3 2044 103 209 250

Digitized by Google

LS 3

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 31 1927

R. L. PRAGER
BUCHH. FÜR RECHTS- U. STAATS-WISSENSCHAFT
BERLIN N.W.7, MITTELSTR. 21
NEBST 6 AUF. DAS GUTE BUCH
IN ZWEIGBECK, CHARLTTENBURG, KANTSTR. 27

Digitized by Google

Sermon
Org.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kur- und fürstlich

Braunschweig-Lüneburgsches

Staatsrecht.

Bearbeitet bis zum Jahre 1800

von

Urban Friederich Christoph Manecke.

Celle.

Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung.

1859.

Digitized by Google

12/31/27

DEC 31 1927

Druck von Schweiger & Pick in Celle.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Herausgeber hofft durch den veranstalteten Abdruck des vorliegenden, bisher nur als Manuscript auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover vorhandenen Werkes allen denen einen Dienst erzeigt zu haben, welchen es um gründliche Kenntniß der bestehenden Zustände unseres Landes zu thun ist. Da der Abdruck auf seine Rechnung geschehen, so würde es ihm lieb sein, wenn durch den Absatz desselben wenigstens ein Theil der Kosten wieder erstattet würde. Mit besonderem Danke muß er es abermals anerkennen, daß die Verwaltung der Königl. Bibliothek das Manuscript ihm so lange überlassen hat, daß er dasselbe hat abschreiben und dann die Correctur danach besorgen können.

Die §§. 129 bis 137 dieses Werks sind fast wörtlich im Jahre 1832 in einer Schrift abgedruckt, welche den Titel führt: „Versuch einer kurzen Geschichte der Landstände des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig bis zum Jahre 1803". Nur die §§. 1 und 11 dieser Schrift aber gehören deren Verfasser selbst an, während die §§. 2 bis 10 aus den angeführten §§. dieses Werks und zwar ohne Nennung der Quelle abgeschrieben sind.

Nach dem Inhalts-Verzeichnisse ist dem Manuscripte Folgendes eingeschrieben:

„Promemoria.

Diese meine Arbeit ist im Ganzen lange vor dem Frieden von Amiens abgeschlossen worden und da nicht lange nachher Frankreich das teutsche Reich theils verschlucket, theils seine alte Verfassung ganz umgewälzet hat, so ist mein Vorhaben dies Werk vor dem Insreinebringen noch zu vervollkommnen unterblieben.

Dies Vervollkommnen sollte eines theils darinn bestehen, in Ansehung eines jeden Gegenstandes das Allgemeine nach dem teutschen Staatsrechte und Verfassung in der gedrängten Kürze zuvor vorzutragen und dann gezeiget werden, in wie weit es in den hiesigen Landen Abweichung oder Anwendung leide, bei welchem jenen Allgemeinen Pütters teutsches Staatsrecht, jüngste Ausgabe (Leist's teutsches Staatsrecht hat meinen Beifall nicht) der Leitfaden sein sollte. Anderntheils sollte das Vervollkommnen darinn bestehen, die noch nicht genutzten brauchbarsten Druckschriften, zu deren Einsicht ich noch keine Gelegenheit und Muße gehabt, zuvor einzusehen. Zu diesen Druckschriften gehören ausser Mosers grosses Staatsrecht die Schriften in dem Vorbericht

Digitized by Google

aufgeführet, welche nicht unterstrichen sind, denn die im ganzen Werke angezogenen Schriftsteller, deren Namen unterstrichen ist, habe ich alle selbst eingesehen.

Nachgesehen würde ich haben, wenn ich Gelegenheit dazu gehabt hätte, den beim §. 6 sub Nro. 6 angezogenen Cortrejus und die in v. Ompteda vaterländischen Literatur 262, 263 aufgeführten 3 Schriften in den Hallischen Anzeigen und in Mosers Belustigungen, die im §. 14 von den im Vorschlag gekommenen Erzämtern in Note 53 aufgeführten Schriften, worauf Moser seine Leser verweiset, die im §. 23 in Note 31 und 32 und die im §. 24 in Note 36 angezogenen Lehnbriefe, um aus solchen anführen zu können, ob deren Lehnstücke namentlich genannt werden.

§. 32 den Anspruch auf die Herrschaft Schönberg im Text umständlicher in Note 77 aber kürzer zu fassen, ist ein Gegenstand, darüber keine Anleitung für jetzt zu geben weiß, von der Mark Duderstadt aber, §. 33 und Note 85, wird sich solches nach Einsicht von Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, vornehmlich aber der, von der Stadt Duderstadt wol thun lassen. §. 58, 59 ist Lünigs theatrum ceremoniale annoch zu benutzen. §. 77 ist der Zweifel in Note 85 noch zu heben. Die beim §. 84 in Note 33 angezogenen raren Schriften sind noch nicht eingesehen. Der §. 85 ist vielleicht nach genauer Einsicht des in Note 43 angezogenen Leyfers zum Wismann, einer Umänderung unterworfen.

Von dem §. 87 ist ein gleiches nach Einsicht von Meiners und Spittlers Göttingenschen Magazin B. V. St. I. Seite 42 zu sagen. Beim §. 93 sind die in Note 13 angeführten Schriften, vornehmlich die Leyser'schen noch genau nachzusehen. §. 113, 114 sind mit Rundes teutsches Privatrecht neueste Ausgabe annoch zusammen zu halten. §. 119 auch supra §. 20 ist noch nachzutragen in welchem Jahre die Hannoversche Linie ihr ⅓ an Lauenburg an die Zellische Linie abgetreten hat. Beim §. 123 ist Beantwortung der in Note 50, beim §. 124 ist Beantwortung der in Note 70 (add. Grafschaft Spiegelberg und die eximirten Oerter) und beim §. 126 ist Beantwortung der in Note 84 aufgeworfenen Anfrage annoch zu erwirken. §. 127 und 128 bedürfen beide noch briefliche Verbesserungen. §. 129 sq., die von den Landschaften überhaupt handeln, sind noch mit den Abschnitten die von den besondern Landschaften handeln genau zusammenzuhalten und zu vergleichen."

Hinter dem §. 179 des Manuscripts, welches ursprünglich in 2 Bände getheilt war, findet sich der Titel zum zweiten Bande, hinter welchem von dem Verfasser notirt ist: „Diesen Band, gleichwie den ersten, nochmals nachzusehen, in Etwas zu bessern und diesemnach ihn rein wieder abzuschreiben, hat meine Augenschwäche nicht gestatten wollen. M. Mai 1815."

Celle, im October 1858.

C. v. Lenthe.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorbereitung.

§. 1. Begriff des Staatsrechts 1
„ 2. Quellen deſſelben:
a. Druckſchriften mit andern verbunden 1
„ 3. b. beſondere Druckſchriften 3
„ 4. c. ungedruckte Schriften 5
„ 5. d. einzelne Erläuterungsſtücke 7

Erſte Hauptabtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn gegen den Kaiſer, das Reich und die Mitſtände.

Erſtes Kapitel.

Von der Lehnsverbindlichkeit gegen den Kaiſer, das Reich und die Mitſtände.

Erſter Abſchnitt.

Von der Kurwürde und dem damit verbundenen Erzamte.

§. 1. Von der Kurwürde überhaupt 9
„ 2. Gelegenheit zu deren Ertheilung an die Herzöge von Brw. Lüneb., Kalenbergiſcher Linie 9
„ 3. Verträge ſolcherhalb errichtet:
a. Kur-Vertrag 10
„ 4. b. Ewige Union 11
„ 5. c. Separat-Artikel 12
„ 6. Aufſehen im Reiche wegen dieſes dreifachen Vertrages 13
„ 7. Widerſtreben gegen die neue Kurwürde, ſowol von Seiten des kurfürſtlichen 13
„ 8. als des fürſtlichen Collegii 14
„ 9. insbeſondere aber des Hauſes Brw. Lüneb. Wolfenbüttel 15
„ 10. Belehnung mit der Kur und Einführung in das kurfürſtliche Collegium . 17
„ 11. Beitritt zum Kur-Verein 17
„ 12. Ertheiltes aber nicht erhaltenes Erzamt 18
„ 13. Erhaltenes, wieder abgegebenes und wieder erhaltenes Erzamt 19
„ 14. Im Vorſchlag gekommene neue Erzämter 20

Zweiter Abſchnitt.

Von den Reichs-Lehnlanden, welche das Haus Brw. Lüneb. jetzt wirklich beſitzet.

§. 15. Eintheilung der Lehne 23
„ 16. Sammtlehne:
a. Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg 23
„ 17. b. Grafſchaft Hoya 25
„ 18. c. Grafſchaft Diepholz 27

Digitized by Google

Seite

§. 19. d. Stiftsamt Walkenried 27
„ 20. e. Herzogthum Lauenburg 28
„ 21. Belehnungsart derselben 33
„ 22. Sonderlehne 36
„ 23. Lehne, welche das Haus Braunschweig-Lüneburg von Reichs-Mitständen empfängt . 38
„ 24. Afterlehne:
a. gräfliche 42
„ 25. b. Ritter-, Bürger- und Bauerlehne 47
„ 26. Belehnungsart der Afterlehne 49

Dritter Abschnitt.

Von den noch zu erwartenden Reichs- und Reichs-Afterlehnen.

§. 27. Einleitung und
a. Grafschaft Lippe 50
„ 28. b. Grafschaft Schaumburg, eines Theils 50
„ 29. c. Grafschaft Sayn-Altenkirchen 50
„ 30. d. Bisthum Osnabrück 51

Vierter Abschnitt.

Von den verloren gegangenen Reichs-Lehn- und andern Landen.

§. 31. Einleitung 52
„ 32. Ansprüche, die vom Hofe nicht anerkannt werden 52
„ 33. Fortsetzung 57
„ 34. Ansprüche, welche vom Hofe anerkannt werden:
a. Herrschaft Plesse 63
„ 35. b. Amt Auburg 64
„ 36. c. Grafschaft Reinstein 65
„ 37. d. Kloster Gröningen 67
„ 38. e. Zwei Canonicate im Hochstift Strasburg 67
„ 39. f. Amt Bergedorf 68
„ 40. g. Zehnten und Gefälle an das Alexander-Stift zu Wildeshausen gehörig 68
„ 41. h. Fürstenthum Ostfriesland 69

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniß gegen die Reichs-Mitstände.

§. 42. Gegen den Kaiser und das gesammte Reichs-Collegium 71
„ 43. Gegen das kurfürstliche Collegium 71
„ 44. Gegen das fürstliche Collegium, abseiten der Kurlinie 71
„ 45. Gegen das gräfliche Collegium, abseiten der Kurlinie 73
„ 46. Abseiten der herzoglichen Linie gegen das fürstliche Collegium 73

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniß gegen die Kreis-Mitstände.

§. 47. Kreistäge, worauf das Haus Braunschweig-Lüneburg Sitz und Stimme hat . . . 74
„ 48. Ansehen und Rang auf den Niedersächsischen 74
„ 49. auf den Niederrhein-Westphälischen und auf den Obersächsischen Kreistägen 76
„ 50. Beitritt zu den Reichs-Obliegen als Kreisstand 76

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältniß gegen die Reichsgerichte.

§. 51. Von den, vor Einführung der Reichsgerichte üblich gewesenen Austregalgerichten und in wie weit sie noch üblich sind 78
„ 52. Einführung der Reichsgerichte und deren Unterhaltung, vornehmlich des Reichs-Kammergerichts 79
„ 53. Ernennung der Kammergerichts-Assessoren 80
„ 54. Beitritt zur Visitation des Reichs-Kammergerichts 81

Digitized by Google

Seite

§. 55. Von der Gerichtsbarkeit der hohen Reichsgerichte und von dem Privilegio electionis fori 82
„ 56. weniger nicht dem Privilegio de non appellando illimitato 83
„ 57. und dem Privilegio de non appellando limitato 84

Fünftes Kapitel.

Vom Kanzlei- und Hof-Ceremoniel.

§. 58. Einleitung und Quellen 85
„ 59. Rang der Glieder des Reichs 86
„ 60. Kanzlei-Ceremoniel zwischen dem Kaiser und dem Hause Brw. Lüneb. . 86
„ 61. Zwischen den Kurfürsten und den Fürsten des Reichs 87
„ 62. Ceremoniel unter den Gesandten 87
„ 63. Kanzlei-Ceremoniel beim Reichsconvent 88
„ 64. Vom Hofceremoniel 89

Zweite Hauptabtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren gegen die Staatsbürger.

Erste Unterabtheilung.

Von Haussachen.

Erstes Kapitel.

Von der Erbfolge, dem Rechte der Erstgeburt und von der Verbindlichkeit des Erbfolgers, sowol in Erfüllung der Handlungen und Bezahlung der Schulden seiner Vorgänger, als in Unterhaltung der nachgebohrnen Prinzen und Prinzessinnen, auch der Letztern Aussteuer, Verzicht auf und Gelangung zur Erbfolge.

§. 65. Quellen 91
„ 66. Die Brw. Lüneb. Lande sind jederzeit erblich 91
„ 67. und untheilbar gewesen 92
„ 68. und haben nicht veräussert werden dürfen 95
„ 69. Erbfolge darinn bis auf die Einführung des Rechts der Erstgeburt . . 96
„ 70. Anlaß zur Einführung des Rechts der Erstgeburt 97
„ 71. Einführung in der Kurlinie 98
„ 72. in der herzoglichen Linie 100
„ 73. In wie weit ein Landesregente an den Handlungen seiner Vorgänger gebunden 102
„ 74. und deren Schulden zu bezahlen verpflichtet ist 103
„ 75. Unterhalt der nachgebohrnen Prinzen 104
„ 76. und der Prinzessinnen 107
„ 77. deren Aussteuer 108
„ 78. Verzicht auf die Erbfolge bis zum Abgang des Mannsstamms 112
„ 79. und deren Erbfolge nach Abgang des Mannsstamms 113

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft und deren Endigung.

§. 80. Von der Vormundschaft überhaupt 115
„ 81. insbesondere aber der, festgesetzt durch Verträge 115
„ 82. durch Testamente 116
„ 83. durch Gesetze 116
„ 84. und der gegebenen Tutel 118

Digitized by Google

Seite

§. 85. Endigung der Tutel in dem alten und neuen herzoglichen Hause . . . 119
„ 86. und in dem Kurhause . . . 121

Drittes Kapitel.

Von den Vermählungen und dem Witthume.

§. 87. Von den Vermählungen überhaupt . . . 121
„ 88. Von unstandesmässigen Vermählungen . . . 122
„ 89. und Vermählungen an die linke Hand . . . 123
„ 90. Morgengabe . . . 125
„ 91. und Witthum . . . 125

Viertes Kapitel.

Von dem Titel, den Siegeln und den Wapen.

§. 92. Von dem Titel . . . 128
„ 93. Von dem Wapen:
a. auf den alten Siegeln . . . 131
„ 94. b. auf den heutigen Siegeln . . . 133

Fünftes Kapitel.

Von den Residenzen, dem Hofstaat und den Erbbegräbnissen.

§. 95. Von den Residenzen . . . 136
„ 96. dem Hofstaate der Vor- . . . 139
„ 97. und jetziger Zeit:
a. Zu Hannover . . . 141
„ 98. b. zu Braunschweig . . . 143
„ 99. Von den Erbbegräbnissen . . . 144

Sechstes Kapitel.

Von den Gerichten, wovor und den Gesetzen wonach das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg gerichtet wird, auch von den Hausgrundgesetzen, oder den Familienverträgen.

§. 100. Gerichte und Gesetze wornach die Herren dieses Hauses in Streitigkeiten mit Reichsfürsten, unter sich selbst . . . 146
„ 101. und mit den Unterthanen gerichtet werden . . . 147
„ 102. Von den Hausgrundgesetzen, oder den Hausverträgen überhaupt . . . 148
„ 103. insbesondere aber den allgemeinen, wegen der Seniorats-Angelegenheiten 149
„ 104. und den besonderen, vornehmlich den Testamenten . . . 150
„ 105. und den Ehebereduungen . . . 151
„ 106. Zur gültigen Kraft dieser Hausverträge ist jedoch die kaiserliche Bestätigung nicht erforderlich . . . 151
„ 107. und letzlich von den Geschlechts- und Familientägen . . . 152

Zweite Unterabtheilung.

Von der inneren Regierungs-Verfassung.

Erstes Kapitel.

Von der Landeshoheit und deren Grenzen.

§. 108. Von der Landeshoheit überhaupt . . . 153
„ 109. Der Landstände Beitritt zu deren Ausübung . . . 155
„ 110. Umfang der Landeshoheit in geistlichen Sachen . . . 155
„ 111. und dem Rechte der ersten Bitte . . . 158
„ 112. Umfang der weltlichen Sachen:
a. Regalia majora . . . 159
„ 113. b. Regalia minora . . . 164

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.

Von den Landes-Collegiis, wodurch die Majestäts-Rechte ausgeübet werden.

§. 114. Regierungs-Verfassung in ältern 170
" 115. und mittlern Zeiten 171
" 116. Jetzige kurfürstliche Staats-Collegia:
a. Staats-Ministerium, dessen Anordnung und Besetzung 174
" 117. vornehmlich aber dessen Geschäfte 177
" 118. b. Bremen- und Verdensche Regierung 181
" 119. c. Lauenburgsche Regierung 184
" 120. d. Hadelnsche Regierung 185
" 121. e. Consistoria 185
" 122. f. Kammer, deren Anrichtung, Besetzung 189
" 123. und Geschäfte 192
" 124. g. Kriegskanzlei 196
" 125. Herzogliche Staatskollegia:
a. Geheime Rathsstube 199
" 126. b. Consistoria 201
" 127. c. Kammer und damit in Verbindung stehende Collegia und Departements 202
" 128. d. Kriegs-Collegium 205

Drittes Kapitel.

Von den Landständen.

Erster Abschnitt.

Von den Landständen in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen überhaupt.

§. 129. Ursprung 205
" 130. Eintheilung 207
" 131. in Prälaten 208
" 132. Ritterschaft 208
" 133. und Städte 209
" 134. Zusammenberufung 210
" 135. Zusammenkunft 210
" 136. Landtagsschlüsse oder Abschiede 211
" 137. Vornehmste Gerechtsame 212

Zweiter Abschnitt.

Von den Landständen des Fürstenthums Lüneburg.

§. 138. Quellen 213
" 139. Eintheilung 214
" 140. Zusammenberufung 215
" 141. Zusammenkunft in Ansehung der Personen:
a. in corpore 216
" 142. b. per deputatos 218
" 143. Zusammenkunft in Ansehung des Orts 218
" 144. Verhandlung auf den Landtägen 219
" 145. Landtagsschlüsse und landschaftliche Grundgesetze 220
" 146. Vom Amt, Wahl und Range des Landschafts-Directors 221
" 147. Wahl und Rang der Landräthe 222
" 148. des Auscreiters 222
" 149. der Schatzräthe 223
" 150. und der ordinairen Ritterschafts-Deputirte 223
" 151. Von den landschaftlichen Bedienten 224
" 152. Gerechtsame aller Stände 224
" 153. insbesondere aber der Ritterschaft 225

Digitized by Google

Seite

Dritter Abschnitt.

Von den Landständen in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen.

§. 154. Quellen 228
„ 155. Entstehung der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft 229
„ 156. Eintheilung 230
„ 157. Zusammenberufung 231
„ 158. Zusammenkunft in Ansehung der Personen:
a. in corpore 232
„ 159. b. per deputatos 233
„ 160. Ernennung und Wahl der Deputirte 234
„ 161. auch der landschaftlichen Bediente 235
„ 162. Zusammenkunft in Ansehung des Orts 236
„ 163. Wie die allgemeinen Landtäge in corpore 237
„ 164. und wie die besondern per deputatos abgehalten werden 237
„ 165. auch wie weit der Deputirte oder beider Ausschüsse Macht sich erstrecke . 239
„ 166. Ständische Grundgesetze 240
„ 167. Gerechtsame:
a. in Ansehung aller Stände 246
„ 168. b. in Ansehung der Ritterschaft 248
„ 169. c. in Ansehung der Städte 249

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen in der Grafschaft Hoya.

§. 170. Quellen 250
„ 171. Eintheilung 251
„ 172. Trennung und Wiedervereinigung der Stände. Zusammenberufung . . 252
„ 173. Zusammenkunft in Ansehung der Personen 252
„ 174. und in Ansehung des Orts 253
„ 175. Abhaltung der Landtäge 254
„ 176. Ständische Grundgesetze 255
„ 177. Wahl der Landräthe und Deputirte 256
„ 178. auch der landschaftlichen Bediente 257
„ 179. Gerechtsame:
a. aller Stände 257
„ 180. b. der Ritterschaft und Freien 260
„ 181. c. der Städte und Flecken 262
„ 182. Von den Siebenmeiern 262

Fünfter Abschnitt.

Von der Landesverfassung in der Grafschaft Diepholz.

§. 183. Ein corpus statuum provincialium hat sich zwar vormals in der Grafschaft befunden, jetzt aber nicht mehr 265
„ 184. Dennoch aber haben sich sowohl sämmtliche Landeseingesessene 265
„ 185. als insbesondere Adeliche und Freie angesehener Gerechtsame zu erfreuen 266

Sechster Abschnitt.

Von den Landständen in der Grafschaft Hohnstein.

§. 186. Eintheilung 267
„ 187. Zusammenberufung und Zusammenkunft 268
„ 188. Gerechtsame der Ritterschaft 268

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Herzogthume Lauenburg.

Erste Unterabtheilung.

Von den eigentlichen Lauenburgschen Ständen.

§. 189. Quellen 268
„ 190. Eintheilung 269

Digitized by Google

Seite

§. 191. Zusammenberufung und Zusammenkunft in Ansehung der Personen . . 269
„ 192. und in Ansehung des Orts 269
„ 193. Abhaltung der Landtäge und Convente 270
„ 194. Ständische Grundgesetze 270
„ 195. Von der Person und Wahl der Landräthe 271
„ 196. und der landschaftlichen Bediente 272
„ 197. Gerechtsame aller Stände 272
„ 198. insbesondere aber der Ritterschaft 273

Zweite Unterabtheilung.

Von den Hadelnschen Ständen.

§. 199. Quellen 274
„ 200. Eintheilung 275
„ 201. Zusammenkünfte 276
„ 202. Grundgesetze 276
„ 203. Gerechtsame 278

Achter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Herzogthume Bremen.

§. 204. Quellen 279
„ 205. Eintheilung 280
„ 206. besonders aber von der Ritterschaft 281
„ 207. und von der Stadt Bremen 282
„ 208. Der Stände Zusammenberufung 284
„ 209. Zusammenkunft in Ansehung der Personen 285
„ 210. Ernennung der ständischen Repräsentanten 286
„ 211. und der ritter- und landschaftlichen Bediente 287
„ 212. Zusammenkunft in Ansehung des Orts 288
„ 213. Abhaltung der Landtäge und Conferenzen 288
„ 214. Ständische Grundgesetze 288
„ 215. Gerechtsame aller Stände 291
„ 216. insbesondere aber der Ritterschaft 293
„ 217. und der Städte 295

Neunter Abschnitt.

Von den Landständen im Fürstenthum Verden.

§. 218. Eintheilung 295
„ 219. Der Stände Zusammenberufung und Zusammenkunft 296
„ 220. Repräsentanten 296
„ 221. und Gerechtsame 297

Zehnter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Fürstenthume Wolfenbüttel.

§. 222. Quellen 298
„ 223. Eintheilung 299
„ 224. Zusammenberufung 300
„ 225. Zusammenberufung in Ansehung der Personen:
a. in corpore 300
„ 226. b. per deputatos 301
„ 227. Wahl und Ernennung der Deputirte 302
„ 228. und der landschaftlichen Bediente 303
„ 229. Zusammenkunft in Ansehung des Orts 303
„ 230. Abhaltung der Landtäge und Conferenzen 303
„ 231. Ständische Grundgesetze 304
„ 232. Gerechtsame aller Stände 306
„ 233. insbesondere aber der Prälaten 309
„ 234. der Ritterschaft 310
„ 235. und der Städte 312

Digitized by Google

Seite

Eilfter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Fürstenthume Blankenburg.

§. 236 313

Dritte Unterabtheilung.

Von Ausübung einzelner Majestätsrechte.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 237. Die gesetzgebende Gewalt ist aus den Händen des Reichs-Oberhaupts in die der Reichsstände, doch beschränkt gekommen 313
„ 238. Denn sowol Reichs-Gesetze haben in den reichsständischen Landen gültige Kraft 314
„ 239. als die Abfassung eines Landesgesetzes an das Gutachten der Landstände gebunden ist 315
„ 240. wiewohl nicht in Ansehung aller 315
„ 241. sondern nur in Ansehung einiger Gesetze 316
„ 242. Doch aber ist keine Bestätigung der landesherrlichen Gesetze vom Kaiser, wohl aber der kaiserlichen von den Reichsständen erforderlich . . . 317

Zweites Kapitel.

Von Ertheilung der Privilegien.

§. 243. Von Ertheilung der Privilegien überhaupt 318
„ 244. besonders aber denen, welche dem Kaiser 318
„ 245. und welche einem Reichsstande zu verleihen zukommen 320

Drittes Kapitel.

Vom Münzregal.

§. 246. Ursprung der Münzen und des Münzregals 320
„ 247. Gelangung an das Haus Braunschweig Lüneburg 321
„ 248. Veräußert es an Landsassen, nimmt und bringt es aber mit der Zeit ausschließlich wieder an sich 322
„ 249. Münzterminologie 324
„ 250. Vom Münzfuße im allgemeinen, vor dem dreißigjährigen Kriege . . . 324
„ 251. während und nach dem dreißigjährigen Kriege, bis zur Einführung des Reichsfußes 325
„ 252. Wie dieser, der in den Kurlanden noch statt hat, befolgt wird 327
„ 253. Von dem Münzfuße nach 1738, vornehmlich dem, den das Herzogl. Haus angenommen 329
„ 254. Münzbetrieb und Vermünzung 330

Viertes Kapitel.

Vom Postregal.

§. 255. Schriften davon 331
„ 256. Der Posten Ursprung und Regal 333
„ 257. Anlegung des ersten Kaiserl. Reichs- oder Taxisschen Postcourses im Braunschweig-Lüneburgschen 334
„ 258. und des zweiten Taxisschen Postcourses 334
„ 259. der doch aber nur bis zur Anlage eigener Landposten geduldet wird . . 335
„ 260. so zum Streit zwischen dem Hause Brw. Lüneb. und dem Graf von Taxis Anlaß giebet 336
„ 261. Das Postwesen in den gesammten Braunschw. Lüneb. Landen wird als ein General-Erb-Postmeister-Amt verliehen 337

Digitized by Google

Seite

§. 262. wogegen aber sich nicht nur die Taxisschen Postbediente, sondern auch das Haus Taxis selbst setzet 338
„ 263. Endlicher Vergleich solcherhalb errichtet 340
„ 264. Heutige Verfassung des Postwesens in den Kurlanden 340
„ 265. und in den Herzoglichen Landen 342

Fünftes Kapitel.

Vom Besteuerungsrechte.

Erster Abschnitt.

Von den Steuern überhaupt.

§. 266. Verfassung der Steuern in ältern 343
„ 267. und in mittlern Zeiten 344
„ 268. Einführung der jetzt bestehenden Steuern 346
„ 269. Besteuerungsart 347
„ 270. Erhebung der Steuern 349
„ 271. Befreiung von Steuern genießen die Prälaten 349
„ 272. und die Ritterschaft 350
„ 273. nicht aber die Städte 352

Zweiter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen im Fürstenthum Lüneburg.

§. 274. Quellen 353
„ 275. Von den Steuern überhaupt, besonders aber denen behuf Unterhaltung des Militairs 353
„ 276. Einführung der Contribution, deren Betrag 353
„ 277. Aufsicht darüber 354
„ 278. Fuß, wornach sie aufgebracht wird 355
„ 279. Befreiung 355
„ 280. und Nachlaß davon 356
„ 281. Erhebung und Beitreibung derselben 357
„ 282. Einführung des Licents 358
„ 283. Wovon derselbe entrichtet wird und wie hoch 358
„ 284. Welche davon befreiet sind und welche Restitution erhalten 360
„ 285. Aufsicht über und Einheb- und Ablieferung des Licents 361
„ 286. Vierpfennig-Zoll 362
„ 287. Kalksteinbruch 362
„ 288. Naturalien, dem Militair zu verabreichen 364
„ 289. General-Berechnung über die Steuern behuf des Militairs 365
„ 290. Beitrag zu den Legationskosten 366
„ 291. Steuern so behuf Unterhaltung des Civilstaats erforderlich werden, werden von den sogenannten Schatzgefällen bestritten, nachdem die Landesfürstl. Schulden, zu deren Abtrag sie eingeführt worden, davon getilgt worden sind 366
„ 292. Die Schatzgefälle sind:
a. Viehschatz 368
„ 293. b. Impost 369
„ 294. c. Accise 372
„ 295. Von der Steuerfreiheit der Stadt Lüneburg 374
„ 296. Von der Theilnahme der landesherrlichen Rentkammer an der alten Accise 377
„ 297. Aufsicht über auch Einforder- und Ablieferung der Schatz- und Steuer-Intraden 378
„ 298. General-Berechnung über die Steuern behuf des Civilstaats 379
„ 299. Vom Schatzcollegio 382
„ 300. und der Brand-Assecurations-Societät 382

Dritter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen.

§. 301. Quellen 383
„ 302. Von den Steuern überhaupt 384

Digitized by Google

Seite

§. 303. besonders aber denen behuf des Militairs, wohin vormals gehörete: Contribution 385
„ 304. jetzt aber Licent, dessen Einführung 386
„ 305. Wovon derselbe entrichtet wird 387
„ 306. Welche davon befreiet sind und welche Restitution erhalten 388
„ 307. Aufsicht über und Einheb- und Ablieferung desselben 390
„ 308. Von seinem Ertrage und was davon zur Kriegskasse kommt 392
„ 309. Naturalien, dem Militair zu verabreichen 393
„ 310. General-Berechnung über die Steuern behuf des Militairs 395
„ 311. Steuern behuf des Civilstaats erforderlich, werden bestritten:
a. von den Licent-Ueberschuß-Geldern 396
„ 312. b. von den Schatz- oder Landrenterei-Gefällen. Sie haben ihre Entstehung zum Abtrag übernommener landesfürstl. Schulden genommen 397
„ 313. und sind wegen neuer Verwilligungen an die Landesherrschaft, auch wegen anderer darauf gelegten Ausgaben bis anhero beibehalten worden . . 399
„ 314. Von den Schatzgefällen selbst oder den Steuern die in die Landrenterei fliessen 402
„ 315. Befreiung von denenselben 407
„ 316. Von Einheb- und Berechnung der Schatzgefälle 408
„ 317. und dem Schatzcollegio 409
„ 318. und der unter dessen Directorio stehenden Brandassecurationssocietät . . 410
„ 319. Von den Steuern welche der siebenjährige Krieg verursachet hat . . . 411
„ 320. Von der auf Branntwein gelegten Steuer für die landesfürstliche Kammer 413
„ 321. und dem behuf Gründung einer Manufacturkasse eingeführten extraordinairen Handlungs-Impost 414
„ 322. Von allen diesen ordinairen Steuern sind die Härzer frei, nicht aber den extraordinairen 415

Vierter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen in der Grafschaft Hoya.

§. 323. Quellen und von den Steuern überhaupt 416
„ 324. Von der Contribution, vornehmlich deren Einführung 416
„ 325. Aufsicht darüber 417
„ 326. Fuß wonach sie aufgebracht wird 417
„ 327. Befreiung und Nachlaß davon 418
„ 328. Einheb- und Berechnung derselben 419
„ 329. Von dem Licent der eine Zeit über in der Niedergrafschaft eingeführt gewesen ist 419
„ 330. Naturalien, dem Militair zu verabreichen 420
„ 331. Beitrag zu den Legationskosten 422
„ 332. Steuern behuf des Civilstaats erforderlich, werden bestritten:
a. Von extraordinairer Contribution 423
„ 333. b. von den Schatzgefällen die behuf Abtrag übernommener landesherrl. Schulden eingeführet 424
„ 334. und behuf anderer Landesbedürfnisse beibehalten worden sind 425
„ 335. Von den Schatzgefällen selbst 427
„ 336. deren Einheb- und Berechnung 431
„ 337. und der Aufsicht darüber, oder von dem Schatzcollegio 431
„ 338. Von den Steuern auf Getränke, so in landesherrl. Kammer fliessen . . 433
„ 339. und von der Steuerverfassung im Amte Wildeshausen 434

Fünfter Abschnitt.

Vom Steuerwesen in der Grafschaft Diepholz.

§. 340. Eintheilung der Steuern, besonders denen behuf des Militairstaats . . 434
„ 341. und denen behuf des Civilstaats 436
„ 342. auch den Steuern, welche in die Kammer- und Manufactur-Kasse fliessen 437

Digitized by Google

Seite

Sechster Abschnitt.

Vom Steuerwesen in der Grafschaft Hohnstein.

§. 343. Von den Steuern überhaupt, besonders den Reichs- und Kreissteuern . 438
„ 344. und den Landessteuern 438
„ 345. Befreiungen davon 439

Siebenter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen im Herzogthum Lauenburg.

Erste Abtheilung.

Von den Steuern in dem eigentlichen Herzogthum Lauenburg.

§. 346. Verfassung des Steuerwesens unter den alten Herzögen 440
„ 347. und unter dem Hause Braunschw. Lüneburg, vornehmlich aber von der behuf des Militairs gewidmeten Contribution 440
„ 348. Repartition derselben 442
„ 349. Befreiung und Remission davon 442
„ 350. Einheb- und Berechnung derselben 443
„ 351. Naturalien, an's Militair zu verabreichen 443
„ 352. Von den Steuern behuf Unterhaltung des Civil-Etats 444

Zweite Abtheilung.

Von den Steuern im Lande Hadeln.

§. 353. Von den Steuern überhaupt, vornehmlich aber der Contribution . . . 444
„ 354. der Accise 445
„ 355. und den übrigen Steuern, als dem Zins- und Wehrpfennig, dem Kornzoll und dem Landschatz 446

Achter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen in den Herzogthümern Bremen und Verden.

§. 356. Quellen 447
„ 357. Von der Steuerverfassung vor 447
„ 358. und nach dem westphälischen Frieden 448
„ 359. Insbesondere aber der ordinairen Contribution, deren Einführung und Betrag 448
„ 360. Fuß wornach sie aufgebracht wird 450
„ 361. Befreiung davon, vornehmlich aber von dem solcherhalb vorgewesenen Streit zwischen den Schatzpflichtigen in der Marsch und den freien Ständen 451
„ 362. Einheb- und Berechnung 452
„ 363. auch Aufsicht darüber 453
„ 364. Naturalien, dem Militair zu verabreichen 454
„ 365. Von der Accise und dem Impost, vornehmlich aber:
a. auf Getränke, Weitzen und Salz 456
„ 366. b. auf Taback, oder vielmehr dem jetzigen Tabacks-Aequivalentgelde . 457
„ 367. c. dem Impost auf gestempeltes Papier 458
„ 368. Beitrag zu den Legationskosten 459
„ 369. General-Berechnung über die Steuern behuf Unterhaltung des Militairs 459
„ 370. Von den Steuern die behuf Unterhaltung des Civilstaats aufgebracht werden:
a. von den gesammten Landesgesessenen 460
„ 371. b. von den Schatzpflichtigen allein und wie? 461
„ 372. Welchergestalt die Ritterschaft ihre Beiträge zu den Landeslasten und die Gelder zu ihrem eigenen Wohl aufbringet 462
„ 373. Von der Brand-Assecurations-Kasse 464

Digitized by Google

Seite

Neunter Abschnitt.

Vom Steuerwesen in den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Landen, Wolfenbüttelschen Antheils.

§ 374. Quellen 465
„ 375. Von den Steuern überhaupt 465
„ 376. Von den Steuern behuf der Landesdefension überhaupt, besonders:
a. von der Accise in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel . 466
„ 377. b. von der Contribution und den Naturalprästationen für das Militair 466
„ 378. Befreiung und Nachlaß davon 467
„ 379. Einhebung und Berechnung derselben 468
„ 380. c. von der Biersteuer 468
„ 381. Berechnung dieser Steuern 469
„ 382. Von den Steuern behuf Abtrag fürstlicher Kammerschulden eingeführt, oder den Schatzgefällen 469
„ 383. Deren Einheb- und Berechnung 472
„ 384. Aufsicht darüber, oder von dem Schatzcollegio 473
„ 385. Von der Brand-Assecurations-Societät 474

Digitized by Google

Vorbereitung.

§. 1.

Begriff des Staatsrechts.

Der Ausdruck: Staatsrecht bezeichnet nicht nur im allgemeinen, sondern auch besonders in Deutschland den Inbegriff aller derjenigen Rechte und Obliegenheiten, welche ein Stand des Deutschen Reichs in den öffentlichen Angelegenheiten ausserhalb und innerhalb seines Landesbezirks auszuüben befugt und zu leisten verpflichtet ist. Ein deutsches Staatsrecht zerfällt also in zwei Haupttheile. Der erste hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Landesherrn gegen den Kaiser und das Reich und der andere die des Landesherrn gegen seine Staatsbürger zum Gegenstand. In ersterer Hinsicht macht das Braunschweig-Lüneburgsche Staatsrecht einen Theil des allgemeinen deutschen Staatsrechts, in letzterer Hinsicht aber ein besonderes Braunschweig-Lüneburgsches Staatsrecht vor sich aus, welche man beide hier abzuhandeln Vorhabens ist. [1])

§. 2.

Quellen desselben.
a. Druckschriften mit andern verbunden.

So wichtig dieses Staatsrecht sowohl überhaupt in Ansehung des ganzen deutschen Reichs, als insbesondere für die Bürger der Brw. Lüneburschen Staaten ist, so wenig ist solches doch bisher wegen der vielen Schwierigkeiten, damit verknüpft, bearbeitet worden. Daß dieses begründet ist, wird die Aufführung der anhero gehörigen Schriften ausser Zweifel setzen. Es sind solche theils gedruckt, theils ungedruckt und jene wieder theils allgemeine, theils besondere. Zu den allgemeinen, oder denjenigen Schriften, worinn dieses Staatsrecht, mit andern zugleich abgehandelt wird, werden gerechnet und gehören wirklich:

Lud. Hugo diss. inaug. sub Praes. Henr. Binnii de statu regionum Germaniae, et regimine principum summae imperii reip. aemulo, nec non de vsu et auctoritate iuris ciuilis priuati, quam in hac parte iuris publici obtinet. 4. Helmst. 1661. Eine Schrift die vorzüglich vielen Beifall gefunden hat und noch immer verdient, daher sie dann auch mehrmalen wieder aufgelegt worden ist, wie unter andern von dem Professor Friedr. Aug. Hackmann zu Helmstedt, unter dem Titel:

[1]) G. S. Treuers collegium iuris publici Brunsv. Luneb. Vorr. §. 1. J. H. C. von Selchows Quellen des Brw. Lüneb. Staats- und Privatrechts (4. Götting. 1760 und in Auctoris electis iuris Germanorum publici et privati Nro. 9.) §. 4. 7. 8. J. G. P. du Roi Anleitung zur Kenntniß und Literatur des Brw. Wolfenb. Staats- und Privatrechts. (Braunschw. 1792. 8.) 43. 44. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. I. 2.

Digitized by Google

Jurisprudentia particularis Germanica (cum nucleo legum Germanicarum fundamentalium) 8. Helmst. 1708. Dennoch aber läßt sich von ihr nicht wol sagen: Hin und wieder sind einzelne Anmerkungen eingeschaltet, welche das besondere Staatsrecht unserer Provinzen betreffen und mit Nutzen zu gebrauchen sind.[2])

Const. Germanici (versteckter Namen von Philipp Andr. Oldenburger, Professor zu Geneve † 1678) Itinerarium Germaniae politicum, sive Epistola de peregrinatione Germanorum politica. 12. Cosmopoli s. ao.[3]) Ueberaus weniges wird in diesem Büchlein von der Staatsverfassung dieser Lande vorgefunden, denn wenn gleich die S. 383 bis 415 den Herzogen von Brw. Lüneb. gewidmet sind, so besteht das dort Gesagte doch nur vornehmlich in Schilderungen von den Herzögen und deren Räthe.

Christi. Gastelii Tractatus de statu publico Europae nouissimo. Fol. Norimb. 1675. Da in diesem Werke das Staatsrecht aller Europäischen Staaten abgehandelt ist, so würde man mit einer mittelmäßigen Ausführung schon Geduld haben, allein dieses steht hier von S. 417 u. f. wo das Brw. Lüneburgsche Staatsrecht abgehandelt ist, bei weitem nicht einmal zu behaupten.[4])

Friedr. Leutholf von Franckenberg, (eigentlich Beruh. von Zech, Staatsminister zu Dresden, † 1720) Europäischer Herold, oder zuverlässige Beschreibung derer Europäischen Christlichen Kayserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthümer, nach ihren natürlich- und politischen Zustande, Kriegs- und Friedens-, Religions- und weltlichen Verfassungen. Fol. Leipzig 1688 und 1705. Das was der Verfasser in diesem Werke sich angelegen seyn läßt vorzutragen, es ist Landesgeschichte, Statistik, Staats- und Privatrecht von ganz Europa, übersteiget die Kräfte eines Mannes, daher und wegen Mangel der derzeitigen Quellen dazu, es seiner Grösse ohngeachtet nur mager ist, und jetzt ganz ungenutzt gelassen werden kann. Sätze darinn welche die Brw. Lüneburgschen Staaten absonderlich zum Gegenstande haben, finden sich im 1. Theile S. 310 bis 326 und S. 435 bis 466 der andern Ausgabe.[5])

Ludov. Pet. Giovanni (versteckter Namen vom Kanzler Joh. Pet. von Ludewig † 1743) Germania princeps. Volumen sacri Rom. Imperii Electores complexum. 8. Halae 1702. 1711. Ulm. 1752. Das 6te Buch ist überschrieben: Notitia prouinciarum Brunsvicensium und ist in 6 Kapiteln abgetheilet, darinn erörtert wird: 1. die Geschlechts-Geschichte. 2. Der Titel. 3. Die Prätensionen und streitigen Rechte. 4. Die Hoheit, Privilegien und Vorrechte. 5. Die politische Landes-Beschreibung und 6. die vater-

[2]) Selchows angez. Quellen 18. du Roi angez. Anleitung 277. S. auch J. St. Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts II. 454. III. 42. 195. 283. 470.

[3]) Von diesem scripto S. Jöchers Gelehrten Lexicon. Decker in scriptis adespotis Sect. V. p. 87. Bibliotheca Galthemii pag. 405. nr. 1995. Pütter l. c. I. 240. Allgem. literarischen Anzeiger, Febr. 1799 pag. 295. E. F. Flögels Geschichte der böhmischen Litteratur III. 429. Von dem Verfasser selbst aber versichert J. F. Jugler in den Beiträgen zur juristischen Biographie II. 149. und Pütter l. c. I. 245, daß man in allen seinen Schriften Mangel an Kenntniß und Beurtheilungskraft entdecke.

[4]) J. P. v. Ludewig Germania princeps Ed. de 1711. pag. 37. Selchow l. c. 19.

[5]) Ludewig l. c. 30. Treuer collegium cit. Vorr. §. 6. Not. d. Selchow l. c. 18. 19. du Roi l. c. 277. Pütter l. c. I. 270.

Digitized by Google

ländischen Schriftsteller. Obgleich bei dieser gegebenen Kenntniß von den Brw. Lüneburgschen Landen eine schlechte Ordnung gewählet ist und darinn sehr viele Fehler enthalten sind, so hat doch der Professor Joh. Dav. Köhler zu Göttingen dies 6te Buch würdig geachtet darüber Vorlesungen zu halten und es der Ends 1730 besonders abdrucken lassen. Ueber dies Werk des Kanzlers von Ludewig hat zwar D. H. von Finsterwald, versteckter Namen von Doctor Christi. Friedr. Hempel, Erläuterungen unter dem Titel: Erläuterte Germania princeps, in 6 Quartbänden (Frankf. und Leipz. 1744 bis 49) geschrieben, sie enthalten aber nur die Häuser Oesterreich, Bayern und Pfalz.[6])

Nic. Heinr. Gundling (Geheimerrath und Professor zu Halle † 1729) Discours über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten. 2 Theile nebst Fortsetzung bis 1746. 4. Frankf. 1733. 34. 46. Zweite bis 1750 fortgesetzte Auflage. 2 Theile. 4. Frankf. 1746. 50. Im 1sten Theile S. 70 bis 74 sind vortreffliche Sachen von diesem Lande mitgetheilt worden, doch blickt dabei Mangel an Materie hervor. Desselben Discours über den Zustand der teutschen Churfürsten Staaten. 5 Theile. 4. Frankf. 1747 bis 50, so Vorlesungen von Wort zu Wort nachgeschrieben und nach seinem Tode zum Druck befördert sind, haben nur die Häuser Mainz, Böhmen und Trier zum Gegenstand.[7])

Burch. Gotth. Struvs (Hofrath und Professor zu Jena † 1738) Einleitung zur Wissenschaft der Staaten von Teutschland.

Diet. Herm. Kemmerich (Hofrath und Professor zu Jena † 1745) Anleitung zur Staats-Wissenschaft der teutschen Chur- und Fürsten. 1 Theil. 8. Leipz. 1723.[8])

§. 3.

b. besondere Druckschriften.

Zu denjenigen Schriften, welche das Brw. Lüneburgsche Staatsrecht allein, auch zum Theil nur einzelne Gegenstände desselben abgehandelt haben, gehören:

Geo. Engelh. Lohneyß (von Löhneisen, Berghauptmann zu Zellerfeld bis 1619 † Dec. 1622) Aulico-Politica oder Hof-, Staats- und Regier-Kunst. m. K. Fol. Remlingen 1625. Frankf. 1679. Es wird darinn (nach jetziger Sprache) gehandelt: Von Erziehung und Unterweisung fürstlicher Personen, von dem Verhalten des Landesherrn und von den Landes-Dicasteriis, namentlich dem Hofmarschallamte, dem Regierungs-Collegio, dem Consistorio, der Kammer, der Krieges-Kanzlei, dem Appellations-Gerichte, dem Criminal-Gerichte, der Justiz-Kanzlei, dem Hofgerichte, den Stadt-Magistraten, den Amts-Gerichten und den Bergämtern. Obgleich der Verfasser die fürstlich Brw. Lüneb. Wolfenbüttelsche Verfassung vornehmlich zum Gegenstand gehabt hat, so zieht er sie doch nicht ausdrücklich an.[9])

---

[6]) De raritate hujus operis vid. J. Vogt catalog. libr. rarior. pag. 309 und ein Urtheil über das 6te Buch beim Selchow l. c. 19, so aber gar hart ausgefallen ist, wenn man bedenket, daß es vor hundert Jahren von einem Ausländer zusammengetragen worden, ihm es also an hinlänglichen Quellen, jetzt noch nicht einmal vorhanden, gefehlet hat. S. auch du Roi l. c. 278 und Pütter l. c. I. 335. II. 142.

[7]) Pütter l. c. I. 338. III. 141. Beide Titel sind aus Meisneri catalogo univers. genommen.

[8]) Die Schriften des Struv und Kemmerich werden nur von G. S. Treuer und J. H. C. von Selchow in ihren Vorlesungen über das Brw. Lüneb. Staatsrecht angezogen, nicht aber beim Pütter l. c.

[9]) G. G. A. de Praun bibliotheca Brunsvico Luneburgensis Ed. IIda nr. 1818. Die erste Ausgabe ist noch zu des Verfassers Lebzeiten auf seinem Gute Remlingen 1622

Digitized by Google

Christ. Ulr. Blum sive Joh. Ulr. Pregizer Tractatio juris publici de Ducibus Brunsvicensibus et Luneburgensibus. 4. Tübingae 1687. Diese Dissertation, der noch ein zweiter Theil hat folgen sollen, ist von wenig Bedeutung,[10]) denn es wird darinn nur gehandelt: 1. Von dem Ursprunge des Hauses Brw. Lüneb., 2. von dem Ursprunge des Herzogthums Brw. Lüneb., 3. von dem Grundeigenthum desselben, 4. von den übrigen Landen der Herzöge von Brw. Lüneb., deren Grundeigenthum, Vereinigung mit einander, auch von dem Herzoglichen Titel, 5. von der Lehnsverbindlichkeit, Lehnsempfängniß, Erbfolge, Erstgebuhrtrechte, Apanage und Gerichtsstand und 6. von dem Verhältniß gegen den Kaiser und das Reich und gegen die Reichs-Mitstände.

(Gnde) Staat der Chur und Fürstlichen Häuser Braunschweig Lüneburg. 8. Ohne Druckort und Jahr, erste Ausgabe von 76 und andere Ausgabe von 142 Seiten. In dieser Schrift, welche unter den Europäischen Staaten, die in der Rengerschen Buchhandlung zu Halle 1703 ff. herausgekommen sind, die Nr. 12 ausmacht, wird gehandelt: 1. Vom Ursprung des Brw. Lüneb. Hauses, 2. von der Chur und Zelleschen Linie, 3. von der Wolfenbüttelschen Linie, 4. von Prärogativen und Hoheiten dieses Hauses, auch Wapen, 5. von Prätensionen, 6. von der Regierung, den Rechten, der Religion, der Kriegesmacht und den Einkünften, 7. geographische Beschreibung und 8. vom Interesse und Zuneigung gegen auswärtige Puissances. Die Gegenstände des 4. 5. 6. und 8. Kapitels sind sehr seichte erörtert worden, haben auch in der zweiten Auflage keine Vermehr- und Verbesserung erhalten, sondern nur die des 1. 2. 3. und 7. Kapitels.[11])

Joh. Jac. Mosers Einleitung in das Chur-Fürst- und Herzoglich Braunschweig Lüneburgische Staats-Recht. 8. Frankf. und Leipzig 1755. Wenn gleich der Verfasser in der Vorrede äussert daß sein Werk bloß als eine Privat-Arbeit anzusehen sey und nur diejenigen Nachrichten enthalte, welche er in Druckschriften von den hiesigen Landen angetroffen habe, so verdient es doch den Titel nicht, den er demselben gegeben hat, denn es ist eigentlich nur ein Repertorium über die Druckschriften worinn man Materialien zum Braunschw. Lüneb. Staats- auch Privat-Rechte findet, welches, obwol es mit erstaunendem Fleiß zusammen getragen worden, doch in einer solchen Ordnung geschehen ist, daß man daraus keinen deutlichen Begriff der darinn enthaltenen Materien erhalten kann. Da der Verfasser alles was er gefunden, ohne zu prüfen mitgetheilt hat, so wimmelt seine Arbeit voll Fehler, daher der Historiographus des Gesammthauses Brw. Lüneb. Hofrath Christi. Ludw. Scheidt zu Hannover bewogen worden, Anmerkungen und Zusätze dazu zu liefern, doch betreffen sie nur hauptsächlich den historischen Theil, und hören, wie der Verfasser selbst in der Vorrede sagt, da größtentheils auf wo das eigentliche Staatsrecht anfängt. Sie sind zu Göttingen

---

gedruckt worden, wie das letzte Blatt des Werks besaget, obgleich die Dedication das Jahr 1624 und der Titel das Jahr 1625 hat. In jenem Jahre werden die Söhne, von denen die Dedication ist, dies Werk erst publiciret und in diesem Jahre wird das Werk erst einen Verleger erhalten haben. Die Exemplare der ersten Ausgabe sind größten Theil in Feuer aufgegangen, daher es J. A. Gerhard anderweitig, in Etwas vermehrt und verbessert, 1679 zu Frankfurt herausgegeben hat. S. auch Ludewig l. c. VI. IV. §. 29 in not.

[10]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 10. 11. du Roi l. c. 275.

[11]) Ludewig l. c. Ed. de 1711. pag. 55. Treuer l. c. Vorr. §. 6. Not. i. de Praun l. c. nr. 1820. Moser l. c. 11.

Digitized by Google

1757, die Beweise dazu, oder der Codex diplomaticus aber ist erst 1759 in 8. herausgekommen. [12])

(G. H. Hinübers) Beyträge zum Braunschweigschen und Hildesheimschen Staats- und Privat-Rechte, auch Historie dieser Lande. 8. I. Theil, Hannover 1772. II. und III. Theil, Braunschw. und Wolfenb. 1778. [13]) Das Wort Staatsrecht hätte auf dem Titel füglich wegbleiben können, denn 98 Beiträge darinn gehören zum Privat- und nur ein einziger zum Staatsrecht und dieser war noch dazu schon vorhin abgedruckt.

P. C. Ribbentrops Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Brw. Lüneb Wolfenbüttelschen Theils. Erster Beitr. 8. Braunschw. 1787. Dieser erste Beitrag, dem kein zweiter gefolgt ist, hat einzig und allein die Theile des Staatsrechts zum Gegenstande, welche von den Rechten und Verbindlichkeiten der Landesherrn nicht nur gegen Kaiser, Reich und Mitstände, sondern auch gegen die ersten Staatsbürger, oder die fürstlichen Personen handeln. [14])

Erich Dan. von Liebhabers Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Brw. Lüneb. Churlande. 8. Gotha 1794. Die Gegenstände die darinn abgehandelt werden, sind: Von der Lehnsverbindlichkeit, von Regalien, von der Landeshoheit über die Grafschaften Hohnstein und Spiegelberg und über das Amt Sternberg, von streitiger Landeshoheit mit dem Hause Hessen, von Domainen, von Landständen, von des Adels Gerichtsbarkeit und vom Steuerwesen. So reich wie diese Beiträge, nach der Anzeige, an Druckfehler sind, eben so reich sind sie an Sachfehler.

§. 4.

c. ungedruckte Schriften.

Ungedruckte Schriften, welche das Brw. Lüneburgsche Staatsrecht zum Gegenstande haben, sind theils allgemein, theils aber nur nach ihrem Daseyn bekannt. Sie sind:

Joh. Dav. Koeler (Professor der Geschichte zu Göttingen † 1755) Praelectiones in L. P. Giovanni Germaniae principis librum sextum de notitia provinciarum Brunsvicensium. 1736. Bis jetzt sind mir nur die, über die beiden ersten Kapitel zu Gesichte gekommen.

Gottl. Sam. Treuers (Hofrath und Professor des Staatsrechts zu Göttingen † 1743) Collegium iuris publici Brunsvico Luneburgici. Es enthält ausser der Vorerinnerung, darinn in 13 § von den Begriffen, Nutzen und den Scribenten des juris publici specialis territoriorum Rom. Germanici gehandelt wird, zehn Kapitel. Das 1ste Kapitel handelt in 31 § von den Ländern des Brw. Lüneburgschen Hauses, wie sie an dasselbe gekommen und von ihren natürlichen Eigenschaften und Aufkünften. Das 2te Kapitel in 9 § von der Anzahl, Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der Einwohner und ihren verschiedenen Classen. Das 3te Kapitel in 10 § von den Churfürstl. und Herzogl. Braunschw. Lüneburgschen ehemaligen und dessen jetzigen Regenten. Das 4te Kapitel von der Hoheit, den Vorrechten und besonderen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten des Brw. Lüneburgschen Hauses und zwar Sect. 1 in 29 § in Ansehung des Kaisers, dessen Gerichten, Kreisen und Gliedern und Sect. 2 in 20 § von den besondern Vorrechten und Gerechtigkeiten der Herzöge von Brw. Lüneb. in Ansehung ihrer Häuser und

[12]) Selchow l. c. 20. 21. du Roi l. c. 275.

[13]) du Roi l. c. 271.

[14]) du Roi l. c. 279.

Digitized by Google

ihrer Linien unter einander. Das 5te Kapitel von der Regierung in den Chur und Fürstl. Brw. Lüneburgschen Landen und von den Rechten der Landesherren und von den Landständen und zwar Sect. 1 in 15 § von dem Rechte der Landeshoheit, Sect. 2 in 7 § von dem geheimen Raths- und Regierungs-Collegiis und Sect. 3 in 29 § von den Landständen der verschiedenen Provinzen und ihren Freiheiten. Das 6te Kapitel in 25 § von dem Kammerstaate, Einkünften des Landesherrn und Reichthum des Landes. Das 7te Kapitel in 18 § von dem Krieges- und Lehnsstaate. Das 8te Kapitel in 13 § von Kirchen- und Schulsachen. Das 9te Kapitel in 10 § von den activ und passiv Ansprüchen des Hauses Brw. Lüneb. und das 10te Kapitel in 13 § von dem politischen Interesse des Brw. Lüneburgschen Hauses für sich und in Ansehung der Nachbaren. Der Inhalt dieser academischen Vorlesung zeiget daß sie nicht bloß das Staatsrecht, sondern auch die Staatsverfassung zum Vorwurf gehabt habe. Viel Wichtiges trift man darinn indessen nicht an.

Ant. Ludw. Seips (Professor extraordinarius zu Göttingen bis 1752, letzlich aber Geheimerath zu Strelitz † 1806) Einleitung in das Brw. Lüneburgsche Staatsrecht. Gleichfalls eine academische Vorlesung, die ich aber bis jetzt einzusehen noch nicht Gelegenheit gehabt habe. Etwas weniges daraus, nemlich von dem Nutzen des besondern Staatsrechts in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, hat der Verfasser bei Gelegenheit der Ankündigung seiner Vorlesungen für den Sommer 1751, durch den Druck bekannt gemacht.

Joh. Heinr. Christi. von Selchows (Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen bis 1782, † als Kanzler zu Marburg 1795) kurzer Grundriß des Brw. Lüneburgschen Staatsrechts. Eine Vorlesung nach dem, in dessen Quellen des Brw. Lüneburgschen Staats- und Privatrechts §. 14 gegebenen Plan, die einen Vorzug vor den obgedachten um deswillen hat, da sie sich zum Theil auf Nachrichten gründet, die ihm von hohen Händen mitgetheilt worden sind. Sein Versprechen, nach jenem Plan eine Einleitung in das Brw. Lüneburgsche Staatsrecht öffentlich bekannt zu machen [15]) hat er unerfüllt gelassen, würde jedoch wenn sie ans Tages Licht getreten wäre, gar vieler Berichtigungen und Zusätze unterworfen gewesen seyn, als wovon ich bei Aufsuchung der Quellen zu dieser meiner Ausarbeitung überführt worden bin.

Syntagma iuris publici Brunsvico-Luneburgici, in sich enthaltend die Staats- und Landesverfassung des Hauses Brw. Lüneb., zwei Theile, davon der erste die Staatsverfassung im Gesamthanse, der andere aber die politische Einrichtung in den Fürstlich Wolfenbüttelschen Landen in sich begreift. Da dies Werk nur einzig und allein von dem Geheimenrath von Praun zu Braunschweig († 1786) angezogen wird und noch dazu ohne Bemerkung des Verfassers, doch aber mit Bekanntmachung der Eintheilung und dem Inhalte der Kapitel, [16]) so leidet es wol keinen Zweifel daß er davon nicht selbst Verfasser seyn sollte. Schade ist es, daß der allgemeine Wunsch dies Werk gedruckt zu sehen, nicht erfüllet worden ist, denn es würde durch solches der Theil dieses Staatsrechts, der das Herzogliche Haus zum Gegenstande hat, sicher sehr aufgekläret worden seyn, weil dem vermuthlichen Verfasser die besten Quellen offen gestanden haben. [17]) Ist es in seiner Brw. Lüneburgschen Büchersammlung

[15]) du Roi angez. Anleitung 276.

[16]) in Bibliotheca Brunsv. Luneb. nr. 1109.

[17]) v. Selchow angez. Quellen 21. du Roi l. c. 275. Scheidts Anmerk. und Zusätze zu Mosers V. L. Staatsrecht. Vorr. 17. 18.

Digitized by Google

mit aufgestellet gewesen, so findet es sich jetzt im Archiv zu Hannover, denn gedachte Büchersammlung hat die Regierung zu Hannover durch Kauf an sich gebracht und dem Archiv einverleiben lassen.

Daß der Probst und Professor Joh. Christi. Harenberg zu Braunschweig († 1774) sollte Vorhabens gewesen seyn, ein Brw. Lüneburgsches Staatsrecht ans Licht treten zu lassen, ist wahrheitswidrig, wenigstens ist demselben widersprochen worden,[18]) daß aber der Geheime Justizrath, Geheimesecretär und Archivar Jul. Melch. Struben zu Hannover († 1777) sein Vorhaben, ein Brw. Lüneburgsches Staatsrecht ans Licht treten zu lassen, nicht zur Ausführung gebracht hat, daran soll einzig und allein Mangel an Muße Schuld seyn.[19])

§. 5.

d. einzelne Erläuterungsstücke.

Zu den einzelnen Erläuterungsstücken dieses Staatsrechts gehören Hausverträge, Erbberedungen, Landtagsabschiede, Deductionen und sonstige Urkunden.[20]) Sie sind die vorzüglichsten Quellen, woraus man schöpfen muß, wenn man zu einer richtigen Kenntniß des Staats gelangen will. Gemeiniglich betrachtet man sie als Geheimnisse des Staats und ist daher deren Einsicht dem Privatmann fast gänzlich untersagt. Einige der erstern Stücke sind jedoch ihrem Gefängnisse entflohen. Die Werke worinn man sie gleichwie Landtagsabschiede, Deductionen und sonst dienliche Urkunden am häufigsten antrift, sind diese:

Deduction von der Succession nach dem Primogenitur-Recht in den Herzog- und Fürstenthümern des Reichs teutscher Nation, in specie im Hauß Braunschweig Lüneburg. Fol. Hannover 1691.

Phil. Jul. Rehtmeiers Braunschw. Lüneb. Chronica, oder historische Beschreibung der Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. Fol. Braunschw. 1722. Die Urkunden die darinn enthalten sind, sind aus dem Stadt-Archiv zu Braunschweig und ziemlich sorgfältig abgedruckt worden.[21])

Joh. Friedr. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie. 3 Theile. 8. Hamburg 1731. 32. 34. Nur Schade daß von den darinn enthaltenen fürtreflichen Urkunden oft unter zehn kaum eine einzige richtig abgedruckt worden ist.[22])

Ant. Ulr. Craths historische Nachricht von den im alten und mittlern Brw. Lüneburgschen Hause getroffenen Erbtheilungen. 4. Frankf. und Leipz. 1736.

Christi. Ludw. Scheidts historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, besonders in den Brw. Lüneb. Landen. 4. Hannover 1754. 55.

Ludw. Timot. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2 Theile. 8. Hannover 1798.

Mich. Casp. Londorps und Joh. Joach. Müllers (Archivarius zu Weimar † 1731) der Kaiserl. Majestät und des Reichs Stände Acta publica und schriftl. Handlungen. 18 Bände. Fol. Frankf. 1668 bis 1721. Londorpius continuatus et suppletus, von Mart. Meyer. 4 Bände. Fol. Tübingen 1641.[23])

---

[18]) Prauns biblioth. cit. pag. 213.
[19]) Scheidt zum Moser Vorr. 16. 17.
[20]) du Roi l. c. 45. Treuer l. c. Vorr. §. 8.
[21]) Praun l. c. pag. 42. Scheidt zum Moser. Vorr. 5.
[22]) Scheidt zum Moser. Vorr. 5.
[23]) Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts I. 182.

Digitized by Google

Ant. Fabers Europäische Staats-Canzeley. 115 Bände nebst 8 Bänden Register. 8. Nürnberg 1697 bis 1760. Neue Europäische Staats-Canzeley. 30 Theile. 8. Ulm 1761 f. Fortsetzung 16 Theile. Anton Faber ist ein erdichteter Namen. Der wahre Sammler und Herausgeber dieser Staatsschriften ist der Doctor Christ. Leonh. Leucht zu Nürnberg. Nach seinem Ableben 1716, ist diese Sammlung von andern fortgesetzt worden. Den 79. bis 104. Theil hat der Hofrath und Professor Joh. Carl König zu Halle († 1753) von 1741 bis 1753 herausgegeben.[24])

Die Europäische Fama. 160 Theile. 8. Leipzig 1702 bis 35 und die neue Europäische Fama. 192 Theile. 8. Leipz. 1735 bis 56.

Joh. Christi. Lünigs (Stadtschreiber zu Leipzig † 1740) teutsches Reichs-Archiv. 9 Bände. Fol. 1710 bis 18. Spicilegium seculare. 2 Bände. 1719 und Spicilegium ecclesiasticum. 6 Bände. 1716 bis 22, über welche 16 Bände das Hauptregister den 17. Band ausmacht. Die 4te Abtheilung des Part. spec. ist ganz dem Hause Brw. Lüneb. gewidmet und enthält auf 186 Seiten 52 Urkunden. — Desselben Corpus juris feudalis Germanici. 3 Theile. Fol. Leipzig 1727. (I. pag. 682 bis 698. III. 1354 bis 1466) Desselben Collectio nova von der landsässigen Ritterschaft. Frankf. 1730. (I. 1203 bis 1351. III. 138 bis 163.)[25])

Jo. du Mont, Baron de Carls-Croon corps vniversel diplomatique, du droit des gens. Fol. 8 Tom. Amsterd. 1726—1731. Supplement de Mr. Rousset. 5 Tom. ib. 1739.

Europäischer Staats-Secretarius. 144 Theile. 8. Leipzig 1734 bis 1748.

Joh. Wilh. Hoffmanns (Professor zu Wittenberg † 1739) Sammlung ungedruckter des H. Römischen Reichs Nachrichten, Documenten und Urkunden. 1 Theil. 4. Halle 1736. Die Urkunden so anhero gehören, stehen S. 133 bis 258.

Joh. Jac. Mosers teutsches Staatsrecht. 50 Theile nebst 2 Bände Zusätze und 1 Band Register. 4. Nürnberg 1737. 54.

Joh. Carl Königs (Hofrath und Professor zu Halle † 1753) Selecta juris publici novissima. 8. 48 Theile. Frankf. 1740 bis 66. Supplementa 3 Theile 1769 bis 70.[26])

Joh. Heinr. Christi. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. 8. I. Band. Göttingen und Lemgo 1779. In diesem Bande nehmen die Brw. Lüneburgischen Sachen 474 Seiten ein, die Hessenschen aber nur 210 Seiten. II. Band. Ebendaselbst 1783. In diesem Bande nehmen Brw. Lüneburgsche Sachen 274 Seiten, die nicht anhero gehörigen Sachen aber 228 Seiten ein.

---

[24]) Pütter l. c. I. 307. 308. II. 118. 470.

[25]) Pütter l. c. I. 163 fl., wo von den Lünigschen Werken umständlich gehandelt wird. Hier werden von dem Reichs-Archiv 24 Bände angegeben.

[26]) Pütter l. c. II. 118. 470. Daß dies Werk nur in 29 Theilen, von 1740 bis 54 seinen Fortgang gehabt habe, wie hier gesagt wird, ist irrig.

Digitized by Google

Erste Hauptabtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn gegen den Kaiser, das Reich und die Mitstände.

Erstes Kapitel.

Von der Lehnsverbindlichkeit gegen den Kaiser, das Reich und die Mitstände.

Erster Abschnitt.

Von der Kurwürde und dem damit verbundenen Erzamte.

§. 1.

Von der Kurwürde überhaupt.

Das vornehmste aller Lehne, welches das Haus Brw. Lüneb. vom Kaiser und Reich besitzet, ist ohnstreitig die Kurwürde, wegen der Gerechtsame die mit derselben verbunden sind. Die vorzüglichsten eines weltlichen Kurfürstens bestehen 1. in dem Besitz eines Landes,[27]) welchem das Recht der Primogenitur und der Untheilbarkeit eigen ist, 2. in dem Wahlrechte der Römischen Kaiser und Könige,[28]) 3. in dem Sitz und Stimmrechte in dem Rath der Kurfürsten und in der Theilnahme an allen den Reichs-Anlegenheiten, in welchen der Kaiser an die Einwilligung der Kurfürsten insbesondere, oder überhaupt an die Genehmigung aller Reichsstände durch die Kapitulationen und Reichsgrundgesetze gebunden ist, 4. in dem Erwerbungsrechte mehrerer Reichslande ohne absonderlich erforderliche Einwilligung des Kaisers, 5. in den ihnen beigelegten königlichen Ehren, und 6. in der Präeminenz ihrer und ihrer Gesandten, vor den Gesandten der freien Republiken und ungekrönten Häupter, auch allen übrigen Reichsständen.[29])

§. 2.

Gelegenheit zu deren Ertheilung an die Herzöge von Brw. Lüneb., Kalenbergischer Linie.

Von den Zeiten H. Ernst des Bekenners an hat das Gesammthaus Brw. Lüneb. es jederzeit mit dem Hause Oesterreich gehalten, denn der kleine Zwist, der zwischen beiden Häusern im 30jährigen Kriege entstand, durch Beitritt des H. Georg zum Prager Frieden aber schon 1635 seine Endschaft wieder erreichte,[30])

---

[27]) Zwar richtig im allgemeinen, insbesondere bei dem Hause Brw. Lüneb. aber nicht, denn dasselbe hat beim Erwerb der Kurwürde keine neue Länder erhalten, sondern solche Würde ist auf bereits besessene Lande gelegt worden, doch unnachtheilig der, mit der Kurwürde nicht angesehenen Agnaten.

[28]) Vor dem Jahre 1125 wählten alle Stände des Reichs den Römischen König, in dem Zeitraum von 1125 bis 1272 aber ist das Wahlrecht auf die 7 Erzbeamte, die sich daher Kur- d. i. Wahlfürsten nannten, gekommen. Man hat hierbei Rücksicht auf die Pabstwahl genommen, die vorzüglich von den 7 Cardinalbischöfen geschiehet. J. H. C. von Selchows juristische Bibliothec. V. 267.

[29]) Novemviratus, oder Entwurf von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun Churhäuser. 4. Frankf. 1741. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. I. 261.

[30]) D. G. Strubens Nebenstunden V. 395. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 314. 315.

Digitized by Google

macht nur die einzige Ausnahme. Diese langjährige Anhänglichkeit, vornehmlich aber die absonderlichen vielen und grossen Verdienste des H. Ernst August zu Hannover der für den Kaiser und das Reich Gut und Blut aufgesetzt und im Kriege wider die Türken zwei Prinzen verloren hatte, bewogen den Kaiser Leopold I. auf eine würdige Belohnung Bedacht zu nehmen. Er that daher dem Reiche 1689 den Vorschlag, besagtem Herzoge die neunte Kur [31]) nachdem der ältere Bruder H. Georg Wilhelm zu Zelle kraft besonderer Verträge darauf Verzicht gethan, und Ernst Augusten auf alle mögliche Art zu unterstützen versprochen hatte, aufzutragen, [32]) wußte es auch auf dem Kurfürstentage zu Augsburg (1689 bis 90) dahin zu lenken, daß die meisten Kurfürsten für die Bewilligung dieser neuen Kurwürde waren. [33])

§. 3.

Verträge solcherhalb errichtet.

a. Kur-Vertrag.

Diesemnach fing man an zur Errichtung von Verträgen zu schreiten, um dadurch das künftige Verhältniß zwischen dem Kaiser und Reiche, auch dem Hause Oesterreich einer und dem neuen Kurfürsten anderer Seits festzusetzen und nachdem daran an die zwei Jahre war gearbeitet worden, wurden sie unter dem Namen: Kur-Vertrag, Ewige-Union und Separat-Artikel am 22. März 1692 unterzeichnet. [34]) Der Kur-Vertrag enthält: 1. Der Kaiser verspricht dem H. Ernst August für sich und seine männliche Erben nach dem Recht der Erstgebuhrt nicht nur die Kur-Würde sondern auch darüber sowol der Kurfürsten als des gesammten Reichs Genehmigung zu erwirken. 2. Mit der neuen Kur sollen die Lande der Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August, namentlich die Fürstenthümer Lüneburg, Kalenberg und Grubenhagen, auch die Grafschaften Hoya und Diepholz, sammt den dazu gehörigen Pertinenzien auf ewig

---

[31]) Bereits 1653 ward in der kleinen Schrift: Fürschlag wie Teutschland in Ruhe zu setzen, die zu Frankfurt am Main gedruckt ist und sehr selten vorkömmt, von der neunten Kur und dem Hause Brw. Lüneb. gesprochen (Gundlings Antwortsschreiben an einen gelarten Edelmann in Preussen S. 198) und 1678 wie das Haus Brw. Lüneb. auf dem Nyswickschen Friedens-Congreß gleiche Rechte mit den Kurfürsten verlangte, ward von dem B. Christoff Bernhard zu Münster gemuthmasset, daß dieses Haus mit einer neuen Kur schwanger gehe. (Ludewig Germ. princeps. VI. IV. §. 14 in not. Staat der Kur u. Fürstl. Häuser B. L. Edit. II. 107. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover. II. 297 not. Die hundertjährige neunte Chur in Erinnerung gebracht von J. C. Venecke in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VI. 7.

[32]) F. L. v. Franckenberg Europäischer Herold. I. 313. 458. Ludewig l. c. VI. II. J. E. Stüvens Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenth. Osnabrück 405. — Wer den ersten Einfall von Verleihung der neuen neunten Kur an Brw. Lüneb. gehabt habe und wie solches ausgeführt worden, ist im wahren Zusammenhange noch unbekannt. Mit fast gar keinen historischen datis läßt sich darüber heraus, (Spittler l. c. 355 fl.) mit einigen historischen datis aber J. C. Venecke l. c. VI. 1. in einer kleinen Abhandlung überschrieben: Die hundertjährige neunte Chur. S. auch Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie VIII. 466. Göttingisches historisches Magazin I. 1. 166.

[33]) Franckenberg l. c. Ludewig l. c. VI. I. §. 25. Angez. Staat 82. Treuer collegium cit. Cap. 3. §. 9. Cap. 4. Sect. 1. §. 1. J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Histor. III. 518. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 165. Abhandlung in wie ferne kann nach den Reichsgesetzen und der Reichs-Observanz eine neue Chur im teutschen Reiche eingeführet werden, im historischen Portefeuille I. 1506.

[34]) Sie stehen in J. C. Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. Th. I. S. 167 fl. J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 553 f. und in Franckenberg Europ. Herold I. 313. Doch letztere beiden Stücke nur im Auszuge.

Digitized by Google

verbunden sein[35]). 3. Mit dem Matricular-Anschlage und den zu führenden Votis in dem Fürsten-Collegio bleibt es auf das Gutachten der Reichs-Collegiorum ausgestellt. 4. Weil einer jeden Kur ein gewisses Reichs-Erzamt und Reichs-Insigne gewidmet ist, so ist wegen jenes das Amt des Reichs-Erz-Pannierherrn und zu diesem die Reichs-Fahne beliebt worden, wenn aber die achte Kurwürde eingehen würde, solle statt des vorgedachten Amts und Insigne, der neunten Kur das Reichs-Erz-Schatzmeister-Amt und das dazu gehörige Insigne zugeeignet seyn. 5. Der neue Churfürst verspricht dem Kaiser 6000 Mann Truppen gegen die Türken nach Ungarn zu Hülfe zu schicken und zwei Campagnen über auf eigene Kosten zu unterhalten. 6. Und wenn der Krieg nach Ablauf von zwei Campagnen weiter fortdauern sollte, noch ferner 2000 Mann Truppen auf eigene Kosten bis zur Endigung des Krieges agiren zu lassen. Sollte aber 7. vor Ablauf von zwei Campagnen Friede erfolgen, das Hülfscorps der 6000 Mann, im Reiche, gegen des Reichs Feinde agiren zu lassen. 8. Verspricht der neue Kurfürst dem Kaiser zur Bestreitung des schweren Türken-Krieges eine Beihülfe von 500,000 Thlr. wovon 200,000 Thlr. bei der Investitur, 300,000 Thlr. aber ein Jahr nachher bezahlet werden sollen. Und letzlich 9. dem Kaiser 2 bis 3000 Mann Truppen gegen die Franzosen am Rhein bis dahin zur Hülfe zu schicken, daß derselbe von Truppen-Stellung zum Reichs-Contingent würde befreiet bleiben.

§. 4.

b. Ewige Union.

Das Pactum unionis oder das ewige Vertheidigungs-Bündniß zwischen dem königlichen und erzherzoglichen Hause Oesterreich einer und dem kurfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg anderer Seits geht dahin: 1. Zwischen beiden Häusern soll eine aufrichtige, beständige, ewige und unauslöschliche Correspondence, Union und Zusammensetzung seyn. 2. Beide Theile und deren Nachkommen wollen und sollen für einen Mann stehen, des andern Bestes suchen, Schaden warnen und abwenden, auf Reichs-, Kreis- und andern Conventen und Zusammenkünften in und ausserhalb Reichs einander beipflichten, wenn es nicht Gott, dem Vaterlande und des Hauses Rechten zuwider ist, auch keine Bündnisse errichten, welche diesem Unions-Facto hinderlich seyn möchten. 3. Wenn das Haus Oesterreich von dem Erbfeinde, oder sonst Jemand angegriffen wird, soll und will der neue Kurfürst und Dero Descendenz 2000 Mann Hülfsvölker auf eigene Kosten stellen und unterhalten, oder statt dessen jährlich, nach dem Reichs-Matricular-Anschlage 144,000 Gulden zahlen. 4. Im Fall das Kurhaus Brw. Lüneb. zu einem Reichs-Kriege sein Contingent schickte, oder sonst Hülfe leistete, so soll doch, wenn die Oesterreichschen Erblande zugleich angegriffen würden, oder in Gefahr stünden angegriffen zu werden, jene Anzahl von Hülfsvölker nicht vermindert werden, es wäre dann daß die kurfürstlichen Lande selbst angegriffen würden, oder in Gefahr stünden angegriffen zu werden, alsdann sollen und wollen 5. das Haus Oesterreich dem Kurhause Brw. Lüneb. mit 4000 Mann Hülfsvölker auf eigene Kosten beistehen, oder für solche dasjenige an Gelde geben, was der Betrag dafür nach dem Reichs-Matricular-Anschlage austrägt, es wäre dann daß die Oesterreichschen Erblande selbst angegriffen würden, oder angegriffen werden sollten. 6. Wegen der Particularien solcher Hülfsvölker soll es gehalten werden wie es Herkommens und es 1685 mit den Brw. Lüneb. und Baierschen Auxiliar-

[35]) J. P. Ludewigs Germania princeps VI. cap. 2 und dessen Erläuterung der goldenen Bulle II. 463. Treuers collegium cit. cap. IV. sect. 1. §. 5.

Digitized by Google

Völkern in Ungarn gehalten worden ist. 7. Bei einem etwa entstehenden Successions-Kriege wegen des Reichs Spanien verbindet sich das Kurhaus Brw. Lüneb. dem Hause Oesterreich mit 2000 Mann Truppen, doch nur innerhalb des teutschen Reichs zu assistiren. 8. Verbindet sich des Kurhaus die Wiedereinführung der Krone Böhmen in das kurfürstliche Collegium befördern zu helfen,[36]) auch darauf zu halten, daß der erzherzogliche Gesandte bei Reichs-Kreis und andern Zusammenkünften ein wenigstens den kurfürstlichen gleiches Tractement gegeben werde. Und letzlich 9. bei Erwählung eines Römischen Kaisers und Königs ihre Stimme keinem andern, als dem Erstgebohrnen des erzherzoglichen Hauses zu geben[37]) und vor jedesmaliger Investitur über die Kurlande dieses Pactum unionis erneuern, bestätigen und verbindliche Reversalen darüber aushändigen zu lassen.[38])

§ 5.

und c. Separat-Artikel.

Der Separat-Artikel hat bloß das freie Religions-Exercitium der Katholiken in den neuen Brw. Lüneburgschen Kurlanden zum Vorwurf. Vornehmlich ist nach solchem versichert worden daß den Kotholiken gestattet seyn solle zu Hannover sofort, zu Zelle aber nach Ableben H. Georg Wilhelm eine Kirche und Schule auf eigne Kosten erbauen. Auch ist ihnen ein eigener Begräbnißplatz in beiden Städten und die öffentliche Beisetzung und Begräbniß ihrer Todten vergönnet und ihren Priestern die jura stolae von den Glaubens-Genossen zugesichert, dagegen aber Stiftung einiger Klöster, Einnehmung geistlicher Ordensleute und öffentliche Processionen über die Gasse, mit Ausnahme der Begräbnisse, nicht gestattet worden. In Gefolg dieses Artikels haben die Katholiken auch wirklich in Hannover eine Kirche erbauet,[39]) die jetzige Privat-Religions-Uebung der Katholiken zu Zelle in einem sogenannten Bethause aber gründet sich nicht auf den

---

[36]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 282. 283.

[37]) J. F. Joachim in der Abhandlung: Von dem Eide, welchen der Churfürst von Hannover bey der Wahl eines Römischen Kaisers zu leisten hat, in der prüfenden Gesellschaft zu Halle Bemühungen V. 441 bis 456. und G. G. Börner in der Erläuterung des teutschen Staatsrechts I. 336 behaupten, daß dieser Artikel der Wahlgerechtigkeit der Kurfürsten entgegen sey. Den Letzteren widerlegt J. H. C. von Selchow in der juristischen Bibliothek II. 99. 100 mit diesen Worten: Es ist gewiß die Absicht der hohen Pacisenten nicht gewesen, diese Verabredung unter den vom Hrn. V. vorausgesetzten Bedingungen zu machen, weil sie widrigenfalls turpitudinem a parte accipientis mit sich führen würde; daher dieses Versprechen ohne Zweifel nach der Gesinnung der beiden Durchlauchtigsten Contrahenten, die stillschweigende Clausel mit sie führet: in so ferne es das Wohl des Reichs, die Grundgesetze und die Staatsabsichten beider hohen Häuser gestatten; welches ohne dem die in dem Kur-Vertrage (richtiger der Ewigen Union) befindlichen Ausdrücke, soweit es nicht wider Gott und das Vaterland, deutlich ergeben. S. den §. 2 der ewigen Union.

[38]) Dies wird sicher seit dem Jahre 1740, in welchem das alte Haus Oesterreich ausgestorben ist, nicht mehr geschehen, folglich auch das Haus Brw. Lüneb. von seiner Zwangs-Stimme befreiet seyn. Etwas von der Hannöverschen Chur-Stimme in dem Niedersächsischen Magazin I. I. 83. 84. Spuren daß das jetzige Haus Oesterreich, oder vielmehr Lotheringen, auf die Erfüllung des obigen Versprechens angetragen habe, finden sich nicht. Allgem. Litter. Anzeiger 1799. S. 848.

[39]) Historische Kern-Chronik 1709 S. 191. Europäische Staats-Canzelei XVII. 176. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 447. J. C. F. Schlegels Churhannöversches Kirchenrecht II. 89 ff., wo auch unter den Beilagen sub nro. V. a. b. pag. 533 nicht nur der Separat-Artikel, sondern auch der dagegen ausgestellte kurfürstliche Revers vom 7. April 1692 sich abgedruckt findet.

Digitized by Google

besagten Separat-Artikel, sondern sie ist ihnen 1710 ausdrücklich auf bestimmte Zeit, hernachmals aber durch stillschweigende Toleranz verstattet worden.[40])

§. 6.

Aufsehen im Reiche wegen dieses dreifachen Vertrages.

Sobald dieser dreifache Vertrag, oder vielmehr der eigentliche Kurvertrag öffentlich zum Vorschein kam, erregte er ein grosses Aufsehen und gab Gelegenheit daß viele Schriften vor und wider die neunte Kur zum Vorschein kamen. Es giebt von solchen Schriften 6 Sammlungen, so überschrieben sind und enthalten:

1. Acta publica den Neunden Electorat betr. 4. 1692. Sie enthält 19 Stücke, die zweite Auflage von 1693 aber noch 5 Stücke mehr, mithin in allen 24 Stücke.

2. Miscellanea juris publici curiosa de novemviratu. 4. 1692. 1693. Sie enthält 19 Stücke.

3. Allerhand curiose Raisonnements von der Neunten Churwürde zusammengetragen von Hyppolito a Lapide. 4. 1693. Sie enthält 25 Stücke.

4. Anmerkungen oder Refutation der Vorstellung des hohen Reichs Rechtens, daß ohne ein allgemeines Reichs-Gutachten an der Zahl der Churfürsten nichts zu ändern sey, samt verschiedenen Schriften die 9te Churwürde betr. 4. 1693. Sie enthält mit den Anmerkungen 26 Stücke.

5. Erneuerter Abdruck einiger in der Neundten Chur-Sache public gewordenen Schriften. 4. 1701. Sie enthält 6 Stücke.

6. Acta publica suppleta et continuata den neunten Electorat betr., in des Landsyndici Ad. Cortreii zu Magdeburg corpore iuris publici. Fol. 1710. Th. IV. Sie enthält 57 Schriften von Cortreius gesammlet und nach dessen Tode (1706) von Sim. Friedr. Hahn (gest. als Historiographus zu Hannover 1729) vermehret und in Ordnung gebracht.[41])

§. 7.

Widerstreben gegen die neue Kurwürde, sowol von Seiten des kurfürstlichen

Sowol das kur- als fürstliche Collegium verübelte es dem Kaiser sehr, daß er ihnen von der, dem H. Ernst August von Brw. Lüneb. unterm 22sten März 1692 übertragenen neunten Kur keine Nachricht zuvor gegeben und daher widersetzten sich beide Collegia solcher Uebertragung, doch ward im erstern Collegio bereits unterm 17ten October 1692 durch die Mehrheit der Stimmen beliebt, mittelst eines an den Kaiser zu erstattenden Gutachtens die Brw. Lüneburgsche Kur-Würde anzuerkennen.[42]) Abstimmig waren Kur Trier, Cölln und Pfalz weil sie keinen Vortheil auffinden konnten, den das Reich oder das kurfürstliche Collegium von solcher Uebertragung habe. Die vorzüglichste Ursache indessen aber war wol, weil sie befürchteten, daß durch solche Kur der katholischen Religion zu nahe getreten werden könne. Ihr Widerstreben war

---

[40]) Schlegel l. c. 117 ff.

[41]) J. S. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts I. 322. 323. III. 147. 148. Prauns bibliotheca Brunsv. Luneb. nr. 1472—1526. nr. 1383—1390, wo alle Stücke einzeln aufgeführet werden, doch wird dort so wenig der Cortreius, als die Europäische Staats-Canzelei angezogen.

[42]) Kurfürstl. Collegialschluß per majora entworfen 17. Octob. 1692 ap. Lünig l. c. Part. spec. I. 352. Protestation der Kurfürsten Trier, Cölln und Pfalz. ib. P. gener. contin. II. 666. Staats-Canzelei V. 205. 209. 220. 235. Ludewigi Germania princeps VI. cap. II. in not. III. §. 1. Staat der Chur- u. Fürstl. Häuser B. L. 100. Franckenberg l. c. I. 315. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 165. 166. 167. Abhandlung die neue Kurwürde betr. im historischen Portefeuille I. 1500.

Digitized by Google

jedoch nicht von gar langer Dauer, denn wie ihnen zu Gemüthe geführet ward, daß sie als katholische Fürsten durch die neue protestantische Kur an ihrer Macht nichts verliehren würden, weil der König und Kurfürst von Böhmen zugleich wieder in das kurfürstliche Collegium readmittiret werden sollte, und ihnen die Vortheile gezeiget wurden, welche ihnen durch die Macht des H. Ernst August von Brw. Lüneb. zuwüchse, insbesondere aber der Kurfürst von Trier an die Dienste zurückerinnert ward, welche ihm der Kur-Candidate geleistet hatte, so erklärеten sie sich gleich den übrigen Kurfürsten unterm 8. bis 18. November 1698 quo ad quaestionem an? für die neunte Kur.

§. 8.

als des fürstlichen Collegii,

Im Fürstenrath erregte der bekannt gemachte Kurvertrag weit grössere und heftigere Bewegungen, nicht nur weil der Kaiser dem fürstlichen Collegio von dieser Angelegenheit nicht das mindeste zu wissen gethan hatte, sondern auch weil es den Verlust eines so mächtigen Hauses das demselben durch die Kur-Uebertragung entging einsahe und mit Recht befürchtete, daß die bisherige Freundschaft zwischen dem Oesterreichschen und Brw. Lüneburgschen Hause noch mehr würde befestiget, dadurch aber seine Furcht vor jenem Hause vermehret werde. Es erging daher schon unterm 27. Aug. 1692 ein Conclusum per majora gegen die neunte Kur und wie der H. Ernst August den 19. Dec. 1692 mit der neuen Kur wirklich war investiret worden, verbanden sich nicht nur verschiedene alte fürstliche Häuser, unter welchen das Haus Brw. Lüneb. Wolfenbüttel das vornehmste war, mit verschiedenen geistlichen Fürsten unter dem Namen der wider die neunte Kur correspondirenden Fürsten am 1. bis 11. Febr. 1693 zu Regensburg in einen absonderlichen Verein, sondern reichten auch der kaiserlichen Commission am 4. bis 14. d. M. eine Declaratio nullitatis wider die Kur-Investitur ein, wie sie denn nicht minder ihre Gründe warum sie der neunten Kur nicht beipflichten könnten, in einer Schrift dem Publico vor Augen legten. In dieser suchten sie rechtlich darzuthun, daß die Errichtung einer neuen Kur-Würde nach den klaren Worten des Westphälischen Friedensschlusses (Osnabr. IV. 5. Münster 11. 13) ein Gegenstand der Berathschlagung aller drei Reichs-Collegia seyn müsse, und selbige ohne deren Einwilligung nicht bestehen könne, zumal da die Kurfürsten bei einer Königs- oder Kaiser-Wahl nur die Repräsentanten der Stände wären und überdem die Observanz noch hinzu käme, daß bei solchen Vorfällen sämmtliche Stände müßten gefragt werden, wie solches unter andern die Reichs-Unterhandlung bei Stiftung der achten Kur ausser allen Zweifel setze. Es blieb diese Druckschrift wie gewöhnlich nicht unbeantwortet, sondern ward begegnet und in dieser Gegenschrift vornehmlich die Frage erörtert: Ob bei der Errichtung der neunten Kur die Einwilligung des ganzen Reichs erforderlich sey? Diesemnach ruhete diese Angelegenheit, geschweige des Schriftwechsels, bis auf das Ableben des K. Ernst August, erfolgt 1698. Wie aber dessen Regierungs-Nachfolger Georg Ludwig 1699 mit der Kur, ohne sich an den noch fortdauernden Widerspruch des fürstlichen Collegii zu kehren, war beliehen worden, brachte dies, die gegen die neunte Kur correspondirende Fürsten in eine solche Bewegung, daß sie am 5. Febr. 1700 zu Goslar und am 19. Julius d. J. zu Nürnberg eine anderweitige Vereinbarung, unter Bestätigung der vorigen Vereine trafen und auf letzteren Congreß sogar ein Bündniß auf eine Armatur von 24000 Mann und allenfalls auf deren Verdoppelung schlossen, auch die Französische und Schwedische Garantie des Westphälischen Friedens aufforderten. Schweden begegenete die Aufforderung dahin, daß die Quaestion an? nicht mehr rückgängig gemacht werden

Digitized by Google

könne, bei dem quomodo aber man sich allen dem widersetzen würde, was zum Präjudiz des fürstlichen Collegii geschehen würde. Bei der Krone Frankreich fanden die Fürsten mehr Gehör, denn dieselbe nahm sich dieser Staats-Angelegenheit öffentlich an, der Pabst und dessen Nuncius zu Wien aber konnten von den katholischen Fürsten nicht dahin gebracht werden daß sie auch öffentlich Theil nahmen. Kurz nicht unter K. Leopold, sondern erst unter der Regierung seines Nachfolgers K. Joseph I. erreichte diese Angelegenheit das völlige Ende. Dieser wol einsehend daß sein Vater nicht völlig Reichsgesetzmäßig gehandelt hatte, ließ an die Reichstags-Versammlung ein Commissions-Decret unterm 21. Julius 1706 wegen Anerkennung der neunten Kur-Würde und Einführung des neuen Kurfürstens ergehen, in welchem unter andern enthalten war, daß künftig keine neue und mehrere Kurfürsten ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführet und solches den kaiserlichen Reichsabschieden in Form einer pragmatischen Sanction einverleibet werden sollte. Fürstliche und städtische Stände hiervon ganz eingenommen willigeten ein nach dem andern in die Ernennung des H. Ernst August von Brw. Lüneb. und seiner männlichen Descendenz zum Kurfürsten und erkannten ihn allesammt in einem Reichs-Gutachten vom 30. Junius 1708 dafür an, welchemnach ein kaiserliches Ratifications-Decret wegen Introduction der Kur Braunschweig-Lüneburg und Readmission der Kur Böhmen unterm 6. September g. J. erlassen ward.[43])

§. 9.

insbesondere aber des Hauses Brw. Lüneb. Wolfenbüttel.

Unter den altfürstlichen Häusern die gegen die Einführung der neunten Kur waren, war, wie schon angezogen, das Haus Brw. Lüneb. Wolfenbüttel das vornehmste. Schon unterm 11. bis 21. Aug. 1692 legten die H. Rudolf August und Anton Ulrich eine Protestation wider die Investitur mit der neuen Kur ein und unter den correspondirenden Fürsten wider die neunte Kur, stand es an deren Spitze. Ursache hiervon war vornehmlich Eifersucht weil dadurch ihre Linie, die ältere, der Kalenbergschen, der jüngeren, hintan gesetzt war, mit auch die Besorgniß, daß es im Gesammthause künftig wegen des Seniorats viele Streitigkeiten geben würde. Hierzu kam daß die Krone Frank-

---

[43]) Fürstenraths Conclusum d. d. 27. Aug. 1692 ap. Lünig l. c. P. sp. I. 350 oder P. gen. cont. I. Fortsetz. II. 280. Verein d. d. 1. bis 11. Febr. 1693 in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 544. Declaratio nullitatis der Investitur d. d. 4. bis 14. Febr. 1693 beim Franckenberg l. c. I. 318. Goslarscher Receß d. d. 15. Febr. 1700 in der Staats-Canzlei V. 239. Nürnbergscher Receß d. d. 19. Jul. 1700 in der Staats-Canzlei V. 274. Frankfurtscher Receß d. d. .. Jul. 1701 in der Staats-Canzlei VI. 273. K. Schwedensch. Schreiben d. d. 21. Sept. 1701 in J. J. Schmaußens Leben K. Caroli XII. 529. Kais. Commissions Decret d. d. 21. Jul. 1706. Reichs-Gutachten d. d. 30. Jun. 1708. Kais. Ratifications Decret d. d. 6. Sept. 1708 in J. J. Schmauß. corpor. juris publici. Ed. III. 1310. 1311. 1314. — Ludewig Germ. princ. VI. III. §. 1. Staat der Chur- u. Fürstl. Häuser B. L. 101. 102. Franckenberg l. c. I. 315. Schmauß. angez. Leben 63. 64. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 166. 171. 332. L. A. Gebhardis Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen 2222. 23. Historisches Portefeuille I. 1502. Jahrg. 1782. St. VII. 886. Staats-Canzlei V. 212. 222. 237. 641. VI. 260. XIII. 401. XXXIII. 9. Electa iuris publici XV. 991. — Noch 1711 bei der Kaiser-Wahl contradicirte der päbstliche Nuncius wider die Hannöversche Chur-Dignität, (Historische Kern-Chronica vom Jahre 1711 S. 132) mußte sie aber zurücknehmen und 1745 wagte er es nicht einmal mehr sie einzulegen. In dieser Nicht-Anerkennung der Brw. Lüneb. Kurwürde begründet es sich, daß noch in dem Päbstlichen Staatskalender von 1790 König und Kurfürst Georg III. nur als Herzog aufgeführet wird. J. v. Schwarzkopf in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande IV. 726.

Digitized by Google

reich die sich als aufgeforderten Garant des Westphälischen Friedens in diese Staats-Angelegenheit öffentlich mischte, das Herzogliche Haus zur Ergreifung der Waffen aufmunterte, ja sogar der Ends mit Gelde unterstützte. Benannte Herzöge schlossen solcherhalb ein Bündniß nicht nur mit der Krone Frankreich am 1. März 1701, sondern auch unter sich selbst am 3. Octob. g. J. und vermehrten ihre Truppen bis auf 12000 Mann, welche aber von Kur Braunschweigschen und Zellischen Truppen plötzlich und unerwartet überfallen und größtentheils entwaffenet wurden. Dies bahnte den Weg zu einem Vergleich zwischen beiden Linien des Hauses Brw. Lüneb., der unter Brandenburgscher und Hessenscher Vermittelung am 19. April 1702 und 17. Januar 1706 dahin geschlossen ward, daß das Wolfenbüttelsche Haus die neue Kur anerkannte, dagegen aber die Kalenbergsche und Zellesche Linie versprach, alle Bemühungen anzuwenden, daß die Wolfenbüttelsche Linie in die Kur-Belehnung mit aufgenommen würde. Bei der letzten Verhandlung des Brw. Lüneb. Kur-Geschäfts auf dem Reichstage (1707) gab sich das Herzogliche Haus alle Mühe die Erfüllung jener Verträge zu erhalten und in die Kur-Belehnung mit aufgenommen zu werden, allein Kur Brw. Lüneburgscher Seits suchte man alle Hindernisse zu vermeiden, damit diese Staatssache, welche so viele Jahre gedauert hatte, nicht abermals einen fruchtlosen Ausgang haben mögte. Nach der Zeit 1719, erneuerten H. August Wilhelm zu Wolfenbüttel und H. Ludwig Rudolf zu Blankenburg ihr Gesuch und K. Georg Ludwig unterstützte sie durch Intercessionen bei den Fürsten des Reichs. Selbst K. Carl VI. empfahl am 14. Octob. 1727 in einem eigenen Commissions-Decrete diese Sache dem Reichstage zur Berathschlagung, aber sie ist bis jetzt in keine Ueberlegung gezogen worden, woran ohnstreitig die Grundsätze einiger katholischen Höfe Schuld sind. Das Herzogliche Haus ist also bis auf den heutigen Tag noch nicht in die Mitbelehnung der neuten Kur aufgenommen worden, es wird aber wohl keinen Zweifel leiden, daß wenn eine neue Kur-Würde im teutschen Reiche wieder eingeführet werden sollte, zugleich über diese Mitbelehnung Berathschlagungen auf dem Reichstage erfolgen werden, zumal da schon solcherhalb ein Commissions-Decret, wie angezogen, erlassen worden ist. Wie denn auch die Reichs-Acten vom Jahre 1707 ergeben daß bereits derzeit die mehresten Stimmen im kurfürstlichen Collegio für die Mitbelehnung gewesen sind, denn wie Kur Mainz dem Projecte des kurfürstlichen Schlusses die Worte: Ohne Erstreckung auf eine andere Linie, wollte nebengefüget wissen, so mußten solche nach den einmüthigen Stimmen aller Kurfürsten uneingeschaltet bleiben.[44])

---

[44]) Protestation d. d. 11. Aug. 1692 in Lünigs Reichs-Archiv P. sp. IV. 161. Receß d. d. 3. Oct. 1701 ap. Lünig l. c. 169. Receß d. d. 19. April 1702 ap. Lünig 170. Der Receß d. d. 22. April 1703 ap. Lünig l. c. 171 ist zwar zu Papier gebracht, aber nicht vollerzogen worden. Den Receß d. d. 17. Jan. 1706 habe ich noch nirgends gedruckt gefunden, sein Daseyn aber versichert G. S. A. von Praun im Brw. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 163 und J. G. P. du Roi in der Anleitung zur Kenntniß und Litteratur des Brw. Lüneb. Welfenh. Staats- und Privatrechts. 71. Herzogl. Schreiben d. d. 24. April und 6. Mai 1719 in Lünigs wohlstylisirte Schreiben 445. Kurfürstl. Schreiben d. d. 31. Jul. 1719 ap. Lünig l. c. 459. Commissions-Decret d. d. 14. Oct. 1727 in Pfeffingers angez. Historie III. 995. — Europ. Staats-Canzlei VII. 152. VIII. 730. XXXIII. 691. XXXIV. 416. LI. 661. Electa juris publici XV. 991. XVI. 53. — Ludewigi German. princeps VI. I. §. 28. III. §. 1. J. D. Köhleri praelectiones ad Ludewig §. 28. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser B. I. 99. 100. 102. 103. 141. Franckenberg l. c. I. 464. P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1532. 1533. Pfeffinger l. c. II. 464. 465. III. 617 bis 625. 995. Treuers collegium cit. IV. I.

Digitized by Google

§. 10.

Belehnung mit der Kur und Einführung in das kurfürstliche Collegium.

Nicht lange nachher wie das kurfürstliche Collegium per vota majora die neue Kurwürde anerkannt hatte und lange vorher ehe der Widerspruch einiger Kurfürsten und des gesamten fürstlichen Collegii war gehoben worden, geschahe die wirkliche Belehnung mit der Kur. Der 19. December 1692 war der Tag an welchem zu Wien der H. Ernst August in der Person seiner Gesandten des Geheimenraths Otto Freiherr Grote und des Geheimen-Legationsraths Johann Christoff von Limbach für sich und seine männliche Descendenz mit der neunten Kurwürde feierlichst beliehen ward. Die erste Rede bei solcher Handlung hielt der Geheimerath Freiherr Grote, welche kaiserlicher Seits der Reichs-Hofrath von Waldstein beantwortete, die Danksagungsrede aber der Geheime-Legationsrath von Limbach. Beim Weggehen vergaß der erste Gesandte die Mitnehmung des Kurhuts, doch ward er daran erinnert.[45]) Folge dieser Belehnung war daß man auf den Ryßwickschen Frieden-Congreß 1697 des H. Ernst August Gesandten, obwol nicht ohne Streit, als einen kurfürstlichen Minister anerkannte.[46]) Die wirkliche Einführung in das kurfürstliche Collegium aber hat K. Ernst August nicht erlebt, denn erst nachdem sämmtliche Reichsstände in die Stiftung der neunten Kur gewilliget hatten, ward K. Georg Ludwig darinn, in der Person des Comitial-Gesandtens Joh. Christ. Freiherr von Limbach am 6. September 1708 eingeführet. An diesem Tage wurden zwei Kurfürsten introduciret, admittiret und readmittiret. Introduciret und admittiret das neue Kurhaus Braunschweig Lüneburg, introduciret und readmittiret aber das Kurhaus Böhmen, so stolz auf seine königliche Würde, aus dem kurfürstlichen Collegio herausgetreten war.[47])

§. 11.

Beitritt zum Kur-Verein.

Ein Annexum der Kurwürde ist unstreitig der Kur-Verein. Er ist vornehmlich um sich gegen die unbefugten Einmischungen des Pabstes in die Wahl eines Römischen Königs zu sichern, 1338 zuerst dahin errichtet worden: die Rechte und Gerechtsame der Kurfürsten gegen Jedermann einmüthig zu vertheidigen, und oftmals, zuletzt am 18. März 1558 erneuert worden, mit dem Anfuge, daß die Verschiedenheit der Religion zur Sache selbst gar nichts beitragen solle.[48]) Der Regel nach muß jeder Kurfürst diesen Verein gleich nach Gelangung zur Kur-Würde beschwören und wird ihm solcher

---

§. 26. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 73. 74. 166. 169. P. C. Ribbentrops Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des H. Brw. Lüneb. 40. Abhandlung von Einführung einer neuen Churwürde im historischen Portefeuille I. 1501. 1503. 1504.

[45]) Franckenberg l. c. I. 318. Rehtmeier l. c. 1736. Pfeffinger l. c. III. 542. Moser l. c. 167. 698. 699. Der erste Lehnbrief von 1692 steht in Lünigs corpore jur. feudalis I. 694 und der zweite von 1699 ebendaselbst 695, die Lehns-Ceremonien in beiden Fällen aber in Lünigs Reichs-Archiv I. App. nr. 17. 18.

[46]) Moser l. c. 168.

[47]) Franckenberg l. c. I. 819. Historische Kern-Chronica von 1708 S. 157. Rehtmeier l. c. 1754. Pfeffinger l. c. 651. Köhleri praelection. ad Ludewigi Germ. princ. VI. I. §. 28. Moser l. c. 171.

[48]) J. S. Pütteri elementa juris publici Germanici Ed. II. §. 105. Der Verein von 1388 steht in J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 349 und cum app. in C. L. Scheidtii biblioth. histor. Göttingens. 246. der von 1502 beim Franckenberg l. c. I. 183 und der von 1521 in J. J. Schmauß. corpore jur. publ. German. Ed. III. 105.

Digitized by Google

Eid von demjenigen Kurfürsten abgenommen, der den Verein zuletzt beschworen hat. Im Jahre 1745 wie Kur Braunschweig Lüneburg dem Verein zuerst beitrat,[49]) lebte kein Kurfürst der ihn beschworen hatte, daher ihn alle Kurfürsten auf einmal beschworen, und wie er am 7. April 1764 bei dem Wahl-Convent abermals beschworen werden mußte, lebte nur noch die Königin von Böhmen, als einiger Kurfürst, die ihn beschworen hatte, daher sie den übrigen den Eid abnahm, doch mit Ausnahme des Kur Brw. Lüneb. Gesandtens, weil er bei dem Wahl-Convent noch mit keiner Instruction von seinem Herrn versehen worden war. Nach eingegangener Instruction ward ihm dem Brw. Lüneburgschen Gesandten der Eid von dem Kur Sächsischen Gesandten auf dem Reichs-Kammergericht abgenommen.

§. 12.

Ertheiltes aber nicht erhaltenes Erzamt.

Einer jeden Kur ist ein gewisses Reichs-Erzamt und ein Reichs-Insigne gewidmet, das Geschäft eines Erzbeamten aber bestehet darinn, dem Kaiser bei feierlichen Vorfällen, als heutiges Tages noch bei der Krönung, einen gewissen feierlichen Hofdienst zu leisten. Bei Stiftung der neunten Kur ward nun zwar dem neuen Kurfürsten in dem vierten Artikel des Kur-Vertrages wegen jenen Amts das Erz-Pannieramt und wegen dieser Insigne die Reichs-Fahne, vermöge dessen der Kurfürst dem Kaiser bei öffentlichen Ceremonien eine Fahne vortragen sollte, zugetheilet, hiegegen aber setzte sich (nicht) nur das Kurhaus Sachsen, sondern auch das herzogliche Haus Würtenberg. Jenes weil ihm als Erzmarschall die Führung der grossen Reichsfahne, oder des Reichs-Hauptpanniers zukäme und daher auch in alten Urkunden des heil. Römischen Reichs Panniermeister genannt würde. Dieses das Haus Würtenberg aber weil ihm schon in H. Eberhard dem Bärtigen das Reichs-Panner-, oder Reichs-Fähndrichs-Amt am 23. Julius 1495 verliehen worden sey. Ob man nun gleich gar bald bewies daß die Reichs-Hauptfahne von den einzelnen Fahnen der kriegerischen Haufen von einander unterschieden sey und daß das Haus Würtenberg bloß die Reichs-Sturm- und Landfahne bei den Schwäbischen Kreis-Truppen zu führen[50]) mithin keinen Grund zum Widerspruch wider die Errichtung der Erz-Pannieramts habe und Kur Sachsen die Einführung dieses Erzamts gegen auszustellende Reversalen geschehen lassen wollte, so that doch das neue Kurhaus zur Beendigung allen Streits, Verzicht auf dieses Erzamt und der Kaiser ertheilte darüber dem H. Würtenberg eine Erklärung unterm 22. December 1699[51])

[49]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 173. 175. Eine Sammlung aller und jeder Kur-Vereine, auch Aufnahms-Urkunden bis 1745, steht als Anhang hinter dem Diarium der Wahl und Krönung K. Franz I., im 2ten Theile.

[50]) Nach der alten Verfassung der teutschen Kriegsheere hatte jedes Heerschild seine eigene Fahne und befand sich im ersteren das Reichs-Hauptpannier, welches der Erzmarschall führte. Wie sich aber diese alte Verfassung verlohren und K. Sigismund die Reichs-Truppen in 5 Haufen getheilt hatte, ward einem jeden Haufen eine Reichs-Renn- oder Sturmfahne gegeben, die Reichs-Hauptfahne aber verblieb dem Erzmarschall. J. H. G. v. Justi vom Ursprunge und erblichen Alterthümern der churfürstl. Erzämter in dessen histor. u. juristi. Schriften (1760) II. 16.

[51]) Ludewig German. princ. VI. II. et in not. III. §. 2. Desselben Erläuterung der güldenen Bulle II. 650. Staat der Chur- u. Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 104. Franckenberg l. c. I. 251. 319. 320. 487. Treuers collegium cit. IV. Sect. I. §. 3. Mosers B. L. Staatsrecht 109. 110. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen I. 355 bis 357. — Die Schriften wegen dieses streitigen Erzamts im Druck erschienen, sind größten Theils verzeichnet

Digitized by Google

§. 13.

Erhaltenes, wiederabgegebenes und wiedererhaltenes Erzamt.

Es dauerte diesemnach lange ehe an ein Erzamt für Kur Brw. Lüneb. wieder gedacht ward, ja sogar 1708 wie die besagte Kur von dem ganzen Reiche anerkannt wurde und die Introduction erfolgte, überging man diesen Gegenstand mit Stillschweigen. Ein Jahr nachher aber trug Kur Brw. Lüneb. darauf an, daß da nach der Achtserklärung des Kurfürstens von Baiern, Kur Pfalz dessen Kur- und Erzamt, nemlich das Erztruchsessen-Amt an sich genommen habe, ihr das Pfalzsche Erzschatzmeister-Amt hinwieder zu verleihen und gab der Kur Pfalz vorläufig unterm 29. April 1709 einen Revers dahin, daß wenn es das Erztruchsessen-Amt wieder abtreten müsse, man ihr das Erzschatzmeister-Amt unweigerlich wieder einräumen wolle. Diesen Antrag ließ der Kaiser an das Reich unterm 16. Dec. 1709 gelangen, das Reich genehmigte ihn unterm 10. Jan. 1710 und der Kaiser ratificirte solches nicht nur unterm 3. April g. J. sondern belehnte auch am 11. g. M. den K. Georg Ludwig mit dem Erzschatzmeister-Amte, dieser aber mit des Reichs Erbschatzmeister-Amte die Grafen von Sinzendorf. Im wirklich wahren Besitz dieses Erzamts blieb indessen das Kurhaus Brw. Lüneb. nicht lange, denn wie 1714 im Badenschen Frieden Baiern restituirt ward, mußte Pfalz die siebente Kur und das damit verknüpfte Erbtruchsessen-Amt an Baiern, Kur Brw. Lüneb. aber die achte Kur und damit verknüpfte Erzschatzmeister-Amt an Pfalz wieder zurückgegeben, dennoch aber fuhr Kur Brw. Lüneb. fort sich des Titels Erzschatzmeister zu bedienen. Dies gab zu Pro- und Reprotestationen mehrmals Anlaß und diese waren wieder Ursache daß kaiserliche Commissions-Decrete zur Ausfindung eines neuen annehmlichen Erzamts unterm 26. Jannar 1718 und 9. October 1727 an das Reich ergingen. Bei der Krönung K. Karl VII. (1742), Franz I. (1745) und Joseph II. (1764) hat indessen Kur Brw. Lüneb. wirklich das Amt eines Erzschatzmeisters verwaltet, auch hat letzterer in der Wahlcapitulation (III. 5) die Bewirkung eines anständigen Erzamts aufs neue in dem Fall versprochen, wenn der noch regierende Römische Kaiser solches Geschäft nicht würde zu Stande bringen. Dies ist nicht geschehen, bedarf auch nicht mehr ausgeführt zu werden, denn nach unbeerbten Ableben des. K. Maximilian Joseph von Baiern (30. Dec. 1777) hat Kur Pfalz die siebende Kur und das damit verknüpfte Erzamt erhalten, dem Kurhause Brw. Lüneburg aber ist die achte Kur mit dem damit verknüpften Erzschatzmeister-Amte, Inhalts des §. 4 des Kur-Vertrages wirklich geworden. [52])

---

in Prauns biblioth. Brunsv. Luneb. sub nris. 1527 bis 30. Diesen füge ich neben C. Wildvogel de jure vexillorum. 4. Jenae 1697. J. C. Weinland Comment. de Vexillo Imperii primario, vulgo Reichs-Sturmfahne. 4. 1727, so umständlich beleuchtet wird in J. D. Köhlers Münzbelustigungen B. XIV. Stück 30. J. J. Mosers Beweis daß die Reichs-Sturmfahne wirklich als eine Reichs-Hauptfahne gebraucht worden sey, in den Berlinschen Intellig.-Blättern 1737. Nr. 8. C. F. Cotta über das Reichs-Erz-Bannerherrn-Amt. 8. Wetzlar 1785, so auch abgedruckt ist in C. J. Seyferts Magazin für das teutsche Staats- und Lehnrecht II. Nr. 1. Derselbe: Ob die Reichssturmfahne, die das Haus Wirtenberg besitzt, eine allgemeine Reichssturmfahne, d. i. Reichspannier sey, oder nicht? 8. Wetzlar 1785. Auch haben die Würtemb. Regierungsräthe J. P. Datt und F. L. von Berger eine Deduction von den Reichs-Sturmfahnen und dem, dem H. Würtenberg zustehenden Reichspanner oder Fähndrichsamte, gegen das Kurhaus Brw. Lüneb. geschrieben, die aber nicht im Druck erschienen sind. Köhler l. c. S. 236 und J. F. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie I. 75.

[52]) Commissions-Decret d. d. 16. Dec. 1709. Reichs-Gutachten d. d. 13. Jan. 1710. Kais. Ratifications-Decret d. d. 3. April 1710 in Schmauß. corp. iur. publ. Ed. III.

Digitized by Google

§. 14.

In Vorschlag gekommene neue Erzämter.

Nachdem der Kurfürst von Brw. Lüneb. auf das, ihm im Kur-Vertrage beigelegte Erzamt, wegen der dagegen gemachten Einwendungen Verzicht geleistet hatte, und nachdem die obgedachten Commissions-Decrete zur Ausfindung eines neuen Erzamts waren erlassen worden, liessen sich nicht nur Reichsstände, sondern auch und vornehmlich Privatpersonen die Erfindung eines neuen Erzamts sehr angelegen seyn,[53] jedoch erschien kein einziger Vorschlag der nicht Widersprüchen ausgesetzt war,[54] oder wolanständig befunden ward. Die im Vorschlag gekommenen Aemter sind: Das Erzpostmeister-Amt von Kur Sachsen 1706 vorgeschlagen. K. Georg Ludwig ließ sich die Annahme desselben gefallen, wie aber Kur Mainz, aus dem Lehnsreverse des Lamoral von Taxis von 1615 erwies, daß ihm als Erzkanzler die Schutzgerechtigkeit und Hoheit über die Reichposten gebühre, that er Verzicht darauf.[55] — Das Reichs-Waffenträger-Amt 1718 im Vorschlage gebracht.[56] — Das Erzstallmeister-Amt von den katholischen Ständen des Reichs 1719 vorgeschlagen. Hiegegen setzte sich Kur Sachsen mit dem begründeten Behaupten, daß das Erzstallmeister-Amt mit dem besitzenden Erzmarschall-Amte verbunden sey, daher Kur Brw. Lüneburgscher Seits declariret ward, wie man solches Amt für unanständig halte und dasselbe nicht annehmen könne, noch würde.[57] — Das Erzfalkenmeister-Amt von dem Schwarzburgschen Rath Rühlmann 1720 vorgeschlagen. Gar keine Rücksicht ward auf diesen Vorschlag genommen, nicht sowol weil es

---

1320. Commissions-Decret d. d. 9. Oct. 1727 beim Pfeffinger l. c. III. 991. — Staats-Canzelei XV. 834. LI. 644. 779. LIX. 715. Selecta jur. publ. XLVI. 1 bis 9. — Historische Kern-Chronica von 1710 S. 52, von 1709 S. 191. Ludewigs Erläuter. der güldenen Bulle II. 729. Treuers colleg. cit. IV. Sect. I. §. 3. Mosers-Brw. Lüneb. Staatsrecht 110 bis 113. 698. 699. 701. — Besondere Schriften von dem Erzschatzmeister-Amte sind: J. W. Goebel disqu. de Archiofficiorum S. R. I. origine et Archithesaurario. 4. Hanov. 1710. Lips. 1735. Auch unter dem Titel: Bina capita de Archiofficiorum S. R. I. origine et Archithesaurario. 4. Helmst. 1751. F. A. Hackmann diss. de Germanici imperii Archithesaurario. 4. Helmst. 1711. J. F. Joachims Abhandl. von dem Erzschatzmeister-Amt im heil. R. Reich. 4. Halle 1742, steht auch in desselben Sammlung vermischter Anmerkungen I. 27 bis 48.

53) Treuer in colleg. cit. Cap. IV. Sect. I. § 4 macht verschiedene Erzämter die im Vorschlage gekommen sind, namhaft, Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht 113. 114 aber zieht nur allein das Erzstallmeister-Amt an und verweiset in Ansehung der übrigen seine Leser auf die Reichs-Fama, die Europäische Fama, die Staats-Canzelei und sein Teutsches Staatsrecht VI. 93.

54) Nur ein solches Erzamt anzunehmen, wogegen Niemand etwas würde einzuwenden haben, hat Kur Brw. Lüneb. ausdrücklich erklärt. Selecta jur. publici XV.

55) J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle II. 651. C. R. Hausens Staats-Materialien V. 577. 578.

56) Ludewig l. c. II. 654.

57) Chur-Sächsisches Promemoria wegen der Connexion des Erz-Marschallamts mit dem Erz-Stallmeisteramte 1719. Anderweitiges Promemoria c. ao. Anzeige warum Chur-Sachsen in das vorgeschlagene Erz-Stallmeisteramt einzuwilligen gegründetes Bedenken habe. Alle 3 Stücke stehen in der Staats-Canzelei XXXIII. 681. XXXIV. 372. Eines unpartheischen Patrioten (Daniel Friedr. Glasey) unvorgreifliche Gedanken betr. die Erzstallmeister-Sache, darinn gezeigt wird daß das Churhaus Sachsen zu widersprechen Ursache habe. 4. Frankfr. und Leipz. 1719. Selecta juris publici XV. XVII. XVIII. C. C. Schramm de statuis mercurialibus columnis brachiatis ac militaribus. 236. Ludewigs angez. Erläuter. II. 651. 1281. C. H. v. Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenth. Sachsen I. 352. 353.

Digitized by Google

in Teutschland keine Falken giebet, als vielmehr weil die Verwaltung eines solchen Amts der Würde eines Kurfürstens nicht angemessen ist.[58]) — Das Amt eines Erzgenerals von der Leib-Guardia, so darinn bestehen sollte, dem Kaiser bei der Krönung ein Schild mit dem Reichswapen vorzutragen, ward 1728 von einem Ungenannten im Vorschlage gebracht, da aber das Reich keine Leibgarde für den Kaiser unterhält so läßt sich auch kein General derselben gedenken.[59]) — Das Erzlanzenträger-Amt von dem Professor Köhler zu Altorf, nachher zu Göttingen 1731 vorgeschlagen. Weil die Lanze eine Reliquie ist und also zur Bedienung des Kaisers nichts beitragen kann, so ward kein Augenmerk darauf genommen.[60]) — Das Reichs-Oberjägermeister-Amt. Es kömmt schon in des M. Friedrich des Strengen von Meissen Lehnbriefe vom Jahre 1350 vor und ist als ein Annexum der Markgrafschaft Meissen dem K. Friedrich August I. von Sachsen noch in neuern Zeiten am 9. Aug. 1708 bestätiget worden, konnte also kein neues Erzamt abgeben.[61]) — Das Erzschildträger- oder Erzschildherrn-Amt von dem Hessischen Geheimen Legationsrath von Berger zu Wien, nachmals Geheimer-Justiz-, Hof- und Canzleirath zu Zelle vorgeschlagen und von dem Professer Schwarz zu Altorf 1738 weiter ausgeführt. Obgleich es gewiß ist, daß die Erzschildträger bei den alt-fränkischen Königen eine ansehnliche Bedienung bekleidet haben, so ward es doch abseiten des Kuthofes verworfen, weil es für einen Kurfürsten zu geringe geachtet ward.[62]) — Das Amt eines Erzadmirals von dem Professor Menschen zu Leiden 1743 vorgeschlagen. Da das Geschäfte dieses Erzbeamten darinn bestehen sollte dem Kaiser bei der Krönung den Caffe zu präsentiren, so gehört es zu den Ueberflüssigen über diesen Vorschlag etwas mehr zu sagen.[63]) —

[58]) G. Rühlmanns Anzeigung eines neuen Erzamts. 4. Arnstadt 1720.

[59]) Ohnmaßgeblicher Vorschlag wegen eines neuen anständigen Erzamts vor Chur-Braunschweig 1728 in der Staats-Canzelei LIV. 719.

[60]) J. D. Koeleri diss. de imperiali sacra lancea non inter reliquins imperii sed clinodia referenda, cum problemate de novo S. R. I. officio Archi-Lanciferatu. 4. Altorfii 1731.

[61]) J. J. Reinhardts historisch und juristische Ausführungen (1745) Vorr. I. wo versichert wird, daß dieses Amt mit im Vorschlage gekommen sey. Dahingegen wird dieses nicht angezogen in J. G. Horns Anzeige, was von dem Obrist-Reichs-Jägermeisteramt, so dem Churfürsten von Sachsen, als Markgrafen zu Meissen zuständig sey zu halten (4. Leipz. 1736 und in des Verfassers Hand-Bibliothek IX. 985) und in Römers angez. Staatsrechte I. 210. 419 bis 427. Doch führt ersterer S. 68 Not. *) an, daß die 1708 ausgewirkte kaiserliche Bestätigung dieses Erzamts sich darinn vermuthlich begründen würde, damit man alles besorglichen Eingriffs, Protestirens und Widerspruchs überhoben bleiben mögte, weil gleich um die Zeit der Herzog von Brw. Lüneb. in das churfürstl. Collegium introduciret ward und man für ihn ein neu Erzamt auszumachen gedachte.

[62]) J. A. von Bergers Gedanken von dem Reichs-Schildträgeramte in Mosers Reichs-Fama VI. 428. (S. Juglers juristische Biographien I. 79). C. G. Schwarz: Problema historico-criticum de S. R. I. Archisentifero. 4. Altorf. 1738. Mar. A. E. von Mohlsdorf und Bünen (A. A. E. Bünemann) Einwürfe gegen dieses Problem und A. Seeländers Critic über die dem Problem nebengefügten Gemählde, in den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen 1739. Nr. 15. 26. 44. 58. C. G. Schwarz: Erläuterung des academischen Problematis von des H. R. Reichs Erz-Schild-Herrn-Amt. 4. Altorf 1739. Ein Auszug aus dieser Erläuterung unter dem Titel: Ueber ein sechstes Reichserzamt, steht in dem Magazin gemein interessanter Lectüre 4. Quart 1786 S. 579 bis 601.

[63]) F. C. Menschen: Schediasma problematicum de summo officio Archi-Admiralii S. Romani imperii ex historia et jure publico illustratum. 8. Lugd. Batav. 1743. it. 4. ib. 1744. J. J. Schmauß führt in den Vorlesungen über das

Das Erzpfandhüter-Amt von dem Hofrath und Professor Roßmann zu Erlangen 1744 im Vorschlage gebracht.[64]) — Das Erzdomainenmeister-Amt von dem Conrector Drümel zu Regensburg, nachmals Hofrath und Lehrer des Staatsrechts zu Passau, 1745 vorgeschlagen.[65]) — Das Amt eines Erzschloß-castellans von dem Professor Geiger zu Marburg 1748 im Vorschlage gebracht.[66]) — Das Erzbrodtspender-Amt von dem Professor Pesler zu Frankfurt an der Oder 1750 vorgeschlagen.[67]) — Das Amt eines Groß- und Erzseneschalls, Oberhofmeisters, Maioris domus von dem Kanzler Ludewig zu Halle bereits 1719 vorgeschlagen und von dem Professor Drümel 1751 umständlicher ausgeführet. Dies ist gewiß von allen vorgeschlagenen Erzämtern das ehrenvollenste, denn in den ehemaligen Zeiten sind die Majores domus unstreitig das gewesen, was heutzutage die Premier-Ministers sind. Nachmals hiessen sie Comites palatini und daher setzte sich Kur Pfaltz gegen die Verleihung dieser Würde, weil es dieselbe bereits bekleidete.[68]) — Und letzlich das Erzbotschafter-Amt von dem bereits gedachten Hofrath Roßmann 1751 im Vorschlage gebracht.[69])

Staatsrecht dieses Schediasma S. 68 mit diesem Beisatze auf: Ohnlängst hat ein gewisser erzdummer Kerl ein neu Erzamt vorgeschlagen. Giovannini von Menningen unvorgreifliche Gedanken von dem zu nöthiger Wiederherstellung der im H. R. R. in Verfall gerathenen Marine dienlichen Mittel des wieder einzuführenden ehemaligen Erz-Amtes eines obersten Reichs-Admirals. 4. 1754.

[64]) A. E. Roßmanns Gedanken über die Errichtung eines neuen Erzamts in den Erlanger Anzeigen 1744 S. 49 fl.

[65]) J. H. Drümels Untersuchungen von den Erz-Würden des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation. 4. Frankf. 1745. Desselben Gedanken von der Hoheit der Erz-Doman-Würde als eines neu zu stifftenden Erz-Amtes des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation. 4. Frankf. 1745. Desselben vollständige Ausführung von der Hoheit eines Erz-Domanien-Meisters ꝛc. 4. ib. 1746. J. A. Steinhäusers Widerlegung der Drümelschen Lehrsätze. 4. Dresd. und Leipz. 1746.

[66]) C. F. Geiger de summo palatii praefecto. 4. Francof. et Lips. 1748. Einwürfe dagegen in den Leipziger zuverlässigen Nachrichten Part. 110. Beantwortung der Einwürfe. 4. Bernburg 1749.

[67]) J. C. Pesleri diss. de officio archipanctarii ex jure publico regni Franciae veteris cruto. Francof. 1750.

[68]) Ludewigs Erläuter. der güldenen Bulle II. 570. 650. 724. 735. 741. 1042 1280. J. H. Drümels Abhandlungen von dem Groß-Seneschall und Erz-Seneschall des Fränkischen und Teutschen Reichs. 4. Nürnb. 1751. Desselben historisch-diplomatischer Beweiß, daß der Comes Palatii in dem Fränkisch und Teutschen Reich nicht als Hofmeister anzusehen, der Erztruchseß aber des Reichs Erzhofmeister sey. 4. Ulm 1751.

[69]) A. E. Roßmann von den Erzämtern, besonders eines Erzbotschafters des H. R. R. in den Erlangenschen gelehrten Anzeigen 1751 Nr. 30 und in Schotts Wochenblatt 1774 III. 291 bis 307.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Reichs-Lehnlanden, welche das Haus Brw. Lüneb. jetzt wirklich besitzet.

§. 15.

Eintheilung der Lehne.

Die Länder, welche das Haus Br. Lüneb. jetzt wirklich im Besitz hat, sind allesammt der Lehnspflicht unterworfen und zwar zum größten Theil dem Kaiser und Reiche, zum geringern Theil oder vielmehr nur in Ansehung einzelner Pertinenzien aber Reichs-Mitständen. Die Reichslehne werden vom Gesammthause Brw. Lüneb. in Sammt- und Sünder- oder Sonderlehne eingetheilet.[70]) Unter jenen versteht man solche darinn zwar der Genießbrauch getheilet ist, man sich doch aber bei der Theilung die Mitbelehnung und gesammte Hand, oder den Rückfall vorbehalten hat,[71]) unter diesen aber solche, die eine Linie für sich erworben hat, ausschließlich genießbrauchet und daran man der andern Linie Mitbelehnung und gesammte Hand nur bedingsweise zugestehet. Nach dieser Eintheilung sind Sammtlehne: das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, die Grafschaft Hoya, die Grafschaft Diepholz, die gefürstete Abtei Walkenried und das Herzogthum Lauenburg; Sünder- oder Sonderlehne aber das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden. In allen diesen Lehnlanden hat jedoch das Haus Brw. Lüneb. den Genießbrauch nicht für sich allein behalten, sondern in Ansehung einzelner Stücke und Pertinenzien an andere wieder mit Lehnspflicht abgetreten, daher Brw. Lüneburgsche Afterlehnleute.

§. 16.

Sammtlehne.

a. Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Das eigentlich sogenannte Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, welches nach dem heutigen, sich auf die Reichs- und Kreis-Verfassung gründenden Sprachgebrauch die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg und Blankenburg und die Grafschaften Hohnstein, Spiegelberg und Hallermund ausmacht,[72]) ist vormals ein freies Allodial, das von dem Kaiser und Reiche ganz unabhängig, folglich völlig Sonnenlehn war, gewesen, daher es denn auch dem H. Heinrich dem Löwen von Sachsen und Baiern nicht ge-

---

[70]) H. C. Senkenberg disqu. de feudis Brunsvicensibus et Lüneburgicis §. 32.

[71]) P. C. Nibbentrops Beyträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogth. Brw. Lüneb. Wolfenbüttelschen Theils 69. 70.

[72]) An mittelbaren Grafen und Herren sind darinn vor Alters ansässig gewesen: die Grafen von Sommerschenburg ausgestorben 1178 oder 1180, die Grafen von Supplinburg ausgestorben 1137, die Edlen von Warberg ausgestorben 1654, die Grafen von Blankenburg von Reinstein ausgestorben 1599, die Grafen von Hohnstein ausgestorben 1609, die Grafen von Scharzfels und Lauterberg ausgestorben 1397, die Edlen von Plesse ausgestorben 1571, die Grafen von Katlenburg ausgestorben 1106, die Grafen von Northeim und Bömenburg ausgestorben 1141, die Grafen von Dassel ausgestorben 1319, die Edlen von Homburg ausgestorben 1409, die Grafen von Eberstein ausgestorben 1413, die Grafen von Hallermund ausgestorben 1436, die Grafen von Spiegelberg ausgestorben 1557, die Grafen von Lauenrode (Reten) Limmer und Wunstorf ausgestorben 1533, die Grafen von Wölpe ausgestorben 1301 bis 26, die Grafen von Lüchow ausgestorben 1317 bis 19 und die Grafen von Danneberg ausgestorben 1306. Franckenberg l. c. I. 319. 320. 458. 459. 461. Treuer l. c. cap. I. §. 6.

Digitized by Google

nommen werden konnte, wie er 1180 in die Reichsacht erkläret ward.[73]) Nach seinem Ableben 1195, blieben seine Söhne Heinrich, Otto und Wilhelm Anfangs in Gemeinschaft der ererbten väterlichen Allodial-Lande, 1203 aber theilten sie solche unter sich. Dem H. Otto fiel zwar Braunschweig zu,[74]) wie aber dieser, bekleidet mit der Römischen Kaiser-Würde, 1218 unbeerbt verstarb, nahm Herzog und Pfalzgraf Heinrich dessen Verlassenschaft auch im Besitz, übergab doch aber Braunschweig nebst Zubehör seines Bruders Wilhelm einzigen Sohn, H. Otto dem Kinde auf die feierlichste Art.[75]) Wie jener Pfalzgraf Heinrich 1227 ohne männliche Erben verstarb, machten dessen beide Töchter Irmgard, vermählt an Markgraf Hermann von Baden, und Agnes, vermählt an H. Otto von Baiern, nicht nur Anspruch an Braunschweig und die übrigen Allodial-Lande ihres Vaters, sondern überliessen sie sogar an K. Friedrich II., allein H. Otto behauptete seine Rechte darauf und bemächtigte sich der Stadt Braunschweig,[76]) doch aber sahe er sich in der Folge genöthiget, um zum ruhigen Besitz seiner väterlichen und großväterlichen Allodial-Lande zu gelangen, einen Vergleich mit dem Kaiser dahin einzugehen, daß er ihm seine Lande zu Lehn auftrug, dieser aber dagegen sich seiner Ansprüche auf Braunschweig begab, welchemnach der Kaiser 1235 die Stadt Braunschweig und das Schloß Lüneburg mit allen Zubehör zu einem Herzogthum erhob, solches dem Herzoge für männ- und weibliche Erben zu Lehn gab und dieses nunmehrige Reichslehn mit dem Zehnten von (den Bergwerken um) Goslar, bis dahin dem Reiche gehörig, vermehrete.[77]) Die hierüber sprechende Urkunde wird gewöhnlich der Braunschweigsche Fürstenbrief genannt, und dies hat wol

---

[73]) H. Meibomi historia erectionis ducatus Brunsvicensis in S. R. G. III. 204. G. A. Jenichen Gedanken von Sonnenlehnen. 4. Gießen 1749. C. U. Blum s. J. U. Pregizer diss. de ducibus Brunsv. et Lüneb. cap. 2. Ludewig German. princ. VI. IV. §. 4. Franckenberg l. c. I. 311. 460. Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht 653.

[74]) A. U. Eraths Nachricht von den im Brw. Lüneb. Hause getroffenen Erbtheilungen 2. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 66, doch sicher nicht auf ein väterliches Testament von 1195, so erst Jahrhunderte lang nach seinem Tode von Mainz aus anhero mitgetheilet worden ist. (P. C. v. Knigge diss. de natura et indole castri Germanici 75. 76), denn hätte solches wirklich existiret, so würde sich der Sohn Heinrich in einer Urkunde von 1199 sicher anders ausgedrückt haben, als von ihm geschehen ist. Koch l. c. 62 et not. b.

[75]) Urk. in Originib. Guelf. IV. 98, in P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1824 und in den Abhandl. für die H. Bremen u. Verden VI. 106. S. Scheidt zum Moser 46. Koch l. c. 72. 73. 82. 83. Ribbentrops angez. Beiträge 31.

[76]) Orig. Guelf. III. 240. Ludewig l. c. VI. I. §. 5 not. §. 6. Staat der Chur- u. Fürstl. Häuser B. L. 37. Moser l. c. 60. 203. Scheidt zum Moser 94. 46. G. D. Hoffmanns Belustigung mit des Niedersächsischen Grafens Utonis Schwäbischen Gütern Nürtingen und Baden §. 52. 53. 54. Koch l. c. 73. 83. Ribbentrop l. c. 31. Braunschw. Magazin 1792 S. 385.

[77]) Dieser erste Lehnbrief ist an vielen Orten abgedruckt und unter andern ap. Meibom l. c. 206, beim Lünig im Reichs-Archiv P. sp. Abth. IV. 3, beim Rehtmeier l. c. 473 und in den Origin. Guelf. IV. 49, wo er sich in Kupfer gestochen findet. S. auch Blum s. Pregizer l. c. cap. 2. Ludewig l. c. VI. I. §. 6. Angez. Staat 37. Franckenberg l. c. I. 311. 461. Treuer l. c. cap. I. §. 1. cap. 3. §. 4. Moser l. c. 16. 17. 653. 654. 656. Koch l. c. 86. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 136. Ribbentrop l. c. 32. — Jener Lehnbrief ist vom 20. Aug. und unterm 31. Oct. d. J. befahl der Kaiser den Braunschweigschen Vasallen und Ministerialien dem H. Otto von Lüneburg als ihrem Herzoge zu huldigen und Gehorsam zu leisten (Lünig l. c. 4. Rehtmeier l. c. 476), welcher Befehl das obgesagte von Braunschweig ausser Zweifel setzt.

Digitized by Google

eher Gelegenheit gegeben dafür zu halten, daß H. Otto durch solchen erst gefürstet worden sey, allein die Urkunde genau betrachtet, widerlegt schon dieses, denn die darinn enthaltene Ernennung zum Herzoge und Fürsten des Reichs hat gewiß nichts anders zum Zweck gehabt, als die alten Streitigkeiten wegen des Herzogthums Sachsen von Grund aus zu heben und mit solchen zugleich dem Herzoge von der anmaßlichen Gewalt der Herzoge von Sachsen zu befreien.[78]) Und die Vereinigung der Stadt Braunschweig und des Schlosses Lüneburg mit allen Schlössern, Unterthanen und Zubehör mit einander und deren Erhebung zu einem Herzogthume, hat sicher nichts anders zum Grunde gehabt, als daß dieses alles in Zukunft ein Ganzes hat ausmachen sollen. Der eigentliche Namen der zu einem Lehn-Herzogthum erhobenen Lande, kann daher kein anderer als Braunschweig-Lüneburg seyn, in keinewege aber Braunschweig und Lüneburg, denn diese Benennung zeigt ein zwiefaches, jene aber, in Uebereinstimmung mit der Urkunde, nur ein einfaches Herzogthum an.[79]) Was übrigens der Kaiser in der besagten Urkunde mit dem Ausdrucke, daß er den Ministerialien in dem neuen Lehn-Herzogthume iura ministerialium imperii verleihe, eigentlich hat sagen wollen, ist nicht ausgemacht gewiß, indessen kann er doch nicht wol auf die Erlaubniß die gewöhnlichen Erbämter an seinem Hofe zu instituiren[80]) gedeutet werden, denn schon der Zeit haben mittelbare Grafen, ja sogar Klöster Hofbeamte gehabt und um so viel mehr der Herzog.[81])

§. 17.

b. Grafschaft Hoya.

Die Grafen von Hoya sind zwar von Altershey wegen einzelner Güter, die doch aber aus Urkunden nicht namentlich bekannt sind, des Hauses Brw. Lüneb. und wegen der sich erworbenen Herrschaft Bruchhausen des Erzstifts Bremen Vasallen und Lehusleute gewesen, ihre Grafschaft selbst aber haben sie für ein Erb und Eigenthum gehalten, worüber dem Kaiser und Reich keine Lehnsherrlichkeit zustehe. Diesem ohngeachtet ließ sich H. Heinrich der Mittlere zu Zelle, wie von der ältern Linie Graf Friedrich nur noch allein übrig war, von dem K. Max I. eine Anwartschaft auf die Unter-Grafschaft Hoya geben, (1501) von dem Erzb. Johann zu Bremen aber (1500 bis 1503) für sich und den H. Heinrich den Aeltern zu Braunschweig ein Gnadengeding und Belehnung auf die Herrschaft Bruchhausen, die jener Graf auch inne hatte. Gegen jene Anwartschaft setzten sich nicht nur die gräflichen Agnaten, sondern nahmen auch nach des Grafs Friedrich Ableben (um 1502) dessen Lande im

---

[78]) Origin. Guelf. III. praef. 57. Ludewig l. c. VI. I. §. 6 in not. II. D. G. Strubens Abhandl. von dem Ursprunge der jetzigen Staatsverfassung in den Brw. Lüneb. Landen in den Nebenstunden V. 353. 354. Scheidt zum Moser 10. §. 5 et praef. ad codicem 23. Selchow l. c. 137 §. 122. M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen (Ulm) VI. 271. 272.

[79]) Ribbentrop l. c. 72. 73. — Moser l. c. 16 sagt nicht so, sondern irrig, Otto sey zum Herzoge zu Brw. und Lüneb. erklärt worden und Scheidt zum Moser 14, daß in dem ersten Lehnbriefe nur des herzoglichen Titels von Braunschweig gedacht würde.

[80]) J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle II. 992. H. C. Senckenbergii meditationes iur. publici III. 296.

[81]) S. W. Oetters Schreiben darinn die Frage untersucht wird: Warum der K. Friedrich II. den Ministerialibus d. Brunsv. Jura ministerialium imperii verliehen habe. 8. Frankf. 1765. Scheidt zum Moser 236. 237 in not. und in den Hannöv. Anzeigen 1753 St. 96 §. 11. 12. J. D. Köhlers Nachricht von den Erbtruchsess-Aemtern des Hauses Brw. Lüneb. 7. E. L. M. Rathlef von den ältesten Hofämtern des Hauses Brw. Lüneb. 47.

Digitized by Google

Besitz und liessen den ergangenen kaiserlichen Befehl, wegen Aushändigung und Abtretung der dem Reiche anheim gefallenen Untergrafschaft unbefolgt, doch kam 1504 unter Vermittelung des H. Brandenburg ein Vergleich dahin zu Stande, daß H. Heinrich zu Lüneburg dem Graf Jobst dem Aeltern die Untergrafschaft Hoya als ein Reichs-Afterlehn verlieh, dieser aber jenem die Obergrafschaft zu Lehn auftrug. Mit dem H. Heinrich setzte sich der Graf auch 1507 dahin, daß ihm dieser gegen Erlegung von 4000 Ggr. die Belehnung über Bruchhausen versprach. Schon dazumal soll H. Magnus von Sachsen-Lauenburg sich das Eigenthum der Grafschaft anmassen und jene Handlung zu hintertreiben versucht, doch seine vermeintlichen Rechte geltend zu machen, nicht anräthlich gefunden. Wie aber Graf Jobst der Jüngere 1511 die Lehne von dem Hause Brw. Lüneb. gemuthet hatte, hat er ihm solches mit der Versicherung nachdrücklich verwiesen, daß die Grafschaft von Alters her ein Sächsisches Lehn gewesen sey, ihm auch auf den Fall daß er sich wieder zur Lehnspflicht gegen ihn bequemen würde, gar ansehnliche Versprechungen gethan. Der Graf ließ sich hierdurch verleiten mit dem Herzog in Unterhandlung zu treten und die Sächsische Lehnspflicht anzuerkennen, erlebte aber dafür das Unglück, daß ihm H. Heinrich der Mittlere zu Lüneburg in Verbindung mit dem Vetter H. Heinrich dem Aeltern zu Braunschweig seiner Grafschaft entsetzte und sie sogar unter sich theilten. Nun erhielt der Graf zwar einen Theil derselben in der Hildesheimschen Stiftsfehde (1519) wieder, die völlige Restitution aber erfolgte erst 1524, nachdem unter Vermittlung des K. Johann zu Sachsen, H. Erich zu Kalenberg und L. Philipp zu Hessen, der Graf nebst den Landständen und Unterthanen dem Hause Brw. Lüneb. die Huldigung von neuen abgestattet und für sich und seine Nachkommen demselben in Ansehung des größten Theils seiner Grafschaft, dem Hause Hessen aber in Ansehung der Aemter Uchte und Freudenberg mit Lehnspflicht verwandt zu seyn versprochen hatten. Wie daher Graf Otto, als der Letzte seines Stammes am 25. Februar 1582 verstarb, nahm das Haus Brw. Lüneb. die Grafschaft Hoya, bis auf die Aemter Uchte und Freudenberg, welche dem H. Hessen als eröfnetes Lehn anheimfielen, im Besitz und theilte sie solchergestalt, daß H. Erich und Julius zu Kalenberg und Wolfenbüttel die sogenannte Obergrafschaft gemeinschaftlich, H. Wilhelm der Jüngere zu Lüneburg aber die Niedergrafschaft erhielt. Nach Ableben des H. Erich 1584 fiel die ganze Obergrafschaft an die Wolfenbüttelsche Linie, wie diese mit dem Tode des H. Friedrich Ulrich ausging, 1634, an die Haarburgsche Linie und wie diese mit Absterben H. Wilhelm erlosch, 1642, gelangte der Besitz derselben an die Lüneburgsche Linie, welche damit die ganze Grafschaft wieder zusammen brachte. H. Georg Wilhelm hat derselben nicht nur das Amt Harpstedt, sondern auch die Aemter Westen und Thedinghausen einverleibet. Jenes war schon zu den Zeiten der Grafen davon gekommen, ist aber vermöge Vergleiche nach Ableben der Grafen von Oldenburg, 1667, wieder zurückgegeben und diese sind vermöge des Zellischen Friedensschlusses, 1679, von der Krone Schweden erworben (§. 22), doch ist ein Theil von dem Amte Thedinghausen 1703 an die Wolfenbüttelsche Linie abgetreten worden (§. 20).[82])

[82]) J. Vogt: monumenta inedita rerum Bremens. II. 421. J. Roden de juribus et privilegiis Archiepiscopatus Bremensis in Stapherfts Hamburg. Kirchen-Geschichte I. 403. J. H. Hoffmanns ungedruckte Geschlechts-Geschichte der Grafen von Hoya §. 49. 55. 68. Blum s. Pregizer l. c. IV. §. 3. Ludewig German. princ. VI. I. §. 11 in not. §. 20. Köhler: praelection. ad eundem §. 11 in not. §. 19 col. 1. Angez. Staat 66. 135. 136. Franckenberg l. c. I. 459. Recht-

§. 18.

c. Grafschaft Diepholz.

Die Edelherren von Diepholz, welche in dem Zeitraum von 1530 bis 1534 in den Grafenstand erhoben worden sind, werden auch als alte Lehnsleute des Hauses Braunschw. Lüneburg aufgeführt, doch aber ist nicht hierinn des besagten Hauses Erwerb dieser Grafschaft zu suchen, sondern er gründet sich auf die dem H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle von dem K. Max I. am 10. Julius 1517 gewordene Anwartschaft und auf die demselben von dem Edelherrn Friedrich 1521 gewordene Lehnsauftragung. Beide Vorgänge sicherten nun zwar dem Hause Brw. Lüneb. Zellescher Linie beim Abgang der Grafen von Diepholz den Anfall ihrer Herrschaft, setzten aber nicht außer Zweifel, ob wenn jener Fall eintrete, sie dann der Linie, die zu Haarburg, oder der, die zu Zelle Hof hielte gebühre? H. Otto erwirkte daher vom K. Carl V. unterm 9. Jan. 1556 nicht nur Bestätigung der Anwartschaft selbst, sondern auch eine authentische Erklärung dahin aus, daß diese Herrschaft, wenn sie erlediget werden würde, ihm und seinen Brüdern und deren Erben, also mit Ausschluß der Haarburgschen Linie, anheim fallen solle. Wie daher Graf Friedrich von Diepholz das Zeitliche ohne männliche Erben am 21. Sept. 1585 verließ, nahm H. Wilhelm zu Zelle die Herrschaft Diepholz nicht nur mit Ausschluß der Linie die zu Haarburg Hof hielt, in Begründung auf die obgedachte Kaiserl. Erklärung, sondern auch der, die zu Dannenberg Hof hielt, in Begründung auf einen Regierungs-Verzicht von 1569 im Besitz, mußte es doch aber geschehen lassen, daß der Landgraf von Hessen das Gut Auburg, der Bischof zu Münster aber einige Gerechtsame im Kirchspiel Goldenstedt, als eröfnetes Lehn an sich nahm. [63])

§. 19.

d. Stiftsamt Walkenried.

Das unmittelbare Reichs-Stift Walkenried ist im Westphälischen Frieden secularisiret und mit gänzlicher Aufhebung des juris advocatiae und anderer

---

meyer l. c. 1401. J. W. von Goebels Helmstädtsche Nebenstunden II. 144. Treuers collegium cit. I. §. 19. Entwurf des Leibeigenthums in der Grafschaft Hoya. Vorber. §. 5 ff. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 388 bis 90. 656. 676. Scheidts Anmerk. und Zusätze dazu 278 bis 85. 204 bis 11. 195. 196. 677. Kochs angez. Geschichte §. 343. 344. 345. 363. 364. Selchows angez. Geschichte §. 214. 215. 216. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 174. 175. — Wie das Haus Brandenburg vermöge des Westphälischen Friedens das Bisthum Minden als ein weltliches Fürstenthum erhalten hatte, setzte es die Prätension der vormaligen Bischöfe auf das Kloster Loccum und die Aemter Diepenau und Steierberg fort, obgleich sich das Haus Brw. Lüneb. im unstreitigen Besitz dieser vermeintlichen Kirchengüter am 1. Jan. 1624 befunden und gegen diesen annum normalem der Westphälische Friede alle vorgängige pacta und litispendentia aufgehoben, ja sogar festgestellet, daß die Besitzer nach dem statu bemeldeten Termins immer und ewig sollen geschützt werden. Die wegen dieser fruchtlosen Prätension gewechselten Schriften werden aufgeführt in Prauns Biblioth. Brunsv. Lüneb. nr. 1566 bis 71. S. auch Moser l. c. 237. 208. 209. Treuer l. c. IX. §. 10.

[63]) Urk. in G. H. Ayrer s. P. J. Struben vindiciis juris Brunsv. Luneb. in ducatum Lauenburgicum 69. Blum s. Pregizer l. c. cap. IV. §. 3. Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 14. §. 20. Köhleri praelect. ad cund. ad §. 14. 20. Angez. Staat von Brw. Lüneb. 72. 136. Franckenberg l. c. I. 459. Rehtmeier l. c. 1335. 1026. 1027. 1617. Treuer l. c. I. §. 20. von Goebel l. c. II. 158. Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 382 bis 384. 673. Scheidts Anm. und Zusätze dazu 218 bis 237. von Selchows angez. Geschichte 111. Letztere drei geben von dieser Grafschaft, vornehmlich nach deren Anfall an Braunschw. Lüneb. viel unrichtiges an.

Digitized by Google

Ansprüche des Bisthums Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein dem Gesammthause Brw. Lüneb., insbesondere aber dem H. Christian Ludwig zu Zelle, als ein Reichs-Lehn übergeben worden. Das davon abgesondert liegende Gut Schauen haben die H. Georg Wilhelm und Johann Friedrich 1670 mit nachher erwirkter Genehmhaltung des H. Rudolf August an den Graf Georg Friedrich von Waldeck für die dem fürstlichen Hause, vornehmlich in Eroberung der Stadt Braunschweig geleisteten Dienste, mit aller Landeshoheit, als eine Reichs-Herrschaft geschenkt, von welchem aber es 1689 mit kaiserlicher Bewilligung an die jetzigen Besitzer die Freiherren Grote käuflich überlassen worden ist. Das Stiftsamt selbst hingegen haben die obgedachten H. Georg Wilhelm und Johann Friedrich, nebst ihrem Antheil an die Stadt Braunschweig, der herzoglichen Linie vermöge Vergleichs vom 6. Mai 1671 gegen die sogenannten fünf Dannenbergschen Aemter und die Reliquien, bis dahin in der Stiftskirche St. Blasii zu Braunschweig aufbehalten, abgetreten, solche aber es dem Fürstenthume Blankenburg einverleibet.[84])

§. 20.

c. Herzogthum Lauenburg.

Das jetzige Herzogthum Lauenburg, vormals Polabien, ist ausgemacht gewiß dem alten Herzogthum Sachsen zugetheilt gewesen, dennoch aber ist dessen Castellum Ratzeburg von K. Heinrich IV. 1062 an H. Otto, Northeimschen Stamms, zu eigen gegeben worden.[85]) Er war nur bis 1071 Herzog, da er entsetzet ward. Wie es diesemnach mit Ratzeburg geworden ist, findet sich nicht. Vermuthlich wird es an die Herzöge von Sachsen, Billungischen Stamms gelanget seyn. Von ihren Nachkommen vermogte keiner bis auf H. Heinrich den Löwen eine beständige Herrschaft in Polabien festzusetzen, denn Landeseingesessene, aufrührische Wenden, zu bezwingen, war außer ihrer Macht, nicht aber jenem Heinrich, der sowol von dem erstgedachten H. Otto, als den Billungschen Herzögen weiblicher Seits abstammete. Er bezwung durch blutige Kriege alle Slavischen Völker von der Eider bis an der Pene, betrachtete daher seine Eroberungen als sein völliges Eigenthum und gründete auf die Trümmer des Wagrisch-Polabischen Reichs einen neuen Staat, die Grafschaft Ratzeburg, welche er ums Jahr 1142 Heinrich Badewiede eingab. Nach des Herzogs Achtserklärung verlieh der K. Friedrich I. 1180 Engern und Westphalen an den Erzb. Philipp zu Cölln und Graf Bernhard von Ascanien, den Wagrisch-Polabischen Staat aber verschrieb er 1181 seiner Schwiegertochter Christine von Dännemark zum Gegenvermächtniß. Jene theilten sich zwar solchergestalt, daß der Graf das was zwischen Paterborn und dem teutschen Meer lag, haben sollte, allein ihm ward nichts, weil er sowenig dem Erzbischof zu Cölln, als dem geächteten H. Heinrich etwas entgegenzusetzen

---

[84]) Instrum. pacis Osnabr. XIII. §. 9. J. G. v. Meiern acta pacis Westphal. VI. Buch 46, §. 1 bis 35, welche den Brw. Lüneb. Aequipollent-Punct betr. Blum s. Pregizer l. c. cap. IV. §. 45. V. §. 12. J. G. Leuckfeldi antiquitates Walkenredenses II. 119. Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 11 in not. §. 21. Angez. Staat 139. Franckenberg l. c. I. 459. Reymeier l. c. 1450. 1516. 1674. J. D. Koeler s. P. Plesken de compensatione ducibus Brs. et Lgi. facta ob cessa jura in quosdam S. R. I. episcopatus 24—30. Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 421 bis 23. 655. G. L. Boehmeri diss. de ordine succedendi ex jure primogenituae inter coinvestitos in feudis imperii, speciatim in Dynastia Schauen 55. P. C. Ribbentrops Beyträge zur Kenntn. der Verfaß. im B. L. Wolfenbüttelschen 11.

[85]) Urk. in P. W. Gerken codice diplomat. Brandenb. VIII. 380.

Digitized by Google

hatte. Er hing sich daher an den Kaiser auf dessen Zuge nach Lübeck, suchte sich in des Herzogs überelbischen Provinzen festzusetzen, nahm mit Erlaubniß des Kaisers den Titel Herzog von Sachsen an und vermogte die Grafen von Holstein, Ratzeburg und andere mehr, daß sie ihre Güter von ihm zu Lehn nahmen, wie wol sie nicht getreu blieben. Nach Abgang der Grafen von Ratzeburg, welcher um die Zeit erfolgte, wie H. Heinrich seine Lebenstage beschloß, 1195, gelangte jedoch nicht der neue Herzog von Sachsen zum Besitz von Ratzeburg, sondern K. Waldamar von Dännemark bemächtigte sich in Begründung auf die obgedachte kaiserliche Verschreibung, ungeachtet daß der Kaiser die seinem Sohne verlobte Dänische Prinzessin zurückgesandt hatte, nach und nach des ganzen überelbischen Sachsens und brachte es bei K. Friedrich II. und dem Reiche dahin, daß man sich 1215 der Ansprüche auf solche Lande begab und deren Einverleibung mit den dänischen Staaten gestattete. Waldamar ward 1223 ein Gefangener des Grafs von Schwerin und sein Schwestersohn Graf Albrecht von Orlamünde, Stadthalter in Nordalbingen und Polabien, oder wie er sich auch nannte Graf von Ratzeburg, der ihn daraus mit gewaffneter Hand zu befreien suchte, ward es 1224 gleichfalls H. Bernhards († 1212) Sohn und Erbe des Herzogthums Sachsen ohne Land, Albrecht ward hierauf Vermittler und brachte es 1225 dahin, daß jener für seine Befreiung dem teutschen Reiche alle Wendischen Provinzen wieder abtrat, dieser der Graf Albrecht aber an die Grafen von Schwerin das Land Wittenburg, an die Fürsten von Mecklenburg das Land Gadebusch und an den H. Albrecht selbst nicht nur das Land Ratzeburg, sondern auch das Schloß Lauenburg. Auf diesen Erwerb gründete nun der Herzog das Herzogthum Niedersachsen, jetzt Lauenburg, doch gewiß nicht mit Einwilligung der Söhne H. Heinrich des Löwens, als rechtmäßige Allodial-Erben dieser überelbischen Lande. Dieser ihr eigentliches Benehmen bei diesem Verlust ist im Ganzen unbekannt, nur weiß man mit Sicherheit, daß sie diese Lande noch 1203 mit zur Theilung gebracht haben und solche dem H. Wilhelm zu Lüneburg zugefallen sind. Ein förmlicher Verzicht ihrer und ihrer Nachkommen darauf findet sich nirgends, ja es zieht ihn nicht einmal ein gleichzeitiger Schriftsteller an, daher gar wol behauptet werden kann, daß sich das Haus Brw. Lüneb. seiner Rechte auf diese überelbischen Lande nie begeben, wie man sie denn auch nie von Seiten der Herzoge Niedersachsens, oder Lauenburgs verkannt,[86]) sondern im Gegentheil durch den Vertrag anerkannt hat, den der H. Erich III. von Lauenburg mit dem H. Wilhelm und Magnus von Brw. Lüneb. am 11. März 1369 dahin errichtet hat, daß die Niedersächsischen oder Lauenburgischen Lande nach Abgang des Hauses Niedersachsen, oder Lauenburg an das Haus

---

[86]) L. von Ambeer, d. i. E. Webers Sachsen-Lauenburgscher Stammfall und streitiger Landes-Anfall. 4. Hamb. 1690. Dan. Hartnacks Zusammenstammung der Prätendenten an das H. Lauenburg. Fol. 1690. G. H. Ayrer s. J. P. Struben vindiciae juris B. et L. in ducatum Lauenburgicum. 4. Götting. 1754. — Ludewig Germ. princ. VI. III. §. 9. 11. Staat des Herzogthums Sachsen-Lauenburg 5 f. 27 f. Anhang 9. von Franckenberg l. c. I. 511. 514. Treuers collegium jur. publ. B. L. cap. I. §. 23. 24. J. D. Köhlers Münz-Belustigungen X. 208. XIV. 7. J. D. Gruber in der Göttingischen Zeit- und Geschichts-Beschreibung III. 72 f. Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht 404. Scheidts Anmerk. und Zusätze dazu 95. 96. 186. 187 not. 150 sq. et in not. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 40. 41. 52 bis 55. 57 bis 60. J. M. Beckers Geschichte der Reichsstadt Lübeck I. 151. 152. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen I. 242 ff.

Digitized by Google

Brw. Lüneb. zurückfallen sollten,[87]) wie denn auch zu dessen mehreren Bestärkung sogar den Herzögen letzteres Hauses von den Ständen des Herzogthums Niedersachsen die eventual Huldigung 1374 geleistet worden ist.[88]) Diese Versicherung des Erbfalls hat mehrmalen ein neues Gewicht durch Erneuerung und Bestätigung erhalten und zwar durch den Erbvertrag zwischen die H. Rudolf, Albrecht und Wenzel von Sachsen und Lauenburg einer und die H. Friedrich, Bernd und Heinrich von Brw. Lüneburg anderer Seits am 21. Jaunar 1389,[89]) durch die Erbvereinigung zwischen H. Heinrich, Erich und Heinrich zu Brw. Kalenb. und Lüneb. mit dem H. Johann zu Lauenburg von 1491,[90]) durch das Pactum successorium zwischen H. Christian Ludwig, Georg Wilhelm und August von Brw. Lüneb. mit dem H. Julius Heinrich zu Lauenburg vom 18. Sept. 1661 und durch das Pactum successorium zwischen H. Georg Wilhelm zu Zelle mit dem H. Julius Franz zu Lauenburg vom 26. März 1683. Nach Absterben des Letztern ohne männliche Erben, erfolgt am 19. Sept. 1689 ließ nun zwar K. Johann Georg III. von Sachsen das Herzogthum Lauenburg im Besitz nehmen, ward aber von dem H. Georg Wilhelm zu Zelle, als Kreis-Obristen depossidiret, welchemnach derselbe sich und seine Agnaten, in Begründung auf die obgedachten Erbfalls-Versicherungen, als die rechtmäßigen Besitzer von Lauenburg erklärete. Nun wollte zwar der Kaiser die Lauenburgschen Lande in Sequester legen, es ward aber in Ansehung des eigentlichen Herzogthums nichts daraus, in Ansehung des Landes Hadeln hingegen der Sequester wirklich angeordnet.[91]) Die Kur Sächsischen Ansprüche auf diese Lande gründen sich auf die von K. Max I. dem Hause Sachsen am 28. Julius 1507 ertheilte Anwartschaft und eventual Belehnung, auf die K. Johann Georg II. für sich und seine Nachkommen am 10. Julius 1660 ertheilte Exspectanz, auf die von demselben mit dem H. Julius Franz zu Lauenburg am 3. September 1671 errichtete Erbverbrüderung und auf die dem K. Johann Georg III. am 19. September 1686 gewordene Bestätigung jener kaiserlichen Exspectanz. Obgleich K. Friedrich August seines Hauses Gerechtsame mit dem größten Nachdruck geltend zu machen suchte, so ließ er sich doch endlich zu einem Vergleich bereden, der am 19. Junius 1697 dahin unterzeichnet ward, daß er sich für sich und seine Vettern Albertinischer Linie aller Rechte an die Lauenburgischen Lande gegen eine Summe von 1,100,000 Gulden begab, doch aber sich daran, außer Titel und Wapen von Engern und Westphalen, die Mitbelehnschaft und Erbfolge nach Abgang des Braunschw. Lüneb. Mannsstamms vorbehielt.

---

[87]) Urk. in Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1848. Da darinn die Erbfolge, als vorhin schon ausgemacht, angezogen wird, so wird solche vermuthlich schon in dem Vertrage zwischen H. Wilhelm zu Lüneburg und den Herzögen zu Lauenburg 1363 errichtet, festgesetzt worden seyn. Koch l. c. 237. 238.

[88]) Urk. ap. Ayrer l. c. 47.

[89]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 682. Es ist damals auch den Herzögen von Lauenburg in den Brw. Lüneb. Landen und den Herzögen von Brw. Lüneb. in den Lauenburgschen Landen die Gesammt-Huldigung geleistet worden. Koch l. c. 398. Sollte diese Erb-Vereinigung hier wol rechtlich angeführet werden können, da sie nicht mit den Asçanischen Herzögen zu Lauenburg, sondern mit denen zu Wittenberg errichtet worden ist? Römer l. c. I. 604. Ribbentrops Beyträge 178.

[90]) Koch l. c. 328. 329.

[91]) von Franckenberg l. c. I. 513. 465. Moser l. c. von Römer l. c. 558 not. a. Ribbentrop l. c. 82. 83. Brw. Lüneb. Deductionen finden sich verzeichnet in Prauns biblioth. Brunsv. Luneb. nr. 1408. 1409.

Digitized by Google

Folge hiervon war daß Braunschw.-Lüneb. und Kur Sachsen nunmehro gemeinschaftliche Sache gegen die übrigen Prätendenten der Lauenburgschen Lande, namentlich die Herzöge von Sachsen, Fürsten von Anhalt, Herzöge von Mecklenburg und die Allodial-Erben machten.[92]) Die Herzoge von Sachsen sowol Albertinischer als Ernestinischer Linie begründeten ihre Anforderung gleichfalls auf obgedachte von K. Max I. dem K. Friedrich III. von Sachsen und dessen Bruder dem H. Johann am 28. Julius 1507 ertheilte Anwartschaft. Die Herzoglich Albertinische Linie wollte die Lauenburgischen Lande als einen gemeinschaftlichen Anfall an das ganze Haus Sachsen betrachten, obgleich dem entgegen stand, daß wenn man auch von der Rechtsbeständigkeit jener Anwartschaft abstrahire, sie die Albertinische Linie doch nicht von den Brüdern, denen sie ertheilet worden sey, abstamme, sondern von deren Vaters Bruder. Da indessen diese Linie ihr vermeintliches Anrecht an Lauenburg dem Kurhause abgetreten hat, ja sogar 1746 ausgestorben ist, so fällt sie unter die Prätendenten auf Lauenburg ganz hinweg. Die Herzoglich Ernestinische Linie insbesondere behauptete, daß ihr als der ältesten Linie vor der ganzen Albertinischen Linie ein Vorrecht gebühre. Ob nun gleich selbst Sächsische Geschichtsschreiber dafür halten, daß die Anwartschaft, darauf sie ihr Vorrecht begründe, durch die Acht K. Johann Friedrich I. ihre gültige Kraft verlohren und dies um so mehr da sie die solcherhalb gesuchte Restitution zu erhalten nicht vermogt habe, so fand doch K. Georg II. gerathen, auch dieser Ernestinischen Linie vermeintlichen Gerechtsame unter eben den Bedingungen, wie von der Albertinischen Kur-Linie geschehen war, für eine Summe von 600000 Rthlr. 1732 an sich zu bringen.[93]) Die Fürsten von Anhalt beriefen sich vorzüglich auf das jus agnitionis, doch unerwiesen, auf die Mitbelehnschaft zur Gesammtenhand mit den Ascanischen Herzögen und Kurfürsten von Sachsen, die nie wird erwiesen werden und auf eine zwischen dem H. Julius Franz zu Lauenburg und F. Johann Georg zu Anhalt am 15. März 1678 errichtete Erbverbrüderung, die kaum einmal angezogen zu werden verdient, da ähnliche mit dem Hause Brw. Lüneb. errichtet, weit älter sind. Mit dem über ihr vermeintliches Anrecht beim Reichs-Hofrath erhobenen Possessorio sind sie 1728 abgewiesen worden, welchemnach sie 1730 eine Petitorienklage eingereicht haben, die Brw. Lüneb. Seits 1731 mit einer exceptivischen Nothdurft begegenet worden ist.[94]) Die Herzöge von Mecklenburg gründeten ihr Anrecht auf Lauenburg auf eine zwischen dem H. Bernhard von Lauenburg und dessen Schwester Katharine, H. Johann III. von Mecklenburg Witwe und Landesregentin am 12. August

---

[92]) von Franckenberg l. c. I. 242. 513. 465. Moser l. c. 284. Scheidt zum Moser 150. von Römer l. c. I. 211. 227. 556. 557. 559. 560. Ribbentrop l. c. 83. Die für den Abstand verglichene Summe giebt Römer S. 211 auf 1,10000 Gulden, S. 560 aber auf 1,100000 Gulden an.

[93]) Franckenberg l. c. I. 518. Moser l. c. 313. 314. Römer l. c. 556. 603. — Praeliminar-Vorstellung der Fundamentorum des fürstl. Hauses Sachsen, die Sachsen-Lauenburgsche Succession betr. mit 5 Urkunden in Senckenbergii selectis jur. et histor. VI. 87—146.

[94]) Franckenberg l. c. 544. 514. 465. Moser l. c. 296 bis 304. Scheidt zum Moser 186 not. 164 bis 167. Römer l. c. I. 558 not. d. Deductiones werden aufgeführet beim Praun l. c. nr. 1405. 1410. 1411. 1413. 1414. Staats-Canzelei LII. 724. CIV. 660. CV. 297. LVIII. 758. — Noch nach abgeschlossenem Aachener Frieden, darinn dem Könige von Großbritannien seine teutschen Staaten garantiret wurden, protestirte das Haus Anhalt in Ansehung des H. Lauenburg unterm 4. Dec. 1748 dawider (Selecta juris publici XXXI. 371), so von den Häusern Brw. Lüneb. und Sachsen nicht unbegegenet gelassen ward. Selecta jur. publ. XXIII. 112. XXVI. 402.

Digitized by Google

1431 errichtete Erbverbrüderung und deren am 2. Febr. 1518 geschehene Erneuerung. Aus diesem Vertrage trugen sie zwar dem Kaiser und Reiche ihr Anrecht vor, einen Rechtsstreit darüber zu erheben aber Bedenken, wol einsehend, daß jener Vertrag, den weit älteren mit dem Hause Brw. Lüneb. errichtet, nachstehen würde, denn schon beim Westphälischen Friedens-Congreß ward ihnen die nachgesuchte Expectanz auf Lauenburg um deswillen abgeschlagen, um denjenigen, welche sich ein Recht auf Lauenburg bereits erworben, dasselbe nicht zu nehmen.[95]) Von den Allodial-Erben wollten des letzten Herzogs beide Töchter, sowol im Herzogthum Lauenburg, als im Lande Hadeln zur Erbfolge zugelassen seyn, weil jenes ihrer Angabe nach ein feudum oblatum, worinn die weibliche Erbfolge Platz fände, dieses aber ein Allodium sey, sind doch aber mit dem darüber beim Reichs-Hofrath erhobenen Possessorio unterm 31. Aug. 1728 ab und ad Petitorium verwiesen worden, dafern solches anräthlich zu seyn scheinen mögte.[96]) Insonderlich aber machte an dem Lande Hadeln nicht nur die Tochter H. Franz Heinrich zu Lauenburg, Eleonore Charlotte, vermählte Herzogin von Holstein Sunderburg in Begründung auf das Regredienrecht und auf das irrige Behaupten, daß es Allodium sey,[97]) sondern auch der König in Schweden, als ein altes Pertinenzstück des ehemaligen Erzbisthums Bremen Anspruch, doch war des letztern Anspruch ohne alle Würde, da ihm besagtes Erzbisthum in dem Westphälischen Friedenschlusse nur solchergestalt war zugesichert worden, als es sich damals in seinen Grenzen befunden, nicht aber mit Zurückforderungen der Pertinenzstücke, die in der Vorzeit dazu gehöret haben.[98]) Ausser diesen verlangte noch der Herzog von Holstein Gottorp die Zurückgabe von acht Dörfer, welche ehedem zum Kloster Reinbeck gehöret, nach dessen Aufhebung aber der Herzog von Niedersachsen an sich genommen hatte, obgleich K. Christian von Dännemark für sich und die Brüder bereits 1542 alle Gerechtigkeit, Spruch und Forderung daran hatte nachgegeben und fallen gelassen.[99]) — Der gemeinschaftliche Genießbrauch dieses Herzogthums von dem Gesammthause Brw. Lüneb. ward vermöge Vergleiche welche die Zellesche und Kalenbergsche Linie mit der Wolfenbüttelschen Linie nicht am 22. April 1703,[100]) denn dieser ist unvollenzogen verblie-

[95]) Franckenberg l. c. I. 514. Moser l. c. 292. 293. Scheidt l. c. 168. 169. Römer l. c. 558 not. e. H. H. Klüvers Beschreibung des Herzogth. Mecklenburg I. 50. 56. III. I. 569. F. A. Rudlofs Mecklenb. Geschichte II. 621. 648. III. 45. 324. v. Meiern acta pacis Westphal. VI. 538. Deductiones siehe beim Praun l. c. nr. 1416 add.: Abdruck der 1431 und 1518 zwischen den Herzögen zu Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg gestifteten und vollenzogenen Erbverträge 1689. Fol. Staats-Canzlei LVIII. cap. 21. CV. 282.

[96]) Franckenberg l. c. I. 514. Moser l. c. 300 bis 303. Scheidt l. c. 169. 170. Römer l. c. 559 not. f. Deductiones siehe beim Praun l. c. nr. 1412. Staats-Canzlei LVIII. 758. CV. 285. Noch unterm 4. Juni 1749 protestirte der Markgraf von Baden in Ansehung des Herzogth. Lauenburg dawider, daß im Aachener Frieden dem Kurhause Brw. Lüneb. seine Lande wären garantiret worden, welche Protestation die Häuser Kur Brw. Lüneb. und Sachsen zu begegenen nicht unterliessen. Selecta juris publici XXI. 375. XXIII. 112. XXVI. 402.

[97]) Franckenberg l. c. I. 514. Moser l. c. 306. Römer l. c. 559 not. g. Deductiones siehe beim Praun l. c. nr. 1415. Staats-Canzlei LVIII. 750.

[98]) Franckenberg l. c. I. 514. 515. Römer l. c. 559 not. h. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Br. Lüneb. 128.

[99]) Franckenberg l. c. I. 514. Moser l. c. 305. Römer l. c. 559 not. i. W. E. Christiani Geschichte des H. Schleswig und Holstein II. 400. Vergleich von 1542 in der Ausführung des Herzogs zu Lauenburg an das Amt Steinhorst 23 not.

[100]) Er steht in Lünigs Reichs-Archiv P. sp. IV. 172 und in der Staats-Canzelei VIII. 732.

Digitized by Google

ben,[1]) sondern am 25. Januar 1706, errichtet hat, dadurch aufgehoben worden, daß diese Linie jener das ganze Herzogthum allein, mit Vorbehalt der Gesammtenhand und des Rückfalls überlassen, jene Linie aber dieser für ihr Eindrittel daran, ausser 20000 Rthlr. baaren Geldes, das Lüneburgsche Amt Campen, drei Dörfer im Amte Gifhorn und den Zoll zu Querum abgetreten hat.[2]) Das Sequester von dem Lande Hadeln ist erst 1731 aufgehoben und dasselbe dem K. und Kurfürst Georg II. übergeben worden,[3]) der zu diesem Herzogthume auch 1738 das Amt Steinhorst[4]) und 1747 die beste Hälfte der davon abgekommenen Vogtei Möllen wiedergebracht hat.[5]) Die erste Belehnung über Lauenburg hat K. und Kurfürst Georg I. für das Gesammthaus am 29. Apr. 1716 jedoch salvo Petitorio et jure Tertii erhalten und ist solchemnach zum Sitz und Stimme auf dem Reichstage zugelassen worden.[6])

§. 21.

Belehnungsart derselben.

H. Otto mit dem Beinamen das Kind ist der einzige gewesen, der das von ihm gestiftete Herzogthum Braunschweig Lüneburg allein besessen hat. Seine Söhne theilten es zwar 1267 nur in zwei Theile, nemlich im Braunschweigschen und Lüneburgischen Antheil, nachmals aber ward es noch in mehrere Theile zerschnitten. Zu dieser Zeit ließ sich jeder Regente eines Landestheils die Stücke, die er besaß, vor sich,[7]) entweder vom Kaiser selbst, oder, zur Ersparung der Kosten, von einem benachbarten Fürsten, als kaiserlichen Commissair zu Lehn reichen.[8]) Wie nachtheilig diese Belehnungsart dem Ge-

---

[1]) J. G. P. du Roi Anleitung zur Kenntniß der Quellen und Literatur des Brw. Wolfenb. Staats- u. Privatr. 70.

[2]) Er steht in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 192. S. auch Franckenberg l. c. I. 516. Staat der Fürsten von Anhalt im Anhange vom H. Lauenburg 33. 34. Treuer colleg. cit. IV. I. §. 26. Moser l. c. 407. Ribbentrops angez. Beyträge 84. 85, doch aber ist es irrig, wenn dieser S. 13 in Begründung auf Scheidt zum Moser S. 196 angiebt, daß die Wolfenbüttelsche Linie für ihr 1/3 an Lauenburg auch einen Theil des Amts Thedinghausen erhalten habe.

[3]) J. P. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 888.

[4]) Schriften diese Acquisition betr. finden sich verzeichnet beim Praun l. c. nr. 1467 bis 1470. S. auch die Staats-Canzelei CLXV. 397. A. F. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie VII. 271.

[5]) Der größte Theil der Schriften, die wegen Wiedereinlösung der verpfändeten Vogtei Möllen verhandelt worden sind, sind verzeichnet beim Praun l. c. nr. 1426 fl.

[6]) Staats-Canzelei CIV. 672. 692. Ayrer s. Struben l. c. 26. Moser l. c. 183. 285. 407. 699. Römer l. c. 561, wo es heißt: Durch die Protestationen der Herzöge von Sachsen und Fürsten von Anhalt geschahe es dann aber, daß das Kurhaus Brw. Lüneburg die Provisionalbelehnung über die Lauenburgsche Lande nicht eher als im Jahre 1733 erhalten konnte, und hier bekam denn auch das Kurhaus Sachsen wirklich die Mitbelehnung darüber.

[7]) Ribbentrops Beyträge 34.

[8]) J. J. 1352 erlaubte K. Carl IV. den H. Otto und Wilhelm ihre Reichs-Lehne von dem H. Rudolf von Sachsen, oder dem Herzoge von Mecklenburg, oder von dem Bischofe zu Camin in Empfang zu nehmen. Urk. in Scheidt. biblioth. histor. Götting. 133 et in Böhmeri principiis jur. feudal. 365. S. auch Koch l. c. 235 und Böhmeri observat. jur. feudal. 250. 1385 trug K. Wenzel dem H. Albrecht von Sachsen auf, Namens seiner den H. Friedrich zu Braunschweig (Osterode) mit den Reichs-Landen zu belehnen. Urk. ap. Scheidt l. c. 131. S. auch Böhmeri observ. cit. 254. 1420 belieh L. Ludwig zu Hessen Namens K. Sigismund den H. Otto zu Braunschw. mit den Reichs-Landen. Urk. ap. Neytmeier l. c. 621 und in Lünigs

Digitized by Google

sammthause war, davon zeiget die Anwartschaft, welche K. Carl IV. 1355 den Herzögen von Sachsen auf die Reichslande ertheilte, welche nach unbeerbten Ableben H. Wilhelm zu Lüneburg würden eröfnet werden, und worüber nach wirklichem unbeerbten Ableben des Herzogs 1369 zwischen den H. von Brw. Lüneb. und den H. von Sachsen ein Erbfolge-Krieg entstand, der erst 1389 das Ende erreichte.[9]) Dennoch findet sich nicht daß man diesemnach auf eine Sammtbelehnung bedacht genommen habe, denn wenn gleich H. Heinrich zu Braunschweig für sich und seinen Bruder Bernhard und beider Söhne Otto und Wilhelm 1403 die Reichs-Belehnung vom Kaiser empfing[10]) und eben diese in einem unter sich 1414 errichteten Vertrage festsetzten, daß sie die Reichs-Lehne jedesmal durch den Aeltesten wollten empfangen lassen,[11]) ferner 1420 H. Otto und Wilhelm für sich und H. Bernhard[12]) und 1495 H. Heinrich zu Braunschweig für sich und den Bruder Erich und seinen Vetter H. Heinrich den Jüngern zu Lüneburg die Belehnung von dem Kaiser empfing,[13]) so empfingen doch in jenem Zeitraum die regierenden Herren des Göttingenschen (ausgegangen 1463) und des Grubenhagenschen Landes-Antheils (ausgegangen 1596) die kaiserliche Belehnung über ihre Besitzungen noch für sich allein und wie letztere Linie sich mit der Braunschweigschen dahin vereinbahret hatte, die sämmtlichen Reichs-Lehne künftig durch den Aeltesten des Hauses in Empfang nehmen zu lassen, trug doch K. Max II. Bedenken mit der Belehnung eine Aenderung vornehmen zu lassen, gab doch aber 1566 eine Erklärung dahin ab: daß die sonderliche Belehnung den Herzogen zu Grubenhagen an den ihnen vermöge der gemeinsamen Abstammung von H. Albrecht dem Großen zustehenden jure succedendi unnachtheilig seyn solle.[14]) Diesemnach will es zwar nicht anscheinen daß der obgedachte Vergleich zwischen den Brüdern Bernhard und Heinrich ein Haus-Grundgesetz in Ansehung der Gesammtlehne-Empfangung von des Hauses Aeltesten sey, ist es aber dennoch doch, da er dazu angenommen worden, und in dessen Begründung K. Carl V. am 19. Julius 1555 declariret hat, daß alle Wege der Aelteste von den Herzögen zu Braunschw. Lüneb. die Reichslehne empfangen solle, von dem K. Ferdinand II. und K. Leopold I. aber solche Declaration unterm 31. Dec. 1635 und 12. Octob. 1667 bestätiget worden ist.[15]) Die neuesten und wichtigsten Urkunden die

---

Reichs-Archiv P. sp. IV. 10. S. auch Koch l. c. 200. 1442 legten die Herzöge von Brw. Lüneb. den Lehnseid vor dem Kurfürsten von Brandenburg ab. Koch l. c. 303.

[9]) Koch l. c. 240 bis 261. Nibbentrop l. c. 176. P. W. Gerkens Untersuchung ob die bisher angenommene Meinung, daß H. Wilhelm von Lüneb. um das Jahr 1355 gesucht, das Erbfürstenthum Lüneb. an Kur Sachsen zu bringen, völlig gegründet und gar keinen Zweifel leide? in dessen vermischt. Abhandl. I. 208 bis 216.

[10]) Koch l. c. 271. 272.

[11]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 698. S. auch Franckenbergs Europ. Herold I. 462. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 68. Koch l. c. 276. Nibbentrop l. c. 119.

[12]) Koch l. c. 284.

[13]) Urk. beim Lünig l. c. 402. S. auch Rehtmeier l. c. 836. Moser l. c. 658. 659. G. S. A. von Prauns Brw. Lüneb. Siegelcabinet 97.

[14]) Koch l. c. 167. 168.

[15]) Urk. von 1555 beim Lünig l. c. 143, vermuthlich die nemliche, die über diesen Gegenstand d. eod. d. in der Ausführung der Ursachen was wegen die austregnae domus etc. S. 27 steht. Urk. von 1635 ap. Stuckium, cons. 25, nr. 22. Urk. von 1667 beim Franckenberg l. c. 462. S. auch Blum s. Pregizer diss. de ducibus B. et L. V. §. 3. Franckenberg l. c. Pfeffinger l. c. II. 809. Moser

Digitized by Google

diese Art die Lehne zu empfangen auſſer Zweifel ſetzen, ſind der Seniorats-Vertrag vom 17. Junius 1706,[16]) die Erneuerung K. Carl VI. von 1733[17]) und der Vergleich wegen der Empfängniß der Lehne von 1740.[18]) Nach dieſen Urkunden liegt dem Senior domus, der in den Lehnsbriefen aller lebenden Fürſten gevollmächtigter Lehnsträger genannt wird[19]) ob, bei einer eintretenden Lehnserneuerung ſolches den Lehnsvettern zu eröfnen und ſich Vollmacht von ihnen zu erbitten, nach deren Erhaltung aber, die wirkliche Belehnung nachzuſuchen und wenn ſie geſchehen, dann den Lehnsvettern wieder ohnzuverhalten, ſolchemnach aber erſt die Erſtattung der ausgelegten sportularum clientelarum pro rata von ihnen entgegen zu ſehen. Dieſe Belehnungsart hat nach Verleihung der Kur-Würde und Gründung derſelben auf beſtimmte Provinzen keine Veränderung erlitten, wie Anfangs die Herzogliche Linie befürchtete und Staatsrechtskundige behauptet haben,[20]) denn ſowol über die Kurwürde, als über die Brw. Lüneb. Geſammtlande werden beſondere Lehnsbriefe ertheilt, weil durch die der einen Linie ertheilte Kurwürde der andern Linie das Erbfolgerecht auf jener Lande nicht konnte genommen werden. Ueber die Lande worauf die Kurwürde gegründet iſt und über die Lande welche die herzogliche Linie genießbräuchet wird ein, und über das Herzogthum Lauenburg wird gleichfalls ein Lehnbrief ertheilet. Wie letzteren H. Ludwig Rudolf zu Wolfenbüttel als Hauſes Aelteſter nachſuchte, wollte die Kurlinie behaupten daß nicht der Senior domus ſondern der jedesmalige Beſitzer dieſes Herzogthums die Belehnung darüber zu empfangen habe, allein der Reichs-Hofrath verwieß dieſes Behaupten 1733 ad separatum und in dem zwiſchen beiden Linien wegen ſtreitiger Lehnsempfängniß 1736 errichteten Vergleich ward es dadurch zurückgenommen, daß die Lehnsempfängniß dieſes Herzogthums von dem Senior domus feſtgeſtellet wurde.[21])

---

l. c. 68. 69. Ribbentrop l. c. 81. Deſſelben Bemerkung: Ueber die Abhandlung des von Ahſen von dem Eigenthumsrechte des Kurhauſes Brw. Lüneb. über die Herzogthümer Bremen und Verden 18.

[16]) J. G. P. du Roi Quellen und Literatur des Brw. Wolfenb. Staats- und Privatrechts 71. Reyhmeier l. c. 1548. W. A. Rudloffs Einleitung in die Geſchichte und Verfaſſung der teutſchen Kur- und Fürſtl. Häuſer I. 207. 208, wo jedoch der Seniorats-Vertrag irrig ins Jahr 1704 geſetzt und der Erbreceß von 1646 mit angezogen wird, da doch in demſelben nichts von der Belehnung enthalten iſt.

[17]) Treueri colleg. cit. IV. II. §. 18. VII. §. 9. Moſer l. c. 69.

[18]) Moſers Teutſches Staatsrecht XXII. 473. Rudloff l. c. 208.

[19]) D. G. Strubens Bedenken III. 423. — Lehnbriefe, durch den Druck bekannt gemacht, ſind: der K. Max I. von 1495 beim Lünig l. c. P. sp. contin. II. Fortſetz. I. 402. — der K. Max II. von 1566 ebenallda Suppl. 1014 und in corp. jur. feud. I. 683. — der K. Ferdinand III. von 1651 beim Lünig in Suppl. 1017 et in corp. cit. 687. und der K. Leopold I. von 1667 beim Lünig l. c. 335 und beim Pfeffinger l. c. II. 809. — Zuſammenhaltung dieſer und anderer Lehnbriefe mit einander ergiebet, daß über die dem Herzogthume Brw. Lüneb. einverleibten Graf- und Herrſchaften wol ehedem beſondere Lehnbriefe ſind ertheilt worden, ſchon lange aber dieſes nicht mehr geſchiehet, ſondern ſolche Graf- und Herrſchaften nur in den Lehnbriefen namentlich aufgeführt werden, und zwar Eberſtein, Wunſtorf, Hallermund, Wölpe, Hoya, Diepholz, Homburg und Bruchhauſen, nicht aber Blankenburg und Spiegelberg. Blum et Pregizer l. c. V. §. 5. Moſers Brw. Lüneb. Staatsrecht 656. Erſterer erörtert auch l. c. §. 1 bis 5 alle Obliegenheiten und Vorgänge bei einer Lehnsempfängniß und letzterer bemerkt S. 658, wo Beſchreibungen zu finden ſind, mit welchen Feierlichkeiten Brw. Lüneb. 1495, 1706, 1713 und 1733 beliehen worden iſt. Die vom letzteren Jahre ſteht auch in Boehmeri princip. jur. feudal. (1765) Adj. nr. 12.

[20]) Franckenberg l. c. I. 321.

[21]) Ribbentrops angez. Beyträge 83 und Bemerkung 25. 44.

Digitized by Google

§. 22.
Sonderlehne.

Sonderlehne des Hauses Brw. Lüneb. sind das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden. Jenes Jahrhunderte lang ein Erzbisthum und dieses ein Bisthum ist im Westphälischen Frieden (Art. 10. §. 7) der Krone Schweden, jenes als ein Herzogthum und dieses als ein Fürstenthum übergeben worden. Wie K. Carl XI. von Schweden für einen Feind des teutschen Reichs war erkläret worden, bemächtigten sich 1675 nach einer Uebereinkunft zwischen dem Könige von Dännemark, dem Kurfürsten von Brandenburg, die Herzöge von Brw. Lüneb. und dem Bischofe zu Münster, letztere beide der Herzogthümer Bremen und Verden. Nun wurden sie zwar 1579 vermöge des Nimwegenschen Friedens wieder zurückgegeben, doch aber davon dem Hause Br. Lüneb. nach einem zu Zelle besonders abgeschlossenen Tractat das Amt Thedinhausen, das Dorf Werder im Gericht Achim, die Voigtei Dörverden, oder das Land zwischen der Weser und Aller, so jetzt das Amt Westen ausmacht (§. 17) und die Gerechtsame, Güter und Hebungen, welche das ehemalige Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden in den Brw. Lüneburschen Landen besessen, zu ewigen Zeiten abegetreten, dem Bischofe zu Münster aber Amt und Stadt Wildeshausen bis dahin, daß ihm 100,000 Bancothaler Kriegeskosten würden bezahlt worden seyn,[22]) so auch 1699 geschehen ist, doch aber ist Wildeshausen schon im nächsten Jahre an den K. Georg Ludwig zu Hannover für eine nämliche Summe wieder eingeräumet worden.[23]) In den Nordischen Unruhen nahm der König von Dännemark 1712 diese Herzogthümer im Besitz, weil er aber befürchtete, daß er sich darinn nicht halten würde, so trat er sie vermöge des Wismarschen Tractats vom 11. Julius 1715 an seinen Bundesgenossen den König und Kurfürst Georg I. von Brw. Lüneb. für 6 Tonnen Goldes auf ewig ab und nachdem solche, auch die zu 277,000 Rthlr. liquidirten rückständigen Landessteuern von Hannover aus waren bezahlt worden, erfolgte die wirkliche Cession am 15. October jenen Jahrs. Diesem sich mit gewafneter Hand zu widersetzen gestattete die derozeitige Lage der Krone Schweden nicht, doch aber erhielt sie sich in dem auf diesen Herzogthümern ruhenden Sitz und Stimmrechte bei der Reichsversammlung und unterhielt fortwährend eine Landesregierung im Dom zu Bremen. Und wie die Königin Ulrike Eleonore, die während den besagten Unruhen zur Krone von Schweden gelanget war, sich wegen des Reichs-Unvermögen, genöthiget sahe, Frieden mit den Feinden, so gut wie möglich zu machen, so errichtete sie auch mit dem König von Großbritannien unterm 9. bis 20. November 1719 ein Friedens- und Beistands-Bündniß, worinn sie ihm als Kurfürst von Brw. Lüneb. die Herzogthümer Bremen und Verden, nebst dem Pfandrechte an Stadt und Amt Wildeshausen, so wie solche der Krone Schweden im Westphälischen Frieden waren abgetreten worden, gegen Erlegung von einer Million Reichsthaler N. 2/3 auf ewig überließ, welchem nach die Krone Schweden auch den Dom zu Bremen

---

[22]) Urk. in Lünigs Reichs-Archiv P. sp. IV. 154. S. auch Franckenberg l. c. I. 436. 437. Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 402. 403. 400. Scheidts Anmerk. und Zusätze dazu 195. J. A. Kerstens in den vermischt. Abhandl. für die H. Bremen und Verden VI. 356. L. A. Gebhardis Geschichte der Königreiche Dännemark und Norwegen 2166. Ribbentrops Verträge 12. v. Ahsen: Von dem Eigenthume des Churhauses Brw. Lüneb. über die H. Bremen und Verden, im Neuen Hannöv. Magazin 1791. S. 180 bis 186.

[23]) J. H. Hinübers Nachricht von der Stadt und dem Amte Wildeshausen in J. Vogt. monumentis ineditis rerum Bremensium I. 449.

Digitized by Google

am 23. November 1720 übergeben und im nächsten Jahre die Ueberlassung der Herzogthümer dem Reichs-Fürstenrath zur legalen Notiz bringen ließ. Die Forderung, welche die K. Ulrike Eleonore sich in dem gedachten Friedensschlusse vorbehalten hatte, ward 1729 zu 90,000 Rthlr. liquidiret und ausgezahlt, die Reichs-Immedietät der Stadt Bremen 1731 bedingsweise anerkannt und die erste Belehnung über diese Herzogthümer, welche zugleich die Zulassung zum Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath ausser Zweifel setzte, 1733 ertheilet.[24]) Bei dieser Belehnung ward die herzoglich Wolfenbüttelsche Linie in die Mitbelehnschaft und Gesammthand mit aufgenommen, weil solches die Hausgrundgesetze, vornehmlich der Erbvertrag vom 10. December 1736 unter der Bedingung festgesetzt, daß die auf den Erwerb verwandten Kosten erstattet werden sollen. Wie K. Georg II. 1733 das Seniorat erhielt und daher die Prinzen der Wolfenbüttelschen Linie Lehnsvollmachten einsandten, ward darinn auch der Herzogthümer Bremen und Verden erwähnet. Man sandte sie zurück, weil in Ansehung dieser Lande dermalen keine Lehnserneuerung stattfand, indem es Sonderlehne für die Kurlinie in keinewege aber Gesammtlehne wären, die der Senior domus in Empfang zu nehmen habe. Wolfenbüttelscher Seits behauptete man bei Rücksendung der Vollmacht, daß die H. Bremen und Verden allerdings ein Gesammtlehn und daher bei einem Sterbfall durch den Senior domus zu empfangen wären. Es erfolgte keine Antwort. Wolfenbüttelscher Seits sandte man die ausgestellte Vollmacht unverändert an den kaiserlichen Hof, wo sie interim ad acta gelegt ward. Hannöverscher Seits war man mit diesem Verfahren nicht zufrieden und verlangte in Begründung auf den Zelleschen Vertrag von 1636 ein Austrägal-Verfahren. Dieses ward Wolfenbüttelscher Seits, weil Lehnsachen ausgemacht ihren besondern Gerichtsstand haben, für unstatthaft erkläret. Hannöverscher Seits widerlegte man dieses 1738 in einer absonderlichen Druckschrift, die jedoch noch selbigen Jahrs von Wolfenbüttelscher Seite begegenet ward.[25]) Diesemnach schritte man zu gütlicher Beilegung dieser Mißhelligkeit und legte sie auch wirklich vermöge Vergleichs vom 6. November 1739 dahin in der Hauptsache bei: daß diese Herzogthümer von der Reichs-Gesammtbelehnung des Senior domus zwar exemt und ausgenommen und künftighin von Sr. Königlichen Majestät und deren Nachfolgern in der Regierung des Kurfürstenthums zu Lehn empfangen werden, doch aber im übrigen wegen ihrer Lehns-Qualität an sich selbst den übrigen Brw. Lüneburgschen Reichs-Gesammtlehnen gleich geachtet und gleich gehalten werden, und darinn in Ansehung des Kirchen-Gebets und der Homa-

---

[24]) J. H. Pratje: Die H. Bremen und Verden ein Eigenthum des Königl. und Churfürstl. Brw. Lüneburgschen Hauses, mit 19 Urkunden, im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden VII. 1 fl. von Ahsen angez. Abhandl. 186 bis 195. S. auch Treuers collegium cit. cap. I. §. 25. 26. 27. Pfeffinger l. c. III. 686. 789. Moser l. c. 400. 401. Scheidt l. c. 377. Kerstens l. c. VI. 356. 357. Gebhardi l. c. 2302. 2315. 2334. — J. H. C. von Selchow in der juristischen Bibliothek II. 606 nimmt es dem Engellander Smollet sehr übel, daß er dem König einst ins Gesicht gesagt hat: Georg I. habe mit Englischem Gelde Bremen und Verden erkauft; er habe ein hungrisches und unfruchtbares Kurfürstenthum zum Verderben der Englischen Nation beibehalten. Ersteres scheint mir nicht unwahr zu seyn, da es gewiß ist, daß die Hannöversche Schatzkammer nicht gar lange vor Acquisition besagter Herzogthümer grosse Ausgabe wegen des Erwerbs der Kurwürde und der Großbrittanischen Krone gehabt hat; Letzteres aber würde Smellet, wenn er die Französische Revolution erlebt hätte, gewiß zurückgenommen haben.

[25]) v. Prauns biblioth. Brunsv. Luneb. nr. 1391. 1392. J. S. Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechts III. 453.

Digitized by Google

nial-Pflichten es eben so gehalten werden sollte, wie es die eine Linie des durchlauchtigsten Hauses in ihren Landen gegen die andere hielte, und die Verträge es erforderten, man auch die auf die Acquisition dieser Herzogthümer verwandte Kosten, welche beim Abgang des königlichen Mannsstamms nach Maßgabe des Erbvertrages von 1636 und des besonderen Recesses von 1732 an die Allodial-Erben zu erstatten wären, ohne Anstand liquidiren wolle.[26]) Dies letztere ist Ursache daß in diesen Herzogthümern auf den Fall des Abganges des königlich kurfürstlichen Mannsstamms die Prinzessinnen in eventum bis dahin gehuldiget werden, daß mit eigenen Worten des Huldigungseides zu reden, diese wegen der auf die Acquisition solcher Herzogthümer verwendete Kosten völlig befriediget und ihr (die Unterthanen) dieser Pflicht von ihnen (den Prinzessinnen) erlassen worden seyd.[27])

§. 23.

Lehne, welche das Haus Brw. Lüneb. von Reichs-Mitständen empfängt.

Lehne, welche das Haus Braunschw. Lüneburg von Reichs-Mitständen empfängt, sind keine ganze Landschaften, sondern nur einzelne Pertinenzien in dem Herzogthume Braunschw. Lüneb. und Belehner derselben der Bischof zu Hildesheim, der Abt zu Corvey, der Abt zu Werden, die Abtissin zu Quedlinburg und die Abtissin zu Gandersheim. Der Bischof zu Hildesheim belehnet den Senior domus mit dem Hause Dachtmissen im Lüneburgschen Amte Burgdorf, dem Amte Lutter am Barenberge im Fürstenthume Wolfenbüttel und mit dem Amte Westerhofe im Fürstenthume Kalenberg. Der Lehnseid ist nachgelassen, es wird aber eine mündliche Zusage der Lehnstreue verlangt und als Lehnswaare werden 200 Goldgulden entrichtet auch ein junger Hengst gegeben. — Wie B. Johann zu Hildesheim wegen der 1519 angefangenen sogenannten grossen Stiftsfehde, von dem K. Carl V. 1521 in die Reichsacht war erkläret und den Herzögen von Br. Lüneb. Braunschweigscher und Göttingenscher Linie die Vollstreckung aufgetragen worden, nahmen diese die Stiftslande ein. Nach dem Quedlinburger Vertrage von 1523 mußten sie nun zwar dem Bischofe die Stadt Hildesheim und die Aemter Peine, Steuerwald und Marienburg unter dem Namen: das kleine Stift wieder einräumen, die übrigen Aemter aber behielten sie unter dem Namen: das grosse Stift für die aufgewandten Kriegskosten von 10 Tonnen Goldes und sind damit von dem Kaiser auch siebenmal beliehen worden. Indessen ist diese Belehnung nur der mittlern Wolfenbüttelschen Linie geworden, denn so wenig die Grubenhagensche, als die Zellesche Linie hat sich in die Mitbelehnschaft aufnehmen lassen, daher 1634 wie jene Linie abging das grosse Stift als ein dem Kaiser eröffnetes Lehn angesehen ward. Ohnehin war es schon dem H. Friedrich Ulrich von dem Reichs-Kammergericht 1629 ab- und dem Bischofe zu Hildesheim zugesprochen worden, allein des Bischofs Besitz-Ergreifung war fruchtlos, denn der Herzog erhielt sich mit Hülfe der Schweden in dem Besitz, hat ihn auch bis an sein Ableben und seine Vettern bis dahin fortgesetzt, daß zwischen diesen und

---

[26]) Staats-Canzelei LXII. 750. 753. Pfeffinger l. c. 691. 692. Treuer l. c. IV. I. §. 7. 26. Moser l. c. 179. 180. 657. 658. Boehmeri princip. juris feudal. 380. Pratje l. c. VII. 13. von Ahsen l. c. 195 bis 198. Ribbentrops Beyträge 77 und Bemerkung über die Abhandl. des von Ahsen 800. Braunschw. 1791.

[27]) Huldigungs-Eid von 1751 in dem 2ten Anhange zu der Bremischen Policey-, Holz-, Teich- und Jagd-Ordnung 399. S. auch dort S. 390. 392. Huldigungs-Eid von 1765 beim Pratje l. c. 78. Beim Pütter l. c. IV. 181 wird des von Ahsen Behaupten, obwol sie sich auf jenen Huldigungs-Eid begründet, gar irrig, für fehlsam gehalten.

Digitized by Google

dem B. Ferdinand über die Zurückgabe des sogenannten grossen Stifts ein zu Goslar und Braunschweig verhandelter und am letztern Orte unterm 17. bis 27. April 1643 vollenzogener Vergleich zu Stande kam, nach welchem zwar die alt Hildesheimischen Stücke zurückgegeben, die obgedachten Häuser und Aemter aber dem Gesammthause Brw. Lüneb. gelassen würden, weil sie ursprünglich keine Stifts-, sondern Brw. Lüneb. Pertinenzien sind die dem Bischofe zu Hildesheim nur auf Wiederkauf überlassen worden seyn. In jenem Vergleich hat auch die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Hildesheim ihre Bestätigung erhalten, welche der Kalenbergschen Linie 1331 übertragen worden ist und wofür Schutzbier, seit dem Jahre 1705 aber ein gewisses am Gelde behandelt, entrichtet und dem Amte Kalenberg eingeliefert werden muß. Und nach dem sogenannten Hildesheimschen Consistorial-Receß vom 27. April 1643, 24. Mai 1651 und 11. Julius 1711 ist das evangelische Consistorium zu Hildesheim von jenem Schutze gewissermaßen abhängig.[28])

Der gefürstete Abt zu Korvei belehnet den Senior domus mit der edlen Vogtei seines Stifts mit allen Herrlichkeiten, Ritterschaft, Mannschaft und Zubehörungen. Die Lehnswaare besteht in 50 Rthlr. die Kanzeleigebühren aber in 9 Rthlr. und jährlich am Vitstage müssen einige Stück Wild an des Abts Tafel geliefert werden. Aus der letztern Prästation wollen einige folgern, daß die in den Lehnbriefen nicht namhaft gemacht werdenden Herrlichkeiten u. s. f. der Solling und die darinn liegenden Städte und Dörfer sind, weil derselbe dem Stifte Korvei vormals gehört habe und man nicht wisse, wie derselbe an das Haus Brw. Lüneb. gekommen sey. Der ganze Solling ist es indessen gewiß nicht, denn das Amt Fürstenberg hat der Graf Adolf von Dassel 1130 mit lehnsherrlicher Einwilligung des Abts Wibold zu Korvei an den Graf Otto von Eberstein und das Schloß Nienover Graf Adolf von Dassel 1269 mit Einwilligung des K. Richard an H. Albrecht den Grossen zu Braunschweig verkauft, wol aber mag es ein Theil des Sollings seyn, denn das Stift ist darinn und zwar zu Neustadt, dessen wahre Lage mir jedoch noch nicht bekannt worden, gestiftet und von dort an seine jetzige Stelle versetzt worden. Die edle Vogtei des

---

[28]) Blum s. Pregizer de ducibus B. et L. III. §. 5. IV. §. 4. Ludewig Germ. princ. VI. III. §. 14. 16. Staat der Häuser B. L. 128. 131. v. Frankenbergs Europ. Herold I. 356. 466. S. H. Schmidts Durchlauchtige Welt I. 292. 291. Treuers colleg. jur. publ. B. I. IV. I. §. 18. VII. §. 13. X. §. 6. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 220 fl. 655. 664. 665. Scheidts Anmerk. und Zusätze dazu §. 50. S. 117. §. 51. S. 120. J. W. v. Goebels Helmstädtsche Nebenstunden II. 83. 174. J. B. Lauensteins histor. diplom. episc. Hildesh. I. 60. 142. D. G. Strubens Nebenstunden I. 531. 585. II. 1 fl. Desselben rechtliche Bedenken I. 451. 482. v. Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. §. 124. 208. 209. 210. 262. W. A. Rudloffs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Hauser I. 100. 127. Ribbentrops Beyträge 88. Die Hildesheimsche Stiftsfehde des Jahrs 1519, beschrieben vom Archiv-Assistent Delius (8. Leipz. 1803), die aber nach der Allgem. Literat.-Zeitung 1803 Nr. 150 nicht völlig historisch richtig und sehr partheyisch für Hildesheim und gegen Braunschweig abgefaßt ist. — Lehnbriefe dem Hause Brw. Lüneburg ertheilet, sind abgedruckt in Lünigs Reichs-Archiv P. sp. IV. 60 bis 62. und die Recesse von 1642, 43 und 1711 in Andleri corp. constitut. imper. II. 976. 985. 989 und in der Staats-Canzelei XVI. 824. 803. XVII. 123. 791. — Scripta Hildesh. in Prauns biblioth. Br. Luneb. 1127 sq. 2675. 1576 sq. 1597. add. Apologie des Kanzlers Kiepe wegen der ihm in Ansehung der Hildesh. Tractaten gemachten Einwürfe in L. T. Spittlers Geschichte des Fr. Hannover II. Beyl. Nr. 10. E. F. Schmerfahls Nachricht von dem Br. Lüneb. Erbschutz über die Stadt Hildesheim in der Brem- und Verdischen Bibliothek I. II. 269. J. F. Falke: Die ersten Advocati des hohen Stifts Hildesheim aus Widdikindischen Stamme in den Hannöv. Anzeigen 1751 St. 7. u. Schotts jurist. Wochenblatt II. 673.

Digitized by Google

Stifts scheinen vor Alters die Grafen von Winzenburg inne gehabt zu haben, nachmals aber soll sie den Grafen von Dassel gewesen seyn. Sicherer wie beides ist aber, daß sie 1488 der Graf Moritz von Pyrmont besessen hat, denn in jenem Jahre belieh der Abt Hermann, den H. Wilhelm zu Braunschweig und seine Söhne auf das Ableben jenes Grafs und dessen männliche Erben mit der Vogtei seines Stifts. Aelter wie diese Vogtei ist der Braunschweig Lüneb. Schutz über die Stadt Höxter. Schon 1265 hat der Abt Tymo den H. Albrecht und Johann die Advocatie über Höxter verliehen und 1450 hat H. Wilhelm der Aeltere, 1480 aber H. Wilhelm der Jüngere die Stadt in Schutz genommen. Im 16ten Jahrhundert maßte sich der Landgraf von Hessen, den Korvei auch für seinen Schutzherrn erkennet, die Schutzgerechtigkeit über Höxter an, doch ist sie 1548 wieder im Braunschweigschen Schutz genommen worden. Ueber die Grenzen dieser Advocatie entstanden in jenem Jahrhundert Weiterungen mit dem Abt, wurden aber 1575 dahin beigelegt, daß der Abt Casper dem fürstlichen Hause die edle Vogtei und das Halsgericht in der Stadt Höxter, mithin des fürstlichen Vogts Gegenwart bei allen Criminalfällen, zugestanden, doch aber blieb dem Abt, als Landesherrn unbenommen, ein gesprochenes Urthel vollenziehen zu lassen, oder aber den Verbrecher zu begnadigen. Die Streitigkeiten die über diese Schutzgerechtigkeit nachmals wieder entstanden sind, sind 1671 beigelegt worden. Bei diesen Vergleichen hat es bis dahin sein Bewenden gehabt, daß in dem Vergleich wegen des Klosters Kemnade, 1777 geschlossen, die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Höxter dem Stifte zurückgegeben worden ist. Die edle Vogtei über das Stift wird von dem Kurhause verwaltet.[29])

Der Abt zu Werden und Helmstedt belehnet den Senior domus mit der Stadt Helmstedt und mit der edlen Vogtei über das hart vor der Stadt liegende Kloster St. Lütger. Die edle Vogtei über Stadt und Kloster stand vormals den Grafen von Sommerschenburg zu, nach ihrem Abgange aber 1180 ist sie an das Haus Braunschw. Lüneb. gekommen und hat darüber von dem Abt wenigstens 1232, 1271, 1443 und 1463 die Belehnung empfangen. Die Stadt Helmstedt selbst aber war vormals ein Eigenthum des Klosters. Wie dieselbe dem Abt nicht mehr Gehorsam leisten wolte, überließ der Abt dirselbe mit allen ihren Freiheiten in und ausserhalb der Stadt belegen, auch mit dem Rechte alle von den Aebten verpfändeten Renten, Zinsen, Pächte und Zubehörunge an sich zu lösen, 1490 an den H. Wilhelm den Jüngern, als ein erbliches Mannlehn. Es ward dabei ausgemacht, daß wenn ein Abt verstürbe, der älteste Herzog und wenn dieser mit Tode abginge dessen Nachfolger die Lehne nehmen und im letztern Fall des Verstorbenen Heergewett, als ein Hengst

---

[29]) Urk. in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. eccl. I. 919. 922. 925. in Ejusd. corp. juris feudal. I. 1938. 1939. in L. M. Kahle comment. de variis constituenda feuda advocatiae modis etc. 75. 76. und in G. C. Gebauers Leben K. Richard. 408. S. auch J. Strauch s. Steinmann diss. de controversiis quibusdam inter Landgravium Hassiae et alios principes exercitis. §. 8. Ludewig l. c. VI. I. §. 19. III. 17. Angez. Staat 131. Franckenberg l. c. I. 390. Treuer l. c. IV. I. §. 20. VII. §. 11. Moser l. c. 217. 218. 343. 662. 663. Scheidt l. c. 215. 227 not. G. F. Wismann et A. Leyser de feudis Br. et Luneb. §. 22. P. Leyser histor. comit. Eberstein. 21. J. G. Estor element. jur. publ. Hass. 247. C. U. Grupen disceptat. forenses 1034. J. C. Harenberg histor. diplom. eccles. Gandersh. 1404. Pfeffinger l. c. II. 451. III. 49. Göbel l. c. II. 83. 221. Lauenstein l. c. II. 50. Gebauer l. c. 262. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 39. 102. 305. 322. Strubens Bedenken I. Bed. 185 §. 2. 3. S. auch IV. Nr. 146. Ribbentrop l. c. 89.

Digitized by Google

hundert Goldgulden werth, oder das Geld dafür, der Harnisch ꝛc. nach Werden geschickt werden sollte. Nach Absterben H. Friedrich Ulrich wollte der Abt das Lehn, als eröfnet einziehen, es ward aber nichts daraus, denn wie man ihm seines Irrthums beleret hatte, belieh er das fürstliche Haus 1653 aufs neue. Bei der Belehnung über die Stadt wird versprochen das Kloster zu schützen, denn über die edle Vogtei des Klosters wird kein Lehnbrief mehr ertheilet, den Abt nicht zu Landtage zu berufen, wie wol eher geschehen war, dem Kloster in Ausübung der Niedergerichte auf der Kloster-Freiheit nicht behinderlich zu seyn und die Obergerichte auf dem Kloster als Edelvogt, durch Bürgermeister und Rath zu Helmstedt ausüben zu lassen.[30])

Die Abtissin zu Quedlinburg belehnet das Gesammthaus in der Person des Senior domus mit dem Schlosse Lutterberg, obgleich dasselbe ein Zubehör von Scharzfeld gewesen ist, welches H. Heinrich der Löwe 1156 von dem K. Friedrich I. eingetauscht hat und also nach der Lehnsauftragung von 1235 ein Reichslehn geworden ist. Es soll diese Lehns-Verbindlichkeit von einer vermeintlichen Lehns-Auftragung der Grafen von Lutterberg herrühren, welche man in einem Lehnregister begründet, das im 15ten Jahrhundert geschrieben ist. Ehedem beliehe die Abtissin das Gesammthaus auch mit dem Schlosse Herzberg und der Mark Duderstadt. Von dieser wird im §. 33 ein mehreres vorkommen, was aber jenes betrift, so ist solches von dem H. Ernst zu Grubenhagen (nicht 1536 sondern) 1563 und von dessen Brüdern Wolfgang und Philipp 1575 aus einem Versehen von der Abtissin zu Lehn genommen worden. Sobald dieser Vorgang den übrigen Herzögen von Brw. Lüneb. zur Wissenschaft gediehe, haben sie solcher Neuerung widersprochen und bei dem K. Rudolf II. (1576 bis 1612) einen Befehl an die Abtissin dahin erwirket, daß sie sich darüber keine Lehnrechte ferner anmaßen solle, weil es ein Reichs- und kein Stiftslehn sey, da es erweislich mit zu den Patrimonialgütern gehöre, welche H. Otto das Kind dem Reiche 1235 zu Lehn aufgetragen habe. — Die Gerechtsame der Abtissin im Kloster Michaelstein, die heutigen Tages darinn bestehen, daß sie den Abt des Klosters bestätiget, einen Conventual ernennet und aus dem Klosterhof Winningen jährlich 100 Rthlr. erhält, scheinen aus einer Lehns-Verbindlichkeit herzurühren.[31])

Die Abtissin zu Gandersheim belehnet den Senior domus mit allen den Stücken, Aemtern, Schlössern und Gütern, welche das Gesammthaus von Altershер von dem Stifte zu Lehn getragen hat. Ihre Anzahl ist groß nach

---

[30]) Blum s. Pregizer l. c. IV. §. 3. Ludewig l. c. VI. I. §. 11 in not. J. D. Köhler praelect. ad Ludew. Franckenberg l. c. I. 600. Treuer l. c. IV. I. §. 28. 29. VII. §. 12. Moser l. c. 668. 669. Wismann et Leyser l. c. cap. I. sect. II. §. 56; add. §. 22. C. G. Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien Ed. de 1726. S. 84 not. a. Pfeffinger l. c. I. 491. J. P. Kress vindiciae justitiae judicii recuperatorii ducatus Guelphici 425 sq. v. Göbel l. c. 87. 225. 245. 246. Koch l. c. 33. 296. 323. Ribbentrop l. c. 86.

[31]) Franckenberg l. c. I. 603. Treuer l. c. VII. §. 13. Moser l. c. 668. Schridt l. c. 292. 293 et not. 298 not. Goebel l. c. II. 110. von Selchow l. c. 80. Not. 2. Desselben jurist. Bibliothek II. 136. 137. Ribbentrop l. c. 92. J. G. Stübners Denkwürdigkeiten des Fr. Blankenburg I. 485. 497. Geschichte und Beschreibung des Schlosses und Fleckens Herzberg im Hannov. Magazin 1810. S. 1290. Ein Lehnbrief von 1685 steht in Lünigs Reichs-Archiv P. sp. contin. II. Brw. Suppl. 1021. — Was in der gräflich Stollbergschen Darstellung ihrer Rechte auf das Fürstenthum Blankenburg, von deren Anwartschaft auf Herzberg gesagt wird (Herzcynisches Archiv I. 48), ist nicht nur nach Obigen unwahr, sondern es erhellet auch selbst aus dem Schreiben, worauf sich das Gesagte begründen soll, denn dieses redet nur von Lehnsstücken am Eichsfelde und erwähnet mit keinem Worte Herzberg. S. 64.

Digitized by Google

Angabe des Stifts, denn es rechnet dahin den Hof Gifhorn und das Schloß Wolfenbüttel nach einem Lehnsrevers des Markgrafs Ekbert, Graf zu Braunschweig von 1074, das halbe Schloß Homburg mit dem Lauenstein und Grene nach einem Revers von 1409 und das Schloß Elbingerode mit dem Dorfe Hachem nach einem Lehnbriefe von 1422. Da es gewiß ist, daß jene Stücke keine Gandersheimsche Lehne ursprünglich seyn können, so hat solches im 17ten Jahrhundert Gelegenheit zu einer Verhandlung mit der Abtissin gegeben, welche 1631 dahin beendiget worden ist, daß in dem Lehnbriefe keine besondere Benennung der Lehnsstücke mehr geschiehet.[32])

§. 24.

Afterlehne.

a. gräfliche,

Die Afterlehne welche das Haus Brw. Lüneb. verleihet, theilt man in regalia und non regalia. Jene nennt man auch gräfliche und diese Ritter-, Bürger- und Bauerlehne. In dem Erbvertrage von 1636 ist ihrentwegen festgesetzt worden, daß die, welche bis dahin von dem einen, oder dem andern Fürstenthume, auch Grafschaft abhängig gewesen, dabei ferner verbleiben sollen.[33]) Grafenlehne, oder feuda regalia, sive majora erhalten diese Reichsstände: die Herzöge von Oldenburg, die Fürsten von Nassau, die Fürsten von Waldeck, die Grafen von Stollberg, die Grafen von Lippe-Schaumburg und die Grafen von Platen-Hallermund.

Die Herzöge von Oldenburg aus den Holstein-Gottorfschen Stamm tragen das Stadt- und Budjadingerland in dem jetzigen Herzogthum Oldenburg mit völliger Landeshoheit zu Lehn. Dies Ländchen bildete ehedem einen kleinen Frey-Staat für sich, den sich nicht nur die Erzbischöfe zu Bremen, sondern auch die Grafen von Ostfriesland und Oldenburg unterwürfig zu machen bemüheten und sich darüber mit abwechselndem Glücke bis dahin stritten, daß es der Graf Johann von Oldenburg und die von ihm zu Hülfe gerufenen H. Erich zu Kalenberg, Heinrich der Aeltere zu Wolfenbüttel und Heinrich der Mittlere zu Zelle 1514 einnahmen, sich unterwürfig machten und unter sich durchs Loos solchergestalt theilten, daß ein jeder ein Viertel erhielt. H. Heinrich des Aeltern Sohn, Heinrich der Jüngere belieh 1517 den Graf mit dem ihm zugefallenen ¼tel, verkaufte ihm auch 1521 das ihm selbst zugefallene ¼tel mit der Lehnsverbindlichkeit für 800 rGl. H. Erich aber cedirte schon 1516 sein ¼tel an den H. Heinrich den Mittlern für 300 rGl. welcher dies ihm cedirte ¼tel dem Graf für 1000 Fl. pfändisch, seine Söhne Otto und Ernst aber beide Theile 1523 käuflich, ohne Vorbehalt des Obereigenthums überliessen. Nach Abgang der alt-Wolfenbüttelschen Linie war man sich im fürstlichen Hause nicht eins, wer künftig das bis dahin von solcher Linie verliehene ½tel verleihen sollte, verglich sich aber 1650 dahin, daß das ganze Stadt- und Budjadingerland künftig von dem Senior domus verliehen werden sollte. Und wie das gräflich Oldenburgsche Haus auf den Abgang stand, ereignete sich ein Streit zwischen dem Gesammthause und den Lehnsfolgern in der Grafschaft Oldenburg, der jedoch am 19. März 1653 dahin beigeleget ward:

---

[32]) Treuer l. c. VII. §. 13. Moser l. c. 666. 667. Scheidt l. c. 265 not. Harenberg l. c. 1032. 1379. 431. 833. H. C. Senckenberg Disqu. de feudis Brunsv. et Lüneb. 11. Göbel l. c. II. 79. 186. Brw. Anz. 1759. S. 603. Ribbentrops Beyträge 94. E. D. v. Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 196. Ein Lehnbrief von 1683 steht beim Lünig l. c. 1019.

[33]) Ribbentrops Beiträge 101.

Digitized by Google

Nach Ableben des letzten Grafs Anton Günter von Oldenburg soll das den Grafen von Oldenburg vor Jahren verpfändete Amt Harpstedt an das Haus Brw. Lüneb. unentgeldlich zurückfallen; bei der Lehnseröffnung des Stadt- und Budjadingerlandes soll daſſelbe dem Könige von Dännemark und dem Herzoge von Holstein-Gottorf in abſteigender Linie zu Lehn gereicht und nach deren Abgange nicht auf die Agnaten zurückfallen, ſondern an die Lehnsherren; auf ſolchen ſich ereignenden Fall verſprechen die Herzöge von Brw. Lüneb. Stadt- und Budjadingerland an des letzten Lehnsträgers weiblichen Deſcendenz, als ein Weiber- und Erblehn zu ertheilen; das Haus Lüneburg ſoll zu ſeiner Schadloshaltung 60000 Rthlr. haben, ihm auch das verhypothecirte Amt Stolzenau zurückgegeben werden; der Anwachs vor des Grafs Anton I. Zeiten ſoll Weiberlehn, von deſſen Zeiten an aber Allodial ſeyn; das Lehn ſoll ſtets von dem älteſten Lehnsherrn und Lehnsträger verliehen und genutzet werden; ein Lehnseid ſoll nicht abgeleget, ſondern nur Lehnstreue mittelſt Handſchlages verſichert werden; Servitia feudalia ſollen nicht geleiſtet, ſondern das feudum francum et liberum ſeyn und bleiben; an Laudemialgelder ſollen 300 Rthlr. und an Canzeleigebühren 250 Rthlr. entrichtet werden.[34])

Die Fürſten von Naſſau-Dietz-Oranien empfangen von dem Kurhauſe die Grafſchaft Spiegelberg. Es iſt dieſe Grafſchaft von jeher ein Brw. Lüneburgſches Lehn geweſen, welche ihre abſonderliche Grafen gehabt hat, die am 10. Aug. 1557 mit Ableben des Grafs Philipp III. ausgegangen ſind. Er hinterließ zwei Schweſtern Urſula, vermählt an Graf Hermann Simon von der Lippe und Walpurgis, vermählt an Graf Georg von Gleichen. Beide brachten es bei dem H. Erich dem Jüngern zu Kalenberg dahin daß die Grafſchaft jenem Graf von der Lippe wieder verliehen ward und wie deſſen Sohn Philipp am 11. Febr. 1583 ohne männliche Erben verſtarb, erhielt ſie des gedachten Grafs von Gleichen drei Söhne von welchen aber der mittelſte ſchon 1633 als der letzte ſeines Geſchlechts verſtarb, worauf die Grafſchaft, vermöge der von H. Friedrich Ulrich ſeinem Schweſtermann Ernſt Caſimir Graf von Naſſau-Dietz 1614 ertheilten Anwartſchaft, an deſſen Söhne Heinrich, Caſimir und Wilhelm Fridrich verliehen ward, deſſen letztere Nachkommen, nunmehr Fürſten von Naſſau-Dietz-Oranien, ſie noch jetzt beſitzen. Die Grafſchaft ſteht nach dem zwiſchen dem Lehnsherrn und den Lehnsträgern am 22. Januar 1596 errichteten Receß, der landesherrlichen Reſolution vom 30. Auguſt 1654, dem Grenz-Receß von 1664 und den beiden landesherrlichen Reſolutionen vom 4. Apr. 1718 ſowol in weltlichen als geiſtlichen Sachen unter der Landeshoheit des Kurhauſes, als Herzogen von Kalenberg, daher ſowol der Fürſt, als die Unterthanen den Erbhuldigungseid leiſten müſſen, beſteuert und mit Einquartierung belegt werden, auch unter den Kalenbergſchen Obergerichten ſtehen und

---

34) Freuer l. c. VII. §. 14. Moſers Brw. Lüneb. Staatsrecht 671. 676. Scheidts Anmerk. und Zuſätze dazu §. 47 S. 130. Wismann et Leyser de feudis B. et L. add. §. 24. Pfeffinger l. c. II. 801. v. Göbel l. c. II. 113. J. H. Schloifers Beſchreibung der Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt in Büſchings Magazin für die Hiſtorie und Geographie III. 134. Strubens Bedenken III. 423. J. P. Cassel: Bremensia I. 59. 299. 335 sq. Kochs Geſchichte des Hauſes Brw. Lüneb. 341 bis 343. Ribbentrop l. c. 95. Hoffmann: Ueber das Oldenburgſche Lehn des Stadt und Budjadingerlandes in Hagemanns Beiträgen zum Brw. Lüneb. Lehnrechte 39. E. D. von Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 211. C. Schmidt genannt Phiſeldeks Hermäa 211. Der Receß von 1653 ſteht in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. cont. II. Fortſ. II. Abth. IV. Abſchn. X. Holſtein Supp. Nr. 138. pag. 293.

Digitized by Google

sich nach den Kalenbergschen Landesgesetzen zu richten haben. Dem Unter-Consistorio zu Koppenbrügge kömmt zwar die Introduction der Prediger, die Special-Visitationen und die erste Instanz in Rechtssachen zu, dem Ober-Consistorio zu Hannover aber die Prüfung und Ordination der Prediger, die General-Visitationen und die zweite Instanz. Von der Erscheinung auf den Landtägen ist der Graf befreiet, wohnet auch sowenig den Westphälischen Kreistägen, als den Zusammenkünften des reichsgräflichen Collegii mit bei, sondern wird in beiden Versammlungen von dem Kurhause vertreten. [35])

Die Fürsten von Waldeck werden von dem Kurhause wegen des alt-Zelleschen Lehnshofes mit verschiedenen ansehnlichen Grundstücken, belegen in der Grafschaft Pyrmont, beliehen. Vormals haben sie die Grafen von Everstein und nach solchen die Grafen von Pyrmont und von Spiegelberg besessen. Wie diese 1557 ausgingen, hat mit solchen Gütern H. Ernst zu Lüneburg den Graf Simon von der Lippe wiederbeliehen, auch den Graf Philipp Ernst von Gleichen die sich daran erbetene gesammte Hand 1597 ertheilet, worauf diesem von jenem die Lehne 1612 abgetreten worden sind. Er hat sich diesemnach die Erlaubniß erbeten, eine gräfliche Person zu einem Mitbelehnten ernennen zu dürfen, und wie es gestattet worden, dazu die Grafen Christian und Volrad von Waldeck vorgeschlagen, welche auch nach seinem unbeerbten Ableben 1633 mit solchen Grundstücken wirklich beliehen worden sind. [36])

Die Grafen von Stollberg und die Fürsten von Schwarzburg werden zur Gesammten-Hand von dem Kurhause, wegen des Fürstenthums Kalenberg mit der Grafschaft Hohnstein beliehen. Die ältesten Besitzer des Schlosses Hohnstein sind die Grafen von Sangershausen, von Orlamünde und von Ilefeld, welche davon den Namen von Hohnstein geführet haben und den Herzögen von Brw. Lüneb. von jeher mit Lehnspflicht verwandt gewesen sind. Schon 1203 kömmt Hohnstein in der Landtheilung unter den Söhnen H. Heinrich des Löwens vor und da dessen Enkel H. Otto das Kind seine Erblande 1235 dem Kaiser und Reiche zu Lehn aufgetragen hat, so ist Hohnstein dadurch ein Reichs-Afterlehn geworden. Graf Dieterich von Hohnstein verkaufte Hohnstein unter Vorbehalt des Mitbesitzes 1412 mit lehnsherrlicher Einwilligung an den Graf Botho von Stollberg und H. Otto zu Göttingen belieh 1428 nicht nur die Grafen von Stollberg, sondern auch die Grafen von Schwarzburg, die schon lange vorher mit die Grafen von Hohnstein und Stollberg ein pactum mutuae successionis errichtet hatten, zur Gesammten-Hand in eventum, wenn der gräflich Hohnsteinsche Mannsstamm ausgehen würde, mit dieser Grafschaft. Ein gleiches geschahe nach Abgang der Göttingenschen Linie von den Regierungs-Nachfolgern aus dem alt-Wolfenbüttelschen Hause und namentlich auch von dem H. Heinrich Julius 1590. Diesem ohngeachtet gelangete doch nach Ableben des letzten Grafs Ernst von Hohnstein 8. Julius 1593 nicht die Grafen

---

[35]) von Franckenberg l. c. I. 572. Treuer l. c. VII. §. 15. Moser l. c. 672. 674. 676. 679. Scheidt l. c. 310. Pfeffinger l. c. I. 608. 609. von Göbel l. c. II. 193. Strubens Nebenstunden IV. 162. E. D. von Liebhabers Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Chur Brw. Lüneb. Lande 58 bis 72. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur Brw. Lüneb. Lande, Kalenb. Theils 61. A. F. E. Jacobi Geschichte der Grafschaft Spiegelberg. 8. Jena 1785. H. A. B. Geschichte und Beschreibung der Grafschaft Spiegelberg. 8. Hannov. 1812. J. K. F. Schlegels Churhannöversches Kirchenrecht I. 444.

[36]) von Franckenberg l. c. I. 658. Treuer l. c. VII. §. 15. Moser l. c. 673. Scheidt l. c. 397. von Göbel l. c. II. 195. Ein Lehnbrief steht in Lünigs corp. jur. feudal. II. 1362.

Digitized by Google

von Stollberg zum Besitz der Grafschaft, sondern H. Heinrich Julius immittirte darinn die von Schleinitz wegen einer Forderung an die Grafen von Stollberg und nachdem er die von Schleinitz befriediget hatte, nahm er sie selbst an sich, hat sie auch, des darüber erhobenen Rechtsstreits ungeachtet, sowenig wie der Sohn, H. Friedrich Ulrich zurückgegeben, sondern erst H. August der Aeltere zu Zelle hat sie dem Graf Christoff von Stollberg eingeräumet und solches H. Georg, als Landesherr des Fürstenthums Kalenberg 1635 bestätiget. Im Jahre 1645 ward in dem gräflichen Hause eine Theilung wegen dieser Grafschaft unternommen und seit der Zeit besitzet die eine Hälfte davon die Werningerodesche, die andere aber die Stollbergsche Linie. Jene macht das Forstamt Sophienhof und diese das Amt Neustadt aus, welches in neuern Zeiten an die Gräfin von Yarmouth verpfändet, von deren Erben aber 1773 an das Kurhaus abgetreten worden ist. — Wie und welchergestalt die Grafen diese Grafschaft zu Lehn tragen ergeben die Lehnbriefe, der zwischen den Lehnsherren und den Lehnsträgern am 22. Julius und am 25. August 1639 errichtete Tractact, der gräfliche Revers vom 18. Mai 1733 und die lehnsherrliche Declaration vom 18. bis 29. Mai 1733. Nach diesen Urkunden haben sich die Lehnsherren die Landeshoheit und alles was davon abhängt, vorbehalten, den Lehnsträgern aber zugestanden: 1. Die Erb-Gerichtshuldigung und das Vasallagium von den adlichen Vasallen, dem Magistrat zu Neustadt und von den Unterthanen, doch mit Ausnahme der geistlichen Personen, auf betragenden Fall einzunehmen. 2. Das Forst-, Wild-, Bahn- und Jagdrecht. 3. In Berg-, Forst-, Jagd-, Dienst- und Oeconomie-Sachen Verordnungen an ihre Bediente, Vasallen und Unterthanen ergehen zu lassen. 4. Privilegien, die auf keine Weise in die Landeshoheit schlagen, zu ertheilen. 5. Die Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit in ihrem völligen Umfange, doch daß die Apellationen von der gräflich Stollberg-Stollbergschen Kanzelei, die sich innerhalb der Grafschaft befinden muß und von dem Stollberg-Werningerodeschen Amte Sophienhof an die hohen Collegia des Fürstenthums Kalenberg gehen. Und 6. das jus consistorii, doch mit Vorbehalt der Confirmation der auf Kirchen- und Schuldienste präsentirten Subjecte, der General-Kirchen- und Schul-Visitationen, der Dispensationen in Ehesachen und daß Appellationen von dem Stollberg-Stollbergschen Consistorio und dem Stollberg-Werningerodeschen Amte Sophienhof an das Consistorium zu Hannover statt finden sollen. Die Kreis- und Westphälschen Gräfentäge beschicken die Grafen selbst, senden auch die Kreis- und Reichs-Steuern an die Leggestette ein, doch aber werden sie von dem Landes- und Lehnsherrn ausgeschrieben, eingehoben und den Grafen zur Ablieferung eingehändiget.[37])

Lehnsträger der Grafschaft Blankenburg aber sind die Grafen von Stollberg nie geworden, obgleich ihnen eine Anwartschaft darauf ertheilet worden ist. Sie haben sie von dem H. Heinrich dem Aeltern und dem H. Erich dem Aeltern zu Brw. und Kalenberg 1491 erhalten und nicht nur jener hat sie ihnen 1497 erneuert, sondern ein gleiches ist auch von dem H. Heinrich dem

---

[37]) Treuer l. c. I. §. 18. VII. §. 15. Moser l. c. 680. 675. 260. 386. 253. 672. Scheidt l. c. 249. 395. H. Eckstormi chronicon Walkenredense 17. 25. 34. Göbel l. c. II. 206. L. W. Heydenreichs Beschreibung der Grafen von Hohnstein in dessen Historie des Hauses Schwarzburg 2. 3. 12. Strubens Nebenstunden IV. 340. Desselben Bedenken II. 195. 202. IV. 24. Koch l. c. 68. 200. J. G. Hoche Geschichte der Grafschaft Hohnstein 40. 47. 134. 135. 149. 156. 170. 177. 179. 217. 190 not. von Liebhaber l. c. 33 bis 58. Oesterley l. c. 60. Schlegel l. c. I. 435.

Digitized by Google

Jüngern 1517, H. Julius 1587 und H. Heinrich Julius 1590 geschehen. Wie daher das Lehn der Grafschaft Blankenburg 1599 durch das unbeerbte Ableben der Grafen von Reinstein eröfnet ward, hätte es zwar der H. Heinrich Julius den Grafen reichen müssen, es geschahe aber nicht und mit den daher erhobenen Reichsstreit war es noch nicht weit gediehen, als jenes Herzogs Sohn, H. Friedrich Ulrich 1634 unbeerbt verstarb. Weil nun aber seine Regierungs-Nachfolger nicht seine Land- sondern nur seine Lehns-Erben waren und sie sowenig als ihre Voreltern in die Lehns-Anwartschaft auf Blankenburg gewilliget hatten, so hielten sie sich auch nicht für verpflichtet, die gegen die ältern Hausverträge ertheilte Anwartschaft zu erfüllen. [38])

Die Grafen von Lippe-Schaumburg werden vom Kurhause wegen des Fürstenthums Kalenberg mit dem Steinhudermeer, eine Meile lang und eine halbe Meile breit, so bei dem Flecken Steinhude in der Grafschaft Schaumburg liegt, beliehen. Bei der Belehnung von 1691 versprach der Lehnsempfänger zwei Compagnie Dragoner zum Dienst des Kurhauses zu unterhalten. [39]) Vermuthlich nur auf eine bestimmte Zeit.

Die Grafen von Platen tragen von dem Kurhause die Grafschaft Hallermund, jedoch ohne Land, zu Lehn. Nach dem ersten Lehnbriefe, von K. Georg Ludwig 1706 dem Geheimenrath Franz Ernst Graf von Platen ertheilet, werden sie nach dem Recht der Erst-Gebuhrt in absteigender Linie mit der alten Grafschaft Hallermund sammt anklebenden Insiguien, auch allen Gerechtsame, so die ehemaligen Grafen von Hallermund, als ein unmittelbarer Reichsstand, bei Versammlungen im Reiche gehabt, oder haben sollen, belehnet. Die Lehnsreverse aber gehen dahin, daß unter den Gerechtsamen sonst nichts als das jus der Reichs-gräflichen Immedietät und voti et sessionis bei Reichs-, Kreis- und andern Versammlungen im Reich zu verstehen sey, und sie zu ewigen Zeiten an den reditibus, iuribus und pertinentiis solcher Grafschaft keinen Anspruch machen, noch sich den dicasteriis, oder den schuldigen Landesoneribus eximiren, sondern vielmehr die vota auf Reichs- und Kreis-Versammlungen nach der Intention und dem Gutbefinden des jedesmal regierenden Landesherrn führen wollen. Nachdem der erste Lehnsträger sich verpflichtet hatte, von dieser Grafschaft, ausser den Reichssteuern, welche das Kurhaus davon bereits entrichte, noch einen Matricular-Anschlag von 2 Mann zu Roß zu übernehmen, ward der Graf auf Empfehlung des K. Joseph vom 24. Decemb. 1706 in dem Westphälischen Grafen-Collegio am 17. Apr. 1708 eingeführet und vom Kaiser unterm 27. Julius g. J. als ein Reichsstand ad comitia berufen. [40])

Zu der Klasse der Braunschw. Lüneburgschen Vasallen aus der Klasse der Reichsstände haben Jahrhunderte lang auch die Fürsten von Mansfeld gehört. Sie haben von der Wolfenbüttelschen Linie die Dörfer Wülferode, Gebhardsrode, Klimmerode und Bruderwigsrode an der Sangershäusischen Grenze zu Lehn getragen und für jedes Dorf 25 Rthlr. Lehnswaare entrichten

---

[38]) Protestation des Hauses Stollberg wider die dem Hause Brw. Lüneb. zugebilligte Virilstimme wegen des Fürstenthums Blanckenburg, nebst Stollbergsche Darstellung ihrer Rechte auf besagtes Fürstenthum und das dawider vom Hause Brw. Lüneb. eingereichte Promemoria im Hercynischen Archiv St. I. St. 30 bis 83.

[39]) Scheidt zum Moser 395. 396.

[40]) Treuer l. c. VII. §. 15. Moser l. c. 700. Scheidt l. c. 248. Wismann et Leyser l. c. add. §. 44. Staats-Canzlei XVI. 222. Ein Lehnbrief steht in Lünigs Reichs-Archiv P. spec. cont. II. Grafen und Herren 623.

Digitized by Google

müssen, weil aber die drei letzten Dörfer schon überaus lange wüste und nicht mehr aufzufragen gestanden sind, so sind nur für Wülferode im Sächsisch-Mansfeldschen Amte Bansstein 25 Rthlr. bezahlt und cum protestatione angenommen worden. Nach Erlöschung des Fürstlich Mansfeldschen Stamms mit Joseph Wenceslaus Johann Nepomuc, 31. März 1780, hat dies Lehn kein Reichsstand wiedererhalten, sondern die von Bülow zu Brunsrode, nach der ihnen darauf ertheilten Anwartschaft.[41])

§. 25.

b. Ritter-, Bürger- und Bauerlehne.

Die zweite Klasse der Afterlehne des Hauses Brw. Lüneb. sind die feuda non regalia, sive minora, welche in Ritter-, Bürger- und Bauerlehne vertheilet sind. Ob es gleich keinen Zweifel leidet, daß diese Eintheilung von dem Stande der Lehnsträger hergenommen ist, so richtet sich doch schon Jahrhunderte lang die Verleihung eröfnet werdender Lehne nicht mehr darnach, sondern nach dem Ertrage des Lehns. In den Kurlanden ist ein Ritterlehn dasjenige welches 500 Rthlr., ein Bürgerlehn welches . . . Rthlr. und ein Bauerlehn welches . . . Rthlr. an reinen Revenüen einträgt, und daher kömmt es auch daß verschiedene Ritterlehne von bürgerlichen Geschlechtern besessen werden. In den Kurlanden erhalten die, bei der Landesregierung, oder dem Staats-Ministerio angestellten Bediente General-Exspectanzen auf eröfnet werdende Lehne für sich und ihre Söhne[42]) solchergestalt, daß ein Geheimerrath auf ein Ritterlehn, ein Geheimersecretair auf ein Bürgerlehn und ein Geheimercanzelist auf ein Bauerlehn eingeschrieben wird. Doch aber sind es diese nicht allein, welche sich einer General-Exspectanz zu erfreuen haben, sondern auch andere wolverdiente Männer erhalten sie, weil dies nicht nur in dem Gandersheimschen Landtagsabschied von 1601 §. 41 und in dem Wolfenbüttelschen Landtagsabschied von 1770 Art. 35 versprochen, sondern auch in dem Landtheilungs-Vergleich von 1646 §. 23 versichert worden ist, eröfnete Lehne mit Ausnahme der Grafenlehne nicht zu Tafelgüter zu machen und zu consolidiren.[43]) Unter den Ritterlehnen zeichneten sich vormals die vor andern aus, mit welchem ein erblicher Hofdienst verbunden war,[44]) nachdem aber die Erblandhof-Aemter dadurch fast ganz ausser Activität gesetzt sind, daß Landesherren durch jährlich besoldet werdende Männer sich sowol bei Hofe bedienen, als die Staatsgeschäfte besorgen lassen, so haben die Güter, welchen ein Hofdienst anklebet, fast gar keinen Vorzug vor den übrigen Rittergütern mehr, ja sogar sind sie nach

[41]) Treuer l. c. VII. §. 15. Moser l. c. 676. 711. Scheidt l. c. 99 not. Spangenbergs Sächsische Chronica 572. 573. Wismann et Leyser l. c. add. §. 45. Pfeffinger l. c. I. 490. von Göbel l. c. 115. Ribbentrop l. c. 102.

[42]) Regiminal-Resolution vom 4. Nov. 1719 beim Senckenberg de feudis Br. et Luneb. adj. nr. 10. S. auch Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 690. 694. Scheidt zum Moser 394. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 407. 408. G. L. Böhmers Rechtsfälle I. I. 292.

[43]) Corp. constit. Calenb. VIII. 35. v. Liebhabers Brw. Lüneb. Landrecht I. 205. Reihtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1672. S. auch Scheidt l. c. 430. Strubens Bedenken I. 270.

[44]) Treuer l. c. IV. II. §. 6. 7. Moser l. c. 34. 41. E. L. M. Rathlef: Von den ältesten Hofämtern des Hauses Brw. Lüneb. 4. Götting. 1764. 8. Lemgo 1786. J. P. Odelems curiose Rechtssachen I. 151 bis 160. J. D. Köhlers Nachricht von den Erb-Land-Hof-Aemtern des Herzogthums Brw. Lüneburg. 4. Göttingen 1746. Von den Bremischen Erbämtern, im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden II. 136. Selchow l. c. 82.

Digitized by Google

jener Zeit zum Theil an Bürgerliche verliehen worden.[45]) Der Brw. Lüneburgsche Lehnshof ist ansehnlich und erstrecket sich nicht innerhalb, sondern auch sogar ausserhalb Landes. Dagegen aber giebt es auch Lehngüter in den hiesigen Landen, welche benachbarte Fürsten geistlichen und weltlichen Standes verleihen, wie unter andern Mainz, Hildesheim, Paterborn, der Heermeister zu Sonnenburg, Corvei, Braudenburg, Hessen und Oldenburg. Immittelst ist vermöge des zwischen dem königl. kurfürstl. Brw. Lüneb. und königl. kurfürstl. Braudenburgschen Hofe 1715 zu Stettin abgeschlossenen Tractats, das dominium directum über alle und jede in dem Fürstenthume Minden und Halberstadt, auch übrigen Kur Brandenburgschen Landen belegenen Kur Brw. Lüneburgschen Lehns-Pertinenzien und Parcelen, auch iura patronatus an den königl. kurfürstl. Brandenburgschen Hof, gegen das dominium directum über die in den hiesigen Landen belegenen Lehne, welche bis dahin von der Mindenschen, Ravensbergschen, Magdeburgschen und Halberstadtschen, oder sonst irgendwo einer andern Preussischen Lehnskurie relevirt worden sind, abgetreten worden.[46]) In den Fürstenthümern Wolfenbüttel, Kalenberg und Grubenhagen giebt es gar viele Lehngüter und Parcelen, im Fürstenthume Lüneburg, Herzogthume Lauenburg und der Grafschaft Hoya ist ihre Anzahl minder und in den Herzogthümern Bremen und Verden nur geringe, denn ausser den Erblandhof-Aemtern, einigen Zehnten und Gerechtigkeiten werden darinn kaum vier adeliche Güter, die zu Lehn getragen werden, angetroffen, so vermuthlich von der ehemaligen Belehnung unter freien Himmel, mithin ohne Lehnbrief, herrühret.[47]) Die Brw. Lüneburgschen Lehnsleute aus dem Ritterstande,[48]) welche die beträchtlichsten Güter besitzen, sind die, welche sich den Reichsgrafen und Reichsfreiherrn-Stand erworben haben und solche diese: die Grafen von Bernstorf auf Gartow, Bernstorf, Stintenburg, Wotersen, Lauken, die Grafen von Bothmar auf Lauenbrügge, die Freiherren von Bülow auf Marschacht, Abbensen, Göddenstedt, Hohne, die Grafen und Freiherren Göritz genannt. Schlitz und Wrisberg auf Garte, Brunkensen, die Freiherren Grote auf Neuhof, Bleckede, die Grafen von Hardenberg auf Hardenberg, Mandelsloh, die Grafen von Höpken auf Fickmühlen, die Grafen von Kamecke auf Limmer, die Grafen von Kielmannsegge auf Gülzau, Springe, die Freiherren von Knigge auf Bredenbeck, Leveste, Pattensen, die Freiherren Langwerth von Simmern auf Wichtringhausen, die Freiherren von Mahrenholz auf Gr. Schwülper, Warksbüttel, Gerstenbüttel, die Freiherren von Marschalck auf Hechthausen, die Grafen von Metternicht auf Bisperode, zu Ottenstein,[49]) die

---

[45]) Selchow l. c. versichert zwar daß die Erblandhofämter nur dem alten Geschlechtsadel zustehen, allein es ist Geschichtswidrig, indem, wie von ihm selbst S. 86. 87 angeführet wird, die Mynsinger, Götz und Jagemann, später aber wie diese die Schrader von Schliestedt mit einem Erbhofamte beliehen worden sind.

[46]) Patente und Ausschreiben vom 23. Febr. 1719, 17. Nov. d. J., 23. Dec. d. J., 24. Nov. 1740, 14. Febr. 1742, 8. Aug. 1743, 27. Jun. 1744, 21. Jun. 1770, in Corp. const. Luneb. VII. 8. S. auch Treuer l. c. VII. §. 18. Moser l. c. 211. 695. 705. 714. Scheidt l. c. 414. von Selchow l. c. 404.

[47]) Bremischer Commissionsrecess vom 20. Juli 1692 in J. E. Pufendorfii observationib. iur. universi IV. app. 521. Moser l. c. 705. Scheidt l. c. 417.

[48]) Verzeichnisse von Lehnsleuten Ritterstandes haben Moser l. c. 701 ff. Scheidt l. c. 408. 417. 420.

[49]) Strubens Bedenken I. 256. Scheidt l. c. 396. Die hier S. 398. 399 aufgeführten Grafen von Solms haben Haselaer, worauf sie beanwartschaftet worden sind, nicht wirklich erhalten.

Digitized by Google

Grafen von Oeynhausen auf Vierde, die Grafen von Rode auf Laugenhagen, die Grafen von Platen auf Linden, die Freiherren Schenck von Winterstedt auf Holm, Schwachhausen, Offensen, die Grafen und Freiherren von der Schulenburg auf Hehlen, Brome, Wolfsburg, Havighorst, Feuerschützenbostel, Altenhof, die Freiherren von Spörcke auf Lüdersburg, Wendewisch, Süschendorf, Langlingen, die Grafen von Schwichelt auf Brockwinkel, Reppenstedt, Poggenhagen, Estorf, Falkenburg, Wehe, die Grafen von Wallmoden-Gimborn auf Moor, Uhry, Mandelsloh und die Grafen von Wickenberg genannt Stechinelli auf Elze.

§. 26.

Belehnungsart der Afterlehne.

Die Belehnung des Herzogs von Oldenburg mit dem Stadt- und Budjadingerlande, ist die einzige, die von dem Aeltesten des Gesammthauses geschiehet, die übrigen gräflichen- gleichwie alle Ritter-, Bürger- und Bauer-Lehne aber werden von dem Regenten desjenigen Fürstenthums, oder der Grafschaft verliehen, von welcher sie von Altersher lehnsrührig gewesen sind,[50]) und daher rührt es auch daß Lehne in den Kurlanden von der herzoglichen Linie und Lehne in den herzoglichen Landen von der Kurlinie vergeben werden. Nach Ableben eines Landesherrn ergehen allgemeine Ausschreiben an alle Vasallen, die Lehne binnen Jahr und Tag zu muthen und wenn ein Lehnsträger stirbt, muß ein Gleiches von dem ältesten Lehnsträger geschehen.[51]) Die Muthung und Verleihung der Lehne geschiehet in den eigentlichen Kurlanden und im Lauenburgschen von der Landesregierung zu Hannover, die in dieser Rücksicht, in den Landesgesetzen, die Lehnskammer genannt wird, im Bremund Verdenschen bei der Regierung zu Stade und im Wolfenbüttelschen bei der Justizcanzlei zu Wolfenbüttel, die in dieser Rücksicht die Lehnscanzelei genannt wird.[52]) Zu Hannover wird bei Verleihung eines Grafenlehns, so wie auch eines Ritterlehns, wenn der Lehnmann das Lehn in Person empfängt, eine sogenannte Hoffahne, die von zwei Edelknaben gehalten wird, vorgeführet, worauf der Vasall schwören muß, zu Wolfenbüttel aber geschiehet solches nur sodann, wenn Jemand eines Geschlechts zum erstenmal mit einem adelichen Lehn beliehen wird.[53]) Vor der wirklichen Belehnung muß die Entrichtung der Lehnswaare, deren wegen nichts allgemeines festgesetzt ist, sondern es sich nach der Observanz richtet und der Canzeleigebühren, so wie auch zu Hannover, die, des bei Ritterlehnen stets zu erlegenden Fahnengeldes, bescheiniget werden.[54]) Der Gerichtsstand der Vasallen in den eigentlichen Kur- auch

---

[50]) Landtheilungs-Receß vom 14. Dec. 1635 §. 15 in Ribbentrops Sammlung Wolfenbüttelscher Landtagsabschiede II. 95. S. auch Moser l. c. 690. Senckenberg l. c. §. 22. von Selchow l. c. 408.

[51]) Corp. constit. Lüneb. VII. 4. von Selchow l. c. 409. von Liebhabers Landrecht I. 206.

[52]) Moser l. c. 690. 691. 692. 713. Scheidt l. c. 394. Senckenberg l. c. §. 22. von Selchow l. c. 409. Verordn. d. d. 27. Mart. 1733 in der Bremisch. Policey-, Holz-, Teich- und Jagd-Ordnung, Anh. II. 385. Liebhaber l. c. I. 198. P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 21.

[53]) Moser l. c. 713. Scheidt l. c. 394. von Selchow l. c. 410. von Liebhaber l. c. I. 209.

[54]) von Selchow l. c. 410. 413. von Liebhaber l. c. I. 215. S. jedoch den Wolfenb. Landtagsabschied d. d. Salzdalum 3. Jun. 1597 in Ribbentrops Sammlung I. 97 und den d. d. Braunschweig 9. Apr. 1770 art. 42. auch die Confirm. Privileg. d. eod. d. art. 29 bis 32.

Digitized by Google

herzoglichen Landen sind die Justizcanzeleien, mit Ausschluß der Hofgerichte, im Lauenburgschen, Brem- und Verdenschen aber die Hofgerichte.[55])

Dritter Abschnitt.

Von den noch zu erwartenden Reichs- und Reichs-Afterlehnen.

§. 27.

Einleitung und a. Grafschaft Lippe.

Die Reichs- und Reichs-Afterlehne, welche das Haus Brw. Lüneb. annoch zu erwarten hat, bestehen in der Grafschaft Lippe, in einem Theil der Grafschaft Schaumburg und in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Auf die Grafschaft Lippe hat K. Max I., wie nur noch der einzige Graf Hermann Simon von der Lippe ohne Erben lebte, dem H. Heinrich, Otten Sohn, eine Anwartschaft unterm 10. Januar 1515 ertheilet, welche von dem K. Carl V. dem H. Franz Otto und seinen Brüdern Heinrich und Wilhelm unterm 9. Januar 1536 bestätiget worden ist, und bei einer Gesammt-Belehnung dieses Hauses jederzeit erneuert wird. Diese Anwartschaft hat das gräfliche Haus Lippe gleich Anfangs nicht gelten lassen wollen, weil die Herrschaft Lippe ein Allodium und uraltes Stammgut sey, welches nachher andern Reichsfürsten übertragen und von diesen wieder als Lehn genommen worden. Ja es wird sogar behauptet, daß die Grafen von der Lippe gar keine Reichslehne hätten und also vom Kaiser und Reich keine Anwartschaft auf ihre Lande ertheilet werden könnte.[56])

§. 28.

b. Grafschaft Schaumburg, eines Theils.

Der Anfall eines Theils der Grafschaft Schaumburg begründet sich in dem zwischen den Häusern Brw. Lüneb., Hessen und Lippe am 1. October 1647 errichteten Haupt- und Nebenreceß, in welchem versehen ist, daß die Vogtei Bißbeck, nach ihrem damaligen Umfange, nach Abgang des Mannsstamms L. Wilhelm und die Stadt Oldendorf mit ihrem Zubehör, wie solcher in dem 1573jährigen Receße mit mehrern enthalten und bestimmt worden sey, nach Abgang der Rotenburgschen Linie unentgeldlich, frei und eigenthümlich an das Fürstenthum Kalenberg fallen, auch zu diesem Ende Eingesessene der benannten Vogtei und Stadt den Herzögen von Brw. Lüneb. in eventum huldigen sollten.[57])

§. 29.

c. Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, so aus den Aemtern Altenkirchen, Freysburg und Friedewald, auch dem Flecken Bendorf bestehet, ist größten Theils ein Lehn von Kur Trier, Kur Cölln und dem Hause Hessen-Darm-

---

[55]) Treuer l. c. VII. §. 16. 17. Moser l. c. 691. 713. Selchow l. c. 425. von Liebhaber l. c. I. 198.

[56]) Treuer l. c. IX. §. 7. Moser l. c. 657. Koch l. c. 387. C. H. Ayrer s. F. J. Struben vindiciae juris B. et L. in ducatum Lauenburgicum 81. Reichsconclusum vom 15. Jun. 1733. Staats-Canzelei LXII. 755. Ribbentrops Beiträge 179.

[57]) Urk. in J. G. v. Meiern actis pacis Westphalicae VI. 412. V. 636. 641. und in C. A. Dollens Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg 263. S. auch Meiern l. c. VI. Buch 46. §. 1 bis 35, der den Brw. Lüneb. Aequippollent-Punct betrifft.

Digitized by Google

stadt, indessen hat doch auch das Kurhaus Pfalz einst lehnsherrliche Rechte darüber verlangt.[58]) Nach Ableben des letzten Grafs Heinrich von Sayn, von der Altenkirchen, oder Johanns Linie (1606) beerbte ihn seines Bruders Tochter Anne Elisabeth, vermählt mit Wilhelm Graf von Sayn-Witgenstein, deren beider Sohn Ernst die mütterlichen Lande zum Voraus erhielt. Er starb 1632 und sein einziger Sohn Ludwig 1636. Hierauf maßten sich zwar Grafs Heinrich Halbbrüder, die Grafen von Sayn-Witgenstein, Altenkirchen an, uneingedenk, daß ihr Stammvater für sich und seine Nachkommen auf die Lande der Johanns-Linie Verzicht geleistet hatten, anderer Verträge zu geschweigen, ward ihnen aber 1661 von dem Reichshofrathe ab, und jenes Ludwig Schwester, Ernestine Gräfin von Manderscheid und Johannette Herzogin von Sachsen-Eisenach zuerkannt. Nachdem diese sich mit die Lehnsherren abgefunden hatten, theilten sie sich in das ererbte brüderliche Gut, und letztere, welche Altenkirchen erhielt, vermachte es 1685 im Testament, dem Sohn H. Johann Wilhelm und seinen männlichen Erben, wenn aber diese erlöschen würden, den männlichen Erben ihrer beiden Töchter Eleonore Erdmunde Louise, vermählt mit Markgraf Johann Friederich von Brandenburg-Onolzbach und Friederike Elisabeth vermählte Herzogin von Sachsen-Weissenfels. Diese starb 1731 ohne männliche Erben und jenes H. Johann Wilhelm Mannsstamm ging 1741 mit dem Sohn Wilhelm Heinrich aus. Altenkirchen gelangte daher an des obgedachten Markgrafs Johann Friedrich Enkel Carl Wilhelm Friedrich, wiewol nicht ohne Widerspruch der mütterlichen Seitenverwandte. Seine Descendenz steht auf den Abgang, und wenn solche erfolgt, gelangt Altenkirchen, nach obigen Festsetzungen, an die Descendenz seines Vaterschwester Caroline, welche mit Georg II. König von Großbritannien und Kurfürst von Braunschw. Lüneb. vermählt gewesen ist.[59])

§. 30.

d. Bisthum Osnabrück.

Gewissermaßen kann auch anhero gerechnet werden, daß nach dem Westphälischen Friedenschluß (Art. 13 §. 5.) der Descendenz des H. Georg und nach deren Ausgange der, des H. August die alternative Succession mit einem katholischen Bischof in dem Bisthume Osnabrück zukomme.[60]) Wie jenes H. Georg Sohn dem H. Ernst August die Kurwürde verliehen ward, schlugen die Reichsfürsten, die solcher Verleihung widersprachen, vor, dem Herzoge statt der Kurwürde, die man ihm für die Dienste, dem Reiche geleistet, verleihen wolle, das Bisthum Osnabrück, nach dessen Secularisation, erblich zu übergeben.[61])

---

[58]) Selecta iuris publ. noviss. XII. 476. IX. 304.

[59]) Selecta cit. V. cap. 5. pag. 193. VII. cap. 5. pag. 79. XII. cap. 12. pag. 468. XIII. cap. 3. pag. 421. Beschreibung und historische Erklärung der Gedächtniß-Münze auf den erblichen Anfall der Grafschaft Sayn-Altenkirchen an den Markgraf Carl Wilhelm Friedrich zu Brandenburg Onolzbach von 1741 in J. D. Köhlers Münzbelustigungen B. XIV. St. 35.

[60]) Blum s. Pregizer de ducibus B. et L. III. §. 5. Ludewigii Germ. princ. VI. I. §. 21. IV. §. 17. Köhleri praelect. ad Ludewicum §. 21. Staat der Häuser Brw. Lüneb. 110. 111. von Franckenberg Europ. Herold I. 372. 321. 325. 461. Treuer l. c. IV. I. §. 15. 26. v. Meyern l. c. Ribbentrop l. c. 45.

[61]) von Franckenberg l. c. I. 318.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den verloren gegangenen Reichs-Lehn- und andern Landen.

§. 31.

Einleitung.

Groß gar groß ist die Anzahl derjenigen Reichslehn- und andern Lande, auf welche, vornehmlich nach des Raths Pfeffingers zu Lüneburg,[62]) des Kanzlers von Ludewig zu Halle,[63]) und des Geheimenraths von Schweder zu Stettin[64]) Dafürhalten, das Haus Brw. Lüneb. Anspruch zu machen berechtiget ist.[65]) Es rühret daher daß sie alle die Lande, die der eine, oder der andere Herzog dieses Hauses einst besessen hat, dahin zählen, ohne Rücksicht auf die uralte Erbfolge-Verfassung und auf den titulum des Besitzes zu nehmen. Geschiehet dieses so fällt der größte Theil der Ansprüche hinweg und sind auch der Art, daß sie selbst vom Hofe nicht anerkannt werden. Man kann daher die Ansprüche des Hauses Brw. Lüneb. auf Reichslehn- und andere Lande gar füglich in solche theilen, welche vom Hofe nicht anerkannt werden und solche, welche der Hof wirklich anerkennet. Von den erstern werde ich ganz kurz, von den letztern aber umständlicher reden.

§. 32.

Ansprüche, die vom Hofe nicht anerkannt werden.

Zu der ersten Gattung von Ansprüchen, oder denjenigen, welche vom Hause Brw. Lüneb. nicht anerkannt werden, gehören diese Lande:

Die Esteschen Stammgüter oder die Italienschen Staaten, welche des reichen Liguriſchen Marksgrafs Azo Eigenthum gewesen sind. Dieser Azo, gestorben 1097, theilte seinem Sohne Welf IV. die teutschen, dem Sohne Julco aber die Italienschen Staaten zu. Jener war damit zwar nicht zufrieden, sondern verlangte auch die Italienschen Staaten, hat aber nur einige erhalten und auf Welf VI. und Heinrich den Löwen vererbet. Auf welche Weise sie verlohren gegangen sind, ist unbekannt, doch aber findet sich nicht, daß je Anspruch darauf gemacht worden ist.[66])

Die sogenannten Mathildinischen Lande, nemlich Parma, Placenz, Mantua, Toscana ꝛc. Die Besitzerin dieser Lande Mathilde, Erbtochter des Marksgrafs Bonifacius von Tuscien und Witwe Godefridi Gibbosi von Lotharingen heirathete 1089 H. Welf V. und nahm ihn zum Mitregenten ihrer Lande an, daß sie ihm aber dieselben in der Eheberedung solle versichert haben, ist nichts mehr als eine Erdichtung. Welf ließ sich 1095 von ihr scheiden und starb

---

[62]) Joh. Friedr. Pfeffinger († 1730) Vitriarius illustratus. 8. Friburgi 1691. Ed. II. 4. Gotha 1698. 99. Ed. III. 4 B. I. Gotha 1712. II. 1718. III. 1725. Regist. 1741. (T. II. Lib. I. Tit. 16. §. 20.)

[63]) Lud. Pet. Giovanni (i. e. Joh. Pet. v. Ludewig † 1743) Germania princeps. 8. Halae 1702. Ed. II. 8. 1711. Ed. III. Ulm 1752. 8vo. (Lib. VI. cap. 3.)

[64]) Christo. Herm. v. Schweder: († 1741) Theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium. Fol. Lipsiae 1712. Ed. II. suppliret und continuiret von Ad. Friedr. Glafey 1727 (Ed. I. Lib. 12. Sect. IV. cap. 4. 5. 6.)

[65]) Der Landansprüche die gegen das Haus Braunschw. Lüneb. gemacht worden, ist bereits oben gelegentlich gedacht worden. Sie sind: Auf das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln, §. 20. Auf die Grafschaft Blankenburg, §. 24. Und auf das Kloster Loccum, auch die Aemter Diepenau und Steierberg, §. 17.

[66]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 375. Scheidts Anm. und Zusätze dazu 200. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 6. 7.

Digitized by Google

1120 unbeerbt. Rechtliche Ansprüche des Hauses Brw. Lüneb. auf diese Lande sind also nicht vorhanden, wie sich denn auch nicht findet, daß je ein Herzog aus demselben Anspruch daran sollte gemacht haben, sondern nur bloß daß der Vater des gedachten Welfs nach vermeintlicher Schenkung genannter Länder an den päbstlichen Stuhl die Erbfolge darinn für seinen Sohn verlanget habe.[67])

Die Welfischen Erbgüter in Baiern und Schwaben. Schon H. Heinrich der Löwe ließ es geschehen, daß diese Welfischen Erbgüter von seines Vaterubruder Welf VI. gest. 1191, der sie ihm zu Kauf anstellete, sie ihm aber nicht bezahlen wollte, theils an Kirchen und Klöster verschenkt, theils an das Hohenstaufische Haus noch bei seinen Lebzeiten gegen eine Summe Geldes abgetreten wurden. Ja sogar willigte er darinn und bekam dafür vom Kaiser die Investitur der slavischen Bisthümer, woran ihm gar vieles gelegen war. Dies ist sicher auch Ursache warum H. Albrecht der Grosse zu Braunschweig der das Ende des Hohenstaufischen Hauses erlebte, keinen Anspruch an diese Lande gemacht hat, sondern es geschehen ließ, daß sich benachbarte Fürsten darinn theilten und vom Kaiser zu Lehn geben liessen.[68])

Die Reichslande, welche H. Heinrich der Löwe bis auf seine unglückliche Achtserklärung, erfolgt 1180, besessen hat. Nicht nur K. Otto IV. hat auf Engern und Westphalen gegen den Kurfürsten von Cölln 1201 und auf Baiern gegen das Wittelspachsche Haus 1208 förmlich Verzicht geleistet, um desto eher zur teutschen Krone zu gelangen, sondern auch nachherige Herren dieses Hauses haben solche Lande nie wieder in Anspruch genommen, so sich sicher darinn begründet, daß zu jener Zeit alle Herzogthümer größten Theils solche Reichslehne waren, welche den Lehnsträgern nicht erb- und eigenthümlich, sondern ex mero beneficio caesaris zugehörig gewesen sind. Nicht gar wol läßt sich also dieser Behauptung das Wort reden: daß jener Verzicht auf Baiern bloß in Rücksicht des damaligen H. Ludwig und seiner männlichen Erben geschehen sey, und wenn dessen Nachkommenschaft, das jetzige Pfalzbaiersche Haus erlöschen würde, die Verzichtleistung ihre gültige Kraft verliehre und Baiern an das Haus Braunschw. Lüneb. zurückfallen müsse.[69])

---

[67]) J. D. Koeler de donatione Mathildina. 4. Altd. 1715. J. F. Joachim jus Brco. Luneburgici Electoris in terram Mathildinam. 4. Lips. 1735. Ej. de spurio Mathildino dono. 4. Hal. 1736. S. F. Hahn Entwurf von den gegründeten Ansprüchen des Hauses Brw. Lüneb. auf die Italienischen Reichslehnlande Mantua, Florenz, Parma und Piacenzia in Pistorii amoenit. histor. jurid. VII. VIII. 2067 bis 3010. Ludewig l. c. VI. I. §. 2 in not. §. 4. III. §. 8. Koeler praelection. ad Ludewig. ad §. 2. 3. 4. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 126. Treuers Collegium jur. publ. B. L. IX. §. 1. Moser l. c. 280. Scheidt l. c. 200. Koch l. c. 9. 10. 11. Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 56. W. A. Rudolfs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und Fürstl. Häuser I. 41. M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen (Frankenth. Ausg.) V. 132. 169. 172. 213. VI. 31. 141. 150. 192. 208. 217. 218. 221. Setzt man alles das, was hier von den Mathildinischen Landen gesagt wird, zusammen, so kömmt jedoch kein zusammenhängendes Ganze heraus, vornehmlich läßt sich das, was VI. 31 und 141 gesagt wird, nicht mit einander verbinden.

[68]) Origines Guelficae II. 23. 380. Scheidt l. c. 197 et in praef. ad codicem 20. 21. Koch l. c. 15. 16. Selchow l. c. 60. J. R. Beckers Geschichte der Reichsstadt Lübeck I. 136. 137.

[69]) Ludewig l. c. III. §. 12. Moser l. c. 200 bis 4. 372. Scheidt l. c. in praef. ad codic. 21. Koch l. c. 8. 64 bis 66. 76. 77. J. S. Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfassung I. 190. Ribbentrops Beiträge 185. — Der Comitial-Gesandte von Ompteda zu Regensburg scheint anderer Meinung von den An-

Digitized by Google

Nicht einmal von der Reichsstadt Lübeck findet sich daß je ein Herr des Brw. Lüneburgschen Hauses darauf Anspruch gemacht habe, obgleich es gewiß ist, daß diese Stadt vor Alters zu Wagrien, den Sclaven abgenommen und dem Grafen von Holstein eingegeben, gehört hat, sie besagte Grafen an den H. Heinrich den Löwen 1158 wieder abgetreten, dieser sie durch seine Vorsorge, Vorschub und Bemühung zu einer ansehnlichen Handelsstadt erhoben, und sie ihm von dem Kaiser 1182 durch eine Belagerung genommen, hierauf aber zur Hälfte an die Grafen von Holstein wieder eingegeben und erst 1226 zur Reichsstadt erhoben worden ist. Ursache ist sonder Zweifel daß sich H. Otto das Kind 1235 bei dem Lehnsauftrage seiner Lande aller Ansprüche auf die seinem Großvater genommenen Lande wird begeben haben, denn es ist sicher, daß durch besagte Lehnsauftragung aller Streit bis dahin zwischen dem Herzoge, dem Kaiser und dem neuen Herzog von Sachsen geobwaltet, aus dem Grunde hat gehoben werden sollen.[70])

Die kaiserliche freie Reichsstadt Goslar ist von ihrem ersten Anfange an eine villa regia gewesen, die zu den fünf Städten Sachsens gehört hat, wo die teutschen Könige und Kaiser Hof, auch Reichsversammlungen und Gerichtstäge gehalten und die den römischen Königen gezinset hat. Daß H. Heinrich der Löwe sie als seine Landstadt solle angesehen haben, daran ist nichts, denn wäre solches wirklich gewesen, so würde er beim Kaiser 1175 nicht darauf angetragen haben, daß er sie ihm für seine im Italienschen Kriege zu leistenden Dienste zu Lehn geben solle. Dem Hause Brw. Lüneb. steht daher an diese Stadt sonst kein Anrecht zu, als die Schirmgerechtigkeit, welche demselben von dem K. Philipp in der Person des H. und Pfalzgrafs Heinrich 1204 übertragen worden und noch jetzt von der herzoglichen Linie ausgeübet wird.[71])

Die Pfalzgrafschaft am Rhein. H. Heinrich ist damit nach Ableben seines Schwiegervaters Pfalzgraf Conrad 1195 beliehen worden, nach seinem Ableben ohne männliche Erben 1227 aber dessen Tochtermann H. Otto von Baiern. Eine Verzichtleistung des H. Heinrich Brudersohn, H. Otto des Kinds auf die Pfalz, nachdem ihm Kaiser Friedrich II. die demselben zu Lehn aufgetragene Lande, als ein Herzogthum zurückgegeben hat, wird daher nie bewiesen werden.[72])

---

sprüchen auf Baiern gewesen zu seyn, als oben angezogen worden. Dieser, der nach seinem Büchercatalog (S. Hannov. 1805) einen Schatz von Schriften die Baiersche Geschichte betreffend, besessen hat, ist sicher Verfasser von der Abhandlung über die Rechte des Welfischen Hauses an das Herzogthum Baiern 1779, in den Beyträgen zu den Friedensschlüssen der entfernten Zeiten. 1. St. (Catalog. cit. S. 75 Nr. 1048). Doch aber hat er einen Widerleger gefunden in dem Sendschreiben an einen gelehrten Freund über das 1ste Stück jener Beiträge: die Rechte des Welfischen Hauses an das H. Baiern betr. 8. 1779. (Catal. cit. S. 78 Nr. 1077). (J. C. W. von Stack) Essai sur les droits de la maison des Welfs sur le Duché de Baviere, in Essai sur divers sujets de politique et de jurisprudence 1779, huitiéme essai. 39 bis 46.

[70]) Becker l. c. I. 66. 99. 142. 150. 180.

[71]) Ludewig l. c. VI. IV. §. 4. Koeleri praelection. ad Ludew. Anz. Staat 105. 106. v. Franckenbergs Europ. Herold I. 475. Treuer l. c. IV. I. §. 21. R. L. Honemanns Alterthümer des Harzes II. 80. Moser l. c. 265. 325. 346. Scheidt l. c. 149. 150. Schwabenspiegel I. 37. Arnoldus Lubec. VI. 6. Chronic. Goslar. in Leibnit. S. R. B. II. 535. Gründlicher Bericht von den Reichs- und Caßten-Voigteien II. 319. J. F. Joachims Geschichte der teutschen Reichstäge II. 218. Desselben Einleitung in die teutsche Diplomatik 236. J. W. von Göbels Helmst. Nebenstunden II. 214. J. D. Strubens Nebenstunden VI. 239. 240. Koch l. c. 36. 71. Selchow l. c. 85. 119. Becker l. c. I. 137.

[72]) Ludewig l. c. I. §. 5. Koeler praelect. cit. Moser l. c. 18. 19. 214. 215. Scheidt l. c. 18. 19. Koch l. c. 70. 71. Schmidt l. c. VI. 180.

Digitized by Google

Das Herzogthum Aquitanien, Guenne und die Grafschaft Poitou. H. Heinrich des Löwens dritter Sohn und nachmaliger Römischer König Otto IV. erhielt diese Lande zwar 1190 von dem K. Richard in England, nicht aber für sich und seine Nachkommen, sondern nur für seine eigene Person, hat sie auch wie es scheint, nach seiner Erwählung zum Römischen König an den K. Richard wieder zurückgegeben.[73])

Die Grafschaft Sommerschenburg. Wie Albrecht letzter Graf von Sommerschenburg 1178 oder 1180 das Zeitliche verlassen, überkam dessen Grafschaft, oder vielmehr dessen Recht des Landgerichts, dessen Sitz zu Seehausen war, der Bischof zu Halberstadt, der es nachmals an den Erzbischof zu Magdeburg verkaufte, das Schloß Sommerschenburg und dessen Zubehörungen aber H. Heinrich der Löwe. Nach desselben Achtserklärung aber suchte es auch jener Erzbischof an sich zu ziehen, doch glückte es ihm nicht, sondern die Braunschweigischen Herzöge sind in dem Besitz desselben bis dahin verblieben, daß es Otto IV. an Magdeburg abtrat. Walbeck und Weferlingen hat vermuthlich zu Sommerschenburg gehört. Jenes hat so viel bekannt, H. Otto das Kind zuletzt besessen und dieses, so von Altersher adeliche Familien zu Lehn getragen haben, ist bis dahin ein Zankapfel zwischen den Herzögen von Brw. Lüneb. und dem Stifte Halberstadt gewesen, daß ein schiedsrichterlicher Ausspruch 1492 festgesetzt hat, daß es dem Stifte Halberstadt verbleiben und dieses den Herzögen von Brw. Lüneb. 3500 Gl. für ihre Ansprüche bezahlen solle.[74]) Nur die edle Vogtei über das Kloster St. Lüdger vor Helmstädt, die nach Abgang der Grafen von Sommerschenburg an das Haus Brw. Lüneb. gelanget ist, ist demselben verblieben (§. 23).

Die Grafschaft Peine. Nie hat es eine wirklich wahre Grafschaft Peine gegeben, nach der sich Grafen benannt haben, sondern nur Herren von Peine, die mit den Herren von Wolfenbüttel eines Stamms gewesen sind und die Hälfte der Stadt und des Schlosses Peine mit den Gerichten als ein Hildesheimsches Lehn besessen haben, 1260 aber eingezogen worden ist.[75])

Ein Theil der jetzigen Landgrafschaft Hessen und zwar Eschwege und Schönberg. Ueber den Besitz und den Verlust von Eschwege und mehrere Städte und Schlösser ist keine einzige Urkunde zu uns übergekommen. Das Behaupten daß dieses Theil Hessen zu einer sogenannten Grafschaft an der Werra gehöret habe, hat ungleich weniger vor sich, als das Behaupten, daß es nie eine Grafschaft an der Werre gegeben, sondern H. Otto das Kind nach Abgang des Thürin-

---

[73]) Ludewig l. c. III. §. 6. Treuer l. c. IX. §. 3. Moser l. c. 274. 375. Koch l. c. 74. Selchow l. c. 122. 123.

[74]) Ludewig l. c. I. §. 4. Moser l. c. 236. Scheidt l. c. 122. J. G. Leuckfelds Beschreibung des Klosters St. Georg in Kelbra 302. Koch l. c. 33 et not. c. 34 not. a. 391. 35 not. b. 324. 325.

[75]) Ludewig l. c. VI. I. §. 7. Koeleri praelect. cit. Treuer l. c. IX. §. 3. Moser l. c. 234. 654. 655. Scheidt l. c. 6. 7. 77. 78. F. Lucä Grafensaal 630. 631. P. J. Aehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 498 bis 502. J. W. de Göbel diss. de jure domus Brunsv. Lüneb. in comitatum Peinensem. 4. Helmst. 1720. Selchow l. c. 165. Koch l. c. 97. 93. 394. Am letztern Orte wird zwar versichert daß die Herzöge von Brw. Lüneb. noch im 16ten Jahrhundert Anspruch auf Peine gemacht haben, allein es begründet sich dieses nur auf eine Beschreibung der Hildesheimschen Stiftsfehde von 1519 in Niedersächsischen Reimen ap. Leibnitium in S. R. B. III. 261, ist also von keiner Würde. Und daß man noch im 18ten Jahrhundert das Besatzungsrecht der Festung Peine prätendiret habe, wird versichert von Ludewig l. c. VI. VI. §. 21 und im Angez. Staat 111. S. auch Treuer l. c. IV. I. §. 18.

Digitized by Google

genschen Mannsstamms 1251 Eschwege und folgends mehrere Städte und Schlösser an sich gerissen habe. Noch lange nach Ableben jenes Herzoges dauerte der Thüringensche Successionskrieg fort und der Sohn H. Albrecht der Grosse nahm Theil daran, ward aber darinn 1263 ein Gefangener M. Heinrich des Erlauchten von Meissen, den er für seine Befreiung 1264 neben 800 Mark acht Städte und Schlösser abtrat, von welchen Eschwege, Allendorf, Witzenhausen und Fürstenstein einstimmig genannt werden, daß sich Bielstein aber darunter befunden habe, bestritten wird. Der Markgraf trat sie seiner Gegnerin Sophie von Brabant und deren Sohn Heinrich von Hessen zur Abfindung mit ab, worauf sie dem Reiche mit den übrigen Hessenschen Landen zu Lehn aufgetragen wurden.[76])

Von der ehemaligen Herrschaft Schönberg, zu der man Hofgeismar, Trendelburg, Gieselwerder und die Klöster Lippoldsberg und Helmershausen rechnet, sind zwar verschiedene Urkunden, die diesen Strich Landes betreffen zu uns gekommen, doch aber läßt sich aus solchen nicht erweisen, daß diese Herrschaft vor Alters eine erbliche Besitzung der Herzöge von Brw. Lüneb. gewesen ist, sondern es will nur anscheinen, daß besagtes Haus Stücke darinn von der Maynzschen Kirche in Pfandschaft gehabt habe.[77])

---

[76]) Blum s. Pregizer de ducibus B. et L. IV. §. 1. Ludewig l. c. I. §. 7. Koeleri praelect. ad Ludewig. Angez. Staat 42. 43. von Franckenberg l. c. I. 468. Moser l. c. 245. Scheidt l. c. 124. 198 bis 200 et in praef. ad codic. 16. 17. Koch l. c. 101. 102. Schmidt l. c. VI. 353. Wencks Hessische Landesgeschichte II. 468 fl.

[77]) Was ich von Schönberg und den Gieselwerder in Druckschriften gefunden habe, bin ich mit einander zu verbinden nicht im Stande, daher ich solches alles anhero setzen will.

Schönberg, wozu der Gieselwerder, die Trendelburg, die Stadt Hofgeismar und die Klöster Helmershausen und Lippoldsberg gehört haben, Scheidt 101,

hat nicht vor Alters den von Schonberg, die schon 1123 unter der Klasse des hohen Adel vorkommen und sich von einem auf Schönberg gehabten Burgsitze werden geschrieben haben, Scheidt l. c. 102 not.

gehöret, sondern ist ein Pertinenz der (vermeintlichen) Grafschaft an der Werre gewesen, mithin ein Theil der gräflich Northeimschen Güter. Scheidt l. c. 83.

Nach Ableben des Grafs Siegfried von Bömeneburg, mit welchem der Mannsstamm der Grafen von Northeim 1141 ausgegangen ist, ist Schönberg gleichwie mehrere Güter zur besagten Grafschaft gehörig an den Graf Hermann von Winzenburg gekommen, Orig. Guelf. IV. 527 not. Scheidt l. c. 83.

welcher das Schloß Schonenberg dem Erzstifte Mainz 1151 zu Lehn aufgetragen hat. Urk. in V. F. de Gudeni codice diplom. Mogunt. I. 205.

Wie dieser 1153 erschlagen ward und keine männliche Erben hinterließ, wird benannte Güter H. Heinrich der Löwe als nächster Erbe an sich genommen haben. Scheidt l. c. 83. 101.

1241 stellte Conrad von Schonenberg dem Erzb. Siegfried zu Mainz einen Revers über das von ihm erhaltene Burglehn auf dem neuen Schlosse apud Insulam (Gieselwerder) aus. Urk. ap. Gudenus l. c. I. 567.

1245 kömmt Herm. von Cygenberg als Castrensis in Insula vor. Urk. ap. Gudenus l. c. I. 590.

Daß der Erzb. Gerhard zu Mainz dem H. Albrecht dem Grossen zu Braunschw., in dessen Gefangenschaft er gerathen war, für seine Befreiung den Gieselwerder 1256 abgetreten habe. Chron. rhythmicum princip. Brunsv. ap. Leibnit. III. 137. V. 160. Lucä l. c. 234. 235. Rehtmeier l. c. 496. Pfeffinger l. c. 121. Moser l. c. 196. Koch l. c. 98. Letzterer beruft sich auch auf den Gudenus l. c. I. 653. 726. 822, wo sich aber von Gieselwerder selbst nichts findet, und auf die Orig. Guelf. IV. praef. II.

wird von Scheidt l. c. 82. 83 in Begründung auf die Urkunde von 1269, die folgt, für irrig gehalten.

1267 in der Landtheilung unter den Söhnen H. Otto des Kindes ist der Gieselwerder gemeinschaftlich verblieben. Orig. Guelf. IV. praef. 13. Koch l. c. 96.

Digitized by Google

§. 33.

Fortsetzung.

Das Königreich Napoli. Prinz Otto, ein Sohn H. Heinrich von Griechenland ist selbst nie König von Napoli gewesen, sondern seine Gemahlin die Königin Johanne, mit der er sich 1376 vermählte, hat ihm nur zum Fürsten

---

1269 hat H. Albrecht der Grosse nebst 10 aus dem Herrenstande und 10 Dienstmännern nach dem mit dem Erzb. zu Mainz aufgerichteten Compromiß beschworen, daß der Gieselwerder allemal ein Pertinenz seines Fürstenthums gewesen sey. Urkunde in Orig. Guelf. IV. praef. 12. Scheidt l. c. 82. 83.

1279 attestirte der Rath zu Geismar daß der Erzb. Siegfried sich den Gieselwerder (in margine steht 1233) von seinem rechtmäßigen Herrn (der nicht genannt wird) erworben und die Herzoge von Braunschw. sich ihn angemasset haben, Urk. ap. Gudenus l. c. I. 776.

welche Versicherung aber von Scheidt l. c. 83 für nicht allerdings wahr gehalten wird.

1288 verpfändete H. Albrecht und Wilhelm zu Brw. an den Graf Otto zu Eberstein das halbe Schloß und die Stadt Gieselwerder nebst Zubehör für 700 *mk*. Wenk l. c. Urkundenb. Nr. 213 S. 224.

1304 nahm Erzb. Gerhard zu Mainz die von Schonenberg gegen den Bischof zu Paterborn in Schutz, der ihm Schonenberg, ein Mainzsches Lehn, mit Gewalt genommen hatte. Wenk l. c. Urkundenb. 253.

1305 Febr. 17. verkaufte Conrad von Schonenberg dem L. Heinrich zu Hessen Haus und Stadt Trendelburg mit dem Rheinhardswald und der Befugniß die Hälfte des Schlosses von dem Graf von Waldeck für 450 *mk* einzulösen, Wenks Urkundenb. 254.

versicherte auch, nebst dem Sohn Conrad, dem Landgrafen nach Bartholds von Schonenbergs Rückkunft, die über den Verkauf von Schonenberg und Trendelburg gegebene Briefe bekräftigen zu lassen. Wenks Urkundenb. 256.

Am 3. Aug. aber versicherten die Jude dem L. Heinrich Erbhuldigung und Oeffnung des pfändisch innehabenden Hauses Schonenberg, ihm in Ansehung der von Conrad von Schonenberg erkauften Güter nicht zu hindern, ihm wenn der Bischof oder das Stift Paterborn Schonenberg lösen sollte, davon 500 *mk* pf. zu geben und wenn sie des Pfandschillings nicht länger entrathen könnten, der genannte Bischof oder Stift aber den Schonenberg nicht einlösen wollten, sie solchen dem Landgraf zu Hessen vorzugsweise überlassen wollten. Wenk l. c. 256 in not.

1306 verkaufte Conrad von Schonenberg die Herrschaft Schonenberg mit der Feste Trendelburg und den Rheinhardswald an L. Heinrich zu Hessen und B. Otto zu Paterborn, Wenk l. c. 271 in not.

und erneuerte solchen Kauf 1312 mit dem B. Dieterich zu Paterborn und L. Otto zu Hessen, wobei sich letzterer zugleich verpflichtete, seine Hälfte von dem Stifte Paterborn zu Lehn zu nehmen. Wenk l. c. Urkundenb. 271.

1320 hat Erzb. Peter zu Mainz die Hälfte von dem Castro Schonenberg für 900 *mk* Silbers aus den Braunschw. Händen wieder an sich gebracht. Serrarius in Johannis Script. rer. Mogunt. I. 643. Scheidt l. c. 102.

1325 verschrieb H. Otto in Braunschw. den Erzb. Matthias und der Kirche zu Mainz für eine Schuld von 500 *mk* die Hälfte seines Schlosses Schonenberg zur Sicherheit. Wenks Urkundenb. 304.

1335 bekennen Graf Heinrich von Waldeck und Sohn Otto, daß sie von dem Landgraf zu Hessen ihre Hälfte, oder $^1/_4$ des Hauses und der Stadt Trendelburg um 400 *mk* wiederlöslich gekauft haben. Wenk l. c. 340 not.

1339 erkennet K. Ludwig daß H. Otto von Brw. und seine Erben dem Erzbischofe zu Mainz den Burgfrieden zu Schonenberg halten sollen. Wenks Urkundenb. 346.

1340 verschirn Conrad und Conrad von Schonenberg dem L. Heinrich den vierten Theil des Schlosses Trendelburg und des Rheinhardswalds für 150 *mk* wieder abzutreten. Wenks Urkb. 349.

1355 weiset Erzb. Gerlach zu Mainz den B. Baldwin zu Paterborn wegen einer Schuld von 600 *mk*, zu 200 *mk* auf seinen Theil der Burg Schonenberg. Wenk l. c. 381. 382 in not.

1405 in der Fehde wegen Ermordung des H. Friedrich von Brw. ist unter den Theilnehmern daran mit verabredet, daß Kur Mainz partem castri Geismariensis vi-

Digitized by Google

von Tarent und Grafen von Acerre bestellt, auch ist seine Gemahlin des Königsreichs 1381 entsetzet und nachmals erwürget worden, er aber ist nach 1398 unbeerbt verstorben. [78])

Die Grafschaft Fondi im Neapolitanischen. Die Gemahlin H. Balthasar ein Sohn H. Heinrich von Griechenland, ist zwar die einzige Tochter Honorati von Ganta, Grafs von Fondi gewesen, da er aber 1381 unbeerbt verstorben ist, und seine Gemahlin als Witwe hinterlassen hat, so sind natürlich deren, nicht aber ihres, vor ihr verstorbenen Gemahls Verwandte, die nächsten zur Erwerbung der Grafschaft Fondi gewesen. [79])

Die Altmark Brandenburg. H. Otto des Freigebigen zu Lüneburg Besitz der Altmark und einiger Mittelmarkschen Städte hat damit den Anfang genommen, daß er sich 1319 mit Agnes, Tochter des M. Hermann und Witwe M. Woldemar, welcher die Altmark zum Witthum verschrieben war, vermählte. Nach einem Vergleich den er 1323 mit dem K. Ludwig, Namens seines Sohns Ludwig, den er mit der Mark als ein dem Reiche erledigtes Land beliehen hatte, errichtete, ward ihm für den Beistand, den M. Ludwig zum Besitz der Mark zu verhelfen, die Altmark und die eigenthümlich an sich gebrachten Güter Bezendorf, Gardelegen und Burgstall sogar auf Lebenszeit zugesichert, das übrige aber von ihm an den M. Ludwig abgetreten. Nach Ableben der Herzogin, erfolgt 1334, ließ sich M. Ludwig angelegen seyn die Altmark an sich zu ziehen, ja es kam darüber sogar 1343 zum Kriege, worinn der Herzog den kürzten zog und sich daher genöthiget sahe, einen Vergleich einzugehen, nach welchem für den Abtritt der Altmark, oder wol vielmehr nur der obgedachten Schlösser 3000 Mark Silbers haben gezahlet werden sollen, aber erst lange nach des Herzogs Ableben, erfolgt 1344, und zwar 1348 und 49 an die herzoglichen Brüder bezahlet worden seyn. [80])

Die Grafschaft Altenhausen. Altenhausen im Herzogthume Magdeburg

---

eini Schonebergae an H. Otto wieder herausgeben solle, Serrarius l. c. 722. Scheidt l. c. 103.

1429 nach Abgang derer von Schonenberg nahm L. Ludwig zu Hessen dessen Herrschaft zum Theil an sich, Scheidt l. c. 102 not.

und 1462, wie im Erzstift Mainz Streit über die Erwählung eines Erzbischofes entstand, nahm er auch das übrige von der Herrschaft Schonenberg, so bis dahin zwischen Mainz und Braunschweig streitig gewesen war, völlig hinweg. Scheidt l. c. 102. 103 not.

[78]) Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 8 in not. III. §. 18. Staat der Häuser Brw. Lüneb. 48. 130. Franckenbergs Europ. Herold I. 311. 325. 326, der den H. Otto von Griechenland mit dem H. Otto dem Freigebigen verwechselt. Treuers collegium jur. publ. B. L. IX. 2. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 278. 375. Scheidts Anmerk. und Zusätze zum Moser 45. 200. Koch: Ottonis cognomento Tarentini, Ducis Brunsvicis vita et res gestae. 4. Brunsv. 1746 und im Auszuge in den Braunschw. Anzeigen 1746 S. 1649. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 136 bis 138. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 178. 179.

[79]) Moser l. c. 375. Scheidt l. c. 200. J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 145.

[80]) Ludewig l. c. I. §. 9 not. Angez. Staat 44. Moser l. c. 208. 374. Scheidt l. c. 20 bis 22. 198. Gebhardi: Beitrag zur Lebensgeschichte der H. Agnes von Brw. gebohrner und verwitweter Markgräfin zu Brandenburg in den Hannöv. gelehrt. Anzeigen 1753 St. 9. Koch l. c. 184 bis 187. Urk. beim Scheidt vom hohen und niedern Adel 222. P. W. Gerkens vermischte Abhandlungen I. 17. III. 180. Ej. diplomat. veteris Marchiae I. 72 — 80. Ej. Fragmenta Marchica III. 125 — 146.

Digitized by Google

hat vor Alters den Grafen von Osterburg gehört, die sich auch wol darnach geschrieben haben. Nun hat zwar Graf Siegfried von Osterburg dem H. Otto dem Kinde 1235, 36 und 42 einzelne Güter überlassen, allein in den darüber sprechenden Urkunden geschiehet des Altenhausen keiner Erwähnung und über des H. Magnus mit der Kette Besitz von Altenhausen, ist bis jetzt noch keine Urkunde bekannt, sondern nur Chronisten versichern, daß ihm die Burg Altenhausen von dem Erzb. Albrecht zu Magdeburg verpfändet worden sey, er sie aber schon im nächsten Jahre unentgeldlich, zum Ersatz des Schadens der von Braunschweigschen Landsassen Magdeburgschen zugefüget worden sey, wieder zurückgegeben habe. Man kann also dies Altenhausen bis jetzt noch nicht zu den verlohrenen Ländern zählen, worauf ein begründeter Anspruch zu machen stehe. [81])

Die Mark zu Landsberg, die Pfalz zu Sachsen, oder vielmehr Lauchstedt, Saugershausen, nebst deren Zubehör hat H. Magnus der Fromme mit seiner Gemahlin Sophie, M. Heinrich zu Landsberg Tochter vor 1327 erheirathet und ist nebst seiner Gemahlin damit von dem Kaiser 1333 beliehen worden, doch behielt die verwittwete M. Agnes die Nutzung davon auf Lebenszeit. 1347 verkaufte H. Magnus Landsberg an M. Friedrich den Ernsthaften zu Meissen und 1372 der Sohn H. Magnus mit der Kette Saugershausen unter der Bedingung es nach zwei Jahren wieder einzulösen, so aber nicht geschehen ist. Die Streitigkeiten wegen des Kaufgeldes sind erst 1398 zwischen H. Friedrich, Magnus des Jüngern Sohn und dem M. Balthasar beigelegt worden, wobei jener seiner Ansprüche auf diese verkauften Lande entsaget hat. [82])

Die Sächsisch-Wittenbergsche Lande. Der Kurfürst Rudolf und die H. Albrecht und Wenzel zu Sachsen-Ascanischen Stamms haben 1389 mit den H. Friedrich, Bernhard und Heinrich von Brw. Lüneb. eine Erbvereinigung getroffen, ja sogar haben sich beide Theile einer dem andern in seinem Lande in eventum huldigen lassen. Wie jener Sächsisch-Ascanischer Stamm 1422 ausgegangen, hätten also deren Lande an die Herzöge von Brw. Lüneb. gelangen müssen, dieselben haben sie aber ebensowenig erhalten wie die nächsten Vettern, die Herzöge von Sachsen Lauenburg, sondern die Markgrafen von Meissen, als ein eröfnetes Lehn. Hiegegen haben sich zwar die Herzöge von Lauenburg gar heftig gesetzt, daß aber dagegen von den Herzögen von Brw.

---

[81]) Scheidt zum Moser 323. S. Walter singularia Magdeburgica XI. 629. Koch l. c. 90. 211. G. H. Oesterleys Geschichte H. Otto I. 98.

[82]) Blum s. Pregizer de ducibus B. L. IV. §. 2. Ludewig l. c. I. §. 9. 10. in not. Angez. Staat 53. Moser l. c. 19. 204. 207. 375. 655. Scheidt l. c. 19. 20. 22—24. 97—99. 198. 354 et in praef. ad cod. 62. 63. Koch l. c. 207. 208. P. W. Gerken gründliche Nachricht von der Markgrafschaft Landesbergen, wie sie an das Haus Brandenburg und wieder davon abgekommen ist, in den vermischten Abhandl. II. 175 ff. S. auch Th. I. 15. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik von dem Churfürstenthum Sachsen I. 44. — Was für Güter an die Pfalz zu Sachsen gehört haben, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Ob sie nach Absterben des letzten Grafs von Sommerschenburg (1178) H. Heinrich der Löwe erhalten habe, oder ob damit nach dessen Achtserklärung (1180) L. Ludwig von Thüringen beliehen worden sey, darüber wird gestritten. Daß sich H. Heinrich der Wunderliche wirklich Pfalzgraf zu Sachsen geschrieben, ist außer Zweifel, die Ursache warum? aber noch unbekannt und daß sich H. Magnus der Fromme davon wirklich geschrieben habe, ist noch zweifelhaft. J. G. Leuckfelds Beschreibung des Klosters St. Gegorgii in Kelbra 303. Göttingische gelehrte Anzeigen 1752 S. 405. Hannöv. gelehrte Anzeigen 1752 St. 57. 75. und von 1753 St. 26. Moser l. c. 19. Scheidt l. c. 19. 20. Koch l. c. 208. Gerken l. c. 203. 211. Römer l. c I. 18. §. 7. 8.

Digitized by Google

Lüneb. das mindeste eingewandt und dieselben je Anspruch auf die Sächsisch-Wittenbergsche Lande gemacht haben sollten, findet sich nicht, indessen haben sie obgedachte Erbvereinigung in ihrer Erbfolge-Streitigkeit wegen des Herzogthum Lauenburg für sich mit angezogen. [83])

Die Herrschaften Lora und Klettenberg, auch, wiewol nicht gar richtig, die Grafschaft Hohnstein, Halberstädtscher Hoheit. Die Lehnsherrschaft über Klettenberg hat das Stift Halberstadt 1257 von dem Erzstifte Magdeburg und die über Lora von dem Kurfürst zu Sachsen 1573 an sich getauscht. Wie die Lehnsträger dieser Herrschaften, die Grafen von Hohnstein am 8. Julius 1593 ausstarben, ward mit solchen von dem Domcapitel zu Halberstadt H. Heinrich Julius zu Braunschweig, nach der seinem Vater darauf ertheilten Exspectanz, beliehen. Als aber dessen Linie mit dem H. Friedrich Ulrich 1634 erlosch, fielen sie an das Hochstift Halberstadt wieder zurück, weil sich die Linie zu Zelle eine Mitbelehnschaft darüber nie erworben hatte. [84])

Die Mark Duderstadt, wozu die Stadt Duderstadt, das Amt Gieboldehausen, das Gericht und See Bernshausen und mehrere Pertinenzien gehört hat. H. Otto das Kind hat sie sich 1241 von dem Stifte Quedlinburg, als Lehngut erworben und in der Landtheilung von 1281 ist sie den Herzögen von der Grubenhagenschen Linie zugefallen, welche sie im 14. Jahrhundert an das Erzstift Mainz verpfändet haben. Die Pfandschaft ist zwar 1564 gekündiget, die Lose aber nicht angenommen worden, welchemnach Mainz, die Mark Duderstadt bis dahin mit Widerspruch des Hauses Brw. Lüneb. besessen, daß solches Haus sich seiner Ansprüche daran 1692 begeben hat. [85])

---

[83]) Ludewig et Koeler l. c. VI. 1. §. 11 not. Moser l. c. 205. Koch l. c. 260. 398. Ribbentrops Beiträge 178. 179. Römer l. c. I. 604. Urk. von 1404 in Lenz Becmanno enucleato 169. — Der wahre Inhalt der Erbvereinigung, welche die Kurfürsten von Sachsen Meissenschen Stamms mit den Herzögen von Brw. Lüneb. 1687 errichtet haben, ist unbekannt, denn man kennet sie nur aus dem Alliance-Tractat von 1731, worin sie angezogen wird. Pfeffinger l. c. III. 1055. Moser l. c. 206. 285. Ribbentrop l. c. 179.

[84]) Franckenberg l. c. I. 279. 649. 655. Moser l. c. 253 — 255. 664. Scheidt l. c. 189 not. 190. 249—254. J. W. von Göbels Helmstedtsche Nebenstunden II. 88—92. v. Römer l. c. I. 48.

[85]) Blum s. Pregizer l. c. IV. §. 4. Ludewig l. c. I. §. 8. not. III. §. 10. Koeleri praelect. cit. Angez. Staat 127. Franckenberg l. c. 198. 325. 326. S. H. Schmidts durchlauchtige Welt I. 291. Treuer l. c. IX. §. 4. — Des Hauses Brw. Lüneb. Erwerb und Veräußerung der Mark Duderstadt, ist mit allen Umständen noch nicht ganz klar, daher ich alles das, was (mit Ausnahme bei obigen Schriftstellern) ich davon gefunden habe, chronologisch anhero setzen will. *)

929 ist Duderstadt der Gemahlin K. Heinrich I. Mechtildis zum Leibgeding versichert. A. U. ab Erath codex diplomat. Quedlingburgensis 3. J. H. C. von Selchows juristische Bibliothek II. 134.

974 schenkte es K. Otto II. dem Stifte Quedlinburg. Erath l. c. 16. Selchow l. c. 134.

1236 verkaufte die Abtissin Gertrud dem L. Heinrich in Thüringen einen großen Theil der Mark Duderstadt für 1120 Mark, doch scheint solcher Kauf nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Erath l. c. 163. 173. v. Selchow l. c. 134. 135.

1241 belieh die Abtissin Gertrud den H. Otto das Kind mit der Mark Duderstadt gegen auf einmal zu zahlende 500 Mark. Erath l. c. 170. F. E. Kettner antiq. Quedlinb. 355. Origines Guelf. IV. 79. Scheidt zum Moser 84. Koch l. c. 91. Selchow l. c. 135.

*) Diese Sätze mit demjenigen zusammen zu halten, was in J. Wolfs erst 1803 erschienenen Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt über diesen Gegenstand enthalten ist, überlasse ich dem künftigen Besitzer dieser Handschrift.

Digitized by Google

Die Grafschaft Ravensberg. Daß auf diese Grafschaft das Haus Brw. Lüneb. je Anspruch gemacht haben sollte, findet sich nicht, wol aber daß die Herzöge zu Lüneburg das Haus Blotow, so jetzt zur Grafschaft Ravensberg

---

1248 zog H. Otto das Kind von Brw. nach Abgang des Thüringenschen Mannsstamm die Mark Duderstadt, die Heinrich Raspo besessen hatte, an sich. Wencks Hessische Landesgeschichte II. 482. 483 not. h.

In der Landtheilung unter den Söhnen jenes H. Otto ist Duderstadt dem H. Albrecht dem Grossen zugefallen, wie eine von der Stadt Duderstadt 1269 ausgestellete Urkunde erweiset, Orig. Guelf. IV. praef. 13. Scheidt l. c. 84.

in der Landtheilung aber die des H. Albrecht Söhne 1281 unternahmen, dem H. Heinrich dem Wunderlichen zu Grubenhagen. J. G. Leuckfeld antiqu. Poeldens. 76. Scheidt l. c. 84. 85.

Nach dieses Herzogs Ableben haben seine drei Söhne Heinrich von Griechenland, Ernst und Wilhelm Duderstadt jeder zu $^1/_3$ besessen. Scheidt l. c. 85.

H. Ernst hat sein $^1/_3$tel an den Bruder Heinrich versetzt. Wenck l. c. II. Urkundenb. 392 not. — Die Versicherung beim Koch l. c. 132, daß nicht nur H. Ernst, sondern auch H. Wilh. sein $^1/_3$tel an den Bruder Heinrich 1334 versetzt habe, ist den unten vorkommenden Urkunden von 1342 und 58 zuwider, und daß H. Otto mit Bewilligung seines Vatern Bruders Ernst Duderstadt 1327 an Mainz verpfändet habe, Moser l. c. 196, ist falsch. Scheidt l. c. 45. 46.

H. Heinrich hat die Hälfte von Duderstadt an Erzb. Balduin zu Mainz überlassen, also $^1/_6$ für sich behalten. Wenck l. c. Moser l. c. 197, der das Jahr 1334 mit anzieht. Dahingegen heißt es beim Scheidt l. c. 85. 86 H. Heinrich hat die Eichsfeldschen Stücke ihm zu $^2/_3$ von den Brüdern versetzt, (S. jedoch Jahr 1358) an den Erzb. Balduin 1334 für 600 Mark verpfändet. Koch l. c. 133.

1342 hat H. Heinrich sein $^1/_3$ nebst der Pfandung auf des Bruders Ernst $^1/_3$ und vielen andern Gütern an den Erzb. Heinrich und Stifte Mainz gegen eine Leibrente unter der Versicherung verkauft, daß wenn er solche verkaufte Güter dem Erzbischofe und Stifte, mit dessen Hülfe, nicht binnen zwei Jahren zu überantworten vermögte, dasselbe Duderstadt, Gieboldehausen, Lutterberg mit dem Harz und Rüdigershagen, worauf es 1000 *m̃k* zu fordern habe, ewiglich behalten sollte, Wencks Urkbuch 354. Moser l. c. 197.

welchemnach noch selbigen Jahrs der Rath und die Gemeine zu Duderstadt auf des Herzogs Geheiß in Ansehung seines $^1/_3$tels den Mainzschen Bevollmächtigten solchergestalt gehuldiget hat, daß wenn der Herzog sein $^1/_3$tel nicht binnen zwei Jahren wiedereinlösen würde, sie ewig beim Stifte bleiben sollten und wollten. Urk. ap. Gudenum l. c. I. 973, wo sie nur im Auszuge und beim Wenck l. c. 357 wo sie vollständig stehet.

Dieser Veräußerung haben nicht nur die herzoglichen Brüder verbis et factis widersprochen, sondern auch die Abtiffin Jutta zu Quedlinburg als Lehnsfrau, denn diese hat am 28. Octbr. 1243 der Bürgerschaft in Duderstadt ihren dissensum notificiren und ihnen verbieten lassen dem Erzbischofe zu Mainz keine Pflicht oder Huldigung zu leisten, auch dieses dem K. und Erzb. Heinrich zu Mainz in einem besonderen Schreiben am 16. Dec. 1345 zu wissen gethan. Scheidt l. c. 86 in not.

Dem ohngeachtet aber hat wenige Jahre nachher 1358 H. Wilhelm sein $^1/_3$tel an Duderstadt dem Erzb. Gerlach und Stifte Mainz verkauft, auch dem Rath und der Bürgerschaft in Duderstadt aufgegeben, den Erzbischof als ihren rechtmäßigen Herrn zu huldigen. Urk. beim Wenck l. c. 390. Moser l. c. 196. Pfeffinger l. c. I. 148.

Daß indessen der Erzbischof zum wirklichen und völligen Besitz von Duderstadt und der übrigen Stücke, ihm von H. Heinrich verkauft, nicht gelanget ist, erweiset die Urkunde nach der der Erzb. 1366 den L. Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen und Markgrafen von Meissen die Hälfte von den, von seinem Vorgänger Erzb. Heinrich von dem H. Heinrich erkauften Stücke, unter der Bedingung abtritt, daß sie sich gemeinschaftlich zum Besitz solcher Stücke verhelfen wollten, wiewol mit der Einschränkung daß die Mainzsche Kirche Duderstadt und Gieboldehausen allein behalten solle. Urk. beim Wenck l. c. 427.

Von dem in jenem Kaufbriefe und in dieser Abtretungs-Urkunde genannt werdenden Städten und Schlössern Herzberg, Lutterberg, Grubenhagen, Osterode, Einbeck, Hameln und Rüdigershagen, ist es nun zwar gewiß, daß sie nie Mainzisch geworden sind, Scheidt l. c. 86 not.

Digitized by Google

gehöret, 1341 an die Grafen von Waldeck verpfändet haben und wegen deſſen Wiedereinlöſung im 16. Jahrhundert Handlung gepflogen iſt, wobei den Herzögen von Brw. Lüneb. das Eigenthum über Blotow von dem H. Wilhelm von Jülich zugeſtanden worden. [86])

Lande, oder vielmehr nur Theile von Länder welche das Kurhaus Brw. Lüneb. im 18. Jahrhundert pfändiſch beſeſſen hat, ſind: die Grafſchaft Mansfeld von 1707 bis 17..,[87]) das Lippeſche Amt Sternberg von 1733 bis 1781,[88]) die Hypotheck zu Boitzenburg von 1734 bis 1766 und 68,[89]) die Hypotheck zu Eisleben von 1750 bis 1790[90]) und die Grafſchaft Bentheim von 1753 bis an jetzt. Im ſiebenjährigen Kriege ſetzte zwar die franzöſiſche Generalität den Graf von Bentheim in ſeine Grafſchaft wieder ein, es war

---

von Duderſtadt und Gieboldehauſen aber ſicher, daß zu deren Beſitz die Mainzſche Kirche gelanget iſt, daher es keinen Zweifel zu leiden ſcheinet daß der Verkauf von 1342 und 1358 zu ſeiner Wirklichkeit nicht gekommen iſt, ſondern Mainzſche Rechte auf Duderſtadt und Gieboldehauſen ſich blos in der Verpfändung von 1334 begründen.

H. Heinrich Deſcendenz iſt mit dem Sohn erloſchen und H. Wilhelm hat gar keine Kinder nachgelaſſen, H. Ernſt aber den Grubenhagenſchen Stamm fortgeſetzt. Daß dieſer ſeinen Antheil an Duderſtadt der Mainzſchen Kirche ſowenig verpfändet, als verkauft habe und er vornehmlich derjenige geweſen iſt, der ſich gegen ſeines Bruders Veräußerung geſetzt und die Abtiſſin zu Quedlinburg mit ins Spiel gebracht hat, auch keiner ſeiner Söhne die Pfandſumme 1380 könne erhöhet haben, Moſer l. c. 197.

wird dadurch anſcheinlich gewiß, daß nicht nur ſein Enkel H. Erich 1421 von der Abtiſſin Adelheid zu Quedlinburg mit Duderſtadt, Gieboldehauſen und der goldenen Mark beliehen worden iſt, Koch l. c. 154.

und der Urenkel H. Ernſt, geſtorben 1567, Duderſtadt der Mainzſchen Kirche gekündigt, wiewol aller Handlungen ohngeachtet, die Herausgabe nicht erhalten können. Moſer l. c. 198. Koch l. c. 133.

Von dem H. Julius zu Braunſchweig wird verſichert daß er ſich habe angelegen ſein laſſen, die Lehns-Anwartſchaft zu hintertreiben, welche die Abtiſſin Anne an den Graf von Stollberg über den Eichsfeld 1586 ertheilt hat, Stollbergſche Deduction wegen Anrechts auf die Grafſchaft Blankenburg im Hercyniſchen Archiv I. 64.

und von dem H. Ernſt Auguſt zu Hannover daß er beim Antritt der Landesregierung (1680) ſich ſein Recht an den Eichsfeld, vor Notarien und Zeugen proſpiciret habe, Franckenberg l. c. 198.

1692 aber hat ſich derſelbe bei Gelegenheit des Erwerbs der neunten Kur des Einlöſungsrechts begeben, oder vielmehr ſich mit Mainz dahin verglichen, daß alle bisherige Grenz- und andere Irrungen, Rechte und Befugniſſe auf den Fuß des vti possidetis abgethan ſeyn ſollten, doch ſo daß die eingeſeſſenen Lehnleute und Unterthanen in statu quo gelaſſen werden ſollten, Moſer l. c. 199. 281. Scheidt zum Moſer 92.

in welchem Vergleich ſich auch 1722 Kur Brw. Lüneb. begründete, als es in Sachen Mainz wider Hardenberg beim Reichs-Kammergericht interveniendo einkam. Moſer l. c. 282.

[86]) Koch l. c. 233. 234. — Treuer l. c. IX. §. 7 und Moſer l. c. 214 begründen ihr Anführen des Anſpruchs des Hauſes Brw. Lüneb. auf Ravensberg auf G. Pufendorfii vita Fried. Wilhelm. 524, 547, dort aber iſt nichts weiter enthalten, als daß H. Chriſtian Ludwig, als Kreis-Obriſter, Ravensberg, gleich als ob ſolches dem Herzoge von Pfalz-Neuburg gehöre, unter die Kreis-Contribution habe ziehen wollen. Scheidt l. c. 109.

[87]) Hiſtoriſche Kern-Chronica. Jahr 1707. S. 87.

[88]) W. G. L. von Donops Beſchreibung der Lippeſchen Lande 64.

[89]) J. E. Fabri: Magazin für Geographie, Staatskunde und Geſchichte I. 257 bis 259.

[90]) von Römer l. c. II. 273. 274.

Digitized by Google

aber nicht von langer Dauer und die 1783 vorgewesene Wiedereinlösung der Grafschaft ist nicht zu Stande gekommen.[90b])

§. 34.

Ansprüche, welche vom Hofe anerkannt werden.

a. Herrschaft Plesse.

Zu der zweiten Gattung von Ansprüchen, oder denjenigen welche von dem Hause Brw. Lüneburg anerkannt werden, gehören die auf die Herrschaft Plesse, auf das Amt Auburg, auf die Grafschaft Reinstein, auf das Kloster Gröningen, auf zwei Kanonikate in Strasburg, auf die Stadt Bergedorf nebst den Vierlanden, auf Zehnten und Gefälle an das Alexanderstift zu Wildeshausen ehedem gehörig und auf das Fürstenthum Ostfriesland.

Die Edlenherren zu Plesse haben nicht nur die jetzigen Aemter Boventen, Höckelheim und Radolfshausen besessen, sondern auch das Haus Lindau und verschiedene einzelne Dörfer, Güter und Hebungen. Sie waren daneben Schutzvögte der Klöster Marienstein, Katlenburg und Höckelheim, welches letztere selbst von ihnen gestiftet worden ist und hatten einen ansehnlichen Lehnshof, selbst aber waren sie den Häusern Brw. Lüneb. und Hessen, den Kirchen zu Mainz, Paterborn und Hildesheim und den Grafen von Eberstein und Lutterberg lehnspflichtig. Die einzelnen Dörfer, Güter und Hebungen die sie besessen haben, haben sie vor ihrem Abgange nach und nach veräussert, Boventen, Höckelheim und Radolfshausen aber bis dahin besessen, daß Dieterich VI. Edlerherr zu Plesse am 22. Mai 1571 das Zeitliche verließ und mit ihm der ganze Mannsstamm erlosch, worauf H. Wolfgang zu Grubenhagen das Amt Radolfshausen, als ein ihm eröfnetes Lehn, der L. Wilhelm IV. der Weise zu Hessen aber das Amt Boventen und Höckelheim, gleichfalls als eröfnetes Lehn im Besitz nehmen ließ. Diese letztere Besitznahme ward durch die Abwesenheit des H. Erich des Jüngern zu Kalenberg und durch die Saumseligkeit seines Kanzlers Waldhausen begünstiget, denn sonst würde daraus wol schwerlich etwas geworden seyn, weil des Hauses Brw. Lüneb. Gerechtsame auf diese Verlassenschaft ungleich triftiger als die des Hauses Hessen waren. In Ansehung der Lehnsherrschaft über Höckelheim und Plesse hat das Haus Brw. Lüneburg zwar keine klare Beweise vor sich, sondern nur die Vermuthung, weil beide Oerter gewiß zu den alt-Sächsischen Landen gehört haben und das Haus Hessen über den Lehnsnexum gegen sich bislang noch keinen triftigen Beweis beigebracht hat. In Ansehung der Landeshoheit aber hat dieses Haus gar keine, jenes hingegen die allerstärksten Beweise vor sich und unter andern diese: daß mit H. Otto zu Braunschweig ausdrücklichen Einwilligung das Kloster zu Höckelheim 1242 gestiftet worden ist, daß H. Ernst zu Göttingen auf dem Schlosse zu Boventen einen Amtmann 1346 gehabt hat, daß H. Heinrich der Aeltere einen neuen Zoll zu Boventen angeleget hat, daß die von Plesse ihre Verträge vor dem Gerichte Leineberg haben bestätigen lassen, daß sie Besitzer solchen Gerichts gewesen sind, daß sie schon 1258 dem Hause Brw. Lüneb. mit ihrem Schlosse und einer Anzahl Leute dienstpflichtig gewesen sind und noch 1519 wirklich mit 8 Reisigen und mit 4 Wagenpferden gedienet haben, daß sie auf die Landtäge des Fürstenthums Göttingen erschienen sind und daß sie sich als Landstände des Fürstenthums Göttingen zur Entrichtung der Fräuleinsteuern verbunden geachtet haben. H. Erich der Aeltere hat sich

---

[90b]) G. H. v. Bergs Beobachtungen und Rechtsfälle II. 260. Deutsche Kriegscanzlei III. Nr. 95. Nr. 158. Reuß Staatscanzlei X. S. 197. Politisches Journal 1783. St. 10. S. 998.

Digitized by Google

sogar 1522 zum Beweise erboten, daß die von Plesse in Ansehung der übrigen Landessteuern ein gleiches mit andern Landständen geleistet hätten, wie solches auch die Schatzregister von 1456 besagen und obwol er solchen Beweis nachmals hat fallen lassen, so hat er sich doch in dem mit dem Landgraf Philipp dem Großmüthigen 1538 getroffenen Vergleich reserviret, daß ein Herr zu Plesse und seine Herrschaft dem Glockenschlage zu frischer That drei Tage lang folgen sollte. Diesem ohngeachtet ist doch das H. Hessen beim Reichs-Kammergericht 1581 im possessorio geschützt worden, das Petitorium aber noch rechtshängig. Indessen läßt doch ein jedesmaliger Kurfürst von Brw. Lüneb. beim Antritt der Regierung zu Boventen und andern Plesseschen Orten die gewöhnlichen Notifications-Patente anschlagen, auch ist die Landstrasse welche durch das Amt Boventen geht, Kur-Brw.-Lüneburgscher Hoheit und die gerichtlichen Handlungen welche zu Höckelheim vorfallen, werden vermöge eines Zwischen-Vergleichs von den Brw. Lüneburgschen und Hessischen Beamten zu Moringen und Höckelheim gemeinschaftlich erwogen und abgethan. [91])

§. 35.

b. Amt Auburg,

Das Schloß Auburg mit der Gemeine Wagenfeld hat Friedrich Edelherr zu Diepholz dem L. Philipp zu Hessen-Cassel 1521 zwar zu Lehn aufgetragen und ihm das Oefnungsrecht darinn zugesichert, doch aber ist dieses nicht nur sehr eingeschränkt geschehen, sondern es hat sich auch der Edleherr alle Hoheitsrechte vorbehalten und ist festgesetzt worden, daß das Haus Auburg nie von der Grafschaft Diepholz getrennt werden sollte. In Gefolg dieser Lehnsauftragung ist bei jedem Lehnsfall, der sich in den Jahren 1531, 1560, 1562, 1566, 1568 und 1578 ereignet hat, die Auburg von den Grafen von Diepholz gemuthet und zu Lehn genommen worden. Wie Graf Rudolf von Diepholz sich 1549 mit Margarete Gräfin von Hoya vermählte, hat er ihr die Auburg nebst der Commüne Wagenfeld, Bockel und mehrere Oerter und Hebungen im jetzigen Amte Diepholz zum Leibgeding versichert und ein gleiches ist von dem Sohne Graf Friedrich 1578 bei der Vermählung mit Anastasie Gräfin von Waldeck geschehen. Diese hat indessen dies Leibgeding nicht genossen, denn sie ist eher, wie ihr Gemahl, verstorben. Wie derselbe den gräflichen Stamm, mit Hinterlassung einer Tochter am 21. Sept. 1585 beschlossen hatte, hat die Großmutter, obgedachte Margarete für sich und in Vormundschaft ihrer Enkelin nebst den Landsassen, dem L. Wilhelm IV. oder dem Weisen den Tod ihres Sohnes und Landesherrn ungesäumt angezeiget und um Belehnung der hinterbliebenen Gräfin mit der Auburg angetragen, worauf der Landgraf nicht nur die Auburg und zwar unbehindert, im Besitz nehmen lassen, weil man Brw. Lüneburgscher Seits um die gräfliche Witwe zu soulagiren keine Besitznehmung verordnet hatte, sondern auch wegen deren künftigen Nutzung mit der verwitweten Gräfin Margarete Handlung zulegen, ja dieselbe sogar nachmals, unbezweifelt weil sie sowol, als der H. Wilhelm zu Zelle, wegen jener Besitzergreifung feierlichst protestiret hatte, in Cassel auf

---

[91]) Moser l. c. 678. Scheidt l. c. 298 bis 310 et in cod. probat. 690. 781 not. von Franckenberg l. c. I. 461. J. Meier origines et antiquitates Plessens. 69 sq. J. W. von Göbels Helmstädtsche Nebenstunden II. 203. 238. C. U. Grupen disceptat. forens. 594. 697. 692. Strubens Nebenstunden V. 543. 546. 549. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 99. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. §. 172. J. G. Domeiers Geschichte der Stadt und des Amts Moringen. Ed. I. 146. M. Engelhardts Erdbeschreibung der Hessischen Lande II. 860. 861.

Digitized by Google

gewisse Maaße schließen lassen, daß des Hauses Hessen-Cassel Verfahren in dieser Lehnseröfnungs-Angelegenheit wol nicht zu Recht beständig, des Hauses Brw. Lüneb. Behaupten, daß ihm die Auburg zukomme, hingegen höchst begründet genannt werden könne, ist wol mehr als zu gewiß, denn die kaiserliche Lehnsanwartschaft auf die Herrschaft Diepholz, der die Auburg einverleibet worden ist, ist dem Hause Brw. Lüneb. schon 1517 ertheilet und in dem ersten Hessischen Lehnsbriefe von 1521 ausdrücklich festgesetzet worden, daß die Auburg von der Herrschaft Diepholz nie getrennet und der Besitzer von Diepholz auch mit der Auburg beliehen werden solle. Indessen hat sich doch das Haus Hessen im Besitz des Schlosses Auburg und der Gemeine Wagenfeld, ja sogar auch der Gemeine Bockel, das demselben nie zu Lehn ist aufgetragen worden, erhalten und es, jedoch als Mannlehn, 1598 an die von Cornberg gegen Güter im Fürstenthum Hirschfeld vertauschet.[92])

§. 36.

c. Grafschaft Reinstein.

Das Schloß Reinstein nebst Stecklenburg, Westerhausen, Derenburg und Westerburg, welches man nach jetziger topographischen Sprache die Grafschaft Reinstein und die Herrschaft Derenburg nennet, hat vor Alters mit dem jetzigen Fürstenthum Blankenburg nur eine Grafschaft ausgemacht. Diese hat nicht nur zu den Erbgütern H. Heinrich des Löwen, sondern auch zu den Allodiallanden des H. Otto des Kindes gehört, welche derselbe dem Kaiser und Reiche 1235 zu Lehn aufgetragen hat, und die Grafen, welche solche von den Herzögen zu Brw. Lüneb. zu Lehn trugen, nannten diese, als deren Vasallen und Unterthanen, ihre Herren. Grafs Siegfried Söhne, Siegfried und Heinrich theilten die Grafschaft solchergestalt, daß jener das Schloß Blankenburg mit einer Landschaft und dieser das Schloß Reinstein mit einer Landschaft erhielt, nannten sich nach Sitte damaliger Zeit von diesen Schlössern und daher entstanden Grafen von Blankenburg und Grafen von Reinstein, wozu in der Zeitfolge, wie die letztere Linie abermals eine Theilung vornahm und das Schloß Heimburg eine gräfliche Residenz ward, noch Grafen von Heimburg kamen. Die Reinsteinsche Linie ging mit dem Graf Heinrich nach 1366, die Blankenburgsche aber nach 1368 aus, worauf beider Landesantheil an die Heimburgsche Linie fiel, die sich, obgleich sie dadurch die ganze Grafschaft wieder zusammenbrachte, dennoch nicht Grafen von Blankenburg sondern gewöhnlich Grafen von Reinstein nannten und sie unter solchem Namen auch bis dahin unzertrennt besessen haben, daß der letzte Graf Johann Ernst von Reinstein im vierten Jahre seines Alters am 4. Julius 1599 den Stamm beschloß. Seine gesammten Lande nahm hierauf der H. Heinrich Julius zu Braunschweig im Besitz, den größten Theil als eröfnetes Lehn, den geringern aber theils vermöge einer Lehns-Expectanz der Abtissin zu Gandersheim, theils vermöge einer Lehns-Anwartschaft die er selbst als ehemaliger Bischof von Halberstadt seinem Vater H. Julius 1583 ertheilet hatte, und vermöge der Gesammt-Belehnung die ihm von dem Halberstädtschen Domkapitel 1592 geworden war, ließ sich auch mit letztern Stücken 1600 und der Sohn und

---

[92]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 383. 304. Scheidt zum Moser 320 not. 326 not. Authentische Urkunden und Documente die Auburg betr. in Ca. Cornberg wider Hessen 12 bis 18. J. H. Hoffmanns ungedr. Geschlechts-Geschichte der Grafen von Diepholz §. 21. 22. 23. E. L. Rathlefs Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz II. 146. 152. 160. A. Engelhards Beschreibung der Hessischen Lande II. 706. 744.

Digitized by Google

Regierungs-Nachfolger H. Friedrich Ulrich 1616 wirklich belehnen. Wie dieser 1634 ohne männliche Erben verstarb, gelangte zwar H. Wilhelm zu Haarburg zum Besitz der ganzen Grafschaft, nach seinem Ableben aber 1642, ward die vermeintliche Grafschaft Reinstein von dem Erzh. Leopold Wilhelm von Oesterreich, der sich in dem Besitz des Bisthums Halberstadt mit Gewalt gesetzt hatte, als ein eröfnetes Halberstädtsches Lehn, mit Einwilligung des Domkapitels und des Kaisers 1643 an den Graf Wilhelm Leopold von Tättenbach verliehen. Weil jedoch unter der vermeintlichen Grafschaft Reinstein, womit der Graf von Tättenbach von dem Halberstädtschen Lehnshofe beliehen worden war, sich verschiedene Stücke fanden, die ausgemacht gewiß Brw. Lüneburgsches Lehn, so suchte der Graf auch bei dem Hause Brw. Lüneb. um Belehnung nach und erhielt sie 1644 von dem H. August mit Einwilligung der Agnaten über Westerhausen, Warustädt, Wedderseben, Thale, halb Nienstedt und halb Westerburg. Im Westphälischen Frieden ward dem Graf von Tättenbach der Besitz von Reinstein gelassen und versichert, (XI. 3.) dem Hause Brw. Lünenburg aber seine Rechte auf Reinstein und vornehmlich das Schloß Westerburg vorbehalten (XIII. 10.) und diesemnach dem Graf das Lehn 1650 erneuert. Er vererbte Reinstein auf den Brudersohn Johann Erasmus Graf von Tättenbach und wie dieser wegen Hochverraths 1670 gefangen gesetzt (1674 enthauptet) wurde, nahm K. Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Fürst von Halberstadt, alles das, was derselbe unter dem Namen der Grafschaft Reinstein besessen, ohne vorher mit dem Hause Brw. Lüneb. zu communiciren, am 8. April 1670 mit gewafneter Hand, als ein verwirktes Lehn im Besitz. Nun sind zwar in dem Halberstädtschen Lehnbriefe von 1592 die in dem Brw. Lüneburgschen Lehnbriefe von 1644 enthaltene Oerter namentlich mit aufgeführt, da aber nicht nur in diesem Lehnbriefe die Klausel enthalten: daß woferne in den Lehnbriefen etwas zu viel, so die Grafen von andern und absonderlich von dem fürstlichen Hause Brw. Lüneb. zu Lehn tragen sollten, gesetzt wäre, solches beiden Theilen unschädlich sein sollte, sondern auch dieser Lehnbrief von dem Domkapitel vermöge Scheins, 1611 ausgestellet, als irrig verworfen worden ist, so hätte es nach natürlichen Rechten bei dieser Lehnseröfnung, wenn gleich der Tättenbachsche Lehnbrief, eben so wie der von 1592 lauten sollte, nach den ältesten Lehnbriefen und Reversen, auch dem Westphälischen Friedensschluß gehen, mithin daran das Haus Brw. Lüneb. Theil nehmen müssen. Allein die Theilnahme ist versagt worden, und die von Kur Sachsen 1670 zu Werningerode angestellte Vergleichs Tagefahrt fruchtlos abgelaufen, daher und weil man französische Vermittelung anzunehmen Bedenken getragen hat, man sich an das Reichs-Kammergericht gewandt hat. Nun erfolgte zwar 1697 ein unbedingter Befehl die im Besitz genommenen Reinsteinschen Pertinenzien, so Braunschweigsches Lehn dem fürstlichen Hause sofort wieder einzuräumen, ward aber Brandenburgscher Seits nicht befolget, sondern dieser Streit 1713 vor der Reichsversammlung gebracht. Auf das dieserhalb von dem Hause Brw. Lüneb. 1714 übergebene Memorial und auf die darauf Brandenburgscher Seits 1715 abgebene Beantwortung, erfolgte 1716 ein vom Kaiser bestätigtes Gutachten dahin, daß die Sache an das Reichs-Kammergericht zum weitern Verfahren wieder zu verweisen sey. Seit dieser Zeit ist nichts weiter geschehen.[93])

---

[93]) Blum s. Pregizer de ducibus B. L. IV. §. 3. Ludewig Germania princeps VI. III. §. 13. Staat der Häuser B. L. §. 67. 128. Franckenbergs Europ. Herold I. 279. 458. 465. 466. Treuers colleg. iuris publ. B. L. IX. §. 6. Mo-

Digitized by Google

§. 37.

d. Kloster Gröningen.

Das Kloster Gröningen im Fürstenthume Halberstadt hat der Abt zu Corvei 1593 dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig und Bischofe zu Halberstadt gegen das Kloster Kemnade im Wolfenbüttelschen überlassen und dieser es darauf dem Stifte Halberstadt geschenkt. Wie bei der Westphälischen Friedens-Handlung vor war, dem Hause Brandenburg das Hochstift Halberstadt mit zur Satisfaction zuzuerkennen, bemüheten sich die Herzoge von Brw. Lüneb. dieses Kloster wieder zu erhalten, weil der Veräusserung desselben entgegen stand, daß in den Hausverträgen, besonders aber in dem Zellescheu Erbvertrage vom 20. December 1636 mit dürren Worten enthalten ist, daß keiner der fürstlichen Häuser ohne des andern ausdrücklichen Einwilligung kein Land oder Leute, Stück oder Gut beschweren, versetzen, oder veräussern solle. Ihr Bemühen war auch von Frucht, denn nach den Art. 13 §. 10 des Friedensschlusses ward ihnen dies Kloster, so hiebevor an das Stift Halberstadt gekommen war, wieder gegeben und erhielt hierauf der H. August zu Wolfenbüttel. Dieser verkaufte es aber 1664 an den Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als Fürsten von Halberstadt, wiewohl ohne Einwilligung sowohl des Lehnsherrn als der Lehnsvettern (§. 68), daher es bis auf den heutigen Tag noch namentlich in den kaiserlichen Lehnbriefen über das Herzogthum Brw. Lüneb. mit aufgeführet wird. [91])

§. 38.

e. Zwei Canonicate im Hochstift Strasburg.

Im Westphälischen Frieden Art. 13 §. 13 ward des H. August zu Wolfenbüttel nachgebohrnen beiden Prinzen die im Hochstift Strasburg zunächst erledigt werdenden zwei Präbenden nicht nur versprochen, sondern es ging solches Versprechen auch wirklich in Erfüllung. Nachdem aber Strasburg an Frankreich war abgetreten worden, brachten es die katholischen Domherren dahin, daß die evangelischen Domherren, vermöge eines von dem Conseils zu Breisach 1687 abgegebenen Arrets, ihrer Präbenden entsetzet wurden. Nun hat sich zwar das Haus Brw. Lüneb. seine Rechte nicht nur auf den Ryswickschen (1697) und Badenschen Friedens-Congreß (1714) zu conserviren gesucht, sondern sich auch solcherhalb einigemale auf dem Reichstage gemeldet, allein ohne alle Frucht. [95])

---

sers V. L. Staatsrecht 211 bis 214. 633. 678. 681. Scheidt zum Moser 103 bis 108. 339 bis 350. F. Lucä Grafensaal 171 bis 173. v. Göbels Helmstedtsche Nebenstunden II. 95 bis 110. J. G. v. Meiern acta pacis Westphal. VI. Buch 46. §. 1 bis 35. der den V. L. Aequipollent-Punct enthält. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 323. 287. Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 266 bis 269. Wochenschrift der Bürger II. 369. Journal von und für Teutschland 1784 S. 75. Ribbentrops Beiträge 188 bis 204. J. C. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 84. 148. 115 f. 168 f. Die Streitschriften dieserhalb zwischen beiden Höfen gewechselt, sind verzeichnet in Prauns bibliotheca Br. Lüneb. nr. 1555 — 1563. add. Deductio Brandenb. c. Br. L. das Amt Westerburg betr. in A. Fritsch addit. ad instrum. pacis Westphal.

[94]) J. G. Leuckfeld antiquitates Gröningenses 164—184. J. P. Ludewig Germania princeps VI. I. §. 21. J. G. von Meiern acta pacis Westphal. VI. Buch 46. §. 1 bis 35. vornehmlich S. 408. 458. 461. J. D. Kooler s. P. Plesken de compensatione ducibus B. et L. facta ob cessa jura sua in quosdam archiepiscopatus. §. 11. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 662. Scheidts Anmerk. u. Zusätze dazu 201. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 154.

[95]) Ludewig l. c. VI. I. §. 19 et in not. III. §. 3. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 92. 124. F. L. von Franckenberg Europ. Hereld I.

Digitized by Google

§. 39.

f. Amt Bergedorf.

Ein Anrecht an die Stadt Bergedorf und die Vierlande, so beide das Amt Bergedorf ausmachen, hat das Haus Brw. Lüneb. durch den Anfall des Herzogthums Lauenburg mit überkommen, denn es findet sich dieses Amt, oder vielmehr die Schlösser Bergedorf, Riepenburg und der Zoll zu Eislingen mit der Fähre namentlich mit in den vom Kaiser und Reiche den Herzogen von Sachsen-Lauenburg ertheilten Lehnbriefen. Dem H. Erich zu Lauenburg, der von der Stadt Lübeck ein Jahrgeld von 300 Mark, für die Sicherstellung der Heerstrasse in seinen Landen erhielt, dennoch aber Strassenräuber duldete, nahm die Stadt Lübeck, in Verbindung mit der Stadt Hamburg 1420 nach angekündigter Fehde die gedachten Schlösser nicht nur weg, sondern würde noch mehrere Eroberungen in seinen Landen gemacht haben, wenn nicht ein Waffenstillstand zu Stande gekommen wäre. Diesen folgte gar bald ein, unter Vermittelung vieler Fürsten zu Perleberg am 23. August 1420 unterzeichneter Vergleich, nach welchem die Herzöge für sich und ihre Erben beiden Städten die Schlösser Bergedorf und Riepenburg mit allem Zubehör, den Eslinger Zoll mit der Fähre und den halben Herzogenwald (Sachsenwald) mit Ausschluß der Jagd, zu ewigen Zeiten abtraten. Nach einem Verlauf von etwas über 200 Jahren 1629 haben die Herzöge von Lauenburg dies Amt zwar wieder vindiciren wollen, sind aber mit der solcherhalb beim Reichs-Hofrath angestellten Klage 1672 abgewiesen worden, und die solchemnach gesuchte restitutio in integrum ist auch fruchtloß gewesen. Zur Ursache wird angegeben, daß sich nicht nur der Reichshofrath von Andler sondern auch der Lauenburgsche Consulent habe bestechen und dieser daher die Fatalia habe verstreichen lassen, denn sonst ist nicht abzusehen, wie die Herzöge von Lauenburg mit ihrer Vindications-Klage haben abgewiesen werden können.[96])

§. 40.

g. Zehnten und Gefälle an das Alexander-Stift zu Wildeshausen gehörig.

Vermöge des Westphälischen Friedenschlusses ist der Krone Schweden das Stift, die Stadt und das Amt Wildeshausen mit allen dazu gehörigen geistlichen und weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten, ohne alle Ausnahme zuerkannt und auf nemliche Weise ist es von der Krone Schweden an das Kurhaus Brw. Lüneb. 1700 und 1719 abgetreten worden. Bei der Secularisation des Stifts wurden den Capitularen ihre bisherigen Einkünfte auf Lebenszeit unter der Bedingung versichert, dem neuen Landesherrn zu huldigen.

---

352. 456. Historische Remarquen von 1700. II. 314. Treuer colleg. iuris publ. Br. Luneb. IX. §. 5. von Meiern l. c. III. Buch 46. §. 1 bis 35. welche den Brw. Lüneb. Aequipollent-Punct betr. Moser l. c. 344. Historische Erläuterung des Art. 13. §. 13 des Osnabr. Fried. Schlusses von der den H. Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht von Brw. Lüneb. ertheilten Anwartschaft auf zwo Strasburgische Duhmherrenstellen, in S. Lenz historischen Sammlungen zur deutschen Geschichte St. V. S. 419.

[96]) A. Cranz Saxonia X. 25. XI. 5. C. H. Ayrer s. P. J. Struben vindiciae juris B. et L. in ducatum Saxo-Lauenburgici 134. Sammlung Hamburgscher Gesetze und Verfassungen X. 334. 444. 445. Informatio H. Julii Frantzen die Wiedererstattung der Schlösser, Herrschaften und Güter Bergedorp und Riepenburg sammt deren Pertinentien betr. 4to. Beantwortung derselben an Seiten der Städte Lübeck und Hamburg. 4. Lübeck 1684. F. F. v. Andler relatio in ca. Julii Franscisci ducis Saxon. c. Consul. et Senator. ciuitatum Lüb. et Hamb. in peto. restitutionis Bergedorf et Riepenburg eorumdemque pertinentium. 4. Lübec. 16[illegible]4. Diese Relatio steht auch in der jurisprud. publica et priuata pag. 631 sq.

Digitized by Google

Hierzu wollten sie sich nicht bequemen, sondern flüchteten sich, mit ihren Urkunden und Schriften, nach Vechte im Bisthum Münster, wo sie ansehnliche Güter besaßen, und darauf ein neues Alexander-Stift gründeten, das noch jetzt bestehet. Nach ihrer Flucht erwirkte zwar die Krone Schweden von dem B. Christoff Bernhard zu Münster die Versicherung, daß er die Hebungen des Stifts die aus seinem Bisthume gingen, dem Amte Wildeshausen wolle verabfolgen lassen, nahm aber sein Wort, nachdem die Capitularen ein Protectorium von K. Ferdinand III. erschlichen hatten, wieder zurück, auch haben seine Nachfolger im Bisthume die Verabfolgung besagter Gefälle in Begründung auf jenes Protectorium stets verneinet. Nur durch öffentliche Protestationen hat sich das Amt Wildeshausen seine Gerechtsame daran vorbehalten.[97])

§. 41.

h. Fürstenthum Ostfriesland.

Wie der Fürst Carl Edzar von Ostfriesland der letzte seines Geschlechts am 25. Mai 1744 das Zeitliche verlassen, ließ K. Friedrich von Preussen dessen Lande, durch Truppen, aus Westphalen dahin beordert, im Besitz nehmen. Er begründete solche Besitznehmung darinn daß seinem Aeltervater Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg am 10. Decbr. 1694 eine Anwartschaft auf das Fürstenthum Ostfriesland der Ursache ertheilet worden sey, weil derselbe in dem Schwedenschen Kriege, der durch den Nimwegischen Frieden das Ende erhalten habe, grossen Schaden und Ungemach erlitten habe, solche Anwartschaft auch mit Einwilligung der Kurfürsten ertheilet und sowohl von dem K. Joseph I. am 3. July 1706 als K. Carl VI. am 6. Novbr. 1715 bei der Brandenburgschen Reichsbelehnung bestätiget worden sey, und machte am 6. July 1744 solche Besitznahme nicht nur der Reichsversammlung bekannt, sondern bat auch um Zulassung seines Gesandtens zur Ablegung des voti in comitiis. Das Kurhaus Brw. Lüneb. hingegen hat seine Gerechtsame auf dieses Fürstenthum nicht nur dem Ostfriesischen Kanzler und Räthen, dem Hofgerichte und den sämmtlichen Landständen bekannt gemacht, sondern auch davon bei dem kaiserlichen Reichshofrath Anzeige gethan und dem Brandenburgschen Gesuche um die Belehnung und Manutenez des ergriffenen Besitzes eine feierliche Protestation entgegen gesetzt. Absonderlich hat besagtes Kurhaus in einem, bei der Reichs-Versammlung am 3. Septbr. 1744 zur Dictatur gebrachten und mit einer Deduction begleiteten Promemoria dargethan daß die Erbfolge in dem Fürstenthum Ostfriesland der Ursache auf ihm devolviret sey, weil H. Ernst August von Brw. Lüneb. und Fürst Christian Eberhard von Ostfriesland unterm 20. März 1691 eine in dem alten deutschen Herkommen gegründete Erbverbrüderung dahin geschlossen und festgesetzt hätten, daß im Fall der fürstlich Ostfriesische Mannsstamm erlöschen würde, dessen Fürstenthum mit allen dazu gehörigen Herr- und Lehnschaften an das Haus Brw. Lüneb. fallen, wenn aber die Fürsten von Ostfriesland das Aussterben des männlichen Stamms der Herzöge von Brw. Lüneb. erleben würden, ihnen die Grafschaften Hoya und Diepholz, so wie solche vom Kaiser und Reich zu Lehn getragen würden, als ein Erbmannlehn anheim fallen sollte. Zugleich ward gezeiget daß diese Erbverbrüderung zu Recht beständig sey, weil die Ostfriesische Herrschaft 1464 von dem 1454 in dem Grafenstand erhobenen Freiherrn Ulrich von Gretzyhl an K. Friedrich III. zu Lehn aufgetragen, vormals aber größten Theils von

---

97) J. H. Hinübers diplomatische Nachrichten von der Collegiat-Kirche, Stadt und Amt Wildeshausen, in J. Vogt monumentis ineditis rerum Bremens. I. 427—429.

Digitized by Google

ihm als sein Erb und Eigenthum besessen und als ein Erblehn ihm wieder conferirt worden sey, ein Lehnsmann von einem solchem feudo hereditario aber darüber durch Erbverträge disponiren könne und noch über das der Kaiser in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprochen habe, die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form zu confirmiren, folglich auch diese Erbverbrüderung durch die spätere Wahlcapitulation K. Karl VI. 1711 impliciter bestätiget worden sey, auch H. Ernst August 1692 die Kurwürde und mit derselben alle Gerechtsame der Kurfürsten, darunter vermöge der goldenen Bulle X. 2. diese gehöre: daß sie die Reichslehne durch Kauf und Schenkungen und überhaupt ex qua cunque caussa legitima, mithin auch durch Erbverbrüderungen an sich bringen können, für sich und sein Haus erlanget und also keine weitere kaiserliche Bestätigung von nöthen gewesen sey. Der Brandenburgschen Anwartschaft aber stände nicht nur entgegen, daß sie jünger, wie jene zu Recht bestehende Erbverbrüderung sey, sondern auch daß ihr die Einwilligung der Kurfürsten mangele, ohne deren der Kaiser vermöge der Wahlcapitulation keine Anwartschaft ertheilen könne. Gegen das Kur Brw. Lüneb. Suspensions-Gesuch protestirte Kur Braudenburg unterm 5. Novbr. 1744 und in einer Gegen-Deduction, den Gesandschaften 1745 eingereicht, bemühete es sich zu erweisen, daß seine Anwartschaft nach den Reichsgesetzen zur völligen Consistenz gekommen sey und wenn sie auch nicht gültig wäre, dennoch dem Hause Brw. Lüneb. kein jus contradicendi aus einer unvollkommenen und unverbindlichen Erbverbrüderung zustehen würde, da die Erbverbindung worauf sich das Haus Brw. Lüneb. beriefe, eine solche sey, denn es mangele ihr der Einwilligung des Kaisers, der Agnaten und der Stände und die des erstern sey um so mehr zu ihrer Rechtsbeständigkeit erforderlich, da Ostfriesland ein wirkliches Mannlehn sey und gar kein Requisitum eines wahren Erblehns da wäre, auch durch die kaiserliche Wahlcapitulation und die goldene Bulle ihre Bestätigung nicht habe erhalten können, weil zu der Zeit der errichteten Erbverbrüderung das Haus Brw. Lüneb. die Rechte eines Kurfürstens noch nicht besessen hätte. Nach dieser Zeit ist zwar noch vieles über diesen Gegenstand verhandelt worden, doch will ich davon nur dieses anziehen, daß das Kurhaus Brw. Lüneb. die Versicherung von sich gegeben hat, daß im unverhoften Fall, da mit dem Kurhause Brandenburg nicht alles in Güte beigeleget werden könnte, dasselbe als ein Staud des Reichs keinen andern, als viam iuris ordinariam erwählen und mithin alles der oberrichterlichen Entscheidung des Kaisers überlassen wolle. Jener Rechtsgang ist auch wirklich eröfnet worden, eine Entscheidung aber noch nicht ergangen, wird auch sicher nie erfolgen.[98])

---

[98]) Mosers V. L. Staatsrecht 288 bis 292. 313. Scheidt zum Moser 170 bis 174. Staats-Secretarius. XCIV. 902. 905. XCVI. 1059. XCVIII. 114. 117. XCIX. 225. 230. C. 301. CIV. 693. CXXV. 396. CXXX. 872. CXXVIII. 666. Selecta juris publici novissima VII. 417—455. VIII. 360—418. IX. 143—195. X. 157—168. XI. 240—329. XII. 161—231. XIII. 265—303. XV. 428—465. XVII. 75—155. XVIII. 336—448. XIX. 77—85. XX. 278—430. XXII. 138—253. XXIV. 170—229.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältniß gegen die Reichs-Mitstände.

§. 42.

Gegen den Kaiser und das gesammte Reichs-Collegium.

Das Haus Brw. Lüneb. ist nicht nur ein Stand, oder Glied des gesammten Teutschen Reichs, sondern auch ein Mitglied der beiden ersten Collegia, von den drei Collegiis, worinn sich jene Stände theilen.[99]) Es kann sich daher demjenigen nicht wohl entledigen, was auf einer allgemeinen Versammlung von dem Kaiser und den drei Reichscollegiis, dem kurfürstlichen, fürstlichen und städtischen beschlossen wird. Wenn daher vom Kaiser mit Zustimmung sämmtlicher drei Reichscollegia Strafen erkannt werden, wie vornehmlich die Reichsacht-Erklärung, die Suspension von Sitz und Stimme, und die von der Regierung, so sind solche auf ergangene kaiserliche Requisitorialen an die einzelnen Reichs-Mitstände in deren Landen zu promulgiren.[100]) Und wenn Reichs-Kriege beschlossen, oder Bündnisse vom Kaiser mit Zustimmung aller drei Reichscollegia errichtet werden; so ist ein jeder Reichsstand nicht nur schuldig mit Volk und Gelde beizutreten, sondern auch auf kaiserliche Requisition die Reichs-Kriegserklärung, Dehortatorien oder Abmahnungsbefehle, und Avocatorien oder Abrufungen von den reichsfeindlichen Armeen, in seinen Landen zu publiciren.[1]) Daß letztere von Landeseingesessenen nicht eher zu befolgen sind, als bis sie dazu von ihrem Landesherrn sind befehliget worden, liegt selbst aus ihrem Inhalte zu Tage.[2])

§. 43.

Gegen das kurfürstliche Collegium.

In dem kurfürstlichen Collegio führt das Haus Brw. Lüneb. und zwar die Hannöversche Linie, seit der Ernennung des Erstgebohrnen zum Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs, gleich andern Kurfürsten nur eine Stimme. Bei seiner Einführung 1708 erhielt es, weil Baiern sich derzeit in die Reichsacht befand, den achten Platz, wie aber jenes Kurhaus 1714 restituiret worden, den neunten,[3]) und nach Erlöschung des Hauses Baiern, 1777, wieder den achten Platz.

§. 44.

Gegen das fürstliche Collegium abseiten der Kurlinie.

In dem fürstlichen Collegio sitzen nicht allein die Fürsten des Reichs, sondern es legen darinn auch die Reichsgrafen vier und die Prälaten zwei Gesammtstimmen ab. Wie die Hannöversche Linie mit der Kurwürde ange-

---

[99]) C. U. Blum s. A. U. Pregizer diss. de ducibus B. et L. cap. 6.

[100]) Die Reichsacht wider Baiern und wider Cölln vom 29. April 1706 ist in den Kurlanden unterm 26. Mai s. J. publiciret worden.

[1]) Die Reichs-Kriegs-Erklärung, auch Dehortatorien und Avocatorien wider Frankreich, Sardinien und Savoyen d. d. Wien 13., 20. und 22. März 1734 sind in den Kurlanden unterm 18. Mai s. J., die Avocatorien und Inhibitorien gegen Frankreich d. d. Wien 19. Dec. 1792 sind unterm 6. Febr. 1793 und die Gebots- und Verbotsbriefe d. d. Wien 12. Mai 1793 unterm 20. Jun. s. J. publiciret worden. Hannöv. Anzeigen 1793 St. 13. 52. In den Herzoglichen Landen sind letztere beiden Stücke unterm 5. Febr. und 21. Jun. zur Befolgung bekannt gemacht worden. J. C. Leistens Repertorium der Verordnungen im H. Braunschweig 230. 233.

[2]) Stechs Abhandlungen aus dem Lehns- und Staatsrechte 31.

[3]) Trener collegium iur. publ. B. L. IV. I. §. 5. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 174. 175.

Digitized by Google

sehen ward, ließ der Kaiser den Punkt, wie es mit dessen Sitz und Stimme im benannten Collegio künftig gehalten werden sollte, auf das Gutachten der Reichscollegien ausgesetzt, versprach aber zugleich, sein möglichstes zu thun, daß es wegen Lüneburg und Kalenberg zwei Stimmen im fürstlichen Collegio behalten sollte. Wie daher 1708 die Kurwürde von dem gesammten Reiche bestätiget worden war, erwartete man auch hierüber ein Reichsgutachten, allein es ward dieser Punkt übergangen und Kur Brw. Lüneb. blieb vor wie nach in dem Besitz seiner drei Stimmen wegen Lüneburg, Kalenberg und Grubenhagen,[4]) wozu nachmals noch drei Stimmen wegen Lauenburg, Bremen und Verden gekommen sind. Den Rang den dieses Haus wegen seiner sechs Stimmen und sonsten hat, ist dieser: Wegen des Herzogthums Bremen den sechsten Platz, zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweibrück.[5]) Wegen des Fürstenthums Lüneburg den sechszehnten Platz, zwischen Braudenburg-Anspach, mit dem man sich zu den Zeiten K. Carl V. 1530 wegen des Vorsitzes gestritten hat,[6]) und Grubenhagen, wenn nemlich das Seniorat an der Kurlinie ist, ist dieses aber bei der Herzoglichen Linie, so nimmt diese den sechszehnten Platz nach dem Vergleiche vom Jahre 1706 ein, das Kurhaus aber den neunzehnten Platz zwischen Kalenberg und Halberstadt. Wegen des Fürstenthums Grubenhagen den siebenzehnten Platz zwischen Lüneburg oder Wolfenbüttel und Kalenberg. Wegen des Fürstenthums Kalenberg den achtzehnten Platz zwischen Grubenhagen und Wolfenbüttel, oder Halberstadt.[7]) Wegen des Fürstenthums Verden den ein und zwanzigsten Platz, zwischen Halberstadt und Würtenberg. Wegen dieses Fürstenthums, das ehedem bald zum Niedersächsischen, bald zum Westphälischen Kreise gerechnet, im Westphälischen Frieden aber (Art. 10 §. 10) zum letztern geschlagen worden ist, verlangte die Krone Schweden, wie es desselbe überkam, einen höheren Rang im Reichs-Fürstenrathe, allein es ward ihr abgeschlagen.[8]) Sitz und Stimme wegen des Herzogthums Lauenburg hat einige Zeit über geruhet, ist aber 1716 durch ein Rechsgutachten wieder hergestellet worden und wird solcherhalb der zwei und dreissigste Platz zwischen Pommern und Holstein eingenommen.[9]) Vor 1663, als seit welcher Zeit die Reichs-Versammlungen fortwährend bestanden haben, wurden auch sogenannte Reichs-Deputationen gehalten, die ohngefähr als ein verjüngter Reichstag anzusehen sind. Sie sind 1555 eingeführet worden, haben aber nach der von 1657 bis 1660 abgehaltenen Deputation, nicht weiter zu Stande gebracht werden können.[10]) Auch zu solchen hat das Haus Braunschweig mit gehöret, wohl aber nicht der regierende Herr zu Wolfenbüttel, sondern zweifelsohne der Senior des Gesammthauses Brw. Lüneb.[11])

---

[4]) Kurvertrag Art. 3. F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 313. 461. 823. Treuer l. c. IV. I. §. 6. Moser l. c. 176. 177.

[5]) Treuer l. c. §. 7. Moser l. c. 178. 179. 180.

[6]) Moser l. c. 162.

[7]) Ludewig German. princ. VI. IV. §. 26. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Br. Lüneb. 121. Franckenberg l. c. 823. Moser l. c. 163. 175. 176.

[8]) Moser l. c. 153. 162. 181. 182. Scheidt zum Moser 379.

[9]) Moser l. c. 183 bis 186. J. S. Pütter elementa iuris publici Germanici Ed. II. 59. 60.

[10]) J. S. Pütters Begrif des teutschen Staatsrechts. II. Aufl. 77. J. G. v. Meiern acta comitialia Ratisbonensia I. 493.

[11]) Reichsabschied von 1654 §. 194 ap. Meiern l. c. I. 139. S. auch I. 340. 542. Treuer l. c. IV. I. §. 10. 11.

Digitized by Google

§. 45.

Gegen das gräfliche Collegium abseiten der Kurlinie.

Die Reichsgrafen, die wie schon gedacht, vier Gesammtstimmen im fürstlichen Collegio ablegen, theilen sich in vier Bänke oder Collegia, und gehört das Kurhaus wegen seiner besitzenden Grafschaften zu der Westphälischen Bank, [12]) auf der es vier Stimmen wegen Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund ablegt. Wegen der Grafschaft Hoya nimmt es den zehnten Platz, zwischen Tecklenburg und Virneburg ein. Wegen der Grafschaft Diepholz den zwölften Platz zwischen Virneburg und Spiegelberg. Und wegen der Grafschaft Spiegelberg den dreizehnten Platz zwischen Diepholz und Rittberg. [13]) Diese Stimme hat nach Ableben der Grafen gleiches Namens (1557) bis dahin geruhet, daß sie 1670 auf dem Westphälischen Kreistage zu Bielefeld, dem H. Johann Friedrich zu Hannover wieder zugestanden worden ist. Wegen der Grafschaft Hallermund, von der zwischen Sassenburg und Rheineck votiret wird, ist die zwei und dreissigste Stimme, legt das Kurhaus die Stimme nicht selbst ab, sondern die Grafen von Platen, welche mit dieser Grafschaft, jedoch ohne Land 1706 beliehen worden sind und bei jeder Belehnung sich reserviren müssen, die Stimme jederzeit nach dem Gutbefinden und der Intention des regierenden Landesherrn abzulegen (§. 24). Wie es nach dem Ableben der Grafen von Hohnstein und Herren von Lora und Klettenberg mit deren gräflichen Stimme geworden ist, ob solche die Grafen von Stollberg, die als Besitzer der eigentlichen Grafschaft Hohnstein, zum Wetteranschen Grafen-Collegio gehören, oder aber der König von Preussen und Kurfürst von Brandenburg als Besitzer der Herrschaften Lora und Klettenberg [14]) ablegt, dies habe ich bislang vergeblich nachgesucht.

§. 46.

Abseiten der herzoglichen Linie gegen das fürstliche Collegium.

Die Herzogliche Linie führt im Reichsfürstenrath nur eine Stimme wegen des Fürstenthums Wolfenbüttel. Es nimmt solcherwegen im Collegio den neunzehnten Platz zwischen Kalenberg und Halberstadt ein, wenn nemlich das Seniorat bei der Kurlinie ist, ist es aber bei ihrer Linie, so nimmt dieselbe nach dem Vertrage vom Jahre 1706 ihren Platz vor den drei kurfürstlichen Stimmen Lüneburg, Grubenhagen und Kalenberg, und hat sodann den sechszehnten Platz zwischen Brandenburg-Anspach und Lüneburg. [15]) Nachdem die Grafschaft Blankenburg, womit H. Ludwig Rudolf 1690 apanagirt worden, von dem K. Joseph I. am 1. Nov. 1707 zu einem Fürstenthum worden und der Herzog hierauf aus dem Westphälischen Grafen-Collegio nach eigenem Gefallen getreten war, ließ sich derselbe angelegen seyn, in dem Reichsfürstenrathe aufgenommen zu werden. Nun würkte er zwar solcherhalb unterm 12. März 1708 und 17. October 1727 Commissions-Decrete aus, wie aber Competenten

[12]) Die Westphälischen und Niedersächsischen Grafen gehöreten bis dahin zu der Wetteranschen Grafenbank, daß ihnen durch das kaiserliche Decret vom 13. Aug. 1653 eine absonderliche Session und Stimme auf dem Reichstage ertheilet ward. Meiern l. c. I. 65. 433. 858.

[13]) Ludewig l. c. VI. IV. §. 26. Angez. Staat 121. Franckenberg l. c. 461. Treuer l. c. §. 7. Moser l. c. 187. 154. 155. Scheidt zum Moser 81. Pütters elem. jur. publ. 69. 70.

[14]) J. G. Hoche Geschichte der Grafschaft Hohnstein 38, wo es heißt: Wegen Hohnstein hat Brandenburg jetzt auf der Grafenbank Sitz und Stimme, obgleich Braunschweig nie damit zufrieden gewesen ist.

[15]) Franckenberg l. c. I. 461. Treuer l. c. IV. I. 23. Moser l. c. 190. Pütter elem. cit. 60. Nibbentrops Beyträge 34. 35. 37.

Digitized by Google

solcher Art sich eine Menge fanden, urgierte das herzogliche Haus sein Gesuch nicht weiter, daher bis jetzt keine Stimme wegen dieses Fürstenthums im fürstlichen Collegio abgeleget wird.[16]) Um indessen dem gedachten H. Ludwig Rudolf zu sonlagiren, trat ihm die Kurlinie mit Genehmigung des fürstlichen Collegii die Grubenhagensche Stimme unterm 26. April 1715 auf Lebenszeit mit dem Bedinge ab, nie wider Hannover zu votiren, welche Stimme er auch bis auf sein Ableben, erfolgt 1731, geführet hat.[17]) Wegen des Stifs Walkenried, dessen vormaliger Abt unter die gefürsteten gezählet wird, obgleich sich keine Urkunde darüber findet,[18]) hat man sich zwar auch bemühet eine Stimme in dem Reichsfürstenrathe zu erhalten, sie aber noch nicht erlangen können, jedoch legitimiret sich ein jedesmaliger herzoglicher Gesandte, bei seiner ersten Session sowol wegen dieser gefürsteten Abtei, als wegen des Fürstenthums Blankenburg.[19])

Drittes Kapitel.

Von dem Verhältniß gegen die Kreis-Mitstände.

§. 47.

Kreistage worauf das Haus Brw. Lüneb. Sitz und Stimme hat.

Das Gesammthaus Brw. Lüneb. macht wegen seiner besitzenden Lande nicht nur ein Stand des Niedersächsischen, sondern auch des Niederrhein-Westphälischen und des Obersächsischen Kreises aus. Wegen der Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg, Bremen und Lauenburg, auch wegen der gefürsteten Grafschaft Blankenburg gehöret es zum Niedersächsischen Kreise. Wegen des Fürstenthums Verden (§. 44) und wegen der Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund gehöret es zum Niederrhein-Westphälischen Kreise und wegen der gefürsteten Abtei Walkenried (§. 46) zum Obersächsischen Kreise. Wegen der Grafschaft Hohnstein käme dem Hause Brw. Lüneb. auch eigentlich Sitz und Stimme zu, allein die ehemaligen Grafen haben wegen selbiger keine gehabt, sondern nur wegen der Herrschaften Lora und Klettenberg, daher sowenig dieses Haus, als die Grafen von Stollberg wegen dieser Grafschaft irgendwo Sitz und Stimme haben.[20])

§. 48.

Ansehen und Rang auf den Niedersächsischen,

In dem Niedersächsischen Kreise ist das Haus Brw. Lüneb. ohnstreitig der angesehnste Stand, denn es führt darinn nicht nur als Herzog von Bremen mit Magdeburg wechselsweise das Mitausschreibeamt und Directorium, sondern dessen Senior familiae ist auch einziger und beständiger Condirector. Vor dem

---

[16]) J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 478. III. 994. Treuer l. c. I. §. 30. IV. I. §. 23. Moser l. c. 190 bis 192. J. C. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 122. 123. 124. Ribbentrop l. c. 14. 39.

[17]) J. C. Lünigs wohlstylisirte Schreiben 172. Treuer l. c. I. §. 30. Moser l. c. 177. Stübner l. c. I. 123. 124.

[18]) J. G. Leuckfeld antiquitates Walkenredenses II. 62. 63.

[19]) Treuer l. c. IV. I. §. 23. W. A. Rudlofs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und Fürstl. Häuser 199. 200. Stübner l. c. I. 125. Ribbentrop l. c. 39. — Franckenberg l. c. giebt gar irrig an, daß wegen Walkenried ein votum curiatum auf der Prälatenbank abgeleget würde.

[20]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 143.

Digitized by Google

Westphälischen Frieden führte Magdeburg allein das Directorium und Braunschweig-Lüneburg das Condirectorium, in jenem Frieden aber ist es auf die erwähnte Art abgeändert worden. Anfangs wechselte das Directorium alle drei Jahre, nachmals aber von einem Kreistage zu dem andern. Es wird in das Directorium agens und quiescens eingetheilet und hat ersteres in Kreissachen stets den Vorrang vor dem letztern, obgleich sonst Magdeburg stets vor Bremen geht und sowenig auf Reichs- als Kreistägen mit demselben alterniret.[21] Den Rang, den das Haus Brw. Lüneb. wegen seiner Lande in dem Niedersächsischen Kreise mit den übrigen Mitständen sowohl im Votiren als sonsten hat, ergiebet diese Rangordnung der Kreisstände unter sich: Magdeburg, Bremen, Lüneburg, Grubenhagen, Kalenberg, Wolfenbüttel, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorf, Hildesheim, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Blankenburg, Ranzau und die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Bremen und Hamburg, jedoch leidet diese Ordnung eine Abweichung wenn das Seniorat im Hause Brw. Lüneb. sich bei der herzoglichen Linie findet, denn dann tritt Wolfenbüttel vor Lüneburg und nimmt den dritten Platz ein, da es sonst den sechsten Platz hat.[22] Nachdem die Hannöversche Linie die Kurwürde erlangt hatte, verlangte sie die Präcedenz vor der herzoglichen Linie. Nun ward zwar in dem Punctationsvergleich vom 22. April 1703 §. 4 eingerückt, daß das Haus Wolfenbüttel dem Hause Hannover als Kurfürst die Präcedenz lassen, in allen übrigen aber es bei den pactis serenissimae domus und denen darinn auch in der Observanz gegründeten iuribus senii und denen effectibus verbleiben solle, weil aber diese Worte nachmals nicht allzu klar und deutlich befunden wurden, so entstand über die Präcedenz ein anderweitiger Zwist, der sogar vor dem Reichsfürstenrath gelangete, und von demselben unterm 14. Juli 1706 dahin entschieden ward, daß bei Kreistägen und sonst wo Kur Braunschweig nicht als Kurfürst concurrire, es andern in ihrem, vor dem Hause Braunschweig hergebrachten Range und Prärogativen im geringsten nicht derogiren, sondern es dißfals bei dem Herkommen anderer Kurfürsten gelassen werden solle. Auch diese Entscheidung ward nachmals unrecht verstanden und gab 1708 bei Abhaltung der kaiserlichen Commission wegen der Unruhen in Hamburg, Anlaß zu einem grossen Rangstreit zwischen dem Kurhause Brw. Lüneb. und den Häusern Braudenburg und Schweden wegen Magdeburg und Bremen. Kur Brw. Lüneb. schlug vor ohne Beobachtung des Ranges, mittelst des sogenannten pele mele unter einander zu sitzen, Braudenburg, Schweden und auch Wolfenbüttel aber wollten in diesem Vorschlage nicht willigen und ver-

---

[21] Ludewig l. c. VI. IV. §. 18. Staat der Häuser B. L. 111, wo Directorium und Condirectorium mit einander verwechselt wird. Franckenberg l. c. I. 461. 466. Treuer l. c. IV. I. §. 16. 25. J. Z. Hartmann progr. de archiprimatu archiepiscopatus Bremensis etc. Kilon. 1734. Moser l. c. 141. 146. 147. 148. 149. 150. Ribbentrop l. c. 40. In J. C. W. von Stecks Abmüssigungen (Halle 1787) findet sich eine absonderliche Abhandlung von dem Niedersächsischen Kreisausschreibeamte und Kreisdirectorio (Halle 1787 Nr. 3). Ueber das Niedersächsische Kreis-Directorium und dessen Abwechselung zwischen Magdeburg und Bremen in Pütters Erörter. u. Beispiele aus dem teutschen Staats- u. Fürstenrecht. B. 3. Heft 1. Nr. 16.

[22] Moser l. c. 143. 148. 149. 150. 151. 156. 157. 158. Ribbentrop l. c. 40. Im Jahre 1614 auf dem Niedersächsischen Kreistage verlangte H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel den Vorrang vor dem H. Christian zu Zelle, obgleich er jünger sowohl an Lebens- als Regierungs-Jahren war. C. U. Blum s. J. U. Pregizer diss. de ducibus B. et L. VI. §. 5. Ludewig l. c. VI. I. §. 21. P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1636. Aber warum?

Digitized by Google

anlaßten daher einen Schriftwechsel, worinn man sich pro et contra auf das Gutachten des Reichsfürstenraths von 1706 berief. Endlich erlangte diese Streitigkeit durch den Directorialreceß vom 1. Juni 1714 seine Endschaft, denn es ward darinn ausgemacht, daß dem Hause Brw. Lüneb. als Kurfürst der Rang vor allen andern Kreisständen zugestanden werden solle, Kur Brw. Lüneb. aber versprach dagegen das Directorium von Magdeburg nicht zu kränken. Erscheinet nun Brw. Lüneb. als Kurfürst, so wird ihm die Ehrenstelle, welche zwischen den beiden Directoren ist, eingeräumet, aber nur einem seiner Gesandten, wenn er etwa mehrere sendet.[23]) — Kreistage sind in der Vorzeit oft und zwar fast alle zu Braunschweig und Lüneburg abgehalten worden, seit 1682 aber gänzlich in Abgang gekommen und nicht wieder gehalten worden,[24]) denn der sogenannte Niedersächsische Kreistag, der 1796 zu Hildesheim eröfnet worden ist, ist kein wirklich wahrer Niedersächsischer Kreistag, sondern eine Versammlung der Niedersächsischen, Niederrheinisch-Westphälischen, ja selbst der Oberrheinischen Stände gewesen, deren Lande in der von dem Könige von Preussen und der Republik Frankreich festgesetzten Demarcations-Linie gelegen haben.[25])

§. 49.

auf den Niederrhein-Westphälischen und auf den Obersächsischen Kreistägen.

Auf den Niederrhein-Westphälischen Kreistägen hat das Kurhaus wegen des Fürstenthums Verden Sitz und Stimme zwischen Minden und Corvei, (nicht zwischen Osnabrück und Minden) ist der achte Platz,[26]) wegen der Grafschaft Hoya zwischen Bentheim-Tecklenburg und Virneburg, wegen der Grafschaft Diepholz zwischen Virneburg und Spiegelberg, wegen der Grafschaft Spiegelberg zwischen Diepholz und Rittberg[27]) und wegen der Grafschaft Hallermund zwischen Schleiden und Cölln, doch übet von dieser Grafschaft nicht das Kurhaus selbst, sondern Namens desselben seit 1706 die Grafen von Platen-Hallermund das Stimmrecht aus (§. 24, 45). Auf den Obersächsischen Kreistägen aber hat nur das herzogliche Haus wegen des Stiftsamts, vormals Abtei Walkenried zwischen Gernrode und Schwarzburg Sitz und Stimme.[28])

§. 50.

Beitritt zu den Reichs-Oblasten als Kreisstand.

Das Gesammthaus Brw. Lüneb. muß als ein Stand der obgedachten drei Kreise wenn eine Reichs- oder Kreis-Armee zusammen zu ziehen, oder aber Reichs- und Kreis-Ausgaben zu verwenden, die Nothdurft erheischet, einen angemessenen Beitrag stellen und entrichten. In der Vorzeit wurden diese Reichs- und Kreislasten bald nach Einlegung des gemeinen Pfennings, bald nach Stellung von Gleven und Schützen auferlegt. Die erste allgemeine Um-

---

[23]) Treuer l. c. IV. II. §. 18. Moser l. c. 70. 142. 145. 146. Rudlof l. c. 139. 140. 208. Die Streitschriften, solcherhalb erschienen, finden sich verzeichnet in Prauns bibliotheca Brv. Luneb. nr. 1543 sq. und in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts III. 183.

[24]) Moser l. c. 70. 143. Dreyers archivarische Nachricht von den Niedersächsischen Kreis-Abschieden in Hinze Samml. zur Geschichte und Staatswissenschaft II. H. 1. S. 34.

[25]) C. F. Häberlins Staats-Archiv 1796. III. 392. v. Bergs teutsches Staats-Magazin III. Nr. 2. S. 43. Nr. 9. S. 233. II. Nr. 7. S. 114.

[26]) Moser l. c. 152. 153.

[27]) Moser l. c. 153 bis 155. Scheidt zum Moser 81.

[28]) Moser l. c. 158. 159. Rudlof l. c. 99. Ribbentrop l. c. 40. J. C. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 125. 584.

Digitized by Google

lage des gemeinen Pfennings ist von 1431 und mußte solchen, nach dem Reichsabschiede von 1468, sowohl der Landesherr, als der Landeseingesessene, jeder nach seinem Vermögen entrichten. Die Stellung der Gleven und Schützen ist 1521 zuerst eingeführet worden und solcherhalb eine ausführliche Matrikel entworfen, nach welcher Ständen des Reichs eine gewisse Anzahl Reuter und Fußgänger zu stellen, oder für jeden von jenen monathlich 12 Gulden und für jeden von diesen monathlich 4 Gulden zu entrichten, auferleget ist, und hat sich bis anhero, wiewohl mit Ausschluß der vielen nachher eingetretenen Moderationen, als ein Fundamentalgesetz erhalten. Man nennet diesen Steuerfuß, oder Ansätze: Römermonathe, richtiger Simpla.[29]) Wie die Hannöversche Linie in dem Kurfürstenstand erhoben ward, ward in dem 3. Artikel des Kurvertrages dessen Contingent zu den Reichsmatricular-Anschlage als Kurfürst auf das Gutachten der höhern Reichs-Collegiorum ausgestellet und dasselbe in dem Reichsschluß vom 30. Juni 1708 und in dem darauf unterm 6. Sept. g. J. erfolgten Ratifications-Decrete auf 60 Mann zu Roß und 277 Mann zu Fuß, oder monathlich auf 1828 Gulden festgesetzet.[30]) Indessen steht es dahin, ob das Kurhaus diesen kurfürstlichen Beitrag, ausser den Beiträgen die es von seinen Erblanden zu leisten hat, je entrichtet hat, denn in dem über den kurfürstlichen Beitrag unterm 4. Sept. 1708 ausgestellten Revers, hat sich das Kurhaus quaevis competentia vorbehalten und reserviret[31]) und bei Verwilligung der Römermonathe in den Jahren 1716, 1720, 1732, 1733, 1734 und 1735 nur dieses pro simplo entrichtet:

Wegen	Lüneburg	. .	20	zu Roß,	120	zu Fuß oder	720	Gulden
„	Grubenhagen	.	5	„	—	„ „	60	„
„	Kalenberg[32])	.	22½	„	104	„ „	680	„
„	Hoya	. . .	2	„	6	„ „	48	„
„	Diepholz	. .	1	„	4	„ „	28	„
„	Spiegelberg	.	2	„	—	„ „	24	„
„	Lauenburg	. .	8	„	30	„ „	216	„
„	Bremen	. . .	24	„	100	„ „	688	„
„	Verden	. . .	5	„	15	„ „	120	„

In allen 89½ Mann zu Roß und 379 Mann zu Fuß, oder monathlich 2590 Gulden.[33])

[29]) C. H. Lang: Entwickelung der Teutschen Steuerverfassungen 180 bis 192.

[30]) Treuer l. c. IV. I. §. 8. Moser l. c. 132. Die Reichs-Matrikel, nebst der Usual-Matrikel herausgegeben von H. S. G. Gumpelzhaimer. 8. Ulm 1796. S. 191.

[31]) J. J. Schmauß. Corpus juris publici S. R. Imperii. Ed. III. 1320.

[32]) Die Grafschaft Hohnstein, Stolbergschen Antheils, findet sich nirgends besonders aufgeführet, wird also in der Summe vom Fürstenthum Kalenberg mitbegriffen seyn. In der Declaration K. Georg II. den Grafen zu Stolberg als Lehnsträger der Grafschaft Hohnstein am 29. Mai 1733 ertheilet, ist der Beitrag von dieser Grafschaft intermistisch auf 14 Gulden pro simplo, oder einen Steuermonath festgesetzet worden. D. G. Strubens Bedenken II. 203. 204. S. auch Moser l. c. 144.

[33]) Gumpelzhaimer l. c. 190. 191. 158. 159. 162. 193. 187. 148., woraus obige Zahlen, jedoch mit der Abweichung genommen sind, daß von der Grafschaft Hoya die 8 Gulden abgesetzt sind, die Hessen jetzt giebet. Obgleich diese Reichsmatrikel von Gumpelzheimer herausgegeben, die jüngste ist, die man im Druck hat, so läßt sich doch von ihr nicht sagen, daß sie völlig richtig sey, sondern eher das Gegentheil, aus Vergleichung mit sich selbst. — C. B. Scharf in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VI. 613 giebt die Reichssteuer vom Fürstenthum Verden nur zu 81 Gulden an, aber sicher zu geringe, denn in dem Bericht von den Gerechtsamen der Bremenschen Landstände,

Digitized by Google

Das herzogliche Haus hingegen hat 1793 und 1794 wirklich entrichtet:

Wegen Wolfenbüttel	.	22½	zu Roß,	105	zu Fuß	oder	690	Gulden
„ Blankenburg	.	1	„	—	„	„	12	„
„ Walkenried	. .	2	„	6	„	„	48	„

In allen 25½ Mann zu Roß und 111 Mann zu Fuß oder monathlich 750 Gulden.[34])

Daß das Gesammthaus ausser diesen Beiträgen wegen der ehemals zum Bisthum Hildesheim gehörigen Stücke annoch entrichte, und zwar die kurfürstliche Linie monathlich 53 Gulden, die herzogliche aber 4 Gulden 1 Kreutzer 6 Pfenning,[35]) dem ist sicher nicht, sondern beide Pösse sind unter der Summe von Kalenberg und Wolfenbüttel schon mit enthalten. Weil die Reichs-Grundgesetze den Ständen des Reichs, wiewohl mit Einschränkung erlauben diese Matricularanschläge und Römermonathe von den Landeseingesessenen wieder aufbringen zu lassen, so geschiehet dieses auch in den hiesigen Landen von Altersher.

Viertes Kapitel.

Von dem Verhältniß gegen die Reichsgerichte.

§. 51.

Von den, vor Einführung der Reichsgerichte üblich gewesenen Austregalgerichten und in wie weit sie noch üblich sind.

Vor Einführung der Reichsgerichte unterwurfen sich Fürsten und Herren, auch Landesherren und Unterthanen bei Streitigkeiten die unter sie entstanden, selbst erwählten Schiedsrichtern, welche man Austräge nannte. Bei Einführung der Reichsgerichte liessen sich die Kaiser zwar angelegen seyn, die Austrägal-Instanz oder Gerichte abzubringen, konnten es aber nicht durchsetzen, sondern mußten es geschehen lassen, daß solche den fürstenmässigen Personen, damit sie eine erste Instanz hätten, in den Reichs-Grundgesetzen bedungen wurde.[37]) Für diese allgemeinen gesetzlichen Austräge gehöret die Untersuchung und Entscheidung aller derjenigen Sachen bei welchen nicht von Lehns- (§. 22) oder solchen Gegenständen die Rede ist, welche durch den Mandats- oder Rescripts-Proceß abzuthun, oder ausdrücklich an die höchsten Reichsgerichte als die erste Instanz verwiesen sind. Und sowohl die Vollstreckung der erfolgten Urthel, als die Appellation davon gehöret vor die höchsten Reichsgerichte. Hat ein Fürst mit einem Fürsten Streit, so wird von einem jeden Theil ein Fürst von den vier, die der Gegentheil vorschlägt zum Schiedsrichter erwählet, hat aber ein Fürst

in den vermischten Abhandlungen für die H. Bremen und Verden III. 241 wird sie wie obstehet, zu 120 Gulden angegeben. — Was Treuer l. c. von dem Kur Brw. Lüneb. Matrikular-Anschlage hat, findet sich IV. I. §. 9. 24, und was Moser l. c. davon hat, 121 bis 27. 128 bis 37. 138 bis 140. 149. 150. 151. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 160.

[34]) Gumpelzhaimer l. c. 192 et not. a. 197 et not. c. 180. Ribbentrop l. c. 34. Stübner l. c. I. 567.

[35]) Moser l. c. 124 bis 26. 129. 138. 149. 157. Gumpelzhaimer l. c. 188.

[36]) Langs angez. Entwickelungen.

[37]) Kammergerichts-Ordn. Th. II. Tit. 2. Reichshofraths-Ordn. Tit. II. §. 2. K. Carl V. Verordn. wegen des Reichshofraths von 1704 §. 16. Instrum. pacis Osnabr. §. 56. Reichsabschied von 1654 §. 168. Visitationsabschied von 1713 §. 9. J. G. v. Meiern acta comitialia Ratisbonensia. II. 9. 273 sq.

Digitized by Google

mit einer Person geringern Standes zu thun, so ist die Erwählung der Schiedsrichter gar verschieden, doch erkieſete man dazu vormals vornehmlich Landſtände und Lehnsleute. So geſetzlich dieſe Austrägal-Gerichte im allgemeinen [38]) und abſonderlich in den hieſigen Landen durch die Hausgrundgeſetze und zwar durch die Erbverträge von 1388, 1414, 1442, 1535 und 1636 begründet [39]) ſind, ſowenig werden ſie doch mehr eröfnet. Der letzte Fall daß ein Brw. Lüneb. Fürſt mit einem benachbarten Fürſten eine ſolche Juſtanz eröfnet hat, ereignete ſich 1729 wie Preuſſiſche Werber einen candidatum theologiae von einem Kurfürſtlich Brw. Lüneb. Poſtwagen wegnahmen. [40]) Heutzutage laſſen ſtreitende Fürſten ihre Staatsminiſter in Conferenz treten und durch Negotiationen, oder Vermittelung anderer Häuſer die Sache zur Richtigkeit bringen. Streitigkeiten der Landesherren mit den Unterthanen aber werden vor die Obergerichte des Landes gebracht. [41])

§. 52.

Einführung der Reichsgerichte und deren Unterhaltung, vornehmlich des Reichs-Kammergerichts.

Die höchſten Reichsgerichte ſind bekanntlich das Reichs-Kammergericht, vom K. Max I. 1495 errichtet und der Reichs-Hofrath vom K. Ferdinand I. 1595 eingeführt. Letzteres iſt eigentlich nur für die Oeſterreichſchen Erblande errichtet und erſt nach und nach zu einem förmlichen Reichsgerichte erwachſen, daher es auch lediglich allein von dem Kaiſer unterhalten wird. Das Reichs-Kammergericht hingegen iſt ſeiner erſten Errichtung nach einzig und allein für die Reichslande beſtimmt und wird daher auch von den Ständen des Reichs allein unterhalten. Der Stände Beiträge, Kammerzieler genannt, beſtimmt die Kammergerichts-Matrikel. Die älteſte iſt von 1507 und nur auf 1500 Rthlr. angelegt, die jüngſterhöhete Uſual-Matrikel aber iſt von 1776 und geht auf 98,426 Rthlr. 29 Kreuzer. Dieſe Kammerzieler müſſen alle halbe Jahr auf Marie Verkündigung und Marie Geburt dem Kammergerichts-Pfennungsmeiſter eingeliefert werden und betragen von den ſämmtlichen Brw. Lüneburgſchen Landen und zwar: Von den eigentlichen Kurlanden, oder den Fürſtenthümern Lüneburg, Kalenberg und Grubenhagen, auch den Grafſchaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Hallermund und Hohnſtein, [42]) nach dem kurfürſtlichen Reverſe vom 4. September 1708 zwar nur 300 Fl. [43]), jetzt aber nach der obgedachten

---

[38]) C. U. Blume s. A. U. Pregizer diss. de ducibus B. et L. V. §. 15. F. L. von Franckenberg Europ. Herold I. 921. Treuers collegium juris publici B. L. IV. II. §. 19. J. St. Pütters teutſches Staatsrecht II. Aufl. 137 fl. C. H. von Römers Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenth. Sachſen I. 502. Nibbentrops Beiträge 163 fl. J. G. Siebers Anleitung zum gerichtlichen Proceß 17 fl. 347 not. a. D. G. Strubens Nebenſtunden VI. 441. 445.

[39]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. IV. §. 9. Staat der Chur- und Fürſtl. Häuſer Br. L. 105. Kochs Geſchichte des Hauſes B. L. 258. 276. Nibbentrops Beyträge 169 fl.

[40]) Die ſolcherhalb erſchienenen Schriften finden ſich aufgezeichnet in v. Praums Bibliotheca-B. L. nr. 1573 fl. S. auch Häberlins Geſchichte des 18ten Jahrhunderts §. 1391 fl.

[41]) Nibbentrops Beyträge 168.

[42]) Nach der Declaration K. Georg II. den Grafen von Stollberg, als Lehnsträgern der Grafſchaft Hohnſtein 29. Mai 1733 ertheilet, iſt das eigentliche wahre Quantum, welches von der Grafſchaft Hohnſtein zum Unterhalt des Reichs-Kammergerichts beizutragen iſt, noch nicht ausgemacht. D. G. Strubens Bedenken II. 204.

[43]) J. J. Schmauss. corpus juris publici German. 1320.

Digitized by Google

Erhöhung	1014	Rthlr. 51	Kr.,
von dem Herzogthume Lauenburg	304	„ 32	„
von dem Herzogthume Bremen	135	„ 28	„
von dem Fürstenthume Verden	101	„ 41	„
von dem Fürstenthume Wolfenbüttel	348	„ 1	„
von dem Stiftsamte Walkenried	101	„ 36½	„

In allen 2004 Rthlr. 93½ Kreutzer. Von der gefürsteten Grafschaft Blankenburg wird kein Beitrag geleistet, oder vielmehr deren in der Usual-Matrikel nicht gedacht, wie denn in derselben auch nicht erwähnet wird, daß wie einige versichern, die Kurlinie ausser den obgedachten Beiträgen wegen der von dem Hochstifte Hildesheim erlangten Stücke annoch zu einem einfachen Ziele 2 Rthlr. 25½ Kreutzer gebe.[44])

§. 53.

Ernennung der Kammergerichts-Assessoren.

Da das Reichs-Kammergericht, wie eben erwähnet worden, von den gesammten Ständen des Reichs unterhalten wird, so stehet denenselben auch die Mitternennung seiner Glieder und die Nachsicht deren Handlungen, oder die Visitation des Gerichts zu. In Ansehung der ersten Befugniß concurriret das Haus Brw. Lüneb. nicht nur als ein Stand des Niedersächsischen, Obersächsischen und Niederrhein-Westphälischen Kreises, sondern auch als Kurfürst. Als ein Niedersächsischer Kreisstand präsentiret es wegen des Herzogthums Bremen den zweiten Assessor,[45]) wegen der gesammten Brw. Lüneb. Lande den dritten Assessor, welche Befugniß der Senior domus ausübet,[46]) und wegen des Herzogthums Lauenburg, mit den Kurhause Brandenburg wegen des Fürstenthums Halberstadt den vierten Assessor.[47]) Als ein Obersächsischer Kreisstand nimmt es Theil wegen des Stiftsamts Walkenried, wenn die Reihe zur Präsentation eines Assessors an die drei ehemaligen Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried steht.[48]) Und als ein Niederrhein-Westphälischer Kreisstand concurriret es bei Besetzung des Gerichts nicht nur wegen des Fürstenthums Verden, sondern auch wegen der Grafschaften, die es in diesem Kreise besitzet. Wegen des Fürstenthums Verden präsentiret es wechselsweise mit dem Hochstifte Osnabrück, wenn dieses einen evangelischen Bischof hat, sonst aber allein, den zweiten Assessor und wenn sämmtliche evangelische Grafen und die Stadt Dortmund

---

[44]) Die Reichs- und Usual-Matrikel herausgegeben von H. S. G. Gumpelzhaimer (8. Ulm 1796) 192. 193. 187. 148. 192. 180. C. H. Lang: Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen 193. Ribbentrops Beiträge 62. — In Ansehung älterer Zeiten s. Treuer l. c. IV. I. §. 11. Moser l. c. 351 bis 360. 362. 363. C. B. Scharf in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VI. 614.

[45]) Treuer l. c. IV. I. §. 17. J. J. Reinhards juristische und historische Ausführungen I. 153. Moser l. c. 352. 356.

[46]) Treuer l. c. §. 25. Reinhard l. c. 153. Moser l. c. 352. Ribbentrop l. c. 61.

[47]) Reinhard l. c. 152 not. Moser l. c. 357. Dies Präsentationsrecht ist jedoch von dem Fürstl. Hause Holstein bestritten worden und das Hochstift Hildesheim hat daran 1731 Theil nehmen wollen. Die solcherhalb verhandelten Schriften finden sich in Mosers Reichs-Fama IX. 515 bis 529. IX. 530 bis 575. in der Staats-Canzelei LX. 491. in Mosers vermischten Schriften 7 fl. 568 fl. und in desselben Nebenstunden II. Nr. 7. S. 259. S. auch A. F. Büschings Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen II. 312. 313. und J. C. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts III. 420.

[48]) Reinhard l. c. 151. Moser l. c. 362. Römer l. c. I. 301. Ribbentrop l. c. 61. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 584.

Digitized by Google

den vierten Assessor gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen im Vorschlage bringen, legt es.....Stimmen ab.[49]) Das kurfürstliche Recht zwei Kammergerichts-Assessoren zu präsentiren, wollte man Anfangs dem Kurhause Brw. Lüneb. nicht zugestehen, nachdem es aber von Joh. Friedr. Krebs in einer unterm 1. Mai 1706 datirten, jedoch nicht gedruckten Schrift war deduciret worden, ward es diesem Hause durch ein Reichsgutachten vom 16. Dec. 1719 zugestanden, daher es dann auch jetzt, gleichwie ein jeder anderer Kurfürst, nachdem die Anzahl der Kammergerichts-Assessoren auf 25 heruntergesetzt worden ist,[50]) einen ernennet, der gleichwie alle übrige, die dieses Haus präsentiret, der Augspurgschen Confession zugethan seyn muß.[51]) Nach Erlöschung des Bayerschen Mannsstamms ist vermöge Schlusses von dem evangelischen Reichstheil am 28. November 1781 abgefasset, dem Kurfürsten zu Pfalzbayer zugestanden worden die fünfte Assessoratsstelle zu besetzen, die alt-Pfälzische Stelle ist für die Zukunft aufgehoben, das Kurhaus Brw. Lüneb. hat die achte Stelle zu besetzen erhalten und eine neunte ist eingeführet worden, welche von den drei evangelischen Kurfürsten abwechselnd vergeben wird.[52])

§. 54.

Beitritt zur Visitation des Reichs-Kammergerichts.

Die Kammergerichts-Visitationen theilen sich in ordentliche und ausserordentliche. Jene heissen diejenigen welche von den Reichsständen geschehen, an welchen nach der ein für allemal beliebten, oder gesetzlichen Reihe die Ordnung ist, selbige zur bestimmten Zeit zu verrichten. Sie werden auch jährliche Visitationen genannt, weil sie nach Absicht der Gesetze alle Jahr abgehalten werden sollen, und wirklich, eine gute Zeit über, im 16. Jahrhundert, nemlich von 1507 bis 1587 abgehalten worden sind, seit solcher Zeit aber nicht wieder aufzubringen gestanden haben.[53]) Die ausserordentlichen Visitationen, oder solche, welche erst auf Reichstägen beschlossen werden, sind an deren Stelle getreten und in den Jahren 1595, 1600, 1707 bis 1713[54]) und 1767 bis 1776 abgehalten worden. Zu diesen ausserordentlichen Visitationen hat das Haus Brw. Lüneb. sowol in den ältern als in den neuern Zeiten concurriret. Zu den beiden erstern, weil solche von dem, zur Handhabung des Landfriedens angeordneten Reichsdeputations-Convente, unter welchem dieses Haus nach dem Reichsabschiede von 1570 §. 20 mit aufgenommen worden,[55]) sind abgehalten worden. Zu der vorletzten ist es nach Vorschrift des Reichsabschiedes von 1654 §. 201 bis 205[56]) berufen worden und zu der jüngsten ist es nach dem

---

[49]) Reichs-Dictatur vom 28. Juli 1780.

[50]) Reichsschluß von 1719 in Schmauss. corp. jur. publ. 1518. Journal von und für Teutschland 1784. III. 299.

[51]) Treuer l. c. IV. I. §. 14. Moser l. c. 355. 356. Staats-Canzelei XXX. 557. XXXIX. 731.

[52]) Angez. Journal 299 not. x.

[53]) C. H. S. Gatterts Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitation des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts. 4. Gießen 1772.

[54]) D. G. Strubens Nebenstunden IV. Abhandl. 26 von den Visitationen des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts. C. A. Hacke diss. de camerae imperii visitatione novissima §. 8 sq.

[55]) Schmauss. corpus iuris publici Germ. Ed. III. 333.

[56]) Schmauss. l. c. 1185. Moser l. c. 360. 361. Das darinn festgesetzte Schema weicht von dem jüngsten darinn ab, daß in jenem Bremen in der dritten, in diesem aber in der ersten Klasse, und Grubenhagen in jenem in der vierten Klasse gesetzt ist, in diesem aber sich gar nicht findet.

Digitized by Google

solcher Ends entworfenen Schemate wegen Bremen und Wolfenbüttel zur ersten, wegen Lüneburg zur zweiten, wegen Kalenberg zur dritten, wegen Lauenburg zur vierten und wegen Verden zur fünften Klasse, weniger nicht in Ansehung der Kur zur zweiten, dritten und fünften Klasse gekommen. Diese Visitations-Deputation hat am 2. Mai 1767 den Anfang genommen, sich aber am 8. Mai 1776 um deswillen wieder getrennet, weil keiner von den evangelisch fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegiis zur vierten Klasse gebührendermaaßen berufen worden war.[57])

§. 55.

Von der Gerichtsbarkeit der hohen Reichsgerichte und von dem Privilegio electionis fori,

Für die hohen Reichsgerichte gehören in erster Instanz alle diejenigen Sachen, welche vor die gesetzlichen Austrägalgerichte, §. 51, nicht gebracht werden können und in zweiter Instanz die Appellationen von den Erkenntnissen der Austräge und von den Obergerichten der Reichsstände.[58]) Beide Reichsgerichte haben concurrentem iurisdictionem, ausser in einigen wenigen Sachen, welche nach der heutigen praxi vor dem Reichs-Hofrath allein gehören,[59]) folglich kann sowol ein Kläger, als ein Appellant sich nach Belieben an eins derselben wenden, es wäre denn daß Jemand mit dem Privilegio electionis fori angesehen wäre. Vermöge dieses Privilegii steht nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten, auch wider des Klägers Willen, die Wahl frei, vor welchem der beiden Reichsgerichte er belanget seyn will und muß daher der, der belanget werden soll, vor dem Kaiser angegangen werden, sich darüber zu erklären, welcher sodann die Erklärung binnen zwei Monathen a die requisitionis bei Verlust des Privilegii einfordert.[60]) Dem Hause Brw. Lüneb. ist dieses Privilegium bei der Westphälischen Friedens-Handlung mit zugesichert[61]) und von dem K. Ferdinand III. unterm 24. November 1648 wirklich ertheilet, dem Reichs-Kammergericht aber am 12. September 1652 eingehändiget worden.[62]) Es steht diesem Hause nicht nur wegen der Kur und herzoglichen Lande, sondern auch wegen der Herzogthümer Bremen und Verden unbezweifelt zu, denn der Krone Schweden, die besagte Herzogthümer besessen hat, ist es auch wegen seiner teutschen Staaten in dem Westphälischen Friedensschlusse ertheilet worden.[63]) Als ein Privilegium personale wird es wegen des Herzogthums Lauenburg gleichfalls Anwendung finden. Brw. Lüneb. und Schweden sind die einzigen

[57]) Kaiserl. Hofdecret vom 3. Aug. 1764. Convocationsrefer. vom 10. Oct. 1766. Neueste Geschichte der Welt vom Jahr 1775 S. 2. Ribbentrops Beyträge 62. 63.

[58]) J. J. Schmaußens compendium juris publici Germanici Ed. IV. 207. 205. 215. J. G. Siebers Anleitung zum gerichtlichen Proceß 26. 27.

[59]) Schmauß l. c. 191. Sieber l. c. 25.

[60]) Schmauß l. c. 192.

[61]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. IV. §. 20. Desselben Erläuterung der güldenen Bulle II. 56. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 111. L. von Franckenberg Europäischer Herold I. 461. Treuer l. c. IV. I. §. 13. J. G. v. Meiern acta pacis Westphalicae VI. 400. 418. 436. 467. 503. Ribbentrops Beiträge 52.

[62]) Es findet sich abgedruckt in der Wolfenb. Hofgerichts-Ordnung 182, in den Heinrichstädtschen Statuten 93, in der Calenb. Canzleiordnung von 1664 Anl. I., in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. IV. Abth. IV. Abschn. §. 34. S. 138 bei v. Meiern l. c. IV. 504 und an andern Orten mehr. Besonders abgedruckt ist es nicht nur in 4to, sondern auch mit einigen Anmerkungen 1720 Fol. und mit einigen latcinischen Observationen in Fol. S. auch Moser l. c. 348 bis 350.

[63]) Art. 10. §. 12. S. auch Moser l. c. 353. Ribbentrop l. c. 50.

Digitized by Google

Reichsstände, welche dieses Vorrecht besitzen.[64]) Jenem Hause ist es in odium des Reichs-Kammergerichts und dieser Krone in odium des Reichs-Hofraths ertheilet worden. In Lehnssachen, welche ein feudum vexilli zum Gegenstand haben, findet es nicht statt, in allen andern Lehns- und Justizsachen ohne Ausnahme aber muß ein klagender Theil demselben nachgehen, doch sind die Grenzen desselben in mancher Rücksicht oft angefochten worden, sowol auf dem allgemeinen Reichstage,[65]) als von Privatpersonen und daher hat manche Schrift über dies Privilegium sein Daseyn erhalten.[66])

§. 56.

weniger nicht dem Privilegio de non appellando illimitato

Die Summa appellabilis von den Obergerichten der Reichsstände an die höchsten Reichsgerichte ist bis auf die Summe von 400 Rthlr. Capital und 16 Rthlr. unablösliche Zinsen und Nutzung festgesetzt,[67]) jedoch haben die Kaiser den Ständen des Reichs häufig privilegia de non appellando, theils illimitata theils limitata ertheilet. Jene legen den Unterthanen auf mit den Urtheln der Landesgerichte zufrieden zu seyn und nicht an die Reichsgerichte zu gehen. Ob ein solches privilegium allen Kurfürsten schon vermöge des 9. Capitels der goldenen Bulle eigen sey,[68]) oder denenselben nicht anders als vermöge einer absonderlichen kaiserlichen Ausfertigung zukomme,[69]) lasse ich unerörtert, genug sie haben es alle und namentlich auch das Kurhaus Brw. Lüneb., welchem darüber am 16. August 1716 eine förmliche Ausfertigung vom K. Joseph I. ertheilet und diese dem Reichs-Kammergerichte unterm 12. August 1718 insinuiret worden.[70]) Indessen ist es gewiß daß man Kur Brw. Lüneb.

---

[64]) F. A. Wolterecks kurzer Begrif Brw. Wolfenb. Landes-Ordnungen und Gesetze 86.

[65]) J. G. v. Meiern acta comitialia Ratisbonensia II. 528. 626.

[66]) Sie sind: J. D. Häberlin diss. de privilegio electionis fori augustae domus Brco. Lgici. 4. Helmst. 1760. J. H. von der Heyden, Resp. G. E. Stubenrauch rechtliche Betrachtungen über die Freiheit des Brw. Lüneb. Hauses sich selbst den Gerichtsstand zu wählen. 4. Wien 1782. L. C. Leurault diss. de privilegio electionis fori. Argent. 1785. (von Zwirlein) Rhapsodische Bemerkungen über die freie Wahl des Gerichtsstandes des Hauses Brw. Lüneb. ꝛc. 8. 1797. Prüfung des bei dem Reichstage zur Dictatur gekommenen Chur Brw. Lüneb. Recursschreibens in der Berlepschen Rechtssache. 8. Fr. und Leipz. 1797. (G. H. von Berg) Darstellung der Beschaffenheit des dem Hause Brw. Lüneb. zustehenden privilegii electionis fori etc. 8. Göttingen 1797. (Professs. Batz) Kurze Erörterung des Chur- und Fürstl. Brw. Lüneb. privilegii elect. fori etc. 8. 1798. Hurlebusch: Ob das privilegium electionis fori es erfordere, daß der Beklagte vor anzustellender Klage um die Wahl des Gerichtsstandes requiriret werde. 8. Wolfenb. 1798. G. F. Müller: Etwas über das dem Hause Brw. Lüneb. zustehende privilegium electionis fori. 8. Wolfenb. 1798. C. F. Jäger: Ueber des Reichs-Kammergerichts in der Berlepschen Rechtssache ausgeübten Gerichtsbarkeit ꝛc. 8. Frankf. und Leipz. 1799.

[67]) Reichsabschied von 1654. §. 112.

[68]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. IV. §. 19. Desselben Erläuterung der güldenen Bulle I. 765. II. 55. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 111. Lyncker comment. ad auream bullam 11. F. E. Pufendorf de privilegiis, speciatim de jure de non appellando. Hannov. 1730. Pag. 183.

[69]) Moser l. c. 354.

[70]) Treuer l. c. IV. I. §. 12. E. Pufendorfii introductio in processum civilem electoratus Brs. Lgici. 587. Moser l. c. 354. W. A. Rudolfs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und Fürstl. Häuser 157. 158. Abgedruckt findet sich dieses Privilegium in Lünigs Reichs-Archiv. Part. gen. Cont. II. 1294.

Digitized by Google

Seits der ersten Meinung, nemlich der, daß das privilegium de non appellando illimitatum mit der Kurwürde verknüpft sey, zugethan ist, denn nicht nur schon drei Jahre nach der Introduction in das kurfürstliche Collegium hat K. Georg Ludwig ein Ober-Appellationsgericht zu Zelle errichtet und solches am 14. October 1711 instauriren lassen,[71]) sondern es wird dies auch mit dürren Worten in der Vorrede zu der 1713 publicirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung gesagt. Obgleich besagtes privilegium nur auf das eigentliche Kurfürstenthum geht, so steht solches dem Kurhause doch auch in Ansehung der übrigen Lande zu. Ueber das Herzogthum Lauenburg nebst dem Lande Hadeln hat es das privilegium de non appellando illimitatum von dem K. Franz I. unterm 20. Mai 1747 erhalten, so im nächsten Jahr dem Reichs-Kammergerichte insinuiret worden ist,[72]) worauf unterm 11. Julius 1747, 15. September 1748 und 31. März 1750 alle Lauenburgschen Rechtssachen, bis auf die beim Hadelschen Consistorio, als von welchen die Appellationen ad aulam principis gehen, an das Tribunal zu Zelle, in letzter Instanz verwiesen worden sind.[73]) Wegen der Herzogthümer Bremen und Verden aber ist keine besondere Ausfertigung vorhanden, es bedarf derselben auch nicht, denn schon der Krone Schweden, die besagte Herzogthümer vorhin besessen hat, ist es in dem Westphälischen Friedensschlusse Art. 10, §. 12 zugestanden worden: Wie daher besagte Herzogthümer von der Krone Schweden an das Haus Brw. Lüneb. cum omnibus juribus, also auch mit dem in Frage befangenen privilegio waren überlassen worden, wurden Eingesessene dieser neu erworbenen Länder unterm 8. November und 16. December 1716 an das Tribunal zu Zelle verwiesen.[74])

§. 57.

und dem Privilegio de non appellando limitato.

Schon lange vorher ehe in den Reichsgesetzen die Summa appellabilis war festgesetzt worden, §. 56, ist das Gesammthaus Brw. Lüneb. mit einem privilegio de non appellando limitato, vermöge dessen Landeseingesessene gehalten sind, bis zu einer gewissen Summe mit den Urtheln der Landesgerichte zufrieden zu seyn und sich nicht an die Reichsgerichte zu wenden, angesehen worden. K. Ferdinand I. ertheilte es dem H. Heinrich dem Jüngern unterm 30. October 1562 auf die Summe von 300 Goldgülden, K. Rudolf II. erweiterte es dem H. Heinrich Julius unterm 31. Mai 1597 auf die Summe von 800 Goldgülden und K. Ferdinand III. erhöhete es den H. Friedrich, August und Georg unterm 21. August 1638 auf die Summe von 1000 Goldgülden, unterm

---

[71]) J. F. Pfeffingeri Vitriarius illustratus II. 35. P. J. Rethmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1765. A. U. Erath conspectus historiae Brw. Lbgicae vniversalis in tab. chron. 53. Moser l. c. 549.

[72]) Moser l. c. 355. Abgedruckt findet sich dieses Privilegium in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande IX. 76.

[73]) F. E. Pufendorfii observationes juris vniversi III. obs. 101.

[74]) Moser l. c. 355. Bremische Policei-Ordnung Ed. II. Band. I. 1067. Vermischte Abhandlungen für die H. Bremen und Verden III. 401. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden IV. 165. J. A. Meier diss. de privilegio Bremensium de non appellando. Erfurt 1696. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VIII. 413. F. W. B. von Ramdohrs rechtliche Erfahrungen III. 450. 449. — Die Geschichte des Zellischen Tribunals hat nicht nur Pufendorf in obgedachten Tractat de privilegiis beschrieben, wozu T. J. Reinhard in observat. ad Christinaei decisiones V. I. obs. 15 Zusätze geliefert hat, sondern auch und vornehmlich F. von Bülow in dem Werke: Ueber die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle. 4. Th. I. Göttingen 1801. Th. II. Göttingen 1804.

Digitized by Google

24. November 1648 aber auf 2000 Goldgülden und ließ dieses letztere Privilegium dem Reichs-Kammergerichte unterm 12. November 1652 einhändigen.[75]) Dies ist noch jetzt in den herzoglichen Landen die Summe an Hauptstuhl ohne Intressen, wenn man von den Ansprüchen der übern Landesgerichte die Appellation an die höchsten Reichsgerichte will gelangen lassen. Gewöhnlich berechnet man den Goldgülden zu 40 mgr. und darnach die ganze summa appellabilis auf 2222 Rthlr. 8 mgr., da jedoch hierunter kein Courant, sondern Speciesthaler zu verstehen sind, so würde selbige 2962 Rthlr. 23 mgr. 4 pf. austragen. Das kaiserliche und Reichs-Kammergericht zu Wetzlar aber schlägt den Werth der Goldgülden zu zwei Reichsflorins an und wäre nach diesem Grundsatz die appellabele Summe 2663 Rthlr. 16 mgr.[76]) Wann jedoch Jemand in der letzten Instanz sich der Revision bedienet, so kann er solchemnach nicht an die Reichsgerichte gehen.[76b])

Fünftes Kapitel.

Vom Kanzlei- und Hof-Ceremoniel.

§. 58.

Einleitung und Quellen.

Wie zwei und mehrere Personen höhen Standen sich einander in Schriften anreden, und nennen, wird das Kanzlei-Ceremoniel und wie sie sich bei einer persönlichen Zusammenkunft gegen einander verhalten, das Hof-Ceremoniel genannt.[77]) Ueber beides ist nicht nur im Allgemeinen viel geschrieben, sondern es sind auch einzelne Gegenstände desselben besonders abgehandelt worden.[78]) Das größte und umständlichste Werk über diesen Gegenstand ist ausser Zweifel Joh. Christ. Lünigs theatrum ceremoniale historico politicum, oder Historischer und politischer Schauplatz des europäischen Hof- und Canzlei-Ceremoniels. Zwei Theile. Fol. Leipzig 1719, 1720. 39½ Alphabet stark. Und die erste Einleitung die man in dieser Philosophia aulica hat, ist Joh. Ehrenfr. Zschackwitzs Ceremoniel grosser Herren und Dero Abgesandten, so er seiner Heraldica, oder Wapenkunst (8. Leipzig 1735) S. 490 bis 692 angehangen hat, indessen mangelt es derselben an einer ordentlichen Eintheilung dieser Materie, dagegen aber vermißt man diese nicht in J. St. Pütters Anleitung

---

[75]) Ludewig German. princeps VI. IV. §. 19 und Erläuterung der güldenen Bulle II. 55. Augez. Staat 111. L. F. von Franckenberg Europäischer Herold I. 461. Moser l. c. 350. Ribbentrop l. c. 56. Treuer l. c. IV. I. §. 22. J. O. Tabor s. O. J. von Mandelsloh: Exercitatio academica ad Privilegium de non appellando ducum Brunsvicensium. 4. Argent. 1650. J. U. von Cramer: Von dem Braunschweigschen Privilegio de non appellando in dessen Nebenstunden XLVIII. I. Alle 4 Privilegia finden sich abgedruckt in der Wolfenbütt. Hofgerichts-Ordnung von 1663. Pag. 186. 190. 195. 202. in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Th. IV. 83. 100. 112. 136 und an andern Orten mehr, das letztere Privilegium absonderlich aber in J. G. von Meiern Westphälisch. Friedens-Handlungen VI. 506.

[76]) Pufendorfi process. cit. 686. Ribbentrop l. c. 60. E. D. von Liebhabers Einleitung in das Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 123.

[76b]) G. H. von Bergs Beobachtungen und Rechtsfälle II. Nr. 1.

[77]) Pütters Anleitung I. 203. D. H. L. von Ompteda Literatur des Völkerrechts II. 499.

[78]) Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts III. 206. v. Ompteda l. c. II. 502.

Digitized by Google

zur juristischen Praxi wie in Teutschland Rechtshändel, oder andere Canzlei-, Reichs- und Staatssachen schriftlich, oder mündlich verhandelt werden. 8. Göttingen 1765, wo er Th. I, S. 37 bis 56, S. 202 bis 230 und Th. II, S. 51 bis 292 vom Ceremoniel handelt und einige Beispiele von Schreiben grosser Herren giebet. Weil im Ceremoniel, vornehmlich in Teutschland eine unsägliche Verschiedenheit herrscht und darinn Verträge, Herkommen und stillschweigende Bewilligung mehr als Regel gilt, [79]) so wird man diesen Gegenstand nur oberflächlich vortragen. [80])

§. 59.

Rang der Glieder des Reichs.

Das Oberhaupt des teutschen Reichs ist wie bekannt der Römische Kaiser. [81]) Auf ihn folgt der Römische König, oder sein erwählter Nachfolger, dann die Kur- oder Wahlfürsten, nach ihrem hergebrachten Sitz im kurfürstlichen Collegio und nach diesen die Fürsten des Reichs, welche das Recht einen Kaiser, oder König des Reichs zu erwählen, nicht mehr haben. Der Rang dieser Reichsfürsten ist nach dem kaiserlichen Reichs-Hofraths-Protocoll vom 25. März 1728 dahin festgesetzt worden, daß alle regierende Fürsten den nicht regierenden vorgehen. Regierende Fürsten nach der Ancienmität, wie sie auf dem Reichstage Sitz und Stimme erlanget haben. Nicht regierende Fürsten, sie seyn Cadets, oder Capita nach dem Alter des fürstlichen Diploms. Eben so die Fürstinnen, doch daß eine Witwe einer regierenden Fürstin weichen muß, wiewol aber den Vorrang vor die nicht regierende Fürstin behält. [82]) Sind genannte Fürstinnen nur gräflicher Geburt, so schadet ihnen solches in ihrem fürstlichen Range nicht, denn durch die Vermählung mit einem Fürsten erwirbt sie sich ihres Gemahls Ehre und Würden. Wohingegen eine Prinzessin die sich mit einer Person unter ihrem Stande vermählt, die ihr angebohrnen fürstlichen Ehren verlieret, wenn sie sich aber mit einem Graf vermählt, behält sie solche, es wäre dann, daß sie sich anderweitig mit einer Person vom niedern Adel wiederum verheiratete. [83])

§. 60.

Kanzlei-Ceremoniel zwischen dem Kaiser und dem Hause Brw. Lüneb.

Der Kaiser giebt einem Kurfürsten in der Hauptanrede: dem Durchlauchtigsten ..... unsern lieben Oheim, und in der Courtoisie: Euer Liebden, [84]) ist er aber zugleich König, in der Hauptanrede: dem Durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten Herrn .... in .... König, ꝛc. unserm

[79]) Pütters Anleitung I. 49. 203.

[80]) C. Schmidt, genannt Phiseldecks Bemerkungen aus den wegen Absterbens H. Carl zu Braunschweig (1780) eingegangenen Condolenzschreiben stehen in dessen Hermäa, 256.

[81]) Und daher wird nach Erwählung eines Römischen Kaisers und Königs in den Brw. Lüneburgschen Landen eine Danksagung und nach Absterben derselben ein Trauergeläute und eine öffentliche Danksagung in den Kirchen angeordnet. Kern-Chronica vom Jahre 1705 S. 77. Gedr. Formular der Danksagung von 1764 und 1765.

[82]) Staats-Canzlei Th. 54. S. 742.

[83]) G. M. Ludolphi tract. de jure fœminarum illustrium 20 sq. Doch ist Pag. 28 in not. für Joh. Erns. Duci Br. Lüneb., Saxon. zu lesen.

[84]) Goldene Bulle Art. 7. Wahl-Capitulation Art. 3. §. 2. Treuer l. c. IV. I. §. 27. J. St. Pütters teutsches Staatsrecht Ed. II. S. 59. 60. Desselben angez. Anleitung II. 94. 166. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen I. 222. 223. S. auch J. Mösers Osnabrückſche Geſchichte. Einleit. 221. not. f.

Digitized by Google

besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder und in der Anrede im Schreiben selbst, oder der sogenannten Courtoisie: Euer Majestät, als Kurfürsten von.....Liebden.[85]) Einem Herzoge von Brw. Lüneb. giebt der Kaiser nach dem von dem K. Leopold diesem Hause 1667 ertheilten Vorrechte, in der Hauptanrede: dem Durchlauchtig Hochgebohrnen unserm lieben Vettern und Fürsten und in der Courtoisie: Euer Liebden.[86]) Dahingegen nennt ein Kurfürst, wenn er auch König ist, den Kaiser in der Hauptanrede: Durchlauchtigster Großmächtigster.....Besonders freundlich vielgeliebter Herr Oheim und Bruder, in der Courtoisie: Euer Kaiserliche Majestät und in der Unterschrift: Freundwilliger Oheim und Bruder.[87]) Ein Herzog aber nennt den Kaiser in der Hauptanrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser, und Herr, Herr, in der Courtoisie: Euer Kaiserlichen Majestät und in der Unterschrift: treugehorsamster Reichsfürst.[88])

§. 61.

zwischen den Kurfürsten und den Fürsten des Reichs.

Die Kurfürsten, welche sich unter einander Durchläuchtigster nennen, erhalten von den Fürsten des Reichs: Durchläuchtigster, erhalten aber von solchen nur wieder: Durchlauchtiger.[89]) Indessen verlangen die alt-fürstlichen Häuser und unter solchen vor andern, das Haus Brw. Lüneb. gleichen Rang mit den Kurfürsten zu haben und wollen denenselben ausser dem Rechte den Römischen Kaiser zu wählen, keine Vorrechte zugestehen.[90]) Hierin begründet es sich auch daß die alt-fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Würtenberg, Hessen, Holstein, Mecklenburg und Anhalt 1712 unter sich ausgemacht haben, daß sie hinführo an einander Durchläuchtigst schreiben wollen.[91])

§. 62.

Ceremoniel unter den Gesandten.

Das Ceremoniel unter den Gesandten richtet sich nach eines jeden Principal und dieser bestimmt es selbst, welches ihm zukömmt durch den Charakter den er ihm beilegt. Soll demselben gleiche Ehre wie ihm selbst wiederfahren, so giebt er ihm den Character Gesandter, Botschafter, Ambassadeur, Legatus primi ordinis, Gesandter vom ersten Range, ist dem aber nicht, so erhält er nur den Charakter Abgesandter, Envoye, Legatus secundi ordinis, Gesandter vom

---

[85]) Pütters Staatsrecht 59. 60 und Anleitung II. 94. 162. Moser l. c. 117.

[86]) Pütters Staatsrecht 59. 60 und Anleitung II. 171. Ribbentrops Beiträge 47.

[87]) Pütters Staatsrecht 17. 55 und Anleitung II. 160. — Wie der churfürstl. Brw. Lüneb. Hof vor und nach erlangter Königl. Würde an den Kaiser und an Standespersonen auch Corpora und Collegia in und ausserhalb Reichs geschrieben, davon finden sich Beispiele in Lünigs Canzlei-Ceremoniel, das dem obangezogenen Werke angehangen ist, nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 38. 117.

[88]) Pütters Staatsrecht 17. 55 und Anleitung II. 93. 158. 159. — Beispiele wie der Herzogliche Hof an den Kaiser ꝛc. geschrieben, finden sich beim Lünig l. c. nach Moser l. c. 43. 119.

[89]) Pütters Anleitung II. 164. 170.

[90]) C. U. Blum s. J. U. Pregizer de ducibus Brunsvbus et Luneburgbus 50. 51. J. P. Ludewig Germania princeps VI. VI. §. 14. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 107.

[91]) J. C. Lünigs wohlstylisirte Schreiben 246.

Digitized by Google

zweiten Range.[92]) Die Gesandten vom dritten Range heissen Residenten und von etwas geringerer Würde sind die Consules. Die Gesandten vom ersten Range, denen ohnstreitig das Prädicat: Excellenz zukömmt,[93]) nehmen nur Fürsten vom gleichen Range, von einander an und wollen Könige und Kurfürsten den Fürsten, solche bei allgemeinen Versammlungen abzusenden, nicht gestatten. Letztere und vornehmlich das alt-fürstliche Haus Brw. Lüneb. hat aber schon bei dem Nimwegenschen Friedens-Congreß behauptet, daß ihm deren Absendung nicht wegen der besitzenden Landeshoheit die es mit allen Reichsständen gemein habe, zukomme, sondern weil es zu den Ständen des Reichs gehöre, die Kriegsvölker ins Feld stelleten und an Europäischen Staatshändeln Antheil nehme, auch alle Vorrechte mit andern Europäischen Mächten gemein habe.[94]) Aus diesem Grunde hat besagtes Haus Brw. Lüneb. auch schon vor Erwerbung der Kurwürde Ambassadeurs abgesandt und sind solche in England und Frankreich dadurch angenommen worden, daß man ihnen die Excellenz gegeben hat.[95])

§. 63.

Kanzlei-Ceremoniel beim Reichsconvent.

Der Reichsconvent, oder die allgemeine Reichs-Versammlung bestehet nach der heutigen Verfassung aus lauter Gesandten, oder Abgeordneten von Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten und Städte, geistlichen und weltlichen, adelichen und bürgerlichen Standes.[96]) Wie an denselben der Brw. Lüneb. Kurhof zu schreiben pflegt, darüber habe ich selbst noch keine Urkunde eingesehen,[97]) von dem herzoglichen Hofe aber wird es, gleichwie von allen alt-fürstlichen Häusern, auf diese Weise unternommen werden: V. G. G.....

---

[92]) Pütters Anleitung I. 205. 217. D. H. L. von Ompteda Literatur des Völkerrechts II. 552 ff. Was es 1714 für einen Streit gesetzt hat, als der kurfürstl. Brw. Lünebnrgsche Gesandte am kaiserl. Hofe dem kaiserl. Obrist-Hofmarschall-Amte die Sperr seiner verstorbenen Gemahlin Verlassenschaft nicht gestatten wollen, und was der kaiserl. Reichs-Hofrath für ein Gutachten solcherwegen an den Kaiser erstattet hat, findet sich in der Sammlung der Reichs-Hofraths-Gutachten I. 171. und in Neumanns principiis processus imperii aulici, im Formularbuche 81. nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 117. 118. Das 1714 an den herzoglichen Hof zu Wolfenbüttel gegen einen kaiserl. Envoye beobachtete Ceremoniel findet sich beschrieben beim Lünig l. c. I. 705. 1419 und in Mosers teutsches Staatsrecht III. 173 nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 119, wie sich dieses von dem gegen einen königl. Gesandten unterscheidet, ergeben die Beschreibungen beim Lünig l. c. II. 1420 und Moser l. c. III. 175 nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 119. 42. und besonders das Ceremoniel, so 1714 gegen einen königl. Preußischen und 1715 gegen einen Kur-Cölnschen, auch gegen einen herzogl. Sachsen-Meiningenschen Envoye beobachtet worden ist, erzählet Lünig l. c. I. 706 nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 42. 43.

[93]) Nach dem Concluso des Kurfürstenrath vom 17. bis 23. Jul. 1679 kömmt einem fürstlichen Gesandten im Hause und Zimmer eines kurfürstlichen die Oberhand zu und müssen die fürstlichen Gesandten den kurfürstlichen nicht nur die erste Visite, sondern auch das Prädicat Excellenz geben und können solches von den kurfürstlichen Gesandten nicht begehren. Urk. in F. L. von Franckenbergs Europäischen Herold I. 188.

[94]) C. Fürstenerus (G. W. von Leibnitz) de iure suprematus, ac legationis principum Germaniae. 12mo. 1677. Von dieser Schrift und deren verschiedenen Widerlegungen siehe Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts I. 249. III. 150. und von Ompteda l. c. II. 556.

[95]) Blum, Ludewig und den angez. Staat l. c.

[96]) Pütters Anleitung II. 184.

[97]) Es finden sich aber solche in Lünigs Kanzlei-Ceremoniel 199. nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 128.

Digitized by Google

Unsern freundlich-günstig und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor. Hoch- und Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl auch Edle, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf fürwährenden Reichstag gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte, besonders liebe Herren und liebe besondere.....Verbleiben denen Herren und Ihnen zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch gunst-gnädigen Willens jederzeit bereit und beygethan. Gegeben ꝛc. Derer Herren und Ihrer freundwilliger und ganz wohl affectionirter ꝛc. ꝛc.[98]) Ein kurfürstl. Brw. Lüneburgscher Gesandter bedienet sich dieser Curialien: Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte. Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte. Hoch- und Vielgeehrte Herren. In jüngern Zeiten ist jedoch die Anrede also abgekürzet worden: Hochwürdige, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren, Insonders ꝛc. ꝛc. Und die Unterschrift lautete sonst: Dienstergebenst und bereitwilligster, in jüngern Zeiten aber: gehorsamst ergebenster.[99]) Von dem herzoglichen Comitial-Gesandten wird sie eben also lauten. Oft aber schreiben auch die Comitial-Gesandten an den Reichsconvent mit Weglassung aller Titulaturen und Curialien, mittelst Promemoria.

§. 64.

Vom Hofceremoniel.

Das teutsche Hofceremoniel, sowol wenn ein Hof unter sich selbst ist, als wenn Fremde an denselben erscheinen, steht nach dem Westphälischen Frieden nicht mehr nach den Grundsätzen, des in einem Staat sonst nur nach Vorschrift und Entscheidung des Reichs-Oberhaupts einzurichtenden Ceremoniels, zu beurtheilen, weil seit jener Zeit ein jedes reichsständiges Gebiet die Gestalt eines besondern Staats bekommen und dem Regenten es solchemnach unbenommen ist, das Ceremoniel an seinem Hofe selbst festzusetzen. Da nun dieser Festsetzung alle Gegenstände, die bei einem Hofe vorgehen, — kaum zu zählen, — unterworfen sind, und dem was in älteren Zeiten Herkommens gewesen ist, wovon man Nachrichten hin und wieder in Druckschriften findet,[100]) in neuern Zeiten

---

[98]) Pütters Anleitung II. 187. S. auch Mosers teutsches Staatsr. Th. 46. S. 315 nach Oesselben Brw. Lüneb. Staatsr. 138.

[99]) Pütters Anleitung II. 185. vornehmlich aber Urk. d. d. 15. Dec. 1757 und 28. Jun. 1804. S. auch Mosers teutsches Staatsr. Th. 46. S. 310 nach Oesselben Brw. Lüneb. Staatsr. 128.

[100]) Vom einheimischen Hofceremoniel älterer Zeiten bei Leichenbegängnissen, geben die Leichenpredigten auf fürstliche Personen hin und wieder Nachricht. — Vom Hofceremoniel gegen Fremde und zwar am Hofe zu Hannover gegen eine verwittwete Königin von Dännemark und gegen einen königlich Dänischen Prinzen s. Lünig l. c. I. 288 nach Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 38, auch 1713 gegen den Czaar von Rußland Lünig l. c. I. 246 nach Moser l. c. 38. — Das am kaiserlichen Hofe 1719 beobachtete Ceremoniel gegen eine verwittwete Herzogin von Brw. Lüneb. Hannover beschreibt Lünig l. c. I. 192 nach Moser l. c. 117 und von dem streitigen Ceremoniel zwischen H. Johann Friedrich zu Hannover und dem Pabst, der jenem 1665 bei einer Audienz nicht gestatten wollte, zu sitzen und das Haupt zu bedecken, von demselben aber verlangt wurde, weil solches dem H. Carl von Lothringen, der auf den teutschen Reichstägen weit unter ihm sitze, zugestanden ward, handelt Lünig l. c. I. 241 nach Moser l. c. 336. S.

Digitized by Google

nicht mehr nachgegangen wird, ſondern häufige Veränderungen im Ceremoniel vorgenommen worden ſind,[1]) ſo unterläßt man dieſen Gegenſtand zergliedert zu erörtern und verweiſet diejenigen, die eine Kenntniß deſſelben in einzelnen Fällen bedürfen, an die Hofbediente zur Belehrung.

---

auch den allgemeinen Litterariſchen Anzeiger 1799 S. 463, wo gefragt wird: Wie mag dieſer Streit wohl entſchieden ſeyn?

[1]) Pütters Anleitung I. 213.

Zweite Hauptabtheilung.

Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren gegen die Staatsbürger.

Erste Unterabtheilung.

Von Hausſachen.

Erſtes Kapitel.

Von der Erbfolge, dem Rechte der Erſtgeburt und von der Verbindlichkeit der Erbfolger, ſowol in Erfüllung der Handlungen und Bezahlung der Schulden ſeiner Vorgänger, als in Unterhaltung der nachgebohrnen Prinzen und Prinzeſſinnen, auch der Letztern Ausſteuer, Verzicht auf und Gelangung zur Erbfolge.

§. 65.

Quellen.

Die vornehmſten Schriften, welche dieſe Gegenſtände aufklären ſind: C. J. de Münchhauſen, sive C. O. Rechenberg (Profeſſor zu Leipzig), Diss. Successiones in serenissima Guelfica domo vsitatas. 4. Lipsiae 1716. Ed. IIda. 1735 und A. U. Eraths (Hofrath zu Wolfenbüttel, geſt. als Regierungsrath zu Dillenburg 1773) Hiſtoriſche Nachricht von den im alten und mittlern Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſe getroffenen Erbtheilungen. 4. Frankfurt und Leipzig 1736. Von dieſer letzteren Schrift wäre zu wünſchen, daß ſie mehrere Nachrichten jüngerer Zeiten enthielte und die erſtere iſt eigentlich nur ein Auszug aus der vorzüglich anhero gehörigen Deduction: Von der Succeſſion nach dem Primogenitur-Recht in den Herzog- und Fürſtenthümern des Reichs teutſcher Nation, in specie im Hauß Braunſchweig-Lüneburg. Fol. Hannover 1691. Die Gelegenheit zu dieſer ſehr raren Deduction gab vornehmlich die Eiferſucht der herzoglich wolfenbüttelſchen Linie über die Vereinigung der Kalenbergſchen und Lüneburgſchen Landestheile mit einander. Sie ſtellete ſolche dem kaiſerlichen Hofe dergeſtalt vor, als wenn dadurch das Gleichgewicht Teutſchlands gehoben würde und bewegte die jüngeren Prinzen des H. Ernſt Auguſt dahin, daß ſie ſich gegen des Vaters Einführung des Rechts der Erſtgeburt ſetzten.

§. 66.

Die Brw. Lüneb. Lande ſind jederzeit erblich

Es iſt ein allgemeiner und ſchon ſehr alter Grundſatz des Hauſes Brw. Lüneb. daß ihre Lande erblich ſind, wird daher auch in der obgedachten Deduction von der Succeſſion nach Primogeniturrecht, als unverwerflich zum Grunde gelegt, läßt ſich auch nicht wohl bezweifeln, ſondern man muß ihm im Gegentheil das Wort reden, weil es geſchichtlich wahr iſt, daß dieſe Lande vornehmlich von dem H. Heinrich dem Löwen theils durch ererbte Grafſchaften zuſammengebracht, theils aber den Wenden und Sclaven mit gewaffenter Hand ab-

Digitized by Google

genommen worden sind. Es irren daher Diejenigen, welche die Erblichkeit dieser Lande erst ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert setzen. Im letztern haben diese Lande bloß ihre Lehnsfähigkeit erhalten und ist dadurch die darinn schon lange vorher Platz gefundene Erblichkeit nur noch mehr bestätiget worden. [2])

§. 67.
und unttheilbar gewesen,

Jener Erblichkeit ohngeachtet, so sind doch nach den Haupt-Grundgesetzen des Hauses Brw. Lüneb. ihre Lande sowenig theilbar, als Zubehörunge derselben veräussert werden dürfen. Landtheilungen hat man in diesem Hause von 1267, die erste nach der Lehnsauftragung, bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts viele, gar viele vorgenommen. [3]) Von den ältesten kann man mit Sicherheit sagen, daß es Todttheilungen, oder solche gewesen sind, durch welche nach damals üblichen Rechten die Gemeinschaft, folglich das Erbrecht aufgehoben und die gesammte Hand gebrochen worden ist. [4]) Selbst die Handlungen derjenigen die getheilet haben, zeugen hiervon, denn damit nicht jenes (alt-teutsches) Recht bei ihnen, oder ihren Nachkommen Anwendung finden möge, haben die H. Albrecht der Grosse zu Brw. und Johann zu Lüneb., wie sie sich 1267 theileten, die Stadt Braunschweig, die Präbenden, die freien Herren, die Dienstleute ausserhalb Landes, den Gieselwerder (§. 32, Not. 77) und die Gerechtigkeiten an Hameln und Höxter (§. 23, Not. 29) in Gemeinschaft gelassen, [5]) H. Otto der Strenge und Albrecht der Feiste zu Göttingen 1292 die Gemeinschaft und das Erbrecht unter sich ausdrücklich wiederhergestellet, [6]) H. Magnus der Aeltere zu Braunsch. und Ernst zu Göttingen bei der Theilung von 1345 nicht nur die Lehnleute ausserhalb Landes, die Erbämter, die Präbenden in Braunschweig, das Mußhaus und die dafelbst verpfändeten Güter in Gemeinschaft behalten, [7]) sondern auch durch eine absonderliche Urkunde die Erbfolge unter sich festgesetzt [8]) und H. Wilhelm zu Lüneburg und Magnus zu Braunschweig 1355 eine Erbvereinigung unter sich errichtet. [9]) Diesem, auch dem ohngeachtet daß nach dem ersten Lehnbriefe nach Abgang des Mannsstamms den weiblichen Nachkommen die Erbfolge in den Braunsch. Lüneburgschen Herzogthume versichert worden ist, und daß es nach der Gewohnheit jener Zeiten Herkommens war, daß Landstände bei der Erbfolge ein Wort mit zu sagen hatten, indem sie in dem Fall, wenn ein Landesherr unbeerbt war, sich

---

[2]) C. U. Blum s. Pregizer diss. de ducibus B. et L. III. §. 13. V. §. 6. D. G. Strubens Nebenstunden IV. 62–64. Origines Guelficae III. praef. 58. Schreibt zum Moser 11.

[3]) Eraths angez. Nachricht. Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 45 fl. 84 fl., wo der Verfasser die ihm vorgekommenen Theilungen angeführt hat, wiewol ohne Benutzung jener Nachricht. S. auch G. S. Treuers collegium iuris publici B. L. III. 5. IV. II. 13. 14.

[4]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht Ed. II. 225. 226. Kochs Geschichte des Hauses B. L. 188. Ribbentrops Beiträge 65.

[5]) Urk. in Origin. Guelf. IV. praef. 13. S. auch Koch l. c. 96. 241. 242.

[6]) Urk. in der Göttingenschen Zeit- und Geschichtsbeschreibung I. I. 66. S. auch Koch l. c. 242 und Ribbentrop l. c. 66. 73.

[7]) Urk. in Eraths Nachricht 13. S. auch Koch l. c. 187.

[8]) Koch l. c. 188.

[9]) Urk. in Eraths Nachricht 22 und in P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 688. S. auch J. F. Pfeffingers B. L. Historie I. 189. Moser l. c. 47. Koch l. c. 242. Ribbentrop l. c. 67. 73.

Digitized by Google

das Recht anmaßten, unter den Agnaten einen Nachfolger zu wählen,[10]) sahe doch K. Carl IV. den Lüneburgschen Landestheil, wie H. Wilhelm anscheinend unbeerbt versterben würde, als ein ihm eröfnet werdendes Lehn an, ertheilte darauf den Herzögen von Sachsen-Wittenbergscher Linie 1355 eine Anwartschaft und wie der Herzog 1369 unbeerbt verstarb, belieh er sie wirklich mit dem Lande Lüneburg. Zum ruhigen Besitz sind sie indessen nie gelanget, wol aber zum unruhigen bis 1388, da sie auf diesen, dem Hause Brw. Lüneb. widerrechtlich entzogenen Landestheil Verzicht leisteten.[11]) Nach dieser Zeit hat man bei Landtheilungen alle Vorsicht angewandt um Gemeinheit und Erbfolge aufrechts zu erhalten. Einzelne Landestheile, vornehmlich die Städte Braunschweig und Lüneburg, den Zoll zu Schnackenburg, den Harz und die Universität Helmstädt hat man geraume Zeit über nicht mit zur Theilung gebracht, sondern in Gemeinschaft behalten,[12]) die Erbfolge sich nicht nur in

---

[10]) J. J. 1282 versprachen die Grafen von Hallermund dem H. Otto dem Strengen nach seinem unbeerbten Tode demjenigen zu folgen, den Lüneburg, Hannover und Lichtenberg zum Herrn wählen würden. Origin. Guelf. IV. 493. Koch l. c. 241. J. J. 1355 ernannte H. Wilhelm zu Lüneb. mit Bewilligung der Landstände seinen Vetter Ludwig zum Nachfolger. Orig. Guelf. IV. praef. 24. Erath l. c. 23. Koch l. c. 242. J. J. 1370 bestellte H. Magnus der Jüngere einige von der Ritterschaft zu Räthe und Amtleute mit der Macht, nach seinem Tode einen von seinen Söhnen zum Landesherrn zu erwählen. Orig. Guelf. IV. 50. Koch l. c. 241.

[11]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. I. §. 7 in not §. 10 et in not. §. 11 in not. J. D. Köhleri praelectiones ad Ludewic. in not. ad §. 10. §. 11 in not. ad §. 11. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 40. 54. Koch l. c. 240 ff. P. W. Gerkens vermischte Abhandlungen I. 208 ff. Ribbentrop l. c. 176.

[12]) J. J. 1409 in der Theilung zwischen H. Bernhard und Heinrich blieben in Gemeinschaft die Städte Braunschweig und Lüneburg: Die Sülzgelder daselbst, der Zoll zu Schnackenburg, das Archiv zu Braunschweig, die Gesammthuldigung in Göttingen und die Lehne außerhalb Landes belegen. Erath l. c. 33. Koch l. c. 275. — J. J. 1414 ward von den H. Bernhard und Heinrich und deren Söhnen Otto und Wilhelm die Gemeinschaft der Städte Braunschweig und Lüneburg, auch der Fahnenlehne bestätiget. Urk. beim Rehtmeier l. c. 699. — J. J. 1428 in der Theilung zwischen den H. Wilhelm, Heinrich, Bernhard und Otto blieben in Gemeinschaft die Städte Braunschweig und Lüneburg, die Zölle zu Schnackenburg und Hitzacker, die Gesammthuldigung zu Hannover und im Göttingenschen und die Pfandschaft an Hameln und Eberstein. Urk. beim Erath l. c. 39. S. auch Blum s. Pregizer l. c. V. §. 9. Koch l. c. 289. — J. J. 1432 in der Theilung zwischen H. Wilhelm und Heinrich blieb gemein die Erbhuldigung in Lüneburg, Braunschweig, Hannover und im Göttingenschen, die Freiheiten der Stifter und Klöster in Braunschweig und die Hälfte der Pfandschaften an Hameln und Eberstein. Urk. beim Erath l. c. 54. S. auch Koch l. c. 292. — J. J. 1483 in der Theilung zwischen den H. Wilhelm und Friedrich blieb sehr vieles und unter andern Lüneburg, Braunschweig, Schnackenburg und der Harz in Gemeinschaft. Koch l. c. 318. — J. J. 1540 stritten sich H. Heinrich zu Braunschw. und Ernst zu Zelle über die Gemeinschaft der Stadt Braunschweig. F. Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des teutschen Krieges. I. B. IV. Kap. 10. 12. 25. J. Strauch s. D. Steinmann diss. de controversiis quibusdam inter Landgravium Hassiae et alios principes exercitis §. 10—14. — J. J. 1635 im Theilungsrecesse über die eröfneten alt Wolfenbüttelschen Lande blieb die Stadt Braunschweig, das Gesammtarchiv, der Harz und die Universität Helmstedt in Gemeinschaft. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1401 bis 1403 und in Ribbentrops Sammlung Wolfenbüttelscher Landtagsabschiede II. 89. 90. — J. J. 1646 im Erbvertrage zwischen H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm blieb der Harz und die Universität Helmstädt gemein. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1670. 1671. — Die Gemeinschaft der Stadt Lüneburg und des Zolls zu Schnakenburg ist erst 1512, Urk. beim Erath l. c. 114. 123, die der Stadt Braunschweig 1671, Ludewig l. c. VI. I. §. 19. 24 in not. III. §. 7. Angez.

Digitized by Google

den Theilungsrecessen, sondern auch durch absonderliche Ausfertigungen einander in eventum versichert,[13]) ja sogar in den neu erworbenen Ländern [14]) die

Staat 89. 126. F. L. von Franckenberg Europäischer Herold 458. 459. Rehtmeier l. c. 1516, die der Universität Helmstädt 1745. Moser l. c. 66. 67. J. C. Stübners Beschreibung der Kirchenverfassung in den herzogl. Braunschw. Lüneburgschen Landen 422 und eines Theils des Harzes 1788 aufgehoben worden, ein Theil ist aber noch bis auf den heutigen Tag gemein. Gedr. Recess in 8.

[13]) J. J. 1370 versicherten sich H. Magnus der Jüngere zu Braunschw. und H. Otto der Quade zu Göttingen einer dem andern die Erbfolge in ihrem Landesantheil. Koch l. c. 191. J. J. 1388 im Erbvertrage zwischen die H. Friedrich, Bernhard und Heinrich ward festgesetzt, daß einer dem andern, auch ihre Erben unter sich succediren sollten. Rehtmeier l. c. 670. Pfeffinger l. c. I. 369. Koch l. c. 257. — J. J. 1394 errichteten die H. Friedrich, Bernhard und Heinrich eine Vereinigung dahin, daß sämmtliche Lande, Vermögen und Schulden zusammengesetzt und nach ihrem Tode der älteste ihrer Söhne des Landes Herr seyn solle. Erath l. c. 29. Koch l. c. 263. J. J. 1401 errichtete H. Otto der Einängige zu Göttingen mit den Vettern Bernhard und Heinrich einen Erbfolge-Vertrag. Urk. beim Rehtmeier l. c. 688. Pfeffinger l. c. I. 411. Koch l. c. 199. J. J. 1409 setzten H. Bernhard und Heinrich bei der Theilung fest, daß ohngeachtet der Theilung das Recht der Erbfolge jeder Linie vorbehalten seyn sollte. Koch l. c. 275. — J. J. 1414 ward solches Erbfolgerecht nicht nur von ihnen, sondern auch von den Söhnen Otto und Wilhelm bestätiget. Urk. beim Rehtmeier l. c. 698. Pfeffinger l. c. I. 416. Koch l. c. 276. — J. J. 1415 errichteten sie aber einst eine Erbvereinigung und Erbhuldigung. Urk. in apologia D. Augusti das ius primogeniturae betr. Beil. Lit. D. Erath l. c. 33. Koch l. c. 277. Ribbentrops Beiträge l. c. 73. — J. J. 1428 in der Theilung unter den H. Wilhelm, Heinrich, Bernhard und Otto heißt es ausdrücklich, daß solche Theilung der Erbfolge unschädlich seyn solle. Urk. beim Erath l. c. 39. Pfeffinger l. c. I. 432. II. 19. Koch l. c. 289. — J. J. 1432 in der Landtheilung zwischen H. H. Wilhelm und Heinrich ward das Erbfolgerecht bestätigt. Urk. beim Erath l. c. 54. Koch l. c. 292. — J. J. 1433 in dem Landtausch-Vergleich zwischen H. Bernhard und Heinrich ebenfalls. Urk. beim Rehtmeier l. c. 711. Pfeffinger l. c. I. 433. — J. J. 1495 in der Landtheilung zwischen H. Heinrich dem Aeltern und Erich dem Aeltern ward die eventual Erbfolge festgesetzet. Urk. beim Rehtmeier l. c. 769. — J. J. 1512 im Vergleich zwischen H. Heinrich von Lüneburg, Heinrich von Braunschweig und Erich von Kalenberg wegen des Göttingenschen Landes Anfall, ward Rückfall und Gesammtlehn vorbehalten. Urk. beim Rehtmeier l. c. 778. — J. J. 1527 im Vergleich zwischen H. Otto zu Haarburg und H. Ernst zu Zelle wegen Regierungs-Abtritt behielt sich jener und seine Erben den Rückfall bevor. Rehtmeier l. c. 1337. 1343. §. 88. not. 56. — J. J. 1569 im Vergleich zwischen H. Heinrich zu Dannenberg und Wilhelm zu Zelle wegen Regierungs-Abtritt, behielt jener für sich und seine Erben den erblichen Wiederfall bevor. Urk. in L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover II. Anl. 1. S. 4. 8. 9. — J. J. 1592 in dem Abfindungs-Vergleich zwischen H. Heinrich zu Dannenberg und H. Ernst zu Zelle geschahe ein gleiches. Urk. beim Spittler l. c. 23. S. auch Beschreibung und Erklärung des brüderlichen Eintrachts-Thalers der H. Julius Ernst und August in J. D. Köhlers Münz-Belustigungen XV. St. 12. — J. J. 1611 verglichen sich die Brüder H. Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Hans zu Zelle, daß ihre Lande nimmermehr getheilet, sondern stets und allezeit bei einem regierenden Landesfürsten unzertrennt und ungetheilt verbleiben sollten. Urk. beim Pfeffinger l. c. II. 1058. — J. J. 1635 in dem Erbtheilungsrecess über die eröfneten alt-Wolfenbüttelschen Lande, hat man sich den Rückfall ausdrücklich vorbehalten. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1401. §. 3. und in P. C. Ribbentrops Sammlung Wolfenbütt. Landtagsabschiede II. 87. — J. J. 1646 in dem brüderlichen Erbvertrage zwischen H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm hat man sich Successsion u. Rückfall gleichfalls vorbehalten. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1671. §. 16. Und 1665 in dem brüderlichen Vergleich zwischen H. Georg Wilhelm und Johann Friedrich ist den Agnaten ihr eventuelles Successionsrecht zugesichert worden. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1682.

[14]) Erbvertrag zwischen H. Bernhard und Heinrich von 1414. Rehtmeier l. c. 699. Erbvertrag zwischen H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm von 1646 §. 16. Rehtmeier l. c. 1671. S. auch Blum s. Pregizer l. c. IV. §. 7.

Digitized by Google

Gesammtbelehnung wiederhergestellet (§. 21), neu erworbene Länder den Lehnbriefen namentlich einverleiben lassen,[15]) das Recht der Erstgeburt eingeführet (§. 70, 71, 72) und Huldigungs-, Lehns- und Dienstleide solchergestalt eingerichtet, daß den nächsten Agnaten das ihm in eventum zustehende Erbfolgerecht gesichert ist.[16]) Es leidet also keinen Zweifel daß die Brw. Lüneburgschen Lande, die seit Ausgang des alt-Wolfenbüttelschen Hauses, 1634, von zwei Linien besessen werden, nur ein Ganzes ausmachen, worinn zwar der Genießbrauch, nicht aber das Erbfolgerecht getheilet ist, und wenn eine von den beiden jetzt bestehenden Linien ausgehen wird, die sämmtlichen Lande nur einen Regenten wieder erhalten werden.

§. 68.

und haben nicht veräussert werden dürfen.

Veräusserungen von Land und Leuten sind nicht nur einem künftigen Landesherrn, sondern auch dem Volke nachtheilig, denn jenes Einkommen wird dadurch verringert und dieses in die Nothwendigkeit gesetzt neue Unterhaltungsmitteln herbeizuschaffen. Es ist daher allgemeinen Rechtens daß solche ohne beiderseitiger Einwilligung nicht unternommen werden dürfen.[17]) Daß insbesondere keine Zubehörunge der Brw. Lüneburgschen Lande veräussert werden dürfen, liegt schon aus dem ersten, dem Hause Brw. Lüneb. 1235 ertheilten Lehnbriefe am Tage, maaßen H. Otto das Kind nach geschehener Lehns-Auftragung der ihm erblich zugestandenen Lande von dem Kaiser cum civitate Brunswick et castro Luneburch, cum omnibus castris, hominibus et pertinentiis suis beliehen ist, daher denn dieser Herr alle seine Lande, die er bei dem Hauptcastro Lüneburg und der Stadt Braunschweig gebrauchte, mithin das ganze allodium H. Heinrich des Löwens zu Lehn gemacht hat. In jenen allgemeinen Ausdrücken werden die Brw. Lüneburgschen Lehnbriefe bis auf den heutigen Tag abgefaßt und also mittelst selbiger das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg als eine Vniversitas sine expressione pertinentiarum zu Lehn gegeben.[18]) Dennoch aber hat man noch durch Verträge unter sich und mit den Ständen des Landes errichtet, sowie auch in Testamente festgesetzt, daß keines der fürstlichen Häuser ohne des andern und der Stände Einwilligung Land oder Leute, Stück oder Gut beschweren, verpfänden, versetzen, oder veräussern, sonders alles jetzige und was künftig noch mehr zukommen und anfallen würde, dabei conserviret und erhalten werden solle.[19]) Minder nicht hat man die neu er-

---

[15]) D. G. Strubens Bedenken I. 268. Ribbentrops Beiträge 76.

[16]) Vertrag zwischen H. Magnus zu Braunschweig und Otto dem Quaden zu Göttingen von 1370. Koch l. c. 192. Vertrag zwischen H. Otto dem Einäugigen und H. Bernhard und Heinrich von 1401. Rehtmeier l. c. 688. Vertrag zwischen H. Bernhard und Heinrich von 1415. Erath l. c. 33. Ribbentrops Beiträge 73. Vertrag zwischen H. Heinrich, Bernhard, Otto und Friedrich von 1433. Rehtmeier l. c. 711. Vertrag zwischen H. Heinrich und Friedrich von 1495. Rehtmeier l. c. 769. Vertrag zwischen H. Georg Wilhelm und Johann Friedrich von 1665 §. 7. Rehtmeier l. c. 1682. S. auch Koch l. c. 240—242. W. A. Rudlofs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und fürstl. Hauser 82. 83.

[17]) G. C. Caroc Deduction von Landständen 70.

[18]) D. G. Strubens rechtliche Bedenken. I. 267. 268.

[19]) Vertrag zwischen H. Heinrich und Albrecht von 1286. Urk. beim Rehtmeier l. c. 523. S. auch Pfeffinger l. c. l. 135. Moser l. c. 46. — Vertrag von 1347. Ribbentrops Beiträge 144. — Theilungsrecess zwischen H. Friedrich, Bernhard und Heinrich von 1388. Koch l. c. 258. — Vertrag zwischen H. Friedrich, Bernhard und Heinrich von 1394. Urk. beim Erath l. c. 29. S. auch Koch l. c. 263. —

Digitized by Google

worbenen Grafschaften dem Lehnbriefe namentlich einverleiben lassen,[20]) von dem K. Ferdinand III. sich 1625 einen Gebotsbrief wider die Veräusserungen zum Nachtheil der Lehne erwirket[21]) und erweisliche Erbstücke mit einem Fideicommiß belegt.[22]) So gewiß es nun ist, daß die Veräusserung des Klosters Gröningen wider besagte kaiserliche und Hausgrundgesetze unternommen worden ist, §. 37, so gewiß ist es auch, daß diese Gesetze keinesweges dahin zu deuten sind, daß ein Herr alles das, was er einmal an sich gebracht, seiner freien Disposition nicht vorbehalten bleibe und veräussern könne, sondern das dem Lande und den Aemtern zugefallene, soll dabei nur verbleiben, folglich mit angefallenen Graf- und Herrschaften, Land und Leuten vermehret werden, anstatt dieselbe zu verkaufen. Hingegen kann ein Landesherr, was er an Häusern, Grundstücken und Gefällen auch sonst erworben, verschenken und verkaufen, welche Deutung das Herkommen ausser Zweifel setzet.[23])

§. 69.

Erbfolge darinn bis auf die Einführung des Rechts der Erstgeburt.

Wie in allen Lehnen, also auch in den Brw. Lüneburgschen succediren nur Descendenten, Nachkommen welche vom ersten Lehnsträger aus einer rechtmäßigen Ehe abstammen.[24]) Es finden sich zwar in diesem Hause ein Paar

---

Vertrag von 1409. Ribbentrop l. c. 145. — Vertrag zwischen H. Bernhard und Heinrich und deren Söhne Otto und Wilhelm von 1414. Urk. beim Rehtmeier l. c. 699. — Vertrag von 1415. Ribbentrop l. c. 145. — Erbvertrag zwischen H. Wilhelm, Heinrich, Bernhard, Otto und Friedrich von 1428. Urk. beim Erath l. c. 44. 45. S. auch Ribbentrop l. c. 145. — Vertrag von 1431. Ribbentrop l. c. 146. — Erbtheilungsreceß zwischen H. Wilhelm und Heinrich von 1432. Urk. beim Erath l. c. 58. S. auch Koch l. c. 291. — Hauptvertrag zwischen H. Otto, Friedrich, Wilhelm, Heinrich, Wilhelm und Friedrich von 1442. Urk. beim Erath l. c. 73. S. auch Ribbentrop l. c. 147. — Theilungsreceß zwischen H. Heinrich und Erich von 1495. Urk. beim Rehtmeier l. c. 769 und Erath l. c. 100. 101. S. auch Koch l. c. 334. — H. Heinrich des Aeltern Receß und Vertrag mit der Landschaft errichtet 1505. Urk. beim Rehtmeier l. c. 850 und in Ribbentrops Sammlung Wolfenb. Landtagsabsch. I. 19. S. auch Struben l. c. I. 268 und Dessen Nebenstunden V. 376. — Erbvertrag zwischen H. Heinrich und Wilhelm von 1569 beim Spittler l. c. II. Beil. S. 10. — Erb- und Theilungsvertrag zwischen H. Heinrich und Ernst von 1592. Urk. beim Spittler l. c. 22. S. auch Strubens Bedenken I. 268. Ribbentrops Beiträge 152. — H. August confirmatio privilegiorum der Wolfenb. Landschaft ertheilet 19. Jan. 1636 in Ribbentrops Sammlung II. 99. — Erbvertrag zwischen H. August, Friedrich und Georg von 1636 §. 12. Urk. beim Spittler l. c. 67. S. auch Scheidt zum Moser 201. — Testament H. Georg von 1641 §. 24. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1658. S. auch Struben l. c. I. 268. — Erbvertrag zwischen H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm von 1646. §. 23. Urk. beim Rehtmeier l. c. 1672. S. auch Struben l. c. I. 268. 269. — Testament H. Ernst August von 1698. Struben l. c. I. 269. — Wolfenbüttelsche Landesprivilegien 1770. Art. 7. S. auch C. L. v. Wilderbecks Delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Lbgici in Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 250. E. D. von Liebhabers Herzoglich Brw. Lüneb. Landrecht I. 238.

[20]) Extract aus den Lehnbriefen in Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 656. 657. Struben l. c. 268. Ribbentrops Beiträge 76.

[21]) Urk. in Lünigs Reichsarchiv P. spec. II. Brw. Supp. 1016 und in corp. jur. feud. I. 687. S. auch J. W. von Göbels Helmstädtsche Nebenstunden III. 110. not. q. Moser l. c. I. 659. 650. Ribbentrops Beiträge 149.

[22]) Struben l. c. I. 268.

[23]) Struben l. c. II. 158.

[24]) Blum s. Pregizer l. c. V. §. 7. Gar irrig heißt es daher im Staat von den Chur- und fürstl. Häusern Brw. Lüneb. 96: Bald hat das weibliche Geschlecht allein succediret.

Fälle, daß Ascendenten Landesregenten geworden sind, sie gründen sich aber nur darauf, daß Väter, die ihren Söhnen die Landes-Regierung abgetreten, solche nach deren frühzeitigen Absterben, wieder übernommen haben.[25]) Die Erbfolge der Descendenten selbst, welche vor Alters in diesem Hause Platz gefunden, ist nicht die dem hohen Adel angemessene alt-teutsche successio linealis, sondern die in den Römischen Rechten sich begründende successio gradualis[26]) gewesen, wie nicht nur das Erkenntniß in dem Erbfolgstreit wegen des eröfneten Grubenhagenschen Landesantheil,[27]) sondern auch der Vergleich wegen der eröfneten alt-Wolfenbüttelschen Lande erweiset.[28]) Nach Einführung des Rechts der Erstgeburt hat diese Gradualfolge, der nach Linienzahl Platz geben müssen, wie denn auch diese, in der Wilhelminschen Linie seit der Zeit, daß diese mit der Kurwürde angesehen ist, die begründetste nach den Reichs-Grundgesetzen ist.[29])

§. 70.

Anlaß zur Einführung des Rechts der Erstgeburt.

Das Recht der Erstgeburt, nach welchem der erstgebohrne Sohn eines Vaters dessen Verlassenschaft allein annimmt und seinen Geschwistern nur den nothdürftigen Unterhalt reichet, begründet sich in der kriegerischen Verfassung der alten Teutschen, denn solche brachte es mit sich, daß, da ein Hausvater stets, wo nicht für seinen eigenen Heerd, doch als Söldner zu Felde zog und daher dem Tode jeden Tag ausgesetzt war, der älteste Sohn das väterliche Eigenthum überkam, um es zu vertheidigen und davon seinen Geschwistern den Unterhalt zu reichen. Nachdem aber die Teutschen den Römern unterwürfig und mit solcher Unterwerfung auch die Römischen Gesetze eingeführet wurden, fiel jenes Recht der Erstgeburt wieder weg und man theilte die väterlichen Besitzungen. Nach und nach ward es zwar unter dem hohen Adel, durch ab-

---

[25]) H. Friedrich der Fromme zu Lüneburg übergab 1457 die Landesregierung seinen beiden Söhnen Bernhard und Otto, wie aber der älteste ehe wie er unbeerbt und der jüngste mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen verstarb, übernahm er selbst die Landes-Regierung wieder. Ex docum. in archivo civit. Lüneburg. obviis und in A. L. Jacobi Sammlung Lüneb. Landtags-Abschiede I. 58. S. auch Ludewig German. princ. VI. I. §. 13 in not. Angez. Staat 70. Mosers B. L. Staatsr. 78. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses B. L. §. 257. — H. Heinrich der Mittlere zu Lüneburg überließ die Landes-Regierung 1522 seinen Söhnen unter der Bedingung, daß wenn sie vor ihm versterben würden, sie an ihm wieder zurückfallen solle. Scheidt zum Moser 65. — Was Moser l. c. 77. §. 25 von Niederlegung der Regierung anführet, hat Scheidt l. c. 62. §. 30 gebessert.

[26]) Blum s. Pregizer l. c. V. §. 8. Pütters teutsches Staatsrecht Ed. II. 226. 227. Ribbentrops Beiträge 139.

[27]) Wie die Grubenhagensche Linie mit Ableben H. Philipp II. 1596 ausging, nahm dessen Lande die Wolfenbüttelsche Linie zwar im Besitz, sie wurden dieser aber 1609 ab und der Zellschen Linie zuerkannt, wiewol derselben erst 1616 restituiret. F. D. Berge Leichenpredigt auf Joh. Hundt. 4. Nordhausen 1643. Ludewig l. c. VI. I. §. 11 in not. §. 17 in not. §. 21. IV. §. 7 in not. Koehler praelection. ad Ludewicum in not. §. 11. 21. Lünig selecta scripta illustria 647. Moser l. c. 58. 59. Scheidt zum Moser 118 not. Ribbentrop l. c. 138. 139. Streitschriften über diesen Erbfall finden sich verzeichnet in von Praun's Bibliotheca Brunsv. Lüneb. nr. 1367 sq.

[28]) Blum s. Pregizer l. c. V. §. 12. Ludewig l. c. §. 18. 21. Koehler l. c. §. 18. 21. Neytmeier l. c. 1400. Moser l. c. 59. 60. Ribbentrops Beiträge 139. 140. 113.

[29]) J. W. Hillers Resolutio cap. VII. aur. bullae de successione Electorum. 4. Basiliae 1615. J. W. Textor successio linealis per se et in electoratibus imperii secularibus ex 2 F. 50 et aurea bulla defensa. 4. Francof. 1698. J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 703. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenth. Sachsen I. 181. 202.

Digitized by Google

sonderliche väterliche Verordnungen in etwas wieder im Gange gebracht, nicht aber durch allgemeine Gesetze, daher man, wenn jene nicht ergangen waren, die Römischen Gesetze wieder zur Hand nahm. Wie man, absonderlich in dem Hause Brw. Lüneb. vermerkte daß die oftmaligen Theilungen den standesmäßigen Unterhalt versagten, ließ man sich angelegen sehn, dies Uebel bald auf die eine, bald auf die andere Art zu begegnen. Bald ließ man die väterlichen Lande ungetheilt und regierte sie gemeinschaftlich,[30]) bald setzte man fest, daß nur einer allein die Regierung führen und einer, dem das Loos treffen würde, den Stamm fortsetzen sollte,[31]) bald trat sogar der älteste dem jüngsten die Regierung ab.[32]) Weil aber alles dies nur etwas willkürliches und nichts gesetzliches war, so ward die gute Absicht des einen Regentens sehr oft durch die Regierſucht der nachgebohrnen Söhne, die daher auf eine Landtheilung bestanden, wieder vereitelt und dauerte diese sowol den Herzögen, als dem Lande nachtheilige Verfassung bis dahin, daß ihr durch Einführung des Rechts der Erstgeburt[33]) abhelfliches Maaß gegeben ward.[34])

§. 71.

Einführung in der Kurlinie.

Der Stifter des Rechts der Erstgeburt in der Wilhelminischen- oder der jetzigen Kurlinie[35]) ist unstreitig H. Ernst August zu Hannover. Er führete

---

[30]) Gemeinschaftlich haben regieret: die Söhne H. Otto des Kindes von 1252 bis 1267, 15 Jahre, Koch l. c. 92. 95, die Söhne H. Otto des Strengen zu Lüneburg von 1330 bis 1352, 22 Jahre, Koch l. c. 229. 232, die Brüder H. Otto des Milden zu Braunschweig von 1344 bis 1345, 1 Jahr, Koch l. c. 187, die Söhne H. Bernhard I. zu Lüneburg von 1434 bis 1446, 12 Jahre, J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 284, die Söhne H. Wilhelm des Siegreichen zu Braunschweig von 1482 bis 1485, 3 Jahre, Selchow l. c. 223. 224, und die Söhne H. Ernst des Bekenners zu Zelle von 1559 bis 1569, 10 Jahre, Ludewig German. princ. V. I. §. 16 not. §. 17—20. Koehler praelect. ad Ludewicum §. 16 not. et ad §. 17—20. Scheidt zum Moser in praef. ad codicem 73. Selchow l. c. 308.

[31]) H. Wilhelm zu Zelle Söhne machten dieses 1592 und 1611 unter sich aus, Receß beim Rehtmeier l. c. 1625 und beim Pfeffinger l. c. II. 1058. S. auch Blum s. Pregizer l. c. V. §. 11. Ludewig l. c. §. 21. Koehler ad hunc. Staat der Chur- u. Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 76. 77. F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 312. S. H. Schmidts Durchlauchtige Welt I. 103. Rehtmeier l. c. 1649. G. S. Treuer collegium juris publici B. L. III. §. 8. IV. II. §. 8. von Prauns Brw. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 118.

[32]) H. Otto zu Haarburg trat 1521 seinem jüngern Bruder Ernst zu Zelle die Landes-Regierung ab und ließ sich mit dem Amte Haarburg abfinden, Moser l. c. 56. Scheidt zum Moser praef. ad codicem 72. H. Heinrich zu Dannenberg trat 1569 seinem jüngern Bruder Wilhelm zu Zelle die Landes-Regierung ab und ließ sich mit dem Amte Dannenberg und Kloster Scharnbeck abfinden. Urk. beim Spittler l. c. II. Anl. 1 und 6. S. auch Ludewig l. c. §. 16 in not. §. 17. §. 20. Blum s. Pregizer l. c. V. §. 11. Scheidt l. c. 73. 74. Selchow l. c. 308. 309.

[33]) Von den Eigenschaften und Wirkungen des Rechts der Erstgeburt s. G. L. Boehmeri diss. de jure succedendi ex jure primogenitorae pag. 23.

[34]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht. Th. II. 227. 228. Blum s. Pregizer l. c. V. §. 9. Franckenberg l. c. I. 323. Eraths angez. Nachricht 1. 2. Ribbentrops Beiträge 103.

[35]) H. Magnus der Fromme zu Braunschweig und H. Wilhelm zu Lüneburg haben zwar in der Erbvereinigung vom 24. Junius 1355 über die alleinige Erbfolge etwas festgesetzet, (Urk. in Apologia D. Augusti de 1635, adj. Lit. A. und beim Erath l. c. 23. S. auch daselbst Note 47. J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle II. 462. und J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 197.) H. Magnus mit der Kette zu Braunschweig der Lüneburgschen Landschaft 1367 versichert, daß wenn ihm, oder seinen Söhnen der Lüneburgsche Landestheil anfiel, beide Landestheile nur einen Herrn

Digitized by Google

es 1680 sogleich nach angetretener Regierung mit Einverständniß und Beitritt des Bruders H. Georg Wilhelm zu Zelle ein und trug den Landschaften auf nach dem Ableben eines Landesregenten, keinen anderen als des verstorbenen ältesten Prinzen zu huldigen. Die Lüneburgsche Landschaft erklärete sich sogleich willig dazu, die Kalenbergsche aber setzte sich Anfangs dawider, weil sie von dem Wolfenbüttelschen Regierhause, das die Einführung dieses Rechts nicht gerne sahe, dazu war gereitzet worden. Doch nachdem H. Rudolf August zu Wolfenbüttel zu Frieden gesprochen war, brachte es H. Ernst August dahin daß sämmtliche Landschaften das Recht der Erstgeburt am 22. Julius 1684 beschwuren.[36]) Mittelst einer besonderen Ausfertigung ist es von dem K. Leopold

haben sollten und ihr aufgegeben, den Aeltesten zu huldigen, wenn er dazu geschickt sey, sonst aber einen andern dazu zu erwählen, (Urk. in P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1847, 1848, beim Pfeffinger l. c. II. 1034. 1035 und in J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden I. 190. S. auch Treuer l. c. IV. II. §. 14. D. G. Strubens Nebenstunden II. 516. V. 375. 376) und H. Magnus Söhne sich 1374 dahin verglichen, daß die Regierung bei dem Aeltesten verbleiben solle, (Urk. in Apologia cit. Lit. B., beim Rehtmeier l. c. 661 und beim Erath l. c. 25. S. auch Blum s. Pregizer l. c. V. §. 9. Ludewig l. c. II. 462. Ejusd. Germania princeps VI. I. §. 11 et in not. J. D. Koehleri praelect. ad Ludewicum. F. L. v. Franckenbergs Europäischer Herold I. 512. 323. Treuer l. c. J. Deneckens Dorf- und Landrecht II. 146. Pfeffinger l. c. I. 367. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 47. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 253) auch 1394 den Braunschweigschen und Lüneburgschen Landestheil auf das genaueste mit einander verbunden und das eingeführte Seniorat bestätiget (Urk. in Apologia cit. Lit. C. und beim Erath l. c. 29. S. auch Ludewigs angez. Erläuterung II. 463 und Treuer l. c.). Doch aber läßt sich aus allen diesen Urkunden der Ursprung des Primogeniturrechts nicht erweisen, wie ganz gründlich dargethan hat Erath l. c. 29 not. 60. S. auch Franckenberg l. c. und J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneburg 281 not. 2. Hingegen läßt sich weit eher behaupten, den Ursprung dieses Rechts vorzufinden in dem brüderlichen Vergleich den die Söhne H. Wilhelm zu Zelle am 27. September 1592 (Urk. beim Rehtmeier l. c. 1625. S. auch Pfeffinger l. c. II. 620), vornehmlich aber am 15. April 1611 errichtet haben, und welcher von dem K. Matthias am 29. October 1612 bestätiget worden ist, da darinn die Landtheilungen aufgehoben worden sind und nur eine Landesregierung eingeführet worden ist (Urk. in Deductione vom Primogeniturrecht 73. Beil. 1. und beim Pfeffinger l. c. I. 1058. S. auch Blum s. Pregizer l. c. V. §. 11. Struben l. c. V. 381), allein selbst ein Contrahente dieser Vergleiche H. Georg sagt in seinem Testamente von 1641 §. 7, daß obwohl das jus primogenituae bei seiner fürstlichen Linie nicht hergebracht sey, solches auch sein Bedenken habe, so sollten doch, damit durch die vielfältigen Theilungen und Multiplicationen der Regierungen, Land und Leuten keine unerträglichen Beschwerden aufgebürdet würden, künftig nur zwei regierende Herren in dem Lüneburgschen, Kalenbergschen und Grubenhagenschen, nebst angehörigen Grafschaften seyn (Urk. beim Rehtmeier l. c. 1654. 1655. S. auch Blum s. Pregizer l. c. V. §. 12. Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 22. 24. Koehler ad Ludewig. §. 22. Franckenberg l. c. 324. 457. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 78. 96. Treuer l. c. III. §. 8. Struben l. c. V. 381. 382. Moser l. c. 86. 87. Selchow l. c. 315. 316) und seine Söhne haben nach Vorschrift dieser Verordnung die ererbten Lande wirklich in zwei Theile, nemlich in das Lüneburgsche und in das Kalenbergsche nach den Recessen vom 10. Junius 1646 und 2. Septbr. 1665 getheilet (Urk. beim Rehtmeier l. c. 1665. 1680. S. auch Ludewigs Erläuterung II. 463), folglich ist kein anderer als H. Ernst August der wirkliche wahre Stifter des Primogeniturrechts in der Wilhelminschen Linie. Wornach zu bessern Blum l. c.

[36]) Deduction von der Successsion nach Primogeniturrecht 68. Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 25. IV. §. 7 et in not. Koehler ad Ludewig ad §. 25. Angez. Staat 83. 95. Franckenberg l. c. I. 323. 457. 464. Münchhausen s. Rechenberg diss. cit. Ed. II. 50. 59. Pfeffinger l. c. III. 440. A. U. Eraths conspectus historiae Brunsv. Lüneb. in tabulis chronol. 51. Struben l. c. V. 382. Treuer l. c. IV. II. §. 14. Moser l. c. 87.

Digitized by Google

unterm 22. Julius 1689 bestätiget worden, unmittelbar aber durch den Kurvertrag vom 22. März 1692 denn dieser ist auf die Fürstenthümer Lüneburg, Kalenberg und Grubenhagen, auch Grafschaften Hoya und Diepholz gegründet und in Kurländern, ist nach Vorschrift der güldenen Bulle das Primogeniturrecht festgestellet worden.[37]) Auch die nachgebohrnen Söhne des H. Ernst August waren gegen die Einführung dieses Rechts. Prinz Friedrich August, bis an sein Ableben, erfolgt 1690, Prinz Maximilian Wilhelm aber, der sich vornehmlich auf das großväterliche Testament, darinn zwei Landesregierungen waren angeordnet worden, bis 1703 da er sich durch eine ansehnliche Summe Geldes und eine verbesserte Appanage beruhigen ließ.[38])

§. 72.

in der herzoglichen Linie.

In der herzoglichen Linie ist das Recht der Erstgeburt ungleich früher als in der jetzigen Kurlinie eingeführet worden. H. Heinrich der Aeltere hat den Grund dazu gelegt, denn er hat in seines Sohnes H. Heinrich des Jüngern Ehestiftung 1510 versprochen, zu verfügen, daß auf denselben, oder falls er des Vaters Tod nicht erleben würde, auf dessen ältesten Sohn, als regierenden Fürsten, das Fürstenthum fallen und kommen solle, jedoch findet sich nicht daß die versprochene väterliche Verfügung werkthätig gemacht worden ist. Sogleich nach des Vaters Tode, 1514, stiftete der jüngste Bruder Georg einen Vergleich zwischen den Brüdern Heinrich dem Jüngern, Wilhelm und Erich dahin, daß die Wolfenbüttelschen Lande, ohne wichtige Ursachen, dahin vornehmlich gezählet ward, wenn der Kalenbergsche Landestheil etwa dazu käme, nicht getheilet, sondern von dem Aeltesten allein und mit für die jüngern Brüder beherrschet werden, übrigens aber sie sämmtlich bei einander halten und einer ohne dem andern nichts vornehmen sollten. Nachdem Erich von der Regierung abgetreten war, bestätigten Heinrich und Wilhelm dieses 1517 nochmals, wie auch Franz und Georg 1523 mit Renunciation ihres Antheils an dem väterlichen Erbe, gegen eine jährliche Pension. Dem ohngeachtet drang Wilhelm nachmals auf eine Theilung, oder doch auf eine ordentliche Gesammt-Regierung und als Heinrich, auf des Kaisers Verlangen, dem K. Christian II. in Dännemark zu Hülfe ziehen wollte, ließ sich Wilhelm mit dessen Gegnern, dem Herzoge von Holstein und den Hanseestädten ein, daß er eine Holsteinsche Prinzessin heirathen und gegen jährliche 8000 Gl. ihnen zu Hülfe kommen wollte. H. Heinrich bekam Nachricht, daß es darauf angesehen sey, während seiner Abwesenheit ihm der Regierung zu entsetzen, ließ also H. Wilhelm durch die Brüder Christoff und Georg befragen, ob er den Vertrag halten wolle und was man sich von ihm zu versehen habe; bat ihn auch, bis zu seiner Rückkunft, nicht von Wolfenbüttel zu reisen. Wilhelm gab eine wunderliche und zweideutige Antwort: weshalb der Bruder ihn in Arrest nehmen[39]) und zwölf Jahre darinn verwahren ließ. Diesemnach trat er die Landesregierung dem Bruder völlig ab, genehmigte die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt in absteigender Linie und behielt sich nur den Anfall der Lande, einen jährlichen Gehalt von 2000 Gulden Münze und dasjenige bevor was er und seine Nachkommen, an Land und Leuten, ausser dem Fürstenthum Braunschweig etwa erwerben mögte. Der Receß hierüber errichtet ist am 16. Novbr. 1535

[37]) Deductio cit. 122. Treuer l. c. Moser l. c.

[38]) Ludewig et Koehler l. c. Angez. Staat 97 bis 99. 141. Franckenberg l. c. 464. Ludewigs Erläuterung II. 463.

[39]) Rehtmeier l. c. 870 f. Koch l. c. 350. 351.

Digitized by Google

von dem H. Wilhelm eidlich und von den Landständen auf das feierlichste, mit der Klausel, dem Landesfürsten der ihn nicht annehmen wolle, die Huldigung zu weigern, vollenzogen, auch unterm 12. Junius 1539 vom K. Carl V. bestätiget worden.[40]) Kaum hatte Wilhelm seine Freiheit wieder erhalten, so beklagte er sich, daß ihm der Vertrag durch Gewalt und die Furcht einer ewigen Gefangenschaft abgezwungen sey, erhielt auch wegen dessen Aufhebung von dem Kurfürsten zu Brandenburg, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen von Hessen, Fürsten zu Anhalt und andern eine Nachdrückliche Vorschrift an den Kaiser.[41]) Endlich verband er sich mit dem Markgraf Albrecht von Brandenburg und dem Graf von Mansfeld wider den Bruder Heinrich, und sagte ihm feindlich ab, richtete aber nichts aus, sondern mußte den Primogeniturreceß 1556 nochmals genehmigen.[42]) Es ist dieser Receß nachher oft durch Hausverträge, Landtagsabschiede, in dem Testament des H. Julius vom 29. Junius 1582 und absonderlich von K. Rudolf am 13. September 1582 erneuert und bestätiget worden.[43]) In Begründung auf dieses festgesetzte Primogeniturrecht wollte, nach H. Friedrich Ulrich 1634 erfolgtem Ableben, die Dannenbergsche Linie beide Fürstenthümer Wolfenbüttel und Kalenberg an sich nehmen, nun traf man zwar hierüber 1635 einen Vergleich, nach welchem H. August zu Dannenberg, weil dessen älterer H. Julius Ernst sich der Erbfolge begeben hatte,[44]) jenes, die Zellesche Linie aber dieses Fürstenthum überkam, doch bedung sich H. August das ius primogenitorae ausdrücklich bevor[45]) und nach solchem ist auch unter seinen Nachkommen die Erbfolge geschehen ausser daß H. Anton Ulrich zweiter Prinz Ludwig Rudolf mit der Grafschaft Blankenburg abgetheilet worden, die doch aber 1731 mit dem Fürstenthum Wolfenbüttel wieder

---

40) Urk. in den Braunschw. Händeln I. 185. II. 1487. 1499 f. Hortleder von den Ursachen des teutschen Krieges. Ed. II. B. I. 1622. Lünigs Reichsarchiv Part. sp. IV. Abth. IV. Abs. 34. S. 62. Apologia D. Augusti das ius primogenitorae betr. adj. E. H. Reyhtmeier l. c. 881. und in P. C. Ribbentrops Sammlung Wolfenbüttelscher Landtagsabschiede I. 25. S. auch Blum s. Pregizer l. c. V. §. 10. Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 11 in not. et Kochler ad Ludewicum. Franckenberg l. c. I. 324. J. Deuecken Dorf- und Landrecht II. 146. Pfeffinger l. c. I. 552. 649. Treuer l. c. IV. II. §. 14. D. G. Strubens Nebenstunden V. 380. Moser l. c. 61. Scheidt zum Moser praef. ad codic. 71. Koch l. c. 351. 352. Ribbentrops Beiträge 107.

41) Urk. beim Hortleder l. c. 1620 und Reyhtmeier l. c. 890. S. auch Pfeffinger l. c. I. 553. Koch l. c. 352. 353. Moser l. c. 61.

42) Koch l. c. 353. S. auch J. Strauch s. D. Steinmann diss. de controversiis quibusdam inter Landgravium Hassiae et alios principes exercitis §. 15. 16.

43) Urk. in den Braunschw. Händeln II. 1501 und beim Reyhtmeier l. c. 1029. S. auch Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle II. 463, wo, gleichwie beim Treuer l. c. noch eine Urkunde von K. Carl V. vom Jahre 1593 angezogen wird, die ich aber noch nirgends befunden habe. Blum s. Pregizer l. c. §. 10. Pfeffinger l. c. I. 739. Struben l. c. V. 380. Moser l. c. 62. Koch l. c. 353.

44) Blum s. Pregizer l. c. V. §. 11.

45) H. August Confirmatio privilegiorum der Wolfenbüttelschen Landschaft 19. Jan. 1636 ertheilet in Ribbentrops angez. Sammlung II. 99. S. auch Blum s. Pregizer l. c. §. 12. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 96. Ludewig Germania princ. IV. §. 7. Franckenberg l. c. Reyhtmeier l. c. 1397 ff. Struben l. c. 380. 381. Moser l. c. 62. 63. 95. Ribbentrops Beiträge 113. 114. Die solcherhalb erschienenen Streitschriften sind verzeichnet in Prauns Bibliotheca Br. Lüneb. nr. 1377 sq.

Digitized by Google

vereiniget worden ist.[46]) Die jüngste Bestätigung hat dieses Recht der Erstgeburt in der der Wolfenbüttelschen Landschaft 1770 ertheilten Bestätigung ihrer Gerechtsame erhalten.[47])

§. 73.

In wie weit ein Landesregente an den Handlungen seiner Vorgänger gebunden,

Da man in dem Gesammthause Braunschw. Lüneb. den allgemeinen Grundsatz des teutschen Lehnrechts angenommen hat: die Erbfolge fällt nicht ex beneficio antecessoris, sondern ex pacto et providentia majorum an den Landesregenten, so folgt auch von selbst, daß Agnaten an die Handlungen ihrer Vorgänger nicht anders gebunden sind, als wenn sie darinn ihre Einwilligung gegeben haben, ist dieses aber nicht geschehen, so sind sie solche zu erfüllen, nicht schuldig. Vorgewesene aber nicht zur Wirklichkeit gekommene Veräusserungen, Verpfändungen und Anwartschaften von und auf Reichs- und Unterthanen-Lehne, wovon sich verschiedene Beispiele aus der Braunschw. Lüneburgschen Geschichte anführen lassen,[48]) erweisen das Gesagte. Wenn jedoch die Verheissungen, Bündnisse und Verträge in der Absicht gemacht sind, die gemeine Wohlfahrt zu befördern, wohin auch gehöret losgefallene adeliche, Bürger- und Bauer-Lehne zu vergeben und Anwartschaften darauf zu ertheilen, um wohl-

---

[46]) Struben l. c. 381. Moser l. c. 95. 96. 97.

[47]) Art. 9 in E. D. von Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 418. S. auch Nibbentrops Beiträge 114.

[48]) Beispiele: 1. Als die H. Otto und Friedrich von Brw. Lüneb. etliche Schlösser und Städte in der Herrschaft Homburg und Eberstein gelegen, ohne Wissen und Willen des Kaisers und der Lehnsvettern, an den B. Magnus zu Hildesheim um eine Summe Geldes pfändisch versetzet und eingeantwortet hatten, mißbilligte solches K. Sigismund und gebot den Landständen 1433 dem Bischofe und Kapitel keine Huldigung zu thun und sich an das Fürstenthum Brw. Lüneb. treulich zu halten. Origines Guelficae IV. praef. 41. 42. — 2. Wie die Grafen von Stollberg und Schwarzburg 1593 nach Abgang der Grafen von Hohnstein bei den Herzögen von Brw. Lüneb. Grubenhagenscher Linie nachsuchten, sie in dem Besitz der Grafschaften Scharzfeld und Lutterberg, in Begründung auf die in den Jahren 1490, 1530, 1568 und 1586 erhaltenen Mitbelehnungen, zu setzen, machten dieselben zwar keine Schwierigkeiten, doch wollten sie vorher mit den Agnaten, deren Einwilligung dazu bisher noch nicht eingeholet worden sey, communiciren, und als mittler Weile, nemlich 1596 die Grubenhagensche Linie erlosch, hielten sich die Lehnsfolger nicht für verbunden, die nachgesuchte Belehnung zu ertheilen, weil sie ihre Einwilligung in deren Anwartschaft nicht gegeben hatten und der solcherhalb beim Reichs-Kammergericht wider sie erhobene Rechtsstreit ist für sie ausgefallen. Scheidt zum Moser 296. 297. — 3. Das Lehn der Grafschaft Blankenburg ist den Grafen von Stollberg, die damit von der alt-Wolfenbüttelschen Linie 1491 war beanwartschaftet worden, nach dem Ausgange solcher Linie von den übrigen Herzögen von Brw. Lüneb. um deswillen denegiret worden, weil sie so wenig als ihre Voreltern in die Ertheilung der Anwartschaft gewilliget hatten. Oben §. 24. — 4. K. Ferdinand I. cassirte 1625 alles das, was den Brw. Lüneb. Reichslehnen zum Nachtheil alienando, oder in andere Wege fürgegangen, auf was Weise es auch geschehen seyn mögte, aus kaiserlicher Macht und Gewalt, vorbehältlich derjenigen Strafen, in welchen nach dem Lehnsrechte diejenigen verfallen sind, so, ohne Consens des Lehnsherrn, die Lehne zu alieniren sich unterstehen. Lünigs Reichsarchiv IX. 1016. — 5. Herzog Christian Ludwig zu Zelle schlug dem Graf Vollrad von Waldeck die Bestätigung der ihm von dem H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel unterm 12. Januar 1630 ertheilten Exspectanz auf die Grafschaft Spiegelberg um deswillen ab, weil er dieselbe bei Lebzeiten jenes Herzoges nicht hatte bestätigen lassen. Scheidt zum Moser 317. — 6. Wie 1735 die herzoglich Wolfenbüttelschen Lande der Bevernschen Linie anheim fielen, ward der Grafen von Platen Erbpostmeisteramt nicht weiter anerkannt, weil diese Linie in dessen Verleihung nicht gewilligt hatte. Scheidt zum Moser 147.

Digitized by Google

verdiente Männer damit zu belohnen, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß Nachfolger in der Regierung solche zu erfüllen schuldig sind.[49])

§. 74.

und deren Schulden zu bezahlen verpflichtet ist.

Nach der bei den höchsten Reichsgerichten angenommenen Staatsrechts-Lehre verbinden die untadelhaften Handlungen eines Regenten seinem Nachfolger in der Regierung, wenn gleich derselbe nicht dessen Erbe geworden ist und er muß seine ohne Verschwendung gemachte Schulden bezahlen, denn daß ein Staat nicht erhalten werden könne, wenn die Verordnungen und Verträge des Regenten nur so lange als er lebet, Kraft haben und sein Nachfolger an der Regierung sich daran nicht kehren darf, fällt einem jeden in die Augen. Wer wird ihm solchen falls Credit geben und mit demselben Bündnisse errichten, ohne welche jedoch kein Fürst sich und seinem Volke den nothwendigen Schutz verschaffen mag? Das daraus entstehende Unheil hat daher die größten Staatsrechtslehrer bewogen auch der Könige und Fürsten successores singulares für verbunden zu achten, die Verheissungen ihrer antecessorum zu erfüllen, wenn sie in der Absicht geschehen sind, das gemeine Beste zu befördern. Diese Art von Schulden, die sich also qualificiren und öffentliche und eigentliche Landesschulden sind, sind in den Braunschw. Lüneburgschen Landen auch bis anjetzt jederzeit ohne einige Widerrede, von den sämmtlichen Landständen, die mit dem Landesherrn einen Staat ausmachen, bezahlet worden, und findet sich nicht daß diese jene davon befreit haben.[50]) Die Privat- oder sogenannten Schatullschulden eines Landesherrn aber die ohne Noth gemacht werden, sind Landstände abzuführen nicht verbunden, wenn sie auch gleich nicht öffentlich erkläret haben sollten, dafür nicht zu haften und sie solche auch schon einigemale aus Hochachtung gegen ihren Landesherrn zu bezahlen übernommen haben.[51]) Solche Schulden müssen nach den allgemeinen Grundsätzen der in Teutschland geltenden Rechte von einem Sohn, der seinem Vater in der Landesregierung folget, bezahlt werden, denn er kann sich nicht von dem Allodium lossagen und Erbe des Lehns werden, folget aber ein Agnate dem andern, so ist dieser hierzu nicht verbunden, es wäre dann daß er in Contrahirung der Schulden gewilliget, oder aber Allodiale, die zu den ererbten Lehngütern nicht gerechnet werden können, mit überkommen habe.[52]) Daß dieses in dem Brw. Lüneburgschen Hause auch statt findet, lehren vorgekommene Thathandlungen.[53])

---

[49]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht. Ed. II. 121. 122. J. P. Ludewig diss. de obligatione successoris in principatus et clientelas. Hall. 1714. J. W. von Göbels Untersuchung: Ob und in wie weit ein Landesherr — disponiren könne, daß sein Nachfolger an der Regierung dadurch verpflichtet werde? in den Helmstedtschen Nebenstunden St. 3. D. G. Strubens Bedenken. I. Bd. 1. §. 1. 2. Bd. 115. II. Bd. 80. G. L. Boehmeri diss. de obligatione successoris ex expectativa feudali antecessoris. Götting. 1749. C. J. von Zwierleins Nebenstunden I. Abhandl. 2 bis 6.

[50]) Pütter l. c. 234—36. Strubens Bedenken I. B. I. §. 1. Ribbentrops Beiträge 153 ff.

[51]) G. C. Caroc Deduction von Landständen 65. Struben l. c. II. 2. 19. — Ein Verzeichniß der Schulden welche Wolfenbüttelsche, Kalenbergsche und Lüneburgsche Stände für ihre Landesherren zu bezahlen übernommen haben, theilt mit Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht 492.

[52]) J. Stuckii consilia 868—964. J. J. Reinhardts juristische und historische Ausführungen II. 410. 411. Scheidt zum Moser 59. Ribbentrops Beiträge 154. 155.

[53]) Die Privatschulden des Kron- und Kurprinzen Friedrich Ludwig ließ der Sohn, K. Georg III., nachdem er 1760 zur Regierung gelanget war, abführen.

Digitized by Google

Sie widerlegen zugleich das Behaupten einiger Staatsrechtslehrer, daß in diesem Hause Gesetze vorhanden seyn sollten, welche den Agnaten auferlegten die Schulden ihrer Vorgänger zu bezahlen. Die Gesetze, welche sie anführen, sind das Testament H. Friedrich des Frommen von 1477, worinn er den Agnaten die Bezahlung seiner Schulden auferlegt hat, und der Vertrag den die Herzöge von der Grubenhagenschen und Zellischen Linie 1593 dahin errichtet haben, daß diese jener Schulden von 200,000 Rthlr. zu bezahlen versprochen haben. Allein dem H. Friedrich sind nicht seine Agnaten, sondern ist der Sohn in der Landesregierung gefolget, mithin läßt sich nicht sagen, was Agnaten würden gethan haben, wenn sie zur Erbfolge würden gelanget seyn,[54]) der letztere Vertrag aber setzt eine gütliche Vereinbarung zum Voraus[55]) und also läßt sich mit beiden Urkunden nichts gegen den obangeführten Satz beweisen.

§. 75.

Unterhalt der nachgebohrnen Prinzen.

Es ist nicht nur natürlichen Rechtens daß der älteste Prinz eines Landesfürstens, der vermöge des Rechts der Erstgeburt die Landesregierung mit Ausschluß seiner Brüder erhält, schuldig ist den nachgebohrnen Brüdern den standesmässigen Unterhalt zu reichen, sondern es befiehlet solches auch in Ansehung der Kurhäuser die goldene Bulle (XXV. 5.) mit dürren Worten. In der Vorzeit wurde dieser Unterhalt mit verschiedenen Namen, als Abfindung, Alimentgelder und Deputat belegt und bestand theils in liegenden Gründen, theils in Gelde und in Naturalien, jetzt aber nennt man ihn gewöhnlich Apa-

---

Die vielen Schulden welche der H. Erich der Jüngere zu Kalenberg 1584 nachließ, ließ der Lehnsfolger, H. Julius zu Wolfenbüttel auf erstattetes Gutachten seiner Räthe, größtentheils unbezahlt, denn es wurde zu deren Abtragung nichts weiter bestimmt, als was die, dem H. Erich von den Landständen verwilligten, von einigen aber noch nicht bezahlten Schatzabgaben betrugen. Gandersh. Landtagsabschiede von 1601. §. 25. Spittlers Geschichte des F. Calenberg I. 289 fl. Ribbentrops Beiträge 156.

Wie H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 mit einer großen Schuldenlast wegen gehabter Kriegskosten und anderer schweren Ausgaben verstarb, hielten sich die Agnaten nicht für verbunden solche zu bezahlen, sondern erklärten sich 1636 mit dem Allodio und den Passivis nicht zu meliren, doch aber wollten sie das Allodium in ein Corpus bringen, zum Besten der Creditoren administriren und sie daraus nach zugelegter Liquidation, soviel wie möglich befriedigen lassen. Das erforschte Allodium bestehet in dem Salzwerke zu Salzliebenhall, in der Julius- und Bruchmühle in den Aemtern Erichsburg und Rotenkirchen und in dem Zehnten vor Dassel. Aus den Aufkünften dieser Parcelen werden die Gläubiger mit Zurücklassung des dritten Theils des Hauptstuhls und aller Zinsen nach und nach befriedigt. Die Administration des Corpus bonorum führet in der ungeraden Jahrszahl die Landesregierung zu Hannover, in der geraden aber die zu Braunschweig. Sind alle Schulden abgetragen, so fällt das Allodium zu $^4/_7$tel an die Kur- zu $^3/_7$tel aber an die Herzogliche Linie zurück. Receß vom 13. März 1653 in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 98. Edictales an die Gläubiger vom 17. Dec. 1716. 28. August 1717. Citatio ad audiend. Sentent. priorit. vom 27. Juli 1725. Sentent. prioritat. vom 20. Oct. 1725. Citatio an die Liedlöhner vom 22. August 1726. Declaratio sententiae vom 27. August 1732. Moser l. c. 71. 90. 91. Scheidt zum Moser 60. von Selchows Brw. Lüneb. Geschichte 231. Ribbentrops Beiträge 160. 161. 162. Oeffelden Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 18. Sammlung für die Geschichte und Staatskunde aus den Brw. Lüneb. Churlanden I. 267. — In apologia Kiepiana werden noch als Allodialstücke aufgeführet: die Sarstedtermühle, der Gronder-Zehnten und der Stein im Amte Ehrenburg. Spittler l. c. II. Beil. 103. — Die Bezahlung der nach der Priorität classificirten 233 Schuldforderungen stand 1803 bei Nr. 121.

[54]) Pfeffinger l. c. II. 73 in not. Scheidt zum Moser 59 not.

[55]) Scheidt zum Moser 60.

Digitized by Google

nage und besteht ausser einem Wohnsitz in baaren Gelde.[56]) In den Brw. Lüneburgschen Hausgrundgesetzen findet sich solcherhalb nichts allgemeines festgesetzt, kann auch nicht gut seyn, denn mit Vermehrung des Geldes, ist auch der Werth aller Sachen gestiegen, Folge hiervon aber ist, daß ein Landesregente ein Grosses an seinen Einkünften gewonnen hat und Abseiten der apanagirten Prinzen, daß diese damit, womit ein Prinz vor ein, zwei und mehreren Jahrhunderten auskommen können, sich jetzt nicht mehr standesmässig unterhalten können, also diese mehr wie ehedem haben müssen und jener mehr wie ehedem zu geben sich nicht entledigen kann.[57]) Daß dieses Gesagte in der Wahrheit beruhet, ist gar leicht zu erweisen. H. Otto des Kinds Söhne Albrecht und Johann versicherten dem Bruder Conrad 1266 das Schloß Weferlingen und ein Jahrgeld von 500 Mark aus dem Zehnten zu Goslar und aus den Zöllen zu Lüneburg und Zelle bis dahin daß er an geistlichen Präbenden 600 Mark Einkünfte zu erheben haben würde.[58]) H. Otto des Strengen Söhne Otto und Wilhelm versicherten den Brüdern Johann und Ludwig, die den geistlichen Stand erwählet hatten, 1318 jährlich und zwar jenem den Zoll zu Gifhorn, 20 Mark aus dem Zoll zu Zelle, das Gut Overmoor, 3 Höfe zu Hilperding, den Hof zu Garlstorf und 100 Mark aus dem Zoll zu Lüneburg, diesem aber die übrigen Einkünfte aus dem Zoll zu Lüneburg, das Schloß zu Horeborch (Dreckhaarburg) und 3 Höfe im Kirchspiel Schneverdingen, ausserdem aber beiden das Haus zu Winsen und 100 Mark aus der Vogtei zu Lüneburg oder Winsen, doch sollte alles nach ihrem Ableben, oder wenn sie ein Bisthum erhielten, zurückfallen.[59]) H. Ernst zu Zelle von der jetzigen Kurlinie versicherte in der Urkunde, die er 1592 bei Uebernehmung der Landesregierung von sich stellete den Brüdern Christian und August wenn sie sich am Hofe aufhielten, ausser Futter und Mahl, jährlich 2000 Rthlr., wenn sie aber abwesend seyn würden, 3000 Rthlr., dem abwesenden minderjährigen Bruder Friedrich 1500 Rthlr. und den übrigen jüngern Brüdern was sie nach Ermässigung des Herzogs und des Statthalters und der Räthe bedürfen würden.[60]) Dem H. Georg wurde 1617 bei seiner Verheirathung Haus und Amt Herzberg, neben ein jährliches Deputat von 5000 Rthlr., so nachmals mit 1000 Rthlr. vermehret wurde, angewiesen.[61]) Er selbst aber bestimmte

---

[56]) J. St. Pütters teutsches Staatsrecht. Ed. II. 228 bis 230. J. Strauch s. D. Steinmann diss. de controversiis quibusdam inter Landgravium Hassiae et alios principes exercitis §. 17. C. U. Blum s. J. U. Pregizer diss. de ducibus B. et L. V. §. 13. J. P. Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle II. 525. G. S. Treuers Collegium juris publici B. L. IV. II. §. 15. Nibbentrops Beiträge 134. 135.

[57]) J. S. Pütteri opusc. de augendo apanagio auctis reditibus natu maximi filii, penes quem imperium est, vulgo primogeniti regentis. Jenae 1745. J. U. von Kramers Nebenstunden X. 96, wo es auch heißt: wenn ein regierender Herr auf Apanage-Gelder, die in guten üblichen Sorten versprochen worden sind, aber nicht zu erhalten stehen, Aufgeld giebet, solches kann keine Güte genannt werden, denn es ist seine eigene Schuld, wenn er gegen Verordnung der Reichsgesetze schlechten Sorten den Cours gestattet.

[58]) Urk. in P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 507 und in J. W. von Göbels Helmstedtschen Nebenstunden II. 241. S. auch Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 92.

[59]) Urk. in C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 362. S. auch Koch l. c. 230.

[60]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1626.

[61]) Urk. in L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. Beil. 64.

Digitized by Google

1641 in seinem Testamente §. 15 die Abfindung für einen jeden der nachgebohrnen Prinzen bis dahin daß das Fürstenthum Kalenberg allein seyn würde, auf ein Jahrgeld von 4000 Rthlr., wenn aber das Fürstenthum Lüneburg würde angefallen seyn, auf 10000 Rthlr. ausser Futter und Mahl, wenn sich die Prinzen am Hofe aufhalten würden.[62]) Hierbei liessen es zwar die Söhne, H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm in dem §. 19 des 1646 errichteten brüderlichen Vergleichs bewenden,[63]) drei Jahre nachher am 16. Februar 1649 aber gingen sie mit den Brüdern Johann Friedrich und Ernst August über deren Deputat und Unterhaltung einen Vergleich ein,[64]) wie indessen, ist nicht bekannt, von langer Dauer scheint er aber nicht gewesen zu seyn, denn am 7. Februar 1654 vermehrte schon H. Christian Ludwig die Apanage des Bruders Johann Friedrich um 3500 Rthlr. auf so lange wie er sich ausserhalb Landes aufhalten würde[65]) und H. Georg Wilhelm trat dem Bruder Ernst August 1665 die Grafschaft Diepholz mit der Landeshoheit zur Apanage ab.[66]) Letzterer ist nachmals Kurfürst und der Sohn Georg Ludwig gar König geworden und hat seine teutschen Staaten mit den Herzogthümern Bremen und Verden vermehret. Es leidet also keinen Zweifel daß die Apanagen jetzt ungleich ansehnlicher wie ehedem seyn werden, doch aber ist davon nichts weiter bekannt als daß sie im baaren Gelde bestehen.[67]) — In dem Primogenitur-Receß zwischen H. Heinrich und Wilhelm 1535 errichtet, anjetzt noch ein Hausgrundgesetz des herzoglichen Hauses, wurde für letzteren der jährliche Unterhalt auf 2000 Gulden festgesetzt und zur Wohnung der Witwenhof in Gandersheim angewiesen.[68]) Des erstern Sohn, H. Julius handelt in seinem Testament von 1582 vom Unterhalt der nachgebohrnen Söhne zwar umständlich, etwas gewisses aber wird darinn nicht festgesetzt, sondern nur dem Erstgebohrnen vornehmlich empfohlen seine Brüder, wo möglich, zu Bisthümer zu verhelfen.[69]) Ob nun gleich von diesen Philipp Sigismund zum Besitz der Bisthümer Verden und Osnabrück gelanget ist, so hat ihm doch sein regierender Bruder H. Heinrich Julius 1589 die Aemter Sieke, Diepenau und Wölpe eingeräumet.[70]) Von des H. August nachgebohrnen Söhnen hat nach Ableben des Vaters 1666, Anton Ulrich die Aemter Schöningen, Jerxheim, Vogtsdahlen und Kalvörde zu seinem Unterhalt, zum Sitz aber den Prinzenhof zu Wolfenbüttel erhalten,[71]) Ferdinand Albrecht I. aber das Schloß Bevern und

---

[62]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1636. S. auch Moser l. c. 88.

[63]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1671. S. auch Moser l. c. 88.

[64]) Spittler l. c. II. 278.

[65]) Scheidt zum Moser 34. Spittler l. c. 279.

[66]) Scheidt zum Moser 222 bis 225. J. E. Stüvens Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück 391.

[67]) Moser l. c. 88.

[68]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 885. 886. S. auch Strauch l. c. Moser l. c. 63. Koch l. c. 352.

[69]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1033. S. auch Moser l. c. 63.

[70]) H. Hamelmanni opera genealogico historica 742. D. E. Barings Beschreibung der Saale im Amte Lauenstein I. 195. J. D. Kochleri praelectiones ad Ludewici German. princ. §. 11 in not. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 262 not.

[71]) Ludewig Germania princeps VI. I. §. 19. Staat der Chur- und Fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 91. 92. F. L. von Franckenbergs Europ. Herold I. 456. Rehtmeier l. c. 1495. 1540. J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 447. 473. Moser l. c. 96. J. J. 1667 ernannte ihn der Bruder zum Statthalter und

Digitized by Google

ein Jahrgeld von 8000 Rthlr.[72]) Jener H. Anton Ulrich wurde nachmals Mitregente und brachte es bei dem Bruder Rudolf August, der keine Söhne hatte dahin, daß seinem Sohne Ludwig Rudolf und dessen Erben 1690 die Grafschaft Blankenburg, ja sogar mit der Landeshoheit zur Apanage versichert wurde. Er gelangte darinn nach Ableben seines Vaters 1714 zur Landesregierung und starb 1735,[73]) welchemnach des obgedachten H. Ferdinand Albrecht I. zu Bevern Sohn, H. Ferdinand Albrecht II. die Landesregierung überkam und dem Bruder Ernst Ferdinand die Domprobstei über die beiden Stifter St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig, auch das Schloß und Gericht Bevern abtrat, ausserdem aber ein Jahrgeld versicherte.[74]) Seine Söhne sind mit der ihnen ausgesetzten Apanage nicht zufrieden gewesen, und haben solcherhalb mit dem regierenden Landesherrn einen Proceß geführet,[75]) 1747 aber ist ein Vergleich getroffen worden, nach welchem dieser Linie ein Jahrgeld von 36,000 Rthlr., das Residenzschloß Bevern, Jagd, freies Brennholz und die Erblichkeit der Domprobstei bei den Stiftern St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig versichert worden ist.[76])

§. 76.

und der Prinzessinnen,

Was im allgemeinen von dem Unterhalt der nachgebohrnen Prinzen gesagt worden ist, findet auch in Ansehung der Prinzessinnen statt und wenn selbige solche, wegen einer eingehenden Vermählung nicht mehr bedürfen, muß dagegen für einen Brautschatz für sie gesorget werden. Es ist dieses nicht nur allgemeinen Rechtens,[77]) sondern auch in den Braunschweig Lüneburgschen Hausgrundgesetzen und namentlich dem Erbvertrage von 1442, dem Primogeniturreceß von 1535, dem Testamente H. Julius von 1582 und dem Regierungsvergleich unter den Söhnen H. Wilhelm zu Zelle von 1592 festgesetzt,[78]) doch bestimmet nur allein der letztere, wie viel, wenn es darinn heißt: daß einer jeden Prinzessin ausser der Tafel ein Handpfenning von 200 Gulden zur nöthigen Kleidung, Zieraht und andern dergleichen täglichen Ausgaben gereichet werden solle.[79]) Zur Nichtschnur kann dieser Vergleich heutzutage schon allein der Ursache wegen nicht dienen, weil er bloß unter Genießbrauchern des Fürstenthums Lüneburg errichtet worden ist. Sicher wird über diesen Gegen-

---

1685 nahm er ihn zum Mitregenten auf, 1702 aber ward die Mitregentschaft auf kaiserlichen Befehl aufgehoben. Blum s. Pregizer l. c. V. §. 10. Franckenberg l. c. I. 464. Koehler l. c. ad §. 19. col. 1.

[72]) Ludewig l. c. §. 19 in not. Angez. Staat 91. Franckenberg l. c. 456. Rehtmeier l. c. 1600. Moser l. c. 97. Ribbentrop l. c. 136.

[73]) Rehtmeier l. c. 1589. J. C. Lünigs wohlstylisirte Schreiben 32. Pfeffinger l. c. II. 510. von Prauns Brw. Lüneb. Münz- u. Medaillen-Cabinet 210. Moser l. c. 96.

[74]) v. Praun l. c. 241. Ribbentrop l. c. 137.

[75]) Staats-Canzelei Th. 82. S. 146. Moser l. c. 97.

[76]) Ribbentrop l. c. 137. 138. — Verschiedene Gegenstände des Apanagiums erörtert im allgemeinen J. P. Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle II. 533.

[77]) Strauch s. Steinmann l. c. §. 17 in fine. Blum s. Pregizer l. c. V. §. 14. Moser l. c. 81, wo jedoch nichts weiter enthalten ist, als daß hierüber sein teutsches Staatsrecht XXII. 229 nachzusehen sey.

[78]) Urk. von 1442 in A. U. Eraths Nachricht von den Erbtheilungen im Hause Brw. Lüneb. 72. Urk. von 1535, 1582 und 1592 beim Rehtmeier l. c. 884, 1039, 1627. Blum l. c. zieht auch einen Vergleich von 1460 an, den ich aber nicht kenne.

[79]) Treuer l. c. IV. II. §. 17.

Digitized by Google

stand sowenig in der Kur- als in der Herzoglichen-Linie ein Familiengesetz vorhanden seyn, sondern es von der Güte des regierenden Herrn abhangen, wie viel er den Prinzessinnen zu ihrem Unterhalt will verabreichen lassen.

§. 77.

deren Aussteuer.

Die Aussteuer der Prinzessinnen, welche, weil sie ehedem gleich allen Töchtern des hohen Adels nur Fräulein hiessen, Fräuleinsteuer genannt wird, wird nicht von dem regierenden Landesherrn, sondern von den Landeseingesessenen entrichtet. Wann sich Landesherren dieser Last entzogen und auf die Unterthanen gewältzet haben, ist ungewiß, doch aber ist sie keineswegs eine durch das allgemeine Herkommen in ganz Teutschland bestätigte Anlage, die ohne besondere Verträge gefordert werden kann, denn es giebt wirklich viele Lande, wo sie nicht statt hat, oder über das Herkommen gefordert werden kann, zu geschweigen daß das Steuerrecht vom Landesherrn überhaupt nicht willkürlich ausgeübet werden darf, sondern seine Bestimmung jederzeit durch Gesetze und Verträge erhält, als in welchen letzteren es sich auch einzig und allein begründet, daß hin und wieder Edelleute bei Verheirathung ihrer Töchter eine Fräuleinsteuer von ihren Hinterfassen erhalten.[80]) So viel kann man indessen mit Wahrheit behaupten, daß Fräuleinsteuern schon in ältern Zeiten als freiwillige und ausserordentliche Geschenke der Landstände bei Verheirathung der Töchter regierender Herren vorkommen und freiwillige Beeden genannt werden.[81]) In Ansehung der hiesigen Lande absonderlich bestärken dieses Urkunden aus den 14ten und 15ten Jahrhundert.[82]) Im 16ten Jahrhundert aber sind sie schon als beständige und gewöhnliche Landessteuern bei Verheirathung der Töchter des regierenden Landesherrn und folglich auch des Erbprinzen angenommen worden.[83]) Sie betragen jetzt in den Kurlanden:

---

[80]) F. A. von Cramers Wetzlarsche Nebenstunden XI. 109. J. H. von Selchows juristische Bibliothek II. 69. C. H. Langs Entwickelung der teutschen Steuer-Verfassungen 90. T. Hagemanns kleine juristische Aufsätze II. 101.

[81]) J. Struckii consilia resp. 1. D. G. Strubens Nebenstunden II. 373 ff. Scheidt zum Moser 367.

[82]) Von dem Brautschatz der 1000 *mk*, welche der Tochter H. Ernst zu Göttingen bei ihrer Verheirathung mit Gottfr. Graf von Ziegenhain versichert wurden, übernahm die Stadt Braunschweig 300 *mk* und die Städte Northeim, Gandersheim, Münden und Uslar auch 300 *mk* Herzogl. Revers von 1377 in Wencks Hessischen Geschichte II. Urkundenb. 453. S. auch Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 190. — 1461 bewilligte die Stadt Braunschweig dem H. Heinrich dem Friedfertigen eine Fräuleinsteuer in eventum und wie seine Tochter Margarethe 1469 mit Graf von Henneberg vermählte, sagte sie ihm solche wirklich zu. — 1488 bewilligte die Göttingische Landschaft dem H. Wilhelm dem Jüngern zu Braunschw. bei Verheirathung seiner Tochter Anna mit dem L. Wilhelm von Hessen eine leidliche Landbeede. Urk. beim Struben l. c. V. 546 und beim Scheidt zum Moser 692. S. auch dort S. 305 not. 367.

[83]) 1509 bei Verheirathung H. Heinrich des Aeltern Tochter Catharina mit dem H. Magnus zu Lauenburg wurden von den Ständen die gewöhnlichen Steuern zum Ehegelde und Kleinodien gefordert und bewilliget. Reytmeier l. c. 855. Moser l. c. 82. S. auch Urkunde von 1503 in den Braunschw. Anzeig. 1746 S. 1924 und von 1509 beim Reytmeier l. c. — 1517 ward es auch schon im Grubenhagenschen ein altes Herkommen genannt, daß Stände den jungen Fürstinnen zu Ehren zu steuern schuldig und verpflichtet sein. Koch l. c. 165 in not. — 1537 wie H. Heinrich der Jüngere seiner Tochter Catharine bei ihrer Verheirathung mit M. Johann v. Brandenburg 20000 Gulden zur Aussteuer in zwei Terminen versicherte, versprach er dafür drei seiner Vettern und wenn diese nicht wollten, etliche aus der Landschaft zu Bürgen zu stellen. Reytmeier l. c. 950. — Es ist also nichts daran daß die Fräuleinsteuer erst 1572

Digitized by Google

Von dem Fürstenthume Lüneburg	12000 Rthlr.
und der Stadt Lüneburg insbesondere[84]) . . .	2000 „
Von dem Fürstenthume Kalenberg[85])	17500 „
Von den sogenannten eximirten Oertern[86]) . . .	1000 „
Von dem Fürstenthume Grubenhagen[87])	4000 „
Von der Grafschaft Hoya[88])	4000 „
Von der Grafschaft Diepholz[89])	1200 „

unter die unweigerlichen Landessteuern sind gezählet worden, wie angiebet Moser l. c. 636, aber schon widerlegt hat Scheidt zum Moser 367.

[84]) Treuer l. c. IV. II. §. 16. C. L. von Bilderbecks Delineatio iurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in J. H. C. von Selchows Magaz. für die teutschen Rechte und Geschichte I. 234—36. Da sich dieser in der angegebenen Summe auf den Receß mit dem H. Ernst von 1527 begründet, so wird es mit der Angabe des G. M. Ludolphi in tract. de iure foeminarum illustrium pag. 152, daß der Herzog in seinem Testamente den Töchtern außer den Schmuckgeldern, nur 4000 Rthlr. zum Brautschatz ausgesetzt habe, seine Richtigkeit nicht haben, um so mehr da er besagten H. Ernst den Bekenner zu Zelle mit dem H. Ernst zu Grubenhagen († 1567) verwechselt, wenn er den Streit wegen dessen Bruders Philipp Allodial-Verlassenschaft, aus jenes H. Ernst des Bekenners Testament entscheidet. S. von diesem Streit Koch l. c. 171. — 1682 bei Vermählung der Tochter H. Georg Wilhelm, Sophie Dorothee mit dem Erbprintz Georg Ludwig zu Hannover haben zwar Lüneburgsche Stände mehr als die feststehenden 12000 Thlr. aufgebracht, dagegen aber Reversales erhalten. Wilderbeck l. c. 235. 236.

[85]) Landtagsabsch. von 1542 beim Pfeffinger l. c. III. 273. S. auch Moser l. c. 82. H. Erich Privilegium den vier grossen Städten ertheilt 15. März 1563 beim Spittler l. c. I. Beil. 41. Landtagsabsch. von 1586 beim Spittler l. c. 51. 52. H. Julius ungedr. Revers vom 28. Aug. 1586. H. Heinrich Revers von 1599 beim Spittler l. c. 66. 67. H. Friedrich Ulrich ungedr. Revers vom 18. April 1617. Desselben ungedr. Revers vom 29. Oct. 1628 wegen verwilligter Legationskosten von einer halben Fräuleinsteuer ad 10000 gute Gulden. S. auch Treuer l. c., der 20000 Thlr. angiebet und F. L. von Berlepschs Geschichte des Finanz- und Steuerwesens im Fr. Calenberg und Göttingen 471, wo zwar auch 17500 Thlr. angegeben werden, doch aber mit dem Zusatz, daß zu solcher Summe die Grafschaft Diepholz 1000 Thlr. beizutragen habe (Not. 89). Ausscheinend ist diese Berlepschsche Angabe ein Schreibfehler. Diese 1000 Thlr. wird nicht die Grafschaft Diepholz, sondern die eximirten Oerter beitragen. — Zu der wahren Summe die das Fürstenthum Kalenberg giebet, tragen die vier großen Städte $^1/_{16}$tel bei. Bemerkungen über die landschaftlichen Auflagen im Fr. Calenberg im Hannöv. Magazin 1798. S. 410.

[86]) Diese eximirten Oerter sind sicher mit den sogenannten particulairen Oertern im Fr. Kalenberg ein und die nemlichen. Sie sind: die Aemter Lachem und Bockeloh, die Dörfer Döhren, Wülfel und Latzen im Amte Koldingen, der Flecken Wiedensaal im Gericht Lockum und das halbe Dorf Seberen im Amte Westerhof. Bis 1766 steuerten sie für sich und nicht zur ganzen Summe des Fürstenthums. S. unten den Abschn. vom Kalenbergschen Steuerwesen §. 10 Note.

[87]) Resolutio Kurfr. Georg Ludwig vom 18. Jan. 1707. Bis dahin war die Summe von diesem Fürstenthum 5000 Thlr. G. H. Hinüber de iure statuum S. R. G. J. dotis subsidia filiarum illustrium a subditis exigendi per observantiam stabilito 39—44. Treuer l. c.

[88]) Stände haben schon ihren ehemaligen Landesherren Fräuleinsteuern zugesichert (Landtagsabsch. von 1531), doch ist sie sowenig zu den gräflichen Zeiten, als unter Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischer Regierung sich stets gleich gewesen, seit kurfürstlich Braunschw. Lüneburgschen Besitz der Grafschaft (1705) aber sind stets 4000 Thlr. gefordert und bewilliget worden. Treuer l. c. Nachricht von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Hoya aus einer Handschrift herausgegeben von J. F. W. von Duve 42.

[89]) 1000 Thlr. entrichten die steuerpflichtigen und 200 Thlr. die steuerfreien Landeseingesessenen, doch gehen von jener Summe nach Verlegung der Bauerschaft Twistringen

Digitized by Google

Von dem Herzogthum Lauenburg [90]	3000	Rthlr.
Von dem Lande Hadeln [91]	1993 11/12	„
Von dem Herzogthume Bremen und dem Fürstenthum Verden [92]	12000	„

In allen 58,773 Rthlr. 22 gGr. In den herzoglichen Landen aber 20,000 Fürstengulden, jeden zu 21 gGr. oder 17,500 Rthlr. in currenter Münze, jedoch in Sorten von wenigstens vier gGroschenstücken. [93]

Ob nach einer beschehenen Ländertheilung in Ansehung des Genießbrauchs, die Töchter der dadurch entstandenen Linien, die Fräuleinsteuer von dem gesammten in Gemeinschaft gebliebenen Lande, oder aber nur von dem einer jeden Linie zugetheilten Lande zu fordern berechtiget seyn? Ob die Fräulein-

---

und Hanstedt an die Aemter Ehrenburg und Wildeshausen 32 Thlr. 8 Mgr. 3 Pf. wieder ab, die besonders erlegt werden. Ungedr. Nachricht.

[90]) Zu diesen 3000 Thlr. muß ein jeder freier Gutsbesitzer von einer jeden Hufe 1 Thlr. dreifach einbringen und erlegen, die Stadt Ratzeburg 300 Thlr., die Stadt Lauenburg 150 Thlr. und das übrige die steuerpflichtigen Landleute. Landes-Proposition von 1651. §. 8. Hinüber l. c. 36–39.

[91]) 1531 wie H. Magnus II. Tochter Catharina mit K. Gustav von Schweden sich vermählte, bewilligten die Stände 2000 *mk.* Hadeleriologia 81. Im Landesreceß von 1593 wurde diese Steuer auf 4 ß. von einem jeden Morgen gesetzt, Hadeleriologia 100, jetzt aber beträgt sie von einem jeden Morgen Landes, deren es in dieser kleinen Provinz 11963½ giebet 8 ß. — Daß diese Steuer einen halben Landschatz Termin betrage, wie Meiners und Spittler im Göttingenschen Magazin IV. 243 angeben, kann man nicht sagen, denn das Hochland giebt nur Landschatz, das Siedland aber Kornzoll, welcher mit dem Landschatz in gar keiner Vergleichung gestellt werden kann.

[92]) Die freien Stände tragen zu dieser Summe ⅛tel mit 2000 Thlr. bei. C. B. Scharf in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VI. 615. — Vor dem Westphälischen Frieden war die Verfassung dieser Länder bekanntlich von der Art, daß Stände unmöglich zur Aufbringung einer Fräuleinsteuer aufgefordert werden konnten, haben auch unter Vorschützung dieser Verfassung die solcherhalb zu Schwedenschen Zeiten an sie ergangenen Angesinnungen abgelehnet, doch aber dem Kurhause Brw. Lüneb. auf wiederholte Vorstellung die obaufgeführte Summe 1765 zu verwilligen sich nicht länger entledigen können. Moser l. c. 93 bekennet seine Unwissenheit hievon.

[93]) D. G. Struben diatribe de collectarum et aeratiorum provincialium origine (1744) pag. 25. 26. Moser l. c. 82. 101. Scheidt zum Moser 66. C. G. Jargows Einleitung zur Lehre von den Regalien (1726) pag. 527. — Im Landtagsabsch. von 1586 sind zur fürstlichen Aussteuer 17500 Thlr. verwilliget. J. C. Ribbentrops Sammlung Wolfenb. Landtagsabschiede I. 69. Im Landtagsabsch. von 1605 heißt es, daß zur fürstlichen Aussteuer, dem Herkommen nach, 20000 Reichsgulden zu erlegen seyn und versprochen werden. Ribbentrop l. c. I. 176. 177. Nach dem Landtagsabsch. von 1606 wurden 20000 Reichsgulden, jeden zu 21 Silbergr. einzuliefern versprochen. Ribbentrop l. c. I. 181. — 1615 wurde die Fräuleinsteuer nach dem gewöhnlichen modum zu 30 Monathe einfachen Römerzuges ausgeschrieben. F. A. Wolterecks Begrif Brw. Lüneb. Landesordnungen und Gesetze 49. — 1663 zu 17500. Mosers teutsches Staatsrecht XIX. 552. — 1686 zu 8000 Thlr. Wolterecк l. c. 130. 131. — 1705 wurde das quantum weil derzeit der Erbprinz keine Töchter hatte, für jede des jüngern Sohns Prinzessin auf 10000 Thlr. gesetzt, wenn aber der Erbprinz noch Töchter erhalten würde, sollten nur 8000 Thlr. entrichtet werden. Wolterecк l. c. 181. 182. — 1708 wurden 40000 Gulden ausgeschrieben. Wolterecк l. c. 190. — 1711 desgleichen 40000 Mariengulden. Wolterecк l. c. 106. — 1723 17500 Thlr. oder 20000 Gulden jeden zu 21 gr. Wolterecк l. c. 265. — 1734 25000 Thlr. Wolterecк l. c. 307. Und in der Confirmatio gesammter Wolfenbüttelscher Landschaft Privilegia und Befugnisse vom 9. April 1770 ist sie Art. 25 auf 20000 Fürstengulden festgesetzet worden. Ribbentrops angez. Beiträge 126. Hagemanns kleine Aufsätze II. 112 not. 7.

Digitized by Google

steuer auch bei Verheirathung der Prinzessinnen apanagirter Herren erleget werden müsse? Und ob sie auch beim Steigen der Dinge erhöhet werden müsse? sind Fragen, welche Staatsrechtslehrer in neuern Zeiten rechtsbeständig ins Licht zu setzen, sich bemühet haben. Die erste Frage wird von ihnen zwar um deswillen bejahet, weil bei Landtheilungen, welche bloß auf den Genießbrauch gehen, die Regalien, wozu ausgemacht das Steuerrecht und also auch die Beitreibung der Fräuleinsteuer gehöre, gemeinschaftlich blieben,[94]) da aber ihr Entscheidungsgrund in den hiesigen Landen keinen Platz findet, denn darinn sind auch die Regalien getheilet und ist sonst nichts als die Erbfolge gemein, so findet für das Haus Brw. Lüneb. auch keine bejahende, sondern eine verneinende Beantwortung dieser Frage statt. Die zweite Frage: Ob bei Verheirathung einer Prinzessinn eines apanagirten Herrn auch Fräuleinsteuer erleget werden müsse? ist in den hiesigen Landen einst wirklich zur Erörterung gekommen, der Hof hat es behauptet, weil das Römische Recht festsetze, daß der, der einen zu alimentiren verpflichtet sey, auch schuldig sey ihn zu dotiren. Von den Ständen ist aber dagegen eingewandt worden, daß die Römischen Rechte im gegenwärtigen Falle ganz und gar keine Anwendung litten, denn sie setzten bei der verordneten Aussteuer eine Gleichheit der Erbschaft zum Voraus, von dieser aber wären die Prinzessinnen ganz ausgeschlossen.[95]) Dies begründetere, und in der herzoglichen Linie unmittelbar als richtig anerkannte[96]) Behaupten wie jenes ist Ursache, daß wenn Stände den Prinzessinnen apanagirter Herren eine Fräuleinsteuer über Schuldigkeit, aus Hochachtung bewilliget haben, ihnen darüber Reversales ertheilet worden sind.[97]) Da also die Stände zu der Aussteuer dieser Prinzessinnen etwas beizutragen nicht verpflichtet und deren Väter dazu nicht vermögend sind, weil sie kaum selbst von ihrer Apanage leben können, so scheint zu folgen, daß wenn diese Prinzessinnen nicht ganz leer ausgehen sollen, die Verabreichung der Aussteuer auf den regierenden Herrn um so mehr zurückfalle, da er als Erstgebohrner, nach der Gründung des Erstgeburtsrechts, alle Einkünfte des Landes allein genießt und also auch alle Lasten des Landes allein tragen muß, wozu ausgemacht, die Versorgung der Nachgebohrnen gehöret, von welcher aber das Dotiren einen Theil ausmacht.[98]) Die letzte Frage steht in Ansehung der hiesigen Lande auch nicht

---

[94]) Cramers angez. Nebenstunden l. c.

[95]) A. L. Seip diss. de libertate statuum provincialium circa dotationem filiarum illustrium maxime appanagiatarum. Göttingae 1747.

[96]) Wolfenb. Confirmatio privilegiorum l. c. Und von einem gewissen Fürstenthum (sicher Kalenberg) s. Strubens Bedenken IV. Bd. 138. Hagemann l. c. 113.

[97]) Beweise in Ansehung der Lüneburgschen Lande finden sich im Erb- und Theilungsverträge zwischen H. Heinrich zu Dannenberg und Ernst zu Zelle von 1592 beim Spittler l. c. II. Anl. 28., im Landtagsabsch. vom 26. Nov. 1592 beim Spittler l. c. II. 34. 35. 40, im Landtagsabsch. von 1635, im Landtagsabsch. von 1658, in den Neversalen von 1642. Bilderbeck l. c. I. 236. 237. In Ansehung der Wolfenbüttelschen Lande giebt zwar Jargow l. c. 527 in Begründung auf H. Friedrich Ulrich Constitution von 1619 an, daß die Töchter apanagirter Herren 20000 Gulden erhielten. L. F. Gabcke in den Grundsätzen des Dorfs- und Bauerrechts aber 10000 Gulden und in Mosers teutsches Staatsrecht XIX. 552 wird versichert, daß H. Anton Ulrich Tochter Auguste Dorothee 1684 bei ihrer Vermählung mit Fürst Anton Günter von Schwarzburg 10000 Rthlr. erhalten habe. S. auch Treuer l. c., allein in dem Art. 25 der obangezogenen confirmatio privilegiorum von 1770 heißt es, daß die Landschaft nur Prinzessinnensteuer für Töchter eines wirklich regierenden Landesherrn herzugeben schuldig sey.

[98]) J. J. Schmauß Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht 578. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 5 not. 2. — 1592 versprach H. Ernst zu

Digitized by Google

füglich zu bejahen, wol aber zu verneinen, denn will man auch gleich das Behaupten der Stände: daß Fräuleinsteuern Geschenke sind, nicht zugeben, so ist es doch ausgemacht gewiß, daß sie, da sie vermöge Verträge entrichtet werden, nicht füglich erhöhet werden können[99]) wie denn auch solchergestalt in Sachen des Mecklenburgschen Hofes wider die dortigen Landstände 1722 erkannt worden ist.[100])

§. 78.

Verzicht auf die Erbfolge bis zum Abgang des Mannsstamms.

Nach den ältesten teutschen Rechten war das weibliche Geschlecht von der Erbfolge in das Stammgut ausgeschlossen und zwar sicher der Ursache, weil dessen Besitzer zum Kriegsdienst verpflichtet war und die Kosten des Feldzuges aus eigenen Mitteln bestreiten mußten, die Töchter aber zu solchem Dienst unfähig waren. Wie aber nach Ueberwindung der Teutschen von den Römern, deren Gesetze gäng und gebig wurden, nach welchen unter andern auch die Töchter mit den Söhnen zur Erbschaft zugelassen werden, lief jenes Gesetz Gefahr von diesem verdränget zu werden. Um den dadurch für grosse Familien zu befürchtenden Nachtheil der durch Zertheilung der Länder entstehen mußte, vorzubeugen, führte man daher in fürstlichen Familien die absonderliche Verzichtleistung der Töchter bei ihren Vermählungen ein.[1]) Ein Beispiel hiervon in dem Hause Braunsch. Lüneb. findet sich zwar erst 1405 wie H. Otto des Quaden Prinzessin Tochter Elisabeth sich mit dem H. Erich zu Grubenhagen vermählte, da sie auf den Erbfall vom Vater und Bruder Verzicht leistete,[2]) sicher aber ist sie nicht die erste. Gewisser wie dieses, ist es indessen noch, daß schon Jahrhunderte lang eine Prinzessin des Hauses Brw. Lüneb. die zur Ehe schreitet, nicht nur auf die Erbfolge, sondern auch auf die brüderliche und vetterliche Verlassenschaft, bis so lange, wie noch einer von dem Mannsstamm übrig ist, Verzicht leistet.[3]) Von der mütterlichen Verlassenschaft wird zwar ein gleiches behauptet,[4]) hat auch nach dem Testament des H. Julius von 1582 seine Richtigkeit,[5]) allein dieses bindet keine von den beiden Linien die noch jetzt vorhanden sind, da sie nicht von jenem Herzoge abstammen, denn seine Nachkommenschaft ist ausgegangen, dagegen aber ist es gewiß, daß des H. Wilhelm zu Zelle Wittwe Dorothee († 1617) in ihrem Testamente auch ihre Töchter zu Erbinnen mit

---

Zelle auf des H. Heinrich zu Dannenberg Antrag seinen Töchtern bei ihrer Verheirathung eine Fräuleinsteuer bei der Landschaft zu erwirken, wenn aber dieselbe sich dazu nicht willig finden würde, er selbst 5 bis 6000 Thlr. geben wolle. Urk. beim Spittler l. c. II. Anl. 28.

[99]) Hinüber diss. cit. §. 58. pag. 26.

[100]) Decisones causarum Mecklenburg 110.

[1]) G. M. Ludolphi tract. de iure foeminarum illustrium 129. H. C. von Senkenberg selecta juris et historiarum II. 648. J. S. Pütters teutsches Staatsrecht 223. J. H. C. von Selchows juristische Bibliothek V. 231. Ribbentrops Beiträge 129.

[2]) Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 155.

[3]) Testament H. Ernst des Bekenners zu Zelle († 1546). Wolfenb. Confirmatio privilegiorum von 1770 in C. D. von Liebhabers Brw. Lüneb. Landrecht I. 431. Ludolfi l. c. 152. Treuer l. c. IV. II. §. 17. Moser l. c. 81. W. A. Rudloffs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und fürstl. Häuser 204. Ribbentrops Beiträge 130.

[4]) Moser l. c. 82. 83.

[5]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1041.

Digitized by Google

eingesetzt hat[6]) und daß die Verlassenschaft der geschiedenen Gemahlin K. Georg I. der Herzogin Sophie Dorothee zu Aalden († 1726) derselben beide Kinder, K. Georg II. und Sophie Dorothee vermählte Königin von Preussen zu gleichen Theilen unter sich getheilet haben.[7])

§. 79.

und deren Erbfolge nach Abgang des Mannsstamms.

Die Braunsch. Lüneburgschen Lande machen von der allgemeinen Regel, daß in Reichslehnen keine Erbfolge der Töchter Platz finde,[8]) eine Ausnahme, denn sie ist ihnen in dem ersten Lehnbriefe von 1235 nach Abgang des Mannsstamms vorbehalten worden.[9]) Diesem ohngeachtet finden sich Staatsrechtslehrer die dieses Erbrecht der Prinzessinnen in Zweifel zu ziehen sich unterfangen haben. Einige um deswillen weil ihrer in den neuen Lehnbriefen nicht mehr Erwähnung geschehe,[10]) andere aber um deswillen, weil durch die dem Hause Braunschw. Lüneb. verliehene Kurwürde deren Lande ihre alte Eigenschaft verlohren hätten und Mannlehn worden wären.[11]) Jenen steht entgegen, daß wenn gleich der Prinzessinnen in den neuern Lehnbriefen nicht mehr mit ausdrücklichen Worten gedacht wird, es doch als geschehen, um deswillen anzusehen ist, weil die Brw. Lüneburgschen Fürsten jederzeit mit allen denjenigen Ländern, Gerechtigkeiten u. s. w. beliehen werden, deren der erste Lehnbrief erwähnet, diesen aber, daß weil über die Kurwürde ein absonderlicher Lehnbrief ertheilet wird, auf die Brw. Lüneburgschen Lande im geringsten kein Schluß zu machen stehe, denn wenn die Wilhelmische Linie, die nur allein mit der Kurwürde angesehen ist, erloschen seyn wird, fallen sämmtliche Lande dieser Linie, vermöge Reichs-Lehnbriefe und Hausgrundgesetze an die, mit der Kurwürde noch nicht expectivirte Heinrichsche Linie, sodann aber wenn deren Mannsstamm erloschen seyn wird, tritt erst die den Töchtern vorbehaltene Erbfolge in dem uralten Herzogthum Braunschw. Lüneb. (§. 16) ein und überkömmt solches Diejenige, welche mit dem zuletzt Verstorbenen am nächsten nach Linienzahl verwandt seyn wird.[12]) In Ansehung der neu erworbenen Länder leidet es keinen Zweifel daß die Herzogthümer Bremen und Verden, nach Abgang des Mannsstamms (§. 22) gleichmässig an die weibliche Descendenz gelangen werden, da sie diesem Hause durchs Schwerdt und Münze überkommen und sie schon einst von einer weiblichen Fürstin zu Lehn getragen worden, mithin nicht be-

---

[6]) Ludolphi l. c. 152, wo jedoch die Gültigkeit dieses Testaments verworfen wird.

[7]) Lebensbeschreibung des Justizraths von Nußler in A. F. Büschings Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen II. 305—12. 314—21. 387.

[8]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht. Ed. II. 231. 232.

[9]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 475. S. auch not. m. Blum s. Pregizer l. c. III. §. 13. V. §. 7. Ludewig Germ. princ. VI. IV. §. 5. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 93. 94. Pfeffinger l. c. I. 198. Moser l. c. 660. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. §. 123. Ribbentrops Beiträge 141 und H. Otto der Stadt Lüneburg 1247 ertheiltes Privilegium beim Rehtmeier l. c. 1833.

[10]) Moser l. c. 660.

[11]) F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 321. J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 697. 698.

[12]) Treuer l. c. IV. II. §. 12. VII. §. 10. J. W. von Göbels Helmstedtsche Nebenstunden II. 116 not. D. G. Strubens rechtliche Bedenken II. Bd. 55. Ribbentrop l. c. 140. 141.

Digitized by Google

ſtritten werden kann, daß ſie Weiberlehn ſind. Das Herzogthum Lauenburg (§. 20) erhält nach Abgang des Mannsſtamms das Haus Sachſen. Es gründet ſich dieſe Sächſiſche Erbfolge auf die Expectanz welche K. Max I. dem Kurfürſt Friedrich III. 1507 ertheilet hat, aus der jedoch die Erneſtiſche Linie den Vorzug verlanget und auf die Vergleiche welche zwiſchen den Häuſern Braunſchw. Lüneb. und Sachſen 1697 und 1732 errichtet worden ſind.[13]) Walkenried fällt als ein eröfnetes Lehn dem Reiche anheim, die Grafſchaften Hoya und Diepholz aber an das Kurhaus Braunſchweig, welches vom K. Max II. 1564 in der Perſon des K. Joachim II. eine, dem K. Johann Georg 1574 erneuerte Anwartſchaft auf die Braunſchw. Lüneburgſchen Lande erhalten hat, wie es denn auch vermöge dieſer Anwartſchaft das eigentliche Herzogthum Braunſchw. Lüneb. nach Erlöſchung des weiblichen Stamms erhalten wird.[14]) Die Anwartſchaft welche das gräfliche Haus Lippe von dem K. Rudolf II. (1576 bis 1612) in der Perſon des Grafs Simon VI. auf die Grafſchaft Diepholz erhalten hat,[15]) iſt alſo, da ſie jünger wie jene iſt, von ganz und gar keiner Bedeutung. Die Anwartſchaft welche K. Ferdinand II. dem K. Johann Georg I. von Sachſen am 13. Auguſt 1625 auf diejenigen Lande des H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel ertheilet hat, welche nicht in der geſammten Hand der übrigen Herzöge von Braunſchw. Lüneb., noch in den älteren Brandenburgſchen Expectanzen begriffen ſind,[16]) hat man nach Ableben des gedachten Herzogs (1634) Kur Sächſiſcher Seits auf die Goslarſchen Bergwerke ziehen und an ſich nehmen wollen, jedoch H. Auguſt zu Wolfenbüttel dem kurfürſtlichen Hauſe eines andern belehret.[17]) Dieſe Anwartſchaft iſt alſo von keiner Wirkung geweſen, und der Erbvertrag den die Herzöge von Brw. Lüneb. mit den Kurfürſten von Sachſen, Aſcaniſchen Stamms am 21. Januar 1389 errichtet haben, hat auch unlängſt ſeine Wirkungskraft verlohren, denn jener Sächſiſch-Aſcaniſche Stamm iſt mit dem K. Albrecht III. 1422 erloſchen.[18])

---

[13]) Treuer l. c. IX. §. 9. Lünigs Reichsarchiv P. sp. Sect. 4. von Sachſen 223. Rudlofs angez. Einleitung 261. 307. 324. 397. C. G. v. Römers Staatsrecht und Statiſtik des Churfr. Sachſen I. 557. 560.

[14]) Treuer l. c. IX. §. 8. Moſer l. c. 208. Rudlof l. c. 449. 450. Römer l. c. I. 554. F. C. von Bachmanns Statiſtik der Preuſſiſchen Staaten 5. Auch H. Wilhelm zu Braunſchweig 1420 (bat) eine Erbverbrüderung mit K. Friedrich zu Brandenburg und deſſen Sohn Johann getroffen (Kochs Geſchichte des Hauſes Brw. Lüneb. 284), welche die H. Heinrich und Erich 1493 erneuert haben. Koch l. c. 330.

[15]) W. G. L. von Donops Beſchreibung der fürſtlich Lippeſchen Lande 14.

[16]) Urk. beim Lünig l. c. P. sp. Cont. II. Abth. IV. Abſ. II. 411. S. auch Treuer l. c. IX. §. 8. Moſer l. c. 206. Römer l. c. I. 550. 554. Spittlers Geſchichte des Fr. Hannover I. 437. not. l.

[17]) J. B. von Rohrs Merkwürdigkeiten des Oberharzes 235—37. Moſer l. c. 206. Römer l. c. 555. 605. Letzterem muß die Beſitznahme der Goslarſchen Bergwerke nicht vorgekommen ſeyn, denn er hält dafür, daß die Anwartſchaft auf nicht exiſtirende Lande zu gehen ſcheine.

[18]) Römer l. c. I. 604.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft und deren Endigung.

§. 80.

Von der Vormundschaft überhaupt,

Fürstliche Personen scheuen die Annahme einer Vormundschaft nicht so sehr wie Personen geringeren Standes, vielmehr nehmen sie dieselbe, wegen der damit verknüpften grossen Ehre sehr gerne an. Vorzeiten genoß ein Vormund auch die Landes-Einkünfte, wovon er den minderjährigen Regenten nur standesmäßig zu erziehen, Rechnung abzulegen aber nicht verpflichtet war.[19]) Diese tutela fructuaria ist jedoch heutzutage nicht mehr begründet, sondern ein Vormund ist verpflichtet dem volljährig gewordenen Regenten von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen. Entstehen Schwürigkeiten über die Rechnung, so findet das richterliche Amt des Kaisers nur sodann statt, wenn darüber Klage geführt wird.[20]) Daß, wie im Allgemeinen behauptet wird, eine jede Vormundschaft von dem Kaiser bestätiget werden müsse,[21]) davon findet sich in der Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneburg keine Spur.[22]) Hausgrundgesetze sind nicht vorhanden, welche bestimmen wie es mit den Vormundschaften gehalten werden soll, es geht also in Ansehung derselben nach den gemeinen Rechten und daher findet man in diesem Hause alle Arten von Vormundschaften, als da sind: Tutela pactitia, testamentaria, legitima und dativa.

§. 81.

insbesondere aber der, festgesetzt durch Verträge,

Die durch Verträge festgesetzte Vormundschaft (tutela pactitia) ist zweierlei Art, denn sie kann sich sowohl auf allgemeine, als auf besondere Verträge begründen. Jene Art findet in den Braunschw. Lüneburgschen Hause wie schon angezogen keine Statt, man mögte dann die in der güldenen Bulle sich begründende Vormundschaft des nächsten Agnatens über einen minderjährigen Kurfürsten dahin rechnen. Von dieser Art, der zugesagten Tutel aber finden sich ein Paar Beispiele in dem Gesammthause,[23]) doch sind sich Rechtslehrer darüber

---

[19]) J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle II. 962. — Z. B. in dem Erbvertrage zwischen H. Otto dem Strengen und Albrecht dem Feisten von 1292 haben sich beide, während der Zeit daß der eine über des andern unmündige Prinzen die Vormundschaft führen würde, den ganzen Genießbrauch von den Landeseinkünften vorbehalten. Göttingische Zeit- und Geschichtsbeschreibung I. 66. Ribbentrop l. c. 122.

[20]) Pütters teutsches Staatsrecht 237. J. P. de Ludewig diss. differentia iuris Romani et Germanici in fructuum attributione, imprimis tutelae fructuariae Hal. 1712. P. W. Gercken codex diplomatic. Brandenb. III. 178 not. D. G. Strubens Nebenstunden VI. 450. Römer l. c. I. 203. Ribbentrop l. c. 123.

[21]) Pütter l. c. 239. S. jedoch Struben l. c. IV. 187. VI. 449, nach welchem es bei der tutela agnatorum nicht nöthig zu seyn scheinet.

[22]) Ribbentrop l. c. 126.

[23]) 1292 setzten H. Otto der Strenge zu Lüneburg und H. Albrecht der Feiste zu Göttingen fest, daß der welcher dem andern überleben würde, über des Verstorbenen unmündige Prinzen die Vormundschaft führen sollte. Götting. Zeit- und Geschichtsbeschr. I. 66. Scheidt zum Moser 53 und not. Ribbentrop l. c. 122. Oben not. 19. — 1374 im Vertrage unter den Söhnen H. Magnus mit der Kette wurde festgesetzt, daß nach Absterben eines von ihnen, der Aelteste von ihnen mit Ausschluß des andern Vormund für die minderjährigen Brüderkinder seyn sollte. Rehtmeier l. c. 661. 662. A. U. Eraths Nachrichten von den Erbtheilungen im Hause Brw. Lüneb. 27.

Digitized by Google

noch nicht völlig eins, ob die sogenannte tutela pactitia eine absonderliche Klasse für sich ausmache, oder aber solche mit zu tutela testamentaria gehöre. [24])

§. 82.

durch Testamente,

Vormundschaften durch Testamente festgesetzt, werden im Hause Braunschw. Lüneb. auch einige vorgefunden. [25]) Nachdem die Wilhelmische Linie die Kurwürde überkommen hat, will es zwar anscheinen daß diese Art von Vormundschaft in derselben keinen Platz mehr finden könne, weil in der goldenen Bulle (VII. 4) verordnet wird, daß der nächste Agnat Vormund seyn solle, allein diese Verordnung bezieht sich eigentlich nur auf die Besorgung der Kurgeschäfte, keines Weges aber verwehren die Reichsgrundgesetze einem Kurfürsten, seinen unmündigen Kurprinzen und Lande mit einem besondern Vormunde, eigentlich Mitvormunde im Testamente zu versorgen. [26])

§. 83.

durch Gesetze,

Von der gesetzlichen Vormundschaft giebt es drei Arten. Die der Agnaten, die der Mutter und die der Landstände. Die Vormundschaft der Agnaten ist die älteste und gewöhnlichste und kömmt solche dem nächsten Mitbelehnten zu, wenn ein anderes nicht geordnet ist. Sie wird in diesem Hause am häufigsten angetroffen. [27]) Doch aber ist es durch die Gewohnheit schon seit Jahr-

---

[24]) J. U. de Cramer observationes juris universi III. obs. 806. D. G. Strubens rechtliche Bedenken V. Bed. 14.

[25]) H. Otto der Siegreiche ernannte vor seinem Ableben (1471) gleichwie dessen Vater H. Friedrich der Fromme 1477 in seinem Testament, vom K. Friedrich III. bestätiget, seine Prälaten, Ritterschaft und Bürgermeister und Rath zu Lüneburg zu Vormünder für ihren Sohn und Enkel H. Heinrich den Mittleren zu Zelle. Das Sonderbarste bei dieser Vormundschaft war, daß die Agnaten übergangen waren, so auch zu Unruhen, vornehmlich mit H. Friedrich dem Unruhigen Anlaß gab, doch scheint er nachmals gleichwie auch H. Wilhelm Mitvormund gewesen zu seyn. Urk. in A. L. Jacobi Sammlung Lüneb. Landtags-Abschiede I. 76 und beim Pfeffinger l. c. II. 72. S. auch S. 151. Braunschw. Anzeigen 1747, S. 1565. Scheidt zum Moser 48. 49 et not. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 384. — 1582 ernannte H. Julius zu Braunschweig in seinem Testament, vom K. Rudolf bestätiget, seine Witwe zu Obervormünderin, einige Räthe und Bediente zu Untervormünder und die Agnaten H. Erich, Wolfgang und Wilhelm zu Neben-Obervormünder. Urk. beim Reyhtmeier l. c. 1042. 1043. S. auch Treuer l. c. IV. II. §. 10. Scheidt zum Moser 52. — 1641 ernannte H. Georg in seinem Testamente seine Witwe zur Vormünderin, zu ihre Assistenten aber Kanzler, Räthe, Landstände, den Bruder H. Friedrich und den Schwager L. Johann zu Hessen. Urk. beim Reyhtmeier l. c. S. 1659. §. 28. 29. 30. S. auch Scheidt zum Moser 52.

[26]) J. P. Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle I. 718 ff. II. 962. Treuer l. c. J. W. von Göbels Helmstedtsche Nebenstunden III. 144. von Römer l. c. 197—201. — Moser l. c. 89, wo es heißt: Wie es nach erlangter Großbritannischen Krone wegen Administration der Kurlande bei einem sich ergebenden Fall, wird gehalten werden, wird sich künftig zeigen.

[27]) Pfalzgraf Heinrich war Vormund für seines Bruders H. Wilhelm zu Lüneburg († 1213) Sohn, Herzog Otto das Kind. Origin. Guelf. III. 221. IV. 7. Scheidt zum Moser 49. Koch l. c. 82. — H. Albrecht der Grosse für des Bruders Johann zu Lüneburg († 1277) Sohn, H. Otto den Strengen, und wie er verstarb, trat der Bruder B. Conrad zu Verden in dessen Stelle. Dieser wollte sich auch die Vormundschaft für des H. Albrecht des Grossen († 1279) Prinzen anmassen, wurde ihm aber von deren Mutter streitig gemacht, wie sich denn auch wirklich findet, daß dieselbe die Landesregierung und Vormundschaft über ihre Prinzen geführt hat. Chronic. Hildesh. in Leibnitz S. R. B. I. 755. II. 796. Excerpta ex Chronic. Brandenb. ap. Mader 213. Origin. Guelf. IV. 198. praef. 7 not. f. Scheidt zum Moser 49. 50. 875.

Digitized by Google

hunderte hergebracht, daß wenn die Mutter, oder väterliche Großmutter noch am Leben ist, sie Obervormünderin (tutrix legitima) und die Agnaten Mitvormünder werden, welche jener mit Rath an die Hand gehen, es wäre dann daß sie selbst im Testamente zur Vormünderin wäre ernannt worden, welchen Falls sie auf die anderweitige Ehe Verzicht leisten muß.[28]) Daß Landstände bei den Vormundschaften minderjähriger Landesherren zur Concurrenz zugelassen

---

Praef. ad codic. 28. 34. Koch l. c. 93. 108. 113. 173. 219. — H. Otto der Freigebige, Sohn H. Albrecht des Feisten zu Braunschweig († 1318) war Vormund für seine Brüder. Scheidt zum Moser 51. Praef. ad codic. 50. Koch l. c. 181. 203. — H. Magnus mit der Kette († 1373) erstgebohrne Söhne, für die jüngeren Brüder. Scheidt zum Moser 48 not. Koch l. c. 261. — H. Friedrich zu Grubenhagen für des Bruders Albrecht zu Salzderhelden († 1387) Sohn Erich. Graths Nachr. von Erbtheilungen 125. J. W. Heise antiquitates Kerstlingerodanae 23. Scheidt zum Moser 51. Koch l. c. 148. 153. — H. Friedrich zu Lüneburg für H. Otto des Quaden zu Göttingen († 1394) Sohn Otto dem Einäugigen in Mitwirkung der Mutter und der Landstände. Göttingische Zeit- und Geschichtsbeschr. III. 180. 182. Scheidt zum Moser 51. 708. 711. 876. 904 bis 8 not. Koch l. c. 197. 198. — H. Otto zu Osterode für seines Vaters Brudersohns H. Erich († 1427) Söhne Heinrich und Albrecht zu Grubenhagen. Scheidt zum Moser 51. 876. 904. Koch l. c. 152. 157. — H. Albrecht zu Grubenhagen für seines Bruders Heinrich zu Salzderhelden († 1464) Sohn Heinrich. J. D. Köhlers Nachricht von den Erb-Land-Hof-Aemtern des H. Brw. u. Lüneb. 118 Urk. 1. Scheidt zum Moser 51. 876. 901. 904. Koch l. c. 158. 159. — H. Heinrich von Salzderhelden für seines Vaterbruder H. Albrecht († 1486) Söhne Philipp, Ernst und Erich, nebst der Mutter Elisabeth gebohrne Gräfin von Waldeck. Urk. in H. C. Senckenbergii disqu. de feudis Brunsv. et Lüneb. Nr. 14a. S. auch Scheidt zum Moser 50. 51. 876. 884. Koch l. c. 160. 161. — H. Wilhelm der Jüngere für seinen 1484 blödsinnig gewordenen Bruder H. Friedrich den Unruhigen zu Kalenberg. Braunschw. Anzeigen 1745. S. 1447. Scheidt zum Moser 52. —

[28]) H. Heinrich der Löwe stand unter Vormundschaft seiner Mutter bis dahin, daß sie sich anderweitig vermählte, diesemnach aber unter der des Grafs Adolf von Holstein und dessen Räthe. Helmoldi chronicon Slavor. I. 56. ap. Leibnitz l. c. II. 585. Albertus Stadensis ad ann. 1139. Pfeffinger l. c. I. 34. Strubens Nebenstunden VI. 278. Scheidt zum Moser 47. — H. Albrecht des Großen zu Braunschweig († 1279) Witwe hat die Vormundschaft über ihre Kinder gegen den Vaterbruder B. Conrad zu Verden behauptet. S. die vorhergehende Note. — H. Magnus mit der Kette verordnete 1370, daß für seine Kinder die Mutter und die Stände die Vormundschaft führen sollten. Urk. in Orig. Guelf. IV. praef. 50. 51 sind in D. E. Barings clav. diplomat. Ed. II. Nr. 101. 102. S. auch Scheidt zum Moser 48. Desselben Nachrichten vom hohen und niedern Adel 129. Koch l. c. 213. — H. Otto des Siegreichen zu Lüneburg († 1471) Witwe Anne, gebohrne Gräfin von Nassau, hat die Vormundschaft für ihren Sohn H. Heinrich den Mittlern, wiewohl erst nach Ableben ihres zweiten Gemahls, Graf Philipp von Cazenellenbogen, auf Bitte der Landstände übernommen, auch einen Vertrag mit H. Friedrich dem Jüngern dahin errichtet, daß er das Land auf Erfordern wolle beschützen helfen. Braunschw. Anzeigen 1747. S. 1565. Scheidt zum Moser 50. 51. Koch l. c. 383. S. auch Jacobi l. c. I. 77. 78. — H. Albrecht zu Grubenhagen († 1486) Witwe ist Vormünderin ihrer Kinder gewesen. S. die vorhergehende Note. H. Erich des Aeltern zu Kalenberg († 1540) Witwe, Elisabeth gebohrne Prinzessin von Brandenburg hat die Vormundschaft für ihren Sohn H. Erich den Jüngern gar löblich geführt, H. Heinrich der Jüngere machte sie ihr als nächster Agnate zwar streitig, allein sie blieb vor wie nach Vormünderin. Göttingische Zeit- und Geschichts-Beschreibung I. 146. F. Hortleders Handl. und Ausschr. von den Ursachen des teutschen Krieges. IV. Cap. 15. §. 9. Scheidt zum Moser 50. — H. Julius zu Braunschweig hat seine Gemahlin 1582 und H. Georg zu Kalenberg seine Gemahlin 1641 zur Vormünderin ihrer Kinder eingesetzt. S. die jüngste Note 25. — H. Ferdinand Albrecht zu Braunschweig († 1735) Witwe ist Vormünderin für ihren Sohn H. Carl gewesen. F. A. Wolterecks Begrif Braunschw. Welfenh. Landes-Ordnungen und Gesetze 312.

Digitized by Google

werden, ist schon ein altes Herkommen in Teutschland.[29]) In den hiesigen Landen haben sie sich von den ältesten Zeiten her als gebohrne Vormünder der Landesherren angesehen, ja sogar sind sie auch oft dazu ausdrücklich ernannt worden.[30])

§. 84.
und der gegebenen Tutel.

Die gegebene Tutel (tutela dativa) findet nur sodann statt, wenn die obangeführten nicht eintreten, welchen Falls der Kaiser als Oberlehnsherr die Vormundschaft bestimmt. Von dieser Art Tutel findet sich nur das einzige Beispiel im Hause Braunschw. Lüneb., daß nach Ableben H. Ernst des Bekenners zu Lüneburg († 1546) der Kaiser den Kurfürst Adolf zu Cölln und den Graf Otto von Holstein zu Vormünder verordnet hat, welche die Führung der Regierung dem Kanzler und die Räthe wieder übertragen haben.[31]) Es rührete diese Anordnung daher daß der nächste Agnat die Uebernehmung der Vormundschaft von sich ablehnte (Note 31). Wie jenes Herzogs Sohn, H. Wilhelm der Jüngere zu Lüneburg in Schwermuth verfiel, wurde vom Kaiser 1589 eine Commission zur Untersuchung dessen Gemüthszustandes und Führung der Landesregierung niedergesetzt, von welcher eine Regierung des Landes angeordnet wurde.[32]) Und wie König und Kurfürst Georg III. sich wegen einer Gemüths-

---

[29]) Buderi observationes iuris publici 156. v. Römer l. c. 203.

[30]) Für H. Heinrich den Löwen führte der Vasall Graf Adolph von Holstein und dessen Räthe, ausgemacht gewiß aus der Ritterschaft, die Vormundschaft. S. die vorhergehende Note. — H. Magnus mit der Kette verordnete 1370 fünf Personen aus der Ritterschaft mit zu Vormünder für seine Kinder. S. die vorhergehende Note. — Während der Minderjährigkeit des H. Otto des Einäugigen nahm die Landschaft Theil an den Regierungs-Geschäften. Scheidt zum Moser 906. 707. Koch l. c. 198. — H. Heinrich zu Lüneburg († 1416) empfahl seinen 16jährigen Sohn, bei der Landesregierung die Ritterschaft und den Rath zu Lüneburg mit zu Rathe zu ziehen. Koch l. c. 282. — H. Otto der Einäugige zu Göttingen bestellete 1435 wie er Alters- und Schwachheitshalber die Regierung niederlegen wollte, Landesregenten aus der Ritterschaft und den Städten. Urk. beim Scheidt vom Adel 129. S. auch Koch l. c. 201. — H. Otto der Siegreiche († 1471) und dessen Vater H. Friedrich der Fromme ernannte 1477 zu Vormünder für ihren Sohn und Enkel H. Heinrich den Mittlern die Prälaten, die Ritterschaft und den Rath zu Lüneburg. S. die vorhergehende Note 25. — Nachmals aber übernahm diese Vormundschaft auf Ersuchen der Landstände die Mutter. S. oben Note 28. — Nach Ableben H. Ernst zu Lüneburg (1546) ließen sich Stände die Bevormundung der Kinder angelegen seyn und wie H. Franz zu Gifhorn die Vormundschaft von sich ablehnte, ordneten sie dazu 1548 ein Regiment von dem Statthalter, Kanzler, Großvogt und einem gelehrten Rath an. Rehtmeier l. c. 1371. Köhlers angez. Nachricht 29. 30. Scheidt zum Moser in praef. ad codic. 73. J. F. W. von Duve Versuch über die landschaftl. Verfassung des Fr. Lüneburg I. 166. — H. Julius bestellete 1582 in seinem Testamente Räthe und Bediente mit zu Untervormünder für seine Kinder. S. oben die jüngste Note 25. — Und H. Georg 1641 in seinem Testamente Kanzler, Räthe und Landstände zu Assistenten der Mutter als verordnete Vormünderin. S. eben angez. Note.

[31]) Lehnbrief denen von Bülew 1550 ertheilet in Lünigs corp. juris feudalis III. 1358 und im Auszuge in J. F. J. von Bülows Beschreibung des Geschlechts von Bülow im Anhange S. 69, worin obgedachte wirklich verordnete Vormünder genannt werden. Scheidt zum Moser 53. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 307 und Ribbentrop l. c. 125 ist diese tutela dativa unbekannt verblieben.

[32]) Die Commission bestand aus dem M. Georg Friedrich von Brandenburg und dem Graf Friedrich von Hohenloh in Person und den Gesandten der K. Sophie von Dännemark, des H. Ulrich von Mecklenburg und des H. Johann von Holstein, welche nebst der Gemahlin des Herzogs nach untersuchtem Gemüthszustande, am 18. Jun. 1589

Digitized by Google

krankheit ausser Stande befand die Regierung seiner teutschen Staaten zu verwalten, erging zwar solcherhalb 1789 ein kaiserliches allerhöchstes Aufragedecret an die Reichsversammlung, ein kurfürstlich Braunschw. Lüneburgsches Rescript aber begegenete dasselbe vornehmlich dahin, daß der Kron- und Kurprinz, schon lange über die Volljährigkeit hinaus, die Landesregierung bereits angenommen habe. An Wechselschriften der Staatsrechtslehrer hat es der Zeit nicht gefehlet.[33]) Gleichwie diesesmal, also auch in Zukunft wird wohl nie eine gegebene Tutel im Hause Braunschw. Lüneb. wieder eintreten, denn ein volljähriger Kur- und Erbprinz oder Agnate wird sich die reitzende Ehre, Landesregente zu seyn, nicht nehmen lassen.

§. 85.

Endigung der Tutel in dem alten und neuen herzoglichen Hause

Nach gemeinen Rechten ist zwar das Ziel der Minderjährigkeit das 25. Jahr, welches der Kaiser im jeden Fall durch einen Gnadenbrief mindern kann,[34*]) doch aber giebt es auch viele fürstliche Häuser worinn es zum Theil durch Verträge, Herkommen oder Privilegium festgesetzet ist.[35]) Was indessen in den im Hause Brw. Lüneb. errichteten Verträgen über diesen Gegenstand vorgefunden wird, weicht gar sehr von einander ab. In dem Unionsvertrage zwischen H. Otto dem Strengen und Albrecht dem Feisten 1292 errichtet, wird zwar festgesetzt, daß der eine über des andern Söhne die Vormundschaft bis in das 12. Jahr führen solle,[36]) doch aber will es nicht anscheinen daß diesem wirklich nachgegangen ist.[37]) Eine den Rechten angemessenere Majorennität ist das 18. und 25. Jahr. Jenes Jahr ist in dem Testament H. Friedrich des Frommen von 1477[38]) und in dem Primogeniturrecess zwischen H. Heinrich und Wilhelm 1535 errichtet, festgesetzt worden,[39]) dieses aber in der Verordnung H. Magnus mit der Kette von 1370,[40]) in dem Testament H. Julius von

ein Regierungs-Reglement zu Zelle errichteten und darinn Joachim von Stalhorst zum Statthalter bestelleten. Ungedr. Urk. im Familien-Archiv der von Stalhorst zu Hoya. J. J. 1592 aber waren dessen Curatoren M. Georg Friedrich von Brandenburg und H. Philipp von Grubenhagen. Urk. in Spittlers Geschichte des Fr. Hannover II. Beil. 15. S. auch Erath l. c. 128, der hinzusetzet: diese haben keinen Theil an der Regierung des Landes genommen, sondern sie den beiden ältesten Söhnen Ernst und Christian überlassen. — Selchow l. c. 310 und Ribbentrop l. c. 125 geben an, daß die Regierung dem H. Philipp übertragen sey, Rehtmeier l. c. 1624. Pfeffinger l. c. II. 619 und Moser l. c. 91 aber, daß sie die Prinzen Ernst und Christian übernommen haben.

33) Sie finden sich verzeichnet in F. von Ompteda's neue vaterländische Literatur S. 275. 276.

*) Die Note 34 fehlt im Manuscripte. (v. L.)

35) Pütter l. c. 239. S. auch J. W. von Göbels Helmstedtsche Nebenstunden III. 149. 150.

36) Urk. in der Götting. Zeit- und Geschichtsbeschreib. I. 66. S. auch Scheidt zum Moser 53. Koch l. c. 173.

37) Koch l. c. 181.

38) Urk. beim Pfeffinger l. c. II. 72. S. auch Treuer l. c. IV. II. §. 11. Scheidt zum Moser 54. Koch l. c. 384. Rudlof l. c. 206 not. f. Ribbentrop l. c. 116.

39) Urk. beim Rehtmeier 884 und in P. C. Ribbentrops Sammlung Wolfenb. Landtags-Abschiede I. 33. S. auch Pfeffinger l. c. I. 649. 650. Moser l. c. 64. Scheidt zum Moser 54. Rudlof l. c. 206 not. f. Ribbentrops Beiträge 117.

40) Urk. in Barings clav. diplomat. Ed. II. nr. 102. S. auch Koch l. c. 213.

Digitized by Google

1582 [41]) und in dem Testament H. Georg von 1641. [42]) Wenn man bei diesen Verordnungen von dem Grundsatze ausgeht, daß von solchen nur diejenige auf das jetzt regierende herzogliche Haus angewandt werden könne, welche von ihren Ahnherrn ergangen sey, so würde solche diejenige seyn, welche H. Magnus mit der Kette erlassen hat, also das vogtbare Jahr für das herzogliche Haus das 25. Jahr seyn. Nun wird zwar von Wolfenbüttelschen Staatsrechtslehrern behauptet, daß es das 18. Jahr sey und vornehmlich der Ursache, weil solches in der goldenen Bulle bestimmt würde, alt-fürstliche Häuser aber sich den kurfürstlichen gleich achteten, [43]) es stehet ihnen aber, selbst nach den Beispielen die sie für sich anführen, nicht beizupflichten, wenn sie angeben, daß sowohl H. Friedrich Ulrich [44]) als H. Carl die Landesregierung im 23. Jahre ihres Alters angetreten hätten. [45]) Jener Versicherung weiß ich zwar nichts anders entgegen zu stellen als: Hat er wirklich die Landesregierung ohne zuvor erhaltener Venia aetatis angetreten? Diesem aber, daß obgleich der Herzog Carl, am 1. August 1713 gebohren, am 3. September 1735 Landesregente im 23. Lebensjahre geworden ist, er doch die Landesregierung nicht sogleich selbst, sondern Anfangs seine Mutter in Vormundschaft geführet hat, [46]) und daher zu vermuthen stehet, daß der Kaiser ihm den Abgang seiner Jahre durch einen Gnadenbrief wird ersetzet haben. Ich kann daher nicht umhin denjenigen beizupflichten, welche das 25. Jahr für das vogtbare Jahr in dem herzoglichen Hause halten. [47]) Auf das Römische Recht bei diesem Gegenstand ganz und gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern eher auf das Sächsische, weil es ehedem in den hiesigen Landen gültige Kraft gehabt habe, [48]) hat wider sich, daß sich in der Landesgeschichte nicht findet, daß je eine Fürstliche Person in diesem Hause nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährig geworden sey, man mögte dann dahin zählen, daß in dem Revers den die H. Bernd und Otto 1457 von sich gestellet haben, wie ihnen der Vater H. Friedrich der Fromme die Landesregierung

[41]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1042. S. auch Treuer l. c. Ribbentrops Beiträge 118.

[42]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 1659. S. auch Treuer l. c. Ribbentrop l. c. 118. In diesem Testament heißt es: Obwol die junge Herrschaft noch allerdings ihr vogtbares Jahr nicht erreicht (der Erbprinz Christian Ludwig war damals noch nicht 20 Jahr alt), so solle er doch die Regierung antreten, indessen nichts ohne Rath und Vorwissen der Mutter, des Kanzlers und der Räthe vornehmen. Man kann also nicht sagen, daß H. Christian Ludwig wirklich im 21sten Jahre regierender Landesherr geworden ist, wie geschiehet vom Scheidt zum Moser 53.

[43]) Ludewigs Erläuter. der gold. Bulle I. 735. A. Leyseri additon. ad S. F. Wismanni diss. de feudis Brbus et Luneb. §. 15. Rudloff l. c. 206. Ribbentrop l. c. 175.

[44]) Scheidt zum Moser 53. Ribbentrop l. c. 118.

[45]) Moser l. c. 98. Scheidt l. c. 53. Rudloff l. c. 206 not. f. Ribbentrop l. c.

[46]) Verordnung der H. Antonette Amalie zu Braunschw. in Namen ihres ältesten Sohnes H. Carl ꝛc. d. d. 5. Sept. 1735 in F. A. Wolterecks Begrif Brw. Wolfenb. Landes-Ordnungen 312. Treuer l. c. IV. II. §. 11 giebt an daß H. Carl am 1. Aug. 1738, also mit 25 Jahren, majoren geworden sey.

[47]) Wismann l. c. cap. I. sect. II. §. 38. J. P. de Ludewig diss. de aetate puberum et majorum regum, principum, clientum, subditorum. Hal. 1725. cap. IV. §. 9. Pag. 75. 92. Moser l. c. 64.

[48]) Ribbentrops Beiträge 115.

Digitized by Google

(abgetreten), enthalten ist, daß jener H. Otto erst nach zurückgelegtem 21. Jahr die Landesregierung mit dem Bruder H. Bernd gemeinschaftlich habe führen sollen.[49])

§. 86.

und in dem Kurhause.

So zweifelhaft das wirklich wahre Ziel der Volljährigkeit in der herzoglichen Linie ist, so ausgemacht gewiß ist es, daß es in der Kurlinie das 18. Jahr ist, denn die goldene Bulle (VII. 4) setzt solches dergestalt fest, daß darnach zu ewigen Zeiten die Volljährigkeit der Kurfürsten beurtheilet werden solle.[50]) K. Sigismund hat zwar am 8. November 1414 diese Mündigkeit blos zur Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs verstanden wissen wollen, wenn er verordnet, daß Regierung über Land und Leute nicht eher als nach Erlangung der in den gemeinen Rechten bestimmten Mündigkeit angetreten werden solle, es ist aber diese Sigismundsche Bulle nie, sondern erstere Carolinische stets bei sich eräugenden Fällen in Ausübung gebracht worden.[51]) Nachdem die Kurlinie zur Großbritannischen Krone gelanget ist, will es zwar anscheinen daß in derselben die obgedachten Gesetze ihre anwendbare Kraft verlohren haben, weil einem Könige von Großbritannien frei stehet die Volljährigkeit eines Kronprinzen nach eigenem Gefallen auf 16, 17, 18, 19 und mehrere Jahre zu bestimmen, allein dies ist nicht der Fall, denn dadurch daß dem Kurhause der Großbritannische Thron geworden ist, sind dessen angestammte Lande keinesweges Großbritannien einverleibet, sondern vor wie nach ein Theil des teutschen Staatskörpers verblieben und Kurfürst Georg Ludwig hat bei Antretung seiner königlichen Regierung den Ständen seiner teutschen Staaten die bündigsten Versicherungen über die Beibehaltung der bisherigen Landesverfassung, neben Aufrechtshaltung ihrer Gerechtsame ertheilet.

Drittes Kapitel.

Von den Vermählungen und dem Witthume.

§. 87.

Von den Vermählungen überhaupt.

Der Versicherung, daß bei den Vermählungen fürstlicher Personen in diesem Hause Landstände verlangen können, sich zuvor ihres Raths zu bedienen,[52]) läßt sich unmöglich das Wort reden. Gewiß ist es indessen, daß H. Heinrich zu Dannenberg und H. Wilhelm zu Zelle im Landtags-Abschiede von 1559 versprochen haben sich nicht ohne Rath der gemeinen Landschaft im ehelichen Stande zu begeben[53]) und daß von dem H. Julius zu Wolfenbüttel in seinem Testament 1582 verordnet worden ist, daß seine Söhne nach seinem Ableben sich nicht

[49]) Jacobi Samml. Lüneb. Landtags-Abschiede I. 58. S. auch die jüngst vorhergehende Note 42.

[50]) J. J. Schmauss. corpus juris publici S. R. I. Ed. III. 31. 32. S. auch Moser l. c. 89. Rudolf l. c. 206.

[51]) J. W. von Göbels Helmstedtsche Nebenstunden III. 149. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen I. 193. 194. 202.

[52]) J. H. C. von Selchows ungedr. Vorlesung über das Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, in Begründung auf den Lüneb. Landtagsabsch. von 1523 §. 4 und den Hoyaschen Landtagsabsch. von 1531 §. 3. Jenen habe ich noch nie gesehen und irgendwo angezogen gefunden und dieser kann zum Beweise nicht dienen, da er nicht mit Herzögen von Brw. Lüneb., sondern mit Grafen von Hoya errichtet worden ist.

[53]) Rehtmeier l. c. 1378. Pfeffinger l. c. II. 382. Moser l. c. 64.

Digitized by Google

anders in ein Ehebündniß einlassen sollten, als mit gutem Vor- und Mitwissen, Rath, Consens und Verwilligung der Mutter und der gemeinen Landschaft.[54]) Ursache hiervon war vornehmlich die, daß zuvor wo nicht von Uebernehmung landesherrlicher Schulden, doch über ein Dongratuis Behuf Bestreitung der Vermählungskosten Handlung zugelegt werden konnte. Da nun schon lange jener Gegenstand weit anders wie vormals behandelt und zu diesem Behuf kein Dongratuis mehr gefordert wird, so läßt sich auch ein vermeintlicher Beirath der Landstände bei einer fürstlichen Vermählung nicht mehr gedenken, sondern die Vermählung eines Prinzen dieses Hauses wird nur erst alsdann den Ständen angezeiget wenn sie schon vollenzogen ist, die aber einer Prinzessin bereits zum voraus, um die Aufbringung der festgesetzten Fräuleinsteuer zu besorgen.

§. 88.

Von unstandesmässigen Vermählungen

Alte Reichs- und Haus-Grundgesetze sind nicht vorhanden, welche die Erbfolge der Kinder, aus ungleichen Ehen erzeugt, untersagen, doch aber ist in Teutschland und vornehmlich in Sachsen von Altersher eine Gleichheit des Standes der Eheleute erfordert worden und in der neuesten Wahlcapitulation (XXII. 4) ist enthalten, daß Kinder die aus einer ungleichen Ehe gebohren worden, nicht successionsfähig seyn sollen, wenn gleich der Kaiser Mutter und Kinder in einem höhern Stande erheben würde, es sey dann, daß die Stammvettern, die ein Recht zu widersprechen hätten, darinn willigten, sich mithin ihres Rechts begeben.[55]) Daß dieses Reichsgesetz auch in den hiesigen Landen anwendbare Kraft habe, erweiset die Ehe H. Otto zu Haarburg 1524 mit Mette von Campen[56]) und die Ehe H. Georg Wilhelm zu Zelle 1665 mit Eleonore

[54]) Rehtmeier l. c. 1039. E. D. von Liebhabers herzoglich Brw. Lüneb. Landrecht I. 238.

[55]) Ludewigs Erläuter. der güldenen Bulle II. 1385. Blum s. Pregizer l. c. V. §. 7. D. G. Strubens Nebenstunden III. 535. V. 232. J. S. Pütters teutsches Staatsrecht Ed. II. 224. 110.

[56]) Staat der chur- und fürstl. Häuser B. L. 72. 73. Treuer l. c. IV. II. §. 8. Rehtmeier l. c. 1337. 1343. Pfeffinger l. c. II. 299. A. U. Erath conspectus historiae B. L. in tabul. chronol. 38. C. L. Bilderbecks Ehrengedächtniß auf W. H. von Campen 124 not. d. Nachtrag zum genealogischen Handbuche I. 23. 24. J. W. F. von Krohnen Adels-Lexicon I. 139. 335. G. S. A. von Prauns B. L. Siegelcabinet. Ed. II. 109 et in not. J. H. Steffens Geschlechts-Geschichte des Hauses von Campe 64. H. Otto nahm sofort nach seiner Vermählung seinen Sitz zu Haarburg und entzog sich den Regierungs-Geschäften, 1527 aber übertrug er dem Bruder Ernst die Landesregierung völlig, leistete für sich und seine männliche Erben auf das Fürstenthum Lüneburg so lange Verzicht als von seinem Bruder männliche Erben seyn würden, und bedung sich nur bloß für seine Gemahlin 400 Fl. zur Morgengabe und Leibgeding an jährlichen Einkünften, einem jeden Sohn aber, der aus der eingegangenen Ehe würde erzeugt werden, 3000 und einer jeden Tochter 1500 Gfl. zu deren ehelichen Ausstattung. Er starb 1549 und sein Sohn Otto gedachte ihm in Haarburg zu succediren, bekam auch noch selbigen Jahrs beim Reichs-Kammergericht einen guten Bescheid in possessorio. Wie er aber dennoch im Lehnbriefe von 1551 war übergangen und auf die beim Kaiser erhobene Beschwerde 1556 angewiesen worden, sich mit seine Vettern zu setzen, so geschahe letzteres auch 1560 dahin, daß ihm dieselben gegen nochmaligen Verzicht auf das Fürstenthum Lüneburg, vorbehältlich des künftigen Erbfalls, die Aemter Haar- und Meisburg, wiewol ohne den allgemeinen Landes-Steuern (F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 257), abtraten und ihm die Gesammt-Belehnung zustanden, worüber er denn auch vom Kaiser am 9. November 1562 die erbetene Declaration des letzten Lehnbriefes bekam. Daß seine Mutter, Er und seine Geschwister eine kaiserliche Standeshöhung erhalten haben, ist wahrheitswidrig, sondern stillschweigend sind sie für Herzoge und Herzoginnen von Braunschw. Lüneb. anerkannt worden. Blum s.

Digitized by Google

von Esmiers, Marquise von Olbreuse vollenzogen,[57]) denn die, aus diesen Ehen erzeugten Kinder sind von den Agnaten für standesmässig anerkannt worden, dagegen aber sind die Kinder aus der Ehe des H. Heinrich Friedrich von Glocester 1766 mit Marie, natürliche Tochter des Ritters Eduard Walpole und Witwe des Grafs Jacob Waldgrave vollenzogen,[58]) noch nicht für standesmässig anerkannt. Das Behaupten einiger Staatsrechtslehrer, daß in dem Braunschw. Lüneburgschen Hause Kinder aus einer ungleichen Ehe erzeuget, zur Erbfolge unbedingt zugelassen würden, und ihnen daran ihre Geburth nicht hindere[59]) kann man daher mit Recht eine besondere Meinung nennen.[60])

§. 89.

und Vermählungen an die linke Hand.

Eine Art von ungleichen Ehen nennt man die nach dem Salischen Gesetz, auch ad morganaticam und zur linken Hand. Man versteht darunter eine

---

Pregizer l. c. G. M. Ludolphi tract. de iure foeminarum illustrium. app. 13. Struben l. c. II. 244. 245. Scheidt zum Moser 54. Steffens l. c. 65. Nach obigem sind zu bessern: J. J. Winkelmanns Stamm- und Regentenbaum der Herzöge von Brw. Lüneb. 138. Ludewigs angez. Erläuterung II. 1367. 1381 und German. princ. VI. I. §. 14 not. IV. §. 6. Koehler ad Ludewicum VI. I. §. 14 et not. Angez. Staat 73. 94 und Moser l. c. 65. 66.

[57]) Winkelmann l. c. 182, wo der Herzogin ihr Geschlecht umständlich beschrieben wird. Ludolphi l. c. 21. 22. Nehtmeier l. c. 1683. Pfeffinger l. c. II. 773. Treuer l. c. IV. II. §. 8. Moser l. c. 89. Des Herzogs Ehebündniß ist wirklich nur ad legem morganaticam eingegangen, denn Anfangs hieß seine Gemahlin nur Madame de Haarbourg. XIV tabulae genealogicae. Tübingen 1670. (Chappuzeau) Jetztlebendes Europa III. Theil .. (1672) pag. 293. 295. C. Germanici (P. A. Oldenburger) itenerarium Germaniae politicum 396. Ludewig Germ. princ. VI. I. §. 23. Angez. Staat 81. 95. F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 456. S. H. Schmidts durchlauchtige Welt I. 289. Um ihr und ihren Kindern nach seinem Ableben die Unterhaltung zu sichern, kaufte er 1672 dem adel. Geschlechte Grote den Stillhorn und einige andere Stücke ab, vereinigte solche mit einigen Parcellen, welche bis dahin zum Amte Haarburg gehöret hatten, befreiete diese Güter, mit Einwilligung des Bruders H. Ernst August und der Landstände, von den Landeslasten und gab sie der Madame de Haarbourg, unter dem Namen der Herrschaft Wilhelmsburg zum Eigenthum (Landtagsabsch. vom 21. Sept. 1672). Unterm 23. Sept. 1674 erhob Kaiser Leopold die Madame de Haarbourg und ihre Tochter Sophie Dorothee in den Reichs-Grafenstand mit dem Prädicat von Hoch- und Wolgebohren (Pfeffingeri Vitriarius illustratus I. 774. cor. 2, wornach zu bessern sind: Ludewig l. c. Der angez. Staat 95. Franckenberg l. c. Schmidt l. c. und Treuer l. c.) und in dem zwischen dem Herzoge und dem Bruder H. Ernst August am 16. Mai 1675 errichteten Vergleiche wurde festgesetzt, daß der Frau Eleonore von Haarburg, Gräfin von Wilhelmsburg und deren Fräulein Tochter Sophie Dorothee der Titel und das Wapen einer gebohrnen Herzogin von Brw. Lüneb. beigelegt, die nachgebohrnen Söhne und Töchter aber sich mit dem Prädicat von Reichsgrafen und Reichsgräfinnen von Wilhelmsburg bis zum Abgang der Nachkommenschaft des H. Ernst August begnügen lassen sollten. Landtagsabsch. vom 4. März 1676 und 21. August 1680.

[58]) Häberlins Staatsarchiv I. Nr. IX, wo die Frage untersucht wird: Ob die Vermählung eines deutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Glocester eine Mißheirath sey und verneinend beantwortet, weil man sonst den ganz unrichtigen Satz annehmen müßte, daß die Vermählung eines deutschen Reichsfürstens mit einer jeden auswärtigen Prinzessin Mißheirath sey. Damals wie der Herzog seine Ehe einging, waren die ungleichen Ehen nach den Englischen Gesetzen noch nicht untersagt, nachher aber ist solcherhalb ein Gesetz erlassen.

[59]) Ludewig l. c. VI. XIV. §. 6. Angez. Staat 94. Z. B. Zschackwitz Untersuchung des Ursprunges der Chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland 514.

[60]) Moser l. c. 65.

Digitized by Google

solche Ehe, welche von einer fürstlichen Person mit einer Person geringern Standes dahin eingegangen wird, daß Frau und Kinder von der Erbfolge und den Würden des Vaters ausgeschlossen seyn und sich mit demjenigen begnügen lassen sollen, was ihnen in der Ehestiftung ausgesetzt worden ist.[61]) Ehen dieser Art sind in dem Hause Braunschw. Lüneb. so viel bekannt nur diese drei eingegangen. H. Heinrich der Mittlere († 1532) liebte neben seiner Gemahlin Anne von Campen und hat sich dieselbe nach Ableben der Gemahlin († 1528) wirklich antrauen lassen. Die beiden Söhne, welche er mit ihr erzeuget hat, machten Anspruch an die Erbfolge, daher der älteste von dem H. Ernst zu Zelle verhaftet wurde und in Verwahrsam sein Leben beschlossen hat, der jüngste aber Franz Heinrich hat sich nach Frankreich geflüchtet und ist dort als Obrister verstorben.[62]) Prinz Otto Heinrich zu Haarburg jenes Herzogs Enkel, der vor dem Vater 1591 verstorben ist, hat mit Marie, Johann von Hennin Grafs von Bossu Tochter in der Ehe gelebt, aber keine Kinder mit ihr erzeuget.[63]) Und H. Rudolf August zu Wolfenbüttel hat sich Rosine Elisabeth Menten, eines Barbiers Tochter aus Minden, am 7. Junius 1681 jedoch nicht an die linke, sondern auf ihr Verlangen an die rechte Hand antrauen lassen und ihr den Namen Madame Rudolfine beigelegt. Sie ist ohne Kinder eher wie ihr Gemahl am 20. Mai 1701 verstorben.[64]) Daß H. August zu Zelle († 1636) mit Ilse Schmiedichen, Johann, Amtmanns zu Fallersleben Tochter in einer Ehe ad morganaticam gelebt haben soll, ist falsch, wahr aber daß er mit ihr häuslich gelebt, zwölf Kinder mit ihr erzeuget, diese den Namen Lüneburg beigeleget, sie unterm 9. Julius 1625 in dem Adelstand erheben lassen und für sie die Rittergüter Uetze und Wathlingen im Fürstenthum Lüneburg acquiriret hat. Die Mutter ist am 24. Junius 1650 verstorben.[65])

---

[61]) Ludolfi l. c. (Ed. de 1711) 30. J. H. C. von Selchow elementa iuris Germanici Ed. II. 480.

[62]) Jürg. Hammenstedts ungedruckte Lüneburgsche Chronik, beim Jahre 1527. Nachtr. zum genealogisch. Handbuche I. 24, wo das falsche Vermählungsjahr 1520 angegeben wird. Steffens l. c. 61. 238. Kronens Adels-Lexicon I. 335. L. F. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 200 not. k. Der Taufnahmen des ältesten Sohns wird nirgends gefunden. Vielleicht ist er der Christianus, Duc. Brunsv. filius naturalis, der sich 1588 in Spanien aufgehalten hat, nach Khevenhülleri annal. Ferdinandi 646.

[63]) Universal-Lexicon voce Hennin. Pfeffinger l. c. II. 302. Moser l. c. 66.

[64]) C. L. Ermischens Leichenpredigt auf dieselbe in dessen Leichen- und Miscellan-Predigten 115 St. Ludewigs Erläut. der goldenen Bulle II. 1381. 1382. Ejusd. German. princeps VI. I. §. 19. IV. §. 6 in not. Koehleri praelect. ad eundem §. 19. Augez. Staat 89. 94. F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 455. 464. Ludolphi l. c. Rehtmeier l. c. 1526. 1537. 1538. Pfeffinger l. c. II. 444 et in not. Moser l. c. 98.

[65]) C. M. Willichs Leichenpredigt auf Arendt Friedrich von Lüneburg, und Ilse Schmiedichen. 4to. Hamb. 1654. Der Brüder H. August Versicherung die von ihm erworbenen Gelder seinen natürlichen Kindern zu lassen von 1617. H. August Testament von 1623 und Codicill von 1636, beim Scheidt zum Moser 511. 524 532. Ungedr. Adelsbrief. S. auch P. J. Speneri notitia procerum imperii IV. cap. 4. §. 28. Blum s. Pregizer l. c. V. §. 7. P. M. Riccii diss. de matrimonio ad morganaticam donationem contracto 15. 16. Ludolphi l. c. app. 13. Ludewigs angez. Erläuter. II. 1381. Rehtmeier l. c. 1644. 1647. Pfeffinger l. c. II. 669. Koehleri praelect. cit. ad §. 21. Scheidt zum Moser 67 und C. F. A. von Medings Nachrichten von adelichen Wapen I. 349, welche fast alle nach dem, so oben angegeben worden, zu bessern sind. Des H. August erwirkte Nobilitation seiner Kinder erweiset, daß derselbe nicht dafür gehalten habe, daß natürlichen Kindern eines Reichs-

Digitized by Google

§. 90.
Morgengabe

Das Geschenk, welches ein neu angehender Ehemann seiner jungen Gemahlin am ersten Tage nach der Hochzeit zu machen pflegt, nennt man Morgengabe. In den ältesten Zeiten, wie noch keine Aussteuer der Töchter Platz fand, wurde es gegeben, um davon, nach des Gemahls Tode, den Unterhalt zu bestreiten,[66]) in jüngern Zeiten aber damit sie sogenannte Hand- oder Spendelgelder habe. Kein Hausgrundgesetz bestimmt die Morgengabe, sondern sie wird als etwas willkürliches in den Ehestiftungen, oder durch absonderliche Verträge festgesetzet.[67]) Auf letztere Art sind versichert worden des H. Wilhelm des Siegreichen Gemahlin Cäcilie gebohrne Prinzessin von Brandenburg 1429 der halbe Zoll zu Schnakenburg,[68]) des H. Franz Otto Witwe Elisabeth Magdalene gebohrne Prinzessin von Brandenburg 1559, 300 Gulden aus den Aufkünften des Amts Dannenberg,[69]) des H. Erich des Jüngern zu Kalenberg zweiten Gemahlin, Dorothee gebohrne Prinzessin von Lotharingen 1575, die Zinsen von 20,000 Goldgl. aus den Aufkünften des Amts Uslar zu erheben,[70]) des H. August zu Wolfenbüttel dritten Gemahlin Sophie Elisabeth gebohrne Prinzessin von Mecklenburg 1635, die Verzinsung eines Capitals von 3000 Rthlr.[71]) und des H. Christian Ludwig zu Zelle Gemahlin, Dorothee gebohrne Prinzessin von Schleswig Holstein 1652 das Amt Kampen für 6000 Rthlr.[71b]) Doch ist bei diesem Geschenke, als ein beständiger Grundsatz angenommen worden, daß Landschaften dazu nichts beitragen.[72]) Aufgefordert sind sie dazu einigemale.

§. 91.
und Witthum.

Wegen des Witthums, oder des Leibgedings der fürstlichen Witwen, ist in diesem Hause sowenig etwas gewisses bestimmt und festgesetzt worden, als darinn ein beständiges Herkommen statt gefunden hat, sondern es ist etwas willkührliches, so gemeiniglich in den Ehestiftungen, auch wol durch absonderliche Verträge festgesetzt wird. Wenn solches nicht geschehen seyn sollte, so leidet es jedoch keinen Zweifel, daß eine Witwe eines regierenden Fürstens die Kosten einer standesmäßigen Unterhaltung von dem Landesregenten nicht aber von den Ständen fordern kann.[73]) Aeltere, mittlere und neuere Zeiten un-

---

fürstens der Adel eigen sey, wie von einigen Staatsrechtslehrern dafür gehalten, von andern aber in Zweifel gezogen wird. Ludewigs Erläuter. I. 673. II. 1387.

[66]) Ludewigs angez. Erläuterung II. 549.

[67]) Moser l. c. 66. Rudlof l. c. 206. Ribbentrops Beiträge 132.

[68]) Urk. in P. W. Gercken codice diplomat. Brandenb. VII. 198.

[69]) Urk. in L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. Anl. S. 6.

[70]) Spittler l. c. I. 289.

[71]) Ungedr. Witthums-Receß vom 1. März 1667 §. 10. Diese 3000 Rthlr. sind ihr nach Ableben ihres Gemahls ausbezahlet worden.

[71b]) Urk. in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VII. 421.

[72]) Wolfenbütt. Landtagsabsch. von 1605. Confirmatio der Wolfenb. Landes-Privilegien von 1770. Art. 25.

[73]) Treuer l. c. IV. II. §. 9. Ribbentrops Beiträge 132. Ob die Witwe eines appanagirten Herrn, ein Witthum aus dem Appanagio zu fordern berechtiget sey? untersucht J. P. Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle II. 539. Daß dieser Gegenstand im Hause Braunschw. Lüneb. je zur Erörterung gekommen seyn sollte, findet sich nicht.

Digitized by Google

terſcheiden ſich in dieſer Verabreichung gar ſehr von einander. In den ältern Zeiten gab man einer fürſtlichen Witwe eine Stadt, auch wol ein oder ein Paar Aemter zum Leibgeding, welche eingeräumten Oerter ſodann den Namen der Leibgedings-Vogtei erhielten. Sie wurden der Witwe mit allen Gerechtigkeiten, als Vaſallen übergeben, auch wol gar damit beliehen und konnten daher ihr Witthum verkaufen, vertauſchen, verſetzen und zu Mildenſtiftungen verwenden,[74]) welche Befugniß denn manche Stadt bewog ſich von dem re-

[74]) Pfalzgrafs Heinrich († 1227) Witwe, Agnes gebohrne Prinzeſſin von Landsberg beſaß zum Leibgeding das Schloß Zelle und den Goslarſchen Bergwerks-Zehnten. Jenes vertauſchte ſie 1235 an den H. Otto das Kind, gegen andere Güter, die ſie an das von ihr geſtiftete Kloſter Wienhauſen ſchenkte und dieſen vertauſchte ſie gleichfalls 1243 an beſagten Herzog gegen eine Summe Geldes und das Eigenthum über Ifenhagen, wo ſie ein Kloſter ſtiftete. Urk. in J. G. Leuckfeld antiquitat. Poeldens. 101. 104. Origin. Guelf. III. 718. Rehtmeier l. c. 472. Pfeffinger l. c. 108. Scheidt zum Moſer 320. 321. Kochs Geſchichte des Hauſes Brw. Lüneb. 73. — H. Otto des Kinds († 1252) Witwe, gebohrne Prinzeſſin von Brandenburg († 1261) beſaß Lüneburg, vornehmlich Einkünfte aus dem dortigen Salzwerk zum Leibgeding. Koch l. c. 92. J. H. C. von Selchows Geſchichte des Hauſes Brw. Lüneb. §. 129. — H. Otto des Strengen zu Lüneburg († 1330) Witwe Mechtilde gebohrne Prinzeſſin von Pfalz wurden für 4000 mk Witthum die Städte Lüneburg und Haarburg verſchrieben, ſolches von K. Rudolf I. als Lehnsherrens beſtätiget und die Herzogin mit den angewieſenen Stücken inveſtiret, doch hat ſie dies Witthum nicht genoſſen, denn ſie iſt ſchon 1319 verſtorben. Urk. in Origin. Guelf. IV. praef. 67. S. auch Koch l. c. 229. — H. Magnus mit der Kette zu Braunſchweig († 1373) und nachher H. Albrecht von Sachſen und Lüneburg († 1385) Witwe, Catharine, gebohrne Prinzeſſin von Anhalt († 1388) war mit Zelle beleibzuchtet. Rehtmeier l. c. 657. Koch l. c. 213. — H. Otto des Quaden zu Göttingen († 1394) erſte Gemahlin Miroslave gebohrne Gräfin von Holſtein, wurde mit Münden beleibzuchtet und mußte ihr die Stadt daher 1379 huldigen, ſeine zweite Gemahlin und Witwe Margarethe gebohrne Gräfin von Berg aber mit Stadt und Amt Hardegſen, ſo ſie († 1442) 48 Jahre zum Leibgeding beſeſſen hat. Urk. in Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 284. S. auch G. S. A. von Praun's Brw. Lüneb. Siegelcabinet 73. Koch l. c. 197. J. G. Domeiers Geſchichte der Stadt Hardegſen 16. — H. Friedrich zu Braunſchweig († 1400) Witwe Anne, Tochter H. Wenzel von Sachſen und Lüneburg hat Gifhorn zum Leibgeding beſeſſen, auch nach ihrer anderweitigen Vermählung mit L. Balthaſar von Thüringen behalten († 1432). Koch l. c. 266. — H. Heinrich zu Lüneburg († 1416) Witwe Margarethe gebohrne Prinzeſſin von Heſſen hat Zelle zum Witthum beſeſſen († 1442). Koch l. c. 281. — H. Otto zu Grubenhagen Gemahlin Schonette, gebohrne Gräfin von Naſſau wurde 1414 das Schloß Herzberg nebſt Zubehör zum Leibgeding verſchrieben. Urk. beim Rehtmeier l. c. 553. S. auch J. P. Odelems Rechtsſachen I. 3. Neues Hannöv. Magazin Jahrg. 1810 S. 1283. — H. Otto des Einäugigen zu Göttingen († 1463) Witwe Agnes, gebohrne Prinzeſſin von Heſſen beſaß Münden zu ihrer Leibzucht († 1471). Koch l. c. 203. — H. Friedrich des Frommen zu Lüneburg († 1478) Gemahlin Magdalene, gebohrne Prinzeſſin von Brandenburg wurden 1429 2000 rh. Gulden Renten aus dem Schloſſe Bodenteich nebſt Zubehör, mit der Freilaſſung verſichert, daß wenn ſie den Hauptſtuhl der 20000 rh. Gulden wofür jenes Witthum verſchrieben ſey, in Münze haben wolle und ſolcher nicht ein Jahr nach der Kündigung erfolgen würde, ſie Bodenteich verſetzen könne. Urk. in P. W. Gerken fragment. Marchic. V. 54 et codice diplomat. Brandenb. VII. 193, nachmals aber iſt ihr Schloß und Stadt Lüchow zum Leibgeding verſichert worden. Urk. von 1442 in Gerkens vermiſcht. Abhandl. III. 286. — H. Wilhelm des Siegreichen († 1482) erſten Gemahlin Cäcilie gebohrne Prinzeſſin von Brandenburg war das Schloß Bodenteich zum Leibgeding verſchrieben, nach der anderweitigen Landtheilung von 1428 aber, wurde ihr 1429 frei geſtellet zu wählen, welches von den Schlöſſern Wolfenbüttel, Aſſeburg und Schöningen für jenes im Platz treten ſolle. Urk. in Gerken fragm. Marchic. V. 48. 50 et in codice diplomat. Brandenb. VII. 198. — H. Albrecht zu Herzberg († 1486) Gemahlin Eliſabeth, gebohrne Gräfin von Waldeck war das Schloß Herzberg zum Leibgeding ausgeſetzet. A. U. Erath conspectus historiae Brunsv. Luneb.

Digitized by Google

gierenden Landesherrn einen Freiheitsbrief zu erwirken, nie zum Leibgeding verschrieben zu werden. [75]) In den mittlern Zeiten hat sich dieses dahin geändert, daß wenn auch gleich einer Witwe ein oder ein Paar Aemter zum Leibgeding ausgesetzt wurden, so erhielt sie doch nichts weiter als die Einkünfte davon, ohne alle sonstige Gerechtsame, nach ihrem Ableben aber fielen sie dem regierenden Herrn wieder anheim. [76]) Hierbei ist es in den neuern

35. Koch l. c. 160. Neues Hannöv. Magaz. 1810. 1288. — H. Friedrich des Unruhigen († 1495) zu Braunschweig Gemahlin Margarethe gebohrne Gräfin von Ritberg war das Schloß Sesen nebst Zubehör zum Witwensitz und jährlich 500 Gulden an Korn und Gefällen angewiesen. Koch l. c. 321.

[75]) H. Wilhelm der Siegreiche versprach 1471 den Bürgern zu Münden, daß künftig weder ihre Stadt noch das Schloß Sichelstein zum Leibgeding verschrieben werden sollte, und wie diesem ohngeachtet H. Heinrich der Aeltere, jenes Herzogs Enkel, der jenen Freiheitsbrief nicht kannte, beides Stadt und Schloß seiner Gemahlin Elisabeth gebohrne Prinzessin von Brandenburg zum Leibgeding verschrieb, erhielt die Stadt, die sich dawider setzte, doch endlich nachgab, 1535 die anderweitige Versicherung, daß es nicht wieder geschehen sollte. Scheidt zum Moser 127. 128. 565 bis 573.

[76]) H. Wilhelm des Jüngern († 1503) Witwe Elisabeth gebohrne Gräfin von Stollberg war mit Stauffenburg beleibzuchtet. Rehtmeier l. c. 770. G. S. A. von Praun's Brw. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet. Vorb. 13. — H. Heinrich des Mittlern zu Zelle († 1532) Gemahlin Margarethe gebohrne Prinzessin von Sachsen († 1528) war das Schloß Zelle zum Leibgeding verschrieben. v. Bilderbeck's Sammlung ungedr. Urkunden und Nachrichten zur Niedersächs. Geschichte I. IV. 29. — H. Franz Otto zu Zelle († 1559) Witwe Elisabeth Magdalene gebohrne Prinzessin von Brandenburg, war das Amt Lüchow zum Leibgeding verschrieben, hat es aber nicht selbst genutzt, sondern weil sie nach Berlin zurückkehrete, ihrem Bruder H. Johann Georg zu Brandenburg auf ihre Lebenszeit († 1595) überlassen. Lüneb. Landtagsabsch. von 1559 §. 5. J. F. W. von Duve landschaftl. Verfassung des Fr. Lüneburg I. 218. Rehtmeier l. c. 1373. F. Nicolai Beschreibung von Berlin I. 374 not. x. — H. Ernst zu Grubenhagen († 1567) Witwe Margarethe, gebohrne Prinzessin von Pommern († 1569) besaß das Schloß Salzderhelden zum Leibgeding. Rehtmeier l. c. 573. Odelem l. c. I. 3. — H. Heinrich des Jüngern zu Braunschweig († 1568) zweiten Gemahlin Sophie gebohrne Prinzessin von Polen († 1575) wurden in der Ehestiftung die Schlösser Schöningen und Jerxheim zum Leibgeding versichert. Urk. in Stryck tractat. de cautelis III. IIX. 39. S. auch Rehtmeier l. c. 933. Odelem l. c. I. 3. Selchow l. c. 253. 254 — H. Heinrich zu Dannenberg († 1598) wurde in dem Erbvertrage mit seinem Bruder Wilhelm zu Zelle 1569 gestattet, seiner Gemahlin das Haus Lüdershausen nebst Güter von Scharnebeck zum Leibgeding zu verordnen. Urk. in Spittler's Geschichte des Fr. Calenberg II. Beil. 7. — H. Erich II. zu Kalenberg († 1584) Witwe Dorothee gebohrne Prinzessin von Lothringen, war zwar ein gar ansehnliches Witthum verschrieben, hat es aber nicht genossen, weil es den Einkünften des Landes nicht angemessen war und daher H. Julius sich nicht schuldig gehalten, es zu verabreichen. Spittler l. c. I. 289. — H. Wilhelm zu Zelle († 1592) Witwe Dorothee, gebohrne Prinzessin von Dännemark († 1617) hat das Amt Winsen an der Luhe zum Leibgeding besessen. Erbvergleich zwischen ihren Söhnen 1592 errichtet in A. L. Jacobi Sammlung Lüneb. Landtagsabsch. I. 322. — H. Julius Ernst zu Dannenberg († 1636) Witwe Sybille gebohrne Prinzessin von Brw. Lüneb. († 1652) war mit dem Amte Dannenberg beleibzuchtet. A. Jordan's Leichenpredigt auf dieselbe. 4. Mühlhauf. 1656. — H. Georg zu Hannover († 1641) Witwe Anne Eleonore gebohrne Prinzessin von Hessen († 1659) ist Anfangs das Amt Fallersleben, in dessen Platz nachmals das Amt Knesebeck getreten ist, zum Leibgeding verschrieben worden, wirklich genossen aber hat sie nach dem Erbvertrage zwischen H. August, Friedrich und Georg vom Jahre 1636 §. 5 und dem Testament ihres Gemahls vom Jahre 1641 §. 16 die Aemter Knesebeck und Herzberg nebst 2000 Thlr. aus den Bergwerken. Spittler l. c. II. Anl. 64. Rehtmeier l. c. 1656. — H. Christian Ludwig zu Zelle († 1665) Witwe Dorothee, gebohrne Prinzessin von Schleswig-Holstein, ist Anfangs das Amt Fallersleben und nachmals das Amt Herzberg zum Leibgeding verschrieben worden. Sie heirathete 1668 den K. Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Urk. in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VII. 421. — H. August

Digitized by Google

Zeiten nicht einmal verblieben, sondern es wird ihnen neben einen Sitz zur Residenz, nur eine gewisse Summe Geldes zu ihrem Unterhalt aus der Kammerkasse angewiesen.[77]) Die Summe, welche in der Ehestiftung, oder durch einen Vertrag einmal festgesetzt ist, kann nicht gar wol vermindert, sondern muß stets verabreichet werden.[78]) Eigenthümliche Güter einer Witwe fallen, wenn nicht darüber durch Verträge etwas verordnet worden, ihren Leibes- oder Seitenverwandten an und können also auch darüber testiren,[79]) die Mobiliar-Verlassenschaft ihres Gemahls aber kann ihr nur sodann werden, wenn sie sich darüber mit ihres Gemahls Erbnehmern gesetzt hat,[80]) so indessen selten geschiehet, weil sie gewöhnlich mit einem Fideicommiß belegt sind.

Viertes Kapitel.

Von dem Titel, den Siegeln und den Wapen.

§. 92.

Von dem Titel.

Gleich wie vor, also auch nach Auftragung der Braunschw. Lüneburgschen Allodiallande an den Kaiser und das Reich (1235) ist sich der Titel, den sich die regierenden Herren bedient haben, nicht gleich gewesen. Wie es mit demselben vor jener Zeit ausgesehen hat,[81]) lasse ich unerörtert, wie aber nach jener Zeit werde ich in folgenden vorzutragen mich bemühen. H. Otto das Kind, Stifter des Herzogthums Braunschweig Lüneburg heißt sowol in seinen eigenen als in andern Urkunden: Princeps et Dominus de Luneburch, Dux

---

zu Wolfenbüttel († 1666) Witwe Sophie Elisabeth, gebohrne Prinzessin von Mecklenburg († 1676) war mit dem Amte Lüchow beleibzuchtet, hat aber 1667 die Einkünfte des Amts dem Sohn H. Rudolf August gegen ein Jahrgeld von 8000 Thlr. und die Wohnung auf dem Schlosse zu Lüchow abgetreten. Ungedr. Witthums- und Nebenreceß vom 1. März, 27. Sept. und 14. Oct. 1667.

[77]) H. Georg Wilhelm zu Zelle († 1705) Witwe Eleonore, gebohrne Marquise von Olbreuse († 1722) war das Schloß zu Lüneburg zum Sitz angewiesen und die ihr versicherten Subsistenzgelder erhielt sie aus den Einkünften der Aemter Lüne, Scharnebeck und Bütlingen. — H. August Wilhelm zu Wolfenbüttel († 1731) Witwe Elisabeth Sophie Marie gebohrne Prinzessin von Holstein († 1767) sind nach dem Witthumsreceß vom 18. Mai 1731 neben der Residenz auf dem Grauenhofe zu Braunschweig 24000 Thlr. Witwengelder versichert worden. Pfeffinger l. c. II. 505. S. auch Nibbentrops Beiträge 133.

[78]) Wie H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 mit grossen Schulden verstarb, bemüheten sich dessen Gläubiger, der Witwe das ihr verschriebene Witthum zu verkleinern, erreichten aber ihren Wunsch nicht. Klock consilia III. cons. 155. pag. 582. Mosers Brw. Lüneb. Staatsr. 81. Nibbentrop l. c. 132. 133.

[79]) S. oben §. 78 und von der Streitigkeit über die Verlassenschaft der Witwe H. Heinrich des Jüngern, Sophie gebohrne Prinzessin von Pohlen, die Braunschw. Anz. 1754 S. 57 fl. und die Hannöv. Anzeig. 1759 S. 1025 fl.

[80]) H. August Wilhelm zu Wolfenbüttel († 1731) Witwe wurde die Mobiliar-Verlassenschaft ihres Gemahls gegen Uebernehmung der Chatoulle-Schulden von 197000 Thlr. überlassen. Pfeffinger l. c. II. 506. Moser l. c. 100.

[81]) Einiges davon findet sich in J. Meiern Leben, Thaten und Todt H. Heinrich des Leuen §. 6. S. 12. J. P. Ludewig Germania princeps VI. cap. 1. §. 5 et in not. et cap. 2. J. D. Koeler praelect. ad Ludewic. cap. 1. §. 5 not. et cap. 2. Hannöv. gel. Anzeigen 1752 S. 740. §. 8. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 17. 18. Scheidt zum Moser 16. P. W. Gerken codice diplomat. Brandenb. III. 38 not. und in G. S. A. von Praun Brw. Lüneb. Siegelcabinet 7. 15. 16. 19. 24.

Digitized by Google

de Brunswik et Dominus de Luneburch, Dux de Luneburch et de Brunswik, Dux de Brunswik et Luneburch, zwischendurch aber und seit 1238 beständig nur allein Dux de Luneburch.[82]) Nach seinem Ableben (1252) theilten sich 1269 die Söhne Albrecht der Grosse und Johann in die ererbten Lande solchergestalt daß jener das Braunschweigsche und dieser das Lüneburgsche erhielt. Ersterer nannte sich nur Herzog von Braunschweig, letzterer aber, gleichwie sein Sohn Otto und Enkel Wilhelm, der 1369 ohne männliche Erben verstarb, Herzog von Braunschweig und Lüneburg.[83]) H. Albrecht Söhne theilen die ererbten Lande wieder in das Grubenhagensche und Braunschweigsche. Jenes erhielt H. Heinrich der Wunderliche († 1322) der sich gleichwie seine Nachkommenschaft gewöhnlich nur Herzog von Braunschweig geschrieben hat.[84]) Er selbst hat sich auch in den drei letzten Jahren seines Lebens Pfalzgraf zu Sachsen genannt, doch ist die Ursache warum? davon nicht bekannt[85]) und von seinen Enkeln hat H. Albrecht dem Titel: Herzog zu Braunschweig, auch 1381 nebengefügt: Herr zu Grubenhagen und zu Einbeck,[86]) H. Friedrich aber 1405 und Herr zu Herzberg[87]) und 1418 Herr zum Salze.[88]) H. Albrecht des Grossen zweiter Sohn, H. Albrecht der Feiste erhielt in der obgedachten Theilung das Braunschweigsche und Göttingensche und nannte sich gleichwie seine Söhne H. Otto der Milde und H. Magnus der Aeltere nur Herzog zu Braunschweig, doch fügte letzterer jenem Titel zuweilen (1333) neben: und Markgraf in Landesborg[89]) und dessen Sohn H. Magnus der Jüngere, oder mit der Kette (1366) Herr zu Sangerhausen.[90]) Dieser erlebte den Anfall des Lüneburgschen Landestheils. Ob ihm nun gleich derselbe von den Herzögen von Sachsen, Ascanischen Stamms bestritten wurde, so nahm er doch den Titel davon an, indem er sich, gleichwie seine Regierungs-Nachfolger stets Herzog

---

[82]) Moser l. c. 18. 19. Scheidt zum Moser 13. 14. Desselben Nachrichten vom hohen und niedern Adel 228 not. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 82. Praun l. c. 25. S. auch A. Kranz Metropolis VIII. cap. 25, der sich darüber lustig macht, daß der Herzog von Sachsen einen langen Titel geführt und wenig Land besessen habe, dagegen aber H. Otto von Braunschweig einen kurzen Titel geführt und viel Land besessen habe.

[83]) Scheidt vom Adel l. c. Koch l. c. 97. Praun l. c. 30. S. jedoch Scheidt zum Moser 14. 15.

[84]) Scheidt vom Adel l. c. und zum Moser 15. Koch l. c. 97. Praun l. c. 42.

[85]) P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 530. J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 137. von Meding in den Göttingenschen gelehrten Anzeigen 1752. S. 405. Scheidt in den Hannöv. gelehrten Anzeigen 1752 St. 57. 75. Historische Nachricht von den Herzögen von Brw. Lüneb., welche die Würde oder den Titel eines Pfalzgrafen zu Sachsen geführt haben, in der Samml. zur Erläuter. der Staats-, Kirchen- und Gelahrten-Geschichte 1752 St. 2. N. 3. Moser l. c. 19. Koch l. c. 126.

[86]) P. J. Spener opus herald. P. spec. 409. Koch l. c. 146.

[87]) Rehtmeier l. c. 549. Pfeffinger l. c. I. 174. Moser l. c. 19. Koch l. c. 147.

[88]) Spener l. c. 409. Koch l. c. 149.

[89]) J. P. Ludewig reliquiae manuscriptorum V. 80. Moser l. c. 19. Koch l. c. 208. Ribbentrops Beiträge 16. Ob der Herzog sich auch 1334 einen Pfalzgraf zu Sachsen genannt habe. J. T. Hoffmann in den Hannöv. Anzeigen 1753 St. 26 ist zweifelhaft, denn von der einzigen Urkunde, die es enthalten soll, ist das Original noch nicht eingesehen worden. Koch l. c. 208.

[90]) Gerken l. c. IV. 513.

Digitized by Google

zu Braunschweig und Lüneburg schrieb.[91]) Sein Sohn H. Bernhard nannte sich nach Acquisition der Herrschaft Homburg (1409) auch zuweilen, jedoch nur selten Herr von Homburg.[92]) H. Wilhelm der Aeltere hat sich fast stets (1451, 63, 64, 72, 73, 74, 75, 77) geschrieben: Wilhelm der Eltere zu Braunschweig, auch des Braunschweigschen Landes Oberwald, bey der Leine und zu Lüneburg Herzog, zu Everstein, zu Wunstorpe, zur Wölpe, zu Hallermund Graf und Herr zu Homburg[93]) und sein Sohn H. Friedrich der Jüngere, oder der Unruhige wird in dem Diplom von 1474 über seine Aufnahme in der Düsseldorfschen Kreutzbrüderschaft ebenso genannt.[94]) Bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts war aber der Titel Herzog von Braunschweig und Lüneburg nur den Regenten der Braunschweigschen und Lüneburgschen Landestheile, welche von dem H. Magnus mit der Kette abstammeten, eigens,[95]) die Regenten des Göttingenschen Landestheil hingegen haben sich bis auf ihren Abgang (1463) nur bloß von Braunschweig geschrieben und eben so auch die des Grubenhagenschen Landesantheils bis dahin, daß nicht lange vor 1566 die gesammten Herzöge von Braunschweig Lüneburg, die Grubenhagenschen Herzöge in die Mitbelehnung nahmen, und ihnen zugleich erlaubten, sich auch Herzöge von Braunschweig und Lüneburg zu schreiben.[96]) Seit dieser Zeit ist dieser kurze Titel allen Regenten in dem Braunschweig-Lüneburgschen Hause eigen und unverändert verblieben,[97]) obgleich er nach Sitte anderer teutschen Fürsten, sich von allen Ländern, wovon man Sitz und Stimme auf dem Reichstage führt und womit man andere beasterlehnet, zu schreiben, gar wol mit den Herzogthümern Bremen und Lauenburg, den Fürstenthümern Verden und Walkenried, und den Grafschaften Hoya und Diepholz, auch allenfalls Lippe hätte vermehret werden können.[98]) Warum dies nicht geschehen ist, darüber obwalten verschiedene Meinungen: Großmuth, weil ein einfacher Titel und Wapen ein altes und vornehmes Herkommen erweise. Bescheidenheit, nicht groß scheinen zu wollen. Staatsklugheit, sich durch den einfachen Titel die

---

[91]) Scheidt vom Adel 229 not. Derselbe zum Moser 15. 26. 27.

[92]) Koch l. c. 276.

[93]) H. Büntings Brw. Lüneb. Chronica 285. 493. Spener l. c. II. 408. Blum s. Pregizer de ducibus B. et L. cap. IV. §. 8. F. Lucäs Grafensaal 958. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 104. Ludewig Germ. princ. l. c. Neytmeier l. c. 742. 743. Pfeffinger l. c. I. 457. A. U. ab Erath codex diplomat. Quedlinb. 816. Moser l. c. 30. Praun l. c. 87. Ribbentrop l. c. 15. Jenasche Litteratur-Zeitung Aug. 1791. S. 229.

[94]) Jenasche Litteratur-Zeitung l. c.

[95]) Daß H. Heinrich der Jüngere zu Braunschweig dem H. Ernst zu Lüneburg 1540 die Führung des Titels von Braunschweig verneinet habe, daran ist nichts. F. Hortleder Handlungen und Ausschreiben vom teutschen Kriege Ed. II. Th. I. 1145 verglichen mit S. 1215. S. auch Spener l. c. 408.

[96]) Scheidt vom Adel 228. 229 not. Derselbe zum Moser 15. Koch l. c. 167. 168.

[97]) Blum s. Pregizer l. c. Spener l. c. Ludewig l. c. Angez. Staat 104. Moser l. c. 21. Ribbentrop l. c. 16. Treuer l. c. IV. II. §. 2.

[98]) Ludewig l. c. Angez. Staat 105. Moser l. c. 22. 31. 39, der auch das Fürstenthum Blankenburg anhero rechnet, dem ich aber nicht beipflichte, denn die gefürstete Grafschaft Blankenburg macht eben sowol, wie die alten Grafschaften: Kattenburg, Northeim, Hohnstein, Everstein, Homburg, Wölpe, Spiegelberg, Hallermund, Warpke, Lüchow und Dannenberg einen Theil des wirklich wahren Herzogthums Brw. Lüneburg aus.

Digitized by Google

Anrechte auf die verlorenen Lande des H. Heinrich des Löwens vorzubehalten. Und Aufrechthaltung der Lande Gemeinheit und der Erbfolge darinn, denn nach den Hausgrundgesetzen siehet man die neu erworbenen Lande, von Zeit ihrer ersten Erwerbung an, als einverleibet an.[99]) Der Titel der Wilhelminischen, oder der jüngern Linie der Herzöge von Braunschweig Lüneburg hat nach Erwerbung der Kurwürde und Großbrittannischen Krone, Vermehrungen erhalten. 1692 wurde dem Herzog zu Braunschw. und Lüneb. angehangen: des heil. Römischen Reichs Kurfürst. Von 1710 an ist er gewesen Herzog zu Braunschw. und Lüneb. des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst, von 1714 an: König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschw. und Lüneb. des heiligen Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst und vom 1. Januar 1801 an: König des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irrland, Beschützer ꝛc.[100]) — Der in alten Urkunden häufig vorkommende Ausdruck Juncherr und Junkerr bezeichnet bei dem hohen Adel in keine Wege einen unverheiratheten Herrn, wol aber einen, der noch nicht die ritterliche Würde erlanget hatte, sowie auch nach heutigem Sprachgebrauch einen Prinzen.[1]) Ein solcher nimmt nach der jetzigen allgemeinen Observanz des teutschen Staatsrechts den Titel Herzog nicht nur sodann an, wenn der Vater mit Tode abgeht, sondern auch schon wenn er sich vermählt und hat dies das Haus Braunschw. Lüneb. nicht nur mit allen fürstlichen Häusern Teutschlands gemein, sondern es soll auch wegen der Titulatur ein ganz besonderes Privilegium noch von den mittlern Zeiten her haben, nach welchem alle nachgebohrne Prinzen noch bei Lebzeiten des Vaters und wenn sie auch nicht vermählt sind, den herzoglichen Titel führen können, doch haben sie sich desselben bisher noch nicht bedienet.[2])

§. 93.

Von dem Wapen, u. auf den alten Siegeln,

In den Kreutzzügen nach dem gelobten Lande, die gegen das Ende des eilften Jahrhunderts aufkamen, ist der Ursprung der heutigen Wapen zu suchen. Um den einen von dem andern Zuge zu unterscheiden, und um sich kennen zu können, zu welcher Genossenschaft man gehöre, setzte man nicht nur auf die Kriegsfahnen, sondern auch auf die Schilde Sinnbilder und wählete dazu, vornehmlich um recht tapfer zu scheinen, ein reissendes Thier. Anfangs waren diese Sinnbilder willkürlich, nachmals aber behielt der Sohn das seines Vaters bei. Nach Einführung der Siegel und Münzen wurden sie auch auf solche gesetzt und wann Jemand eines andern Güter ererbte, so verband er dessen Sinnbild mit dem seinigen, aus welcher Verbindung statt der ehemaligen Siegeln mit einzelnen Bildern, die heutigen sogenannten Wapen mit vielen Bildern,

[99]) Ludewig l. c. VI. cap. 2. Angez. Staat 105. J. L. L. Gebhardi diss. de factis heroicis ducum Brsium 63. Pfannerus tractat. de praecipuis Germaniae principum gentibus cap. V.

[100]) Moser l. c. 31. Ribbentrop l. c. 16. 17. Hannöv. Anzeigen 1801. St. 1. — Obgleich in diesem Titel das Wort Hannover nicht enthalten ist, so wird doch im gemeinen Leben, sowol von Auswärtigen als Einheimischen, der Ausdruck: Kur Hannover und Kur Hannöverisch vielfältig gebraucht. Schon K. Georg I. hat seinem Militair sich dieses Ausdrucks als inconvenient und verkleinert zu bedienen, unterm 14. April 1716 verbiethen lassen.

[1]) Blum s. Pregizer l. c. V. §. 13. Moser l. c. 20. 21. Scheidt zum Moser 24.

[2]) C. R. Haufens Staats-Materialien V. 617. 618. — Biographisches Lexicon Preußischer Militair-Personen I. 244.

Digitized by Google

vornehmlich bei Geschlechtern vom hohen Adel die Entstehung genommen haben.[3]) Gebrauch der Siegel war Anfangs nur ein Vorrecht der regierenden Herren, im 13ten und 14ten Jahrhundert aber haben auch deren Gemahlinnen und deren Söhne sich der Siegel bedienet, doch sind solche von denen des Vaters unterschieden gewesen.[4]) Man theilt die alten Siegel in grosse oder Haupt- und in kleine oder Gegensiegel ein. Jene, auch wol Majestäts-Siegel genannt, theilt man wieder in sigilla equestria, Ritter- oder Reuter-Siegel, darauf der oder diejenige, dem oder der es angehöret, reitend in ganzer Positur abgebildet ist, und in sigilla pedestra, auf welchen der oder diejenige, dem oder der es angehöret, stehend in ganzer Positur abgebildet ist, gemeiniglich so, daß er in der einen Hand den Schild allein, in der andern aber eine Fahne, ein Schwerdt, oder auch nur eins von diesen drei Waffen hält. Beiderlei Arten von Siegel haben nicht den geringsten Vorzug vor einander, sondern sind in allen Stücken von gleichem Ansehn, Würde und Bedeutung. Wäre diesem nicht, so würde man in dem uralten und mächtigen Hause Brw. Lüneb. mehr Siegel dieser Art antreffen als wirklich vorgefunden werden, auch Landstädte sich derselben nicht bedienet haben. Die kleinen Gegensiegel, auch Rücksiegel, sigilla minora, contrasigilla, Cachets, Hand-, Daum- und Ringsiegel, welche erst in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts vorkommen, haben nur ein Sinnbild enthalten und ist mit solchem nicht nur das mit einem grossen Siegel beglaubigte Document auf der Rückseite bedruckt worden, sondern man hat sie auch vornehmlich zur Verschliessung der Briefe gebraucht und sich derselben nicht minder die Gemahlin eines regierenden Herrn und die Söhne bei Lebzeiten des Vaters bedienet.[5]) Die ältesten sigilla equestria, welche man von den Herzögen von Brw. Lüneb. kennet, sind die des H. Heinrich des Schwarzen[6]) und des H. Heinrich des Löwen. Doch hat sich dieser nach seiner Achtserklärung nicht mehr mit Schild und Fahne gezeiget, sondern nur und zwar um seine Abkunft von den Welffen, (Wölp, catulus, ein junger Löwe, junger Wolf und Hund) worauf er stolz war, zu zeigen, einen schreitenden, nicht reißenden Löwen mit vorgeworfenen Pranken zum redenden Wapenbilde erwählt und sich dessen stets gleichwie seine Nachkommen bis ins 14te Jahrhundert bedienet.[7]) Von dessen Sohn, dem Pfalzgraf Heinrich, hat

[3]) Braunschw. Anzeigen von 1758 S. 179 und von 1745 S. 307.

[4]) Braunschw. Anzeigen von 1747 S. 23. Scheidt vom Adel 226. F. W. Gerken Anmerkungen über die Siegel I.

[5]) Braunschw. Anzeigen 1747. S. 23. Gerken l. c. II. 92. 93. 94. 215. Ribbentrops Beiträge 18. J. P. Ludewigs Erläuter. der güldenen Bulle I. 195. II. 612. Der doch aber unterläßt den Ursprung der Siegel zu untersuchen. J. F. Joachims Einleitung in die teutsche Diplomatic 86. 90. 110. 111., doch ist der Unterschied der hier unter den Majestätssiegeln der Kaiser und der Reichsstände gemacht wird, von keiner Würde. Koch l. c. 339. P. W. Gerken fragmenta Marchica VI. 102 et codex diplomaticus Braudenburg. II. 23 not.

[6]) Ob Heinrich der Schwarze ein herzogliches Siegel gebraucht und offene besiegelte Briefe ertheilt habe? in den Brw. Anzeigen 1748 St. 41. Anmerk. dagegen in den Hannöv. Anzeigen 1750 St. 24. und in Schotts juristi. Wochenblatt. Jahrg. 3. Nr. 4. 6. 31. Gerkens Anm. von Siegeln II. 232. J. H. C. v. Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 59.

[7]) Gerken l. c. II. 223–250. I. 94. Braunschw. Anzeig. 1747 S. 23. 24. C. U. Grupen origines et antiquitates Hannoverenses 95. 384. Abbildungen von solchen grossen Siegeln finden sich in J. F. Falk codice traditionum Corbeiensium Tab. IX. nr. 3. 5. Tab. XIII. nr. 8. 9. gar viele aber in Reymeiers Brw. Lüneb. Chronica.

Digitized by Google

man indessen wieder sigilla equestria, worinn Anfangs ein Adler wegen der Pfalz, dann ein reissender Löwe und zwei über einander gehende Leoparden, wegen Hofnung zur Englischen Krone und letzlich bloß allein die Leoparden wahrgenommen werden. [8]) H. Magnus mit der Kette hat sich soviel bekannt nur allein 1371 eines sigilli equestris bedienet. [9]) H. Heinrich der Aeltere schließt zwar 1501 eine Urkunde mit den Worten: daß er darau sein fürstliches Majestätssiegel habe hangen lassen, [10]) allein es ist solches Siegel kein wirklich wahres Majestätssiegel, denn wenn es gleich an sich grösser, als die damals gebräuchlichen ist, so enthält es doch sonst nichts ausserordentliches sondern nur den Braunschweigschen Wapenschild, dessen Schildhalter zwei Löwen sind. [11]) Auf den Contra- oder Rücksiegeln der Brw. Lüneburgschen Herzöge haben sich in der alt Braunschweigschen Linie zwei Leoparden, in der Grubenhagenschen Linie ein Löwenkopf mit aufgesperreten Rachen und in der alt Lüneburgschen Linie ein aufgerichteter Löwe in einem dreieckigten Schilde befunden. [12]) Der Gebrauch aller dieser Arten von Siegel findet sich jedoch seit dem 15ten Jahrhundert in den Brw. Lüneburgschen Hause nicht mehr, [13]) sondern seit solcher Zeit hat man die Urkunden mit dem heutzutage im Gebrauch seynden viel bilderigen Wapen beglaubiget.

§. 94.

b. auf den heutigen Siegeln.

Es ist bereits klärlich gezeiget worden, daß nicht nur die Bilder in allen Wapen und mithin auch in dem heutigen Braunschw. Lüneburgschen nach und nach sind aufgenommen worden, sondern auch daß das älteste Bild in demselben ein schreitender Löwe sey und diesen sich H. Heinrich der Löwe, wegen seiner Abkunft von den Welfen zum redenden Wapen erwählet habe. [14]) Es ist also geschichtswidrig die zwei Leoparden, welche in dem Braunschw. Lüneburgschen Wapen vorgefunden werden, für das Stammwapen, oder für das älteste Bild darinn, mit dem Anfuge zu halten, daß solche dem H. Heinrich dem Löwen nach seiner Achtserklärung, wodurch er Ehre und Würden verlohren habe, von seinem Schwiegervater K. Heinrich II. in England geschenkt worden

---

[8]) Gerken l. c. 216. 217.

[9]) Scheidt vom Adel 228. 258. Koch l. c. 211. 212. Gerken l. c. I. 94. II. 254.

[10]) Urk. beim Rehtmeier l. c. 845.

[11]) Koch l. c. 339. Gerken l. c. II. 254. C. Schmidts von Phiseldeck Hermäa 5, wo auch eine Abbildung des Siegels.

[12]) Braunschw. Anzeigen 1747. S. 23. 24. Grupen l. c. 125.

[13]) Schriften von den Brw. Lüneb. Siegeln finden sich verzeichnet in Prauni bibliotheca B. L. nr. 552 sq. add.: Anmerk. von den sigillis pedestribus, welche, nicht weniger als die sigilla equestria, nur von Personen vom hohen Adel geführet werden können. 4. Braunschw. 1779. 2 Bog. vornehmlich aber G. S. A. von Prauns Braunschw. u. Lüneburgsches Siegelcabinet mit diplomatischen, genealogischen und historischen Erläuterungen. 4. 1779. Ed. II. 8. Braunschw. 1789. Treuer in colleg. iuris publici B. L. IV. II. §. 4 und Moser l. c. 26 haben nichts sachdienliches von Siegeln.

[14]) Origin. Guelf. III. 31. 162 not. S. Anmerkung von dem Brw. Lüneb. alten Stammlöwen in den Brw. Anzeigen 1747 St. 2. G. S. A. von Prauns Brw. Lüneb. Siegelcabinet 8. Scheidt zum Moser 28. Ribbentrops Beiträge 18. Leist in den Brw. Anzeigen 1788. S. 325. J. C. Gatterers practische Heraldik (Nürnberg 1791), dieser will jedoch den Löwen schon an einer ihm aus dem Archiv mitgetheilten Urkunde vom Jahr 1144 gefunden haben und hält ihn für das Wapen des jungen Welfischen Hauses.

Digitized by Google

wären.[15]) Er hat nie zwei Leoparden geführet. Sein Sohn, Pfalzgraf Heinrich ist der erste bei dem man nebst dem Löwen, zwei Leoparden antrift und wie man vermuthet, hat er solche aus Hofnung zur Englischen Krone wegen seiner Mutter Mechtilde angenommen.[16]) Weder sein Bruder Wilhelm zu Lüneburg, noch dessen Sohn Otto das Kind haben selbige geführet, sondern sich nur des alten einfachen Stammlöwens bedienet[17]) und hierbei ist es auch nachher lange Zeit über bei allen regierenden Herren verblieben, denn wenn gleich H. Albrecht der Grosse, als Prinz zwei Leoparden im Wapen geführt hat, so hat er doch nach angenommener Regierung, sich ihrer nicht mehr bedienet, sondern gleichwie sein Bruder Johann des einfachen Löwens.[18]) Die Herzen, womit dieser Löwe bestreuet sind und für das Wapen der alten Herzöge von Sachsen, Billungschen Stamms gehalten werden,[19]) obgleich man zu deren Zeiten noch nichts von Wapen wußte, finden sich zuerst 1307 in einem Siegel H. Otto des Strengen zu Lüneburg.[20]) Man nennt diesen Löwen, in einem mit Herzen bestreueten Felde, das Lüneburgsche Wapen. Die beiden Leoparden sind erst seit dem ersten Viertheil des 14. Jahrhunderts von den regierenden Herzögen von der alt-Braunschweig- und Grubenhagenschen Linie ohnunterbrochen geführt worden.[21]) Man nennt sie das Braunschweigsche Wapen.[22]) Das Pferd, welches insgemein für das alt-Sächsische Wapen gehalten und schon dem H. Heinrich dem Löwen angedichtet wird,[23]) findet sich zuerst 1361 in einem Siegel H. Albrecht von Grubenhagen und seiner Brüder H. Ernst, Johann und Friedrich.[24]) H. Ludwig, des H. Magnus des Aeltern Sohn und bekannter Nachfolger in dem Lüneburgschen Landestheil, ist der erste gewesen, der 1355 sein Wapen in vier Felder solchergestalt getheilet hat, daß in zwei Feldern der einfache Lüneburgsche Löwe und in zwei Feldern die Braunschweigschen beiden Leoparden zu sehen

---

[15]) Mosers Braw. Lüneb. Staatsrecht 23.

[16]) S. in den Brw. Anzeig. 21. Anmerkung von den 2 Leoparden in dem Wapenschilde des Hauses Brw. u. Lüneb. in den Hannöv. Anzeigen 1753 St. 100. Scheidt zum Moser 29. 30. Ribbentrop l. c. 20. Praun l. c. 10. 11. 17.

[17]) Origines Guelf. III. 384. IV. 78. Scheidt zum Moser 29. Ribbentrop l. c. 21.

[18]) Brw. Anzeig. 1747. S. 22. Göttingische Zeit- und Geschichts-Beschreibung II. 287. Scheidt l. c. 29. Praun l. c. 26.

[19]) J. C. Harenbergi historia diplomat. Gandersh. 1217.

[20]) Scheidt zum Moser 29. 30. Praun l. c. 29.

[21]) Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 190. 191. Praun l. c. 50. 64.

[22]) Gatterer l. c. giebet sie, nach angestellter Untersuchung, für das Wapen des älteren Welfischen Hauses aus.

[23]) C. Sagittarii historia vrbis Bardevici 97. J. Meiern Leben, Thaten und Todt H. Heinrich des Löwens 12. 13. F. Lucä Grafensaal 752. Harenberg l. c. 1269. C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen I. 223—25. Gatterer l. c.

[24]) G. Hechtii diss. de Henrici Guelfi insignibus gentilitiis 4. Vitemb. 1715. L. Hugos Deduction von dem Rechte des Hauses Brw. Lüneb. auf das H. Lauenburg 293. Braunschw. Anzeig. 1745. S. 569. Anmerkung von dem weissen Pferde in dem Brw. Lüneb. Wapenschilde, in den Hannöv. Anzeig. 1754. St. 42. Scheidt vom Adel 228 in not. Scheidt zum Moser 30. Ribbentrop l. c. 20. Praun l. c. 51. — J. Reiskii diss. de triumpho romano per equos candidos facto. 4. Luneb. 1685 und C. A. Heumanns Betrachtung des herzogl. Brw. Lüneb. Wapen-Rosses. 4. Göttingen 1732, sind zwei unbedeutende Piecen.

Digitized by Google

sind.[25]) Mit diesen vier Feldern haben sich nachmals auch seine Söhne H. Friedrich, Bernhard und Heinrich begnügen lassen, nur daß man in den noch vorhandenen Siegeln von dem Letztern, nirgends die Herzen antrift, doch hat sie sein Sohn H. Wilhelm der Sieghafte wieder geführet.[26]) Helme auf dem Wapenschilde werden vor dem 14. Jahrhundert nicht vorgefunden. Das erste was man darauf (1322 bis 26) erblicket, sind zwei mit Pfauenspielen besteckte Blashörner, dann (1362) das Pferd und ferner (1390) ein langer Schaft mit einem hohen Federbusch, woraus nachmals Säule und Sicheln geworden, denn das letztere, welche zuerst in einem Siegel des H. Wilhelm des Sieghaften vorkommen, von den Herren von Sichelstein herrühren sollen, ist nichts mehr und nichts weniger als eine Fabel.[27]) Der Stern über der Säule ist von K. Max I. dem H. Erich dem Aeltern zum Zeichen seiner Tapferkeit 1504 geschenkt worden.[28]) Zu den ferneren Vermehrungen des Wapens haben die nachherigen Acquisitionen von Grafschaften Gelegenheit gegeben und dadurch ist das eigentliche Braunschw. Lüneburgsche Wapen in dem heutigen Stande gesetzt worden.[29]) Es wird daffelbe nur noch von der herzoglichen Linie geführet, denn die Wilhelminische Linie hat es nach erlangter Kurwürde und erhaltenem Erzamte in etwas verändert,[30]) nach erlangter Großbrittannischer Krone aber ein ganz anderes Wapen zu führen angefangen. Dies königlich kurfürstliche Wapen hat sich seit genannter Zeit wenigstens dreimal verändert[31]) und bestehet nach der 1801 eingetretenen Union des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irrland in einem in 4 Felder getheilten Schilde, mit einem Herzschilde. Die 4 Felder sind dem Wapen der vereinigten Reiche Großbrittannien und Irrland gewidmet, das Herzschild aber enthält die Braunschweigschen beiden

[25]) Koch l. c. 245. Praun l. c. 77, wornach zu bessern Scheidt zum Moser, 30, der dies Unternehmen erst dem H. Magnus mit der Kette zuschreibt.

[26]) Scheidt zum Moser 30.

[27]) F. Lucä Fürstensaal 637. Von dem Brw. Lüneb. Helm-Kleinod in den Brw. Anzeig. 1745 St. 19. 35. Moser l. c. 25. Scheidt zum Moser 30—33. 127. Scheidt vom Adel 579. Praun 44. 45. 64. 53. 54. 71. 72.

[28]) Staat der chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 59. 123. Pfeffinger l. c. I. 560. Rehtmeier l. c. 1029. 1773. J. D. Koeleri praelectio ad Ludevici Germ. princ. VI. I. §. 11 not. Moser l. c. 23. 24. Praun l. c. 92.

[29]) Moser l. c. 24. 25. 367. Scheidt zum Moser 188. Ribbentrop l. c. 22. Beschrieben und in Kupfer gestochen findet sich dieses Wapen in P. J. Speneri opere heraldico II. 398, in F. L. von Franckenberg Europäischen Herold I. 464, in S. H. Schmidts durchlauchtige Welt I. 105, in J. E. Zschackwitz Wapenkunst 232 und in den Nürnberger Wapen-Calender; beschrieben, doch unabgebildet aber im angez. Staat 123 und beim Ribbentrop l. c. 22, wo auch angezogen wird, daß alle Abbildungen dieses Wapens sich nicht gleich sind. Treuer l. c. IV. II. §. 3 hat nur leere Worte vom Wapen.

[30]) Angez. Staat 121. Franckenberg l. c. I. 324. Schmidt l. c. I. 293. Zschackwitz l. c. 203. Moser l. c. 32, wo es beschrieben wird, auch an erstern 4 Orten sich abgebildet findet.

[31]) Beschrieben und abgebildet findet es sich beim Zschackwitz l. c. 203, in E. Weberi examen artis heraldicae von J. D. Köhler 1754 herausgegeben, im Anhange und im Nürnberger Wapen-Calender. Die Köhlersche Beschreibung beim Weber ist auch frei übersetzt, herausgegeben von J. H. A. Schulze unter dem Titel: Kurze historische Erläuterung des jetzigen Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Brw. Lüneb. Wapens. 4. Clausthal 1789. S. auch Moser l. c. 32. 33. Eine bloße Abbildung dieses Wapens findet sich in Ludewig Germ. princ. Lib. VI.

Digitized by Google

Leoparden, den Lüneburgschen Löwen, das Sächsische Pferd und die teutsche Reichs-Krone, als das Zeichen des Reichs-Erzschatzmeister-Amts.[32])

Fünftes Kapitel.

Von den Residenzen, dem Hofstaat und den Erbbegräbnissen.

§. 95.

Von den Residenzien,

Es giebt zwar in den Braunschw. Lüneburgschen Landen sehr viele Oerter, darinn sich vormals herrschaftliche Schlösser befunden haben und sich auch noch jetzt finden, aber nicht alle, sondern nur wenige sind wirkliche Residenzien regierender Landesherren gewesen.[33]) Des Lüneburgschen Regierhauses älteste Residenz ist das auf dem Kalkberge vor Lüneburg gestandene Schloß gewesen und bis dahin verblieben daß es 1371 zerstöret worden ist.[34]) Zelle, wo sich schon lange vor jener Zeit ein Schloß, oder eine Burg befunden hat,[35]) wurde diesemnach zur Residenz erwählet, zu Lüneburg aber nur ein sogenanntes Fürstenhaus 1381 wieder vorgerichtet.[36]) Das jetzige Schloßgebäude zu Zelle ist von dem H. Heinrich dem Jüngern und dessen Mutter Anne gebohrne Gräfin von Nassau 1485 zu bauen angefangen, von H. Ernst erweitert und verbessert, H. Georg Wilhelm aber hat drei Seiten desselben herunternehmen und nach Italienischer Bauart wieder aufführen lassen.[37]) Wie nach seinem Ableben 1705 seine Lande der Kalenbergschen Linie anheim fielen, hat es aufgehört eine Residenz zu seyn. Zu Haarburg hat sich zwar auch von 1524 bis 1642, zu Gifhorn von 1539 bis 1549, zu Dannenberg von 1569 bis 1636 und zu Hitzacker von 1604 bis 1634 eine fürstliche Hofhaltung befunden, doch aber nur von Neben- und apanagirten Linien des Lüneburgschen Regierhauses. Die übrigen Schlösser welche sich im Fürstenthum Lüneburg befunden haben, als zu Moisburg, Winsen an der Luhe, Bleckede, Dalenburg, Medingen, Uelzen, Oldenstadt, Lüchow, Fallersleben, Meinersen, Burgdorf und Aalden sind Ablagerhäuser und Witwensitze gewesen. Von dem Schlosse zu Dalenburg, nicht lange nach 1277 in Feuer aufgegangen, ist nichts mehr übrig,[38]) von dem zu Medingen ist nur noch ein Gebäude vorhanden, so zur Gerichtsstube eingerichtet ist,[39]) und das alte Fürstenhaus zu Uelzen, von dem H. Heinrich 1396 erbauet, ist in der Hildesheimschen Fehde 1519 niedergerissen, nachmals wieder aufgebauet, von H. Ernst dem Bekenner aber zur Stadtschule

---

[32]) Ein Publicandum vom 28. Aug. 1801 wegen Veränderung des königl. churfürstl. Wapens findet sich in den Hannöv. Anzeig. 1801. St. 71 und von 1802 an zieret dieses Wapen jedes Stück besagter Anzeigen. Einige Heraldische Bemerkungen über die kunstmäßige Aufreißung dieses Wapens vom Professor Schönemann zu Göttingen findet sich in den Brw. Anzeig. 1801. St. 11.

[33]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 28. 34. 40. 41.

[34]) J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 259. 271.

[35]) J. H. Steffens Abhandlung in Briefen von den Merkwürdigkeiten der Stadt Zelle II. 62.

[36]) C. Sagittarii memorabilia historiae Luneburgicae 13.

[37]) Steffens l. c. 104.

[38]) J. Taubens Beiträge zur Naturkunde des Herzogthums Zelle II. 175. 176.

[39]) J. L. Lyßmanns historische Nachrichten vom Kloster Medingen 144. 162.

Digitized by Google

hergegeben worden, welchemnach das vormalige Oldenstädter Klosterhaus zum neuen Fürstenhause ist eingerichtet worden und bis dahin verblieben ist, daß es 1735 verkauft worden ist.[40]) Die übrigen Schlösser und Ablagerhäuser als zu Haarburg, Hitzacker, Dannenberg und Gifhorn stehen zwar zum Theil noch, sind doch aber nach veränderter Einrichtung landesherrlichen Bedienten zur Wohnung angewiesen, und die welche nicht mehr stehen, auf deren Platz Amthäuser vorgerichtet worden. Das Grubenhagensche Regierhaus, das 1286 den Anfang genommen und 1596 erloschen ist, hat Anfangs seine Residenz auf dem Schlosse Grubenhagen genommen, nachmals aber abwechselnd zu Salzderhelden, Herzberg, Osterode, Katlenburg und Notenkirchen residiret.[41]) In die Stelle des Schlosses Grubenhagen ist das zu Notenkirchen getreten, denn H. Philipp der Aeltere ließ jenes 1521 wüste liegen und dieses erbauen, doch ist von Grubenhagen noch ein hoher Thurm und tiefer Brunnen vorhanden.[42]) Von Salzderhelden ist nichts mehr als ein unbrauchbares Gebäude übrig,[43]) das Schloß Osterode, so H. Ernst aus dem seculariſirten Kloster Jacobi erbauen lassen, ist das landesherrliche Amthaus[44]) und das Schloß zu Katlenburg, aus einem vormaligen Kloster vorgerichtet, ist im dreissigjährigen Kriege verwüstet und auf dessen Platz ein Amthaus vorgerichtet worden.[45]) H. Albrecht der Fette, der den Göttingischen Landestheil von 1279 bis 1292 allein besessen, hat auf der Ballrutz zu Göttingen residiret,[46]) welche auch der Hauptsitz der Brw. Lüneburgschen Linie, die das Göttingische von 1345 bis 1462 allein besessen hat, bis dahin gewesen ist, daß dies Schloß, gelegen da wo jetzt der Druchtlebensche Hof auf dem Burgplan liegt, 1387 zerstöret worden ist,[47]) welchemnach diese Herren zu Hardegsen Hof gehalten haben.[48]) Das Schloß Brunstein, so man nur aus Ueberresten von Mauerwerk kennet und das Schloß Brackenberg, so H. Ernst 1304 zu bauen angefangen und H. Otto der Einäugige 1417 zerstöret hat[49]) scheinen keine fürstliche Sitze, sondern nur feste Plätze gewesen zu seyn, die, gleichwie der Platz, worauf zu Hardegsen ein Schloß gestanden, jetzt mit Amthäuser bebauet sind. Das Kalenberg-Göttingische Regierhaus, so 1491 den Anfang genommen und 1584 wieder erloschen ist, hat seine Residenz

---

[40]) Pfeffinger l. c. II. 342. C. L. von Bilderbecks Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zur Niedersächsischen Geschichte I. IV. 32. 34. 35. J. M. Schillings Grundriß von der Stadt Ulsen 31. 35.

[41]) A. U. Eraths Nachrichten von den Erbtheilungen im Braunschw. Lüneburgschen Hause 8. Von Herzberg insbesondere: Schridt zum Moser 298 und Geschichte und Beschreibung des Schlosses und Fleckens Herzberg im Hannöv. Magaz. 1810. S. 1288 fl.

[42]) P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 564. 565. J. P. Rülings Beschreibung der Stadt Northeim 279.

[43]) Rüling l. c. 285.

[44]) Rehtmeier l. c. 571.

[45]) M. Merians Topographia des Herzogthums Brw. und Lüneburg 67. J. G. Leuckfeldi antiquitates Katlenburg 68. 72. J. G. Domeiers Geschichte der Stadt Hardegsen 65.

[46]) Göttingische Zeit- und Geschichts-Beschreibung I. 19. 20. Erath l. c. 9.

[47]) Göttingische Zeit- und Geschichts-Beschreibung I. 91.

[48]) Domeier l. c. 16. 17.

[49]) Rehtmeier l. c. 599. Göttingische Zeit- und Geschichts-Beschreib. I. 101. Rochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 200.

Digitized by Google

auf dem Schlosse zu Münden gehabt.[50]) Die Schlösser zu Moringen,[51]) Uslar,[52]) Erichsburg von H. Erich dem Aeltern 1525 zu bauen angefangen,[53]) Kalenberg, vermuthlich von H. Otto dem Strengen aufgeführt[54]) und Neustadt am Rübenberge, von H. Erich dem Jüngern, unter der Benennung Landestrost 1573 zu bauen angefangen[55]) sind keine Residenzien, sondern nur Ablagerhäuser und Witwensitze gewesen. Das Schloß zu Münden ist in der Zeitfolge zu Baracken für die Garnison eingerichtet, jetzt aber ein landesherrliches Kornmagazinhaus, das zu Uslar ist 1612 in Feuer aufgegangen, das zu Kalenberg im dreissigjährigen Kriege zerstöret, Moringen, Erichsburg und Neustadt aber sind in landesherrliche Amthäuser verwandelt worden. Das jüngere Kalenberg-Göttingische Regierhaus hat mit H. Georg 1634 den Anfang genommen. Dieser der schon 1618 seine Residenz zu Herzberg genommen hatte, verblieb daselbst bis 1636, da er seine Residenz zu Hannover erwählete und aus dem vormaligen Minoriten-Kloster und sieben Bräuhäuser auf der Leinstrasse ein Schloß vorrichten ließ.[56]) Seine Regierungs-Nachfolger, die 1705 auch die Lande des Lüneburgschen Regierhauses ererbeten, haben alle daselbst bis 1714, da Georg I. den Großbrittannischen Thron bestieg, residiret. Der Abwesenheit des Landesherrn ohngeachtet wird dieses Schloß als wenn es wirklich bewohnt würde, in seinen Gebäuden und Meublen erhalten. Neben diesem Schlosse lassen die Regenten der jetzigen Kurlinie auch das Schloß zu Zelle, das Ablagerhaus zu Lüneburg 1695 auf einen andern Platz am Markt erbauet, das zu Herzberg,[57]) das Lustschloß zu Herrnhausen, das Sommerhaus Monbrillant und die Jagdschlösser Wienhausen, Weihhausen und in der Görde für sich unterhalten. Die Jagdschlösser zu Alten-Bruchhausen und Lindsburg aber sind im 18. Jahrhundert abgebrochen worden.[58]) Die älteste Residenz des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Regierhauses welches von 1292 bis 1345, von 1473 bis 1491 und von 1584 bis 1634 auch den Göttingenschen und Kalenbergschen Landestheil mit besessen hat, ist die Burg auf der Dankwarderode zu Braunschweig gewesen, nachdem aber der Edlen von Wolfenbüttel Schloß zu Wolfenbüttel 1255 zerstöret und auf dessen Trümmer ein neues Schloß 1283 wieder erbauet worden war, ist dieses die landesherrliche Residenz geworden und bis dahin verblieben, daß H. Carl sie 1754 nach dem Grauenhofe am Bohlwege in Braunschweig, der vormals eine Kurie des Klosters Riddagshausen und nachmals ein fürstlicher Witwensitz gewesen ist, verlegte, welchemnach das Schloß zu Wolfenbüttel, nachdem es einige Zeit ledig gestanden, 1795 guten Theils

---

[50]) C. U. Grupen disceptationes forenses 594. 603. P. G. Beschreibung des Amts und Städtleins Moringen 4. wo auch Herste anhero gerechnet wird, so ich aber bezweifele.

[51]) J. G. Domeiers Geschichte der Stadt Moringen Ed. II. 140.

[52]) Merian l. c. 199. Götting. Zeit- u. Geschichts-Beschreib. I. 106.

[53]) Rehtmeier l. c. 782. 784.

[54]) Chronicon Hildesheim in Leibnit. S. R. B. I. 757.

[55]) Rehtmeier l. c. 813. 818.

[56]) Grupen l. c. 1098. Ejusd. origines et antiquitates Hannov. 355. D. G. Strubens Nebenstunden V. 385.

[57]) G. S. Treuers collegium iuris publici B. L. I. §. 10 not.

[58]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. V. §. 1 (3).

Digitized by Google

abgebrochen und in einer Papiertapeten-Fabrik verwandelt worden ist.[59]) Das Schloß zu Bevern, gleichwie die Domprobstei zu Braunschweig, hat von 1666 an, bis anhero jederzeit eine Linie dieses Hauses zur Apanage besessen und sich nach jenem genannt[60]) und das Schloß zu Blankenburg, nach dem Brande von 1546 neu erbauet, hat H. Ludwig Rudolf, mit dem Fürstenthume Blankenburg abgefunden, von 1690 bis 1731 bewohnet.[61]) Dies Schloß wird noch unterhalten, so wie auch das grosse Mosthaus auf der ehemaligen Dankwarderode zu Braunschweig und die Lust- und Jagdschlösser Salzdahlum, so H. Anton Ulrich 1694 und 1695 erbauen lassen, Antonettenruh, dem das sogenannte Sternhaus nahe lieget, Richmond, 1768 angelegt, Bechelde, Hessen und Seesen.[62]) Die ehemaligen Ablagerhäuser und Witwensitze Schöningen, Jerxheim, Saldern und Gandersheim sind in Amthäuser, das Lustschloß Fürstenau, vorhin Hasselnhof ist eine Oeconomie-Pächterwohnung und die Jagdschlösser zu Langeleben, zu Hasselfelde und zu Walkenried sind in Wohnungen für Forstbediente verwandelt worden.[63]) Das Lustschloß Sophienthal, gleichwie das Sommerhaus Ludwigsburg, Antonettenruh gegenüber, ist abgebrochen, das Lustschloß Hedewigsburg aber 1769 verkauft worden.[64])

§. 96.

dem Hofstaate der Vor-

Die ersten Herzöge Braunschweig-Lüneburgs (1235) hielten sich keine besondere Hofbediente, sondern ihre Ministerialen, Dienstmänner oder Lehnsleute, von welchen sich einige stets bei ihnen aufhielten, waren ihnen nicht nur in Regierungs-Geschäften beiräthig, §. 114, sondern bedienten sie auch bei Hofe als Marschall, Truchseß d. i. Küchmeister, Schenk und Kämmerer. Nach dem Tode H. Otto des Kindes (1252) wurden diese Hofämter erblich und Lehnträger solcher Hofämter hielten sich nicht mehr stets am Hofe auf, sondern erschienen an denselben nur bei grossen Feierlichkeiten, als bei Huldigungen, Vermählungen, Taufhandlungen und bei Leichenbegängnissen, dagegen aber nahmen die Herzöge besoldete Hofbediente an.[65]) Von diesen ist der Marschall der erste, den man als besoldeten Hofdiener antrift. Ihm sind nach und nach gefolget: Die Hofjunker, die Kammerjunker, welche mit den Hengstreutern eins zu seyn scheinen,[66]) die Kämmerer, im gemeinen Leben Kam-

[59]) Rehtmeier l. c. 181. Koch l. c. 98. 117. P. E. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig Vorr. 185. I. 189. G. Hassels und K. Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg I. 266. 267. 312.

[60]) Nachricht von Bevern in den Braunschw. Anzeigen 1753. S. 2004. Hassel und Bege l. c. I. 267.

[61]) J. C. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 244. 253. 122. 125.

[62]) Ludewig l. c. VI. I. §. 19. V. §. 3 (3). Koeler praelectio ad enndem ad l. §. 19. Ribbentrop l. c. I. 274. Hassel und Bege l. c. I. 409. 340. 305. 479. II. 80. 166.

[63]) J. B. von Rohrs Merkwürdigkeiten des Unterharzes 82. Stübner l. c. I. 358. 585. Hassel und Bege l. c. II. 73.

[64]) Hassel und Bege l. c. II. 481. 491.

[65]) S. oben §. 25. Note 44.

[66]) H. Christian Hofordnung vom Jahre 1612. Abtheil.: Ritterstubenordnung §. 8. 9. Die Kammerjunker und Hengstreuter sollen nicht vom Hause schlafen. Letztere sollen sich an zusammen zwei Jungen genügen lassen. Lüneb. Landesreceß vom 27. Sept.

Digitized by Google

merherren, der Oberschenk, der Schloßhauptmann, der Oberjägermeister, der Oberstallmeister und der Oberkämmerer. Der alte Kämmerer aber ist ganz eingegangen und daraus mit der Zeit das Kammer-Collegium erwachsen. [67]) Wie indessen jene Veränderung und Vermehrung des Hofstaats-Personals in beschränkten Zeiträumen geschehen ist, darüber läßt sich jedoch in Begründung auf die wenigen Bruchstücke, die hierüber zu uns gekommen sind, wegen der vielen Hofhaltungen die im Hause Brw. Lüneb. im mittlern Zeitalter vorhanden gewesen sind, nichts zusammenhängendes im Ganzen vortragen. Da solches Unternehmen nur gar mager ausfallen kann, so unterlasse ich es lieber ganz, will doch aber Diejenigen, die daran Vergnügen finden sollten, diesen Gegenstand in Untersuchung zu nehmen, mich dadurch verbindlich machen, daß ich Ihnen mit den mir vorgekommenen zu diesem Zweck dienlichen Bruchstücken bekannt mache. Sie sind: H. Otto des Einäugigen zu Göttingen Urkunde wie er wegen kränklicher Leibesbeschaffenheit 1435 die Landesregierung seinen Räthen, der Ritterschaft und den Städten übergab. [68]) H. Heinrich des Mittlern zu Lüneburg ungedruckte Urkunde (Ordonance) wie es bei seinem Hofe gehalten werden solle, vom Freitage nach Misericordias Domini 1510. H. Heinrich des Jüngern zu Wolfenbüttel Hofordnung wie es beim fürstlichen Hoflager soll gehalten werden, nebst Frauenzimmer-Ordnung und Hof-Etat, vom Freitage nach Viti (20. Juni) 1533. H. Julius zu Wolfenbüttel Marstallordnung vom 1. Januar 1572. Desselben Kammerordnung, wie sich die adelichen Kämmerlinge, oder Kammerjunker und Edle-Kammer und adeliche Bey-Knaben und Kammerdiener, als Kammerschreiber, Trompeterknecht, Laquaien, Trabanten und Einheitzer verhalten sollen, vom 16. Februar 1579. H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel Hofordnung vom 26. October 1589 und Ausschreiben nach welchem die Hof-Dienerschaft in Kost und Monathsgeld gesetzt ist, weil Tisch und Fütterung bei Hofe aufgehoben worden, vom 25. Januar 1601. [69]) Lüneburgscher Landesreceß vom 3. December 1610. [70]) H. Christian zu Lüneburg ungedruckte Hofordnung vom 15. April 1612, welche sich auf seines Vaters H. Wilhelm Hofordnung begründet. H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel Hof- und Küchenordnung vom 22. November 1618. H. August zu Wolfenbüttel Verordnung wie es auf der Hofstube gehalten werden soll, vom 7. Julius 1651. H. Rudolf August und Anton Ulrich zu Wolfenbüttel Marstallsordnung vom 17. Januar 1698. [71]) Nachricht wie sich der Hannöversche Hofstaat innerhalb 50 Jahren, von 1640 bis 1690 verändert hat. [72]) Und die Leichenpredigten auf fürstliche Personen, denen die Personalien, solchen aber gewöhnlich eine Beschreibung des Leichenconducts angehangen ist. Diese Art Leichenpredigten heben sich ums Jahr 1589 an und hören mit dem Jahre 1705 auf.

1592: darunter drei Pferde, sollen seyn vor drei Hengstreuter vom Adel. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VIII. 663.

[67]) C. L. M. Rathlef: Von den ältesten Hofämtern des Hauses Brw. Lüneb. Ed. in 4to 58.

[68]) C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 131.

[69]) Diese fünf Hofordnungen führt auf F. A. Wolteneck im Begrif Braunschw. Wolfenbüttelscher Landes-Ordnungen und Gesetze 5. 15. 19. 27. 37.

[70]) Ein Ausweg insoweit er anhero gehöret, findet sich in den angezogenen Annal. 663. Vorher S. 662 geht etwas aus dem Vergleich vom 27. Sept. 1592, betr. die Einschränkung des fürstlichen Marstalls.

[71]) Diese drei Ordnungen führt auf Wolteneck l. c. 53. 89. 162.

[72]) Göttingisches Historisches Magazin III. St. II. 382.

Digitized by Google

§. 97.

und jetziger Zeit. a Zu Hannover.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts fanden sich in dem Braunschweig Lüneburgschen Hause nur drei Hofhaltungen, nemlich die zu Wolfenbüttel, die zu Hannover und die zu Zelle. Die zu Zelle ging nach Ableben des H. Georg Wilhelm (1705) ein und ward das Hofstaats-Personal theils in Gnadengehalt gesetzt, theils beim Hofstaat zu Hannover wieder angestellet. [73]) Der derozeitige, schon kurfürstliche Hof zu Hannover unterhielt einen gar ansehnlichen Hofstaat, ging auch wie Kurfürst Georg Ludwig den Großbrittannischen Thron 1727 bestieg nicht ein, sondern er verblieb wie versprochen in seiner vorigen Verfassung. [73]) Von K. Georg I. und K. Georg II., die oft ihre teutschen Staaten besuchten, ward er nicht nur selbst in Activität gesetzt, sondern es wurden auch in ihrer Abwesenheit Feten bei Hofe gegeben und Marschallstafel war täglich. In dem ersten Regierungsjahre K. Georg III. ging darunter eine Veränderung vor. Die Tafeln wurden seltener und gingen, mit Ausschluß des Pagentisches, beinahe ganz ein. Nur noch bei Anwesenheit fürstlicher und distingürter Personen wird zu Hofe eingeladen, auch der Gebuhrtstag des Königs und der Königin an demselben fortwährend gefeiert. Morgens wird mit allen Glocken geläutet, zu Mittage erfolgen 21 Kanonenschüsse, die drei ersten Staatsdiener sind verpflichtet ein Diner zu geben und dazu alle Personen welche General-Majors-Rang und darüber haben, einzuladen. Abends wird bei Hofe an fünf Tafeln soupirt und ein Ball beschließt die Festivität um ein oder zwei Uhr Nachts. Im Winter läßt der Oberkämmerer zu Concert anfagen, wobei Thee und Erfrischungen umher gegeben werden. Das adliche Hof-Staats-Personal besteht aus 16 Personen, die wirklich besoldet werden. Sie sind: 1 Ober-Hofmarschall, oder Hofmarschall, 1 Oberkämmerer, 4 Kämmerer, 1 Schloßhauptmann, 1 Oberschenk, 4 Kammerjunker und 4 Hofjunker. Dennoch aber fanden sich 1803, 1 Ober-Hofmarschall, 1 Oberkämmerer, 9 Kämmerer, 1 Schloßhauptmann, 2 Oberschenken, 5 Kammerjunker und 4 Hofjunker, wovon die 7 jüngsten unbesoldet waren. Die Anzahl der Pagen war bis zum Jahre 1797, 20, welche beim Hofe nicht nur defrairet, sondern auch in Wissenschaften, vornehmlich einem Krieger unentbehrlich, unterrichtet, nach erreichtem 14. Jahre aber als Officier beim Militair angestellet wurden. In jenem Jahre ward das Lehrinstitut für die Pagen solchergestalt erweitert, daß es nicht bloß eine Unterweisungsanstalt für die jungen Edelleute blieb, welche sich dem Kriege widmeten, sondern auch für die, welche eine Universität beziehen wollten. Die Anzahl der jungen Edelleute, nicht mehr Pagen, sondern Zöglinge genannt, ward bis auf 30 Personen vermehret, dem Lehrinstitut, oder der Ritterschule selbst aber der Namen Georgianum gegeben und ausser dem Oberaufseher, 2 Directoren, 4 Hofmeister, zugleich Lehrer in den sogenannten Schulwissenschaften, 1 Lehrer der Kriegswissenschaft, 2 der französischen Sprache, 1 der englischen Sprache und 3 in der Reit-, Fecht- und Tanzkunst, minder nicht 1 Registrator, 5 Aufwärter, 1 Hausknecht und 3 Mägde daran bestellet. [74]) — Hof- und Schloßbediente

---

[73]) Treuers colleg. iuris publici B. L. IV. II. §. 5, wo sich nur wenige unbedeutende Worte über diesen Gegenstand finden. B. C. v. Spilckers Beschreib. der Residenzstadt Hannover 451 not.

[74]) Ueber die Einrichtung des Georgianums und dessen gegenwärtigen Zustand, vom Director Feder, in Salfelds Beyträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Bew. Lüneb. Churlanden IV. H. 3. Nr. 1. S. auch Annalen der leidenden Menschheit III. 332. 333.

Digitized by Google

insbesondere sind: 1 Ober-Hofcommissarius, 1 Obercastellan, 1 Hoffourier, 1 Leibdiener, 1 Castellan zu Zelle, zu Herrenhausen und zur Görde, 1 Hofknecht zu Monbrillant und zur Görde, 3 Tapezierer und ein Tapeziergehülfe. — Sanitätsbediente sind 2 Leibmedici, einer zu Hannover, der andere zu Zelle, 4 Hofmedici, 1 Hofoculist, 1 Leib- und ein Hofchirurgus, 2 Hofapotheker, der eine zu Hannover, der andere aber zu Zelle und 1 Hofbader. — Officen bei Hofe nennet man die angestellet sind: 1. bei der Hofküchstube, so sind 1 Hofküchschreiber, 4 Küchschreiber, 5 Schloßwächter, 2 Kaminheizer, 1 Reisefeueröter, 1 Holzvogt und 1 Schloßvogt, dann ferner 1 Verwalter, 1 Engraisseur, 1 Engraisseurgehülfe, 1 Menageriemagd und 2 Meiereimägde bei der Meierei und Menagerie zu Herrenhausen, 3 Vogelfänger zu Herrenhausen, Leese und Stolzenau und 1 Hoffischer. 2. Bei der Hofküche, so sind 1 Hofküchenmeister, 1 Vice-Hofküchenmeister, 6 Mundköche, 3 Bratenmeister, 4 Aides, 6 Lehrköche, 1 Zeugwärter, 6 Lehrpurschen, 2 Küchenwäscherinnen und 1 Feuerböter. 3. Bei dem Hofkeller, so sind 1 Mundschenk, 1 Hofweinschenk, 1 Hofkellermeister, 2 Kellerknechte im Wein- und ein Kellerknecht im Bierkeller. 4. Bei der Canditorei, so sind 3 Canditor, 1 Canditoreiknecht und 1 Canditoreimagd. 5. Bei der Silberkammer, so sind 3 Silberdiener, 1 Tafeldecker und 1 Wäscherin. 6. Beim Althause, so sind 1 Schloßfrau und 5 Altmägde. Und 7. beim Back- und Schlachthause, so sind 1 Backmeister, 1 Schlachtmeister, 1 Knecht und 1 Magd im Schlachthause. Hoflivree-Bediente sind 4 Hoftrompeter, die 6 Trompeter und der 1 Paucker bei der Leibgarde und 30 Laquais. Das Orchester ist besetzt mit 1 Concertmeister und 16 Hof- und Kammermusici und ladet zur Anhörung der Concerte ein Kammer-Fourier ein, dabei aber wartet auf ein absonderlicher Orchesterdiener. — Die Hofhandlungsleute und Ouvriers stehen in keiner Besoldung, sondern genieſſen nur einige Vorrechte vor ihres Gleichen. — Absonderliche Hofdepartements sind das Ober-Hofmarschalls-, das Ober-Jagd- und Ober-Hofbau- und Garten-Departement. Chef des erstern sind der Oberstallmeister und der Vice-Oberstallmeister, welche zu Subalternen 1 Commissair und 1 Kasseschreiber haben. Beim Marschall selbst sind angestellet: 1 Stallmeister, 1 Reisestallmeister, 2 Oberbereuter, 3 Bereuter, 1 Scholar, 1 Hof-Wagenmeister, 1 Reise-Hofwagenmeister, 2 Pferdearzte, 2 Satteldiener, 1 Leibkutscher, 2 Futterknechte, 2 Heubinder, 12 Kutscher, 13 Vorreuter und 30 Reitknechte in galonirter Livree und 3 Kutscher und 3 Vorreuter in schlichter Livree. Von diesem Departement hängt auch ab: das Gestüt zu Memsen, das zu Neuhaus, das Maulthier-Gestüt zu Behre und die Vieharzenei-Schule zu Hannover, bei der 2 Lehrer, 1 Beschlagsmeister und 1 Reitschmidt angestellet sind.[75]) — Chef des Ober-Jagd-Departements ist ein Ober-Jägermeister, dem ein Secretair und Rechnungsführer zugegeben ist, bei dem Jägerhofe zu Hannover insbesondere aber sind angestellet 1 Hofjäger, 1 Windehetzer, 12 Jäger und 1 Zeugwärter, und da alle Jägerei im Lande von dem Ober-Jägermeister abhängt, so sind ihm auch alle Federschützen, Gehereuter, Grenzschützen und Förster in Ansehung der Jagd untergeordnet. — Chef des Ober-Hofbau- und Gartendepartements, das alle Baue an den landesherrlichen Schlössern und Ablagerhäusern, im Lande, die Hofgärtnerei und die Brunnen-Anstalten zu Nehburg und Limmer zu besorgen hat, ist ein Geheimer-Kammerrath, dem zur Besorgung nöthiger Ausfertigungen ein Kammersecretair zugegeben ist. Die Hofbaubediente zu Hannover sind 1 Hofbaumeister, Commissair, Registrator,

[75]) J. C. Willichs Auszug aus den Calenbergschen Landes-Gesetzen und Ordnungen III. 104.

Digitized by Google

Verwalter, Conducteur, Ziegeleiverwalter zu Herrenhausen und die Hofbauamts-Ouvriers, von welche nur allein der Hofmaler besoldet wird. Hofbaubediente zu Zelle sind ein Hofbaumeister und ein Hofbauschreiber. Bei dem Garten zu Zelle, Herrenhausen sind angestellet 1 Gartenmeister, 1 Gartenschreiber, 2 Meistergesellen, 1 Gartenvogt und Schwanenwärter und 1 Maulwurfsfänger, bei dem Fontainenwesen daselbst ein Kunstmeister, Fontainier, Maschinen-Zimmermann und Schmidt und bei der Obstbaum-Plantage daselbst ein Plantagemeister und 2 Gärtner. Bei dem Garten zu Montbrillant, gleichwie bei den zu Linden aber, sind bei jeden ein Gartenmeister und ein Geselle angestellet.[76]) — Alle diese Hofbediente, wiewol mit Ausschluß der unbesoldeten Hofouvriers,[77]) haben ihren absonderlichen Gerichtshof, welcher das Ober-Hofmarschallamt heißt und aus dem Hofmarschall, Schloßhauptmann und Oberschenk bestehet, denen ein Rechtsgelehrter, unter dem Character Hofsecretair zugeordnet ist. In Hofdienst-Angelegenheiten entscheidet das Hofmarschallamt solchergestalt, daß von dessen Entscheidung keine Appellation stattfindet, in Privat-Angelegenheiten aber hat es nur den Versuch der Güte und wenn solcher mißlingt, giebet es die Acten an die Justizkanzlei ab. Ursache hiervon ist, daß keine Appellation vom Hofmarschallamte Platz finden kann, weil es dem Landesherrn unmittelbar untergeben ist und also keine rescripta ad mandatum anzunehmen schuldig ist.[78])

§. 98.

b. zu Braunschweig.

Wie es mit dem Personal des Hofstaats zu Wolfenbütttel im Jahre 1721 ausgesehen hat, ergiebet ausgemacht gewiß der Addreß-Calender der Städte Wolfenbüttel und Braunschweig und des daselbst befindlichen fürstlichen Hofes, auch anderer hohen und niedern Collegien, Instantien und Expeditionen auf das Jahr 1721 in 12mo, allein er ist überaus rar, weil er wegen der vielen Absurditäten, womit ihn der Herausgeber angefüllet hatte, schon unterm 5. Januar g. J. confisciret worden ist,[79]) daher ich ihn noch nicht gesehen habe und daraus etwas zu entlehnen nicht vermag. Im Jahre 1754 ward wie obgedacht (§. 95) der Hof von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegt. Wie es mit dessen Personal bis anjetzt aussiehet, kann ich auch nicht angeben, da es keinen Braunschweigschen Staatskalender giebet, denn obgleich auf dessen Herausgabe in den Jahren 1756, 1773 und 1801 Bedacht genommen, ja sogar Concessionen dazu ertheilet worden sind,[80]) so ist doch keiner erschienen, ja sogar wird versichert, daß deren Herausgabe verboten worden ist.[81]) Wol

[76]) F. v. Bülow Ueber die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellationsgerichts II. 340 not. 24.

[77]) Kurfürstl. Braunschw. Lüneb. Staats-Calender von 1737 bis 1803.

[78]) G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur Brw. Lüneb. Lande, Calenbergschen Theils 174. von Bülow l. c. I. 336. II. 137 not. 23. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erörterungen II. 91. 385.

[79]) Wolterecks angez. Begrif 252. Allgemeiner Literarischer Anzeiger 1799. S. 2015.

[80]) Rescript an die Fürstl. Justizcanzlei vom 13. Januar 1756, die Ausgabe eines Addreß-Kalenders betr. Befehl an alle Collegia, Departements und Obrigkeiten vom 11. October 1773 wegen der dem Buchführer Meyer ertheilten Concession einen Braunschweigschen Addreß-Kalender herauszugeben. J. C. Leistens Repertorium der Verordnungen und Rescripte im H. Braunschweig erlassen. 39. 143. Braunschw. Anzeigen 1773 St. 102. S. 1260.

[81]) Allgem. Literarischer Anzeiger 1801. S. 735. 576.

Digitized by Google

aber läßt sich in Begründung auf Landesgesetze versichern, daß die Hofbediente zu Braunschweig ihren besondern Gerichtshof vor dem Hofmarschallamte haben, doch ist dasselbe, von dessen Aussprüchen keine Appellation an die hohen Justizcollegia, sondern nur die Supplication an den Landesherrn stattfindet, angewiesen, keine Sachen die über 300 Rthlr. Capital betreffen, anzunehmen, sondern solche an die Justizkanzlei zu verweisen, an welche sie auch die Sachen sofort abzugeben die Freiheit hat, welche unter 300 Rthlr. importiren.[82])

§. 99.

Von den Erbbegräbnissen.

Das Haus Braunschw. Lüneb. hat nie ein gemeinschaftliches Erbbegräbniß gehabt, sondern regierende Herren hat man gemeiniglich in ihren Residenzien, abgetheilte Herren aber in ihren Wohnörtern zur Erde bestattet.[83]) Es werden daher fast in allen Städten der Brw. Lüneb. Lande fürstliche Begräbnisse vorgefunden. Sie sind: Braunschweig,[84]) Wolfenbüttel,[85]) Schöningen,[86]) Gandersheim,[87]) Einbeck,[88]) Osterode,[89]) Herzberg,[89b]) Münden,[90]) Göttingen,[91]) Hardegsen,[92]) Uslar,[93]) Hannover,[94]) Neustadt am Rübenberge,[95])

---

[82]) Verordn. vom 6. October 1732 und 21. April 1740 beim Woltereck l. c. 305. 325. J. L. J. Dedekinds Einleitung zum Proceß der Brw. Wolfenb. Gerichte 19. 20.

[83]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 29. Scheidt zum Moser 70. — J. P. Ludewig in Germania princeps VI. VI. §. 26 in not. macht nur wenig Oerter namhaft, worin fürstliche Leichen ruhen und unter diesen noch dazu gar irrig Kalenberg und Grubenhagen.

[84]) Moser l. c. 100. Braunschw. Anzeigen 1757. S. 1286 fl. G. S. A. von Prauns Brw. Lüneb. Siegelcabinet 100. J. A. H. Schmidt opusculum inscriptionum sepulcralium ducum Bro. Lbgicum in mausoleis haereditariis ecclesiae Sti. Blasii, quae Brunovici floret. 4. Brunsv. 1797.

[85]) Moser l. c. 99. Praun l. c. 100. C. Woltereck herzogliche Erbbegräbnisse in der Hauptkirche zu Wolfenbüttel. 4. 1731.

[86]) Praun l. c. 101.

[87]) Praun l. c. 101.

[88]) J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 152. 134. 138. 140. 158. 160.

[89]) Pfeffinger l. c. I. 165. 168. 171. 172 not. u. Hannöverſches Magazin 1808 S. 185. Jahrg. 1810 S. 154.

[89b]) Hannöv. Magazin 1810 S. 1253 fl. S. 157.

[90]) J. C. Ungers Beschreibung der Stadt Münden in Büschings Magazin für die Historie und Geographie VII. 542. Praun l. c. 91. 93.

[91]) Pfeffinger l. c. I. 181. 200 not. x. Praun l. c. 67. 69. Die sich hier in der Franciscanerkirche gefundenen Ueberreste von 2 fürstlichen Leichen sind in 2 bleierne Kasten gesammlet und in dem fürstlichen Erbbegräbniß zu Hannover 1821 beigesetzt worden. N. vaterländ. Archiv I. 308.

[92]) J. B. Ebbrechts Beschreibung der Stadt Hardegsen in Büschings Magazin VII. 560. J. G. Domeiers Geschichte der Stadt Hardegsen 16. 52. Praun l. c. 76. Domeier im Hannöv. Magazin 1810 S. 467.

[93]) Praun l. c. 75.

[94]) Scheidt zum Moser 70.

[95]) Praun l. c. 89.

Digitized by Google

Zelle,[96]) Gifhorn,[97]) Dannenberg,[98]) Uelzen,[99]) Lüneburg[100]) und Haarburg.[1]) Auch die Stifts- und Klosterkirchen zu Königslutter,[2]) Riddagshausen,[3]) Steterburg,[4]) Marienthal,[5]) Wibbrechtshausen,[6]) Wienhausen,[7]) Walsrode,[8]) Medingen[9]) und Scharnebeck,[10]) ja sogar die Dorfkirche zu Gebhardshagen[11]) bewahren Leichen fürstlicher Personen auf. Der Herzog Georg Wilhelm Friedrich von Gloucester, gestorben 1719, ist der erste, der von der jetzigen königlich kurfürstlichen Linie in London ruhet. Die besonderen Gewölbe zu den fürstlichen Leichen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Hannover und Zelle werden einem jeden geöfnet und gezeiget, der sie zu sehen verlanget.[12])

[96]) J. H. Steffens Abhandlung in Briefen von den Merkwürdigkeiten der Stadt Zelle 195. 205. 217 fl. J. J. Müllers Predigt Der Fürst dieser Welt ist gerichtet. 8. Celle. 1814 S. 26 bis 28 in not.

[97]) Pfeffinger l. c. I. 337 not. y.

[98]) P. J. Rehtmeiers Brw. Läneb. Chronica 1381. Das fürstliche Begräbniß-Gewölbe allhier von 9 Särgen ist wegen eines höchst nöthig befundenen Kirchenbaus 1812 eingerissen, die sich darinn noch gefundenen Ueberreste von Knochen und Sachen ohne Werth sind in einem sich noch erhaltenen Sarge gesammlet und dieser ist in dem ehemaligen Eingange zum Gewölbe vermauert worden, die sich gefundenen Sachen von Werth aber sind zum Besten der Kirche verkauft. Vaterländ. Archiv III. 27.

[99]) J. M. Schillings Grundriß der Stadt Uelsen 22. H. Heinrich ist hier zwar auch 1416 verstorben und ihm ein Denkmal errichtet, Praun l. c. 85, aber nicht hier, sondern zu Braunschweig beigesetzet worden. Rehtmeier l. c. 717.

[100]) Pfeffinger l. c. II. 4 fl. Nachricht vom herzoglich Lüneburgschen Erbbegräbniß in der St. Michaelis-Kirche zu Lüneburg in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande VII. 177 bis 193.

[1]) Pfeffinger l. c. II. 299. 307.

[2]) J. Letzners und J. Fabricii Beschreibung des Stifts Königslutter. 8. Wolfenbüttel 1715.

[3]) Praun l. c. 99.

[4]) Praun l. c. 101.

[5]) Pfeffinger l. c. I. 775.

[6]) Praun l. c. 71. 81. Hannöv. Magazin 1810 S. 465.

[7]) G. W. Leibnitz S. R. B. II. 435. III. 354 et introd. 14. III. 220. J. G. Leuckfeldi antiquitates Catlenb. et Wionhus. 115. 123. 124. Rehtmeier l. c. 1336.

[8]) Chronic. Mindense in Meibom. S. R. G. I. 567. Rehtmeier l. c. 516.

[9]) J. L. Lyßmanns historische Nachrichten vom Kloster Medingen 162.

[10]) Rehtmeier l. c. 1296. Hannöv. Magazin 1815 S. 270.

[11]) Praun l. c. 103.

[12]) Scheidt zum Moser 70.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von den Gerichten, wovor und den Gesetzen wonach das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg gerichtet wird, auch von den Hausgrundgesetzen, oder den Familienverträgen.

§. 100.

Gerichte und Gesetze wornach die Herren dieses Hauses in Streitigkeiten mit Reichsfürsten, unter sich selbst,

Zu erörtern, welche die Gerichte sind, wovor und welches die Gesetze sind, wornach die Herrn dieses Hauses gerichtet werden, erfordert zuvor eine Zergliederung dieses Gegenstandes dergestalt, ob sie als Reichsfürsten oder als Landesherrn betrachtet werden. Als Reichsfürsten sind die Gerichte, wie schon oben (§. 51) gedacht worden, die Austrägal- und Reichsgerichte, die Gesetze aber die Reichsgrundgesetze, jedoch erkennen sie in Criminal-[13]) und vermöge des Wephälischen Friedensschlusses (V. 48) in Ehesachen keinen Richter über sich, sondern lassen letztere gemeiniglich durch ihre Räthe, des Eides gegen sie zuvor entlassen, untersuchen und ihre Meinung darüber entdecken.[14]) Betrachtet man hingegen die Herren dieses Hauses als Landesherrn, so muß man wieder unterscheiden, ob die streitigen Sachen ihre häuslichen Angelegenheiten, oder aber das Verhältniß gegen ihre Unterthanen betreffen. Im erstern Fall sind es die Austrägalgerichte und die Hausgrundgesetze, oder die Familienverträge. Jene bestanden in der Vorzeit vornehmlich aus den Landständen,[15]) in neuern Zeiten aber hat man nicht mehr für gut gefunden, Stände zu Schiedsrichter zu erwählen, sondern streitige Sachen werden von einem, oder ein

---

[13]) Es wäre dann, daß gegen den allgemeinen Landfrieden gehandelt würde, welchenfalls das Reichs-Kammergericht verfahrt. R. K. Gerichtsordn. II. 9.

[14]) F. L. von Franckenbergs Europäischer Hereld I. 923. Kurprinz Georg Ludwig zu Hannover ließ die Ehehändel mit seiner Gemahlin 1694 von einem dazu absonderlich constituirten Ehegerichte untersuchen, welches die Ehe nach der im Consistorio am 20. Febr. 1695 eröfneten Urtel um deswillen aufhob, weil der Kurprinzessin beständige denegation der ehelichen Treue und Beiwohnung für eine vorsetzliche desertion zu halten sey. Ungr. Urtel. S. auch Ludewig l. c. VI. I. §. 25 not. Staat der Chur- und fürstlichen Häuser Brw. Lüneb. 85. v. Franckenberg l. c. 319. 457. S. H. Schmidts Durchlauchtige Welt I. 288. Melisfantes jetztlebendes Europa IV. 71. C. G. Jargows Einleitung zur Lehre von Regalien (Ed. 1726) 192. Moser l. c. 66. H. Erich der Jüngere zu Kalenberg hat sich auch von seiner ersten Gemahlin Sidonia scheiden lassen und H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel mit seiner Gemahlin Ehestreitigkeiten gehabt. Moser l. c. 66. Bei keinem Brw. Lüneb. Geschichtsschreiber habe ich bis jetzt jene Ehescheidung angezogen gefunden, wol aber daß H. Erich Gemahlin von ihm geflüchtet ist. L. T. Spittlers Geschichte des Fr. Hannover I. 269.

[15]) Vertrag zwischen H. Bernhard und Heinrich von 1414, Räthe. Rehtmeier l. c. 699. Koch l. c. 276. Vertrag zwischen H. Otto, Friedrich und Heinrich von 1430. G. S. Treuers Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen Beil. 60 und Vertrag zwischen H. Otto, Friedrich, Wilhelm und Heinrich von 1431, Räthe von Prälaten, Mannen und Städte. Treuer l. c. 60. 61. Koch l. c. 291. Vertrag zwischen H. Wilhelm und Friedrich von 1483, Räthe, Landstände, Freunde. Koch l. c. 319. Vertrag zwischen H. Heinrich und Wilhelm von 1569, zwei Landräthe von jedem Theil. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover II. Beil. 10. Testament H. Julius von 1582, §. 10, zwei Landräthe und die Universität Helmstedt. Rehtmeier l. c. 1036. 37. Testament H. Georg von 1641, §. 25, beiderseitige Räthe und Landschaft. Rehtmeier l. c. 1029.

Digitized by Google

Paar Räthen, jeder streitenden Parthei, denen der Huldigungseid erlassen wird, untersucht und wo möglich zum Schluß gebracht.[16])

§. 101.

und mit den Unterthanen gerichtet werden.

Die Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Unterthanen, die sich dann und wann ereignen, haben entweder die Bestimmung der Grenzen der Landeshoheit, oder aber die landesherrlichen Kammergüter und deren Gerechtsame zum Gegenstand. Im erstern Fall ist es ausser Zweifel, daß Landesherren nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, nach dem teutschen Herkommen und nach der gemeinen Wolfahrt, vor den Austrägen und höchsten Reichsgerichten einzig und allein Recht nehmen.[17]) Doch ist es in solchen Fällen nicht mehr Gebrauch ordentliche Austrägalgerichte niederzusetzen, sondern einige Mitglieder des Staatsministeriums und der Stände treten mit einander in Communication und suchen den streitigen Gegenstand gütlich beizulegen.[18]) Im andern Fall aber nahmen Landesherren in den ehemaligen Zeiten vor den austraegis conventionalibus Recht, welches, wie auch daß dazu fast ledigslich Landstände ernannt worden sind, viele landesherrliche Urkunden erweisen.[19]) Nachdem man indessen die Beschwerlichkeiten der Austrägal-Gerichte eingesehen hat, wenden sich Unterthanen in solchen Sachen an die ordentlichen Landesgerichte, denn Regenten der Brw. Lüneburgschen Lande haben nicht nur versprochen, den Landesgesetzen selbst zu geleben, und den Landesgerichten befohlen, in deren Begründung gegen sie selbst zu erkennen,[20]) sondern sie tragen auch kein Bedenken vor ihren Obergerichten, nicht aber den Nieder-, Corporations- und Patrimonial-Gerichten,[21]) Recht zu nehmen, weil sie keine Ursache haben,

---

[16]) Erbvertrag zwischen H. Heinrich und Erich von 1495. Koch l. c. 335. Primogeniturrecess zwischen H. Heinrich und Wilhelm von 1535. Rehtmeier l. c. 886. Erbvergleich zwischen H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm von 1646, §. 25. Rehtmeier l. c. 1672. — Franckenberg l. c. I. 462. Treuers colleg. iuris publ. B. L. IV. II. §. 19. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 75. 90.

[17]) D. G. Strubens Bedenken III. 84. §. 3. 4.

[18]) Confirmatio Wolfenbüttelscher Landes-Privilegien und Befugnisse von 1770 art. 8. 14. E. D. von Liebhabers herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 238.

[19]) Versicherung der H. Bernd und Heinrich den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen ertheilt 1407. C. U. Grupen diseceptationes forenses 636. Koch l. c. 273. Urk. H. Heinrich dem Stifte St. Alexandri in Einbeck ertheilet 1484 in C. L. von Bilderbecks Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten I. VI. 81. Reverfales H. Heinrich des Aeltern der Braunschw. Landschaft ertheilt 1505, beim Rehtmeier l. c. 850. 851. S. auch D. G. Struben observationes juris et historiae Germanicae (1735) 221. Privilegium der H. Elisabeth der Calenbergschen Landschaft ertheilt 1542. Grupen l. c. 637. Erbvertrag zwischen H. Heinrich und Ernst errichtet 1592 beim Spittler l. c. II. Beil. 20. 21.

[20]) Reglement H. Georg Wilhelm vom 17. November 1663 und K. Georg I. vom 19. October 1719, welche Sachen privative vor der Kammer gehören sollen. Kur Brw. Lüneb. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung. Verr. Kalenb. Landtagsabschied von 1639 §. 2. Kalenb. Kanzleiordn. Tit. 3. §. vlt. Wolfenb. Hofgerichtsordn. Tit. 6. §. vlt. Lauenb. Hofgerichtsordn. Vorr. §. und sollen. Stadische Hofgerichtsordn. I. 14. §. 2. E. Pufendorfii introductio in processum civilem electoratus Br. Lgici 5. 6. 99 sq. D. G. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen im Anhange zu den Bedenken V. 39. 42. 108. J. Z. Hartmann diss. de felicitate subjectorum electoralium Brsium et Lgensium 36. J. H. C. von Selchows Anfangsgründe des Brw. Lüneb. Privatrechts 2.

[21]) Reglement vom 19. October 1719 abangezogen in C. C. Luneb. II. 666. Landesresolution von 1686 §. 3. in C. C. cit. IX. 30. P. C. von Finckhs Beweis daß ein Landesfürst besonders im Bremenschen nicht schuldig sey in Processachen

Digitized by Google

ein Mißtrauen in die von ihnen angeordnete Gerichte zu setzen,[22]) indessen hat die kurfürstliche Landesregierung den Obergerichten des Landes zu erkennen gegeben, daß es Sr. Königlichen Majestät Willensmeinung sey, daß die Amtsprocesse nach eingebrachtem Libell in ex officio anzuberaumenden Vorbescheiden, durch einen Versuch der Güte beigeleget würden.[23])

§. 102.

Von den Hausgrundgesetzen, oder den Hausverträgen überhaupt;

Da dieses Haus in Ansehung des Verhältnisses seiner häuslichen Angelegenheiten nach den Hausgrundgesetzen, oder seinen eigenen Haus- und Familien-Verträgen gerichtet wird (§. 100), so dürfen dieselben auch hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es giebt ihrer zwar sehr viele, sie sind aber, weil sie als Geheimnisse des Staats betrachtet werden, nicht alle, sowenig nach ihrem Inhalte, als nach ihrem Daseyn, bekannt. Die Sammlung die der Archivar Johann Heinrich Hoffmann zu Hannover davon gemacht hat, überschrieben: Pactorum gentilitiorum Brunsv. Luneb. codex, et in eum methodica introductio ab Henrico Leone ad nostra vsque tempora 1672,[24]) und dessen Auszüge aus den Verträgen von 1634 bis 1678, überschrieben: Breviarium pactorum gentilitiorum ab excessu Friderici Vlrici conditorum vsque ad a. 1678,[25]) sind nicht publici iuris worden, sondern werden nur im Archiv zu Hannover aufbewahret. Jenes ist auch von dem Extract aus allen Erbtheilungs-Recessen, Erbvereinen und andern pactis gentilitiis des durchlauchtigen Hauses Brw. Lüneb. nach derselben substantial-Inhalt, wie sie in einer historischen Ordnung auf einander folgen,[26]) zu sagen, denn man kennt ihn nur nach seinem Daseyn, nicht aber den, der sich dessen Besitzes rühmen kann. Die häuslichen Angelegenheiten dieses Hauses sind daher bis jetzt noch dunkel, denn aus den wenigen Hausgrundgesetzen welche ihren Kerker entflohen sind, und hin und wieder in Druckschriften angetroffen werden,[27]) lassen sie sich in kein helles Licht setzen. Man

mit Unterthanen durch seine Amtsadvocaten die Klage bei den Stadt- und Erbgerichten anhängig zu machen, mithin dem foro rei sitae zu folgen. 4. Stade 1756.

[22]) Treuers colleg. cit. V. I. §. 9. Strubens angez. Unterricht 39. Desselben vindiciae iuris venandi, collect. sentent. pag. 222 not. a.

[23]) F. von Bülows Werk über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellationsgerichts II. 196. not. 39.

[24]) Bibliotheca historica Hamburg. IV. 53. G. G. A. de Praun bibliotheca Brunsv. Lunebgsis nr. 1123.

[25]) Praun l. c. nr. 1124. 1125.

[26]) Praun l. c. nr. 1126.

[27]) S. die in der Vorbereit. §. 5. aufgeführten Schriften. — J. G. P. du Roi in der Anleitung zur Kenntniß der Quellen und der Literatur des Brw. Wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts hat S. 48 und Vorr. S. 17 ein historisch chronologisches Verzeichniß der ihm bekannt gewordenen Familien- und Erbverträge, Dispositionen und Verzichte mitgetheilet. Ihre Anzahl ist 96. Zusätze dazu:

Nr. 31 b. 1487 d. Barbarae. H. Heinrich, Otten Sohn eidliche Versicherung seiner Voreltern Erbverträge zu halten. Lünig l. c. 19. Erath l. c. 83.

Nr. 31 c. 1487 eod. d. H. Heinrich des Aeltern ähnliche Versicherung. Erath l. c.

Nr. 31 d. 1489 Mont. nach Miseric. Dom. H. Erichs ähnliche Versicherung. Erath l. c. 84.

Zu Nr. 35. 36 f. auch L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 155 not. h.

Nr. 64 b. 1636 Jan. 27. Vertrag zwischen H. August, Friedrich und Georg, wodurch dem letztern das Fürstenthum Kalenberg abgetreten worden. Spittler l. c. II. Anl. 6.

Digitized by Google

theilt diese Haus- oder Familienverträge in allemeine und besondere. Jene sind solche welche das ganze Gesammthaus unter sich errichtet hat, und daher Gesetze sowol für die Contrahenten, als für deren Nachkommen sind, diese aber, welche nur eine Linie des Hauses unter sich errichtet hat und daher auch derselben nur allein binden. Auf diese können sich Landstände nur nach Zeit und Umständen berufen,[28]) auf die erstern aber jederzeit. Es ist ihnen dieses zwar einst von der Landesregierung zu Hannover verneinet, jedoch nachmals zugestanden worden.

§. 103.

insbesondere aber den allgemeinen, wegen der Seniorats-Angelegenheiten

Unter den allgemeinen Hausverträgen gebühret denen, welche die Angelegenheiten des Seniorats zum Gegenstande haben,[29]) unbezweifelt der erste Platz. Was Gelegenheit zur Einführung des Seniorats gegeben und daß solches oftmals erneuert und bestätiget worden ist, hat bereits an verschiedenen Orten der ersten Hauptabtheilung angezogen werden müssen, daher hier nur die Vorrechte und die Obliegenheiten, welche vermöge desselben dem ältesten regierenden Herrn zukommen und derselbe auszuüben hat, kürzlich angezogen werden sollen. Sie sind: die Empfahung der Gesammtlehne vom Kaiser und Reich (§. 21), auch von den Reichs-Mitständen (§. 23). — Die Ertheilung der Gesammtlehne an Reichs-Mitstände (§. 24). — Der Vorrang im Hause, wovon auch der Vorrang in Ablegung des Sitzes und Stimmens auf den Reichskonventen (§. 44. 46) und den Kreistägen abhängt (§. 48). — Die beständige Ausübung des Condirectorats des Niedersächsischen Kreises (§. 48). — Die Ernennung eines Reichs-Kammergerichts-Assessors von wegen des Niedersächsischen Kreises (§. 53). — Die Concurrenz zu den Reichs-Deputationen,[30])

Nr. 64c. 1636 Octob. 8. Erbvereinigung zwischen H. Friedrich zu Zelle und H. Georg zu Kalenberg nach angetretener Regierung. Spittler l. c. II. Anl. 7.

Nr. 66b. 1641 März 20. H. Georg Testament. Rehtmeier l. c. 1653. Pfeffinger l. c. III. 346.

Nr. 67b. 1646 Jun. 10. Erbeinigung, auch eventual Theil- und Vergleichung zwischen H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm. Lünig l. c. 178. Rehtmeier l. c. 1665.

Nr. 67c. 1649 Febr. 16. Vertrag zwischen H. Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August wegen Deputatgelder und Unterhalt der nicht regierenden Herren. Ungedr. nach Spittler l. c. II. 278.

Nr. 72b. 1653 Aug. 13. Vergleich zwischen H. Georg Wilhelm und Landgr. Wilhelm zu Hessen wegen Vertheilung der Reichsanlagen die auf der Grafschaft Schaumburg ruhen. Ungedr. nach Spittler l. c. II. 279.

Nr. 72c. 1654 Jan. 7. Vergleich zwischen H. Christian Ludwig und Johann Friedrich zu Modificirung des Vertrages vom 16. Februar 1649. Ungedr. nach Spittler l. c. II. 279.

Nr. 73b. 1665 Sept. 2. Erbvertrag zwischen H. Johann Friedrich und Georg Wilhelm, cum guarantia verschiedener Fürsten. Lünig l. c. 140. Selchow l. c. 103. — Die im Vorber. §. 5 aufgeführte Deduction von der Successsion nach dem Primogeniturrecht, worinn sich sicher viele Urkunden finden, die anhero gehören, hat so wenig du Roi als ich einzusehen Gelegenheit gehabt.

[28]) Z. B. Auf den Vertrag zwischen H. Heinrich zu Dannenberg und Wilhelm zu Zelle 1569 errichtet.

[29]) C. U. Blum s. J. U. Pregizer de ducibus B. et L. VI. §. 5. J. P. Ludewig. Germania princeps VI. IV. §. 8. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 99. 102. 103. G. S. Treuer collegium juris publici Brunsv. Luneb. IV. II. §. 18. J. J. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 67. 68. 69. P. C. Ribbentrops Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des H. Braunschw. Lüneb. 120. 121.

[30]) S. oben §. 44 und Note 10.

Digitized by Google

Namens des Gesammthauses (§. 44). — Und die Direction der häuslichen Angelegenheiten des Gesammthauses. Bei Wechselung des Seniorats wird solches nicht nur dem Reichs-Fürstenrathe, sondern auch den höchsten Reichsgerichten, um sich im Aufruf und in Ausfertigungen darnach richten zu können, zur Anzeige gebracht. Daß mit dem Seniorat auch ehedem das Vorrecht verknüpft gewesen sey, daß man bei der Erbfolge mehr auf den Senior, als die übrigen Erbnehmer Rücksicht genommen habe, läßt sich keinesweges aus den Seniorätsverträgen erweisen, wol aber im Gegentheil durch Beispiele darthun, daß der Senior nicht allemal Erbfolger geworden ist.[31])

§. 104.

und den besonderen, vornehmlich den Testamenten

Unter den besondern Hausgrundgesetzen des Brw. Lüneburgschen Hauses gehören auch unstreitig die Testamente der regierenden Herren, doch da sie einseitig gemacht werden, so verbinden sie nur den Nachkommen des Testators und den Agnaten sodann, wenn sie ausdrücklich declariret haben, daß sie den darinn gemachten Verordnungen ein Genüge leisten wollen, so aber in dem Fall nie geschiehet, wenn darinn wider den allgemeinen Grundsatz des teutschen Lehnrechts über Stammgüter zum Nachtheil der Agnaten disponiret worden.[32]) Die mehresten Testamente von Herren dieses Hauses errichtet,[33]) gehören wegen des Mangels der obgedachten Befolgungs-Versicherung nur zu den simplen väterlichen Dispositionen unter Kinder,[34]) wenige aber nur zu den Hausgrundgesetzen. Diese sind: das Testament H. Friedrich des Frommen vom 25. Februar 1477,[35]) das Testament H. Georg vom 20. März 1641,[36]) und das Testament K. Ernst August vom 23. October 1698. Ersteres ist ein Hauptgrundgesetz für das Gesammthaus,[37]) letztere beide aber sind es nur für die Kurlinie. Das Testament H. Georg haben dessen Söhne in dem Erbvertrage vom 10. Jun. 1646 als ein immerwährendes Hausgrundgesetz anerkannt und

---

[31]) J. J. Mosers teutsches Staatsrecht XXII. 469.

[32]) H. Coccejus de testamentis principum. 4. Franc. ad Viardr. 1699.

[33]) Ein Verzeichniß von solchen theilt mit Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht 78. 91. 99. Das Daseyn des darinn aufgeführten Testaments des H. Albrechts des Grossen von 1279, des H. Magnus des Frommen von 1351 und des H. Wilhelm zu Lüneburg († 1369) ist noch nicht erwiesen, dagegen fehlt darinn das Testament des H. Heinrich des Friedfertigen († 1473), Scheidt zum Moser 65. 66, und das Testament H. Christian Ludwig zu Zelle vom 10. März 1666, abgedruckt in den Annalen der Brw. Lüneb. Churl. VII. 414. — Das Testament H. Heinrich des Löwens, Jahrhunderte lang nach seinem Ableben erschienen, ist falsch. S. oben §. 16 Note 74.

[34]) H. August zu Hitzacker hat jedoch nach angetretener Regierung zu Wolfenbüttel das Testament des H. Julius von 1582 (Rehtmeier l. c. 1029) in Ansehung des darinn verordneten Primogeniturrechts und der untersagten Veräusserung der Kammergüter als ein Hausgrundgesetz angenommen, in der confirmatio privilegiorum den Ständen am 19. Januar 1636 ertheilet. Urk. in Ribbentrops Samml. Wolfenb. Landtagsabschiede II. 99.

[35]) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv P. sp. cont. II. Fortsetz. I. S. 162 beim Rehtmeier l. c. 1318 und beim Pfeffinger l. c. 70.

[36]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 117. Rehtmeier l. c. 1653. Pfeffinger l. c. III. 346 und in S. Stryck tract. de cautelis testamentorum 1213. S. auch Ludewig Germania princeps VI. §. 22 et Koeleri praelect. ad hunc §.

[37]) Der Lüneb. Landschaft Versicherung dem Testamente H. Friedrich des Aeltern Folge zu leisten, vom 27. Febr. 1477 in actis ciuitatis Lüneburg c. Ducem. Beil. 2 zur Duplic. Ungedruckt.

Digitized by Google

angenommen,[38]) auch diese Anerkennung und Annahme, jedoch mit Aufhebung das darinn festgesetzten juris optionis, in dem Erbvertrage vom 2. September 1665 wiederholt.[39]) Eine absonderliche Urkunde über die Befolgung des Testaments des K. Ernst August ist zwar nicht bekannt, wol aber daß es mehrmalen als ein Hausgrundgesetz ist angezogen worden.[40])

§. 105.

und den Ehebredungen.

Zu den besonderen Hausgrundgesetzen rechnen auch einige die Eheberedungen, oder Verträge zwischen Braut und Bräutigam, auch zwischen diesem und dem Schwiegervater, wenigstens ziehen sie solche ins Staatsrecht mit an,[41]) allein ohne allen Grund, denn da das, was in denselben festgesetzt wird, sich stets nach den Vermögens-Umständen beider Theile richtet, so kann von dem einen dieser Verträge kein Schluß auf den andern gemacht werden. Die Eheberedungen der Prinzessinnen[42]) können gewissermaßen anhero gerechnet werden, denn in solchen müssen sie Verzicht auf die Erbfolge und die Verlassenschaft aller Blutsverwandte, bis zum Abgang des Mannsstamms-, leisten (§. 78).

§. 106.

Zur gültigen Kraft dieser Hausverträge ist jedoch die kaiserliche Bestätigung nicht erforderlich.

Die gültige Kraft der Haus- und Erbverträge ohne kaiserliche Bestätigung leidet in Ansehung dieses Hauses um so weniger Zweifel, da es uralte zu Lehn aufgetragene Erbgüter besitzet,[43]) wie sich denn auch noch verschiedene alte Hausverträge finden, deren gültige Kraft ausser Zweifel ist, obgleich denenselben die kaiserliche Bestätigung mangelt.[44]) Erst zu den Zeiten wie man angefangen hat die Gültigkeit solcher Verträge aus dem römischen Rechte zu bestreiten, hat man es für nothwendig erachtet, deren Bestätigung vom Kaiser auszuwirken,[45])

---

[38]) Abgedruckt findet sich dieser Erbvertrag beim Rehtmeier l. c. 1665. S. auch Scheidt zum Moser 66 und C. L. von Bilderbecks delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Lüneburgici in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 200. 201.

[39]) Abgedruckt findet sich dieser Erbvertrag beim Rehtmeier l. c. 1680 und der §. 6. worinn das ius optionis aufgehoben worden S. 1682.

[40]) D. G. Strubens rechtliche Bedenken I. 269. Es soll auch angezogen seyn, wie die römisch-katholische Gemeine zu Hannover die Lehnspflicht, die auf ihre Kirche haftet, hat abkaufen und man das aus einem Kloster erwachsene Vorwerk Marienstein an eine adeliche Familie hat verschenken wollen.

[41]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 65, wo angeführt wird, daß sich finde der Ehereceß zwischen H. Otto dem Lahmen und der Gräfin Elisabeth von Eberstein von 1418 in Lünigs Reichsarchiv Part. sp. Cont. II, 386 und der zwischen H. Heinrich dem Friedfertigen und der Prinzessin Helene von Cleve von 1424 in W. Teschenmachers annal. Cliv. cod. diplom. 76.

[42]) Moser l. c. 81, wo nur allein der Ehereceß zwischen der Prinzessin Katharine und M. Johann zu Brandenburg von 1546 beim Rehtmeier l. c. 950 aufgeführet wird.

[43]) Ludewig Germ. princ. VI. IV. §. 4 in not. Koeleri praelect. ad Ludewicum VI. I. §. 22 not., wo sogar versichert wird, daß das Haus Brw. Lüneb. ein Privilegium darüber habe, daß es in Erbfällen ohne kaiserliche Bestätigung disponiren könne.

[44]) Z. B. der Vergleich unter den Söhnen H. Albrecht des Grossen keine Güter ohne des andern Einwilligung zu veräussern von 1286, beim Rehtmeier l. c. 521 und der Vergleich unter den Söhnen H. Magnus mit der Kette, daß die Landesregierung dem Aeltesten verbleiben solle von 1374 beim Rehtmeier l. c. 661.

[45]) D. G. Strubens Nebenstunden VI. 446.

Digitized by Google

und vornehmlich sodann wenn darinn streitigen Gegenständen abhelfliches Maaß gegeben worden ist.[46]) Nach dem Westphälischen Friedensschluß aber erachtete man eine kaiserliche Bestätigung nicht mehr für nothwendig, weil dieses Reichsgrundgesetz den Ständen des Reichs die völlige Landeshoheit sichert. Jedoch leidet es keinen Zweifel, daß wenn in den Verträgen etwas, so dem Landesrechte zuwiderläuft, festgesetzet wird, sodann die kaiserliche Bestätigung um deswillen erfordert wird, weil der Kaiser Oberlehnsherr des teutschen Reichs ist.[47])

§. 107.

Und letzlich von den Geschlechts- oder Familientägen.

Viele von den Hausgrundgesetzen, wovon bisher gehandelt worden, haben auf den Geschlechts- oder Familientägen das Daseyn erhalten. Sie wurden in der Vorzeit von allen Prinzen des Hauses Brw. Lüneburg in der Stadt Burgdorf, nicht weit von Braunschweig und von Zelle belegen, abgehalten und auf solchen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erörtert und vorgenommen, vornehmlich wegen Empfängniß und Verleihung der Gesammtlehne, wegen Vergebung der Pfarrlehne und Canonicate in dem Stifte St. Blasii zu Braunschweig und wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Städte Braunschweig und Lüneburg, des Zolles zu Schnakenburg und der Harzbergwerke.[48]) Hauses-Aeltester schrieb solche Familientäge aus und wenn man sich über die Zeit der Zusammenkunft vereinbahret hatte, begaben sich Gesandte mit Vollmacht versehen an Ort und Stelle, traten in Conferenz, referirten ihre Herren von den vorgekommenen Sachen mit Beifügung ihres Gutachtens und wenn sie diesemnach mit weiteren Verhaltungsbefehlen waren versehen worden, so beschlossen sie in Begründung auf solche nicht nur die Conferenz, sondern errichteten auch über das, was beschlossen worden, ein förmliches Instrument, so von allen Theilnehmern unterschrieben und untersiegelt, dann aber in das Gesammtarchiv zu Braunschweig[49]) niedergeleget wurde. Nachdem die obgedachte Gemeinschaft der Stadt Braunschweig, der Stadt Lüneburg, des Zolles zu Schnakenburg, auch der Universität Helmstedt aufgehöret hat (§. 67, Not. 12) und das Seniorat eingeführet worden ist (§. 103), sind diese Geschlechtstage seltener und

[46]) Z. B. der Primogeniturrecess zwischen H. Heinrich und Wilhelm zu Braunschweig von 1535 (§. 72), der Erbvergleich zwischen H. Heinrich zu Dannenberg und H. Wilhelm zu Zelle von 1569 (Scheidt zum Moser, Vorr. zum codice diplomat. 84) und der Vergleich unter den Söhnen des H. Wilhelm zu Zelle, daß nur einer Landesregente seyn solle, von 1611, beim Pfeffinger l. c. II. 1058.

[47]) Z. B. bei Erbverbrüderungen, Scheidt zum Moser 169.

[48]) Treuer colleg. cit. IV. II. §. 26. Braunschw. Anzeigen 1757 S. 1348. C. B. Scharfs politischer Staat des Churfr. Braunschw. Lüneb. 4. Einleit. 7.

[49]) Nach dem Vergleich zwischen H. Bernhard und Heinrich von 1409 und dem Erbtheilungsvertrag von 1635 (Ribbentrops Samml. Wolfenb. Landtagsabsch. II. 94) wird es im Stifte St. Blasii zu Braunschw. aufbewahret. Deputirte beider Linien haben darüber 1571 ein Inventarium aufgenommen und ums Jahr 1635 und im Jahre 1685 nachgesehen. Die besonderen Archive einer jeden Linie finden sich in den Residenzstädten. — Ludewig in Germ. princ. VI. IV. §. 11 in not. hätte gar füglich unbemerkt lassen können, daß das Recht der Archive vorzeiten zu den kaiserlichen Vorrechten gehört habe, jetzt aber alle Reichsfürsten mit dem Kaiser gemein hätten. Und §. 26 in fine daß die Braunschweigschen Archive oft getheilt worden, daß der größte Theil der Acten in einländischen Unruhen verloren gegangen sei, sie den scriptoribus rerum Germanicarum gleich wären, weil die Herzoge in Reichsgeschäften eine grosse Rolle gespielt hätten und sie den Geschichtsschreibern nicht verschlossen wären. Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht 480 ist gleicher Meinung, denn er schreibt: Von den Braunschweigschen Archiven raisonnirt Ludwig Etwas.

Digitized by Google

nur bei Wechselung des Seniorats bis dahin abgehalten worden, daß die jüngere Linie dieses Hauses die Kurwürde erlanget hat. Diese zog Rangstreitigkeiten unter den Gesandten nach sich, daher, um solche zu begegenen, keine Geschlechtstäge mehr abgehalten werden, sondern wenn unumgänglichnöthige Verhandlungen zwischen beiden Linien eintreten, läßt man die beiderseitigen Ministeria in Communication treten, oder auch den Gegenstand durch Gesandte zu beendigen sich angelegen seyn. Eine Art von jährlichen Zusammenkünften ist doch aber noch üblich. Sie hat die Abnahme der Rechnung von den noch gemeinschaftlichen Unterharzschen Bergwerken (§. 67, Not. 12) zum Gegenstand und werden zu Goslar abgehalten. In einer geraden Jahrszahl präsidiret dabei ein kurfürstlicher, in einer ungeraden Jahrszahl aber ein herzoglicher Staatsdiener, daher von Hannover aus in einem der letztern Jahre nur ein Geheimer-Kammerrath, in einem der erstern Jahre aber ein Geheimerrath der Rechnungsabnahme beiwohnet.

Zweite Unterabtheilung.

Von der inneren Regierungs-Verfassung.

Erstes Kapitel.

Von der Landeshoheit und deren Grenzen.

§. 108.

Von der Landeshoheit überhaupt.

Die höchste Gewalt welche ein Landesherr, als Landesherr vermöge der Reichsgrundgesetze auszuüben befugt ist, nennet man Landeshoheit.[50]) In der Vorzeit war sie im ganzen teutschen Reiche dem Kaiser, denn Herzoge und Grafen waren bis ins 11. Jahrhundert nur dessen Beamte. In welcher Zeit die Landeshoheit den Reichsständen geworden ist, darüber haben sich Staatsrechtslehrer gar sehr gestritten. Einige wollen daß sie ihnen schon nach Abgang der Karolingschen Kaiser geworden sey,[51]) andere aber behaupten weit begründeter, daß sie, so wie sie heutiges Tages ausgeübet werde, keinem teutschen Reichsstande vor dem 13. Jahrhundert und noch später zugestanden, daß die Gewalt der Reichsstände nach und nach manchen Zuwachs erhalten und durch die kaiserlichen Wahlkapitulationen, auch den Westphälischen Friedensschluß (VIII. §. 1) zu solcher Vollenkommenheit gediehen sey, daß nunmehr die Reichsstände ihre Länder, wie es in freien Staaten von Königen und Fürsten geschiehet, nach Gutfinden regieren, mithin alle Hoheitsrechte ausüben, sofern es den Reichsgesetzen und den mit den Landständen errichteten Verträgen nicht zuwiderlaufe.[52])

---

[50]) G. S. Treueri diss. de origine nonnisi superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda. 4. Helmst. 1732.

[51]) J. P. von Ludewig Hallesche Anzeigen I. St. 228 bis 234. C. E. Hanselmanns Beweis daß dem H. Hohenlohe die Landeshoheit lange vor dem grossen Interregno zugestanden habe. Fol. Nürnb. 1751. Desselben erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des H. Hohenlohe ꝛc. Fol. 1751. Desselben Beleuchtung des vernichteten Beweises der teutschen Reichsstände völligen Landeshoheit vor dem Interregno. Fol. 1762. M. Pfeffel histoire et droit public d'Allemagne I. 298. Legt den Reichsständen die völlige Landeshoheit unter den Fränkischen Kaisern bei.

[52]) Treuer colleg. iuris publici B. L. V. I. §. 1. 2. 3. D. G. Strubens Abhandlung vom Ursprung der Landeshoheit in Teutschland, 1755, 1765, in Dessen

Digitized by Google

In wie weit dieſes mit der hieſigen Landesgeſchichte übereinſtimme, überlaſſe ich andern zu entſcheiden, doch will ich das, was ich Nutzbares dazu in der Geſchichte gefunden habe, anhero ſetzen. Wenn gleich von dem H. Otto dem Erlauchten († 912) vorgegeben wird, daß er die Landeshoheit ſchon ausgeübet habe, ſo begründet ſich ſolches doch nur darinn, daß die ſo ſolches vorgeben, ihren Gewährsmann nicht recht verſtanden haben.[53]) Von dem Sohne H. Heinrich dem Vogler, nachmals teutſchen Könige († 936) iſt es zwar gewiß, daß er frei regieret hat, doch aber noch ungewiß, ob es der Urſache geſchehen ſey, weil er mit dem K. Conrad I. wegen ſeiner väterlichen Lehne im Kriege befangen geweſen, oder aber weil ſeine Sächſiſchen Lande faſt aus lauter Allodial- und erheiratheten Gütern beſtanden haben.[54]) Wenn von dem H. Heinrich dem Schwarzen behauptet wird, daß er bereits mit der Landeshoheit angeſehen geweſen ſey, ſo begründet man ſolches darinn, daß er 1120, richtiger 1125, ein ſogenanntes Majeſtätsſiegel geführet habe,[55]) allein man weiß jetzt daß dieſe Art von Siegeln mit den übrigen von gleicher Würde, Anſehen und Bedeutung ſind, mithin aus deren Führung ſich keine Vorrechte erweiſen laſſen (§. 93). Von dem H. Heinrich dem Löwen iſt es indeſſen nicht nur gewiß, daß er in ſeinen Landen mit dem größten Anſehen regieret hat, denn er hat Grafen und Richter beſtellt, Biſchöfe inveſtiret, Städte angelegt und ſich deren Aufnahme ſehr angelegen ſeyn laſſen, ſondern auch daß er ſolche Handlungen eines uneingeſchränkten Landesherrn ſowol in den von den Wenden und Sclaven eroberten, alſo auch in ſeinen Erblanden ausgeübet hat.[55b]) Weil ihm ſeine Erbgüter nach ſeiner Achtserklärung nicht konnten genommen werden und daher auf ſeine Nachkommen übergingen, (1195) ſo haben dieſe ſie auch freier regieret, wie Reichsſtände mit Lehnsgütern angeſeſſen und wenn gleich der Enkel H. Otto das Kind ſie dem Kaiſer und Reiche zu Lehn aufgetragen hat, ſo ſind ihm doch in dem ſogenannten Fürſtenbriefe (1235) alle Gerechtſame, die ſeine Vorfahren ausgeübet haben, beſtätiget worden.[56]) Hierinn liegt ſicher der Grund daß ſich nicht findet, daß die Kaiſer in den hieſigen Landen, die ihnen in den

---

Nebenſtunden IV. 1 bis 83. VI. 225 bis 513. Deſſelben Recenſion des Hanſelmann'ſchen Beweiſes in den Göttingenſchen relationibus de libris novis und vernichtigter Beweis der teutſchen Reichsſtände völliger Landeshoheit vor dem ſogenannten großen Interregno. 4. Hannov. 1758. S. auch M. J. Schmidts Geſchichte der Teutſchen IV. 162. P. W. Gercken fragmenta Marchica VI. 151 not. J. S. Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutſchen Reichs Ed. II. 88. 111. J. H. C. von Selchows Geſchichte der in Teutſchland geltenden Rechte §. 239 und juriſtiſche Bibliothek V. 327. 328.

53) Strubens Nebenſtunden IV. 8. von Selchows Geſchichte des Hauſes Brw. Lüneb. 29. W. A. Rudlofs Einleitung in die Geſchichte und Verfaſſung der teutſchen Chur- und fürſtlichen Häuſer 21. not. c.

54) Strubens Nebenſtunden IV. 11. Selchows Geſchichte 23. 30. n. 2.

55) Ludewig German princ. VI. IV. §. 11 in not. Staat der Chur- und fürſtlichen Häuſer Brw. Lüneb. 106. Moſers Brw. Lüneb. Staatsrecht 479. S. auch von Selchow l. c. 59 wo es heißt: Unter ſeinen Urkunden findet ſich eine vom Jahre 1125, worinn nach Art der teutſchen Könige ſein Bildniß im Siegel vorkömmt, welches aber nichts beſtändiges iſt, und vermuthlich daher rührt, daß Heinrich in dem Zwiſchenreiche ſich das Reichsvicariat anmaßte.

55b) Ludewig l. c. IV. §. 22. Scheidt zum Moſer l. c. 155 bis 158. Kochs Geſchichte des Hauſes Brw. Lüneb. 42 ff. Strubens Nebenſtunden IV. 36. J. R. Beckers Geſchichte der Reichsſtadt Lübeck I. 90. 101.

56) Strubens Nebenſtunden V. 162.

Digitized by Google

Reichslanden vormals zugestandene jurisdictio concurrens ausgeübet haben und daß von den ältesten Herzögen von Brw. Lüneb. wahrgenommen wird, daß sie schon während des sogenannten grossen Interregni (1197 bis 1272) Städte, ohne kaiserliche Erlaubniß, angeleget und Stadtrechte verliehen,[57]) das Münzrecht ausgeübet (§. ... u. f.) und Zölle erhoben haben (§. 113).

§. 109.

Der Landstände Beitritt zu deren Ausübung.

Die Braunschw. Lüneburgschen Landesherren haben sich von den ältesten Zeiten her bei Ausübung der Landeshoheit völlig nach dem Muster der Kaiser gerichtet. In eben den Fällen in welchen die Kaiser die Ausübung der Majestätsrechte vermöge der Reichsgrundgesetze mit Einwilligung der Reichsstände vorzunehmen haben, in eben den Fällen haben auch Braunschw. Lüneburgsche Landesherren solche Rechte mit Rath und Einwilligung ihrer Landstände ausgeübet.[58]) In den neuern Zeiten hat sich zwar die Regierungs-Verfassung im allgemeinen geändert, ja sogar ist den Lüneburgschen Ständen unterm 9. Junius 1769 zu erkennen gegeben worden, daß die im teutschen Reiche zwischen dessen Oberhaupte und den Reichsständen beruhende Verfassung nicht von der Art sey, daß daraus ein Argument in Ansehung des Verhältnisses zwischen Landesherren und Landesständen weder angenommen, noch eingeräumet werden könnte,[59]) dennoch aber bestehet die alte Verfassung doch noch in der Hauptsache.

§. 110.

Umfang der Landeshoheit in geistlichen Sachen

Das Recht des Fürstens die Ausübung der Religion nach dem Wohl des Staats, auch den Reichsgrund- und Landesgesetzen einzurichten und aufrechts zu erhalten, oder das ius circa sacra gehört zwar eigentlich nicht zu der Landeshoheit, doch aber pflegt man es allen landesherrlichen Rechten vorzusetzen. Daß es zu der eigentlichen Landeshoheit nicht gehöret, ist unumstößlich gewiß, denn wenn gleich in der Vorzeit Kaiser, ja selbst H. Heinrich der Löwe und dessen Söhne und Enkel kirchliche Rechte ausgeübet haben,[60]) so hatten doch jene zu der Zeit, wie die Landeshoheit entstand, ihre geistliche Gerichtsbarkeit bis auf einige fast unmerkliche Ueberreste gänzlich verlohren, konnten sie auch

---

[57]) Z. B. 1209 stellete H. Wilhelm eine Urkunde über die Anlage einer neuen Stadt unter dem Namen Löwenstadt, da wo jetzt Wlekede liegt, von sich, 1239 ertheilte H. Otto das Kind der Stadt Osterode, 1247 derselbe der Stadt Lüneburg, 1265 die H. Albrecht und Johann der Stadt Göttingen und 1270 der H. Johann der Stadt Uelzen Stadtrecht.

[58]) Kalenb. Landtagsabschiede von 1636 §. 2. beim Pfeffinger l. c. III. 310. S. auch Treuers collegium iur. publ. B. L. VI. §. 3. D. G. Strubens Vindiciae iuris venandi. Collect. Sentent. Pag. 207. not. a. Desselben Nebenstunden I. 155. 179. II. Abhandl. X. 424 fl. E. D. von Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 237.

[59]) J. H. Wagners Sammlung Lüneburgscher Verordnungen und Ausschreiben II. 46. 47. S. auch Treuer l. c. V. III. §. 2. not.

[60]) J. Eckhard: Henrici Leonis auctoritas circa sacra in constituendis atque confirmandis episcopis. 4. Guelf. 1732. Treuer l. c. VIII. §. 1. Moser l. c. 424. Scheidt zum Moser 156. not. P. W. Gerkens vermischte Abhandlungen III. 91. — Chronicon Hildeshemense in Leibnitii S. R. B. I. 752, in verbis: Conradus episcopus diocesim nostram a jurisdictione ducatus, quam jurisdictionem dominus Otto Dux Brunesvicensis sibi vsupare coram domino Imperatore et Principibus in curia solemni apud Mogunciam intendebat, prudenter liberavit, etc. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 91.

Digitized by Google

nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion unmöglich ausüben, folglich Reichsständen ein Recht verleihen, dessen sie selbst nach ihrer Religion nicht fähig waren. Wie daher ein Theil der Reichsstände sich der päbstlichen und bischöflichen Oberherrschaft die in den hiesigen Landen unter den Diöcesen von Mainz, Hildesheim, Halberstadt, Minden, Osnabrück, Bremen, Verden und Natzeburg getheilt war,[61]) unter dem Namen der evangelischen Glieder wieder entzog, und über solche nach dem Religions-Frieden vom Jahre 1555 (§. 20) und dem Westphälischen Frieden vom Jahre 1648 (art. 5, §. 48) die geistliche Gerichtsbarkeit nebst den gesammten Diöcesan-Rechten aufgehoben wurde, ohne zu bestimmen, wie statt dessen die evangelische Kirchen-Verfassung eingerichtet werden sollte, traten diese neu gebildeten Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche, in dem natürlichen Zustande gleichsam zurück, in welchem sie vor der Unterdrückung der Freiheit, durch die Grundsätze des päbstlichen Rechts gestanden hatten und erhielten ihre alte Collegialrechte und Freiheit wieder. Die Landesherren getraueten sich auch nicht, die Gerechtsame der Kirche anzufechten, noch ihr die wieder erhaltene Freiheit streitig zu machen. Da indessen die Kirche nicht wol ohne Oberhaupt und Regenten seyn konnte, so übertrug sie einen grossen Theil ihrer wiedererhaltenen Freiheit den Landesherren, folglich haben diese die kirchliche Obrigkeit mehr der freiwilligen Einwilligung der Kirche, als der landesherrlichen Gewalt beizulegen.[62]) Hierinn liegt auch der Grund daß wol eher Regenten der Brw. Lüneburgschen Lande sich nicht Unrecht Bischöfe genannt haben,[63]) vornehmlich aber daß das Corpus doctrinae und die Kirchenordnungen mit Rath, Wissen und Vollworth der Stände errichtet sind und daß diesen zum öftern auf das bündigste versprochen worden ist, sie in Begründung auf jenes bei der reinen Lehre des göttlichen Worts zu schützen,[64]) daß im Fall einer Religions-Veränderung des regierenden Herrn Reversales ausgestellet werden,[65]) daß Niemand der nicht der Augspurgschen

---

[61]) Moser l. c. 425 hat gar recht, wenn er versichert, daß sich nirgends aufgezeichnet finde, unter welchen Diöcesen diese Lande vormals gestanden haben. S. jedoch von der Mainzischen Diöces: H. B. Wencks Hessische Landes-Geschichte II., von der Bremenschen Diöces: Delius: Ueber die Grenzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen. 8. 1808. und C. Schlöpken Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardowick 490. und von der Verdenschen Diöces: P. W. Gerken codicem diplomatic. Brandenburg. II. 655. 656.

[62]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht II. Aufl. 200. C. Thomasius vom Recht eines Fürstens in Religionssachen, in dessen Gedanken und Erinnerungen über allerhand philosophische und juristische Händel II. St. 1. verglichen mit J. G. Estors kleinen Schriften I. Abhandl. 9. J. E. Schuberts Gedanken von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit. Helmst. u. Halle 1763. J. H. C. von Selchows juristische Bibliothek I. 499. 500. D. G. Strubens rechtliche Bedenken V. Bed. 6. E. D. von Liebhabers Herzogl. Braunschw. Lüneb. Landrecht II. 35.

[63]) H. Ernst August Verordn. die Catechismuslehre betr. von 1681. Corp. Constit. Calenb. I. 864. H. Anton Ulrich Kirchenordnung von 1709. Vorr.

[64]) J. Denecke Dorf- und Landrecht II. 131. Treuer l. c. VI. §. 4. C. L. von Bilderbecks delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 199. Moser l. c. 428. 429. 436. 448. 456. 461. 462. 465. Scheidt zum Moser 40. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 58. von Liebhaber l. c. I. 234.

[65]) Von der Religions-Veränderung des H. Erich des Jüngern zu Kalenberg s. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneburg 234. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 260. Von der des H. Johann Friedrich zu Hannover (1651) s. Ludewig German. princ. VI. I. §. 22. 24. Koeleri praelect. ad Ludevic. §. 22. 24. F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 458. Bilderbeck l. c. I. 202.

Digitized by Google

Confession zugethan ist zum Landesbedienten angenommen [66]) und daß ohne ihre Einwilligung fremden Religionsverwandten keine freie Ausübung ihrer Gottesverehrung zugestanden werden solle. [67])

Moser l. c. 33. 446. Scheidt zum Moser 34. von Selchows B. L. Privatrecht 59. Spittlers angez. Geschichte II. 280. 285. Und von der des H. Anton Ulrich zu Wolfenbüttel s. Historische Kern-Chronica von 1710 S. 53. Rehtmeiers Braw. Lüneb. Chronica 1560. Staatscanzelei XVII. 192. Koeler l. c. ad §. 19. col. 2. Moser l. c. 40. 467. Scheidt zum Moser 39.

[66]) Vertrag zwischen H. Friedrich und Georg vom 8. October 1636 §. 7 beim Spittler l. c. II. Beil. 74. Testament H. Georg vom 20. März 1641 §. 4 beim Rehtmeier l. c. 1634. Revers H. Ernst zu Zelle vom 26. November 1592. Bilderbeck l. c. I. 200. K. Georg Ludwig Religions-Assecuration vom 16. December 1706. Erörterung Kalenb. Landtags-Beschwerden vom 9. September 1628 §. 1. Kalenb. Landtagsabsch. vom 3. April 1639 §. 1 beim Pfeffinger l. c. III. 287. 326. Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1711 Th. 1. Tit. 1. §. 3. Reverfales H. Anton Ulrich vom 27. Mai 1710 beim Rehtmeier l. c. 1560. Bestätigung der Wolfenb. Landes-Privilegien von 1770 §. 1. S. auch J. K. F. Schlegels Churhannöversches Kirchenrecht II. 16, wo es heißt, daß alle Staatsbeamte sich zur Augspurgschen Confession und zum corpore doctrinae Julio ac Wilhelmino bekennen sollen, darauf scheinen Landstände in den neuern Zeiten nicht ferner bestanden zu seyn. Er hat gar Recht, denn 1769 ist der Generalmajor von Monroy, reformirter Religion, zum Amtsvogt zu Bedenbostel bestellet, 1782 ist der Major von Haßberg, katholischer Religion, zum Hoyaschen Ritterschafts-Deputirten erwählet und 1802 ist der Hofrath Blume zu Hildesheim, katholischer Religion, in hiesige Dienste genommen worden. Der von Schlegel l. c. 18 not. 3 angezogene Receß H. Friedrich Ulrich vom 28. März 1635 ist ein non ens, denn benannter Herzog ist schon 1634 verstorben, und das in den obgedachten Reversalen H. Anton Ulrich von 1710 angezogene Hausgrundgesetz wird nicht vom 10. December, sondern vom 8. October 1636 seyn.

[67]) Die Lehrsätze der Reformirten und der Katholiken verbieten die alten Kirchenordnungen, als H. Julius Ausschreiben wider dieselben vom 1. Februar 1585 (F. A. Wolterecks Begrif Braw. Wolfenb. Landesordn. und Gesetze 21), H. Julius Kirchenordn. von 1569 (Corp. const. Calenb. I. 10) und H. Friedrich Kirchenordn. von 1643 (Corp. const. Lüneb. I. 46). Hierinn begründet es sich, daß in den hiesigen Landen beiden Religionsverwandten, außer den Katholiken, die sich schon in dem Normaljahre im Lüdgerei-Kloster vor Helmstedt, in Nörten, in Twistringen und in Goldenstedt befunden haben, kein öffentlicher Gottesdienst vor Ende des 17ten Jahrhunderts gestattet worden ist. Den Katholiken ist öffentlicher Gottesdienst zu Hannover nach dem articulo separato wegen der Kurwürde (1692), so aber erst 1710 zur Ausführung gebracht worden (§. 5), zu Wildeshausen nach der Schwedischen Verwilligung von 1699, zu Zelle und Braunschweig 1710, und zu Göttingen 1746 gestattet worden. Den Reformirten aber zu Hameln 1690, zu Hannover 1699 und 1702, zu Zelle 1699 und 1711, zu Braunschweig 1704, zu Münden 1708 und zu Göttingen 1747, welche Gemeinen mit der zu Bückeburg in einen Kirchenverein zusammenstehen. J. C. Willichs Auszug aus den Calenbergschen Landesgesetzen III. 17. 89. C. F. Fredersdorfs Promtuarium der Braw. Wolfenb. Landes-Verordnungen I. 532. 543. Treuer l. c. VI. §. 6. VIII. 8. 9. Moser l. c. 453. 461. 476. 433. 446. 453. 476. J. E. a Pufendorfii observationes iuris vniversi III. obs. 89. P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig 88. 80. von Liebhaber l. c. I. 89. 87. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur Braw. Lüneb. Lande 157. Schlegel l. c. II. 24 bis 139. 140 bis 177. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen III. 774. J. C. Stübners Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzogl. Braunschweigschen Landen 552 bis 558, wo auch angeführet wird, daß die Katholiken zu Wolfenbüttel und Fürstenberg gottesdienstliche Versammlungen in einem Privathause halten. Im Gerichte Lehe, Amte Bederkese, Amte Blumenthal und in den Bremenschen Gohen kurfürstlichen Antheils, so alles die Stadt Bremen lange pfändisch besessen hat, finden sich auch sieben Prediger reformirter Religion. — Die Juden, welche nach H. Georg Wilhelm zu Zelle Verordn. vom 22. März 1689 zum Christenthum angewiesen werden sollen, haben zu Hannover, Zelle und Braunschweig öffentliche Synagogen. F. L. von

Digitized by Google

§. 111.
und dem Rechte der ersten Bitte.

Obgleich das Recht der ersten Bitte, ius primariarum precum, so wenig als ein päbstliches, noch weniger aber als ein aus der Landeshoheit herrührendes Recht angesehen werden kann,[68]) so ist es doch ausser Zweifel, daß dieses landesherrlichen Vorrechts hier am füglichsten Erwähnung geschiehet. In dem Zeitraum von 1125 bis 1272 fingen die Päbste zuerst an, in auswärtigen Kirchen, Benefizien zu vergeben. Die Schreiben die sie deshalb an die Stifter ergehen liessen, hiessen preces und wenn es das erste Schreiben war primitiae precum, oder primae preces. Später legten auch die Kaiser und nächstdem die Landesherren bei Bestätigung der Stifts- und Kloster-Gerechtsame, Bitte und Empfehlung um ein Beneficium für Jemand ein und aus solcher Bitte ward in der Zeitfolge ein Recht gemacht.[69]) In den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts heißt es daher sehr begründet, daß diese Befugniß sich auf das Herkommen gründe. Dem Kaiser ist es von dem Erzbischofe zu Mainz schon 1356 als eine alte Gewohnheit, die er wegen seiner zu Rom empfangenen Krone habe, zugestanden[70]) und in den unmittelbaren Stiftern im Westphälischen Frieden bestätiget worden, in mittelbaren Stiftern aber nur da, wo es im Normaljahre ausgeübt worden ist.[71]) Dies wurde in Ansehung des Stifts St. Cyriaci in Braunschweig 1715 behauptet und daher preces primarias darauf ertheilet, allein sie sind nicht angenommen und kaiserlicher Seits hat man sich bei solchem Widerspruch beruhiget.[72]) Herzöge von Braunschw. Lüneb. haben dieses Recht in den Stiftern und Klöstern ihres Landes schon im 14. Jahrhundert ausgeübet und namentlich H. Albrecht in dem Zeitraum von 1370 bis 1380,[73]) ja sogar versichern H. Bernhard und Heinrich in der den Stiftern, Klöstern und Kirchen des Fürstenthums Lüneburg 1392 ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien, daß ihnen die Ausübung dieses Rechts nicht nur beim Antritt der Regierung, sondern auch bei der Vermählung zustehe.[74]) Ihre Nachfolger

---

Franckenberg Europäischer Herold I. 326. Treuer l. c. VIII. §. 10. Stübner l. c. 578. — J. Z. Hartmanni diss. de felicitate subiectorum electoralium Brunsium ac Lünebsium. 4. Kiliae 1736. Cap. 1. per tot.

[68]) C. L. Bilderbeck delineatio iurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 282. J. J. Schmaussens Reden und Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht 608.

[69]) J. E. Pufendorfii liber de jurisdictione Germanica 408. G. H. Ayrer comment. primariarum precum ex genuinis fontibus deductum, appendice documentorum iuncta. 4. Göttingae 1740. Abhandlung über das Recht der ersten Bitte im Archiv für die Rechtsgelehrsamkeit III. St. 6. IV. St. 8. Der Verfasser bemühet sich zu erweisen, daß sich dieses Recht in der den Stiftern und Klöstern nachgelassenen Heersfolge begründe, und daher eigentlich das Recht der ersten Bede, nicht aber das Recht der ersten Bitte heißen müsse. Ob es nun gleich gewiß ist, daß die Abhandlung schön und gründlich geschrieben ist, so überzeugt sie doch nicht von der Wahrheit der aufgestellten Hypothese.

[70]) Urk. in H. B. Wencks Hessischen Landes-Geschichte II. Urkundenbuch 384.

[71]) Ayrer l. c. 94. J. S. Pütters teutsches Staatsrecht. Ed. II. 214.

[72]) Ayrer l. c. 97. Doc. 17 sq. J. C. Lünigs wohlstylisirte Schreiben 147. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 119. Ribbentrops Beiträge zur Kenntniß der Staatsverfassung im Brw. Wolfenb. 46. Auch im Osnabrückschen hat man die kaiserl. Preces verneinet. Selecta iuris publici VIII. 23. XV. 304.

[73]) Urk. in P. W. Gerken diplomat. veteris Marchicae I. 458.

[74]) Urk. in Leibnitii S. R. B. II. 397 und beim Ayrer l. c. 148 not. b. S. auch Treuer collegium juris publici B. L. V. I. §. 5. Pufendorf l. c. 410.

Digitized by Google

haben es jederzeit bis auf den heutigen Tag in allen Stiftern und Klöstern des Landes beim Antritt der Regierung ohne Widerspruch ausgeübet, nicht aber bei Vermählungen, denn bei solchen dieses Recht auszuüben, ist ausser Gebrauch gekommen.[75]) Im Brem- und Verdenschen findet die Ausübung dieses Rechts gleichfalls Platz, weil es die ehemaligen Erz- und Bischöfe zu Bremen und Verden ebenmässig ausgeübet haben. Das Domkapitel zu Hamburg hat es zwar dem K. Georg I. verneinet, der darüber entstandene Rechtsstreit aber ist nicht nur beim Hofgericht zu Stade (19. Sept. 1733) sondern auch beim Ober-Appellationsgericht zu Zelle vor dem Landesherrn und gegen das Domkapitel ausgefallen.[76]) Bei demselben müssen auch kaiserliche preces angenommen werden.

§. 112.

Umfang in weltlichen Sachen, a. Regalia majora,

Die Hoheitsrechte weltlichen Gegenstandes, oder die Landeshoheit im eigentlichen Verstande wird verschiedentlich eingetheilet. Nach der Eintheilung in regalia majora et minora werde ich sie nach einander folchergestalt erörtern, daß die Richtigkeit desjenigen welches im 109. §. behauptet worden, zugleich mit dargethan wird. Jene, die man auch mit dem Namen: Majestätsrechte belegt, sind diese:

Die Gewalt Gesetze zu geben. Diesem Hoheitsrechte ist unten das 1. Kapitel der 3. Unterabtheilung §. ... fl. absonderlich gewidmet, in welchem zugleich wird angezogen werden, daß und in wie weit Stände des Landes an dessen Ausübung Theil nehmen.

Die Einrichtung und Ordnung der Gerichte.[77]) Sie hänget zwar

---

Im Lüneburgschen muß das Recht der ersten Bitte seit 1392 im Abgang gekommen seyn, denn Bilderbeck l. c. 282 versichert, daß es darinn nicht eher ausgeübet worden, als bis nach Abgang des Zelleschen Regierhauses K. Georg Ludwig zur Regierung gekommen sey.

[75]) Ayrer l. c. 180. Nur im Stifte Steterburg übet die Landesfürstin das jus primarium precum noch aus. E. D. von Liebhabers herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht II. 134. 135.

[76]) Pufendorf l. c. 410. 411. Treuer l. c. IV. I. §. 17. V. I. §. 5. Ayrer l. c. 151 sq. Docum. 85 sq.

[77]) Die Anzahl der Gerichte in den hiesigen Landen ist groß, gar groß und auf deren Verminderung noch nie Bedacht genommen worden. Man theilet sie ein in untere, in obere, oder mittel und in das höchste Gericht. Den Untergerichten sind im Ganzen nur die Bürger und Bauern unterworfen, denn die Hofbediente (§. 97), das Militair (§. 124. 128) und die Geistliche erster und zweiter Klasse haben ihren absonderlichen Gerichtshof (§. 121. 126), die Besitzer landtagsfähiger Güter aber, gleichwie die herrschaftlichen Bediente erster und zweiter Klasse, auch verschiedene Personen, theils mit einem Real-, theils mit einem Personal-Privilegio versehen, stehen in erster Instanz unter den Ober- oder Mittelgerichten. Die Untergerichte theilen sich in herrschaftliche, als Amts- und Stadtvogtei-Gerichte, in Corporations-Gerichte, als Stadt-, Flecken-, Kirchen-, Stifts-, Kloster-, Landes- und Kirchspiels-Gerichte und in Patrimonial-Gerichte, welche landtagsfähigen Gütern ankleben. Letztere sind wieder Geschlossene-Gerichte, die sich über eine oder mehrere Commünen folchergestalt erstrecken, daß der Gerichtsherr darinn nicht nur Ober- und Niedergerichte auszuüben, sondern auch darinn die allgemeinen Landesangelegenheiten zu besorgen hat, ungeschlossene Gerichte darinn dem Gerichtsherrn eins oder zwei von jenen drei Geschäften mangelt, und Streu-Gerichte, die sich nur über einige Eingesessene und deren Besitzungen in einer Commüne erstrecken und größtentheils nur einige Zweige der Gerichtsbarkeit in sich fassen, daher die Benennungen Binnen-, Pfahl-, Zaun-, Dorfs-, Straßen- und Feld-Gerichte. Von allen diesen Untergerichten gehen die Appellationen an die Ober- und Mittel-Gerichte, wiewol mit Ausschluß einiger Stadt- und Flecken-Gerichte, wovon die Appellationen zuvor an die Amts-

Digitized by Google

eigentlich als ein Majestätsrecht von dem Landesherrn allein ab, weil aber die Hofgerichte und das Ober-Appellationsgericht, nicht aber die Justizkanzleien in den Brw. Lüneburgschen Landen, mit auf Kosten des Landes unterhalten werden, so sind und werden auch Stände bei jener Gerichte Einrichtung und Ordnung mit ihrem Gutachten gehöret, wie sie denn auch an deren Besetzung und Visitation Theil nehmen.[78])

Die Ertheilung der Privilegien. Dahin gehöret: die Anlegung einer Universität, die Verleihung des Stadtrechts, die Aufrichtung einer Freistatt, die Bestätigung der Zünfte und Innungen (irrig Gilden), die Dispensationen, die Begnadigung der Verbrecher, die Abolition einer Untersuchung, die Ertheilung der Volljährigkeit, die Legitimationen unehelicher Kinder, die Moratorien für Schuldner u. s. w. Daß alles dieses ein Landesherr, ohne Gutachten der Stände, vorzunehmen im Stande ist, läßt sich unmöglich bestreiten.[79])

Gerichte und dann erst an die Ober-Gerichte gehen. Die mehresten Ober-Gerichte führen die Benennung, die Justizkanzlei und das Hofgericht. Sie haben in civilibus im Ganzen concurrentem iurisdictionem, Criminal-Erkenntnisse aber gehören für jene allein, doch mit Ausnahme derer aus den Städten und Patrimonial-Gerichten, welche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind, denn diese haben das Recht selbst zu sprechen, oder ein Erkenntniß von Auswärts einzuholen. Benannte Obergerichte beiderlei Art finden sich zu Hannover, Zelle, Stade (§. 118), Ratzeburg (§. 119) und zu Wolfenbüttel (§. 26). Das Obergericht zu Otterndorf heißt schlechtweg das Obergericht (§. 120) und die Geschäfte einer Justizkanzlei zu Blankenburg werden von der dortigen Regierung mit versehen (§. 125). Wer mit den Aussprüchen dieser Gerichte nicht friedlich ist, muß, wenn die Summe appellabel ist, sich in den Kurlanden an das Ober-Appellationsgericht zu Zelle §. (56), in den herzoglichen Landen aber an die Reichs-Gerichte wenden (§. 57). Die vornehmsten Schriften über die Gerichte des Landes und deren Verfassung sind: G. Mascovii notitia iuris et iudiciorum Bruns. Lunebgium. 8. Götting. 1738. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 493. 104. 123. 342 fl. D. G. Strubens Nebenstunden V. Abthandl. 34. Desselben rechtliche Bedenken I. Bd. 54. 111. IV. Bd. 3. 36. J. C. von Hugo in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande III. 225. 823 fl. IV. 612 fl. J. A. Weppen l. c. III. 628. B. C. von Spreckelsen l. c. V. 439 fl. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Brw. Lüneb. Lande, Calenb. Theils 22 fl. E. D. von Liebhabers herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 104 fl. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 124 fl. S. auch D. G. Struben vindiciae iuris venandi in collect. document. nr. 40—43. Eine Druckschrift, überschrieben: Schreiben eines Advocaten aus Lüneburg an einen andern zu Hannover. 3 Bog. in 4. Frankf. u. Leipz. 1750, läßt man nicht unangeführt, da darinn S. 13 dargethan wird, daß wenn eine Streitsache bei einigen Nieder-Gerichten zuerst erhoben und beim höchsten Gericht beendiget würde, ein Dutzend Instanzen herausgebracht werden könnten.

[78]) Gandersh. Landtagsabsch. von 1601 §. 2. C. C. Calenb. VIII. 8. Calenb. Hofgerichtsordn. von 1639. C. C. Calenb. II. 369. Cellische Hofgerichtsordn. von 1685. C. C. Luneb. II. 414. Bremensche Hofgerichtsordn. von 1675. Th. I. Tit. 1. §. 23. Lauenb. Landtagsabsch. von 1702 §. 3. Ober-Appellationsgerichtsordn. Th. I. Tit. 1. §. 4. Th. II. Tit. 18. §. 2. C. C. Calenb. II. 8. 168. H. Ernst August Reverss. bei veränderter Regierungsform von 1697. S. auch J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 147. C. G. Jargows Einleitung zur Lehre von den Regalien. Ed. von 1726 S. 163. Treueri collog. iuris publ. B. I. V. I. §. 9.

[79]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. IV. §. 11. 16. Jargow l. c. 134. Revers der Grafen von Stollberg, als Lehnsträger der Grafschaft Hohnstein von 1733 in D. G. Strubens rechtlichen Bedenken II. 199. 200. Von Moratorien besonders s. F. E. a Pufendorf observation. juris vniversi II. obs. 22. von Ramdohr l. c. III. 325.

Digitized by Google

Das ius commerciorum. Ein Majestätsrecht das einem Landesherrn gleichfalls ohne Gutachten der Stände auszuüben zukömmt, wenn gleich Theile desselben gar oft auf die Landtäge gebracht werden. Es gehöret dahin: die Flüsse wenn sie gleich dem Landesherren nicht eigentlich zustehen, schiffbar zu machen, so es bisher nicht gewesen sind, wenn dadurch Handel und Wandel, mithin das allgemeine Beste befördert und die Eigenthümer, wenn sie dadurch leiden, schadlos gehalten werden,[80]) Häfen anzulegen,[81]) Messen und Märkte anzuordnen,[82]) Monopolia zu ertheilen, doch haben Braunschw. Lüneburgsche Landesherren sich die Verleihung dieses Rechts an einzelne Unterthanen auf den Fall begeben, wenn es nicht zu des Landes Besten gereichen würde,[83]) Aufsicht auf Wege und Stege, auch Ellen, Maaß und Gewicht. Sicheres Geleite,[84]) das ius emporii, so dahin geht, daß in einer Handelsstadt kein Fremder mit einem Fremden handeln darf und das ius stapulae, die Stapelgerechtigkeit, oder Niederlage, so dahin geht, daß die Waaren, welche durch eine Handelsstadt geführt werden, Bürgern auf einige Zeit zum Verkauf ausgestellet und angeboten werden müssen, gehöret auch anhero, doch haben selbst Kaiser, wenigstens letzteres, nicht anders zu ertheilen versprochen, als mit einmüthigen Rath und Bewilligung sämmtlicher Kurfürsten.[85]) Ferner zählt man diesem iure commerciorum bei, oder wenigstens steht mit solchem in Verbindung nicht nur

das Münzrecht, sondern auch

die Einrichtung und Ordnung der Posten, deren beider Ausübung nicht an das Gutachten der Stände gebunden ist. Beiden Hoheitsrechten ist in der 3. Unterabtheilung das 3. (§. 246 fl.) und 4. Kapitel (§. 255 fl.) absonderlich gewidmet.

[80]) Struben l. c. II. Bed. 88. Wie denn solches auch um die Elbe und Trave im Herzogth. Lauenburg mit einander zu verbinden, mit der Steckenitz durch Anlegung von Schleusen geschehen ist. Jargow l. c. 477.

[81]) Jargow l. c. 485.

[82]) Jargow l. c. 246. von Selchow l. c. 139. Strubens Nebenstunden VI. 507.

[83]) H. Christian Polizeiordn. C. C. Luneb. IV. 55. Deneke l. c. II. 144 Selchow l. c. 463. Struben l. c. VI. 377. 378.

[84]) Jargow l. c. 36. Struben l. c. VI. 348. Daß die Geleitsgerechtigkeit in mittleren Zeiten kein ius territoriale gewesen, oder der ordentlichen Obrigkeit zugestanden, und daß das Geleitsgeld zu den Kammerrevenüen gezählet worden, wenigstens dazu hat gemacht werden wollen, erhellet daraus, daß die Herzöge von Brw. Lüneb. 1348 Rath und Gemeine zu Hannover dahin privilegiret haben, daß sie nicht gezwungen werden sollten ein Geleite zu nehmen. Hannöv. Geschichtsbeschreibung in Mosers historisch-diplomatischen Belustigungen V. 317.

[85]) Wahlcapitulation VIII. §. 8. Jargow l. c. 244. Selchow l. c. 142. G. L. Boehmeri electa iuris ciuilis III. Exerc. 19. In den hiesigen Landen besitzt das ius emporii nur die Stadt Braunschweig, doch aber ist es während den Messen 1681 aufgehoben worden (Braunschw. Markt-, Gerichts- und Wechselerdnung 43), und das ius stapulae nur die Stadt Münden, so derselben von dem H. Otto 1246 verliehen und von dem K. Rudolf II. 1597 bestätiget worden ist. (J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie II. 698. 703.) Die Stadt Lüneburg rühmet sich zwar auch des Besitzes beider Rechte, kann aber keines von beiden documentiren, sondern nur blos einen Fuhrzwang, der dahin geht, daß Frachtfahrer und Reisende keine andere als die vorgeschriebene Heer- und Zollstraße nehmen dürfen. Der hergebrachten Stapelgerechtigkeit in Ansehung des Hopfens, hat sich die Stadt, oder vielmehr die dasige Brauergilde 1678 begeben.

Digitized by Google

Der Judenschutz. In der Vorzeit wurden die Juden in Teutschland als Leibeigene betrachtet, die unter des Kaisers unmittelbaren Schutz standen, dafür an denselben steuern mußten und daher kaiserliche Kammerknechte hiessen. Obgleich dieser Judenschutz ein unstreitiges Hoheitsrecht der Kaiser ist, so findet sich doch das Haus Brw. Lüneb. schon seit den ältesten Zeiten in dem Besitz desselben, denn bereits 1289 ertheilten H. Albrecht der Feiste und Wilhelm der Stadt Göttingen, 1335 H. Ernst der Stadt Hameln und 1375 H. Wenzel, Albrecht und Bernd der Stadt Hannover die Erlaubniß Juden aufzunehmen. In des K. Ruprecht an den H. Bernd und Heinrich 1403 wiederkäuflichen Ueberlassung der Hälfte des goldenen Opferpfennings von den Juden in Sachsen, zur Salzwedelschen Kammer gehörig,[86]) ist also sowenig eine Ertheilung als eine Bestätigung dieses Hoheitsrechts für das Haus Brw. Lüneb. zu suchen. Letztere und zwar eine allgemeine Bestätigung dieses Rechts für Reichsstände findet sich hingegen in der goldenen Bulle (IX. 2) und in der Reichs-Policeiordnung von 1548 und 1577. Obgedachte Städte finden sich nicht mehr in dem Besitz den Judenschutz zu ertheilen, sondern dies Recht wird heutzutage von den regierenden Landesherrn einzig und allein ausgeübet und findet bei einer Anmassung dieses Rechts der Beweis einer Verjährung seit Menschen Gedenken nicht statt. Gerichtsstand der Juden ist die ordentliche Obrigkeit, wo sie seßhaft sind, es wäre dann, daß in ihren Schutzbriefen ein anders verordnet worden wäre. Streitigkeiten unter ihnen selbst, nach Mosaischen Rechten zu entscheiden, sowie auch Ceremonialia zu reguliren und mit dem Schulbann zu bestrafen, gehören aber in den Kurlanden vor dem Landrabbiner zu Hannover, der von ihnen erwählet und besoldet, von der Landesregierung aber in seinem Amt bestätiget wird.[87])

Das Recht des Kriegs und des Friedens, auch Bündnisse zu schliessen ist zwar den Reichsständen nach dem Westphälischen Friedensschluß und der Wahlkapitulation, mit der einzigen Einschränkung, wenn solche nicht gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind, zugestanden worden und kann daher von den Landesherren einseitig ausgeübet werden, wird dennoch in den Braunschw. Lüneburgschen Landen auf die Landtäge gebracht, weil solche Unter-

[86]) Urk. in der Göttingischen Zeit- und Geschichtsbeschreibung I. 63. Urk. in G. G. Leibnitii S. R. B. II. 515. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 254. 271.

[87]) G. A. Ayrer seu Resp. J. A. Jung diss. de iure recipiendi Judaeos, tum generatim tum speciatim in terris Brunsvco Lünebgicis. 4. Götting. 1741. G. L. Boehmeri diss. de officio et potestate Rabbini provincialis in terris Brvco Lunebgicis. 4. Götting. 1751. — J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 853. Treuer l. c. VIII. §. 10. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 500. 547. Scheidt zum Moser 388. v. Selchow l. c. 66. J. E. a Pufendorfii observationes juris vniversi II. obs. I. IV. obs. 226. Strubens Bedenken III. Bed. 70. IV. Bed. 123. G. H. Langs Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen 198. J. K. F. Schlegels Chur-Hannöversches Kirchenrecht II. 178. C. C. Luneburg IV. 417 sq. C. C. Calenberg IV. 416 sq. F. C. Willichs Auszug aus den Calenbergschen Landesgesetzen II. 217. III. 1. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes in den Chur-Brw. Lüneb. Landen 177. Bremensche Policeiordn. II. 292. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 142. 505 fl. 626. J. P. Odelems Rechtsfalle I. 127. D. E. von Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht II. 175. P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 90. Verordn. vom 24. Aug. 1743 im Auszuge in F. A. Wolterecks Begrif der Brw. Wolfenbütt. Landes-Ordn. und Gesetze 346. L. F. Fredersdorfs Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landes-Verordn. I. 358.

Digitized by Google

nehmungen stets, wenigstens angeblich, das Wohl des Staats zum Zweck haben und daher die erforderlichen Aufwände dazu von den Ständen des Landes verlangt werden, oder richtiger, weil das ordentliche Einkommen des Landesherrn zu den dazu erforderlichen Aufwänden nicht reicht. Braunschw. Lüneburgsche Regenten haben daher oft versprochen, ohne der Stände Rath und Einwilligung, sowenig einen Krieg anzufangen, als ein Bündniß mit andern Staaten zu schliessen und bei Errichtung und Vermehrung des Militairs, bei Anlegung neuer und Verbesserung alter Festungen, bei vorfallenden Einquartierungen, Durchmärschen, Kriegerführen u. d. gl. sie zuvor mit ihrem Gutachten zu hören.[88])

§. 113.

b. Regalia minora.

Regalia minora, oder regalia fisci wie sie auch genannt werden, sind eigentlich nichts anders als Einkünfte, welche der hohen Obrigkeit zukommen. Da diese Obrigkeit vor Alters den Kaisern durch das ganze Reich zugestanden, die Landesherrn aber nach erhaltener Landeshoheit in deren Rechte getreten sind, so leidet es keinen Zweifel, daß diese Einkünfte den Landesherren gegenwärtig zustehen. Wenn daher Städte,[89]) oder adeliche Gerichte das ius fisci, oder einen Theil desselben behaupten wollen, so müssen sie erweisen, daß sie dasselbe durch eine ausdrückliche Begnadigung (per specialem concessionem) oder durch das Herkommen (per tempus immemoriale) erworben haben.[90]) Die Stücke, so anhero gehören und anhero gerechnet werden, sind diese:

Die Zollgerechtigkeit, oder das Recht sich für die freie Aus- und Durchfuhr von Kaufmannsgüter einen Theil der Waaren selbst, oder Etwas an Gelde entrichten zu lassen. Mit derselben wird gewöhnlich verwechselt Geleits- Weg- und Brückengeld, so ein Beitrag zur Vergütung der Kosten ist, die theils zur Sicherheit der öffentlichen Wege, theils zur Anlegung, Unterhaltung und Ausbesserung der Wege, Strassen und Brücken erforderlich sind.[91]) Letzteres steht einem Landesherrn in seinem Lande zu erheben frei, wenn es geschiehet, um zur Beförderung des Handels und Wandels, Strassen brauchbar und Flüsse schiffbar zu machen.[92]) Zu beider Anlage ist es in den hiesigen Landen hergebracht, daß darüber der Stände Vernehmlassung zuvor ein-

[88]) Deneken l. c. 140. 141. G. C. Caroc Deduction von Landständen 83. Jargow l. c. 384. Treuer l. c. V. I. §. 8. Strubens Nebenstunden II. 466 bis 508. Desselben Bedenken II. 100. Ribbentrops Beyträge 25. F. L. von Berlepschs Geschichte des Finanz- und Steuer-Wesens in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen 136 not. Liebhaber l. c. I. 238. C. L. von Bilderbecks delineatio iurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in v. Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 208. Revers der Grafen von Stollberg als Lehnsträger der Grafschaft Hohnstein von 1733 §. 3 in Strubens Bedenken I. 197. von Ramdohr l. c. II. 54.

[89]) In den Kurlanden sind Osterode, Göttingen, Einbeck, Hameln, Hannover, Zelle, Uelzen, Lüneburg und Stade mit dem iure fisci, oder wenigstens Theile desselben versehen. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 283. D. G. Strubens Bedenken IV. 354.

[90]) Attest der Justizkanzlei zu Hannover vom 14. Apr. 1704 in F. P. Bünemanns Sammlung gemeiner Bescheide und Ausschreiben der Justizkanzlei zu Hannover 2. Treueri colleg. iuris publici V. I. §. 15. Struben l. c. II. 202. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen I. 625.

[91]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht 164. C. H. Langs Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen 24. 142.

[92]) Struben l. c. II. Bed. 88. S. 331.

Digitized by Google

gefordert wird.[93]) Was insbesondere das Zollregal betrift, so wird allgemein behauptet, daß es keineswegs in der Landeshoheit begriffen sey, sondern die Ausübung desselben nothwendig erfordere eine kaiserliche Verleihung, seit K. Rudolf I. Zeiten eine Einwilligung der Kurfürsten, und seit 1711 gar einen einhelligen Schluß des kurfürstlichen Collegii, nebst der Nothwendigkeit, die dabei interessirten Kreise darüber zu vernehmen.[94]) Ob das Zollregal in den hiesigen Landen vor Alters von den Kaisern, oder aber von den Herzögen ausgeübet worden ist, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten. Es ist zwar unleugbar daß K. Otto der Grosse dem Kloster Michaelis in Lüneburg 965 ein Fünftel von dem Kaufzoll zu Lüneburg und ein Zehntel von dem Kaufzoll zu Bardewick geschenkt und K. Lothar letztere Schenkung 1134 bestätiget habe, allein beide Könige waren auch Herzöge von Sachsen, mithin Herren der jetzigen Braunschw. Lüneburgschen Lande, vornehmlich aber, so findet sich nicht, daß den Herzögen von Braunschw. Lüneb. ein Privilegium über das Zollregal ertheilet worden ist, wol aber daß sie schon 1239 das Zollregal zu Osterode, 1247 das zu Lüneburg und 1266 das zu Zelle besessen haben. Später finden sich Privilegia über erhöheten Zoll, auch sogar daß Kaiser Klöster und Städte mit der Zollerhebung angesehen haben.[95])

Das Besteuerungsrecht, oder die Befugniß zur Bestreitung der vorfallenden, entweder die Nothwendigkeit, oder den Nutzen des Landes betreffende Aufwände, Landsassen und Unterthanen mit Steuern zu belegen. In den

---

[93]) Gandersh. Landtagsabsch. von 1601. §. 18. C. C. Calenb. VIII. 26. Confirmat. Wolfenb. Landes-Privil. von 1710. §. 116 und von 1770 §. 43. Verordn. die Verlegung der Heerstraße zwischen Mellen und Lübeck betr. vom 13. Febr. 1741. Treuer l. c. V. I. §. 13.

[94]) Schwabenspiegel I. Cap. 12. Schwäbisch. Landrecht I. Cap. 13. Sachsenspiegel. Lib. 3. Sächsisch. Landrecht. Art. 60. Reichsabschied von 1576. §. 118. 119. 120. Osnabrückisch. Friedensschluß Art. 9. Münsterisch. Friedensschluß §. 67. 68. Wahlcapitulation. Art. 8. J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 866. Treuer l. c. F. von Wissels Abhandlung de iure vectigali 43 ff. F. W. von Ulmensteins Geschichte der Zölle in Teutschland 35. 42. 66. 111 ff. P. W. Gercken codex diplomaticus Brandenb. V. VI. 70. 208. 415. D. G. Strubens Nebenstunden IV. 46. VI. 408. Desselben Bedenken II. Bd. 71. J. E. Pufendorfii observationes juris vniversi IV. obs. 143. II. obs. 37. von Ramdohr l. c. III. 1229. — Die nach den Gesetzen und der Observanz des teutschen Reichs dem Kaiser, den Kurfürsten und den Reichsständen, auch deren Gesandten und Bedienten zukommende Zollfreiheit verkennet man zwar in den Churlanden nicht, doch aber sind Zollbediente angewiesen, nichts ohne Vorzeigung eines Kammerpasses, oder Anweisung an sie, zollfrei passiren zu lassen. Kammerausschr. vom 18. Febr. 1778. Der zwischen dem Wiener und dem Hannöverschen Hofe 1774 geführte unbedeutende Zwist über Abgaben auf Güter und Waaren kaiserlicher Unterthanen gelegt (Geschichte der neuesten Weltbegebenheiten im Großen V. 242), hat nichts anders, als geforderten Zoll zum Gegenstande gehabt.

[95]) J. P. Ludewig Germania princeps VI. IV. §. 11. — Urk. von 965 in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 309 und in C. Schlöpkens Chronica der Stadt und des Stifts Bardewick 158. Urk. von 1134 beim Pfeffinger l. c. I. 103. Urk. von 1239 in originib. Guelf. IV. 180. Urk. von 1247 in P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1823. Urk. von 1266 in J. W. von Göbels Helmstädtsch. Nebenstunden II. 241. Das Kloster Reinhausen wurde von dem K. Conrad III. 1144 mit dem Zollrechte angesehen, Urk. in G. G. Leibnitii S. R. B. I. 706 und die Stadt Lüneburg von dem K. Friedrich III. 1247, ist jedoch davon Gebrauch zu machen behindert worden. Ungedr. Nachricht. Das Stift Nordheim soll seinen Zoll von dem H. Otto 1239 erkauft haben. (J. G. Leuckfeld antiquit. Nordheim in antiquit. Bursfeld. 242) und die Stadt Uelzen besitzt ihn seit 1370 als herrschaftliches Pfandgut. Urk. in J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden I. 198.

Digitized by Google

Braunschw. Lüneburgschen Landen wird keine Steuer, sie mag Namen haben wie sie will, ohne Rath und Bewilligung der Landstände ausgeschrieben und aufgebracht, ja sogar ist den Ständen die Art und Weise wie sie sollen aufgebracht werden, fast lediglich und allein überlassen, wie solches in der 3. Unterabtheilung im 5. Kapitel mit mehrern wird dargethan werden (§. 266 f.).

Schutz- und Schirmgelder. Alle Personen welche mit keinen liegenden Gründen angesessen sind, und in keinen öffentlichen Diensten stehen, müssen in den Braunschw. Lüneburgschen Landen der Landesherrschaft für den genieſſenden Schutz ein Jahrgeld entrichten, wenn solches nicht durch allgemeine Landes- oder besondere Verträge abgeändert worden ist. In den Kurlanden beträgt es von einer Mannsperson einen Reichsthaler, von einer ledigen Frauensperson aber einen halben Reichsthaler. [96])

Das Abzugsrecht, auch das Recht der Nachsteuer, Nachschoß, Jus detractus, emigrationis, gabellae genannt, vermöge dessen dem Landesherrn ein Theil von den Gütern, die aus seinem Lande in ein anders gebracht werden, sie mögen von den Eigenthümern selbst ausgeführet werden, oder durch Erbschaft einem Fremden zugefallen seyn, gebühret und um deßwillen zugebilliget wird, weil das Steuerkataster dadurch Schaden leiden soll, wenn sich die Güter des Staats verringern. In den sämmtlichen Kur- und fürstlichen Landen ist es gegen einander aufgehoben und in Ansehung der auswärts gehenden Güter wird es auch nur ex capite iuris retorsionis ausgeübet, doch sind davon befreiet: die von Adel, die herrschaftlichen Civil- und Militair-Bediente und die Prediger, so wie auch deren Erben in gerader Linie. Was davon in den Kurlanden für die Landesherrschaft aufkömmt, fließ seit den 3. Julius 1731 in die Kasse der Militair-Invaliden. [97])

Nachlassenschaften unehelicher Personen, wenn sie ohne Kinder versterben. Die Ausübung dieses Rechts findet nur in der Stadt Lüneburg und in den Herzogthümern Bremen und Verden statt. [98])

Das Fremdlingsrecht, auch Jus albinagii, Wildfangsrecht, Sterbfall der Biesterfreien, Droit d'aubaine genannt, vermöge dessen dem Landes-

[96]) Dies Schutzgeld wird im Lüneburgschen, Kalenbergschen und Lauenburgschen denjenigen welche die Hohen und völligen Niedergerichte hergebracht haben, als eine fructus iurisdictionis gelassen, (C. C. Lüneb. V. 100. IX. 53. Pufendorfii obs. I. 569. Strubens Bedenken IV. 249. von Ramdohr l. c. II. 241. III. 655) im Bremenschen und Verdenschen aber findet keine Ausnahme statt (Verordn. vom 15. Sept. 1762. Declarat. vom 23. Aug. 1764) und in der Grafschaft Hoya nur die, daß es die von Stafhorst vermöge besonderer Verträge von den Hänslingen erheben, die bei ihren Gutsleuten wohnen. Wie es mit diesem Schutzgelde im Grubenhagenschen, Dieyholzschen und Wolfenbüttelschen aussieht, besaget kein gedrucktes Gesetz. Fluggeld von den Bienen, die ins Geblümte gebracht werden, zählet man auch zu dem Schutzgelde, das einem Gerichtsherrn gebühret, Stättegeld aber kömmt den Gutsleuten vermöge ihres dominii vtilis zu. Ramdohr l. c. II. 62.

[97]) Jargow l. c. 532. A. Brockes selectae observationes. Obs. 138. J. C. L. Fresenius Meditationen für Rechtsgelehrte I. Abh. 2. Selchow l. c. 53. Strubens Bedenken IV. Bed. 144. Lang angez. Entwickelungen 115 ff. Zellisches Stadtrecht mit Anmerkungen von J. Hagemann 180. C. C. Lüneburg IV. 1179. C. C. Calenberg IV. VI. 1. III. IV. 344. F. C. Willichs Auszug aus den Calenberg. Landesgesetzen I. 14. Brem. Polizeiordn. II. 363. Lauenb. Verordn. de iure detractus et albinagii vom 20. Aug. 1733. Wolfenb. Landtagsabsch. von 1614 §. 21. Denecke l. c. II. 193. von Liebhaber l. c. II. 168.

[98]) Lüneb. Stadtrecht V. 2. §. 1. 2. Verordn. vom 28. Nov. 1710 in der Bremsch. Polizeiordn. I. 777. von Selchow l. c. 232. a Pufendorf l. c. II. obs. 2. III. obs. 13. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen I. 624.

Digitized by Google

herrn alle Güter der Fremden, die ohne Kinder in seinem Lande versterben, anheim fallen. Es wird in den Braunschw. Lüneburgschen Landen nur iure retorsionis ausgeübet und was davon in den Kurlanden aufkömmt, fließt in die Kasse der Militair-Invaliden.[99])

Das Hagestolzenrecht, oder das Recht den Nachlaß der nach zurückgelegten 50 Jahren, 3 Monathen und 3 Tagen ohnverheirathet verstorbenen Mannspersonen, wenn sie nicht katholisch-geistlichen, oder Militair-Standes sind, zu sich zu nehmen. In den Kurlanden ist es 1732, in den herzoglichen aber schon 1730 aufgehoben worden.[100])

Nachlassenschaft der Verbrecher. In den Braunschw. Lüneburgschen Landen werden sie nicht zu den Staats-Einkünften gerechnet, es wäre dann, daß die Confiscation der Güter einen Theil der Strafe mit ausmachen soll.[1])

Die Erhebung der Gerichtsbussen und Straffen, so auch das Jus fisci, im engern Verstande genommen, genannt wird. Zu den Zeiten wie die Kaiser noch von einem Ort zum andern in Teutschland umherzogen, um öffentliches Gericht zu halten, gehöreten sie denenselben an, nachdem aber solche Reisen unterblieben sind, den Reichsständen. In den Braunschw. Lüneburgschen Landen gönnet man sie schon seit undenklichen Zeiten auch den Corporations- und Patrimonial-Gerichten, wiewol mit Einschränkung.[2])

Die Cavillerei-Gerechtigkeit, Abdeckerei-Bestellung. Sie wird zwar von einigen zu den Regalien gezählet, dafür aber sowenig von den Reichsgerichten erkannt, als sie es in den Braunschw. Lüneburgschen Landen ist.[3])

---

[99]) Jargow l. c. 518. Selchow l. c. 51. 52. Struben l. c. II. Bed. 74. Angez. Zellisches Stadtrecht 185. Lauenb. Verordn. von 1733. A. L. Seip diss. de jure occupandi exuvias defunctorum, sigillatim ex vtroque privilegio Stadensi. Götting. 1748. a Pufendorf l. c. II. ap. nr. 4. 5. III. obs. 14. Ejusd. animadversiones juris 83. v. Ramdohr l. c. 1625. A. L. Schlözers Briefwechsel LII. 272. J. Möser: Ueber die Aufhebung des Droit d'Aubaine in Frankreich in desselben vermischten Schriften I. 326 bis 330. Herzogl. Braunschw. Verordn., die Aufhebung des Droit d'Aubaine und Bestimmung des Abzugsrechts mit der Krone Frankreich betr. vom 2. Nov. 1778, in den Braunschw. Anz. 1779. St. 1.

[100]) C. C. Luneburg. IV. 1178. C. C. Calenberg. VI. 133. Willichs Auszug daraus II. 8. Bremsch. Policierdn. II. 262. Pufendorf l. c. I. obs. 92. II. obs. 58. von Ramdohr l. c. II. 242. Strubens Bedenken II. Bed. 64. Helmstedtsche Statuta 227. Staatskanzlei L. 709. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 647. F. L. Fredersdorf Promtuarium der Brw. Wolf. Landes-Verordnungen I. 319. — Lang l. c. 79. — J. Boehmeri ius controversium I. 347. wo sich zwei merkwürdige Gutachten der Hallischen und Helmstedtschen Rechtsgelehrten über das Hagestolzenrecht finden, welche zu dessen Aufhebung im Fürstenthume Wolfenbüttel die Veranlassung gegeben haben. von Selchows juristische Biblioth. IV. 70. J. Z. Hartmann diss. de felicitate subjectorum electoralium Bsium ac Lsium 60. Streitschriften über dieses Recht finden sich verzeichnet in G. S. A. de Praun bibliotheca Bruns. Luneb. nr. 1857 sq.

[1]) Jargow l. c. 537. Die auf ihren Proceß verwandte Kosten aber müssen aus ihrem Vermögen gestanden werden und erhält der Fiscus in Ansehung derselben eine Hypothek in des Verbrechers Güter vom Tage der litis contestation. an. E. Pufendorfii introductio in processum criminalem Lunebgicum 286.

[2]) P. W. Gerkens vermischte Abhandlungen I. 216. Strubens Nebenstunden VI. 371. v. Ramdohr l. c. III. 788.

[3]) Jargow l. c. 162. Deneke l. c. I. 271. Pufendorf l. c. 280. Strubens Bedenken II. Bed. 72. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes in den Brw. Lüneb. Churlanden 485. Lüneb. Landes-Resolution von 1695. C. C. Luneb. IX. 51. Verordn. vom 16. Jan. 1712. C. C. Calenberg II. 691.

Digitized by Google

Wüste und unbebauete Gegenden, Moräste und Weiden. Ob es gleich schwer fallen wird, ein einziges Grundstück in den Braunschw. Lüneburgschen Landen zu finden, so sich nicht in des einen, oder des andern Eigenthum finden sollte, so ist es doch in dem Fürstenthume Lüneburg, der Grafschaft Hoya und in dem Fürstenthum Wolfenbüttel Herkommens, daß dem Landesherrn von neuem Rottlande Zins und Zehnten entrichtet wird, im Fürstenthum Kalenberg (Grubenhagen) und den Herzogthümern Bremen und Verden (Lauenburg) aber geschiehet es an die Grund- und Zehntherren.[4])

Die, in den Flüssen entstehende Inseln. Wirkliche Inseln werden in den Kurlanden anhero gezählet, nicht aber das, was sich an eines, oder des andern Lande ansetzt, wenn auch gleich solcher Anwachs dadurch entstünde, daß sich eine Insel, welche sich bereits im landesherrlichen Besitz befunden, mit dem Ufer verbünde, sondern man läßt solchen Anwachs dem, der die Ufer des Flusses zu befestigen verpflichtet ist.[5])

Die Fischerei-Gerechtigkeit. Nur einige Staatsrechtslehrer zählen solche, wiewol ohne zureichenden Grund zu den Hoheitsrechten, wie sie denn auch in den Braunschw. Lüneburgschen Landen nicht dafür gehalten wird, wol aber der Perlenfang, der in verschiedenen Bächen im Fürstenthum Lüneburg ausgeübet werden kann.[6])

Das Strandrecht, eine Befugniß schiffbrüchige Sachen, in den ältesten Zeiten auch sogar Personen, welche die See und schiffbare Ströme auswerfen, an sich zu nehmen. In den kurfürstlichen Landen, darinn dessen Ausübung der Lage nach nur Platz findet, haben es sich deren Regenten nicht nur begeben, sondern sogar befolen verunglückten Schiffern und Flössern alle mögliche Hülfe und Rettung zu leisten, so wie auch gerettete Güter und Waaren gegen Erlegung aufgewandter Kosten und ein von der Orts-Obrigkeit zu bestimmendes Bergegeld den Eigenthümern wieder verabfolgen zu lassen.[7])

Das Recht Mühlen anzulegen. An und für sich steht es jedem frei Mühlen anzulegen, nur nicht in schiffbaren Strömen, dennoch aber ist es von Landesherren vielfältig mit unter die Hoheitsrechte gerechnet worden. Im

---

[4]) J. J. Schoepfer diss. de jure principis circa adespota. Rostock 1705. Treuer l. c. V. I. §. 15. Pufendorfii observat. I. obs. 225 et animadvers. 290. Strubens Nebenstunden I. 223. V. 219 und Bedenken II. Bed. 73. IV. Bed. 109. v. Ramdohr l. c. II. 259. III. 1185 fl. Vergleichs-Recess zwischen der landesherrlichen Kammer und den Ständen des Herzegth. Bremen wegen Ausweisung neuer Ländereien und Anbauungen auf der Geest vom 30. Sept. 1780 in J. H. Pratjens ökonomischen Magazin I. I. 6. VI. Wolfenb. Amts-Cammerordn. von 1688 §. 100. Allgemeine Landesordn. Art. 52. Verordn. vom 13. Aug. 1750. Fredersdorf l. c. I. 120. 552. Liebhaber l. c. II. 449.

[5]) J. R. Engau diss. cuinam insularum in fluminibus publicis natarum competat dominium? Jenae 1751. J. Behmeri ius controversum novum 562. Hoyasch. Landtagsabsch. von 1697. §. 11. J. C. Palms Entwurf des Lehrigenthumsrechts in der Grafschaft Hoya 41. Pufendorf l. c. IV. obs. 239. Ungedr. Urthel in Sachen des Amts Bleckede wider die Dorfschaft Konow im Amte Neuhaus, wegen eines Werders.

[6]) Jargow l. c. 482. Strubens Nebenstunden I. 205 und Bedenken II. Bed. 87. J. Taubens Beiträge zur Naturkunde des Fürstenthums Lüneburg I. 85. v. Ramdohr l. c. II. 60. 61.

[7]) Jargow l. c. 448. J. Schuback commentar. de iure littoris, vulgo vom Strandrechte. 4. Hamb. 1751. Teutsch übersetzt von J. C. Greilich. 4. Hamb. 1767. Verordn. vom 1. Mai 1724 und 16. Nov. 1724 in der Bremensch. Policei-Ordn. I. 1055. II. 356. Verordn. vom 21. Sept. 1744 und 31. Jan. 1753.

Digitized by Google

Wolfenbüttelschen, Kalenbergschen, Bremenschen und Verdenschen ist Niemanden erlaubt eine Mühle ohne landesherrliche Erlaubniß anzulegen und dann darf es auch nicht zum Schaden, Nachtheil, oder Abgang der benachbarten Mühlen geschehen. Von den übrigen Provinzen der Braunschw. Lüneburgschen Lande lassen sich diese Einschränkungen nicht erweisen.[8])

Die Holz- und Mast-Gerechtigkeit. Daß die teutschen Reichsstände in ihren Landen mit der forstlichen Obrigkeit, die, wenn man sie in engern Verstande nimmt, darinn bestehet Waldordnungen zu machen, um dadurch den Mißbrauch der Holz-Gerechtigkeit zu behindern, mithin Diejenigen zu bestrafen, welche denselben zuwider handeln, überall versehen sind, ist keinem Zweifel unterworfen, daß aber diesem Hoheitsrechte die Holz- und Mast-Gerechtigkeit selbst anklebe, steht keinesweges zu behaupten, sondern wenn ein landesherrliches Forstamt sich derselben in einem Walde anmaßet, welchen sie nicht eigenthümlich besitzet, so liegt demselben der Beweis ob, denn die Forst-Gerechtigkeit führt nicht immer das Eigenthum des Waldes mit sich.[9])

Das Recht Torf zu graben läßt sich eben so wenig zu den Regalien zählen, doch aber leidet es keinen Zweifel, daß dem Landesherrn die Befugniß zustehet, darauf zu halten, daß der Torfstich nachhaltig unternommen werde.[10])

Die Jagd-Gerechtigkeit. Eigentlich kann man dieselbe, welche man in die Hohe- und Niedere-Jagd abtheilet, zu den Regalien nicht zählen. In den Herzog- und Fürstenthümern Lüneburg, Lauenburg, Bremen und Verden ist zwar die Hohe-Jagd für ein Regal angenommen worden, indessen halten doch die Hohen-Gerichte hiesiger Lande wenigstens die Niedere-Jagd für kein Regal.[11])

[8]) T. J. Reinharth diss. de eo quod circa molendinorum exstructionum atque bannum in primis in terris electoralibus Bco. Lgicis iustum est. Helmst. 1740. 1753. G. H. Ayrer diss. de jure principis circa molas, praesertim in terris episcopatus Osnabrugensis. Göttiug. 1772. Deneke l. c. I. 216. 305. Jargow l. c. 483. J. Mösers patriotische Phantasien II. 282. Selchow l. c. 253. Pufendorf l. c. I. obs. 226. II. 45. III. obs. 162. Strubens Bedenken II. Bd. 48. V. Bd. 85. v. Ramdohr l. c. III. 329. Gandersh. Landtagsabsch. von 1601. §. 13. C. C. Calenberg VIII. 24. Calenb. Landtagsabsch. von 1639 §. 11. ib. 81. Brem. Rittersch.-Privilegien von 1651. 1663. Wolfenb. Landtagsabsch. von 1597 §. 22, von 1619 §. 20, von 1770 §. 24. Fredersdorf l. c. I. 475. von Liebhaber l. c. II. 408.

[9]) Jargow l. c. 512. J. U. von Cramers Nebenstunden IX. Abhandl. 4. Ejusd. observationes iuris vniversi IV. obs. 1002. Selchow l. c. 96. 100. Strubens Bedenken I. Bd. 51. II. Bd. 102. §. 5. Bd. 136 am Ende. Gandersh. Landtagsabsch. von 1601 l. c. 24. C. C. Luneb. IX. 35. 36. 44. 46. Brem. Policei-Ordn. I. 147. 148. 1136. von Liebhaber l. c. II. 5. v. Ramdohr l. c. II. 62. 141. 260 ff. III. 1241 ff.

[10]) J. S. Pütter in J. Beckmanns Beiträgen zur Oeconomie XI. St. 1.

[11]) C. C. Luneburg VIII. 150. C. C. Calenberg VI. 298. Brem. Policierdn. I. 172. Lauenb. Landesrecēß von 1702. §. 22. Deneken l. c. I. 253. D. G. Struben vindiciae iuris venandi. Collect. Sententiar. etc. pag. 40. 215 et not. f. von Selchow l. c. 95. a Pufendorfii observ. I. obs. 228. II. obs. 50. IV. obs. 270 et animadv. 119. von Liebhaber l. c. II. 21. von Ramdohr l. c. II. 472 ff. — Streitschriften vom Jagdregal führt auf de Praun in biblioth. B. L. nro. 1756 sq. add. S. F. Hahns historisch juristische Abhandlung vom Forst- und Jagdregal (1730) in Pistorii amoenitat. histor. jurid. VI. 1459—1568. D. G. Struben: vindiciae iuris venandi nobilitatis Germaniae. Hildesh. 1739. Wogegen: J. U. Cramer vindiciae regalis venandi. Marburg 1740. Dawider: D. G. Struben Abhandl. von des teutschen Adels Jagdgerechtigkeit, in den Nebenstunden I. 182 bis 296. F. C. von Buri behauptete Vorrechte der alten königl. Bannförste, nebst einer Abhandlung über die Regalität der Jagden. Fol. Offenbach 1744. Strubens Beleuch-

Digitized by Google

Das Recht der Bergwerke. Es ist ein unstreitiges Regal, welches sich schon K. Heinrich IV. 1189 zueigenete und in Ansehung der Rammelsbergschen Bergwerke von K. Friedrich I. dem Kloster Walkenried 1157 zum vierten Theil, der übrige Theil aber dem Hause Braunschw. Lüneb. in der Person Otto des Kindes 1235 übertragen worden ist, wie denn auch dieses Recht der jüngern Linie besagten Hauses nach Gelangung zur Kur durch die goldene Bulle (IX. 1.) bestätiget und allgemein ertheilet worden ist. In der Grafschaft Hohnstein tragen dies Regal die Grafen von Stollberg zu Afterlehn. [12])

Salzwerke werden auch von den mehresten Rechtslehrern zu den Bergwerken gezählt. So viel ist in Ansehung derjenigen, welche sich in den Braunschw. Lüneburgschen Landen finden und der Landesherrschaft nicht selbst gehören, gewiß, daß davon an die Landesherren unter verschiedenen Benennungen gezinset und deren Oberaufsicht darüber anerkannt wird. [13])

Steinkohlen zu graben und gemeine Steine zu brechen aber wird nur von wenigen Rechtslehrern diesem Regal um deswillen beigezählet, weil die römischen Rechte alles dieses zu den Metallen rechnen und das sächsische Landrecht (I. 35.) verordnet, daß alle Schätze unter der Erde vergraben, tiefer denn ein Pflug geht, zur königlichen Gewalt gehören. Hier soll von Metallen die Rede seyn und deswegen wird das Recht der Bergwerke auch auf Steine und insonderheit auf Steinkohlen erstrecket, obgleich solche nach dem Erkenntniß der Berggerichte nichts metallartiges in sich haben. In den hiesigen Landen ist zwar dem Graf von Platen die Anlage eines Steinkohlen-Bergwerks durch eine absonderliche landesherrliche Begnadigung gestattet worden, allein der Grund und Boden wo es angeleget werden sollte, war nicht sein Eigen, sondern dem Kloster Wennigsen, daher es ohne des Landesherrn, als summi episcopi, Genehmigung nicht geschehen konnte. Auf dem Seinigen Steine zu graben, ist im allgemeinen Niemanden verboten. [14]) — In Begründung auf die oben angezogene Stelle aus dem sächsischen Landrecht hat H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel und Kalenberg 1609 das Salpetergraben für ein landesherrliches Regale erkläret. [15])

---

tung dieses Werks in den Nebenstunden II. 584 bis 636. S. auch Th. V. 54 und P. W. Gercken diplomat. veter. Marchiae II. 492. not. b. Auf dieses vermeintliche Regal, als Vergnügung betrachtet, das Unterthanen vieler Landesherren drücket, haben kurfürstlich Brw. Lüneb. Landesherren zu Gunsten ihrer Unterthanen beinahe gänzlich Verzicht geleistet. Journal von und für Teutschland 1786. VIII. 159. — Fasanen sind in den kur- und fürstlichen Landen für Hohes-Wild erkläret, das dem Landesherrn allein zukömmt, daher dieselben zu schießen, zu fangen, nachzustellen, zu stören und zu kaufen Niemanden erlaubt ist. C. C. Lüneb. VIII. 178. C. C. Calenb. VI. 315. Willichs Auszug daraus I. 713. Fredersdorf l. c. I. 247.

[12]) J. Eisenhard de regali metallifodinarum iure. 4. Helmst. 1681. Ludewig Germania princeps VI. IV. §. 25. Staat der chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneb. 120. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 806. Jargow l. c. 485. G. H. v. Bergs juristische Beobachtungen und Rechtsfälle II. 349. J. W. von Göbels Helmstedische Nebenstunden II. 35. Strubens Bedenken II. 289. 202.

[13]) Jargow l. c. 494. Ludewigs Erläuterung I. 835. J. H. C. de Selchow elementa juris germanici §. 546. Strubens Nebenstunden VI. 413. J. Beckmanns Anleitung zur Technologie Ed. I. 307. Historisch-politisch-geographisch, statistisch und militairische Beiträge die königl. Preußischen und benachbarten Staaten betr. I. 7. 8. v. Berg l. c. II. 356.

[14]) Ludewigs angez. Erläuterung I. 834. Strubens Bedenken II. Bd. 77.

[15]) Wolfenb. Landtagsabsch. von 1619 §. 37. in P. C. Ribbentrops Sammlung Wolfenb. Landtagsabsch. I. 253. Verordn. vom 23. Nov. 1620. Wolterect l. c. 57. Verordn. vom 29. Jul. 1743. Fredersdorf l. c. I. 558. J. P. Kress observatio

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Landes-Collegiis, wodurch die Majestäts-Rechte ausgeübet werden.

§. 114.

Regierungs-Verfassung in ältern

Die Regierungs-Verfassung in dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, vor der Zeit daß es ein Reichslehn worden ist (1235) lasse ich unerörtert,[16] nur von jener Zeit an werde ich deren Geschichte in gedrängter Kürze vortragen. Sie zerfällt in drei Perioden. Von den beiden ersten läßt sich nur wenig sagen, weil umständlich und genau davon zu handeln, es durchaus die Ansicht aller fürstlichen Ausfertigungen nach ihrem Zeitalter erfordert, dies aber ein sehr ingrates Stück Arbeit seyn würde. In der ersten Periode, welche den Zeitraum von 1235 bis ins 15te Jahrhundert in sich begreift, hielten sich die Herzöge von Brw. Lüneb., gleich den übrigen Fürsten des teutschen Reichs, keine besoldete Diener zu Gehülfen in der ihnen obliegenden Regierung des Landes, sondern ihre Lehnleute aus dem Ritterstande (Ministerialen, Dienstmänner) waren ihnen vornehmlich a consiliis, welche sich der Ends, auch zur Aufwartung bei Hofe, in Menge bei ihnen in der Residenz aufhielten (§. 96). Die Urkunden, im benannten Zeitraum ausgefertiget, erweisen nicht nur dieses, da in solchen stets Personen vom Adel und zuweilen gar in grosser Menge als Zeugen aufgeführt werden, sondern auch daß, weil der Adel damals nur mit dem Degen in der Faust nicht aber mit der Feder in der Hand geübet war, das Schreibeamt von Geistlichen bürgerlichen Standes versehen worden ist,[17] so wie auch daß diese vornehmlich die Benennungen Notar (Notarius curiae) Scriver, Protonotar und oberster Schreiber geführet haben.[18] Die Rechtssachen wurden der Zeit auf den Landgerichten abgehandelt, auf welchen die Advocati, nachmals Großvögte die ersten waren, gelangeten auch wol selbst an den Landesherrn, der sie durch Bevollmächtigte aus den Landständen zur Endschaft bringen ließ.[19]

---

de differentiis juris communis et Brunsvicensis. (1740) 90. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 440. v. Berg l. c. I. 319.

[16] C. U. Grupen in disceptation. forens. cum observation. hat sie pag. 542 in Untersuchung genommen.

[17] C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 128. J. C. H. Dreyers Nebenstunden 22. 60. P. C. Ribbentrops Geschichte der Fürstlich Braunschweigschen Collegien in derselben Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 1. 2.

[18] Anmerkung von den ältesten Brw. Lüneb. Hof-Notariis, öbersten Schreibern, oder Canzlern in den Braunschw. Anzeigen 1750. St. 70. Gar richtig wird diese Anmerkung im Texte selbst genannt: Ein mangelhaftes und noch unvollkommenes Verzeichniß von den Herzoglich Braunschw. Lüneburgschen Notariis und Protonotariis von der Mitte des XII. Seculi bis auf die Mitte des XV. Seculi. — J. H. Hoffmanni comment. de Notariis et Cancellariis Ducum Brunsv. Luneb. priscis et recentioribus ab Henrico Leone ad nostra vsque tempora gehöret zu den ungedruckten Schriften die nur dem Titel nach bekannt sind. Bibliotheca historica Hamburg IV. 54. Praunii Biblioth. Brunsv. Luneb. nr. 1874. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 117. 118 et in not.

[19] Grupen l. c. 554. 653. Von den ehemaligen Großvögten zu Zelle, Hannover und Wolfenbüttel s. E. A. Heiliger Chronologia advocatorum provincialium in ducatu Cellensi. Fol. Hannoverae 1800 und von den ehemaligen Advocatis in den Städten Braunschweig und Lüneburg die Hannöverschen Anzeigen 1751. St. 84.

Digitized by Google

§. 115.
und mittlern Zeiten.

In den mittlern Zeiten, oder in dem Zeitraum von der Mitte des 15ten Jahrhunderts bis zur Errichtung der jetzt bestehenden Staats-Collegia, haben sich Landesherrn zwar stets besoldete Räthe, aber Anfangs nur wenige und vornehmlich unter dem Charakter von Großvogt und Kanzler gehalten und daneben in wichtigen Sachen ihre Stände mit zu Rathe gezogen. Von den Kanzlern, den obersten Schreibern, welche sonst Pfaffen, nunmehr aber Doctoren der Rechte waren, will man zwar die deutlichste Spur der unterbrochenen Fortdauer schon seit Schließung des grossen Familien-Vertrages von 1442 vorgefunden haben,[20]) wo aber lassen sich die deutlichen Spuren finden? In dem obgedachten Vertrage geschiehet noch keines Kanzlers Erwähnung und in den Jahrbüchern trift man keinen vor dem Jahre 1463 an.[21]) Später kommen auch Statthalter, als erste Landesbediente und Doctoren, eins mit Gelehrte, als Räthe vor,[22]) ordentlich gebildete Regierungs-Collegia aber werden, gleichwie in ganz Teutschland,[23]) also auch nicht in den Braunschw. Lüneburgschen Landen, vor dem 16ten Jahrhundert wahrgenommen. Es wird zwar angegeben, daß die alt Kalenbergsche Linie (1495 bis 1584) eine gemeinsame Regierung für das Kalenbergsche und das Göttingensche[24]) oder wie andere es verbessern, wiewol ohne Beibringung eines Beweises, eine eigene Regierung für das Kalenbergsche zu Neustadt am Rübenberge, und eine eigene Regierung für das Göttingensche zu Münden unterhalten habe,[25]) allein daß hier unter dem Worte Regierung, kein Regierungs-Collegium verstanden werden kann, ist wol mehr als zu gewiß, denn Urkunden und gleichzeitige Schriftsteller aus den Regierzeiten der Eriche (1504 bis 1584) gedenken nur einzelner besoldeter Diener, aber keines Regierungs-Collegii.[26]) Eben so siehet es mit der Regierungs-Verfassung in dem Grubenhagenschen Regierhause, 1596 erloschen, aus. Man kennt nur einen Kanzler. Wie Grubenhagen die Zeit über daß es die alt Wolfenbüttelsche Linie im Besitz gehabt hat, regieret worden, findet sich nicht. Nachdem es an Zelle 1617 war abgetreten worden, erhielt es wieder einen Kanzler und eine absonderliche Kanzlei, die nicht nur

---

[20]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 118 not. y.

[21]) P. J. Rethmeiers Braunschw. Lüneb. Chronica 742. — Der Versicherung des P. C. Nibbentrops in der Geschichte der Braunschweigschen hohen Collegien, in der Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 2 „der Fürst brauchte weder Kanzler noch Räthe. Einen Marschall nahm erst H. Heinrich der Jüngere an. Dieser mußte Recht sprechen", steht unmöglich das Wort zu reden, denn von 1463 bis zum Ableben des gedachten Herzogs, 1568, stehen schon 12 Kanzler nahmhaft zu machen (J. P. Manecke ungedr. Biographien der Brw. Lüneb. Kanzler), wie er denn auch selbst den berühmten Mynsinger als des Herzogs Kanzler beim Jahre 1556 anzieht.

[22]) In einer Urkunde von 1535 beim Scheidt zum Moser 570 heißt es zwar: „Mit vleis vnd vorbetrachten vnser geheimbsten Rethe vnd verwanten", allein daß hier nicht Personen gemeinet seyn, die heutzutage den Charakter Geheimeräthe führen, ist wol mehr als zu gewiß, da die geheimbsten Rethe den Verwanten vorgesetzet werden.

[23]) G. C. Schreiber diss. de causarum politiae et earum, quae iustitiae dicuntur, conflictu et differentia. Pag. 14 not. 2.

[24]) Scheidt zum Moser 195.

[25]) Spittler l. c. 157.

[26]) Was in den dem H. Ernst August von den Ständen eingereichten Beschwerden, die der Herzog 1682 mit einer Resolution begegnet hat, von dem Senatu aulico angezogen wird, (Göttingensch. historisches Magazin III. II. 295) gehöret zu den übrigen darinn vorgetragenen geschichtswidrigen Behauptungen. Spittler l. c. II. 260 not.

Digitized by Google

Rechts- sondern auch Regierungs- und mit Zuziehung von Geistlichen, Consistorial-Sachen handhabete. Nach Ableben des ersten Kanzlers, ist zwar kein anderer wiederbestellet, die Kanzlei aber, unter Vorsitz eines Landdrostens, auch nach Vereinigung dieses Fürstenthums mit dem Kalenbergschen (1665) geblieben und erst 1689 dadurch aufgehoben worden, daß deren Geschäfte den Dicasteriis in Hannover beigeleget worden sind.[27]) Daß H. Heinrich der Jüngere des alt Wolfenbüttelschen Hauses schon ein Regierungs-Collegium gehabt habe, oder vielmehr unter demselben die Rathstube entstanden sey,[28]) ist noch nicht beurkundet, von dem Sohne, dem H. Julius aber ist es ausser Zweifel, denn in seinem Testament, 1582 aufgerichtet, geschiehet nicht nur wörtlich: der Rathsstube, oder Regierung Erwähnung, sondern auch verschiedener Bediente,[29]) aus welchen abzunehmen ist, daß schon Regierungs- und Kammer- geschweige Justiz- und Consistorial-Sachen von einander getrennt gewesen und nicht von einem allgemeinen Collegio wahrgenommen worden sind. Letzteres liegt unter der Regierung des H. Heinrich Julius noch deutlicher am Tage wenn es in dem Salzdalenschen Landtagsabschiede von 1597 §. 28 heißt, welche für der fürstlichen Regierung zu thun haben,[30]) fürstliche Mandate aber erweisen, daß diese Regierung oder Rathsstube auch concurrentem iurisdictionem mit dem Hofgericht gehabt habe.[31]) H. Friedrich Ulrich gab diesem Regierungs-Collegio 1616 eine andere Verfassung, denn er bestellete es mit einem Statthalter und vier Regierungs- und Geheimeräthen, unter denen sich auch der Großvogt und Kanzler fanden, und trug diesen nicht nur auf dahin zu sehen, daß über alle Verordnungen gehalten würde, sondern setzte auch fest, daß ohne diesem Regierungs-Collegio nichts in wichtigen Sachen sollte geschlossen, schriftlich ausgelassen, subscribirt und versiegelt werden.[32]) Dies Collegium, so eben die

---

[27]) H. Christian Ludwig Canzlei-Ordnung von 1656 §. 35. J. F. Juglers juristische Biographien II. 247. Leichenpredigt auf Joh. Hundt. 4. Nordhausen 1643. Leichenpredigt auf Balth. Knern. 4. Osterode 1675. Leichenpredigt auf C. F. Knern. Fol. 1704. Leichenpredigt auf J. H. Rettberg. Fol. Braunschw. 1713. — Der Harz ist schon drei Jahre früher den Dicasteriis in Hannover untergeordnet worden. Rescript vom 6. Febr. 1686 in N. L. Honemanns Alterthümer des Harzes IV. 145 und Resolutio vom 10. Febr. 1687 in G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur Brw. Lüneb. Lande, Calenb. Theils. Anl. 1. — F. L. von Franckenberg der im Europäischen Herold I. 324, noch 1705 eine Regierung zu Osterode angiebet, ist hiernach zu bessern.

[28]) P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 5. S. auch die Bemerkung oben, der Note 21 angehangen.

[29]) Rehtmeier l. c. 959. 1040. 1043. 1045. Spittler l. c. I. 309. 311.

[30]) P. C. Ribbentrops Sammlung der Landtagsabschiede, Reversalen und Urkunden die landschaftl. Verfassung des H. Brw. Lüneb. Wolfenb. Theils betr. I. 96.

[31]) Mandat vom 18. Sept. 1596 und 25. Febr. 1605 in der Wolfenbütt. Canzlei-Ordnung 107. 109. Gandersh. Landtagsabsch von 1601. §. 2. Wolfenb. Landtagsabsch. von 1619. §. 9 beim Ribbentrop l. c. I. 133. 245.

[32]) F. A. Wolterecks Begrif Braunschw. Wolfenbütt. Landes-Ordnungen und Gesetze 50. 51. — Der neubestellte Statthalter Anton von Streithorst war ein sehr schlechter Mann, der in Verbindung mit eben so schlechten Männern nur für sich und die Seinigen, zum Nachtheil des Landesherrn und zum Bedruck des Landes, sorgete. Doch dauerte sein Regiment nicht lange, denn die Gegenpartei, von welcher der Kanzler Weihe die Feder geführt zu haben scheint, und die von dem Dänischen Hofe, des Herzogs Mutter und dessen Vaterbruder unterstützet wurde, öffnete dem Landesherrn 1620 die Augen, worauf der Statthalter und sein Bruder, Landdrost, verfestet wurden, zwei andere Landdrosten aber sich mit der Flucht salvirten. Königl. Wecker, oder Sr. Königl. Majestät Christian IV. in Dänemark Erinnerungs- und Ermahnungs-Schreiben

Digitized by Google

fürstliche Rathstube seyn wird, dessen Befehle in Justizsachen nach der Verordnung von 1625 schleunig haben exequirt werden sollen,[33]) ist mit dem Ableben des letztgedachten Herzogs (1634) eingegangen, weil er die alt Wolfenbüttelsche Linie beschlossen hat. In dem Zellischen Regierhause nimmt man schon 1548 eine von den Ständen angeordnete vormundschaftliche Regierung, bestehend aus einem Statthalter, Kanzler, Großvogt und noch einem anzunehmenden gelehrten Hofrath (§. 83 not. 30) wahr, sie muß aber nach der Volljährigkeit des H. Franz Otto nicht beibehalten, oder wenigstens ordentlich eingerichtet gewesen seyn, denn von dessen Bruderssohn H. Ernst II. wird versichert, daß er Bedacht auf die Einrichtung eines Regierungs-Collegii genommen habe.[34]) Daß er dies Vorhaben indessen nicht wirklich ausgeführt hat, sondern erst der Bruder H. Christian, erweiset die von ihm unterm 2. Februar 1616 publicirte Regimentsordnung.[35]) Im Eingange desselben heißt es wörtlich: Und Wir bei wehrender unser Regierung angemerket und gespüret, daß wie unterschiedliche Sachen zu erledigen vorlaufen, also auch hoch nöthig daß nicht alles in einem Rath, oder durch einerlei Personen pro qualitate causarum in unterschiedenen Rathsstuben und durch unterschiedene dazu qualificirte Personen respective proponiret, berathschlaget und verrichtet werde. Die Rathstuben die errichtet wurden, waren das Consistorium, der Geheimerath, der Kammerrath, der Oeconomie- oder Haushaltsrath, das peinliche Gericht, die Hofkanzlei und der Kriegsrath, auch geschiehet des schon von H. Ernst I. 1535 aus dem Uelzer Landgerichte angeordneten Hofgerichts[36]) Erwähnung und fast in allen Stuben wurden der Statthalter, der Großvogt und der Kanzler als erste Mitglieder angestellet. In dem Geheimenrath insbesondere fassen nicht nur ebengenannte drei, sondern auch noch zwei der Rechte Doctoren, als Geheimeräthe und wurde denenselben zu besorgen aufgetragen die Familien- und alle dem iure publico anhängige Sachen, nebst den Begnadigungen und Besetzungen aller vornehmen Aemter und Dienste, jedoch zugleich verordnet, daß wenn Sachen, welche Land und Leute beträfen und

an H. Friedrich Ulrich wegen des bösen Regiments S. F. G. Landdrosten vom 31. December 1620, abgedruckt in J. J. Mosers teutsches Hofrecht II. Beil. S. 8 ff., in G. H. Hinübers Beiträgen zum Brwschen und Hildesheimschen Staats- und Privatrecht I. 68 bis 94 in A. F. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie XXII. 5 bis 20 und in Häberlins Materialien und Beiträgen zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur II. 253 bis 282. — Angez. Resolution H. Ernst August von 1682 im Göttingensch. Magazin 299. Rehtmeier l. c. 1253. 1254. 1257. 1258. Spittler l. c. I. 392. Ribbentrops angez. Beschreibung II. 12. Letzterer bemühet sich zwar die Staatsverfassung unter Streithorsts Allgewalt auseinander zu setzen, wenn man aber jeden seiner Sätze für sich beleuchtet, so stehen sie mit einander ganz und gar nicht zu verbinden, sondern es obwaltet in seinem Vortrage nur Raisonnement ohne Zusammenhang. Wie die Landdrosten an den Streithorstschen Malversationen haben Theil nehmen können, da sie keine Mitglieder der fürstlichen Rathsstube gewesen sind, hat noch keiner ins Licht gesetzet. Daß sie indessen Theil genommen haben, erweiset nicht nur der Ausdruck unter Streithorsts Allgewalt: Das Landdrosten-Regiment, sondern auch deren Flucht.

[33]) Ausschreiben vom 29. Jun. 1625. Wolterecк l. c. 65.

[34]) Joh. Hillebrands kurzer Discours und einfeltiges, jedoch wollgemeintes Bedenken, wie etwan dem hochnötigen Justicien-Werk zu helfen. 8. Ed. II. Magdeburg 1608. S. von demselben II. Conring in originibus juris Germanici. Ed. de 1665. Pag. 234.

[35]) Abgedruckt in Meiners und Spittlers neuem Göttingenschen Magazin III. St. 3. Nr. 7. S. 486.

[36]) H. Heinrich und Wilhelm Hofgerichts-Ordnung von 1564. Verr. C. U. Grupen discept. forens. c. observation. 633.

Digitized by Google

von grosser Wichtigkeit wären, auch die Landräthe um ihr Gutachten gefraget werden sollten. Von den Veränderungen die dieses Collegium nachmals erlitten hat, ist nur das wenige bekannt, daß ihm auch die Justizsachen, nemlich die des Peinlichen Gerichts und die der Hofkanzlei übertragen worden sind, oder vielmehr daß Mitglieder dieser Regierung, oder fürstlichen Rathsstube auch als Mitglieder in der Kanzlei gesessen haben [37]) und daß die Statthalterstelle mit dem Jahre 1659 eingegangen ist, sonst aber hat es bis 1705, da das Zellesche Regierhaus erlosch, fortgedauert. Das jüngste Regierungscollegium so in dieser Periode errichtet worden ist, ist das, welches von dem H. Georg nachdem ihm aus der alt Wolfenbüttelschen Verlassenschaft das Fürstenthum Kalenberg angefallen war, 1636 zu Hannover angeordnet worden. Wie und welchergestalt solches geschehen ist, darüber ist keine Urkunde zu uns überkommen, sondern von demselben nur bekannt, daß es auch das Präsidium in der Justizkanzlei geführt hat [38]) und daß darinn der Kanzler Chef gewesen ist, auf eine Zeitlang aber ein Statthalter. [39]) Mit der Veränderung die mit diesem Collegio 1680 vorgegangen ist, hebt sich eine neue Periode der Regierungs-Verfassung in den Brw. Lüneburgschen Kurlanden an.

§. 116.

Jetzige kurfürstliche Staats-Collegia. a. Staats-Ministerium, dessen Anordnung und Besetzung.

H. Ernst August ließ nach angetretener Regierung der Fürstenthümer Kalenberg und Grubenhagen, nebst dazu gehörigen Grafschaften (18. Decbr. 1679) das erste seyn, (1680) seine Staatsbediente mit einem Reglement über die Verwaltung der Geschäfte zu versehen. Nach demselben ward die Regierung des Landes, gleichwie bis dahin, also auch fernerweit in vier Collegiis, nemlich in die Geheime-Rathsstube, die Kammer, die Justizkanzlei und das Consistorium, getheilet, für die Militaria aber kein besonderes Collegium errichtet, sondern solche der Geheime-Rathsstube mit übergeben. Von den angestelleten sechs Geheimenräthen waren die vier ersten zugleich Kammerräthe, der fünfte zugleich Vicekanzler und der sechste zugleich Landdrost und Berghauptmann auf dem Harz. Dem ersten Geheimenrath ward das Directorium in der Geheimen-Rathsstube, dem zweiten zugleich Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen das in militaribus, dem dritten das im Consistorio, dem fünften das in der Justizkanzlei und dem sechsten, bei seiner Anwesenheit, das in Bergsachen übertragen. Sachen von keiner sonderbaren Importanz ward ein jeder Director beauftraget im Collegio für sich zum Schluß zu bringen, in Ansehung der Sachen von Wichtigkeit aber verordnet, daß solche vor Abfassung eines Beschlusses zuvor in dem Geheimenrath gebracht und darinn von solchen Sachen von dem

---

[37]) Abdruck der bey Fürstl. Brw. Lüneb. Regierung zu Celle 1686 publicirten gemeinen Bescheide. Gedr. zu Celle in 4. Pag. 3. 27. und in der Zellescheu Gerichts-Ordnung 223. 249.

[38]) Calenbergsche Canzlei-Ordnung von 1663 in C. C. Calenberg II. 247. 250. 303. 305. 306.

[39]) Spittler l. c. II. 28. 234. — C. Germanici (P. A. Oldenburger) Itinerarium Germaniae politicum. 396. 402. 146. J. P. Ludewig Germania princeps VI. V. §. 5 in not. Staat der Chur- und fürstlichen Häuser Braunschw. Lüneb. 132. Was diese von den Landesregierungen und deren Räthe haben, ist der Ansicht nicht wehrt. Beinahe eben so stehet es mit demjenigen aus, was in G. S. Treuers Collegio inris publici Bruns. Luneb. V. II. von den Geheimenraths- und Regierungs-Collegiis enthalten ist.

Digitized by Google

Director referiret werden sollte.[40]) Aus dieser verbesserten Regierungs-Verfassung machten die Kalenbergschen Landstände ein Landesgebrechen, welches sie in einer sehr umständlichen Schrift zu zeigen sich bemüheten, und deshalb darauf antrugen, die alte Wolfenbüttelsche Regierungsform, so in den drei Collegien, dem Hofrath, dem Consistorio und dem Hofgericht bestand, wieder einzuführen, weil alle Veränderung im Staat schädlich und gefährlich sey: Allein Vortrag und Gesuch wurde sehr ungnädig aufgenommen, denn jener, in des Herzogs Resolution von 1682 sehr umständlich zergliedert, war der Landesgeschichte, den Landesordnungen und Constitutionen und dem Wolstande zuwider und dieses ward daher als unstatthaft verworfen, insbesondere aber die Benennung der Landstände: Consiliarii perpetui damit begegnet, in Namen und Wörter keine Veränderung zu machen, sondern Consiliarios, Consiliarios und Landstände, Landstände zu nennen.[41]) Nach und nach sind die Geschäfte dieses Regierungscollegii nicht nur vom gröffern Umfange worden, sondern es hat sich auch dessen Geschäftsgang sehr geändert. Mit dem Jahre 1689 sind die Regierungs-Geschäfte des Fürstenthums Grubenhagen, nach Aufhebung der Regierungskanzlei zu Osterode, diesem Collegio beigeleget worden (§. 115 und Note 27), 1704 sind nicht nur die ordentlichen Rechtssachen, sondern auch das Directorium in der Justizkanzlei von diesem Collegio getrennet und ist ein absonderlicher Kanzleidirector bestellet worden,[42]) 1705 nach Ableben H. Georg Wilhelm zu Zelle ist die dort für das Fürstenthum Lüneburg sich bis dahin befundene Geheime-Rathsstube nebst dem Kammer-, Kriegs- und Consistorial-Deputationscollegio mit den hiesigen Dicasteriis vereiniget und gleichwie zugleich die bis dahin von der Justizkanzlei zu Zelle noch mit tractirten Landes- und Regierungs-Sachen derselben abgenommen,[43]) also ist auch die Regierung zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg anhero verwiesen worden. Wie das kurfürstliche Haus 1714 die königlich Großbritannische Krone in der Person K. Georg I. überkam, ward das zurückgelassene Geheimeraths-Collegium mit einem Regierungs-Reglement, wie es sich in Abwesenheit des Landesherrn zu verhalten habe, versehen, wodurch es mehr Ansehen als ein Collegium seiner Art in ganz Teutschland hat, erhielt, denn es wird ihm characterem repraesentationis principis beigelegt, vermöge dessen es nicht nur Vorgänge von keiner grossen Wichtigkeit, sondern auch solche, die von Wichtigkeit sind, aber keinen Aufschub leiden, vi specialis mandati anordnet und abthut. Ueber Sachen von Wichtigkeit, wozu auch zu verwilligende Ausgabe über 50 Rthlr. gerechnet werden, muß aber Bericht an den Landesherrn erstattet und Verhaltungsbefehle eingeholet werden,[44]) zu welchem Ende eine sogenannte teutsche

---

[40]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 28. 334 und das Reglement unter den Anlagen Nr. 12. S. 109.

[41]) Diese Resolution findet sich abgedruckt in C. Meiners und L. S. Spittlers Göttingenschen historischen Magazin III. St. 2. S. 294 bis 315. S. auch G. S. Treuers collegium iuris publici Brunsv. Luneb. V. III. §. 2 not.

[42]) Dies geschahe nach Ableben des Geheimenraths und Vicekanzlers Ludolf Hugo, gestorben am 24. Aug. 1704. Mit ihm ist die Vicekanzlers-, vorhin Kanzlerswürde im Kalenbergschen eingegangen, (Spittler l. c. II. 235) und im Lüneburgschen 1711 mit der Beförderung des Geheimenraths und Vicekanzlers Weipart Ludwig von Fabrice zum Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten.

[43]) W. F. von dem Knesebeck, rectius J. H. C. von Selchow diss. de Advocatis et iure magni advocati in ducatu Lunebgico 93.

[44]) Reglement von 1714 beim Spittler l. c. II. Anl. Nr. 13. S. 120. S. auch

Kanzlei von einem Geheimenrath, Geheime-Kabinetsrath und Geheimen-Kanzleisecretär geschweige der Kanzleiverwandte in London etabliret ist.[45]) Im nächsten Jahre 1715 wurden die Geschäfte des Collegii durch den Erwerb der Herzogthümer Bremen und Verden und im Jahre 1731 durch den des Landes Hadeln vermehret. Nach dieser Zeit hat sich der Umfang der Geschäfte im Ganzen zwar nicht gemehret, das Collegium selbst, bald Geheime-Rathsstube, bald Regierung, bald Landesregierung, bald Ministerium genannt, aber 1802 in Besorgung seiner Geschäfte in der Maaße eine Veränderung erhalten, daß davon ein Theil einigen Mitgliedern, unter dem Namen Kabinetsministerium lediglich und allein, die übrigen Geschäfte aber von dem ganzen Collegio, unter den Namen Staatsministerium zu verhandeln aufgetragen worden sind. Es ist darnach auch die Kollegial-Bezeichnung sowol in den ergehenden Ausfertigungen, als in der Rubricir- und Addressirung der einzubringenden Sachen entweder mit: Zum Kabinetsministerio verordnete Geheimeräthe, oder zum Staatsministerio verordnete Geheimeräthe auszudrücken verordnet, auch beliebet worden, daß beim Staatsministerio die Sachen nach ihrer Beschaffenheit entweder in Pleno, oder in den schon vor Jahren angeordneten einzelnen Departements[46]) tractiret und die einzelnen Departements bei der Addressirung an das Staatsministerium zugleich mit der Ausdrückung des Departements wohin sie gehören, bezeichnet werden sollen.[47]) Im Kabinetsministerio arbeiten vier Geheimeräthe und zwei Geheimekabinetsräthe, vor 1802 Geheimesecretarien, und die Kanzleiverwandte sind ein Depeschensecretär, ein Depeschenregistrator, ein Geheimerregistrator und zwei Geheimekanzelisten. Im Staatsministerio aber sitzen sämmtliche wirkliche Geheimeräthe,[48]) deren Zahl, gleichwie die, der Geheimen-Kanzleisecretarien, eigentlich Regierungs-Referendarien[49]) nicht festgesetzt ist. Eben so stehet es mit den Kanzleiverwandten aus.[50])

Treuer l. c. V. II. §. 5 not. A. F. Büschings Erdbeschreibung (Ausgabe von 1759) III. 3227.

[45]) Mosers Vrw. Lüneb. Staatsrecht 509.

[46]) Treuer l. c. Büsching l. c. 1327.

[47]) Patent-Verordnung ad mandatum speciale vom 8. Febr. 1802, in den Hannöverschen Anzeigen St. 13.

[48]) Den wirklichen Geheimenräthen muß hier gleichwie an andern kurfürstlichen Höfen nicht nur von Männiglichen im Anreden und Schreiben, sondern auch von allen Collegiis und hohen und niedern Militair-Personen das Prädicat Excellenz gegeben werden. Allgemeines Ausschreiben vom 30. Aug. 1707.

[49]) Spittler l. c. II. 325 not. 5, wo untersucht wird, woher es komme, daß nicht mehr die Räthe, sondern die Secretarien referiren.

[50]) Moser l. c. 508. — Das Verzeichniß der vornehmsten Staatsbedienten des Hauses Vrw. Lüneb. (Kalenbergsch. Linie) im Verlauf von den neuesten 200 Jahren, in den Annalen der Vrw. Lüneb. Churlande VI. 527 bis 532 ist von wenig Würde, da es in den ältesten Zeiten sicher nicht richtig ist, aus den jüngsten Zeiten aber mit mehrerer Vollständigkeit hätte gegeben werden können. — Der in dem Niedersächsischen Magazin I. I. 29 sich findende Brief über die wichtigsten Collegien in Hannover, ist, wie sich der Schreiber selbst nennet, von einem Layen und das im höchsten Grade. Die Versicherung, daß in den drei hohen Collegiis Niemand eine Rathsstelle bekomme, als Adeliche aus alten Häusern, ist eher niedergeschrieben, als überdacht worden, denn von dem Geheimenrath Graf von Kielmannsegge, der derozeit schon im Ministerio saß, wird doch wol nicht behauptet werden können, daß er aus einem sogenannten altadelichen Hause sey, da seinem Geschlechte der Adel allererst 1641 geworden ist. Geheimeräthe bürgerlichen und neuadelichen Standes sind im vorigen Jahrhundert gewesen: Ludolf Hugo, gestorben 1704, Johann Hattorf, ließ sich adeln 1703 und starb 1719, Weipart

Digitized by Google

§. 117.
vornehmlich aber dessen Geschäfte.

Will man dasjenige was einer wirklichen Landesregierung, und also auch dem kurfürstlich Braunschw. Lüneburgschen Staats- und Kabinetsministerio, im Allgemeinen zu besorgen obliegt, mit wenig Worten benennen, so sind es diejenigen Geschäfte des Regenten, die keine gerichtliche Untersuchung und keinen richterlichen Spruch erfordern,[51]) doch läßt sich, obwol in den landesherrlichen Declarationen vom 28. April 1707, 28. September 1713, 23. Julius 1715 und 18. September 1718 im Allgemeinen gesagt wird: daß wenn es bei Regierungs- oder Policei-Verfügungen auf ein Recht, das einzelne Personen, oder Communen gegen einander prätendirten, ankomme, die Gerichte darinn zu erkennen und desfalls eine Appellation anzunehmen hätten, wol schwerlich eine so genaue Grenzlinie zwischen Policei- und Justizsachen festsetzen, daß dadurch aller Streit zwischen Policei- und Justizbehörden vermieden werden könne.[52]) Diese bei Seite gesetzet, theilen sich die Ministerial-Geschäfte[53]) nach der im jüngsten §. angezogenen Festsetzung in die, welche vor dem Kabinets- und in die welche vor dem Staatsministerio gehören. Vor jenem gehören: 1. Haussachen, oder die iura familiae principis.[54]) — Archiv. — Bibliothek.[55]) — Büchercensur in soweit die Schriften welche zum Druck befördert werden sollen, Publica und Staats-, auch Policeisachen betreffen.[56]) — 2. Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Reiche, auch mit auswärtigen Mächten.[57]) — Gesandtschaften. — Advocatus Patriä, oder vielmehr Rechtsconsulent in Staatsangelegenheiten. — 3. Kriegssachen, sowol solche welcherwegen das Ministerium mit der Generalität zu communiciren hat, als solche welche aus der Kriegskanzlei anhero zu bringen sind und vornehmlich in Verwilligung von Neben-Ausgaben bestehen.[58]) Jene Conferenzen werden auf der Hofmarschallstube abgehalten. — 4. Kammersachen, welche aus dem Kammercollegio an das Mi-

---

Ludwig Fabricius, ließ sich mit dem Namen von Fabrice adeln und starb 1724 und Johann Philipp von Hattorf, Sohn von jenem, gestorben 1737.

[51]) D. G. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen in den rechtlichen Bedenken V. 23. Desselben Nebenstunden III. 59. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 369 fl. III. 751. S. auch G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur-B. L. Lande, Kalenberg. Theils 205 fl.

[52]) Treuer l. c. V. II. §. 3. Strubens Nebenstunden III. 55. 53. 85. F. von Bülow: Ueber die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellationsgerichts II. 231 fl. 245 fl.

[53]) Treuer l. c. §. 4. und Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht 509 reden sehr unvollkommen von den Geschäften des Regierungs-Collegii.

[54]) Reglement von 1714 §. 15. 16.

[55]) Moser l. c. 513. 514.

[56]) Juridica gehören für die Justizkanzlein und Theologica, Philosophica und Philologica, wie auch Leichenpredigten, Carmina u. d. gl. für die Consistoria. Verordn. vom 6. Mai 1705 und 31. Mai 1731. C. C. Lüneb. IV. 18. 76. C. C. Calenb. IV. 1010. 1032. F. C. Willichs Auszug aus den Calenb. Landesgesetzen und Verordnungen I. 433. 448. S. auch F. L. von Berlepschs Geschichte des Finanz- und Steuerwesens im Fürstenthum Calenberg 53. 326. Die Schriften der Professoren zu Göttingen sind Censur frei, die übrigen aber die allda gedruckt werden sollen, müssen der Facultät in deren Profession sie hineinschlagen, zur Censur übergeben werden. C. C. Calenberg I. 723. Willich l. c. III. 308.

[57]) Reglement von 1714. §. 15 bis 19.

[58]) Reglement von 1714. §. 3. 6. 8 bis 12. 14.

Digitized by Google

nisterium zu bringen sind, so vornehmlich bei den Gegenständen Platz finden, die eine ansehnliche Einnahme und Ausgabe zum Vorwurf haben.[59]) — 5. Die Ein- und Absetzung der landesherrlichen Bediente, wiewol mit Ausschluß derjenigen die von der Domainenkammer abhängig sind. Bediente der ersten Klasse werden von dem Landesherrn ohne Vorschlag ernannt, zu Bedienten der zweiten Klasse dem Landesherrn Vorschläge von dem Ministerio eingereicht, die der dritten Klasse aber von dem Ministerio ad mandatum Regis ernannt. Bediente der Stände werden nach ihrem Ansehen, theils von dem Landesherrn, theils von dem Ministerio bestätiget. Mit Absetzung der Bediente hat es gleiche Bewandniß, wenn es ohne Strafe und Infamie geschehen kann, ist dem aber nicht, so gehöret dieselbe vor die Justizgerichte.[60]) — Die Sachen welche vor dem Staatsministerium gehören, gelangen nicht sofort vor dem Pleno, sondern erst vor die Departements, worinn es getheilet ist. Nach ihrer Wichtigkeit werden sie von den Departements abgethan, oder vor dem Pleno gebracht und dort entweder sofort, oder nach eingeholten Verhaltungsbefehlen von dem Landesherrn, zum Schluß gebracht. Die Departements sind: 1. Das General-Policei-Departement, vor welchem gehören, die das allgemeine Wohl der Landeseingesessene concernirende Gegenstände, als Landesbevölkerung, Beförderung des Nahrungs- und sittlichen Zustandes der Landeseingesessene und Erhaltung guter Zucht und Ordnung, Sanitätssachen,[61]) Fluß- und Strombau u. s. w. 2. Das Landes-Oeconomie-Departement, erst 1803 eingeführet.[62]) 3. 4. Das Kalenberg-Grubenhagensche (mit Ausschluß des Harzes) und das Lüneburg-Hoyasche Policei- und Städte-Departement, mit welchem letzteren auch die Lotteriesachen verbunden sind. Die höchste Aufsicht auf die Verfassung der Städte bringt vor andern nicht nur mit sich die Magistratspersonen, wo nicht einzusetzen, doch wenigstens zu bestätigen,[63]) sondern auch den Haushalt mit den Kämmereigütern vorzuschreiben und zu untersuchen, ob die Vorschriften befolgt werden, mithin die Rechnungen die geführet werden, nachzusehen.[64]) — Zunft- und Gildesachen. — 5. Das Commerz- und Manufactur-Departement, vor welchem auch die Verwaltung der alt-fürstlichen Allodialkasse (§. 74, Note 53), die Münz-, Hameluschen Schleussen- und Salinsachen gehören. — Commerz-Collegium, 1786 errichtet.[65]) — Linnenleggen, 1772 zuerst angeleget.[66]) — 6. Das Wegbau-Departement.[67]) — Wegbau-Intendance. —, 7. Das Post-Directo-

[59]) Reglement von 1680. §. 8 und von 1714. §. 23.

[60]) Reglement von 1714. §. 24. 25. 33.

[61]) Als concessiones zur praxi medicinali et chirurgica. Ausschreiben vom 27. Sept. 1802. S. auch Moser l. c. 529. Das Collegium anatomico-chirurgicum zu Hannover ist von den Wundärzten angeleget, Willich l. c. I. 520, und das Collegium chirurgicum zu Zelle, von den dasigen Arzten. Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande I. I. 40.

[62]) Ausschreiben vom 12. Febr. 1803. von Bülow l. c. II. 246. 247.

[63]) Lüneburg allein macht hiervon eine Ausnahme.

[64]) Strubens Bedenken IV. 306. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 125. 126. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 402 ff. 452 ff. III. 748.

[65]) Hannoversche Anzeigen 1786. St. 12.

[66]) Willich l. c. II. 645. Linnenleggen finden sich zu Göttingen, Northeim, Münden, Hedemünden, Einbeck, Uslar, Gladebeck, Adelebsen, Hoya, Altenbruchhausen, Vilsen, Lüchow, Wustrow und Bergen.

Digitized by Google

rium.[67]) — 8. Das landschaftliche und Steuer-Departement.[68]) — 9. Das Grenz- und Hoheit-Departement, wohin vor 1803 auch die Landes-Oeconomiesachen gehöreten. — 10. Das Lehns-Departement. Lehns-Verleihungen, Exspectanzen und Veräusserungen ertheilet und verwilliget der Landesherr auf Vorschlag des Staatsministerii,[69]) die Ausfertigung und Unterschrift der Lehnsbriefe aber das Staatsministerium kraft königlicher Special-Vollmacht.[70]) — Land- und Lehnsfiscal. — 11. Das Justiz-Departement, wohin auch die Zuchthaussachen gehören. In der Vorzeit gehörten Justizsachen im grössern Umfange vor der Landesregierung als heutzutage,[71]) denn seit 1704 hat sie nur dafür zu sorgen, daß die Justiz von den Landesgerichten (§. 112, Note 77) Vorschriftsmäßig gehandhabet wird, vornehmlich aber müssen die Justizkanzleien, die Lauenburgsche Regierung und die Landes- und Erbgerichte in Criminalfällen, so eine Relegation, Tortur, Leibes-, oder Lebensstrafe auf sich haben, die Urthel cum rationibus vor der Eröfnung an das Staatsministerium einsenden und wenn eine Begnadigung stattfinden kann, an den Landesherrn berichtet werden, so auch geschehen muß, ehe gegen eine vornehme Person, die etwas verbrochen hat, etwas peinliches exequiret wird.[72]) — 12. Das Consistorial-Departement. Vor solchem gehöret die Oberaufsicht über das Collegium, welches für die Aufrechthaltung der kirchlichen Sachen in den eigentlichen Kurlanden Sorge zu tragen hat, vornehmlich aber die Ausübung der diesem Collegio nicht beigelegten, sondern von dem Landesherrn sich reservirten Rechte. Solche sind vornehmlich die Gesetzgebende Gewalt, das Dispensationsrecht, in soweit es dem Consistorio nicht beigelegt ist, zu bestimmen, in wie weit fremde Religionsverwandte zu dulden und ihnen die Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten sey, die Ehesachen der Katholiken, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, die Ernennung des Präsidenten, der Räthe und der Secretarien im Collegio, die Vocation und Bestellung der Hofprediger zu Hannover und des Pastor primarii zu Zelle, die Bestätigung der Superintendenten und Prediger nach eingeholter Genehmigung von dem Landesherrn, die Bestätigung der Patronat-Prediger ohne einzuholende Genehmigung des Landesherrn, die Bestätigung der etwa zu erkennenden Absetzung eines Predigers u. s. w.[73]) — 13. Das Kloster-Departement. Die Aufsicht auf die Stifter und Klöster ist zwar nach der Zelleschen und Kalenbergschen Kirchenordnung, auch nach der Klosterordnung H. Georg Wilhelm von 1663 dem Consistorio übertragen worden, schon lange (vor 1706) aber werden die Angelegenheiten sämmtlicher Stifter und Klöster in den eigentlichen Kurlanden von dem Ministerio einzig und allein besorgt. Die Lüneburgschen weiblichen Klöster stehen nicht so beschränkt unter der Aufsicht des Staatsministerii, als die im Kalenbergschen, welche 1737 mit einer absonderlichen Ordnung versehen worden sind. In diesen hat das Staatsministerium

---

[67]) Reglement von 1714. §. 26. Vom Postregal und der Postverfassung und Verwaltung wird unten §. ... fl. mit mehrern geredet werden.

[68]) Reglement von 1714. §. 4. 6. 7. 8. 13.

[69]) Selchow l. c. 408. 415. S. auch oben §. 24. 25. 26.

[70]) Reglement von 1714. §. 34.

[71]) Reglement von 1680. §. 4.

[72]) Reglement von 1714. §. 29. 30. Strubens Bedenken II. 162. 469. Oesterley l. c. 472.

[73]) Reglement von 1680. §. 5. 10. J. K. F. Schlegels Kurhannöversches Kirchenrecht I. 73. 93. 102. 106. von Bülow l. c. II. 151. Der Minister des Consistorial-Departements ist auch Präsident im Consistorio.

Digitized by Google

die Besetzung der Conventualen, stellt zur Verwaltung der Klostergüter einen Amtmann an und läßt sich den Ueberschuß aus den Kloster-Rechnungen abliefern. Er fließt, gleichwie das Einkommen von zehn secularisirten Klöstern und Klosterhöfen im Göttingenschen in die sogenannte Klosterkasse, woraus Verwände auf milde Sachen, dahin auch Zuschuß in die Universitätskasse gerechnet wird, bestritten werden.[74]) Eine ähnliche Kasse ist die sogenannte Zellesche Beneficialkasse, welche in Einkünften von Kirchenlehnen, oder vielmehr Vicarien nach der Reformation im Lüneburgschen und Hoyaschen eingezogen, bestehet und auch der Aufsicht und Verwaltung dieses Departements übergeben ist. — 14. Das Universitäts- und Schul-Departement, wohin auch diejenigen Sachen gehören, welche die Stadt Göttingen und das Stift Ilefeld betreffen. Die alleinige Aufsicht des Staatsministerii über die Universität Göttingen begründet sich in dem derselben unterm 7. December 1736 ertheilten Privilegio und da darinn das Academische Gericht auch mit der iurisdictione omnimoda versehen worden ist, so hat es sogar die Ehesachen über seine Verwandte und gehen die etwanigen Appellationen von den Aussprüchen darinn nicht an das Consistorium, sondern an das Staatsministerium. Der zur Unterhaltung der Universität von den Landständen und aus der Klosterkasse verwilligte jährliche Beitrag von 16600 Rthlr. wird von dem Rechnungsführer der Klosterkasse mit verwaltet.[75]) — 15. Das Harz-Departement. Es gehören vor solches alle wichtige Bergwerks-Angelegenheiten, die Bestellung der Oberbediente, wohin gehören die Berghauptleute, der Bergsyndicus, der Oberbergmeister, die Oberförster und der Vice-Oberbergmeister und die Policei- und Städtesachen, doch aber nur sodann, wenn man mit den Verfügungen der Berghauptmannschaft nicht zufrieden ist, denn diese bildet seit dem Jahre 1687 ein Ober-Policeiamt für den Harz. In Justiz- und Proceßsachen sind die Appellationen von den Bergämtern schon langjährig an die Justizkanzlei zu Hannover gegangen, von dieser aber fand der Recurs anhero bis dahin statt, daß sie 1734 in letzter Instanz an das Ober-Appellationsgericht zu Zelle verwiesen worden sind.[76]) — 16. Das Bremen- und Verdensche Departement und 17. das Lauenburg- und Hadelnsche Departement. Vor beiden Departements gehören diejenigen Sachen, welche von den Regierungen für diese Provinzen absonderlich angeordnet, anhero gelangen, jedoch mit Ausschluß der landschaftlichen Steuer- und Justizsachen, die von dem allgemeinen landschaftlichen und Justiz-Departement mit erörtert werden. Diese haben zwar einen andern Minister wie jene, doch aber referiret in allen Bremen-, Verden-, Lauenburg- und Hadelnschen Angelegenheiten ein und der nemliche Secretair. — Die Gesetz gebende Gewalt, mithin nicht nur Gesetze ergehen und über solche durch die ordentliche Obrigkeit halten zu lassen, es wäre dann, daß man sich solches aus sonderlich wichtigen Ursachen vorbehalten habe, sondern auch erforderlichen Falls authentisch zu erklären und in

---

[74]) J. C. Claproth de natura bonorum secularisatorum in desselben Sammlung juristischer, philosophischer und critischer Abhandlungen II. Abh. III. 303. Selchow l. c. 332. Oesterley l. c. 156. 173. Schlegel l. c. I. 96. 228.

[75]) C. C. Calenberg I. 713. Moser l. c. 445. Schlegel l. c. I. 101. 396. 505. C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. Nach solcher geben die Landstände nur 12805 Rthlr. her. Nicht genung für Bürger und Bauer? Der Edelmann giebt nichts.

[76]) Reglement von 1680. §. 8 und von 1714. §. 28. Vice-Bergschreibers Eys Harz-Gerichts-Verfassung beim Oesterley 120. 122. 130. 142. 144. Anlage Nr. 1. 2. 5. S. auch F. E. a Pufendorf animadversiones iuris. 8. 15. 27.

Digitized by Google

besondern Fällen vielfältig etwas zu verfügen, damit Niemand sein Recht zum grossen Nachtheil des gemeinen Wesens ausübe, wie nicht minder Concessionen und Privilegien zu ertheilen, ein Zweig der Gesetz gebenden Gewalt,[77]) ist kein Geschäft das dem einen, oder dem andern Departement allein zu besorgen obliegt, sondern darnach dessen Gegenstand entwirft das eine, oder das andere Departement das Gesetz, Concession, oder Privilegium, referiret davon in Pleno, wo es nach seiner Wichtigkeit ohne, oder mit Genehmigung des Landesherrn zum Abschluß gebracht und dann entweder vom Landesherrn selbst, oder von dem Staatsministerio ad mandatum regis ausgefertiget wird.[78]) Bloße Intimationen eines Gesetzes, erläßt jedes Departement vor sich.

§. 118.

b. Bremen- und Verdenſche Regierung.

Die ehemaligen Erzbischöfe zu Bremen und Bischöfe zu Verden hielten sich zwar Behuf Verwaltung der Landesregierung einen Kanzler, Räthe und sonstige Bediente, doch aber nahmen daran auch Stände des Landes und vornehmlich die erste Klasse derselben, das Domkapitel, sehr grossen Antheil.[79]) Nach Gelangung dieser Lande, vermöge des Westphälischen Friedens, an die Krone Schweden, traten königliche Bevollmächtigte, mit den Ständen des Landes durch deren Deputirte zusammen, um die Regierungsverfassung auf einen festen Fuß zu setzen und brachten solches Werk auch mittelst des Landtagsabschiedes vom 30. Junius 1651 zu Stande.[80]) In dessen Begründung entstand ein Regierungs-Collegium zu Stade von einem Gouverneur, einem Kanzler, zwei Geheimenräthen, der eine von der Schwedenschen Nation, der andere aber aus der Landes-Ritterschaft, und von zwei Secretarien, doch ward es der Regierung zu Stockholm untergeordnet und gleichwie die Justizkanzlei, das Hofgericht und das Consistorium über ihr Verhalten mit einer königlichen Instruction unterm 20. Julius 1652 versehen.[81]) Wie es mit der Regierungs-Verfassung in diesen Ländern während des kurzen Besitzes des königlich Dänischen Hauses (1712 bis 1715) ausgesehen hat, übergehe ich, nachdem aber dieselben von dem Dänischen (1715) und Schwedenschen Hofe (1719) an den K. Georg I. von Großbrittannien, als Kurfürst von Braunschw. Lüneb. waren überlassen worden, wurde die Alt-Schwedensche Regierungsverfassung im Ganzen bestätiget. Es haben daher diese Lande noch ihre absonderliche Regierung zu Stade von einem Präsident, der wenn er nicht selbst ein Mitglied des Staatsministerii zu Hannover ist, doch mit dem Charakter von Geheimenrath angesehen wird, zwei Regierungsräthen, von denen der eine aus den eingebohrnen von Adel bestellet wird und von drei Secretarien. Es ist dieselbe von dem Staatsministerio zu Hannover abhängig[82]) und die obgedachte königliche Instruction hat in soweit

---

[77]) Strubens Nebenstunden III. 50 f. V. 182.

[78]) Reglement von 1714. §. 22. 23.

[79]) J. J. Kelp continuatio catalogi archiepiscoporum Bremensium in den vermischten Abhandlungen für die H. Bremen und Verden II. 138. Ueber die Dienerschaft in dem Erzbisthume Bremen in von Ende und Jacobi Sammlung für Geschichte und Staatskunde aus den Brw. Lüneb. Churlanden I. 78. 86. 99.

[80]) J. H. Hinze und G. A. von Marschalck Bericht von den Gerechtsamkeiten der Landstände und Ritterschaft des H. Bremen, in angez. vermischt. Abhandl. III. 207. Der Landtagsabschied mit der königlichen Confirmation ist abgedruckt ebendaselbst 269.

[81]) Ist abgedruckt im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden IV. 5.

[82]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 583. 584.

Digitized by Google

noch ihre gültige Kraft[83]) als sie nicht nachher ausdrücklich abgeändert (aufgehoben) worden ist. Dies ist, vornehmlich in Ansehung des Regierungs-Collegii, durch die demselben unterm 7/18. August 1730 ertheilte Instruction[84]) geschehen. Nach dieser, bei deren Anfertigung die Alt-Schwedensche Instruction zum Grunde gelegt worden ist, ist der Regierung zu besorgen auferlegt worden: 1. Die landesherrlichen Hoheitsrechte, regalia und iura ducalia und was davon abhängt, tam in ecclesiasticis quam in secularibus, in specie aber die Gerechtsame an dem Kapitel und der Domkirche zu Hamburg und an der in der Stadt Bremen. — Lehnssachen, welche der Regierung erst 1733 specialiter zu besorgen aufgetragen sind,[85]) sind in der Instruction nicht absonderlich bemerkt worden. — 2. Die Grenzsachen. — 3. Die Stände und Landes-Eingesessene bei den hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten zu schützen, aber auch dahin zu sehen und Acht zu haben, daß solche nicht gemißbrauchet und ungebührlich extendiret werden. — 4. Des Landes Kultur und Wohlstand zu befördern und zu helfen. — 5. Kommerzien, Handel und Wandel, auch Manufacturen, so viel wie möglich zu befördern und im Flor zu bringen. — 6. Die Aufnahme der Städte, besonders in Beförderung der Nahrung und des Gewerbes, der Anbaue, der guten Verwaltung der Kämmereigüter und der Policei.[86]) — 7. Die Aufsicht auf den Cours guter gerechter Münze, 8. auf Ellen, Maaß und Gewicht und 9. auf Landstrassen, Brücken, Wege und Stege, auch für die Bequemlichkeit der Reisende und Fuhrleute zu sorgen. — 10. Die Conservation und Zupflanzung der Hölzungen. — 11. Die Oberaufsicht und General-Inspection auf die Deiche, Schleussen und Siele, daher wenigstens einer aus dem Collegio den General-Deichschauungen, jährlich abzuhalten, mit beizuwohnen hat.[87]) — 12. Die General-Direction des Contributions- und Accisewesens. Bei erforderlichen Nebenanlagen, die über einhundert Rthlr. gehen, ist vor deren Ausschreibung an das Staatsministerium zu berichten und dessen Approbation einzuholen, wegen den Einquartierungen aber mit der Kriegskanzlei zu communiciren.[88]) — 13. Ohne Vorwissen des Staatsministerii keine Veränderungen in Regierungssachen zu machen und Verordnungen zu erlassen. — 14. Die Oberaufsicht, das Präsidium und Sitz und Stimme in der Justizkanzlei, dem Hofgerichte und in dem Consistorio, daß Directorium ordinarium in solchen Collegiis aber dem Vice-Director zu lassen. Wenn beim Votiren die vota paria sind, hat nomine principis der erste vorsitzende Regierungsrath das votum decisivum.[89]) —

[83]) J. H. Pratje im angez. Alten und Neuen IV. 4.

[84]) Ist abgedruckt in von Ende und Jacobi angezogen. Sammlung I. 106.

[85]) Hannöv. Intelligenz-Zettel 1733. Nr. 12. Bremensche Polizei- ꝛc. Ordnung III. 385. 389. S. auch oben §. 26.

[86]) In Policei-, Contributions-, Roßdienst-, Deich- und Grenzsachen darf nicht eher ein förmlicher Proceß verstattet werden, als bis die Regierung solchen nach Beschaffenheit und Umstände der Sachen und Zeiten, auch der Landesverfassung und Verordnungen, für erheblich zu seyn erachtet hat. Verordn. vom 4. Nov., 29. Nov., 9. Dec. 1720 und 20. Februar 1736. Polizei- ꝛc. Ordnung II. 43. 44. 388. Niedergerichts-Ordn. Tit. I. §. 2 fl. D. G. Strubens Nebenstunden III. 91.

[87]) Policei- ꝛc. Ordnung I. 71. II. 196. J. Hackmanni Tractatus de iure aggerum. 4. Stadae 1690. Ist auf landesherrliche Kosten für die Landes-Collegia und Einwohner gedruckt worden. J. Vogt catalogus librorum rariorum 325. S. auch die vorhergehende Note.

[88]) S. die vorhergehende Note 86.

[89]) G. Mascovii notitia iuris et iudiciorum Bco. Lünebgeorum 156. J. H. G. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 497. Angez. Policei-Ordnung II. 504.

Digitized by Google

15. Urthel in Criminalsachen, welche poenas capitales, corporis afflictivas, infamie und Landesverweisung in perpetuum enthalten, sind vor der Eröfnung von der Regierung und dem Vicedirector an das Staatsministerium einzusenden, um zu vernehmen und abzuwarten, was dasselbe dabei zu erinnern habe. — 16. Die Aufsicht auf die Administration dessen, was zur Structur der Domkirchen in Bremen und Verden gehöret, wenn aber dabei etwas neues zu reguliren ist, ist es zuvor an das Staatsministerium einzuberichten. — 17. Die Aufsicht auf die Administration des Vermögens der Etatskirche in Stade und von der jährlich abzunehmenden Rechnung Bericht an das Staatsministerium zu erstatten. — 18. Landes-Justizbediente, welche das Collegium theils ohne,[90]) theils auf Vorschlag von Communen zu ernennen das Recht hat,[91]) nach befundener Capacität dem Staatsministerio zur Confirmation zu präsentiren, Kirchspiels-Unterbediente aber für sich zu bestellen und zu bestätigen. Anhero gehöret auch die Bestätigung und Beeidigung der Gerichtshalter der Patrimonial-Gerichte[92]) — und die Concessions-Verleihungen zum Advociren auf dem Lande, nach ausgestandener Prüfung bei der Justizkanzlei.[93]) — 19. Die Contributions-Einnehmer, die theils von dem Collegio selbst, theils von den Gutsherren ernannt werden, (§. ....) nach eingeholter Einwilligung und Confirmation von dem Staatsministerio zu ihrer Dienstpflicht anzuweisen. — 20. Die Ausschreibung und das Directorium bei den Justiz-Landgerichten, welche Mittel-Instanz jedoch 1770 aufgehoben worden ist. — 21. Die Consistorialsachen, die von sonderlicher Importanz seyn, und daher von dem Consistorio der Regierung vorgelegt werden müssen, mittelst Bericht und Gutachtens an das Staatsministerium gelangen zu lassen. Zum General-Superintendent bringt das Regierungs-Collegium dem Staatsministerio einen geschickten Mann im Vorschlage, die Domprediger zu Bremen und Verden, sowie auch den Etats- und Garnison-Prediger zu Stade ernennet das Collegium, die Prediger auf dem Lande aber, worüber dem Landesherrn das ius nominandi zusteht, das Consistorium, doch sind jene, mit einem Gutachten des Consistorii, diese aber mit des Regierungs-Collegii eigenem Gutachten dem Staatsministerio zur Confirmation zu präsentiren. Prediger ab officio zu suspendiren ist dem Regierungs- und Consistorial-Collegio erlaubt, über remotion ab officio aber muß des Ministerii Approbation eingeholet werden. — 22. Die Ober-Aufsicht auf das Archiv und 23. die Expeditionen innerhalb Landes sind von dem Vorsitzenden, die so ausserhalb Landes gehen aber von allen Räthen zu unterschreiben. Diese Lande, nemlich die Herzogthümer Bremen und Verden, werden seit dem Westphälischen Frieden als ein vereinigtes Land angesehen und behandelt, so einerlei Rechte und Gerechtigkeiten hat, es wäre dann daß namentlich, oder durch ein altes Herkommen zwischen beiden ein Unterschied gemacht worden wäre.[94])

[90]) Sie sind: Der Gräfe des Landes Kehdingen-Butzfleth, der Gräfe des Altenlandes adelichen Standes, der Richter zu Lehe, der Richter zu Osten, die Vögte im Lande Wursten und der Gografe zu Achim.

[91]) Sie sind: Der Gräfe des Landes Kehdingen-Freiburg, der Gräfe des Altenlandes Hausmannsstandes und die Landessecretarien im Lande Kehdingen und im Altenlande.

[92]) Verordn. vom 25. Mai 1736 in der angez. Policeiordn. II. 392. Angez. Niedergerichts-Ordn. Tit. II. §. 6.

[93]) Verordn. vom 17. Februar 1747. Policeiordn. II. 38. Niedergerichts-Ordn. III. §. 1. 2.

[94]) Mascow l. c. 140. Moser l. c. 582.

Digitized by Google

§. 119.

c. Lauenburgsche Regierung.

Beim Ableben des letzten Herzogs Julius Franz von Sachsen Lauenburg (29. September 1689) standen der Regierung des Herzogthums Lauenburg drei Räthe vor und die Verwaltung der Domainen dirigirte ein Oberhauptmann.[95]) Nach der Besitznahme dieses Landes von dem Gesammthause Brw. Lüneburg blieb Regierung und Kammer, nachdem aber die Hannöversche und Wolfenbüttelsche Linie ihren Mitbesitz daran der Zelleschen Linie abgetreten hatte (1703, 1706, §. 20), hob H. Georg Wilhelm zu Zelle die Kammer auf, die Regierung aber blieb, weil derselbe den Landständen in der Resolution vom 15. September 1702 versprochen, daß in dem Herzogthume allstets eine absonderliche Regierung, Hofgericht und Consistorium verbleiben solle,[96]) so auch vom K. Georg Ludwig 1703, K. Georg II. 1729 und K. Georg III. 1765 durch die Bestätigung jener Resolution geschehen ist. Das Regierungs-Collegium hat seinen Sitz zu Ratzeburg, ist mit einem Präsident, unter den Charakter vom Landdrost, zwei Regierungsräthen und drei Secretarien besetzt,[97]) und stellt ein gedoppeltes Collegium, nämlich eine Landesregierung und eine Justizkanzlei vor. In jener Rücksicht sind ihr alle Hoheits- und Policeisachen anvertrauet, folglich auch die Ober-Aufsicht auf das Hofgericht, worinn beide Regierungsräthe sitzen und auf das Consistorium, darinn der Landdrost präsidiret und ein Regierungsrath Mitglied ist. Zur Aufsicht über die Städte gehöret vornehmlich die Bestätigung der Magistratspersonen, die ihr zu präsentiren sind und die Einsicht der Rechnungen, die über die Kämmereiintraden zu führen sind. Von allen diesen Gegenständen, die von einer Wichtigkeit sind, muß aber vor einem Beschluß an das Staatsministerium Bericht erstattet und von demselben Verhaltungsbefehle erwartet werden,[98]) wiewol mit Ausschluß der Angelegenheiten, welche die Verpflegung des Militairs directe und indirecte betreffen, denn solche sind an die Kriegskanzlei gelangen zu lassen. Als Justizkanzlei gehören vor diesem Collegio sowol criminalia als civilia. Jene doch nur aus den Lauenburgschen Städten und Aemtern, denn die Stände des Landes Hadeln und die adelichen Gerichte im Lauenburgschen und Hadelschen sind selbst mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen und lassen von Juristenfacultäten sprechen, doch aber müssen alle Urthel die auf Lebens-, oder harte Leibesstrafe gehen, ohne Unterschied vor der Eröfnung von der Regierung an das Staatsministerium zur Bestätigung, oder Abänderung eingesandt werden. In civilibus stehen vor der Regierung in erster Instanz die Beamte, die Oberförster und die Zollbediente zu Lauenburg in Personalklagen, in zweiter Instanz aber gehören vor derselben die Appellationen aus den Lauenburgschen Amts- und Städte-Gerichten in Personalklagen und von den Hadelschen Land-Vier- und Oberstadt-Gerichten ohne Unterschied. Vor dem Hofgerichte hingegen stehen in erster Instanz die

---

95) L. von Amboers Lauenburgscher Stamm-Fall und streitiger Landes-Anfall II. 79.

96) §. 7 in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 869. S. auch daselbst S. 854 und Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 598.

97) Moser l. c. 598. Daß aber dieses Collegium erst unter K. Georg Ludwig angerichtet worden sey, wie hier in Begründung auf den Pfeffinger l. c. II. 854 gesagt wird, ist falsch.

98) Mascow l. c. 93. Moser l. c. 599. von Selchow l. c. 496. F. von Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellationsgerichts I. 340. 341.

Digitized by Google

von Adel und deren Bediente im Lauenburgschen und Hadelnschen und die Beamte in Amts- und Rechnungssachen, in der Appellations-Instanz aber gehören davor alle Sachen wider Commünen, als Städte, Flecken und Dörfer, und alle Personalklagen aus den adelichen Gerichten im Lauenburgschen und Hadelschen. Die General-Inquisition gegen einen von Adel, gehöret zwar vor der Regierung, kömmt es aber zur Special-Inquisition, so muß die Sache an das Hofgericht abgegeben werden.[99])

§. 120.

d. Hadelnsche Regierung.

Das Land, oder vielmehr Ländchen Hadeln gehöret zwar eigentlich zum Herzogthume Lauenburg, steht doch aber nicht unter der Regierung zu Ratzeburg, sondern hat seine eigene. Sie besteht nur aus einer einzigen Person, die in der Vorzeit bald Vogt, bald Gräfe, bald Statthalter hieß, seit Braunschw. Lüneburgschen Besitz dieses Ländchens aber stets Gräfe heißt.[100]) Nach seiner Ernennung wird er den Ständen des Landes auf dem gewöhnlichen Versammlungsplatze, dem Warnungsacker, vorgestellet, besorget nicht nur alle Angelegenheiten des Landes, die zu den Regierungssachen gezählet werden, bis auf die Handwerks-Irrungen, die dem Magistrat in Otterndorf aufgetragen sind, und referirt davon erforderlichen Falls an das Staatsministerium zu Hannover, sondern präsidirt auch in allen Obergerichten des Landes und verwaltet das Exemtionsgericht allein. Seit Braunschw. Lüneburgscher Regierung ist dieses Gräfenamt jederzeit dem ersten Mitgliede der Bremen- und Verdenschen Regierung zu Stade mit übertragen gewesen, daher ein zeitiger Gräfe seit solcher Zeit stets abwesend gewesen ist und von Stade aus die Regierungs-Angelegenheiten dieses Landes besorgt hat. Die Justizsachen, die ihm zu besorgen obliegen, läßt er durch die landesherrlichen Bediente beim Obergerichte verwalten und ein Regierungssecretair zu Stade besorgt die Hadelnschen Expedienda in Regierungssachen zugleich mit.[1])

§. 121.

e. Consistoria.

Das Collegium, welches für die Aufrechthaltung der kirchlichen Verfassung Sorge zu tragen hat, nennt man ein Consistorium, und so umfassend vor der Reformation die Officialgerichte gewesen sind, so umfassend sind nach der Reformation in deren Stelle die Consistoria getreten, denn nach den Kirchenordnungen gehöret vor solche: die Aufrechthaltung der verbesserten gottesdienstlichen Lehre, die Ein- und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener, die Verwaltung der Kirchengüter, die Aufsicht auf die Stifter, Klöster und Schulen, die Ehesachen und die Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Schuldiener, alles in dem ausgedehnten Umfange, doch haben Landesherren sich anfangs zwar nur einige wenige Theile von jenen Geschäften reserviret, nachmals aber mehrere an sich genommen, welche sie theils selbst, theils durch ihr Staatsmini-

---

[99]) Hofgerichts-Ordnung von 1681. Pag. 39. 40. Mascow l. c. 94 bis 96. Moser l. c. 599. 601. 602. von Selchow l. c. 496. 497. von Spreckelsen in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande V. 236. 237. 442. 444. von Bülow l. c. I. 347. 348. II. 140.

[100]) Ein Verzeichniß von denselben, von den Secretarien, den Gerichtsverwaltern und von den Sequestrations-Commissarien von 1543 bis 1730 findet sich beim Lünig von der landsässigen Ritterschaft I. 1351.

[1]) von Spreckelsen Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichts-Verfassung, in den Annalen der Brw. Lüneburgschen Churlande V. 439 bis 441.

Digitized by Google

sterium ausüben lassen, wie bereits im §. 117, 118 und 119 angeführet worden ist. Es stellen diesemnach die Consistoria heutzutage ein gedoppeltes Collegium, nemlich ein kirchliches Regierungs-Collegium und ein kirchliches Justiz-Collegium vor und als ersteres hängen sie von der Landesregierung ab, als letzteres aber gehen die Appellationen von ihren Aussprüchen an die Höchsten-Gerichte des Landes. [2]) Nicht gleich nach Einführung der verbesserten gottesdienstlichen Lehre ist in den Brw. Lüneb. Landen ein Consistorium errichtet worden, denn die erste Kirchenordnung ist den Amtleuten, Kirchherren und Unterthanen publiciret, ordines ertheilte ein angesehener Geistlicher, wie unter andern der Dechant des Stifts St. Blasii in Braunschweig, Ehesachen thaten die Pfarrherren ab und überliessen dem Landesherrn den Gerichtszwang, in wichtigen Sachen aber musten die Geistliche an den Landesherrn Bericht erstatten. [3]) Erst nach abgeschlossenen Religionsfrieden (1555) hat man Consistoria errichtet. Das älteste in den Brw. Lüneb. Kurlanden ist das, welches die H. Heinrich und Wilhelm zu Zelle für das Fürstenthum Lüneburg 1564 angeordnet und mit ihren Gelehrten und andern Hofräthen, auch etzlichen Prädicanten besetzt haben. [4]) H. Christian hingegen hat es nach der Regimentsordnung von 1616 und nach der Kirchenordnung von 1619 mit dem Statthalter, Kanzler, Geheimen- und gemeinen Hofräthen, dem Generalissimo Superintenten, dem Hof- und drei Stadtpredigern besetzt, [5]) und hierbei hat es nicht nur der H. Friedrich 1643 in der revidirten Kirchenordnung, [6]) sondern auch seine Regierungs-Nachfolger gelassen, denn bis zum Abgange des Zelleschen Regierhauses (1705) hat sich zu Zelle für das Fürstenthum Lüneburg und angehörige Grafschaften ein sogenanntes unformirtes Consistorium, oder ein aus Mitgliedern der Geheimen-Rathsstube, der Justizkanzlei und des Ministerii zusammengesetztes geistliches Deputationscollegium befunden. Ein ähnliches Collegium für das Fürstenthum Grubenhagen hat sich zu Osterode befunden, denn kirchliche Gegenstände sind dort von Mitgliedern der Regierung und der Kanzlei mit Zuziehung einiger Geistlichen bis 1689 besorgt worden. [7]) Für die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Kalenberg hat der H. Julius nach der Kirchenordnung von 1569 ein Consistorium zu Wolfenbüttel angeordnet und sowol

---

[2]) G. S. Treuers collegium iuris publici B. L. VIII. §. 5. F. E. a Pufendorfii animadversiones iuris I. F. von Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellationsgerichts zu Zelle II. 151. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen I. 287. II. 131.

[3]) F. E. Pufendorf de origine et iurisdictione Consistoriorum, in observationibus I. obs. 166. P. C. Ribbentrops Geschichte der fürstlich Braunschweigschen Collegien in dessen Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 7. 8. 9. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 287. Dieser beruft sich auf H. Ernst ungedruckte Kirchenordnung von 1543, welche ich soweenig wie die gedruckte Kirchenordnung der H. Elisabeth zu Münden von 1542 kenne. Von dieser s. P. J. Rethmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1059.

[4]) Kirchenordnung d. d. ao. gedruckt zu Wittenberg Bog. Cij, nachgedruckt zu Uelzen in 4. 1508. Bog. Ciij b.

[5]) Ungedr. Regimentsordnung von 1616. Kirchenordnung von 1619 gedruckt zu Zelle in 4. 1619. S. 17.

[6]) Kirchenordnung von 1643 gedruckt in 4. zu Lüneburg S. 28. C. C. Luneburg I. 27.

[7]) J. K. F. Schlegels Chur-Hannöversches Kirchenrecht I. 89. J. C. Salfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii zu Hannover und zur Biographie des —Raths Heiliger 120 vornehmlich aber die in Note 27 zum §. 115 angezogenen Leichenpredigten.

Digitized by Google

mit politischen Räthen, nemlich dem Statthalter, dem Kanzler und einigen Kanzleiräthen, als mit Theologen, nemlich für stets mit dem Ober-Superintendent und sonst zu ernennenden besetzt. Es ist dieses Collegium, oder eigentlich nur Deputation der fürstlichen Rathsstube, auch eine Zeit über zu Helmstedt (1576 bis 89) und zu Braunschweig (1626 bis 28, 1632 bis 43) abgehalten worden,[8]) und hat bis dahin bestanden daß die Alt-Wolfenbüttelsche Linie mit dem H. Friedrich Ulrich 1634 ausgegangen ist, worauf sowol H. August, dem das Wolfenbüttelsche, als H. Georg, dem das Kalenbergsche zufiel, ein neues Consistorium angeordnet haben. Die Anordnung des letztern zu Hannover ist nicht nur im Landtagsabschiede vom 26. Februar 1636 beschlossen, sondern auch solche Anordnung im Landtagsabschiede vom 3. April 1639 bestätiget worden, in beiden aber ist enthalten, daß es mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzt, also ein formirtes, von übrigen Landescollegiis abgesonderts Collegium seyn solle.[9]) Anfangs erstreckte sich dieses Consistorium nur über das Fürstenthum Kalenberg, 1689 aber ward das Consistorium zu Osterode, für das Fürstenthum Grubenhagen bestimmt und 1705 das Consistorium zu Zelle, für das Fürstenthum Lüneburg und angehörige Grafschaften bestimmt, aufgehoben[10]) und mit jenem vereiniget, so daß es jetzt alle kirchlichen Handlungen aus dem eigentlichen Kurfürstenthum Brw. Lüneburg oder den Fürstenthümern Lüneburg, Kalenberg und Grubenhagen, auch den Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein, Spiegelberg und Hallermund, minder nicht dem Amte Wildeshausen zu besorgen hat. In Ansehung der Grafschaften Hohnstein und Spiegelberg, auch der Stadt Lüneburg übet es jedoch seine Gewalt mit Einschränkung aus, denn es finden sich diese in dem Besitz eines Unter-Consistorii,[11]) die Aufsicht auf die Stifter und Klöster ist ihm gänzlich genommen[12]) und die, dem Gerichtsstande des Ober-Appellationsgerichts zu Zelle

[8]) H. Julius Kirchenordnung gedr. in 4. zu Wolfenbüttel 1569. S. 263. 264. Gedr. in 4. zu Helmstedt 1615 S. 240. Verordn. vom 6. Jan. 1593. C. C. Calenb. I. 273. 410. F. C. Willichs Auszug daraus I. 532. Wolfenbüttelsch. Landtagsabschied von 1619. §. 5 in P. C. Ribbentrops Sammlung der Landtagsabschiede, Neversalen und Urkunden, die landschaftliche Verfassung des H. Braunschw. Wolfenbüttelschen Theils betr. I. 243. S. auch J. Schwarzkopfs Bedenken wegen Einrichtung des juris circa sacra in Thomasii juristischen Händeln II. XI. 340. Rehtmeier l. c. 1059. 1060. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 347. 348. Ribbentrops angez. Geschichte II. 5 fl. J. C. Stübners Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzoglich Braunschweigschen Landen 531. Letztere beide behaupten wider Spittler, daß das Consistorium gleich Anfangs ein absonderliches Collegium und keine Deputation der Rathsstube gewesen sey, allein die von ihnen angezogene Stelle aus der Vorrede der Kirchenordnung beweiset dieses nicht und das was sich in besagter Ordnung S. 240 Ed. II. von den Mitgliedern des Consistorii findet, ist wider ihre und für Spittlers Behauptung. Salfeld l. c. 111.

[9]) Salfeld l. c. 111. 113. 167. 169. 177. 178. Schlegel l. c. I. 90. 91. — Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 436 fl.

[10]) Salfeld l. c. 185. 188. Die Justizkanzlei zu Zelle aber ist doch noch im Besitz in der Stadt Concessionen zu Privat-Copulationen und stillen Beerdigungen zu ertheilen, so ein Ueberrest von der obgedachten ehemaligen Verbindung der Consistorial-Geschäfte mit der Kanzlei ist. Schlegel l. c. I. 434.

[11]) Schlegel l. c. I. 435. 444. 399. — Von den Vorrechten der vier großen Städte im Kalenbergschen in Kirchensachen s. den Gandersheimsch. Landtagsabsch. von 1601. §. 1.

[12]) Schlegel l. c. I. 97, wornach zu bessern sind J. H. C. von Selchow im Brw. Lüneb. Privatrecht 289 und G. H. Oesterlei im Grundriß des Processes für die Chur Brw. Lüneb. Lande, Calenbergsch. Theils 156.

Digitized by Google

und die, dem academischen Gerichte zu Göttingen unmittelbar unterworfenen Personen sind demselben in Ehesachen nicht unterthänig, weil beide Gerichtsstände mit der iurisdictione omnimoda versehen sind.[13]) So wie sich die Geschäfte des Consistorium gemehret haben, so haben sich auch die Glieder desselben gemehret. Anfangs und noch 1667 führte darinn der Kanzler das Präsidium und hatte zwei geistliche und einen weltlichen Rath,[14]) 1680 aber fand sich das Präsidium bei einem Geheimenrath, der nicht Kanzler war.[15]) Nach der Zeit hat ein weltlicher Rath das Directorium geführt, seit 1754 aber hat darinn wieder ein wirklicher Geheimerrath jederzeit präsidiret. Die festgesetzte Zahl der Consistorial- und Kirchenräthe sind vier geistliche und drei weltliche, der Secretairen aber vier. Obgedachte Kirchenordnung H. Julius von 1569 hat noch im Kalenbergschen, Hohnsteinschen und Spiegelbergschen, und die obgedachte Kirchenordnung H. Friedrich von 1643 hat noch im Lüneburgschen, Grubenhagenschen, Hoyaschen und Diepholzschen anwendbare Kraft, indessen haben viele Gegenstände derselben durch nachher erlassene Gesetze Abänderungen erlitten.[16]) — Das Consistorium zu Stade für das Herzogthum Bremen und Fürstenthum Verden ist gar bald nach Gelangung jenes ehemaligen Erzbisthums und dieses ehemaligen Bisthums an die Krone Schweden (1649) anzuordnen beschlossen, am 11. December 1651 wirklich eröfnet und unterm 20. Julius 1652 mit einer Instruction versehen worden, die noch in soweit gültige Kraft hat, als sie nicht ausdrücklich abgeändert worden ist. In Ansehung seiner Mitglieder ist nach der Zeit der Errichtung zwar ein und die andere Veränderung vorgegangen, schon lange aber führt darinn das Regierungs-Collegium das Präsidium, der Kanzleidirector das Directorium, und die Räthe sind der General-Superintendent, die Superintendenten zu Bremen und Verden und noch ein Geistlicher. Zur Besorgung der Ausfertigungen ist nur ein Secretair angestellet.[17]) Die Städte Stade, Buxthehude und Verden sind mit einem Unter-Consistorio angesehen.[18]) Eine Kirchenordnung für das Herzogthum Bremen ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen, obgleich daran schon seit dessen Secularisation gearbeitet worden ist,[19]) für die Ministeria zu Stade und Buxthehude, so wie auch für das Fürstenthum Verden aber sind absonderliche Verordnungen vorhanden.[20]) — Das Consistorium

---

[13]) Schlegel l. c. 433. 396. 505. Von dem academischen Gerichte zu Göttingen insbesondere s. Oesterlei l. c. 174.

[14]) D. E. Barings Beiträge zur Hannöverschen Kirchen- und Schulhistorie I. 107 not. Salfeld l. c. 122.

[15]) H. Ernst August Regierungs-Reglement von 1680 §. 5 beim Spittler l. c. I. Anl. 111. Salfeld l. c. 122.

[16]) Saalfeld l. c. 123 fl.

[17]) J. H. Pratje in den vermischten Abhandlungen für die H. Bremen und Verden V. 33 und im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden IV. 4. Desselben Nachricht von dem Consistorio in den H. Bremen und Verden im angez. Alten und Neuen V. 29. VI. 249. IX. 223 ist mehr Biographie der Mitglieder, als Geschichte und Verfassung des Consistorii. Die Instruction ist abgedruckt im angez. Alt. und Neuen IV. 63. — Moser l. c. 455 fl.

[18]) Selchow l. c. 291. H. Schlichthorst's Beiträge zur Geschichte und Verfassung der H. Bremen und Verden III. 10. von Bülow l. c. II. 162 not. 74.

[19]) Pratje in angez. vermischt. Abhandl. V. 33. VI. 17. Dodt ebendaselbst III. 214 et in not. — Moser l. c. 457.

[20]) Pratje in angez. vermischt. Abhandl. V. 29. VI. 13. VI. 8 und im angez. Alt. u. Neuen I. 116. J. H. von Seelen im Bremen und Verdenschen Hebopfer I. 1011. II. 389.

Digitized by Google

zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg ist von dem H. Franz dem Jüngern von Sachsen-Lauenburg in der 1585 erlassenen Kirchenordnung, die noch jetzt ihre gültige Kraft hat, angeordnet und von dem H. Georg Wilhelm von Braunschw. Lüneb. in der den Landständen unterm 15. September 1702 ertheilten Resolution nicht nur bestätiget, sondern auch darinn wegen der kirchlichen Verfassung überhaupt im §. 4, 5, 6 festgesetzet worden: das Collegium soll bestehen aus dem Präsidenten der Regierung und fünf Assessoren, nemlich einem aus der Ritterschaft, von derselben zu präsentiren, einem Regierungsrath, dem Superintendent, einem Prediger, von den Mitgliedern des Collegii dem Landesherrn zur Bestätigung vorzuschlagen, und einem von den Städten insgesammt, oder abwechselnd vorzuschlagen. Consistorium soll jährlich drei mal gehalten werden und was ausser solcher Zeit in consistorialibus vorfällt, so keinen Aufschub leidet, von den gegenwärtigen Mitgliedern abgethan werden. Die Ernennung des Superintendenten geschiehet von dem Landesherrn, die der Prediger aber, vorbehältlich der landesherrlichen Bestätigung, von dem Consistorio. Und General-Kirchenvisitationen ordnet der Landesherr an, abgehalten aber werden sie von einem Deputirten aus der Regierung, dem Superintendent und dem ritterschaftlichen Consistorial-Assessor, im Beiseyn der Ortsobrigkeit.[21]) — Obgleich das Land Hadeln schon 1526 die evangelische Lehre angenommen hat und mit einer Kirchenordnung versehen worden ist,[22]) so wird von dem Landes-Consistorio doch nur versichert, daß es bereits 1558 vorhanden, oder vielmehr eingerichtet gewesen ist. Es ist mit dem Gräfen des Landes als Präses, dem Gerichtsdirector, dem Amtmann des Amts Otterndorf, als landesherrlichen Assessor, den beiden Superintendenten, den beiden präsidirenden Schultheissen und dem präsidirenden Bürgermeister der Stadt Otterndorf besetzt, und wird zu Otterndorf in jedem Monath am ersten Montage abgehalten. In Ansehung seiner Geschäfte zeichnet es sich von den andern Landes-Consistoriis darinn aus, daß es keine Prediger und Superintendenten zu ernennen hat, denn jene werden von jeder Gemeine selbst und diese von den Predigern erwählet, und daß Klagen wider die Kirchen- und Schuldiener, welche nicht deren Amt und die Kirchengüter betreffen, nicht vor demselben, sondern vor den Nieder-Gerichten gehören. Appellationen von diesem Collegio finden nicht statt, sondern von dessen Entscheidungen kann nur an den Landesherrn, jetzt an das Staatsministerium zu Hannover suppliciret werden.[23])

§. 122.

f. Kammer, deren Anrichtung, Besetzung

Domainengüter theilen sich in Domainengüter im engern Verstande und in Chatoulgüter. Jene auch Kammer-, Kron- und Tafelgüter genannt (bona regalia et fiscalia) sind nach ihrer ursprünglichen Natur Landgüter, die zum Unterhalt des Landesherrn ausgesetzt sind und gehören dem Landesherrn nicht für seine Person eigenthümlich, sondern dem gesammten Staate zu, um davon den zur Regierung erforderlichen Aufwand durch deren wirthschaftliche Nutzung

---

[21]) Kirchenordnung gedruckt in 4. zu Lübeck 1585 S. 63 und gedruckt in 4. ebendaselbst 1651 S. 124. Urk. in J. F. Pfeffingers Vrw. Lüneb. Historie I. 868. 869. Moser l. c. 461. von Selchow l. c. 291. 292. v. Ramdohr l. c. III. 991.

[22]) D. W. Bilckau Hadeleriologia historica 3. 79. Pfeffinger l. c. II. 900. J. M. Müllers gelehrtes Hadeln 26. Moser l. c. 464 fl.

[23]) Bilckau l. c. 4. Pufendorf l. c. III. 272. von Spreckelsen in den Annalen der Vrw. Lüneb. Churlanden V. 224. von Bülow l. c. I. 339. II. 343. S. auch oben §. 56.

Digitized by Google

zu bestreiten und sind in dieser Rücksicht unveräusserlich (§. 68). Chatoulgüter hingegen sind diejenigen, welche die Landesherren durch Erbschaft, durch Kauf und auf andere unter Privatpersonen zum Erwerb des Eigenthums gewöhnliche Wege erlanget haben, mithin, da die Einkünfte von diesen Patrimonialgütern nun nicht zum Unterhalt des Landesfürstens, oder zu sonstigen Nutzen des Staats nothwendig und bestimmt gehören, so hat man diesen Grundstücken den Namen Chatoulgüter gegeben, doch beobachtet man diesen Unterschied zwischen Domainen- und Chatoulgüter seit geraumen Jahren nicht mehr.[24]) Das Wort Kammer aber bedeutete bei den alten Teutschen nicht nur einen Pallast, sondern auch ein Zimmer. Da nun in den königlichen Pallästen und Zimmern Gericht gehalten wurde, so nannte man dasjenige so der König selbst hegete, oder in seinen Namen hegen ließ, das Kammergericht. In eben diesem Pallast wurden die königlichen Gelder verwahret und daher hieß nicht nur der päbstliche und königliche Fiscus die Kammer und der Fürsten Hebungen ihr Kammereinkommen, sondern es wird auch noch heutzutage das Collegium, welches die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte, oder der Domainen anvertrauet ist, die Kammer, die Einkünfte selbst aber, wie obgedacht, die Kammergüter genannt.[25]) Auf eben die Weise, wie die alten teutschen Könige ihre Domainen besorgen liessen, auf eben die Weise geschahe es auch in den ältesten Zeiten von den Brw. Lüneb. Fürsten. Lange Zeit über haben sie dieselben entweder selbst verwaltet, oder durch einen Bedienten, den sie es besonders auftrugen, verwalten lassen.[26]) Später ward die Verwaltung mit den Regierungs- und Justizsachen, weil sie mit einigen Beirath der Landstände vorgenommen ward, zugleich zur Endschaft gebracht.[27]) Letzteres liegt aus des H. Christian noch ungedruckten Regimentsordnung vom 2. Februar 1616 klärlich am Tage, denn wenn er gleich darinn einen Kammerrath angeordnet hat, der die Renterei oder Zahlkammer-Angelegenheiten hat besorgen sollen, so bestand derselbe doch nur aus dem Statthalter, Großvogt und Kanzler, mit Zuziehung des Rentmeisters, war also nichts mehr als eine Deputation aus der Geheimen-Rathsstube.[28])

---

[24]) H. Grotius de jure belli et pacis Lib. II. Cap. 6. §. 11. D. G. Strubens Bedenken IV. 25. F. Behmeri novum ius controversum 164. Historische Beiträge die Preußischen Staaten betr. II. I. 7. 8. 9. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 470. Desselben juristische Bibliothek IV. 66. G. H. von Bergs juristische Beobachtungen und Rechtsfälle I. Abhandl. 1.

[25]) von Selchows Privatrecht 471. Struben l. c. II. 1. 2. In G. S. Treuers collegio juris publici B. L. sucht man vergeblich nach der Geschichte und Verfassung der Brw. Lüneburgschen Kammer-Collegiorum, denn obgleich darinn das 6te Kapitel in 26 §. von dem Kammer-Staat, Einkünften des Landesherrn und Reichthum des Landes überschrieben ist, so enthält es doch über jene Gegenstände nur unbedeutende Brocken und eben so siehet es auch mit den übrigen darinn enthaltenen Gegenständen aus. Sie sind: Bergwerke, Forst, Jagd, Manufacturen, Fabriken, Handlung, Münzen, Posten, Landesproducte, Zölle, Steuren und Einkünfte des Landes.

[26]) Z. B. dem Großvogt zu Zelle, dem zu Kalenberg.

[27]) v. Selchows Privatrecht 471. Die Urkunden die dies erweisen, werden jedoch nicht angezogen.

[28]) Worte der Regimentsordnung: Zum dritten sollen gedachte Unsere Statthalter, Großvogt, Cantzler undt Rentmeister Balthasar Knorr wöchentlich zum wenigsten einmahl Cammerraht halten undt darein zuvörderst vernehmen, ob gedachter unser Rentmeister Sachen, so unsere Renterey betreffen, vorzutragen hat, undt dieselben, oder was sonsten unser Cantzler vorzubringen, zur Umfrage zu stellen undt zu berahtschlagen nötig erachtet, nach reiflich undt wollerwogenen Dingen erledigen, undt sollen ermelte Unsere Cammer-Räte den Rechnungen, so Wir mittelst Gottes Hülffe jedes Jahr kurz nach Ostern undt

Digitized by Google

H. Friedrich Ulrich ließ seine Domainen auf eine ähnliche Weise verwalten, denn es geschahe von dem Kanzler und Hofrichter, mit Zuziehung des Kammermeisters, doch war dabei noch ein besonderer Secretair angestellet, [29]) und H. Georg Kammerbediente waren der Geheime und Kammerrath Ziegenmejer, nach seiner Beförderung zum Kriegsrath aber der Geheime-Kammerrath Schenck von Winterstedt und der Oberkämmerer. [30]) H. Georg Wilhelm zu Hannover hat zwar 1663 ein sogenanntes Kammer-Reglement erlassen, worinn sowol der Kammer, als der zu den Kammersachen absonderlich verordneten Geheimen- und Kammerräthe erwähnet wird, [31]) allein dies erweiset noch nicht, daß er schon wirklich ein eingerichtetes Kammer-Collegium unterhalten habe, [32]) sondern der angezogene letztere Ausdruck im Gegentheil, daß zu Kammersachen nur Räthe aus der Geheimen-Rathsstube deputirt gewesen sind. Ein gleiches ist von seinem Regierungs-Nachfolger im Kalenbergschen, dem Bruder H. Johann Friedrich (1665 bis 79) zu sagen, denn in dessen Amtsordnung von 1674 werden nur Geheime- und Kammerräthe angezogen und bei dessen Leichenbegängniß, dem alle Landes-Collegien beigewohnet haben, nimmt man kein Kammer-Collegium wahr, [33]) und dessen Regierungs-Nachfolger und Bruder H. Ernst August hat in dem Regierungs-Reglement von 1680 zu Kammersachen nur zwei Geheimeräthe besonders als Kammerräthe deputirt und verordnet, daß Sachen von Wichtigkeit vor dem Abschluß in dem Geheimerath gebracht werden sollten. [34]) Es ist also gewiß, daß es bis hieher noch kein für die Verwaltung der herrschaftlichen Domainen absonderlich eingerichtetes Collegium, unter dem Namen die Kammer gegeben habe und eben so gewiß ist es auch, daß darnach bis jetzt vergeblich gesucht worden ist, von wem und in welchem Jahre die jetzt bestehende Kammer angeordnet worden ist. [35]) Nach

---

respective Trinitatis unnachlessig einnehmen wollen, mit beywohnen. — Auch ordnete der Herzog einen besonderen Oeconomischen, oder Haushaltsrath an, in welchem dahin gesehen werden sollte, ob auch bei Hofe und in den Aemtern alles haushälterisch zuginge. Dieser sollte davon an den Kammerrath und derselbe ad Serenissimum Bericht erstatten.

[29]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 396. 397. von Selchow l. c. 471 not. 1. und Ribbentrop l. c. II. 15 hingegen geben an daß H. Friedrich Ulrich das Kammer-Collegium gegründet habe. Letzterer scheint zwar einen ungedruckten Vergleich vom 23. August 1623 vor sich gehabt zu haben, allein da der namhaft gemachte Kammer-Präsident auch ein Mitglied der Geheimen Rathsstube gewesen ist, er keine Kammerräthe namentlich anführet und von jenem versichert wird, daß er wichtige Sachen in der Rathsstube zum Votiren habe bringen müssen, so stehet es dahin, ob das Kammer-Collegium aus mehreren Personen, als jenem Präsidenten und den Kameralen, dem Kammermeister und dem Kammersecretair bestanden habe. Sind nicht mehr wie diese drei Personen vorhanden gewesen, so hat kein Kammer-Collegium, sondern nur eine Deputation aus der Rathsstube für die Kameralia existiret.

[30]) Leichenpredigt auf L. Ziegenmejer. 4. Hildesheim 1642 und auf F. Schenck von Winterstedt. 4. Lüneb. 1660, doch heißt es in letzterer nach der heutigen Beförderungs-Verfassung nicht treffend: 1640 ist er zum geheimsten Rath und Cammer-Praesidenten erhoben, auch ferner 1645 nebenst der Geheimen und Cammer-Raths-Bestallung zum Statthalter verordnet worden. S. auch Spittler l. c. II. 29. 89.

[31]) Corp. Constit. Lüneburg. V. 5.

[32]) von Selchow l. c. 471 not. 1.

[33]) Spittler l. c. II. 237 not. x.

[34]) §. 3. 8. beim Spittler l. c. II. Anhang 110. 114. und in der Geschichte selbst S. 236. 324.

[35]) Spittler l. c. II. 237 not. x. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur Brw. Lüneb. Lande ꝛc. 172 not. a.

Vermuthungen hat sie H. Ernst August 1697 mit der Kriegskanzlei zugleich angelegt, [36]) so auch der Bruder H. Georg Wilhelm zu Zelle, denn seit jenem Jahre findet man die allgemeinen Ausschreiben in Kammersachen von Hannover und Zelle aus erlassen, also unterschrieben: Geheimbter-Raht und Cammer-Präsident, auch Geheimbte und Cammer-Rähte, 1714 aber heißt es schon Königl. Großbr. zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Praesident, Geheimbte-Räthe, Geheimbte-Cammer- auch Cammer-Räthe. [37]) Seit dieser Zeit führt das Präsidium in der Kammer der erste anwesende Geheimerath. Ausser ihm sitzen darin noch zwei Geheimeräthe, ein wirklicher Geheimer-Kammerrath und vier wirkliche Kammerräthe. Die Subalternen: der Kammermeister, der Geheime-Kammersecretair, zehn Kammersecretarien und die beiden Kammer-Registratoren führen die allgemeine Benennung: Kameralen. Ausser diesen sind noch eine Menge Kammerschreiber, Revisoren, Revisionsgehülfen, Copiisten, zwei Pedelle und ein Bothe angestellet, und bei der Kasse, die Rentkammer genannt, ein Kämmerer, Secretair, verschiedene Kammerschreiber, Gehülfen und Copiisten. [38]) In der ehemaligen Kammer zu Zelle ist der Großvogt, Beamter des Amts Zelle von zwölf Amtsvogteien, stets ein Mitglied und die mehreste Zeit der vorsitzende Rath gewesen. Wie diese Kammer 1705 aufgehoben und mit der Hannöverschen vereiniget wurde, wurde er nicht nur ein Mitglied von dieser, sondern auch in Ansehung seiner Dienstgeschäfte im Amte Zelle von der Kammer gänzlich eximiret und bildete daher in seinem Amte gleichsam ein absonderliches Kammer-Collegium. Dies hat bis 1772 fortgedauret, da die Großvogtei aufgehoben und die bis dahin von dem Großvogt versehenen Kameral- und Justizgeschäfte der Kammer und den Justizcollegiis zu Zelle mit beigelegt worden sind, doch behielt ein Mitglied in der Kammer den Titel Großvogt und die Ernennung der Kameralbediente im Amte Zelle bis 1801, da auch dieser Ueberrest von dem Großvogt einging. [39])

§. 123.

und Geschäfte.

Die Geschäfte dieses Collegii bestehen wie schon angezogen in Verwaltung der landesherrlichen Domainen, in ihrem völligen Umfange, mit allen davon abhangenden Rechten. [40]) Nun hat zwar H. Georg Wilhelm unterm 17. December 1663, sowie auch K. Georg I. unterm 19. October 1719 [40b]) ein Reglement darüber erlassen, welche Sachen privative vor der Kammer gehören sollen,

---

[36]) Spittler l. c. II. 237 not. y.

[37]) Spittler l. c. II. 236 not. u. ist hiernach zu bessern, wenn er dafür hält, daß erst da als das Lüneburgsche an das Hamöversche fiel und Bremen und Verden Hannöversch wurde, das Kammer-Collegium entstanden, oder vielmehr zu der Wichtigkeit gediehen sey, daß die Stelle des Kammer-Präsidenten dem ersten Minister geworden sey.

[38]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 510 ist hiernach zu bessern.

[39]) W. F. von dem Knesebeck, rectius J. H. C. von Selchow diss. de Advocatis et jure magni advocati in ducatu Luneburgico. 4. Göttingae 1757. Steht auch in Auctoris Electis juris german. publ. et priv. 8. Lipsiae 1777. E. A. Heiliger Chronologia advocatorum provincialium in ducatu Cellensi. Fol. Hannoverae 1800. Moser l. c. 552. Hannöversche Anzeigen 1772. Nr. 33. C. B. Scharfs politischer Staat Einl. 5. Journal von und für Teutschland 1784. St. 9. S. 254.

[40]) J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 471.

[40b]) K. Georg II. Instruction für die Kammer vom 14. Jul. 1753, in 16 §§. bestehend, habe ich zuerst in B. C. v. Spilckers Beschreibung der Residenzstadt Hannover, 1819, S. 459 not. x. angezogen gefunden.

Digitized by Google

allein beide haben nur die Gegenstände zum Vorwurf, welche der Kammer von den Landständen und von den Justiz-Collegiis bestritten worden sind. Man kann daher daraus das Detaille der Geschäfte der Kammer nicht ganz kennen lernen, ziemlich genau aber, wenn man diese Reglements nicht nur mit der Amtsordnung, die jeden Beamten nach seiner Beeidigung unter dem Kammersiegel und des zeitigen Kammer-Präsidenten Unterschrift,[41]) zur Befolgung behändiget wird, sondern auch mit den übrigen nachher erlassenen kameral Gesetzen[42]) verbindet und mit einander vergleicht. Geschiehet dieses, so lernt man diese kameral-Geschäfte kennen: 1. Verpachtung, Erbenzins und Erbpachtverleihungen der herrschaftlichen Domainen an Vorwerker, Aecker-, Wiesen- und Weideländereien, Zehnten, Fischereien, Mühlen u. s. w., nach den erlassenen Verordnungen und approbirten Principiis, wogegen kein Proceß verstattet werden soll.[43]) Um den herrschaftlich Landhaushalt zur höchsten Grösse zu bringen sind nicht nur Oeconomie-Commissarien angestellet, sondern es ist auch eine Oeconomie-Schule zu Wittenburg angeleget worden. — 2. Handhabung des Zollregals, welchem gewöhnlich Weg- und Brückengeld beigezählet wird. Bei den Elbzöllen und den Wasser und Landzöllen zu Lüneburg und Zelle, sind jeden Orts zwei Bediente angestellet, welche immediate unter der Kammer stehen und dorthin ihre Rechnung ablegen. Die Zölle an der Oste, Weser und Aller, gleichwie die Landzölle zu Artlenburg, Brackede, Winsen an der Luhe, Haarburg, Winsen an der Aller, Gifhorn, Hannover, Hameln, Brinkum, Verden, Langwedel u. m. werden zwar administriret, doch aber fließt ihr Rechnungs-Ueberschuß nicht immediate in die Kammerkasse, sondern in die Kasse des Amts darinn sie liegen. Die übrigen Zölle werden fast alle dem Höchstbietenden in Pacht überlassen. — 3. Concessions-Verleihung für Krüger auf dem Lande. Wer im Lüneburgschen, Kalenbergschen, Hoyaschen, Diepholzschen und Lauenburgschen Krugnahrung treiben will, muß der Kammer, oder Demjenigen der daselbst die Niedergerichte hergebracht hat, Krugpacht entrichten. — 4. Concessions-Verleihung für Branntweinbrenner auf dem Lande, gegen zu entrichtenden Blasenzins. — 5. Desgleichen zur Musikaufwartung, auch für Viehschneider, Schornsteinfeger und Kammerjäger. — 6. Forsthaushalt. Sämmtliche herrschaftliche Forsten sind in sechs Oberforstämter das Kalenbergsche, das Göttingensche, das Zellesche, das Hoyasche, das Bremensche und das Lauenburgsche eingetheilet. Jedem Oberforstamte steht ein Oberforstmeister vor, dem ein Forstschreiber zugegeben ist. Die Unter-Aufsicht auf die Forsten führen reitende Förster, gehende Förster, Holzvögte, Holzknechte und Heisterbinder. Diese sind an die Oberförster verwiesen, welche nicht bei einem jeden, sondern bei mehreren Aemtern zugleich

---

[41]) Sie besteht eigentlich aus H. Johann Friedrich Amtsordnung vom 18. Jun. 1674, H. Ernst August Erneuerung und Erläuterung derselben vom 18. Mai 1683, H. Johann Friedrich Forstordnung vom 8. Junius 1678 und H. Ernst August Mast-Accidenzienordnung vom 27. August 1694.

[42]) Die gedachten Reglements, Amtsordnung und mehrere Cameral-Gesetze machen sowohl in C. C. Calenberg. als Lüneburg. das 5te Kapitel aus. S. auch die Bremensche Policei- u. Ordnung II. 20 ff.

[43]) Reglement von 1719. E. Pufendorfii introductio in processum civilem electoratus Bco. Lgici Ed. I. 100. D. G. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen in dessen Bedenken V. 85. Desselben Nebenstunden III. 113. 114. Moser l. c. 511. von Selchow l. c. 429. 472. 473. von Bülow l. c. II. 239. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 432.

Digitized by Google

angestellet sind,[44]) so die Inspection über den Haushalt der Forsten zu führen und deren Angelegenheiten, in Gemeinschaft mit den Beamten, in Ueberlegung zu nehmen und an die Kammer gelangen zu lassen angewiesen sind. Diese communiciret mit dem Oberforstmeister, hält auch mit solchen jährlich Forstconferenz. — 7. Benutzung der Jagd und Wildbahn. Alle landesherrliche Jagdangelegenheiten müssen von den Aemtern an den Ober-Jägermeister gebracht werden, dem ein Jagdsecretair, zugleich Rechnungsführer, zugegeben ist. Benutzt werden die Jagden vom Jägerhofe zu Hannover aus, von besonders angestellten Gehegereutern, Federschützen, Grenzschützen und Vogelfängern und von den Forstbedienten, denen der Ober-Jägermeister Schießorder zugehen läßt. Einige Reviere werden auch den Höchstbietenden in Pacht überlassen (§. 97). — 8. Bergbau. Behuef des einseitigen Harzes finden sich Bergämter zu Klausthal und Zellerfeld und für den gemeinschaftlichen mit dem herzoglichen Hause, eins zu Goslar. Producte, aus den Bergwerken gewonnen, zu Gute zu machen und Erfordernisse für den Bergbau von andern Orten herkommen zu lassen, besorget ein zu Hannover etablirtes Berghandlungs-Comtoir.[45]) Auf dem Harz wird nur so viel Geld gemünzet, als zur Besoldung der Bergbediente und Bezahlung der Ausbeute erfordert wird, das übrige in der Münze zu Hannover. Steinkolen-Bergwerke besitzet die Kammer im Amte Springe am kleinen Süntel und am Daberge und im Amte Lauenstein bei Osterwalde, wo sich auch eine Glashütte findet. Privative Salzwerke aber zu Sülbeck im Amte Salzderhelden, zu Sülze in der Amtsvogtei Bergen und zu Rothenfelde im Osnabrückschen, hat auch Theil an den Salzwerken zu Lüneburg und Salzhemmendorf im Amte Lauenstein, das zu Salzderhelden aber erpachtet. — 9. Ein- und Absetzung der Maier, welche Höfe bewohnen, die der Landesherrschaft gehören,[46]) und deren Dienstleistungen, absonderlich die Art der Ableistung, wenn aber die Dienstableistung gänzlich verneinet wird, oder es darauf ankömmt ob der Dienst in Natura zu leisten ist, oder nicht, so gehöret solches für die Justizgerichte.[47]) — 10. Erweiterung der Landeskultur und Viehzucht. Sowol behuf Anbau der Möre, vornehmlich im Bremenschen, als behuf der Landesverkoppelung, vornehmlich im Lauenburgschen sind Commissarien und Conducteurs angestellet und zur Veredelung der Pferdezucht im Lande, werden Beschäler zu Zelle (Landgestüt) unterhalten und vornehmlich in die Aemter zum Bedecken gesandt, darinn man sich mit der Pferdezucht abgiebet. — 11. Abhaltung der Landgerichte. Auf solchen werden vornehmlich die Policeivergehungen und Holzentwendungen (auch Injurien und Schlägereien der Landleute) bestrafet, von welcher Determinirung nicht appelliret werden darf, es wäre denn daß dadurch einem dritten das Recht

---

[44]) Was Moser l. c. 528 und 527 von Zoll- und Forstsachen hat, ist nicht der Ansicht werth.

[45]) Was Moser l. c. 525. 514 von Bergsachen hat, ist hiernach und nach dem was im §. 117, unter Nr. 15 vom Harz-Departement vorgetragen werden, zu bessern und zu ergänzen.

[46]) Reglement von 1719. Pufendorf l. c. 100. Strubens Bedenken V. 85. 86 und Nebenstunden III. 114. Moser l. c. 511. von Selchow l. c. 429. 473. Oesterley l. c. 172. von Bülow l. c. II. 240. 241. von Ramdohr l. c. II. 434.

[47]) Reglement von 1663 und von 1719. Pufendorf l. c. 100. Strubens Unterricht l. c. 86 not. Desselben Bedenken II. Bed. 42, überschrieben: Welche Dienstsachen vor der Kammer gehören. Oesterley l. c. 172. von Bülow l. c. II. 242. v. Ramdohr l. c. II. 440.

Digitized by Google

genommen und aus dem Besitz seiner Rechte und Gerechtigkeiten gesetzt, oder von einem Dritten die Cognition und Strafe prätendiret werden wollte.[48]) — 12. Landbauwesen. Behuf erforderliche Baue und Unterhaltung der herrschaftlichen Official- und Haushalts-Gebäude, auch sonstigen Vorrichtungen, die aus den Amtsregistern gestanden werden, sind sämmtliche Provinzen des Landes nach dem Reglement vom 8. November 1779 in drei Landbaudistricte vertheilet. Die bei denselben angestellten Landbau-Meister, Verwalter und Conducteurs sind angewiesen vorfallende Baue und Reparationen mit des Orts Beamten gemeinschaftlich zu untersuchen, zu erwegen, im Vorschlage zu bringen und auszuführen. — Bausachen der landesherrlichen Schlösser, Ablagerhäuser und der Hofgärtnerei, auch der Gesundbrunnen zu Rehburg und Limmer gehören absonderlich vor dem Ober-Hofbau- und Gartendepartement, das gewöhnlich von einem Rath in der Kammer dirigiret wird.[49]) — 13. Bau der Ströme und der Flüsse. Im Lüneburgschen, Lauenburgschen und Hoyaschen werden die Deichsachen fast allein vor der Kammer erörtert, wie sie denn auch die Bediente ansetzet und besoldet, doch trägt dazu im Hoyaschen die Landschaft die Hälfte bei. Im Bremenschen hingegen hängen die Deichsachen fast alle von der Regierung ab, so auch die Bediente bis auf den zu Wischhafen, den die Kammer ansetzt.[50]) — 14. Abwendung des Brodtkorn-Mangels im Lande. An dreizehn Orten im Lande werden Kornmagazine unterhalten, so, ausser zu Münden, wo ein besonderer Magazinverwalter angestellet ist, von den Beamten mit verwaltet werden. Die Haupt-Magazinkornkasse ist bei der Berghandlungs-Administration. — 15. Die Ein- und Absetzung der Bediente, die von der Kammer abhangen. Die bei den Aemtern angestellten Beamte führen die Charaktere: Landdrost, Oberhauptmann, Drost, Oberamtmann, Amtmann, Amtsverwalter und Amtsschreiber.[51]) Landdrosten sind Oberbeamte, doch giebt es deren nur noch den zu Haarburg und den zu Ratzeburg. Oberhauptmänner und Drosten sind erste Beamte adelichen, und Oberamtmänner und Amtmänner erste Beamte bürgerlichen Standes, Amtsverwalter und Amtschreiber aber zweite Beamte bürgerlichen Standes, um welche zweite Beamten Bedienung Adeliche, nemlich solche die sich Alt-Adelich nennen, bisher zu ambiren, unter ihrer Abstammung gehalten haben. Zu den Bedienten welche Amtsverwalters Rang und darüber haben, schlägt die Kammer dem Landesherrn Subjecte vor, die aber welche Amtsschreibers-Rang und darunter haben, ernennet sie vor sich, doch mit Ausnahme der Unter-Forstbediente, die derselben von den Ober-Forstmeistern im Vorschlage gebracht werden.[52]) Die Absetzung der Bediente ist ihr nur sodann, wenn es ohne Infamie und anderweitige Strafe geschiehet. Ist dies nicht der Fall, so müssen Acten, nach geschehener Erlas-

---

[48]) Reglement von 1719. Pufendorf l. c. 101. Strubens Unterricht l. c. 86. Desselben Nebenstunden III. 98. Moser l. c. 511. von Selchow l. c. 429. 430. 473. Oesterley l. c. 173. von Bülow l. c. II. 37. 244. — Die wegen Abhaltung der Landgerichte unterm 6. März 1688 und 18. Mai 1691 erlassenen Gesetze, stehen nicht in C. C. Calenberg. et Lüneburg., wol aber in Greifens teutschen Corpus iuris. Anh. Nr. 1. und im Auszuge in F. C. Willichs Auszug aus den Calenb. Landesgesetzen II. 389.

[49]) Moser l. c., vornehmlich aber oben §. 97.

[50]) Aus welcher Kasse werden die Schleussenbedienten an der Weser, Leine und Steckenitz besoldet und welches Collegium setzet sie an?

[51]) von Selchow l. c. 474. 475.

[52]) Regierungs-Reglement vom 9. Aug. 1714 §. 24. 33. beim Spittler l. c. II. Anl. Nr. 13.

Digitized by Google

und Absetzung, an die Justiz abgegeben werden, um wegen der, ausser der Absetzung, verdienten Strafe dasjenige zu verfügen, was die Rechte mit sich bringen.[53]) Um sich dienstwidriger Bediente ohne Weitläuftigkeit zu entledigen, ist schon lange eingeführt worden, daß in der Dienstbestallung beiden Theilen eine halbjährige Kündigung frei gelassen wird. — 16. Beschwerden der Landeseingesessene über die Beamte und Forstbediente in Abforderung der zu leistenden Prästationen, Schmälerung ihrer Gebühr an Speise und Trank (Präben) bei Ableistung der schuldigen Dienste, auch in Holz und Mastsachen. Nachdem hiegegen die Kalenbergsche Landstände 1664 nachdrückliche Vorstellung gethan haben, hat die Landesherrschaft zurückgegeben, wie es die Meinung nicht sey, daß über diese Gegenstände vor der Kammer als einem Judicio formaliter agiret, sondern nur die Güte versuchet, in deren Entstehung aber dieselben an die ordentliche Obrigkeit verwiesen werden sollten.[54]) Behuf Führung der Processe für die Kammer sind im jeden Landesdistrikt Amtsadvocaten und Kammer-Procuratoren angestellet. — 17. Die Abnahme der Rechnungen, welche von den Beamten, Forst-, Zoll- und übrigen Kammerbedienten geführet werden, woraus der Ueberschuß in das Haupt-Kammerregister mittel- und unmittelbar fließt. — Sachen von Wichtigkeit muß das Kammer-Collegium vor einem Schluß darinn, an den Landesherrn zuvor gelangen lassen, wohin unter andern gehören Haupt-Pachtsachen und nach dem Reglement von 1714 die Ein- und Absetzung der obgedachten Bediente und die Ausgaben über 50 Rthlr.[55]) welche Summe doch nachmals auf 100 Rthlr. erhöhet worden ist. — Lange Zeit über sind aus der Kammer, oder vielmehr der sogenannten Rent- (d. i. Zahl) Kammer alle landesherrliche Ausgaben für den Civiletat bestritten worden, mit dem 1. Junius 1800 aber sind die Einnahmen und Ausgaben, die nicht zu den eigentlichen Domainen gehören, der Rentkammer abgenommen und der neu errichteten Generalkasse beigeleget worden. Sie steht unmittelbar unter der Regierung. Ihre Einflüsse sind vornehmlich das was das Land behuf den Legationen aufbringt, die Einkünfte von den Posten und die von dem Intelligenz-Comtoir zu Hannover und ihre Ausgaben die Unterhaltung der Gesandschaften, die der höhern Collegien und die des Hofstaats, mit den dazu gehörigen Branchen,[56]) sowie auch Pensionen. Vergleichung jener Einflüsse mit diesen Ausgaben ergiebet klärlich daß die Rentkammer ansehnlich zuschiessen muß.

§. 124.

g. Kriegskanzlei.

Das erste Collegium welches zur Wahrnehmung der Kriegssachen in den Kurlanden angeordnet worden ist, ist unstreitig das, welches H. Christian zu

---

[53]) Reglement von 1719. Pufendorf l. c. 99. 100. Strubens Unterricht l. c. 85. Oesselben Nebenstunden III. 113. Moser l. c. 511. von Selchow l. c. 429. 472. Oesterley l. c. 171. von Bülow l. c. II. 240. von Ramdohr l. c. II. 433.

[54]) Reglement von 1663 und 1719. Pufendorf l. c. 102. Strubens Unterricht l. c. 85. 86 not. Oesselben Nebenstunden III. 113. Moser l. c. 511. von Selchow l. c. 471. 472. Spittler l. c. II. 241.

[55]) §. 23. 24. 33 beim Spittler l. c.

[56]) Publicandum vom 19. Mai 1800 in den Hannöverschen Anzeigen St. 41. Im Publicando werden die Einkünfte der Kasse nicht namentlich aufgeführet, von den Posten und dem Intelligenz-Comtoir weiß ich es indessen gewiß und in Ansehung der Legationskosten die das Land aufbringt, scheint es keinen Zweifel unterworfen zu seyn, da in dem Publicando die Ausgabe auf Gesandschaften namentlich aufgeführet wird.

Digitized by Google

Zelle unter dem Namen Kriegsrath 1616 aufgerichtet und mit vier Räthen, dem Großvogt, dem Landdrost der Grafschaft Diepholz und zwei Obristlieutenants besetzt hat.[57]) Es ist aber dieser Kriegsrath eben sowenig vom Bestand gewesen, als die Kriegskanzlei zu Hannover, von der versichert wird, daß darinn 1641 dem Hofrath Paul Joachim von Bülow das Directorium aufgetragen worden sey[58]) und darinn Ludwig Ziegenmejer (gest. 1642) nach ihm aber Otto Otto, nach der Nobilitation von Mauderode, gesessen habe,[59]) denn von einer Kriegskanzlei zu Zelle findet sich beim Abgange des Zelleschen Regierhauses nichts und die Kriegssachen zu Hannover sind bis dahin aus der Geheimen-Rathsstube mit besorget worden,[60]) daß H. Ernst August 1697 ein absonderliches Kriegskanzlei-Collegium errichtet hat, wie selbst K. Georg I. in dem Regierungs-Reglement von 1714 sagt.[61]) Seit langer Zeit sind Mitglieder dieses Collegii, das seinen Sitz zu Hannover hat, gewesen: zwei Geheime-Räthe, ein Geheimer-Kriegsrath und vier Kriegsräthe, ausserdem aber sind drei Secretarien, ein Registrator, drei Kanzlisten und ein Pedell angestellet.[62]) Hauptgeschäft desselben ist für die Erfordernisse und die Verpflegung des Militairs[63])

---

[57]) Ungedr. Regimentsordnung vom 2. Febr. 1616.

[58]) Leichenpredigt auf P. J. von Bülow. 4. Zelle 1669 S. 44. Spittlers angez. Geschichte II. 105.

[59]) Leichenpredigt auf L. Ziegenmejer. 4. Hildesheim 1642, in Personalibus et epicediis.

[60]) H. Ernst August Regierungs-Reglement von 1680 §. 2. 16. beim Spittler l. c. II. Anl. 109. 117.

[61]) Spittler l. c. II. 237 not. y. Anl. 120. G. H. Oesterleys Grundriß des Processes für die Chur Brw. Lüneb. Lande 171 not. c.

[62]) Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 512. 513.

[63]) Schriften die Geschichte und Verfassung desselben betreffend sind: Geschichte und Verfassung des Churbraunschweigschen Kriegsheeres bis 1753 in A. F. Büschings Magazin für die Historie und Geographie. XII. 325 bis 376. Der hierinn mit beschriebene Haushaltsetat hat sich ganz und gar geändert. — (J. F. S.) Geschichte aller Chur Brw. Lüneburgschen Regimenter zu Pferde und zu Fuß bis auf das Jahr 1760 fortgesetzt, mit einem Kupfer. 8. Frankf. und Leipzig 1760. — Nachricht von den Hannöverschen Truppen von 1755 bis 1762 in der Bibliothek für Officiere 1785 St. II. III. 99 bis 164. — Accurate Vorstellung der sämmtlichen Chur-Hannöverschen Armee, zur eigentlichen Kenntniß der Uniform von jedem Regimente. Nebst beygefügter Geschichte, worin von der Stiftung, denen Chefs, der Stärke und den wichtigsten Thaten jeden Regiments Nachricht gegeben wird. Nürnberg 1763. — F. und G. von Wissels Geschichte der Errichtung sämmtlicher Chur Braunschw. Lüneburgschen Truppen m. K. 8. I. Ausgabe Zelle 1769. II. Ausgabe continuirt, vermehrt und verbessert. Zelle 1786. — Kurzgefaßte Geschichte aller Chur Brw. Lüneburgschen Regimenter zu Pferd und zu Fuß, bis zu Ende des Jahrs 1769, zur Erklärung der in Kupfer gestochenen und nach dem Leben illuminirten Abbildung eines Mannes von jedem Regiment. 8. Nürnberg 1770. — D. F. Geißler des Jüngern Zustand der Chur-Hannöverschen Armee auf das Jahr 1781. 8. Halle. — Liste von der Chur-Hannöverschen Armee vom Jahr 1781, in den historischen Beyträgen die Preußischen und benachbarten Staaten betr. II. 696 bis 699. — Gegenwärtiger Bestand des Chur Brw. Lüneburgschen Kriegsheeres im Politischen Journal 1785. St. 11. Nr. 4. — C. G. C. von Wurmbs gegenwärtiger Be- und Zustand der Chur-Hannöverschen Truppen. 8. Göttingen 1791. — Abbildung der Chur-Hannöverschen Uniform, nebst einer kurzen Geschichte der Hannöverschen Truppen. 8. Hannover und Leipz. 1791. — Gegenwärtiger Zustand der Chur-Hannöverschen Armee (vom Jahre 1801) in Dohms Materialien für die Statistik 3te Lief. VIII. 542 bis 547. — K. Ernst August Kriegsmacht im Jahre 1692 wird auf 14000 Mann angegeben. F. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 325. — Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts stelleten die Häuser Zelle und Hannover gegen die Franzosen 32000 Mann Hülfstruppen ins Feld. J. P. Ludewig Germania princeps VI. V.

Digitized by Google

an Gelde und Fourage nach der Ordonance zu sorgen,[64]) entscheidet daneben in streitigen Anwerbungen[65]) und Dimissionen, reguliret die Einquartierung[66]) und führt die Aufsicht auf die Invaliden-[67]) und Thorsperr-Kasse, oder derjenigen Kasse, daraus Kinder armer Soldaten unterhalten werden.[68]) Die erforderlichen Aufwände für das Militair bringt das Land auf. Das behandelte monathliche Quantum, mittelst der sogenannten Contribution und des Licents, und ausserdem Fourage, theils in Natura, theils in Gelde, Magazinkorn-Gelder und (§. 123, Note 59) Legationskosten.[69]) Sie werden aus dem Fürstenthum Grubenhagen, dem Göttingenschen-Quartier, dem Hamelnschen-Quartier,[70]) der Grafschaft Hoya, dem Herzogthume Lauenburg und den Herzogthümern Bremen und Verden von besonders angestellten General-Receptoren, aus der Grafschaft Hohnstein aber von dem Hoheitscommissair, aus der Grafschaft Diepholz und dem Lande Hadeln von den Beamten und aus dem Lüneburgschen von den acht Contributions-Einnehmern an die Kriegskasse eingesandt. Bei derselben ist angestellet ein Ober-Zahlcommissarius, ein Kammercommissarius, ein Registrator, verschiedene Kassenschreiber und Gehülfen. Zu Hannover findet

---

§. 7. Staat der Chur- und fürstl. Häuser Brw. Lüneburg 133. — Im siebenjährigen Kriege von 1756 bis 1762 hatte das kurfürstliche Haus im Anfange 28035, gegen Ende desselben aber 37243 Mann auf den Beinen. W. A. v. d. Osten Tagebuch von den Feldzügen der alliirten Armee in den Jahren 1757 bis 62 in den anhängenden Tabellen. — Nach diesem Kriege ward stark reduciret und ein anderer Militair-Etat gebildet, der jedoch nachher oft wieder verändert worden ist. 1791 war Bestand mit Einschluß der Landregimenter 21479 Mann. v. Wurmb l. c. 2 bis 5. Daß er 1796 ein wenig über 24000 Mann, mit Einschluß der Landmiliz gewesen seyn solle, wie Pratje im Abriß des Fabrik-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur Brw. Lüneburgschen Landen 33 angiebet, ist fehlsam, denn schon 1794 sind die Landregimenter, nicht Landmiliz, eingegangen. — Am 1. Januar 1803 bestand das Militair aus 11 Cavallerie-Regimenter, jedes von 378 Mann, 13 Infanterie-Regimenter, jedes von 906 Mann, 1 Artillerie-Regiment von 736 Mann und ein Ingenieur-Corps von 91 Mann, in allen aus 16763 Mann. — Der effective Bestand der Hannöverschen Armee in Mangourit Abhandlung: Der Hannöversche Staat in allen seinen Beziehungen (8. Hamburg 1805 S. 208 ff.), ist höchst elend und unrichtig aufgestellt.

[64]) Regierungs-Reglement von 1714. §. 5. 6. S. auch F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 390.

[65]) Oesterley l. c. 171.

[66]) Regierungs-Reglement von 1714. §. 8.

[67]) Diese Kasse ist von H. Georg Wilhelm 1689 errichtet worden. Moser l. c. 557. Die Einflüsse derselben bestehen vornehmlich in dem 96. Theil aller Gagen die aus der Kriegskasse gezahlt werden. Die übrigen bestimmt die Verordnung vom 13. Decemb. 1709 und das Ausschreiben vom 23. Julius 1731. Corp. Const. Lüneb. III. 196. 199 et Calenberg. III. 181. 187. Willichs Auszug aus dem letzteren II. 145. Büsching l. c. 369. Bei der Kasse ist 1 Commissarius und ein Kassenschreiber angestellet. Das Invaliden-Hospital zu Zelle 1689 gestiftet, ist 1779 wieder eingegangen, zu Münder und Springe aber wird noch eins unterhalten.

[68]) Es fließt darinn vornehmlich die Auskunft von der Thorsperre zu Hannover und Hameln und die sogenannten Patent-Gelder, welche von denjenigen erlegt werden müssen, die einen Dienst, oder nur einen Charakter erhalten.

[69]) Regierungs-Reglement von 1714. §. 4. 7. Von dem Ertrage der Einnahme findet sich eine Berechnung in der neuen Europäischen Fama Th. 177. S. 658 und Moser l. c. 524, vom Jahre 1780 aber wird in den Annalen der Braunschw. Lüneburgschen Churlanden die monathliche Einnahme auf 84444 Thlr., die Ausgabe hingegen auf 112400 Thlr. angegeben und sollen mithin vom Landesherrn 27956 Thlr. zugeschossen worden seyn.

[70]) Wer ist Generalreceptor im Kalenbergschen Quartier?

Digitized by Google

sich eine Stückgiesserei, zu Herzberg eine Gewehrfabrik und an verschiedenen Orten Zeughäuser und sonstige Gebäude, die für das Militair unterhalten werden, daher Bau-, Zeughaus- und Proviant-Commissarien und Verwalters angestellet sind. Commandanten haben ihr Einkommen nicht nur aus der Kriegskasse, sondern auch aus städtischen Kassen, die Wachtmeister-Lieutenants aber aus jener allein. Die Militairschule, getheilt in der Ingenieur- und Artillerieschule, worüber ein Rath aus der Kriegskanzlei das Directorium mitführet, wird aus der Kriegskasse unterhalten,[71]) woraus auch die beiden, bei der Generalität angestellten Staatssecretarien, gleichwie die Garnisonprediger und Schullehrer besoldet werden. Mit der Officier-Witwenkasse aber hat die Kriegskanzlei nichts zu schaffen, sondern darüber führen unter Ober-Aufsicht des Feldmarschalls, zwei Regimentschefs von der Cavallerie und zwei Regimentschefs von der Infanterie, sowie auch der General- und der Ober-Auditeur das Directorium und bestellen den Rechnungsführer.[72]) Alle vorfallende Ausgaben bei der Kriegskasse welche nicht stehend sind, müssen zuvor von den Cabinetsministerio bewilliget werden.[73]) Wie im Jahre 1732 die Gerichtsbarkeit über das Militair, welche bis dahin die Generalität allein besorget hatte, getheilt wurde, wurden der Kriegskanzlei die Civilia übertragen, die Criminalia aber blieben der Generalität. Jenes Civilgericht heißt die Kriegsgerichts-Commission, wovon die Appellationen an das Ober-Appellationsgericht gehen, dieses Criminalgericht aber heißt das General-Kriegsgericht, wovon keine Appellationen statthaben, sondern nur an den Landesherrn suppliciret werden kann. In beiden Gerichten sind der General- und Ober-Auditeur a consiliis und verwalten das Secretariat,[74]) bei den Regiments- und Garnison-Gerichten aber geschiehet beides von den Garnison-Auditeurs. Besoldet werden alle diese Auditeurs, gleichwie die beiden Kanzlisten und der Bote, bei den erstgedachten beiden Gerichten, aus der Kriegskasse.

§. 125.

Herzogliche Staatskollegia. a. Geheime Rathsstube.

Die alte Regierungs-Verfassung in dem herzoglich Braunschw. Lüneburgschen Landen Wolfenbüttelschen Theils, ist der in dem jetzigen kurfürstlichen Landen gleich gewesen, wie schon oben (§. 1, 2, 3) vorgetragen worden ist. Nach Ausgang der alt-Wolfenbüttelschen Linie mit Ableben des H. Friedrich Ulrich (1634) überkamen vermöge errichteter Vergleiche unter den Agnaten, H. August von der abgetheilten Dannenbergschen Linie diese Lande, welcher Regierungs-, Kriegs-, Kameral- und Justizsachen unter seinem Vorsitz, von Kanzler und Räthen besorgen ließ.[75]) Justizsachen waren sicher noch 1667 bei der

[71]) Nachricht von einer zu Hannover errichteten Kriegsschule. 8. Hannover 1784. Steht auch in Schlözers Staatsanzeigen VIII. 305, wo sich auch IX. 465 eine Nachricht von der Kriegsschule des 8ten Cavallerie-Regiments findet.

[72]) Nach dem Reglement vom 3. Aug. 1762 haben das Directorium nur ein Regimentschef von der Cavallerie und der Infanterie und die beiden Auditeurs führen sollen.

[73]) Regier.-Reglement von 1714 §. 6.

[74]) Regier.-Reglement von 1714 §. 3. Militair-Justizreglement vom 18. Aug. 1732 und 1. Dec. 1736 Corp. Const. Calenb. V. 36 et Luneb. III. 39. Willich l. c. II. 729. Bremensche Policeiordnung II. 105. S. auch F. E. Pufendorfii liber de iurisdictione germanica 677 et observationes iuris vniversi IV. obs. 128. G. S. Treuers colleg. iuris publ. B. L. VII. §. 1—6. Moser l. c. 512. Oesterley l. c. 159. von Bülow l. c. I. 349. II. 25. 92. 95. 136 not. 23. 323. v. Ramdohr l. c. II. 90. 123. 143.

[75]) Er, H. August, hielt sich 7 bis 8 Räthe, von welchen die ersten drei zugleich Hofmarschall, nachher Statthalter, Ober-Bergrath und Vice-Kanzler waren, wie solches die

Digitized by Google

Geheimen-Rathsstube,[76]) um so mehr aber Kammer- und Kriegssachen. Indessen 1699, wo nicht früher, haben die H. Rudolf August und Anton Ulrich Regierungs-, Kammer- und Justizsachen von einander getrennet,[77]) jedoch ist der Kanzler bis zum Ableben des Kanzlers Lüdecke (1729) ein Mitglied der Geheimen-Rathsstube und Präsident in der Justizkanzlei gewesen. Nach dieser Zeit hat die Geheime-Rathsstube, auch wol das Ministerium genannt, eben keine Hauptveränderungen erlitten, wol aber Vervollkommenungen erhalten. Es hat seit 1734 (§. 95) seinen Sitz zu Braunschweig und die dabei angestellete unbestimmte Anzahl von Geheimenräthen hält ihre Berathschlagungen gemeinschaftlich in Gegenwart des Landesfürsten. Die Geheimensecretarien, welche den Sitzungen mit beiwohnen, und mit den Geheimenräthen, nach einem desfalls vorhandenen besondern Reglement, die Relation, auch ein votum consultativum haben, besorgen die Ausfertigungen, wobei ihnen, sowie überhaupt bei ihren Geschäften, besondere Gehülfen, unter dem Charakter Geheime-Kanzleisecretarien zugegeben sind. Der Geheimeregistrator hat nicht nur das Archiv unter Händen, sondern auch die Aufsicht über die Kanzleibediente. Vor diesem Collegio gehören nach dem Reglement vom 30. August 1699 alle Regierungssachen im völligen Umfange, als Gnadensachen, die Gebung und Erklärung der Gesetze, die Ansetzung der Obrigkeiten und Gerichtspersonen, die Ertheilung von Privilegien und von Verwilligungen, die Aufsicht auf das Policeiwesen im ganzen Lande, Abnahme der landschaftlichen Rechnungen und Correspondence mit den Landständen, die Contributionssachen, die Aufsicht über das Stadt und das städtische Kämmereiwesen, die Mitaufsicht auf die fürstliche Allodialkasse (§. 74, Note 53), die Beschwerden wider die vom fürstlichen Consistorio erlassenen Bescheide, weil dem Landesherrn als höchstem Bischofe die geistliche Gerichtsbarkeit allein zustehet und vermöge absonderlich erlassener Gesetze: die Ehescheidungssachen der Katholiken, wenn beide Theile solcher Religion zugethan sind, die Personalklagen wider die Kirchen- und Schuldiener, bei der reformirten Kirche zu Braunschweig angestellet, Streitigkeiten zwischen der Kammer- und Klosterrathsstube eines und deren Pächtern, auch Rechnungsführern andern Theils über Zahlungen und Gegenforderungen, Streitigkeiten über Lotterie-Angelegenheiten, welche das Lotterie-Directorium beizulegen nicht vermag, Rechtshändel zwischen den Brinksitzern und Gemeinen über Weidegeld und letzlich die Appellationen von dem Fabrikgericht zu Braunschweig.[78]) Abgängig von der Geheimen Rathsstube ist das für die gesammten

---

vielen gedruckten Glückwünsche erweisen, die ihm solche von 1661 bis 1666 überreicht haben. Von seinem Sohne H. Rudolf August (Landesreg. 1666) nennet zwar P. A. Oldenburger in itinerario Germaniae politico (sine ao. impresso) 406 — 408 die ausgezeichnetsten Fritz (und nicht Martin) von Heimburg Geheimerrath und Hofmarschall, Hermann Höpfner Geheimerrath und Kanzler, Chrysostomus Köhler Geheimerrath und Doctor Schottelius Hofrath: Allein Köhler gehört nicht mehr anhero, denn er war bereits 1664 als Geheimerrath und Vice-Kanzler verstorben. J. P. Ludewig Germania princeps VI. V. §. 5 in not. kann immerhin in Ansehung desjenigen ungelesen bleiben, was er von dieser Regierung mittheilet.

[76]) Verordn. von 1667 wie es künftig mit Beförderung der Processe bei der fürstlichen Rathsstube zu halten.

[77]) Reglement von 1699 was für Sachen für der Geheimen-Rathsstube, Kanzlei und Kammer gehören sollen in D. G. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen in desselben rechtl. Bedenken V. 25.

[78]) Angez. Reglement. Strubens Nebenstunden III. 103. Moser l. c. 616. 617. L. F. Fredersdorfs Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landes-Verordnungen I. 282. 534. 549. P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 16. E. D. von Liebhabers Herzogl. Braunschw. Lüneb. Landrecht I.

Digitized by Google

herzoglichen Lande 1748 zu Braunschweig angeordnete Collegium medicum, welches 1772 die Benennung: Ober-Sanitätscollegium erhalten hat, mit einem Präsident, einem Dechant, fünf ordentlichen und drei ausserordentlichen Assessoren, wovon zwei das Secretariat verwalten, besetzt ist, alle Aerzte, Wundärzte, Apoteker und Hebammen prüfet und die Medicinalpolicei besorget,[79]) ferner die General-Wegebesserungs-Commission[80]) und die Civil-Witwen- und Waisen-Deputation 1743 errichtet und 1775 verbessert. Das Präsidium bei derselben führt jederzeit der erste Geheimerath, die Kasse aber findet sich bei der fürstlichen Kammer.[81]) Die Territorial-Grenzsachen und die Lehnssachen, absonderlich die Investitur mit den Lehnen und was davon abhängt, sind jedoch nicht bei diesem Collegio, sondern der Justizkanzlei zu Wolfenbüttel anvertrauet.[82]) Das Regierungs-Collegium zu Blankenburg, für das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried besorget nicht allein Regierungs- sondern auch Justizsachen und ist 1731 dergestalt eingerichtet worden, daß von demselben keine Appellationen an ein im Fürstenthum Wolfenbüttel befindliches Dicasterium, sondern nur an die höchsten Reichsgerichte statt hat.[83])

§. 126.

b. Consistoria.

Die alte Consistorial-Verfassung im Wolfenbüttelschen ist mit der im Kalenbergschen, schon oben (§. 121) vorgekommen, gleich, daher man sie allhier zu wiederholen unterläßt. Wie H. August die Regierung des Fürstenthums Wolfenbüttel 1634 erhielt, fand er ein Consistorium zu Braunschweig vor, richtete es besser und förmlicher ein und verlegte es 1643 nach Wolfenbüttel, wo es sich noch jetzt findet. Es ist mit einem Präsidenten, zwei geistlichen und vier weltlichen Räthen und zwei Secretarien besetzt. Das Präsidium darinn hat bis dahin der Ober-Superintendent, gleichsam evangelischer Bischof, geführt, daß es 1688 einem weltlichen Rath übertragen worden ist, doch blieb der Zeit ein geistlicher Rath noch Ober-Superintendent, 1754 aber ging diese Würde ein. Das Geschäfte des Consistorii erstreckt sich über den ganzen Kirchenstaat und allen dahin gehörigen Sachen und Personen. Es übt die landesherrlichen bischöflichen Rechte aus, führt die Ober-Aufsicht über die Verwaltung aller Kirchen-, Pfarr-, Pfarrwitwen- und Opfereigüter, auch pium corporum, nicht aber über die der Stifter und Klöster, denn solche gehören vor der Klosterrathsstube (§. 127), prüfet die Candidaten des Predigtamts und schlägt zur Wiederbesetzung der Pfarren und Schulen Subjecte vor, doch macht von letztern die Universität zu Helmstedt, das Carolinum und die Schulen zu Braunschweig,

---

117. 188. II. 163. G. Hasselś und K. Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg I. 239.

[79]) Ribbentrop l. c. II. 42. Hassel und Bege l. c. I. 244.

[80]) Ribbentrop l. c. II. 45. auch Hassel und Bege l. c. I. 244, haben beide von derselben nichts mehr, als den Namen.

[81]) Verordnung vom 30. März 1775 in den Braunschw. Anzeigen 1775 St. 33. J. C. Stübners Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzoglich Braunschw. Landen 297 not. c. Ribbentrop, auch Hassel und Bege l. c. haben nichts mehr als den Namen.

[82]) Moser l. c. 621. 622. J. L. J. Dedekinds Einleitung zum Proceß der Braunschw. Welfenb. Gerichte 21. Ribbentrop l. c. II. 21. Hassel und Bege l. c. I. 240.

[83]) J. C. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 128.

Digitized by Google

wie auch die zu Helmstedt und Holzminden eine Ausnahme,[84]) hat über alle Ehesachen zu entscheiden, nur mit Ausnahme derjenigen, wenn beide Theile der reformirten, oder katholischen Religion zugethan sind und übt die persönliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der Stifter und Klöster, wiewol mit einigen Ausnahmen, über die evangelisch lutherischen Prediger und andere Geistliche, auch deren Frauen und Kinder aus.[85]) Die Berufungen von dem Geistlichen Gerichte zu Braunschweig und von dem Geistlichen Convent zu Thedinghausen gehören auch anhero,[86]) das Consistorium zu Blankenburg aber ist von diesem unabhängig, so am 26. September 1704 festgesetzet worden ist. Es bestehet aus den Gliedern des Regierungs-Collegii, mit Zuziehung eines geistlichen Raths und ist demselben das Geistliche-Gericht zu Walkenried untergeordnet.[87]) H. Julius Kirchenordnung von 1569 ist durch die des H. August von 1657 und diese durch H. Anton Ulrich Kirchenordnung von 1709 vervollständiget worden und hat letztere sowol im Wolfenbüttelschen als Blankenburgschen noch jetzt gültige Kraft.[88])

§. 127.

c. Kammer und damit in Verbindung stehende Collegia und Departements.

Die Landesherrlichen Einkünfte werden nicht von einem, sondern von mehreren Collegiis und Departements verwaltet, doch führt über solche alle das Finanz-Collegium 1773 angeordnet, die Direction, denn es läßt dieses nicht nur die Revision der Rechnungen bei der Kammer-, Kloster-, Leihhaus- und General-Zoll- und Accisekasse zu Braunschweig, auch bei der Kammerkasse zu Blankenburg geführt, besorgen, sondern ertheilet auch diesen Kassen die Zahlungsbefehle. Minder nicht steht unter diesem Collegio die Münze directe und macht ein besonderes Departement desselben aus. Es hat einen Geheimenrath zum Präsidenten, eine den Geschäften angemessene Anzahl Räthe und an Subalternen einige Secretarien, Registratoren und Revisoren.[89]) — Die alte Geschichte der Braunschweigschen Kammer ist mit der, der Kalenbergschen, schon

---

[84]) Die Academie zu Helmstedt und das Carolinum zu Braunschweig stehen unmittelbar unter dem Landesherrn und von den Urthelsprüchen ihrer Concilien gehen die Appellationen auch an denselben, der die Sache alsdann, dem Befinden nach, der Justizkanzlei oder dem Hofgericht zu übergeben pflegt. J. C. Stübners Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den Herzoglich Braunschweigschen Landen 423. 431. J. L. J. Dedekinds Einleitung zum Proceß der Braunschw. Wolfenb. Gerichte 20. Die Schulen zu Braunschweig stehen unter dem dasigen Geistlichen-Gerichte. Stübner l. c. 431. — Da das mit Michaelis 1786 angeordnete fürstliche Schul-Directorium zu Braunschweig alles dasjenige zu besorgen aufgetragen worden, was zu einer gründlichen, gänzlichen und fortdauernden Verbesserung der sämmtlichen Schulen im Lande erfordert wird. Braunschweigsche Anzeigen 1786 St. 50, was sind denn dem Consistorio noch für Schulsachen geblieben?

[85]) Stübners Kirchen-Verfassung 531. 182. 472. 536. Moser l. c. 466 ff. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 290. Dedekind l. c. 24. 28 not. b. von Liebhaber l. c. I. 126. Ribbentrop l. c. II. 5 ff. 32. Hassel und Bege l. c. I. 241.

[86]) Stübners Kirchen-Verfassung 543. 550.

[87]) Moser l. c. 477. von Selchow l. c. 290. Stübners Kirchen-Verfassung 535. 551 und Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg I. 128. Dedekind l. c. 27.

[88]) Stübners Kirchen-Verfassung 36. 93. 136 und Denkwürdigkeiten I. 237. von Liebhaber l. c. I. 129. J. G. P. du Roi Quellen und Litteratur des Braunschw. Wolfenbüttelsch. Staats- und Privatrechts 141 ff.

[89]) Ribbentrop l. c. II. 43. Hassel und Bege l. c. I. 243.

Digitized by Google

oben (§. 122) vorgetragen, ein und die nemliche. Nach Abgang der Alt-Wolfenbüttelschen Linie und Gelangung des Fürstenthums Wolfenbüttel an den H. August (1634), scheint dieser keine grosse Veränderung in Verwaltung der Domainen vorgenommen zu haben, sondern sie, gleichwie vor seinem Regierungs-Antritt geschehen ist, mit den Regierungs- und Justizsachen zugleich von seinem Kanzler und Räthen, mit Zuziehung des Kammermeisters und eines Kammersecretairs besorgen lassen. [90]) Die H. Rudolf August und Anton Ulrich aber haben nach dem unterm 30. August 1699 erlassenen Reglement Regierungs-, Kammer- und Justizsachen von einander getrennet und verordnet, daß die Direction der Domainen- und Kammer-Intraden, dem Kammer-Collegio insbesondere anvertraut sein sollte und legten dem Collegio die Macht bei, in den dahin gehörigen Sachen Mandate, Rescripte und Verordnungen ergehen, auch Land- und Forstgerichte abhalten zu lassen, Commissionen zur Regulir- und Verbesserung der Kammerintraden anzuordnen, in solchen Sachen mündliche Verhöre und Handlungen vorzunehmen und Vergleiche zu machen, doch darinn per modum einer gerichtlichen Cognition und Decision nicht zu verfahren, sondern wenn die Sachen der Art wären, sie an die Justizcollegia abzugeben. [91]) Der regierende Landesherr pflegt in diesem Collegio in Höchsteigener Person zu präsidiren, [92]) in seiner Abwesenheit aber ein Geheimerath. Zur Dienstverwaltung sind angestellet ein Director, ein Vicedirector, verschiedene Geheime-Kammer- und Kammerräthe und ein Geheimersecretair. Kammerassessoren sind nur Auditoren in der Rathsstube. Subalternen sind die Kammersecretarien, die Registratoren, der Geheime-Kammerschreiber, der die Depeschen besorgt und verschiedene Kammerschreiber. Die Geschäfte sind nach den Aemtern und Gegenständen in Local- und Real-Departements unter die Räthe vertheilt; jeder Rath hat den Vortrag in den zu seinem Departement gehörigen Angelegenheiten. Der angestellte Kammer-Consulent muß die Processe für die Kammer führen und auf Verlangen rechtliche Gutachten abgeben, der Landfiscal darnach sehen, daß dem Landesherrn in den ihm zukommenden Einkünften von den Regalien kein Abbruch geschehe, und der Landbaumeister hat mit den ihm zugegebenen Conducteurs, die Kammerbaue zu besorgen. Neben-Administrationen und Kassen, so unter der Kammer stehen, sind: das Post-Departement, welches die specielle Aufsicht über das Hofpostamt zu Braunschweig und alle Posten im Lande, die im Fürstenthum Blankenburg mit eingeschlossen führet, die Berghandlungs-Administration zu Braunschweig, welche den Absatz der beim Harz vorfallenden Producte besorgt und darinn auch die Ueberschüsse von den en Administration stehenden Eisenhütten die im Fürstenthum Blankenburg mit iingeschlossen, fließen, das Bauholz-Magazin, das Brennholz-Magazin, die Administration des Torfwesens, die Ober-Porzellain-Direction und die Kornmagazin-Commission. Die Salzwerke,

---

[90]) Ribbentrop l. c. II. 15.

[91]) Das Reglement ist abgedruckt in Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen in dessen Bedenken V. 25. S. auch Moser l. c. 623. 627. L. F. Frederdorfs Promtuarium der Braunschw. Wolfenbütt. Landes-Verordnungen I. 147.

[92]) Politisches Journal 1783 Stück 11. S. 1092 wo es heißt: Der Herzog selbst ist der wahre Präsident der Kammer und nimmt sich der Dinge dabei selbst an, woraus eine pünktliche Ordnung entstehet. Mit dem ersten August wird der Etat vom neuen eingerichtet, Besoldungen, Zulagen u. s. w. verordnet, binnen dieser Zeit aber bleibt alles auf seinem alten unveränderlichen Fuß. Beamte werden in Aufmerksamkeit erhalten und Gelder und Dienste werden und müssen mit genauer Ordnung geleistet werden.

Digitized by Google

Spiegel- und Glashütten sind verpachtet.[93]) — Die Klosterrathsstube. Nach H. Julius Kirchenordnung von 1569 sind zwar die Stifter und Klöster sowol in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten an das Consistorium verwiesen, H. August aber hat dies in der Klosterordnung von 1665 dahin abgeändert, daß er den Prälaten weltliche Räthe an die Seite setzte, welche ihnen mit gutem Rath an die Hand gehen und von Zeit zu Zeit untersuchen müßten, wie die Einkünfte der Klöster angewandt würden. Diese Räthe wurden in der Zeitfolge noch mit einigen andern vermehret und es entstand daraus endlich, die jetzige Klosterrathsstube, der mit der Zeit die Sorge und Aufsicht über die weltlichen Gegenstände der Klöster und dem Haushalte derselben einzig und allein übertragen (1704), den Prälaten aber nur einzig und allein die geistlichen Sachen, mit der Versicherung, daß sich Niemand darin mischen solle, gelassen wurde. Es sind bei diesem Collegio angesetzt ein Präsident, ein Director, ein Vicedirector, verschiedene Räthe, ein Geheimer-Klostersecretair, ein Consulent, der die Processe, die vorfallen, führen muß, und verschiedene Registratoren und Kanzlisten. In die Klosterkasse fließen die Ueberschußgelder, welche die Stifter und Klöster nicht nur im Wolfenbüttelschen, sondern auch seit 1735 das Kloster Michaelstein im Blankenburgschen, zum eigenen Unterhalt, Bedürfnissen und sonstigen Ausgaben nicht selbst gebrauchen. Die Ueberschuß-Gelder werden nach Vorschrift der Klosterordnung zu geistlichen und sonstigen milden Ausgaben, wozu sie gewidmet sind, als zum Unterhalt der Academien, Schulen und andern guten Stiftungen verwandt.[94])

Die Leihhaus-Commission, worunter die Leihhaus-Anstalt zu Holzminden und zu Braunschweig stehet. Jene ist 1754 und diese 1765 mit Gesetze versehen, wie aber 1784 beide Anstalten mit einander verbunden wurden, sind erstere Gesetze aufgehoben und letztere für allgemeine erkläret worden.[95]) — Das General-Zoll- und Accise-Directorium. Es ist durch die Verordnung vom 23. August 1775 gegründet und hat die sonst mit der Kammer verbundene Direction aller Zoll-, Steuer und Acciesachen im ganzen Lande, insofern diese nicht vor der Landschaft gehören. Es hat zum Präsidenten einen Geheimenrath, einige Räthe, einen Secretair und verschiedene Subalternen. Zwei Mitglieder dieses Collegii haben die specielle Inspection über den Packhof zu Braunschweig, wo aller Zoll, Accise und Steuer entrichtet und bis auf einen Theil, der in die landschaftliche Kasse als Biersteuer fließt, als Domanial-Einnahmen an die Kammer abgeliefert werden.[96]) — Die Kammer zu Blankenburg war sonst mit der dortigen Regierung vereiniget, ist davon aber 1726 getrennet, auch mit derselben nachmals das Forst- und Bergamt verbunden worden.[97])

---

[93]) Moser l. c. 622. Ribbentrop l. c. II. 34. 59. Hassel und Bege l. c. I. 242. Das Ober-Porcellaindirectorium und die Kornmagazin-Commission werden nur blos angezogen, nicht aber daß beide von der Kammer abhangen, so ich nur vermuthe.

[94]) Moser l. c. 468. 469. Ribbentrop l. c. II. 6. 39. von Liebhaber l. c. II. 153. Geschichte des Klosters Riddagshausen im Braunschw. Magazin 1792 S. 601. Hassel und Bege l. c. I. 242. Stübners oft angez. Kirchen-Verfassung 528 und Denkwürdigkeiten II. 513.

[95]) Braunschw. Anzeigen 1784 St. 14. Ribbentrop l. c. II. 45. Hassel und Bege l. c. I. 244. Beide haben von ihr nichts mehr, als den Namen.

[96]) Ribentrop l. c. II. 44. 55. Hassel und Bege l. c. I. 244.

[97]) Stübners Denkwürdigkeiten I. 128.

Digitized by Google

§. 128.
d. Kriegs-Collegium.

Die Gegenstände welche das Militair [98]) betreffen, besorget das Kriegs-Collegium zu Braunschweig. Es ist erst nach dem siebenjährigen Kriege angeordnet, hat einen Geheimenrath zum Chef und ist mit der erforderlichen (?) Anzahl Räthe und Secretarien besetzt. [99]) Die Erfordernisse für das Militair werden von der Contribution und den Fouragegeldern beschafft, welche das Land monathlich aufzubringen hat. Sie werden von den Gerichtsobrigkeiten und den Einnehmern in den Städten eingehoben und von solchen an die Kriegskasse abgeliefert. [100]) Die Militairpersonen, die in wirklichen Dienst stehen, nehmen vor dem Regiments- und dem Garnison-Gericht zu Braunschweig Recht, vor welchem letzteren auch alle Pensionair-Officiere im ganzen Lande stehen. Ohne Pension verabschiedete Officiere aber, gleichwie alle Nachlassenschaften der Militairpersonen gehören vor den ordentlichen Orts-Obrigkeiten. [1])

Drittes Kapitel.

Von den Landständen.

Erster Abschnitt.

Von den Landständen in den Braunschweig-Lüneburgschen Landen überhaupt.

§. 129.
Ursprung.

Die Geschichte des Ursprungs und des Alterthums der teutschen Landstände, oder der Gesellschaft angesehener Landeseinwohner, welche des gesammten

---

[98]) Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts stellte das Haus Wolfenbüttel wider die Franzosen 10000 Mann Hülfstruppen ins Feld. Ludewig Germania princeps VI. V. §. 7. Staat der Chur- und fürstlichen Häuser Brw. Lüneb. 133. — 17.. setzte der Kaiser die Truppenzahl, welche dem fürstlichen Hause zu halten erlaubt seyn sollte, auf ... Regimenter Infanterie und ... Compagnie Reuter fest. — Im siebenjährigen Kriege von 1756 bis 1763 hatte das Herzogliche Haus im Anfange desselben 5809 Mann, gegen Ende desselben aber 11521 Mann auf den Beinen. W. A. von der Osten Tagebuch von den Feldzügen der Alliirten Armee in den Jahren 1757 bis 62 in den angeh. Tabellen. — Im Jahr 1787 bestand das Militair aus 1 Dragoner-Regiment von 172 Mann, 2 Infanterie-Regimentern von 1728 Mann, 1 Artillerie-Regiment von 360 Mann, 1 Land-Regiment von 750 Mann, 1 Garnison-Regiment von 240 Mann und 1 Invaliden-Compagnie von 60 Mann, in allen aus 3310 Mann. Neues Militairisches Journal V. 273. — Im Jahre 1799 aber aus 1 Dragoner-Regiment von 280 Mann, 2 Infanterie-Regimenter, jedes von 1196 Mann, 1 Grenadier-Bataillon von 450 Mann, 1 Artillerie-Regiment nebst Ingenieur von 296 Mann und 1 Landfüselier-Bataillon von 580 Mann, in allen aus 3998 Mann. Hassel und Bege l. c. I. 248.

[99]) Ribbentrop l. c. II. 19. Hassel und Bege l. c. I. 243.

[100]) Verordnung von 1721 und 1767 in den Braunschw. Anzeigen 1767 St. 25.

[1]) J. L. J. Dedekinds Einleitung zum Proceß der Braunschw. Wolfenb. Gerichte. 17. — Gesetze für das Militair erlassen, führt auf J. G. P. du Roi in den Quellen und Literatur des Brw. Wolfenb. Staats- und Privatrechts 167. Verordn. vom 1. Aug. 1787 in den Brw. Anzeig. 1788. St. 23. — Was Treuer im Collegio iuris publici B. L. VI. §. 7. 8. und Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht 626 angeben, sind leere Worte.

Digitized by Google

Landes Nutzen und Gerechtsame entweder selbst beobachten, oder auch die Beobachtung gewissen Gevollmächtigten auftragen und diese mit bündigen Vorschriften versehen kann, haben Geo. Ad. Caroc,[2] Burch. Gotth. Struv,[3] der Vicekanzler Dav. Geo. Struben,[4] der Etatsrath Joh. Jac. Moser[5] und der Geheime-Justizrath Häberlin[6] mehrere zu geschweigen, umständlich abgehandelt und haben sich bemühet aus der alten teutschen Regierungs-Verfassung nicht nur zu zeigen, daß die Landstände eben so alt und noch älter als die Reichsstände selbst sind, sondern auch daß sie ehedem, nicht wie jetzt, von dem Landesherrn, sondern von dem Kaiser selbst abhängig gewesen sind. Ihr Gewährsmann der alte teutsche Geschichtsschreiber Bischof Ditmar zu Merseburg versichert indessen nicht, daß selbst die Kaiser aus dem Sächsischen Hause in den wichtigsten Angelegenheiten alles mit Beirath der Stände vorgenommen haben,[7] sondern nur daß den allgemeinen Reichsversammlungen, darauf Recht und Gerechtigkeit gehandhabet und zur Beförderung des gemeinen Besens, Rathschläge gepflogen worden, geistliche und weltliche Gutsbesitzer, wegen ihrer Lehnpflicht, demselben damit verwandt, beigewohnet haben.[8] Auch in den hiesigen Landen sahe es unter der Regierung der Welfen also aus,[9] und obwol Herzog Heinrich der Löwe, der in seinem Wohlstande sich wenig um seinen Adel, Vasallen oder Lehnsleute bekümmert haben mag, sich nach seiner Achtserklärung des Raths seiner Ritterschaft wieder bedienet hat, um solche im Streit wider den Kaiser zu Freunden zu erhalten, so läßt sich doch nicht behaupten, daß sich von solcher Zeit an die Regenten des Braunschw. Lüneburgschen Hauses stets des Raths ihrer getreuen Landschaft bei vorzunehmenden Veränderungen im Staat bedient haben sollten,[10] denn was man unter Landstände eigentlich verstehet Repräsentanten der Landeseingesessene, trift man in Teutschland nicht eher an, als bis die Landesherrn in so tiefe Schulden gerathen waren, daß sie solche aus ihren Domanial-Aufkünften zu tilgen nicht vermochten und daher sich an ihre Landeseingesessene zu deren Uebernehmung zu wenden, nothgedrungen sahen. Bei dieser Uebernehmung sind erst wirklich wahre Landstände nach dem heutigen Sprachgebrauch erwachsen,[11] und fällt deren Entstehung

---

[2]) Desselben begründete Deduction von Landständen. 4. Ohne Druckort 1718.

[3]) Desselben Discours vom Ursprunge, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Teutschland, insonderheit im H. Mecklenburg mit Anmerk. von C. G. Jargow. 8. Hamburg 1741.

[4]) Desselben Tractatio de statuum provincialium origine et praecipuis juribus. 4. 1744 et in Ejusd. observationibus juris et historiae Germanicae pag. 157 sq. Desselben Abhandlung von den Landständen, in den Nebenstunden II. 424 f.

[5]) Desselben Abhandlung von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. 4. Frankf. u. Leipz. 1769.

[6]) Desselben Grundlinie einer Geschichte der teutschen Landstände in den Staats-Anzeigen Stück 67.

[7]) Chronicon Ditmari in Leibnitii S. R. B. I. 358. 366. 368. 369. 371. S. auch Caroc l. c. 17. 18. 19. Struben in observationibus 161. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneburg 30.

[8]) C. H. Langs Entwickelung der teutschen Steuer-Verfassungen 223. Strubens Nebenstunden V. 371. 372.

[9]) Strubens Nebenstunden V. 372.

[10]) von Selchow l. c. 297.

[11]) Lang l. c. 223. 224.

Digitized by Google

absonderlich in den hiesigen Landen erst ins 14. Jahrhundert [12]) denn in diesem Jahrhundert zuerst findet sich daß Regenten des hiesigen Landes sich bei vorzunehmenden Veränderungen im Staat des Raths ihrer getreuen Stände bedienet haben, wiewol nach Abschluß des Westphälischen Friedens nicht so allgemein mehr (§. 109, 116) wie vor solchem, denn jetzt geschiehet es nur so damit, wenn ein Gegenstand der Art zu erörtern vorkömmt, zu dessen Ausführung directe oder indirecte Aufwände erforderlich sind, die das Land mittelst Steuern aufbringen soll. [13])

§. 130.

Eintheilung

Die vornehmste Eigenschaft eines Landstandes ist die, daß er mit unbeweglichen Gütern im Lande angesessen sein muß. In den ältesten Zeiten zählte man wegen der bekannten militairischen Verfassung nur blos die Ritterschaft dahin. Unzählige Mengen von Urkunden, worin vom Rath und Einwilligung der Ministerialen, Vasallen, Fidelium, Militum, oder wie man sie sonst nannte, Meldung geschiehet, bewähren dieses. [14]) In der Zeitfolge wurden auch die Städte und nach diesen die Prälaten zu den Berathschlagungen über die Landesangelegenheiten gezogen. Doch scheint man anfänglich mit einem jeden Stand absonderlich gehandelt zu haben, wie man aber den Schaden von solcher Trennung einsahe, that man sich in drei Collegia, Classen, Curien oder Bänke

---

[12]) J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 118. G. S. Treuers Anmerkungen über Schröders abgekürztes Fürstenrecht 94. 95. Strubens Nebenstunden II. Vorr. 10. Mosers Vers. Lüneburgsches Staatsrecht 490. C. L. Scheidts Anmerkungen und Zusätze dazu. Cod. diplom. Verr. 76, wo jedoch statt Sec. XIII. Sec. XIV. zu lesen ist, weil die angeführten Beweise aus dem letztern Jahrhundert sind. Desselben Nachrichten vom hohen und niedern Adel 134. von Selchow l. c. 297.

[13]) Z. B. die von H. Ernst August von den Kalenbergschen Ständen verlangte Einwilligung in die ihm übertragene Kurwürde ist aus keiner andern Ursache geschehen als um Beihülfe zu den solcherhalb zu verwendenden großen Kosten zu erhalten, denn daß sie aus der Ursache verlangt worden sey, weil die Veränderung zu wichtig war, die selbige in der Landesverfassung und in den landständischen Rechten hervorbrachte und also um deswillen die Einwilligung durchaus erforderlich gewesen sey, wie im Historischen Portefeuille I. 508 versichert wird, daran ist nichts. Schon die Characterzüge von K. Ernst August und seiner Gemahlin Sophie, in L. L. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 332 angegeben, widerlegen dies Behaupten, jenes aber setzt außer allen Zweifel, die in den Miscell. iuris publici curios. de Novemviratu sub nro. 18 abgedruckte Propositio an die Landstände vom 4. Juni 1692 behuf Bestreitung der Kosten wegen der erlangten Kurwürde eiligst 100,000 Rthlr. aufzubringen. — Nach erlangter Kurwürde, oder vielmehr nach dem Ableben des H. Georg Wilhelm zu Zelle (1705) würde zwar die Vereinigung der Landstände in den verschiedenen Provinzen der Kurlande in einem corpus dem Lande sehr zuträglich gewesen seyn (J. L. von Franckenbergs Europäischer Herold I. 324), allein es ist leider nicht geschehen. Landstände, so wie sie jetzt bestehen, sind einem Lande nicht mehr nutzbar, sondern im Gegentheil schädlich, denn die mehrsten Glieder derselben sind die Besitzer steuerfreier Güter, sogenannter Rittersitze, und obwol ein großer Theil davon sich in bürgerlichen Händen befindet, so hat sich doch der (alte) Adel in dem Besitz gesetzet, daß er allein deputationsfähig ist. Diese Deputirte alt adelichen Standes stimmen nun bei einer neuen Umlage stets so, daß Doctor Luthers Randglosse beim Propheten Nehemias Cap. 3 Vers 5 aufrechts erhalten wird. Er lautet also: Daus, ass (der geringe Staatsbürger) hat nichts. Sechs, cinque (der Adel) giebt nichts. Quatuor, drei (der Mittelstand) macht alles frei. Hannoversches Magazin 1752 S. 270. Oder wie G. E. Lohenow in aulico-politico (Edit. I.) 310 sagt: Wer die Schuhe mit Baste bindt, muß das Gelagt bezahlen.

[14]) Z. G. Strubens Nebenstunden IV. 400. C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 116. 134.

Digitized by Google

zusammen, woraus endlich im 14. wo nicht gar erst im 15. Jahrhundert collegialisch-vereinigte Landschaften entstanden sind,[15]) welche man auch in den mehresten Provinzen der Braunschw. Lüneburgschen Lande also eingerichtet, noch bis auf den heutigen Tag vorfindet.

§. 131.

in Prälaten,

Die Prälaten unter welchen Namen die Vorsteher der Stifter und Klöster verstanden werden, sind wegen der nach und nach erhaltenen und an sich gebrachten vielen weltlichen Gütern und Einkünfte mit zu den Berathschlagungen der Landesangelegenheiten gezogen worden und obgleich sie der jüngst aufgenommene Stand sind, so haben sie es doch durch ihr geistliches Ansehen und durch ihre Reichthümer dahin gebracht, daß sie bei solchen Zusammenkünften den Vorsitz erhalten und ihn, einige wenige ausgenommen, bis auf den heutigen Tag bekräftiget haben.[16]) In den Brw. Lüneburgschen Landen, in welchen den Prälaten die Landstandschaft nicht vor dem 15. Jahrhundert geworden zu seyn scheinet,[17]) machen die Stifter, Klöster und Commenden, welche bei der Reformation nicht secularisiret worden sind, noch jetzt die erste Klasse oder Kurie der Landstände aus, doch mit Ausnahme der Stifter Bardowick und Ramelsloh, deren Deputirte, da sie nur noch als Landbegüterte berufen werden, nach der Ritterschaft ihren Platz haben. Von den Stiftern und Klöstern, welche bei der Reformation völlig eingegangen sind und von ihrer vorigen Verfassung nichts mehr haben, so auch die weiblichen Klöster, die der Zeit ihres männlichen Prälatens beraubt worden sind, wird aber keine Stimme mehr bei den landschaflichen Conventen mehr geführet. Im Kalenbergschen hat man zwar 1721 auf deren Readmission angetragen und zu Deputirte die Beamte in Vorschlag gebracht, weil aber diese in Eid und Pflicht der Landes-Herrschaft stehen, so hat sich die Landschaft dawider gelehnet, wobei es geblieben ist.

§. 132.

Ritterschaft

Die zweite Bank der Landstände besteht aus der Ritterschaft, oder der Classe der Staatsbürger, welche sich im mittlern Zeitalter durch das unselige Faustrecht, welches durch die befestigten Schlösser, die sie besaßen, sehr befördert wurde, ihrem Landesherrn furchtbar machten und sogar mit ihnen in Fehde lebten; so aber nach dem Geist der damaligen Zeitumstände nicht wol für Re-

---

[15]) J. N. Mertii s. W. L. Ehrhardt diss. de consultationibus, legibus et judiciis in specialibus Germaniae rebus publicis §. 5. J. Denecken Dorf- und Landrecht II. 120. C. Wildvogelii libell. de statibus provincialibus §. 42. J. H. C. von Selchows Quellen des Brw. Lüneb. Staats- und Privatrechts 22 not. Desselben Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 297. 298. Scheidt zum Moser Cod. diplomat. praef. 76. Desselben Nachrichten vom Adel. Cod. diplomat. praef. 30. J. Mösers patriotische Phantasien III. 96. — 1398 machte der Kaiser die, dem H. Otto dem Einäugigen ertheilte veniam aetatis der Ritterschaft und den Städten und zwar jedem Stande besonders bekannt. Bibliotheca Göttingensia I. 180 in not. Göttingische Zeit- und Geschichtsbeschreibung III. Vorr. 39. — 1405 aber ertheilten die H. Bernd und Heinrich den Mannen, den Städten und der Papheit über eine verwilligte Beede Reversalen in einer Ausfertigung. P. C. Ribbentrops Sammlung Welfenbüttelscher Landtagsabschiede I. 1.

[16]) J. Denecken Dorf- und Landrecht II. 121. C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel Cod. diplom. praef. 30. 31 et not. z. J. W. C. Stecks Abhandlungen aus dem Staats- und Lehnsrechte 63. von Selchows angez. Geschichte 297.

[17]) Urk. von 1435 beim Scheidt vom Adel 129.

Digitized by Google

bellion angesehen werden kann.[18]) Nach Aufhebung des Faustrechts oder vielmehr jetzt, besteht die Ritterschaft, aus allen denjenigen, welche ein steuerfreies Gut, das der Landesmatrikel einverleibet ist und worauf die Stimmfähigkeit erweislich hergebracht ist (Rittersitze) besitzen, die Besitzer mögen vom Adel sein oder nicht, denn der Adel wird hierzu als ein nothwendiges Stück nicht erfordert.[19]) Hauptrequisite zum Erscheinen auf den Landtägen sind der wirklich wahre Besitz eines steuerfreien Guts, doch aber ist es nicht allgemein Herkommens, daß solches Gut mit einem Wohnhause (Sitze) bebauet ist.[20]) Ein Pfandinhaber kann nur Namens des Verpfänders erscheinen, wenn er die Landtagsfähigkeit mit inne hat, so er durch den Pfandbrief, oder wenigstens durch die Stelle desselben, die solches documentiret, darthun muß.[21]) Ein Minderjähriger wird nicht zugelassen, auf erwirkte venia aetatis aber wird keine Rücksicht genommen. Wenn mehrere ein stimmfähiges Gut besitzen, so führt der Aelteste die Stimme, es wäre denn, daß unter den Gutsbesitzern ein anderes ausgemacht sei, so zu bescheinigen ist. Wer mehrere Güter besitzt hat von allen das Stimmrecht.[22]) Vormünder können Namens ihres Mündels erscheinen, müssen sich aber vor Abgabe eines Voti dazu durch das Tutorium legitimiren. Und ein Vater kann seinem volljährigen Sohn seine Stimme übertragen und abtreten.[23])

§. 133.

und Städte.

Die dritte Classe der Landstände besteht aus den Städten. Ehe solche sich Reichthum erworben und in Mauern eingeschlossen hatten, kamen sie wenig in Consideration, wie sie aber im 13. Jahrhundert und folgends durch grosse Handlung, durch den Beitritt zum Hanseatischen, Rheinischen und Schwäbischen Bunde und durch die oftmalige Wahl eines fürstlichen Schutzherrn, mächtig worden waren, fing man an, auch sie mit zu den angesehenen Ständen des Landes zu zählen,[24]) in ein gemeinschaftliches Corpus mit der Ritterschaft aber sind sie vor dem 14. Jahrhundert nicht getreten.[25]) In der Vorzeit hatten

---

[18]) D. G. Strubens Nebenstunden V. 367. von Selchow l. c. 299. Dem Herzog Otto, Friedrich des Frommen Sohn, machten 1464 die Lüneburgschen von Adel, deren Häupter die von der Schulenburg und von Bartensleben waren, so viel zu schaffen, daß deren Ueberwindung so sehr bewundert wurde, daß man dem Herzoge den Namen: der Siegreiche beilegte. P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1324. 1325. v. Selchow l. c. 288.

[19]) Bemerkungen über die landschaftlichen Auflagen im Fürstenthum Kalenberg im Hanndverschen Magazin 1798. S. 410 not. f. F. B. von Berlepsch Geschichte des Finanz- und Steuerwesens im Fürstenthum Kalenberg 45. Im Bremenschen wird jedoch keiner in die Rittermatrikel aufgenommen, dessen Großvater nicht schon vom Adel gewesen ist.

[20]) J. G. Strubens Bedenken II. 116.

[21]) Wildvogel l. c. §. 30. Caroc l. c. 14. 15. §. 6. Denecke l. c. II. 125.

[22]) Nur nicht im Hoyaschen.

[23]) Im Kalenbergschen und Lüneburgschen ist es gesetzmäßig, Kalenb. Wahlreglement in Corp. Const. Calenb. VIII. 127. Lüneb. Wahlreglement von 1752 und 1774, in den übrigen Provinzen aber ist es Herkommens.

[24]) D. G. Strubens Nebenstunden I. 495. V. 358. Scheidt vom Adel 190. 191 et not. x. Scheidt zum Moser Cod. diplom. praef. 76. von Selchows Quellen des Brw. Lüneb. Staats- und Privatrechts 22. Desselben Brw. Lüneb. Privatrecht 122. Desselben Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 297.

[25]) Noch 1373 notificirten die Herzöge von Brw. Lüneb. den, mit den Sächsischen Herzögen vorhabenden gütigen Vergleich den Städten besonders. J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden I. 193.

Digitized by Google

alle Städte und Flecken die Landstandschaft, heutzutage aber nur die schriftsäßigen Städte, einige amtssäßige Städte und im Hoyaschen auch die Flecken. Jede Stadt sendet einen Deputirten zum Landtage, und obwol Lüneburg 3 und Uelzen 2 Deputirte zu senden befugt ist, so haben diese doch nur eine Stimme. Deputirte müssen sich mittelst eines Creditivs oder einer Vollmacht legitimiren.

§. 134.

Zusammenberufung.

In der Vorzeit kamen Stände des Landes so oft, wie sie es dem Wohl des Landes zuträglich fanden, ohne Vorwissen und Einwilligung des Landesfürstens zusammen; nach dem Westphälischen Friedensschluß aber ist dies nicht mehr erlaubt, denn es ist nicht nur darinn, sondern auch in der Wahlcapitulation (XV. 3) ausdrücklich versehen, daß es den Landständen nicht frei stehen solle, ohne des Landesfürstens Vorwissen und Bewilligung allgemeine Conventе zu halten, sondern es ist das Recht einen Landtag auszuschreiben dem regierenden Landesherrn, als ein unstreitiges Recht der Landeshoheit zugeeignet worden.[26]) Diese Verordnung der Reichsgrundgesetze hat auch in den Brw. Lüneburgschen Landen bis auf den heutigen Tag ihre gültige Kraft und geschiehet die Zusammenberufung der Stände darum mittelst der sogenannten Convocations-Patente, welche bei Anwesenheit des Landesherrn unter seinem Namen, in dessen Abwesenheit aber von der Landesregierung ad mandatum augustissimi ausgefertiget werden. Die Lüneburgschen[27]) und Wolfenbüttelschen Stände haben zwar vermöge absonderlicher Verträge das Recht ohne Landesherrlicher Einwilligung zusammen zu kommen,[28]) mithin bliebe es billig dabei und kann der Landesherr ohne erhebliche Ursachen, nicht verbieten, sich dieser Freiheit zu bedienen, jedoch findet sich nicht, daß sich benannte Stände solcher Freiheit in den neuern Zeiten bedienet haben sollten, werden auch schwerlich in diesem Lande vorkommen, da der Regel nach solche Zusammenkünfte nur in der Noth und sodann Platz finden können, wenn die Landstände mit ihrer Landesherrschaft in schweren Mißhelligkeiten verfallen sind und daher nöthig finden bei einem Höchsten Reichsgerichte Hülfe zu suchen und sich solcherhalb mit einander zu besprechen, wenn aber dergleichen Mißhelligkeiten nicht vorhanden sind, gleichwol aber die Landeswohlfahrt eine Versammlung erfordert, so müssen die Landstände der Landes-Herrschaft wiederholte triftige Vorstellungen thuen, wenn aber diese nichts fruchten, können sie ihr Anliegen an die höchsten Reichsgerichte bringen und im Fall der Landesherr sich auch deren Befehle widersetzt, so kann es dahin kommen, daß der Kaiser selbst durch eine Commission einen Landtag halten läßt.[29])

§. 135.

Zusammenkunft.

Wenn die Abhaltung eines Landtags für nöthig erachtet wird, werden die Stände entweder sämmtlich, oder nur einige Mitglieder derselben berufen.

---

[26]) Deneke l. c. II. 129. 156. D. G. Strubens Nebenstunden II. 568. J. J. Moser von der teutschen Reichsstände Landen, Landständen, Unterthanen ꝛc. 1497.

[27]) Landtagsabschied von 1527 §. 1. S. auch C. L. Bilderbecks delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 267.

[28]) Landtagsabschied von 1619 §. 38 in P. C. Ribbentrops Sammlung Wolfenbüttelscher Landtagsabschiede I. 254.

[29]) Deneke l. c. II. 156. 158. Struben l. c. Moser l. c.

Digitized by Google

Jene Zusammenkunft nennt man in corpore und war vor Alters die gewöhnliche, diese aber, durch Convente, oder Ausschüsse. Sie ist seit dem 16. Jahrhundert eingeführet[30]) und seit solcher Zeit die gewöhnlichste geworden, denn nur noch sodann, wenn Sachen von der größten Wichtigkeit abzuhandeln sind, werden sämmtliche Stände berufen. Anfangs fanden die Stände keinen Wohlgefallen an der eingeschränkten Zusammenkunft und widersetzten sich derselben sogar, gaben doch aber in der Folge nach. Die Ursache warum man von Seiten der Regierung gemeiniglich auf die eingeschränkten Zusammenkünfte dringet ist nicht sowol Kosten zu ersparen,[31]) als vielmehr weil sich sämmtliche Glieder der Landstände nicht so leicht, wie einige aus ihren Mitteln, mit einander vereinigen lassen. Ein landschaftlicher Ausschuß, oder ein Deputations-Collegium hat characterem repraesentativum aller Stände und die Landesregierung nahm seine Einwilligung stets für hinreichend an, die Stände aber nicht anders, als im äußersten Nothfalle, wenn es die Zeit nicht erlaubet ein Circular an die Mitstände zu erlassen. Wenn Stände oder ein Ausschuß derselben zusammen berufen ist, trägt ein Geheimer- auch wol ein anderer landesherrlicher angesehener Rath die Propositionen vor, aus welcher Ursache man ihre Zusammenberufung für nöthig erachtet hat, nach deren Anhörung aber nimmt man dieselben in der sich erbetenen und erhaltenen Frist in Ueberlegung, und faßt nach Mehrheit der Stimmen einen Beschluß darüber, der dem landesherrlichen Rath eingereichet wird.

§. 136.

Landtagsschlüsse oder Abschiede.

Die Schlüsse welche auf einem Landtage der mit Bewilligung, oder auf ausdrückliches Verlangen des Landesherrn gehalten worden, verabredet, aufgezeichnet und von dem Landesherrn und von den Ständen unterschrieben werden, nennt man einen Landtagsabschied. So alt, wie die landschaftliche collegialische Verfassung ist, sind sie indessen doch nicht, denn diese ist im 14., wo nicht zuerst im 15. Jahrhundert entstanden (§. 130). Landtagsabschiede aber trift man vor 1505 nicht an.[32]) In der Mitte des 17. Jahrhunderts werden sie selten, und im 18. haben nur ein Paar das Daseyn erhalten. Dagegen hat man angefangen verabredete Puncte nur blos zu Protocoll zu nehmen, und allenfalls eine Resolution darüber zu ertheilen, welche aber die Stelle jener Abschiede unstreitig vertreten. Ihre Wichtigkeit ist unleugbar, denn die vornehmsten Materien des Staatsrechts werden darin abgehandelt, daher man bei genauer Erörterung dieses Rechts ihrer unmöglich entbehren kann.[33]) Die

---

[30]) Moser von der teutschen Reichsstände Lande 347.

[31]) Daß Zusammenkünfte per deputatos eben mit keinen, in corpore aber mit großen Kosten verknüpft sind, hat der Geheimerath von Schwichelt als Lüneburgscher Landstand in Bemerkungen zu einem Schreiben gezeiget, das an ihn von dem Ritterschafts-Deputirten von Stafhorst unterm 10. März 1763 erlassen und zum Druck befördert worden ist.

[32]) Nach dem Verzeichniß von den Wolfenbüttelschen Landtagsabschieden, das C. J. C. Engelbrecht in spec. de genuinis decisionum iuris fontibus in terris Bco. Luneburgicis 34 mitgetheilet hat, soll der älteste von 1314 sein, und in dieser Begründung versichert ein gleiches J. H. C. von Selchow in den Quellen des Brw. Lüneb. Staats- und Privatrechts 22. 23. P. C. Ribbentrop in der Sammlung Wolfenbüttelscher Landtagsabschiede aber hat keinen älteren, als den obangezogenen von 1505.

[33]) Selchow l. c. 23.

Digitized by Google

Verbindlichkeit der Abschiede ist nicht gleich, daher man selbige in bestätigte und unbestätigte abzutheilen pflegt.[34]) Ob nun gleich dieser Eintheilung entgegen steht daß Landtagsabschiede und Resolutionen pacta principis cum statibus provincialibus seria et deliberata mente facientes sind, mithin dem Landesherrn das Recht zu widerrufen nicht zustehet, so will es doch in dem Fall anscheinen, wenn darum der Landesherr sich nicht positiv und deutlich herausgelassen hat, etwas zu thun und zu unterlassen, sondern nur eine zweideutige Hoffnung dazu gegeben hat,[35]) oder aber wenn eine solche Nothwendigkeit vorhanden ist, daß dem gemeinen Wesen auf keine andere Art, als durch deren Widerruf gerathen werden kann.[36])

§. 137.

Vornehmsten Gerechtsame.

Die vornehmsten Gerechtsame womit sämmtliche Landstände der Braunschw. Lüneburgschen Provinzen angesehen sind, bestehen unstreitig darin: daß sie bei der reinen evangelischen Lehre insbesondere aber der Augsburgschen Confession geschützt und alles so dawider laufen mögte, abgewandt werden soll (§. 110). Theilnahme an der Ausübung der Hoheitsrechte, welche man regalia maiora nennt (§. 109, 112), insbesondere aber daß das Besteuerungsrecht nicht ohne ihre Einwilligung ausgeübt werden soll (§. 113). Veräusserungen, Versetzungen und Verpfändungen der landesherrlichen Domainen- und Kammergüter sollen ohne ihren Rath und Einwilligung nicht unternommen werden (§. 68, 122). Die nicht-Verbindlichkeit landesherrliche ohne Noth gemachte Schulden zu bezahlen (§. 74). Adeliche, Bürger- und Bauer-Lehne, die gräflichen allein ausgenommen, sollen zu keinen Tafelgütern gemacht, sondern damit wohlverdiente Leute belohnet werden (§. 25). Bei Besetzung hoher und niederer Civil- und Militair-Bediente sollen Eingeborne, wenn sie die Geschicklichkeit dazu haben, Ausländern vorgezogen werden,[37]) ihnen selbst aber ist unbenommen erforderliche Bediente zu halten und zu ernennen, doch aber von dem Landesherrn bestätigen zu lassen, durch welche Bestätigung solche Bediente auch characterem publicam erhalten, und nicht, wie wol eher dafür gehalten worden, als Bediente von Privatpersonen anzusehen sind, folglich auch dieselben nicht anders als mit Genehmigung des Landesherrn wieder entlassen werden können.[38]) Die vornehmsten Gerechtsame der Ritterschaft oder vielmehr der Besitzer landtagsfähiger Güter, insbesondere aber sind: daß sie sowol in Ansehung ihrer Person als ihrer Güter schriftsässig sind und daher in erster Instanz unter den Hofgerichten und Justizkanzleien stehen.[39]) Die Befreiung von den ordinairen

---

[34]) E. D. Liebhabers Bericht von den Landesrecessen und Privilegien von 1392 und 1527. Fol. Zelle 1723. C. L. Bilderbecks Widerlegung dieses Berichts. Fol. Lüneburg 1727.

[35]) J. J. Mosers neue kleine Schriften Abh. V.

[36]) D. G. Strubens Nebenstunden II. 562. 563.

[37]) G. S. Treuers collegium iuris publici Brunsv. Lüneb. V. I. 8. 11, vornehmlich aber siehe unten bei den Abschnitten von jeder Landschaft die §. von den Gerechtsamen.

[38]) G. C. Caroc Deduction von den Landständen 51. S. auch unten in den Abschnitten von jeder Landschaft und von den Steuern in jeder Provinz, die §. von den landschaftlichen und den Steuer-Bedienten.

[39]) J. Deucken Dorf- und Landrecht II. 175. 176, doch machen hiervon die vom

Landeslasten [40]) und die Zollfreiheit und zwar diese in den Kurfürstlichen Landen nicht nur in der Provinz darinn sie begütert sind, sondern in den gesammten Kurlanden. [41])

Zweiter Abschnitt.

Von den Landständen des Fürstenthums Lüneburg.

§. 138.

Quellen.

Die Verfassung, Rechte und Gerechtsamen der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg welche von den ältesten Zeiten her der Art gewesen ist, welche ihr vor den andern Landschaften der B. L. Provinzen einen Vorzug giebet, sind durch nachverzeichnete Schriften in ein ziemlich helles Licht gesetzt worden. 1. Kurzer ungefehrlicher Begriff und Inhalt aller Privilegien, Begnadungen, fürstlicher Constitutionen, Landtags Abschieden, von Anno 1367 bis uff das Jahr 1598 der Landschaft Lüneburg gegeben, aus den fürstlichen gegebenen Verschreibungen, Landtagsabschreiben, und den Anno 1564 publicirten Policey und Hoffgerichtsordnung zusahmen gezogen vnd itzo auf den folgenden Landtabschieden vnd newen Policey und Kirchenordnungen biß auf das 1626 Jahr extendiret, durch Otto von Estorff 1626. Es bestehet diese Abhandlung aus 34 Tituln, welche in 3 Theile abgetheilet sind wovon der erste de jure sacro, der zweite de jure publico und der dritte de jure privato handelt. Der Verfasser hat sich keiner willkürlichen Worte bedienet, sondern lauter Worte der Gesetze, Landtagsabschiede und Verträge mit der Landschaft errichtet. [42]) 2. Delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici cum in genere tum in specie ordini equestri competentium, worinnen aus den Landesrecessen, imgleichen den Actis provincialibus deduciret zu finden, was die gesammte Landschaft sowol, als hiernächst auch in specie hiesige Ritterschaft sammt den übrigen freien Gutsherrn vor Jura und Vorrechte haben und besitzen. Entworfen von dem ehemaligen Landsyndicus Christoph Lorenz Bilderbeck und dem Landraths Collegio übergeben den 29. October 1730. Der erste Theil dieser Abhandlung handelt in 13 Kapiteln von den Rechten der gesammten Landschaft und der andere in 8 Kapiteln von den Rechten der Ritterschaft und übrigen freien Gutsherrn. [43]) 3. Verordnung wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten nebst Verzeichniß

Adel im Osterstadischen im Amte Hagen Herzogthums Bremen eine Ausnahme, denn diese sind amtssässig.

[40]) S. unten das Capitel und dessen Abschnitte von dem Steuerwesen, in den §. die von den Steuer-Befreiungen handeln.

[41]) Allgemeines Kammer-Ausschreiben vom 11. Nov. 1776.

[42]) G. S. A. v. Praun: Bibliotheca Brsco. Lbgis. nr. 1841. D. G. Struben diatribe de collectarum et aeratiorum provincialium origine 56 not. a. et in observationibus juris et historiae Germanicae 144. Desselben Nebenstunden V. 377. Scheidt zum Moser 366 not. J. H. C. von Selchows Quellen des B. L. Staats- und Privatrechts 24. 25. Die ersten 5 Tituln sind in dem Niedersächsischen Magazin (Lemgo 1787) B. I. St. 1. 45 bis 58 abgedruckt. Fortgesetzt ist diese Zeitschrift nicht.

[43]) Selchow l. c. 25 und dessen Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte, worin er diese Abhandlung I. 197 bis 332 abdrucken lassen.

Digitized by Google

der im Lande befindlichen Landtagsfähigen Güter und deren Besitzer. Eigentlich ein Vergleich zwischen der Ritterschaft und dem Landrathskollegio, wegen der eine Zeit über streitig gewesenen Wahlen getroffen, welche in der Gestalt einer landesherrlichen Verordnung unterm 2. November 1752 genehmiget und ausgelassen, auch ferner unterm 5. August 1774 in etwas verbessert, ausgefertigt und publicirt worden ist. 4. Landtags-Abschiede und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden. Herausgegeben von Andr. Ludolf Jacobi, Landsyndicus. 8. 1. Theil Hannover 1794. 2. Theil ebenalda 1795. 5. Joh. Friedr. Wilh. v. Duve Versuch über die Landtäge oder die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg. 8. 1 Lief. Hannov. 1795.[44]) — G. S. Treuer im Collegio juris publici Br. Luneb. hat nur gar weniges (Cap. 5. Sect. 3. §. 8, 9, 10) von dieser Landschaft und was J. J. Moser im Br. L. Staatsrecht (559) von dieser Landschaft mittheilet, ist kaum der Ansicht werth.

§. 139.

Eintheilung.

Die gewöhnliche Eintheilung der Landstände in den deutschen Reichslanden in die drei Klassen, Kurien oder Bänke, Prälaten, Ritter und Städte, hat in dem Fürstenthume Lüneburg schon wenigstens seit dem Jahr 1293 statt gefunden.[45]) Die Prälaten waren in der Vorzeit die Aebte und Pröbste der Stifter und Klöster St. Michaelis in Lüneburg, Scharnebeke, Oldenstadt, Bardowick, Ramelsloh, Ebstorf, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen, Isenhagen und Heiligenthal.[46]) Nach der Reformation aber blieb es nur noch der Abt zu St. Michaelis und die Stifter Bardowick und Ramelsloh, denn bei derselben sind nicht nur die Klöster Scharnebeke, Oldenstadt und Heiligenthal ganz aufgehoben, sondern auch das Amt eines Probsts ist bei den noch jetzt bestehenden sechs weiblichen Klöstern eingezogen und das was die Kirchenordnungen von 1619 und 1643 wegen der Klöster Landstandschaft verordnen, nie befolget worden.[47]) Nun wurde zwar auch das Kloster Michaelis 1655 aufgehoben und in eine Ritterschule verwandelt und obwohl dem Aufseher derselben das Prädicat Abt nicht gelassen wurde, so blieb ihm doch der Prälatenstand und die Landräthe erhielten das Recht ihn zu wählen. Ein Prälat des Klosters Michaelis im eigentlichen Sinne existiret also nicht mehr und obwol sich dieses von Bardowick und Ramelsloh nicht sagen läßt, so ist es doch ge-

---

[44]) Schon vorhin hat der Verfasser, ein Mitglied der Ritterschaft, verschiedenes über die landschaftliche Verfassung und zwar, wie er in der Vorrede des obigen Versuchs sagt, blos zur Notiz der Ritterschaft drucken lassen, doch ohne Titel und Jahr der Bekanntmachung. Die I. Druckschrift, welche Vorschläge und Gedanken zur Verbesserung der landschaftlichen Verfassung mit A.—K. bezeichnet, enthält, besteht aus 158 Seiten, die II. Druckschrift, welche die Ritterschaft-Deputirte, die Mecklenb. Kasse und das Verhältniß gesammter Stände zu den einzelnen Ausschüssen betrifft, 22 Seiten, und die III. Druckschrift, welche die Mittheilung einer Nachricht von den Verhandlungen des Plenl an das ritterschaftliche Collegium zum Vorwurf hat, 156 Seiten.

[45]) Hannsversche Beiträge zum Nutzen und Vergnügen 1762. S. 911. M. Merians Topographie und Beschreibung der Herzogthümer B. und L. 15. v. Duve Versuch I. 11.

[46]) F. L. von Frankenberg im Europäischen Herold I. 464 übergeht in diesem Verzeichnisse die Klöster Oldenstadt und Heiligenthal.

[47]) Kirchenordn. von 1619 S. 517 und von 1643 in C. C. Lünob. I. 412. v. Duve Versuch I. 13. 67.

Digitized by Google

wiß, daß die Ritterschaft sie von ihrem alten Platz verdränget und nur gestattet, daß sie nach ihr sitzen und votiren. Die Prälaten sind also bei dieser Landschaft nicht mehr der erste Stand. Zu der Klasse der Ritter, der Ritterschaft oder des Adels, gehören alle diejenigen, welche mit einem steuerfreien Gute, es mag bebauet oder unbebauet seyn, angesessen sind, worauf die Landstandschaft erweißlich haftet, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn. Die Güter sind im Jahr 1752 in 4 Kantons oder Quartiere vertheilet. Zum Lüneburgschen Quartier gehören 52, zum Lüchowschen 62, zum Zellschen 55 und zum Gifhornschen Quartier 52, in allen 221 Güter.[48]) Die dritte Klasse der Städte war ehedem weit ansehnlicher als jetzt, denn in der Vorzeit besaßen nicht nur die Städte ohne Ausnahme, sondern auch die Flecken die Landstandschaft, wie Urkunden erweisen. In denen des 13ten und 14ten Jahrhunderts werden namentlich angezogen: Lüneburg, Uelzen, Wittingen, Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Bleckede, Dalenburg, Bevensen, Winsen an der Luhe, Hitfeld, Zelle, Haarburg, Rethem und Walsrode.[49]) In Urkunden von 1517, 1519 und 1614 geschiehet der kleinen Städte, Weichbilder und Flecken nur im Allgemeinen Erwähnung,[50]) in einer von 1591 aber Lüchow, Dannenberg und Winsen aber wieder namentlich.[51]) Gifhorn, Soltau und mehrere kleine Städte sind noch 1637 mit zu Landtage beschrieben worden, nach dieser Zeit aber nur die drei großen Canzleisässigen Städte bis dahin allein,[52]) daß man die kleinen canzleisässigen Städte und die amtssässige Stadt Walsrode am 5. October 1802 wieder readmittiret hat. Die dritte Klasse der Stände bestehet daher jetzt aus den Städten Lüneburg, Uelzen, Zelle, Lüchow, Dannenberg, Soltau, Haarburg, Hitzacker und Walsrode.[53])

§. 140.

Zusammenberufung.

Stände des Landes kommen entweder aus eigenem Antriebe, oder aber auf Angesinnen der Landesherrschaft zusammen. Jene Zusammenkünfte, die man particulaire oder Privat-Conventе nennt, sind sehr begrauet, und obwol

---

[48]) von Duve Versuch I. 14. Bilderbecks Versicherung in D. G. Strubens Bedenken II. 118, daß nur einer vom Adel mit, nicht aber einer ohne einen Rittersitz zu den ordinairen Landtagen berufen würde, wohl aber einer ohne einen Rittersitz zu andern Landes-Conventen, ist wenigstens jetzt nicht mehr Wahrheitsvoll. Vergleichung des Stimmen-Verzeichnisses hinter dem Wahlreglement von 1752 mit dem von 1774 ergiebet, daß in diesem Zeitraum noch 26 Güter die Landtagsfähigkeit erhalten. Nach dieser Zeit ist sie noch von mehreren Gütern dargethan und sind daher aufgenommen worden. — Beim Franckenberg l. c. werden die Landtagsfähigen von Adel aus des J. W. Schele sogenannten Wapenkarte vom H. Lüneburg namhaft gemacht.

[49]) Urkunde von 1293 in angez. Hannöverschen Beiträgen l. c. Urk. von 1355, 1388 und 1392 in J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden I. 212. 200. 175. 181. 204.

[50]) Urk. von 1517 in Jacobis angez. Sammlung I. 108, von 1519 beim Scheidt zum Mofer cod. diplomat. praef. 88, von 1614 in Jacobis Sammlung I. 164.

[51]) v. Duve Versuch I. 179.

[52]) Bilderbecks delineatio cit. 266. v. Duve Versuch I. 17. J. F. Pfeffingers V. L. Historie II. 951.

[53]) Die übrigen Städte und Flecken im Fürstenthume sind I. die, deren Magistrate mit einer Art von Gerichtsbarkeit angesehen sind: Winsen an der Luhe, Bleckede, Dalenburg und Gifhorn; II. die, deren Magistrate mit gar keiner Gerichtsbarkeit angesehen sind: Bardowick, Bevensen, Ebstorf, Rethem, Aalden, Hudemühlen, Burgdorf, Fallersleben, Klötze, Breme, Wittingen, Bodenteich, Wustrow, Gartow und Schnakenburg. Hittfeld, so 1293 vorkömmt, ist jetzt nur ein Dorf.

Digitized by Google

sie sich in der natürlichen Freiheit, sich über sein Wohl mit einander zu besprechen gründen, so ist doch diese Freiheit Ständen von dem H. Ernst einst bestritten worden, indessen nachmals nicht nur in der Verschreibung vom Jahr 1527, sondern auch in dem Briefe von 1536 wieder zugestanden worden. Nun scheint zwar der Westphälische Frieden und die perpetuirliche Wahlkapitulation hierunter eine Abänderung gemacht zu haben, da in solcher versehen ist, daß die Landstände ohne des Landesherrn Vorwissen und Bewilligung keine Conventе anstellen sollen, allein Stände haben sich in dem Besitz der Abhaltung solcher Conventе erhalten und obwohl H. Christian Ludewig den, welchen man 1661 abgehalten, ungnädig aufgenommen hat, so hat doch derselbe Ständen die Befugniß dazu, nachdem sie solche erwiesen, fernerweitig zugestanden und haben sie sich derselben noch verschiedentlich bis 1707 bedienet.[54]) Die Zusammenkünfte der Stände auf Angesinnen der Landesherrschaft nennt man allgemeine, gemeine, öffentliche und offene Landtäge, auch Universal-Conventе. Solche dauerten ehedem nur einen Tag, weil aber derselbe selten hinreichte, die Deliberationen auf die Propositionen zum Abschluß zu bringen, so erwählte man gewöhnlich einen Ausschuß der Stände, den man die Vorträge zum Abschluß zu bringen auftrug. Diese Art der Landtäge sind bis 1652 abgehalten worden.[55]) Nach dieser Zeit haben die Landesherren es für sich auräthlicher gefunden nicht alle Stände sondern nur einige aus ihren Mitteln zu berufen und zwar bis 1673 in ungleichförmiger, seit solcher Zeit aber in gleichförmiger Anzahl. Da die allgemeinen Landtäge nicht durch eine absonderliche Festsetzung aufgehoben und die Zusammenkunft der Stände per deputatos angeordnet worden ist, so mangelt es diesen deputatis an ein mandatum expresse und haben nur ein mandatum tacitum vor sich, daher wenn wichtige Sachen vorfallen, die gesammte Landschaft zusammenberufen wird, welche Berufung zwar ein allgemeiner Landtag genannt wird, eigentlich aber nicht anders als ein Instructions-Convent ist, weil die Landesherrschaft nicht mit diesen, sondern nur mit dem Ausschuß oder den Deputirten etwas abschließt,[56]) diese Berufung der Stände per deputatos geschiehet regulariter alle halbe Jahr, weil Landessteuern nur von einem halben Jahre bis zum andern bewilliget werden. Die Landesherrschaft hat zwar zur Menagirung der Kosten darauf verschiedentlich angetragen, daß Stände jährlich nur einmal zusammenkommen und die Steuern auf ein Jahr verwilligen möchten, allein wie Stände dagegen einwandten, daß es der Observanz zuwider sei, der Landeszustand sich in einem halben Jahre sehr ändern und vorzubringende Landesangelegenheiten und Beschwerden nicht wohl ein ganzes Jahr unvorgetragen liegen bleiben könnten, erging unterm 4. Januar 1706 die Resolution, daß es in Abhaltung der Landtäge bei der Observanz verbleiben solle.[57])

§. 141.

Zusammenkunft in Ansehung der Personen.

a. in corpore.

Diejenigen Stände des Landes welche den ehemaligen allgemeinen Landtägen beigewohnet haben, wohnen auch den heutigen Instructions-Conventen bei, denn wie es ehemals Prälaten, Ritter und Städte waren, also sind es

---

[54]) Bilderbeck l. c. 267. Duve Versuch I. 281.

[55]) Duve Versuch I. 9. 29. 78. 79. 143.

[56]) Duve Versuch I. 296. Desselben unbetitelte Druckschrift Nr. I. 116.

[57]) Bilderbeck l. c. 264. 265.

Digitized by Google

solche auch noch jetzt, doch in verminderter Anzahl. Als wirklich wahrer Prälat erscheinet indessen nur noch einzig und allein der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg und ladet als Director der Landschaft die übrigen Stände jeden besonders zu den Deliberationen ein. Wer von der Ritterschaft oder den Besitzern der steuerfreien Güter zum Voto will zugelassen sein, muß in Person erscheinen und volljährig sein, doch kann ein Vater seinen volljährigen Sohn bevollmächtigen und Minderjährige können durch die Vormünder vertreten werden. Da die Stifter Bardowick und Ramelsloh, welche nicht mehr als Prälaten, sondern als Landesbegüterte berufen werden, gleichwie die Städte oben (§. 139) nahmhaft gemacht, als moralische Personen nur durch Deputirte erscheinen können, so müssen dieselben bei einer jedesmaligen Berufung mit einer absonderlichen Vollmacht versehen sein. Den Stifts-Deputirten ist der Vorrang vor den städtischen von der Stadt Lüneburg zwar in dem Zeitraum von 1673 bis 1691 vor der Regierung zu Zelle streitig gemacht worden, doch hat letztere den Vorrang zu erlangen nicht vermogt, weil die Stifter gleich nach dem Adel, woran sie sich stets geschlossen, bei den Conventen votiren, die städtschen Deputirten aber über das so vorkömmt gewöhnlich nicht votiren, sondern nur ad referendum annehmen.[58]) Daß es in der Vorzeit bei Sammlung der Stimmen auf den allgemeinen Landtägen nicht nach der Mehrheit der Anwesenden, sondern nach Kurie gegangen ist, ist bei mir keinen Zweifel unterworfen. Wann auch gleich schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts Prälaten, Ritter und Städte in einer Art von Collegischen Verfassung angetroffen werden, so ergiebt sich doch daß diesem ohngeachtet noch sehr lange nachher, oft sehr oft mit einem jeden Stande absonderlich tractirt worden ist.[59]) Dann führte unter den Prälaten der Abt zu St. Michaelis das Directorium, daher er denn auch noch jetzt das Directorium der ganzen Landschaft auf sich hat. Unter den Rittern aber führte der Erblandmarschall, welche Würde seit undenklichen Zeiten die von Meding zum Schnellenberg bekleiden, das Directorium, daher er das landschaftliche Archiv von jeher und noch jetzt mit in Verwahrsam hat, nicht Abt zu St. Michaelis oder Landschaftsdirector werden kann, er entschlage sich dann für seine Person des Erbamts, und noch jetzt wiewohl erst seit 17.. aus Geschichtsunkunde den Vortrag bei den Instructions-Conventen hat.[60]) Von der vornehmsten Stadt des Fürstenthums der Stadt Lüneburg hingegen kann ich zwar keinen Beweis beibringen, daß solche das Directorium unter den Städten geführt habe, wohl aber von derselben versichern, daß sie 1637 dagegen gewesen, wie ein ständischer Ausschuß ein conclusum per majora hat abgeben wollen, und behauptet hat daß es nach capitibus geschehen müsse.[61]) Seit dieser Zeit findet sich nichts mehr von votis curiatis, sondern man hat

---

[58]) J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 76. 951. v. Duve l. c. I. 62. 72. 337. 338.

[59]) J. H. C. von Selchows Quellen des B. L. Staats- und Privatrechts 22. Desselben Geschichte des Hauses B. L. 297. Duve Versuch I. 122. Schreibt zum Moser 365 not. giebt von der Stadt Lüneburg an, daß sie einige Saecula hindurch allezeit einen besondern locum außer der Versammlung der übrigen Stände behalten und sich mit ihnen nicht conjungiret habe; sondern wenn was vorgekommen, wozu sie mit contribuiren sollen, so habe man einige Mitglieder aus der Landschaft an die Stadtdeputirte abgefertiget und auf solche Weise deren Einwilligung darüber gesuchet — allein seit der Mitte des 17. Jahrhunderts finde sich, daß sie sich mit den übrigen Ständen conjungiret und in ein corpus getreten sey.

[60]) Pfeffinger l. c. I. 325. Duve Versuch I. 79.

[61]) Duve Versuch I. 111. 333.

Digitized by Google

stets die vota nach den gegenwärtigen Personen gesammelt, jedoch in Ansehung der Stifter und Städte welche mehr als einen Deputirten senden, mit der Einschränkung, daß solche nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht der Ritterschaft nach Güterzahl findet nur bei Wahlen statt.

§. 142.

b. per deputatos.

Die Anzahl der Deputirten oder Repräsentanten der Ritter und Landschaft, mit welcher die Landesherrschaft nach dem Jahre 1652 nur Handlung zugeleget hat ist sich bis 1752 nicht immer gleich, seit dieser Zeit aber beständig gleich gewesen. Sie, die sich als ein Corpus das Plenum, oder die Landschaft nennen, sind der Abt zu St. Michaelis, als Landschafts-Director, acht adeliche Landräthe, zwei adeliche Schatzräthe, vier adeliche Ritterschafts-Deputirte, zwei Deputirte von dem Stifte Bardowick, einer von dem Stifte Ramelsloh, drei von der Stadt Lüneburg, zwei von der Stadt Uelzen und zwei von der Stadt Zelle, zusammen 25 Personen, welche aber, da die 10 Deputirte der Stifter und Städte nur fünf Stimmen führen,[62]) nur 20 Stimmen ablegen. Der Erbmarschall hat zwar 1723 zu behaupten gesucht allen Landtägen vermöge seines Erbamts beizuwohnen, allein nach Communication der Landesregierung mit dem Landraths-Collegio hat er eine abschlägliche Resolution erhalten.[63]) Der Director und die Landräthe machen das sogenannte Landraths-Collegium, und der Director, die beiden ältesten Landräthe und 3 Schatzräthe, zwei von der Ritterschaft und einer von den Städten Uelzen und Zelle, das sogenannte Schatz-Collegium aus,[64]) wovon unten mehr.

§. 143.

Zusammenkunft in Ansehung des Orts.

Die Spracke, ein Gehölze zwischen den Dörfern Altenhagen und Altenzelle in der Burgvoigtei Zelle für den Ort zu halten, wo unsere älteren Vorfahren ihre feierlichen und gerichtlichen Zusammenkünfte, mithin auch diejenigen welche man schon lange Landtäge nennt, abgehalten haben, ist nichts mehr als Vermuthung.[65]) Gewiß hingegen ist es, daß das Gehölze die Schötten bei dem Dorfe Hösseringen im Amte Bodenteich, der vornehmste Ort ist, wo die Lüneb. Stände in der Vorzeit Landtag gehalten haben,[66]) ja sogar wird er in dem Landtagsabschiede von 1583 der gewöhnliche Ort genannt, obgleich er solche Benennung nicht mit Recht verdienet, denn bis dahin sind an andern

---

[62]) J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 128. Bilderbeck l. c. 266. v. Duve unbetitelte Druckschrift Nr. I. 29.

[63]) Bilderbeck l. c. 291. 292. J. D. Köhlers Nachricht von den Erblandhof-Aemtern des Herzogth. B. L. 45. D. G. Strubens Nebenst. III. 432.

[64]) von Duve l. c. 35.

[65]) J. H. Steffens Abhandlungen in Briefen von der Stadt Celle. Brief 2. pag. 19.

[66]) W. E. vom Schott bei Hösering in den Braunschw. Anzeigen 1745. pag. 1129. M. Merians Topographie und Beschreibung der Herzogthümer B. u. L. 15. P. A. Oldenburger discurs. ad instrum. pacis Westphal. 623. P. A. Burgoldensis (i. e. P. A. Oldenburger) notitia rerum imperii, discursus 23. §. 4 in fin. (Beide Bücher sind eins und das nämliche. Es hat dies Werk einen doppelten Titel.) Jo. V. V. Relfendso de summa principum germanicorum potestate (ed. 12mo 1669) 237. J. R. Hertii s. W. L. Ehrhart diss. de consultationibus, legibus, et judiciis in specialibus Germaniae rebus publicis §. 7. J. G. Keysleri antiquitates Septentrionales et celticae 86. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 116. Scheidt zum Moser 364 not.

Digitized by Google

Orten vornehmlich zu Uelzen eben so viel Landtäge gehalten worden, als in den Schötten. Nach jener Zeit aber ist er als der gesetzmäßige Zusammenkunftsort angenommen worden, und wenn nach andern Orten, als Uelzen, Oldenstadt, Zelle, vor den Eichen bei Bedenbostel und sonst wohin Landtäge ausgeschrieben worden sind, so heißt es in den Convocationen doch ohne Präjudiz. [67]) Der letzte Landtag der zu Hösseringen gehalten worden ist, ist der vom Jahre 1652, die nachher sind alle zu Zelle abgehalten, wo die Stände sich zwei Häuser an der Kanzleistrasse zu ihren Zusammenkünften unterhalten. [68]) Nach Ableben H. Georg Wilhelm wurde zwar der Landtag nach Hannover ausgeschrieben, allein Stände declinirten es aus Furcht mit der Kalenbergschen Landschaft vereiniget zu werden [69]) und brachten es auch durch triftige Vorstellung dahin, daß die Landesherrschaft sich unterm 4. Januar 1706 dahin erklärete es bei der bisherigen Observanz zu lassen. [70])

§. 144.

Verhandlung auf den Landtägen.

Wenn sich die Stände oder vielmehr deren Repräsentanten, die den jetzt sogenannten Universal-Conventen beiwohnen, auf die an sie ergangenen Convocatoria versammlet haben, gehen sie zur Anhörung der landesherrlichen Propositionen auf die landesherrschaftliche Kanzlei. Ein Geheimerrath, oder ein anderer angesehener Landesbedienter, dazu beauftraget, eröfnet dort den Landtag mit diesen Worten: Ihro königliche Majestät und kurfürstliche Durchlaucht unser allergnädigster Herre lassen den aus Mitteln der Prälaten, Ritter und Landschaft des Fürstenthums zu gegenwärtigen Landtage versammleten wohllöblichen Ständen zuvörderst dero gnädigsten Gruß, benebst Versicherung landesväterlichen Hulde vermelden und hiernächst an dieselben in Gnaden gesinnen, daß ꝛc. Hierauf werden die Propositionen die ihm auferleget sind vorzutragen verlesen, und wenn dies geschehen von ihm nomine principis der Stände Erklärung darüber entgegengesehen. Nach Eröffnung dieses allen bezeuget der Landschaft-Director für sich und im Namen sämmtlicher Herren Anwesende von Prälaten, Ritter und Landschaft ihre devotionsvolle Dankbehmigkeit wegen der ihnen abermals versicherten königlichen Gnade und Hulde, in Ansehung der geschehenen Propositionen aber erbittet er sich um solche in behufige Ueberlegung zu nehmen und sich deßfalls forderlamst erklären zu können ein mäßiges spatium deliberandi aus. Solches bewilliget der bevollmächtigte Geheimerath ohne Bedenken womit denn, nachdem der Director die membra status auf den morgenden Tag ad deliberandum ins landschaftliche Haus invitiret hat, die Versammlung auf der Kanzlei beendigt ist. Am folgenden Tage werden die gestrigen Tages eröffneten Postulata nochmals verlesen, dann darüber deliberirt und die abgefaßte Resolution auf der Landesherrlichen Kanzlei durch den Landsyndicus abgegeben. [71]) Lautet solche den Propositionen beifällig, so ersucht der Landschafts-Director

---

[67]) Bilderbeck l. c. 265. Duve Versuch I. 36. 66.

[68]) Denecke l. c. II. 116. Duve unbetitelte Druckschrift Nr. I. 50. Anfangs war es das jetzige Lentheſche Haus an der Canzleistraße; wie aber solches nicht geräumig genug befunden wurde, hat man dies mit dem jetzigen vertauschet, auch 1789 das daran stoßende Bierwirthſche Haus noch zugekauft und mit dem alten Hause verbunden.

[69]) Stände haben sich nicht nur von K. Ernst August den 2. Juni 1693 (Bilderbeck l. c. 256. 257), sondern auch von K. Georg Ludwig den 30. Oct. 1705 eine Versicherung dahin erwirket, daß das Fürstenthum Lüneburg dem Fürstenthume Kalenberg nie einverleibet, sondern beide ein absonderliches corpus verbleiben sollten.

[70]) Bilderbeck l. c. 2. 266.

[71]) Bilderbeck l. c. 266.

Digitized by Google

um Entlassung der Anwesenden, die der Geheimerath ertheilet, welchemnach die Versammlung nach einigen Complimenten auseinander geht. Sind außerdem noch einige Landesangelegenheiten vorhanden, die in gemeinschaftliche Ueberlegung zu ziehen, vor nöthig erachtet werden, so werden solche nach absonderlicher Einladung des Landschaftsdirectors dazu auf dem landschaftlichen Hause zugleich mit vorgenommen.

§. 145.

Landtagsschlüsse und landschaftliche Grundgesetze.

Verabredungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen getroffen, wurden in den ältern Zeiten durch einseitige Urkunden die man sich einander, vornehmlich aber der Landesherr den Ständen gab, beglaubiget, in mittlern Zeiten aber fing man an solche in zweiseitigen Urkunden, die von beiden Theilen vollenzogen wurden zu fassen, welche man Recesse oder Landtagsabschiede nennt. Die ältesten aus dem erstern Zeitraum sind von 1355,[72]) 1367,[73]) 1371,[74]) 1373,[75]) 1388[76]) und 1392. Diese letztere Urkunde führt den allgemeinen Namen die Zate und hat eigentlich vier Abtheilungen. Die Frede oder gemeine Zate, den gemeinen Brief oder das General-Landesprivilegium, den Prälatenbrief und den Städtebrief.[77]) Die vielen Unbequemlichkeiten welche dieser Zatebrief verursachte, bewog jedoch Landesständen ihn von 1396 an einzeln, 1519 aber allesammt zu entsagen. Er gehört also nicht mehr zu den gültigen Landesprivilegien und mithin ist der Bezug auf ihn von keiner Würde.[78])

---

[72]) Abgedruckt in originib. guelf. IV. praef. 27. J. W. Hoffmanns Samml. ungedr. Urkunden I. 211. J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 66. J. J. Mosers historisch-diplomatischen Belustigungen V. 343. P. W. Gerkens vermischten Abhandlungen III. 279. Ejusd. codice diplomat. Brandenburg. VIII. 645. Jacobis obangez. Sammlung I. 1.

[73]) Abgedruckt jedoch unter einem verschiedenen dato: d. Lucae 18. Oct. in origin. guelf. IV. praef. 33. de Freit. nach Sim. Judae 22. Oct. in P. J. Rehtmeiers B. L. Chronica 1847. Lünig von der landsäßigen Ritterschaft I. 1203. d. Allerheil. 1. Nov. beim Hoffmann l. c. I. 189. Pfeffinger l. c. I. 1033. Moser l. c. V. 366. Jacobi l. c. I. 6.

[74]) Abgedruckt, wiewohl sehr fehlsam, in Pfeffingers B. L. Historie I. 261. Ausgefertigt ist diese Urkunde 1371 in den hilligen Tagen tho Zwölften.

[75]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 1206. Rehtmeier l. c. 1849. Hoffmann l. c. I. 191. Pfeffinger l. c. II. 1036. G. S. Treuers Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen, Anh. 36. Jacobi l. c. I. 12. S. auch Urk. beim Pfeffinger l. c. I. 261 und beim Hoffmann l. c. I. 196. 217 und 197.

[76]) Abgedruckt beim Hoffmann l. c. I. 199. Pfeffinger l. c. II. 1039. Jacobi l. c. I. 16. Lünig l. c. 1207.

[77]) Vollständig wiewohl nicht correct abgedruckt findet er sich beim Hoffmann l. c. I. 133. Die besondern Theile desselben aber, und zwar I. die Fredezate, in E. D. Liebhabers Ausführung in Sachen der Aemter wider das Kloster Michaelis wegen Praetension auf die jurisdictionem omninodam 168 beim Hoffmann l. c. I. 141. in Bibliotheca historica Göttingensis I. 141 et confirmat. imper. pag. 134 und beim Jacobi l. c. I. 22. II. das General-Landesprivilegium, beim Lünig l. c. 1215. Liebhaber l. c. 181. Pfeffinger l. c. II. 1043. Hoffmann I. 168. 255. Jacobi l. c. I. 45. III. der Prälatenbrief, in Chronic. Heiligenth. in Leibnitii S. R. B. II. 396. C. Schlöpkens Chroniken der Stadt und des Stifts Bardewick 309 beim Hoffmann l. c. I. 164. Pfeffinger l. c. II. 95 in L. M. Kahle comment. de variis constituendi feuda advocatiae modis etc. 217 not. und in J. C. Klaproth's Sammlung juristisch-philosophisch und critischer Abhandlungen II. 392. IV. der Städtebrief, beim Hoffmann l. c. 174. 203.

[78]) Urk. in C. U. Grupens Nachricht vom Anbau der Stadt Hannover 14 und

Aus dem zweiten Zeitraum, oder von den Landtagsabschieden ist der von 1548 der älteste, der von 1700 aber der jüngste.[79]) Seit dieser Zeit werden Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen nur zu Protocoll genommen und das was einer dem andern versichern will, durch Resolution und Bericht abgethan. — Das landschaftliche Siegel wird zuerst 1557 mit dem Ausdrucke wahrgenommen: Unter hierzu verordnetem Pitschier.[80])

§. 146.

Vom Amt, Wahl und Range des Landschafts-Directors.

Der Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg ist von jeher der erste Landstand des Fürstenthums gewesen, wie aber vermöge des zwischen dem H. Christian Ludwig und der Ritterschaft unterm 27. October 1655 errichteten Recesses der Kloster-Convent aufgehoben und an dessen Statt aus des Klosters Aufkünfte eine Ritterschule errichtet wurde, wurde dem zum Abt erwählten aber nicht bestätigten Statz Friedrich Post anstatt des Prädicats Abt der von Landhofmeister und Aufseher der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg beigeleget, seinen Nachfolgern aber vermöge Landtagsabschiedes vom 18. December 1673 von Director und Oberaufseher der Ritterschule zu Lüneburg.[81]) Bei der Landschaft hat er den perpetuum syndicatum, verrichtet beim Votiren die Umfrage, legt die erste Stimme ab und hat das landschaftliche Archiv, das sich in der Michaeliskirche zu Lüneburg in der sogenannten Kluß, befindet mit in Verwahrsam.[82]) Den zweiten Schlüssel dazu hat der Ausreiter Namens des Michaelisklosters und den dritten der älteste des Geschlechts von Meding zu Schnellenberg, als Erbmarschall wegen der Ritterschaft.[83]) Bei einer sich

---

beim Scheidt zum Moser cod. diplom. praef. 87. S. auch (Kochs) Geschichte des Hauses B. L. 269. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses B. L. 282. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 83. A. L. Jacobi über das Alter und die Repräsentationsrechte deutscher Landstände 56. Streitschriften über die noch bestehende Gültigkeit des General-Landesprivilegii vid. ap. Praun in bibliotheca Brunsv. Lüneburg. nro. 1760.

[79]) C. J. C. Engelbrecht in spec. de genuinis decisionum juris fontibus in terris Bco-Lgicis pag. 27 hat ein Verzeichniß der Lüneb. (Privilegien und) Landtagsabschiede geliefert, jedoch nur blos den Jahren nach. Vergleicht man dieses mit der von dem Landsyndicus Jacobi herausgegebenen Sammlung von Landtagsabschieden (§. 138), so nimmt man wahr, daß letztere Sammlung nicht ganz vollständig ist, wie denn auch solches J. F. W. von Duve in der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek B. XX. St. 2. Heft 5 bis 8 pag. 471 versichert. — Die den Stiftern und Klöstern von Herzog Heinrich dem Jüngern 1454 ertheilte confirmatio privilegiorum steht abgedruckt beim Pfeffinger I. 404 und die den Ständen von H. Heinrich und Wilhelm 1563 und von K. Georg Ludwig 1706 gewordene Bestätigung der Privilegien ebenallda II. 383. Sie stehen nicht beim Jacobi. — Der Oldenstädtsche Landtagsabsch. vom 13. Sept. 1616 ist auch abgedruckt in J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 160. Ein Extract aus dem Oldenstädtschen Landtagsabschied vom 2. Juli 1624 ist nicht nur besonders, sondern auch in C. C. Luneb. VI. 193 abgedruckt worden. Ein Extract aus den Landtagsabschieden vom 18. December 1673 und die Landtagsabschiede vom 28. April 1682, 26. November 1686 und 20. Juli 1695 aber sind nebst Erläuterungen abgedruckt in C. C. Luneb. IX. 1. Der Extract von 1673, Landtagsabsch. von 1682 und der von 1686 nebst Declaration steht auch beim Lünig von der landsässigen Ritterschaft I. 1227. 1231. 1242. 1250, und der Extract von 1673 und der L.-A. von 1682 beim Pfeffinger l. c. II. 1052. 588.

[80]) von Duve Versuch I. 278.

[81]) J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 739. v. Duve Versuch I. 78. 79. 333.

[82]) Jacobis Samml. der Landtagsabschiede II. 302. 306. 387.

[83]) Landtagsabsch. v. 1596. Pfeffinger l. c. I. 656. Duve l. c. I. 89.

Digitized by Google

ereignenden Erledigung des Landschafts-Directors muß das Landraths-Collegium dem Landesherrn höchstens innerhalb 4 Wochen zween oder drei Subjecta aus Mitteln der Ritterschaft vorschlagen, von welchen derselbe einen erwählet, bestätigt, in Pflicht nehmen, mit Bestallung versehen, einführen und vorstellen läßt, der sodann auch nicht ohne Zuziehung und Einwilligung des Landraths-Collegiums wieder abgeschafft werden kann.[84]) Der Rang des Landeshofmeisters wurde 1655 dahin festgesetzt, daß er nächst dem Statthalter und vor dem Großvogt und Kanzler sein solle, wie es aber nach Aufhebung dieser Chargen Streit wegen des Ranges gab, wurde solcher unterm 8., 19. Julius 1726 dahin entschieden, daß ein zeitiger Landschafts-Director sich des Ranges nach dem jüngsten wirklichen Geheimenrath und vor dem Oberappellationsgerichts-Präsidenten, wenn dieser nicht wirklicher Geheimerrath wäre, zu erfreuen haben solle.[85]) Die Excellenz gebühret ihm aber de jure nicht, wie die förmliche Beilegung dieses Prädicats an den Director von Bülow vom 6. October 1796 erweiset.

§. 147.

Wahl und Rang der Landräthe,

Von den acht Landräthen sind zwei und zwei einem Kanton zugeeignet. Einer von solchen muß in dem Kanton, dem er zugeeignet ist, begütert seyn, bei dem andern aber ist solches nicht erforderlich, doch erlangt durch diese Zueigenung keiner vor dem andern einen größern Vorzug, als den, den ihm die Anciennität giebet. Die Wahl eines Landraths geschiehet von dem Landschafts-Director und den Landräthen mit Zuziehung der des Ends jedesmal besonders zu constituirenden acht Wahldeputirte. Nach Abgang eines Landraths liegt dem Landschafts-Director ob solches den perpetuirlichen Ritterschafts-Deputirten innerhalb vier Wochen zu eröffnen und zur Erwählung der 8 Wahldeputirte eine Tagefarth anzuberahmen, welchemnach dann der perpetuirliche Ritterschafts-Deputirte Mitglieder des Kantons auf den festgesetzten Tag zusammenzuberufen, diese aber durch Mehrheit der Stimmen zwei Wahldeputirte zu erwählen haben. Wahldeputirte, die gleichwie alle Mitglieder des Land- und Schatzraths-Collegii vom alten Adel, d. i. deren Aeltervater schon vom Adel gewesen seyn muß, verfügen sich sodann auf dem vom Landschafts-Director festgesetzten Wahltage nach Zelle und haben auf selbigen paria vota mit dem Director und Räthen. Sind vota paria, so entscheidet das Loos.[86]) Der den die Wahl getroffen, wird hierauf von dem Landrathskollegio der Landesherrschaft zur Bestätigung präsentiret und wenn solches geschehen ist, beeidiget. Der Rang dessen ein Landrath sich zu erfreuen hat, ist der vom Oberhauptmann, jedoch hat dieser nicht, wie die Landräthe 1718 behaupten wollen, Generalmajors-, sondern nach dem Rangreglement vom 1. August 1696 nur Brigadiersrang, so ihnen unterm 14., 25. April 1719 unverhalten worden ist.[87])

§. 148.

des Ausreiters,

Der Ausreiter (eigentlich Ausreder, von ausrichten hergenommen[88]) des Klosters Michaelis in Lüneburg ist zwar kein wirkliches Mitglied des Land-

[84]) Wahlreglement art. 1. Pfeffinger l. c. I. 325. II. 739. Bilderbeck l. c. 261. 280. 281. Desselben Ehrengedächtniß auf W. H. von Campen 721 not. b.

[85]) Bilderbeck l. c. 261. 262.

[86]) Wahlreglement art. 2. Bilderbeck l. c. 261.

[87]) Bilderbeck l. c. 263.

[88]) Jacobi l. c. II. 304 not.

Digitized by Google

schaftlichen Collegii, ja sogar darf er dasselbe nicht einmal seyn, steht doch aber mit der Landschaft in einige Verbindung, denn ihm ist die Verwahrung des landschaftlichen Archivs mit anvertraut. Sein eigentliches Amt besteht nach seiner Bestallung in der Mitaufsicht auf die Ritterschule, auf die dem Kloster zuständigen Gerechtsame und angehörigen Pertinenzstücke, auf den Haushalt des Klosters und auf Küche und Keller.[89]) Erwählet wird er gleich wie der Landschafts-Director nur mit dem Unterschiede, daß drei oder vier qualificirte Subjecta zu präsentiren seyn.[90]) Sein Rang ist seit 1676 gleich nach dem jüngsten Landrath, hat also Brigadiersrang ohne Ascension.[91])

§. 149.

der Schatzräthe

Die beiden adelichen oder ritterschaftlichen Schatzräthe sind nicht nur nach Ausweisung ihres Titels ein Mitglied des Schatzkollegii, sondern auch des landschaftlichen Pleni. Erwählt wird ein Schatzrath auf eben die Art wie ein Landrath nur mit dem Unterschied daß der bei einer Vacance noch übrig seyende Schatzrath mitwählet und Wählende bei der Wahl an keinen Kanton besonders gebunden sind.[92]) Der Rang eines Schatzraths ist nicht bestimmt. Regulariter sind sie den Hofgerichts-Assessor nachgegangen.[93])

§. 150.

und der ordinairen Ritterschafts-Deputirte.

Die Anzahl der ordinairen Ritterschafts-Deputirte war vor dem Jahre 1716 nicht fixirt, sondern ist erst seit solcher Zeit auf vier, nemlich einen aus einem jeden Kanton, festgesetzet worden.[94]) Ihr Geschäft besteht nach dem Eide den sie abzustatten haben darinn auf den landschaftlichen Konventen zu erscheinen und darauf nach bestem Verstande zu helfen, rathen, beschließen und ins Werk richten und zum Stande bringen, das was bei Landtägen der Ritterschaft kund zu machen beschlossen worden derselben ohne Mangel zu eröfnen, oder vielmehr die Circulare zum Umlauf doch ohne Hinzufügung von Vorschlägen, zu bringen und bei Erwählung von Wahldeputirten aus dem Kanton das Directorium zu führen und sich dabei nach dem Wahlreglement genau zu richten.[95]) Lange Zeit über haben diese 4 Deputirte nur 2 Stimmen in Pleno abgelegt und sind daher auch nur abwechselnd erschienen, nachdem aber beigebracht worden war, daß sie vorhin alle Sitz und Stimme gehabt hatten, ist solche ihnen unterm 26. April 1754 wieder beigeleget worden. Wenn eine Vacance eintritt, erwählt das Landrathscollegium zwei Subjecte aus der Ritterschaft des vacirenden Kantons. Der dabei angestellte älteste Landrath präsentirt solche den Mitgliedern, welche davon einen durch Mehrheit der Stimmen erwählen. Der Landrath macht den gewählten dem Landrathscollegio bekannt und dieses präsentiret ihn dem Landesherrn zu Bestätigung. Ist solche geschehen, so erfolgt die Bestall- und Beeidigung.[96])

---

[89]) L. A. Gebhardi historische Nachricht von den Ausreitern des Klosters St. Michael in Lüneburg. 4to. Lüneb. 1754.

[90]) Wahlreglement art. 1. J. F. Pfeffingers V. L. Historie I. 325. II. 740. Bilderbeck l. c. 261.

[91]) Bilderbeck l. c. 262.

[92]) Wahlreglement art. 3. Bilderbeck l. c. 261.

[93]) Bilderbeck l. c. 263.

[94]) von Duve Versuch I. 365.

[95]) von Duve unbetitelte Druckschrift Nr. I. 41 und Nr. II. 1. 3.

[96]) Wahlreglement art. 4.

Digitized by Google

§. 151.

Von den Landschaftlichen Bedienten.

Die landschaftlichen Bediente sind der Landsyndicus, Kopiist und Pedell, welche alle drei von dem Landrathscollegio allein ernannt werden und der Landschaft allein schwören.[97]) Die Bediente am Zuchthause zu Zelle präsentiret das Landraths-Collegium abwechselnd mit den übrigen Landschaften die solches unterhalten, dem Landesherrn, die, der Landphysicorum und Chirurgorum aber hat es bislang nicht erlangen können, obgleich es dazu berechtigt zu seyn glaubt, weil sie aus dem Schatz salariret werden.[98])

§. 152.

Gerechtsame aller Stände.

Der gesammten Landschaft Privilegia und Befugnisse sind kürzlich diese: Sie soll bei der wahren christlichen Lehre nach dem Augspurgschen Bekenntniß und darauf sich gründenden corpore doctrinae Wilhelmino geschützt, keine neue Kirchenordnung und Veränderungen in Kirchensachen gemacht, bei den hergebrachten Kirchenlehnen und jure patronatus geschützt, kein excercitium fremder Religionen im Lande gestattet und keiner der nicht der protestantischen Religion zugethan ist, zum Landesbedienten angenommen, auch ihr vor der abzuleistenden Huldigung eine Religions-Versicherung ertheilet werden.[99]) — Allgemeine Landesgesetze und Verordnungen sollen nicht ohne vorgängige Communication mit den Ständen und ohne deren Einwilligung gemacht werden.[100]) — An den hohen Gerichten nehmen Stände sowohl in Ansehung der Besetzung als der Visitation Theil. Im Hofgericht ernennt der Landesherr nicht nur den Hofrichter aus den Mitteln der Ritterschaft, sondern das Landraths-Collegium präsentiret auch dem Landesherrn zwei Subjecte zu Assessoren darinn und ernennet den Hofgerichts-Kanzlist und Pedell. Zu Räthen im Oberappellations-Gericht aber präsentiret das Plenum der Landschaft 2 und wenn die Reihe unter den Landschaften der ganzen Kurlande an ihr kömmt noch ein Subject.[1]) Eingebohrne vornehmlich die von Adel sollen zu Landesbedienten, wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, den Ausländern vorgezogen werden.[2]) — Krieg anzufangen, Bündnisse zu schließen und Festungen anzulegen, soll nicht ohne Rath und Einwilligung der Stände geschehen.[3]) — Steuern sollen ohne ihre

---

[97]) Wahlreglement art. 10. Bilderbeck l. c. 260.

[98]) Bilderbeck l. c. 260.

[99]) Estorf l. c. Titel 1. 2. 3. Bilderbeck l. c. I. 1. pag. 199. K. Georg Ludw. Revers von 1706 beim Lünig von der Landsäßigen Ritterschaft I. 1282. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses B. L. 262. Ein Mehreres von dieser Materie s. II. Haupt-Abth. II. Unter-Abth. Cap. 1. §. 110.

[100]) Bilderbeck l. c. I. 7. p. 142. J. Dencken Dorf- und Landrecht II. 142.

[1]) Hofgerichts-Ordn. von 1685 Tit. 2. §. 1. C. C. Luneb. II. 417. Ober-Appell.-Gerichts-Ordn. von 1711. Th. I. Tit. I. §. 4. Reglement von verbesserter Einrichtung des O.-A.-G. von 1733. C. C. Luneb. II. 10. 289. C. U. Grupen discept. forens. 633. 642. Bilderbeck l. c. I. 8. pag. 246. Wahlreglement art. 7. 8. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden IV. 169. 170. F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appell.-Gerichts I. 128. 136. — Wenn die von der Landschaft präsentirten Hofgerichts-Assessoren Landräthe sind, so folgen sie unmittelbar auf den Hofrichter und gehen den beiden Räthen vor, die aus der Kanzlei im Hofgerichte sitzen und sonst primum locum einnehmen.

[2]) Estorf l. c. Tit. 17. Bilderbeck l. c. II. 5. pag. 288.

[3]) Privil. de 1388 und 1392 in J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 1041.

Digitized by Google

Einwilligung nicht angelegt und wenn sie verwilliget worden sind, ihr der modus contribuendi gänzlich überlassen und davon keine einseitige Freiheiten ertheilet werden.[4]) — Beitrag zu den Legationskosten glaubt die Landschaft ohnerachtet der solcherhalb erlassenen Befehle von der Reichsversammlung, vermöge ihrer Privilegien zu leisten nicht schuldig zu seyn, hat sie doch aber 171⅚ verwilliget.[5]) Nur bei Vermählungen einer Prinzessin Tochter des regierenden Herrn, nicht aber der eines apanagirten Prinzen sind Stände eine sogenannte Fräuleinsteuer aufzubringen verbunden.[6]) — Landesherrliche Schulden sind sie zu bezahlen nicht verpflichtet.[7]) — Von Land und Leuten soll ohne ihren und der Statthalter und Räthe Rath und Einwilligung nichts verkauft, versetzt und vergeben werden.[8]) Zölle und Geleite sollen weder erhöhet noch neue angeleget werden.[9]) — Zwangsmühlen und Krüge sollen, wo sie nicht von Alters hergebracht sind, nicht eingeführet, Zwangsspielleute auf dem Lande aber gar nicht geduldet werden.[10]) — Die Privilegien der Landschaft, welchen die hergebrachten Observanzen beizuzählen sind, sind nach ihren buchstäblichen Inhalt zu deuten und wenn sie eine rechtliche Erkenntniß bedürfen, ist solche vor den Obergerichten zu entscheiden, gehen durch ihren non usum nicht verloren, und sind bei eingenommener Huldigung zu bestätigen.[11])

§. 153.

insbesondere aber der Ritterschaft.

Die Privilegien und Befugnisse welche sich die Ritterschaft oder vielmehr die Besitzer der immatriculirten und landtagsfähigen Güter zu erfreuen haben, sind vornehmlich diese: Die Freiheit vom Zoll, nicht nur im Fürstenthume, sondern auch sogar in den sämmtlichen Landen des Kurhauses, sowohl in Ansehung aller auf ihren Gütern gewachsenen Früchte, des darauf aufgezogenen Viehes, als in Ansehung desjenigen was sie Behuf ihres Haushalts bedürfen, und da diese Freiheit real und nicht personal ist, so genießen sie auch die Gutspächter und alle auf den Höfen wohnende Inquilinen, nicht aber die Gutsbesitzer wenn sie außerhalb des Guts wohnen.[12]) Vom Weggelde ver-

---

1043. Estorf l. c. Tit. 8. Bilderbeck l. c. I. 2. pag. 208. Pfeffinger l. c. II. 382. Mosers B. L. Staatsrecht 490. D. G. Strubens Nebenstunden V. 375. 376. Ein Mehreres von dieser Materie ist schon oben §. 112 vorgekommen.

[4]) Estorf l. c. Tit. 18. 24. 25. 26. 27. Bilderbeck l. c. I. 3. pag. 212. I. 6. pag. 238.

[5]) Reichsabschied von 1654 §. 180. Reichsschluß von 1670. J. J. Mosers Nebenstunden 506. Bilderbeck l. c. I. 4. pag. 227.

[6]) Estorf l. c. Tit. 13. Bilderbeck l. c. I. 5. pag. 234. S. auch oben §. 77.

[7]) Estorf l. c. Tit. 15. Bilderbeck l. c. I. 10. pag. 252. Deduction von der Succession nach Primogeniturrecht. Beil. I. Strubens Nebenstunden V. 374. 375. Ist doch aber oft geschehen Mosers B. L. Staatsrecht 494.

[8]) H. Bernd und Otto Revers von 1457. Estorf l. c. Tit. 4. Bilderbeck l. c. I. 9. pag. 250. S. ein Mehreres von dieser Materie oben §. 68.

[9]) Estorf l. c. Tit. 9. Bilderbeck l. c. I. 9. pag. 251.

[10]) Landes-Resolut. von 1686 §. 8. Declar. von 1696. C. C. Luneb. IX. 33. 42. Deneke l. c. I. 224.

[11]) (1) Bilderbeck l. c. I. 11. pag. 254. (2.) Bilderbeck I. 11. pag. 258. (3.) Bilderbeck l. c. I. 11. pag. 257. Desselben Deduction gegen die Regalität der Jagden 430. (4.) Estorf l. c. Tit. 19. 20. Bilderbeck l. c. I. 11. pag. 256.

[12]) Patent d. d. 19. Oct. 1719. Resc. Regim. d. d. 19. Dec. 1704. 20. Febr. 1705. C. C. Luneb. VII. 47. 37. 38. Resc. Cam. d. d. 21. Dec. 1719. 11. Nov. 1776. Lent. et Dec. d. d. 26. April 1794. 15. Jan. 1796. (Lünig von der Lands-

Digitized by Google

langt die Ritterschaft zwar auch befreit zu sein,[13]) allein ein Gesetz darüber ist nicht vorhanden, daher sie solches, außer dem landschaftlichen Weggelde (Vierpf. Zoll) das an einigen Orten im Fürstenthume entrichtet wird, der Regel nach entrichten muß. — Die Befreiung von den öffentlichen Landeslasten, als Contribution, Licent, Stempelpapier, Accise, Impost, Einquartirung u. d. gl. für sich und ihre Pächter und Inquilinen, welche auf landtagsfähigen Höfen wohnen, nicht aber in Ansehung der an die Rittersitze gezogenen Bauer- mithin pflichtigen Güter.[14]) — Roßdienst leistet die Ritterschaft nicht anders als in casu summae necessitatis und dann nicht außer Landes und wenn sie mit Futter und Mahl versehen wird, doch hält die Ritterschaft dafür, daß sie seit der Zeit daß sie ihre Gutsleute mit Contribution habe belegen lassen, zu solchem Dienst nicht mehr schuldig sey. Ein gewisses am Gelde für die Ritterpferde zu entrichten hat sie declariret, doch aber schon lange in casu summae necessitatis nach Ritterpferden zu steuren sich nicht entledigen können, obwol in sehr geringem Maaß. Die jüngste Munsterrolle ist von 1615 und der Matricularanschlag nach Gelde von 1645.[15]) — Die aus dem Convent des Klosters Michaelis in Lüneburg 1655 eingerichtete Ritterschule ist blos für die Landesritterschaft, daher keine Veränderung mit derselben ohne Vorwissen des Landraths-Collegii vorgenommen werden darf. Und von den 6 weiblichen Klöstern im Lande sollen Lüne, Ebstorf und Walsrode ganz, Isenhagen zu $^2/_3$ und Medingen zu $^1/_3$ mit adelichen Landsassen-Töchter, $^2/_3$ in Medingen mit Lüneburger Patricien-Töchter und Wienhausen ganz, Isenhagen aber zu $^1/_3$ mit Personen bürgerlicher Herkunft besetzt werden. Auch mit diesen Klöstern soll ohne Vorwissen der Ritter- und Landschaft keine Veränderung vorgenommen, solche nicht mit Steueren belegt und zur Conservation derer Gerechtsame und besserer Administration derer Revenüen bei einem jeden Kloster ein Commissarius aus dem Landraths-Collegio bestellt werden.[16]) — Die so mit den Gerichten über ihre Gutsleute beliehen sind oder solche hergebracht haben, sollen dabei geschützt, und wenn sie Ober- und Niedergerichte über ihre Hintersassen besitzen, sollen ihnen nicht nur die Policeistrafen gelassen, sondern auch ihre Gutsleute zu den Landgerichten jederzeit requiriret; wenn sie aber darüber nur Pfahlgerichte hergebracht haben, wie solche sämmtlichen adelich Begüterten im Dannenbergschen zugestanden worden, durch öffentliche Verkündigung von den Kanzeln dazu vorgeladen werden.[17]) — Wenn sie mit keinen Gerichte angesehen sind,

sess. Ritterschaft I. 1278.) Bilderbeck l. c. II. 4. pag. 285. J. E. a Pufendorfii observat. juris vniversi IV. 274.

[13]) Bilderbeck l. c. II. 4. pag. 287.

[14]) Licentordn. von 1714. C. C. Luneb. VI. 124. Stempelpapierordn. von 1725. C. C. L. VI. 185. Acciseordn. von 1687. C. C. L. VI. 282. Landtagsabsch. von 1673 §. 1. 9. C. C. L. IX. 1. 5. 6. Bilderbeck l. c. II. 1. pag. 269. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 181. 183. Pfeffinger l. c. II. 1052. D. G. Struben tract. de collectarum et aeratiorum provincialium origine (1744) 57. Mosers B. L. Staatsrecht 564.

[15]) Estorf l. c. Tit. 28. Bilderbeck l. c. II. 2. pag. 273. S. auch Deneken l. c. II. 183. 194.

[16]) Estorf l. c. Tit. 2. Bilderbeck II. 3. pag. 279. C. C. Lüneb. I. 779. J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 736.

[17]) Landes-Rec. von 1682 §. 1. 2. 10. 11. 12. C. C. Lüneb. IX. 10. 15. Declarat. von 1687 ib. IX. 22. 39. Landes-Rec. von 1686 §. 1. 4. ib. 25. 30. Landes-Rec. von 1695 §. 1. 2. ib. 50. Bilderbeck l. c. II. 6. pag. 293. 299. Deneken l. c. I. 44. 267. 276. II. 190. 217. 218. D. G. Strubens Nebenstunden V. 183. 188. Lünig l. c. I. 1219.

Digitized by Google

se haben sie jedoch das Pfandrecht über ihre Gutsleute um bekannte Zinsen und Diensten und den Gerichtszwang über die sich auf ihren Sitzen, Vorwerkern, Schäfereien und dazu gehörigen Gebäuden aufhaltende Bediente und Inquilinen, nebst Bestrafung der Verbrechen die zu den Niedergerichten gehören und die Erhebung des Dienstgeldes von den Häuslingen die bei ihren Gutsleuten wohnen, wenn sie aber wenigstens die Niedergerichte hergebracht haben, auch das Schutzgeld von den Häuslingen und die Sendebrüche. [18]) — Die Ein- und Absetzung ihrer Meyer, welche auch ohne ihre Einwilligung ihre Höfe so wenig theilen, als davon etwas versetzen, verkaufen, oder sonst veräußern, noch Eheberedungen eingehen und Auslobungen unternehmen und zu Landeslasten ohne Mitwissen der Landcommissarien, aus Mitteln der Ritterschaft bestellt, aufgefordert werden dürfen. [19]) — Burgfestendienste sollen von den adelichen Gutsleuten über das Herkommen nicht gefordert und dieselben in deren Abstattung nicht übernommen werden. [20]) — Landfolgen, vornehmlich Behuf Wegebesserungen und Kriegerreisen sind von ihren Gutsleuten nicht anders zu leisten, als wenn solche auf Befehl der Regierung durch Landcommissarien und Beamte dazu von den Gutsherren aufgefordert werden. [21]) Zu Jagddienste sind ihre Gutsleute nur bei Wolfs-, Hirsch- und Schweine-Jagden und bei den sogenannten Streifjagden, die der Landesherr selbst mit beiwohnet, verpflichtet, doch zu den letztern die Gutsleute des Adels im Dannenbergschen nicht verbunden. [22]) — Hoffolge und Beamtenfuhren aber sind gänzlich abgeschaffet worden. [23]) — Die Ausübung der Nieder- und Koppeljagd, auch das Stellen und Schießen an den Orten, wo sie begütert sind und auf den Feldmarken der Dörfer in welchen sie Meier, Zinsleute und Zehnten besitzen, insoweit sie solche gebührlich hergebracht haben, der Hohenjagd aber haben sie sich zu enthalten, wenn sie mit solchen nicht beliehen sind, oder dieselben hergebracht haben. [24]) — Den

---

[18]) Landesrec. von 1682 §. 2. 4. C. C. Luneb. IX. 11. 12. Landesrec. von 1686 §. 1. ib. 25. Landesrec. von 1695 §. 1. 3. ib. 53. 56. Deneke l. c. I. 277. Bilderbeck l. c. II. 6. pag. 297. 300. II. 7. pag. 303. E. Pufendorfii introductio in process. civil. electoratus Bco. Lbgici 106. 699. J. E. a Pufendorfii liber de jurisdictione Germanica 433. Ejusd. observationes II. 428. IV. 420. D. G. Strubens Bedenken II. 58.

[19]) Landesrec. von 1682 §. 2. C. C. Luneb. IX. 11. Landesrec. von 1686 §. 5. 6. 7. ib. 30. Declarat. von 1734 ib. 47. Estorf l. c. Tit. 32. Bilderbeck l. c. II. 6. pag. 298. II. 7. pag. 305. Deneken l. c. I. 141. II. 220. 221.

[20]) Estorf l. c. Tit. 10. Bilderbeck l. c. II. 7. §. 14 bis 16. pag. 315.

[21]) Landesrec. von 1686 §. 13. C. C. Luneb. IX. 34. Landesrec. von 1695 §. 4. ib. 57. Ausschreib. von 1708 ib. III. 166. Bilderbeck l. c. II. 7. §. 11. 12. 19. pag. 311. 321. Strubens Bedenken II. Bed. 8. 9. Von dem Unterschied der Burgfesten, Landfolgen und Kriegerreisen s. Strubens Bedenken III. Bed. 143.

[22]) Landesrec. von 1682 §. 9. C. C. Luneb. IX. 15. Landesrec. von 1695 §. 5. ib. 58. Bilderbeck l. c. II. 7. §. 13. pag. 314.

[23]) Landesrec. von 1695 §. 2. 5. C. C. Luneb. IX. 56. 58. Bilderbeck l. c. II. 7. §. 17. pag. 319. Deneke l. c. I. 17.

[24]) Resol. von 1652. C. C. Luneb. IX. 20. Landesrec. von 1682 §. 15. 16. ib. 18. 19. Declarat. von 1698 ib. 24. Estorf l. c. Tit. 16. Bilderbeck II. 8. pag. 323. Deneke l. c. II. 187. Pufendorfii observ. II. obs. 36. III. obs. 191. S. auch oben §. 113. — Das Gebührlich hergebracht, will man Ritterschaftlicher Seits in proprio fundo zwar nicht gelten lassen, es bestehet aber zu Recht, denn es giebt viele Güter im Lande, denen die Jagdgerechtigkeit nicht anklebet, nur z. B. im Amte Lüne Kaltenmoor, Wülschenbrock, Adendorf, Rexensteht, Brockwinkel, Sülbeck.

Digitized by Google

Städten absonderlich geschiehet in den Landesprivilegien keiner Erwähnung, wohl aber ist denenselben nach den Landesgesetzen Handel und Wandel, Bierbrauerei und das Handwerktreiben ausschließlich zugeeignet worden. [25])

Dritter Abschnitt. *)

Von den Landständen in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen.

§. 154.

Quellen.

Die Hülfsmittel zur Erwerbung einer Kenntniß von der Verfassung, den Rechten und Gerechtsamen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft sind: 1. Extract aus den Landtagsabschieden und Recessen zwischen den Herren Herzögen von Braunschweig und Lüneburg und dero Landschaft Kalenbergschen Theils. Eine Handschrift in welcher der unbekannte Verfasser die Gerechtsame der Landschaft in chronologischer Ordnung von 1367 bis 1663 vorträgt. [26]) 2. Reglement vom 25. October 1737 wie und welchergestalt bei den im ritterschaftlichen Collegio des Fürstenthums Kalenberg anzustellenden Wahlen zu verfahren. [27]) 3. Laufzettel der Kalenbergschen Landstände, so aus einem Verzeichniß der sämmtlichen landschaftlichen Membra von der Prälatur, Ritterschaft und Städten besteht mit Bemerkung der Ritterstener die auf einem jeden Rittergute haftet. [28]) 4. Just. Conr. von Hugos (Lieutcommissair zu Hannover und Probst zu Hameln † 1802) Abhandlung, überschrieben: Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Kalenberg, nicht nur in den Annalen der Braunschweig Lüneburgschen Kurlande [29]) sondern auch besonders abgedruckt. [30]) 5. Joh. Friedr. von Ungers (vormals Grubenhagenscher Landsyndicus, letzlich aber Geh. Justizrath und Kabinetssecretair zu Braunschweig † 1781) Verfassung der Grubenhagenschen Landschaft, so aus eilf §. und 2 Additamente besteht. [31]) 6. A. L. Jacobi: Union der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft, oder Abdruck des Unionrecesses zwischen beiden Landschaften, mit vorangeschickter kurzen Geschichte des Fürstenthums und der Landschaft, in der Sammlung für Geschichte und Staatskunde aus den Braunschweig Lüneburgschen Kurlanden. [32]) — G. S.

---

[25]) Denecke l. c. I. 28. 30. 31. II. 190. Strubens Nebenst. III. 393.

*) Dieser Abschnitt ist nochmals mit Hugos Abhandlung (besond. Druck) und Rabbentrops Sammlung Welfenb. Landtags-Abschiede zu vergleichen.

[26]) J. H. C. von Selchows Quellen des B. L. Staats- und Privatrechts 24.

[27]) Abgedruckt in corp. constitut. Calenb. VIII. 124.

[28]) Abgedruckt in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte II. 263 bis 286.

[29]) Jahrgang IV. 810 bis 842. V. 3 bis 32. 306 bis 329. 453 bis 464. 729 bis 746. VI. 221 bis 249.

[30]) 8vo Hannover 1790. Dieser besondere Abdruck ist ohne des Verfassers Vorwissen unternommen worden, sonst würde er darinn verschiedenes verbessert und einige nicht ganz uninteressante Anmerkungen annoch hinzugefügt haben. Nachschrift des Verfassers S. 148.

[31]) Abgedruckt in von Selchows angez. Magazin II. 287 bis 296. S. auch desselben Geschichte des Hauses Br. L. 193 not. 1. A. F. Büschings Erdbeschreibung III. 2567. 68.

[32]) Theil I. S. 1 bis 26.

Digitized by Google

Treuer im Collegio juris publici Brw. Lüneb. hat von dieser Landschaft (Cap. 5, Sect. 3, §. 4—7 und §. 11) nur gar weniges und was J. J. Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht (530 f.) von ihr mittheilet, ist kaum der Ansicht werth.

§. 155.

Entstehung der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft. *)

Die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft ist nicht begraueten Alters, denn sie hat ihre jetzige Existenz erst in dem Zeitraum von 1428 bis 1801 erhalten. Das Land zwischen dem Deister und der Leine, darin Neustadt, Hannover, Pattensen, Elbagsen, Münder und Springe gelegen, also mehr als das jetzige Hannoversche Quartier ausgemacht hat, hat bis dahin zum Lüneburgschen Landestheil gehört, daß es 1428 dem Braunschweigschen Landestheil einverleibet worden ist, das Göttingische aber ist bis dahin ein absonderlicher Landestheil gewesen, daß es nach unbeerbten Ableben H. Otto des Einäugigen 1463 an das Braunschweigische Regierhaus gelanget ist. 1495 theilten die Brüder H. Heinrich und Erich die ererbten väterlichen Lande dergestalt, daß letzterer das Hannöversche und Göttingische unter dem allgemeinen Namen das Fürstenthum Kalenberg erhielt. Er brachte auch Hameln, eigentlich zum Grubenhagenschen Landestheil gehörig, so doch aber durch oftmalige Verpfändungen an den Bischof zu Hildesheim gelanget war, gleichwie Bodenwerder, ebenmäßig von dem Bischof zu Hildesheim als Pfandgut erworben, 1521 in der Hildesheimschen Stiftsfehde an sich. Mit dem Sohne H. Erich II. († 1584) ging indessen das neue Kalenbergsche Regierhaus wieder aus und Kalenberg fiel an das Wolfenbüttelsche Regierhaus zurück, das auch das Fürstenthum Grubenhagen, welches von 1279 bis 1596 seinen eigenen Regenten gehabt hatte, wiewohl mit Widerspruch des Zellischen Regierhauses, im Besitz nahm, doch demselben nach erfolgtem Rechtsspruch 1616 wieder aushändigte. 1634 ging das Wolfenbüttelsche Regierhaus mit dem H. Friedrich Ulrich aus und in dem Theilungsrecess über dessen verlassene Lande von der Lüneburgschen Linie errichtet, erhielt H. Georg das Fürstenthum Kalenberg, nämlich das Hannöversche, Hamelsche und Göttingische, vermehrte es auch 1640 mit den Aemtern Bockeloh und Lauenau, welche er nach Abgang der bisherigen Lehnsträger, die Grafen von Schaumburg einzog. In seinem Testamente verordnete er 1641, daß wenn das Lüneburgsche dem Kalenbergschen anfallen würde, in seinem Hause 2 regierende Herren von Kalenberg und Lüneburg seyn, Grubenhagen stets bei Lüneburg verbleiben, und dem Aeltesten das Wahlrecht zustehen sollte. Wie jener Fall 1648 eintrat, gingen dieser Verordnung die Söhne H. Christian Ludwig und Georg Wilhelm nach, wie aber jener, der 1647 das Amt Lachem zu Kalenberg gebracht hat,[33])

*) cf. Grupen vom Anbau der Stadt Hannover.

[33]) Das Lauenauische besteht aus den Aemtern Bockeloh, Lauenau und Lachem. H. Georg nahm in Begründung auf die zwischen H. Erich und Graf Otto V. von Schaumburg 1565 und 1573 errichteten Vergleiche, nicht nach Ableben des Grafens Jobst Hermann 1635, sondern nach Ableben des Grafens Otto VI. 1640 Bockeloh und Lauenau an sich, H. Christian Ludwig aber wurde erst vermöge des mit Graf Philipp zu Schaumburg Lippe und der L. Amalie Elisabeth zu Hessen 1647 errichteten Vergleichs das Amt Lachem. Urk. in J. G. v. Meiern Westph. Friedens-Handl. VI. 412. V. 636. 641, in C. A. Dollens Beiträgen zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg II. 25. und in dessen Geschichte der Grafschaft Schaumburg 198. 236. S. auch Dollens Beiträge 24. Desselben Geschichte 195 bis 98. 235. Schreibt zum Moser 397. T. Abts Geschichte der Grafen von Schaumburg und Lippe in dessen vermischten Werken V. 38. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 161 not.

Digitized by Google

1665 verstarb, wollte der dritte Bruder H. Johann Friedrich, der nunmehr auch regierender Herr werden mußte, das Wahlrecht nicht mehr anerkennen, sondern verlangte das eröffnete Fürstenthum Lüneburg, doch verglich man sich gar bald dahin, daß H. Johann Friedrich die Lande theilte, indem er zu Kalenberg Grubenhagen, zu Lüneburg aber Hoya, Dierholz und Walkenried legte, H. Georg Wilhelm aber wählte und zwar das Lüneburgsche, welches nach seinem Ableben 1705 auch an Kalenberg fiel. Das Lauenausche seit 1640 und 1647 bei Kalenberg hat bis dahin ein absonderliches Corpus ausgemacht, daß es nach einer gepflogenen Unterhandlung zwischen dem Landesherrn und den Kalenbergschen Ausschuß-Deputirten, dem Fürstenthume Kalenberg, absonderlich aber dem Hämelschen Quartier unterm 26. September 1701 einverleibet worden ist.[34]) Grubenhagen, seit 1665 bei Kalenberg, behielt zwar Anfangs seine eigene Landes-Collegia, 1689 aber wurde Regierung, Kanzlei und Consistorium aufgehoben und mit den Collegiis zu Hannover vereiniget. Auf Vereinigung der Grubenhagenschen Stände mit den Kalenbergschen hingegen hat man erst lange nachher Bedacht genommen. 1776 zuerst, allein vor das mal mißlang das nützliche Werk, weil beider Landschaften Rechte und Verbindlichkeiten zu verschieden, vornehmlich aber beider Schuldenlast zu unverhältnißmäßig war. Lange nachher machte man wieder einen Vereinigungsversuch, er gelang, das Verabredete brachte man in einem Recess, unterzeichnete ihn am 27. März 1801 und wirkte darüber die landesherrliche Bestätigung unterm 29. Mai d. J. aus, welchemnach es unterm 11. Juni zu jedermanns Wissenschaft gebracht wurde daß die Landschaften beider Fürstenthümer forthin nur eine einzige unter dem Namen der Kalenberg-Grubenhagen(schen) ausmachen.[35]) Die Verschiedenheit beider Provinzen in Ansehung der Gesetze, denn im Grubenhagenschen gilt die Zellische Policei- und Kirchenordnung, im Kalenbergischen aber ist keine absonderliche Policeiordnung und gilt die Alt-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung und in Ansehung der Gerichte, denn das Grubenhagensche steht allein unter der Justizkanzlei, das Kalenbergsche aber sowohl unter dieser als unter dem Hofgericht, blieb aber vor das mal noch unaufgehoben.[36])

§. 156.

Eintheilung.

Die gewöhnliche Eintheilung der Landstände in drei Bänke oder Kurien, findet auch bei dieser Landschaft statt. Die erste Kurie besteht aus den Prälaten wozu jetzt gehören das Kloster Loccum, das Kloster Marienrode,[37]) das Stift in Hameln, das Stift in Wunstorf, das Alexandrienstift in Einbeck und

---

[34]) G. S. Treuers Collegium juris publici B. L. pag. 1. §. 7. F. L. v. Berlepsch Geschichte des Finanz- und Steuerwesens des Fr. Calenberg 75.

[35]) Spittler l. c. I. 3 not. Jacobi l. c. Hannöversche Anzeigen von 1801. St. 51.

[36]) Jacobi l. c. 3. Unionsrecess §. 10.

[37]) Es liegt dieses Kloster im Fürstenthum Hildesheim, wozu es auch eigentlich gehört, wie aber die Herzöge von B. L. den größten Theil des ehemaligen Hochstifts besassen, unterwurf es sich mit Genehmhaltung des B. Valentin dem H. Erich von Kalenberg freiwillig, um in den damaligen unruhigen Zeiten, gegen die von Saldern und andere Schutz zu erhalten. (H. de Bernten chronicon monasterii Marienrode in Leibnitii S. R. B. II. 466.) Dies ist Ursache warum der Abt von dem Landesherrn in seiner Würde bestätiget und als zweiter Prälat auf die kalenbergschen Landtäge berufen wird, auch von den Gerichten des Klosters an die Obergerichte dieses Fürstenthums appellirt wird. D. G. Strubens Bedenken III. 272.

Digitized by Google

das Marienstift daselbst.[38]) Die noch jetzt bestehenden weiblichen Klöster Barsinghausen, Wennigsen, Marienseé, Marienwerder und Wülfinghausen haben zwar nach der Reformation auch noch die Landtäge durch ihre Klosterverwalter beschicken können, seit geraumen Jahren aber ist es unterblieben und wie solche 1721 um Readmission ihrer Deputirten angehalten haben, ist es ihnen der Ursache abgeschlagen worden, weil ihre Verwalter jetzt herrschaftliche Bediente sind.[39]) Die zweite Kurie macht die Ritterschaft aus. Ehedem stand einem jeden rittermäßigen Mann, er mogte einen angestammten, oder einen aus einem oder mehreren Meierhöfen erwachsenen Sitz bewohnen, auf Landtägen zu erscheinen frei, jetzt aber nur denen, die zu erweisen im Stande sind, daß der Besitzer ihres Guts vor dem Jahre 1618 zu Landtage berufen worden, oder aber, daß sie eine solche Befugniß durch landesherrliche und landschaftliche Bewilligung erlanget haben,[40]) mit den Worten der Gesetze hingegen, jedem Besitzer eines mit einer Wahlstimme angesehenen adelichen Sitzes, er mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn.[41]) Solcher adelichen Sitze, oder Güter giebt es, ausser der Grafschaft Spiegelberg, deren fürstlicher Lehnsträger von persönlicher Erscheinung auf Landtägen befreiet ist,[42]) 173, wovon 58 in dem Göttingen-Grubenhagenschen, 81 in dem Hannöverschen und 34 in dem Hameln-Lauenauschen Quartier liegen.[43]) Im Grubenhagenschen insbesondere finden sich 10[44]) und im Lauenauschen 8 Güter. Die dritte Kurie oder Bank ist den Städten. Sie theilen sich in grosse und kleine. Jene sind Göttingen, Hannover, Northeim, Hameln, Einbeck und Osterode.[45]) Diese aber, unter welchen Münden das Directorium führt,[46]) fast alle übrigen schrift- und amtssässigen Städte, denn es haben die Landstandschaft Rehburg, Neustadt, Wunstorf, Neustadt-Hannover, Pattensen, Eldagsen, Münder, Springe, Uslar, Moringen, Hardegsen, Dransfeld, Münden und Hedemünden,[47]) Bodenwerder und Bodenfelde aber nur nicht.

§. 157.

Zusammenberufung.

Ständen des Landes stand in der Vorzeit unbezweifelt frei, ohne Vorbewust und Einwilligung des Landesherrn, so oft wie sie es nöthig fanden zusammenzukommen, allein schon vor dem Westphälischen Frieden ist diese Freiheit durch

---

[38]) Kalenberg-Grubenh. Unionsrecess §. 2.

[39]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover II. 188. Hugo l. c. 19 not. 87.

[40]) J. C. v. Hugo Abhandlung von den geschlossenen Gerichten im Fürstenthum Kalenberg, in den Annalen der B. L. Kurlande III. 234.

[41]) Wahlreglement art. 1. C. C. Calenb. VIII. 124. D. G. Strubens Nebenstunden III. 532. Hugo l. c. 74. 86.

[42]) Scheidt zum Moser 316.

[43]) Laufzettel der Calenbergschen Landstände in v. Selchows angez. Magazin II. 261. Hugo l. c. 86.

[44]) Matricul der Grubenhagenschen Landschaft beim Selchow l. c. II. 285. von Unger l. c. II. 289. Journal von und für Teutschland 1784 St. III. 253. Kalenberg-Grubenh. Unionsrecess §. 2. Im Vorbericht zu diesem Unionsrecess ist S. 5 das eine Gut zu Dorste ausgelassen worden.

[45]) Kalenb.-Grubenh. Unionsrecess §. 2.

[46]) J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 703.

[47]) Hugo l. c. 90. Die Neustadt Hannover ist erst nach der Resolution K. Georg Ludwig vom 9. Januar 1714 aufgenommen worden. Pfeffinger l. c. II. 957.

Digitized by Google

die Landtagsabschiede eingeschränket worden,[48]) und nachdem in der Leopoldinischen (1658) und den nachherigen Wahlkapitulationen nicht gut geheissen worden, daß die Landstände ohne des Landesfürsten Vorwissen und Verwilligung Konvente anstellen und halten, will man ihnen particulaire Landtage oder sogenannte landschaftliche Konvente abzuhalten nicht mehr gestatten, daher sie seit langen Jahren nicht mehr abgehalten worden sind,[49]) sondern die Ausschreibung eines Landtages lediglich und allein von dem Landesherrn abhängt.[50]) Derselbe oder auf dessen besondern Befehl die Landesregierung läßt die Stände gewöhnlicher Weise alle Jahr und gemeiniglich um Martini[51]) zusammenberufen, es wäre dann daß erhebliche Ursachen sich eräugneten, welche einen Aufschub erforderten. Unterbleibt die Ausschreibung ohne erhebliche Ursachen ganz, und Stände finden die Abhaltung eines Landtages nöthig, so müssen sie darum nachsuchen und ist ihre Bitte ohne Wirkung, so haben sie ihre Beschwerde darüber beim Obergerichte anzubringen.[52])

§. 158.

Zusammenkunft in Ansehung der Personen.

a. in corpore.

Bei Ausschreibung eines Landtages werden die Stände entweder allesammt in corpore, oder nur einige Mitglieder derselben per deputatos zusammenberufen. Jene Zusammenberufung und Zusammenkunft gründet sich in der alten deutschen Freiheit und der ursprünglichen Landesverfassung, die den Ständen zu wiederholten mahlen bestätiget worden ist.[53]) Sie geschahe in der Vorzeit durch gedruckte Ladungen, die der Landesherr gemeiniglich selbst zu unterschreiben pflegte und an alle und jede Mitglieder der Landschaft ausgefertiget wurden.[54]) Allen Stiftern, Klöstern, Besitzern adelicher Güter und Städten ist darauf zu erscheinen erlaubt, nur müssen erstere beide und die letztern, weil sie nicht in corpore, sondern per deputatos erscheinen, ihre Deputirte nach der landesherrlichen Vorschrift vom 12. November 1719 bei einer jeden Landtagsdiät mit besonderer Vollmacht versehen, und diese solche dem Landsyndicus einhändigen, der wenn etwas dabei zu erinnern ist, solches bei der ersten Zusammenkunft in pleno vorzutragen verpflichtet ist, und wird in solchem Fall der Deputirte um so mehr abgewiesen, da in den Ladungszetteln ausdrücklich versehen ist, daß wenn Deputirte nicht mit gehöriger Vollmacht würden versehen seyn, sie ihres voti bei dermaliger Diät verlustig gehen und damit vor dasmal nicht gehört werden sollten.[55]) Von den Städten Einbeck und Osterode ist noch besonders zu bemerken, daß obwol sie bei den ehemaligen Grubenhagenschen Landtägen jeder zwei Stimmen abgelegt haben, sie jetzt gleich den Kalenbergschen Städten nicht mehr denn eine Stimme führen,[56]) von den Besitzern der

---

[48]) Landtagsabsch. von 1601 §. 27, C. C. Calenb. VIII. 38, von 1628 §. 35 und von 1639 §. 35 in J. F. Pfeffingers B. L. Historie III. 305. 344.

[49]) Declaratio H. Johann Friedrich von 1675. Hugo l. c. 69 not. 93.

[50]) Hugo l. c. 68.

[51]) Pfeffinger l. c. III. 386.

[52]) D. G. Strubens Nebenstunden II. 558. Hugo l. c. 68.

[53]) Reversales der H. Elisabeth von 1542 §. 12. Landtagsabschied von 1628 §. 35 und von 1639 §. 35 in J. F. Pfeffingers B. L. Historie III. 272. 305. 344.

[54]) Hugo l. c. 69.

[55]) Hugo l. c. 74.

[56]) Jacobi l. c. 6. Unionsrecess §. 2.

Digitized by Google

adelichen Güter aber daß diese nicht per deputatos, sondern nur in Person nach erlangter Volljährigkeit erscheinen dürfen,[57]) und schuldig sind, daß wenn Zweifel über den Besitz des adelichen Guts, wovon sie erscheinen, obwalten, sich solcherhalb zu legitimiren. Ein Besitzer mehrerer Güter kann bei Deliberationen über allgemeine Landesangelegenheiten nicht mehr als eine Stimme ablegen, wenn aber die Zusammenkunft die Ernennung eines landschaftlichen Mitgliedes, oder Landesbedienten, den sämmtliche Stände zu erwählen sich vorbehalten haben, zum Vorwurf hat, dann von jedem Gute eine Stimme.[58])

§. 159.

b. per deputatos.

Die Berufung und Zusammenkunft der Stände per deputatos ist erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufgekommen, doch damals noch nicht immerwährend worden. Erst im 30jährigen Kriege erheischte es die Nothdurft einen immerwährenden landschaftlichen Ausschuß der Ursache zu errichten, weil die allgemeinen Landtäge, auf denen wenn ein Schluß gefaßt werden sollte, wenigstens die Hälfte gegenwärtig seyn mußte, durch das vielfältige Aussenbleiben der Stände, sehr oft vereitelt wurden.[59]) Der Ausschuß der 1624 angeordnet wurde, hat nur aus einem Deputirten von der Prälatur, 2 von der Ritterschaft und einem von den Städten bestanden,[60]) ist doch aber gar bald vermehret worden,[61]) auf wie viel Personen? steht indessen wegen Ermangelung hinlänglicher Nachrichten nicht zu bestimmen. Wie H. Georg 1636 den Ausschuß dem Herkommen nach und soweit es in diesem Fürstenthum gebräuchlich, bestätigte, bestand der Ausschuß aus zehn, die zum Schatzwesen Verordneten aber aus sieben Personen. Jene waren die beiden Deputirte der Klöster Northeim und Wiebrechtshausen, 6 von der Ritterschaft und 2 von den Städten Pattensen und Uslar, diese aber der Abt von Loccum und von Bursfelde, 3 von der Ritterschaft und 2 von den Städten Münden und Münder.[62]) Letztere waren auch schon 1639 Mitglieder des Ausschusses und wenn diesen zusammenzuberufen die Nothdurft erforderte, wurden die grossen Städte von der Regierung adcitiret.[63]) Auch dieser Ausschuß ist nur temporell gewesen und hat nur wenige Jahre nachher subsistiret, denn erst 1657 oder doch wenigstens in dem Zeitraum von 1657 bis 1671 hat die Entstehung des jetzigen landschaftlichen grössern und engern Ausschusses den Anfang genommen und unverändert die Mitglieder behalten, die er 1636 gehabt hat, nur mit der Aenderung daß für die eingegangenen Prälaturen Northeim und Wiebrechtshausen, die Stifter Hameln und Wunstorf eingetreten sind, die Prälatur Bursfelde aber ganz eingegangen ist. Es bestand demnach der grössere Ausschuß, oder das landschaftliche Deputations-Collegium bis zur Vereinigung beider Landschaften mit einander aus 20 Personen, nach solcher aber und also jetzt bestehet er aus 23 Per-

---

[57]) Eine Ausnahme hievon hat sich das Bergamt zu Klausthal gewissermaßen erworben, indem der Berghauptmann wegen des Guts Förste, welches die Bergbaukasse an sich gebracht hat, eine Stimme führt. Unger l. c. 290. Jacobi l. c. 6. Unionsrecess §. 2.

[58]) Hugo l. c. 86.

[59]) Hugo l. c. 76. 77.

[60]) Wolfenb. Landtagsabsch. vom 5. Febr. 1624.

[61]) Hannov. Landtagsabsch. vom 26. Apr. 1628.

[62]) Resol. H. Georg von 1636.

[63]) Receß d. d. Hannover 17. Jan. 1643.

Digitized by Google

sonen. Aus der Prälatur sind es diese 4, der Abt zu Loccum, der Deputirte des Stifts Hameln, der Deputirte des Stifts Wunstorf und der Deputirte der beiden Stifter in Einbeck. Aus der Ritterschaft sind es 9, nämlich 3 Landräthe und 6 Ritterschaftsdeputirte und zwar aus einem jeden Quartier eine gleiche Anzahl. Und von den Städten sind es die 10 Deputirte von Göttingen, Hannover, Northeim, Hameln, Einbeck, Osterode, Münden, Münder, Pattensen, als beständiger Repräsentant der kleinen Städte im Kalenbergischen und der, von den kleinen Städten im Göttingschen, so unter den Städten Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden seit dem Jahre 1748 abwechselt.[64]) Der engere Ausschuß hingegen besteht aus den Schatzverordneten und dem Deputirten der Stadt Hannover, mithin aus sieben Personen, welche sind: von der Prälatur der Abt zu Loccum, von der Ritterschaft die 3 Landräthe und von den Städten der Deputirte von Hannover wegen der 4 grossen Städte im Fürstenthum Kalenberg, der abwechselnde von den Grubenhagenschen Städten Einbeck und Osterode, der von Münden wegen der kleinen Städte im Göttingischen und der von Münder wegen der kleinen Städte im Kalenbergischen.[65])

§. 160.

Ernennung und Wahl der Deputirte.

Die allgemeine Regel, ein jeder Stand, oder vielmehr eine jede Kurie ernennet ihre Deputirte zum Ausschuß selbst, leidet in Ansehung der Prälatur keine Anwendung, denn dem Kloster Loccum ist 1723 von dem K. Georg I. das Vorrecht geworden, daß sein jedesmaliger Abt die Würde eines geistlichen Land- auch Schatzraths bekleidet und als solcher das Präsidium in der Prälatenkurie, die drei Abgeordneten der Stifter zu Hameln, Wunstorf und Einbeck aber haben es hergebracht, daß sie nebst dem Abt zu Loccum die gesammte Prälatur bei den Sessionen vertreten. Jenen Kalenbergschen Stiftern haben die fünf Frauenklöster zwar das Repräsentationsrecht 1749 streitig machen wollen, und verlanget daß nach Abgang eines jener Abgeordneten zu einer förmlichen Wahl in der Prälatenkurie geschritten werden müßte, sind aber damit nicht durchgekommen, weil sich in den landschaftlichen Akten kein Fall von einer angestellten Deputirten-Wahl in der Prälatenkurie hat finden wollen.[66]) Den Einbeckschen Deputirten designiren die beiden Stifter abwechselnd aus ihren Mittel ad dies vitae sive beneficii und präsentiren ihn zur landesherrlichen confirmation.[67]) Bei der ritterschaftlichen Kurie vornehmlich findet die selbst eigene Ernennung der Deputirte Platz, da sie aus einem jeden der drei Kantons einen Landrath und zwei sogenannte Ritterschaftsdeputirte zum grössern Ausschuß stellet. Wenn eine Vakanz eingetreten, werden sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft durch Circularschreiben die die Schatzeinnehmer der drei Kantons zum Umlauf zu bringen haben, zur Wahl, die in demjenigen Zimmer des landschaftlichen Hauses zu Hannover, welches man den Rittersaal nennet, vorge-

---

[64]) J. G. Domeiers Geschichte der Stadt Moringen 37. II. Aufl. 27. Desselben Geschichte der Stadt Hardegsen 33.

[65]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover III. 273 not. Hugo l. c. 90. 92. Unionsrecess §. 3. 4. Ein Deputirter von der Grubenhagenschen Ritterschaft zum grössern Ausschuß ist nur auf 25 Jahre von Vollziehung des Unionsrecesses an, erwählet und bestätiget worden.

[66]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 188 not. Hugo l. c. 88. 89. 117. Weidemann in den angez. Annalen VI. 654 bis 661. Hann. Anzeigen 1770. 851.

[67]) Unionsrecess §. 3.

Digitized by Google

nommen wird, zusammenberufen. Stimmfähig sind bei einer solchen Wahl diejenigen sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, welche ein adeliches Gut nicht nur eigenthümlich besitzen, sondern auch diejenigen, welchen das Eigenthumsrecht nur limitirt angehört, wenn auch gleich solches Gut in Concurs befangen seyn sollte, jedoch müssen sie am Wahltage in Person erscheinen, den Besitz ihres Guts, wenn es noch nicht geschehen, bescheinigen, majorenn seyn und keine Ritterstener schuldig seyn. Ist alles dies, so ist einem jeden erlaubt von einem jeden besitzenden Gute, er mag deren noch so viele haben, eine Stimme abzulegen. Gleichwie einem Vater erlaubt ist seinem Sohne die Wahlstimme abzutreten, also können auch gemeinschaftliche Besitzer eines Guts einen ihrer Mitbesitzer zur Wahl bevollmächtigen, minder nicht Vormünder für die Pflegbefohlenen einer Wahl beiwohnen, nicht aber die welche ein Gut nur iure crediti besitzen. Wahlfähig hingegen ist nur der adelichen (nicht bürgerlichen) Standes, der mit einem Gut in demjenigen Kanton eigenthümlich (nicht limitirt) angesessen ist, woraus das zu erwählende Membrum mangelt, doch ist es nicht nothwendig, daß er auf solchem Gute im Kanton wohnet, noch daß er dem Wahlact selbst mit beiwohnet. Wie die Kantons nach einander zu votiren haben wird jedesmal durchs Loos ausgemacht, und wenn solches geschehen ist, werden die Circularschreiben nach der durchs Loos herausgebrachten Ordnung öffentlich verlesen, oder vielmehr die gegenwärtigen Mitglieder des Kantons, nach der Reihe wie sie in solchem Circular aufgeführt stehen, ohne auf ihren sonst habenden Rang zu sehen, zur Abgabe ihres voti aufgefordert, welches sie auf ein Zettel zu setzen und in den, zu dem Ende von dem Landrentereischreiber vorzuhaltenden Huth zu werfen haben. Wenn auf diese Art sämmtliche Stimmen eingesammlet worden, werden die Zettel, wenn sie mit den gegenwärtigen Mitgliedern gleichzählig sind, von dem Landsyndico in Assistenz der Landräthe eröfnet, öffentlich verlesen, sortirt, wie viel Stimmen jedes Subject erhalten hat notiret, und dem, für den die Mehrheit eingetreten, solches von dem Landsyndico eröfnet. Ist eine Stimmen-Gleichheit eingetreten, werden die so gleiche Stimmen haben, von dem ältesten Landrath auf eben so viel Zettel als sie Stimmen gehabt haben, notiret, diese in einen Huth geworfen und dem jüngsten Landrath gegeben, der ihn sodann einem der Ritterschafts-Deputirten vorzuhalten, dieser aber einen Zettel herauszunehmen hat. Der Namen der auf solchem Zettel steht, wird sodann für erwählet erachtet, der Landesherrschaft zur Bestätigung vorgeschlagen, und wenn solche erfolget auf der Regierung beeidiget.[68]) Die Landräthe haben sich des Ranges vom Oberhauptmann zu erfreuen, für die Ritterschafts-Deputirte ist aber bis jetzt noch kein Rang festgesetzt worden. — In der städtschen Kurie hat letzlich eine gemeinschaftliche Ernennung von Deputirten hinwieder keine statt, denn die 6 grossen Städte und die 3 kleinen Städte Münden, Münder und Pattensen haben jede für sich, die 5 kleinen Städte im Göttingischen aber abwechselnd das Recht der Ausschuß-Deputation hergebracht. Alle diese Deputirte bis auf die vier grossen Kalenbergischen Städte erhalten aus dem landschaftlichen Aerario Besoldung, Reisegelder und Diäten, jene aber werden auf Kosten ihrer Kämmerei deputirt.[69])

§. 161.

auch der landschaftlichen Bediente.

Der Landsyndicus ist der einzige Bediente den sich die Stände des Landes halten. In der Vorzeit ward zu jedem Landtage ein Schreiber oder Advocat

---

[68]) Wahlreglement d. d. 25. Oct. 1737 in C. C. Calenb. VIII. 124. Declaratio desselben d. d. 27. Nov. 1737 ib. 129. Hugo l. c. 101. 117.

[69]) Hugo l. c. 90.

Digitized by Google

gedungen. Erst 1593 bei den angestellten Zusammenkünften wegen übergebener Landesgravaminum, ist die Ansetzung eines landschaftlichen Syndici in Anregung gekommen und nicht gar lange nachher festgesetzt worden, einen landschaftlichen Advokaten auf beständig anzunehmen und zu unterhalten. Zu den Obliegenheiten eines solchen landschaftlichen Advocaten jetzt Landsyndici gehört vornehmlich daß er vor, bei und nach den landschaftlichen Conventen alle Ausfertigungen besorgen und bei den Conventen selbst die Vorträge thun, das Protocoll führen, minder nicht die vor Gericht gehörigen streitigen Sachen, gleichwie alle diejenigen welche zum Widerspruch und mehrer Ausführung kommen, auch sogar im Schatzkollegio vortragen und besorgen muß. Er wird von sämmtlichen 3 Kurien durch die Mehrheit von zwei erwählet, doch nehmen die vier grossen Kalenbergischen Städte an seiner Wahl keinen Theil, daher sie auch zu seiner Besoldung und Diäten keinen Beitrag leisten. Beides erfolgt aus der Landrenterrikasse zu der die grossen Städte nie einen Beitrag geleistet haben. Nach verrichteter Wahl wird der Landsyndicus, ohne daß es des Landesherrn oder der Landesregierung Confirmation bedarf, im Schatzkollegio beeidiget und mit einer von den sämmtlichen Ständen, jedoch mit Ausschluß der obgedachten vier Städte, genehmigten Instruction versehen.[70])

§. 162.

Zusammenkunft in Ansehung des Orts.

Gleichwie man in den ältesten Zeiten die Gerichte unter freiem Himmel abhielt, also hielte man auch die Landtäge darunter ab.[71]) Der Stände des Oberwalds, oder des jetzigen Göttingischen Quartiers gewöhnlicher Zusammenkunftsort, vor ihrer Verbindung mit dem Hannöverschen war in dem Zeitraum von 1430 bis 1593 unter der grossen Linde auf dem Kirchhofe des Klosters Marienstein.[72]) Die Stände des Fürstenthums Grubenhagen kamen in alten Zeiten gemeiniglich ausserhalb dem Fürstenthume auf einem Dorfe und bisweilen gar in einem einsländigen Wirthshause, in den jüngsten Zeiten aber abwechselnd zu Einbeck und Osterode zusammen,[73]) und der Versammlungsort der Hannöverschen Stände war so lange, wie sie mit dem Hildesheimschen einen Landesherrn hatten und zwar bis zum Jahre 1605 das Lahn- oder Kreienholz bei der Eltze.[74]) Nach dieser Zeit und auch zuvor schon dann und wann wählte man bald diese bald jene Stadt zu den Zusammenkünften. Eltze, Gandersheim, Hannover, Gronau, Pattensen, Einbeck, Wolfenbüttel, Hardegsen und Hildesheim sind als solche bekannt.[75]) In jüngern Zeiten wurde das Rathhaus des Fleckens Hemmendorf der gewöhnliche Zusammenkunftsort der Stände und ist es bis dahin verblieben, daß sich dieselben in dem Zeitraum von 1709 bis 1719 zu Hannover ein ansehnliches und kostbares Gebäude auf

---

[70]) v. Hugo l. c. 100. J. F. Pfeffingers B. L. Historie III. 386.

[71]) Hugo l. c. 67 not.

[72]) J. Meiern origines et antiquitates Plessenses 304. F. J. G. Leuckfeld antiquitates Bursfoldenses 139. J. P. Rehtmeiers B. L. Chronica 782. D. G. Strubens Nebenstunden V. 547. Hugo l. c. 67 not. J. Wolfs Geschichte des ehemaligen Klosters Steine 45.

[73]) J. Arendts Huldigungs- und Landtags-Predigt zu Osterode gehalten. 4. Zelle 1618. Unger l. c. 290. Jacobi l. c. 5.

[74]) P. A. Burgoldensis (i. e. P. A. Oldenburger) notitia rerum imperii disc. 23. §. 4. J. Deucken Dorf- und Landrecht II. 119. Hugo l. c. 67 not.

[75]) Aus den Landtagsabschieden. S. auch J. G. Domeiers Geschichte der Stadt Hardegsen 37.

Digitized by Google

ehemaligen 6 Bürgerstellen auf der Osterstraße zu ihren Zusammenkünften haben errichten lassen.[76]) Auch dient dieses landschaftliche Haus[77]) mit zur Aufbewahrung des landschaftlichen Archivs, oder vielmehr Registratur[78]) und zu den Sessionen des Kalenberg-Hoyaschen Hofgerichts, wie denn minder nicht jedem Landrathe Wohnzimmer darin angewiesen sind. Ein Siegel führt die Landschaft schon lange, denn bereits 1525 nimmt man es an einer Urkunde wahr.[79])

§. 163.

Wie die allgemeinen Landtäge in corpore

Wenn Stände sich zur Abhaltung eines allgemeinen Landtages, von dem Landesherrn ausgeschrieben, eingefunden, oder vielmehr da solche Landtäge in Abgang gekommen sind, sich dazu in der Vorzeit eingefunden, wurde denenselben und zwar oft in Gegenwart des Landesherrn, von dem Kanzler die gemeinen Landesangelegenheiten zur Proposition gebracht, darüber mit den anwesenden Ständen Berathschlagungen gepflogen und ein gemeinsamer Entschluß gefaßt. Waren sie jedoch der Art daß sie einer weitern Unterhandlung mit dem Landesherrn, oder seinen dazu verordneten Räthen bedurften, so wurden von den Anwesenden aus allen drei Kurien Deputirte ernannt, denen man Vollmacht ertheilte, die Unterhandlung zum gedeihlichen Schluß zu bringen, wobei denn bei zweifelhaften Fällen jeder Deputirter für sich, seine — nicht aber jede Kurie der Stände eine — Stimme ablegte, mithin nicht per vota curiata, sondern per pluritatem votorum virilium, wobei die Ritterschaft, wegen ihrer überlegenen Anzahl gegen beide übrigen Kurien, die Ueberhand hatte, gehandelt. War nun bei solchen Versammlungen, sie mogten von langer oder kurzer Dauer seyn, ein gemeinsamer Schluß gefaßt, ward selbiger dem landesherrlichen Kanzler schriftlich eingereicht und war dieser nicht sowie ihn der Landesherr wünschte, wurde zwischen dem Kanzler und den Deputirten so lange mündlich tractiret, daß eine Uebereinkunft statt fand, worinn der Landesherr seine Einwilligung ertheilte. Ueber einen solchen vom Landesherrn und den Ständen gemeinsam genommenen Entschluß wurde eine Urkunde, unter der Benennung Landtagsabschied aus- und fünfmal ausgefertiget, von welcher der Landesherr, die Prälaten, die Ritterschaft, die grossen und die kleinen Städte jeder ein Exemplar erhielten und von allen diesen als eine gesetzliche Anordnung für das ganze Land anerkannt.[80])

§. 164.

und wie die besondern per deputatos abgehalten werden,

Jene allgemeinen Landtäge sind wie angezogen ganz in Abgang gekommen, an deren Stelle aber die besondern per deputatos getreten, denn heut zu Tage werden nur allein an die Mitglieder des grössern Ausschusses, oder des landschaftlichen Deputations-Collegii Convocatoria von der Landesregierung ad

---

[76]) D. E. Barings Beschreibung der Saale im Amte Lauenstein I. 201. F. L. v. Berlepschs Geschichte des Finanz- und Steuerwesens in den Fr. Calend. u. Götting. 107.

[77]) Eine Abbildung dieses Hauses en profil findet sich auf dem Titel der Hannöverschen gelehrten Anzeigen von 1757 und 1758.

[78]) Unionsrecess §. 1. — Die Aufbewahrung landschaftlicher Documente wurde wenigstens bis ins XV. Jahrhundert einzeln Mitgliedern anvertrauet. Struben l. c. V. 549.

[79]) C. U. Grupen discept. forens. cum observ. 936, wo vier Siegel der Landschaft und des Schatzcollegii in Kupfer gestochen mitgetheilt werden. Hugo l. c. 106 not.

[80]) Hugo l. c. 66. 70 ff.

Digitized by Google

mandatum augustissimi zur Empfahung der Landes-Propositionen abgelassen.[81]) In solchen Convocatorien wird dem Deputations-Collegio aufgegeben, am bestimmten Tage sich auf der geheimen Kanzlei zur Anhörung des Vortrages anzufinden, solchen darauf mit ihren Mitständen in gehörige Ueberlegung und Rücksprache zu nehmen und demnächst darüber eine solche Erklärung einzubringen, als die Beschaffenheit der Sachen und dem Besten des Landes es gemäß sey. Diese Versammlung des grössern Ausschusses auf der Regierungskanzlei wird der Propositionstag genannt. Derjenige Geheimerath, dem das landschaftliche Departement anvertrauet ist, eröfnet die Tagefahrt mit einer kurzen Anrede, worinn Ständen Gnade des Landesherrn, Erhaltung der Privilegien und oberlicher Schutz versichert wird, welchemnach der Secretair die Propositionen verliefet und wenn solche eingenommen sind, stattet Namens des grössern Ausschusses der Landsyndicus Dank ab und versichert, daß die Propositionen mit den Mitständen in Ueberlegung gezogen und man nach genommenem Entschluß nicht verfehlen würde, die landschaftliche Erklärung einzubringen.[82]) Die auf diesen Propositionstag folgende Versammlungen des grössern Ausschusses sind zur Vorbereitung der auf dem nächsten Landtage zur Berathschlagung kommenden Angelegenheiten gewidmet und der darinn zur Eröffnung des gemeinen Landtags verabredete Tag wird von dem engern Ausschuß sämmtlichen Ständen durch ein Circularschreiben eröfnet, welches von den Schatzeinnehmern in jedem der drei Quartiere durch einen eigenen Boten zum Umlauf gebracht und von den Gutsbesitzern, oder in deren Abwesenheit von den Verwaltern oder Aufsehern signirt werden muß.[83]) Ein solcher allgemeiner Landtag wird anwesenden Mitgliedern der Landschaft aus allen 3 Ständen von dem Landsyndico mittelst einer Rede eröfnet und hierauf werden die aus der landesherrlichen Regierung dem grössern Ausschuß kund gemachten Landespropositionen und Nebenpuncte verlesen, diesemnach aber nach Abtritt der Prälatur und Städtedeputirte, die von der Ritterschaft von dem ältesten Landrath ad protocollum befraget: Ob sie ihre vota auf die deliberanda in der ritterschaftlichen Kurie selbst abgeben, oder dazu Jemanden bevollmächtigen wollen, und damit die erste Session beschlossen.[84]) In den folgenden Tagen berathschlagen sich Prälaten, Ritterschaft und kleinen Städte im Beisehn des Landsyndici, der das Protocoll führt und ehe zu den Berathschlagungen selbst geschritten wird, ein votum consultativum abzugeben verpflichtet ist[85]) und zwar jeder Stand für sich in seiner Kurie über die verlesenen Deliberanda und verabredet per majora ein, auch für die abwesenden Mitglieder der Kurie verbindliches conclusum. Die vier großen Kalenbergischen Städte aber, welche mit den Grubenhagenschen und kleinen Kalenbergischen Städten nicht zugleich votiren, geben ihre Meinung dem Landsyndico vorgängig zu Protocoll.[86]) Nach genommenen Entschluß aller drei Kurien vereinigen sich solche, durch die zum grossen Ausschuß erwählten und bevollmächtigten Deputirte und verabreden ein gemeinsames conclusum, (votum curiatum)[87]) wobei jedoch

---

[81]) Hugo l. c. 58.

[82]) Hugo l. c. 72. 58.

[83]) Hugo l. c. 74, wo es auch heißt: diese Signatur ist der Ursache notwendig, weil dadurch derjenige, der nicht erscheinet, verpflichtet wird, dasjenige für allgemein verbindlich anzuerkennen, was von den Anwesenden beschlossen wird.

[84]) Hugo l. c. 76. 81.

[85]) Hugo l. c. 90. 91.

[86]) Hugo l. c. 89. 90.

[87]) Hugo l. c. 53. 56. 60.

Digitized by Google

deputati von dem in ihrer Kurie genommenen Entschluß im wesentlichen nicht abweichen dürfen, sondern, wenn es erforderlich seyn sollte, erst wieder Rücksprache halten müssen, es wäre dann daß die zum Landtage sich angefundenen Stände die Endigung des Landtags nicht abgewartet,[88]) als welchen Falls sie das erste Conclusum abzuändern wohl befugt sind.[89]) Das von allen drei Kurien, oder doch wenigstens von zwei Kurien, genommene gemeinsame von dem Landsyndico zu entwerfende Conclusum, denn die dritte Kurie wird durch die einstimmigen vota der übrigen beiden Kurien verbindlich gemacht, wird von den sämmtlichen Anwesenden unterschrieben, der Landesregierung eingereicht und wenn es dem Verlangen der Regierung nicht gemäß ist, so lange zwischen derselben und dem Deputations-Collegio schriftlich tractiret, daß eine Uebereinkunft Platz hat, worauf sodann die landesherrlichen dimissoriales erfolgen. Die auf solchen Verhandlungen, gleichwie auf den Desideriis der Stände erfolgenden landesherrlichen Resolutionen vertreten die Stelle der vorhin errichteten Landtagsabschiede und haben daher auch eben die bündige Kraft wie jene.[90]) Ueber Vorgänge die einer Kurie nur einseitig angehen, wird mit solcher auch nur einseitig gehandelt, betreffen sie aber die Frage: Ob einer Kurie ein ihr streitig gemachtes Recht zukomme, so gehört solche nicht für die Stände, sondern für die Justizgerichte.[91])

§. 165.

auch wie weit der Deputirte oder beider Ausschüsse Macht sich erstrecke.

Weil die Prälaten und Städte auf den allgemeinen Landtägen in ihren Kurien fast jederzeit nur durch die ordinairen Deputirte, die sie zum grossen und engern Ausschuß senden, zu handeln pflegen,[92]) denn von jenen pflegt nur der Abt zu Marienrode zur Anhörung der Deliberationen zu erscheinen und von diesen nur selten Jemand wenn es keine Wahlen betrifft,[93]) sowie auch von der Ritterschaft ausser den erwählten Deputirten zu jenen Ausschüssen, den Landräthen und Ritterschaftsdeputirten, vielmals nur wenige oder gar keine in ihrer Kurie zum Votiren gegenwärtig sind,[94]) so ist es daher gekommen, daß der grössere und engere Ausschuß, fast alle an sie Namens der ganzen Landschaft ergangene Sachen ausser den gewöhnlichen Landespropositionen für sich abgethan und die ihm verliehene Macht weiter ausgedehnet hat, als sie ihm wirklich geworden ist. Sehr oft, vornehmlich aber im Jahre 1771, ist solche Ausdehnung und wie weit sich deren Macht eigentlich erstrecke zur Erörterung gekommen, doch endlich 1775 dahin in ein völliges Licht gesetzt worden, daß alle Verwilligungen, Veränderungen und Verfügungen, in so weit sie vor der Landschaft gehören, um eine gesetzliche Kraft zu erlangen, auf die allgemeinen Landtäge gebracht werden müssen und nur in unerwarteten zwischen zween Landtägen vorkommenden eiligen Fällen, der grössere Ausschuß sub spe rati bis zum

---

88) Dies ist gewöhnlich der Fall, s. §. 165.

89) Hugo l. c. 81.

90) Hugo l. c. 68. 90.

91) D. G. Struben tract. de statuum provincialium origine et praecipuis juribus 43 et in observationibus juris et historiae Germanicae 206. Hugo l. c. 92.

92) Hugo l. c. 85.

93) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 188 not. Hugo l. c. 89. 90. F. L. v. Berlepschs Geschichte des landschaftl. Finanz- und Steuerwesens im Fürstenthum Calenberg und Göttingen 34 §. 5.

94) Hugo l. c. 87.

Digitized by Google

nächsten Landtage, einen verbindlichen Entschluß fassen kann, dem engern Ausschuß solches aber nur sodann gestattet sey, wenn Fälle eintreten, wodurch keine hauptsächliche Veränderungen in den von gemeiner Landschaft vorhin gefaßten, oder genehmigten Conclusis veranlaßt werden, oder dieselben von so geringem Belange sind, daß es der Zusammenberufung des grössern Ausschusses nicht belohnet, oder auch die Handhabung der von den Ständen gefaßten Entschließungen und gemachten Verordnungen einen schleunigen Entschluß erfordern.[95])

§. 166.

Ständische Grundgesetze.

Zu den ständischen Grundgesetzen gehören diejenigen Urkunden, die nach dem Beschluß einer Verhandlung zwischen Landesherrn und Landständen, oder eines Landtages, sich in der Vorzeit beide Theile einer dem andern mittelst einer einseitigen Ausfertigung gegeben, die, welche man sich in mittlern Zeiten, mittelst einer zweiseitigen Ausfertigung unter dem Namen von Landtagsabschied einander ausgehändigt hat (§. 163) und die landesherrlichen Resolutionen, die nach 1651, da man aufgehört hat, Landtagsabschiede anzufertigen,[96]) auf die Desideria der Stände ertheilet worden sind (§. 164), doch sind letztere, da sie nur ein- und nicht so vielfach wie ehemals die Landtagsabschiede, ausgefertiget werden, nicht allgemein bekannt, denn nur wenige davon finden sich in Privat-Händen und sind durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gekommen. Alle diese Urkunden haben gesetzliche Kraft,[97]) da sie wie gesagt, sich auf eine Verhandlung zwischen Landesherrn und Ständen begründen, und bestimmen also unstreitig nicht nur das Verhältniß zwischen Landesherrn und Landständen, sondern setzen auch der letztern Gerechtsame ausser Zweifel, folglich ist ihre Einsicht zu beider Erörterung unumgänglich erforderlich. Indessen ist bis jetzt keine Sammlung, ja nicht einmal ein Verzeichniß davon öffentlich bekannt. Man kann sie füglich theilen in alt-Hannöversche, Göttingische und eigentliche Kalenbergische. Die Hannöverschen oder vielmehr die welche das sogenannte Land zwischen der Deister und der Leine bis zum Jahr 1428 mit dem Fürstenthum Lüneburg gemein hat, sind schon oben (Abschn. 2, §. 136) angezogen worden, und von denen, welche es bis zum Jahre 1495 mit dem Fürstenthume Wolfenbüttel gemein hat, ist mir ausser Reverse über verwilligte Beeden von 1435, 1458, 1459, 1471 und 1489 noch keine andere vorgekommen, als das Privilegium der H. Wilhelm und Friedrich von 1446, so doch aber nur in einer Handschrift angezogen finde, nicht aber in der gedruckten Sammlung von Wolfenbüttelschen Landtagsabschieden, Reversen und Urkunden.[98]) Von landständischen Urkunden des Oberwalds ist nur die Verwilligung einer Fräuleinsteuer von 1488 bekannt[99]) und eine Bestätigung der Privilegien von H. Heinrich dem Jüngern von 1491 wird angezogen.[100]) Die Kalenbergschen landständischen Urkunden, welche sich mit dem Jahr 1495, in welchem das Fürstenthum Kalenberg die Entstehung genommen hat (§. 155), anheben, sind bis zum Ableben des K. Ernst August, so viel mir bekannt, diese:

---

[95]) Hugo l. c. 24. 93. Berlepsch l. c. 16.

[96]) Der außerordentliche Landtagsabschied von 1686 hat bloß die Aufhebung der Contribution und Einführung des Licents zum Gegenstand. Hugo l. c. 68.

[97]) Hugo l. c. 68.

[98]) Herausgegeben von P. C. Ribbentrop. I. Band Helmstedt 1793. II. Band ib. 1797. 4to. 1. Abschnitt.

[99]) D. G. Strubens Nebenstunden V. 547.

[100]) D. G. Strubens Nebenstunden V. 548.

Digitized by Google

Unter H. Erich dem Aeltern:

Revers wegen 7jähriger Schatzung vom 17. Mai 1501, abgedruckt in Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. Beil. 3. S. 18.

Privilegium vom Tage Bernwardi 1526, im Auszuge beim Spittler l. c. I. Beil. 4. S. 22, auch erwähnet desselben der Gandersh. L.-A. v. 1601, §. 24. Hugo l. c. 103 not.

Revers wegen der von der Stadt Hannover gegebenen Verehrung von 1000 r. Gl vom 31. März 1527, abgedruckt beim Spittler l. c. I. Beil. 5. S. 27. und

Bestätigung der Privilegien von 1528, so erwähnet der Gandersheimsche Landtagsabschied von 1601, §. 24. (*f.*) [1])

Unter H. Erich dem Jüngern:

H. Elisabeth als Vormünderin Privilegium vom 19. März 1542, abgedruckt in Pfeffingers B. L. Historie III. 266.

Hannöverscher Landtagsabschied von 1553, so anziehet Spittler l. c. I. 260 in not. [2])

Caution der Landschaft ausgestellt 1556, so auch Spittler l. c. I. 260 in not. anzieht.

Privilegium sämmtlichen Ständen ertheilt 22. October 1556, abgedruckt beim Spittler l. c. I. Beil. 6. S. 30.

Revers für die 4 grossen Städte wegen verwilligten 18000 Gl. und Bestätigung der Privilegien vom 15. März 1563, abgedruckt beim Spittler l. c. I. Beil. 7. S. 37.

Verwilligung eines Kornschatzes vom Tage Marien Empfängn. 1575, zieht an Hugo l. c. 105.

Religions-Versicherung vom 26. Julius 1576, abgedruckt in Rehtmeiers B. L. Chronica 816 und

Revers wegen verwilligter 9000 r. und sechsjährigen Korn- und Scheffelschatzes, auch Bestätigung der Privilegien den 4 grossen Städten ertheilt den 1. April 1583, abgedruckt beim Spittler I. Beil. 8. S. 44.

Unter H. Julius:

Gandersheimscher Landtagsabschied vom 27. August 1586, abgedruckt beim Spittler l. c. I. Beil. 9. S. 51.

Revers den 4 grossen Städten wegen verwilligter 15000 Rthlr. ertheilt vom 28. August 1586, zieht an C. U. Grupen in discept. forens. cum observat. 946 (*h.*) [3]) und

Resolution auf die Gravamina der 4 grossen Städte vom 21. März 1589. (*h.*)

Unter H. Heinrich Julius:

Privilegium von 1589. (*f.*)

Privilegium von 1590. (*f.*)

---

[1]) Die mit diesem Buchstaben (*f.*) bezeichneten Urkunden finden sich in einem geschriebenen Verzeichniß aufgeführt, so von dem ehemaligen Hannoverschen Stadt-Syndicus Manecke (1680 bis 1686) angefertiget worden ist.

[2]) Eine Folge der darinn den Ständen ertheilten Religionsversicherung war des H. Erich allgemeines Ausschreiben, worinn allen zurückkehrenden Geistlichen Schutz und Schirm versprochen wurde, d. d. Pfingstabend 1553, in Rehtmeiers angez. Chronica 805.

[3]) Von den mit diesem Buchstaben (*h.*) bezeichneten Urkunden finden sich Abschriften unter den nachgelassenen Papieren des obgedachten Syndici Manecke.

Digitized by Google

Revers der Landschaft wegen übernommener Schuldenlast von 216000 Rthlr. und Bestätigung der Privilegien ertheilt 16. August 1594, abgedruckt beim Spittler I. Beil. 10. S. 58.

Gandersheimsch. Landtagsabschied vom 1. October 1594. (*h.*)

Bestätigung der von Ständen den Schatzverordneten ertheilten Instruction vom 15. Februar 1595. (*h.*)

Münden'scher Landtagsabschied von 1599, zieht an Spittler l. c. I. 361. not. g.

Revers wegen der von den Ständen verwilligten 100000 Gl. vom 9. Mai 1599, zieht an Grupen l. c. 946. (*h.*)

Revers wegen der dazu von den 4 grossen Städten verwilligten 16666 Gl. vom 9. Mai 1599, abgedruckt beim Spittler l. c. I. Beil. 11. S. 65.

Elbe'scher Landtagsabschied vom 27. August 1599, abgedruckt beim Spittler l. c. I. Beil. 12. S. 68.

Elbe'scher Landtagsabschied vom 4. November 1600. (*h.*)

Revers wegen der von den Ständen verwilligten 15000 r. vom 2. December 1600. (*h.*)

Revers wegen der von den 4 grossen Städten dazu hergegebenen 2500 r. vom 2. December 1600. (*h.*)

Abschied bei Einnehmung der Reichs- und Landsteuer-Rechnung vom 26. September 1601. (*h.*)

Gandersheimscher Landtagsabschied vom 10. Oct. 1601, abgedruckt in H. August Hofgerichtsordnung von 1663, im Anh. 725, in H. Georg Wilhelm Kanzleiordnung von 1664 im Anh. 8, in dem Corp. Constit. Calenberg. VIII. 1 und beim Ribbentrop l. c. I. 127, im Auszuge aber in F. C. Willichs Auszug aus den Calenb. Landesgesetzen II. 395. [4])

Religions-Versicherung vom 10. October 1601, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 282.

Hannöversch'scher Landtagsabschied von 1601. (*f.*)

Gronow'scher Landtagsabschied vom 15. September 1602. (*h.*)

Abschied wegen des Roßdienstes vom 23. Juli 1602, abgedruckt beim Ribbentrop l. c. I. 159.

Gronow'scher Landtagsabschied vom 23. November 1602. (*h.*)

Gronow'scher Landtagsabschied vom 21. Julius 1603. (*h.*)

Elbe'scher Landtagsabschied vom 12. Junius 1605. (*h.*)

Elbe'scher Landtagsabschied vom 19. November 1605, zieht an Spittler l. c. 365. not. l. Hugo l. c. 101. (*h.*)

Gronow'scher Landtagsabschied vom 12. November 1606. (*h.*)

Pattensen'scher Landtagsabschied vom 4. Februar 1608. (*h.*)

Receß wegen der zu entrichtenden Steuern von den Hildesheimschen Gütern im Kalenbergschen belegen vom 4. März 1608. (*h.*)

Gronow'scher Landtagsabschied vom 2. October 1610. (*h.*) und

Gronow'scher Landtagsabschied vom 30. Julius 1611. (*h.*)

Unter H. Friedrich Ulrich:

Religions-Versicherung vom 8. November 1613. (*h.*)

---

[4]) Dieser Landtagsabschied ist absonderlich abgedruckt zu Wolfenbüttel 1603 und zugleich mit dem Wolfenb. Landtagsabsch. von 1597 und 1619 zu Wolfenbüttel in 4to. Die historischen Umstände dieses Landtagsabschiedes werden erzählt in T. J. Reinhard s. E. A. Rüling diss. de eo quod circa molendinorum exstructionem atque bannum justum est. Pag. 75. S. auch Barings Beschreib. von der Saale I. 268.

Digitized by Google

Bestätigung der Privilegien vom 26. November 1613, abgedruckt beim Pfeffinger III. 274.

Elzescher Landtagsabschied vom 19. Octobet 1614, abgedruckt in C. Const. Calenb. VIII. 54, beim Pfeffinger l. c. III. 275 und beim Grupen l. c. 963, im Auszuge aber beim Willich l. c. 430.[5])

Schadloßverschreibung von den Ständen den Schatzräthen ertheilt 20. October 1614. (*h.*)

Einbeckscher Landtagsabschied vom 22. November 1614, abgedruckt in Corp. Const. Calenb. VIII. 61 und beim Grupen l. c. 972.

Ahlfeldscher Landtagsabschied von 1614. (*f.*)

Instruction für die Schatzräthe vom 15. März 1615. (*h.*)

Schadloßverschreibung der Landschaft wegen übernommener Bürgschaft für 100000 r. ertheilt Michaelis 1615. (*h.*)

Wolfenbüttelscher Landtagsabschied von 1615. (*f.*)

Assecuration und Concession wegen der von beiden Landschaften der Stadt Braunschweig in Ansehung des mit dem Herzoge 21. December 1615 errichteten Vertrages gegebenen Versicherung vom 31. December 1615, abgedruckt in Ribbentrops angez. Sammlung I. 224.

Assecuration beiden Landschaften wegen der mit vollenzogenen Halberstadtschen Capitulation gegeben 4. September 1616, abgedruckt beim Ribbentrop l. c. I. 226.

Receß wegen der zu entrichtenden Steuern von den Hildesheimschen Gütern im Kalenbergschen belegen vom 17. Januar 1617. (*h.*)

Revers für die 4 grossen Städte wegen übernommenen Beitrages von 100000 Rthlr. vom 18. April 1617. (*h.*)

Schadloßversicherung den Ständen wegen übernommener Bürgschaft für 100000 Rthlr. gegen den Graf von Schaumburg, ertheilt Ostern 1617. (*h.*)

Kalenbergscher Abschied wegen der Tripel-Hülfe vom 7. November 1617. (*h.*)

Schatzpatent d. d. Wolfenbüttel 10. October 1618, abgedruckt im Corp. Const. Calenb. VII. 181 und beim Grupen l. c. 979.

Instruction für die Schatzräthe d. d. Braunschweig 1619. (*f.*)

Elzescher Landtagsabschied vom 3. August 1620. (*h.*)

Revers wegen der in jenem Abschiede behuf der Tripelhülfe übernommenen Steuern vom 3. November 1620. (*h.*)

Wolfenbüttelscher Abschied wegen des modi contribuendi der Tripelhülfe vom 3. November 1620. (*h.*)

Wolfenbüttelscher Abschied wegen Fortdauer der Tripelhülfe und des Münzwesens vom 19. Januar 1622. (*h.*)

Revers wegen übernommener Unterhaltung von 60 Mann Soldaten vom 22. Julius 1622. (*h.*)

Schadloßverschreibung beiden Landschaften wegen übernommener Bezahlung von 300000 Rthlr. an die Königin von Dännemark ertheilt 7. Januar 1623. (*h.*)

Gronowscher Landtagsabschied vom 12. März 1623. (*h.*)

Revers wegen der in jenem Abschiede verwilligten tripli triplicati vom 12. März 1623. (*h.*)

Gandersheimscher Landtagsabschied vom 17. November 1623, abgedruckt beim Ribbentrop l. c. I. 290.

---

[5]) Die historischen Umstände dieses Landtagsabschiedes erzählt Baring l. c. I. 269.

Digitized by Google

Revers wegen übernommener Unterhaltung von 128 Mann zu Roß vom 17. November 1623. (*h.*)

Wolfenbüttelscher Abschied wegen der Defensions-Verfassung vom 5. Februar 1624, abgedruckt beim Ribbentrop l. c. II. 1.

Eltzescher Landtagsabschied vom 27. Julius 1624. (*h.*)

Revers wegen der zur Hälfte übernommenen Witzlebenschen Schuld von 14500 r. vom 17. September 1624. (*h.*)

Hemmendorffscher Landtagsabschied von 1625, ziehet an Spittler l. c. I. 443 not. u.

Religions-Versicherung vom 8. Mai 1628, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 281.

Hannöverscher Landtagsabschied vom 26. April 1628, zieht an Spittler l. c. I. 435 not. i. 449 not. a. Hugo l. c. 15. 16.

Hannöverscher Landtagsabschied, oder Erörterung der landschaftlichen Beschwerden vom 9. September 1628, doch aber erst ausgefertiget am 28. März 1635, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 285.

Revers wegen der von der Stadt Hannover übernommenen 486½ r. Legationskosten vom 29. October 1628. (*h.*)

Gandersheimscher Landtagsabschied vom 5. August 1629, abgedruckt beim Ribbentrop l. c. II. 51.

Revers wegen des tripli contributionis und der Roßdienstgelder vom 9. Februar 1632, abgedruckt beim Ribbentrop l. c. II. 55. und

Braunschweigscher Landtagsabschied vom 24. März 1634, abgedruckt beim Spittler l. c. II. Beil. 4. S. 45.

Unter H. August:

Hannöverscher Landtagsabschied vom 27. September 1634, abgedruckt beim Spittler l. c. II. Beil. 5. S. 52.

Bestätigung der Privilegien von 1636. (*f.*)

Religions-Versicherung von 1636. (*f.*)

Unter H. Georg:

Bestätigung der Privilegien von 1636. (*f.*)

Religions-Versicherung von 1636. (*f.*)

Vergleich mit der Landschaft wegen der Succession von 1636. (*f.*)

Hannöverscher Landtagsabschied vom 26. Februar 1636, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 307.

Hildesheimscher Landtagsabschied von 1637. (*f.*)

Hildesheimscher Abschied der Contribution halber errichtet 1637. (*f.*)

Hildesheimscher Landtagsabschied vom 4. Februar 1638, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 314.

Hannöverscher Landtagsabschied vom 3. April 1639, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 324 und in corp. const. Calenb. VIII. 66, im Auszuge aber beim Willich l. c. II. 435.

Des Herzogs Testament vom 20. März 1641, abgedruckt beim Rehtmeier l. c. 1653, beim Pfeffinger l. c. III. 346, in S. Stryck tract. de cautelis testamentorum 1213 und in Lünigs Reichsarchiv P. sp. Th. VI. S. 117.

Unter H. Christian Ludwig:

Bestätigung der Privilegien vom 21. Julius 1642, abgedruckt in Pfeffingers B. L. Historie III. 364.

Religions-Versicherung vom 21. Julius 1642, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 366.

Digitized by Google

Hannöverscher Landtagsabschied von 1642. (*f.*)
Hildesheimscher Hauptrecess vom $^{17}/_{27}$. April 1643, abgedruckt in D. E. Barings Beschreibung der Saale im Amte Lauenstein II. 123.
Braunschweigscher und Hildesheimscher Recess wegen Theilung der Landesschulden vom $^{15}/_{25}$. Mai 1623, zieht an Spittler l. c. II. 133 not. b.
Hannöverscher Landtagsabschied von 1643. (*f.*)
Hannöverscher Landtagsabschied vom 15. März 1644, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 369.
Hannöverscher Landtagsabschied vom 26. Januar 1646. (*f.*)
Göttingischer Landtagsabschied von 1646.
Hannöverscher Landtagsabschied vom 26. September 1646, abgedruckt beim Grupen l. c. 993, beim Pfeffinger l. c. III. 376 und in corp. constit. Calenb. VIII. 94, im Auszuge aber beim Willich l. c. II. 463.
Schatzpatent, oder Instruction für die Schatzräthe vom 26. September 1646, abgedruckt beim Grupen l. c. 986 und in corp. constit. Calenb. VII. 187, im Auszuge aber beim Willich l. c. III. 138. S. auch Hugo l. c. 23, nach welchem Schatzpatent und Instruction separate Stücke sein müssen.
Hannöverscher Landtagsabschied von 1648. (*f.*)

Unter H. Georg Wilhelm:

Bestätigung der Privilegien von 1649.
Religions-Versicherung von 1649. (*f.*)
Hannöverscher Landtagsabschied vom 11. März 1650, abgedruckt im corp. constit. Calenb. VIII. 99, im Auszuge aber beim Willich l. c. II. 467.
Instruction für die Schatzräthe vom 11. März 1650, zieht an Hugo l. c. 117.
Recess zwischen der Calenbergischen und Hildesheimschen Landschaft wegen Abrechnung einiger Schulden vom 20. August 1650, zieht an Spittler l. c. II. 278.
Hannöverscher Landtagsabschied von 1651, zieht an Hugo l. c. 68.
Vergleich zwischen H. Georg Wilhelm und L. Philipp von Hessen wegen Vertheilung der Reichsanlagen und andern Steuern auf die Schaumburgschen Pertinenzien vom 13. August 1653, zieht an Spittler l. c. II. 279.
Klosterordnung vom 27. November 1663, gedruckt in 4to und
Hildesheimscher Vergleich zwischen H. Georg Wilhelm und Johann Friedrich vom 2. September 1665, abgedruckt beim Rehtmeier l. c. 1680 und Pfeffinger l. c. III. 23.

Unter H. Johann Friedrich:

Bestätigung der Privilegien von 1670. (*f.*)
Religions-Versicherung von 1670. (*f.*)
Revers wegen eines verwilligten Dongratuit von 1679 (*f.*) und
Verordnung wegen der aus dem Schatz gezogenen Güter vom 4. Januar 1679, abgedruckt im corp. constit. Calenb. VII. 197.

Unter H. Ernst August:

Bestätigung der Privilegien vom 12. October 1680, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 383.
Religions-Versicherung vom 12. October 1680, abgedruckt beim Pfeffinger l. c. III. 380.
Erklärung gegen die Stände über die veränderte Regierungs-Verfassung von 1682, abgedruckt im Göttingischen historischen Magazin B. 3. St. 2. S. 294.

Digitized by Google

Erklärung auf vorgebrachte Beschwerden der Stände vom 26. August 1685, abgedruckt im angezogenen Magazin B. 4. St. 3. S. 538.

Hannöverscher Landtagsabschied vom 15. October 1686, abgedruckt im corp. constit. Calenb. VIII. 103, im Auszuge aber beim Willich l. c. II. 470.

Verordnung wegen der aus dem Schatz gezogenen Güter vom 11. December 1696, abgedruckt beim Grupen l. c. 1000 und im corp. const. Calenb. VII. 199.

Grubenhagensche Landtagsabschiede sollen nur noch drei bekannt sein, nemlich einer welcher zwischen dem H. Wolfgang und den Ständen errichtet worden, ein Recess vom 24. Mai 1615 den modum collectandi betreffend und ein Landtagsabschied d. d. Osterode den 10. März 1616.[6])

§. 167.

Gerechtsame.

a. in Ansehung aller Stände.

Die Rechte und Gerechtigkeiten der eigentlichen Kalenbergschen Stände liegen aus den so eben abgehandelten ständischen Grundgesetzen am Tage, die der eigentlichen Grubenhagenschen Stände aber lassen sich aus keinen Verträgen zwischen Landesherrn und Ständen, sondern nur aus der Geschichte, dem Herkommen und dem Besitz deduciren. Da indessen im Fürstenthume Grubenhagen nach dessen Gelangung an die Kalenbergsche Linie 1665 die Kalenbergische Landesgesetze promulgirt und von solcher Zeit an das Grubenhagensche gleich dem Kalenbergischen regieret worden ist, so hat es auch stillschweigend die Rechte und Gerechtigkeiten der Kalenbergischen Stände erhalten und seit 1802 um so mehr, da in solchem Jahre beide Landschaften mit einander vereiniget und zu einem corpus gemacht worden sind. Nur darin obwaltet zwischen beiden Fürstenthümern mit Sicherheit noch ein Unterschied daß im Grubenhagenschen noch die Zellische Kirchenordnung nebst dem corpore doctrinae Wilhelmino und die Zellische Policeiordnung gültige Kraft hat und nur die Justizkanzlei mit Ausschluß des Hofgerichts, das Obergericht für dasselbe ist.[7]) Aller Stände Gerechtsame sind unbezweifelt diese: Sie sollen bei der wahren christlichen Lehre nach dem Augspurgischen Glaubensbekenntniß und dem darauf sich gründenden corpore doctrinae Julio und Kirchenordnung geschützt, keiner der nicht der protestantischen Religion zugethan ist zum Landesbedienten angenommen, auch denenselben vor der Huldigung eine Religions-Versicherung ertheilet worden.[8]) Die Patronen der Kirchen,

[6]) Jacobi l. c. 6. J. H. C. v. Selchow in der Geschichte des Hauses B. L. 192 hingegen versichert, daß keine förmliche Landtagsabschiede geschlossen worden seyn, welche Versicherung wenigstens in Ansehung der beiden letzten Landtagsabschiede vor sich hat, daß sie in dem Zeitraum fallen, in welchem das Fürstenthum Grubenhagen der Zellischen Linie zuerkannt (1609) und abgetreten (1616) worden ist. H. Christian ließ sich am 16. Sept. 1616 zu Einbeck huldigen und am 19. d. M. hielt er zu Osterode einen Landtag. J. Arendts Huldigungs- und Landtagspredigt. 4. Zelle 1618. Sollte bei dem ersten Zellisch-Grubenhagenschen Landtage ein Abschied verfaßt worden seyn, so muß er jünger wie der obangezogene seyn. Unger l. c. gedenket der Landtagsabschiede mit keinem Worte.

[7]) C. J. C. Engelbrecht Spec. de genuinis decisionum juris fontibus in terris Bco. Lgicis 21 not. a. P. J. Rehtmeiers B. L. Chronica 1636. J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 624. G. Mascovii notitia juris et judiciorum Bco. Lgicorum 56. 58. Mosers B. L. Staatsrecht 508. 589. Unger l. c. in Selchows Magazin II. 291. 294. 295. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses B. L. 192. Desselben B. L. Privatrecht 27. 495.

[8]) Landtagsabsch. von 1601 §. 1, vom 19. Oct. 1614, von 1628 §. 1, von 1636 §. 1, von 1639 §. 1. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 131. F. E. a Pufendorfi observat. iuris universi IV. 79.

Digitized by Google

wenn sie auch gleich mit der Gerichtsbarkeit nicht versehen sind, sind bei den Kirchenvisitationen mit zuzuziehen und mit ihren Erinnerungen über die Kirchenrechnungen zu hören.[9]) — Der Prälatenstand und die Klöster sollen bei ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten, die Zahl der Conventualen der Stiftung gemäß erfüllet und die Landeskinder den Fremden vorgezogen werden.[10]) — Vor Erlassung eines allgemeinen Landesgesetzes sollen sie mit zu Rathe gezogen und mit ihren Erinnerungen dabei gehört werden.[11]) — Theilnahme an den Landesgerichten,[12]) vornehmlich an der Besetzung und an der Visitation des Hof- und Oberappellations-Gerichts. Zu Räthen im Hofgericht werden von den eigentlichen Kalenbergschen Ständen dem Landesherrn zwei Subjecte, ein adelichen und ein bürgerlichen Standes präsentiret[13]) und zu Räthen im Oberappellations-Gericht von den eigentlichen Kalenbergschen Ständen 2 Subjecte, ein adelichen und ein bürgerlichen Standes, und wenn die Reihe der Abwechselung unter den Ständen der gesammten Churlande an denenselben kömmt, noch ein Subject, die eigentlichen Grubenhagenschen Stände aber präsentiren einen Rath für sich allein und wenn jener Wechsel eintritt, noch einen Rath mit den Ständen der Grafschaft Hoya zugleich.[14]) Die Erwählung dieser Räthe von den Kalenbergischen Ständen geschiehet solchergestalt, daß jede Kurie für sich die Wahl unternimmt, und der der durch die Mehrheit von zwei Kurien gewählet wird dem Landesherrn zur Bestätigung vorgestellt wird.[15]) Landeskinder sollen zu hohen und niedern Diensten und Aemtern, wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit haben, den Ausländern vorgezogen werden,[16]) insbesondere aber der Hofrichter aus den Mitteln der Ritterschaft ernannt werden.[17]) — Krieg anzufangen, Bündnisse zu schließen und Festungen anzulegen, soll nicht ohne Rath und Einwilligung der Stände geschehen.[18]) — Steuern dürfen ohne deren Einwilligung nicht angelegt werden und wenn sie solche verwilliget haben, ist ihnen der modus collectandi ganz zu überlassen und davon keine einseitige Freiheit zu ertheilen.[19]) — Landesherrliche Schulden sind sie zu be-

---

[9]) Pufendorf l. c. IV. obs. 7.

[10]) Landtagsabsch. von 1601 §. 36. 37, von 1628 §. 1, von 1639 §. 1.

[11]) Landtagsabsch. von 1601 §. 36, von 1628 §. 2. 3. 6. 21, von 1636 §. 4, von 1639 §. 2. 3. Moser l. c. 522. 523. 529. 530. 546. F. L. v. Franckenbergs Europ. Herold I. 323.

[12]) Moser l. c. 514. 515. 520. 521.

[13]) Landtagsabsch. von 1601 §. 2. Reselutio vom 29. Nov. 1722. Hugo l. c. 100.

[14]) Ober-Appell.-Gerichtsordn. I. Tit. 1. §. 4. Reglement vom 31. März 1733 §. 13. C. C. Calenb. II. 10. 185. Regier.-Protoc. vom 1. Juni 1733. D. G. Strubens Nebenstunden III. 196. Unger l. c. 294. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden IV. 169. 170. Hugo l. c. 99. F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appell.-Gerichts I. 128. 133. 137.

[15]) Hugo l. c. 100.

[16]) Landtagsabsch. von 1601 §. 38, von 1628 §. 22, von 1639 §. 22. Moser l. c. 507.

[17]) Hofgerichtsordn. von 1639 Tit. 2. C. U. Grupen disceptationes forenses cum observat. 576. Schridt zum Moser 352. J. C. von Hugo in den Annalen der B. L. Churlande IV. 10.

[18]) S. von dieser Materie oben §. 112.

[19]) Franckenberg l. c. Vornehmlich aber s. von dieser Materie unten §. 301 f., in Ansehung der Fräuleinsteuer aber oben §. 77.

Digitized by Google

zahlen nicht verbunden, ist doch aber sehr oft gegen Reversale geschehen.[20]) — Domainen sollen ohne ihrer Einwilligung sowenig in totum als in tantum veräußert werden.[21]) — Neue Zölle, Geleite und Weggelder sollen nicht angelegt werden.[22]) Einem jeden soll frei stehen innerhalb Landes sein Korn mahlen zu lassen, wo er will, es wäre denn daß er 30 Jahre lang einer und der nemlichen Mühle bedienet hätte, welchenfalls er dabei zu bleiben verpflichtet ist, neue Mühlen anzulegen aber muß ohne Nachtheil der benachbarten Mühlen geschehen.[23]) — Vor der Huldigung Bestätigung der Privilegien und eine Religions-Versicherung zu verlangen, ist indessen eben so wenig mehr in Gebrauch,[24]) als viele andere Gerechtsame, die den Ständen die alten Privilegien, vornehmlich in häuslichen Angelegenheiten der Landesregenten beilegen.

§. 168.

b. in Ansehung der Ritterschaft

Die vornehmsten Rechte und Gerechtigkeiten welche sich die Ritterschaft, oder vielmehr die Besitzer des mit einer Stimme bei den landschaftlichen Konventen versehenen Guts zu erfreuen haben, sind diese: die Freiheit vom Zoll, nicht nur in beiden Fürstenthümern, sondern auch in den sämmtlichen Kurlanden von allen den Sachen die sie aus, und behuf ihres Guts versenden und kommen lassen und in gleicher Maaße von den Geldhebungen, welche Städten und Flecken in beiden Fürstenthümern zur Erhalt- und Ausbesserung der Wege und Brücken aufzunehmen erlaubt worden ist.[25]) — Die Freiheit vom Licent und andern Landessteuern bis auf den Schaaf- und Scheffelschatz für sich und ihre Familie und zwar in Ansehung des Licents von solchen Sachen, welche auf den adelichen Höfen und dazu gehörigen Ländereien gewachsen, und von ihnen geerndtet und zugezogen seyn, wenn sie solche Consumtibilien auf ihren Sitzen bei selbst eigener Bewohnung oder Verwaltung auf Rechnung zu ihrem eigenen Haushalt verbrauchen.[26]) Wenn einem von Adel ein Rittersitz mangelt und er einen seiner Meierhöfe dazu macht, so tritt solcher in die den alten Rittershufen ursprünglich angehörige Steuerfreiheit zurück.[27]) — Die Schwächung eines

---

[20]) Eltzesch. Landtagsabsch. von 1614. Moser l. c. 493.

[21]) Testament H. Georg von 1641 §. 24. Moser l. c. 525.

[22]) Privilegium von 1542 §. 3. Moser l. c. 528.

[23]) Landtagsabsch. von 1601 §. 13, von 1628 §. 11, von 1639 §. 11. Moser l. c. 546.

[24]) H. Wilhelm Landesüberweisungs-Urkunde von 1491 in Strubens Nebenstunden V. 548 verglichen mit H. Julius Resolution von 1585 in Selchows angez. Geschichte 261 not. l.

[25]) Landtagsabsch. von 1601 §. 18, von 1628 §. 14, von 1639 §. 14. Patent vom 19. Oct. 1719. C. C. Calenb. VI. 439. Resc. Camer. vom 11. Nov. 1776. Patent des der Stadt Springe concedirten Weggeldes d. d. 29. Sept. 1691. C. C. Calenb. VI. 430. General-Resolution d. d. 7. Aug. 1728. Erneuerung derselben d. d. 26. Febr. 1798. Hannöv. Anzeigen 1798 St. 21. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 185. Mosers V. L. Staatsrecht 528. F. E. a Pufendorfi observationes iuris universi IV. 277.

[26]) Landtagsabsch. von 1638 §. 6, von 1644 §. 11, von 1646 §. 3. Schatzpatent von 1646. C. C. Calenb. VII. 190. 191. Licentordn. von 1753. C. C. Calenb. VII. 103. Moser l. c. 537. 538.

[27]) Revers H. Erich von 1526. Privilegium von 1542 §. 2. Landtagsabsch. von 1601 §. 24. Pufendorf l. c. IV. obs. 86. J. C. von Hugo in den Annalen der V. L. Churlande III. 233. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen III. 69.

Digitized by Google

adelichen Fräulein wenn solche von einem Mann geringern Standes geschiehet, soll schärfer als sonst bestrafet und der Geschwächten nur der vierte Theil der gewöhnlichen Aussteuer ertheilt werden, legitimati aber in Lehnen gar nicht zugelassen werden.[28]) — Mit erledigten Lehngütern sollen die vom Adel, wenn sie sich um Land und Leute verdient gemacht haben, vor fremden, so solches nicht gethan, den Vorzug haben.[29]) — In Ansehung der Gerichtsbarkeit soll ein jeder bei demjenigen gelassen werden, was er an einer oder mehrern Arten derselben von Alters her bis auf das Absterben H. Erich des Jüngern in üblichen Gebrauch geruhiglich hergebracht hat.[30]) — Wer die Bestrafung der auf den Sitzen begangenen Excesse und sonstige Gerechtigkeit und Freiheit daselbst hergebracht hat soll dabei gelassen werden.[31]) — Das Pfandungsrecht über ihre Dienst- und Meierleute in Entrichtung der Zinse und Dienste, ist ihnen auch sodann, wenn sie die Gerichtsbarkeit darüber hergebracht haben, sonst aber nicht.[32]) — Die Ein- und Absetzung ihrer Meier, welche auch ohne ihre Einwilligung die Höfe so wenig vertheilen als etwas davon verkaufen, veräussern, oder veralieniren, noch Eheberedungen eingehen und Auslobungen unternehmen dürfen.[33]) — Burgfestendienste sollen ihre Gutsleute nicht mehrere leisten, als sie von Alters gethan haben, und bei deren Ableistung Gleichheit und Reihe gehalten werden.[34]) In dem Besitz der hohen und niedern Jagd sollen sie, wo sie solche hergebracht haben, geschützt werden.[35]) Gleiche Gerechtsame hat sich die Prälatur, insoweit sie auf ihr anwendbar sind, zu erfreuen.

§. 169.

und c. in Ansehung der Städte.

Die vornehmsten Gerechtsame der Städte sind die ihnen zugesicherte Nahrung von der Bierbrauerei und vom Handwerk. Das Bierbrauen auf den Dörfern zum feilen Verkauf ist nicht nur untersagt, sondern solches auch sogar den landesherrlichen Aemtern verboten, es wäre dann daß die Landbewohner die sich dieses Recht bedienen wollen, solches auf die eine oder auf die andere Art erweislich hergebracht haben.[36]) Und an Handwerker auf den Dörfern darf

---

[28]) H. Julii Constit. von 1593. C. C. Calenb. VIII. 47. Landtagsabsch. von 1601 §. 30. 31. J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 91. 92. Strubens Nebenstunden III. 198.

[29]) Landtagsabsch. von 1601 §. 14. Scheidt zum Moser 430.

[30]) Landtagsabsch. von 1601 §. 17. 26. Strubens Nebenstunden I. 347. V. 140. 141. Desselben Bedenken II. 259. Von den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten im Kalenbergschen handelt Struben in den Nebenstunden V. 126 bis 189 und von Hugo in den Annalen der B. L. Churlande III. 225 bis 252.

[31]) Landtagsabsch. von 1601 §. 17, von 1628 §. 13, von 1639 §. 13. Pufendorf l. c. IV. 420.

[32]) Landtagsabsch. von 1601 §. 28, von 1628 §. 13, von 1639 §. 13. Strubens Bedenken II. 168. von Hugo in angez. Annalen IV. 1 bis 19.

[33]) Privilegium von 1542 §. 6. Verordn. von 1593. C. C. Calenb. VIII. 47. Landtagsabsch. von 1601 §. 24. Verordn. von 1719. C. C. Calenb. I. 807. Denekens l. c. I. 141. II. 219. Strubens Bedenken II. 340.

[34]) Privilegium von 1542 §. 1. Landtagsabsch. von 1628 §. 9, von 1639 §. 9. Moser l. c. 544.

[35]) Landtagsabsch. von 1601 §. 8, von 1628 §. 8, von 1639 §. 8. H. Christian Ludwig Resolution von 1652 steht beim Lünig von der landsässigen Ritterschaft I. 1239.

[36]) Landtagsabsch. von 1601 §. 51, von 1628 §. 31, von 1639 §. 31, von 1644 §. 7, von 1646 §. 4 in C. C. Calenb. VIII. 40. 89. 97 und Pfeffingers

Digitized by Google

nur ein Schmid, Rademacher, Schuhflicker und Schneider, so allein Bauerkleider machen, geduldet werden,[37]) wie denn auch Soldaten ihr Handwerk zum Schaden und Nachtheil der Bürger zu treiben untersagt ist.[38])

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen in der Grafschaft Hoya.

§. 170.

Quellen.

Aufschluß über die Verfassung der Hoyaischen Landschaft und des Steuerwesens giebt eine Hand- und eine Druckschrift. Jene ist überschrieben: Beantwortung derjenigen Puncten, worüber respectu der Hoyaischen Landschaft einige Nachricht verlanget worden, und giebet auf erlassene 22 Fragen gründliche Nachricht von der innerlichen Verfassung der Landschaft, den Recessen mit ihr errichtet, den Privilegien ihr ertheilet, und in wie weit sie bisher Antheil an Ausübung der einzelnen Hoheitsrechte genommen habe. Der Land- und Schatzrath Johann Christoph von Schöllen († 1737) soll sie aufgesetzt,[39]) doch aber auch der Landsyndicus Ernst August Steigerthal Theil daran haben.[40]) Die Druckschrift führt diesen Titel: Nachricht von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Hoya. Aus einer glaubwürdigen Handschrift mit Anmerkungen. Herausgegeben von Joh. Friedr. Wilh. von Duve. Zelle 1795. 68 Seiten in 8vo. Der erste Entwurf dieser Nachricht, in der nicht nur von der Verfassung der Landschaft, sondern auch von der des Steuerwesens in 36 §. gehandelt wird, ist von Joh. Wilh. von Willich, Hoyaischen Landsyndicus (1746, Ober-Appell.-Rath 1759, Vicepräsident 1786, † 1792[41]).

Nachher hat sie manchen Zusatz von unbekannten Männern, bei dem Abdruck aber verschiedene von dem Herausgeber erhalten, der derselben auch den 1778 rectificirten Matrikelanschlag von den landtagsfähigen Gütern angehangen hat.[42]) Diese Druckschrift macht die Ansicht desjenigen entbehrlich, was sich von dieser Landschaft in G. S. Treuers Collegio juris publici B. L. (Cap. V. Sect. III. §. 12 bis 15) und in J. J. Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht (575 f.) findet.

B. L. Historie III. 304. 343. 372. Verordn. von 1684 in C. C. Calenb. IV. 190. F. G. Willichs Ausz. dar. I. 433. S. auch C. Germanici (P. A. Oldenburger) Itinerarium Germaniae politicum 202. Strubens Nebenstunden III. 392. 393; Bedenken IV. 1. V. 105. Moser l. c. 544. J. S. Pütters auserlesene Rechtsfälle IV. Dec. 136.

[37]) Landtagsabsch. von 1601 §. 51 in C. C. Calenb. VIII. 40 u. Pfeffinger l. c. 304. Verordn. d. d. 13. Nov. 1748 und 17. März 1749, welche letztere in der neuen Europäischen Fama Theil 163 S. 504 steht. Willichs angez. Auszug II. 31.

[38]) Verordn. d. d. 20. Febr. 1702 und 25. April 1755. Willich l. c. II. 28. 34.

[39]) J. H. C. von Selchows Quellen des B. L. Staats- und Privatrechts 26. F. von Ompteda vaterländische Literatur 325.

[40]) B. C. v. Spilcker im vaterländischen Archiv II. 151 Not. 22 eignet ihm den Aufsatz allein zu.

[41]) Annalen der B. L. Churlande VI. 595.

[42]) Die Angabe des Herausgebers in der Vorrede, daß einige diese Nachricht auch dem Premierminister von Münchhausen zueignen, begründet sich sicher auf den Mißverstand, daß sie auf jenes Verlangen von dem Landsyndicus Willich ist aufgesetzt worden.

Digitized by Google

§. 171.
Eintheilung.

Die gewöhnliche Eintheilung der Landstände in drei Bänke oder Classen, Prälaten, Ritterschaft und Städte findet auch in dieser Grafschaft statt. Zur Prälatur gehöreten vormals die Stifter Bücken und Bassum und die Klöster Schinna, Neudorf, Heiligenrode und Heiligenberge. Ob nun gleich bei der Reformation das Stift Bücken und die Klöster Schinna, Neudorf und Heiligenberge ganz aufgehoben, die Probstei des Klosters Heiligenrode aber eingezogen worden ist, so ist wegen der eingezogenen Klöster Schinna und Neudorf doch noch 1581 der Amtmann zu Stolzenau zu Landtage erschienen und das Kloster Heiligenrode hat nicht nur damals,[43]) sondern auch noch 1615 seinen Verwalter zum Landtage gesandt.[44]) Nach dieser Zeit findet sich nicht, daß Abseiten des Klosters Heiligenrode ein Deputirter den landschaftlichen Conventen beigewohnet habe, dem Stifte Bassum aber ist es unbenommen, noch jetzt einen canonicum zum Landtage zu deputiren, nur muß solcher vom Adel seyn und in geistlicher Kleidung erscheinen.[45]) Die Ritterschaft besteht aus den Besitzern der steuerfreien Güter, welche die Landstandschaft hergebracht haben. Sind die Besitzer adelichen Standes, so heissen sie Ritter im engern Verstande genommen, sind sie aber bürgerlichen Standes, so heissen sie Freie.[46]) An steuerfreien landtagsfähigen Gütern und Höfen finden sich im ersten Quartier, oder den Aemtern Sieke und Ehrenburg 19, im zweiten Quartier, oder den Aemtern Harpstedt, Siedenburg, Barenburg, (Diepenau), Stolzenau und Steierberg 14, im dritten Quartier, oder den Aemtern Liebenau, Nienburg und Hoya 40 und im vierten Quartier, oder den Aemtern Westen, Thedinghausen und Bruchhausen 10, mithin in allen 83,[47]) doch aber sind eigentlich nur 80 stimmfähig, denn von den Gütern Heiligenbruch und Hemme im Amte Sieke ruhet die Stimme, weil solche Güter die Landesherrschaft vor Jahren an sich gebracht hat, und auf Hämelsen im Amte Hoya haftet keine Stimme, weil es ein landesherrschaftlicher Erbenzinshof ist.[48]) Die dritte Classe der Landstände besteht aus der Stadt Nienburg und den Weichbildern und Flecken Sieke, Suhlingen, Harpstedt, Siedenburg, Barenburg, Diepenau, Stolzenau, Steierberg, Liebe-

---

[43]) Urk.-Auszug in G. S. Treuers Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen. Anh. 248.

[44]) v. Duve in notis zu v. Willichs Nachricht S. 4.

[45]) Landtagsabsch. vom 29. März 1615. Rescript vom 2. Juli 1709, 2. Sept. 1709 und 27. Febr. 1710. Unionsrecess vom 27. Juli 1712 §. 12. v. Sköllens Beantwortung §. 18. v. Willichs Nachricht §. 3. S. 4.

[46]) v. Duvens Noten zu Willichs Nachricht S. 4. 27 fallen nach dieser Bezeichnung der sogenannten Freien hinweg.

[47]) Unionsrecess §. 14. v. Willichs Nachricht §. 2 S. 2. Landesmatricel 1682 und 1683 aufgenommen und 1702 nach deren Revision von H. Georg Wilhelm bestätiget, auch 1705 von K. Georg Ludwig approbiret. v. Sköllen l. c. §. 1. Sie enthält nur die stimmfähigen Güter und hat ihre gültige Kraft verlohren, denn vermöge landesherrlicher Verordnung vom 11. Nov. 1763 und 13. Sept. 1776 ist eine neue angefertigt und bis 1778 zu Stande gekommen. Diese hat 3 Theile. Der erste Theil enthält die mit Sitz und Stimme auf den ritterschaftlichen Versammlungen berechtigte Güter, der zweite die Stifts-, Klöster und geistlichen Güter und der dritte die Güter, Grundstücke und Nutzungen, welche der Contribution nicht unterworfen sind, obwol davon deren Eigenthümer bei Landtägen nicht erscheinen. Den ersten Theil dieser Matricel hat v. Duve der Willichschen Nachricht angehangen.

[48]) Der Unionsrecess §. 14 hat eine Stimme weniger, so daher rührt, daß das Gut Mahlstedt im Amte Harpstedt erst 1723 die Landstandschaft erhalten hat.

Digitized by Google

nau, Drakenburg, Hoya, Bücken, Vilsen, Alten- und Neuen-Bruchhausen, hat also 16 Stimmen.[49])

§. 172.

Trennung und Wiedervereinigung der Stände. Zusammenberufung.

Wie 1582 nach Abgang der Grafen von Hoya das Haus B. L. Wolfenbüttelscher Linie die sogenannte Obergrafschaft, oder die Aemter des ersten und zweiten Quartiers, das Haus B. L. Zellischer Linie aber die sogenannte Niedergrafschaft, oder die Aemter des dritten und vierten Quartiers (§. 171) an sich nahm,[50]) so theilten sich auch die Stände der Grafschaft in zwei corpora. Nach Abgang der alt-Wolfenbüttelschen Linie mit dem H. Friedrich Ulrich 1634 gelangte nun zwar das Zellische Regierhaus zum völligen Besitz der ganzen Grafschaft, dennoch aber formirten Stände noch geraume Zeit über und bis dahin 2 Corpora, daß vermöge des sogenannten Unionsrecesses vom 12. Juli 1712 Ober- und Niedergrafschaft, nebst den, denenselben schon vorhin incorporirten Aemtern Harpstedt, Westen und Thedinghausen[51]) auf ewig mit einander vereiniget und zu einem corpus gemacht worden seyn.[52]) Dies corpus insepartum darf vermöge der Reichsgrundgesetze sich nicht ohne Vorwissen der Landesherrschaft versammeln, sondern muß seine Zusammenberufung von dem Landesherrn, oder auf dessen absonderlichen Befehl von der Landesregierung gewärtigen. Gewöhnlich geschiehet die Zusammenberufung alle Jahr zweimal, weil Landessteuern nur von einem halben Jahre bis zum andern verwilliget werden.[53])

§. 173.

Zusammenkunft in Ansehung der Personen

Die Berufung und Zusammenkunft der Stände geschiehet entweder in corpore oder per deputatos. Jene hat nur noch Platz, wenn Wahlen eines landschaftlichen oder Landesbedienten, wozu das ganze Land concurrirt, vorzunehmen sind, wenn ganz neue Auflagen eingeführt werden sollen und wenn solche casus vorfallen, wobei sie alle vt singuli zuzuziehen sind, welches letztere man vornehmlich dahin deutet, wenn Gesetze, den bisherigen zuwider, ergehen sollen.[54]) Zu solchen Zusammenkünften wird das Stift Bassum, die Adelichen und Freien und die Städte und Flecken berufen. Welchergestalt der Deputirte des Stifts Bassum sich einzufinden habe, ist schon oben (§. 171) angezogen worden. Adeliche und Freie müssen in Person erscheinen, und können, wenn sie auch gleich mehrere landtagsfähige Güter besitzen, doch nur eine Stimme ablegen, denn auch nicht einmal bei Wahlen ist Witwen und Vormündern erlaubt, Wahlzettel oder Billets einzureichen.[55]) Und von den Städten und

[49]) Unionsrecess §. 14. v. Willichs Nachricht S. 4. An beiden Orten wird die Anzahl der landtagsfähigen Städte und Flecken auf 17 angegeben, so daher rührt, daß der ehemalige wirkliche, schon Jahrhunderte lang aber nur titulär Flecken Ehrenburg von 2 Hausstellen, als landtagsfähig gar irrig mit aufgeführt worden ist. Am letztern Ort ist der Flecken Bücken mit aufzuführen vergessen, dagegen aber der Flecken Moor, ein Anbau von Altenbruchhausen, mit aufgeführet worden, so jedoch nicht landtagsfähig ist.

[50]) D. G. Struben diatribe de collectarum et aerariorum provincialium origine 62. Mosers B. L. Staatsr. 573.

[51]) Confirmat. privilegior. de 26 Mart. 1706 §. 1.

[52]) Struben l. c. 66. Moser l. c. 576.

[53]) v. Willichs Nachricht S. 32.

[54]) Unionsrecess §. 11. Struben de origine collectarum 66. v. Willichs Nachricht §. 5 S. 8. Moser l. c. 577.

[55]) Unionsrecess §. 12. v. Schöllens Beantwortungen §. 18. v. Willichs Nachricht §. 7 S. 12.

Digitized by Google

Flecken wird nur der Bürgermeister, nicht aber ein Rathmann, wenn er auch mit Vollmacht versehen seyn sollte, zum Votiren zugelassen. Die Berufung und Zusammenkunft der Stände per deputatos oder durch Ausschüsse, so die gewöhnliche ist, geschiehet entweder durch den sogenannten grössern oder durch den sogenannten engern Ausschuß. Der grössere Ausschuß hat diese Mitglieder: Ein Deputirter des Stifts Bassum, der wenn er von Adel und in geistlicher Kleidung erscheinet den Vorsitz und die erste Stimme hat, 3 Landräthe, einen aus der Ober-, einen aus der Nieder- und den dritten aus beiden Grafschaften in distincte, 5 Ritterschafts-Deputirten, zwei aus der Ober-, zwei aus der Niederund einen aus beiden Grafschaften in distincte, 2 Deputirten von den Freien, einen aus der Ober- und einen aus der Nieder-Grafschaft und 4 Bürgermeister von den Städten und Flecken Nienburg, Hoya, Stolzenau und Sulingen.[56]) Der engere Ausschuß aber hat diese Mitglieder: Die 3 Landräthe, zwei Ritterschafts-Deputirte, einen aus der Ober- und einen aus der Niederschaft, einen Deputirten von den Freien und die 4 Bürgermeister der obgenannten Städte und Flecken.[57]) Von letztern ist der Bürgermeister von Sulingen erst in neueren Zeiten als Mitglied dieses Ausschusses aufgenommen worden. Das Directorium bei allen diesen Zusammenkünften führt der jedesmalige älteste Landrath.[58]) Die Beeidigung der Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft und den Freien ist nichts ungewöhnliches, daß aber die deputirten Bürgermeister bei ihrer ersten Erscheinung in Eid und Pflicht genommen werden, etwas ungewöhnliches, daher man es zu bemerken nicht unterläßt.[59])

§. 174.

und in Ansehung des Orts.

Nie haben die Stände einen gewissen Ort zu ihren Zusammenkünften gehabt, sondern sind bald hier, bald dort zusammen gekommen. Wietzen im Amte Nienburg wird zwar als der vornehmste Ort angegeben, wo sie in der Vorzeit ihre Versammlungen gehalten haben,[60]) allein unbegründet, wohl aber läßt sich dieses von Nienburg behaupten, denn zu Wietzen ist, so viel bis jetzt bekannt, nur ein Landtagsabschied ausgefertiget worden, zu Nienburg hingegen fast die Hälfte von allen denen, welche zu uns übergekommen sind. Seit dem Kur B. Lüneburgschen Besitz dieser Grafschaft, versammeln sich Stände stets zu Hoya, Hannover und Nienburg. Kommen sie in corpore zusammen, so geschiehet es zu Hoya auf dem Rathhause, kommen sie mittelst des engern Ausschusses zusammen, so geschiehet es zu Hannover, bei dem ersten von anwesenden Mitgliedern, er mag Landrath oder nur Deputatus seyn,[61]) und kommen sie mittelst des grössern Ausschusses zusammen, so geschiehet es zu Nienburg, auf dem Zimmer des dortigen Rathhauses, das zur Aufbewahrung des landschaftlichen Archivs gewidmet ist. — Schon zu den Zeiten wie Stände des Landes noch zwei corpora ausmachten, hatte jedes corpus sein Siegel.

---

[56]) Unionsrecess §. 12. v. Sckdllens Beantwortungen §. 13. v. Willichs Nachricht §. 4 S. 7. §. 16 S. 26.

[57]) Unionsrecess §. 13. v. Sckdllens Beantwortungen §. 13. v. Willichs Nachricht S. 1 in not. §. 31 S. 31. Moser l. c. 576, ist hiernach sehr zu bessern.

[58]) Unionsrecess §. 9. v. Willichs Nachricht §. 4 S. 7.

[59]) v. Duve in notis zu Willichs Nachricht pag. 28.

[60]) J. C. Harenberg in den Braunschw. Anzeigen 1748. S. 294. Mosers V. L. Staatsrecht 577.

[61]) J. F. Pfeffingers Anführen in der V. L. Historie II. 557, daß Stände sich zu ihren Zusammenkünften in Hannover ein Haus hätten erbauen lassen, ist der Wahrheit zuwider.

Digitized by Google

Das deſſen ſich die Stände der Obergrafſchaft bedienet haben, iſt denſelben von dem H. Friedrich Ulrich 1618 geſchenkt worden.[62]) Bei Wiedervereinigung beider Stände mit einander ſind die Vorſtellungen in beiden Siegeln in einem zuſammen getragen worden und dies hat eine gemeinſame Umſchrift erhalten.[63])

§. 175.

Abhaltung der Landtäge.

Wenn ein beſonderer Landtag durch den Ausſchuß abgehalten werden ſoll, ergehen aus der Landesregierung convocatoria an die Landſchaft ſich zur Anhörung der Landes-Propoſitionen beſtimmten Tages zu Hannover auf der Regierungskanzlei anzufinden. Dieſe nach Nienburg hin überſchrieben, werden von dem Landſyndicus eröfnet und an den älteſten Landrath, nebſt ein aufgeſetztes Schreiben an die Mitglieder des engern Ausſchuſſes ſich beſtimmten Tages zu Hannover anzufinden, geſandt, der letzteres Schreiben ſodann, nach der Unterſchrift zum Umlauf bringen läßt. Nach der Ankunft zu Hannover, gewöhnlich Tages vor der beſtimmten Tagefahrt, läßt der älteſte Landrath den Geheimenräthen vermelden, wie der engere Ausſchuß berufenermaaßen ſich eingefunden habe, bei dem Geheimen Kanzleiſecretair aber vernehmen, zu welcher Zeit man ſich andern Tages einzufinden habe. Nach dieſer Beſtimmung verfügen ſich Deputirte, nebſt dem Landſyndicus, nachdem ſie ſich zuvor bei dem Aelteſten von ihnen verſammlet haben, nach der Regierungskanzlei. Der Geheimerath, der das landſchaftliche Departement in Beſorgung hat, eröfnet die Tagefahrt mit einer Anrede, worinn Ständen Huld und Gnade des Landesherrn, Erhaltung der Privilegien und oberlicher Schutz verſichert wird und läßt ſodann die Landes-Propoſitionen durch den Geheimen Kanzleiſecretair verleſen. Iſt dieſes geſchehen, ſo übergiebt er ſie ſchriftlich dem Landſyndicus, der erſte anweſende Deputirte aber ſtattet Namens der Landſchaft Dank für die ertheilten Verſicherungen ab und bittet um Friſt die Propoſitionen mit den constatibus, oder doch wenigſtens nach Vorſchrift des Unionsrecesſes mit dem gröſſern Ausſchuſſe in Ueberlegung nehmen zu können, welchemnach man nicht verfehlen würde der Stände Erklärung einzubringen, die verwilliget wird. Die gewöhnlichen Propoſitionen ſind die Fortdauer des tripli contributionis, die Verabreichung des Rauhfutters für die Cavallerie, die Verwilligung des Magazinkorns für die Infanterie und die Verwilligung eines Beitrages zu den Legationskoſten. Die Fortdauer der Contribution wird ſeit einiger Zeit ſofort sub spe rati, doch mittelſt einer beſondern ſchriftlichen Erklärung andern Tages eingereicht, verwilliget, über die übrigen Gegenſtände, vornehmlich in Anſehung der quaestio quomodo, auch was ſonſt vorgetragen worden, darüber aber wird mit den Mitgliedern des gröſſern Ausſchuſſes, in einer Tagefahrt, gewöhnlich ſchon zu Hannover ausgeſchrieben, zu Nienburg tractiret. Iſt dies geſchehen und ſind auch die Sachen erörtert worden, welche man der Landesregierung vorzutragen für anräthlich gefunden, ſo beredet ſich der engere Ausſchuß, wenn er ſich wieder zu Hannover einfinden wolle, der Landſyndicus aber bringt das Verabredete zu Papier und ſendet es ante terminum an den älteſten Landrath. Dieſe Erklärung und Vortrag wird Mitgliedern des engern Ausſchuſſes nach ſeiner Verſammlung zu Hannover wieder vorgeleſen, und wenn nichts dabei zu erinnern gefunden wird, dem Geheimen Kanzleiſecretair ohne Unterſchrift, doch aber mit dem landſchaftlichen Siegel bedruckt, zugeſandt und zugleich um

---

[62]) Der Stände Dankſagungsſchreiben an den Herzog vom 5. Mai 1618 in G. S. Treuers Geſchlechts-Hiſtorie der Herren von Münchhauſen 138. Anh. 341.

[63]) Unionsrecess §. 19. Duve in notis zu Willichs Nachricht 34.

Digitized by Google

baldige Beforgung einer Resolution angegangen. Ist diese erfolgt, so begiebt sich der engere Ausschuß zurück nach Hause.[64]) Von den Reisen des engern Ausschusses nach Hannover zur Anhörung der Propositionen und Ueberbringung der Stände Erklärung, wollte man Anfangs der Hannöverschen Regierung die Stände befreien, denn 1716 forderte man die Stände zur Anhörung der Propositionen nicht nach Hannover, sondern sandte sie ihnen schriftlich zu, allein Stände sahen dies als gravirlich an und erwirkten daher die Versicherung aus, daß es hierunter beim Alten bleiben solle.[65])

§. 176.

Ständische Grundgesetze.

Stände dieser Grafschaft haben viele, gar viele Verträge, Recesse, oder Landtagsabschiede mit ihren gräflichen nachmals fürstlichen Landesherren errichtet. Gelegenheit dazu hat die oftmalige Uebernehmung landesherrlicher Schulden gegeben, worinn sich die ehemaligen Grafen, vornehmlich wegen der dem Hause B. L. nicht geständigen Lehnspflicht gesetzt haben und wovon beim Abgang ihres Stammes noch ein grosser Theil unberichtiget war. Eine Sammlung von diesen ständischen Verhandlungen mit den Landesherren findet sich nicht einmal im landschaftlichen Archiv, geschweige in Privat-Händen. Es rührt dies vornehmlich daher, daß es in der Vorzeit Sitte gewesen ist, Urkunden, welche sich eine Gesellschaft erworben hat, dem ersten oder ältesten von derselben zur Verwahrsam anzuvertrauen, daher denn auch noch verschiedene Originale von den Recessen dieser Landschaft sich in Privat-Händen, wie unter andern beim Herrn von Stafhorst zu Hoya befinden. Nach Wiedervereinigung aller Stände mit einander, und Anlegung eines landschaftlichen Archivs hätte man sich zwar die Original-Recesse, die sich in den Händen der Mitglieder der Ritterschaft finden, müssen aushändigen lassen, allein es ist nicht geschehen, denn aus den Zeiten der Grafen findet sich nur ein Receß in dem landschaftlichen Archiv.[66]) In Druck- und Handschriften werden diese Recesse und Landtagsabschiede angezogen: d. d. Nienburg Sonnabends nach Oculi 1504, d. d. Fürstenberg Mauritii 1520, d. d. Nienburg Freitags nach Lätare 1531, mit Graf Jobst und Erich errichtet,[67]) d. d. Nienburg Jacobi 1537, d. d. Bücken Montags nach Martini 1537, d. d. Montags nach Apostel Theilung 1539, d. d. Nienburg am Abend Martini 1539, d. d. Liebenau Freitags nach Egidien 1540, d. d. Nienburg Sonnabends nach Michaelis 1545, d. d. Nienburg Montags nach Apostel Theilung 1545, d. d. Nienburg Dienstags nach Trinitatis 1546,[68]) mit Graf Erich in Vormundschaft seiner Vettern errichtet, d. d. 2. November 1575 mit H. Wilhelm zu Lüneburg errichtet, d. d. Nienburg 21. März 1576, d. d. Braunschweig 11. Mai 1580, Receß zwischen H. Julius und Erich und dem Graf Otto, d. d. Stolzenau 12. October 1581, Revers H. Julius und Erich d. d. Hannover 14. October 1581, Receß d. d. Wietzen

---

[64]) v. Willichs Nachricht 32 bis 40. S. auch S. 2 in not.

[65]) v. Duve in not. zu v. Willichs Nachricht S. 2.

[66]) v. Sköllens Beantwortungen §. 1, wo angegeben wird, daß wegen den in der Grafschaft vorgefallenen vielen Veränderungen die mehrsten und besten landschaftl. Nachrichten und Documente verlohren gegangen seyn.

[67]) v. Sköllen l. c. v. Willichs Nachricht S. 8 not. D. G. Struben diatribe de collectarum et aerariorum provincialium origine 59. et in observationibus juris et historiae Germanicae 148. 220, wo an beiden Orten Auszug daraus. E. L. Rathlefs Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz I. 92. 93.

[68]) v. Willich l. c. S. 8. 9 not. Rathlef l. c. I. 96. 97.

Digitized by Google

13. Sept. 1583 mit H. Wilhelm zu Lüneburg errichtet,[69]) d. d. 18. Mai 1587 mit demselben errichtet, d. d. Zelle 15. Juni 1589, d. d. 15. Dec. 1603 mit H. Ernst zu Lüneburg errichtet,[70]) d. d. Sulingen 21. Mai 1604, d. d. Stolzenau 29. März 1615,[71]) d. d. 1. Mai 1615 mit H. Friedrich Ulrich errichtet,[72]) d. d. 29. August 1616 mit H. Christian zu Lüneburg errichtet.[73]) H. Christian Confirmation der Privilegien der Niedergrafschaft ertheilt 25. Sept. 1616, Contributions-Receß von 1634, Receß d. d. Zelle 13. Oct. 1635, d. d. Hoya 23. Jan. 1650, H. Christian Ludwig Resolution das Schatzwesen in der Niedergrafschaft betr., d. d. Zelle 22. Junius 1655, Receß d. d. 29. Aug. 1661, Contributions-Receß d. d. 1673,[74]) H. Georg Wilhelm Resolution in Kraft eines Landtagsabschiedes beiden Grafschaften und dem incorporirten Westen- und Thedinghäusischen District 6. Febr. 1697 ertheilt,[75]) Receß mit H. Georg Wilhelm wegen Einführung des Rechts der Erstgeburt im Hause B. L. errichtet vom 19. April 1698,[76]) Declaratio des 1697 errichteten Landtagsabschiedes vom 8. März 1705,[77]) Confirmatio privilegiorum d. d. 18. Aug. 1705,[78]) Receß d. d. Hannover 19. Nov. 1705, Confirmatio privilegiorum d. d. 26. März 1706,[79]) Receß d. d. 30. März 1706[80]) und Unionsreceß vom 27. Julius 1712.[81])

§. 177.

Wahl der Landräthe und Deputirte.

Die drei Landräthe, zugleich Schatzräthe, werden von der gesammten Ritter- und Landschaft, oder vielmehr von sämmtlichen vom Adel, Freien und Bürgermeistern der Städte und Flecken, welche auf den allgemeinen Conventen eine Stimme abzulegen befugt sind (§. 173) erwählet. Bei Erledigung einer Stelle werden dem Landesherrn zwei Subjecte aus der im Lande angesessenen Ritter-

---

[69]) v. Sköllen l. c. v. Willich l. c. S. 9 not. und S. 43 not., wo ein Auszug daraus. Struben l. c. 62, wo ein Auszug daraus. E. L. Rathlef in den Hannöverschen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen 1762. 1171.

[70]) v. Sköllen l. c. v. Willich S. 9 not. Struben l. c. 67, wo ein Auszug daraus.

[71]) v. Willich l. c. S. 6 not.

[72]) v. Sköllen l. c. v. Willich l. c. S. 9 not. Struben l. c. 65, wo ein Auszug daraus.

[73]) v. Sköllen l. c. v. Willich S. 9 not. Struben l. c. 64, wo ein Auszug daraus.

[74]) v. Sköllen l. c. §. 14.

[75]) Abgedruckt beim Lünig im Tractat von der landsässigen Ritterschaft I. 1250, in J. F. Pfeffingers B. L. Historie II. 557 und mit 8 Beilagen im Corp. Constit. Luneburg. IX. 62. Die unbezweifelte Gültigkeit dieses Landtagsabschiedes in den 1682 an die Hannöversche Linie abgetretenen 6 Oberhoyaischen Aemtern erweiset des K. Georg Ludwig absonderliche Confirmation und Extension auf benannte Aemter, in der Privilegien Bestätigung vom 18. Aug. 1705. J. C. Palms Entwurf des Leibeigenthums-Rechts in der Grafschaft Hoya. Vorber. §. 9. G. Mascovi notitia juris et judiciorum Bco Lbgeorum 33 not. Mosers B. L. Staatsrecht 577. 578.

[76]) v. Sköllen l. c. v. Willich S. 9 not.

[77]) v. Sköllen l. c. v. Willich l. c. S. 9 not.

[78]) Palm l. c., wo ein Auszug daraus.

[79]) Abgedruckt in D. G. Strubens Bedenken III. 275.

[80]) v. Sköllen l. c. v. Willich l. c. S. 9 not.

[81]) Abgedruckt in J. J. Mosers Werke von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen u. s. w. 170 und in den Annalen der B. L. Churlande VIII. 288.

Digitized by Google

schaft präsentiret, von welchen er einen ernennet, bestätiget und beeidigen läßt. Da einer von den Landräthen stets aus den Mitteln der Ober- und einer aus den Mitteln der Nieder-Grafschaft seyn muß, so müssen auch die zu präsentirende Subjecte beide aus den Mitteln desjenigen Theils der Grafschaft seyn, woraus der abgegangene Landrath mangelt. Mangelt der Landrath, der sowohl aus der Ober- als aus der Nieder-Grafschaft seyn kann, so muß ein Subject aus den Mitteln der Nieder- und ein Subject aus den Mitteln der Ober-Grafschaft präsentiret werden.[82]) Der Rang, den die Landräthe im Lüneburgschen und Kalenbergschen haben, ist den hiesigen auch unterm 24. März 1722 beigelegt worden, mithin der vom Oberhauptmann und Brigadier.[83]) Die Deputirte von der Ritterschaft und den Freien werden von den Mitgliedern des grössern Ausschusses erwählet. Jene müssen solchergestalt erwählet werden, daß stets 2 aus den Mitteln der Ober- und 2 aus den Mitteln der Nieder-Grafschaft vorhanden seyn, der fünfte aber muß, wenn zwei Landräthe aus der Ober-Grafschaft vorhanden seyn, aus den Mitteln der Nieder-Grafschaft, und wenn zwei Landräthe aus der Nieder-Grafschaft vorhanden seyn, aus den Mitteln der Ober-Grafschaft erwählet werden. Diese Deputirte von der Ritterschaft werden sowenig wie die von den Freien, einer aus der Ober- und einer aus der Nieder-Grafschaft, der Landesherrschaft zur Bestätigung präsentiret,[84]) doch aber wird ihre geschehene Wahl der Landesregierung einberichtet.

§. 178.

auch der landschaftlichen Bediente.

Die Bediente des landschaftlichen Collegii sind ein Syndicus und ein Pedell zugleich Copiist, deren Obliegenheiten schon ihre Benennung zu erkennen giebet. Jener wird von der gesammten Ritter- und Landschaft erwählet[85]) und coram commissione in Eid und Pflicht genommen, demnächst aber seine Wahl der Landesregierung einberichtet. Der Pedell hingegen wird von dem Schatz-Collegio erwählet und beeidiget.[86])

§. 179.

Gerechtsame.

a. aller Stände,

Wie nach Abgang der Zellischen Linie des Hauses B. L. die Grafschaft Hoya völlig an die Kalenbergische Linie fiel, wurden den Ständen nicht nur alle Rechte und Gerechtsame, welche sie bis dahin gehabt hatten, bestätiget und die Versicherung ertheilet, daß diese Grafschaft wie bisher also noch ferner ein corpus separatum von allen B. Lüneburgschen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften verbleiben und zu keiner Zeit einem andern Fürstenthume, Graf- oder Herrschaft incorporiret, oder für deren Dependenz geachtet werden solle,[87]) sondern auch die von H. Georg Wilhelm in Kraft eines Landtagsabschiedes unterm 7. Februar 1697 abgegebene Resolution als ein Hauptgrund-

[82]) Unionsrecess §. 5. 6. 7. v. Sköllens Beantwortungen §. 12. v. Willichs Nachricht §. 8 S. 13. Dasjenige Subject welches für sich vota colligiret, soll zwar nach den Regim.-Resc. vom 27. Febr. 1711, 25. März 1721 und 8. April 1759 dadurch eo ipso für ineligibel geachtet werden, es wird aber nicht gehalten. v. Duve in notis S. 13.

[83]) v. Sköllen l. c. v. Willich l. c. §. 18 S. 29.

[84]) Unionsrecess §. 15. v. Willich l. c. §. 6 S. 11 et not. §. 17 S. 27 et not.

[85]) v. Willichs Nachricht S. 9.

[86]) v. Duve in notis zu v. Willichs Nachricht S. 12.

[87]) Conf. privil. d. d. 26 Mart. 1706 §. 1.

Digitized by Google

gesetz der Hoyaischen Stände bestätiget.[88]) Weil indessen in diesem Gesetze nur diejenigen Gegenstände zur Erörterung gekommen sind, welcher wegen der Zeit Beschwerden eingegangen waren, so enthält es nicht alle Rechte und Gerechtsame der Stände, sondern nur einige, desto mehr aber Obliegenheiten der Beamte und Policei-Verfügungen.[89]) Um nun jene kennen zu lernen, muß man auch zu den vor- und nachher ergangenen Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen die Zuflucht nehmen, und geschiehet dieses, so findet sich, daß die vornehmsten Gerechtsame aller Stände diese sind: Nur den erstgebohrenen Prinzen eines verstorbenen Landesherrn, als wirklich wahren Landesregenten anzuerkennen und die Huldigung zu leisten.[90]) — Sie sollen bei der christlichen Religion, dem Gehör göttlichen Worts, rechten Gebrauch der heiligen Sacramente und anderen christlichen Ceremonien auch Gottesdienst erhalten und gehandhabet werden und der Ends die Kirchen-Visitationen jährlich zur gebührlichen Zeit vorgenommen werden. Die Gräflich Hoyaische Kirchen-Ordnung vom Osterabend 1581 hat nach und nach ihre gesetzliche Kraft verloren und an deren Stelle ist die Zellische Kirchen-Ordnung vom 1. October 1619, erneuert 16. August 1643, welche sich auf das corpus doctrinae Wilhelminum gründet, getreten. Das in jener Kirchen-Ordnung angeordnete Consistorium von 2 geistlichen und 2 bis 3 weltlichen Räthen haben nach Abgang der Grafen von Hoya deren Landessuccessoren die Herzöge von B. L. aufgehoben und kirchliche Sachen an ihre Landes-Consistoria verwiesen, daher diese Grafschaft bis dahin mehreren Consistoriis ist untergeordnet gewesen, daß es 1706 dem zu Hannover allein ist unterworfen worden.[91]) — Concurrenz bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, wie denn unter andern Stände bei Erlassung der Policeiordnung von 1618, der Hofgerichtsordnung von 1685, der Verordnung wegen Redintegrirung der Meierhöfe von 1699 und der Tribunalsordnung von 1711 mit ihren Erinnerungen gehört worden sind.[92]) — Theilnahme an den Landesgerichten sowohl während der gräflich Hoyaischen als herzoglich. B. Lüneburgschen Regierung. Zu den Zeiten der Grafen war festgesetzt, daß wenn Irrungen zwischen den Grafen und Ständen obwalteten, solche von gräflichen Räthen und Gliedern der Ritterschaft, wenn aber welche unter den Unterthanen obwalteten, solche von dem Landesherrn, dessen vor-

---

[88]) Conf. d. d. 18 Aug. 1705. Conf. privil. d. d. 26 Mart. 1706 §. 3.

[89]) Dahin gehören: Untersagung an die Beamte den Unterthanen nichts bittweise anzugesinnen, §. 28; wie es in Mittheilung der von denenselben eingeforderten Berichte zu halten, §. 27; wie die Vorgerichte, die den Landgerichten vorgehen sollen, abzuhalten seyn, §. 14; Bestimmungen in wie weit Saal und Lagerbücher zum Beweise dienen sollen, §. 12 (F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 622. 623); Uebersetzung in Gerichtsporteln, §. 13 und in Stammgelde, §. 18; Conservation der Holzungen durch Zupflanzungen, §. 21; Ausweisungen aus der Gemeinheit, §. 22; Befolgung der Zehntordnung, §. 30, und Aufrämmung der Wasserzüge zu Schwarme §. 20.

[90]) Rec. d. d. 19 Apr. 1698. Dies Recht der Erstgeburt fand schon in dem Gräflich Hoyaschen Hause statt. E. L. Rathlefs Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz I. 57. 79. 80.

[91]) Hoyasche Kirchenordn. gedruckt in 4. zu Leipzig 1581 S. 161. Landtagsabsch. von 1583 §. 1. Receß zwischen H. Julius und Erich und dem Gr. Otto d. d. Stolzenau 12. Oct. 1581. Rev. H. Julius und Erich d. d. Hannover 14. Oct. 1581. v. Sköllens Beantwortungen §. 2. E. L. Rathlefs Geschichte der Kirchenordnungen in der Grafschaft Hoya, in den Hannöv. Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen 1762 S. 1157.

[92]) v. Sköllen l. c. §. 8. v. Duve in notis zu v. Willichs Nachricht S. 11. Corp. Constit. Luneb. IV. 1838. V. 136. Hoyasche Kirchenordnung Verr.

Digitized by Google

nehmster Rath ein Canzler war, entschieden werden sollten.[93]) Nach Abgang der Grafen wurde zwar ein Obergericht in der Nieder-Grafschaft zu Nienburg anzuordnen beschlossen, an dessen Besetzung Ständen die Theilnahme versichert wurde,[94]) es scheint man nicht zu Stande gekommen zu seyn, denn so lange wie die Grafschaft unter dem Hause B. L. getheilt gewesen ist, hat sie unter eben so viel Obergerichten als Landesherren gestanden, wie aber die ganze Grafschaft an das Kalenbergsche Regierhaus gefallen war, ist sie 1706 den Kalenbergschen Obergerichten untergeordnet worden.[95]) Seit solcher Zeit nehmen Stände sowohl an der Besetzung als an der Visitation des Oberappellations- und Hofgerichts Theil. An jenem Gerichte präsentiret sie (zugleich mit der Grafschaft Diepholz) einen Rath und wenn die Reihe der Präsentations-Abwechselung unter den Ständen der Kurlande an diesen und den Grubenhagenschen Stand gemeinschaftlich kömmt, noch einen Rath.[96]) Zur Visitation dieses Gerichts sendet sie zugleich mit der Grafschaft Diepholz einen Deputirten,[97]) doch aber haben Diepholzsche Stände noch keinen Gebrauch von beiden Rechten gemacht, sondern solche den Hoyaischen Ständen allein überlassen. Und am Hofgericht*) zu Hannover präsentiret sie einen Rath[98]) der sowohl wie die am Tribunal von der gesammten Landschaft erwählet werden.[99]) — Eingebohrene oder vielmehr Adeliche und Freie sollen zu öffentlichen Bedienungen, wenn sie sich dazu qualificiren, zugelassen werden.[100]) — Steuern sollen ohne Bewilligung der Stände nicht angelegt[1]) und Nebenanlagen ohne Bewilligung der Landesregierung nicht ausgeschrieben werden.[2]) — Dingpflichtige Güter sollen den gemeinsamen Landes-Oneribus nicht entzogen und darauf keine Freiheitsbriefe ohne Einwilligung der Landstände ertheilt werden.[3]) — Landesherrliche Schulden sind die Stände zu bezahlen nicht verbunden.[4]) Domainen sollen ohne

---

[93]) Landtagsabsch. von 1531. D. G. Struben observationes juris et historiae Germanicae 220. Desselben Nebenstunden VI. 444. v. Duve l. c. 43.

[94]) Landtagsabsch. von 1531. v. Duve l. c. 43.

[95]) Confirm. privil. d. d. 26 Mart. 1706 §. 3. Willich l. c. 44.

[96]) Oberappellationsgerichtsordn. I. 1. §. 4. Reglement wegen verbesserter Einrichtung des O.-A.-Gerichts von 1733 §. 13. Corp. Constit. Luneb. II. 10. 11. 289. v. Willich l. c. 48. 49 et not.***) Strubens Nebenstunden III. 196. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden IV. 169. 170. F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellat.-Gerichts I. 134. 136. 137.

[97]) O.-A.-Gerichtsordn. II. XVIII. §. 2. C. C. Luneb. II. 177.

*) v. Quiter erster Hov. Hofger. Ass. elect. 16. Aug. 1708 † 1712. Otto Joh. Heinr. v. Drebber † 1724. Joh. Christp. v. Sköllen † 1737. Gottl. Lud. v. Cramer.

[98]) Landtagsabsch. von 1697 §. 25. Confirm. privil. von 1706 §. 3. Res. d. d. 1 Aug. 1708. v. Sköllen l. c. §. 9. v. Willich l. c. §. 27. 28 et in notis S. 43.

[99]) v. Willich l. c. S. 9.

[100]) Landtagsabsch. von 1697 §. 1.

[1]) Landtagsabsch. von 1531. v. Sköllen l. c. §. 5. Unionsreceß §. 11. Wie die Beamte in der Niedergrafschaft nach der Zellischen Acciseordnung von 1673 verfahren wollten, ward ihnen solches auf Beschwerde der Landschaft unterm 10. Januar 1674 untersagt. v. Sköllen l. c. §. 8. v. Duve l. c. S. 11.

[2]) Landtagsabsch. von 1697 §. 23.

[3]) Landtagsabsch. von 1697 §. 19. 26.

[4]) Landtagsabsch. von 1531 §. Und daß hinführo. Landtagsabsch. von 1616 §. Darentgegen wollen. Rec. d. d. 30 Mart. 1706. v. Sköllen l. c. §. 11. D. G. Struben de origine collectarum 64.

Digitized by Google

ihre Einwilligung nicht veräuſſert,[5]) — neue Zölle ohne ihre Einwilligung nicht angelegt[6]) — und Zwangsmühlen aufs neue nicht eingeführt werden.[7]) Obgleich Inſeln, die in einem Strom oder Fluß entſtehen, dem Landesherrn als ein Regal zukommen, ſo ſoll doch das, was an dem Ufer eines Stroms oder Fluſſes ſich anſetzt, oder aber das Stück Land, welches ein Strom abreißt und gleichſam zu einer Inſel macht, demjenigen verbleiben, an deſſen Land es ſtößt und von deſſen Land es ſich abgeriſſen hat.[8])

Von dem Stempelpapier ſind Landeseingeſeſſene bei der Regierung, Kammer, Kriegskanzlei und Conſiſtorio zu Hannover gänzlich, bei der Juſtizkanzlei und dem Hofgerichte aber ſodann frei, wenn Kläger und Beklagte beider oder aber letzterer ſich in der Grafſchaft befindet.[9])

§. 180.

b. der Ritterſchaft und Freien,

Die Rechte und Gerechtigkeiten, welche ſich die Ritterſchaft und die Freien, oder die Beſitzer der ſteuerfreien landtagsfähigen Güter zu erfreuen haben, ſind vornehmlich dieſe: die Zollfreiheit zu Waſſer und zu Lande nicht nur in der Grafſchaft, ſondern in den geſammten Kurlanden, jedoch nur in Anſehung derjenigen eigenthümlichen Güter und Sachen, welche ſie behuf ihres Haushalts kommen laſſen und verſenden, nicht aber in Anſehung derjenigen womit ſie Handel und Wandel treiben.[10]) — Befreiung von den öffentlichen Landeslaſten, namentlich der ordinairen und extraordinairen Contribution, der Einquartierung, der Acciſe u. d. gl. ja ſogar in Anſehung der Handwerker, die in dem Bezirk ihrer Höfe wohnen, doch aber müſſen ſolche, wenn ſie auch für Fremde arbeiten, Contribution von der Narung (Narungsgeld) entrichten.[11]) Vom Roßdienſt und Roßdienſtpflicht kömmt faſt gar nichts in den Landtagshandlungen vor, denn es finden ſich nur wenige Lehnbare Güter in der Grafſchaft, die Mehrſten ſind Allodiale. Auch wird dafür gehalten, daß der ſonſt wohl von der Ritterſchaft innerhalb Landes geforderte Roßdienſt, nach Einführung des immerwährenden Soldatens nicht mehr gefordert werden könne, weil dazu die Gutsleute der Vaſallen gleich des Landesherrn contribuirten und wenn es die Nothdurft erheiſchte, daß etwas von der Ritterſchaft aufgebracht werden müßte, ſie ſolches nach dem Matricularanſchlage zuſammenbrächte.[12]) —

---

[5]) v. Scköllen l. c. §. 10.

[6]) v. Scköllen l. c. §. 10. Eingeſeſſenen des Amts Hoya iſt die Freiheit vom Brückengelde zu Hoya gegen Unterhaltung der Weſerbrücke zugeſichert im Landtagsabſch. von 1697 §. 7.

[7]) Landtagsabſch. von 1697 §. 10. Declaratio deſſelben vom 8 Mart. 1705 §. 3.

[8]) Landtagsabſch. von 1697 §. 11.

[9]) Res. Regim. d. d. 15 Aug. 1718. v. Willich l. c. §. 29 S. 47.

[10]) Landtagsabſch. von 1697 §. 8. Kammerauſchr. vom 6. Apr. 1697. Patent vom 19. Oct. 1719. C. C. Luneb. VII. 30. 47. IX. 98. Kammerauſchr. vom 11. Nov. 1776. v. Scköllens Beantwortungen §. 17. J. E. a Pufendorfii observationes jur. univ. IV. 276. Landtagsref. vom 11. Jan. 1720.

[11]) Landtagsabſch. von 1531. Rec. d. d. Nienburg 1546 §. jetzo dieſen gemein. Rec. d. d. 15. Dec. 1603 §. 1. Rec. d. d. 29 Aug. 1616 §. als erſtl. will die Ritterſchaft. §. die Städte und Flecken geben. Contributions-Rec. von 1673 §. 2. 3. Landtagsabſch. 1697 §. 33. Declaratio d. d. 8 Mart. 1705 §. 4. Licent-Ordn. von 1714. Acciſeordn. von 1695 und 1715. C. C. Luneb. VI. 124. 313. 358. v. Scköllen l. c. §. 14. Struben de origine collectarum 67. Mosers V. L. Staatsrecht 580.

[12]) v. Scköllen l. c. §. 15.

Digitized by Google

Die Kinder der Adelichen und Freien sollen zu den Beneficien in den Klöstern der Grafschaft gelangen, ja sogar zu den Conventualinnen in dem Stifte Bassum 3/5 von den Töchtern der von Adel aus der Grafschaft, 2/5 aber nur von Auswärtigen aufgenommen werden. [13]) — Die Niedergerichtsbarkeit und Bestrafung der in ihrem Lohn und Brodt stehenden Dienstboten, welche sich auf ihren adelichen Höfen und in deren Bezirk aufhalten, nicht aber über die, welche in solchen Bezirk als Köthner und Häuslinge wohnen, mithin ihr eigenes Feuer und Heerd haben, doch sind sowohl diese als jene, wenn sie vor den Amtsgerichten erscheinen sollen, per subsidiales vorzuladen. [14]) — Die Huren und Sendebrüche sollen ihnen nur von ihrem Gesinde und Unterfassen, die auf ihren adelichen Höfen und in deren Bezirk wohnen, gelassen werden, wenn sie sich in dem Besitz, solche zu erheben, befinden, sondern sie sollen sie auch insbesondere im Amte Sieke zu genießen haben, wenn ihrer Gutsleute Töchter Unzucht getrieben haben und zwar das erste mal ganz, zum andernmal aber nur die Hälfte und zwar in beiden Fällen sowohl von dem Stuprator als der Stuprata. [15]) — Das Pfandrecht über ihre Gutsleute um bekannte Zinse, Dienste und Pächte, doch dürfen sie die Pfänder nicht selbst verkaufen, sondern solches muß als eine gerichtliche Handlung von der ordentlichen Obrigkeit geschehen. [16]) — Ohne ihre Einwilligung ist keinem ihrer Gutsleute erlaubt, etwas von seinem Hofe zu verpfänden, zu versetzen, oder zu veräussern, [17]) — auch eine Eheberedung, Auslobung und Leibgedingsversicherung beschreiben zu lassen und den Amtsgerichten ist untersagt, vor Beibringung eines Consenses darüber einen Trauschein auszugeben. [18]) — Dem der Weinkauf von einem der in einem Meier- oder Kothhofe einheirathet zukömmt, dem gebührt auch die Auflassung des Hofes. [19]) — Einen üblen Hauswirth abzumeiern ist jedem Gutsherrn unbenommen und soll ihm darin von den Beamten kein Eintrag geschehen. [20]) — Ohne gutsherrliche Erlaubniß stehet keinem Gutsmanne frei, Holz zu fällen, und ist schuldig den darüber erwirkten Consens beim Amte zu produciren. [21]) — Burgfestendienste behuf herrschaftlicher Gebäude und Vor-

---

[13]) Landtagsabsch. von 1697 §. 1. Confirm. privil. von 1706 §. 8. Resol. d. d. 10. Febr. 1711, 18. Febr. 1713, 6. Jan. 1719, 26. Dec. 1719. v. Schöllen l. c. §. 16. v. Willichs Nachricht S. 5 et in not.

[14]) Landtagsabsch. von 1697 §. 2. 31. J. Deneken Dorf- und Landrecht I. 267. D. G. Strubens Bedenken II. 148. 169. Die von Stalhorst in Hoya sind die einzigen in der Grafschaft, die, vermöge besonderer Recesse, die Pfahlgerichte über ihre Gutsleute haben, Struben l. c. II. 148, und das Dorf Anderten ist das einzige welches mit den Niedergerichten an die v. dem Busche verliehen ist.

[15]) Landtagsabsch. von 1697 §. 3. Declarat. vom 8. März 1705 §. 1. Deneke l. c. I. 52. F. E. a Pufendorf lib. de jurisdictione germanica 455. 456. J. C. Palm Entwurf des Leibeigenthums-Rechts in der Gr. Hoya 29. 30.

[16]) Landtagsabsch. von 1697 §. 4. Palm l. c. 46. Strubens Bedenken II. 168.

[17]) Landtagsabsch. von 1697 §. 5. Resc. Regim. vom 25. Febr. 1693. C. C. Luneb. IX. 93. Verordn. vom 25. Jan. 1659. Declarat. vom 8. März 1705 §. 2. Palm l. c. Vorb. §. 9 und S. 33. 42.

[18]) Landtagsabsch. von 1697 §. 6. Resc. Regim. vom 25. Februar 1693. Ausschr. vom 24. Jan. 1717. Resc. Reg. vom 18. Febr. 1737. C. C. Luneb. IX. 95. 102. 103. Palm l. c. 20. 58. 62.

[19]) Landtagsabsch. von 1697 §. 32.

[20]) Landtagsabsch. von 1697 §. 29. Palm l. c. 65.

[21]) Landtagsabsch. von 1697 §. 7. Kammerausschr. vom 6. Apr. 1697. C. C. Luneb. IX. 97. Declarat. vom 8. März 1705 §. 2. Palm l. c. 53. Strubens Bedenken III. 388.

Digitized by Google

richtungen sollen die Gutsleute der vom Adel und Freien nicht mehr als die herrschaftlichen, nemlich jährlich 4 Spann- oder 4 Handtage ableisten, die aber welche nicht erfordert werden mit 12 mgr. für einen Spann- und 5 mgr. für einen Handtag bezahlen.[22]) — In Ableistung von Kriegerfuhren und Landfolgen soll Niemand eher aufgefordert werden, als bis dazu aus der Landesregierung schriftliche Befehle an Landcommissarien und Beamte zu deren Sistirung werden ergangen sein, und dann in deren Ableistung Reihe und Gleichheit gehalten werden.[23]) — Zu Ausschußknechte sollen nicht nur der Adelichen und Freien, sondern auch der Herrschaft Gutsleute ausgehoben werden.[24]) — Das Dienstgeld von den Häuslingen zu entrichten, soll der Gutsherr zu erheben haben, bei dessen Gutsmanne der Häusling wohnet.[25]) — Ueber die Jagdgerechtigkeit der von Adel und Freien ist in den Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen nichts enthalten, sondern es begründet sich solche lediglich und allein in dem Herkommen eines jeden einzelnen Gutsbesitzers.

§. 181.

c. der Städte und Flecken.

Die den Städten und Flecken, zu den Ständen des Landes gehörig (§. 2) in den Landes-Privilegien zugesicherten Gerechtsame bestehen nur darin: Sie sollen die bürgerlichen Gerichte, wie sie dieselben wol hergebracht haben, behalten und ihnen darin von den Beamten keine Behinderung noch Eintrag geschehen.[26]) In der Handlung soll ihnen alle Beförderung erwiesen werden, doch aber die Bürger in Nienburg die im Amte Hoya Vieh aufkaufen und andere Handlung treiben, dem alten Herkommen nach, einen Geleitsthaler entrichten.[27]) Und auf dem Lande sollen keine andere Handwerker geduldet werden, als in soweit es das Reglement vom 3. Mai 1693 frei läßt.[28]) Ueber das Branntweinbrennen und das Bierbrauen so eigentlich ein Nahrungszweig für die Städter ist, ist nichts Gewisses festgesetzt, sondern richtet sich lediglich und allein nach dem Herkommen.

§. 182.

Von den Siebenmeiern.

Die Siebenmeier, oder mit den Worten alter Nachrichten zu reden, die sieben freie Meier im Amte Hoya[29]) haben im 17. Jahrhundert auch zu den

---

[22]) Landtagsabsch. von 1697 §. 17. Deneken l. c. I. 17. Strubens Bedenken III. 508.

[23]) Landtagsabsch. von 1697 §. 16. Verordn. vom 20. Dec. 1687, 8. Aug. 1725, 4. Sept. 1734. C. C. Luneb. III. 161. IX. 106. IV. 1837. Struben l. c. II. 52.

[24]) Landtagsabsch. von 1697 §. 19.

[25]) Landtagsabsch. von 1697 §. 9. Palm l. c. 50. Pufendorfii observat. III. 659. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen III. 872.

[26]) Confirmatio privileg. vom 26. März 1706 §. 2.

[27]) Landtagsabschied von 1697 §. 15.

[28]) Landtagsabschied von 1697 §. 33. Declarat. vom 8. März 1705 §. 4.

[29]) Sie gehöreten an das bei der Reformation secularisirte Kollegiatstift Bücken, welches viele Meier von unterschiedener Gattung hatte. Vor andern besaß es sieben grosse Höfe, die in alten Urkunden septem curtes und ihre Bewohner Septem villici genannt werden, daher die noch jetzt bestehende Benennung Siebenmeier und Siebenmeierhöfe erwachsen ist. Ein Hof war selbst in Bücken, die Dechanei, nicht Probstei, nebst den von solchem Hofe abhangenden Gütern. Die andern sechs finden sich in Essen, Stendern, Maaslen, Mehringen, Magelsen und Würden. E. L. Rathlefs Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz III. 93. 94.

Digitized by Google

Ständen des Landes gehört und auf die Landtäge nicht nur zugelassen, sondern auch gleichwie die von der Ritterschaft und die Freien von den allgemeinen Landessteuern befreiet seyn wollen. Nach einer solcherhalb dem Landesherrn 1677 übergebenen Deduction, überschrieben: Klare und erleuchtete Vorstellung, glaubten sie hierzu um deswillen berechtigt zu seyn, I. weil sie die Ministeralien des Stifts Bücken wären, welche in der von dem Erzb. Adeldag zu Bremen besagten Stifte 987 ertheilten und von dem Erzb. Burchard 1335 bestätigten Urkunde[30]) gedacht würden; II. weil in dem Lehnbriefe, den der Erzb. Hartwig 1163 Gysen von Alvesbrock ertheilt habe, dem Lehnmanne aufgetragen worden sey, die sieben freie Meier bei ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, vornehmlich aber dahin zu sehen, daß sie mit keinen der dero Zeit gäng und gebigen Steuern und Pflichten, die namentlich genannt werden, belegt würden[31]) und III. weil sie auch die Landtäge schon wirklich mit beigewohnt hatten.[32]) Diese Deduction, welche sehr viel Aufsehens machte, wurde den Ständen mitgetheilet und von solchen 1685 mit einer Gegenanzeige und Demonstration begegnet,[33]) doch erfolgte nach dieser Verhandlung keine förmliche landesherrliche Entscheidung, sondern die Siebenmeier wurden zum rechtlichen Verfahren verwiesen. Nun ergriffen sie zwar wirklich den Weg Rechtens, allein er fiel, obwohl sie beifällige Rechtsbelehrungen von dem großen Ludwig[34]) und Böhmer[35]) beigebracht hatten, beim Tribunal zu Zelle am 4. Mai 1739 der Ursache gegen sie aus, I. weil die Siebenmeier in keine Wege für die Ministerialien zu halten wären, deren in der Adeldagschen Urkunde gedacht würde, denn wenn gleich Ministerialien zum Dienst aufzusitzen verpflichtet gewesen wären, so fände sich doch nicht, daß sie zu solchen Prästationen wären verbunden gewesen, die man jetzt gutsherrliche Gefälle nenne, dahingegen aber die Siebenmeier nie Ritterdienste geleistet hätten, und selbst nach der für sich angezogenen Urkunde, von jeher zur Entrichtung gutsherrlicher Gefälle verpflichtet gewesen wären, minder nicht vor, während und nach dem dreißigjährigen Kriege stets allgemeine Landessteuern mit entrichtet hätten. II. Weil man nicht umhin gekonnt hat, der Urkunde von 1163, die die Siebenmeier vornehmlich für sich angezogen, alle Glaubwürdigkeit abzusprechen, denn zu geschweigen, daß sie das Verhältniß zwischen dem Stiftsvogt und den Siebenmeiern zum Gegenstande hat, und also Landesherrn und Ständen nichts angehet und sich sonst nirgends eine Nachricht so wenig von dem Geschlechte des Lehnträgers als von dem ihm verliehenen Holze Barstede findet, so ist es 1. eine deutsche Urkunde, deren man doch bis jetzt vor dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in Archiven nicht vorgefunden hat,[36]) 2. ist sie nicht unterschrieben, 3. ist sie nicht besiegelt, ja in der Urkunde selbst die Besiegelung nicht einmal angezogen, 4. werden Wandelgrafen darinn erwähnet, die sonst nirgends vorkommen, 5. kommt darinn Kaiserswürde vor, die man zu der Zeit, wie die Urkunde ausgestellt sein soll, noch nicht hatte, 6. läßt sich nicht einsehen, warum eine Ab-

---

[30]) Abgedruckt in D. G. Struben comment. de jure villicorum 6.

[31]) Abgedruckt in F. E. a Pufendorfii observationibus juris universi II. 568.

[32]) J. H. Boehmeri consultationes et decisiones I. II. 343 §. 63. 353 §. 107.

[33]) Abgedruckt in 4to und hält die Gegenanzeige 44, die Examination des Documents vom Jahre 1763 aber 30 Seiten.

[34]) Pufendorf l. c. 570.

[35]) Boehmer l. c. I. II. cons. 73. abgegeben im Monath Februar 1719.

[36]) J. F. Joachim Einleitung zur teutschen Diplomatik 38.

Digitized by Google

schrift dieser Urkunde dem Erzbischofe zu Köln solle behändiget worden seyn, 7. erweisen die Worte: Zinß, Dienst ꝛc. deutlich, daß darinn von keinen Landes-, sondern von Gutsherrlichen Prästationen die Rede sey, denn wäre sie von jenen, so würde 8. die Landesherrschaft eine Verordnung gegen sich selbst gemacht haben und 9. verdiene es nicht den mindesten Glauben, daß der Erzbischof die Vertretung der Siebenmeier gegen die Grafen, von welchen doch der Erzbischof Johann Roden selbst sagt,[37]) daß sie viele Güter von Stiftern und Klöstern dem Erzbisthume unterworfen zu sich gezogen, mithin es mit dem Erzbischofe selbst aufgenommen, einem einzigen Burgmanne, und noch dazu nicht einem erzbischöflichen, sondern einem gräflich Hoyaischen solle aufgetragen haben und III. weil das Landtagsprotocoll vom 22. December 1684 ergebe, daß die Siebenmeier nur cum protestatione auf die Landtäge zugelassen wären und man sie nicht als Freie, sondern als Repräsentanten des Bauerstandes angesehen habe.[38]) Siebenmeier gehören daher jetzt entscheidend zur Klasse der Landeseingesessene, die man mit dem Namen des Hausmannsstandes belegt und sind nicht nur nach der obgedachten Urthel[39]) zur Entrichtung der Contribution, des Viehschatzes, der Kriegerreisen, zur Tragung der Einquartierung, zur Lieferung der Artillerie-Pferde, zur Stellung der Landsoldaten, zu Landfolgen, zur Concurrenz der Wegebesserungen und der Weserbrücke[40]) verpflichtet, sondern müssen auch Trauscheine und Verlaß nehmen, Bauermeister werden, vor Fällung ihres eigenen Holzes Stammzettel vom Amte erwirken und Krähen- und Sperlingsköpfe liefern. Dennoch aber haben sie viele Vorzüge für die übrigen Amtseingesessene, denn 1. entrichten sie bei der Annahme ihres Hofes keinen Weinkauf, 2. leisten sie keinen ordinairen Herren- oder Wochendienst[41]) 3. sind sie von Entrichtung des Hoh- und Hölzungskorn, welches sämmtliche Amtseingesessene für die gemeine Hud und Weide in den bauerschaftlichen Hölzungen und in andern Gemeinheiten zu entrichten haben, obgleich sie solche auch genießen, befreiet, 4. sind ihre Ländereyen der Zehntpflicht nicht unterworfen, 5. haben sie selbst viele Gutsleute, auch Korn und Schmahlzehnten, 6. besitzen sie die Fischereigerechtigkeit an den Orten wo sie die von Adel hergebracht haben, 7. sind sie nicht nur in dem Kirchspiele worinn ihr Meierhof liegt, sondern auch auf den Feldmarken der Oerter, worinn sie Meier und Zehnten besitzen, zur Haasenjagd solchergestalt berechtiget, daß sie um Haasen zu fangen, sich eines Stricks von zwei Windhunden bedienen, auch einen dritten dabei aufziehen mögen, alles Schiessens, der Feldhünerjagd und alles Zusammenthuns beim Haasenfangen müssen sie sich aber enthalten und 8. wohnen sie den peinlichen Halsgerichten als Schöppen mit bei, weil sie bei den vor Einführung der Hofgerichte gebräuchlich gewesenen altdeutschen Landgerichten als

---

[37]) N. Stapforsts Hamburgsche Kirchen-Geschichte I. 284 not. 2.

[38]) Pufendorf l. c. obs. 184.

[39]) Pufendorf l. c. pag. 576.

[40]) Declaratio des 1697 errichteten Landtagsabschiedes vom 8. März 1705 §. 5. Confirmatio privilegiorum vom 26. März 1706 §. 9.

[41]) Der Siebenmeier zu Stendern hat sich jedoch dieser beiden Vorzüge nicht zu erfreuen, weil dessen Vorfahren sich zur Dienstleistung und verschiedenen Prästationen gegen die von Stendern für von denenselben aufgenommene Summe Geldes verpflichtet haben. Diese Prästationen sind nachmals an die von Stakhorst gekommen, von solchen aber 1692 an die Landesherrschaft vertauscht worden, daher dieser Siebenmeier noch jetzt Dienste leisten und von jenen Prästationen, nicht aber von seinem Hofe selbst Weinkauf entrichten muß.

Digitized by Google

Besitzer gefördert worden, wie ihnen denn auch die Abhaltung der Kammer-, Land- oder Bruchgerichte schriftlich eröfnet und zu solchen vorgeladen werden.

Fünfter Abschnitt.*)

Von der Landesverfassung in der Grafschaft Diepholz.

§. 183.

Ein corpus statuum provincialium hat sich zwar vormals in der Grafschaft befunden, jetzt aber nicht mehr.

Zu den Zeiten, wie diese Grafschaft noch ihre eigene Landesherren hatte, haben Prälaten und zwar die Pröbste zu Mariendrebber und Burlage, Burgmänner und von den Flecken, wenigstens der Rath zu Diepholz ein corpus statuum provincialium ausgemacht. Es lieget dieses nicht nur aus dem Schreiben am Tage welches 1530 Prälaten, Ritterschaft, Stände und Richter an das Reichsregiment wegen Bestätigung der Vormundschaft für den Graf Rudolf erlassen haben,[42]) sondern auch aus der Urkunde, nach der der Graf Rudolf das Gut Kornow seinem ehemaligen Hofmeister Jürgen Scherz 1548 geschenket, denn es heißt darinn ausdrücklich daß es unter Mitwissen des Prälaten, der Burgmänner und des Raths zu Diepholz geschehe.[43]) Ja sogar finden sich in der Registratur des Amts Diepholz einige Spuren, daß vormals Schatzräthe in der Grafschaft bestellt gewesen sind, doch wieder abgeschaffet, um deren Wiederherstellung nachgesuchet, sie aber nicht bewilliget worden ist. Dieser Vorgang soll sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts zugetragen haben, folglich werden schon über Menschen Gedenken keine Landstände in der Grafschaft mehr angetroffen. Landeseingesessene sind wegen dieses Mangels nicht schlechterer Condition, wie die in den übrigen Provinzen der Brw. Lüneburgschen Kurlande. Werden sie zwar, wenn es die Nothdurft erheischet Steuern anzulegen, darum nicht wie andere Landstände förmlich angesprochen, so wird ihnen doch auch ein Mehreres verhältnißmäßig nicht auferlegt, als was von den übrigen Landschaften bereits verwilliget worden ist, und worüber die Beamte der Grafschaft mit ihrem Gutachten, so doch aber nur in wichtigen Gegenständen ad mandatum Augustissimi eingefordert wird, gehöret worden sind, wobei Landeseingesessene noch den Vortheil haben, daß sie die Kosten oft langer Deliberationen ersparen.[44])

§. 184.

Dennoch aber haben sich sowohl sämmtliche Landeseingesessene,

Obgleich die Grafschaft keine Landstände mehr hat, oder vielmehr obgleich die angesehnsten Landeseingesessene sich nicht mehr in dem Besitz des Rechts finden, der Ends zusammen zu treten, um sich über ihr und ihrer Mitbrüder

---

*) Diesen Abschnitt mit des v. Duve Nachricht von den ehemaligen Landständen in der Grafsch. Diepholz (Vaterländ. Archiv V. 99) zu vergleichen und darnach allenfalls zu verbessern, überläßt man dem künftigen Besitzer dieser Handschrift.

42) Dies Schreiben war unterzeichnet Namens der Prälaten, vom Decano und Capitel zu Drebber, Namens der Ritterschaft von Diet. von der Horst, Joh. von Stemshorn, Cord von Stemshorn, Hartke von Stemshorn und von Lippold von Schaden, Namens gemeiner Stände von Bürgermeister und Rath zu Diepholz und Namens der Richter von den Richtern zu Diepholz, Sandbrink und zu Sudholz.

43) E. L. Rathlefs Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz II. 150.

44) Discurs von Landständen Cölln 1709 S. 11 und in der 1sten Auflage nebst desselben wohlgegründeten Refutation S. 8.

Digitized by Google

Wohl zu berathschlagen, dies zu befördern, was aber nachtheilig ist abzuwenden, so genieſſen dennoch Landeseingesessene von den Gerechtsamen, welche den Eingesessenen der übrigen Kur Brw. Lüneburgschen Provinzen zugesichert sind, die angesehnsten. Die in Ansehung deren es an Beweise nicht mangelt, sind diese: die Beschützung bei der evangelisch-lutherischen Religion und dem corpore doctrinae Wilhelmino, daher auch in der Grafschaft die Lüneburgsche Kirchenordnung gielt. Im allgemeinen haben zwar die Kalenbergschen Landesgesetze gültige Kraft, doch aber mit dem Unterschied, daß in ältern Zeiten darauf gesehen wird, ob zur Zeit der Publication eines Gesetzes die Grafschaft von der Zellischen oder aber der Kalenbergschen Linie des Hauses B. L. regieret worden ist.[45]) Theilnahme an den Landesgerichten, wie nicht nur daraus erhellet, daß der Grafschaft mit den Ständen der Grafschaft Hoya gemeinschaftlich das Recht zustehet dem Landesherrn ein Subject zum Rath in dem Oberappellations-Gericht im Vorschlag zu bringen,[46]) sondern auch mit besagten Ständen gemeinschaftlich einen Deputirten zur Visitation des benannten Gerichts zu senden.[47]) Doch haben beide Befugniß Landeseingesessene bis jetzt noch nicht mit ausgeübet, sondern solche (sind von) den Hoyaischen Ständen allein ausgeübet, so daher rühret, daß der Zeit wie jenes festgesetzet wurde, man damit umging, beide, die Hoyasche und Diepholzsche Landschaft mit einander zu vereinigen, so aber nachmals in Stocken gerathen ist.[48]) Ohne ihr Mitwissen keine landesherrliche Domainen zu veräussern.[49]) Bei Anlegung neuer Steuern sie von deren Nothwendigkeit zu überzeugen, daher nicht nur die Landesregierung 1714 bei der Anlegung des Zucht- und Werkhauses zu Zelle befahl einen Deputirten nach Zelle zu senden, um über dieses Vorhaben mit den übrigen Ständen des Landes zu communiciren, wovon zwar kein Gebrauch gemacht wurde, doch aber hat die Grafschaft zu deren Erbauung beigetragen,[50]) gleichwie sie zu deren Erhaltung noch jetzt beiträget, sondern auch 1754 wie das Oberappellations-Gericht auf Verbesserung der Besoldungen antrug, wandte man sich gleichfalls anhero. Und letzlich die Befreiung von dem Kalenbergschen Stempelpapier Impost bei der Landesregierung, der Kammer, der Kriegskanzlei und dem Consistorio zu Hannover.[51])

§. 185.

als insbesondere Adeliche und Freie angesehener Gerechtsame zu erfreuen.

Landeseingesessene die den gewöhnlichen Landeslasten nicht unterworfen sind, bezeichnet man mit die von Adel und Freie. Jene sind die Besitzer der sogenannten Burglehne und diese die Besitzer der sogenannten Freidurchschlichtigen Güter. Die Burglehne, oder die Güter womit die ehemaligen Grafen angesehene Landeseingesessene gegen die Verpflichtung ihre Schlösser zu beschützen,

---

[45]) D. G. Strubens Bedenken V. 196. 197. Wornach zu bessern G. Mascov notitia juris et iudiciorum Bco Lbgeorum 35. 36. Mosers B. L. Staatsrecht 454. 573. J. H. C. v. Selchows B. L. Privatrecht 17.

[46]) Oberappellationsgerichtsordnung I. I. §. 4. C. C. Luneb. II. 10. 11. D. G. Strubens Nebenstunden III. 196.

[47]) O.-A.-Gerichtsordn. II. XVIII. §. 2. C. C. Luneb. II. 177.

[48]) F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Oberappellat.-Gerichts I. 134 not. 87.

[49]) Urkunde vom Jahre 1548. Oben §. 183 not. 43.

[50]) Selchow l. c. 437, wo in notis angezogen wird daß die Grafschaft dazu schon den 1. Februar 1731 1833 r. 12 gr. hergeschossen habe.

[51]) Kalenbergsche Licentordn. von 1739 C. C. Calenb. VII. 158.

Digitized by Google

verliehen haben, sind von jeher steuerfrei gewesen und haben gegenwärtig zu Besitzer: Münte die von Voß, Dörpel die landesherrl. Kammer, Danneholen die von Wehhe, Falkenhart die von Sandbeck, Brokum die Wedekind und Teddenteich die von dem Busche. Die Freidurchschlichtigen Güter haben daher ihre Entstehung genommen. Wie die Grafen den Abgang ihres Stamms eingedenk wurden, thaten sie ihren Officialen sehr viel Gutes und waren sehr freigebig gegen sie, wie sie denn dieselben nicht nur mit vielen von ihren Domainen beschenkten, sondern auch Güter, die sie bereits besaßen, von den öffentlichen Abgaben befreieten. Von dieser Gattung von Güter sind, jedoch nur im Amte Diepholz, 36 vorhanden.[52]) Die Besitzer von diesen Burglehnen und frei durchgeschlichenen Gütern sind von Entrichtung der gewöhnlichen Landessteuern und Reuter-Einquartierung befreiet, zu extraordinairen Kriegssteuern[53]) und Einquartierungen auch zur Fräuleinssteuer aber müssen sie concurriren, wie man sie denn auch vor Jahren wegen Beitritts zum Viehschatz in gerichtlicher Ansprache genommen hat. Daß den adelichen Lehnleuten auf das landesherrliche Patent vom 19. October 1719[54]) und allgemeine Kammerausschreiben vom 11. November 1776 die Zollfreiheit durch die gesammten Kur Brw. Lüneburgschen Staaten zukomme, scheint keinen Zweifel zu leiden. Nach der Verordnung H. Christian Ludwig vom 28. October 1661 sollen sie mit der Wolfs- nicht aber Grenzjagds-Folge übersehen werden. Wenn Jemand an sie in Civilsachen rechtmäßigen Zuspruch hat, er mag personel oder reell sehn, so sollen sie vor keinem andern Gerichte als den landesherrlichen Obergerichten belanget werden, die Edelleute aber, die nicht in herrschaftlichen Diensten stehen und mit keinen Lehngütern angesessen sind, sondern bloß zur Miethe wohnen, haben sich aber dieses privilegii fori nach dem Regiminalrescripte vom 29. Januar 1724 nicht zu erfreuen, sondern stehen gleichwie die sogenannten Freien unter die Amtsgerichte, vor welchen auch die adelichen Lehnleute in criminalibus stehen.

Sechster Abschnitt.*)

Von den Landständen in der Grafschaft Hohnstein.

§. 186.

Eintheilung.

Die Landstände in der Grafschaft Hohnstein theilen sich in der Prälatur, der Ritterschaft und dem sogenannten dritten Stande. Die Prälatur bestehet aus dem Stiftsamte Ilfeld, das durch seine Beamte vertreten wird. Die Ritterschaft aus den Besitzern der drei adelichen Gerichte Werna dem von Spiegel, Crimderode dem von Wurmb und Besenrode dem von Rüxleben,[55])

---

[52]) A. F. Büsching in der Erdbeschreibung III. 837 bis 839 giebt gar unrichtig an, daß sich in der Grafschaft 14 Rittersitze und 5 Freihöfe befinden.

[53]) Gebr. Patent d. d. 18. Nov. 1761 wegen Wiederaufbringung französischer Brandschatzung.

[54]) C. C. Luneb. VII. 47.

*) Berichtigungen finden sich sicher in der wackern Abhandlung von der Verfassung dieser Grafschaft, die abgedruckt ist im neuen vaterländischen Archiv III. 10 u. fl.

[55]) Daß die Besitzer der adel. Güter zu Nieder-Sachswerfen und Harzungen keine Stimme auf dem Landtage haben, rührt daher weil deren Besitzungen in alten Zeiten Gräfl. Domanial-Güter gewesen sind, und daher von dem Amte Neustadt mit versehen werden.

Digitized by Google

welche nicht nöthig haben in Person zu erscheinen, sondern auch ihre Gerichtshalter senden können, so auch gemeiniglich geschiehet. Und der sogenannte dritte Stand bestehet aus dem Städtchen Neustadt, das gewöhnlich seinen am Regiment stehenden Bürgermeister, mit dem Kämmerer sendet, aus dem Besitzer des Freisassen-Guts zu Petersdorf, dem Amte Neustadt, das durch seine Beamte mit dem Landmannsschulzen und den Schulzen der beiden zur Landmannschafts-Societät nicht gehörigen Dörfer, Urbach und Leimbach vertreten wird und aus dem Forstamte Sophienhof, das durch seine Beamte vertreten wird.

§. 187.

Zusammenberufung und Zusammenkunft.

Obgleich es außer allen Zweifel ist daß das ius status provinciales convocandi zu der landesfürstlichen Hoheit gehöret und diese sich die Lehnsherren der Grafschaft Hohnstein vorbehalten haben, so haben dennoch die Grafen von Stollberg, welche diese Grafschaft zu Lehn tragen, solches Recht sich anmaßen wollen, ja sogar die Stände extra territorium berufen und mit denen der Grafschaft Stollberg als ein corpus angesehen, nachdem man sie aber ihres Eingriffs erinnert hat, haben sie versprochen sich dieses Rechts nicht ferner anzunehmen und dem Lehnsherrn die Landesverfassung in der Grafschaft allein zu überlassen.[56]) Eine Zusammmenberufung der Stände dieser Grafschaft zur bestimmten Zeit im Jahre findet nicht statt weil das Steuerwesen schon lange auf einem feststehenden Fuß gesetzt worden ist, sondern nur dann wenn außerordentliche Gegenstände eintreten, wozu die Einwilligung oder das Gutachten der Stände erforderlich ist, so vornehmlich eintritt wenn neue Steuern angelegt werden sollen und zu reguliren sind. Die Zusammenberufung selbst geschiehet auf Befehl der Landesregierung von dem zeitigen Hoheits-Commissair, der die Stände nach einem ihm beliebigen Ort verabladet, so in neuern Zeiten gewöhnlich nach dem Zollhause bei Sachswerfen geschehen ist, Ihnen die Propositionen eröfnet, über die Deliberationen das Protocoll führt und von dem Beschluß Bericht an die Landesregierung erstattet.

§. 188.

Gerechtsame der Ritterschaft.

Die vornehmsten Gerechtsame der Ritterschaft bestehen in Befreiung von den gewöhnlichen öffentlichen Landessteuern, wiewol mit Ausschluß der Biersteuer, in der Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen[57]) und in Vernehmung ihres Gutachtens bei Abfassung neuer Gesetze.[58])

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Herzogthume Lauenburg.

Erste Unterabtheilung.

Von den eigentlichen Lauenburgschen Ständen.

§. 189.

Quellen.

Ueber die landschaftliche Verfassung und das Steuerwesen in dem Herzogthum Lauenburg giebt es sowenig eine Druck- als eine Handschrift, die öffent-

[56]) Revers vom 18. Mai 1733 §. 4 in D. G. Strubens rechtlichen Bedenken II. 198.

[57]) Declaratio Georg II. vom 29. Mai 1733 §. 3 in D. G. Strubens rechtlichen Bedenken II. 205.

[58]) Revers vom 18. Mai 1733 §. 5 beim Struben l. c. 199.

Digitized by Google

lich bekannt ist, doch aber sind einzelne Urkunden die beide Gegenstände betreffen durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gekommen,[59]) und etwas weniges von solchen findet sich in G. S. Treuers Collegium juris publici B. L. (Cap. V. Sect. III. §. 21, 22) und in J. J. Mosers Vrw. Lüneb. Staatsrecht (600 f.)

§. 190.

Eintheilung.

Prälaten sind in diesem Herzogthume nicht mehr vorhanden, denn das Kloster Marienwolde ohnweit Mölln im Amte Ratzeburg, dessen Prälat in der Vorzeit der erste Landstand gewesen ist, ist zur Zeit der Reformation aufgehoben und in ein landesfürstliches Vorwerk verwandelt worden. Landstände bestehen daher heutzutage nur noch aus der Ritterschaft und den Städten. Jene sind die Besitzer der steuerfreien Güter im Lande. Auf einem von solchen ruhen drei Stimmen,[60]) auf 5 ruhen auf jedem zwei Stimmen[61]) und auf 18 ruhen auf jedem eine Stimme,[62]) daher also die Ritterschaft bei allgemeinen Versammlungen 31 Stimmen ableget. Von dem Gute Lanken, das, oder vielmehr das Kirchspiel Sams, wozu es gehöret, bis 1714 unter Holsteinscher Hoheit gestanden hat, wird aber bis jetzt keine Stimme abgelegt, weil es in der Landes-Union noch nicht aufgenommen worden ist.[63]) Die drei landsässigen Städte sind Lauenburg, Ratzeburg und Mölln.

§. 191.

Zusammenberufung und Zusammenkunft in Ansehung der Personen

Stände des Landes werden von dem Landesherrn entweder allesammt, in corpore, in pleno, oder nur einige Mitglieder derselben, per deputatos, durch Repräsentanten zusammenberufen. Im erstern Fall steht einem jeden Landstande auf einen solchen solennen Landtag zu erscheinen frei, im letztern Fall, oder auf den particulair Conventen aber sendet die Ritterschaft nur vier aus ihren Mitteln, die Städte aber jede einen Deputirten.[64])

§. 192.

und in Ansehung des Orts.

Nach alten wohl hergebrachten Landes-Gebrauch sind die Landtäge an dem gewöhnlichen Orte, nemlich nach und in dem Pfarrdorfe Büchen an der Steckenitz im Amte Lauenburg auszuschreiben und abzuhalten,[65]) doch aber sind sie auch verschiedentlich zu Lauenburg und Ratzeburg abgehalten, oder

---

[59]) In J. C. Lünigs collectione nova von der landsässigen Ritterschaft in Teutschland I. 1289 und in J. F. Pfeffingers Vrw. Lüneb. Historie II. 854.

[60]) Nemlich Gülzau, womit jetzt Kollau und Hasendahl vereiniget ist.

[61]) Nemlich Gudow womit Seggeran, Kogel womit Sterlei, Stintenburg womit Bernstorf und Zecher womit Seedorf vereiniget ist, so wie auch Woterſen, worauf zwei Stimmen ruhen.

[62]) Nemlich Basthorst, Kleinen Berkenthien (so kein castrum nobile hat und haben kann), Bliestorf, Castorf, Culpin, Dalldorf, Grienau, Lüdersburg, Marschacht, Müssen, Niendorf am Schallsee, Niendorf an der Steckenitz, Preten, Rondshagen, Schenkenberg, Türow, Tuschenbeck und Wehningen.

[63]) Schreiben des Landsyndici Walter vom 10. Juli 1801. — Da Woterſen, woselbst sich so viel mir bekannt nur stets ein castrum nobile befunden hat, schon gar lange mit Lanken vereiniget ist, so vermuthe ich, daß von den beiden Stimmen die von Woterſen abgelegt werden, die eine wirklich auf Lanken ruhet.

[64]) Landtagsabsch. von 1702 art. 15 beim Pfeffinger l. c. 871.

[65]) Unionsrecceß von 1585 beim Pfeffinger l. c. 857.

Digitized by Google

wenigstens ist das auf den Landtägen verabredete, dort in Schriften verfaßt worden. Seit dem Braunschw. Lüneb. Besitz dieses Landes werden die solennen Landtäge stets zu Büchen, die particulair Conrente aber zu Ratzeburg in einem Nebenzimmer der Regierungskanzlei abgehalten.[66])

§. 193.

Abhaltung der Landtäge und Conrente.

Gewöhnlich werden Stände des Landes jährlich einmal von der Landesregierung zu Ratzeburg durch ihre Repräsentanten zusammenberufen. Nach ihrer Versammlung werden sie von dem Landdrosten, als Präses der Regierung, mit dem gewöhnlichen Ceremoniel bewillkommt, und wenn dieses geschehen ist, werden die den Ständen zu thuhenden landesherrlichen Propositionen durch den Regierungssecretair nicht nur verlesen, sondern auch solchemnach dem Landsyndicus schriftlich behändiget. Diesemnach stattet der Erblandmarschall, als erster Repräsentant der Ritterschaft, Namens der Ritter- und Landschaft Dank für die versicherte landesherrliche Huld und Gnade ab und erbittet sich die Erlaubniß über die eröfneten Propositionen mit den constatibus communiciren zu dürfen, so, wenn die Gegenstände Aufschub leiden, verwilliget wird. Dann werden Stände zur Berathschlagung über die Propositionen nach Büchen hin verabladet, und wenn man dort einen Schluß darüber gefaßt hat, wird solcher der Regierung von dem Erblandmarschall eingereicht. Leiden die vorgetragenen Gegenstände keinen Aufschub, so werden sie von den Repräsentanten, und sind sie gar von grosser Eile von dem Erblandmarschall allein sub spe rati abgethan und demnächst der Ritter- und Landschaft zur Wissenschaft gebracht.[67])

§. 194.

Ständische Grundgesetze.

Zu den ständischen Grundgesetzen gehören, wie schon oft angezogen worden, landesherrliche Urkunden den Ständen ertheilet, Recesse unter den Ständen selbst errichtet und Recesse zwischen dem Landesherrn und den Ständen aufgerichtet, oder sogenannte Landtagsabschiede. Von letztern ist aus den Zeiten daß Lauenburg seine eigene Herzöge gehabt hat, nur einer seinem ganzen Innhalte nach öffentlich bekannt, mehrere hingegen kennt man aus Auszügen daraus mitgetheilet. Sie sind der d. d. Lauenburg 6. October 1570, der d. d. Lauenburg 16. Januar 1577, der d. d. Ratzeburg 8. October 1585, der d. d. Lucie 1589 zu Ratzeburg, der d. d. Ratzeburg 12. Juni 1593 und der d. d. Lauenburg 12. Juni 1600.[68]) Allgemein bekannte Grundgesetze sind nur diese: der Revers, welchen H. Franz der Jüngere der Land- und Ritterschaft vor der Erbhuldigung am 23. März 1585 ertheilt hat.[69]) Die Ewige-Union zwischen Ritter- und Landschaft am 16. December 1585 aufgerichtet,[70]) welcher die Städte Lauenburg und Ratzeburg am heiligen drei

---

[66]) Landtagsabsch. von 1702 art. 15 beim Pfeffinger l. c. 871.

[67]) Landtagsabsch. von 1702 art. 15 beim Pfeffinger l. c. 872.

[68]) Der Landtagsabsch. d. d. 12. Jun. 1593 findet sich abgedruckt in der Enarratione casus et gravaminum in ea Wackerbarth c. Sachsen Lauenburg sub Lit. U. und Auszüge aus den übrigen in Betreff der der Ritterschaft zustehenden Braugerechtigkeit finden sich in H. E. Schnarmachers Deduction von des Adels und der Rittergüter im H. Lauenburg wohlhergebrachten Baurecht in adjnct. und zwar sub nro. 3 pag. 1. Nr. 6 pag. 2. Nr. 8 pag. 3. Nr. 10 pag. 4. Nr. 18 pag. 7. Nr. 26 pag. 26.

[69]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 1290 und beim Pfeffinger l. c. 854.

[70]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 1291 und beim Pfeffinger l. c. 858. Ein Auszug daraus aber beim Schnarmacher l. c. in adj. Nr. 22 pag. 10.

Digitized by Google

Königs-Tage 1586 beigetreten sind und Sonnabends nachher H. Franz der Jüngere bestätiget hat.[71]) Sie heißt darum die ewige-Union, weil sie nicht wie die vorigen sogenannten Unionen, die man alle Jahre neu aufgerichtet und umgeändert, hat wieder umgestossen, sondern ihre Kraft immerwährend behalten sollen. Und der sogenannte Landesrecess, oder vielmehr H. Georg Wilhelm Resolution und mit Ritter- und Landschaft errichteter Recess vom 15. September 1702.[72]) Nach Ableben H. Julius Franz von Lauenburg (1689) und Gelangung seines Herzogthums an das Haus Brw. Lüneb. trugen dessen Stände nicht nur um Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch um Abhelfung verschiedener Landesgebrechen an. Ihre Wünsche erfolgten aber nicht sofort, sondern erst nach einer langjährigen Verhandlung zwischen Landesherren und Landständen, ertheilte H. Georg Wilhelm für sich und seine Mitregenten des Herzogthums Lauenburg den Ständen die obige Resolution und Revers, welche das Verhältniß zwischen Landesherrn und Ständen gänzlich ausser Zweifel setzt. Sie ist von K. Georg Ludwig 2. April 1703 und von K. Georg II. 27. August 1729 in allen seinen Puncten und Clausulen, von K. Georg III. aber 21. Juni 1765 mit einer Abänderung des 7. und 16. Articuls wegen den Appellationen und Collecten bestätiget worden.[73])

§. 195.

Von der Person und Wahl der Landräthe

Die Repräsentanten der Ritterschaften hiessen in der Vorzeit nur die Obersten, die Aeltsten (der Ritterschaft) und nur dann und wann Landräthe, seit wenigstens 1702 aber wird ihnen letzteres Prädicat stets beigelegt, jedoch hat ihnen die Landesherrschaft noch keinen Rang, wie den Landräthen in den übrigen kurfürstl. Provinzen beigelegt. Der erste von diesen Landräthen ist stets der Erblandmarschall dieses Herzogthums, welche Würde die von Bülow schon Jahrhunderte lang bekleiden, denn das Lehngut Gudow, worauf sie haftet, haben sie bereits 1470 von die von Zülen erkauft.[74]) Dieses ansehnliche Erbamt berechtiget die Besitzer zur Zusamme(ube)r(uf)ung der Stände, zur Ueberbringung der von dem Landesherrn oder dessen Regierung von den Ständen eingeforderten Vernehmlassungen, zur Verwahrung des landschaftlichen Archivs, zur Besorgung militairischer Einquartierungen, zum Vortritt bei öffentlichen Feierlichkeiten und ehedem war damit auch das Amt eines Hofrichters verbunden,[75]) so aber Brw. Lüneb. Landesregenten abgeändert haben, denn sie haben nur versprochen, bei Erledigung und Wiederbesetzung solchen Dienstes ordinarie auf die einheimische Ritterschaft und insonderheit auf den jedesmahligen Erblandmarschall zu sehen.[76]) Die drei übrigen Landräthe werden von der Ritter- und Landschaft und zwar innerhalb Monathsfrist nach Erledigung eines Platzes aus ihren Mitteln erwählet, dem Landesherrn zur Bestätigung vorgestellet, und

---

[71]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 1298 und im Auszuge beim Schnarmacher l. c. in adj. Nr. 23 pag. 11.

[72]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 1299 und beim Pfeffinger l. c. 864, doch ist am letztern Ort der §. 4 des 16 artic. ausgelassen worden.

[73]) Mit diesen 3 Bestätigungen ist dieser sogenannte Landesrecess 1800 zu Lauenburg auf 4 Bogen in Quart besonders abgedruckt worden.

[74]) Urk. beim Pfeffinger l. c. II. 232. S. auch J. D. Köhlers Nachricht von den Erblandhofämtern des Herzogthums Brw. Lüneb. 103.

[75]) Köhler l. c. 105. D. G. Strubens Nebenstunden III. 430.

[76]) Landtagsabsch. von 1702 art. 3 §. 3 beim Pfeffinger l. c. II. 866. S. auch Struben l. c. 431, wornach Pfeffinger l. c. II. 285 zu bessern ist.

Digitized by Google

wenn dieselbe erfolgt ist, in Gegenwart des Landesherrn und der Ritter- und Landschaft, oder derer hierzu Deputirten und Verordneten, auf das Beste des Landesherrn und der Stände beeidiget. [77])

§. 196.

und der landschaftlichen Bediente.

Stände des Landes halten sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und was solchen angehört, zur Führung der Protocolle und zur Entwerfung sonstiger landschaftlichen Ausfertigungen einen Syndicum, und zur Verwaltung der einzunehmenden und auszugebenden Gelder einen Einnehmer, die beide von der Ritter- und Landschaft erwählet und wenn ersterer zuvor von dem Landesherrn bestätiget worden ist, beeidiget und zu ihren Dienstobliegenheiten angewiesen werden.

§. 197.

Gerechtsame aller Stände,

Die Rechte und Gerechtsame, welche gesammten Ständen des Landes, vornehmlich nach den obangeführten Grundgesetzen zugesichert sind, sind kürzlich diese: Sie sollen bei der reinen wahren Religion, wie sich solche in der Augspurgschen Confession begründet, erhalten werden, auch derselben alle Räthe und Bediente im Lande zugethan seyn. [78]) — Die Theilnahme an der Besetzung des Landes-Consistorii, denn sowol der Ritterschaft als den Städten ist die Präsentation eines Assessoris darinn zugestanden worden. [79]) — Ehe der von dem Landesherrn zu denominirende Superintendent wirklich vociret wird, soll das Consistorium zuvor wegen seiner Lehre und Lebens vernommen werden. [80]) — Die Einführung der Prediger soll an den Orten, wo der eine oder der andere Landstand Gerichtsherr und Patron ist, in deren Gegenwart geschehen und der Gerichtsherren und Patronen in dem Kirchengebete mit gedacht werden. [81]) — Die General-Kirchen-Visitationen sollen von einem Deputirten der Regierung, als Präses, dem Landes-Superintendenten, dem ritterschaftlichen Consistorial-Assessor und von einem Deputirten der Orts-Obrigkeit abgehalten werden. [82]) — Wenn allgemeine Landesordnungen vom Neuen zu erlassen, oder bereits vorhandene zu ändern und in zweifelhaften Fällen zu erklären seyn, soll solches jederzeit mit Zuziehung der Stände auf einem Landtage geschehen. [83]) — Bei dem Sachsenrechte, in soweit es durch ein beständiges Herkommen hergebracht, recipirt und üblich ist, soll es sein Verbleiben behalten. [84]) —

---

[77]) Ewige Union von 1585 beim Pfeffinger l. c. II. 862, wo auch die Eidesformel, so abzulegen, vorgeschrieben ist.

[78]) Revers von 1585. Landtagsabsch. von 1702 art. 2.

[79]) Landtagsabsch. von 1702 art. 4, der auch die ganze Einrichtung dieses Collegii festsetzt. S. auch art. 13.

[80]) Landtagsabsch. von 1702 art. 5.

[81]) Landtagsabsch. von 1702 art. 12.

[82]) Landtagsabsch. von 1702 art. 6.

[83]) H. Franz Kirchenordn. von 1775 Vorr. H. August Kirchenordn. von 1651 Vorr. H. August Hofgerichtsordn. von 1621 Vorr. H. Julius Franz Hofgerichtsordn. von 1681 Vorr. Revers H. August von 1620. Landtagsabsch. von 1702 art. 3 §. 9. art. 15. S. auch Schnarmachers angez. Deduction adj. pag. 35 und F. E. Pufendorfii observationes juris universi III. 271.

[84]) H. Julius Franz Hofgerichtsordn. von 1681 Vorr. und Tit. 1 §. 6. Landtagsabsch. von 1702 art. 7. Declaratio H. Georg Wilhelm vom 20. Dec. 1703. S. auch Schnarmacher l. c. adj. pag. 31. Pufendorf l. c. III. 271. J. H. C. von Selchows Vrw. Lüneb. Privatrecht 9.

Digitized by Google

Die Theilnahme an der Besetzung der hohen Gerichte, denn Stände sind nicht nur zwei Landräthe und ausser diesen noch einen Gelehrten zum Assessor im Hofgericht,[85]) sondern auch einen Gelehrten zum Rath im Tribunal zu Zelle zu präsentiren befugt. Letztere Befugniß ist Ständen erst nach dem von K. Franz I. auf das Herzogthum Lauenburg unterm 20. Mai 1747 ertheilten Privilegio de non appellando [86]) zugestanden worden, haben aber davon bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht.[87]) — Die Ritterschaft und die Städte sollen bei ihrer ersten Instanz, der auch Kirchen- und Schuldiener in weltlichen Sachen untergeordnet sind, unbeeinträchtigt gelassen werden, und Sendebrüche der Gerichtsherr da einzufordern befugt seyn, wo das Kind die Welt beschreihet.[88]) — Steuern sollen ohne der Stände Einwilligung nicht angelegt und repartiret werden.[89]) — Nur die Städte sollen mit Infanterie belegt, das platte Land aber sowol damit als mit Cavallerie verschonet und bei Durchmärschen einheimischer und fremder Truppen über die Repartition der Quartiere und der erforderlichen Fuhren mit einem Commissair aus den Mitteln der Ritter- und Landschaft communicirt werden, die Städte aber zu den Kosten, die solche Durchmärsche verursachen, wegen ihrer gewöhnlichen Einquartierung nichts beitragen.[90])

§. 198.

insbesondere aber der Ritterschaft.

Die Rechte und Gerechtsame, welche der Ritterschaft, oder den Besitzern der landtagsfähigen Güter insbesondere zugesichert sind und dieselben sich zu erfreuen haben, sind vornehmlich diese: Die Freiheit vom Zoll, Brücken-, Damm- und Weggeld für sich und ihre Pachter in Ansehung der Waaren und Güter, welche sie behuf ihres Haushalts kommen lassen, auch daraus auf ihre Gefahr und Kosten versenden. Die Freiheit vom Zoll erstrecket sich auf sämmtliche kurfürstliche Lande, die vom Brücken-, Damm- und Weggelde aber nur auf das Herzogthum Lauenburg und zwar mit Ausnahme des Fährgeldes zu Artlenburg und Darchau, des Brückengeldes zu Ratzeburg und desjenigen Weggeldes, das angelegt worden oder wird angelegt werden, um ganz unbrauchbare Wege mit schweren Kosten zu repariren.[91]) — Die Befreiung von der ordinairen und extraordinairen Contribution, in Ansehung ihrer eigenen, nicht aber ihrer Gutsleute Grundstücke. — Die Ober- und Niedergerichtsbarkeit, und

---

[85]) Revers von 1585. Landtagsabsch. von 1702 art. 3 §. 2. Dieser art. 3 handelt in 10 §. von der Verfassung dieses Gerichts. S. auch von dem Hofrichter insbesondere, oben §. 7.

[86]) F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts I. 137.

[87]) Pufendorf l. c. III. observ. 101.

[88]) Landtagsabsch. von 1702 art. 10. 13. 14.

[89]) Landtagsabsch. von 1702 art. 16. S. auch D. G. Strubens Nebenstunden IV. 483. 484.

[90]) Landtagsabsch. von 1702 art. 17. Declaratio H. Georg Wilhelm vom 4. October 1702. Regim.-Ausschr. vom 3. Mai 1708 und 23. April 1709. Declarat. und Verordn. vom 11. Jun. 1734.

[91]) Resol. H. August von 1620. Resol. H. Julius Heinrich vom 2. Nov. 1656. Resol. Julius Franz vom 24. Sept. 1666. Landtagsabsch. von 1702 art. 19. Declar. Regim. vom 29. Jan. 1737. Kammer-Ausschr. vom 11. Nov. 1776. S. auch J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 93. F. E. v. Pufendorf observationes juris universi IV. 276, und in Ansehung der Stadt Mölln ib. 281 bis 283.

Digitized by Google

was derselben anhanget, sowohl in den zu ihren Gütern gehörigen Höfen und Dörfern, als auf dem Felde, wie ihnen denn auch erlaubt ist, ihre Leute, die entrinnen, auf der grossen Heerstrasse von Lübeck nach Lüneburg, worauf die Landesherrschaft die Gerichtsbarkeit sich vorbehalten hat, wegzunehmen, minder nicht die, so auf solcher Heerstraße delinquiren und entrinnen wollen, gleichfalls apprehendiren und der landesherrschaftlichen Obrigkeit zur Bestrafung extradiren zu lassen.[92]) — Die gutsherrliche Gerechtigkeit über ihre Meier, mithin auch die Ein- und Absetzung derselben, Umtauschung ihrer Aecker und Wiesen und Aegalisirung in ihren Ländereien und Prästanden, wenn es ohne deren Nachtheil geschehen kann.[93]) — Zu Kriegerfuhren, Landfolgen, Burgfesten und andern Diensten sollen ihre Gutsleute nur bei Durchmärschen aufgefordert werden und sie darum bei solchen extraordinairen Fällen requiriret und ihre Leute nie anders als mit ihrer Einwilligung dazugezogen werden.[94]) — Weichholz forstmäßig, Hartholz so auf den Aeckern steht und Bauholz behuf eigener und ihrer Gutsleute Gebäude ist ihnen ohne landesherrlicher Einwilligung zu fällen erlaubt, wenn sie aber für ein und mehrere Hundert Rthlr. Hartholz aus ihren Forsten wollen fällen lassen, müssen sie zuvor landesherrliche Einwilligung erwirken.[95]) — Bei der Niederjagd sollen sie geschützt, die Hohejagd, allein in Hirschen bestehend, aber dem Landesherrn gelassen werden.[96]) — Die Bierbrau-[97]) und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, nebst Zwang in Verfellung des Biers und Branntweins, auch in Ansehung des Kornmahlens in ihren Gerichtsbezirken. — Bei Belehnungen soll von einem jeden Ritterpferde nur 10 Rthlr. an Lehnwaare und an Kanzleigebühren dem Secretair 4 Rthlr., dem Kanzlisten aber 4 Rthlr. gegeben werden,[98]) — und bei Eröffnung eines Lehns die Allodialerben nicht eher zu weichen schuldig seyn, als bis sie nach Landesgebrauch abgefunden seyn.[99])

Zweite Unterabtheilung.

Von den Hadelnschen Ständen.

§. 199.

Quellen.

Es giebt verschiedene Druck- und Handschriften, welche die Geschichte und Verfassung des Landes Hadeln zum Gegenstande haben. Zu ersteren gehöret:

---

[92]) Landtagsabsch. von 1702 art. 9. 14. 24.

[93]) Landtagsabsch. von 1702 art. 8. Declaratio Georgii I. dieses art. 8 vom 27. Jun. (8. Jul.) 1718.

[94]) Landtagsabsch. von 1702 art. 18. Declar. Georg Wilhelm d. d. 4. Oct. 1702.

[95]) Landtagsabsch. von 1702 art. 23. Resc. Regim. vom 8. Jun. 1736.

[96]) Landtagsabsch. von 1702 art. 22. Stiffers Forst- und Jagd-Historie §. 23. 24.

[97]) Des Adels und der Rittergüter im H. Lauenburg von uralter Zeit wol hergebrachtes und conservirtes Braurecht historice et juridice vorgestellet und gegen der Städte Anfechtungen und objectiones behauptet und vindiciret von H. E. Schnarmacher. 1705. Fol. Es ist diese Deduction, mit einem Vorbericht unter dem Titel: Status controversiae zwischen der Lauenb. Ritterschaft und der Stadt Ratzeburg in puncto des Brau-Rechts 17.. in fol. wieder aufgelegt worden. S. auch D. G. Strubens Nebenstunden III. 399. Selchow l. c. 101.

[98]) Revers von 1585. Landtagsabsch. von 1702 §. 20.

[99]) Revers von 1585. Landtagsabsch. von 1702 §. 21.

Digitized by Google

1. Christian Badenii Trifolium Hadelicum. 4. Hamburg 1712. Es wird darinn die Hadelsche Geschichte in drei Hadelschen Neujahrswünschen, drei Hadelschen Willkommen und Kaisers Beehrung vorgestellt.[100]) 2. Hadeleriologia historica; das ist: Historischer Bericht von dem Lande Hadeln und dessen vornehmsten Begebenheiten, Veränderungen, Privilegien, Statuten und Merkwürdigkeiten, zusammengetragen von D. W. B. 4. Hamburg 1722. Nicht der Verfasser, Daniel Wolderich Bilkau, Pastor zu Wanna, sondern dessen Verwandte haben dies Werk nach seinem Ableben (1716) zum Druck befördert. Es schließt sich daßelbe mit Ende des 17. Jahrhunderts, hier und da fehlt ihm die nöthige Vollständigkeit und nicht allemal ist aus zuverläßigen Quellen geschöpfet worden,[1]) und 3. Joh. Friedr. Pfeffingers des Jüngern Nachricht von dem Lande Hadeln, mit einigen Urkunden, in den Anmerkungen zu seines Oheims Brw. Lüneb. Historie.[2]) Handschriften hingegen sind: 1. Hartw. Sittmann, (Magister und Privatus zu Lüneburg, gest. 168.) Hadelographia, oder Historia des Landes Hadeln, 1680 zu Stande gebracht.[3]) 2. Joh. Just. Kelp: Gründlicher Historischer Vorbericht und Abriß des Landes Hadeln.[4]) 3. Desselben Hadeleria fortunae pila, oder kurzer Historischer Bericht und Abbildung des vormals der Grafschaft Stade incorporiret gewesenen Landes Hadeln und der daselbst, dann auch in der Nachbarschaft von uralten Zeiten bis nunmehro vorgefallenen grossen Etats-Veränderung, 97 Seiten.[5]) und 4. desselben Hadeleria et nunc et olim optimo iure Bremensis, oder des Erzstifts nunmehro Herzogthum Bremen, von Alters bis jetzo habende Befugniß zum Hadeler Lande, 206 Seiten.[6]) — Das was sich von der Hadelschen Landes- und Steuer-Verfassung in G. S. Treuers Collegio juris publici B. L. (V. III. §. 24, 25) und in J. J. Mosers B. L. Staatsrecht (611 f.) findet, ist von keiner Bedeutung.

§. 200.
Eintheilung.

Mit den Ständen dieses Landes hat es eine ganz andere Verfassung, als mit denen in den übrigen Brw. Lüneburgschen Provinzen, denn es finden sich in diesem Ländchen keine Prälaten, keine Ritter,[7]) keine Städte, sondern Stände desselben bestehen einzig und allein aus dem Bürgerstande, wenn man solchen im weitläuftigen dem Adel entgegengesetzten Verstande nimmt. Er theilt sich nach seinen verschiedenen Kirchspielen wieder in drei Stände. Der erste Stand, auch insbesondere die Landschaft, und nach seiner Lage das Hoch-

---

[100]) J. M. Müllers gelehrtes Hadeln 136. 177.

[1]) Müller l. c. 220.

[2]) Theil II. S. 888 bis 913.

[3]) Müller l. c. 135. H. Georg Wilhelm gab 1689 der Regierung zu Ratzeburg auf, diese Handschrift von den Sittmann'schen Erben zu Mölln zu kaufen.

[4]) Müller l. c. 137. Das Exemplar, das ich von der Hand des Verfassers besitze, aber wegen seiner vielen Correcturen kaum zu lesen steht, hat 31 Seiten.

[5]) Eine umständliche Nachricht von diesem Werke giebt J. H. Pratje in den sogenannten Herzogthümern Bremen und Verden. VI. 36.

[6]) Auch von diesem Werke giebt Pratje eine umständliche Nachricht l. c. VI. 41.

[7]) Der Besitzer des adelichen Guts Wellingsbüttel im Kirchspiel Osterende-Otterndorf hält sich nicht zu den Ständen des Landes, sondern ist ganz für sich. Er trägt sein Gut, wozu der District Dörringswort im Kirchspiel Neuenkirchen gehöret, mit Ober- und Untergerichten von der Landesherrschaft zu Lehn, ist von allen Abgaben frei und steht unmittelbar unter dem Hofgerichte zu Ratzeburg. Hadeleriologia II.

Digitized by Google

land genannt, besteht aus den Kirchspielen Altenbruch, Lüdingwort, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Osterende-Otterndorf und Westerende-Otterndorf.[8]) Der zweite Stand, auch die fünf Kirchspiele und nach seiner Lage das Siedland genannt, weil diese Kirchspiele ungleich niedriger wie jene liegen, bestehen aus den Kirchspielen Oster-Ihlienwort, Wester-Ihlienwort,[9]) Steinau, Oedisheim und Wanna. Und der dritte Stand besteht aus dem Weichbilde, oder dem Städtchen Otterndorf.[10])

§. 201.

Zusammenkünfte.

Die Berufung und Zusammenkünfte der Stände sind theils allgemeine, theils besondere. Auf den allgemeinen Zusammenkünften, oder den Landtägen steht einem jeden angesessenen Landeseingesessenen zu erscheinen frei. Sie werden nach altem Gebrauch unter freiem Himmel auf dem sogenannten Warningsacker zwischen Otterndorf und Altenbruch abgehalten,[11]) auf welchem auch die Huldigung des Landesherrn[12]) und die Vorstellung des Gräfens, oder des ersten landesherrlichen Bedienten im Lande (II. II. Cap. 2, §. 120) geschiehet.[13]) Diese allgemeinen Landtäge kommen seit langer Zeit gar selten vor,[14]) denn wenn den Ständen etwas zu eröfnen ist, so eine gutachtliche Meinung oder Verwilligung einer Steuer zum Vorwurf hat, geschiehet solches in Auftrag des Staatsministerii von dem Gräfen an die beiden ältesten oder sogenannten präsidirenden Schultheissen des ersten und zweiten und an den dirigirenden Bürgermeister des dritten Standes. Erstere beide treten dann mit den übrigen Schultheissen und Landschöpfen auf dem Landhause zu Otterndorf, letzterer aber mit den übrigen Rathsgliedern auf dem Rathhause zu Otterndorf zusammen, deliberiren über die ihnen gethahenen Propositionen und überbringen den abgefaßten Schluß an den Gräfen zurück.

§. 202.

Grundgesetze.

So klein dieses Ländchen, als eine absonderliche Provinz der Brw. Lüneburgschen Kurlande betrachtet, auch ist, so ansehnliche Freiheiten und Gerechtigkeiten hat es sich doch von seinen ehemaligen Landesherren den Herzögen von Lauenburg, den Kaisern und von seinen jetzigen Landesherren den Kurfürsten von Brw. Lüneb. erworben. Zu den Urkunden, die den Ständen darüber ertheilet worden sind, gehören: H. Erich IV. Verleihung des Stader Stadtrechts an das Weichbild Otterndorf, vom Tage Dionysii 1400. Unter

---

[8]) Diese beiden Kirchspiele in politicis, machen mit dem Weichbilde Otterndorf nur ein Kirchspiel in ecclesiasticis aus.

[9]) Diese beiden Kirchspiele in politicis, machen nur ein Kirchspiel in ecclesiasticis aus.

[10]) Hadeleriologia 5. Pfeffinger l. c. II. 900. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 611.

[11]) H. Franz, Heinrich Julius und Julius Franz Resolution auf vorgebrachte Beschwerden vom 20. Aug. 1615, 6. Jul. 1656 und 27. Oct. 1666. S. auch J. Roths Beschreibung der H. Bremen und Verden 383. 384. Hadeleriologia 6. 97. 99. 100. 134. 139.

[12]) Hadeleriologia 94. 134. Pfeffinger l. c. 891. 892.

[13]) H. August Resolution auf vorgebrachte Beschwerden vom 20. Sept. 1620. S. auch Hadeleriologia 90. 100. 114. 118.

[14]) Eine der letzten von solchen allgemeinen Versammlungen ist die gewesen, wie man im siebenjährigen Kriege die den Ständen angesonnene Recruten-Lieferung in öffentlicher Ueberlegung nahm.

Digitized by Google

H. Bernhard II. Vergleich zwischen den Hamburgern als Pfandsinhabern des Landes Hadeln und den Landeseingesessenen von 1456, und zwischen den Eingesessenen der Kirchspiele und des Weichbilds Otterndorf vom Tage Marie Empfängniß 1460. H. Johann IV. Bestätigung der Privilegien den Landeseingesessenen ertheilet am Mittwoch nach Misericord. Domini 1481 und Verleihung des sächsischen Rechts an das Weichbild Otterndorf, so wie es zu Lauenburg im Gebrauch ist, vom Dienstage nach Pfingsten 1481.[15]) H. Magnus II. Bestätigung der Privilegien den gesammten Landes-Eingesessenen am Tage Lucie 1514 ertheilet,[16]) Revers wegen der von den Ständen des Landes verwilligten Bier-Accise um Ostern 1518,[17]) Kirchen-Ordnung von 1500 und etliche 20[18]) und Verleihung eines absonderlichen Stadtrechts für das Weichbild Otterndorf vom Tage Lucie 1541.[19]) H. Franz I. Bestätigung der Landes-Privilegien und der Kirchenordnung vom 9. Februar 1544. Vergleich mit den Schultzen, Schöpfen und Bevollmächtigten wegen der Kirchspielsgerichte vom Mittwoch nach Voc. jucundit. 1558. Bestätigung des Otterndorfschen Stadtrechts vom 18. August 1567. Vergleich mit dem Sohn H. Heinrich wegen der ihm zugesicherten Erbfolge im Lande Hadeln vom Dienstage nach Neujahr 1576. Des Letztern Revers und Bestätigung der Privilegien dem Sied- und Hochlande ertheilt Freitags nach Cantate 1576. H. Franz Revers über Erlaß- und Abschaffung des Kirchentages vom 23. October 1577 und Revers wegen der dem Herzoge von den Ständen auf 4 Jahre verwilligten 8000 Rthlr. nebst Bestätigung alter und Ertheilung alter Privilegien vom 13. Juli 1580. H. Heinrich Bestätigung des Stadtrechts und Ertheilung einer Policeiordnung für das Weichbild Otterndorf vom Tage Lorenz 1582.[20]) Gemeines Hadeler Landrecht vom Tage Bartholomäi 1583,[21]) und Vergleich zwischen den Landeseingesessenen und dem Weichbilde Otterndorf vom 25. April 1584. H. Franz II. Bestätigung der Privilegien sämmtlichen Landeseingesessenen ertheilet 3. Mai 1585. Revers dem Siedlande bei Einführung des Kornzolls und Abschaffung des Wehr- und Zinspfennings ertheilet 9. September 1586. Revers fünf Kirchspielen des Hochlandes wegen des mit 1100 Rthlr. abgekauften Wehr- und Zinspfennigs ertheilt 21. März 1593. Revers bei Einführung des 16 ßl. Schatzes und Bestätigung der Privilegien ertheilt am Tage Bartholomäi 1593. Policeiordnung von 1597. Versicherung über die Befreiung vom Beitrage zu den Reichs- und Kreissteuern, bei Verwilligung eines Extraordinarii dazu von 500 Thlr. vom 20. Juli 1601. Kirchspielsgerichts-Ordnung vom 2. August 1601. Verbesserung der Landesgewohnheiten und des verordneten Landrechts vom 6. Juli 1608. Verbesserung des Verfahrens gegen Verbrecher vom 19. October 1612.[22]) Bestätigung der Privilegien sämmtlichen Ständen des Landes er-

---

[15]) Hadeleriologia 60. 65. 67. 68.

[16]) Abgedruckt beim Pfeffinger l. c. II. 901.

[17]) Abgedruckt beim Lünig l. c. I. 1314.

[18]) Absonderlich gedruckt 1541. S. von derselben Hadeleriologia 79 und J. M. Müllers gelehrtes Hadeln 29.

[19]) Absonderlich gedruckt. Steht auch beim Lünig l. c. I. 1330 und mit Anmerkungen in F. E. Pufendorfii observat. juris universi II. app. pag. 161.

[20]) Hadeleriologia 85. 87. 89. 91. 92. 93. 94.

[21]) Absonderlich gedruckt 1584, 1671 und 1721. Steht auch beim Pufendorf l. c. app. pag. 1. S. von demselben Hadeleriologia 95. Müller l. c. 30

[22]) Hadeleriologia 95. 96. 97. 99. 100. 104. 106. 107.

Digitized by Google

theilt 19. October 1614.[23]) Resolutio auf vorgebrachte Beschwerden der Landschaft vom 20. August 1615. Resolutio auf vorgebrachte Beschwerden des Siedlandes vom 28. December 1616 und Revers wegen verwilligter Beisteuer zur Wiederaufbauung des abgebrandten Schloßes zu Lauenburg vom 4. Januar 1617.[24]) H. August Bestätigung der Privilegien vom 7. August 1620.[25]) Resolution auf vorgebrachte Beschwerden vom 20. September 1620. Revers wegen eines verwilligten subsidii charitativi von 12000 Rthlr. und Erklärung wegen Beitrages zu den Reichs- und Kreissteuern, auch wegen des Zolles zu Franzburg vom 16. August 1621. Kirchen-Receß vom 3. März 1623 und vom 15. October 1625.[26]) H. Julius Heinrich und seiner Brüder Revers und Bestätigung der Privilegien vom 29. Mai 1654.[27]) Erneuerung deſſelben vom 10. Juni 1656 und Resolutio auf vorgebrachte Beschwerden vom 6. Juli 1656. H. Julius Franz Resolutio auf vorgebrachte Beschwerden vom 27. October 1666. Huldigungs-Revers und Privilegien-Bestätigung vom 30. October 1666 und Resolutio auf vorgebrachte Beschwerden vom 19. April 1679. Kaiserl. Sequestrations-Commissärs von Reichenbach Bestätigung der Privilegien vom 7. November 1689.[28]) K. Leopold Bestätigung der Privilegien vom 11. Mai 1690.[29]) K. Karl VI. Bestätigung der Privilegien vom 30. September 1712[30]) und K. Georg II. Bestätigung der Pribilegien von 1732,[31])

§. 203.

Gerechtsame.

Nach den voraufgeführten Urkunden sind die vornehmsten Rechte und Gerechtsame, welche den Eingeseſſenen dieſes Ländchens versichert sind, ohnstreitig dieſe: Landeseinwohner sollen bei der einmal angenommenen in der heiligen Schrift gegründeten evangelisch-lutherischen Religion nach Ausweisung der Augspurgschen Confession geschützet und sämmtliche Bediente des Landes derſelben Religion zugethan seyn.[32]) Kirchspielseingeseſſene sollen bei dem iure patronatus geschützt, doch aber die Prediger die von ihnen erwählet werden, der hohen Landesobrigkeit zur Bestätigung vorgestellt werden.[33]) — Das Landes-Consistorium soll independent von dem für das Herzogthum Lauenburg seyn, von seinen Aussprüchen nur Supplicatio ad regimen stattfinden und von Per-

---

[23]) Abgedruckt beim Pfeffinger l. c. II. 901.

[24]) Hadeleriologia 109. 111.

[25]) Abgedruckt beim Lünig l. c. I. 1335 und Pfeffinger l. c. II. 903.

[26]) Hadeleriologia 114. 117. 119.

[27]) Abgedruckt beim Pfeffinger l. c. II. 906.

[28]) Hadeleriologia 134. 139. 142. 149.

[29]) Abgedruckt beim Pfeffinger l. c. II. 910.

[30]) Abgedruckt beim Pfeffinger l. c. II. 912.

[31]) Pfeffinger l. c. 901.

[32]) H. Franz II. Confirm. privileg. d. 1585. Hadeleriologia 96. H. August Confirm. privileg. d. 1620. Pfeffinger l. c. II. 904. Hadeler. 1139. Kirchenreceß von 1625. Hadeler. 119. Revers H. Julius Heinrich von 1654. Pfeffinger l. c. 907. Hadeler. 131. H. Julius Franz Confirmat. privileg. von 1666. Hadeler. 139.

[33]) H. Franz II. Confirm. privileg. v. 1585. Hadeler. 96. H. August Verordn. von 1621. Hadeler. 116. Kirchenreceß von 1623. Hadeler. 117. H. Julius Franz Confirmat. privileg. von 1666. Hadeler. 139.

Digitized by Google

sonen aus allen drei Ständen mit verwaltet werden.[34]) — Die weltliche Gerichtsverfassung soll, wie sie Herkommens ist, in ihrem Esse und Würden erhalten werden.[35]) — Der landesherrliche Gräfe soll den Ständen bei Antretung seines Amts auf dem Warningsacker vorgestellet und die Aufrechthaltung der Landesprivilegien bei adelichen Ehren versprechen.[36]) — Steuern sollen ohne freiwillige Einwilligung der Stände nicht ausgeschrieben und angelegt werden.[37]) — Zu einer Fräuleinsteuer soll nicht mehr als von einem jeden Morgen Landes 8 ßl. entrichtet werden.[38]) — Mit Einquartierung sollen Landeseingesessene verschonet und zur Kriegsfolge nicht anders, als behuf Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert werden,[39]) so aber heutzutage nicht im engern, sondern im weitläuftigen Verstande Anwendung findet. — Der Fisch- und Vogelfang bleibt allen drei Ständen unbenommen, die Jagd aber nur den Eingesessenen des ersten Standes, doch müssen sie wenigstens vier Morgen Landes besitzen, und vor den herrschaftlichen Gehägen kehren.[40])

Achter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Herzogthume Bremen.

§. 204.

Quellen.

Ueber die Verfassung der Bremischen Landschaft giebt eine Hand- und drei Druckschriften Aufschluß. Jene ist überschrieben: Beantwortung derjenigen Puncten, worüber respectu der Bremischen Landschaft einige Nachrichten verlangt worden. Sie giebt auf erlassene 23 Fragen, zweifelsohne von der Landesregierung, oder einem Mitgliede derselben vorgelegt, gründliche Nachricht von der innerlichen Verfassung der Landschaft, den Recessen mit ihr errichtet, den Privilegien ihr ertheilet und in wie weit sie bisher Antheil an Ausübung der einzelnen Hoheitsrechte genommen habe.[41]) Die Druckschriften sind: 1. Kurzer doch gründlicher historischer Bericht von den althergebrachten und confirmirten Gerechtsamkeiten der löblichen Landstände und Ritterschaft des Herzogthums Bremen, abgedruckt

---

[34]) H. Julius Heinrich Confirm. privileg. von 1654. Pfeffinger l. c. II. 907. Hadeler. 131. H. Julius Franz Confirmat. privil. von 1666. Hadeler. 139. S. auch G. Mascovii notitia juris et indiciorum Bco Lbgcorum 103. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 292. F. E. Pufendorfii observat. iuris univ. III. 272.

[35]) H. Franz Confirm. privil. von 1585. Hadeler. 96. H. Julius Heinrich Confirm. privil. von 1654. Pfeffinger II. 908. Von der Gerichtsverfassung in diesem Lande handelt: E. Pufendorf in introduct. in process. civilem electoratus Bco Lbgci 34. Mascov l. c. 100, vornehmlich aber von Spreckelsen in den Annalen der Brw. Lüneb. Kurlande V. 223.

[36]) H. August Resolut. von 1620. Hadeler. 114. Von dem Gräfen, Geheimenrath von Bodenhausen ist solches 1763 geschehen.

[37]) Hadeleriologia 6. Pfeffinger l. c. 900.

[38]) S. oben II. Hauptabth. I. Unterabth. 1. Kapitel §. 77 not. [91])

[39]) Resol. H. Julius Heinrich von 1656. Hadeler. 135. Resolut. H. Julius Franz von 1666. Hadeler. 139.

[40]) H. August Resolut. von 1620. Hadeler. 115. Edict vom 18. Febr. 1700. Hadeler. 157.

[41]) J. H. C. von Selchows Quellen des Brw. Lüneb. Staats- und Privatrechts 26.

Digitized by Google

in der Zeitschrift: Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der Geschichte und Geographie beider Herzogthümer.[42]) Es hat diesen Bericht der Ritterschaftssecretair Johann Heinrich Hinze († 17..) anfzusetzen angefangen, der Oberappellationsrath Georg August Freiherr Marschalck († 1735) in Ordnung gebracht und der Landschaftssyndicus Georg Heinrich Dodt († ....) mit einem kurzen Vorbericht und Anmerkungen begleitet. Der Aufsatz selbst erläutert die der Landschaft gegebene Privilegia generalia und specialia und sind denselben die darinn angezogenen Urkunden zugleich sämmtlich mit angehangen worden. 2. Specificatio der freyen Rittergüter in den Herzogthümern Bremen und Verden, in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte (II. 297 bis 317). 3. Roßdienstrolle des Herzogthums Bremen wornach von der Ritterschaft zufolge königl. Patent vom 25. März 1713 zu zahlen ist, ebendaselbst 318 bis 347. 4. Johann Heinrich Pratjens allgemeine Nachrichten von dem Adel des Herzogthums Bremen, mit 70 Urkunden, abgedruckt in der Zeitschrift, überschrieben: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Das erste Stück handelt im 1. Cap. von dem Bremischen Adel überhaupt, im 2. Cap. von dem Präsidenten der Ritterschaft, im 3. Cap. von den adlichen Landräthen, im 4. Cap. von dem Landschaftssyndicus und im 5. Cap. von dem Landschaftssecretair. Das zweite Stück im 6. Cap. von einigen adelichen Familien insonderheit, im 7. Cap. von den Erbämtern, im 8. Cap. von den Zusammenkünften des Adels, im 9. Cap. von den Privilegien der Ritterschaft und im 10. Cap. von dem Fräuleinkloster zu Neuenwalde. Das dritte Stück im 11. Cap. von dem ritterschaftlichen Stipendio und im 12. Cap. von dem Ritterrechte. Das vierte Stück im 13. Cap. von des Adels Befugniß zur Präsentation eines Oberappellationsraths und im 14. Cap. von des Adels Gerechtigkeit drei Hofgerichtsassessoren zu präsentiren. Das fünfte Stück im 15. Cap. von der Präsentation der adlichen Quartals-Verschlags-Commissarien, im 16. Cap. von der Collation einiger Stellen an den Göttingischen Freitischen, im 17. Cap. von der Brand-Assecurationskasse, im 18. Cap. vom Tabacksgelde und das 19. Cap. enthält ein Verzeichniß der zu Sitz und Stimme auf den Rittertägen immatriculirten Herren vom Adel. Das sechste Stück besteht aus einem Verzeichniß der immatriculirten adlichen Güter und ihrer Besitzer und aus Verbesserungen und Zusätzen zu L. Mushards Brem- und Verdenschen Rittersaal, welche im siebenten Stücke fortgesetzt werden. Das achte und letzte Stück aber enthält Verbesserungen des 1., 3. und 19. Capitels.[43]) Und 5. Joa. Nic. Goetze commentatio historico-iuridica de origine statu hodierno iuribusque praecipuis ordinum provincialium Ducatuum Bremensis atque Verdensis. 4to. Göttingae 1795. Diese Schriften machen die Ansicht desjenigen entbehrlich, was sich von dieser Landschaft in G. S. Treuers Collegio juris publici B. L. (Cap. V. Sect. III. §. 16 bis 19) und in J. J. Mosers B. L. Staatsrecht (591 f.) findet.

§. 205.

Eintheilung.

Die Stände des ehemaligen Erzbisthums Bremen theilten sich in vier Bänke oder Klassen. Zur ersten Klasse gehörete das Domkapitel zu Bremen

---

[42]) Samml. III. Seite 197 bis 402. S. auch Selchow l. c. 27.

[43]) Erstes St. I. 241 bis 310. Zweites St. II. 103 bis 228. Drittes St. III. 1 bis 106. Viertes St. IV. 151 bis 226. Fünftes St. V. 201 bis 218. Sechstes St. VII. 186 bis 316. Siebentes St. IX. 135 bis 222 und Achtes Stück XI. 171 bis 182.

Digitized by Google

und das zu Hamburg. Die zweite Klasse bestand aus den Vorstehern der Klöster im Lande, namentlich dem Erzabte zu Harsefeld (988 bis 1013 gestiftet), den Aebten zu St. Paul vor Bremen (1138 gestiftet) und zu St. Marien in Stade (1142 gestiftet) und den Pröbsten zu Zeven (ums Jahr 960 gestiftet), St. Wilhadi und Stephani in Bremen (im Zeitraum von 1123 bis 1148 gestiftet), St. Georg in Stade[44]) (1132 gestiftet), Lilienthal (ums Jahr 1180 gestiftet), Osterholz (1182 gestiftet), St. Anscharii in Bremen (1187 gestiftet), Altenwalde (1291 gestiftet), Altenkloster (1197 gestiftet), Himmelpforten (war schon 1255) und Neuenkloster (1270 gestiftet). Die dritte Klasse machte die tüchtige Ritterschaft aus und die vierte Klasse bestand aus den Städten Bremen, Stade, Buxtehude und Wildeshausen, welche letztere Stadt nach 1690, denn in diesem Jahre ist sie noch eine ständische Einigung mit eingegangen,[45]) ihre Landstandschaft zwar hat aufgeben müssen, doch aber 1619 wieder aufgenommen worden ist. Nach Verwandelung des Erzbisthums Bremen, vermöge des Westphälischen Friedensschlusses, in ein weltliches Herzogthum und Uebergabe desselben an die Krone Schweden ging die zweite Klasse durch Secularisirung sämmtlicher Klöster im Lande völlig ein und die erste und vierte Klasse erhielt Verminderung seiner Mitglieder, denn das Domkapitel zu Bremen wurde gleichfalls secularisiret, die Stadt Bremen aber war schon vorhin, weil sie Reichsfrei seyn wollte, nicht mehr zu Landtage erschienen und die Stadt Wildeshausen hat von ihrer Landstandschaft seit dem gedachten Friedensschlusse auch keinen Gebrauch mehr gemacht. Stände des Landes sind daher schon lange nur noch das Domkapitel zu Hamburg,[46]) die Ritterschaft und die Städte Stade und Buxtehude,[47]) wie nicht minder in gewisser Rücksicht die Eingesessene auf der Marsch.

§. 206.

Besonders aber von der Ritterschaft,

Gleich Anfangs Schwedischer Regierung erhielt die Ritterschaft in Ansehung ihrer Mitglieder einen ansehnlichen Zuwachs, denn die Königin Christine verschenkte nicht nur die alten Bischöflich Brem- und Verdischen Domainen und Tafelgüter, sondern auch die Güter der aufgehobenen Capitel und der Klöster, als Rittergüter an ihre Feldherren und andere hohe und niedere Bediente, 89 an der Zahl,[48]) von welchen alle diejenigen Neubelehnten in diesem

---

44) Auch hat sich zu Stade ein Minoritenkloster zu St. Johann befunden, von welchem aber bis jetzt nichts anderes bekannt worden, als daß man es in ein Armenhaus verwandelt und dessen Kirche 1659 mit in Feuer aufgegangen ist.

45) Urk. im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden I. 292. S. auch Hinze und Marschalcks Bericht l. c. 202. Abhandlung vom Contributionswesen im Alten und Neuen II. 328.

46) Das Diöcesanrecht des Erzbischofs, nachmals Herzogs zu Bremen gründet sich auf den zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Hamburg 1651 errichteten Vergleich und den Westphälischen Friedensschluß Art. 10 §. 7. H. Courings Deduction von dem Rechte des Erzbischofs zu Bremen über die Stadt Hamburg.

47) Hinze und Marschalcks Bericht l. c. 206, Entwurf der Stadt Stade Verfassung in Schlichthorsts Beiträgen zur Geschichte der H. Bremen und Verden III. 5, worauf zu bessern G. Mascovii notitia iuris et iudiciorum Bco Lbgcorum 112 und Mosers V. L. Staatsrecht 591.

48) Nachricht von den Donationen, welche die K. Christina mit den Domanial- und geistlichen Gütern in den H. Bremen und Verden vorgenommen hat, in den vermischten Abhandlungen für die Geschichte und Geographie der H. Bremen und Verden V. 329 bis 366.

Digitized by Google

Herzogthume, die eine wirkliche Colonie, nicht aber die, welche nur einzelne Hebungen erhalten hatten, von der alten Ritterschaft, theils freiwillig, theils auf Andringen des Hofes, mit in ihr Corpus aufgenommen und darüber ein sogenannter Unionsrecess unterm 30. März 1664 errichtet wurde.[49]) Bestand dieser unirten alten und neuen Ritterschaft aber ist nicht von langer Dauer gewesen, denn das von K. Karl XI. 1680 unter dem Namen der Reductionskammer angeordnete Collegium zur Untersuchung der unvorsichtiger und unbedachtsamer Weise verschenkten Kron- und geistlichen Güter forderte die Güter von den Neubelehnten zurück und verleibte sie den landesherrlichen Domainen wieder ein,[50]) und wurde dadurch die Ritterschaft zu ihrer alten Grösse wieder zurückgebracht. Ihre Güter, hier eigentlich nicht Rittersitze, sondern Stammhöfe genannt, sind in sechs Zirkel oder Kreise vertheilet.[51]) Im ersten Zirkel, zu welchem das Gericht Hanstedt, das Amt Zeven mit den Gerichten Oberochtenhausen und Gyhum, das Amt Harsefeld, das Gericht Delmb, das Amt Alt- und Neukloster, das Gericht Horneburg, das Amt Stade und das Alteland gehört, finden sich 38 Stammhöfe. Im zweiten Zirkel, wozu das Amt Neuhaus, das Gericht Osten, das Amt Himmelpforten, das Gericht Hechthausen und die Börde Lamstedt Amts Bremervörde gehört, finden sich 38 Stammhöfe. Im dritten Zirkel, zu welchem das Amt Bremervörde mit Ausschluß der Börde Lamstedt, das Amt Bederkesa, das Gericht Beverstedt, das Amt Stotel, das Amt Gestendorf, das Land Wursten, das Amt Nordholz und das Gericht Altenwalde gehört, finden sich 21 Stammhöfe. Im vierten Zirkel, wozu das Amt Hagen, die Gerichte Cassebruch, Meyenburg und Schwanewede, das Amt Blumenthal, das Gericht Neuenkirchen, die Gerichte Lessum, Schönebeck und Ritterhude, das Amt Osterholz und das Amt Lilienthal gehört, finden sich 36 Stammhöfe. Im fünften Zirkel, wozu das Amt Ottersberg, das Gericht Schwachhausen, das Gericht Achim und der Flecken Langwedel gehört, finden sich 18 Stammhöfe und im sechsten Zirkel, der nur das Land Kehdingen allein in sich begreift, finden sich 109 Stammhöfe. Ganzer Betrag ist diesemnach, und zwar nach einem Verzeichniß von 1772, 260 Stammhöfe, doch sind sehr viele davon distrahirt und von einigen ist nicht einmal die Hofstelle mehr bekannt.[52])

§. 207.

und von der Stadt Bremen.

Die Stadt Bremen ist in der Vorzeit unstreitig eine Landstadt gewesen, denn die Erzbischöfe zu Bremen haben sie (ums Jahr 1035) mit Mauern umgeben,[53]) die Huldigung von derselben eingenommen,[54]) und die Vogtei über derselben besessen. Erzb. Liemar sahe sich (ums Jahr 1089) nothgedrungen,

---

[49]) Pratjens angez. Nachrichten vom Bremischen Adel im Alten und Neuen I. 254. Recess daselbst 301.

[50]) Angez. Domationen Nachricht, im Vorbericht.

[51]) Pratje in angez. vermischt. Abhandl. II. 19 bis 21, und in angez. Nachrichten I. 270 ff.

[52]) Specificatio der Rittergüter und Roßdienstrolle im §. 1 aufgeführt, vornehmlich aber Verzeichniß der inmatriculirten adelichen Güter und ihrer Besitzer im Alten und Neuen VII. 189 bis 222.

[53]) H. Wolteri chronicon Bremense in Meibomi S. R. G. II. 33. N. Staphorsts Hamburgische Kirchen-Geschichte I. 386. D. G. Strubens Nebenstunden I. 521.

[54]) J. Roden Registrum bonor. et jur. eccles. Brem. im Auszuge beim Staphorst l. c. I. 402.

Digitized by Google

solche Vogtei an den Herzog zu Sachsen, nachmals K. Lothar abzutreten, von welchen sie an H. Heinrich den Löwen vererbfället, von dessen Sohne, dem Pfalzgraf Heinrich aber an den Erzb. Gerhard I. 1219 wieder abgetreten worden ist.[55]) Vermöge dieser Vogtei steht dem Landesherrn das Präsidium bei den bürgerlichen und peinlichen Stadtgerichten zu und läßt solches nicht nur durch den bestellten Stadtvogt verwalten, sondern auch durch denselben den ihm zukommenden Königszins,[56]) ein Zins der ursprünglich nur von Hausbesitzern der Landesobrigkeit entrichtet wird, und den sogenannten Wolfspfennig von den Beckern erheben. Die Theilnahme des Stadtvogts an Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird zwar geleuguet, wie denn auch wirklich der letzte Ueberrest davon, nemlich, daß Beispruchs freie Auflassungen nur von dem Stadtvogt geschehen konnten, durch ein 1693 erlassenes Stadtgesetz indirecte ausser Gebrauch gekommen ist, in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit aber würde solches Leugnen zu unverschämt seyn, denn bis auf den heutigen Tag hat der landesherrliche Stadtvogt das Präsidium bei Hegung eines peinlichen Hals- auch Noth- und Blutgerichts geführet, so auch hinreichend den Besitz der Stadtvogtei-Gerechtigkeit erweiset, denn die völlige Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist nichts vorzügliches, da in dem Besitz derselben sich fast alle grosse Landstädte in Teutschland finden. Gegen die Reichs- und für die Landsässigkeit Bremens ist auch ferner, daß sie nach ihrem eigenen Geständniß vor 1640 nicht auf dem Reichstage,[57]) sondern auf die Bremischen Landtäge erschienen ist. Sie hatte auf solchen den ersten Platz auf der städtischen Bank, sandte drei Deputirte oder Landräthe, und von dem Antheil den die Städte zu der allgemeinen Landessteuer, der Contribution, aufzubringen hatte, entrichtete sie sechs neuntel.[58]) Wie die Stadt in Begründung auf das Versehen, daß sie auf den 1640 ausgeschriebenen allgemeinen Reichstag war mit beschrieben worden, anfing den Reichsstand zu affectiren und dadurch sich sowol den ständischen Versammlungen als Landeslasten entzog, erhoben Stände des Landes darüber einen Rechtsstreit beim Reichshofrath zu Wien, der aber gegen sie ausfiel, denn der Stadt wurde die Reichsunmittelbarkeit 1646 zuerkannt.[59]) Daß dieses Erkenntniß eher zu den erschlichenen als zu den rechts-

---

[55]) Staphorst l. c. I. 447. 642. S. C. Lappenberg Geschichte des H. Bremen in den vermischten Abhandlungen II. 262. 274. Kochs Geschichte des Hauses B. L. 39. 40. 73. — Mit der dem Hause B. L. zugeeigeten Prätension auf diese Stadt (Staat der Chur- und fürstl. Häuser B. L. 125) ist es also nichts. J. P. Ludewig Germ. princeps VI. III. §. 5.

[56]) Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch V. 72.

[57]) Herm. Post, in der Abhandlung von dem der Kais. freien Reichsstadt Bremen zustehenden und niemals unterbrochenen Sitz und Stimme auf den Reichstägen, die sich in J. D. Köhlers Münzbelustigungen XIX. 289, vermehrt und verbessert aber in J. P. Cassels Bremens. II. 376 findet, versichert daß in dem Habenhäuser Vergleich von 1666 ausgemacht sey, daß die Stadt sich der Ausübung jenen Rechts nach geendigten, damals angefangenen Reichstage enthalten solle, da aber dieser Reichstag immerwährend fortdauert und also der verabredete Fall nicht stattgefunden, so habe sich die Stadt beständig in dem Besitz ihres Rechts ohne Jemands Widerspruch erhalten und sucht dieses durch das Verzeichniß ihrer dahin geschickten Gesandten zu erweisen.

[58]) Hinze und Marschalcks Bericht l. c. 202. 216. Abhandl. vom Contributionswesen im H. Bremen im Alten und Neuen II. 328. VI. 342.

[59]) Hinze und Marschalck l. c. 205. Am erstern Orte wird auch in Begründung auf Londorp acta publica VII. 350 versichert, daß die Stadt bereits 1641 vom K. Friedrich III. für eine freie Reichsstadt erkläret worden sey. Selecta iur. publ. noviss. VI. 395.

Digitized by Google

begründeten zu zählen sey, liegt nicht nur aus den wider und für die Immediität erschienenen Schriften,[60]) sondern auch sogar aus dem Westphälischen Friedensschluß am Tage, denn es heißt in dessen Art. 10, §. 8: der Stadt, nicht aber der Reichsstadt, Bremen und ihrem Gebiete und Unterthanen soll ihr gegenwärtiger Stand, Freiheit, Gerechtigkeit und Privilegia in geist- und weltlichen Sachen unangetastet verbleiben. Die Krone Schweden hat daher der Stadt die Reichsunmittelbarkeit, obgleich sie darinn nach einem Reichs-Gutachten vom 10. Januar und kaiserl. Decret vom 18. Februar 1654 im Possessorio geschützt worden,[61]) nie zugestanden, ja sogar dieselbe, um sie zur Unterwürfigkeit zurückzubringen, auch wegen anderen Irrungen 1654 und 1666 belagert. Nun kam es zwar beidemal durch Vermittelung von Reichs-Mitständen zu einem Vergleich, allein beidemale blieb die Reichsfreiheit der Stadt unausgemacht,[62]) jedoch ward nach Abschluß des ersteren Vergleichs der König in der Person des Gesandten Rosenhahn von 2 Kämmerarien Namens der Stadt gehuldiget.[63]) Nachdem aber das Herzogthum Bremen an das Kurhaus Brw. Lüneb. überlassen worden ist, hat dieses der Stadt die Reichsfreiheit 1731 gewissermaßen zugestanden,[64]) denn daß es nicht völlig, oder doch wenigstens mit Einschränkung geschehen ist, ist daraus abzunehmen, daß in der Stadt gewöhnlichen Unterschrift die also lautet: der Kaiserl. und des heil. Reichsstadt Bremen, sich das Wort frei, das man in den Unterschriften anderer freien Reichsstädte stets bemerket, sich eben so wenig findet als auf ihren Münzen von 1542 bis 1742 nur eine ausgenommen,[65]) sie auch, wie es heißt, für ihre Freiheit jährlich einen ansehnlichen Zins an besagtes Kurhaus entrichten soll. Die Irrungen, die diesemnach zwischen dem Landesherrn des Herzogthums und der Stadt Bremen noch unentschieden blieben, sind auch mittelst eines unterm 23. August 1741 vollenzogenen Vergleichs[66]) beigeleget worden.

§. 208.

Der Stände Zusammenberufung.

Das Reichsgrundgesetz, daß Landständen nicht erlaubt seyn soll, ohne Berufung des Landesherrn zusammenzukommen, findet auch in diesem Herzogthume gültige Kraft, denn wenn Stände es der Nothdurft erheischen zusammenzukommen, muß solches der Regierung zuvor mit den Ursachen warum? angezeiget, dazu Erlaubniß erbeten und demnächst von den Berathschlagungen Be-

---

[60]) Ein Verzeichniß dessen was wider und für die Immedietät der Stadt Bremen geschrieben ist, findet sich in J. J. Mosers Teutsches Staatsrecht XI. 338, in Lünigs biblioth. Deduction. Edit. Jenich. I. 210, in G. S. A. de Praun biblioth. Brco Luneb. nr. 1654 — 1683 und in den vermischt. Abhandl. für die H. Bremen und Verden V. 477 bis 502, welches letztere, angefertigt von J. H. Pratje, das vollständigste ist. S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 316.

[61]) J. G. v. Meiern acta comitalia Ratisbonensia I. 796. 905. S. auch 505. 547. 551. 612. 658. 788. 799. 977.

[62]) F. L. v. Franckenbergs Europäischer Herold I. 746. Selecta iur. publ. noviss. VI. 395 — 398. L. A. Gebhardi Dähnische Geschichte 2085.

[63]) S. v. Pufendorfs Thaten K. Karl Gustav von Schweden. Teutsch. 34.

[64]) Pratje in angez. vermischt. Abhandl. V. 502.

[65]) Diese, eine Gold-Münze von 4 Ducaten ohne Jahrzahl, wird von P. v. B. (sicher ein Bremer) beschrieben und zugleich von der Reichsstandschaft der Stadt gehandelt in J. D. Köhlers Münz-Belustigungen XV. St. 40.

[66]) Abgedruckt in Selectis cit. 398 und im Alten und Neuen VII. 68.

Digitized by Google

richt erstattet werden.[67]) Einer solchen Erlaubniß bedarf es jedoch zu den gewöhnlichen Zusammenkünften, welche auf den Dienstag nach Frohnleichnam und nach Allerheiligen, sonst Martini festgesetzt sind, nicht, sondern nur zu den ausserordentlichen, welche ohne vorhergegangene Berufung der Regierung vorgenommen werden sollen. Jene festgesetzten Zusammenkünfte sind zwar eigentlich nur der Ritterschaft erlaubt und gehören auf solchen ursprünglich nur diejenigen Sachen, welche sich in deren Ritterrechte begründen, allein schon lange werden darauf auch Landesangelegenheiten vorgenommen und wenn solche das ganze Land interessiren, auch die Städte und Marschländischen Deputirte dazu convociret. Diese gewöhnlichen Zusammenkünfte nennt man Ritter- auch Landtäge, die ausserordentlichen aber Conferenzen.

§. 209.

Zusammenkunft in Ansehung der Personen.

Zu den allgemeinen landschaftlichen Zusammenkünften wird die gesammte Ritterschaft berufen. Abseiten der Städte und Eingesessene der Marschländer aber nur Deputirte. Von einem Mitgliede der Ritterschaft, das zu den Land- und Rittertägen berufen seyn will, wird in Ansehung seiner Person nicht nur erfordert, daß er ein stiftsmäßiger vom Adel ist, so er mittelst Einreichung eines Stammbaums zu dociren hat, sondern auch daß er sui iuris ist, folglich sich sowenig sub potestate patris als sub tutela seu cura von Vormündern befinde, in Ansehung seiner Güter aber, daß er nicht nur einen der Matrikel einverleibten Stammhof (castrum nobile), sondern auch soviel steuerfreies eigenthümliches Land besitze, daß davon, wenn er ein einheimischer vom Adel ist, für 6 Nägel, wenn er aber ein auswärtiger vom Adel ist, für 12 Nägel zum Roßdienst gesteuert werde. Ist diesem allen, sodann kann er sich in die Matrikel der Sitz- und Stimmfähigen Ritter einschreiben lassen, muß aber dafür und zwar ein Einländer einen Ducaten, ein Ausländer aber 100 Ducaten an das ritterschaftliche Kloster Neuenwalde zahlen.[68]) So groß indessen die Anzahl der Stammhöfe, oder nach dem Sprachgebrauch in andern Provinzen, die der Ritterssitze im Lande ist, so geringe ist doch die Anzahl der immatriculirten Ritter und landtagsfähigen Ritter. Jener zählte man 1772 260 (§. 206), dieser aber waren 1772 nur 63, richtiger 1779 im 1. Zirkel 13, im 2. Zirkel 12, im 3. Zirkel 6, im 4. Zirkel 12, im 5. Zirkel 2 und im 6. Zirkel 23, in allen 68,[69]) wird auch wegen der zu doc irenden Ahnen in der Folge noch immer geringer und sicher so geringe werden, daß man sich wird genöthiget sehen, die solcherhalb abgefaßten unbesonnenen Beschlüsse wieder aufzuheben und das alte Gesetz, nach welchem nur der adeliche Stand ohne Beibringung

---

[67]) Privileg. general. art. 3. Hinze und Marschalcks Bericht l. c. 219. 220. D. G. Struben tract. de statuum provincialium origine et praecipuis iuribus §. 4. Mosers B. L. Staatsrecht 592. — Nachdem dieses Herzogthum die Krone Schweden eine Zeit über besessen hatte, kam die Abhaltung der Landtäge ganz in Abgang, so von dem Domkapitel zu Bremen unter mehreren Beschwerungen 1653 vor dem Reichstag gebracht wurde. J. G. v. Meiern acta comitialia Ratisbon. I. 193. Moser l. c. 592.

[68]) Pratjens Nachricht vom Adel I. 255. II. 216. 221. XI. 173. F. W. B. von Raumers juristische Erfahrungen I. 124, wo versichert wird, daß die Ritterschaft einen Candidaten, der aufgenommen werden will, von dem Beweise der Stiftsfähigkeit dispensiren könne.

[69]) Verzeichniß von 1772 beim Pratje l. c. V. 215 und von 1779 ebenallda XI. 175.

Digitized by Google

von Ahnen erforderlich ist, wieder einzuführen.[70]) Unter diesen Rittern zeichnen sich aus die Besitzer von 7 Höfen, welche in der Marsch des Amts Hagen, die man das Osterstadische nennet, liegen. Man nennt sie die Osterstadischen, auch Verkleinerungsweise die Bohnenjunker. Weil sie sich in der Vorzeit nicht dem Krieg, sondern mehr der Landwirthschaft gewidmet haben, wenig auswärts gekommen sind und sich vielfältig mit Personen aus dem Hausmannsstande verheirathet haben, so ist es dahin gekommen, daß sie nicht mehr kanzleisässig verblieben, sondern der Amtsgerichtsbarkeit unterwürfig worden sind, doch haben sich die alten noch in der Ritter- und Landtagsfähigkeit erhalten, neue Besitzer jener Höfe aber können sie nach den jetzt bestehenden Statuten nicht erlangen.[71]) Die beiden Städte Stade und Buxtehude werden jede durch zwei Deputirte vertreten, welche gewöhnlich ihre beiden Bürgermeister sind, und daher mit dem Character vom Landrath angesehen sind.[72]) Sie haben gleich den Rittern Sitz und Stimme, nicht aber die Eingesessenen der Marschländer. Diese haben zwar iura constatus, folglich Sitz und Stimme auf den Landtägen prätendiret und desfalls mit der Ritter- und Landschaft einen weitläuftigen Proceß geführt, der beim Tribunal zu Wismar am 26. October 1672 dahin ausgefallen, daß sie das ius constatus intendirter Massen, wie zu Recht genugsam, noch nicht, dagegen zur Genüge beigebracht, daß bei allgemeinen Landtägen, woselbst ihr Interesse mit vorkömmt, dieselbe gleich den freien Ständen beschrieben zu werden, dabei durch gewisse Deputatos zu erscheinen, Propositiones und Relationes anzuhören, bei diesen ihre Nothdurft durch ihren Gelehrten (Marschländischen Consulenten) vorhero zu beobachten, ihre Gravamina vorzutragen, und falls sie bei den Ständen nicht gehöret, der Regierung Entscheidung zu gewärtigen berechtiget seyn.[73]) Zu den besonderen Zusammenkünften, oder den sogenannten Conferenzen werden nur 7 Personen von der Ritterschaft und 4 von den Städten convociret. Jene sind der Ritterschaftspräsident und 6 adeliche Landräthe, diese aber 2 Landräthe von der Stadt Stade und 2 Landräthe von der Stadt Buxtehude.

§. 210.

Ernennung der ständischen Repräsentanten

Wann die Würde des Ritterschaftspräsidenten, der bei allen ritter- und landschaftlichen Zusammenkünften das Directorium führt, entstanden ist, ist

---

[70]) Die diesen Rittern über das Tragen einer absonderlichen Kleidung, genannt Uniform, gewordene landesherrliche Resolution d. d. 21. Mai 1779 findet sich beim Pratje l. c. XII. 329.

[71]) Pratje l. c. I. 254. Von diesen Osterstadischen Junkern handelt gar umständlich J. G. Visbeck in der Beschreibung von der Niederweser und Osterstade 153 ff.

[72]) Pratje in den vermischt. Abhandl. für die H. Bremen und Verden II. 64. 65. C. B. Scharf in den Annalen der V. L. Churlande IV. 793. H. W. Rotermund Beschreibung der Stadt Buxtehude in angez. Annalen V. 165. Entwurf der Stadt Stade Verfassung in Schlichthorst's Beitr. zur Geschichte der H. Bremen und Verden III. 6.

[73]) Naumann in den angez. vermischt. Abhandl. VI. 50. 51. Hinze und Marschalcks Bericht l. c. III. 202. C. B. Scharf in angez. Annalen IV. 793. 799. V. 700. Der unter den Marschländischen Ständen 17. März 1668 errichtete Receß ist abgedruckt in Schlichthorsts Beiträgen zur Geschichte der H. Bremen und Verden I. 153. Anzahl der stehend auditorirenden Deputirte ist ... denn es sendet das Altteland 4, das Land Kehdingen ... das Amt Neuhaus ... das Gericht Osten 1, das Land Wursten 2 und die Osterstadische Marsch im Amte Hagen 1. Scharf l. c. IV. 695. 800. Pratje in den vermischten Abhandlungen VI. 278 und im Alten und Neuen V. 302. J. G. Visbeck l. c. 163.

Digitized by Google

unbekannt, bekannt aber, daß sie schon seit 1576 existiret hat. Er wird von der Ritterschaft ausschließlich erwählet, aber sowenig von ihr, als von wegen der Landschaft beeidiget. Die Ritterschaft legt ihm eine gewisse Kapitulation, darinn unter andern enthalten ist, daß er in keinen anderweitigen Diensten des Landesherrn stehen wolle, vor, die er unterschreiben muß. Wann solches geschehen ist, wird es der Regierung berichtlich angezeiget. Nach der landesherrlichen Festsetzung vom 14., 25. Februar 1727 hat er General-Majors-Rang ohne Ascension.[74]) Räthe des Stifts kommen in einer landschaftlichen Urkunde von 1490 zwar schon vor, ob aber darunter die heutigen adelichen Landräthe gemeinet seyn, steht dahin. Sicher hingegen ist es, daß die Anzahl derselben schon 1534 gleich wie heut zu Tage sechs gewesen ist. Sie werden von den gesammten immatriculirten Rittern, aus den immatriculirten Rittern desjenigen Zirkels, aus welchem der abgegangene mangelt, nach Mehrheit der Stimmen erwählet, und von der Regierung, nachdem sie derselben präsentiret worden, beeidiget. Ein jeder Landrath ist verpflichtet in dem Zirkel, woraus er erwählet worden, zu wohnen und genießet nach der landesherrlichen Festsetzung vom 14., 25. Februar 1727 Brigadiers-Rang mit der Ascension.[75]) Die städtischen Landräthe werden von jeder Stadt, davon einer abgegangen ist, erwählet, der Regierung zur Bestätigung präsentiret und von derselben, gleich den adelichen Landräthen in Eid und Pflicht genommen.[76]) Der ihnen beigelegte Rang ist gleich nach den Justizräthen.[77]) Die bei den landschaftlichen Wahlen überhaupt eingerissenen Mißbräuche, vornehmlich derer die da erwählet werden wollen, sind von dem Landesherrn 1721 durch eine Vorschrift abgestellet worden.[78])

§. 211.

und der ritter- und landschaftlichen Bediente.

Ritter- und landschaftliche Bediente sind ein Syndicus, Secretarius und Registrator. Das Amt eines Land- und Ritterschafts-Syndici, 1560 eingeführt, geht dahin der Ritter- und Landschaft mit Rath und That beistündig zu seyn, ihre Gerechtsame zu vertheidigen und ihre Processe zu führen. Er wird von der Ritterschaft erwählet und hat nach der landesherrlichen Festsetzung vom 19., 30. November 1717 den Rang gleich nach den Bürgermeistern der landständischen Städte.[79]) Der Land- und Ritterschafts-Secretarius ist zu der Zeit, da zwischen der alten Ritterschaft und den Neubelehnten allerhand Zwistigkeiten entstanden waren, von den letztern zu dem Ende erwählet worden, daß er ihnen eben die Dienste leisten sollte, welche jene von ihrem Syndico hatten. Ob nun gleich gedachte Zwistigkeiten 1664 gütlich beigelegt wurden, so wurde doch in damals errichteten Unionsrecess beliebet und verordnet, daß dieser Secretarius ferner beibehalten und von der gesammten Ritterschaft in Eid und Pflicht genommen werden sollte.[80])

---

[74]) Pratjens Nachr. vom Adel I. 256.

[75]) Pratjens Nachr. vom Adel I. 268. XI. 180.

[76]) Privil. general. 2. Hinze und Marschalcks Bericht III. 299. 304.

[77]) Urk. beim Pratje l. c. I. 309.

[78]) Urk. in Selchows Magazin II. 362. 363.

[79]) Pratjens Nachr. vom Adel I. 279.

[80]) Pratjens Nachr. vom Adel I. 289. 307.

Digitized by Google

§. 212.

Zusammenkunft in Ansehung des Orts.

Zu den ehemaligen erzbischöflichen Zeiten bestimmte der Erzbischof selbst den Ort, wenn er den Ständen etwas vorzutragen hatte, wo sie sich versammeln sollten, und da findet man daß dergleichen Zusammenkünfte bald zu Bremervörde, bald zu Stade und bald an einem andern Ort sind abgehalten worden. Wenn aber die Ritterschaft in ihren besondern Angelegenheiten zusammenkam, so geschahe solches gemeiniglich am Steingraben, ein Platz, der jenseits Basdal nach Ilermühlen zu liegt, und zwar zu Pferde, unter freiem Himmel. Nach der Zeit wie man einsahe, daß man seine Zusammenkünfte füglich in Wohnungen abhalten könnte, wählete man dazu das Dorf Basdal im Gerichte Beverstedt, weil es fast mitten im Lande liegt und zum Hause daselbst das Schulhaus. In diesem hat die Ritterschaft ihre besondern und die Landschaft ihre allgemeinen Zusammenkünfte fast das ganze 17. Jahrhundert hindurch abgehalten, im Jahre 1696 aber sich jene aus den erhandelten Trümmern des erzbischöflichen Schloßes zu Beverstedtermühlen ein ritterschaftliches Haus erbauet. Die besondern Versammlungen oder Conferenzen der Stände durch ihre Repräsentanten aber werden auf der Regierungskanzlei zu Stade abgehalten, wo sich die Ritterschaft auch 1719 ein Haus zu den Deputationen und Commissionen der Ritterschaft und Stände, Aufbewahrung der Regiistratur und Wohnung ihres Syndici erkauft hat. Es wird, gleichwie das zu Basdal von den Roßdienstgeldern unterhalten, sie sind also ein Eigenthum der Ritterschaft, nicht aber der ganzen Landschaft.[81])

§. 213.

Abhaltung der Landtäge und Conferenzen.

Sowohl die Zusammenberufung der Ritterschaft,[82]) als die der Ritter- und Landschaft geschiehet von dem zeitigen Ritterschaftspräsidenten, mittelst eines Ausschreibens, welches nach Art der Ansagezettel beim Reichstage, die capita propositionum der Regierung in sich enthält. Wann sich nun Stände versammlet haben, so werden sowohl auf den Landtägen, als auf den Conferenzen, nur über die in dem Ausschreiben befaßten Puncte, nicht aber andere Gegenstände zur Deliberation gebracht, darüber ein Beschluß gefaßt und solcher der Regierung einberichtet. Wie sich ein jeder aus dem Corpore der Ritter- und Landschaft auf Ritter- und Landtägen und andern publiquen Conventen, insonderheit proponendo, deliberando, votando und concludendo zu verhalten habe, ist nach vielfältiger Erwägung bereits 1698 beliebet und festgesetzt worden.[83])

§. 214.

Ständische Grundgesetze.

Unter den ständischen Grundgesetzen dieser Provinz gebührt den Urkunden, welche die ehemaligen Erzbischöfe beim Antritt ihrer Regierung von sich gestellet haben, der erste Platz, denn bei der Wahl eines Erzbischofs wurde dem Er-

---

[81]) Pratjens Nachricht vom Adel II. 143. 144. 145. 146. Desselben Nachricht von dem Gerichte Beverstedt in den vermischt. Abhandlungen für die H. Bremen und Verden III. 51. E. A. G. Wolfs Bremen- und Verdensche Miscellen II. 162.

[82]) Zu erzbischöflichen Zeiten berief der Erbfrehne, welches Erbamt jetzt die von der Borg zu Schönebeke und St. Magnus zu Lehn tragen, die Ritterschaft bei einem ausgeschriebenen Lehn- und Landtage zusammen, so aber schon über 100 und mehrere Jahre abgekommen ist. Pratjens Nachr. vom Adel II. 140, wornach zu bessern C. F. A. v. Medings Nachrichten von adelichen Wapen I. 71.

[83]) Pratjens Nachrichten vom Adel II. 215.

Digitized by Google

wählten von dem Kapitel für sich und mit Anstalt, und wegen gemeiner Landstände eine sogenannte Kapitulation vorgeschrieben, wornach er sich bei seiner künftigen Regierung zu richten hatte, welche er festiglich zu halten mittelst Eides angelobete und durch Reversalen und Bürgen versicherte. [84]) Von solchen Kapitulationen und von den übrigen ständischen Grundgesetzen aus den Zeiten der Erzbischöfe sind allgemein bekannt: Einigung unter Ständen vom Tage Nicolai 1397, [85]) Erzb. Heinrich Kapitulation vom 21. März 1464, [86]) Uebereinkunft der Stände vom Dienstage nach Martini 1490, [87]) Erzb. Johann Kapitulation von 1497, [88]) Erzb. Christoff Kapitulation vom Donnerstage nach Marie Empfängniß (11. December) 1511, [89]) Receß zwischen dem Erzb. Christoff und den Ständen wegen des Hofgerichts vom Freitage nach Peter Paul (3. Juli) 1517, [90]) Vergleich zwischen dem Erzb. Christoff und den Ständen wegen Schulden-Abtrag vom Donnerstage nach Lucas (19. October) 1525, [91]) Receß zwischen Erzb. Christoff und den Ständen wegen Irrungen und Gebrechen vom Donnerstage nach Augustin (31. August) 1531, [92]) Uebereinkunft gesammter Stände vom Mittwoch nach Cantate (6. Mai) 1534, [93]) Receß zwischen Erzb. Christoff und den Ständen wegen Abhelfung der Landes-Gebrechen und Einführung eines Pflugschatzes vom Donnerstage nach Francisci (8. October) 1534 [94]) und vom Freitage nach Dionysii (16. October) 1534, [95]) Kaiserl. Commissarien-Vertrag und Receß zwischen Erzb. Christoff und den Ständen vom Montag nach Allerheiligen (7. November) 1541, [96]) Vergleich zwischen Erzb. Christoff und den Ständen wegen des 16 Pf.-Schatzes, Schulden-Bezahlung, Türkensteuer des Landes Wursten ꝛc. vom Montag nach Lucie (15. December) 1544, [97]) Receß zwischen Erzb. Christoff und den Ständen wegen der Feste Neuhaus, Türkensteuer, Wahlfreiheit der Klöster, des Landes Wursten, des Fleckens Börde ꝛc. vom Donnerstage nach Pfingsten (13. Juni) 1549 [98]) und wegen des Vier-Rthlr.-Schatzes d. eod. d., [99]) Vergleich zwischen Erzb. Christoff und den Ständen wegen Landsteuer und Schatzung vom Dienstage nach Trinitatis (22. Mai) 1554 [100]) und Abstellung verschiedener Gebrechen vom Tage

---

[84]) Hinze und Marschalcks Bericht l. c. 201.

[85]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 141 und in J. C. L. Sterns Nachrichten vom Lande Wursten 29.

[86]) Abgedruckt in G. W. Leibnitz S. R. B. II. 253 und in J. C. Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccles. I. Fortf. Anh. 124.

[87]) Abgedruckt in Pratjens Nachr. vom Adel I. 292.

[88]) Abgedruckt in J. P. Cassel Bremensib. I. 278.

[89]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 100.

[90]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 122 und Pratje l. c. IV. 195.

[91]) Abgedruckt in G. S. Treuers Geschlechtshistorie der Hrn. v. Münchhausen Anh. 136 und beim Cassel l. c. I. 131.

[92]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 351.

[93]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 360.

[94]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 582.

[95]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 591.

[96]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 600.

[97]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 613.

[98]) Abgedruckt beim Treuer l. c. 172 u. Cassel l. c. II. 372.

[99]) Abgedruckt beim Cassel l. c. II. 390.

[100]) Abgedruckt beim Cassel l. c. II. 408.

Digitized by Google

Petri Kettenfeier (1. August) 1554,[1]) Erzb. Georg Kapitulation von 1559,[2]) Receß zwischen H. Georg und den Ständen wegen des Hofgerichts vom Montag nach Miseric. Domini (18. April) 1564,[3]) Erzb. Heinrich eventuelle Kapitulation von 1567,[4]) Versicherung vor seiner Konfirmation von sich gestellt 1568[5]) und Final-Kapitulation von 1580,[6]) Erzb. Johann Adolf Kapitulation von 1585,[7]) Stader Transact zwischen Domcapitel und Ständen wegen Regierung des Erzstifts, auch Wahl, Postulation und Kapitulation des Erzbischofs vom Tage heil. drei Könige (6. Januar) 1597,[8]) Erzb. Johann Friedrich Kapitulation Tages nach heil. drei Könige 1597[9]) und Renovation des Hofgerichts vom April 1597.[10]) Wie nach Maaßgabe des Westphälischen Friedensschlusses dies bisherige Erzbisthum der Krone Schweden als ein Herzogthum übergeben werden war, trugen Stände des Landes bei ihrem neuen Landesherrn um Bestätigung und Beobachtung ihrer Privilegien und Gerechtsamkeiten unterthänigst an, erreichten aber nicht sofort die Erfüllung ihrer Wünsche, weil nach der landesherrlichen Resolution vom 18. September 1649[11]) zuvor die erzbischöflichen Recesse, Kapitulationen, Privilegien, Conecessionen und Gerechtsamkeiten der Stände durch landesherrl. Commissarien besehen, examiniret und untersuchet, und dabei, ob nicht aus besagten Documenten gewisse auf gegenwärtige Zeiten gerichtete Landesprivilegien zu fassen wären, erkundiget und davon gründliche Nachricht eingezogen und darüber umständlicher Bericht erstattet werden sollte. Jene Commissarien, oder vielmehr die zur Formirung des Etats und Verfassung des Regiments im Lande verordnete Bevollmächtigte haben hierauf in Gefolg des ihnen solcherhalb gewordenen Auftrages nicht nur Recherche in dem Landesarchiv angestellet, sondern sind auch mit den Ständen des Landes in Communication getreten und haben sich solcherhalb mit denselben nicht nur eines gemeinen Abschiedes unterm 30. Juni 1651 verglichen,[12]) sondern auch in Begründung auf obgedachte Urkunden und diesen Abschied die, sowohl von allen Ständen, als insbesondere von der Ritterschaft hergebrachten noch anwendbaren Privilegien, bis zur landesherrlichen Bestätigung unterm 7. Julius g. J. festgestellet. Nun hat zwar die K. Christine solche Privilegia sowohl generalia,[13]) als specialia unterm 16. September s. J. zu bestätigen geruhet,[14]) doch aber sind sie Ständen sowenig zu den Regierzeiten jener Königin, als des K. Carl Gustav wegen ein und andern erheblichen Ursachen und Behinderungen ausgehändiget

---

[1]) Abgedruckt beim Cassel l. c. II. 398.
[2]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 341.
[3]) Abgedruckt beim Cassel l. c. II. 683 und Pratje l. c. IV. 205.
[4]) Abgedruckt cum annexis beim Cassel l. c. I. 520.
[5]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 561.
[6]) Abgedruckt beim Cassel l. c. I. 565.
[7]) Abgedruckt cum annexis beim Cassel l. c. II. 317.
[8]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 129.
[9]) Abgedruckt beim Lünig l. c. 134.
[10]) Abgedruckt beim Pratje l. c. IV. 210.
[11]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 263.
[12]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 270.
[13]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 296 und in Selchows Magazin II. 348.
[14]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 307 und in Selchows Magazin II. 356.

Digitized by Google

worden, sondern es ist dieses erst von K. Carl XI., oder vielmehr von dessen bestellter Vormundschaft unterm 20. Mai 1663 mit Bestätigung sowohl des obgedachten Abschiedes, als abermaliger Bestätigung der Privilegien selbst geschehen.[15]) Es sind der Zeit zugleich nicht nur über die Privilegien Erläuterung und Erinnerungen,[16]) sondern auch über die vorgebrachten Landesbeschwerden zwei absonderliche Resolutionen ergangen,[17]) und gleichmäßige Resolutionen sind am 28. Juni 1673, 26. Mai 1680 und 3. Juli 1683 und zwar letztern Tages zwiefach abgegeben worden.[18]) Unterm 9. Januar 1692 sind Privilegia generalia und specialia nicht nur abermals bestätiget worden,[19]) sondern auch darüber absonderliche Erläuterungen ergangen.[20]) Sie waren für die Stände und absonderlich für die Ritterschaft sehr präjudicirlich, daher sie auf dringende Vorstellung, doch aber nicht zu völliger und gänzlicher Satisfaction der Stände unterm 29. October s. J. abgeändert worden sind.[21]) Nach Gelangung dieses Herzogthums an das Kurhaus Brw. Lüneb. sind die Ständischen Privilegien nicht nur vom K. Georg I. am 28. October (18. November) 1715[22]) und K. Georg II. am 30. Juli 1732 bestätiget, sondern auch die schwedischen Erläuterungen vom 1692 völlig annulliret und aufgehoben worden.[23]) Zu diesen ständischen Grundgesetzen gehört auch der sogenannte Commissionsreceß vom 20. Juli 1692, durch welchen nach Untersuchung von angeordneten Commissarien die bei vormaliger Einrichtung des Etats beider H. Bremen und Verden noch unabgethahene Gegenstände gehörig festgesetzt, die eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche aufgehoben und was zur Wohlfahrt des Landes und dessen Aufhelfung ersprießlich befunden, verordnet worden ist.[24])

§. 215.

Gerechtsame aller Stände,

In Begründung auf die ständischen Grundgesetze sind die Privilegia generalia oder die Rechte und Gerechtsame, welche die Landesherrschaft allen Ständen des Landes zugesichert hat,[25]) kürzlich diese: 1. daß ein jeder bei den iuribus parochialibus und patronatus, die er hat, ruhig solle gelassen werden.

---

[15]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 269. Ein Auszug aus diesen Privilegien findet sich in J. C. Lünigs Tractat von der landsässigen Ritterschaft I. 1286 und in J. F. Pfeffingers V. L. Historie II. 824.

[16]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 315.

[17]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 330. 349.

[18]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 359. 366. 371. 375.

[19]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 387.

[20]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 389.

[21]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 396.

[22]) Abgedruckt beim Hinze und Marschalck l. c. 400.

[23]) Hinze und Marschalcks Bericht 203 f. S. auch G. Mascovii notitia iuris et iudiciorum Bco Lbgcorum 115 sq. und Mosers V. L. Staatsrecht 592 fl.

[24]) Abgedruckt beim Lünig l. c. Forts. I. 315. und Th. I. Forts. Anh. 121 und in F. E. Pufendorfii observation. iuris universi IV. app. 495. Recensirt wird dieser Receß von Pratje in den vermischt. Abhandl. V. 46.

[25]) Hinze und Marschalck in oft angez. Bericht haben S. 213 fl. unter dem kurzen Inhalte eines jeden Privilegii general. et special. nebengefügt, was ihrenthalben nach der Ertheilung vorgekommen ist und Pratje in den oft angez. Nachrichten vom Adel II. 148 fl. noch kürzer wie jene den Inhalt eines jeden Privilegii mitgetheilet. Nach dieser Mittheilung würde ich die Privilegien sowohl in diesem als in dem folgenden §. herfetzen und zur Ersparung der Allegationen jene beide nicht weiter anziehen, wohl aber andere Schriftsteller, die des einen oder des andern Gegenstandes erwähnt haben.

Digitized by Google

2. Daß wie bisher, also auch fernerhin, das Land in sechs Kreise getheilet, und aus jedem ein gewisser Landrath, ausserdem aber noch eine gewisse Anzahl aus den Städten gewählt und beeidigt und mit der Bestellung eines Ritterschafts-präsidenten, wie sonst geschehen, verfahren werden solle. 3. Daß den Landräthen, doch nicht anders, als unter der Regierung Vorwissen, vergönnet seyn solle, im Fall der Noth gewisse Zusammenkünfte anzustellen. 4. Daß zu den Bedienungen Eingebohrne, sofern sie genugsam dazu qualificiret sind, vor andern befördert: alle und jede aber auf den Landtagsabschied vom 30. Junius 1651 beeidiget werden sollen.[26]) 5. Daß die Hof- und Oberlandgerichte, wie auch Ritter- und andere Gerichte jährlich zur bestimmten Zeit und am gehörigen Orte gehalten, die landesherrlichen Bediente auch allda in Sachen, die dem Landesherren angehen, besprochen werden sollen. Die Hof- und Oberlandgerichte sind 1663 in ein Gericht unter der Benennung Hofgericht zusammenzuziehen beschlossen worden, jedoch ist solcher Beschluß erst 1669 mit wirklicher Eröfnung solchen Gerichts zur Ausführung gebracht worden. Besetzt ist dieses Hofgericht mit den Gliedern der Regierung, 1 Director und 14 Assessoren. Der Director und 6 landesherrliche Assessoren sind zugleich Glieder der Justizkanzlei. Von den übrigen 8 ständischen Assessoren ernennet die Bremische Ritterschaft 4, die Verdische Ritterschaft 1 und eine jede der drei Städte Stade, Buxtehude und Verden einen.[27]) Auch nehmen Stände an Besetzung und Visitation des Oberappellations-Gerichts zu Zelle Antheil. Die Bremische Ritterschaft, gleichwie die Städte Stade und Buxtehude nebst dem Domkapitel zu Hamburg präsentiren jeder einen Rath und wenn der abwechselnde Präsentations-Turnus unter sämmtlichen Landschaften der Brw. Lüneb. Lande an die Brem- und Verdenschen Stände, beide für eine Landschaft gerechnet, kömmt, präsentiret die Bremische Ritterschaft, die Bremischen Städte und das Hamburgsche Domkapitel und die Verdischen Stände abwechselnd noch einen Rath.[28]) 6. Daß wenn neue Verordnungen in Kirchen-, Justiz-, Polizei- und andern Sachen erlassen werden sollen, Stände vor deren Publication mit ihren Erinnerungen gehört werden sollen.[29]) 7. Daß Niemand seines Rechts und Besitzes, ohne vorgängige und genugsame Untersuchung, entsetzet, noch mit Personal- oder Realarrest belegt werden solle, wenn er nur Recht am gehörigen Orte zu geben oder zu nehmen erbötig sey; oder nicht ein solcher Fall eintrete, da Arrest und Execution in den Rechten begründet wäre. 8. Daß ein jeder bei seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Besitzungen geschützet, auch die Gutsherren bei dem üblichen Pfandungsrecht auf ihre Meiergefälle und sonstigen Prästanden gelassen werden sollen.[30]) 9. Daß Niemand in seiner Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Triften und Weiden ꝛc. beeinträchtiget, noch die Meier, fremden Jägern zu dienen,

---

[26]) Mosers V. L. Staatsrecht 583.

[27]) Fundation des Hofgerichts in Welfs Bremen und Verden. Miscellen I. 84. Pratjens Nachr. vom Adel IV. 179. Entwurf der Stadt Stade Verfassung in Schlichthorsts Beiträgen zur Geschichte der H. Bremen und Verden III. 7. S. auch D. Mevii Commentation über die Constitution von wucherlichen Contracten Th. II. Cap. 8. Edit. von 1710 S. 147. Mascovii notitia cit. 164. Moser l. c. 585. D. G. Strubens Nebenstunden III. 184.

[28]) Pratjens angez. Nachrichten IV. 153. Angez. Entwurf III. 6. 7. Ober-Appellationsgerichts-Reglement von 1733 in C. C. Luneb. II. 189. F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts I. 129. 130. 136. 137.

[29]) Moser l. c. 587.

[30]) F. E. Pufendorfii observat. iuris universi II. obs. 61.

Digitized by Google

oder ihren Hünden Unterhalt zu geben, verpflichtet seyn, Beamte und Vögte aber sich für sich selbst aller Jagd enthalten sollen. 10. Daß die gemeinen Reichs-, Kreis- und sonst den statum publicum dieses Landes betreffende Sachen mit den Ständen allewege überlegt werden sollen. 11. Daß Reichs-, Kreis- und die mit Zuziehung der Stände zu bewilligende Fräuleinsteuern, sammt den zu deren Aufbringung erforderlichen Kosten nach dem bisher gewöhnlichen Fuße eingetheilet, von der Regierung angeleget, von den Ständen selbst eingehoben und sodann in die landesherrliche Kammer geliefert werden sollen. Und 12. daß alle Kollecten, Schatzungen, Accisen und sonstige Steuern mit der Stände Bewilligung von den dazu bestellten Personen eingehoben, auch auf ihr Anhalten gegen die Säumigen die erforderliche Execution verhänget werden solle.[31])

§. 216.

insbesonderr aber der Ritterschaft.

Die Privilegia specialia der Ritterschaft[32]) enthalten 13 Puncte, vermittelst welcher versprochen wird: 1. daß die Ritterschaft ihre wohlhergebrachten iura patronatus und parochialia ruhig behalten und ausüben soll. 2. Daß sie bei allen Gerechtigkeiten und Gütern ꝛc. wie auch bei ihren adelichen Wohnungen, gerichtsfreien Höfen,[33]) Kothen, Mühlen ꝛc. geschützet und keiner deren ohne Urthel und Recht beraubet werden soll. 3. Daß sie dasjenige, was sie an hoher und niederer Jagd, Fischereien, Triften, Weiden, Mören ꝛc. gehabt und genossen, auch fernerhin haben und genießen; kein fremder Jäger von ihren Meiern Dienste, oder Unterhalt für die Hunde fordern, alle Beamte und Vögte aber sich alles Jagens, Schießens und Fischens in ihren Grenzen gänzlich enthalten sollen. Die niedere Jagd ist sie dem Herkommen nach da auszuüben befugt, wo sie Ländereien, Meier und Zehnten besitzet.[34]) 4. Daß sie mit Kollecten und Contributionen, ausser dem Nothfall verschonet, und was auf den Landtägen oder sonst freiwillig von ihr beliebt wird, nach dem bisher gebräuchlichen Fuß (nemlich nach Roßdienstpflicht) aufgebracht und eingehoben werden soll.[35]) 5. Das Rittergericht, wie solches von Alters her üblich und gebräuchlich gewesen, zu halten. Es wird dieses Gericht jährlich zweimal, nemlich am Dienstage nach Frohnleichnam und nach Allerheiligen abgehalten und gehen die Appellationen davon an das Hofgericht, als an welches man sich auch sofort mit Vorbeigehung des Rittergerichts wenden kann. Das Gesetz wornach man sich beim Rittergerichte richtet, oder das Ritterrecht ist von dem Erzb. Heinrich 1577 und nach dessen Revision von K. Georg II. 1738 bestätiget worden.[36]) 6. Daß sie den vorläufigen Landgerichten pro interesse

---

[31]) Strubens Nebenst. II. 457. IV. 477. 478.

[32]) G. A. Ayrer s. W. de Köhnen diss. de praediis nobilitatis Bremensis equestribus eorumque juribus et privilegiis. Goettingae 1744.

[33]) Gerichtsfreie Meier sind solche, worüber und über deren Wohnung bis an den Tropfenfall dem Gutsherrn die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz zukommt. F. E. Pufendorfii observationes juris universi III. obs. 107. IV. obs. 29. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 144. 145.

[34]) Pufendorf l. c. I. obs. 228. IV. 28. D. G. Strubens Nebenstunden II. 640.

[35]) Pufendorf l. c. I. pag. 78. 87. Doch erstreckt sich diese Freiheit nicht auf die Accise, den Stempelpapier-Impost und auf das Tabacksimpost-Aequivalent.

[36]) D. Mevii Commentarius über die Constitution von wucherlichen Contracten. Ed. de 1710 pag. 143. Mosers V. L. Staatsrecht 595. Pratjens Nachrichten

mit beizuwohnen, oder durch Jemand anders in ihrem Namen beiwohnen zu lassen, damit ihren Meiern nichts präjudicirliches zugezogen werde, berechtiget seyn solle. 7. Daß einem vom Adel, der sonst im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein Landstand ist, freistehen solle, von seinen Gütern einen Meierhof zur Wohnung auszubauen, wenn er daselbst drei neue Köther, die schatzpflichtig seyn sollen, wieder aufsetzet.[37]) 8. Daß es wegen der Hofgerichtsfreiheit, Holzgräfenschaft, Holzbrüche ꝛc. so gehalten werden soll, wie es damit von undenklichen Zeiten her Gebrauch gewesen ist, und in den gemeinen Holzungen ohne Einwilligung der mit interessirenden Gutsherren kein Holz ausgewiesen werden soll.[38]) 9. Daß dem Adel das Pfandungsrecht wider seine Meier bei geständigen Gefällen allenfalls deren Arrestirung, auch die Befugniß, sie in geringen liquiden Schuldsachen, auf ihrer Gläubiger Ansuchung, mittelst Pfändung zur Bezahlung anzuhalten, gelassen werden solle.[39]) 10. Daß die Beamte und Vögte dem Verbrecher in Civilsachen, auf geschehenes Anhalten in loco delicti sich zu stellen, auferlegen sollen. 11. Daß diejenigen aus der Ritterschaft, so besonderes Fahr- und Weggeld, auch Zölle und Accise hergebracht, dabei, jedoch gegen Herausgabe der alten Rollen und bei Vermeidung deren Erhöhung, worauf der gänzliche Verlust solchen Einkommens gesetzt wird, geschützt werden sollen. 12. Daß ein jeder von der Ritterschaft, der etwas durchführen, oder an Vieh durchtreiben läßt, von allem Zoll und Accise, wenn nur ein glaubwürdiges Attest dabei ist, frei seyn soll, wiewohl mit Ausnahme des Zolles, oder vielmehr des Weggelds auf dem Burgdamm und auf dem Entermore, als von welchen beiden Niemand befreiet ist.[40]) Die Zollfreiheit selbst erstreckt sich heutzutage sogar auf alle Zölle in den sämmtlichen Brw. Lüneb. Kurlanden.[41]) Und 13. daß denen aus der Ritterschaft ihre Habseligkeit, auch Erbschaft und Brautschatz ohne Aufenthalt und Abzug, aus dem Lande zu führen, erlaubt seyn solle. Diesem allen ist noch nebenzufügen, daß die Ritterschaft von der Landesherrschaft 1663 mit einem Stipendio für 4 Jünglinge, welche sich dem Studiren widmen, angesehen und das Kloster Neuenwalde 1683 zum Besten ihrer Töchter übergeben worden ist. Jenes Stipendium beträgt für jeden 1200 Rthlr., so aus der landesherrlichen Casse verabreichet werden und wird von der Ritterschaft durch Mehrheit der Stimmen, also nur an Söhne immatriculirter Ritter vergeben.[42]) Das Kloster Neuenwalde ist ein altes Landeskloster, das nach Gelangung dieses Landes an die Krone Schweden secularisiret und 1650 dem General-Kriegs-Zahlmeister Schlangenfeld als Mannlehn übergeben wurde. Die Ritterschaft, die gegen die Ver-

---

vom Adel l. c. III. 8 sq. C. A. G. Wolf Bremen- und Verdensche Miscellen II. 40 sq. F. W. B. v. Ramdohrs juristische Erfahrungen I. 120 sq.

[37]) G. D. Struben comment. de jure villicorum. Ed. de 1735 pag. 260. Desselben Nebenstunden II. 640. Pufendorf l. c. IV. obs. 61. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen III. 67.

[38]) Bremische Holzordnung §. 21. Pufendorf l. c. IV. obs. 38.

[39]) Patent d. d. 29. Nov. 1748. Polizeiordnung II. 362. Pufendorf l. c. II. obs. 61.

[40]) Polizeiordnung I. 421 bis 426.

[41]) Patent d. d. 19. Oct. 1719. Allgem. Kammer-Ausschreiben vom 11. Nov. 1776.

[42]) Pratjens Nachr. vom Adel III. 1. Das Altenlandische stipendium litterarum von jährlich 200 Thlr., von K. Karl XI. 1674 gestiftet, erfolgt auch aus der General-Landes-Casse. S. von demselben Brem- und Verd. Miscellen III. 52.

Digitized by Google

schenkung der Klostergüter, guten Theils aus der Milde ihrer Vorfahren erwachsen, die beweglichste Vorstellung that, brachte dadurch bei K. Karl XI. 1676 eine Anwartschaft auf dies Kloster, nach Ableben des unbeerbten Schlangenfeld aus und wie solcher 1683 erfolgte, wurde das Kloster der Ritterschaft wirklich übergeben. Von den derzeit dabei sich befundenen und nachmals durch Ersparung und aus einem landesherrlichen Geschenk von 5000 Rthlr. (1716) erwachsenen Auffünften des Klosters, finden darinn jetzt eine Priörin und 13 Konventualinnen ihren Unterhalt. Der Ritterschaftspräsident ist jedesmaliger Klosterdirector, die immatriculirte Ritterschaft erwählt die Konventualinnen und die Verwaltung der Klostergüter und Niedergerichtsbarkeit versiehet ein Amtmann. [43])

§. 217.

und der Städte.

Im Jahre 1651 wurden zwar wie oben angezogen (§. 215) nicht nur aller Stände, sondern auch insbesondere der Ritterschaft wohlhergebrachten Gerechtsame im allgemeinen festgesetzt, die Städte aber erhielten derzeit über die ihrigen keine absonderliche Ausfertigung, sondern erst nachher sind sie durch ergangene Landesgesetze, wie unter andern den Commissionsrecess vom Jahre 1692 und besondere landesherrliche Resolutionen dahin ausser Zweifel gesetzet: [44])
1. Manufacturen, Handel und Wandel soll den Städten allein verbleiben und daher ihnen die Lieferung des Proviants, Tuchs und was sonst zum Behuf der Garnison erfordert wird, vor andern um einen billigen Preis gegönnet werden, keinem Fremden ausserhalb den freien Jahrmärkten einige Waare in der Stadt feil zu haben, gestattet und alle Marquetenterei in und vor der Stadt unzulässig seyn. 2. Handwerker zumal auf der Geest und nahe bei den Städten sollen nicht geheget, noch geduldet werden, sondern in die Städte verwiesen werden. 3. Das Bierbrauen, das Mülzen und das Branntweinbrennen zum feilen Verkauf und Verlehung der Krüge soll sich ein jeder auf dem Lande ausser in den Amthäusern enthalten, es wäre denn, daß er von Alters Recht und Befugniß dazu habe und erweisen könne. [45]) 4. Alle Essigbrauerei auf dem Lande soll gänzlich untersagt seyn. 5. Die landesherrlichen Civil- und Militairpersonen in den Städten, nicht einmal die beim Militair angestellten Chirurgen ausgenommen, sollen sich aller bürgerlichen Handthierung, sie mag seyn welcher Art sie will (man rechnet sogar chirurgische Curen dahin), enthalten, geschiehet es aber dennoch von dem einen oder dem andern, so soll solcher alle bürgerliche Lasten zu tragen gehalten seyn. Und 6. mit Fracht und anderen Waaren soll die alte Heerstraße auf die Städte zu genommen werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Landständen im Fürstenthum Verden.

§. 218.

Eintheilung.

Zu den Zeiten, wie der Landesbezirk Verden noch unter Krumstab stand, bestanden die Stände des Landes aus dem Domcapitel, der Ritterschaft und

---

[43]) J. H. Pratjens Nachrichten von dem adelichen Jungfrauenkloster Neuenwalde. 4. Stade 1758. Vermehrt und verbessert in dessen oft angez. allgemeinen Nachrichten von dem Adel des Herzogthums Bremen II. 154. IV. 239.

[44]) Entwurf der Stadt Stadeschen Verfassung in H. Schlichthorst's Beiträgen zur Geschichte der H. Bremen und Verden III. 19 u. 22.

[45]) Pufendorfii observ. cit. III. obs. 164.

Digitized by Google

der Stadt Verden. Ob auch sogenannte Prälaten vorhanden gewesen, kann ich nicht versichern, denn in dem ehemaligen Bisthume Verden fanden sich auf dem Lande keine Klöster und von den beiden Klöstern in der Stadt Verden zu St. Andreen und Johann, war der Probst von jenem zugleich Domherr, und als solcher schon ohnehin ein Landstand. Der Probst des Johannisklosters kann also nur ein vom Domkapitel abgesonderter Landstand gewesen seyn. Nach Erlangung dieses Bisthums vermöge des Westphälischen Friedensschlusses an die Krone Schweden als ein weltliches Fürstenthum und Secul(ari)sirung des Domkapitels sind nur Ritterschaft und Stadt Verden Stände des Landes verblieben. Die Ritterschaft hat zu Schwedischen Zeiten durch Abtretung des heutigen Amts Westen an das Haus Brw. Lüneb. (1679) und Einverleibung desselben mit der Grafschaft Hoya Verminderung erlitten, denn es finden sich darinn vier adeliche Höfe und besteht daher heutzutage nur noch aus dem Erblandmarschall des Fürstenthums Verden, welche Würde die von Behr zu kleinen Häuslingen im Fürstenthum Lüneburg zu Lehn tragen, den Besitzern der adelichen Güter Buchholz, Trochel, Brockel, Veerse, Bothel, Eissel, Stelle, Eitze und Visselhöfede in diesem Fürstenthum und den Besitzern der adelichen Güter Wense, Kettenburg, Stellichte, kleinen Häuslingen zweites Gut und den Burgmännern von Schleppegrell, von Oefener, von Möller und von Torney zu Rethem im Fürstenthum Lüneburg.

§. 219.

Der Stände Zusammenberufung und Zusammenkunft.

Zu bischöflichen Zeiten geschahe die Berufung der Stände, wenn sie erforderlich war, von dem Bischofe, und zwar solchergestalt, daß er die Ritterschaft durch den Erblandmarschall convociren, an das Domkapitel und die Stadt Verden aber besondere Ausschreiben erließ. Unter Schwedischer Regierung hat jene Convocation des Erblandmarschalls das Ende erreicht, denn jedes Mitglied der Ritterschaft ist von der Regierung absonderlich citiret, und dem Erblandmarschall kein weiteres Vorrecht vor den übrigen Rittern, als der bloße Vorsitz zugestanden worden.[46]) Zu den ebengedachten Zeiten haben sich auch Verdische Stände mit den Bremischen Ständen vereinigen lassen und sind daher bei allgemeinen Landesangelegenheiten sowohl nach Basdal in corpore als nach Stade durch ihre Repräsentanten berufen worden. Im Jahre 1722 aber haben beide Stände sich wieder von einander getrennt,[47]) und machen daher seit solcher Zeit die Verdischen Stände ein besonderes Corpus hinwieder aus. Der gewöhnliche Zusammenkunftsort der Stände zu bischöflichen Zeiten war Rotenburg,[48]) unter Schwedischer Regierung aber ist es Verden worden und ihnen nach dem sogenannten Commissionsrecess vom 20. Julius 1692 verstattet worden, sich dazu der ehemaligen Kapitelstube zu Verden zu bedienen.[49])

§. 220.

Repräsentanten

Die Repräsentanten der Stände sind ein adelicher und ein städtischer Landrath. Mit ihrer Wahl, Bestätigung, Beeidigung und Rang hat es

---

[46]) J. D. Köhlers Nachricht von den Erblandhofämtern des H. Braunschw. und Lüneb. 83. 84. D. G. Strubens Nebenstunden III. 429. 430.

[47]) Hinze und Marschalcks Bericht von den Gerechtsamen der Bremischen Landstände und Ritterschaft in den vermischt. Abhandl. für die H. Bremen und Verden III. 240. G. S. Treuers Collegium juris publici V. III. §. 20.

[48]) Köhlers angez. Nachricht 83.

[49]) F. E. Pufendorfii observat. iur. univ. IV. app. 574.

Digitized by Google

gleiche Bewandniß, wie mit denen im Bremischen. Auf des Erblandmarschalls Antrag vom Jahre 1737, daß ihm bei einer Vacanz eines adelichen Landraths bis zu dessen Wiederbesetzung die Direction der Landschaftlichen Sachen und die davon dependirende Convocation der Stände zugestanden, auch ihm nicht weniger sothane Landrathsstelle vor andern conferiret werden möge, ist ihm von der Regierung zurückgeworden, daß es in Ansehung des erstern Vortrags beim Alten sein Verbleiben behalte, in Ansehung des andern Vortrages aber, wie man der Verdischen Ritterschaft in einer von derselben lediglich dependirenden Wahl nicht Ziel und Maaß setzen könne.[50]) Aus einem Vermächtniß der Wittwe des Landraths Jeremias von Hassel, Sophie Marie Elisabeth, geb. von Engelbrechten (gest. 1768), ist ein zeitiger adelicher Landrath Genießbraucher des adelich freien Guts Eitze.[51])

§. 221.

und Gerechtsame.

Verdische Stände und Lande haben mit den Bremischen Ständen und Landen gleiche Gerechtsame und gleiche Gesetze. Daß den Verdischen Ständen die Bremischen Privilegia generalia und specialia, in soweit sie in der Verfassung und dem Herkommen Anwendung finden können, vergönnt worden seyn, darüber ist ihnen eine absonderliche landesherrliche Resolution unterm 20. Mai 1663 ertheilet worden.[52]) In Ansehung der Gesetze macht jene Versicherung darinn eine Ausnahme, daß das im Bremischen eingeführte Ritterrecht hier keine gültige Kraft hat und daß dieses Fürstenthum von dem B. Philipp Sigismund 1606 mit einer Kirchenordnung versehen worden ist, daran es im Bremischen bis jetzt noch mangelt.[53]) In wie weit Stände an Besetzung des Hofgerichts Theil nehmen, ist schon in dem vorhergehenden Abschnitt §. 11 mit angezogen worden, zur Besetzung des Tribunals zu Zelle aber präsentiren Stände nicht nur für sich, sondern auch, wenn der abwechselnde Präsentations-Turnus unter sämmtlichen Landschaften der Braunschw. Lüneb. Kurlande an die Brem- und Verdenschen Stände kommt, mit der Bremischen Ritterschaft und den Bremischen Städten zugleich oder vielmehr abwechselnd noch einen Rath, und geschiehet diese Präsentation vermöge Vergleiche zwischen der Verdenschen Ritterschaft und der Stadt Verden, solchergestalt, daß das eine mal die Ritterschaft und das andere mal die Stadt Verden den Präsentatum erwählet.[54])

---

[50]) Köhlers angez. Nachricht 84.

[51]) J. H. Pratje im Alten und Neuen II. 372.

[52]) Der Verdischen Stände Privilegia sammt den Erläuterungen, Antworten und Resolutionen darüber bestehen aus 11 Urkunden, welche verzeichnet werden von J. H. Pratjen im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden I. 126. Die 4 ersten Stücke sind die in dem vorhergehenden Abschnitt §. 11 angezogenen Bremischen Landtagsabschied von 1651 und die Privilegia generalia und specialia mit deren Bestätigung und Erinnerungen darüber, die Nro. 5, 6, 7, welche Resolutionen den Verdischen Ständen ertheilt sind, sind abgedruckt in den Beiträgen zur Geschichte der H. Bremen und Verden II. 273. 280. 282 und Nro. 8 u. 11, welche Resolutionen für die beiden Städte Verden von 1651 und 1663 sind, sind abgedruckt im Alten und Neuen VI. 138. 146 und in angez. Beiträgen II. 284. 291. S. auch den Bremischen Commissionsreceß vom 20. Juli 1692 beim Pufendorf l. c. 511 fl. Treuer l. c.

[53]) G. Mascovii notitia iuris et iudiciorum Bco Lbgeorum 140. J. J. Mosers B. L. Staatsrecht 582. 583. 595. J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 27. Pratje im angez. Alten und Neuen I. 116. 128.

[54]) F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle I. 131. 137. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden IV. 178.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Fürstenthume Wolfenbüttel.

§. 222.

Quellen.

Ueber die Verfassung, Rechte und Gerechtsame der Landschaft und zugleich auch über das Steuerwesen des Fürstenthums Wolfenbüttel, richtiger des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, hat man verschiedene Hand- und Druckschriften. Jene sind: 1. Annales der Wolfenbüttelschen Landschaft, wie solche den landschaftlichen Recessen, Actis und Actitatis conform und aus denenselben nicht sonder Mühe und Fleiß gezogen worden, durch den Landsyndicum Wißmann von 1345 bis 1723. Das Original von diesen Annalen 370 Folio-Seiten stark, wird in dem landschaftlichen Archiv zu Braunschweig aufbewahret und nur wenige Abschriften davon finden sich in Privatbibliotheken.[55]) 2. Parvum operis, multum laboris, oder Extract aus allen Wolfenbüttelschen Landtagsabschieden und andere Verordnungen, unter gewisse Rubriquen gebracht, durch den Kanzler Joh. Schwarzkopf cum continuatione ab aliis.[56]) 3. Extract aus allen Wolfenbüttelschen Landtagsabschieden, Reversalien, Assecurationen und confirmationibus privilegiorum, nach derselben substantial-Inhalt ordine chronologico-historico[57]) und 4. Historische Nachricht von des H. R. Reichs-Matricul nach dem Römerzug und der in puncto securitatis publicae gemachten Provisional-Verfassung, imgleichen des Niedersächsischen Kreises Matricular-Anschlag und Contingent, in specie aber des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, Landes-Matricul und Militair-Verfassung aus den Reichs-, Kreis- und Landtagsabschieden entworfen.[58]) Druckschriften hingegen sind: 1. Landes-Matricul nach dem Römerzug des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils vom Jahre 1620.[59]) 2. Ritter-Matricul des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils.[60]) Es ist zwar eine Privatarbeit, doch geht ihr dadurch an ihrem Werthe und vorzüglichen Nutzen nichts ab, da man aus dem ersten Anblicke siehet, daß

---

[55]) Allgem. Litter. Anzeiger vom Jahre 1801 S. 307. S. auch G. S. A. de Praun bibliotheca Brunsv. Luneburg. Nro. 1836. J. J. Mosers B. L. Staatsrecht 631 und J. G. P. du Roi Anleitung zur Kenntniß der Quellen und der Literatur des Braw. Wolfenb. Staats- und Privatrechts 80.

[56]) Praun l. c. Nro. 1837. Moser l. c. 634. du Roi l. c. 81. Der Kanzler Schwarzkopf ist von 1628 bis 1637 Landsyndicus gewesen und 1658 verstorben.

[57]) Praun l. c. Nro. 1838. Moser l. c. 634. du Roi l. c. 81. Die Nachrichten von den Wolfenbüttelschen Landes-Verfassungen, welche der Oberamtmann Wulf zu Wolfenbüttel 1675 zusammengetragen hat, zählt Moser l. c. 615. 635 und du Roi l. c. 74 auch anhero, nach dem Auszuge aber, den daraus D. G. Struben in accession. ad commentat. de iure villicorum 74 mitgetheilt hat, will es nicht anscheinen. Auch findet sich diese Wulfische Nachricht beim Praun l. c. nicht verzeichnet, daher sie keine allgemeine, sondern nur eine besondere Nachricht von dem Amte Wolfenbüttel seyn wird.

[58]) Praun l. c. 1835. Vermuthlich hat sowohl diese als die vorhergehende Handschrift der Herr von Praun selbst aufgesetzet. Er starb als Staatsminister zu Braunschweig 1786.

[59]) Abgedruckt in Schoppii thesauro iuris feudalis. Ed. de 1678. 4. cap. 1. sect. 9. pag. 159. S. auch Praun l. c. Nro. 1834. Moser l. c. 490. 491.

[60]) Abgedruckt in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte l. c. 137. 474 und im Auszuge in E. D. v. Liebhabers Braw. Lüneb. Landrecht I. 259.

Digitized by Google

dem Verfasser alle Quellen offen gestanden, welche zur Abfassung einer so gemeinnützigen Arbeit nothwendig gewesen sind.[61]) 3. Jura, Privilegia und Freiheiten der gesammten Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landschaft, wie dieselbe in denen Landtagsabschieden, fürstlichen Erbverträgen, Reversalien und anderen Handlungen, wie auch sonsten in der hergebrachten Observanz gegründet, aus denenselben summatim herausgezogen und von gnädigster Herrschaft Anno 1710 den 8. Juni de novo confirmirt worden.[62]) Und 4. Sammlung der Landtagsabschiede, fürstlichen Reversalien und anderer Urkunden, die landschaftliche Verfassung des H. Bew. Lüneb., Wolfenbüttelschen Theils betreffend, herausgegeben von P. C. Ribbentrop. I. B. Helmstedt 1793. II. B., 1. Abschnitt. Helmstedt 1797. 4to.[63])

§. 223.

Eintheilung.

Die gewöhnliche Eintheilung der Landstände in drei Classen, Bänke oder Curien findet nicht nur hier gleichfalls statt, sondern Landesherrn haben auch versprochen, Stände in ihrer Integrität zu erhalten und keineswegs einen Stand derselben versinken oder ausgehen zu lassen.[64]) Die erste Curie besteht aus den Prälaten, so sind die der Stifter und Klöster Königslutter, Riddagshausen, Amelunxborn, Blasius und Cyriacus in Braunschweig, Lorenz in Schöningen, Marienberg, Marienthal, Steterburg, Klus und Frankenberg in Goslar.[65]) Die zweite Kurie besteht aus der Ritterschaft. Nicht alle welche sich in der jüngsten Rittermatricul vom Jahre 1716 als roßdienstpflichtige und dagegen steuerfreie Gutsbesitzer aufgeführt finden, sind Glieder dieser Kurie, denn besagte Matricul ist nicht in der Absicht aufgenommen worden, die Anzahl der ritterlichen Stände zu bestimmen, sondern der Ursache, daß wenn gedachte Gutsbesitzer bei ausserordentlichen Fällen sich nicht entledigen können, den pflichtigen Landesseingesessenen zu Hülfe zu kommen, man solche Hülfe verhältnißmäßig zu vertheilen vermöge.[66]) Von den darinn aufgeführten

---

[61]) Selchow l. c. in der Vorrede.

[62]) Abgedruckt in J. C. Lünigs Tractat von der landsässigen Ritterschaft I. 150. Praun l. c. Nro. 1840. Moser l. c. 634 und du Roi l. c. 75 geben diesem Auszuge nicht einerlei Titel. — J. H. C. von Selchow in den Quellen des Braunschw. Lüneb. Staats- und Privatrechts 28 macht außer diesem Auszuge sonst keine Schriften von dieser Landschaft namentlich bekannt.

[63]) Der Herausgeber dieser Sammlung ist als Kammer- und Commerzienrath zu Braunschweig 1797 verstorben. Das II. Buch 1. Abschn. hat nach seinem Ableben der Professor Bischof zu Helmstedt herausgegeben, auch die Beendigung dieser Sammlung zwar versprochen, sein Versprechen aber wegen Mangel an Käufer zu erfüllen nicht vermogt.

[64]) Landtagsabsch. von 1682 art. 1 in Liebhabers B. L. Landrechte I. 290. Landtagsabsch. von 1770 art. 35 beim Liebhaber I. 3-3. Confirm. privileg. von 1770 art. 5 beim Liebhaber I. 416. S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 631. G. S. Freuers Collegium jur. publ. B. L. V. III. §. 26. P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 45. E. D. von Liebhabers herzogl. B. L. Landrecht I. 233. 267.

[65]) W. A. Rudolfs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der teutschen Chur- und fürstl. Häuser I. 175. G. Hassel und K. Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg I. 237. — In F. L. von Franckenbergs Europäischen Herold 1. 468 werden nicht nur die Prälaten gar unrecht benannt, sondern auch 15 Special-Superintendenten und der Landkomtur zu Lucklum dazu gezählet.

[66]) D. G. Strubens rechtliche Bedenken II. 116. 117. Liebhaber l. c. I. 267. — Damit die Namen des jedesmaligen Besitzers eines Rittergutes in der Matrikul

117 Gutsbesitzern, klebet nur 85 die Landtagsfähigkeit an und hat unter solchen der Landkomtur zu Lucklum den Vorrang.[67]) Die dritte Kurie besteht aus den Städten, von welchen sich Braunschweig, Helmstedt, Königslutter, Scheppenstedt, Seesen, Gandersheim, Schöningen, Stadtoldendorf und Holzminden in dem Besitz der Landstandschaft befinden,[68]) Wolfenbüttel aber noch nicht aufgenommen ist.

§. 224.

Zusammenberufung.

Nach den ständischen Grundgesetzen will es zwar anscheinen, daß es den Ständen frei stehe, ohne Vorwissen des Landesherrn zusammen zu kommen, denn es heißt darinn, daß wenn sie sich vermöge alter hergebrachter Freiheit in zugelassenen Fällen zur Berathschlagung der Landesnothdurft zusammen bescheiden müßten, solches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden sollte.[69]) Allein die Fälle selbst, in welchen es ihnen vermöge hergebrachter alter Freiheit zugelassen ist, sich zusammen zu bescheiden, werden in den Gesetzen nicht namentlich bemerkt. Da also der obangeführte Ausdruck diesem Gegenstand keine gänzliche Entscheidung giebet, so scheinet es ausser Zweifel zu seyn, daß auch in dieser Provinz die allgemeine Regel: Einen Landtag auszuschreiben, komnt nicht den Ständen, sondern dem Landesherrn zu, ihre Anwendung finde, denn nach der, seit dem Westphälischen Frieden sich veränderten Landes- und Regierungs-Verfassung will die Ausübung einer solchen Befugniß nicht anders anräthlich scheinen, als wenn sie mit landesherrlicher Bewilligung, oder auf dessen Befehl geschiehet.[70]) Zusammenkünfte letzterer Art werden gewöhnlich zweimal im Jahre, nemlich auf den Tag nach Johannis und auf Gallen abgehalten.[71]) Die Convocations-Patente erläßt entweder der Landesherr selbst, oder vermöge dessen besondern Auftrages das Staatsministerium an eine jede Kurie und soviel den Ritterstand betrifft, an ein jedes Mitglied desselben insbesondere.[72])

§. 225.

Zusammenberufung in Ansehung der Personen.

a. in corpore.

Bei Ausschreibung eines Landtags werden die Stände entweder allesammt in corpore, oder nur einige Mitglieder derselben per deputatos zusammenberufen. Im erstern Fall steht allen Stiftern und Klöstern, allen Besitzern

---

nachgetragen werden können, ist unterm 27. Januar 1756 verordnet worden, daß der, der ein Gut durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Weise acquiriret, es binnen den nächsten 6 Monaten dem engern Ausschusse bei 5 Thlr. Strafe für jedes versäumte halbe Jahr anzeigen soll. L. F. Fredersdorf Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordn. I. 542.

[67]) Rudloff l. c. 176. Ribbentrop l. c. II. 47. Liebhaber l. c. I. 267. Hassel und Bege l. c. I. 237.

[68]) Hassel und Bege l. c. I. 237.

[69]) Landtagsabsch. von 1619 §. 38 in Ribbentrops Sammlung I. 254. Confirmat. privileg. von 1770 art. 18 in Liebhabers Landrecht I. 427. S. auch D. G. Struben tract. de statuum provincialium origine et praecipuis iuribus §. 24. Mosers V. L. Staatsr. 633.

[70]) D. G. Strubens Nebenstunden II. 568. Scheidts Anmerk. und Zusätze zu Mosers V. L. Staatsrecht 362.

[71]) Treuer l. c. §. 26. Rudloff l. c. 176 giebt an jährlich viermal.

[72]) Ribbentrops Beschreibung von Braunschweig II. 47. Liebhabers V. L. Landrecht I. 252.

Digitized by Google

adelicher Güter und allen Städten, welche die Landstandschaft hergebracht haben, darauf zu erscheinen frei. Von den Stiftern und Klöstern werden die Prälaten berufen, mangelt aber solcher etwa zur Zeit einer Berufung, so ist derselbe, wenn es thunlich ist, zuvor zu besetzen, oder an dessen Statt der Prior zu berufen.[73]) Aus der ritterschaftlichen Kurie ist ein jeder der einen adelichen Rittersitz eigenthümlich besitzet, ein Landstand,[74]) und da also das Erscheinen auf dem Landtage ein jus reale ist,[75]) so macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer adelichen oder bürgerlichen Standes ist, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, ob er innerhalb oder ausserhalb Landes wohnet und ob er in Landes- oder in auswärtigen Diensten stehet, doch sind letztere beim Erscheinen an ihre Lehns- und Homagialpflicht zu erinnern.[76]) Auch die Landesherrschaft hat sich vorbehalten von den Rittergütern, welche sie an sich gebracht hat, Bevollmächtigte zu senden;[77]) und Mitständen ist es erlaubt, sich durch ihre Mitstände vertreten zu lassen.[78]) Städte müssen ihre Deputirte jedesmal mit einer absonderlichen Vollmacht versehen.

§. 226.

b. per deputatos.

Die Zusammenkunft der Stände in corpore war in der Vorzeit die gewöhnliche, wenn aber bei solchen allgemeinen Versammlungen die Angelegenheiten nicht sofort zum Schluß gebracht werden könnten, ernannten Stände einige aus ihren Mitteln die mit den landesherrlichen Räthen in Unterhandlung treten mußten, wobei es dann nicht nach votis curiatis, sondern nach der Pluralität der votorum virilium ging.[79]) Weil eine solche Communicatio cum deputatis viel eher wie die mit dem ganzen corpore der Stände von statten gehet, so ist solche nach und nach und vornehmlich seit der Regierung des H. Heinrich Julius die gewöhnliche worden. Ja sogar der jüngste ausserordentliche allgemeine Landtag vom Jahre 1770 ist mit Deputirten abgeschlossen worden. Ganz recht ist es daher, wenn versichert wird, daß es jetzt üblich sey, die Verhandlungen mit den Ständen durch Deputirte zu beschaffen.[80]) Die Zusammenkünfte der Stände durch ordentliche Deputirte theilen sich in die des sogenannten gröſsern und in die des sogenannten engern Ausschusses. Dieser begründet sich in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1598 und hat in dem vom Jahre 1770 seine Bestätigung erhalten. Er bildet auch das Schatzcollegium, oder vielmehr dies begründete landschaftliche Steuercollegium ist mit der Zeit auch der engere Ausschuß der Landstände geworden. Seine Glieder sind nach einigen Veränderungen von und wegen der Prälatur der Dechant des Blasiusstifts in Braunschweig, von und wegen der Ritterschaft drei Personen,

---

[73]) Landtagsabsch. von 1770 art. 48 in Liebhabers Landrecht I. 395. S. auch im Text I. 267.

[74]) Confirmat. privil. von 1770 art. 55 in Liebhabers Landrecht I. 448. S. auch im Text I. 267.

[75]) Mosers V. L. Staatsrecht 633.

[76]) Landtagsabsch. von 1770 art. 39 in Liebhabers Landrecht I. 386. S. auch im Text I. 252 und Ribbentrops Beschreibung von Braunschweig II. 47.

[77]) Confirmat. privil. von 1770 art. 64 beim Liebhaber I. 452 und auch im Text I. 267.

[78]) Liebhaber l. c. I. 253.

[79]) J. C. von Hugo landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg 71.

[80]) Mosers V. L. Staatsrecht 633.

Digitized by Google

und von und wegen der Städte der erste Bürgermeister der Stadt Helmstedt,[81]) welche fünf Personen den Character vom Schatzrath (angemessener von Land- und Schatzrath) führen. Die Glieder des grössern Ausschusses, der in den ständischen Grundgesetzen 1595 zuerst vorkommt, sind hingegen nach einigen Veränderungen von der Prälatur 4 Deputirte, von der Ritterschaft 9 Deputirte und von den Städten 4 Deputirte von Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter.[82]) Anscheinend sind Mitglieder des engern Ausschusses auch Mitglieder des grössern Ausschusses und ist dem wirklich, so sitzen im letztern, wenigstens aus der Stadt-Kurie nicht 4, sondern 5 Deputirte.

§. 227.

Wahl und Ernennung der Deputirte

Wahl und Ernennung der landschaftlichen Deputirte, oder der Mitglieder beider Ausschüsse findet bei dem Prälatenstande nur in Ansehung des grössern Ausschusses, bei dem Ritterstande sowohl in Ansehung des engern als grössern Ausschusses, bei der städtischen Kurie aber gar nicht statt, denn Mitglieder des engern Ausschusses aus der Prälaten- und städtischen Kurie werden von ihren Committenten ein für allemal mit Instruction versehen,[83]) und die des grössern Ausschusses aus der städtischen Kurie müssen sich beim jedesmaligen Erscheinen von ihrer Commune bevollmächtigen lassen. Jede Kurie wählt ihre Deputirte für sich allein und stellt sie dem Landesherrn zur Bestätigung vor.[84]) Die adelichen Mitglieder des engern Ausschusses, oder die sogenannten Schatzräthe absonderlich werden aus den adelichen Mitgliedern des grössern Ausschusses solchergestalt erwählet, daß bei einer Erledigung die noch übrigen Schatzräthe, die adelichen Mitglieder des grössern Ausschusses und noch so viele von der Ritterschaft adelichen Standes, daß sie allesammt den grössern Theil der ganzen Ritterschaft (bilden), auf Einladung der Schatzräthe zusammentreten und zwei Subjecte nach Mehrheit der Stimmen erwählen und dem Landesherrn im Vorschlage bringen, der von solchen einen ernennet und bestätiget.[85]) Die Schatzräthe rouliren nach dem Rangreglement vom 1. Juli 1691 mit den Oberstlieutenants.*)

---

[81]) Landtagsabsch. von 1598 in Ribbentrops Sammlung I. 118. Landtagsabsch. von 1617 in Ribbentrops Samml. I. 232. Landtagsabsch. von 1638 in Ribbentrops Samml. II. 115. Landtagsabsch. von 1643 in Ribbentrops Samml. II. 171. Confirmat. privil. von 1770 art. 15 in Liebhabers Landrecht I. 425. S. auch Treuer l. c. Mosers B. L. Staatsrecht 631. Rudlof l. c. 176. Ribbentrops Beschreibung von Braunschweig II. 52. Liebhaber l. c. I. 254. Hassel und Bege l. c. I. 237.

[82]) Landtagsabsch. von 1595 in Ribbentrops Samml. I. 78. Landtagsabsch. von 1634 in Ribbentrops Samml. II. 60. Landtagsabsch. von 1643 in Ribbentrops Sammlung II. 171. Landtagsabsch. von 1682 art. 2 in Liebhabers Landrecht I. 291. Confirmat. privileg. von 1770 art. 15 beim Liebhaber l. c. I. 424. S. auch Treuer l. c. Moser B. L. Staatsrecht 632. Rudlof l. c. 176. Ribbentrops Beschreib. von Braunschw. II. 53. Liebhaber l. c. I. 255. Hassel und Bege l. c. I. 237.

[83]) Ribbentrops Beschreib. von Braunschw. II. 49.

[84]) Confirmat. privil. von 1770 art. 15 in Liebhabers Landrecht I. 425. S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 632. Liebhabers Landrecht I. 256.

[85]) Confirmat. privil. von 1770 art. 64. 15 in Liebhabers Landrecht I. 452. 425. S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 631. Rudlof l. c. 176. Ribbentrops Beschreib. von Braunschw. II. 55. Liebhaber l. c. I. 256.

*) Nach welchen Grundsätzen werden die Ritter zur Wahl convocirt? Auf welche Weise werden die adelichen Deputirte im grösseren Ausschuß erwählet?

Digitized by Google

§. 228.

und der landschaftlichen Bediente.

Landstände als ein Rathscollegium betrachtet, halten sich nur einzig und allein einen Syndicum. Er führt bei den Versammlungen das Protocoll, besorgt die Ausfertigungen und führt bei den etwa vorfallenden Processen die Feder. [86]) Seine Wahl und Ernennung geschiehet von den Mitgliedern beider Ausschüsse durch die Mehrheit der Stimmen. Ist sie geschehen, wird solches dem Landesherrn nur bloß angezeiget, und wenn er demselben noch mit keinen Hemagial-Pflichten verwandt ist, muß er den Huldigungseid auf der Geheimenrathsstube ablegen. [87]) Er und die Doctoren machen in dem Rangreglement vom 1. Julius 1691 die zehnte Classe aus und nehmen ihren Rang vor den bürgerlichen Capitains. *)

§. 229.

Zusammenkunft in Ansehung des Orts.

Das alte Herkommen, allgemeine Landtäge an offenen Orten zu halten, ist auch in dieser Provinz nach den ständischen Gesetzen gegründet, denn nach solchen ist Salzdahlen derjenige Ort, wo sie gehalten werden sollen, [88]) und wenn Zeitläufte vornehmlich im dreißigjährigen Kriege es nicht gestattet haben, sie dort abzuhalten, so ist Ständen die Versicherung ertheilet worden, daß es ihnen nicht zum Nachtheil gereichen sollte. [89]) Doch finden diese Zusammenkünfte zu Salzdahlen nur wie gesagt bei allgemeinen Landtägen statt, nicht aber wenn nur mit den grössern oder engern Ausschuß tractiret wird, so schon lange die gewöhnliche Unterhandlung mit den Ständen ist. Diese werden zu Braunschweig unternommen, zu welchem Ende Stände 1715 das ehemalige Hantelmann'sche Haus am Kohlmarkte erkauft haben. [90]) In demselben findet sich auch die landschaftliche Registratur, das sogenannte Archiv aber wird in der Kirche des heil. Blasius daselbst aufbewahret.

§. 230.

Abhaltung der Landtäge und Conferenzen.

Die Abhaltung eines allgemeinen Landtages, von dem Landesherrn ausgeschrieben, wird mit einer Predigt eröffnet und beschlossen. Die landesherrlichen Propositionen trägt ein angesehener Bediente des Landesherrn vor, handelt darüber mit den sich eingefundenen Ständischen Gliedern und sucht sie zum Schluß zu bringen, sind sie aber der Art, daß sie einer weitläuftigen Unterhandlung bedürfen, so bevollmächtigen Stände aus allen drei Kurien Deputirte dahin, sie zum endlichen Schluß zu bringen, wobei jedoch in zweifelhaften Fällen nicht nach Kurien, sondern nach Mehrheit der bevollmächtigten Deputirte gestimmt wird. Daß die allgemeinen Landtäge in Abgang gekommen sind, ist

---

[86]) Ribbentrop Beschreib. von Braunschw. II. 49.

[87]) Confirmat. privil. von 1770 art. 15 in Liebhabers Landrecht I. 422. S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 632. Rudlof l. c. I. 176. Ribbentrop l. c. II. 53. Liebhaber l. c. I. 256.

*) Ist aus dem Landsyndicus ein landschaftlicher Secretarius worden, oder aber letztere Bedienung, die 1778 J. A. Leisewitz erhielt, eine 2te landschaftliche Bedienung, die erst in neueren Zeiten gegründet worden ist?

[88]) Landtagsabsch. von 1614 in Ribbentrops Samml. I. 210. Landtagsabsch. von 1770 art. 39 in Liebhabers Landrecht I. 386. S. auch Braunschw. Anzeigen von 1750 S. 1546. Mosers V. L. Staatsrecht 633.

[89]) Landtagsabsch. von 1636 in Ribbentrops Sammlung II. 102. Landtagsabsch. von 1638 ebendaselbst 111. Landtagsabsch. von 1639 ebendaselbst 118. Landtagsabsch. von 1643 ebendaselbst 158.

[90]) Ribbentrops Beschreib. von Braunschweig II. 51.

Digitized by Google

schon mehrmalen gesagt worden. In dem ganzen 18. Jahrhundert sind nur zwei, nämlich 1702 und 1770 abgehalten worden und ist das Verfahren dabei wie obgedacht gewesen.[91]) Die heutigen gewöhnlichen Handlungen mit den Ständen durch die Ausschüsse werden also unternommen. Auf erlassene Convocation des Landesherrn finden sich Glieder des engern Ausschusses am bestimmten Tage auf der Geheimenrathsstube ein. Sie werden dort mit den gewöhnlichen Ceremonien empfangen und ihnen solchemnach die landesherrlichen Propositionen mündlich eröffnet. Wenn solche eingenommen worden sind, erbittet man sich dieselben nicht nur schriftlich, sondern auch die Erlaubniß über solche mit dem grössern Ausschuß in Communication treten zu dürfen, so beides bewilliget wird. Sind nun die landesherrlichen Angesinnungen im grössern Ausschuß in Ueberlegung genommen und ist darüber ein Schluß gefaßt worden, so verfügen sich Glieder des engern Ausschusses wieder nach der Geheimenrathsstube und überreichen ihn.[92]) In verschiedenen Vorgängen repräsentirt dieser engere Ausschuß auch die gemeine Landschaft.[93])

§. 231.

Ständische Grundgesetze.

Ständische Grundgesetze oder Urkunden über die Verhandlungen zwischen Landesherrn und Landständen sind, wie schon oft angezogen, dreierlei Art. In alten Zeiten stellete einer dem andern eine einseitige Ausfertigung darüber aus. In mittlern Zeiten wurden darüber zweiseitige Urkunden unter dem Namen Landtagsabschied ausgefertiget und in neuern, oder seit der Zeit daß man keine förmliche Landtagsabschiede mehr angefertiget, sondern gewöhnlich mittelst Berichts und Resolution unter sich handelt, sind die letztern ständische Grundgesetze geworden. Von diesen ständischen Grundgesetzen sind nicht nur zwei Verzeichnisse[94]), sondern auch eine Sammlung durch den Druck bekannt gemacht, doch aber diese wie schon angezogen (§. 222, Note 63) nicht beendigt worden. Beide stimmen indessen mit einander nicht überein, denn in jenem fehlen nicht nur verschiedene Urkunden, sondern es hat auch anscheinend viele, denen darinn kein Platz gebühret. Beide Verzeichnisse heben sich mit dem Jahre 1314 an, die Sammlung aber erst mit dem Jahre 1405. Jene älteste, durch den Druck indessen noch nicht allgemein bekannte landschaftliche Urkunde von 1314[95]) wird zwar von einigen für einen Landtagsabschied ausgegeben,[96]) allein ver-

---

[91]) Landtagsabsch. von 1770 im Eingange in Liebhabers Landrecht I. 356. Confirmat. privileg. von 1770 art. 14 ebendaselbst 420. J. F. W. Jerusalems zwei Predigten bei der Eröffnung und dem Beschluß des Landtags gehalten. Braunschw. 1770. 8vo. Nach S. 29 hat dieser 16 Monate gedauert. Liebhaber l. c. I. 253.

[92]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 14. 19 in Liebhabers Landrecht I. 420. 427. S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 633. Liebhaber l. c. I. 253.

[93]) Landtagsabsch. von 1638 art. 4 in Ribbentrops Samml. II. 115. S. auch Ribbentrops Beschreibung von Braunschweig II. 53.

[94]) Das eine findet sich in C. J. C. Engelbrecht spec. de genuinis decisionum jurib. fontibus in terris Bco Lbgicis pag. 33 not. o und hat bis zum Jahre 1582 nur bloß die Jahre der Ausfertigung ohne alle wörtliche Bemerkung, und das andere in du Roi angez. Anleitung 82 fl. und Vorr. XIV, der nicht nur alle von Engelbrecht, sondern auch von andern ohne alle wörtliche Bemerkung angeführten landschaftl. Urkunden unter der allgemeinen Aufführung: Receß v. J. .... mitgenommen hat, so ihm eigentlich nicht zu vergeben ist.

[95]) Sollte sie wohl die Urkunde H. Otto seyn, wodurch er die Bürger und Einwohner der Stadt Braunschweig für freie Leute erklärt? Lünigs Reichs-Archiv P. sp. Cont. IV. Th. II. Forts. pag. 220.

[96]) J. H. C. von Selchows Quellen des Brw. Lüneb. Staats- und Privat-

Digitized by Google

muthlich irrig, denn die älteste allgemein bekannte zweiseitige Urkunde, oder Landtagsabschied ist erst vom Jahre 1433.[97]) Er ist gleich wie die übrigen bis zum Jahre 1644 in der obgedachten Sammluug abgedruckt worden.[98]) Nachherige Landtagsabschiede geschweige der einzelnen Privilegien und Religions-Versicherungen sind vom 11. Juni 1646, 12. Mai 1647, 25. August 1648, 12. Mai 1649, 31. December 1652, 26. October 1653, 20. Mai 1654, 10. October 1682[99]) und 28. Junius 1702.[100]) Nach dieser Zeit ist die Aufnehmung eines wirklich wahren Landtagsabschiedes in Abgang gekommen und man hat dagegen auf die Desideria der Stände Resolutionen ertheilet, zu welchen auch gar füglich die Confirmatio privilegiorum zu zählen ist, welche den Ständen von dem H. Anton Ulrich 8. Juni 1710 ertheilt und von dem H. August Wilhelm 1716 erneuert worden ist.[1]) Eine Ausnahme hiervon macht der Landtagsabschied vom 9. April 1770. Gelegenheit zu demselben hat nicht nur der Abtrag der Schulden gegeben, worinn das Land wegen des siebenjährigen Krieges gerathen war, sondern auch die bis dahin zwischen Landesherrn und Ständen geobwaltete Irrung über die gültige Kraft der Landesprivilegien und Befugnisse (§. 232). Er läßt zuvörderst alle vorige Landtagsabschiede, Reverse, Verträge und Herkommen, in sofern sie durch denselben nicht aufgehoben, oder abgeändert worden, in ihren vollen Würden und Kräften, giebt den bis dahin von den Ständen vorgetragenen Beschwerden abhelfliches Maaß und da Stände auf dem Landtage, wovon dieser Abschied das Resultat war, einen Auszug von ihren Privilegien und Befugnissen in Begründung auf die ihnen bis dahin gewordenen Urkunden übergeben hatten, so ist solcher nach deren befundenen Richtigkeit mit den alten Documenten, auch dem neuen Landtagsabschiede von der höchsten Landesherrschaft in forma resolutionis unterm 9. April s. J. bestätiget worden. Beide, Abschied und Confirmatio privilegiorum,[2]) verbunden mit dem zwischen dem Landesherrn

---

rechts 23. E. D. von Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 272. du Roi l. c. 83 scheint indessen seine Existenz zu bezweifeln.

[97]) Im Landesrecesse von 1702 art. 6 beim Liebhaber l. c. I. 339 wird zwar schon ein Landtagsabschied von 1419 angezogen, allein ein wirklich wahrer Landtagsabschied ist es nicht, sondern nur ein fürstlicher Revers über verwilligte Beden. S. Ribbentrops Sammlung I. 2.

[98]) Von den Urkunden, die sich in dieser Sammlung finden, sind 3 besonders gedruckt, du Roi l. c. 79, viele aber in anderen Werken eingeschaltet. Wo? wird in dem obgedachten du Roi'schen Verzeichniß bemerklich gemacht. Ob der Landtagsabschied d. d. Gandersheim 10. Oct. 1601 im Wolfenbüttelschen verbindliche Kraft habe? ist bis dahin zweifelhaft gewesen, daß ihm solche 1788 gesetzlich abgesprochen worden ist. Engelbrecht l. c. 33 not. Ribbentrops Sammlung I. 159. Liebhabers Landrecht I. 273. du Roi l. c. 101. 102. Unangezogen in obgedachten Verzeichnissen und unabgedruckt in der Ribbentropschen Sammlung sind: Landschaftl. Revers wegen H. Heinrich Münzverschreibung an die Stadt Braunschweig vom 1. Juni 1500 in den Braunschw. Händeln III. 1043 und H. Heinrich Vertrag mit den Städten, besonders der Stadt Braunschweig wegen verwilligter Kuh und Haferbede, auch Dienste, auf 6 Jahre vom 19. Mai 1500 beim Rehtmeier l. c. 852.

[99]) Engelbrecht l. c. 35 in not. du Roi l. c. 115. Der Landtagsabschied von 1682 ist abgedruckt beim Liebhaber l. c. I. 288.

[100]) Abgedruckt beim Liebhaber l. c. I. 335.

[1]) Abgedruckt beim Lünig im Tractat von der landsässigen Ritterschaft II. 150. S. auch Liebhaber l. c. I. 273. 274.

[2]) Sind mit einem gemeinsamen Titel und Register versehen 1770 zu Braunschweig in Fol. abgedruckt worden, finden sich auch beim Liebhaber l. c. I. 356.

Digitized by Google

und ständischen Deputirten über verschiedene Beschwerden unterm 2. September 1775 zwischen Landesherrn und Ständen völlig auseinander und *) machen die Einsicht der darüber vorhin ergangenen Urkunden fast ganz entbehrlich. Wegen der Landtagsabschiede ist im allgemeinen festgesetzet, daß sie von der Landesherrschaft entworfen, vor deren Vollziehung aber den Ständen ad revidendum et formandum monita mitgetheilet, ihr Inhalt zu allen Zeiten unabbrüchlich befolget und sie bei einer Mißdeutung nie einseitig ausgelegt werden sollen.[4]) Nicht das Corpus der Landschaft, wohl aber das aus derselben angeordnete Schatzcollegium ist 1597 mit einem Siegel versehen worden,[5]) dessen sich die gemeine Landschaft auch in nöthigen Fällen bedienet.

§. 232.

Gerechtsame aller Stände.

Das Herzogthum Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils ist verschiedentlich, zuletzt aber von 1584 bis 1634 mit dem Herzogthume Braunschweig, Kalenbergschen Theils verbunden gewesen und hat daher mit solchem bis auf genannte Zeit sich einerlei Rechte und Gerechtigkeiten zu erfreuen gehabt. Nach geschehener Trennung, vornehmlich aber nach 1735, wie die Bevernsche Linie zur Regierung kam, hat sich die Verfassung dieses Landes in vielen geändert, ja man hat sogar der, den Ständen von den regierenden Herren gewordenen Versicherung, vornehmlich der Bestätigung der Privilegien von 1710 und 1716, die verbindliche Kraft absprechen wollen,[6]) jedoch nach genauer Erörterung dieses Vorhaben durchzusetzen nicht anräthlich gefunden, sondern Stände ihre Privilegien und Befugnisse nachmals, insbesondere in und neben dem Landtagsabschiede vom Jahre 1770 bestätiget (§. 231). In Ansehung aller Stände gehen sie dahin: sie sollen bei der wahren christlichen Lehre, nach dem Augspurgschen Glaubensbekenntniß und dem darauf sich gründenden corpore doctrinae Julio und Kirchenordnung geschützt, keiner der nicht der Lutherischen Religion zugethan ist zum Landesbedienten angenommen, auch denenselben vor der Huldigung eine Religions-Versicherung ertheilt werden.[7]) — Das Patronatrecht, sowohl über Prediger, als über Küster und Schuldiener soll einem jeden der dazu befugt ist, geruhiglich gelassen werden und damit derselbe seine Befugniß binnen der festgesetzten Frist von 6 Wochen gehörig beobachten möge, soll bei Erledigung einer Patronatpfarre der Superintendent solches binnen den nächsten 14 Tagen anzeigen, auch soll denen, welche keine Kirchenvisitatoren mit sind, nicht nur ein freier Zutritt bei den Visitationen, wenn sie sich dazu melden, sondern auch die Vorlegung und Einsicht der Kirchenrechnungen selbst,

*) Hier ist im Manuscript offenbar etwas verschrieben: (v. L.)

[2]) Abgedruckt beim Liebhaber l. c. I. 463.

[4]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 14 beim Liebhaber l. c. I. 420. Landtagsabsch. von 1702 §. 4 beim Liebhaber l. c. I. 337. S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 634 und Liebhaber l. c. I. 272.

[5]) Landtagsabsch. von 1591 in Ribbentrops Sammlung I. 119. Confirmat. privileg. von 1770 art. 15 in Liebhabers Landrecht I. 421.

[6]) D. G. Strubens Nebenstunden II. 556. — Die vornehmsten Gerechtsame der Stände erzählet aus der Confirmatio privilegiorum de 1710 Treuer l. c. §. 27.

[7]) H. Heinrich Julius Religionsversicherung vom 3. Jun. 1597 (Rehtmeier 1114. Pfeffinger I. 834. Ribbentrop I. 111). H. Friedrich Ulrich Religionsversicherung vom 20. Decbr. 1613 (Ribbentrop I. 205). Landtagsabsch. von 1619 (Ribbentrop I. 242). H. Anton Ulrich Religionsversicherung vom 27. März 1810 (Rehtmeier 1560). Confirmat. privileg. von 1770 art. 1 (Liebhaber I. 411). S. auch C. L. Scheidts Anmerk. und Zusätze zu Mosers V. L. Staatsrechte 39. Liebhabers Herzogl. V. L. Landrecht I. 234.

Digitized by Google

wenn sie solche verlangen, verstattet sehn.[8]) — Bei erforderlichen Visitationen der Universität Helmstedt soll neben den fürstlichen Räthen der engere Ausschuß zugezogen werden.[9]) — Vor Erlassung eines allgemeinen Landesgesetzes sollen sie mit ihren Gutachten gehöret werden.[10]) — Theilnahme an den Landesgerichten, vornehmlich an der Besetzung des Hofgerichts, indem der Landesherr nicht nur den Hofrichter aus der Ritterschaft oder sonst im Lande angesessenen vornehmen und der Ritterschaft gleich geachtet werdenden Leuten zu ernennen, sondern auch zu Räthen darinn 1 von der Prälatur, 1 von der Ritterschaft und 2 von den Städten anzustellen versprochen hat.[11]) — Landeskinder sollen bei Besetzung geistlicher und weltlicher Bedienungen den Ausländern vorgezogen werden, wenn sie die dazu erforderliche Geschicklichkeit haben.[12]) — Steuern und neue Auflagen sollen, mit Ausnahme der Reichs-, Kreis- und Prinzessinnen-Steuern und welche zur Defension des Landes gehören, ausser in casu belli defensivi, ohne der Stände Einwilligung nicht ausgeschrieben, auch die alten ohne ihrer und der Ortsobrigkeit Zuziehung nicht umgeschrieben werden.[13]) — Niemand soll mit neuen Zöllen noch höher als hergebracht beschweret und die Zollfreiheit denen welche sie hergebracht, unweigerlich gelassen werden.[14]) — Landesherrliche Schulden sind Stände zu bezahlen nicht verbunden.[15]) — Domainen sollen ohne ihre Einwilligung sowenig in totum als in tantum veräussert werden.[16]) — In Staats- und Landes-Angelegenheiten sollen sie zugezogen

---

[8]) Verordn. wegen der Kirchen-Visitationen und Administration der Kirchengüter vom 28. Mai 1746. Landtagsabsch. von 1770 art. 5 (Liebhaber 361). Confirm. priv. von 1770 art. 2. 3 (Liebhaber 413). Receß von 1775 art. 5 (Liebhaber 468).

[9]) Landtagsabsch. von 1619 art. 3 (Ribbentrop I. 243). Confirmat. privileg. von 1710 art. 64. 73. Receß von 1746 §. 13. Landtagsabsch. von 1770 art. 1. Liebhaber 358. S. auch Liebhaber l. c. I. 242 und J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 193, welcher letzterer sich auf einen Receß von 1597 §. 1 begründet, den ich noch nirgends angezogen gefunden.

[10]) Landtagsabsch. von 1597 art. 35 (Ribbentrop I. 100). Landtagsabsch. von 1682 art. 11 (Liebhaber 298). Confirm. priv. von 1710 art. 4. Landtagsabsch. von 1770 art. 8. 21. 27. 33 (Liebhaber 362. 373. 377. 382). Confirm. priv. von 1770 art. 10 (Liebhaber 419). Liebhaber l. c. I. 239 behauptet doch aber, daß es dem Landesherrn freistehe, ob er der Stände Gutachten vernehmen wolle, oder nicht.

[11]) Hofgerichtsordn. von 1559 Tit. 3, von 1571 Tit. 2 und von 1663 Tit. 3. Landtagsabsch. von 1702 art. 19. 20 (Liebhaber 347). Confirm. priv. von 1710. Landtagsabsch. v. 1770 art. 11. 13 (Liebhaber 365. 369). Landesreceß v. 1775 art. 14 (Liebhaber 472). Confirm. priv. von 1770 art. 12 (Liebhaber 420). S. auch Chr. Ulr. Grupen disceptat. forens. cum observat. I. 651. Strubens Nebenst. III. 183. Mosers V. L. Staatsrecht 619. 620. Scheidt zum Moser 352. 353. Liebhaber l. c. I. 242. 244. 250. Vor Anordnung des Hofgerichts nahm die Ritterschaft vor einem adelichen Marschall dazu absonderlich bestellt, Recht in ersterer Instanz. P. J. Rehtmeiers B. L. Chronica 837. J. D. Köhlers Nachricht von den Erblandhofämtern in H. Braunschw. u. Lüneb. 26. Struben l. c. III. 151. 432.

[12]) Landtagsabsch. von 1619 (Ribbentrop I. 253). Landtagsabsch. von 1682 art. 4 (Liebhaber 292). Landtagsabsch. von 1770 art. 38 (Liebhaber 385). S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 616.

[13]) Landtagsabsch. von 1571 (Ribbentrop I. 64). Landtagsabsch. von 1652. Confirmat. privileg. von 1710. Landtagsabsch. von 1770 art. 41 (Liebhaber 388). Confirmat. privileg. von 1770 art. 23. 24 (Liebhaber 429). S. auch Liebhaber l. c. I. 238.

[14]) Confirm. privileg. von 1770 art. 43 (Liebhaber 443).

[15]) Confirmat. privileg. von 1710 art. 19. Confirmat. privileg. von 1770 art. 21 (Liebhaber 428). S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 635.

[16]) H. Heinrich Receß und Vertrag mit den Ständen von 1505 (Ribben-

Digitized by Google

und wo nicht allemal dem gröſſern, doch dem engern Ausschusse von den vorfallenden Reichs- und Kreis-Affairen, Kriegs- und Friedens-Sachen und allen dem Vaterlande angehenden Nothfällen, vertrauliche Nachricht ertheilet werden.[17]) — Die allgemeinen Wegebesserungen sollen mit Zuziehung der Stände besorgt und die Wege-Unterhaltungskasse dem engern Ausschuß anvertrauet, auch was solcherhalb bei Eingehung eines Contracts gesetzmäßig entrichtet werden muß, zu solchem Behuf angewandt werden.[18]) — Unter dem Namen von Kriegesfuhren sollen Landeseingesessene mit anderen Fuhren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht belastet werden.[19]) — Ohne der Stände Einwilligung ist keinem ihrer Gutsleute erlaubt etwas von seinem Hofe zu veräussern, zu verpfänden, oder daraus zur Aussteuer zu verschreiben.[20]) — Die von ihren Gutsleuten abzuleistenden Natural-Dienste stehet ihnen frei gegen eine billige Summe Geldes, oder Entrichtung eines erhöheten jährlichen Dienstgeldes nachzulassen, auch die Dienste zu verlegen, wenn dadurch den Gutsleuten keine gröſſere Last auferlegt wird, als sie bis dahin gehabt haben.[21]) — Jedem Stande gleich dem Landesherrn steht frei, Schäfereien auf dem Seinigen anzurichten und die welche er hat zu vermehren, wenn es ohne Schaden und Nachtheil eines Dritten geschehen kann.[22]) — Mühlenzwang soll aber nicht geduldet und neue Mühlen zum Nachtheil einer bereits vorhandenen nicht angelegt werden.[23]) — In dem Besitz der hergebrachten Jagd und Fischerei sollen sie geschützet und angeschossenes Wild noch 24 Stunden lang in ein anderes Revier verfolgt werden.[24]) — Der Gutsherrn Hintersassen sollen den fürstlichen Jägern und Hunden frei Mehl und Futter zu geben nicht gehalten seyn.[25]) — Bei den Gerichten und allen speciebus jurisdictionis sollen Stände in soweit sie solche hergebracht haben, geschützet werden.[26]) — Daß Stände bei fürstlichen Verheirathungen, Festsetzung einer Appanage und Errichtung der

---

trop I. 19. Rehtmeier 850). H. August Confirmat. privileg. von 1636 (Ribbentrop II. 99). Confirm. privileg. von 1770 art. 7 (Liebhaber 417). S. auch Strubens Nebenstunden V. 376 und Bedenken I. 268. Liebhabers Landrecht I. 238.

[17]) Landtagsabsch. von 1682 §. 3. 31 (Liebhaber I. 292). Landtagsabsch. von 1702 art. 2 (Liebhaber 336). Confirm. privileg. von 1770 art. 6 (Liebhaber 416). S. auch Liebhabers Landrecht I. 238.

[18]) Landtagsabsch. von 1770 art. 22. 25 (Liebhaber 374. 376).

[19]) Landtagsabsch. von 1770 art. 19 (Liebhaber 373).

[20]) Landtagsabsch. von 1619 art. 10 (Ribbentrop I. 246). Landtagsabsch. von 1770 art. 43 (Liebhaber 390). Edicte d. d. 3. April 1595, 4. April 1620 und 26. April 1770. S. auch Deneken Dorf- und Landrecht I. 16.

[21]) Landtagsabsch. von 1770 art. 31 (Liebhaber 380). Landesrecess von 1715 art. 23 (Liebhaber 477). Edict vom 26. April 1770. S. auch Strubens Bedenken II. 170.

[22]) Landtagsabsch. von 1597 art. 33 (Ribbentrop I. 98). Confirmat. privileg. von 1770 art. 39 (Liebhaber 440). S. auch Strubens Bedenken IV. 298. Liebhabers Landrecht I. 234.

[23]) Landtagsabsch. von 1619 (Ribbentrop I. 249). Landtagsabsch. von 1770 art. 24 (Liebhaber 375). Confirm. privileg. von 1770 art. 44 (Liebhaber 443).

[24]) Landtagsabsch. von 1770 art. 54 (Liebhaber 398). Confirm. privileg. von 1770 art. 35 (Liebhaber 438).

[25]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 37. 38 (Liebhaber 439. 440).

[26]) Landtagsabsch. von 1619 art. 10. Ribbentrop I. 246. Confirm. privileg. von 1770 art. 34. 35. Liebhaber 436.

Digitized by Google

Hausverträge mit zu Rathe gezogen und letztere mit vollziehen sollen,[27]) findet aber nach veränderter Staatsverfassung eben sowenig mehr Platz, als daß sie nicht eher eine Fräuleinsteuer entrichten sollen, als bis ihnen der Ehecontract im Original vorgelegt worden, damit sie sich aus demselben überführen, daß geforderte Steuer zum verwilligten Zweck angewandt werde.

§. 233.
insbesondere aber der Prälaten.

Die Privilegien und Befugnisse welche sich die Prälaten, oder vielmehr die Stifter und Klöster absonderlich zu erfreuen haben, sind: Die Klostergüter sollen fernerhin zur Ehre Gottes und zu dem bestimmten Gebrauch angewandt werden[28]) — und obwohl deren Administration der Ermässigung des Landesherrn, auch ob und was er solcherhalb zum Besten der Klöster verfügen will, anheim gestellt bleibet,[29]) welcherhalb ein absonderliches Collegium, die Klosterrathsstube angeordnet ist (II. Hauptabth., II. Unterabth., 2. Cap., §. 127), so sollen doch die Abnahmen der Klosterrechnungen in Gegenwart der Prälaten geschehen, damit sie Nachricht von dem Vermögen ihres Klosters erhalten.[30]) Die Ausübung des Patronatrechts ist den Prälaten zwar 1741 genommen und der Klosterrathsstube auch übertragen, jedoch aber denenselben 1770 wieder beigelegt worden.[31]) — Stiftern und Klöstern soll in ihren Meier-, Vogt- und Probstei-Gedingen und Capitulen, als domini directi die Cognition verbleiben[32]) und ihre Meier nicht höher, als von der Landesherrschaft zugelassen mit Diensten und Schatzungen belegt werden.[33]) — Sie selbst sollen vom Zoll, in Ansehung derjenigen Sachen, welche sie behuf eigenen Haushalts und Gebäude bedürfen, befreiet seyn.[34]) — Sowie auch vom Scheffel-, Zehnt- und Schaafschatz in Ansehung ihres eigenen Viehes bis auf das vierte Haupt, gegen die verwilligte taxam, wie nicht weniger von der Wein- und Bieraccise, auch auf gewisse Weise von der Biersteuer und sollen ohne ihre Einwilligung mit keinen weitern oneribus belegt werden,[35]) — daher sie mit dem freiwilligen Beitrage behuf der Proviantanlagen, ausser in bedrängten Umständen des

---

[27]) Testament H. Julius von 1582 §. 13. 14 (Rehtmeier 1039). Confirm. privileg. von 1710 §. 3. 10, weil Stände nach jenem §. als perpetui patriae Consiliarii in negotiis tam belli quam pacis in consilium adhibiret werden sollen. S. auch Liebhabers Landrecht I. 238.

[28]) Landtagsabsch. von 1682 art. 17 (Liebhaber 304). Confirmat. privileg. von 1770 art. 49 (Liebhaber 445).

[29]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 53 (Liebhaber 447). S. auch im Text I. 242. Den Klöstern wurde noch die selbsteigene Administration versichert im Landtagsabsch. von 1638 art. 2 (Ribbentrop II. 112).

[30]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 48 (Liebhaber 445). S. auch im Text I. 242.

[31]) Landtagsabsch. von 1770 art. 46 (Liebhaber 392).

[32]) Landtagsabsch. von 1619 art. 10 (Ribbentrop I. 247). Confirmat. privileg. von 1770 art. 52 (Liebhaber 447).

[33]) J. C. Harenberg historia Gandersh. 394. D. G. Strubens Nebenstunden VI. 345.

[34]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 51 (Liebhaber 446). S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 629. Liebhabers Landrecht I. 243.

[35]) Landtagsabsch. von 1619 art. 4 (Ribbentrop I. 243). Confirmat. privileg. von 1770 art. 50 (Liebhaber 446). S. auch im Text I. 242.

Digitized by Google

Landes verschont bleiben sollen.[36]) — Die Stifter und Klöster im Lande sind zweierlei Art, welche sind mit wirklichen Conventualen und Conventualinnen besetzt, welche aber nicht. Jene sind St. Blasius, Cyriakus, Aegidien und Crucis in und vor Braunschweig, Steterburg, Zur Ehre Gottes in Wolfenbüttel, Marienberg und Frankenberg. Diese aber Riddagshausen, Königslutter, St. Lorenz in Schöningen, Marienthal und Amelunxborn. Aus den Aufkünften dieser letztern werden nur ein für allemal Kirchen- und Schuldienern Verbesserungen ihres Dienstein kommens unter dem Character von Abt, Probst, Prior, Subprior und Conventual verabreicht, auch findet sich in Riddagshausen (gleichwie in Michaelstein) ein Predigerseminarium. Diese haben mit weltlichen Klostersachen sonst nichts zu thun, als daß der erste von ihnen die Patronatrechte ausübt, alles übrige aber ist der Klosterrathsstube, daher auch das Mehrste von dem obangezogenen bei ihnen keine Anwendung findet.

§. 234.

der Ritterschaft

Die Privilegien und Befugnisse, welche sich die Ritterschaft, oder die Besitzer landtagsfähiger Güter absonderlich zu erfreuen haben, gehen dahin: Bei abzuleistenden Roß- und Hofdiensten, welche zu fordern in des Landesherrn Freiheit stehet, sollen sie mit Futter und Mahl versehen werden.[37]) — Bei Ableistung der Hofdienste, wenn sie gefordert werden, soll der Erblandmarschall, wenn er sich unter den Verschriebenen mit findet, sonst aber der, der an Jahren der älteste ist, die Marschallsstelle vertreten.[38]) — Bei Erledigung adelicher Lehne sollen wohlverdiente Landeseingesessene vor Fremden in Gnaden bedacht werden.[39]) — Die adelichen Gutsbesitzer bedürfen für sich und die Ihrigen keine Concession zur häuslichen Copulation und Kindtaufen, auch zur Beisetzung ihrer Verstorbenen in der Stille, wie ihnen denn auch wegen der letztern das Trauergeläute auf bestimmte Zeit zugestanden ist.[40]) — Der Probst des Klosters Steterburg, von der Ritterschaft gestiftet und dotiret, soll von dem Capitel aus den adelichen Schatzräthen nach Mehrheit der Stimmen erwählet und dem Landesherrn zur Confirmation präsentiret werden, auch die zweite im Stifte erledigt werdende Präbende von den adelichen Schatzräthen per majora besetzt werden.[41]) — Drei Söhne von den Mitgliedern der Ritterschaft, welche auf der Julius-Carls-Universität den Wissenschaften obliegen, genießen

---

[36]) Landtagsabsch. von 1682 art. 17 (Liebhaber 304). Landtagsabsch. von 1770 art. 49 (Liebhaber 395).

[37]) Landtagsabsch. von 1602 (Ribbentrop I. 159). Landtagsabsch. von 1614 (Ribbentrop I. 208). Confirm. priv. von 1710 §. 67, von 1770 art. 54 (Liebhaber 447). S. auch A. Leyser s. S. F. Wismann diss. de feudis Beensibus et Lgicis 49. A. C. Senkenberg disqu. de feudis Bbus et Lgicis 46. D. G. Strubens Nebenstunden I. 445. 446. P. W. Gerken vermischte Abhandl. II. 51. 56. Liebhaber im Landrecht I. 217.

[38]) Landtagsabsch. von 1770 art. 62 (Liebhaber 404). S. auch Liebhaber im Landrecht I. 244.

[39]) Landtagsabsch. von 1770 art. 35 (Liebhaber 384). Confirmat. privileg. von 1770 art. 63 (Liebhaber 451).

[40]) Landtagsabsch. von 1682 art. 20. 21 (Liebhaber 306. 307). Landtagsabsch. von 1770 art. 51 (Liebhaber 396). Confirmat. privileg. von 1770 art. 69 (Liebhaber 455). S. auch Liebhaber im Landrecht I. 246. C. F. Fredersdorf Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordnungen I. 542.

[41]) Fundationsrec. von 1691. Confirmat. privileg. von 1770 art. 65. 68 (Liebhaber 453). S. auch Liebhabers Landrechte I. 244.

Digitized by Google

3 Jahre ein Stipendium von jährlich 300 Rthlr. [42]) — Die Töchter derer von Adel sollen vor Andern in den Stiftern und Klöstern aufgenommen werden [43]) und die Schwängerung solcher auch anderer angesehener Leute Töchter schärfer als sonst bestrafet, auch der Geschwächten nur der vierte Theil der gewöhnlichen Aussteuer verabreichet, [44]) — Legitimati in Lehnen aber gar nicht zugelassen werden. [45]) — Freiheit vom Zoll und Brückengelde ist der Ritterschaft in Ansehung aller derjenigen Güter und Sachen, welche sie behuf und aus ihrem Haushalt kommen und verfahren läßt, auf von sich zu stellenden Bescheinigungen zugesichert. [46]) — Sowie auch die Freiheit von den öffentlichen Landessteuern an Schatz, Accise, Impost und Licent, in sofern solche nicht durch die Schatzordnung eingeschränkt ist, auch von der Einquartierung, ausser in Kriegszeiten. [47]) — Ein an einem Bauermann überkommenes, nachmals aber unter die Unpflichten gezogenes Sattelfreies Gut, können Glieder der Ritterschaft wieder an sich nehmen, und soll solches Gut, wenn erwiesen wird, daß es vor 50 Jahren frei gewesen, oder aber als ein solches in den Lehnbriefen aufgeführet wird, von den Unpflichten wieder befreiet werden. [48]) — Meiergüter können sie in casum propriae necessitatis et indigentiae nach Ausgang des Meierzinses einziehen, doch müssen die darauf ruhenden Unpflichten ferneweit entrichtet werden. [49]) — Die Leute derer von Adel, die eigene Gerichte haben, sollen zur Musterung, exercitio militari und Huldigung nicht durch die Beamte, sondern von der Regierung oder verordneten Commissarien aufgefordert werden. [50]) — Wo die von Adel die Gerichte hergebracht haben, führen sie die Aufsicht auf die Bauerköhre und die deshalb gemachten Verordnungen. [51]) — Zum Jagddienst und Folge sollen ihre Hintersassen nicht anders aufgefordert werden, als wo fürstliche Kammer solche hergebracht hat. [52]) — Beim Brauen zum feilen Verkauf sollen sie auf ihren Sitzen, wenn sie es hergebracht, geschützet

---

[42]) Liebhaber im Landrechte I. 245.

[43]) Landtagsabsch. von 1770 art. 52 (Liebhaber 397). S. auch Deneken Dorf- und Landrecht II. 193, wo es in Begründung auf den Braunschw. Landtagsabsch. von 1614 §. 4 angezogen wird, so aber dieses nicht enthält. Liebhabers Landrecht I. 244.

[44]) Landtagsabsch. von 1770 art. 9 (Liebhaber 363).

[45]) Confirm. privileg. von 1770 art. 32 (Liebhaber 436).

[46]) Verordn. d. d. 23. Octbr. 1690. E. F. Fredersdorfs Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordn. I. 714. Confirm. privileg. von 1770 art. 57 (Liebhaber 449). Landesrec. von 1775 art. 18 (Liebhaber 474).

[47]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 57. 60 (Liebhaber 449). Landesrec. von 1775 art. 19 (Liebhaber 475). S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 638. 639. Liebhabers Landrecht I. 247. 248. J. P. Kress observat. de differentiis iuris communis et Brunsvicensis 35 sq.

[48]) Landtagsabsch. von 1597 §. 18 (Ribbentrop I. 90). Landtagsabsch. von 1770 art. 58 (Liebhaber 401). Confirmat. privileg. von 1770 art. 61 (Liebhaber 450). S. auch Deneke l. c. III. 219. Liebhaber l. c. I. 246.

[49]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 62 (Liebhaber 45). S. auch Liebhabers Landrecht I. 246.

[50]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 70 (Liebhaber 455).

[51]) Landesverordn. von 1646 und 1747. Confirmat. privileg. von 1770 art. 71 (Liebhaber 456).

[52]) Landtagsabsch. von 1682 art. 23 (Liebhaber 308). Landtagsabsch. von 1770 art. 53 (Liebhaber 397).

Digitized by Google

werden.[53]) — Wo sie Grundherren sind, soll ihnen vom neuen Rottlande Zins und Zehnten entrichtet werden.[54]) — Auf ihren Gütern und in ihren Gerichten bleibt ihnen unbenommen Schweineschneider anzunehmen[55]) und die hergebrachten Badereien zu verpachten und zu besetzen.[56])

§. 235.
und der Städte.

Die Gerechtsame, den Städten zugesichert, gehen vornehmlich dahin: Die Ab- und Zufuhr aus und nach, auch der Handel und Wandel in den Städten, soll nicht gesperret oder gewehret und durch Besserung und Erhaltung der Wege und Stege befördert werden.[57]) Die Anlegung neuer Brauereien, und die Ausstellung fremder Biere auf dem Lande soll nicht gestattet, auch kein Bierzwang geduldet werden.[58]) Die Branntweinbrennereien auf dem Lande sollen, soweit es mit der allgemeinen Landesökonomie bestehen kann, eingeschränkt werden.[59]) — Die Ansetzung der Handwerker auf dem Lande und der Landkramer soll nicht anders geschehen, als wenn es die Umstände und das gemeine Beste nöthig machen, als worüber von der Regierung Bericht von der zunächstgelegenen Stadt gefordert werden soll.[60]) Städte, welche den Zoll von durchgehenden Waaren hergebracht haben, sollen dabei geschützet und keine Stadt mit neuen Zöllen beschweret werden.[61])

Eilfter Abschnitt.

Von den Landständen in dem Fürstenthume Blankenburg.

§. 236.

Von der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Blankenburg findet sich nur dies Wenige in Druckschriften. Landstände machen einen besondern Körper aus. Sie versammeln sich zu Blankenburg, so oft sie über Landesangelegenheiten sich zu berathschlagen für nöthig finden. Das Recht der Land-

---

[53]) Landtagsabsch. von 1607 art. 7 (Ribbentrop I. 193). Confirmat. privileg. von 1770 art. 74 (Liebhaber 458).

[54]) Confirmat. privileg. von 1770 art. 73 (Liebhaber 457).

[55]) Landtagsabsch. von 1770 art. 56 (Liebhaber 401).

[56]) Landtagsabsch. von 1770 art. 55 (Liebhaber 400).

[57]) Landtagsabsch. von 1597 art. 23 (Ribbentrop I. 94). Confirmat. privileg. von 1770 art. 75 (Liebhaber 458), doch aber ist nicht dieser, sondern anderer Ursachen wegen das Hausirengehen mit Sachen oder Waaren verboten. C. F. Fredersdorfs Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordn. I. 320 fl.

[58]) Landtagsabsch. von 1597 art. 30 (Ribbentrop I. 97). Landtagsabsch. von 1607. §. 7 (Ribbentrop I. 193). Landtagsabsch. von 1619 art. 22 (Ribbentrop I. 249). Landtagsabsch. von 1682 art. 25 (Liebhaber 310). Landtagsabsch. von 1702 art. 5 (Liebhaber 337). Landtagsabsch. von 1770 art... (Liebhaber 409). Confirmat. privileg. von 1770 art. 76. 77 (Liebhaber 458). Landesrec. von 1775 art. 29. 30 (Liebhaber 450). S. auch C. Germanici (P. A. Oldenburg) Itinerarium Germaniae politicum 202.

[59]) Landesrec. von 1775 §. 31 (Liebhaber 482).

[60]) Landtagsabsch. von 1682 art. 26 (Liebhaber 312). Landesrec. von 1775 art. 27 (Liebhaber 479). Landtagsabsch. von 1770 art. 64. S. auch C. F. Fredersdorf Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordn. I. 312.

[61]) Edict von 1685. S. auch Liebhabers Landrecht I. 248.

Digitized by Google

ſtandſchaft ruhet auf fünf landesherrlichen Stimmen wegen der Aemter Blankenburg, Börneke, Heimburg, Stiege und das Gericht Braunlage, auf der Prälatenſtimme von Michaelſtein, auf den fünf ritterſchaftlichen Stimmen wegen Kattenſtedt, wegen des Ober- und Unterhofes zu Benzingerode, wegen Allerode und wegen Timmerode und auf den beiden ſtädtiſchen Stimmen von Blankenburg und Haſſelfelde, in allen auf 13 Stimmen. Der Landſchaft vornehmſter Bedienter iſt ein Landſyndicus. Ihre Rechte ſind durch den Receß vom 11. Januar 1690 geſichert.[62]) Das ſogenannte Stiftsamt Walkenried nimmt keinen Theil an allen dieſen, denn es iſt dieſem Fürſtenthume erſt 1731 einverleibt worden.[63])

Dritte Unterabtheilung.

Von Ausübung einzelner Majeſtätsrechte.

Erſtes Kapitel.

Von der geſetzgebenden Gewalt.

§. 237.

Die geſetzgebende Gewalt iſt aus den Händen des Reichs-Oberhaupts in die der Reichsſtände, doch beſchränkt gekommen.

Die geſetzgebende Gewalt oder die höchſte Gewalt mittelſt bekannt gemachter Willenserklärung zu beſtimmen, wie es in vorgeſchriebenen Fällen jedesmal gehalten werden ſolle, war in Teutſchland in der Vorzeit dem Reichs-Oberhaupte, dem Kaiſer, denn die jetzigen Landesherren in Teutſchland waren bis in das 11. Jahrhundert nichts anders als Beamte des zeitigen Kaiſers, deſſen Rechte ſie in den ihnen angewieſenen Bezirken auszuüben hatten. Nach und nach aber haben ſie ſich ſo anſehnliche Rechte erworben, daß ſie ſelbſt Landesherrn worden ſind. Der erſte Grund dazu liegt in der ihnen verliehenen und von dem K. Heinrich V. (1106 bis 1125) ihnen beſtätigten Erblichkeit ihres Amts und in der ihnen nach und nach ertheilten Freiheit die kaiſerlichen Regalien in eigener Perſon auszuüben. Vor den Zeiten Kaiſers Friedrich II. haben ſie ſich ſolche Ausübung durch abſonderliche Freiheitsbriefe über einzelne Regalien erworben, dieſer aber, der ihnen in den bedrängten Zeiten, darinn er lebte, die Ausübung der Landeshoheit ohnehin zu behindern nicht vermogte, hat erſt ſie ihnen zwar alleſammt ſowol weltlichen als geiſtlichen Standes durch zwei wichtige Urkunden von 1220 und 1232 übertragen, indeſſen läßt ſich doch nicht behaupten, daß ſie dieſemnach die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange ausgeübet haben,[64]) ſondern dies geſchiehet erſt in Begründung auf den Weſt-

---

[62]) J. C. Stübners Denkwürdigkeiten des Fürſtenthums Blankenburg I. 128. G. Haſſels und K. Begens Beſchreibung der Fürſtenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg II. 407. 408.

[63]) Stübner l. c. I. 584. Haſſel und Bege l. c. II. 486.

[64]) Beweiſe hierüber ſind in Menge vorhanden. Nur einige: 1417 verbot K. Sigismund die Durchführung fremder Salze durch die hieſigen Lande zu Gunſten des Lüneburgſchen Salzes und ertheilte den hieſigen Landeseingeſeſſenen die freie Schiffahrt auf der Süderelbe, K. Friedrich II. aber verbot 1488 der Elbe durch Dämme und Deiche einen andern Lauf zu geben. Ludewig Germ. princ. VI. §. 1. 2. 3. Staat der Chur- und fürſtl. Häuſer B. L. pag. 95. Treuers coll. juris publ. B. L. IV. 1. §. 19.

Digitized by Google

phälischen Friedensschluß (VIII. 1, 2, 5) und auf die kaiserliche Wahlkapitulation (II. 4). In jenem hat man den Ausdruck ius territoriale gewählet, denn sich des Worts superioritas zu bedienen, hat man mit Recht Bedenken getragen, weil solches für einen Souverain gehöret, sie dies aber nicht sind, weil sie den Kaiser und das Reich zu Obern haben.[65]) Heutzutage wird daher keinem Reichsstande die Landeshoheit und mithin das Recht Gesetze zu geben, streitig gemacht, doch aber wird es durch den Kaiser und das Reich, an deren Gesetze sie gebunden sind[66]) und in den Brw. Lüneburgschen Landen durch die Landstände eingeschränkt.

§. 238.

Denn sowol Reichs-Gesetze haben in den reichsständischen Landen gültige Kraft,

Bei Erörterung der Frage: An welchen Reichsgesetzen sind die Regenten der Brw. Lüneburgschen Lande gebunden? oder welche Reichsgesetze haben in deren Lande gültige Kraft? muß man einen Unterschied unter die alten und unter die neuern machen. Jene sind die, welche vor, und diese die, welche nach dem Westphälischen Frieden erlassen worden seyn. Erstere alle haben in diesen Lande verbindliche Kraft, wenn sie nicht durch absonderliche Gesetze und Anordnungen aufgehoben und abgeändert worden sind,[67]) letztere aber, wiewohl mit Ausschluß derjenigen welche den kaiserlichen Lehnsnexum betreffen, erlangen nicht eher ihre verbindliche Kraft als bis sie von den Landesherrn bestätiget und ihre Befolgung den Landeseingesessenen, durch deren Bekanntmachung auferleget worden ist.[68])

---

[65]) Nicht nur Sonn- und Festtäglich wird dieses in den Landes-Kirchen zu erkennen gegeben, denn in dem Kirchengebet wird des Kaisers vor dem Landesherrn gedacht, sondern auch wenn Kaiser und Könige des Reichs erwählet werden und absterben, werden für dieselben besondere Abdankungen nach Consistorial-Vorschriften gehalten.

[66]) G. L. Löhneyss aulico politica. Ed. I. 86. L. Hugo diss. de statu regionum germaniae. Helmstad. 1661. cap. 3. H. C. Senckenbergs Sammlung der Reichsabschiede I. 3. J. S. Pütters Grundriß der Staats-Veränderungen des teutschen Reichs (1764) 87. 111. Desselben Begrif des teutschen Staatsrechts (1768) 104. H. Heinrich der Löwe hat zwar vor seiner Achtserklärung, als ein Herr der keinen Obern anerkannte, das Recht Gesetze zu geben ausgeübet, nach solcher aber es unterlassen. (?)

[67]) H. Christian Policeiordnung von 1618 Cap. 1. in Corp. Constit. Luneb. IV. 5.

[68]) Z. B. die kaiserl. Declaration daß die Schweineschneider Zunft und Gildefähig seyn sollen, d. d. Wien 6. Nov. 1699, ist von Hannover aus erst unterm 7. Mai 1722 publiciret und bestätiget worden. C. C. Calenb. IV. 36. Der kaiserl. Befehl d. d. Wien 23. Dec. 1728, die in Augsburg ausgetretenen aufrührischen Schuhknechte nicht in Arbeit zu nehmen, noch auf einige Weise zu befördern, ist von Hannover aus den 9. Mai 1729 publiciret. Das Reichsconclusum wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche d. d. Wien 16. Aug. 1731, ist von Braunschweig aus unterm 16. Oct. s. J. und von Hannover aus unterm 17. Sept. 1732 publicirt und dessen Befolgung anbefohlen worden. F. A. Woltrecks Begrif Brw. Wolfenb. Landesgesetze 301. Corp. Constit. Luneb. IV. 196. Corp. Constit. Calenb. IV. 43. Das Verbot wider den Verkauf der Wertheimschen Bibel-Uebersetzung d. d. Wien 15. Jan. 1737, ist von Hannover aus den 9. und von Braunschweig aus den 11. Mai 1737 publiciret worden. C. C. Luneb. I. 1196. Woltereck l. c. 317. Das Edict die bevorstehende Kammer-Visitation betr. d. d. Wien 10. Oct. 1766, ist zu Braunschweig unterm 8. und zu Hannover unterm 24. Jan. 1767 publiciret worden. Das Edict die Auswanderung der teutschen Unterthanen in fremde Länder betr. d. d. Wien 17. Juli 1768, ist von Braunschweig aus erst unterm 14. Juni 1770, von Hannover aus aber gar nicht publiciret worden. Und in dem Revers der Grafen von Stollberg als Lehnsträger der Grafschaft Hohnstein d. d. 18. Mai 1733 heißt es §. 3: Wir sollen und wollen keine Reichs- und Crays-Sachen und Verordnungen — ohne Vorwissen, gethane Anzeige und erhal-

Digitized by Google

§. 239.

als die Abfassung eines Landesgesetzes an das Gutachten der Landstände gebunden ist.

Der Beitritt der Landstände zur Abfassung der Landesgesetze findet sich schon von den ältesten Zeiten her und scheint seinen Ursprung vornehmlich darinn zu haben daß man zu jenen Zeiten die Gewalt der Richter und die der Gesetzgeber nicht sorgfältig von einander unterschied. Die alten Gesetze sind größtentheils Sammlungen richterlicher Erkenntnisse, und wenn nicht nur in besondern Fällen, sondern überhaupt die Frage entstund, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sey, so überließ man dessen Beurtheilung den Schöppen, die in wichtigen Gegenständen gemeiniglich aus der Landschaft genommen wurden. Auch durfte keine Landes-Obrigkeit durch willkürliche Gesetze die Freiheiten und die Gerechtigkeiten der Landeseingesessenen schmälern. Um nun den Anschein dazu bei Erlassung eines neuen Gesetzes zu begegnen, so erforderte man vor dessen Publication der Stände Gutachten über dasselbe.[69]) Auf diese Art Gesetze zu erlassen, ist den Landständen in den Brw. Lüneburgschen Landen nicht nur im 15., 16. und 17. Jahrhundert und vornehmlich im letztern, wie man ihre Wollgewogenheit in Bewilligung höchst nöthiger Steuern gar sehr bedurfte, sondern auch in den neuern Zeiten oftmals zugesichert worden.[70])

§. 240.

wiewohl nicht in Ansehung aller,

In den Zusicherungen, welche den Ständen in neuern Zeiten über die Theilnahme an der Gesetzgebenden Gewalt geworden sind, wird zwar unter den

---

tene Verordnung unsers Landes- und Lehnsherrn — publiciren, exequiren oder denenselben auf einige Weise Folge leisten. Auf eingeholte Resolution aber publiciren und affigiren wir dieselbe, jedoch ohne eine auf unsern Namen eingerichtete Vorrede und Schluß zu machen ꝛc. D. G. Strubens Bedenken II. 199.

[69]) Treuer coll. jur. publ. B. L. V. I. §. 8. D. G. Strubens Nebenstunden II. 461 bis 464. VI. 323 bis 328. E. D. von Liebhabers Herzogl. Brw. Lüneb. Landrecht I. 239.

[70]) Lüneb. Polizeiordre von 1618. Vorr. in Corp. Const. Lüneb. IV. 4. Ungedr. Declaratio Georgii II. d. d. 23. Jan. 1743, die Collect. Constit. Luneb. betr., wodurch das dem Corp. Constitut. Luneb. ac Calenb. vorgedruckte Edict d. d. 4. Dec. 1739, welches die in beiden Sammlungen aufgenommenen Landesgesetze und Ordnungen bestätiget, beschränkt wird. C. L. Bilderbecks delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 242. — Kalenb. Landtagsabsch. von 1601 §. 3. 6 in Corp. Constitut. Calenb. VIII. 18. 20, von 1628 §. 2. 3. 6. 21 in Pfeffingers B. L. Historie III. 290. 293. 294. 300, von 1636 §. 4 beim Pfeffinger l. c. 311, von 1639 §. 2. 3 beim Pfeffinger l. c. 329. 333. Testament H. Georg von 1641 §. 5 beim Pfeffinger l. c. 350. — Hoyasche Kirchenordn. Vorr. Nachricht von der landschaftl. Verfassung der Grafschaft Hoya, herausgegeben von J. F. W. von Duve 11 not. — Revers der Grafen von Stollberg als Lehnsträger der Grafschaft Hohnstein von 1733 §. 5 in Strubens Bedenken II. 199. — Lauenb. Landtagsabsch. von 1702 art. 3 §. 9, art. 15 beim Pfeffinger l. c. II. 867. 871. — Brem- und Verdische Privilegia generalia von 1663 art. 6 in Pratjens vermischt. Abhandlungen für die H. Bremen und Verden III. 301. — Zellische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Vorr. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 142. — Wolfenb. Landtagsabsch. von 1498. Eing. in Ribbentrops Sammlung der Landtagsabschiede I. 12, von 1597 art. 55 beim Ribbentrop l. c. I. 100, von 1682 art. 11 in Liebhabers Landrecht I. 298, von 1770 art. 8. 21. 27. 33 beim Liebhaber l. c. 362. 373. 377. 382 und Confirmat. privileg. von 1710 art. 10 beim Liebhaber 419. In Begründung auf diese ständischen Grundgesetze kann man Liebhabern im Landrechte I. 241 ohnmöglich beipflichten, wenn er behauptet, daß es im Braunschweigschen gleichwie in verschiedenen anderen teutschen Provinzen es von der Landesherrschaft lediglich abhange, ob sie bei der Gesetzgebung der Stände Gutachten vernehmen wolle, oder nicht.

Digitized by Google

Gesetzen selbst kein Unterschied gemacht, dennoch ist er aber schon lange eingeführet. Zu den Gesetzen, bei deren Erlassung es des Gutachtens und der Einwilligung der Stände nicht bedarf, zählt man diejenigen wodurch die unwiderruflichen Rechte der Stände nicht geschmälert werden.[71]) Es gehören also dahin: die welche das Verhältniß des Landesherrn gegen den Kaiser und das Reich zum Gegenstande haben, die welche die Verwaltung der Herrschaftlichen Domainen betreffen,[72]) die welche Lehnssachen zum Vorwurf haben, wenn sie nicht wider das landesherrliche Versprechen laufen, eröfnete Adeliche Bürger- und Bauerlehen zu keinen Tafelgütern zu machen, sondern damit wohlverdiente Leute zu belehnen,[73]) die welche auf Krieg und Frieden Bezug haben, nicht aber wenn sie dazu erforderliche Kosten betreffen, die welche die Policei zum Gegenstand haben, doch aber werden sie vor deren Publication auch oft den Ständen zur Abgebung ihres Gutachtens darüber vorgelegt,[74]) die welche die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit und Bestrafung der Verbrecher zum Gegenstande haben, obgleich viele von Adel und Städte mit der peinlichen Gerichtsbarkeit angesehen sind,[75]) die welche das Münzwesen, die Posten und die Ausübung der übrigen Regalien betreffen, in Ansehung deren man an das Gutachten der Stände nicht gebunden ist.[76])

§. 241.

sondern nur in Ansehung einiger Gesetze.

Dahingegen aber zählt man zu den Gesetzen bei deren Erlassung es der Stände Gutachten und Einwilligung bedarf, diejenigen, wodurch die unwiderruflichen Rechte der Stände geschmälert werden können. Es gehören demnach dahin: diejenigen welche die Religions-Verfassung zum Gegenstande haben, die-

---

[71]) D. G. Strubens rechtliche Bedenken III. Bed. 84. S. 300. Wie ferne in Teutschland der Landesherren gesetzgebende Gewalt eingeschränket wird u. s. w. Der §. 2 dieses Bedenkens schließt sich also: Wenn die Sache Aufschub leidet, und Zweifel entstehen können, ob die neue Verordnung heilsam, oder auch jemandes Recht kränket, alsdann ist es allemal der Klugheit gemäß, vor ihrer Publication der Landstände Gutachten zu erfordern. Dadurch wird manche Zwistigkeit vermieden, und manches erstattete rathsame Bedenken hat die beste Wirkung gehabt. Wenn aber wider das Gesetz an sich nichts eingewandt werden kann, so verbindet es die Unterthanen, ohnerachtet die Landstände darüber nicht zu Rathe gezogen werden, dafern keine Verträge, oder das Herkommen, eine vorgängige Communication mit denenselben erfordern. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 142. D. G. Struben vindiciae iuris venandi in collect. sentent. Pag. 207 not. a.

[72]) J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 12. S. auch D. G. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen 69. 86.

[73]) S. oben I. Hauptabth. 1. Cap. II. Abschn. §. 25.

[74]) Lüneb. Polizeiordn. von 1618 in Corp. constitut. Luneb. IV. 4. S. auch J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 118. Kalenbergsch. Landtagsabsch. von 1601 in Corp. constit. Calenb. VIII. 18. Lauenburg. Landtagsabsch. von 1702 in Pfeffingers B. L. Historie II. 871. Wolfenb. Landtagsabsch. von 1770 in Liebhabers Herzogl. B. L. Landrecht I. 374. S. auch Selchow l. c. 426, wo von Policeisachen überhaupt und der Aufsicht des Landesherrn darüber gehandelt wird.

[75]) C. F. G. Meisters Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit I. 1 bis 14. Selchow l. c. 346. Strubens Bedenken II. 163. — Jedoch dürfen solche Gesetze der Stände Rechte nicht ändern und einschränken, wie in der Fürstl. Kriminalinstruction geschehen ist, da darinn verordnet wird, daß die Patrimonialgerichte, daß der General-Proceß nur vor solche die Entscheidung aber vor den landesherrl. Obergerichten gehören soll. Es ist daher diese Instruction so wenig von den städtischen als adelichen Gerichten angenommen.

[76]) S. oben II. Hauptabth. II. Unterabth. 1. Cap. §. 112. 113.

Digitized by Google

jenigen welche allgemeine Landessteuern betreffen,[77]) diejenigen welche die Landwirthschaftliche Verfassung zum Vorwurf haben[78]) und diejenigen wodurch der Gerichts- und Proceßgang bestimmt wird, doch nimmt man hiervon diejenigen Ordnungen aus, welche für die Justizkanzleien erlassen werden, weil solche lediglich von den Landesherren, als deren einzige Unterhalter, abhangen. Was in Ansehung Erlassung eines Gesetzes Herkommens ist, findet auch in nothwendiger Erklärung derselben statt, sie aber auf vorkommende Fälle anzuwenden, ist lediglich eine Justizsache.[79]) Bei vorseyender Erlassung eines Gesetzes wozu der Stände Gutachten und Einwilligung nicht in Abrede gestellet wird, theilt die Landesregierung die Entwürfe den Ständen ad monendum mit, diese reicht ihre etwanigen monita ein, jene verbessert darnach den Entwurf, dann aber wird er in Form eines Gesetzes gebracht und von dem Landesherrn selbst, oder auf dessen Befehl von den Gliedern dessen Staatsministeriums unterzeichnet und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Können Regierung und Stände sich über die Abfassung eines Gesetzes nicht vereinbahren, so bleibt es als ein Project liegen.[80])

§. 242.

Doch aber ist keine Bestätigung der landesherrlichen Gesetze vom Kaiser, wohl aber der kaiserlichen von den Reichsständen erforderlich.

Vor Erlassung des Hauptgrundgesetzes des teutschen Reichs, des Westphälischen Friedensschlusses waren die Kaiser bei den Reichsständen in sehr grossen Ansehen und hielten es daher sowohl die Regenten der alt Brw. Lüneburgschen Lande, als die derjenigen Länder, welche nachmals an das Haus Brw. Lüneb. gekommen sind, für höchst nothwendig ihre Landesgesetze von Wichtigkeit von dem Kaiser bestätigen zu lassen.[81]) Nach Abfassung des obgedachten Reichs-Grundgesetzes aber fiel die Bestätigung eines Landgesetzes vom Kaiser hinweg, da Reichsständen darinn die völlige Landeshoheit ist zugestanden und bestätiget worden, also die gültige Kraft ihrer Gesetze auch ohne kaiserliche Bestätigung nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann. Man findet daher

---

[77]) Der Eingang aller dahineinschlagenden Verordnungen in den sämmtlich B. L. Provinzen zeiget dies deutlich.

[78]) Z. B. in Meiersachen, Deneken l. c. II. 116, in allgemeinen Landes-Oeconomie-Angelegenheiten. Die solcherhalb in den Kurlanden 22. Nov. 1768 erlassene Verordnung (J. C. Willichs Auszug aus den Calenb. Landes-Gesetzen II. 381) ist zwar ohne vorgängige Communication mit den Landständen erlassen, wie aber die Lüneburgschen Stände dagegen Vorstellung einreichten, ist solchen unter andern am 9. Juli 1769 zurück geworden, wie die Unterlassung der Communication den Gerechtsamen der Landschaft auf zukünftige Fälle zu keinem Nachtheil gereichen, noch dagegen angezogen werden solle. J. H. Wagners Sammlung Lüneb. Verordnungen und Ausschreiben II. 47.

[79]) F. U. de Cramer observat. iuris vniv. II. P. I. obs. 451. Selchow l. c. 426. Strubens Nebenstunden III. 73.

[80]) Z. B. Ueber die Abfassung einer Meierordnung für das Fr. Kalenberg und für das Fr. Lüneburg hat die Regierung mit den Landständen communiciret. Für jenes Fürstenthum ist sie endlich 1772 erschienen, für dieses aber noch nicht. Mit einer neuen Forstordnung im letztern Fürstenthume stehet es eben so aus.

[81]) Z. B. H. Heinrich des Jüngern Hofgerichtsordnung vom 1. Nov. 1556 ist von dem K. Ferdinand 5. August 1559 bestätiget worden. J. P. Ludewig Germania princeps VI. V. §. 4 und Staat der Chur- und Fürstl. Häuser B. L. 132 sind hiernach zu bessern. C. G. Jargow Einleitung zur Lehre von den Regalien. Ed. de 1726 pag. 117 not. J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 499. Die Brem. Constitution wider die wucherlichen Contracte von 1580 ist von dem K. Rudolf II. bestätiget worden. (?)

Digitized by Google

seit dieser Zeit kein Landesgesetz, in den Brw. Lüneburgschen Landen erlassen, das von dem Kaiser bestätiget seyn sollte, dahingegen aber kein kaiserliches Gesetz, das darinn gültige Kraft hat, ohne daß es zuvor von der Landesherrschaft bestätiget worden ist (§. 238).

Zweites Kapitel.

Von Ertheilung der Privilegien.

§. 243.

Von Ertheilung der Privilegien überhaupt,

Die Verfügung der höchsten Gewalt wodurch sie für einzelne Glieder des Staats etwas verfüget, das nach der allgemeinen Verfassung des Landes sonst nicht statt finden würde, nennt man Ertheilung eines Privilegiums.[82]) Vor dem Westphälischen Frieden hat man die Ausübung dieser höchsten Gewalt so wenig dem Kaiser selbst, als durch seine comites palatinos bezweifelt, sondern solche ohne Bestätigung der Landesherren vor gültig erkannt, nach dem Westphälischen Frieden aber hat man angefangen darunter einen Unterschied zu machen.

§. 244.

besonders aber denen, welche dem Kaiser,

Die Privilegien welche die Reichsstände dem Kaiser ausschließlich zugestehen, nennt man kaiserliche Reservatrechte[83]) und zählt dahin vornehmlich: Hof- und Pfalzgrafen (Comites palatini) zu ernennen, Academien anzulegen, Notarien zu creiren und Standeserhöhungen vorzunehmen. Die Hof- und Pfalzgrafen sind von zweierlei Gattung. Die welche mit der sogenannten kleinen Comitia angesehen sind, ist nur das Recht verliehen, uneheliche Kinder für rechtmäßig zu erklären, Notarien, auch Doctoren, Magistere u. d. gl. zu machen, die aber welche mit der grossen Comitia angesehen sind, können wieder gemeine Pfalzgrafen ernennen und selbst Standeserhöhungen ertheilen.[84]) Ueber die Ausübung der ihnen verliehenen Macht findet sich in den Brw. Lüneburgschen Landesgesetzen im allgemeinen nichts. — Nicht nur Schulen und Gymnasien, sondern auch Academien oder Universitäten anzulegen, in sofern nur davon die Rede ist, daß öffentliche Lehrer bestellet und sowohl einzeln als im Ganzen mit Gesetzen und Privilegien versehen werden sollen, ist einem jeden Reichsstande gar wohl erlaubt, wie es aber bisher ein wesentliches Stück von einer Universität ist, daß sie in Fakultäten eingetheilt sey, deren jede die ihr zukommende academische Würden ertheilen könne, welches letztere eine kaiserliche

---

[82]) J. S. Pütters teutsches Staatsrecht (1768) 107.

[83]) P. C. Ribbentrop Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des H. Brw. Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils I. 45. 46. — Von den kaiserlichen Reservatrechten überhaupt s. J. Mosers teutsches Staatsrecht X. 210, wo sich ein den Reichs-Grundgesetzen gemäßer Unterricht von den reservatis Caesareis findet. J. H. C. v. Selchow orat. inaug. de iure Imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum imperii. Götting. 1757. C. G. Bieners Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der teutschen Reichsregierung 39, wo untersucht wird, was kaiserliche Reservatrechte sind, jedoch nicht solchergestalt, daß dagegen nicht ein und anderes mit Bestande eingewandt werden könnte. J. H. C. v. Selchows juristische Bibliothek V. 210.

[84]) Pütters Staatsrecht 109. 110. Von den Comitibus palatinis überhaupt finden sich sehr schöne Nachrichten in Schlözers Briefwechsel Heft 58 S. 258. S. auch J. E. a Pufendorfii observat. iuris universi IV. obs. 129.

Digitized by Google

Verleihung nothwendig erfordert, so ist blos aus diesem Grunde noch jetzt nöthig, auch dem Herkommen gemäß, daß ein Reichsstand, der eine Universität errichten will, zuvor ein kaiserliches Privilegium darüber auswirke.[85]) Das kaiserliche Privilegium für die Universität Helmstedt ist vom 10. Mai 1575 und das für die Universität Göttingen vom 13. Januar 1733 und in beiden dem zeitigen Prorector die kleine Comitia mit beigeleget,[86]) auch letzteres in dem landesherrlichen Privilegio für Göttingen vom 7. December 1736 gewissermaßen bestätiget worden.[87]) — Notarios publicos zu creiren geschiehet in den Brw. Lüneburgschen Landen zwar einzig und allein von den Hof- und Pfalzgrafen, allein das Diplom, sich darüber erworben, reicht zur Ausübung ihres Amts nicht hin, sondern in den Kurlanden müssen sie sich beim Tribunal zu Zelle[88]) und in den Herzoglichen Landen bei der Justizkanzlei zu Wolfenbüttel nach zuvor ausgestandener Prüfung, die Erlaubniß dazu erwirken, es wäre dann daß solches schon bei einem der beiden Reichsgerichte geschehen sey.[89]) — Von den Standeserhöhungen in Teutschland ist der Kaiser die einzige Quelle, so daß Niemand, als der Kaiser, oder wem derselbe eben das Recht in seinem Namen auszuüben übertragen, jemanden in Adel-, Freiherrn-, Grafen- oder Fürstenstand erheben, oder auch die damit verknüpfte Titel, Wapen und andere Vorrechte ertheilen kann.[90]) Regenten der Brw. Lüneburgschen Lande haben sich dieses kaiserlichen Vorrechts noch nie angemaßt,[91]) doch aber schon gar lange einen neuen Edelmann, Freiherrn und Grafen nicht eher anerkannt und die damit verknüpften Rechte angedeihen lassen, als bis er das darüber sich erworbene Diplom bei der Landesregierung im Original vorgelegt und allgemeine Bekanntmachung und Befehle zur Befolgung sich erwirket gehabt

---

[85]) Pütters Staatsrecht 173. Der Staat der Chur- und Fürstlichen Häuser B. L. 109.

[86]) Historia festi secularis in Academia Julia 1676 celebrati pag. 122. Corp. Constitut. Luneburg. I. 817. Corp. Constitut. Calenberg. I. 701. — S. auch J. P. Ludewig Germ. princ. VI. IV. §. 16. Angez. Staat 108. Treuer coll. jur. publ. B. L. IV. I. 19. VIII. §. 11. 12. 13. An diesen Orten wird auch von dem vom K. Friedrich IV. der Stadt Lüneburg 1471 ertheilten Privileg eine Juristen-Facultät, mit dem Rechte Doctores zu creiren, aufzurichten, so aber unterblieben ist, geredet. Falsch ist es indessen, daß statt dieser Facultät eine Ritterschule unterhalten werde, wie an ersteren beiden Orten gesagt wird, denn diese ist nicht städtisch, sondern ritterschaftlich. S. Treuer l. c. VIII. §. 14.

[87]) Corp. Const. Luneb. I. 835. Corp. Const. Calenb. I. 715.

[88]) Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung Tit. I. Cap. 7 in Corp. Const. Luneb. II. 48 et Calenb. II. 45.

[89]) L. F. Fredersdorfs Promtuarium der Braunschw. Wolfenb. Landes-Ordnungen I. 487.

[90]) Pütters Staatsrecht 110. P. W. Gerken in diplomat. veteris Marchicae Brandbgensis I. 697 not. und J. Boehmer in jur. nov. controv. I. 489 behaupten, daß ein jeder Reichsstand das Recht zu adeln habe, Selchow in angez. Bibliothek II. 340. IV. 73 aber hält solches Behaupten zu widerlegen für unnöthig.

[91]) Wohl aber Wapenbriefe, denn J. Meiern in antiquitat. Plessensibus 250 versichert von dem H. Wilhelm dem Aeltern zu Braunschweig, daß er den Gebrüdern Mengershausen 1469 einen Wapenbrief ertheilet habe, und L. Mushard in monument. nobilitatis in ducatibus Bremensi et Verdensi 68 theilt eine Urkunde mit nach der der Erzb. Heinrich zu Münster die Gebrüdere Bremstedt 1483 zu Dienst und Rittermännern beider Kirchen aufnimmt und ihnen ein Wapen ertheilet. S. auch Gerken l. c.

Digitized by Google

hat.[92]) Mit dem Jahre 1790 aber hat man, wenigstens in den Kurlanden angefangen, Standeserhöhungen nicht bloß bekannt zu machen, sondern auch dem der eine solche sich erworben, sie ihm zu bestätigen und gleichsfalls beizulegen.[93])

§. 245.

und welche einem Reichsstande zu verleihen zukommen.

Privilegien deren Ertheilung Reichsstände zu den Landesherrlichen Vorrechten zählen, doch aber auch vom Kaiser und dessen Comite palatino ausgeübet werden, sind vornehmlich die Legitimation unehelicher Kinder, veniam aetatis zu ertheilen und die Zunft- und Innungsfähigkeit zu verleihen. Die Legitimation eines unehelichen Kindes von einem Comite palatino unternommen, ist in den hiesigen Landen in Ansehung der Erbfolge nicht von der Wirkung, als die durch ein Rescript des Landesherrn.[94]) Wenn venia aetatis von Wirkung seyn soll, so muß sie vom Landesherrn oder dessen nachgesetzten Regierung ertheilet werden.[95]) — Das von K. Leopold den Schweineschneidern in den Knr und Fürstenthümern Cöllu, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg und Hessen 1690 ertheilte Privilegium über die Zunft- und Gildefähigkeit, ist in den Kurlanden erst 1722 bestätiget worden, dahingegen hat K. Georg Ludwig schon 1711 aus landesherrlicher Macht und Gewalt die Fündlinge, Ziegeuner und in Waisenhäuser aufgenommenen Kinder für Zunft- und Gildefähig erklärt und daß die Amts-, Stadt- und Gerichtsdiener, gleichwie Feldpfänder, Holzknechte, Fluhrschützen, Todtengräber und Bettelvögte und deren Ehefrauen und Kinder für ehrlich gehalten und nach dem Reichsschluß wider die eingerissenen Handwerks-Mißbräuche von 1732 für Zunft- und Gildefähig erkannt werden sollen, ist 1734 durch ein absonderliches Patent zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden.[96])

Drittes Kapitel.

Vom Münzregal.

§. 246.

Ursprung der Münzen und des Münzregals.

Die alten Teutschen wußten nichts vom gemünzten Gelde. Sie waren gewohnt ihre Sachen gegen einander zu vertauschen. Von den Römern haben sie erst gemünztes Geld kennen, nehmen und gebrauchen gelernt. Nachdem

---

[92]) C. L. Scheidts Anmerk. und Zusätze zu Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 404 not. **). Instruction und Taxe wornach der Depeschensecretair in Taxirung der beim Geheimenraths-Collegio vorfallenden Expeditionen sich zu achten vom 26. April 1735. (E. A. Heiliger) Verzeichniß der in den Chur-Hannöverischen Landen in dem laufenden Jahrhundert publicirten Standes- und Namens-Veränderungen, den Grafen-, Freyherrn- und Adelstand betr. 4. Hannover 1782. 1800. Braunschweigsche Anzeigen 1768, Nr. 73, S. 900.

[93]) Hannöverische Anzeigen 1790 S. 2103.

[94]) F. E. Pufendorfii observat. iuris universi I. obs. 241. Sammlung merkwürdiger Rechtshändel I. 119. J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 233. 234.

[95]) In den Herzogl. Landen ist dem minori, der veniam aetatis erhalten hat, doch nicht erlaubt über obligationes und nomina absque decreto iudiciali zu disponiren. B. F. Fredersdorfs Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordnungen I. 636.

[96]) Corp. Constitut. Luneb. IV. 245—253.

Digitized by Google

jene den siegreichen Waffen dieser nicht mehr Widerstand leisten konnten, und daher sich unterwerfen mußten, kam bei ihnen, den Teutschen, Münze im Gebrauch, sie selbst zu prägen aber stand ihnen nicht frei, weil das Recht gesetzliche Preise zu bestimmen, zu welchem Rechte vorzüglich die Befugniß einer Materie einen allgemeinen Werth beizulegen und darnach den Preis aller im Handel vorkommenden Sachen zu bestimmen, gehört, einen Theil der Policei ausmacht, folglich zu dem Recht der Landesobrigkeit gehört. [97]) In Teutschland ist daher das Münzrecht anfänglich und bis dahin von den Kaisern einzig und allein ausgeübet worden, [98]) daß sie solches nach und nach nicht nur Reichsständen, mit Sicherheit geistlichen [99]) ob auch weltlichen steht dahin, [100]) ja sogar mittelbaren Gliedern des Reichs [1]) übertragen haben. In der Landeshoheit ist indessen dieses Recht doch jetzt eigentlich noch nicht begriffen, denn nach den Reichsgrundgesetzen besitzet es ein jeder Stand nur in soweit, als er es rechtmäßig erhalten oder sonst beständig hergebracht hat und der Kaiser darf es sowenig an mittelbare als unmittelbare Stände des Reichs ohne Einwilligung der Kurfürsten und des Kaisers, worinn der neue Münzstand gesessen, verleihen. [2])

§. 247.

Gelangung an das Haus Braunschweig Lüneburg.

Wann das Münzrecht an das Haus Braunschweig Lüneburg gekommen ist, gehört zu den Gegenständen, darüber sich eine glaubwürdige Nachricht in

---

[97]) Tacitus de moribus Germanorum cap. V. (A. G. S. von Prauns gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen. (Helmst. 1739) Edit. II. (ib. 1741) S. 3. 4. (Edit. III. herausgegeben von J. F. Klotzsch. Leipzig 1784.) J. D. Köhlers Vorr. dazu 2. 3. 4. (J. M. Strubens) Prüfung des Schreibens die teutsche Münz-Verfassung, insonderheit die Braunschw. Münze betr. Abfch. 1. §. 1. S. 3. D. G. Strubens rechtliche Bedenken III. 27. Pratje l. c. I. 39.

[98]) Schwabenspiegel P. I. cap. 12. Schwäbisches Landrecht P. I. cap. 13. Sachsenspiegel Lib. III. Landrecht art. 60. — Indessen läßt sich J. P. Ludewigs Behauptung in der Erläuterung der güldenen Bulle I. 886 fl. daß das Münzrecht ursprünglich zur Landeshoheit gehöre, aus den untergelegten Gründen nicht wol ganz verwerfen.

[99]) Erzb. Adalbag zu Bremen erhielt das Münzrecht vom K. Otto I. 966. J. H. Pratje im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden I. 41. J. P. Cassels Nachricht von den Münzen der Bremischen Erzb. Heinrich, Johann Rehde und Christoff. Bremen 1760. 1762. S. auch Thaler Cabinet 250 fl. Mosers Brw. Lün. Staatsrecht S. 591 und B. Hespo zu Verden vom K. Otto III. 985. Pratje l. c. 139. 140.

[100]) Ludewig l. c. I. 888 offerirt demjenigen 100 und mehr Gulden, der ihm ein Diplom aufbringt, nach welchem der Kaiser einem Erzfürsten oder Herzoge das Münzrecht verliehen habe. Ein solches Diplom hat sich bis jetzt von den Herzögen zu Lauenburg und den Grafen zu Hoya nicht wollen auffinden lassen, obgleich es gewiß ist, daß sie das Münzrecht ausgeübt haben, wie die Münzen erweisen die sowol jene (Historische Remarquen von 1702 S. 129, von 1705 S. 257, von 1707 S. 225. Thaler-Cabinet 456. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 604) als diese haben schlagen lassen (Braunschweigsche Anzeigen von 1745 S. 1553. Historische Remarquen von 1703 S. 145).

[1]) Die Abtissin zu Gandersheim erhielt das Münzrecht vom K. Otto III. 990. C. Schlegel de nummis Abbatum Hersfeldensium 11. Das Kloster Bursfelde vom K. Heinrich IV. 1093. J. G. Leuckfeld antiquitates Bursfeldens. 12. Das Kloster Reinhausen vom K. Conrad IV. 1147. Urk. in G. W. Leibnitii S. R. B. I. 706. S. auch D. G. Strubens Bedenken IV. 93 und die Stadt Lüneburg vom K. Sigismund 1434. S. unten §. 248. Note 10.

[2]) J. St. Pütters Teutsches Staatsrecht (1768) 159. D. G. Strubens Nebenstunden VI. 402.

Digitized by Google

den Geschichtsbüchern nicht findet. Zu vermuthen steht es indessen, daß es dasselbe schon zu der Zeit ausgeübt habe, wie das jus metallorum noch ad reservata imperatoris gerechnet wurde und es also schon eher wie das Recht der Bergwerke besessen habe, denn schon vor den Zeiten H. Heinrich des Löwen finden sich herzogl. Lüneburgsche Münzen.[3]) Ohngeachtet dieses alten Besitzes, haben sich doch einige Herren dieses Hauses besondere Privilegien über das Münzrecht vom Kaiser ertheilen lassen. Von dem H. Heinrich dem Aeltern ist es gewiß, daß er sich von dem K. Max I. einen Freiheitsbrief auf goldene und silberne Münzen unterm 1. August 1505 erwirket hat.[4]) Der Kurlinie ist dies Recht, durch das, mit der Kurwürde überkommene Aurecht an den Gerechtsamen, welche die goldene Bulle den Kurfürsten ertheilt,[5]) noch mehr befestiget worden.

§. 248.

Veräußert es an Landsassen, nimmt und bringt es aber mit der Zeit ausschließlich wieder an sich.

In den mittlern Zeiten gingen die Herren des Hauses B. L. mit dem Münzrechte eben so um wie andere teutsche Reichsstände.[6]) Sie überliessen es nämlich ihren angesehnsten Landständen. Nicht nur das Stift St. Blasii in Northeim,[7]) der Probst des Stifts St. Bonifacii in Hameln[8]) und der Abt des Klosters Scharnebeke,[9]) sondern auch die Städte Lüneburg,[10])

---

[3]) J. L. L. Gebhardi: Von Veräußerung des Münzregals an Unterthanen, in den Hannoverschen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen 1762. S. 909.

[4]) J. D. Köhler praelect. ad Lib. VI. Ludevici German. princ. 1. §. 11 not. J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneburgsche Historie I. 535. (Kochs) Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 339. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 486.

[5]) X. 1 3. J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle I. 886. Strubens Nebenstunden VI. 408.

[6]) Z. B. Erzb. Hildebold zu Bremen hat es der Stadt Stade 1272 überlassen und Erzb. Albrecht derselben 1371 bestätiget. Die letzten Erzbischöfe, gleichwie die Krone Schweden haben es ihr zwar streitig gemacht, doch aber 1696 zugestanden. Unter Brw. Lüneb. Regierung ist es ihr nicht streitig gemacht, denn zu solchen Zeiten und schon vorher, nämlich seit 1686 hat sie es auszuüben nicht anräthlich gefunden. J. H. Pratjens Nachricht von der Münzgerechtigkeit der Stadt Stade im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden 1. 37 fl., wo auch ein Verzeichniß von den geschlagenen Münzen sich findet.

[7]) H. Otto I. verkaufte dem Stifte 1239 die Vogtei, Zoll, Münze und das Richteramt zu Northeim. J. G. Leuckfeld antiquitat. Bursfeld. 242.

[8]) Mollers Geschichte der Stadt Hameln, aus Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie besonders abgedruckt 1788 S. 9. S. auch Köhlers Münzbelust. XXI. Stück 145.

[9]) Er hat doppelte Schillinge, Schaafträger genannt, schlagen lassen, die ehedem in Lüneburg sehr gängig gewesen sind.

[10]) H. Otto der Strenge und Gemahlin Mechtilde verkauften 1293 den Lüneburgschen Landständen und besonders der Stadt Lüneburg ihre in der Stadt Lüneburg gelegene Münze mit allem Zubehör und Einkünften der Münzgerechtigkeit, auch der peinlichen Gerichtsbarkeit über die falschen Münzer für 70 Thalente Hamb. Währung und für 6 und 3 Schill. aus jedem Hause daraus ein Pflug oder Haken gegangen, erb- und eigenthümlich. Urk. beim Gebhardi l. c. 911. Diese Münze nebst Wechsel d. i. sich altes Geld gegen neues in die Münze liefern zu lassen ist nicht nur der Stadt Lüneburg, sondern auch der Stadt Hannover bestätiget worden in nachfolgenden den Ständen ertheilten Bestätigungen ihrer Privilegien: in der vom H. Ludwig zu Braunschweig vom Jahr 1355, vorläufig auf den Fall daß er Landesherr werden würde, Urk in P. W. Gerken vermischten Abhandlungen III. 280 und codice diplomat. Brandenb. VIII. 645, in der von den H. Wenzel und Albrecht zu Sachsen vom Jahr 1371 vorläufig auf den Fall, daß sie zum Besitz des ihnen verliehenen Herzogthums Lüneburg gelangen wür-

Digitized by Google

Braunschweig,[11]) Göttingen,[12]) Hannover,[13]) Northeim,[14]) Hameln,[15]) Einbeck,[16]) Helmstedt[17]) und Osterode[18]) haben es von denenselben erhalten und wirklich ausgeübet. Doch aber besaſſen sie es fast alle nur pfands- oder

---

den. Urk. in Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie I. 261, doch sehr fehlsam abgedruckt, in der von H. Magnus mit der Kette vom Jahr 1367. Urk. beim Pfeffinger l. c. II. 1033, in der von H. Wenzel, Albrecht, Friedrich und Bernhard vom Jahr 1373. Urk. beim Pfeffinger l. c. 1036 und in der von H. Bernhard und Heinrich vom Jahr 1388. Urk. beim Pfeffinger l. c. 1039. — Nachmals ist diese Münzgerechtigkeit der Stadt Lüneburg alleine werden. Gebhardi l. c. 910. J. D. Köhlers Münzbelustig. XIV. Nro. 43. — K. Sigismund ertheilte der Stadt 1434 zwei Gnadenbriefe auf goldene Münzen. Urk. in Lünigs Reichsarchiv P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. 647. 648. S. auch Köhlers Münzbelust. XIV. Nr. 39. Desselben Vorrede zu Pranns Nachricht vom Münzwesen II. 12. — Bis 1702 hat die Stadt silberne und bis 1777 Kupfermünze schlagen lassen. Letztere hieß Scherffe und gingen deren 24 Stück auf einen schweren Schilling, von 9 guten Pfennigen.

[11]) H. Magnus der Aeltere verpfändete der Stadt Braunschweig 1369 seinen Antheil an der Münze für 50 Mk. Urk. in den Braunschw. Händeln I. 114. III. 1042. S. auch P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 641. Pfeffinger l. c. I. 552. Koch l. c. 207. — H. Heinrich verpfändete dem Rath 1401 die Münze, die Aſſeburg, den alten Wick und den Sack. Botho chron. pictur. Brunsv. in Leibnitii S. R. B. III. 394. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauſes Brw. Lüneburg 211. — H. Friedrich zu Grubenhagen überließ dem Rath 1412 seinen Antheil an der Münze auf beſtändig. Koch l. c. 148. — Jener H. Heinrich aber renunciirte seiner Gerechtigkeit an der Münze zu Braunschweig und verſprach außer derselben keine andere Münzſtätte im Lande anzulegen. Koch l. c. 276. — H. Heinrich der Aeltere machte 1501 wegen der Münze eine Einrichtung, Koch l. c. 338, und gab der Stadt 1506 einen Brief über die Münze. Pfeffinger l. c. I. 535. — S. auch Nachricht von der alten Stadt Braunschweig Münzwesen überhaupt und was Wichte und Witte bedeute in den Braunschw. Anzeigen von 1745 S. 575. Pranns angez. Nachricht 121.

[12]) H. Otto der Quade ertheilte der Stadt 1368 ein Privilegium über den Wechsel, den Zoll, die Münze, die Mühlen und das Befeſtigungsrecht. Zeit- und Geſchichtsbeschreibung der Stadt Göttingen I. 87. Koch l. c. 191. — Sie hat goldene und silberne Münzen schlagen lassen.

[13]) H. Otto der Strenge verkaufte 1322 dem Rath die dortige Münze und seine Söhne Otto und Wilhelm beſtätigten solchen Kauf. Hannöversche Geschichtsbeschreibung in Mosers hiſtorisch diplomatischen Belustigungen V. 282. Rehtmeier l. c. 1840. Gebhardi l. c. 907. — Münze und Wechsel iſt der Stadt mit der Stadt Lüneburg zugleich beſtätiget worden, von dem H. Ludewig 1355, von dem H. Magnus 1367, von dem H. Wenzel und Albrecht 1371, von den H. Wenzel, Albrecht, Friedrich und Bernhard 1373 und von H. Bernhard und Heinrich 1388. — Die Verſicherung, daß H. Magnus der Stadt ein Privilegium über Münze und Wechsel 1355 ertheilt habe, Rehtmeier l. c. 638. Pfeffinger l. c. I. 250, scheint in einem Irrthum zu beruhen. S. auch Köhlers Münzbelust. XI. St. 5. C. L. O. Pratje: Wie war Hannover? 120.

[14]) H. Otto und Magnus verkaufte der Stadt 1334 die Münze für 30 Mk. northeimſcher Währung mit Vorbehalt der Wiedereinlöſung. J. P. de Ludewig reliquiae manusc. XII. 620. 621. S. auch Köhlers Münzbelust. IX. Nr. 21 und Verr. 36.

[15]) Der Probſt des Stifts St. Bonifacii hat seine Münzgerechtigkeit dem Rathe im 13. Jahrhundert als Lehn übertragen. Mollers Geschichte von Hameln 16. S. auch Köhlers Münzbelust. XXI. 145.

[16]) Schon 1290 hat die Stadt die Münzgerechtigkeit ausgeübet. J. A. Wendeborn in den Samlungen ungedruckter Urkunden zur Niederſächſiſchen Geschichte II. II. 13. Die Stadt hat goldene, silberne und kupferne Münzen schlagen lassen, führt in ihrer Kämmereirechnung auch noch jetzt die Rubrik Einnahme von Kupfermünzen, obgleich sie solche auch schon lange nicht mehr prägen läßt. S. auch Köhlers Münzbelust. XI. St. 19.

[17]) H. Heinrich der Aeltere hat die Münze der Stadt verpfändet. Koch l. c. 339.

[18]) Brw. Anzeig. 1747. S. 495. Hannöv. Magaz. 1808 S. 184. Jahrg. 1810, S. 186.

Digitized by Google

pachtweise. Wie man inne ward daß sie das ihnen überlassene Recht mißbrauchten, und durch die selbst eigene Ausübung desselben das Landesherrliche Einkommen vermehrt werden konnte, hat man es wieder an sich genommen, ja sogar den Städten, die es vermöge kaiserlicher Begnadigung besessen, dessen Ausübung erschweret. Heutzutage ist daher das Münzrecht in den Brw. Lüneburgschen Landen einzig und allein den Landesherrn, von welchen auch alle dahineinschlagende Gegenstände alleinig abhangen. Die Landstände sind zwar in der Vorzeit wie noch mittelbare Stände das Münzrecht vom Kaiser erlangen konnten und wirklich ausübeten, bei dessen Ausübung nicht gar unrecht wenn es auf die Reinigkeit des Schlages ankam, zu Rathe gezogen worden,[19]) allein nachdem dieses Recht dem Kaiser und den unmittelbaren Reichsständen unmittelbar wieder geworden ist, geschiehet es nicht mehr, obgleich Stände wohl eher dafür gehalten haben, daß sie auch noch jetzt ein Wort dazu zu sagen wohl befugt wären.

§. 249.

Münzterminologie.

Der Ausdruck: Münzfuß bezeichnet die allgemeine obrigkeitliche Bestimmung des Schrott, das ist des Gewichts und des Korns, das ist des Gehalts an Gold oder Silber der gangbahren Münzen. Eine Masse sowol vom Golde, oder vom Silber, welche nach dem Marktgewicht der Stadt Cölln ein halbes Pfund austrägt, nennt man in der Münzkunst eine Mark Gold, eine Mark Silber. Und eine Mark wird wieder abgetheilet in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 512 Heller, 4352 Eschen, 4864 Asen und 65,536 Richtpfennige. Dem Korne oder dem Gehalte und der Feinheit nach aber wird eingetheilt eine Mark Gold in 24 Karat, jedes Karat zu 12 Grän, macht 288 Grän und eine Mark Silber in 16 Loth, jedes zu 18 Grän, macht auch 288 Grän. Unter einer feinen Mark Gold oder Silber wird reines Gold und Silber, ohne allen Zusatz von anderen Metallen verstanden, unter einer rauhen Mark Gold oder Silber aber, mit Silber auch Kupfer vermischtes, beschicktes oder legirtes Gold und Silber. Der Vortheil den Münzberechtigte bei Ausmünzung des Goldes und Silbers genieſſen, liegt in der obrigkeitlich verstatteten Vermischung des Goldes und Silbers mit fremden, minder edlen Metallen. Man nennt ihn den Schlagschatz und in solchem begründet es sich, daß man das Münzrecht zu den Regalien zählt. Von dem Schlagschatz müssen die Münzkosten gestanden werden.[20])

§. 250.

Vom Münzfuße im allgemeinen, vor dem dreißigjährigen Kriege.

In den ältesten Zeiten war es der Willkühr eines jeden Münzberechtigten unbenommen seinem gemünzten Golde und Silber einen Zahlwerth beizulegen, und daher erlaubten sie sich oft neues Geld vom geringern Gehalt schlagen zu lassen und verordneten daß nur dieses im Handel und Wandel gelten, das alte aber gegen neues mit Agio an die öffentlich bestellten Wechsler ausgetauscht werden sollte.[21]) Ob nun gleich im 15. und 16. Jahrhundert benach-

---

[19]) Gebhardi l. c. 904. 902.

[20]) Praums Nachricht vom Münzwesen 30. 31. 35. 37. J. Beckmanns Anleitung zur Technologie. Göttingen 1777. Edit. II. ib. 80. Edit. III. ib. 1787. S. 497 ſf. P. H. C. Brodhagens kurze Darstellung und Auseinandersetzung des teutschen Münzwesens von 1559 bis auf jetzige Zeiten, im historischen Portefeuille 1787, B. I. S. 266. 267.

[21]) C. H. Langs Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen 141. S. auch oben §. 248. Note. 10.

Digitized by Google

barte Münzberechtigte einen Münzfuß unter sich festsetzten und Landesherren ihren mit der Münzgerechtigkeit versehenen Städten einen Münzfuß vorschrieben,[22]) so ward doch dadurch die Unordnung die beim Münzwesen im allgemeinen herrschte nicht gehoben, daher K. Karl V. unterm 10. November 1524 eine Münzverordnung für Münzberechtigte erließ, die doch aber in Niederteutschland unbefolgt blieb, weil darinn der Lübschen Währung keiner Erwähnung geschehen. Nun wurde zwar 1551 eine anderweitige Reichs-Münzordnung errichtet, aber auch diese in Niedersachsen nicht befolget, weil darinn die Thaler, dort vornehmlich gängig, herunter gesetzt wurden, dahingegen aber errichteten die Herzöge von Brw. Lüneb. mit dem Domkapitel zu Halberstadt und den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln 1555 einen Münzverein unter sich. Dieser hat indessen nur wenige Jahre seine gültige Kraft besessen, denn nach einer abgehaltenen allgemeinen Reichsversammlung erließ K. Ferdinand unterm 19. August 1559 eine Reichs-Münzordnung und unterm 20. desselben Monaths eine absonderliche Probierordnung der neuen Münze. Ob nun gleich dieses allgemeine Reichs-Grundgesetz die Herzöge von Brw. Lüneb. ihren Ständen versichert haben, zu befolgen,[23]) so hat es doch gleichwie in andern Reichslanden also auch in diesen nur in Ansehung der Goldmünzen seine gültige Kraft bis auf den heutigen Tag behalten.[24]) In Ansehung der Silbermünze sind von den Reichsständen viele Protestationen dawider eingelegt worden, vornehmlich wegen Ausschluß der Thalermünze und dies hat verursacht, daß einzelne Kreise sich zusammen gethan und absonderliche Münzedicte und Probierordnungen, wie unter andern der Niedersächsische Kreis unterm 30. Januar 1568 und 20. Januar 1610 erlassen haben.[25])

§. 251.

während und nach dem dreißigjährigen Kriege, bis zur Einführung des Reichsfußes.

Krieg hat kein Gebot fand im 30jährigen Kriege, der im 17. Jahrhundert obwaltete, auch in Ansehung der Münze im höchsten Grade Anwendung, denn kein einziger Reichsstand band sich während desselben an die Reichs- und

---

[22]) H. Heinrich des Aeltern Landesordnung wegen der Gerichte, Zölle, Geleite und Münze d. d. 29. Januar 1498 in Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 837. S. auch Prauns Nachricht vom Münzwesen 122. Desselben Vereinigung mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Northeim, Einbeck, Göttingen und Hannover d. d. 14. Mai 1501 beim Rehtmeier l. c. 841. S. auch Praun l. c. 122.

[23]) Erörterung der Beschwerden der Kalenbergschen Landschaft von 1628 und 1639 in Pfeffingers B. L. Historie III. 303. 343. S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 527.

[24]) C. H. von Römers Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen II. 773.

[25]) Praun l. c. Cap. 4. 5. Brodhagen l. c. 266. — Des Niedersächs. Kreises Münzedict von 1568 ist zu Wolfenbüttel in 4to gedruckt 1568. Nachgedruckt zu Helmstedt 1670. 4., zu Wolfenb. mit vorangeschickter Reichs-Probierordnung von 1559, 1681. 4. und zu Lüneburg 1726. 4. Das Münzedict von 1610 ist selbigen Jahrs, ohne Meldung des Druckorts in 4. gedruckt worden. — Des Niedersächsischen Kreises Valvation und Würdigung vieler Gulden und Silber-Münze, grober und kleiner Sorten. Hamburg 1568, kl. Fol., 20 Bl. Des Niedersächs. Kreises Valvation Druck allerhand grober und kleiner Münzsorten, welche hinführo gängig und gebig und welche bis auf ihren gebührenden Werth abgewürdiget seyn sollen. Leipzig 1572. 4. Ohne Titel, Vorrede und Register 60 und 128 Seiten stark. T. Friesens Münzspiegel. Frankfurt 1592. 4. F. A. Wolterecks Verzeichniß was der Reichsthaler von 1515 bis 1690 in und außerhalb dem Brw. Lüneb. auch Hildesheimschen gegolten, in den Braunschw. Anzeigen von 1747 S. 1021.

Digitized by Google

Kreis-Gesetze bei Ausmünzung des Silbers. Von Jahren zu Jahren ward die Münze schlechter und in den Jahren 1620 und 1621 von Monath zu Monath, ja sogar von Tagen zu Tagen. Im Anfange des Jahres 1620 galt ein guter gerechter Thaler noch 2 Thaler, im September 1621 aber schon 8 Thaler, oder so eins, ein Thaler courstrender Münze fiel im Werth nach Reichsmünze von 18 Mgr. bis auf 4 Mgr. 4 Pf. Man nannte diese Münze die Kipper- und Wipper- oder die beschnittene und ausgewogene Münze.[26]) Das Haus Brw. Lüneb. hat nie einen solchen Vortheil aus der Münze zu erzwingen gesucht. Schon in den Jahren 1621 bis 1624 ließ man sich angelegen sein, das Münzwesen auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, denn alle Münzsorten den Reichs-Münzgesetzen an Schrott und Korn nicht conform, wurden durch landesherrliche Gesetze verrufen, ja man setzte sogar die Münzen eigenes Geschlages, die auf dem Probationstage, zu Hamburg 1673 abgehalten, zu geringhaltig befunden wurden, am Werth herunter. Doch vermegte sowenig dies, als die nachher ergangenen landesherrlichen Gesetze, gute Münze wieder herzustellen, weil einige Reichsstände die feine Mark zu 13, 14, 15, 20 und mehrern Thalern ausmünzten und sich solche Sorten, da sie von verschiedenen Ständen des Reichs im Handel und Wandel geduldet wurden, aus deren Landen in Ober- und Niedersachsen eindrungen. Um diesem zerrütteten Münzwesen abhelfliches Maaß zu geben, traten endlich die Häuser Sachsen und Brandenburg 1667 zu Zinna im Magdeburgschen zusammen und setzten die Ausmünzung einer feinen Mark zu 10½ Thlr. oder 15 Fl. 45 Kr. fest, welchen Fuß das Haus Brw. Lüneb. nachmals auch, wiewohl mit dem Remedium (d. i. ein geringer Abzug für den Münzmeister sowohl am Gehalt, als Gewicht) annahm und die feine Mark zu 10⅔ Thlr. ausmünzte. Auf dem Reichstage wurde zwar die Einführung eines allgemeinen Münzfußes fortwährend verhandelt, es kamen aber soviel Vorschläge zum Vortrage daß eine Vereinbarung derselben unabsehbar war. Einzelne Kreise und vornehme Stände des Reichs sahen sich daher genöthiget in Ermanglung eines gemeinen Reichsschlusses, für sich selbst zu sorgen und ihr Land von geringhaltigen Münzsorten zu befreien. Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg thaten sich 1690 zusammen und beschlossen im Monath Januar zu Leipzig die Mark fein in ⅔, ⅓ und ⅙ Stücken um 12 Thlr. oder 18 Gl.[27]) und im Monath Februar zu Torgau die Mark fein in 2 und 1 Ggr.-Stücken zu 12½ Thlr., die 6, 4, 3, 2 und 1 Pf.-Stücke aber um 13 Thlr. auszubringen. Diesen Münzfuß haben nach und nach auch andere Reichsstände wiewohl mit Ausschluß

[26]) Valvation der Stände des Niedersächsischen Kreises der geringen kleinen und reprobirten Münzsorten, so hinführo vor Werschaft nicht ausgegeben noch genommen werden sollen. d. d. Halberstadt 25. Oct. 1622. 4to. 1622. T. Stiers Computus Monetarius, oder Münzrechnung daraus zu ersehen, wie hoch der Reichsthaler von 1600 bis 1621 im Stift Hildesheim und umliegenden Oertern gehoben und ausgegeben worden ꝛc. 4. Hildesheim 1624. Edit. II. ib. 16. Edit. III. mit Praejudiciis und Rechtsbelehrungen. 8. Hildesheim 1663. S. auch Wolterecks obangez. Verzeichniß §. 5 not. d. und M. Pfeffers Manuale Emporeticum, oder Hand- und Kaufmanns-Büchlein (Wolfenb. 1630), S. 229 bis 288. Kurzes Bedenken wie bei jetzigen reducirten Münzwesen in vorfallenden Fällen ungefähr zu sprechen. 4. Helmst. 1622. J. Wezelii Predigt von dem heutigen Tages schwebenden Münzwesen. 4. Lüneburg 1622. J. W. M. Heyer: Von dem geringen Werth des Geldes im 30jährigen Kriege, besonders von 1617 bis 1722 in den Braunschw. Anzeigen von 1779, St. 10. 11. — H. Christian IV. in Dännemark nachdrückliche Vorstellungen an H. Friedrich Ulrich wegen des Münzwesens in Mosers teutsches Hofrecht 11. Beil. 8 nach Mosers V. L. Staatsrecht 486. 487.

[27]) Münzrecess d. d. Leipzig 15. Januar 1690 §. 1 in C. C. Calenberg. IV. 544.

Digitized by Google

von Holstein, Lübeck und Hamburg[28]) angenommen und ein Reichs-Gutachten vom 10. September 1738 hat ihn gar zum Reichs-Münzfuß erkläret.[29])

§. 252.

Wie dieser, der in den Kurlanden noch statt hat, befolgt wird.

Dieser Leipzig-Torgauer- und nachheriger Reichs-Münzfuß ist es, den das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg nicht nur mit eingeführet, sondern auch bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Von den Münzen, die es nach solchem Fuß schlagen läßt, ist bereits eine tabellarische Uebersicht im Druck,[30]) die ich anhero setze, weil ich eine bessere zu liefern nicht vermag.

Namen.	Korn Karat	Korn Grän	Schrot Stück	Preis der feinen Mark Thlr.	Mgr.	Pf.	Preis der rauhen Mark Thlr.	Mgr.	Pf.
Goldmünzen.									
Georgsdo'r . .	21	9	35	181	6	4 3/4	163	12	—[31])
Ducaten . . .	23	8	—	—	—	—	—	—	—[32])
	—	4	67	181	6	4 3/4	178	24	—
Goldgulden . .	18	10	—	—	—	—	—	—	—
	3	8	—	—	—	—	—	—	—
	1	6	72	—	—	—	—	—	—[33])

[28]) Stadt Hamburg war mit dem Leipziger Fuß nicht zufrieden und dies gab Gelegenheit, daß Schweden qua Bremen, Brandenburg, Brw. Lüneb. Zelle, Münster und die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, einen absonderlichen Münzverein d. d. Hamburg 16. Sept. 1691 errichteten. Er ist sub titulo: Münzrecess von einigen des Ober- und Niedersächsischen auch Westphälischen Kreysses Ständen, abgeschickten bevollmächtigten Bothschafter und Räthen den 16. Sept. 1691 zu Hamburg errichtet, zu Stade in 4. gedruckt, aber unbefolgt geblieben.

[29]) Pütter l. c. 159. Prann l. c. Cap. 6. Brodhagen 272. Beckmann l. c. 524. Vom Remedium absonderlich S. 512 §. 11 und not. 2.

[30]) Beckmanns Technologie. Edit. 3. S. 527.

[31]) Sind Landesmünzen, kommen also in den Reichsgesetzen nicht vor. — Beim Beckmann l. c. S. 523 heißt es: 125 9/19 Holländische Aazen geben 1 Georgsd'or, also geben 4864 Aazen ungefähr 38 5/8 Stück. Also ist die feine Mark Gold, der Georgsd'or zu 5 Thlr. gerechnet, zu 193 1/8 Thlr. ausgebracht S. 526. Der Gehalt der Georgsd'or ist 21 Kar. 9 Gr., darnach würde zwar die feine Mark nicht völlig auf 181 Thlr. 6 Mgr. 4 3/4 Pf. kommen, aber vielleicht ist solches durchs Schrot eingebracht worden, so daß vielleicht etwas über 35 Stück auf die rauhe Mark gehen. Beide Angaben treffen so wenig im Schrott, als im Preise, wenn man auch beim letztern annimmt, daß erstere Summe Pistolen zu 5 Thlr. und die letzten Pistolen zu 4 2/3 Thlr. sind. — In der Regim.-Bekanntmachung wegen der geringhaltigen Preußischen und Pohlnischen Pistolen d. d. Hannover 3. März 1759 heißt es: Nach dem bisherigen Pistolenfuß wird die Mark fein ausgebracht zu 193 Thlr. 3 Mgr. 5 3/4 Pf. (Gold, oder R. 2/3 F).

[32]) Pütter l. c. 160. In der Vertheidigung des Schreibens die teutsche und anderer Völker Münz-Verfassung betr. heißt es S. 45. 48: die Hannöverschen Ducaten werden zu 23 Kar. 8 Grän ausgeprägt und müssen das Stück mit 2 Thlr. 19 Ggr. in R. 2/3 bezahlt werden, die Mark fein Gold in diesen Ducaten kömmt also 192 1/2 Thlr. in 2/3teln. In der obangezogenen Bekantmachung von geringhaltigen Pistolen heißt es aber: die Mark fein in Ducaten soll nach dem Reichsfuß aufgebracht werden zu 181 Thlr. 6 Mgr. 4 3/4 Pf. (Gold, oder R. 2/3 F).

[33]) Pütter l. c. 160. Verordn. wegen der Goldgulden d. d. 8. Sept. 1749, wo Korn und Schrott wie oben, nicht aber der Preis angegeben wird. Letzterer wird in der Vertheidigung des Schreibens S. 46 in der Mark fein zu 186 Thlr. 30 Mgr. in R. 2/3 angegeben, von Beckmann l. c. 526 aber zu 181 Thlr. 6 Mgr. 4 3/4 Pf. Von Einwechselung der Goldgulden von den Holländern s. Beckmann l. c. S. 497, §. 3, Note 1.

Digitized by Google

Namen.	Korn Loth	Korn Grän	Schrot Stück	Preis der feinen Mark Thlr.	Mgr.	Pf.	Preis der rauhen Mark Thlr.	Mgr.	Pf.
Silbermünzen. [34])									
Zwei drittel Stücke	15	16	18	12	—	—	11	33	— [35])
Drittel- . . .	15	16	36	12	—	—	11	33	—
1/6 Thaler oder 6 Mgr.-St. .	15	16	72	12	—	—	11	33	—
Speciesthaler .	14	4	8	12	—	—	10	24	— [36])
4 Mgr.-St. . .	10	12	72	12	—	—	8	—	— [37])
3 Mgr.-St. . .	8	—	74 1/4	12	13	4	6	6	6 [38])
2 Mgr.-St. . .	8	—	111 3/8	12	13	4	6	6	6
Gutegr.-St. . .	6	12	125	12	18	—	5	7	4 [39])
Mariengr. . .	5	14	162 1/2	12	18	—	4	18	4
6 Pfenn.-St. .	4	—	156	13	—	—	3	9	—
4 Pfenn.-St. .	4	—	234	13	—	—	3	9	—
3 Pfenn.-St. .	4	—	312	13	—	—	3	9	—

Der Preis, zu dem das Kupfer in den kleinsten Scheidemünzen ausgebracht wird, ist nicht so bestimmlich, als bei den edlen Metallen, doch aber nicht

---

[34]) Pütter l. c. 159. Nach dem Reichsfuß soll die Mark fein in Silber ausgemünzt werden:
1) in 2/3 und 1/3 Stücken zu 12 Thlr. oder 18 Gulden, so daß ein Thaler am innerlichen Werthe 2 Gulden betragen und deren 8 Stück auf die rauhe Mark gehen und fein 14 Loth 4 Grän halten sollen,
2) in 2 Ggr.-Stücken zu 12 2/3 Thlr.,
3) in 1 Ggr.- und 1 Mgr.-Stücken zu 12 1/2 Thlr. und in 6 Pf.-Stücken zu 13 Thlr.
S. auch J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 466.

[35]) Regier. Notificat. d. d. 27. Dec. 1786 in den Hannöv. Anzeig. von 1787 S. 27, wo Korn wie oben angegeben wird. — Beim Beckmann 508 Note 1 und 513 Note 1 heißt es: 12 Stück von unsern feinen 2/3 Stücken wiegen 1 Mark 2 Gr. oder 1 Mark 4/9 Quent. und aus einer Mark feiner 2/3 Stücke werden 11 11/12 Thlr. gezählet, welches der wahre ganze Werth des Silbers ist. Sie sind also von aller Beimischung frei. S. Seidensticker: Etwas über die Schickfale der neuen 2/3tel in den neuern Zeiten, im Neuen Hannöverschen Magazin von 1798 S. 203. 1065 ff.

[36]) Beim Beckmann S. 509 heißt es: Von den constitutionsmäßigen alten Speciesreichsthalern ist das Korn 14 Loth 4 Grän, das Schrot 2 Loth, das ist, ihre rauhe Mark hält 14 Loth 4 Grän Silber und jeder Speciesthaler wiegt 2 Loth, daß also aus einer beschickten Mark 8 Stück gemacht sind. S. 523: In den alten Speciesthalern ist das feine Silber, die Mark ausgebracht zu 4864 : 549 1/9 = 9 Speciesthaler = 12 Thlr. S. 513: Gleich wie in den feinen 2/3 Stücken also auch in den Speciesthalern wird der wahre ganze Werth des Silbers ausgebracht. Unbegründet nach der Tabelle, worauf er sich beziehet.

[37]) Beckmann l. c. 523: Zu den 4 Mgr.-Stücken ist das Korn 10 Loth 12 Gr. Da nun 16 Loth 12 Thlr. in 4 Mgr.-Stücken, oder 12. 9 = 108 Stück geben, so gehen auf 10 2/3 Loth 72 Stück.

[38]) Des Hessischen Münzmeisters Fulda Avertissement und des Geh. Canzleisecretairs Höpfner zu Hannover Antwort darauf, die Kur Brw. 3 Mgr. betr., in den Hannöv. Anzeigen 1769. Beil. zu Nr. 67.

[39]) Das Schrot der Ggr.-Stücke ist 125 auf die rauhe Mark; und das Korn ist 6 Loth 12 Gr. Also 6 1/2 Loth fein geben 125 Stück, daher geben 16 Loth 12 Thlr. 18 Mgr. Der Preis der rauhen Mark ist 125 = 5 Thlr. 7 Mgr. 4 Pf. Beckmann l. c. 522.

Digitized by Google

ganz willkürlich, denn eine Mark Kupfer wird in 4, 2, 1½ und 1 Pfennigstücken zu 9 Mgr. ausgemünzet.[40]) Nur diese und anderer Reichsstände Münzen welche nach dem Reichsfuß ausgepräget sind, sind bei Herrschaftlichen und öffentlichen Landescassen annehmlich,[41]) jedoch letztere auch nicht anders, als wenn deren Cours ausdrücklich verstattet worden ist. Indessen gehören dahin nur Pistolen zu 4⅔ Thlr., Ducaten zu 2⅔ Thlr.,[42]) Gulden und halbe Gulden. Diese kassenmäßigen Münzsorten sind im Handel und Wandel auch eigentlich nur die gesetzmäßigen, doch ist in den Gegenden, welche mit den Braunschweigschen, Hildesheimschen, Hessischen und Westphälischen grenzen, die sogenannte Conventionsmünze, und im Lauenburgschen welches mit Mecklenburg und Holstein, auch den Städten Hamburg und Lübeck grenzet, das sogenannte Dänische Courant oder Zwei drittel Stücke zu 30 ßl. (15 Ggr. oder 22½ Mgr.) das gewöhnlichste. Um den Landeseingesessenen an den Orten wo die Conventionsmünze coursirt, zu favorisiren, ist zwar unterm 18. Juli 1793 verordnet worden, die so zu 20 Gl. ausgeprägt ist, den Thaler zu 33 Mgr. in öffentlichen Kassen anzunehmen, weil diese Würdigung aber gegen die Landesmünze zu hoch war und daher Conventionsmünze überhäuft einging, so ist der Werth eines Rthlr. unterm 8. Juni 1795 auf 31½ Mgr. heruntergesetzt worden.[43]) Nach dem gesetzmässigen Verhältniß zwischen Pistolen und Landesmünze wie 14 zu 15, ist der Werth 1 Thlr. Conventionsmünze 33 Mgr. 4⅕ Pf.[44])

§. 253.

Von dem Münzfuße nach 1738, vornehmlich dem, den das Herzogl. Haus angenommen.

Von dem 1738 festgesetzten Reichsfuß gingen viele Reichsstände eher ab, als man es vermuthete. Der K. Franz I. ließ die Mark Silber zu 21 Gulden ausmünzen, der König von Preussen, nach Angabe des Münzdirectors Graumann, die Mark fein Gold in Friedrichsd'or oder 5 Thlr.-Stücken zu 21 Karat 8 Grän, die Mark fein Silber aber zu 14 Thlr. ausprägen[45]) und der Herzog zu Braunschweig nahm 1748 auch eine Veränderung mit der Münze vor, indem er die 5 Thlr.-Stücke so gut und besser als die der Zeit coursirenden Louisd'or ausprägen, in Ansehung der Silbermünze aber keine Reichs- sondern nur Landmünze schlagen ließ,[46]) welche man Roßgeld hieß und wovon

---

[40]) Beckmann l. c. 555. 556.

[41]) Selchow l. c. 466.

[42]) Verordn. d. d. 27. April 1764 welchergestalt die in verrufener oder abgewürdigter Münze ausgeliehenen oder sonst zu entrichtenden Gelder zu bezahlen sind, in der angehangenen Tabelle. — Eine Erläuterung über die Verordnung selbst macht aus in Strubens rechtl. Bedenken III. Bed. 2.

[43]) J. A. L. Seidensticker: Ueber die Vergütung des Cassengeldes durch Conventionsmünze in Beziehung auf die Verordnungen von 1793 und 1795. 8. Göttingen 1796.

[44]) Reductions-Tabelle wie die Pistolen zu 5 Thlr. gegen Pistolen zu 4⅔ Thlr. und diese gegen jene sich verhalten. 8. Göttingen und Gotha 1771.

[45]) Beckmann l. c. 524. Brodhagen l. c. 278.

[46]) Herzogl. Declaration d. d. 17. August 1748, doch wird darinn kein Schrot und Korn des veränderten Münzfußes angegeben. Streitschriften wegen veränderten Münzfußes und vornehmlich wegen höherer Ausbringung des Silbers gegen Gold sind: (C. J. P. Graumann † als Geheimer Kriegsrath und General-Münz-Director zu Berlin April 1762) Schreiben die deutsche und anderer Völker Münz-Verfassung und insonderheit die Hochfürstl. Braw. Münze betr. 4. 1749. (J. M. Struben) Gründliche Prüfung des Schreibens die — Münze betr. 4. 1750. Vernünftige Vertheidigung des Schreibens — der Prüfung entgegengesetzt. 4. Berlin 1752. (J. M. Struben) Untersuchung

Digitized by Google

100 Thlr. nach dem jetzt im Braunschweigschen bestehenden 20-Guldenfuß nur 83 Thlr. 20 Ggr. 6 Pf. werth waren.[47]) Alle diese Münzfüße geriethen im siebenjährigen Kriege (1756 bis 62) wieder in Vergessenheit. Man kippte und wippte während desselben arg, so auch von dem Herzoglichen, nicht aber von dem Kurhause mitgemacht wurde. Der courirende Thaler war gegen den gerechten Reichsthaler, das ist nach 18 Guldenfuß, Anfangs noch 30 Mgr. 2 Pf., im Verfolg aber nur 9 Mgr. 3 Pf. werth.[48]) Nach hergestelltem Frieden nahmen nicht nur einzelne Reichsstände, sondern auch das ganze teutsche Reich Bedacht auf die Wiedereinführung gerechter Münzen und auf dem Reichstage zu Augsburg 1760 kam wirklich ein Conventionsfuß zu Stande, ohne daß eben alle Reichsstände demselben beitraten, wie unter andern das Kurhaus Brw. Lüneb., so bei dem Reichsfuß von 1738 verblieb.[49]) Das herzogliche Haus Brw. Lüneb. aber nahm den Conventionsfuß 1764 auch an.[50]) Aus einer Mark Gold läßt es 35 Stück Pistolen oder 5 Thlr.-Stücke schlagen und in Silber die Mark zu 20 Gulden oder 13⅓ Thlr. ausprägen, daher 10 Speciesthaler, 20 Gulden, 40 halbe Gulden, 80 Vier-Ggr.-Stücke und 160 Zwei-Ggr.-Stücke eine Mark ausmachen. An Scheidemünze läßt es Gutegroschen, Mariengroschen, Sechspfennigstücke und Vierpfennigstücke oder Mattiers und an Kupfermünze 2 und 1 Pfennigstücke schlagen. Bei den Landeskassen wird keine andere Münze als Landesmünze angenommen.[51]) Nach dem Leipzigerfuß wird sonst keine Münze als Gulden geschlagen, aber auch nur wenige, denn die mehrsten die im Cours sind, hat die Stadt Hamburg unter erpachtetem Stempel prägen lassen.

§. 254.

Münzbetrieb und Vermünzung.

Die Braunschweig Lüneburgschen Münzstädte sind Hannover, Klausthal und Braunschweig. Die kurfürstliche Münze zu Hannover, welche zwar 1780 eingegangen, 18.. aber wieder hergestellet ist, wird auf Rechnung betrieben und werden darinn nicht nur alle Gold- sondern auch zum Umlauf bestimmte Silber-Münzen geschlagen. Goldgulden sind darinn 1749 zuerst geprägt wor-

---

der Frage: ob das Silbergeld zu erhöhen sey? worinn die — vernünftige Vertheidigung — beantwortet wird. 4. Hannover 1752. — Ueber das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist viel Schreibens gewesen. Das billigste schon von K. Karl dem Kahlen 876 festgesetzt ist wie 1 zu 12 oder 1 m̃ Gold und 12 m̃ Silber sind sich gleich. M. J. Schmidts Geschichte der Teutschen III. 202. 203. Praun l. c. 6. 62. Nach dem Reichsfuß ist es wie 1 zu $15^1/_{10}$ und nach dem Conventionsfuß wie 1 zu $14^{11}/_{72}$ oder 1 Pfund Gold ist nach dem 18 Gulden-Fuß mit $15^1/_{10}$ Pfund, nach dem Conventionsfuß aber mit $14^{11}/_{72}$ Pfund Silber gleich. Beckmann l. c. 525.

47) E. D. v. Liebhabers Herzogl. B. L. Landrecht II. 208.

48) Valvations-Tabelle anliegend der Kur-Brw. Lüneb. Münzverordnung d. d. 27. April 1764.

49) J. P. Guden über den Vortheil und Schaden der Landesherren und Unterthanen vom schweren und leichten Münzfuß. 4. Hannover 1777. J. St. Pütters Versuch einer für Jedermann verständlichen Abhandlung über den Werth der heutigen sogenannten Conventionsmünze im Hannöv. Magazin 1784. St. 28. Sollte man nicht den schweren Hannöverschen Münzfuß ändern? im Göttingensch. Historisch. Magazin III. I. 73 bis 95.

50) C. H. v. Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen II. 772. 773. Beckmann l. c. 525. Brodhagen l. c. 279. 281. 283. Liebhaber l. c. 208.

51) P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 158. 159.

Digitized by Google

den, werden aber wie überhaupt Goldmünzen schon seit langen Jahren nicht mehr geschlagen.[52]) Auf dem Oberharz fanden sich ehedem zwei Münzen, die eine für den einseitigen kurfürstlichen Antheil zu Klausthal 1674 neu eingerichtet und die andere für den gemeinschaftlichen Kur- und Fürstlichen Antheil zu Zellerfelde, 1601 errichtet,[53]) welche letztere aber nach der Zeit eingegangen ist, daß das fürstliche Haus seinen Antheil am Oberharz dem kurfürstlichen Hause abgetreten hat (II. Hauptabth. I. Unterabth. 1. Cap. §. 67, Note 12). In der Münze zu Klausthal wird alles zum Vermünzen bestimmte gereinigte oder fein gebrandte Silber, Brandsilber genannt, aus den Zehnten gewogen geliefert, wogegen der Münzmeister, nach einer Admodiation, für Bezahlung die festgesetzten Summen gemünzten Geldes zurückliefert und alle Münzkosten trägt.[54]) In dieser Münze wird nur dasjenige Geld gemünzet, welches zur Besoldung der Bergbediente und der Ausbeute erforderlich ist. Eben so war es ehedem mit der Münze zu Zellerfelde. Man hat zwar Angaben von vermünzten Marken und geprägten Gelde auf dem Harz, es steht aber dahin ob sie ihre Richtigkeit haben, denn unter andern von dem Jahre 1763 wird das ausgemünzte Geld, ohne die Ausbeute von 30,830 Rthlr., zu 686,400 Rthlr. angegeben, andere aber sagen mit der Ausbeute, wären also nur 655,570 Rthlr.[55]) Die Herzoglichen Gold- und Silbermünzen werden allesammt zu Braunschweig geschlagen und sollen jährlich über eine Million Thaler betragen.[56]) Die Geld- und Schaumünzen, welche die Regenten des Brw. Lüneburgschen Hauses und die Städte darinn, die vormals die Münzgerechtigkeit ausgeübet haben, haben schlagen lassen, sind fast alle beschrieben und in Kupfern abgebildet.[57])

---

[52]) Beckmann l. c. 535.

[53]) Beckmann l. c. 439. 555.

[54]) Beckmann l. c. 534. 535.

[55]) Beckmann l. c. 543. 556. — J. P. Ludewig in Germ. princ. VI. V. 8. 2. (2) in not. giebt 900000 Thlr. an.

[56]) Politisches Journal vom J. 1781 B. I. St. I. 98.

[57]) J. E. Olearii Spicilegium nummos bracteatos Brunsv. Luneb. exhibens. 4. Jenae 1701. N. Seeländers Anmerkung und Bericht über einige Bracteaten. 4. Hannover 1725. P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica, wo sich 60 Tabellen mit Münz-Abbildungen finden. J. B. von Rohrs Merkwürdigkeiten des Vor- oder Unterharzes 709 bis 728. Allgemeine Anmerkungen von den Brw. Lüneb. modernen Münzen in den Braunschw. Anzeigen von 1746 S. 577. 737. 761. 913. 945. 1141. G. Molans sehr vollständige Sammlung von alten und neuen Brw. Lüneb. Münzen sind von Nic. Seeländer in Kupfer gestochen und mit diesen Titel versehen: Nummo philacium Bco Lgense sive Thesaurus numismatum iconicorum et uncialium quae Serinissimi Princip. ac. Duc. Brunsv. Luneb. ab initio seculi XVI. ad annum 1746 cudi jusserunt aeri impressa per N. Seeländer. (A. G. S. von Praun's) Vollständiges Brw. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet. 4. Helmst. 1747. Die Münzen darinn beschrieben sind auf 147 Folio Bogen in Kupfer gestochen. C. J. Angers Sammlung einiger Brw. Lüneb. Münzen. 4. Magdeb. 1755. C. Olorini i. e. N. A. Nolten Nachricht von dem Gepräge des Juliuslösers in den Brw. Anzeig. von 1751 S. 1969. Beschreibung eines höchstraren Thalers H. Georg in den Hannov. gelehrten Anzeig. von 1751 S. 439. Von einigen Goldgulden H. Heinrich des Aeltern im Hannöv. Magaz. von 1783 S. 1023. Auch werden in Lehmanns historischen Remarquen von 1699 bis 1707 65 Brw. Lüneb. Medaillen und Thaler beschrieben und in Kupfer gestochen abgebildet, Thaler allein aber nur in Lilienthals auserlesenem Thaler-Cabinet, wovon 4 Editionen heraus sind. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 527. 629.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Vom Postregal.

§. 255.
Schriften davon.

Die besondern Schriften, welche das Brw. Lüneb. Postwesen abhandeln,[58]) haben größten Theils während des siebenjährigen Krieges (1756 bis 62), in welchem Zeitraum sich der Fürst von Thurn und Taxis wieder angelegen seyn ließ dem Hause Brw. Lüneb. die Posten zu entziehen und sich solche allein anzumassen, das Daseyn erhalten. Sie sind:

1. Ungrund derer gegen das Kaiserliche Reichs-Post-Regale und dessen gerechteste Obristrichterliche Handhabung ausgesonnenen Verunglimpfungen bei Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges. 4. Wien 1758. Steht auch in der Staatskanzlei CXV. 608 f. dem angehangen vid. Nro. 2.

2. Ob ein Stand des Heil. Röm. Reichs recht und wohl daran thue, wann er seine Landesfürstl. Hoheit und Gewalt soweit auszubreiten suchet, daß er die in seiner Länder Begrif von uralten Zeiten wohlhergebrachte und aus ihren, durch gütliches Accommodement gemachten Schranken nicht gehende Kayf. Post-Stationes nicht einmal neben seinen zu neuerer Zeit angelegten Land-Posten mehr dulden, oder sie ihm allein, und nicht mehr dem Kayser, oder dessen Generalen-Reichs-Postmeistern sich zu verpflichten, unter Bedrohung mit würklicher Cassation zwingen will? Wien 1758.

3. Nothwendige reichsgesetzmässige Anmerkungen über den Ungrund ꝛc. 1758. Steht auch in den Select. iur. publ. noviss. Th. 40 pag. 1 bis 55. Th. 41 pag. 1 bis 43.

4. (D. G. Struben) Gründliche Vertheidigung der Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Post-Gerechtigkeit worinn die Nichtigkeit der Einwürfe, mit welchen man sie fürstl. Taxischer Seits angefochten, und das den Reichs-Gesetzen zuwider laufende Verfahren des Kaiserlichen Reichs-Hofraths vor Augen geleget wird. Fol. Hannover 1758. Steht auch in der neuen Europäischen Staats-Canzlei I. 120 f.

5. Abgedrungene Rechtfertigung gegen das von Seiten der Chur-Hannoverischen zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Gesandschaft unterm 15. Mart a. c. distribuirte Pro-Memoria in den Select. iur. publ. noviss. Th. 43, pag. 283 bis 309.

6. Reichs-Gesetzmässige Prüfung der sogenannten gründlichen Vertheidigung der Churfürstlich Braunschweig Lüneburgischen Post-Gerechtigkeit, worinn das Suum cuique fürnehmlich zum Grund gelegt und das Kayserliche Reichs-Post-Regale ohne jedoch der denen Ständen des Reichs zuständigen Gerechtsame in Anrichtung derer Provincial-Posten zu nahe zu treten, standhaft verfochten wird. Fol. Wien 1759. Steht auch in der neuen Europ. Staats-Canzlei II. 158 und in den Select. iuris publ. noviss. Th. 41 pag. 43 bis 99, Th. 42

---

[58]) Allgemeine Schriften vom Postwesen, welche seit 1636 erschienen sind, werden in J. S. Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechts III. 576 bis 588 verzeichnet. S. auch J. J. Mosers teutsches Staatsrecht Th. 5, Cap. 78. H. C. H. Von dem Zustande der Posten unter den römischen Kayfern, in den Braunschw. Anzeig. 1747, Stück 78 und Ursprung und Geschichte der teutschen Posten, in C. M. Hausens Staats-Materialien I. 564 bis 588. — Kurze lesenswerthe Zergliederungen dieser Materie finden sich in J. S. Pütters Entwicklung der teutschen Staatsverfassung II. 134 und J. N. Bischofs pragmatische Darstellung der Europäischen Staatshändel vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Tode Josephs des Zweiten. Helmstedt 1790. S. 111 bis 121.

Digitized by Google

pag. 116 bis 197, Th. 43 pag. 213 bis 282, Th. 44 pag. 133 bis 161. S. auch Th. 45 pag. 257 bis 273.

(J. W. Pestel) Gedanken von der Rechtmäßigkeit der Reichsständischen Landposten und der Unerweislichkeit eines diese ausschliessenden fürstlich Taxischen Reichs-Post-Monopolii. 4. Ainteln 1759.

(D. G. Struben) Beweis der Richtigkeit aller Schein-Gründe, womit das fürstl. Taxische den Reichs-Gesetzen und der verbindlichen Convention vom 25. Juni 1748 zuwiderlaufende unverantwortliche Betragen gegen Sr. Königliche Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg in der sogenannten Prüfung gerechtfertiget werden wollen. Fol. 1760. Französisch. 4. a Hannovre 1760. Steht auch in der neuen Europäischen Staats-Canzlei III. 1 f. und den Selectis iuris publici XLVI. 144 bis 211 f., XLVII. 228 f. bis 288.

Reskript an die Churbraunschweigsche Comitial-Gesandschaft d. d. Hannover 6. Mai 1760. Fol.

Beleuchtung des unterm 6. May 1760 von dem Chur-Haunöverschen Ministerio an die Churbraunschweigische Comitial-Gesandschaft zu Regensburg erlassenen und hieselbst bekannt gemachten Reskripts. Fol. Wien 1760.

G. Hinübers Historische Nachricht den Anfang und Zustand des Postwesens im Stift Hildesheim, Braunschweigschen, Brandenburgschen, Hessen-Casselschen, Bremschen und andern benachbarten Landen von 1636 bis 1670 betreffend. 4. Frankfurth und Leipzig 1760.

J. C. von Mosers Abhandlung von dem Kayserl. Postwesen in Niedersachsen, besonders dem Braunschweigschen, welche einige ungedruckte Urkunden von demjenigen, was auf den Conventen des Niedersächsischen Kreises wegen des Kayserl. Postwesens vorgefallen, enthält, in desselben kleinen Schriften Band XI. (1764) S. 21 bis 32.

Auch gehöret anhero der §. 59 in (C. L. Scheidts) Anmerkungen und Zusätzen zu J. J. Mosers Braunschweig Lüneburgischen Staatsrechte, [59]) und der 4. Abschnitt von J. S. Pütters Abhandlung vom Reichspostwesen in dessen Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Heft 1.

§. 256.

Der Posten Ursprung und Regal.

Unter Posten versteht man heutzutage eine unter Auctorität der höchsten Gewalt stehende Veranstaltung, wodurch von Orten zu Orten, die zwei oder drei Meilen von einander entlegen sind, hin- und hergehende Pferde und Wagen unterhalten werden, damit Briefe und Paqueter oder auch Personen und Waaren von einem entfernten Orte zum andern in kürzerer Zeit und mit mässigen Kosten hin- und hergebracht werden können. [60]) Ob die höchste Gewalt über diese Posten-Anstalt in Teutschland dem Kaiser oder aber jedem Reichsstande in seinem Lande zukomme? darüber wird zwar gestritten, indessen läßt sich doch nicht füglich jener, wohl aber dieser Behauptung das Wort reden, denn die heutige Posteinrichtung hat in Teutschland erst dadurch den Anfang genommen, daß Franz von Taxis 1516 den Versuch eines Posteurses von

[59]) Was in Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht vom Postwesen S. 105. 256. 315. 487. 527. 558 enthalten ist, ist theils unbedeutend und theils besteht es nur in leeren Worten.

[60]) J. S. Pütters Begrif des Teutschen Staatsrechts II. Aufl. 167. Bischof l. c. 111.

Digitized by Google

Wien nach Brüssel machte, zu der Zeit aber faßte die Landesheit unstreitig schon alle Rechte der höchsten Gewalt, was nicht damals schon kaiserliche Reservate, wie unter andern Zoll und Münze waren, in sich, auch fand der Regel nach keine Concurrenz der kaiserlichen Gewalt mehr statt. Es ist also gewiß, daß schon damals einem jeden Reichsstande frei stand Posten anzulegen.[61]) Nicht nur in den Oesterreichschen Landen, deren Regenten schon so lange die kaiserliche Würde bekleidet haben, haben sich nie Reichs- sondern nur Landposten befunden[62]) und in den Brw. Lüneburgschen Landen hat man schon seit der Regierung H. Heinrich des Jüngern (gest. 1568) Land-Posten oder reitende Boten, nach den Umständen damaliger Zeiten gehabt, welche mit den Posten anderer Reichsstände, wie unter andern Kursachsen, Hessen und Mecklenburg combiniret gewesen sind, in den sogenannten Reichslanden ihren Cours gehabt und bis nach Heidelberg, Stuttgard und auf dem Reichstag sich erstrecket, das Posthorn geführet und nicht nur des Landesherrns eigene Briefe besorget, sondern auch mit derselben Vorwissen und allgemeinen Vergünstigung anderer Leute Briefe, sowohl von dem Orte ihrer Abreise, als unter Weges mit sich genommen und ohne allen Widerspruch bestellet haben.[63])

§. 257.

Anlegung des ersten Kaiserl. Reichs- oder Taxischen Postcourses im Braunschw. Lüneburgschen

Die kaiserlichen Reichsposten in Teutschland machen den Anfang mit der von dem K. Rudolph II. dem Leonhard von Taxis 1595 ertheilten Bestallung zum General-Oberpostmeister im teutschen Reich,[64]) welches Amt K. Matthias jenes Sohn Lamoral von Taxis unterm 27. Julius 1675 als ein Reichs-Mannlehn verliehen hat.[65]) Nachdem dieses geschehen war legte der Taxische Postmeister Johann von dem Birchden 1616 einen Cours über Münden und Nienburg auf Hamburg an, welcher auf beschehenes Ansuchen auch eingerichtes kaiserliches Requisitions-Patent von dem H. Christian zu Zelle, doch blos als ein extraordinaires Postwerk zugelassen worden ist.[66])

§. 258.

und des zweiten Taxischen Postcourses,

Immittelst bemerkte man im damaligen Freiherr- nun fürstlichen Hause Taxis gar frühzeitig welche reiche Goldgrube das Postwesen durch das ganze

---

[61]) Pütter l. c. 167 ff. Bischof l. c. 114. 115. Pütters Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Heft I. 8. Götting. 1790. Ueber das gemeine Reichs- oder Fürstl. Taxische Postwesen, gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter in Göttingen. 8. Hilburghausen 1792.

[62]) Hansens Staats-Materialien V. 577. S. auch Scheidt zum Moser 146 in notis.

[63]) Scheidt zum Moser 135. 136.

[64]) Urk. in Lünigs Reichsarchiv P. gen. 443. S. auch Hansens Staats-Materialien 573. Pütters Erörterungen I. 36.

[65]) Urk. beim Lünig l. c. 446 und in J. J. Schmauss corpore juris publici S. R. Imperii. Ed. III. 815. S. auch Hansen l. c. 576. Bischof l. c. 114. — Pütter l. c. 38. Ganz widerrechtlich werden Taxischer Seits auch schon die Niederländischen Post-Bestallungen von 1543 und 1563 mit auf das teutsche Reich gezogen. Scheidt zum Moser 136 not. Hansen l. c. 567. 568. Pütter l. c. Abschn. II. §. 1. 2. 3.

[66]) Birchden Bericht vom Postwesen in J. G. v. Meiern Westphäl. Friedens-Handlung V. 448. Scheidt zum Moser 136. 137. Hansen l. c. 576. 568. Pütter l. c. I. 119, wo sich auch Bruchstücke über Anlegung von Territorial-Posten unter H. Julius 1569 bis 89 finden.

Digitized by Google

teutsche Reich abgeben könnte und nachdem durch K. Ferdinand II. Begnadigungsbrief von 1621 Leonhard von Taxis es so weit gebracht hatte, daß nach Abgang seines männlichen Stamms das Reichs-General-Obrist-Postmeister-Amt auch auf seine Töchter und deroselben eheliche männliche Leibeserben absteigender Linie fallen sollte,[67]) so war man mit allen nur ersinnlichen Ernst auf dessen möglichste Erweiterung bedacht. Im Jahr 1642 legte daher Bernhard Parwein ein Postwerk zu Kassel von dort auf Frankfurth und — über Münden, Göttingen und Echte im Gerichte Oldershausen — auf Bremen an und setzte sich darüber, wie er merkte, daß es vortheilhaft seyn würde, mit den Frankfurthschen Postmeister Hasenwinkel also, daß er den Namen eines kaiserlichen oder Taxisschen Postmeisters annahm.[68])

§. 239.

der doch aber nur bis zur Anlage eigener Landposten gedultet wird,

Schon vor jener Anlage hatte der Kaufmann Rötjer Hinüber zu Hildesheim, nach dazu 1640, 1641 und 1642 erwirkter Erlaubniß der H. Georg zu Hannover, Christian Ludwig zu Hannover und August zu Wolfenbüttel, auch der Landgräfin zu Hessen-Cassel einen ähnlichen Postcours über Hildesheim, Hannover und Zelle auf Bremen und Hamburg zu Cassel angeleget,[69]) auch wegen des Stifts Hildesheim bei Kur Cölln darüber Octroy erhalten. Dieß gab zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß, die anfänglich dahin verglichen wurden, daß der Postverwalter Parwein mit Aufhebung seines obgedachten Postcourses durch das hiesige Land, die von Frankfurth und von andern Orten ihm zukommenden Briefe, so in die Brw. Lüneburgschen Landen, auch nach Hamburg, Bremen und so weiter gehörten, dem Postmeister Hinüber zuführen, dieser hingegen die auf Cassel, Frankfurt und weiter hinauf ins Reich gehörige Briefe dem Postverwalter Parwein zusenden, und dafür eine jährliche Recognition von 300 Rthlr. genießen sollte. Es hielt aber der Postverwalter Parwein diesen Vergleich nicht, sondern muthete nachher dem Postmeister Hinüber an daß er von dem Graf von Taxis eine Bestallung annehmen sollte, und da er sich dessen weigerte und sich mit seinen Fürstl. Braunschw. Lüneburgschen und Hessischen Bestallungen entschuldigte, entsetzte der Postverwalter Parwein zu Cassel 1636 dessen Posthalter zu Münden und bestellete an dessen Statt einen andern, worüber dann endlich der Postmeister Hinüber bei der Landesherrschaft klagte und dadurch die erste Veranlassung gab, auf solche angemaßte Freiheiten der Taxisschen Postmeister ein Augemerk zu richten. Weil aber der Postmeister Hinüber blos von dem regierenden Herzoge des Fürstenthums Kalenberg privilegiret war und nun auch Hilmer Deichmann unter Vergünstigung der H. August zu Wolfenbüttel, Christian Ludwig zu Zelle und Georg Wil-

[67]) Urk. beim Lünig l. c. 449. S. auch Haufen l. c. 579. Pütter l. c. 38.

[68]) Scheidt zum Moser 137. Haufen l. c. 582 steht also nicht beizupflichten, wenn er schreibt: In dem Fürstenthum Kalenberg treffen wir vor dem Jahre 1656 keine Taxische Posten an. Indessen scheint Pütter l. c. 121. eben solcher Meinung zu seyn. — Dahingegen hat es seine Richtigkeit, daß die Gräfin Alexandrine von Taxis, um mehrere Poststationen im Fürstenthume Lüneburg zu erlangen, von K. Ferdinand III. 1645 ein Vorschreiben an beide Herzöge von Brw. Lüneb. und an die Städte Braunschweig und Lüneburg zu ihrer Einwilligung erwirket hat. Urk. in Lünigs Grundveste ꝛc. Nr. 92. S. auch Pütter l. c. 55. 120.

[69]) Hinübers historische Nachricht Anl. 1. 2. 3. 6. Scheidt zum Moser 137. 138. Haufen l. c. 582. Bischof l. c. 116. Pütter l. c. 119.

Digitized by Google

helm zu Kalenberg ein Postwerk zu Braunschweig angeleget hatte,[70]) so wurde unter beiden 1658 ein Vergleich beliebt und einem jeden die Route vorgeschrieben, die er künftig befahren sollte, zugleich aber dem Magistrat zu Münden aufgegeben, dem Taxisschen Posthalter daselbst das Annehmen und die Bestellung der Briefe bei namhafter Strafe zu verbiethen.[71])

§. 260.

so zum Streit zwischen dem Hause Brw. Lüneb. und dem Graf von Taxis Anlaß giebet.

Diesem ohngeachtet nahm der Graf von Taxis auf die Erweiterung seines Postwesens vor wie nach Bedacht und brachte es nicht nur bei dem Kurfürsten von Cölln als Bischofe zu Hildesheim dahin, daß dem Postmeister Hinüber die Post zu Hildesheim genommen und an den von ihm dependirenden Postmeister Ernst Fuchsfeld überlassen wurde,[72]) sondern beschwehrte sich auch bei dem Kaiser über Kur Brandenburg, Hessen-Cassel und andere demselben nicht allerdings günstige Fürsten, also insbesondere über die Herzöge von Braunschw. Lüneburg.[73]) Ob nun gleich K. Ferdinand II. selbst dem Freiherrn Hans Christoff von Paar 1624 zum Obersten Hof-Postmeister in den Oesterreichschen Erblanden eingesetzet[74]) ja sogar solche Würde ihm und seinen Erben 1630 als ein Erbamt zu einem Mannlehn conferiret hatte,[75]) mithin den Ständen des Reichs die natürliche Folge in die Augen leuchten mußte, daß sowenig die erste kaiserliche Belehnung über das General-Oberpostmeister-Amt im teutschen Reiche an Lamoral von Taxis vom Jahre 1615, den Grafen von Taxis ein ius quaesitum in Ansehung der Posten in den Oesterreichschen Erblanden gegeben habe, eben so wenig könne sie auch ihnen in ihren, von der Landeshoheit auf gleiche Weise abhangenden Postregal nachtheilig seyn, so beurtheilte man doch die Sache am kaiserlichen Hofe auf eine andere Weise, und es sollte hier heissen: duo cum faciunt idem, non est idem. Dann also referibirte K. Leopold zu Gunsten des Grafen von Taxis unterm 5. März 1659 an das Gesammthaus B. L. daß die zum Abbruch des kaiserlichen hohen Postregals angelegte neuerliche Postbestellungen gänzlich abgeschaffet und das von dem Graf von Taxis, als kaiserlichen General-Erb-Reichs-Postmeister, angeordnete

---

[70]) Scheidt zum Moser 138. Bischof l. c. 116. — Daß um diese Zeit auch ein Henneberg ein Postwerk zu Braunschweig, besonders behuf der Schiffsmumme auf Hamburg angelegt habe, ist sicher unbegründet, denn in der Raths-Registratur zu Braunschweig findet sich nicht nur eine von dem Postmeister Deichmann bei Anlage seines Postwerks dem Rath ertheilte Versicherung d. d. 6. Nov. 1661: nach welcher unter andern versprochen wird, daß seine Anlage dem Stadtbothen-Wesen unschädlich seyn sollte, sondern auch eine Concession des Erb-General-Postmeister des Gesammthauses Brw. Lüneb. Franz Ernst Graf von Platen für den Kammerschreiber Heinrich Georg Henneberg zu Braunschweig und Commissair J. Chr. Wolf zu Hamburg d. d. 17. Sept. 1706 auf Anlage einer Küchenpost zwischen Braunschweig und Hamburg, statt der bisherigen Botenfuhren zwischen benannten beiden Städten. Pütter l. c. 121 gedenket beim Jahre 1647 auch noch eines Postmeisters Joh. Kluge zu Braunschweig.

[71]) Hinüber l. c. Anl. 21. Scheidt zum Moser 139.

[72]) Hinüber l. c. Anl. Nr. 23 fl.

[73]) A. Cortreii observata de regali Postarum iure electoribus et principibus S. R. I. competente §. 17 in eius corp. iur. publ. Tom. IV. Hinüber l. c. 9.

[74]) Lünig l. c. 450. Pütter l. c. 46.

[75]) Lünig l. c. 454. Cortrejus l. c. §. 7. Ob nun gleich diese Verleihung zu verschiedenen Irrungen mit dem Hause Taxis Anlaß gab, so ist doch die Familie von Paar in dem Besitz solchen Lehns bis dahin verblieben, daß sie es dem Oesterreichschen Regierhause gegen eine Summe Geldes zurückgegeben hat. Scheidt zum Moser 140 in not. Bischof l. c. 114 und not. m. Pütter l. c. 47.

Digitized by Google

Postwesen in den hiesigen Landen ungeändert gelassen werden solle.[76]) Worauf endlich auf vielfältige Instantien der Taxischen Postmeister zu Hamburg und Hildesheim unterm 19. October 1659 die Resolution erfolgte: daß bis zur anderweitigen Verordnung die Gräflich Taxischen Posten in den Braunschw. Lüneburgschen Landen also geduldet werden sollten, daß sie nur allein die ausserhalb Landes angenommenen Briefe durchführen, sich aber sowohl aller Brief-Annehmung, als auch der fahrenden Posten in dem Hochfürstlichen Gebiethe und Territorio gänzlich enthalten sollten, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es dem Gesammthause freistehen solle, durch ihre Postmeister Posten zu Wagen und zu Pferde nach Belieben anzulegen, auch nach befundenen Umständen eine Postordnung ergehen zu lassen.[77]) Der Graf von Taxis, hiermit keinesweges zufrieden gestellt, erwirkte unterm 28. Mai 1660 einen offenen kaiserlichen Befehl wegen Abschaffung aller Nebenposten, und ließ denselben an die Obrigkeit in den vornehmsten Städten der hiesigen Lande insinuiren.[78]) Auch der Kaiser schrieb nochmals an das Gesammthaus, so aber seine Rechte in der solcherhalb erlassenden Antwort vom 10. September 1660 treflich zu vertheidigen nicht ermangelte, und als der Graf von Gronsfeld und Freiherr von Walderdorf bei ihrer Abschickung an die Herzöge von B. L. und die übrigen Niedersächsischen Kreisstände, die Sache vom neuen betrieben, so wurde von ihnen sämmtlich diesen principiis beständig inhaeriret, auch darauf die ganze Streitigkeit auf dem Niedersächsischen Kreistage gebracht. Auf diesem Kreistage nun, auf welchem der Fürstl. Brw. Lüneburgsche Gesandte unter andern versicherte, daß sein Herzog schon vor mehr denn 30 Jahren Posten angeleget und ohne Widerspruch von Jemanden bis anjetzt unterhalten habe,[79]) wurde am 17. Juni 1662 von sämmtlichen Kreisständen einmüthig beschlossen, dem Kaiser gegen des Grafen von Taxis Anmassungen im Namen der Fürsten und Stände nachdrückliche Vorstellung zu thun, und der Kreis- und Reichsstände Gerechtsame gegen den Graf von Taxis auf das allernachdrücklichste zu vertheidigen.[80]) Dem Niedersächsischen Kreistagsabschiede von 1664 wurde abermals einverleibet: daß zwar die kaiserlichen Posten, wo sie von Alters hergebracht, in ihren Würden verbleiben, nichtsdestoweniger aber sich Fürsten und Stände bei ihrem Besitz schützen sollten, und auf dem Kreistage, 1671 zu Lüneburg abgehalten, wurde dieser Beschluß hinwieder erneuert.[81])

§. 261.

Das Postwesen in den gesammten B. L. Landen wird als ein General-Erb-Postmeister-Amt verliehen,

Nicht lange nach diesem Vorgange, 1678, wurde die Aufsicht und die Direction über das Postwesen dem Drost Franciscus Capellini genannt Stechinelli anvertrauet und ihm und seinen Erben das General-Erb-Postmeister-Amt in den gesammten Brw. Lüneb. Landen, als ein feudum promiscuum verliehen.[82]) Es erging zwar dagegen ein kaiserliches Dehortatorium an Zelle,

[76]) Cortreius l. c. §. 81.

[77]) Pütter l. c. 122.

[78]) Mosers teutsches Staatsrecht V. 114. Pütter l. c. 123.

[79]) Cortreius l. c. §. 25.

[80]) Cortreius l. c. §. 26 bis 30. Londorpii acta publica VIII. 839. Lünigs Reichs-Canzlei II. 242. Moser l. c. 122.

[81]) Scheidt zum Moser 139 bis 143. Pütter l. c. 123. 111. 112.

[82]) Ungedr. Postordnung d. d. 17. August 1678. S. auch J. P. de Ludewig diss. de iure postarum clientelari cap. VI. §. 6 in opuscul. I. 948. Scheidt zum Moser 143. Bischof l. c. 117. Letztere beide nennen zwar den von Stechinelli

Digitized by Google

es war aber von keiner üblen Wirkung für den Neubelehnten,[83]) denn er blieb im ungestörten Besitz des ihm verliehenen Amts und verkaufte es sogar, mit Einschluß der von ihm neuangelegten Stationshäuser, nach erwirkter lehnsherrlicher Einwilligung, 1682 an den Geheimenrath und Oberhofmarschall Franz Ernst Frei- und Edlen-Herrn von Platen zu Hannover für 24,000 Thlr., der damit auch, als mit einem feudo nobili et promiseno, 1684 zu Zelle als damaliger curia senii belehnet wurde und dagegen versprach 6 Ritterpferde zu übernehmen, 150 Thlr. zur Lehnwahre zu erlegen und die Briefe der Landesherrn und ihrer Räthe postfrei passiren zu lassen.[84]) In dem Lehnbriefe den K. Georg I. 1715 dem Graf Ernst August von Platen über dieses erbliche Amt ertheilte, wurde auf dem Fall, daß der männliche Stamm der Grafen von Platen aussterben würde, auch dessen Schwester Sophie Charlotte, Gemalin des Ober-Stallmeisters Johann Adolf Freiherrn von Kielmannsegge, für sich und alle ihre Nachkommenschaft mit diesem Erbamte in des Gesammthauses Brw. Lüneb. jetzigen und künftig anfallenden Landen belehnt.[85])

§. 262.

wogegen aber sich nicht nur die Taxisschen Postbediente, sondern auch das Haus Taxis selbst setzt.

Diesem General-Erb-Postamte widersetzte sich nun aufs neue der Taxissche Postmeister zu Hildesheim mit der äussersten Nemitenz, wodurch er aber veranlaßte, daß die reitende Post über Hildesheim auf Kassel eingezogen und dagegen über Einbeck angeleget, auch ihm und seinen Posten, bei ferner fort-

---

Landdrost, er ist es aber nie gewesen. Dem H. Georg Wilhelm ist er auf einer seiner Italienischen Reisen dadurch zuerst bekannt worden, daß er sich von ihm als ein bettelnder Junge einen Almosen erbat. Der Herzog reichte ihm einen Ducaten, weil er aber einen solchen als Almosen nicht gewohnt war, ließ er ihn wechseln, brachte dem Herzoge die Münze und bath sich davon nun einen Almosen aus. Durch diese Handlung wurde der Herzog für den Jungen eingenommen, frug ihm ob er mit ihm ziehen wolle und wie er sich dazu erklärte, ward er auf dem Küchenwagen mit nach Zelle genommen. Hier ward er erst Stalljunge und wie er sich gut hielt rückte er von einer Bedienung zur andern hinauf. Zuletzt ist er Cammeragent, Drost und Amtsvogt zu Bissendorf gewesen und nobilitiret verstorben 1694.

[83]) Scheidt zum Moser 143.

[84]) Postordnung d. d. 9. August 1682 in Corpore constitution. Lüneburg. VII. 63. J. J. Winkelmanns Stamm- und Regentenbaum der Herzöge von Brw. Lüneb. 318. A. Leyseri additiones ad S. J. Wismanni diss. de feudis Bbus. et Lgicis. §. 43. A. C. Senckenberg de feudis Bbus. et Lgicis. §. 16. G. G. Treuers collegium jur. publ. B. L. VI. §. 12. Scheidt zum Moser 143. 144. Bischof l. c. 117.

[85]) Lehnbr. in Lünigs Reichs-Archiv Spec. Secul. I. 840 und corpore juris feud. II. 1366. S. auch Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 677 und Scheidt zum Moser 144 not. — Die Freifrau von Kielmannsegge, eine Favorite K. Georg I., ward 1721 zur Gräfin von Arlington und Leincester erhoben, starb 1723, und ist Stammmutter der heutigen Grafen von Kielmannsegge. — Beim Moser l. c. heißt es: Einige geben zwar vor die Lautensacke hätten die gesammte Hand an das General-Erb-Postmeister-Amt gehabt. Es findet sich aber in den Lehnbriefen keine Spuhr davon. Obgleich dieses richtig ist, so kann doch auch jenes in gewisser Rücksicht wahr sein, denn wie 1689 der Vergleich zwischen dem Graf von Taxis und von Platen vor war, dessen im nächsten §. wird gedacht werden, sollten in dem Vergleich 3 Familien genommen werden, nemlich die der Grafen von Platen, die der von Bernstorff, auf Vorschlag des Geheimenraths von Bernstorf, und noch eine binnen 2 Jahr zu benennen (Schreiben der Regierung zu Zelle an die zu Wolfenbüttel d. d. 26. April 1689). Diese 3. Familie kann gar wohl die Lautensacke'sche gewesen seyn, denn der Zeit war H. Rudolf August regierender Herr zu Wolfenbüttel und seine Gemahlin Madame Rudolphine eine Schwiegerin von dem Intendant und Reichs-Postmeister Johann Peter von Lautensack zu Braunschweig.

Digitized by Google

dauernder Widersetzlichkeit endlich gar die Passage durch die Brw. Lüneburgschen Lande nicht weiter gestattet wurde. Und obgleich dagegen verschiedene scharffe kaiserliche Mandate und Paritoria an das Haus Brw. Lüneb. und den Freiherrn nachmals Grafen von Platen, vornehmlich unterm 9. October 1682, 5. April 1683, 17. Februar und 27. Juli 1684, 12. und 13. Januar 1686 und 3. October 1687 ergangen sind, so hat man doch solchen, fürstlicher Seits allemal die hohe Gerechtsame mit einem unverwandten Eifer entgegengesetzt und mehr als einmal declariret, daß alles das was von den Taxisschen Postmeistern bisher in den Brw. Lüneburgschen Landen ausgeübet worden, nicht anders als auf landesfürstliche Bewilligung und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen wäre, nach Gutbefinden andere Verordnungen zu machen; immassen ja unläugbar, daß die Rechte der Fürsten und Stände älter, als die Taxissche Belehnung seyn, folglich diese sich nach jenen richten müssen. Endlich erklärte sich der Kaiser bei dem Convent wegen der Römischen Königswahl, 1689 zu Augspurg angestellet, gegen den Brw. Lüneb. General-Erb-Postmeister Freiherrn von Platen mittelst eines absonderlichen Decrets vom 22. Julius dahin: daß Ihro kaiserliche Majestät ihm die Administration perpetuam der kaiserliche Posten in den Brw. Lüneburgschen Landen nebst der Bestellung aller dazu gehörigen Bediente conferiren wollten, jedoch daß er sich mit dem Grafen von Taxis über die Correspondenz, Emolumente und Onera vergleichen, auch zu mehrerer Sicherheit der Posten dagegen einen Revers von sich stellen und des Hauses Brw. Lüneb. Ratification beibringen sollte. Es haben aber die regierenden Landesfürsten diese Verbindung der kaiserlichen oder vielmehr Taxisschen Posten mit den Landesherrlichen in ein und andern Stücken vor bedenklich gehalten, und da immittelst der Intendant Johann Peter Lautensack wegen einer noch bei Lebzeiten des Postmeisters Deichmann erhaltenen Anwartschaft auf das Taxissche Postwesen zu Braunschweig, sich dasselbe, der deshalb von dem Gesammthause 1678 errichteten Verfassung und dem Freiherrn von Platen 1684 ertheilten Concession zuwider, angemaaßet, auch den Postcours de facto mit Erlaubniß des Hauses Hessen geändert und auf Höxter verleget hat, wogegen man sich jedoch Zellischer und Kalenbergischer Seits nach allem Vermögen movieret, so hat der Kaiser durch nachdrückliche Schreiben an beide Höfe auch den Magistrat zu Hamburg vom 22. September und 12. November 1693 nicht nur die Lautensackschen Posten zu manuteniren gesucht, sondern auch nach vielen hin und wieder fruchtlos gepflogenen Handlungen endlich unterm 4. Februar 1696 an das Gesammthaus Brw. Lüneb. und den Grafen von Platen, mit gänzlicher Wiederaufhebung des obgedachten Decrets vom Jahr 1689 reskribiret, daß weil das Postregal dem Kaiser privatim zukäme [86]) er sich aller Direction der Fürstl. Brw. Lüneb. Posten enthalten und wegen des bisherigen nicht nur in allen den Geldstrafen den vorigen Mandaten und Paritorien einverleibet, verfallen seyn, sondern auch bei Verlust der vom Kaiser vor einigen Jahren erhaltenen gräflichen Würde, die Taxisschen Posten wieder in dem vorigen Stande setzen, und binnen zwey Monathen Paritiou doceren solle. Der Graf von Platen fand aber an dem Gesammthause Brw. Lüneb. einen so mächtigen Schutz, daß diese Drohungen nie zur Execution gekommen sind und man hat beständig behauptet, wie es auch der-

[86]) Die eigenen Handlungen des Kaisers besagen das Gegentheil, denn um eben die Zeit, wie er das Postregal dem Hause Brw. Lüneb. verneinet, ertheilte er (1683) als gefürsteter Graf von Tyrol an die Herren Pordogna von Taxis einen Lehnbrief über das Postwesen zu Trient. Scheidt zum Moser 146 in notis.

Digitized by Google

nünftigen Rechtens ist, daß die von dem Hause Taxis angegebene Belehnung mit dem Reichs-General-Erb-Postamte nicht anders als ohne Nachtheil der Kurfürsten, Fürsten und Stände von Alters hergebrachten Gerechtsame und Regalien habe geschehen können, mithin einem jeden frei stehe, das Postwesen durch sein Gebiethy nach eigenem Gefallen zu reguliren. [87])

§. 263.

Endlicher Vergleich solcherhalb errichtet.

Wie sich nun das Fürstliche Haus Taxis davon überführt hatte, daß alle wider das Haus Brw. Lüneb. erwirkten kaiserlichen Befehle und Reichs-Hofraths-Decrete nichts fruchteten, sondern selbiges Haus bei seinen behaupteten Sätzen standhaft verharrete, so suchte es sich mit demselben oder vielmehr dem Kurhause vermöge eines Vergleichs zu setzen, der auch unterm 14. October 1745 und 24. Julius 1748 zu Stande kam. In diesen Vergleichen ist festgesetzt worden, daß die Brw. Lüneb. Posten auf ewige Zeiten verbleiben und die Fürsten von Taxis daran nicht den mindesten Anspruch machen, den Taxisschen Posten aber ein Durchzug durch die Brw. Lüneburgschen Lande, von Duderstadt über Braunschweig, Zelle und Lüneburg nach Hamburg, doch unter den Bedingungen gestattet seyn sollte, daß sie nur die ausserhalb Landes angenommenen Briefe durchführen, sich aber sowohl aller Briefannahme, als der fahrenden Posten in den Brw. Lüneburgschen Landen gänzlich enthalten und die Verwaltung ihrer Posten Niemanden anders als Brw. Lüneburgschen Bedienten anvertrauen sollten. [88]) Kurz vor und während des siebenjährigen Kriegs ließ sich das Fürstl. Taxissche Haus wieder angelegen seyn, dem Hause Brw. Lüneb. das Postregal streitig zu machen und wirkte nicht nur von dem Reichs-Hofrathe 1755 einen Befehl an besagtes Haus dahin aus, die Territorial-Posten abzuschaffen und dagegen die Taxisschen wieder einzuführen, sondern auch unterm 22. November 1757 ein Commissorium auf den Kurfürst von Pfalz als Herzog zu Jülich und Bergen, auf den Kurfürst zu Cölln als Bischof von Münster und auf den Herzog von Meklenburg aus, jenen Befehl zu vollenstrecken, dem Magistrat zu Hamburg aber ward unterm 10. October 1757, 13. Januar 1758 und 3. November 1758 und dem Magistrat zu Bremen unterm 15. December 1757 und 3. November 1758 befohlen, die Brw. Lüneburgschen und Platenschen Posten in ihrer Stadt nicht zu dulden. Indessen ist allen diesen Befehlen eben so wenig die mindeste Folge geleistet worden, als auf den unterm 4. November 1757, 15. December 1757 und 3. November 1758 ergangenen Angesinnungen, die von Hamburg über Ottersberg nach Bremen, und von da über Barnstorf und Lemförde nach Osnabrück anzulegende Taxissche Post zu dulden und Vorschub zu leisten, Rücksicht genommen worden ist, sondern alles ist bis auf den heutigen Tag in seiner vorigen Gestalt verblieben. [89])

§. 264.

Heutige Verfassung des Postwesens in den Kurlanden

Die Oberaufsicht über das Postwesen in den Kurlanden, hat von jeher die Landesregierung geführet, die Revenüen davon aber hat bis dahin ein landesherrlicher Lehnsträger genossen (§. 261), daß K. Georg II. dem Graf Georg Ludewig von Platen sein auf das Erbpostamt gehabtes ius quaesitum mit Einwilligung der darauf exspectivirten Grafen von Kielmannsegge 1736 für sechs

[87]) Scheidt zum Moser 144 bis 147. Pütter l. c. 124.

[88]) Pütter l. c. 125.

[89]) Selecta juris publici XXXVIII. 52. 55. Europäische Staats-Canzley CXIV. 510. 513. 532. 530. 537. CXV. 587.

Digitized by Google

Tonnen Goldes und mit Beibehaltung des Titels von General-Erb-Postmeister, verknüpft mit General-Majors-Rang, für den Geschlechts-Aeltesten abgekauft hat,[90]) welchemnach die Aufkünfte von den Posten in das Haupt-Kammer-Register geflossen sind. Eine Aenderung ist hierunter dadurch vorgegangen, daß unterm 9. Mai 1800 ein General-Post-Directorium angeordnet und bestellet worden ist. Dieses Collegium respiciret und besorget unter Aufsicht des Staatsministerii überhaupt alle und jede Postsachen, mithin auch die Oeconomica und Rechnungssachen, jedoch mit Beibehaltung eines obern Verhältnisses des Ministerii und ist mit einem Ober-Post-Director und 2 Mitgliedern besetzt,[91]) dessen Gehülfen und Subalternen 1 Secretair, 1 Rechnungsführer, verschiedene Revisoren, ein Kanzelist, Pedell und Bote sind. Die Aufkünfte von der Post fliessen daher seit dieser Zeit in die Generalkasse, welche unter der Aufsicht des Staatsministerii stehet. Die älteste Postordnung für die gesammten Brw. Lüneburgschen Lande ist vom 14. Mai 1667,[92]) die zweite vom 17. August 1678[93]) und die dritte nebst Taxe vom 9. August 1682,[94]) welche letztere nemlich die Taxe in den Kurlanden unterm 30. November 1736 revidiret worden ist.[95]) Jene Ordnung von 1682 und diese Taxe von 1736 hat bis dahin gültige Kraft gehabt, daß unterm 4. September 1755 die jetzt noch geltende Postordnung und Taxe erlassen und publiciret worden ist.[96]) Nach dieser Zeit sind noch viele Verordnungen über einzelne Gegenstände ergangen.[97]) Die Postgeschäfte selbst sind unter 18 Postämter vertheilet. Sie sind: Münden, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode, Hameln, Hannover, Zelle, Nienburg, Wilkeshausen, Bremen, Stade, Haarburg, Hamburg, Ratzeburg, Lüneburg, Dannenberg und Uelzen. Jedem Postamte steht ein Postmeister vor, dem nach der Weitläuftigkeit der Geschäfte ein, zwei und mehrere Postschreiber zur Hülfe

---

[90]) A. C. Senckenberg disqu. de feudis Bbus et Lgicis §. 16. Treuer l. c. VI. §. 12. Mosers Brw. L. Staatsrecht 678. Scheidt zum Moser 147. Bischof l. c. 117. Hannov. Anzeig. 1772. p. 1079.

[91]) Hannöv. Anzeig. 1800. St. 62.

[92]) Sie zugleich Instruction für den General-Erb-Postmeister, ist nicht gedruckt.

[93]) Auch diese ist eben so wenig gedruckt, als die darinn angezogene Taxe, wohl aber letztere, für das Postamt zu Braunschweig, nebst Verzeichniß der abgehenden und ankommenden Posten, in forma patento auf 2 Bogen.

[94]) Sie ist zu Celle 1682 in fol. auf 8 Bogen gedruckt, die Taxe absonderlich aber nachmals auf 3½ Bogen in fol. wieder aufgeleget worden. Beide stehen auch in den Zellischen und Calenbergschen Gerichtsordnungen 751 in Corpore constit. Luneburg. VII. 63 und in Corpore constit. Calenberg. IV. VI. 351.

[95]) Gedruckt auf 3 Bogen in fol.

[96]) Die Postordnung ist auf 7 Bogen und die Taxe nebst Meilenzeiger auf 14 Bogen in fol. gedruckt.

[97]) Bis 1777 finden sie sich im Auszuge in F. C. Willichs Auszug Kur-Brw. Lüneb. Landes-Gesetze Calenb. Theils II. 911. 952. — Kern der Kurfürstl. Brw. Lüneb. Post-Gesetze enthält die kleine Schrift, überschrieben: Ueber das Postwesen und die Art der Einrichtung desselben in Hinsicht auf das allgemeine Beste, den Nutzen und die Bequemlichkeit des Publicums. Von P. J. C. Reinbold, Königl. Churfürstl. Geheimen Canzley-Secretair zu Hannover. 8. Göttingen 1803. 175 S. Der Verfasser ist Anfangs Secretair beim General-Post-Directorio gewesen und hat nachmals die beim Staats-Ministerio vorkommenden Postsachen in Expedition erhalten. — Auch scheint der Verfasser der kleinen Schrift: die Postgeheimnisse, oder die hauptsächlichsten Regeln, welche man beim Reisen und bei Versendungen mit der Post beobachten muß, um Verdruß und Verlust zu vermeiden, Leipzig 1803, die Kurfürstl. Brw. Lüneb. Postverfassung mit zum Gegenstand gehabt zu haben. Die Recension davon im Staats-Archiv Heft 35 ist zugleich ein Commentar darüber.

Digitized by Google

gegeben sind. Die Postrechnungen welche bei den Postämtern zu führen sind und von Neujahr zu Neujahr gehen, werden gleichwie die daraus überschiessenden Gelder, seit dem Jahre 1800 an das General-Post-Directorium eingesandt, die Gelder aber welche bei den Poststationen eingehen werden an das Postamt abgeliefert, mit welchem die Poststation in Correspondence stehet, als von welchem auch die bei den Poststationen angesetzte Bediente besoldet werden. Die Postmeister werden auf Vorschlag des Staatsministerii von dem Landesherrn ernannt, die Postschreiber aber auf Vorschlag der Postmeister und die Bediente auf den Stationen, die theils Postverwalter, theils Postspediteurs, theils Posthalter heissen, von dem Staatsministerio angesetzt.[98])

§. 265.

und in den Herzoglichen Landen.

In den jetzigen Herzoglichen Landen sahe es mit der Oberaufsicht über und den Einkünften von den Posten ehedem eben so aus wie in den Kurlanden, denn jene führte die Regierung und diese genossen die Grafen von Platen als Lehnsträger des General-Erb-Postmeister-Amts in den gesammten Brw. Lüneburgschen Landen. Wie aber H. Ludwig Rudlof zu Wolfenbüttel 1735 das Zeitliche verlassen und demselben die bis dahin appanagirte Linie zu Bevern in der Landesregierung folgte, solche aber in jenes Lehn nie gewilliget hatte, so erkannte sie die Gräflich Platenschen Rechte nicht weiter an, sondern vereinigte Posteinkünfte mit den Kammereinkünften.[99]) Die Reichs- oder vielmehr Taxissche reitende Post zu Braunschweig, welche nach die von Lautensack die von Münchhausen erblich besorget haben,[100]) hat man zwar der Zeit und auch noch lange Zeit nachher unbehindert den Lauf gelassen, doch aber 179.[1]) verwiesen, daher jetzt alle Posten im Lande herrschaftliche, oder Territorialposten sind. Die specielle Aufsicht über das Hofpostamt zu Braunschweig und alle Posten im Lande führt das Postdirectorium, welches unter der Oberaufsicht des Kammercollegii stehet.[2]) Das Haupt-Postgesetz ist die obgedachte von dem Gesammthause Brw. Lüneb. unterm 9. August 1682 erlassene Postordnung. Nach dieser Zeit sind noch verschiedene Verordnungen über einzelne Postgegenstände erlassen, doch bis jetzt noch nicht zusammen gedruckt, wohl aber nach ihrem kurzen Inhalte bekannt.[3])

---

[98]) Langjährig gediente Postmeister erhalten den Character vom Oberpostmeister, Postschreiber aber den vom Postverwalter und, wenn sie die Kasse unter Händen haben, den vom Postkassirer, werden auch, wenn sie die Fähigkeit besitzen, einem Postamte dermaleinst vorzustehen, zu Titulair-Postmeister und Postzahlmeister ernannt. Diejenigen, welche Postgeschäfte an einem Orte besorgen, wo kein Postamt ist, heissen eigentlich alle Posthalter, doch aber führen einige von solchen, die viel Geschäfte haben, den Character vom Postmeister, wie gewöhnlich der zu Verden, die mehresten hingegen den vom Postverwalter und nur wenige den vom Postspediteur und Posthalter. Hiernach findet Verbesserung Mosers B. L. Staatsrecht 527. 528.

[99]) Scheidt zum Moser 147.

[100]) Treuers colleg. iur. publ. B. L. VI. §. 22.

[1]) Einige Jahre vorher hing ein Taxisscher Postbedienter zu Blankenburg sein Schild aus, ward ihm aber auf Befehl der dortigen Regierung abgenommen, ohne daß hierauf etwas erfolgt ist. Bischof l. c. 116 not. q.

[2]) P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig II. 37. G. Hassel und K. Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg I. 142.

[3]) J. G. P. du Roi Quellen und Literatur des Brw. Wolfenb. Staats- und Privatrechts 125. L. F. Fredersdorfs Promtuarium der Brw. Wolfenb. Landesverordnungen Th. 1 bis 5. Das Extrapost-Reglement d. d. 21. März 1785 ist im Journal von und für Teutschland 1785 Stück 10 S. 346 abgedruckt. Auch finden sich in dem-

Digitized by Google

Fünftes Kapitel. *)

Vom Besteuerungsrechte.

Erster Abschnitt.

Von den Steuern überhaupt.

§. 266.

Verfassung der Steuern in ältern

Unter den teutschen Kaisern aus dem Carolingischen und Sächsischen Hause waren bekanntlich Herzöge und Grafen nichts mehr als kaiserliche Beamte. Die Kaiser lebten zu den Zeiten von dem Genuß der Regalien, unter welchen die Zölle in den Städten die einträglichsten Revenüen gaben und auf ihren Reisen wurden ihnen, gleich wie ihren Abgesandten, Landesfolgen geleistet und sie mit Futter und Mahl versehen, die Beamte aber hatten ihre angewiesenen Gefälle, wovon noch unter andern das Gohkorn, Gerichtskorn, Thädigunggeld s. f. übrig geblieben sind. Zur Zeit des Krieges mußten Heersfolgen geleistet werden[4]) und nicht nur die, welche Lehne besaßen, sondern auch welche Besitzer eigener Güter waren, mußten Dienste leisten. Auch auf den Gütern, welche die Kirche an sich brachte, blieb dieser Dienst haften, nichts ist seltener als eine Ausnahme. Die Bischöfe selbst zogen zu Felde und mancher dieser geistlichen Kriegesmänner verstand sich recht gut auf das Schlagen. **) Die übrigen Landesbedürfnisse wurden von dem Zehnten bestritten, welchen K. Carl der Grosse vom Korn, vom Vieh und von allen übrigen Erwerbe eingeführt hatte. Ein viertel von diesem Zehnten erhielt der Bischof, ein viertel der Pfarrer und die Hälfte die Kirche, für Arme, Reisende und sonstige Ausgaben. ***) Weil des Bischofs Viertel zur Belohnung der Getreuen nicht reichte, welche ihm in der Fehde, die unter Ludewig des Frommen Regierung den Anfang genommen, Beistand geleistet, so zog er nach und nach den ganzen Zehnten an sich und weil die mehresten Zahlungen zu der Zeit, wegen Mangel an Münze, in Naturalien geschahe, so war daher nichts natürlicher, als daß Anweisungen auf einzelne Zehntpflichtige ertheilet wurden. Wer solche wegen Renten,

---

selben Auszüge aus Briefen das Hannöversche und Wolfenbüttelsche Postwesen betr. 1785 St. 10 S. 362. Jahrg. 1786 Stück 3 S. 269. Stück 10 S. 351.

*) C. H. Lang: Historische Entwickelung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. 8. Berl. und Stett. 1793, ist ohne Zweifel das nutzbare Buch für diesen Abschnitt. Wie ich ihn ausarbeitete, hatte ich es noch nicht gelesen. Dies ist erst 1807 geschehen, also nach der Zeit, wie Napoleon Bonaparte der Teutschen Staatsverfassung schon das Garaus gemacht hatte und daher habe ich es für eine undankbare Bemühung gehalten, diesen Abschnitt nach Leitung jener Entwickelung, verbunden mit Aufsuchung der Urkunden, die von den Landes-Steuern reden und welche derselben gedenken, umzuarbeiten. — Was in G. S. Treuers Collegio juris publici B. L. Cap. 6. §. 14. 15. 16 und 24 von den hiesigen Landessteuern enthalten ist, ist nicht der Ansicht werth, dagegen aber wird F. W. von Ulmenstein Einleitung in die Lehre des Teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben Ansichtswürdig seyn.

4) J. P. Hahn diss. de jure sequelae 1744 in F. J. Hartleben thesauro dissertation. in academia Moguntina habitarum I. II. 53. S. J. H. C. von Selchows juristische Bibliothek V. 34. P. W. Gerkens Beytrag zur Materie von Heerfahrten in Absicht der landsässigen Städte und Klöster, in dessen vermischten Abhandl. III. 1.

**) Cfr. Schmidt Geschichte der Teutschen. Ulmer Ausgabe III. 319 und Register voce Kriegsdienst.

***) Cf. Schmidt l. c. III. 282. 283.

Digitized by Google

oder für geleistete und noch zu leistende Dienste erhielt, suchte sich im Besitz derselben zu erhalten. Die Kirche bemühete sich zwar solche allmählich wieder an sich zu bringen, sie blieben aber durch deren Einlösung und Wiederkauf nicht mehr gemeine Steuern, sondern Privatgefälle, wovon so wenig der Geistliche, als andere Besitzer die Last der gemeinen Vertheidigung zu stehen schuldig war.[5])

§. 267.

und in mittlern Zeiten.

Aus den ältern Zeiten ist in dem mittlern, oder dem Zeitraum, in welchem die kaiserliche Beamte ihre Würden sich erblich erworben,*) ja sogar denenselben die Landeshoheit zugestanden worden ist, nicht nur Landesfolge, oder die Pflicht der Landeseingesessenen, den Landesherrn auf seinen Reisen fortzuschaffen und mit Futter und Mahl zu versehen (Ablager, ius hospitii),**) sondern auch die Heersfolge, oder die Pflicht, dem Landesherrn bei Kriegen, nach ergangenen Aufgebot zu folgen und mit Kriegesbedürfnissen zu unterstützen, übergangen, die Unterhaltung des Hof- und Regierungsstaats aber hat einem Landesherrn von den Aufkünften der Kammergüter oder Domainen zu bestreiten, obgelegen, weil von solchen nach der Mehresten Meinung, dem Volke das Eigenthum, dem Landesherrn aber nur der Genießbrauch zukömmt.[6]) Wie indessen dieselben mit der Zeit ein Mehreres auf ihre standesmässige Unterhaltung verwenden mußten, als jener Genießbrauch eintrug, zumal in den hiesigen Landen, wegen der vielen, durch die häufigen Landtheilungen, darinn entstandenen Hofhaltungen, noch weniger also von solchem die zum theilige Unterhaltungskosten ihrer Kriegsknechte stehen konnten, welche erfordert wurden, wenn sie in Fehde und Krieg verwickelt wurden,[7]) so sahen sich Landesherren oft sehr oft genöthigt, die vornehmsten ihrer Landeseingesessene (Stände) um eine Unterstützung anzugehen und wenn diese die Noth ihrer Landesherren einsahen, wurde denselben eine Beihülfe zu diesem oder jenem Behuf verwilliget und solche Beihülfe hieß Beede, das ist, eine erbetene und freiwillig bedungene Steuer.[8]) Sie wurde auch wohl, da sie nur in dringenden Umständen gegeben wurde, eine Nothbeede genannt,[9]) und wenn sie auf gewisse Artikeln ruhete, oder deren Entrichtung zu gewissen Jahreszeiten festgesetzt war, darnach: die Kuhbeede, die Haferbeede und die

---

[5]) J. S. Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs 3. Aufl. 44. 45. Vaterlands Geschichte im Kleinen I. 56. 85. J. Mösers patriotische Phantasien III. 95 fl. Strubens Nebenst. V. 37.

*) 1024 bis 1124. Schmidt l. c. V. 313. 315.

**) Schmidt l. c. V. 69. 282.

[6]) J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 148. Scheidt zum Moser Praef. ad codicem 80. D. G. Strubens Bedenken IV. 25. Hierinn liegt der Grund, daß die Veräußerung der Domainen in den hiesigen Landen nicht nur nach den Hausverträgen, sondern auch nach den Landesrecessen untersagt ist.

[7]) D. G. Strubens Nebenstunden I. 488.

[8]) G. C. Caroc Deduction von Landständen 89. C. G. Jargow Einleitung zur Lehre von Regalien Edit. von 1726. S. 521. Strubens Abhandl. von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittlern Zeiten in den Nebenstunden II. §. 2. S. 337. Mosers V. L. Staatsrecht 495. 496. Scheidt zum Moser l. c. 80. P. W. Gerkens vermischte Abhandlungen II. 80. 81. 82. Ej. codex diplomat. Brandenb. VII. 180. not. J. G. Domeiers Geschichte der Stadt und des Amts Moringen Ed. II. S. 144 not.

[9]) Strubens Bedenken II. 10. Jahrsbeeden hingegen waren ständige Gefälle, welche auch mancher Edelmann von seinen Hinterfassen empfing.

Digitized by Google

Herbst- oder grosse Bede, auch kömmt der Ausdruck Altebede vor, [10]) so erweiset, daß während Erhebung verwilligter Steuern schon neue wieder verwilliget worden seyn. Die vornehmsten ausserordentlichen Fälle, in welchen die Brw. Lüneburgschen Landesherren von ihren Landesseingesessenen Beihülfe am Gelde, oder Beeden, jetzt Steuern sich erwirket und sie solche erhalten haben, sind: wenn sie in Fehde und Krieg verwickelt waren, in welchem Fall man dann vornehmlich die belegte, welche selbst nicht fechten konnten, [11]) wenn ein Herr des Hauses war gefangen worden und sich nach ehemaliger Sitte mit schwerem Gelde lösen mußte, [12]) wenn ein Herr Ritter wurde, oder sich das cingulum militare anlegen ließ, [13]) wenn er die Landesregierung antrat [14])

---

[10]) P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 721. C. U. Grupen disceptation. forens. cum observat. 911. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 264. 279. 312. Domeier l. c. 144 not. — 1392 versprachen H. Bernd und Heinrich in der, den Lüneburgschen Ständen ertheilten Bestätigung ihrer Privilegien oder dem sogenannten General-Landes-Privilegio unter andern, Bede und Schatzung von ihren Leuten nicht anders als mit ihrer Bewilligung einzufordern. Urk. in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 1045. S. auch Grupen l. c. 912 und Strubens Nebenstunden V. 374. — 1478 erhielt H. Wilhelm der Aeltere von den Ständen der jetzigen Wolfenbüttelschen Lande eine Kuh- und Haferbede auch gemessene Dienste auf 6 Jahre verwilligt, welches er mit Dank annahm und sie und ihre Leute dagegen zu schützen und zu vertheidigen versprach. Urk. in P. C. Ribbentrop Sammlung Wolfenb. Landtagsabschiede I. 5 und beim Rehtmeier l. c. 751. S. auch Grupen l. c. 912. — 1487 wurde diese Verwilligung und Versicherung auf 6 Jahre erneuert. Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 8 und in Lünigs Tractat von der landsässigen Ritterschaft II. 138. S. auch Mosers B. L. Staatsrecht 496 und Scheidt zum Moser Praef. ad codicem 81 not. — 1501 versprach H. Erich den Ständen mit keiner Schatzung oder Bede, Kuhschatz oder Haferkauf zu beschweren, Grupen l. c. 912.

[11]) Strubens Nebenstunden II. 366. — 1524 wurde dem H. Heinrich dem Jüngern behuf der Hildesheimschen Fehde ein Hufenschatz auf 3 Jahre verwilliget. Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 24.

[12]) 1398 wie H. Bernhard von die von Steinberg und von Schwichelt war gefangen worden, leistete die Ritterschaft zu seiner Ranzion Beitrag, er aber versicherte dagegen, daß sie zu solchem Beitrage (Bede) nicht pflichtig gewesen, sondern sie ihn aus freiem Willen gegeben und er sie bei ihrer Freiheit lassen wolle. J. W. Hoffmanns Sammlung ungedr. Urkunden I. 206. Strubens Nebenst. II. 380. Scheidt zum Moser Praef. ad cod. 81. — 1404 wie H. Heinrich von dem Grafen von der Lippe war gefangen worden, brachte das ganze Land zu seiner Ranzion eine Bede von 100/m. Gl. auf, wogegen sich die H. Bernhard und Heinrich 1405 dahin verpflichteten, daß sie dergleichen nimmer bitten und nehmen wollten als mit Willen der Ritterschaft, Städte und Klerisei. Urk. beim Pfeffinger l. c. I. 450 und Ribbentrop l. c. I. 1. S. J. P. Ludewig Germania princeps VI. 1 §. 11 in not. J. D. Köhler praelection. ad Ludevicum; auch Strubens Nebenstunden V. 374. Scheidt l. c. 81 not. und Koch l. c. 272. — Wie H. Friedrich von dem Bischofe zu Cölln gefangen gehalten wurde, brachte das Land Göttingen 1456 eine Schatzung. Strubens Nebenstunden V. 543.

[13]) H. Albrecht der Große wurde im 18. Jahre seines Alters Ritter, und die H. Erich, Heinrich der Jüngere und Philipp zu Grubenhagen 1514. C. L. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel 55 et praef. ad codic. 16. Doch aber habe ich bislang nicht gefunden, daß zu den solcherhalb verwandten Kosten Landesseingesessene Beitrag geleistet haben.

[14]) In den herzoglichen Landen ist es noch bis auf den heutigen Tag Herkommens, daß einem Herzoge bei der Antretung der Landesregierung von den Landständen 20,000 Thlr. und dessen Gemahlin 1000 Ducaten überreicht werden (Hamburger Correspond. 1783 St. 32. Schlözers Staatsanzeigen II. 268), in den Kurlanden ist es aber nicht mehr etwas allgemeines, sondern nur etwas besonderes daß ein neu antretender Landesherr beschenkt wird. Zu Zelle erhält er eine Brauzerechtigkeit die sofort wieder

Digitized by Google

und wenn er eine Tochter ausstattete, eine Fräuleinsteuer (II. I. Cap. 1. §. 77). Doch setzten auch diese ausserordentlichen Beihülfen, welche den Herzögen von Braunschw. Lüneb. in diesen mittlern Zeiten wurden, nicht in dem Stande mit ihrem Einkommen auszureichen. Sie versetzten daher vielfältig ihre Schlösser an Ritter und Städte, liehen Geld von den Ständen auf [15]) und wenn die Schuldenlast ihnen hart drückte lagen sie den Ständen des Landes so lange an, bis sich dieselben wo nicht zur Uebernehmung aller Schulden, doch wenigstens zu einem Theil derselben erkläret hatten. [16]) Verwilligungen sowohl dieser als jener Art wurden dann mit Dank und der Versicherung begegnet, daß sie nicht aus Schuldigkeit sondern aus Gutheit ertheilet worden, [17]) und wenn der Landesherr einem Landeseingesessenen die auf ihm gefallene Quote erließ, so ging sie ihm, nicht aber den Ständen an der verwilligten Summe ab.

§. 268.

Einführung der jetzt bestehenden Steuern.

Ueber die Zeit der Einführung der jetzt bestehenden Steuern hegen Staatsrechtslehrer nicht einerlei Meinung. Diese verdient indessen vor andern den Vorzug: Der Hußiten-Krieg hat es veranlasset daß in Teutschland das Kriegeswesen ordentlich eingerichtet und anstatt der alten Heersfolge Regimenter besoldeter Soldaten aufgerichtet, zu deren Unterhalt aber von den Ständen eine Vermögenssteuer, unter dem Namen: der gemeine Pfennig, verwilligt worden ist. Zu dieser neuen Steuer gab nicht nur die Krieges-Verfassung wider die Hußiten selbst, sondern auch ihre Brandschatzungen Anlaß und nachdem die Türken durch die Eroberung der Stadt Constantinopel dem Griechischen Kaiserthum ein Ende gemacht hatten, das Königreich Ungarn aber gleichfalls zu bezwingen trachteten, und dadurch Teutschland in grosse Gefahr gerieth, so wurden um diesen mächtigen Feind Widerstand zu leisten, auf den Reichstägen oft

---

verschenkt und zwar um deren Vielheit zu begegnen unter der Bedingung, sie der Brauergilde um ein Zubehandelndes hinwieder zu überlassen. Die Stadt Lüneburg giebt, doch aber nur bei der Huldigung in eigener Person, ein weißes Roß, so zwar 1706 nachgelassen, dagegen aber ein Wechsel auf 6000 Thlr. Sp. in einem silbernen Pocal 9 Pfd. schwer überreicht wurde.

[15]) 1488 liehen H. Wilhelm und Heinrich von den Ständen 500 r. Gl. Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 11, und 1514 H. Heinrich, Wilhelm und Erich von den Prälaten, außer der noch schuldigen Anleihe von 400 Gl., noch 400 r. Gl. an. Ribbentrop l. c. I. 23.

[16]) 1419 verwilligten die Stände den H. Bernhard, Otto und Wilhelm zur Bezahlung fürstl. Schulden eine allgemeine Landbede, Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 2. — 1500 dem H. Heinrich dem Aeltern der Endes eine Bierziese auf 9 Jahre, Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 16. S. auch Strubens Nebenstund. V. 374. — 1505 aber eine 5jährige Landbede und Bierziese, wogegen der Herzog dem Versprechen seiner Voreltern wegen Kuh und Haferbede nachzugehen angelobete. Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 18. Lünigs Reichs-Archiv P. sp. Cont. IV. Th. II. Forts. 26. Desselben Tract. von der landsäss. Ritterschaft II. 139 und beim Reyhmeier l. c. 850. — 1510 erhielt H. Heinrich zum Abtrag seiner Schulden eine merkliche Steuer und Landbede. Urk. in P. W. Gerken codice diplomatico Brandenb. III. 342. — 1557 waren zum Abtrag landesherrl. Schulden Scheffelschatz, Schaafschatz, Bierziese und Landschatz im Gange. Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 48. — 1572 versicherte H. Julius nach Abtrag der Landesschulden alle Steuern und Schatzung abzuschaffen. Urk. beim Ribbentrop l. c. I. 66 und in Lünigs Reichsarchiv l. c. 97. S. auch Mosers V. L. Staatsrecht 497.

[17]) Strubens Nebenstunden V. 374. Scheidt zum Moser Praef. ad codicem 81 et in not. Beide in Begründung auf Urkunden, deren noch mehrere aus den in vorstehenden Noten aufgeführten nebengefügt werden können.

Digitized by Google

sogenannte Türkensteuern anzulegen beschlossen und wirklich ausgeschrieben. Die hieraus erwachsenen Reichs- und Kreis- auch Landsteuern sind aber häufiger worden, nachdem die geänderte Art zu Kriegen, den ungeübten Stadt- und Landmann fast unnütz gemacht und die Zahl der Soldaten vermehret werden mußte. Anfangs durften Fürsten und Herren den Unterhalt so vieler Kriegsleute ihren Unterthanen nicht anmuthen, sie sahen sich daher genöthiget solche mit von den Aufkünften ihrer Kammergüter zu bestreiten, da aber diese bei zunehmenden Splendeur der Hofhaltung und bei der zu erweiternden Regierungs-Verfassung dazu nicht einmal reichten, so geriethen Landesherren in grosse Schulden, von welchen sie sich auf keine andere Art zu befreien wußten, als daß sie die Landstände zu deren Uebernehmung vermochten. Der Steuern, zur Tilgung solcher Schuldenlast verwilliget, hätte man sich mit der Zeit noch wohl entlediget, aber durch den dreissigjährigen Krieg sind sie zu Würden worden, wovon keine Befreiung zu hoffen ist. Dieser Krieg brachte verschiedenen Teutschen Fürsten den Degen in die Hand, welchen sie nach dessen Endigung darinn zu behalten für nöthig und nützlich zu seyn erachteten. Wenn mein Nachbar bewafnet ist, so zwinget er mich auf eine gleiche Weise zu denken. Solchergestalt ist fast in ganz Teutschland der miles perpetuus aufgekommen und die Unterthanen sehen sich genöthiget ihn zu erhalten.[18]) Die Reichs-Grundgesetze bewahrheiten dieses im Ganzen, denn in denen des 16. Jahrhunderts ist versehen, daß die verwilligten Reichs-Prästanden von den Unterthanen sollen aufgebracht werden,[19]) die des 17. Jahrhunderts aber verordnen, daß Unterthanen dem Landesherrn zum Unterhalt des Reichs-Kammergerichts, zur Unterhaltung der Legationen bei den Reichsdeputationen und Conventen und zur Besetz- und Unterhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen hülflich Beitrag leisten sollen.[20])

§. 269.

Besteuerungsart.

Das Recht die Besteuerungs-Art, oder den modum contribuendi zu bestimmen, wie auch abzuändern, setzen die Reichsgesetze nicht fest. Sie reden nur blos von den jedesmals bewilligten Reichsanlagen und lassen die Besteuerung selbst auf eines jeden Reichsstandes eigenen Landesverfassung, Verträge und Herkommen beruhen, wie denn auch da wo Landstände vorhanden sind, gemeiniglich Landesverträge die Art der Besteuerung bestimmen. Uebrigens wird behauptet daß die Bestimmung der Art der Steuern in Begründung auf die Reichs-Grundgesetze, ordentlicher Weise ein gemeinschaftliches Recht des Landesherrn und seiner Landstände sey, wo diese solches nicht durch besondere Verträge an sich gebracht haben.[21]) Dies ist auch der Fall in den Brw. Lüne-

---

[18]) J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 149. J. D. Köhlers Reichshistorie 345. Strubens angez. Abhandl. §. 11 in den Nebenstunden II. 396. S. auch die Vorr. und Th. I. 488. J. Claproths Gedanken über zwo streitige Fragen, das Calenb. Schatzwesen betr., §. 2. 3. 4 in dessen Sammlung vermischt. Abhandlungen IV. 89.

[19]) Reichs-Abschied von 1530 §. 118, von 1542 §. 25. 51, von 1544 §. 30, von 1548 §. 95, von 1576 §. 11. S. auch G. C. Carocs Deduction von Landständen 89, Deneke l. c. II. 148.

[20]) Reichs-Abschied von 1654 §. 14. 180. Resol. Caesar. von 1670. Kaiserl. Wahlcapitulation §. 15 in J. J. Schmauss. corp. juris publ. Germ. Ed. III. 1107. 1157. 1232. 1231. 1347. S. auch Caroc l. c. 92. Deneke l. c. II. 152. Mosers V. L. Staatsrecht 490. 496.

[21]) Caroc l. c. 62. C. G. Jargow Einleitung zur Lehre von Regalien 523. Deneke l. c. II. 148. 149. Treuer coll. jur. publ. B. L. V. I. §. 10. Strubens

Digitized by Google

burgschen Landen, — denn in solchen werden alle Steuern, auch sogar die, welche nach der heutigen Staats-Verfassung nie wieder aufgehoben werden können nur von halben Jahren zu halben Jahren verwilliget, damit wenn ein besserer modus contribuendi als der bisherige würde erforschet werden, solcher sofort zur Hand genommen werden könne.[22]) Daß unter jenen Steuern, nie wieder aufzuheben, die gemeinet seyn, welche behuf Unterhaltung des militis perpetui erfordert werden, wird einem jeden auffallen. Diese sind in den gesammten Brw. Lüneburgschen Landen von der ersten Zeit ihrer Bewilligung an, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den Besitzern unbeweglicher Grundstücke eingefordert und mit dem Namen Contribution belegt worden. Im letzten Viertel jenes Jahrhunderts mußte aber diese Besteuerungsart von unbeweglichen Gütern, der von Producten, unter dem Namen Licent in verschiedenen Provinzen und Theilen derselben, jedoch solchergestalt Platz machen, daß da wo Licent eingeführt wurde die Contribution aufhörete. Letztere Steuer findet heutzutage noch statt im Lüneburgschen, wiewohl mit Ausschluß einiger Städte und Flecken, im Hoyaschen, im Diepholzschen, im Wildeshausenschen, im Hohnsteinschen, im Bremen- und Verdenschen, wo auch die auf Producte und Getränke gelegten Imposten und Accisen anhero gehören, und im Wolfenbüttelschen, wiewohl mit Ausschluß der beiden Städte Braunschweig und Wolfenbüttel. Licent aber wird entrichtet im Kalenberg-Grubenhagenschen, in einigen Städten und Flecken des Fürstenthums Lüneburg und in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel. Die Steuern die behuf Bestreitung der übrigen Landesnecessarien erfordert werden, werden in den Herzogthümern Lauenburg, Bremen und Verden, in der Grafschaft Diepholz und zum Theil auch in der Grafschaft Hoya unter dem Namen von extraordinairer Contributions-Anlage, in den übrigen Provinzen aber unter dem Namen Schatzgefälle aufgebracht. Ursprünglich sind diese Gefälle behuf Tilgung landesherrlicher Schulden, erwachsen größtentheils unvermeidlicher Kriege halber, verwilliget, nach deren unlängstigen Abtrage aber zur Bestreitung der obgedachten Ausgaben beibehalten worden. Sie werden von unbeweglichen Gütern, Personen, Vieh, Producten und Getränken entrichtet, jedoch kömmt in Ansehung derselben fast keine Provinz mit der andern als nur darinn überein, daß in allen vom Getränke gesteuert und solche Steuer mit dem Namen Accise belegt wird. Das Verhältniß nach der die einzelnen Provinzen des eigentlichen Kurfürstenthums auch des Herzogthums Lauenburg bei einer Forderung von 100,000 Rthlr. Beitrag leisten, ist dahin festgesetzt:

das Fürstenthum Lüneburg . . .	40,743.	24
das Fürstenthum Kalenberg . . .	40,743.	24
Kloster Marienrode	14.	—
das Fürstenthum Grubenhagen . .	5456.	15
die Grafschaft Hoya	8148.	9
die Grafschaft Diepholz	1500.	—

Nebenstunden IV. Abhandl. 30 S. 458. J. J. Mosers neueste kleine Schriften Abhandl. 11, wo es auch heißt: Kann über die Bestimmung der Art der Steuern der Landesherr mit den Ständen nicht einig werden, so darf der Landesherr keineswegs einseitig durchgreifen, sondern die Sache qualificiret sich alsdann zum Erkenntniß eines höchsten Reichsgerichts. Sind aber die Stände unter einander selbst sich nicht einig, so hat das landesherrl. Entscheidungsrecht Platz, jedoch so, daß sich die beschwerten Stände desfalls an die Reichsgerichte wenden können, welche Grundsätze auch in der Frage von Abänderung der Besteuerungsart stattfinden.

[22]) Struben l. c. IV. 477. 478. 481. 843.

Digitized by Google

die separirten Oerter	300. —
das Herzogthum Lauenburg . . .	3094. —
Macht wie oben	100000 Rthlr.[23])

§. 270.

Erhebung der Steuern.

In der Vorzeit wurden die Steuern welche von den Landständen dem Landesherrn waren bewilliget worden, von deren Bedienten eingehoben und in die fürstliche Kammer abgeliefert, im 16. Jahrhundert aber wie Stände die Bezahlung ansehnlicher landesherrlicher Schulden über sich nahmen, bedungen sich Stände auch die freie Verwaltung der Steuern aus, die derends aufzubringen bestimmt wurden, um vergewissert zu seyn, daß sie zum bestimmten Zweck angewandt würden, worinn Landesherrn auch willfahrten, um sie zur Aufbringung mehrerer Steuern zu vermögen. Hierbei ist es bis auf den heutigen Tag in den eigentlichen Kur- und Fürstlich Braunschw. Lüneburgschen Landen verblieben,[24]) denn in solchen lassen Stände die Landessteuern von bestelleten Einnehmern, die sich jedoch dem Landesherrn verpflichten und ihm Rechnung ablegen müssen, einheben, im Lauenburgschen, Brem- und Verdenschen, auch Hohnsteinschen und Diepholzschen aber befindet sich die Erhebung der Landessteuern jetziger Zeit in den Händen landesherrschaftlicher Bediente.

§. 271.

Befreiung von Steuern genießen die Prälaten

Befreiungen von allgemeinen Landeslasten fanden in den ältesten Zeiten und nach Einführung der christlichen Regierung nur bei den Priestern statt, weil solche unbegütert waren. Wie aber die Geistlichkeit Stifter und Klöster anlegte und bei solchen sich ansehnliche Güter erwarb, konnten solche Corpora sich nicht entledigen, die Dienste und Pflichte, welche auf den erworbenen Gütern ruheten, abzuführen, mithin den teutschen Königen nachmals Landesherren auf ihren Reisen zu unterhalten (Ablager, ius hospitii), Heersfolgen zu leisten,[25]) Zins zu entrichten[26]) und ausserordentliche subsidia charitativa aufzubringen.[27]) Wie indessen Stifter und Klöster im mittlern Zeitalter durch ansehnliche Schenkungen und Gütererwerb zu grossem Reichthum gelanget waren und in solchen nur das, was man heutzutage gelehrte Wissenschaften nennet, getrieben wurde, so war es ihren Vorstehern den Prälaten leicht, sich die

---

[23]) Politisches Journal von 1785 St. 8 S. 775. Statistische Uebersicht der vornehmsten teutschen und sämmtlichen europäischen Staaten 31. Diese Festsetzung ist in dem Zeitraum von 1705 bis 1711 und zwar allem Vermuthen nach nach dem derzeit gängigen Contributionsfuß unternommen. Da nun aber seit solcher Zeit die Landescultur in den Provinzen Lüneburg, Lauenburg und Hoya um ein Grosses erweitert worden, im Kalenbergischen und Grubenhagenschen hingegen sie fast gar nicht mehr hat erweitert werden können, so ist klar daß dies Verhältniß auf die jetzigen Zeiten gar nicht mehr paßt. Den stärksten Beweis hievon giebet die große Schuldenlast, worinn die Kalenbergsche Landschaft gegen die übrigen steckt.

[24]) D. G. Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen S. 188. Ej. observatio de collectarum et aerariorum provincialium origine §. 7. 11. 12. 15. 16. 21. 22. 24. 25. Desselben Nebenstunden II. 460. V. 179. 392.

[25]) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen IV. 294. 295. P. W. Gerken Beitrag zur Materie von Heerfahrten, in Absicht der landsässigen Städte und Klöster, in desselben vermischten Abhandlungen III. 1 ff.

[26]) D. G. Struben observatio de collectarum et aerariorum provincialium origine §. 4. Desselben Nebenstunden II. 343.

[27]) J. B. Vogelschat, wozu das Kloster Harsefeld im Bremischen verpflichtet war. Urk. von 1221 in J. Vogt monument. inedit. rer. Bremens. I. 157.

Digitized by Google

Gunst ihrer Landesherren, die minder gelehrt und minder wohlhabend wie sie waren, zu erwerben und für wissenschaftliche Dienstleistungen und Unterstützung am Gelde sich nicht nur Befreiung von Landeslasten, [28]) sondern auch die Landstandschaft (Vertreter des Volks) zu erwerben, mit welchem letztern Vorrechte verbunden war daß bei nachgesuchten und bewilligten Landesbeeden, jetzt Landessteuern sie sich selbst frei liessen und nur ihre Hintersassen belegten. [29]) Stifter und Klöster in den hiesigen Landen sind daher bis auf den heutigen Tag von den ordentlichen, oder den behuf Unterhaltung des Militairs und übrigen Landesbedürfnissen fortlaufenden Steuern befreiet, zu ausserordentlichen Steuern aber die behuf einer drohenden Kriegesgefahr und bei einem wirklichen Kriege aufzubringen erforderlich sind, müssen sie gleich den übrigen pias corporibus und den Kirchen- und Schuldienern die sonst die alte Steuerfreiheit noch geniessen, Beitrag leisten.

§. 272.

und die Ritterschaft,

Die Benennung Ritter bezeichnete in der Vorzeit diejenigen Landeseingesessene welche vom Staate liegende Gründe (ein Gut) unter der Verpflichtung innehatten (geliehen erhalten, verliehen worden war), sich bei Noth- und Ehrenzügen finden zu lassen, oder, nicht nur zu Hofe zu dienen, sondern auch vornehmlich in Fehde und Krieg das Land zu vertheidigen und derends zu Roß aufzusitzen, daher die Ausdrücke erwachsen sind: Ritterschaft, Hofdienst, Roßdienst, Lehen, Lehnsherr, Lehnsmann, Lehnsträger, Lehndienst, Lehnbede. Letztere war nichts anders als eine Steuer, oder vielmehr ein Geschenk, welche der Lehnsmann seinem neuen Lehnsherrn machte und obwohl solche Bede oder Pflicht selbst sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, so ist doch in Ansehung ihrer Benennung eine Veränderung dahin vorgegangen, daß man sie jetzt und schon lange Lehnwaare nennt. In den ältesten Zeiten saß der Ritter gleich wie der freie (von Knechtschaft) Mann, denn alle freie Güter waren nicht Lehn, sondern auch Theils Erbe, erforderlich falls nur für seine Person auf, in mittlern Zeiten ging indessen hierunter bei Nothzügen eine Veränderung dahin vor, daß tüchtige versuchte Knechte in guter Rüstung, soviel als seinem Gute zugeschrieben waren, gestellet werden mußten, [30]) welche gleichwie in andern Landen, also auch in den Brw. Lüneburgschen Landen von dem Landes- und Lehnsherrn mit Futter und Mahl versehen wurden. [31]) Und wie die veränderte

---

[28]) 1369 befreite H. Magnus das Kloster Riddagshausen von der Unterhaltung der fürstlichen Jäger und Jagdhunde. Kloster-Geschichte in den Braunschw. Anzeigen 1792 S. 374.

1392 versichern H. Bernd und Heinrich in dem sogenannten Prälatenbriefe, wenn wir Heerfahrten, zu Felde liegen, oder unsere Schlösser bauen, dann pflegen uns die Klöster Dienste zu thun, und sonst nicht. Urk. in Leibnitii S. R. B. II. 397. S. auch Gerkens vermischte Abhandlung III. 18 und Diplomat. veter. Marchiae II. 525.

1501 befreiete H. Heinrich der Aeltere einige Klöster von der Pflicht gewisse Wagen zum Dienst des Landesherrn zu halten. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 339.

1503 gab das Stift Gandersheim noch Schatzung. Koch l. c. 340.

1521 befreiete H. Heinrich das Kloster Medingen vom Fastenlager. J. L. Lyßmann Nachricht vom Kloster Medingen 112.

[29]) J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 73. 83. Struben observat. cit. und Nebenst. II. 343. Vorr. 10. Gerken diplomat. cit. II. 524 not. a.

[30]) P. W. Gerkens Untersuchung der Lehnrechtsfrage, ob der Vasall auf seine eigene oder des Lehnherrn Kosten gedient hat? in dessen vermischten Abhandlung II. 43 ff.

[31]) A. Leyser de feudis Bbus et Lgicis 49. A. C. Senckenberg de feudis Bsibus et Lgicis 46. Gerken l. c. 51. C. L. von Bilderbecks delineatio

Digitized by Google

Kriegs-Verfassung die alten Heersfolgen unbrauchbar machten und Regimenter besoldeter Soldaten in deren Stelle treten mußten, wurden Lehns- und Eigenthumsmänner sowohl vom persönlichen Dienst, als von Stellung streitbarer Männer mit Wehr und Waffen frei, sahen sich doch aber, um selbst beschützet zu seyn, nothgedrungen, zu bewilligen, daß ihre gleich den herrschaftlichen Hintersassen zum Unterhalt des stehenden Soldaten mit Steuern belegt wurden.[32]) In der Vorzeit hatten diese Hintersassen, gleichwie die der Landesherrschaft Prälaten und Städte, kein Erbrecht an ihren Höfen, sondern waren nur Pächter, folglich konnte nur ein Gutsherr seine Leute mit Steuern oder einem erhöheten Pachtgelde belegen. Die ältesten Steuern oder eigentlich Beeden, welche Landstände dem Landesherrn verwilliget haben, gehen daher auch nur auf ihre eigene, nicht aber auf die Landesherrschaftlichen Hintersassen, oder Gutsleute.[33]) Anfang des 16. Jahrhunderts aber erlangten Gutsleute dadurch ein Erbrecht an ihren Höfen, daß die Landesherrschaft und die ständischen Gutsherren, den Zins ihrer Gutsleute erhöheten und festsetzten, daß dieselben ohne gemeinschaftliche Bewilligung, nemlich des Landesherrn und der Gutsherrn (Landstände) keine neue Auflagen oder Steuern entrichten sollten, wodurch die Anlegung einer Steuer eine allgemeine Landessache wurde,[34]) und da die Braunschw. Lüneburgschen vom Adel oder die Ritterschaft ihre Besitzungen denen der Landesherrschaft, oder den Domainen gleich halten, so hat man beide Arten von Besitzungen, seit jener Zeit behuf Unterhaltung des Militairs, auch sonstiger Landesbedürfnisse freigelassen.[35]) Ausserordentliche drückende Kriegs-

---

iurium statibus provincialibus ducatus Lgici in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 273.

[32]) Jargow l. c. 525. Strubens angez. Abhandl. §. 12, in den Nebenstunden II. 405, auch Th. I. 486. III. 322. J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 92. Es folget daher, daß die Steuerfreiheit der von Adel auf die Güter einzuschränken ist, welche derselbe zur Zeit des eingeführten Steuer-Systems selbst nutzte. P. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen II. 485.

[33]) 1384 verwilligten die Hacken den Edlen von Homburg zur Wiedereinlösung ihres Schlosses eine Schatzung über ihre Leute. Revers in D. C. Barings Beschreibung der Saale II. 12.

1392 versprachen die H. Bernd und Heinrich in dem Lüneb. General-Landes-Privilegio der Stände Unterthanen mit keiner Bede oder Schatzung zu belegen, ausgenommen ihre Meier und eigene Leute. Urk. in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 1045.

1407 versprachen dieselben Herzöge dem Rath und den Bürgern zu Uelzen keine Schatzung über ihre Meier zu setzen. Urk. in J. F. Hoffmanns Sammlung ungedr. Urkunden I. 252.

1512 versprachen die von Adelepsen dem H. Erich, daß, neben Leistung des schuldigen Ritterdienstes, ihre Hintersassen Landfolge und Landsteuer leisten und zahlen sollten, so oft es von nöthen und solche an ihnen gesonnen und gefordert würden. Urk. in Strubens Nebenstunden V. 537. 538. — Im Herzogthum Bremen hält man noch dafür, daß der Meier nicht von der von seinem Gutsherrn zustehenden Länderei, sondern von seiner Habseligkeit collectiret werde. Strubens Nebenst. II. 419.

[34]) Strubens Comm. de iure villicorum cap. 6 und angez. Abhandl. §. 13. l. c. II. 413 auch V. 374. Gerkens vermischte Abhandl. II. 112 not. Bemerkung über die landschaftlichen Auflagen im Fürstenthum Kalenberg im Hannöv. Magazin 1798 S. 408. 410 fl. J. C. von Hugo: Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg 102. F. L. v. Berlepsch Geschichte des Finanz- und Steuerwesens im Fr. Kalenberg 44 fl.

[35]) Struben l. c. II. 411, wo es heißt: Selbst Fürsten und Herrn suchten dem Adel die uralte Freiheit beizubehalten, aus Furcht, es mögten auch die Kammergüter mit Steuern belegt werden. Angez. Bemerkung im Hannöv. Magazin 414.

Digitized by Google

lasten mitzutragen haben sich jedoch bis jetzt so wenig die von Adel, als die Prälaten zu entledigen nicht vermogt,[36]) doch müssen sodann wenn der Adel Steuern entrichtet ihm darinn die sogenannten Forensen, oder die Besitzer steuerfreier Güter, welche nicht in der Rittermatrikul, oder dem Verzeichniß landtagsfähiger Güter aufgeführt sind, zu Hülfe kommen, so sich sicher darinn begründet daß ihre Besitzungen in der Vorzeit Bestandtheile von Rittergütern ausgemacht haben.[37]) Zählt man auch diese Forensen dem heutigen Adel oder der Ritterschaft mit bei, so kommt diese der ehemaligen doch so wenig an Güter- als Personenzahl mehr gleich, denn viele alte Rittergüter sind an Stifter und Klöster und nach deren zumtheiligen Aufhebung an die Landesherrschaft gekommen, welche auch viele ansehnliche Güter theils durch Kauf an sich gebracht, theils als eröfnetes Lehn an sich gezogen hat. Nun sind zwar viele Besitzer ehemaliger geistlichen- und Domainen, auch steuerpflichtiger Güter, nachdem man sich mit einem Stücke Geld von der Steuerpflicht losgekauft hat, in die Rittermatrikel aufgenommen, allein dieser Zuwachs steht jenem Abgange im Güterertrage bei weitem nach. Sich von der Steuerpflicht loskaufen geht indessen schon lange nicht mehr, da Landesherren die Versicherung von sich gegeben haben keine Befreiung und Exemtionen von Landesbürden in Zukunft zu ertheilen und falls es geschehen der Regierungs-Nachfolger daran in keine Wege gebunden seyn sollte (Absch. II. §. 279, Absch. III. §. 315).

§. 273.

nicht aber die Städte.

Die Städte sind von den ältesten Zeiten her Zinspflichtig gewesen, haben fürstliche Ablager halten müssen und sind zur Heersfolge verpflichtet gewesen. Den Zins, den sie den teutschen Königen, nachmals Herzögen entrichtet haben, hieß der Königszins, Königspfennig, Orberde, auch wohl Wordzins, richtiger Wnurtzins. Man hat ihn im mittlern Zeitalter veräussert. Die Stadt Hannover kaufte ihn 1348 von den H. Otto und Wilhelm und die Stadt Lüneburg 1357 von dem Kloster Scharnebeke, doch besaß diese ihn nicht ganz, denn auf 130 bis 140 Hausstellen ruhet er noch jetzt als ein landesherrschaftliches Domaniale.[38]) Die Pflicht den Landesherrn auf seinen Reisen zu unterhalten,[39]) ist wohl eher, um ihn nicht stets um sich zu haben, dazu gemißbraucht worden, ihm nicht gestatten zu wollen, für sich eine eigene Küche im Ablagerhause zu unterhalten, wie solches von Lüneburg gewiß ist. Und bei Heersfolgen mußten die Städte Heerwagen, reisige Pferde, vornehmlich aber Fußvolk stellen und diese mit Waffen und Kleider versehen, auch unterhalten, daher Heersteuer aufgebracht wurde.[40]) Sowohl von jener als dieser Pflicht

---

[36]) Struben l. c. §. 15. II. 421.

[37]) Angez. Bemerk. im Hannöv. Magazin 417. Berlepschs angez. Geschichte.

[38]) C. U. Grupen origines et antiquitates Hanoverenses 122. D. G. Struben observatio de collectarum et aeratiorum provincialium origine §. 2. 3. Desselben Nebenstunden II. 356, auch 342. J. E. Pufendorfii observationes iuris vniversi II. obs. 59. Kochs Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 234. S. auch P. P. Guden in Hinübers Beiträgen zum Brw. Lüneb. Staats- und Privatrecht III. 81. Gerkens vermischte Abhandl. II. 85.

[39]) Von Verden. S. B. Gerhard Privilegium von 1259 in J. Voigt monum. inedit. rer. Bremens. I. 254.

[40]) Gerkens Beitrag zur Materie von Heerfahrten in den verm. Abhandl. III. 1. Beede oder Steuerfreiheiten haben sich zwar verschiedene Städte der hiesigen Lande in der Vorzeit erworben, sind aber schon lange von ganz und gar keiner Frucht mehr. Hannover zahlte dafür jährlich 20 mk Silbers. H. Otto Privil. von 1241 in Pfef-

Digitized by Google

sind die Städte zwar im 17. Jahrhundert frei worden, der erstern sogar ohne allen Ersatz, statt der letztern aber müssen sie nach eingeführtem militi perpetuo die solcher Ends von den Landständen und also von ihnen mit verwilligten Steuern verhältnißmäßig aufbringen, auch zu den übrigen Landeserfordernissen nach vorhergegangener Verwilligung und Vertheilung das ihrige mit beitragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen im Fürstenthum Lüneburg.

§. 274.

Quellen.

Besondere Schriften über die Lüneburgsche Steuerverfassung ist einzig und allein das Alphabetische Verzeichniß der im Fürstenthum Lüneburg verordneten öffentlichen Landesabgaben, so bis 1791 geht und 39 Seiten in Folio ausmacht. Die ältere Geschichte derselben wird indessen in den Schriften, welche die Lüneburgsche landschaftliche Verfassung zum Gegenstand haben und oben verzeichnet sind, kürzlich mit abgehandelt. In des Landsyndicus C. L. Bilderbecks Delineatione jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici absonderlich, sind derselben in der 1. Section das 3. bis 6. Kapitel gewidmet.[41])

§. 275.

Von den Steuern überhaupt, besonders aber denen behuf Unterhaltung des Militairs.

Die Steuern, welche das Fürstenthum Lüneburg Jahr aus Jahr ein aufzubringen hat, theilen sich in die welche behuf Unterhaltung des Militairs und die welche behuf Unterhaltung anderer Landesnecessarien oder des Civilstaats gewidmet sind. Jene bestehen vornehmlich in einem fixirten monathlichen Geldquanto, dann aber auch in Naturalien mancher Art und in einem Beitrage zu den Kosten auf Legationen zu verwenden. Sie werden aufgebracht und bestritten mittelst Contribution, Licent, vom sogenannten Vierpfennigzoll und von dem Kalkbruch aus dem Kalkberge bei Lüneburg.

§. 276.

Einführung der Contribution, deren Betrag.

Wie nach beendigtem 30jährigen Kriege der derozeitige Landesherr des Fürstenthums Lüneburg H. Christian Ludwig für nothwendig erachtete, daß zum Wohl des Landes ein stehendes Kriegsheer unterhalten würde, trug er bei den Ständen des Landes um dessen Unterhaltung an, welche dieselbe auch, da sie die Gründe des Landesherrn triftig fanden, dahin bewilligten, daß dazu sowohl Städter, als Landmann monathlichen Beitrag leisten sollten, den man die Benennung Contribution beilegte. Anfangs bestand dieselbe nur in einer leidlichen von Zeit zu Zeit bewilligten Summe, ist keineswegs fixirt gewesen, doch aber mehr gestiegen als gefallen. Im Jahr 1657 hat sie monathlich nur 10,000 Rthlr., 1661 — 12,668 Rthlr., 1668 aber schon 18,860 Rthlr. betragen. Die nach dem Beschluß des Jahrs zuvor, 1667 angeordnete Commission zur genauen Untersuchung was nach angenommenen Principien von den liegenden Gründen, dem Vieh und von der Nahrung an monathlicher

---

fingers Brw. Lüneb. Historie II. 955. Hameln jährlich 40 Talente. Privil. H. Albrecht von 1277 in J. P. de Ludewig reliqu. Msptorum X. 24 und Lüneburg noch jetzt 1500 Thlr. wovon im folgenden Abschnitt mit Mehrern wird geredet werden.

[41]) In J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 212 bis 241.

Digitized by Google

Contribution zu entrichten sey, beendigte, wiewohl nicht in einem, sondern in mehrern Jahren,[42]) ihren Auftrag mittelst Einreichung eines Verzeichnisses der befundenen steuerpflichtigen Gründe und Viehes unter dem Namen: Contributions-Cataster, und hieß die Contributions-Summe, welche sie erforscht hatte, das Simplum contributionis. Dies ist nie entrichtet worden, sondern das mindeste ist zu der Zeit wie das Lüneburgsche noch seinen eigenen Landesherrn hatte, das duplum gewesen, auch sind wohl 2½ Simpla gegeben worden. Ob nun gleich den Ständen nach 1680 die Versicherung geworden ist, daß es keineswegs die Meinung sey, aus dem triplo ein perpetuum zu machen, so ist es dasselbe doch seit dem Ableben des H. Georg Wilhelm und Gelangung dieses Fürstenthums an die Kalenbergsche Linie geworden, denn seit dieser Zeit ist stets das triplum gefordert und bewilliget worden,[43]) oder vielmehr das quantum ordinarium welches seit solcher Zeit behuf Unterhalt des Militairs von halben Jahren zu halben verwilliget worden ist, hat monathlich in der Summe von 20,000 Rthlr.[44]) also jährlich in 240,000 Rthlr. bestanden.

§. 277.

Aufsicht darüber,

Die Art und Weise wie die Contribution aufzubringen ist, hat sich nicht nur die Landschaft vorbehalten, sondern ist ihr auch von der Landesherrschaft als ein natürliches Privilegium zugestanden worden.[45]) Und hierinn liegt der Grund daß diese Steuer nur von halben Jahren zu halben Jahren bewilliget wird, damit wenn ein leichterer modus collectandi als die gewählte Contribution ausfindig zu machen stände, dieser sofort gewählet und jene aufgehoben werden könnte. Sowie auch daß Mitglieder der Landschaft neben den Beamten und Gerichtshaltern die besondere Aufsicht über alle Zweige des Contributionswesens, minder nicht über alle allgemeine Landesangelegenheiten, welche Landeseingesessenen eine Bürde auferlegen, mitführen.[46]) Jene, Landcommissarien genannt, werden von dem Landrathscollegio aus den Mitteln der im Lande Begüterten adelichen Standes erwählet und von der Landesregierung bestätiget. Bei jedem Amte und Gerichte sind zwar zwei Commissarien angestellet, doch aber ist der zweite eigentlich nur Adjunct des erstern, denn nur dann wenn dieser behindert wird Geschäfte zu verwalten, verwaltet sie jener. Wie Landcommissarien und Beamte die ihnen gemeinschaftlich übertragenen Geschäfte zu verwalten haben, setzen die für sie nach Communication der Landesregierung

[42]) Erst 1680 ist mit Einhebung der Contribution nach dem rectificirten Cataster der Anfang gemacht worden. Ausschr. d. d. 23. Decbr. 1679 in C. C. Luneb. VI. 5.

[43]) Bilderbeck l. c. 212 bis 215.

[44]) Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler II. 1. 75. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. IV. 124.

[45]) H. Georg Wilhelm Resolution von 1690. S. auch Bilderbeck l. c. 215. 216.

[46]) Bilderbeck l. c. 218. 219, wo zur Ursache dieser Verordnung angegeben wird, damit Beamte nicht etwa aus einem Privatinteresse gegen die Landesordnungen handeln, oder aus einer sich zu Zeiten findenden Partialität die adlichen Gutsleute vor die Herrschaftlichen prägraviren. Dies klingt zwar sehr hart gegen beeidigte Diener des Staats, wenn man aber darauf Rücksicht nimmt, daß der Verfasser sich als einen Bedienten des Landesadel angesehen, so läßt es sich allenfalls verzeihen und kann man es als ein Compliment annehmen, daß er seine Herren hat machen wollen.

Digitized by Google

mit der Landschaft erlassenen Gesetze, unter welchen sich vornehmlich die emanirte Instruction für dieselben auszeichnet, fest.[47])

§. 278.

Fuß, wornach sie aufgebracht wird,

Der Fuß wornach die Contribution und zwar einfach (in Simplo) aufgebracht wird, ist dieser:

Ein Vollhüfener	giebt	von	der	Hausstelle	4 Mgr.
Ein Halbhüfener	„	„	„	„	3 „
Ein Viertelhüfener	„	„	„	„	2 „
Ein Köthner	„	„	„	„	1½ „
Ein Brinksitzer	„	„	„	„	1 „

Von einem Himten Einfall Ackerland wird nach dessen Güte entrichtet ⅔, ⅜, ¼, ⅙, 1⅛ auch 2 Pf. und von einem Fuder Wiesenwachs, wenn es Marschwiesen sind 4½ Pf., wenn es aber Bruchwiesen sind 3 Pf.[48]) Die Contribution vom Vieh, nämlich Pferden, Hornvieh, Schweinen, Schaafen und Bienen, wird, nachdem es Marsch, Anger oder Heidweide genießt, bestimmt. Bis 1687 wurde sie jährlich um- in diesem Jahre aber einem jeden Dorfe eine gewisse Anzahl Vieh zugeschrieben und darnach das monathliche Quantum, den obgedachten Principien gemäß festgesetzet. Diese Summe mit Hinzuthuung der decimae muß jede Commüne nach dem wirklich besitzenden Vieh unter sich vertheilen und aufbringen,[49]) doch ist hierunter das Vieh der Hirten und Häuslinge nicht mit begriffen, sondern muß absonderlich versteuert werden. Dies, gleichwie die Contribution von der bürgerlichen Handthirung und Nahrung, welche sowohl hausbesitzende Leute, als Häuslinge treiben, sind Landcommissarien und Beamte angewiesen jährlich im Monath Mai, oder spätestens im Anfange des Monaths Junius zu beschreiben und davon ein absonderliches Cataster für das Jahr vom 1. Junius bis den 31. Mai aufzunehmen.[50])

§. 279.

Befreiung

Von Entrichtung der Contribution sind befreiet und derselben nicht unterworfen: Stifter und Klöster, alle Geistliche[51]) und die Besitzer der lehnbaren

[47]) Instruction d. d. 10. Jun. 1687 in Corp. Constit. Luneb. VI. 16 und d. d. 15. Jun. 1745. Verordn. und Ausschr. d. d. 3. Dec. 1684, 23. Mai 1691, 9. Jan. 1692, 23. Mart. 1693, 7. Mai 1694, 13. July 1694, 31. Jan. 1703, 3. Jul. 1708, 19. Jan. 1711, 20. Octbr. 1730, 17. April 1732, 24. Aug. 1735 in Corp. Constitut. Luneb. VI. 13. 35. 43. 82. 51. 58. 14. 67. 81. 89. Verordn. und Ausschr. d. d. 25. Mai 1701, 22. Dec. 1701, 11. Febr. 1710, 6. Febr. 1710, 25. Febr. 1710, 29. Jun. 1714, 30. Mai 1743, 25. Jul. 1744, 25. Mai 1745, 18. Nov. 1746, 8. Jan. 1774, 15. Jan. 1780.

[48]) Ausschr. d. d. 13. Jan. 1688 nebst form. Contrib. Catast. C. C. Luneb. VI. 26.

[49]) Instruct. für Land-Commiss. und Beamte d. d. 1687 §. 6. Verordn. und Ausschr. d. d. 7. Aug. 1687, 20. Dec. 1687, 19. Dec. 1690, 7. Mai 1694, 6. Dec. 1695 in C. C. Luneb. IV. 18. 22. 25. 32. 45. 53.

[50]) Instruct. cit. §. 8. Verordn. und Ausschreib. d. d. 20. Dec. 1687, 7. Mai 1694, 6. Dec. 1695, 3. Juni 1710, 28. Aug. 1710, 16. Jan. 1714, 1. Mai 1727, 20. Oct. 1730, 1. Mai 1732 in C. C. Luneb. VI. 19. 24. 48. 53. 60. 61. 62. 69. 71. 80. 84. Verordn. und Ausschr. d. d. 22. Dec. 1701, 16. Febr. 1710, 28. Aug. 1710, 4. Nov. 1746, 6. Mai 1747, 10. Juli 1786. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. II. 11. 12. Verordn. d. d. 2. Jan. 1800.

[51]) Zellische Kirchenordn. Cap. 12. §. 27 f. in Corp. Const. Luneb. I. 109, doch haben Küster und Schulmeister nur eine gewisse Anzahl Vieh contributionsfrei.

Digitized by Google

und unlehnbaren eigenthümlichen in der Landesmatrikel sich findenden Güter,[52]) dagegen aber alle übrigen Landbegüterte, denen dieses Requisitum fehlt, sich derselben nicht entziehen können.[53]) Selbst der Landesherr wenn er steuerbare im Cataster verzeichnete Güter besitzet, kann sich wegen derselben keine Immunität zueigenen, sondern muß wegen Erlangung derselben der Stände Bewilligung erwirken,[54]) oder aber seine Befreiungsgerechtigkeit gleich wie ein jeder anderer der frei von der Contribution seyn will, solche binnen drei Wochen erweisen.[55]) Es geht dies auch nicht füglich anders an, wenn natürliches Recht und Billigkeit nicht an die Seite gesetzt werden soll, weil Landstände dem Landesherrn ein festgesetztes Quantum monathlich zu reichen verwilliget haben und herbeischaffen müssen. Da dieses nun nicht möglich ist, wenn der Landesherr Individuen Immunitäten ertheilet, vom Ganzen sich aber nichts kürzen lassen will, so hat man von Seiten der Landesherrschaft auf die ehemals wohlhergebrachte Gerechtigkeit, Befreiung von der Contribution zu ertheilen, Verzicht geleistet und versprochen ohne der Stände Einwilligung keine Befreiung von öffentlichen Abgaben zu ertheilen.[56])

§. 280.

und Nachlaß davon.

Diejenigen contributionspflichtigen Eingesessenen, welche wegen erlittener Unglücksfälle, als Feuer- und Wasserschaden, Viehsterben, Hagelschlag und Mißwachs, nicht aber wegen neuen Hausbaus, Verlusts an Vieh, auch Krankheit und Absterben des Wirths ausser Stande sind ihr monathliches Contingent zu entrichten, erhalten von der Landesregierung Erlassung desselben auf soviel Monathe als Landcommissarien und Beamte nach vorgängiger Untersuchung

---

Verordn. d. d. 7. Mai 1694, 7. Mai 1695, in C. C. Luneb. VI. 47. 52 und die Miethsleute in der Geistlichen Häuser, welche bürgerliche Narung und Handthierung treiben sind der Contribution völlig unterworfen. Verordn. d. d. 18. Dec. 1672, 10. Sept. 1695 in C. C. Luneb. VI. 3. 4. Ausschr. d. d. 5. Juni 1798.

[52]) Landtagsabsch. vom 18. Dec. 1673 §. 2. 3. 4 in C. C. Luneb. IX. 2. 3. J. Deneken Dorf- und Landrecht I. 18. Bilderbeck l. c. 216. 217. Nicht aber die welche auf den adelichen Sitzen ein Handwerk oder sonstige bürgerliche Narung treiben. Verordn. d. d. 28. April 1713 in C. C. Luneb. VI. 68.

[53]) Den Amtsschreibern, Amtsvögten, Förstern, Gogräfen, Hofmeistern, Holzvögten, Untervögten, Veestherren, adelichen Bedienten und Zuentbietern, welche auf dingpflichtigen Höfen wohnen, ist eine gewisse Anzahl Vieh, contributionsfrei zu halten, zugestanden, was sie aber darüber haben, müssen sie versteuern. Verordn. u. Ausschr. d. d. 10. Sept. 1680, 3. Sept. 1681, 28. Juni 1694, 10. Dec. 1708, 1. Dec. 1727. Instr. cit. d. d. 1687 §. 18 in Corp. Const. Luneb. VI. 8. 9. 50. 10. 12. 21. Desgleichen sind die Müller auf den Afterlehnmühlen, wenn sie sonst keine Narung treiben. Verordn. d. d. 2. Mai 1701 in C. C. Luneb. VI. 57. Die Land- und Stadtleute, die zum Dienst der Post einige Pferde halten und dafür von dem Postamte gewisse Monathsgelder erhalten. Postordn. d. d. 9. Aug. 1682 §. 2 in C. C. Luneb. VII. 64. Die Bediente der adelich Begüterten, welche nichts eigenthümliches besitzen und kein gemein Handwerk und Handthierung treiben. Landesreceß d. d. 18. Dec. 1673 §. 1. Verordn. d. d. 28. April 1713 in C. C. Luneb. IX. 1. VI. 68 und letztlich Altväter und Kinder welche bei den Eltern und Geschwistern in nothwendigen Diensten stehen, für sich, nicht aber in Ansehung des Viehes so sie halten, von der Contribution befreiet. Verordn. d. d. 20. Dec. 1681 und Declar. d. d. 28. Dec. 1681.

[54]) Landtagsabsch. d. d. 21. Sept. 1672, die Befreiung der Eingesessenen des Amts Wilhelmsburg von Landessteuern betr. Bilderbeck l. c. 217.

[55]) Verordn. d. d. 1. Aug. 1672 in C. C. Luneb. VI. 1.

[56]) Landesreceß d. d. 18. Dec. 1673 §. 4 in C. C. Luneb. IX. 3. Bilderbeck l. c. 217. J. E. Pufendorfii observat. iuris universi III. 533.

Digitized by Google

der angezeigten Unglücksfälle im Vorschlage zu bringen sich getrauen, doch aber nur von Gütern, nicht aber vom Vieh, denn von solchem darf gar kein Nachlaß im Vorschlag gebracht werden.[57]) Das Quantum das solchen Nonvalenten erlassen wird, geht jedoch dem ganzen Quanto, das das Land an Contribution zu entrichten hat, nicht ab, sondern wenn die ertheilte Remission unter ein Viertel des von einem Amte oder Gerichte jährlich zu entrichtenden tripli contributionis austrägt, müssen die übrigen Amts- oder Gerichtseingesessenen von solchem remisso den sechsten Theil, was aber über solchen sechsten Theil hinausgeht, der ganze Contributionsdistrict, wozu das Amt oder Gericht gehört, nach dem Fuß der Contribution wieder ersetzen. Erstrecken sich die ertheilten Remissionen über ein Viertel des jährlichen Contributionsquanti eines Amts oder Gerichts, so muß das remissum von dem ganzen Contributionsdistrict wozu das Amt oder Gericht gehöret, wieder aufgebracht werden, wenn aber in einem Contributionsdistrict so viel Remissionen vorkommen, daß deren Betrag mehr als ein Viertel von der ganzen Summe ausmacht, die solcher jährlich an Contribution zu entrichten hat, so wird solcher Abgang auf die sämmtlichen contributionspflichtigen Landeseingesessenen repartirt.[58])

§. 281.

Erhebung und Beitreibung derselben.

Anfangs wurde die Contribution von den landesherrlichen Beamten eingefordert und an die Behörde abgeliefert. Stände die solches nachmals nicht vortheilhaft für sich fanden, weil dadurch dem Landesherrn die völlige Disposition darüber zuwachsen würde, ließen sich daher sehr angelegen seyn, Beamten das Hebungsgeschäft zu entziehen, und brachten es auch dahin daß dem Landesrecesse vom 18. December 1673 (§. 13) einverleibet wurde, wie hierunter nach weiterer Erörterung eine landesherrliche Verfügung erfolgen sollte.[59]) Sie ist in dem Zeitraum von 1681 bis 1689 ergangen[60]) und nach den Wünschen der Stände ausgefallen, denn seit solcher Zeit wird die Contribution von acht besonderen Einnehmern erhoben. Ihnen sind die Städte Haarburg, Lüneburg, Uelzen, Lüchow, Gifhorn, Burgdorf, Zelle und Walsrode zum Wohnort angewiesen und werden von dem Landrathscollegium erwählet,[61]) von der Landesregierung aber bestätiget. An diese müssen contributionspflichtige Eingesessene ihre Contingente Dorfschaftsweise und zwar jeden Monath spätestens den 20. einliefern. Die so sich säumig finden lassen, sind Einnehmer befugt durch die sogenannten Zuentbiether, Contributionssammler oder Exquirer zu ihrer Schuldigkeit, doch nur Personenweise anhalten zu lassen, fruchtet aber deren Gegenwart in höchstens 3 Tagen nicht, so muß es dem Amt oder Gerichte worinn der Säumige wohnt, angezeigt werden, und dieses sofort zur Pfandung schreiten.

---

[57]) Instruct. cit. d. 1687 §. 1 bis 5. Verordn. und Ausschr. d. d. 23. Mai 1691, 4. Mai 1694, 16. Jan. 1704, 23. Jan. 1709, 28. Juli 1725, 1. Mai 1732, 6. Nov. 1734 in Corp. Constit. Luneb. VI. 16. 34. 44. 45. 37. 38. 41. 83. 86. Verordn. und Ausschr. d. d. 4. Juli 1706, 3. Juli 1710, 3. Dec. 1720, 15. Juni 1745.

[58]) Verordn. und Ausschr. d. d. 8. Jan. 1754, 3. Jan. 1757, 23. Juni 1762, 9. Nov. 1767, 13. Jun. 1775, 1. Juli 1775, 22. Mart. 1779, 31. Aug. 1789, 17. Jan. 1799.

[59]) Corp. Const. Luneb. IX. 7.

[60]) Verordn. d. d. 10. Febr. 1681, verglichen mit der d. d. 5. April 1689. C. C. Luneb. VI. 30. 31.

[61]) Nach einem Vergleich unter den Mitgliedern des Landraths-Collegii werden sie, gleich wie die übrigen Steuereinnehmer und Unterbediente, von dem Landschaftsdirector und den 8 Landräthen per turnum ernannt.

Digitized by Google

Die erhobenen Gelder sind Einnehmer monathlich einzusenden verpflichtet und zwar frank und frei, wogegen sie aber jährlich von einem Voll- und Halbmeierhof einen Ggr., von einem Kothhof aber sechs Pfennig Fuhrgeld erhalten.[62])

§. 282.

Einführung des Licents.

Der Licent ist keine allgemeine Landessteuer, sondern nur ein Surrogat von der Contribution. Einwohnern der Städte und Flecken fiel das ihnen von der monathlichen Contribution zugeschriebene Quantum aufzubringen sehr schwer. Man nahm daher Bedacht darauf ihnen Erleichterung zu verschaffen, welche nach Communication der Landesherrschaft mit den Ständen darinn erforscht wurde, daß die Entrichtung eines monathlichen Contributionsquanti aufgehoben wurde, in deren Platz aber eine leidliche Abgabe auf Consumtibilien die man Licent oder Accise nannte, trat. Mit Einführung dieses Licents wurde in den Städten Lüneburg und Uelzen mit dem 1. Mai 1686,[63]) in den übrigen Städten und Flecken[64]) aber mit dem 15. September 1691 der Anfang gemacht.[65]) Stände des Landes die sich gegen Einführung neuer Auflagen jederzeit sehr gesetzt haben, haben auch lange die Einführung des Licents zu declíniren gesucht, denn erst vier Jahre nach dessen Proposition haben sie ihn mit dem Vorbehalt bewilliget, daß er sodann wieder aufzuheben sey, wenn eine andere bequemere und leichtere Art der Steuereinforderung würde ausfündig gemacht werden. Hierinn begründet sich auch daß dieser Licent, gleichwie die Contribution halbjährig neu bewilliget wird.[66])

§. 283.

Wovon derselbe entrichtet wird und wie hoch.

Die Consumtibilien wovon dieser Licent nach der ersten Einführung, oder vielmehr nach der Licentordnung vom 29. August 1691[67]) entrichtet wird, sind Wein, Branntwein, Bier, Essig, Brodtkorn so zur Mühle gebracht wird, Mehl so von aussen herein kommt und Schlachtvieh. Bis zum 19. Mai 1714, da eine renovirte Licent- und Consumtionsordnung erlassen worden ist,[68]) ist eine Veränderung in Verlicentirung des Branntweins, der in den Licentorten gebrauet wird, und ein Unterschied unter fremden Bier, ob es nämlich ein- oder ausländisches ist, gemacht worden und hinzugekommen Zitter- und Weinessig, Viehschrett, Brodtkorn, von Gersten, Hafer, Erbsen und Bohnen, Rockenbrodt, Weizenbrodt aller Art und Honigkuchen, so von aussen hereingebracht wird, auch grünes und geräuchertes Fleisch so von aussen hereinkömmt. Vom 10. Februar 1724 an ist zur Bestreitung ohnentbehrlicher extraordinariorum

---

[62]) Verordn. und Ausschr. d. d. 10. Febr. 1681, 5. April 1689, 7. Dec. 1695, 2. Mai 1696, 23. Jan. 1699 in C. C. L. 30. 29. 30. 31. 227. 55. 56. Item d. d. 29. Nov. 1707, 16. Febr. 1710, 3. Dec. 1720, 10. Mart. 1727, 20. Oct. 1730 in C. C. L. VI. 78. 81. Item d. d. 15. Jun. 1745, 13. Dec. 1760, 6. Juli 1775.

[63]) Ungedr. Regim. Reser. d. d. 30. April 1686.

[64]) Sie sind heutzutage: Bevensen, Burgdorf, Dannenberg, Fallersleben, Gifhorn, Haarburg, Hitzacker, Lüchow, Rethem a. d. Aller, Soltau mit den nahe liegenden Bauerschaften Vorsoltau und Boomheide, Walsrode, Winsen a. d. Luhe, Wittingen, Wustrow und Zelle. In Bergen an der Dumme und Hudemühlen ist der Licent zwar auch eingeführt worden, doch aber im letztern Ort gar bald, im erstern aber erst mit den 1. März 1736 wieder aufgehoben worden.

[65]) Corp. Const. Luneb. VI. 90 in not.

[66]) Bilderbeck l. c. 223 bis 225.

[67]) Zellische Polizeiordnung 601.

[68]) Corpus Constit. Luneb. VI. 90.

Digitized by Google

der Licent auf Fleisch durchgehends erhöhet, auf Kalender und Spielkarten neu eingeführet und in allen Klag- und Gerichtssachen bei den öbern Collegiis mit dem Licentstempel bedrucktes Papier zu gebrauchen verordnet worden.[69]) Nach dieser Zeit und bis zur Publication der erneuerten Licent- und Consumtionsordnung vom 9. Februar 1755 ist Arrac, Rum und Liqueure vom fremden ausländischen Branntwein getrennet und höher angesetzt, auch rauhes und ausgeschmolzenes Talg,[70]) minder nicht Talglichter hinzugekommen. Und von dieser Zeit an bis zur Publication der jüngsten Licent- und Consumtionsordnung vom 22. August 1782 ist mit dem 1. Juli 1778 die Verlicentirung des Branntweins der in den Licentorten gebrauet wird, nach dem Schrott aufgehoben und dagegen die monathliche Erlegung eines Eimergeldes nach dem Eimergehalt einer Branntweinsblase eingeführt worden,[71]) auch sind diese Artikeln: Türkischer Weizen, Bietsbohnen und Buchweizengrütze zu feinem Mehl, Weizen zu Amidom, auch Amidom, Puder und Weizenkleye, so von aussen hereingebracht wird, hinzugekommen. Letzlich aber ist mit dem 1. Januar 1801 der Licent von Tarokarten aufs doppelte erhöhet worden[72]) und der von fremden Amidom und Poudre auf 3 Pf. fürs Pfund.[73]) Diesem allen nach sind die Consumtibilien wovon und wie viel dafür an Licent entrichtet wird, diese:

Wein à Ohm zu 40 Stübchen.

Fässer, rother ꝛc. 3 Thlr. 12 Mgr., ein Stübchen aber 3 Mgr.[74])
Rhein, Franken, Franz ꝛc. 2 Thlr. 8 Mgr., ein Stübchen aber 2 Mgr.

Branntwein à Ohm.

In Licentorten von Frucht und Obst gebrauet für jeden Eimer zu 4 Stübchen, den eine Blase enthält, monathlich 1 Thlr. 12 Mgr.
Fremder, im Fürstenthum gebrauet, der in den Licentorten eingeführt wird, 6 Thlr. 24 Mgr., ein Stübchen 6 Mgr.
Fremder ausländischer, mit Ausschluß desjenigen so von Getreide gebrauet und gänzlich verboten ist[75]) 10 Thlr., ein Stübchen aber 9 Mgr.
Arrac, Rum und Liqueur das Quartier 2 Mgr. 2 Pf.

Bier.

In den Licentorten gebrauet à Hbt. Malz 3 Mgr.
Fremdes einländisches ½ Faß 13 Mgr. 4 Pf., ¼ Faß 6 Mgr. 6 Pf.
„ ausländisches ½ „ 27 „ — „ ¼ „ 13 „ 4 „

Essig à Ohm.

In den Licentorten gebrauet à Hbt. Malz 3 Mgr.
Zitter- und ausländischen Essig 18 Mgr., ein Quartier aber 1 Pf.
Wein-Essig 1 Thlr., ein Quartier aber 2 Pf.

Brodtkorn à Hbt.

Weizen 4 Mgr. 4 Pf. Rocken 3 Mgr.
Gersten, Hafer, Buchweitzen, Erbsen und Bohnen 2 Mgr.

---

[69]) Verordn. d. d. 20. Jan. 1724. Extension d. d. 6. Mai 1733, 17. Mai 1736 in C. C. Luneb. VI. 174. Extension d. d. 11. Nov. 1750, 20. Nov. 1754, 16. April 1761, 29. Dec. 1770, 29. Jan. 1781, 2. Febr. 1791.

[70]) Verordn. d. d. 3. Febr. 1725 in C. C. Luneb. VI. 189.

[71]) Verordn. d. d. 8. Mai 1778, 12. Mart. 1782.

[72]) Verordn. d. d. 27. Oct. 1800.

[73]) Verordn. d. d. 14. Juni 1802.

[74]) Verordn. d. d. 15. Mai 1755.

[75]) Verordn. d. d. 31. Dec. 1765. Extension d. d. 7. Aug. 1775.

Digitized by Google

12 Pfund klar- 15 Pfund grob Rocken-Brodt, 8 Pfund Weizen-Brodt und 6 Pfund Biscuit, Krengel und Zwieback so von aussen hereingebracht wird 1 Mgr.
Ein Pfund Honigkuchen von aussen hereingebracht 2 Pf.

Mehl à Hbt.

Vom Türkischen Weizen und Vitsbohnen 4 Mgr. 4 Pf., von Buchweizengrütze 3 Mgr.
Ausländisches Mehl, ohne Unterschied 18 Mgr.

Amidom und Puder.

Weitzen, dazu vermahlen, à Hbt. 2 Mgr. 2 Pf.
Fremder im Fürstenthum nicht verfertigt à Pfund 3 Pf.

Viehfutter à Hbt.

Mengkorn und Steinmehl 1 Mgr., Weitzenklehe 4 Pf.

Fleisch à Pfund.

Vom Vieh, in den Licentorten geschlachtet 2 Pf.,
von aussen hereinkommendes grünes und gepöckeltes Fleisch 2 Pf.,
geräuchertes Fleisch 3 Pf.,
rauhes Talg 2 Pf.,
ausgeschmolzenes 3 Pf.,
Talglichter 3 Pf.

Kalender à Stück.

Ein einländischer in 4. und 8vo 1 Mgr.,
ein ausländischer aber der in den Kurlanden nicht gedruckt ist 2 Mgr.
Ein einländischer in 12. und 16mo 3 Pf.,
ein ausländischer aber 6 Pf.

Spielkarten à Spiel.

Tarokarten 3 Mgr.
Ordinairekarten 1 Mgr. 4 Pf.

Stempelpapier,

dessen Taxe, ihrer Weitläuftigkeit wegen, denn sie geht von 1 Mgr. bis 4 Thlr., wegbleibt.

§. 284.

Welche davon befreiet sind, und welche Restitution erhalten.

Von Entrichtung des Licents sind befreiet: die bei den höhern Collegiis in Zelle stehende Bediente mit Einschluß der Pedelle und die daselbst in Pension stehende Räthe und Secretarien. Die welche in den, in den Licentorten sich findenden herrschaftlichen Amts-, Vorwerks- und andern freien Häusern wohnen, wenn sie keine contribuable Narung treiben. Die einländischen vom Adel und deren Witwen, auch die Bewohner anderer adelich freien Höfe und Häuser, gleichfalls wenn sie keine contribuable Narung treiben. Die in den Licentörtern sich findenden Stifter und Klöster und die welche sich darinn wirklich aufhalten. Der Landsyndicus, der Landrentmeister und der Schatzsecretair. Die Beamte mit Einschluß der Amtsschreiber. Die Oberförster, die Staabsofficiere. Die Prediger. Und letzlich ist nicht nur das zu Brodt fürs Militair bestimmte Korn wenn es in eigenen Commißbäckereien verbacken wird, sondern auch das Gnadenkorn welches die Invaliden, Unteroffiziere und Soldaten in Natura erhalten vom Licent völlig frei. Restitution hingegen erhalten, oder Licent müssen zwar entrichten, erhalten aber beim Schluß jeden Monaths nach einem festgesetzten Principio Vergütung: die Witwen der Räthe und übrigen bei den hohen Collegiis in Zelle gestandenen Bediente. Die Witwen der Staabsofficiere,

Digitized by Google

der Beamte und der Prediger. Die Stadtsyndici und Stadtphysici[76]) und deren Witwen. Die Schulbediente und deren Witwen. Die Küster. Die Organisten. Und letzlich die Bäcker, welche in Accord fürs Militair Brodt backen. Finden sich unter oben gedachten Personen, welchen die Licentfreiheit zukömmt, oder Restitution erhalten, welche die in einem Hause wohnen, von dem vor Einführung des Licents Contribution entrichtet worden ist, so müssen sie von solchem die Hälfte der vormals darauf gehafteten Contribution in die Licentcasse erlegen, überlassen sie aber den Genießbrauch solchen Hauses an einen Licentpflichtigen, so fällt die Entrichtung der halben Contribution hinwieder weg. Und wenn Licentfreie Personen Personen welche nicht Licentfrei sind, am Tisch und in die Kost nehmen, so müssen diese monathlich 3 Ggr. Licent entrichten.[77]) Von dem 1724 eingeführten Kalender- und Spielkarten-Licent ist Niemand, er mag seyn wer er will, befreiet,[78]) von dem Stempelpapier-Impost aber sind alle diejenigen frei, welche vom Licent befreiet sind, minder nicht die Pia corpora, die Aeraria publica und Magistratscollegia qua corpora, die begüterten Lüneburgschen vom Adel, welche in den übrigen Provinzen des Landes reipublicae caussa abwesend sind und letzlich diejenigen Personen im Kalenbergschen und Grubenhagenschen, welche mit obverzeichneten Licentfreien Personen im gleichen Range stehen.[79])

§. 285.

Aufsicht über und Einbeb- und Ablieferung des Licents.

Die Aufsicht über das Licentwesen ist absonderlich angestellten Commissarien anvertrauet, welche angewiesen sind, darob zu sehn, daß der erlassenen Licentordnung in allen Stücken genaue Folge geleistet werde und erforderlichen Falls von der Landesregierung und der Landschaft Verfügung zu erwirken.[80]) Erwählt werden sie von dem Landrathscollegio, bestätiget und beeidiget aber von der Landesregierung. Zur Erhebung der Licentgelder und Führung der Register darüber sind Einnehmer bestellt, den in grossen Städten Gegen- und Nebenschreiber zur Hülfe gegeben sind. Diesen sind untergeordnet Thorschreiber, Mühlenschreiber, Licentwäger und Visitatoren. Der Impost vom gestempelten Papier wird durch einen absonderlichen Einnehmer in Zelle erhoben, dem ein Controlleur an die Seite gesetzt ist. Alle diese Bediente bis auf die Thorschreiber, die die Landesregierung ernennet, werden von dem Landrathscollegio per turnum angestellt, doch aber von der Landesregierung bestätiget. Die Licentregister müssen alle Monathe abgeschlossen und an die Kriegscanzley zur Revision eingesandt werden, ein Extract daraus in duplo aber muß nach Ablauf jeden Monaths, spätestens den 7. des folgenden Monaths an den Contributionseinnehmer, worauf der Licenteinnehmer verwiesen ist, nebst den gehobenen Geldern abgeliefert werden. Einen von diesen Extracten erhält der Einnehmer quitirt zurück und wird an die Landesregierung eingesandt, mit dem andern aber belegt der Contributions-

---

[76]) Es wäre denn, daß ihnen, an dem einen oder andern Ort, die Licentfreiheit aus besondern Ursachen durch Special Concession auf ihre Consumtion zugestanden worden, wie in Lüneburg, wo sie, gleichwie die Secretarien vom Licent befreiet, ihre Witwen aber Restitution erhalten.

[77]) Licentordnung Cap. IV. Verordn. d. d. 1. Sept. 1794, 11. Juni 1800.

[78]) Verordnung vom 20. Jan. 1724 §. 3 und deren Extensionen.

[79]) Declarat. et extens. regim. d. d. 9. Mart. 1724. Verordn. d. d. 17. Jan. 1725, 9. Juli 1725 in C. C. Luneb. VI. 183 sq.

[80]) Ausschr. d. d. 13. Aug. 1714 in C. C. Luneb. VI. 167.

Digitized by Google

einnehmer die Licent-Einnahme bei der Kriegscasse.[81]) In der Stadt Lüneburg ließ die Erhebung des Licents Anfangs der Magistrat besorgen, welche Befugniß ihm auch 1691 in einem Vergleich mit der Landschaft auf 8 Jahre und 1698 noch auf anderweitige 8 Jahre und zwar bis vlt. April 1707 zugesichert wurde. Ob nun gleich die Stadt bei der Erhebung keinen Vortheil, sondern grossen Schaden hatte, weil der Magistrat nicht nur die Raths-Wein-, Bier- und Branntweinschenker, sondern auch alle in Stadt-Diensten stehende Personen vom Licent frei ließ, so trug dennoch der Magistrat bei dem Landesherrn um Prolongation der Erhebung an, seine Wünsche wurden aber nicht erfüllet, sondern die Erhebung des Licents mit dem 1. Mai 1709 einem Einnehmer, von der Regierung mit Instruction versehen, übertragen.[82])

§. 286.

Vierpfennig-Zoll.

Die Einführung des Vierpfennigszolls ist unbekannt, ja sogar wird derselbe in den bereits gedruckten Landesrecessen nicht einmal irgendwo angezogen. Er wird zu Winsen an der Luhe, Lüneburg, Bienenbüttel, Zelle und Gifhorn entrichtet und beträgt von einem vor einem beladenen Wagen gehenden Pferde an einigen Orten 4, an andern Orten 4½ Pf., ist also ein wirklich wahres Weggeld. Befreiet sind von solchem die ordinairen und extraordinairen Posten, auch die Prälaten und adelich Begüterten, welche ihr eigenes Gut, mit ihren eigenen oder ihrer Dienstleute Pferde fahren lassen. Ausserdem giebt es an jedem Orte besondere Befreiungen. Alles was an Vierpfennigzoll erhoben wird, erhält jedoch nicht die Landschaft, sondern von einigen Fuhrwerk und wenn ein Wagen mit einer gewissen Anzahl Pferde bespannet ist, bekömmt ihn und nimmt einen Theil davon die landesherrliche Kammer, welche auch von dem ganzen Betrage desselben zu Bienenbüttel ⅓ erhält. An diesem Ort wird er durch Verpachtung genutzt, an den übrigen aber von den herrschaftlichen Zollbedienten gegen 4 auch 10 Procent Hebungsgebühr eingehoben. Die Rechnung die sie davon zu führen haben, geht zwar von Neujahr zu Neujahr, wird aber doch nicht jährlich, sondern quartaliter abgeschlossen, und mit einem Extract daraus, auf welchem die Hebungsgebühren abgesetzt werden und den daraus überschiessenden Geldern, ehemals an die Kriegskasse, seit 1706 aber dem Districts-Contributionseinnehmer eingesandt. Dieser Vierpfennigszoll ist auf Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung von dem Königl. Staats-Ministerio unterm 7. März 1818 aufgehoben worden, weil sich diese Steuer mit den allgemeinen Landes-Steuern, nach der Verordnung vom 22. Juli 1817 eingeführet, nicht vereinbaren lasse.

§. 287.

Kalksteinbruch.

Der Kalkberg vor Lüneburg war in der Vorzeit mit einem landesherrlichen Schlosse und dem Mönchenkloster bebauet, woraus das jetzige Michaeliskloster in Lüneburg erwachsen ist. In dem Lüneburg-Sächsischen Erbfolgekrieg wurde beides 1371 zerstöret und hierauf der Kalkberg von der Stadt, nach der derselben von den Sächsischen Herzögen Wenzel und Albrecht zuvor gewordenen Vergünstigung,[83]) als Stadtgut im Besitz genommen. Nach Beendigung der Sächsischen Herrschaft im Lüneburgschen urgirten H. Magni mit der Kette Söhne, H. Bernd und Heinrich ihr Recht am Kalkberge, verglichen sich doch

[81]) Licentordnung Cap. 8.

[82]) Aus rathhäuslichen Acten.

[83]) Ungedr. Urkunde.

Digitized by Google

aber mit der Stadt 1393 dahin, daß die Stadt das Eigenthum und die Vertheidigung des Kalkbergs (als Feste) zu ewigen Zeiten behalten, den Herzögen aber die Hälfte der reinen Einkünfte von dem (Steinbruch des) Kalkbergs zukommen lassen sollten.[84]) In der Landtheilung zwischen H. Berend und seines Bruders Heinrich Söhnen Wilhelm und Heinrich, 1428 unternommen, blieb unter andern die Stadt Lüneburg mit den Einkünften von dem Kalkberge in Gemeinschaft.[85]) H. Bernd Söhne H. Otto und Friedrich zu Lüneburg verpfändeten aber ihren Antheil an den Einkünften von dem Kalkberge (also 1/4) 1435 an den Magistrat für 1600 Mrk. Lübisch und Uebernehmung einer Schuld an Geverd Grönhagen wegen des Kalkberges von 950 Mrk. Lübisch, zusammen 2550 Mrk.,[86]) und ein gleiches geschahe von dem H. Wilhelm zu Braunschweig 1442 für 2000 rGl. baar und Uebernehmung einer Schuld an Geverd Grönhagen von 857 Mrk., unter Bestätigung des obgedachten Vergleichs von 1393,[87]) welche Pfandschaft 1455 auf 1500 rGl. erhöhet wurde.[88]) Die Stadt hat also diesemnach den Kalkberg sowohl wie eine Feste, als auch wie einen Steinbruch und zwar in jener Rücksicht einseitig, in dieser aber zur Hälfte eigenthümlich und zur Hälfte pfändisch an sich gebracht. Um ihn zu vertheidigen hat sie ihn statt des ehemaligen Schlosses mit einem Thurm versehen, worauf sie einen Hauptmann gehalten, und mit einer Mauer umgeben lassen, auch bis dahin selbst vertheidiget, daß sie sich im 30jährigen Kriege genöthiget sahe, ihn am 14. August 1636 den Schweden mit Accord zu übergeben. Diese wurden im nächsten Jahre von des derozeitigen Landesherrn H. Friedrich Bruder, H. Georg sowohl aus der Stadt als von dem Kalkberge wieder vertrieben, hierauf aber über die verschiedenen bis dahin zwischen dem Landesherrn, dem Magistrat und der Bürgerschaft geobwalteten Irrungen Handlung zugelegt und solchemnach von dem Landesherrn der Stadt unterm 21. Mai 1639 eine Resolution ertheilet, nach deren §. 5 dem Magistrat eröfnet wurde, daß da er den Kalkberg nicht besser vertheidiget hätte, Er der Landesherr denselben nunmehro zu Ihro und des Landes höchstnöthigen Sicherheit selbst fortificiren lassen wolle, wegen des Kalkbruches selbst aber erklärete sich der Herzog wörtlich also: daß Rath und gemeine Bürgerschaft den Stein fürters, wie bishero an ohnschädlichen Orten zu brechen Macht haben und behalten und uns Herzogen Friedrichen und dem künftigen Landesfürsten jedesmahls, so viel derselbe zu der hiesigen Vestungs- und andere in dieser Stadt gelegenen Gebäuden wird benöthiget sehn, entweder um den hergebrachten Prälatenkauf, oder wann das Holz von uns und demselben, dazu angeführet, auch dero Arbeitslohn bezahlet wird, brennen zu lassen freie Macht zustehen und verbleiben soll.[89]) Diese Erklärung die in H. Christian Lud-

[84]) Ungedr. Urkunde.

[85]) A. U. Eraths Nachricht von den im alten und mittlern Brw. Lüneb. Hause betroffenen Erbtheilungen 40.

[86]) Ungedr. Urkunde, die jedoch das unrichtige Jahr 1451 hat, denn H. Otto ist bereits 1445 verstorben. Das oben angegebene Jahr 1435 erhellet nicht nur aus einer vor mir liegenden Annotation aus dem Stadtarchiv, sondern wird auch angegeben von P. J. Rehtmeier in der B. L. Chronica 1286 und von J. F. Pfeffinger in der B. L. Historie II. 33. C. Sagittarius in memorabilib. Lüneburg. §. 58 giebt aber das Jahr 1442 an, und hat gleich wie jene beiden eine Pfandsumme von 16000 Mk.

[87]) Ungedr. Urkunde. S. auch Sagittarium l. c. §. 58, der hiernach zu bessern.

[88]) Ungedr. Urkunde.

[89]) Ungedr. Urkunde.

Digitized by Google

wig anderweitigen Resolution vom 27. October 1651 ihre Bestätigung erhalten hat, denn es heißt darinn: wegen des gesuchten ferneru Kalkbruchs soll es bei der Resolution von 1639 verbleiben und derselben beständig gelebet und darüber gehalten werden,[90]) ist jedoch nicht also wie es anscheinen will zu verstehen, denn nach einem fürstlichen Reskripte von 1672 ist sie dahin erläutert worden, daß der, der Stadt in den Recessen von 1639 bis 1651 freigelassene Kalkbruch nur ausserhalb des Berges zu verstehen sey, jedoch könne Senatui der auf dem Berge gebrochene Stein überlassen werden, wenn er dafür eben das gäbe, was andere dafür böthen.[91]) Die Stadt ist also im 30jährigen Kriege um die Vertheidigung der Festung Kalkberg und des titulo oneroso gutentheils an sich gebrachten Steinbruchs von demselben gekommen. Die Festung hat die Landesherrschaft zwar noch 130 Jahre unterhalten, diesemnach aber 1767 eingehen lassen. Der Kalkbruch hingegen ist seit jener Zeit verpachtet, Einnahme und Ausgabe davon durch den Bauerwalter der Kriegskanzley zur Berechnung gebracht und der Ueberschuß als ein Beitrag zu der Summe angesehen worden, welchen Stände des Fürstenthums zur Unterhaltung des Militairs bewilliget haben.*)

§. 288.

Naturalien, dem Militair zu verabreichen.

Die Naturalien, welche der Infanterie zu verabreichen sind, bestehen in Magazinkorn, freies Quartier und Service, die aber für die Cavallerie in freies Quartier, Service, Rauchfutter, Grasmonathe und Unterhaltung der Staabswache. — Magazinkorn ist nach dem Behaupten der Landschaft mit in dem Quanto ordinario begriffen, welches behuf Unterhaltung des Militairs bewilliget worden ist, daher dieselbe, wie sie 1699 extraordinarie Magazinkorn wegen der derozeitigen excessiven Theurung des Korns verwilligte, die Versicherung erhielt, daß solches nie zur Konsequens gezogen und es ihr an ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten in keine Weise nachtheilig seyn sollte. In dieser Befreiung vom Magazinkorn hat sich das Land wenigstens bis 1730 erhalten,[92]) nach dieser Zeit aber haben Stände den wiederholten Aufforderungen dazu Gehör geben müssen und jährlich 7000 Malter à 3 Thlr., also 21,000 Thlr. verwilliget.[93]) Der Infanterie, welche in den Städten und Flecken garnisonirt und der Cavallerie, die auf dem Lande in Quartier liegt, muß und zwar den Gemeinen und Unteroffizieren freies Obdach und Lager, statt in natura, den Offizieren aber dafür monathlich ein bestimmtes am Gelde, nach dem Service-Reglement vom 26. Mai 1707 und 26. December 1713 gereicht werden,[94]) auch der Landmann dem Herkommen nach den gemeinen Reuter, Dragoner und Unteroffizier Mittags und Abends unentgeldlich speisen. Gesetzmäßig muß weniger nicht der einquartierten Cavallerie die bedürfende rauhe Fourage in natura gereicht oder für jede Ration monathlich 1 Thlr. 9 Mgr. an Gelde bezahlt werden,[95]) so, da diesem Fürstenthum nach der

[90]) Ungedr. Urkunde.

[91]) Ex Protocoll. Curiae d. d. 2. Oct. 1672.

*) 1717 sind die Revenüen aus dem Kalkbruche der Landschaft überlassen worden.

[92]) Bilderbeck l. c. 225.

[93]) Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler II. I. 75. Annalen der Brw. Lüneburgschen Churlande I. IV. 124.

[94]) Corp. Constit. Luneb. III. 125. 133.

[95]) Cit. Reglem. von 1713. C. C. Luneb. III. 141. — Dennoch aber ist diese rauhe Fourage erst unterm 24. Oct. 1727 von der Landschaft zu verwilligen verlangt

jüngsten Repartition vom 12. Mai 1781, 1465 Rationen (3 Regimenter und 175 Pferde) zugetheilet sind, monathlich 1831 1/4 Thlr., jährlich aber 21,975 austrägt.[96]) Dann in den drei Monathen Junius, Julius und August den einquartierten Unterofficieren und Gemeinen, ausser jenem Rauchfutter, jedem auf ein Dienstpferd Gräserei in natura anweisen (3 Grasmonathe) oder dafür monathlich 33 Mgr. zahlen,[97]) so monathlich 1342 11/12 und in 3 Monathen 4028 9/12 Thlr. beträgt. Und letzlich für den Staab Service und Estandarten Wachtgelder aufbringen,[98]) welche gleich wie die Compagnie-Servicegelder, die Grasmonathe und die rauhe Fourage, wenn solche mit Gelde bezahlt werden, ja die Bequartierung selbst, nach dem Fuß der Contribution zusammengebracht und vertheilet werden.[99]) Ein gleiches geschahe ehedem in Ansehung der Rott- oder Tagegelder für die Landsoldaten, wenn solche jährlich zusammengezogen wurden. Ausschösser, Ausschußknechte sind in diesem Fürstenthum schon seit 1654 beschrieben und nach den Aemtern in Compagnien vertheilet gewesen,[100]) in Regimenter, jedes von 5 Compagnien und jede von 100 Mann aber erst 1765 formirt worden. Dies Fürstenthum hat das Lüneburgsche, Wendische und Zellische Regiment ganz, auch zu dem Hannöverschen 241, zu dem Hoyaschen aber 83, also in allen 1824 Mann bis dahin gestellet,[1]) daß 1794 sämmtliche Landregimenter wieder aufgehoben worden sind.

§. 289.

General-Berechnung über die Steuern behuf des Militairs.

Beitrag desjenigen was diesem allen nach das ganze Fürstenthum behuf Unterhaltung des Militairs, wiewohl mit Ausschluß desjenigen was jeder Gerichtsbezirk der bei ihm liegenden Soldatesque in Natura verabreichen muß (§. 288), und der Kriegeskasse nicht zu Gute kömmt[2]) aufzubringen hat, oder die Steuern der Lüneburgschen Landeseingesessenen, welche in die landesherrliche Kriegeskasse fliessen, bestehen in nachfolgenden Summen:

	monathlich	jährlich
Quantum ordinarium	20,000 Thlr. — Mgr. — Pf.	240,000 Thlr. — Mgr.
Magazinkorn . .	1,750 „ — „ — „	21,000 „ — „
Legationskosten . .	878 „ — „ — „	10,536 „ — „
Fouragegeld . . .	1,831 1/4 „ — „ — „	21,975 „ — „
Grasmonathe[3]) . .	335 „ 26 „ 2 „	4,028 9/12 „ — „
In allen monathlich	24,794 Thlr. 35 Mgr. 2 Pf.	jährlich 297,539 Thlr. 27 Mgr.

worden. J. J. W. von Duve Gutachten von Lit. A. bis R. der Landschaft überreicht S. 33.

[96]) Im angez. Magazin l. c. 75 und in den Annalen l. c. 124 wird die Naturalfourage irrig jährlich zu 21631 Thlr. 31 Mgr. 4 Pf. angeschlagen.

[97]) Edict. d. d. 25. Juli 1717 und 6. April 1718. C. C. L. III. 144.

[98]) Verordn. d. d. 22. Febr. 1724. C. C. L. III. 149. Vom 1. Jan. 1784 an, erhält jedes Cavallerie-Regiment monathlich 10 Thlr. Wachtgelder. Ausschr. d. d. 20. Dec. 1783.

[99]) Verordn. d. d. 22. Febr. 1724, 9. Jan. 1736 in C. C. L. III. 149. 152. Verordn. d. d. 6. Oct. 1755, 20. Febr. 1765.

[100]) Corp. Const. Luneb. III. 212.

[1]) Verordn. d. d. 16. Sept. 1766. Repartitio de 1770. C. G. C. v. Wurmbs Be- und Zustand der Chur Hannov. Truppen 167 fl.

[2]) Fouragegeld und Grasmonathe kommen der Kriegscasse zu Gute, denn erstere bezahlt sie dem Reuter nicht, und letztere zieht sie ihm ab.

[3]) Nemlich der 12. Theil von der ganzen Jahrs-Summe.

Digitized by Google

Zum Abtrag dieser Summen ist die ordinaire Contribution, der Licent, der Vierpfennigzoll und die Pacht vom Steinbruch am Kalkberge vor Lüneburg ausgesetzt. Die Contribution und der Licent wird monathlich, der Vierpfennigzoll aber quartaliter von den Contributionseinnehmern und die Steinbruchspacht jährlich von dem Bauverwalter des Kriegscommissariats, an die Kriegscasse, oder vielmehr dem Oberzahlcommissair bei der Kriegscasse eingesandt, wo über Einnahme und Ausgabe eine sogenannte Contributionscasse-Rechnung geführt und in Gegenwart von Ständischen Deputirten abgeleget wird.[4]) Was nach solcher mehr oder weniger als 271,536 Thlr. erhoben worden, erhält die Landschaft heraus, oder muß sie zuschiessen und kömmt in der sogenannten Schatzrechnung zur Einnahme oder Ausgabe.

§. 290.

Beitrag zu den Legationskosten.

Obwohl die Reichs-Grundgesetze und vornehmlich das Commissionsdecret vom Jahr 1670 die Landtagseingesessenen verbindet, die Kosten zu den Legationen bei Reichs-Deputations- und Kreis-Conventen aufzubringen, so läßt sich doch solche Verordnung nicht auf alle Legationskosten ohne Ausnahme ausdehnen und das Declaratorium jenen Decrets vom 12. Februar 1671 will, daß durch das Decret das Herkommen und die Berechtigungen der Stände ungekränkt bleiben sollen. Wann nun die Lüneburgschen Landesrecesse und Landtagsacten ergeben, daß Stände sich von jeher, vermöge Herkommens und Recesse nicht für verbunden gehalten haben, Beitrag zu den Legationskosten zu leisten, und um so mehr da sie sich zu einem so hohen Quanto contributionis verstanden haben, wovon sie mit zu bestreiten, auch die Landesherren diese besondere Gerechtsame nicht nur undeutlich anerkannt, sondern auch zu erkennen gegeben haben, daß sie die Legationskosten den Ständen nicht durchgehends aufzubürden gemeinet seyn, so hat die Landschaft, wenn ihr solche von jenem Quanto contributionis sind angerechnet worden, sich dagegen protestando zu verwahren und die ihr 1713, 15 und 16 angesonnene Verwilligung zu declinuiren gesucht,[5]) doch aber nach dieser Zeit die öftere Wiederholung um Verwilligung nicht länger von sich abwenden können, sondern sich genöthiget gesehen, dazu jährlich eine Summe von 10,536 Thlr. zu verwilligen.[6])

§. 291.

Steuern so behuf Unterhaltung des Civilstaats erforderlich werden, werden von den sogenannten Schatzgefällen bestritten, nachdem die Landesfürstl. Schulden, zu deren Abtrag sie eingeführt worden, davon getilgt worden seyn.

Die ansehnlichen Landesfürstlichen Schulden und die Unmöglichkeit ohne Bedruck des Landes mehr denn eine fürstliche Hofhaltung und Landesregierung zu unterhalten, bewog schon 1569 die beiden Brüdern H. Heinrich zu Dannenberg und H. Wilhelm zu Zelle, welche anfänglich gemeinschaftlich regierten, einen Vergleich unter Vermittelung des H. Otto von Holstein-Schaumburg, des Fürstens Poppo von Henneberg und der Landstände dahin zu treffen, daß der ältere H. Otto, vorbehältlich der Erbfolge auf die Zukunft, dem jüngern H. Wilhelm die Landesregierung allein übertrug und dieser sie über-

---

[4]) Bilderbeck l. c. 219 bis 221.

[5]) Bilderbeck l. c. 227 bis 233.

[6]) Göttingisch. Histor. Magaz. und Annalen l. c.

Digitized by Google

nahm.[7]) Des Letztern sieben Söhne waren gleichfalls sofort nach Absterben ihres Vaters auf das Wohl des Landes bedacht, denn unterm 27. September 1592 errichteten die beiden ältesten Söhne H. Ernst und H. Christian, in Mitwirkung auswärtiger Fürsten und der Landstände einen Vergleich, nach welchem jener die Landesregierung auf acht Jahre allein annahm und dabei unter andern versprach, sowohl den Hofstaat einzuschränken, als die eingewilligte Landschatzung, nur zum Abtrag der Landesfürstlichen Schulden, wozu sie bestimmt sey, anzuwenden.[8]) Unterm 15. April 1611 aber setzten die 7 fürstlichen Gebrüder fest, die Zellischen Lande mit den dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nicht zu theilen, sondern es sollten dieselben bei einem regierenden Landesherrn verbleiben,[9]) und nicht lange nachher kamen sie dahin überein, daß nur derjenige von ihnen sich vermählen sollte, dem es durchs Loos zufallen würde, dem sie auch wirklich nachgingen.[10]) Im Jahr 1616 beliefen sich die landesfürstlichen Schulden auf 646,697 Rthlr., zu deren Abtrag Steuern auf Vieh, Landesproducte und Getränke, unter der Benennung Schatzgefälle (daher Schatzärarium) auf acht Jahre eingeführt wurden,[11]) weil aber in dieser Jahrsschaar die bestimmten Steuern, oder Schatzgefälle zum Abtrag jener Summe nicht hinreichend gewesen waren, denn sie betrugen noch 408,328 Rthlr.,[12]) so wurde 1624 auf dem Landtage zu Oldenstadt zu deren völligen Abtragung, auch zur Ersetzung dessen, was zur Unterhaltung des Kriegsvolks auch an Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern von dem Landesherrn erlegt worden und noch ferner zur erlegen seyn würde, die Beibehaltung des Schatzes noch auf anderweitige zehn Jahre beschlossen, minder nicht die Gefälle welche in den Schatz fliessen sollten, bestimmt und festgesetzt.[13]) Obgleich von diesen Gefällen in dem festgesetzten Zeitraum die landesfürstlichen Schulden nicht abgelegt worden sind, so ist es doch nicht lange nachher, nämlich 1637 geschehen, dennoch aber hat man sich genöthiget gesehen, die Schatzgefälle im allgemeinen nicht nur bis auf den heutigen Tag beizubehalten, sondern sogar zu vermehren, um nicht nur davon ständige Ausgabe zur Landeswohlfahrt oder Unterhaltung des Civilstaats, sondern auch ausserordentliche Ausgaben, deren Verwilligung Stände zu decliniren nicht wohl im Stande sind, zu bestreiten, wie unter andern 1708 zur Erlangung der Kurwürde 60,000 Rthlr.,[14]) 1714 zur Erbau- und ersten Errichtung des Landes Zucht-

[7]) Urk. in L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover II. Anl. Nr. 1. S. auch J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 308.

[8]) Urk. in P. J. Rehtmeiers Brw. Lüneb. Chronica 1625. S. auch D. G. Strubens Nebenstunden V. 376.

[9]) Urk. in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie II. 1058. S. auch Selchow l. c. 311. 312.

[10]) Rehtmeier l. c. 1649. G. S. A. von Praun's B. L. Münz- und Medaillen-Cabinet 118.

[11]) Oldenstadtsch. Landtagsabsch. von 1616 in J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 160. S. auch Bilderbeck l. c. 238.

[12]) Bilderbeck l. c. 238.

[13]) Extract Oldenstadtsch. Landtagsabsch. von 1624 in corp. const. Luneb. VI. 193. S. auch D. G. Struben diatribe de collectarum et aerariorum provincialium origine §. 22.

[14]) Bilderbeck l. c. 239.

Digitized by Google

und Irrhauses ..... Rthlr.,[15]) 1734 zur Errichtung der Universität Göttingen 2500 Rthlr.[16]) u. s. w.

§. 292.

Die Schatzgefälle sind:
a. Viehschatz.

Von der Zeit an daß die Schatzgefälle in dem Oldenstädtschen Landtagsabschiede von 1624 regulirt worden sind, bis auf die heutigen, sind viele, sehr viele Veränderungen mit denenselben vorgegangen. Sie zu zergliedern, gehört nur für den, der eine pragmatische Geschichte der Steuerverfassung liefern will, nicht aber für mich der ich nur eine allgemeine Uebersicht der heutigen Steuerverfassung vorzulegen habe, daher hier nur blos von den Steuern kürzlich wird geredet werden, welche das Land behuf Unterhaltung des Civilstaats jetzt wirklich aufbringt. Vorläufig lasse ich nicht unbemerkt daß sie alle nicht mehr in einer sondern in zwei Rechnungen zur Berechnung gebracht werden und daher zwei landschaftliche Kassen erwachsen sind, nämlich der Landschatz, oder das Schatzaerarium und das Biersteueraerarium. Die Einkünfte welche in beiden Kassen fliessen, sind verschiedener Art. Die Steuer welche auf das Vieh gelegt ist nennt man den Viehschatz, die, welche von Producten womit Handlung getrieben wird, auch vom Gewerbe selbst entrichtet wird, nannte man vormals Impost und die welche auf Getränke gelegt ist, Accise. Heutzutage sind mehrerlei Namen im Gebrauch. Auf das Vieh der Landleute bei ausserordentlichen Landesanlagen eine Steuer zu legen, ist wenigstens schon seit dem Jahre 1509 Gebrauch gewesen, ja sogar hat man nach Grösse der Bedürfnisse einen drei-, vier- und fünffachen Viehschatz verwilliget.[17])

Wie daher die Landstände 1616 die Bezahlung der landesfürstlichen Schulden übernommen hatten, behielten sie die Steuer auf das Vieh, den Viehschatz, bei, und in dem Oldenstadtschen Landtagsabschiede vom Jahre 1624 erhielt er seine Bestätigung. Er ist seit solcher Zeit stets entrichtet und dahin festgesetzt worden, daß einfach erlegt werden soll:

für ein Pferd zwei Schillinge	2	mgr.	2	pf.
für ein Stück Rindvieh ein Schilling	1	„	1	„
für ein jährig Schwein ein halber Schilling . . .	—	„	4½	„
für ein Schwein unter ein Jahr, doch mit Ausschluß der Säugeferken, so frei, ein viertel Schilling .	—	„	2¼	„
für ein Schaaf ein drittel Schilling	—	„	3	„
für eine Ziege ein drittel Schilling	—	„	3	„
für einen Stock Immen zwei drittel Schilling . .	—	„	6	„[18])

In dieser Bestimmung muß der Viehschatz seit dem Jahre 1687 von einem jeden Stücke zweifach cum sexta und also

für ein Pferd . . .	4	ßl.	8	pf.	oder	5	mgr.	2 pf.
für ein Stück Rindvieh	2	„	4	„	„	2	„	5 „
für ein jährig Schwein	1	„	2	„	„	1	„	2½ „

---

[15]) J. H. C. von Selchows B. L. Privatrecht 437. Bis 1731 hatte die Lüneb. Landschaft zum Bau und Unterhaltung dieser gemeinsamen Landesanstalt bereits hergegeben 54315 Thlr. 6 Mgr. 1 Pf.

[16]) Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 325.

[17]) O. v. Estorfs ungedr. Bericht und Inhalt aller Privilegien ꝛc. der Landschaft Lüneburg gegeben Tit. 26. 27. Bilderbeck l. c. 238.

[18]) Oldenstädtsch. Landtagsabschied von 1624 in corp. const. Luneb. IV. 193. 196.

Digitized by Google

für ein Schwein unter ein Jahr	—	ßl.	7	pf.	oder	—	mgr.	5½ pf.
für ein Schaaf	—	„	9⅓	„	„	—	„	7 „
für eine Ziege	—	„	9⅓	„	„	—	„	7 „
für einen Stock Immen . .	1	„	6⅔	„	„	1	„	6 „

erlegt werden und damit aller Unterschleif und Defraude verhütet werde, ist einem jeden Dorfe auch Stadt, wiewohl mit Ausschluß von Lüneburg, eine gewisse Anzahl Vieh zu verschatzen ausgeworfen und zugeschrieben worden, dagegen aber findet kein Erlaß an dieser Steuer anders statt, als wenn einem Dorfe wenigstens ein Drittel des ihm zugeschriebenen Viehes gefallen ist. Den Geldbetrag, den ein Dorf für sein Vieh zu entrichten hat, müssen Eingesessene nach dem Vieh welches sie wirklich haben, unter sich vertheilen und der Ends Pferde, Hornvieh, Schweine, Schaafe und Ziegen im Monath Mai, die Immen aber im Monath Junius aufzählen. Das darüber aufgenommene Verzeichniß muß Land-Commissarien und Beamten behändigt werden, welche angewiesen sind, nicht nur davon eine Abschrift an die Receptur mitzutheilen, sondern derselben auch jährlich ein Cataster von dem Vieh der neuen Anbauer, Häuslinge und Hirten das nicht in die Dorfssumme mitbegriffen ist, sondern besonders versteueret werden muß, zugehen zu lassen. Die Zahlung des Viehschatzes selbst ist auf Martini jeden Jahrs festgesetzt.[19]) Befreiet von diesem Viehschatz sind eben diejenigen, welche von der Contribution frei sind, daher das was oben (§. 279) von der Contributions-Befreiung überhaupt und insbesondere gesagt ist, auch allhier Anwendung hat.[20]) Obgleich Grundlage zu diesem Viehschatz die Contribution vom Vieh ist, und diese ursprünglich nichts anders als eine Grundsteuer für die gemeine Hud und Weide ist, so halten doch Gerichte des Landes dafür daß dieser Viehschatz nicht als eine Grund- sondern als eine Gewerbesteuer zu betrachten sey.[21]) Den Theil dieses Viehschatzes den die Häusler und Hirten zu entrichten haben, eine Gewerbsteuer zu nennen, dawider läßt sich nichts einwenden, die feststehende Summe der Hausbesitzer aber ist nach deren Entstehung wirklich eine Grundsteuer.

§. 293.

b. Impost.

Die Landesabgaben, welche von Alters her unter der Benennung Impost in den Landschatz, und die welche neuerdings unter der Benennung Gehülfssteuern in das Steuer-Aerarium fliessen, sind diese:

A. Impost.

1. von fremden ausländischen Immen, die im Fürstenthum ins Geblümte gebracht werden, für jeden Stock 1 ßl. oder 1 mgr. 1 pf.[22])

---

[19]) Verordn. d. d. 10. Jan. 1687, 7. Mai 1694, 6. Dec. 1695 in corp. constit. Luneb. VI. 265. 45. 272. Verordn. d. d. 3. Juni 1755. Ausschr. d. d. 26. Juli 1788. Alphab. Verzeichniß der Landesabgaben 26.

[20]) Verordn. und Ausschr. d. d. 11. Jan. 1645, 8. März 1662, 10. Jan. 1687 in corp. constitut. Luneb. IV. 1158. VI. 264. 265.

[21]) Strubens Bedenken V. 109. v. Bülow und Hagemanns Erörterungen VI. Nr. 55. F. W. B. v. Ramdohr juriſt. Erfahrung III. 988.

[22]) Oldenstadtscher Landtagsabsch. Regim. Rescript d. d. 15. Mai 1699 in Corp. Const. Luneb. VI. 257. 382. — Der in jenem Landtagsabsch. gesetzt Impost, auf Bauholz, Nutzholz, Brennholz, Kohlen, Torf, Heide, Vieh, Wolle, Immen, Honig, Pechleinen, Korn, Mehl ꝛc. (C. C. Luneb. VI. 257. 258. 259) vom Käufer zu erlegen ist mit dem 1. Jan. 1783 aufgehoben worden. Verordn. d. d. 9. Aug. 1782. Verzeichniß der nach den Oldenst. Landtagsabschied eingeführten, nach der Verordn. d. d. 9. Aug. 1782 aber aufgehobenen Abgaben d. d. 13. Febr. 1783.

Digitized by Google

2. von einem Stein Flachs zu 20 Pfund der auſſer Landes geht 2 ßl. oder 2 mgr. 2 pf.[23])
3. von 100 Pfund Wachs die auſſer Landes gehen 6 ßl. oder 6 mgr. 6 pf.[24])
4. von ledigen nicht hausgeſeſſenen Kaufleuten, in den Orten wo kein Licent entrichtet wird, nach Gröſſe ihrer Handlung jährlich 1 bis 2 Thlr.
5. von Hausgeſeſſenen Kaufleuten aber 2 Thlr.[25])
6. von freien bürgerlichen oder Bauer-Häuſern jährlich 2 Thlr.[26])
7. von eigenthümlichen Waſſer- und Windmühlen, für eine jede Grindel 1 Thlr.[27])
8. von Collateral-Erbſchaften der 50ſte Pf. oder von 100 Thlr. 2 Thlr., der auch entrichtet werden muß wenn Erbſchaften an Eheleute oder an Fremde fallen. Befreiet von dieſer Abgabe ſind: die immatriculirten vom Adel, die Pia corpora, Alles was zur Colonie eines unter Gutsherrſchaft ſtehenden Hofes gehört, Capitalia die ſtets im Auslande geſtanden haben, und die Erbſchaften die von Auſſen herein ins Land kommen.[28])
9. von Zins- und Zehntkorn ſo auswärts begüterten Landſaſſen und Unterthanen gehört, wird unter der Benennung Scheffelſchatz ſo viel iure retorsionis entrichtet, als die Benachbarten von den hieſigen Landeseingeſeſſenen nehmen.[29])
10. vom Rauchtaback 1698 und von Tabackspfeiffen 1710 eingeführet iſt zwar mit Ende des Jahrs 1750 aufgehoben, dagegen aber mit dem 1. Januar 1751 ein Aequivalent Tabacksgeld genannt eingeführt worden. Betrag deſſelben iſt von einer jeden Mannsperſon, die das 14. Jahr zurückgelegt hat, ohne alle Ausnahme auf Johannis 3 mgr. und auf Weihnachten 3 mgr.[30])
11. von fremden Hüten, welche nicht in den Großbritanniſchen Reichen und

---

[23]) O. L. Abſch. in C. C. Luneb. VI. 260. Angez. Verzeichniß.

[24]) O. L. Abſch. Verordn. d. d. 18. Aug. 1704 in C. C. Luneb. VI. 260. 383. Angez. Verzeichniß.

[25]) O. L. Abſch. Verordn. und Ausſchr. d. d. 12. Aug. 1705, 8. Aug. 1722, 3. Aug. 1725, 25. Mai 1730 in C. C. Luneb. VI. 261. 384. 389. 389. 390. Angez. Verzeichniß.

[26]) O. L. Abſch. in C. C. Luneb. VI. 261. Angez. Verzeichniß.

[27]) O. L. Abſch. Ausſchr. d. d. 4. Aug. 1725 in C. C. Luneb. VI. 261. 392. Ausſchr. d. d. 13. Febr. 1783. Angez. Verzeichniß.

[28]) O. L. Abſch. Verordn. und Ausſchr. d. d. 17. Mai 1689, 3. Mai 1697, 12. Aug. 1705, 23. Nov. 1708, 3. Juli 1710, 1. Nov. 1712, 16. Nov. 1712, 1. Febr. 1714 in C. C. Luneb. VI. 199. 262. 393 bis 399. 387. 400. Verordn. und Ausſchr. d. d. 25. Mai 1745, 18. Aug. 1745, 13. Jan. 1747, 9. Jan. 1761, 16. Febr. 1780, 31. Mart. 1780, 16. Juli 1784, 11. Jun. 1800. Angez. Verzeichniß. — Der 1 Thlr. den nach dem O. L. Abſch. ein Lakenmacher jährlich zu entrichten hat, findet ſich ſo wenig in dem angez. Verzeichniß als in dem alphabetiſchen Verzeichniß der Landes-Abgaben obgleich er noch nicht ausdrücklich aufgehoben iſt.

[29]) O. L. Abſch. in C. C. Luneb. VI. 262. Ausſchr. d. d. 21. Nov. 1732 ib. 281, d. d. 3. Febr. 1740. Angez. Verzeichniß.

[30]) Verordn. und Ausſchr. d. d. 20. Mai 1698 in C. C. Luneb. VI. 402. — Verordn. Ausſchr. und Extenſionen d. d. 3. Nov. 1750, 29. Mai 1751, 12. Sept. 1753, 22. Nov. 1756, 22. April 1758, 13. Dec. 1760, 15. Mai 1761, 16. Febr. 1764, 7. Juni 1770, 16. Aug. 1777, ... 1783, 14. Sept. 1789, 2. Juli 1794, 17. Juni 1800.

Digitized by Google

den Brw. Lüneb. Kurlanden verfertiget worden sind, seit dem Jahre 1755 zwölf Procent. [31])

12. von ausserhalb des Fürstenthums verfertigten Honigkuchen und Pfeffernüssen seit dem 1. September 1777 à Pfund 2 pf. [32])
13. vom fremden im Fürstenthum nicht fabricirten Amidom und Poudre an Orten nicht mit Licent belegt seit dem 1. October 1802 für jedes Pfund 3 pf.[33])
14. von Jahrmarkten. Der darauf seit dem Jahr 1791 von Waaren, in den Brw. Lüneb. Kurlanden nicht verfertiget, zu entrichtende Impost und das darauf von Professionisten und Kaufleuten, in den Brw. Lüneb. Landen nicht wohnhaft, zu entrichtende Städtegeld ist dahin festgesetzt: Von 1 Pfund weisse Seife 2 pf., von 1 Paar Stiefeln 9 mgr., von 1 Paar grosse, mittle und kleine Manns- und Frauensschuhe 3, 2 und 1 mgr. und von 1 Paar Pantoffeln eben so 6, 4 und 2 pf. Und von einem Professionisten 12 mgr., von einem Kaufmann ohne Gehülfen 24 mgr., mit Gehülfen 1 Thlr. und von einem ambulirenden Krämer 12 mgr. [34])

B. Gehülfsteuern.

1. Consumtionssteuer mit den .... eingeführt nachmals aber zweimals heruntergesetzt, wovon Niemand befreit ist:
   für ein Spiel Tarokarten 3 mgr.,
   für ein Spiel anderer Karten 1 mgr. 4 pf.,
   für ein Pfund spanischen Schnupftaback 12 mgr.,
   für ein Pfund Rappen- und grainirten Taback 6 mgr.,
   für einen Stein Flachs, der aus dem Fürstenthum hinausgeht 12 mgr.
2. Meublensteuer wovon Niemand befreit ist, für ein mit Tapeten oder sonst ausgeziertes Zimmer jährlich 24 mgr., und wer mehrere derselben unterhält, die Zahl mag sich so hoch belaufen als sie will, für jedes noch 18 mgr.
3. Handelssteuer. Von einem Kaufmann, gleichwie von einem Schutzjuden beträgt diese Steuer vierteljährig, ohne Bedienten und Burschen 1 Thlr. 12 mgr., mit einem Bedienten oder Burschen 2 Thlr. 12 mgr., mit mehrern Gehülfen für jeden noch 24 mgr. Von einem Apotheker eben so viel, nur daß dieser einen Lehrburschen 3 Jahre frei hat. Von einem Factor und Spediteur, der keine Handlung treibt, vierteljährig ohne Gehülfen 1 Thlr., mit einem Gehülfen 2 Thlr., mit mehrern noch für jeden 18 mgr. Kaufleute in kleinen Städten und Flecken, wo keine Kaufmanns-Innungen sind, welche den Handel als Hauptgeschäft treiben, und sogar mit Gehülfen, entrichten die Steuer den Kaufleuten in den grossen Städten gleich, treiben sie ihn aber nur als Nebengeschäft ohne Gehülfen ist ihnen nach zu ermässigenden Umständen von der Obrigkeit und den landschaftlichen Commissarien 1 bis 2 Thlr. vierteljährig anzusetzen.
4. Classensteuer. Von derselben sind befreiet: die immatriculirten vom Adel, die bei den höhern Collegiis stehende Räthe und Secretarien, die Ober-

---

[31]) Verordn. d. d. 3. Juni 1755. Verordn. d. d. 31. Mai 1791, 27. Sept. 1800. Angez. Verzeichniß.

[32]) Verordn. d. d. 13. Juni 1777. Verordn. d. d. 31. Mai 1791, 27. Sept. 1800. Angez. Verzeichniß.

[33]) Verordn. d. d. 14. Juni 1802.

[34]) Verordn. declarat. und Renov. d. d. 31. Mai 1791, 19. Juli 1791, 6. Oct. 1794, 27. Sept. 1800. Durch diese allgemeine Einführung eines Jahrmarkts-Imposts, wird der besondere im Amte Schnakenburg und Gerichte Gartow von 6 g. Pf. für jeden gelöseten Thaler (Angez. Verzeichn.) stillschweigend aufgehoben seyn.

Digitized by Google

officier, Auditeurs, Regiments- und Compagnie-Chirurgi, die Beamte, die Prediger, die Stifter und Klöster und alle welchen Licentrestitution zukömmt, auch die welche Handelssteuer entrichten und die welche kein bürgerliches Gewerbe treiben doch aber zur Meublensteuer beitragen. Betrag von denjenigen Personen, welche in der ersten Classe gesetzt sind, ist halbjährig 6 mgr., in der zweiten 4 mgr. 4 pf., in der dritten 3 mgr., in der vierten 2 mgr. und in der fünften 1 mgr. 4 pf. In den drei ersten Classen muß die Taxe für alle das 14. Jahr zurückgelegte Hausgenossen männlichen und weiblichen Geschlechts entrichtet werden, in den beiden letzten aber nur von den männlichen Geschlechts.[35])

§. 294.

c. Accise.

Die Landesabgaben vom Getränke, welche unter der Benennung Accise in den Landschatz, und unter der Benennung Consumtionssteuer in das Steueraerarium fliessen, sind diese:

A. Vom Wein.

à Ochshoft zu 60, Ohm zu 40, Anker zu 10 Stübchen.

1. Alte Accise von einem Ochsh. 1½ Thlr., Ohm 1 Thlr., Anker 9 mgr. seit 1624. Befreiet sind von solcher die Prälaten, die Ritterschaft, die Canonici und Conventualinnen in Stifter und Klöster, die Prediger, die Hofbediente bis auf die Kammerdiener und welche mit solchen im gleichen Range stehen, die Oberofficier, die Auditeurs, Oberhauptleute und Beamte mit Einschluß der Amt- und Zollgegenschreiber, die Forstbediente mit Einschluß der Oberförster und die Contributions- und Licenteinnehmer.[36])
2. Consumtionssteuer (seit 1788) und zwar von den

Licent- und Contributionspflichtigen	Ochsh. 1½ Thlr.,	Ohm 1 Thlr.,	Anker ¼ Thlr.,
Licent- und Contributionsfreien . .	„ 4 „	„ 2⅔ „	„ ⅔ „ [37])

Ganzer Betrag für:

Freie . . .	1 Ochsh. 4 Thlr.,	Ohm 2⅔ Thlr.,	Anker ⅔ Thlr.,
Unfreie . .	„ 3 „	„ 2 „	„ ½ „

B. Vom Branntwein.

I. einländischer.

Alte Accise und neue Steuer betrug bis zum Jahr 1738 von einem Ohm nach dem Oldenstädtschen Landtagsabschied 2 Thlr. und nach der Verordnung vom Jahre 1717 1 Thlr.[38]) und ward mit den Branntweinbrennern verdungen. Der Verding hörete in jenem Jahre auf, dahingegen aber wurden Branntweinbrenner auf die richtige Angabe des gebraueten Branntweins und

---

[35]) Verordn. und Ausschr. d. d. 4. Aug. 1788, 27. Dec. 1792, 8. Aug. 1794, 10. Jan. 1795, 17. Oct. 1800. Nach der Verordn. d. d. 10. Jan. 1795 haben Ritterschaft und Prälaten sich erkläret, Besitzer freier Grundstücke aber haben, um den Kassenabgang der heruntergesetzten Gehülfssteuern einigermaßen zu decken, übernehmen müssen vom 1. Jan. 1795 bis vlt. Dec. 1800. ⅛ von demjenigen zu bezahlen, was die Kriegssteuer im Jahr 1763 gethan hat.

[36]) Oldenstadtsch. Landtagsabsch., Verordn. und Ausschr. d. d. 24. Mai 1687, 7. Mai 1689, 2. Mai 1698, 18. Aug. 1704, 11. Mai 1669 in Corp. Const. Luneb. VI. 238. 239. 282. 293. 327. 294. 328. Declarat. d. d. 10. Febr. 1780, welchen Militair-Personen die Freiheit von der alten Accise zustehe.

[37]) S. Note 35 zum vorhergehenden §.

[38]) Corp. Const. Luneb. VI. 241.

Digitized by Google

der davon zu entrichtenden Accise und Steuer beeidiget und nach solcher von ihnen Accise und Steuer nach der Verschrotung des Korns oder nach Ohm und Stübchen eingehoben. Auch diese Verordnung ist mit dem 1. October 1763 hinwieder abgestellet und dagegen die nach vermessenen Lutter- und Destillirblasen solchergestalt eingeführt worden, daß von einem jeden Eimer zu 4 Stübchen, den eine Blase enthält, nach Abzug des siebenten Theils vom vollen Gehalt, monathlich 1 Thlr. 6 mgr., und zwar $^1/_7$ für das Schatz-, $^3/_7$ aber für das Steuerarcarium entrichtet werden muß. Von diesem Eimergelde ist kein Brenner, er mag seyn, wer da will befreiet, auch findet keine Restitution statt, wenn Branntwein ausser Landes verfahren wird.[39])

II. ausländischer

à Ohm 40 Stübchen.

1. Alte Accise (seit 1624), wovon die beim Wein verzeichneten Personen frei sind, 2 Thlr.[40])
2. Erhöhete Accise (seit 1701), wovon die beim Wein verzeichneten Personen frei sind, 2 Thlr.[41])
3. Neue Auflage (seit 1. Mai 1764), wovon Niemand befreiet ist, zum Antheil für den Landschatz, 3 Thlr. 12 mgr.[42])
4. Consumtionssteuer (seit 1788), wovon Niemand befreiet ist, 1 Thlr. 24 mgr. von jener neuen Auflage und 5 Thlr., zusammen 6 Thlr. 24 mgr.

Ganzer Betrag

für Unfreie von 1 Ochsh. 21 Thlr., 1 Ohm 14 Thlr., 1 Anker 3½ Thlr.,
„ Freie „ „ 15 „ „ 10 „ „ 2½ „

doch darf dieser ausländischer Branntwein nicht von Korn seyn, denn dessen Einführung ist zur Aufnahme der einländischen Branntweinbrennereien seit dem Jahre 1766 verboten worden.[43])

C. Bier.

I. einländisches, sowol Versell- als Speisebier.

à halbes Faß zu 52 Stübchen.

1. Alte Accise (seit 1624), wovon die beim Wein verzeichneten Personen frei sind, 6 ßl. = 6 mgr. 6 pf.[44])
2. Erhöhete Accise (seit 1. Februar 1712), wovon die beim Wein verzeichneten Personen frei sind, 3 ßl. = 3 mgr. 3 pf.[45])

Von dem Bier, das zu Hochzeiten und Verlöbnissen conjunctim consumiret wird, passiren 3 halbe Faß accisefrei, was aber mehr verzehret

---

[39]) Verordn. und Ausschr. d. d. 3. Juni 1763, 10. April 1764, 18. April 1764, 17. Dec. 1765, 10. Juni 1769, 27. Febr. 1775, 3. April 1775, 15. Sept. 1775, 17. Mart. 1780, 18. Sept. 1781, 5. Juni 1787, 23. Sept. 1788, 2. Juli 1794, 16. Juni 1800.

[40]) Oldenst. Landtagsabsch. Verordn. d. d. 11. Mai 1699 in C. C. Luneb. VI. 240. 328.

[41]) Verordn. d. d. 13. Mai 1701 in C. C. Luneb. VI. 335. Allda wird S. 240 bei Aufführung dieser erhöheten Accise eine Verordn. d. d. 11. Mai 1699 angezogen, die aber von deren Einführung nicht redet und im Alphab. Steuer-Verzeichniß von 1791 wird bei derselben Aufführung eine Verordn. d. d. 11. Mai 1690 angezogen, die sich aber sowenig im alten, als neuen Corp. Constit. Luneb. findet.

[42]) Verordn. d. d. 10. April 1764.

[43]) Verordn. d. d. 31. Dec. 1765, 7. Aug. 1775.

[44]) Oldenst. Landtagsabsch. in C. C. Luneb. VI. 244.

[45]) Verordn. d. d. 22. Dec. 1711, 15. Jan. 1714 in C. C. Luneb. VI. 244. 351. 353.

Digitized by Google

wird, davon muß gleichwie von Gilde-, Erndte-, Kindtauf- und Begräbnißbier die Accise ohne Ausnahme entrichtet werden.[46])

3. Neue Biersteuer (seit 1. Juli 1714), wovon Niemand befreiet ist, 9 mgr.[47])

Ganzer Betrag:

für Unfreie von 1 Halbenfaß 19 mgr. 1 pf.
„ Freie „ „ 9 „ — „

II. ausländisches.

à Halbesfaß zu 50 Stübchen.

1. Alte Accise (seit 1624), wovon die beim Wein verzeichneten Personen befreiet sind, 18 mgr.[48])
2. Erhöhete Accise (seit 1. September 1694), wovon die beim Wein verzeichneten Personen befreiet sind, 24 mgr.[49])
3. Neue Biersteuer (seit 1. Juli 1714), wovon Niemand befreiet ist, 12 mgr.[47])

Ganzer Betrag:

für Unfreie von 1 Halbenfaß 1 Thlr. 18 mgr.,
„ Freie „ „ — „ 12 „

D. Essig.

I. einländischer

ist zur Aufnahme der Essigbrauereien von Steuern seit dem 1. Januar 1801 befreiet worden.[50])

II. ausländischen.

à Halbesfaß zu 50, Anker zu 10 Stübchen.

1. Alte Accise (seit 1. September 1694), wovon die beim Wein verzeichneten[49]) Personen befreiet sind, 1 Halbesfaß 24 mgr., Anker 4 mgr. 6⅖ pf.
2. Erhöhete Accise (seit 1. Februar 1709), wovon die beim Wein verzeichneten Personen befreiet sind, 1 Halbesfaß 18 mgr., Anker 3 mgr. 4⅘ pf.[51])
3. Consumtionssteuer (seit 1788), wovon Niemand befreiet ist, und zwar für Bier-Essig, 1 Halbesfaß 25 mgr., Anker 5 mgr., für Wein- und Cider-Essig aber 1 Halbesfaß 1 Thlr. 14 mgr., Anker 10 mgr.[43])

Ganzer Betrag:

für Unfreie von Bier-Essig 1 Halbesfaß 1 Thlr. 31 mgr., 1 Anker 13 mgr. 3⅕ pf., von Wein- und Cider-Essig 1 Halbesfaß 2 Thlr. 20 mgr., 1 Anker 18 mgr. 3⅕ pf.

§. 295.

Von der Steuerfreiheit der Stadt Lüneburg.

Die Stadt Lüneburg hat in der Verzeit beständig behauptet von allen allgemeinen Landessteuern befreiet zu seyn. Sie bezog sich desfalls auf die

---

[46]) Verordn. und Ausschr. d. d. 6. Juni 1688, 29. Juni 1694, 2. Mai 1698, 1. Mai 1696, 11. Mai 1699, 29. Aug. 1722 in C. C. Luneb. VI. 305. 327. 328. 362.

[47]) Verordn. und Renovat. d. d. 24. Mai 1714, 29. Mai 1734 (C. C. Luneb. VI. 244. 495.), 9. Juni 1751, 26. Nov. 1756, 11. Juni 1763, 19. Mai 1767, 6. Jan. 1773, 22. Febr. 1779, ... 1782, 26. Mai 1794, 17. Juni 1800. Verordn. und Ausschr. wegen Beobachtung der Biersteuerordnung erlassen, finden sich in C. C. Luneb. VI. 505. Suppl. 73. Ausschr. d. d. 5. Juni 1751. Verordn. d. d. 8. Jan. 1760.

[48]) Oldenst. Landtagsabsch. in C. C. Luneb. VI. 242.

[49]) Verordn. d. d. 20. Juli 1694. Prolongat. d. d. 10. Dec. 1708, 22. Jan. 1715, gehend bis 1721. C. C. Luneb. 306. 348. 349. S. auch S. 244. 247.

[50]) Gehülfssteuer Verordn. d. d. 17. Oct. 1800.

[51]) Verordn. d. d. 13. Dec. 1708 in C. C. Luneb. VI. 341.

Digitized by Google

sich von den Landesherren mit grossen Geldsummen erworbenen Privilegien und erhielt daher älterer Zeiten zu geschweigen noch im Jahr 1562 in dem mit den H. Heinrich und Wilhelm getroffenen Vergleich die Versicherung: daß sie von den Landessteuern, Schatzungen, Beden und dergleichen für sich, ihr Vermögen, Sülze, Land- und andere Güter, auch Vieh und fahrende Habe in und ausserhalb der Stadt, wie auch im Lande zu ewigen Zeiten frei bleiben sollte. Blos diese Ausnahmen wurden gemacht: daß sie zu den ausgeschriebenen Reichssteuern und Hülfe zum Achtentheil concurriren, dem Landesherrn in Krieg und Fehde treulich beistehen, zur Fräuleinsteuer aber 2000 Thlr. geben sollte und wollte. Diese wiederholte Versicherung der Steuerfreiheit kam der Stadt sehr hoch zu stehen, denn sie erließ den Landesherrn nicht nur 50,000 Mrk., 3000 Thlr. und 2000 Gulden Schulden und übernahm für dieselben noch 30,000 Goldgulden zu bezahlen, sondern verpflichtete sich auch (damit die andern Stände der Landschaft so viel weniger beschwert werden möchten) den Landesherrn jährlich 2000 Gulden zu bezahlen,[52]) welche sogenannte Freiungsgelder noch bis auf den heutigen Tag in die landesherrliche Rentkammer mit 1500 Thlr. N. 2/3 entrichtet werden. Wie daher 1616 die noch jetzt fortdauernde Schatzeinrichtung, behuf Tilgung übernommener landesherrlicher Schulden, angeordnet wurde, weigerte sich die Stadt dazu Beitrag zu leisten. Nach gepflogener gütiger Handlung kam es doch aber mit dem H. Christian am 6. August 1617 zu einem Vergleich nach welchem die Stadt einen Beitrag von 75,000 Thlr. (schlechte à 18 ggr.) in 7 Terminen zu bezahlen übernahm und dagegen vom Schatz freigesprochen wurde.[53]) Hierinn begründet es sich daß die Stadt nicht nur von dem in dem Oldenstadtschen Landtagsabschiede von 1616 und 1624 festgesetzten Viehschatz (§. 292) den Imposten in soweit sie noch eingefordert werden (§. 293 Litt. A. Nro. 1 bis 9) und der Accise, die man gewöhnlich die alte Accise nennt (§. 294), bis auf den heutigen Tag befreiet ist, sondern auch daß sie mit der am 1. September 1694 eingeführten erhöheten Accise auf fremdes Bier und Essig,[54]) mit der 1701 eingeführten erhöheten Accise auf fremden Branntwein[55]) und mit der am 1. Februar 1709 eingeführten Erhöhung jener Accise auf fremden Essig aufs doppelte, nicht belastet ist. — Die Einführung des Tabacksimpost (1698) hat sich die Stadt gegen eine ihr zugestandene Zwangs-Tabacksfabrik gefallen lassen, und wie solcher 1731 in ein Kopfgeld verwandelt worden ist, hat man ihr die Erhebung desselben zugestanden. — Für die mit dem 1. Februar 1712 behuf Beitrags zum Unterhalt des Ober-Appellations-Gerichts eingeführte Accise von 3 ßl. für eine Tonne einländisches Bier, hat die Stadt vermöge Vergleichs mit der Landschaft am 15. Juni 1712 bis dahin jährlich 2500 Thlr. durch ihre Brauer zahlen lassen,[56]) daß solches Jahrgeld bei Einführung des neuen Auflage-Systems auf 2000 Thlr. heruntergesetzt worden ist.[57]) — Von der mit dem 1. Juli 1714 eingeführten Biersteuer ist die Stadt nicht frei, weil sie nicht in den Landschatz fließt, sondern mit deren Aufkunft eine neue Kasse zur

---

[52]) Gedr. Recess §. 3 pag. 4. Bilderbeck l. c. 221.

[53]) Ungedr. Urkunden.

[54]) Verordn. d. d. 20. Juli 1695. C. C. Luneb. VI. 308.

[55]) Verordn. d. d. 13. Mai 1701 §. 4. C. C. Luneb. VI. 336.

[56]) Bilderbeck l. c. 223. Ungedr. Urkunde.

[57]) J. J. W. von Duve Vorträge an seine Mitstände 45.

Digitized by Google

Erhaltung des Landescredit gegründet worden ist.[58]) Und wie mit dem 20. Mai 1717 eine neue Accise auf Wein, Branntwein, Essig und Salz für jene neue Kasse eingeführt wurde, wurde der Stadt freigelassen, sich wegen ihres Beitrags dazu mit der Landschaft zu setzen,[59]) so auch unterm 23. April und 24. September dahin geschah, daß die Stadt sich verpflichtete der Landschaft für die allgemeine und uneingeschränkte Impostfreiheit jährlich auf Johannis 220 Thlr. zu entrichten. Ob nun wol die Accise auf Salz 1732[60]) und die auf jene flüssigen Waaren mit dem Schluß des Jahrs 1788 aufgehoben worden, so zahlt die Stadt doch dieses Jahrgeld noch jetzt.[61]) In jenem Vergleich und den obangezogenen von 1617 begründet es sich, daß die Branntweinbrenner in der Stadt von dem Eimergelde, das auf Branntweinsblase gelegt ist (§. 294, Litt. B. I.) befreiet sind.[62]) — Von den übrigen hier nicht genannten §. 293 und 294 aufgeführten Imposten, Accisen und Steuern, die jedoch größtentheils in das Steueraerarium und nicht in den Landschatz fliessen, genieſſet aber die Stadt keine Befreiung. — Diese Steuern wovon bisher geredet worden, sind bekanntlich Beiträge zum Unterhalt des Civilstaats. Zu den behuf Unterhaltung des Militairs erforderlichen Kosten Beitrag zu leisten, hat die Stadt in Begründung auf den 62jährigen Vergleich auch damals declinirt wie dazu in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein quantum ordinarium von der Landschaft gefordert und von derselben bewilligt wurde, der Rechtsstreit darüber erhoben, fiel, obgleich besagter Vergleich im Ganzen nicht für die Stadt redet, dennoch gut für die Stadt aus, denn das am 30. August 1664 eröfnete Urtheil, von Ninteln eingeholet, schützte sie bei ihrer Immunität. Dennoch aber fand sie gerathen einen Interimsvergleich unterm 29. März 1666 dahin einzugehen, daß sie sich zum Beitrage auf den 18. Theil verpflichtete, wiewohl unnachtheilig dem 62jährigen Receß, den Fürstlichen Resolutionen von 1639 und 1651 und jenem Rechtsstreite, der auch seinen Fortgang wirklich behielt. Die Urthel am 30. Mai 1688 eröfnet, ging dahin, daß die Stadt gleichwie zu den Reichs- und Kreissteuern also auch zu den allgemeinen Landessteuern, die bewilliget würden, das Ihrige beitragen, und solcher Beitrag nach dem Vergleich von 1666 in dem 14. Theil vom Ganzen bis dahin bestehen sollte, daß die verhältnißmäßige Quoto würde ausfündig gemacht worden seyn. Mit dem Gesuche auf den Fall des Unterliegens, ihr die für die Bestätigung der Steuerfreiheit gezahlten Summen zu restituiren und fürs künftige von dem Jahrgelde dafür[63]) zu befreien, aber ad separatum verwiesen. Nun ging es an das Kammergericht, ehe aber ein Urthel daher erfolgte, verglich man sich unterm 8. März 1691 dahin, daß die Stadt so lange wie der statt der Contribution eingeführte Licent bestehen würde, den 14., wenn aber die Contribution wieder zur Hand genommen würde den 16. Theil vom Ganzen entrichten sollte, es wäre dann daß sich fände daß die Stadt dabei gravirt würde, da ihr dann

---

[58]) Verordn. d. d. 24. Mai 1714 §. 12. C. C. Luneb. VI. 499. S. auch Bilderbeck l. c. 223.

[59]) Verordn. d. d. 16. April 1717. C. C. Luneb. VI. 527.

[60]) C. C. Luneb. VI. 523 not.

[61]) In die Stelle dieser Accisen sind mit dem 1. Jan. 1789 die sogenannten Gehülfssteuern getreten, die die Stadt alle entrichtet.

[62]) Verordn. d. d. 3. Juni 1763 §. 5.

[63]) An diese Freiungsgelder hat die Landschaft für den Landschatz einst Ansprache gemacht, sich aber derselben im Vergleich vom 14. Sept. 1670 begeben. J. J. W. von Duve landschaftl. Verfassung des Fürstenth. Lüneburg I. 330.

Digitized by Google

vergönnet seyn sollte, den 18. Theil beizutragen. Ob nun gleich jenes Urthel und diesen Vergleich die Landesherrschaft unterm 8. Januar 1709 bestätiget hat, so giebt es doch noch stets wenn neue Auflagen einzuführen sind, zwischen Stadt und Landschaft Weiterungen, denn die Landschaft behauptet, daß der Stadt nur sodann, wenn Steuern nach dem Fuß der Contribution aufzubringen beschlossen würden, freistände dazu den 16. Theil beizutragen, nicht aber wenn Steuern auf Consumtibilien und Personen angelegt würden, die Stadt hingegen, daß ihr unbenommen sey von allen neuen Aulagen, die verwilliget würden, den 16. Theil in runder Summe abzuführen und solche von Bürgern und Stadtangehörigen, wie es am zuträglichsten erfunden würde, wieder aufbringen zu lassen.[64]) Jede neue Landessteuer giebt daher gewöhnlich einen neuen Vergleich.

§. 296.

Von der Theilnahme der landesherrlichen Rentkammer an der alten Accise.

Von der Accise, welche in dem Oldenstädtschen Landtagsabschiede, 1624 verfaßt, auf Wein, Branntwein und Bier festgesetzt worden, genießt die landesherrliche Kammer, sowol nach dem dürren Inhalte dieses Landtagsabschiedes, als nach nachher erlassenen Ausfertigungen, theils Zweidrittel wie im Amte Ebstorf, theils die Hälfte wie in den Aemtern Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Wustrow, theils Eindrittel, wie in den Aemtern Winsen, Lüne, Bütlingen, Blekede, Scharnebeke, Oldenstadt, Bodenteich, Kuesebeck, Ahlden, Burgwedel, Essel und ferner, jedoch in Ansehung des Rothbiers nach Abzug von 3½ ßl. die darauf zum Besten des Landschatzes gesetzt sind.[65]) Von der Accise für Bier so auf Hochzeiten, Kindtaufen und in der Erndte verbraucht, auch in den adelichen und Gutsherrn Krügen, minder nicht in Privathäusern verschenkt und consumirt wird, hat zwar die Landschaft der Kammer keine Theilnahme zukommen lassen, sondern solche dem Landschatze allein berechnet wissen wollen,[66]) wie aber von Seiten der Kammer dargethan wurde, daß sie sich in dem Besitz der Theilnahme, wo nicht in allen, doch in den mehresten Aemtern befände, so verglich man sich, daß in Ansehung dieser Theilnahme das Jahr 1687 solchergestalt zur Norm angenommen werden sollte, daß wenn die Kammer vor solchem Theil genommen, sie ferner Theil nehmen, wann

---

[64]) Bilderbeck l. c. 221, vornehmlich aber ungedruckte Urkunden und Nachrichten.

[65]) Landtagsabsch. d. d. 2. Juli 1624 und 10. Juni 1687 in A. L. Jacobi Samml. Lüneb. Landtagsabsch. I. 135. II. 466. Verordn. und Ausschr. d. d. 24. Mai 1687, 19. Dec. 1690, 22. Dec. 1690, 22. Jan. 1696 in Corp. Const. Luneb. V. 68. 69. VI. 282. 300. 301. 318. Ungedr. Receß an das Amt Lüchow und die Accise-Einnehmer d. d. 24. Jan. und 19. Febr. 1694 mit einer Tabelle, wie die Accise von dem Bier, so aus Lüneburg und Uelzen in verschiedenen Aemtern geht, zu vertheilen ist. — Obgleich die obangeführte Theilnahme die gesetzliche ist, so giebt es von solcher doch sehr viele Abweichungen. Z. B. das Amt Blekede erhält von der Accise für Wein und Branntwein die Hälfte, von der für Bier aber den dritten Theil, muß jedoch von letzterer dem Magistrat zu Blekede und Dalenburg für jede Tonne dort consumirt 8 Pf. abgeben. Das Amt Lüne erhält vom Krugbier ohne Unterschied ⅔, von dem Bier das Privatpersonen erhalten haben und zwar von Breihan 2 Schill., von Braunbier aber nur 10 Pf. Das Amt Bodenteich erhält vom Bodenteicher Bier ⅓, vom Uelzer Bier aber und zwar von dem Bier das die Krüger verfellen Rothbier 2 Schill. 6 Pf., Breihan 2 Schill., von dem Bier aber das die Privatpersonen erhalten ohne Unterschied 10 Pf.

[66]) Ausschr. d. d. 15. Dec. 1688 in C. C. Luneb. VI. 290.

Digitized by Google

aber nicht, die Accise dem Landschatz allein berechnet werden sollte.[67]) Diese landesherrliche Theilnahme an der alten Accise, mit Vorbehalt der Theilnahme an den Defraudationsstrafen hat die Landesherrschaft an die Landschaft vermöge Recesses in den Achttagen des Beschneidungsfestes 1698 auf Wiederkauf überlassen, jedoch mit Weihnachten 1707 wieder an sich genommen.[68]) — In den sogenannten fünf Dannenbergschen ist die landesherrliche Kammer vormals nicht Theilnehmer, sondern Empfänger von allen im Oldenstädtschen Landtagsabschiede festgesetzten Steuern, an Viehschatz, Imposten und Accisen gewesen, H. Georg Wilhelm zu Zelle aber hat diese Steuern mit Vorbehalt der halben Accise, sowie auch den Viehschatz aus den Dörfern Dolbergen, Abbeil, Benrode, Edemissen und Eixe im Amte Meinersen, der Landschaft vom 1. Mai 1687 an und zwar jene Steuern für Uebernehmung einer Schuld von 55,000 Thlr. diesen Viehschatz aber gegen Erlegung von 1500 Thlr. überlassen.[69]) — Die Verordnung des Landtagsabschiedes von 1673 §. 15 daß das Brauen des Branntweinbrennens zum feilen Verkauf Niemanden nachgesehen werden solle, der es nicht rechtmässig erworben habe, auch Keiner sich desselben künftig anmassen solle, er habe es dann von der Landesherrschaft durch eine absonderliche Bewilligung erlanget, begründet den Blasenzins, den welchen die Branntweinbrenner an die landesherrliche Kammer zu entrichten verpflichtet sind. Nach aufgehobenen Verding dieses Zinses beträgt er jährlich von einem jeden Eimer à vier Stübchen den jede Grosse und Distillirblase enthält 18 mgr. Eine allgemeine Verordnung wegen dieses Blasenzinses ist noch nicht erlassen, doch aber deßfals und welchergestalt sie abzufassen sey? oft zwischen der Landesregierung und den Ständen Communication gepflogen worden.[70])

§. 297.

Aufsicht über- auch Einforder- und Ablieferung der Schatz- und Steuer-Intraden.

Die Aufsicht über den Viehschatz (§. 292) ist den Landcommissarien und Beamten anvertrauet, welche das, was solcherhalb vorfällt mit den Contributions-Angelegenheiten zugleich zu untersuchen und zu entscheiden, oder davon an die Behörden Bericht zu erstatten haben. Die Einhebung und Ablieferung an den Landrentmeister aber ist den Contributionseinnehmern der acht Contributionsdistricte im Lande, welche dafür drei Procent Hebungsgebühr geniessen. Zur Aufsicht über die Imposten und Accisen (§. 293. 294) sind absonderliche Commissarien angestellet, welche von dem Landrathscollegio ernannt und von der Landesregierung bestätiget werden. Ihre Zahl ist nicht fixirt, sondern bei ihrer Ernennung werden die Gerichtsbezirke festgesetzt, in welchen sie die Aufsicht zu führen und in Mitwirkung der Ortsobrigkeit die Defrauden zu untersuchen haben. Um letztern zu begegenen und zu erforschen, sind an den Grenzen Paßschreiber, im Lande selbst aber Landrenter, Acciseböigte und Visitatoren,

---

[67]) Verordn. und Ausschr. d. d. 22. Dec. 1690, 9. Jan. 1694 in Corp. Const. Luneb. V. 72. 71. VI. 298. 301. 291.

[68]) Ungedr. Re- und Postsc. d. d. 11. Jan. 1698.

[69]) Landtagsabschied d. d. 10. Juni 1687 in Jacobi angez. Samml. II. 453. Ungedr. Resc. an den Oberhauptmann zu Dannenberg d. d. 19. Dec. 1688. Auch den Viehschatz in den Aemtern Haar- und Meisburg und andern Aemtern hat die Kammer besessen, der Landschaft aber in 8. vis Jan. 1698 überlassen. C. C. Luneb. VI. 218.

[70]) Ausschr. und Reser. d. d. 4. Nov. 1695, 27. April 1701, 25. Aug. 1707, 31. Juli 1710, 7. Nov. 1733 in C. C. Luneb. VI. 74 bis 81 und Anmerk. (x), pag. 75.

Digitized by Google

die gleichfalls von dem Landraths-Collegio ernannt werden, angestellet.[71]) Zur Einhebung und Berechnung der Impoſten und Acciſen aber ſind in den Städten Lüneburg, Uelzen, Zelle und Haarburg Einnehmer, die das Landraths-Collegium ernennet, beſtellet, auf dem Lande aber iſt die Einnahme den Beamten gegen 3 Procent Hebungsgebühr übertragen,[72]) und ſind ſowohl dieſe als jene angewieſen, die Regiſter welche ſie zu führen haben, quartaliter nebſt den Geldern daraus an den Landrentmeiſter einzuſenden.[73]) Die Aufſichtsführung über und die Erhebung der vornehmſten neuen Steuern, weicht von jenen dahin ab: die Bierſteuer 1714 eingeführt, ſteht in den Licentorten unter Aufſicht der Licentkommiſſarien, und wird von den Licenteinnehmern, wo dazu nicht beſondere Einnehmer beſtellt ſind, mit erhoben, auf dem Lande aber iſt die Aufſicht den Acciſe- und Impoſtcommiſſarien, die Einnahme aber den Beamten.[74]) Das Tabacksgeld wird in den Städten von den Magiſtraten beſchrieben und von den Licenteinnehmern erhoben, auf dem Lande aber von Landcommiſſarien und Beamten beſchrieben und von den Contributionseinnehmern in ihren Diſtricten erhoben, wiewohl mit Ausnahme der adelichen Gutsleute, worüber deren Gutsherren die Nieder- und Pfahlgerichte beſitzen, denn in Anſehung derſelben iſt dem Adel erlaubt ſie ſelbſt zu beſchreiben und das Tabacksgeld durch ihre Gerichtsverwalter oder Diener erheben und gleich wie jene Receptoren nach Abzug von 2½ Procent an den Landrentmeiſter einzuſenden. Auch iſt dem Adel, der Geiſtlichkeit und übrigen Freyen zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten frei geſtellt, ihre Beiträge entweder an die Licent- oder Contributionseinnehmer, oder aber an den Landrentmeiſter immediate einzuſenden.[75]) Ein ähnliches wie dies ſoeben angezogene iſt auch in Anſehung der ſogenannten Gebülfsſteuern feſtgeſetzt, nur mit der Ausnahme, daß die Erhebung der Kartenſteuer den Licenteinnehmern, alle übrige Conſumtionsſteuern aber, gleichwie die Möbeln- und Handelsſteuer den Bierſteuerreceptoren gegen drei Procent Hebungsgebühr übertragen iſt. Defrauden zu unterſuchen iſt den Acciſe- und Impoſtcommiſſarien auferlegt.[76]) Ins Detailler dieſer Steuer-Aufſicht auch Einheb- und Berechnung darf derjenige nicht hineingehen, der ein einfaches und doch zuverläſſiges Rechnungsweſen liebt und von keinem Unterſchiede unter Staatsbürgern etwas wiſſen will, wenn ihnen ein und das nämliche zu leiſten auferlegt iſt.

§. 298.

General-Berechnung über die Steuern behuf des Civilſtaats.

Die bisher erörterten Landesſteuern, welche behuf Unterhaltung des Civilſtaats aufgebracht werden, werden wie ſchon angezogen (§. 291), nicht in einem ſondern in zwei Regiſter zur Berechnung gebracht, daher Landſchatz- oder Schatzaerarium und Bierſteuer- oder jetzt ſchlechtweg Steueraerarium. Die Landesſteuern welche in den Landſchatz flieſſen, ſind der Viehſchatz (§. 292), der Impoſt von auswärtigen Immen, Flachs, Wachs, angeſeſſenen und nicht

---

[71]) Wie dieſe ſich zu verhalten und Landeseingeſeſſene dieſelbe zu begegnen haben, verordnen die Geſetze d. d. 16. Febr. 1716, 12. Juli 1723 in Corp. Const. Luneb. VI. 443. 234, d. d. 11. Juli 1740, 7. Dec. 1748.

[72]) Verordn. d. d. 3. Febr. 1707 in Corp. Const. Luneb. VI. 223.

[73]) Ausſchr. d. d. 9. Aug. 1688, 18. Aug. 1704, 3. Juni 1708, 3. Mai 1725 in C. C. Luneb. VI. 214. 218. 221. 235. Befehl d. d. 18. Aug. 1745.

[74]) Verordn. d. d. 24. Mai 1714 §. 17. 18 in C. C. Lunob. VI. 501.

[75]) Verordn. d. d. 3. Nov. 1750, vornehmlich aber Ausſchr. d. d. 29. Mai 1751.

[76]) Verordn. d. d. 17. Oct. 1800, Abſchn. 5.

Digitized by Google

angesessenen Kaufleuten, von contributionsfreien Häusern und von eigenthümlichen Mühlen, der 50 pf. von Collateral-Erbschaften, der Scheffelschatz, das Tabacksgeld, der Impost von fremden Hüthen, von fremden Honigkuchen und Pfeffernüssen, von fremden Amidom und Puder der auf dem Lande verbraucht wird und der von Jahrmärkten (293 A. I. 14), die alte Accise auf Wein, Branntwein, Bier und Essig (§. 294 A. I. B. II. 1., C. I. 1., II. 1., D. I.), 4/7 des Branntweinsblasen-Zinses (B. I.) die erhöhete Accise auf Branntwein, Bier und Essig (B. II. 2., C. I. 2., II. 2., D. 2.) und die neue Auflage auf Branntwein (B. II. 3.). Auch kommt darinn zur Einnahme das Aequivalent, welches die Stadt Lüneburg für die dort nicht erhoben werdende erhöhete Accise vom einländischen Bier, behuf Ober-Appellations-Gerichts jährlich mit 2000 Thlr. zahlt (§. 295), der vierte Theil von dem Schlachtgelde, das vom Korn, so auf der Aller verfahren wird zu Zelle, ausser dem Zoll entrichtet werden muß,[77]) und vielleicht noch ein mehrers so eigentlich zu den Landessteuern nicht gezählet werden kann. Einnahmen welche in das Steueraerarium fliessen, sind die (neue) Biersteuer (§. 294, C. I. 3., II. 3), 3/7 des Branntweinblasen-Zinses (B. I.) und die sogenannten Gehülfssteuern von Consumtions-, Meubeln-, Handels- und Classensteuern (§. 293 B., §. 294 A. 2., B. II. 3., C. 3.), auch werden darinn die 220 Thlr. zur Einnahme gebracht, welche die Stadt Lüneburg jährlich für die darinn 1717 nicht eingeführte neue Accise für Getränke zahlt (§. 295). Betrag sowohl von jenen als diesen Einnahmen, kann sich in keinem Jahre gleich seyn, da sie nicht auf liegenden Gründen ruhet, sondern von Consumtibilien und Personen aufkömmt, wie viel sie indessen im Durchschnitt, ein Jahr gegen das andere gerechnet aufträgt, darüber ist bis jetzt nichts öffentlich bekannt worden. Ueber die Ausgaben die von diesen Einnahmen bestritten werden, läßt sich nichts mit Sicherheit, wenigstens in Ansehung der wahren Summen, vor genauer Einsicht der Register selbst angeben. Ein oberflächlicher Extract daraus ist dazu nicht hinlänglich, da die vor mir liegenden Extracte aus den Registern vom Jahre 1784 erweisen, daß es den Registern selbst an guter Einrichtung mangelt, denn die Ausgaben sind nicht in gehörigen Rubriquen geordnet, ständige Ausgaben unter unständige gesetzt, und verschiedene Ausgaben, die doch jährlich vorkommen, wie unter andern auf das Landes-Zucht- und Tollhaus vermisset man ganz darinn. Die Ausgaben die darinn aufgeführet werden, sind, jedoch nicht nach Ordnung des Extracts, sondern nach einer selbst gewählten, diese:

Schatz-Aerarium. Rthlr.	Steuer-Aerarium. Rthlr.	
3900	1100	Besoldung dem Landraths-Collegio und Deputirten.
1732	—	Besoldung den landschaftlichen Bedienten.
170	4400	Zehrungskosten in Angelegenheiten des Landes.[78])
400	—	Auf das landschaftliche Haus.
1504	950	Besoldung den Accise- und Impost-Commissarien.
1513	1600	Besoldung und Receptur-Gebühren wegen des Viehschatzes, der Imposten, Acciesen und Steuern.
54	—	Abgang und Erlaß an Schatz.
34	10	Auf vermessene und aufbewahrte Branntweinsblasen.

[77]) Aus einem Zellischen Zollregister Extract von 1701.

[78]) Wohl richtiger Diäten dem Landraths-Collegio landschaftl. Deputirten und Bedienten bei den landschaftlichen Conventen. Dem Anscheine nach ist die angegebene Summe zu geringe.

Digitized by Google

Schatz-Aerarium. Rthlr.	Steuer-Aerarium. Rthlr.	
56	—	Zahlgebühren und wegen falscher Münzen.
10495	—	Auf das Ober-Appellations-Gericht. [79])
1620 4 mgr. 1½ pf.		Auf das Hof-Gericht. [80])
1620	—	Besoldung den Land-Physicis und Chirurgis.
2830	—	Besoldung auf einige neue Bediente. Welche?
2500	—	Auf die Universität Göttingen (§. 291).
1000	—	Auf die Ritterschule zu Lüneburg.
—	—	Auf das Accouchement zu Zelle.
—	—	Auf das Zucht- und Tollhaus zu Zelle (§. 291).
1362	—	Auf die Manufacturkasse.
50	—	Behuf angelegter Fabriken im Lande.
300	—	Auf die Landwirthschaftliche Gesellschaft.
160	—	Auf die Aller-Schlachten. [81])
—	—	Auf den Wegbau.
34742	18100	Currente Zinsen.
—	—	Nachschuß an die Kriegs-Canzley.
20	—	Proceß- und Procuratur-Gebühren.
190	120	Auf die Schreiberei, Post- und Botenlohn.
30	—	Revisions-Gebühren für die Neben-Anlage-Rechnungen.
20	—	Auf Erwählung der Wahldeputirte.
10	—	Dem Regierungsfiscus zu Hannover.
560	—	An Pensionen.
870	700?	Zufällige Ausgaben.

Der sogenannten ritterschaftlichen Kasse noch mit Wenigen zu gedenken, so hat dieselbe dadurch ihre Entstehung genommen, daß man 1606 Auflagen auf Freie und Unfreie legte, um ein Capital zusammen zu bringen, von dessen Zinsen Ausgaben zum Besten des Landes wie unter andern die Salarirung des Hofgerichts bestritten werden sollten und daher hieß es von solcher Auflage, sie werde zum Landes-Vorrath angeleget. Von diesen Geldern lieh der Kassen-Mitvorsteher Fritz von dem Berge ein ansehnliches Capital an den Kurfürsten von Brandenburg. Der Rest und das Kapital selbst ward auf dem 1624 abgehaltenen allgemeinen Landtage dem Schatz verwilliget. Der Kurfürst zahlte nicht, die Bürgen, einige von Quitzow wurden daher angegriffen und nach langem Rechtsstreit 1655 deren Güter Gr.-Walmstorf, Niendorf und Jasseswitz im Meklenburgschen Amte Grevismühlen, der Landschaft zur Zahlung der Schuld nebst einigen Activis angewiesen. 1659 wurden diese Güter der Ritterschule zu Lüneburg auf fünf Jahre bewilliget und der Landrentmeister angewiesen derselben die Revenüen auszuzahlen, daher es gewiß ist daß sie vorher in den Schatz geflossen. Nach dieser Zeit ist nichts wieder von diesen Gütern sowenig an Capital als Zinsen in den Landeskassen gekommen, sondern die

---

[79]) F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts I. 359 not. 4.

[80]) Landtagsabsch. von 1610, nach welchem zur Salarirung des Hofgerichts ein Capital von 18000 Thlr. ist ausgesetzt worden. Landtagsabsch. von 1616 in J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 169.

[81]) Der Landschatz trägt den 4ten Theil der Unterhaltungskosten, weil es den 4ten Theil von den eingehenden Schlachtgeldern, wie angezogen, genießt.

Digitized by Google

Vorsteher dieser Güter, sonst der Landschaftsdirector allein, seit 1742 aber das Landraths-Collegium, verwenden deren Aufkünfte zu Geschenke an junge vom Adel, vornehmlich zu Stipendien und Equipagen, Diäten für sich ꝛc.[82])

§. 299.

Vom Schatzcollegio

Das Directorium und die Administration über den Landschatz, oder vielmehr das Rechnungswesen über die Gelder welche das Land zum Unterhalt des Staats aufbringt, liegt dem sogenannten Schatzcollegio auf. Nach den Regulativen von 1742 und 1751 sind dessen Glieder der Landschaftsdirector, die beiden ältesten Landräthe und drei Schatzräthe, zwei von der Ritterschaft und einer von den beiden Städten Uelzen und Zelle.[83]) Die beiden Schatzräthe von der Ritterschaft werden von dem Landraths-Collegio, mit Zuziehung der gesammten Ritterschaft, die 8 Deputirte dazu ernennet, erwählet, damit aber die Stimmen dieser Deputirte, denen des Landraths-Collegiums, so wann es völlig besetzt ist, aus 9 Personen bestehet, gleich kommen, so tritt der noch übrige adeliche Schatzrath den ritterschaftlichen Wahldeputirten mit bei und giebt die neunte Stimme ab.[84]) Nach des neu erwählten Schatzraths-Bestätigung von dem Landesherrn wird er beeidiget und genießt den Rang gleich nach den Räthen und Hofgerichts-Assessoren.[85]) Der Schatzrath von den Städten, dem man von Seiten der Ritterschaft nur das Prädicat Schatzverordneter zukommen läßt, soll nach dem Landtagsabschied von 1616 allezeit der älteste Bürgermeister zu Uelzen sehn,[86]) so doch aber in neuern Zeiten dahin abgeändert worden, daß er eins und andere aus dem Magistrats-Collegio beider Städte bestellt worden ist. Der Landrentmeister und der Schatzsecretair, der zugleich General-Steuer-Receptor ist, wird von dem Landraths-Collegio mit Zuziehung der beiden adelichen Schatzräthe erwählet, die übrigen Schatz- und Steuer-Bediente aber allesammt von dem Landraths-Collegio allein.[87])

§. 300.

und der Brand-Assecurations-Societät.

Stände des Landes haben 1752 unter landesherrlichem Schutz eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf den Credit des Schatzaerarii errichtet und daher haben über diese Gesellschaft die zum Schatzwesen verordnete Landschaftsdirector, auch Land- und Schatz-Räthe und ritterschaftlichen Deputirte die Direction und die Administration übernommen. Mitglied dieser Gesellschaft muß ein Jeder sehn, der ein den allgemeinen Landeslasten unterworfenes Wesen besitzet, den Freien aber ist es unbenommen, ob sie ein Mitglied derselben werden wollen oder nicht. Die Summe welche man sich will versichern lassen, muß sich auf eine Schätzung von Werksverständigen begründen und in 25 Thlr. aufgehen. Bei einer eingetretenen Brandschadens-Vergütung wird die subscribirte Summe, aus dem Landschatz ohne Zinsen vorgeschossen und solche demnächst unter die Societäts-Genossen auf jede subscribirten 25 Thlr. repartirt, von den Contributionseinnehmern aber eingefordert und an die Behörde einge-

---

[82]) J. F. W. von Duve Verfassung der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg I. 51. Desselben Vorträge an seine Mitstände 43.

[83]) J. F. W. von Duve Vorträge an seine Mitstände 35.

[84]) Wahl-Reglement vom 5. Aug. 1774 art. 3.

[85]) Bilderbeck l. c. 263.

[86]) In diesem Landtagsabschiede werden die 3 aus der Ritterschaft zum Schatz Deputirte auch nur Schatzverordnete genannt. J. Deneken Dorf- und Landrecht II. 166.

[87]) Wahl-Reglement Art. 10. 11.

Digitized by Google

sandt. Zur Führung der Rechnung über dieses Institut ist ein absonderlicher Receptor bestellet, der von dem Landraths-Collegio erwählet, von der Regierung bestätiget und von den Societät-Genossen besoldet wird. Die Cataster und Rechnungen werden auf Landtägen den versammelten Ständen auf Begehren vorgelegt, auch wird deren Einsicht einem jeden Mitgliede verstattet, wenn es ohne Kosten geschehen kann. [88])

Dritter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen.

§. 301.

Quellen.

Die Schriften aus welchen eine Kenntniß der Steuerverfassung in den Kalenberg-Grubenhagenschen Landen zu erkennen stehet, sind theils mit den Schriften verbunden, welche von der Kalenberg-Grubenhagenschen landschaftlichen Verfassung handeln, theils besondere. Von jenen Schriften, die schon oben gehörigen Orts aufgeführt worden sind, gehören anhero:

1. Extract aus den Landtagsabschieden und Recessen von 1367 bis 1663. 2. Inst. Conrad von Hugo Abhandlung von der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Kalenberg, deren dritter Abschnitt von dem Ursprung des Schatzcollegii und dessen jetzigen Verfassung handelt [89]) und 3. der zwischen der Kalenbergschen und Grubenhagenschen Landschaft im Jahre 1801 errichtete Unionsrecess, der im §. 5 bis 8 die Steuerverfassung zum Gegenstande hat. [90]) Besondere Schriften hingegen sind: 1. J. C. Claproths unvorgreifliche Gedenken über zwo streitige Fragen das Calenbergische Schatzwesen betreffend. I. Ob die Befreiung von Landtrenterei praestandis blos qualitatem realem oder zugleich auch qualitatem personalem erfordere? II. Ob das Schatzcollegium allezeit praesumtionem generalem dahin für sich habe, daß derjenige, welcher die Freiheit vorschützet den Beweis derselben übernehmen müsse, in desselben Sammlung juristisch-philosophisch und critischer Abhandlungen. [91]) 2. Anweisungs-Register nebst beigefügten verordneten Abgaben über die General-Licent- und Consumtions- auch Impost-Ordnungen und Instruction und den nachher ergangenen Verordnungen, Reseripten und Ausschreiben für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Ausgefertiget von G. C. Müller, Amts-Licent-Einnehmer zu Moringen. 8. Göttingen 1772. Da dieses Register sich in Ansehung des Licents auf die Licent-Ordnung vom Jahre 1739 begründet, diese aber durch die, welche unterm 21. Juli 1791 erlassen worden ist, ihre gültige Kraft verloren hat, so hat dasselbe auch damit seine Brauchbarkeit verloren. Dagegen

---

[88]) Verordn. und Ausschr. d. d. 20. Nov. 1752, 13. Juni 1752, 14. Mai 1753, 29. Dec. 1753, 15. Oct. 1754, 2. Mart. 1767.

[89]) S. 102 bis 151 und in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande Jahrg. V. 729. 726. VI. 221 bis 249.

[90]) In J. A. v. Ende und A. L. Jacobi Sammlung für Geschichte und Staatskunde aus den Brw. Lüneb. Churlanden I. 14 bis 20.

[91]) St. IV. Göttingen 1747 S. 87 bis 112. J. S. Reinharthi observ. de tributis et collectis speciatim in terris Bco. Lbgicis. in observ. ad Christinaei decisiones (1743). Vol. 1. obs. 68 p. 186. 187, so ich noch nicht einzusehen Gelegenheit gehabt habe, wird vermuthlich noch anhero gehören.

Digitized by Google

aber hat die Ober-Licentinspection ein ähnliches Register aus der jüngsten Licent-Ordnung herauszuziehen und mit derselben zugleich ausgeben lassen. 3. Geschichte des Kopfgeldes nebst Zusätzen und Verbesserungen dazu in C. Meiners und L. T. Spittlers Göttingischen Historischen Magazin.[92]) 4. Bemerkungen über die landschaftlichen Auflagen im Fürstenthum Kalenberg, im neuen Hannöverischen Magazin vom Jahre 1798.[93]) 5. Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, von dem Hofrichter, auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, dem Dr. F. B. von Berlepsch. 8. Frankfurt und Leipzig 1799. 6. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, von demselben herausgegeben in 8. Frankfurt und Leipzig 1799. Letztere beiden Druckschriften von welchen die erstere, selbst nach dem Zeugniß landschaftlicher Mitglieder und Bediente ein klassisches Werk ist, die andere aber nur Beilagen zu der erstern enthält, sind in den kurfürstlich Braunschw. Lüneburgschen Landen zu verkaufen bei funfzig Thlr. Strafe verboten, weil sie ohne Censur gedruckt worden sind, oder wohl vielmehr weil sie von einem, ohne ein vorhergegangenes richterliches Verfahren, entlassenen und daher aufgebrachtem Staatsdiener verfaßt und ausgelassen worden sind.[94]) Was J. J. Moser im Brw. Lüneb. Staatsrecht von dem Kalenbergschen und Grubenhagenschen Steuerwesen angiebt,[95]) ist nicht der Ansicht werth.

§. 302.

Von den Steuern überhaupt.

Die den Ständen des Landes oft und noch in dem jüngsten Landtagsabschiede vom 15. October 1686 ertheilte Versicherung, daß sie bei dem wohlhergebrachten Rechte Steuern zu verwilligen, Mittel und Wege anzugeben, wie sie aufzubringen und deren Dauer festzusetzen, fortwährend gelassen werden sollen,[96]) erweiset daß in dieser gleichwie in allen übrigen Braunschweig Lüneburgschen Provinzen, in der Vorzeit die Steuern oder, wie man sie damals nannte Beeden nur auf beschränkte Zeit stattgefunden, immerwährende hingegen man nicht gekannt habe. Ueber ein Paar Jahrhunderte aber ist es schon daß das Land immerwährende Steuern aufzubringen hat, und ausser denen noch welche, die zwar nur auf beschränkte Zeit angelegt sind, doch aber schon 50 und mehrere Jahre fortdauern. Jene sind diejenigen welche behuf Unterhaltung des Militairs und behuf Unterhaltung des Civil-Etats erfordert werden, und diese, vornehmlich aus den jüngsten Zeiten diejenigen welche zum Abtrag der Kosten die der siebenjährige Krieg, diejenigen welche die 1796 stattgefundene bewaffnete Neutralität[97]) und diejenigen welche die von den Franzosen 1803 unternommene Occupation der Braunschweig Lüneburgschen Kurlande verursachet haben.

---

[92]) Jahrg. VI. (17..) St. 2. Jahrg. VII. (17..) St. 3.

[93]) St. 26. 27 S. 401 bis 408.

[94]) Annalen der leidenden Menschheit VII. 17. Genius der Zeit 1799. Julius St. 91, S. 530 flgd.

[95]) S. 530 fl.

[96]) C. C. Calenb. VIII. 106. Resc. Regim. d. d. 28. Jan. 1775 in von Hugos angez. Abhandl. 40. S. auch dort S. 38 f., S. 103 in notis und v. Berlepschs angez. pragmatische Geschichte 11 fl.

[97]) Berlepschs pragmatische Geschichte 55.

Digitized by Google

§. 303.

besonders aber denen behuf des Militairs, wohin vormals gehörete: Contribution,

Diejenigen Steuern welche behuf Unterhaltung des Militairs entrichtet werden müssen, bestehen in einem fixirten monathlichen Geldquanto, dann aber auch in Naturalien mancher Art, gutentheils zu Gelde gesetzt und in einem Beitrage zu den Legationskosten. Jenes Quantum ist schon wenigstens seit Ostern 1607 von liegenden Gründen, vom Vieh, weil es die gemeine Weide genießt und von der Narung unter dem Namen Contribution aufgebracht, und obgleich solche der Zeit nur auf zwei Monathe bewilliget worden ist,[98]) so hat doch der nicht lange nachher den Anfang genommene 30jährige Krieg und nach dessen Beendigung die nothwendig befundene Beibehaltung der Kriegsvölker[99]) verursachet, zu deren Unterhaltung und Verpflegung bald eine grössere, bald eine kleinere Summe zu verwilligen,[100]) jedoch ist solches jederzeit unter der Bedingung geschehen, daß ausserdem keine andere und neue Exaction, Contribution, Anlage oder Anweisung es sei an Gelde oder sonst, gestattet werden solle.[1]) Mit dem 1. März 1644 ward diese behuf des Militairs aufzubringende Contribution, wiewohl mit Ausschluß des Magazinkorns und der Fouragegelder, für jeden Monath auf 12200 Thlr. festgesetzt, wovon die vier grossen Städte ohngeachtet der — vieljährigen Streit verursachten — Gerechtigkeit nur 1/6 vom Ganzen zu übernehmen,[2]) vor dasmal 3050 Thlr., solchergestalt übernahmen, daß von solcher Summe den Städten Göttingen und Hannover jeder 1/3, den Städten Hameln und Nordheim zusammen aber 1/3 zugetheilet wurde.[3]) Nur auf 10 Monathe ward diese Summe verwilliget. Nachher ist sie erhöhet worden. 1680 war sie 18000 Thlr., welche sie auch bis dahin gewesen ist, daß mit Ende Octobers 1686 der bisherige Steuerfuß von Gütern, Vieh und der Narung, Contribution genannt, aufgehoben und dagegen ein Steuerfuß von Consumtibilien, Licent genannt, eingeführet wurde. Die Erhebung der Contribution geschahe von den Städten, Aemtern und Gerichten, ward von solchen an den Landrentmeister und von diesem an die landesherrliche Rentkammer bis dahin abgeliefert,[4]) daß eine absonderliche Kriegeskanzlei errichtet worden war. Wie viel die monathliche Contribution im Grubenhagenschen ehedem betragen habe, habe ich noch nirgends bemerkt gefunden, wohl aber daß dieselbe zu eben der Zeit wie im Calenbergischen aufgehoben und dagegen Licent eingeführet worden ist.

---

[98]) Ungedr. Pattens. Landtagsabsch. vom 4. Febr. 1608.

[99]) Bemerkungen im Hannöv. Magaz. 409, der Göttingische Landstand Götz von Ohlenhausen rieth zwar seinen Mitständen am 6. März 1653 auf die Abschaffung der stehenden Truppen zu dringen und im Weigerungsfall sich an den Kaiser und das Reich zu wenden, sein Patriotismus entsprach aber der Erwartung nicht. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande II. II. 1 ff.

[100]) Wie viel vermöge Peinescher Schlusses zur Verpflegung der Völker dem Fürstenthume Calenberg zugetheilet, auf die sechs ersten Monate im Jahre 1638 erfordert worden, ergiebet eine Berechnung die sich findet in A. L. Schlözers Briefwechsel XLIX. 208.

[1]) Hildesh. Landtagsabsch. vom 4. Febr. 1638 §. 3 ff. in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 316. Hannov. Landtagsabsch. vom 3. April 1639 §. 4 in Pfeffingers angez. Historie III. 333.

[2]) Bemerkungen im Hannöv. Magazin 409.

[3]) Hannöverscher. Landtagsabsch. vom 15. März 1644 §. 1 beim Pfeffinger l. c. 370.

[4]) Ungedr. Pattens. Landtagsabsch. vom 4. Febr. 1608.

Digitized by Google

§. 304.

jetzt aber Licent, dessen Einführung.

Wie die Erfahrung lehrte daß die zum Unterhalt des Militairs, das man nicht einzuschränken, sondern im Gegentheil eher zu vermehren anräthlich hielt, ausgesetzte Contribution schwer herbei zu schaffen war, den gemeinen Mann, auf dem sie vornehmlich lag, sehr drückte, und die dabei gebrauchte Execution ihn gar herunter und von Kräften brachte, dagegen aber zu solcher Contribution der vornehme Landmann nichts beitrug und die Städte nach der hergebrachten Eintheilung viel zu wenig gegen das platte Land entrichteten, nahm die Landesherrschaft Bedacht darauf einen Steuerfuß einzuführen wodurch jene Inconvenienzen gehoben würden und schlug daher den Ständen die Einführung eines Consumtions-Licents, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, gegen gänzlicher Aufhebung der bisherigen Contribution, vor, weil sowohl die, in diesem Fürstenthume seit einiger Zeit eingeführte Bier-Accise, als die in einigen benachbarten Ländern eingeführte General-Accise oder Licent mit ziemlichen Succeß und Nutzen von Statten ging. Die Stände bezeigten zwar Anfangs keine grosse Lust zu dieser Steuer-Veränderung, und vornehmlich die Ritterschaft setzte sich lange dawider, sahe sich doch aber endlich genöthiget, dem Vorschlage des Landesherrn, der sich selbst dem Licente unterwarf, Gehör zu geben und willigte 1686 auf dem Landtage zu Hannover in die Einführung des Consumtions-Licents auf ein Jahr zum Versuch mit der Festsetzung daß wenn nach dessen Ablauf kein besserer Steuerfuß ausfindig gemacht werden könnte, um die behuf des Militairs und der Legationen erforderlichen Kosten aufzubringen, der eingeführte Modus zwar bestehen, jedoch über seine jedesjährige Verlängerung mit den Ständen zuvor berathschlaget werden sollte.[5]) Und ein gleiches geschahe auch von den Ständen des Fürstenthums Grubenhagen, daher in beiden Fürstenthümern der alte Steuerfuß 1686 mit dem letzten October aufgehoben, der neue aber mit dem 1. November eingeführet worden ist. Der Versuch auf ein Jahr hat der Erwartung völlig entsprochen und daher ist dieser Steuerfuß von Jahren zu Jahren bis anhero aufs neue verwilliget,[6]) denn man will gefunden haben, daß er noch immer die leichste und beste Art ist, die ansehnlichen Summen, nicht nur zu jenem Behuf, sondern auch zu anderen Landes-Bedürfnissen herbeizuschaffen, womit diese Calenberg-Grubenhagenschen Provinzen von so geringem Umfange und von so geringer Bevölkerung belastet sind.[7]) Einsichtsvolle ständische Mitglieder reden jedoch diesem Dafürhalten nicht das Wort.[8])

---

[5]) Landtagsabsch. d. d. 15. Oct. 1686 in C. C. Calenb. VIII. 103. Schon H. Georg bestand 1639 auf die Einführung des Licents (Briefl. Nachr.), sie ward aber decliniret und der bisherige modus collectandi beibehalten (Landtagsabsch. d. d. 3. April 1639 §. 4 in C. C. Calenb. VIII. 77). Daher es unrichtig ist, wenn es in A. H. du Plats Situations-Risse der neuerbaueten Chausseen im Churf. Braunschw. Lüneb. I. 67 heißt: daß der erste Licent schon 1639 im Hannöverschen eingeführt seyn soll.

[6]) v. Berlepschs pragmatische Geschichte 160.

[7]) A. L. Schlözers Briefwechsel IV. 250. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover II. 331 fl. Bemerkungen im Hannöv. Magazin 417. 422. v. Berlepschs pragmatische Gesch. 133 fl.

[8]) O. von Münchhausens Untersuchung der Frage: Ist der bei uns eingeführte Licent dem Lande vortheilhaft oder schädlich? und kann eine bessere, das Land weniger drückende Art von Collecten eingeführt werden? 1756, in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte II. 111 fl. v. Berlepsch l. c. 137. 196. 258. Am ersten Orte heißt es in notis: Vielmehr sind sehr viele wichtige Motiven vorhanden, die Art der Erhebung des ländlichen Licents zu verändern, und die nun

Digitized by Google

§. 305.

Wovon derselbe entrichtet wird.

Der vorhingedachte Landtagsabschied macht zwar diejenigen Lebensbedürfnisse namhaft, welche dem Consumtionslicent unterworfen seyn sollen,[9]) nicht aber wie viel von einem jeden Artikel derselben zu entrichten ist. Durch ein öffentlich bekannt gewordenes Landesgesetz ist dies erst unterm 21. December 1689 geschehen. Doch bestehet dieses nicht mehr, denn wie der Ertrag des Licents nicht hinreichte davon die darauf gelegten Ausgaben zu bestreiten, welcher Fall beim Steigen der Landesbedürfnisse mehrmalen eingetreten ist, so hat man sich genöthigt gesehen, nicht nur den einmal eingeführten Licent zu erhöhen, sondern auch noch viele nicht belegte Artikel damit zu belegen. Wie solches nach und nach geschehen, liesse sich zwar aus der Zusammenhaltung jenen gedachten Gesetzes, Tax-Tabelle genannt, der Licentordnung vom Monath September 1706,[10]) des Supplements vom 28. August 1714, der Licentordnung vom 23. October 1739[11]) und der Licentordnung vom 21. Juli 1797, mit den besondern über die Erhöhung alter Licenten und über die Einführung neuer ergangenen Verordnungen darthun, ich unterlasse es aber, da solche Darlegung weitläufig ausfallen und doch daneben von gar keinen Nutzen seyn würde. Was das alle für Artikel sind, auf welche Licent ruhet und wie hoch ein jeder Artikel mit Licent belegt ist, kann ich auch unmöglich speciell anhero setzen, denn ihre Zahl ist so groß, daß das davon aus der jüngsten Licentordnung gezogene Verzeichniß neun Bogen füllt. Ich will daher aus der so eben gedachten Ordnung[12]) nur die Hauptartikeln mit einigen Bemerkungen anhero setzen. Sie sind: Getränke, als Wein, ausländischer Branntwein, Bier, Meth und Essig. Die Einfuhr gemeiner ausländischer Korn-Branntweine ist im Calenbergschen und Hamelnschen Quartier gänzlich verboten, im Göttingenschen Quartier mit Einschluß des Grubenhagenschen aber frei. Auf einländisches Bier wird zu einer gewissen Quantität Bier nur eine gewisse Quantität Malz gethan, wird mehr verbraucht, so muß Nachschuß bezahlt werden. Getreide so zur Mühle zum Vermahlen für Menschen und Vieh auch zum Oelschlagen gebracht wird, wohin auch gerechnet wird Mehl, Brodt, Grütze, Graupen, Hirse, Reis, Gries, Macronen, Sago, Manna, Stärke und Puder, so von außen hereingebracht wird. Weitzen zu weißer Stärke und also auch zu Puder bestimmt ist frei. Beim Brodtkorn ist festgesetzt, daß eine erwachsene Person jährlich 24 Hbt., ein Kind über 4 bis 14 Jahre aber jährlich 12 Hbt. verzehre. Ist nun ein solches Quantum in einer Haushaltung nach Ausweisung des Licent-Quitungsbuchs nicht verlicentet, so muß das Fehlende noch nachversteuret

---

einmal gefundene und veränderte Steuerquote des platten Landes und der kleinen Städte durch einen verbesserten Contributionsfuß zu erheben.

[9]) C. C. Calenb. VIII. 104.

[10]) Spittler in angez. Geschichte II. 354 in not. führet zwar eine Licentordnung vom Jahre 1690 und eine vom 20. Febr. 1709 auf, allein beide haben nach F. C. Willichs Verzeichniß Calenbergischer und Grubenhagenscher Landesgesetze und Verordnungen nie existiret. Jene wird indessen die Tax-Tabelle vom 21. Decbr. 1689 seyn sollen, und diese ist die Verordnung wodurch das Stempelpapier eingeführt und der Licent auf Wein erhöhet worden ist. Die Licentordnung von 1706 wird in der von 1739 ausdrücklich als die jüngste angezogen.

[11]) Sie steht im C. C. Calenb. VII. 3.

[12]) Additamenta dazu finden sich in den Hannöverschen Anzeigen von 1797 St. 60, von 1798 St. 51, von 1799 St. 33, von 1801 St. 43, von 1802 St. 36.

Digitized by Google

werden. Einländischer Branntwein. Dieser wird nicht nach dem Schrot dazu erforderlich verlicentet, sondern seit dem 1. September 1770 muß von einem jeden Eimer zu 4 Stübchen, soviel deren eine völlig angefüllete Lutter- und Destilir-Blase, die sämmtlich der Vermessung unterworfen sind, alle 24 Stunden im Calenbergschen und Hamelschen nach mehrmaliger Erhöhung 20 pf., im Göttingenschen und Grubenhagenschen aber 16 pf. Blasenzins entrichtet werden, doch passirt dafür nur eine gewisse Quantität Schroot und muß von der überschiessenden Frucht Nachschuß bezahlt werden. Den Blasenzins, den Aquavitedestillateurs zu entrichten haben, ist in 12 Stunden für jedes Stübchen, den eine Blase enthält zu 2 Mgr., von Wacholderbranntwein aber nur zu 1 Mgr. festgesetzt. Schlachtvieh und von aussen ins Land kommendes Fleisch und Talg. Wollene, baumwollene, seidene, linnene Waare und davon verfertigte auch andere Kleidungsstücke. Waaren dieser Art in diesen Fünftenthümern verfertiget, Liebenauer Spitzen, alles Leinen welches in den gesammten Kmlanden verfertiget wird und das Leinen so aus dem Hessischen nach Münden geht, ist jedoch frei. Gold- und Silber- und andere metallene auch sogenannte Nürnberger Waare. Einländische Gold- und Silber-Waare, sowie auch ausländisches grobes Handwerkszeug von Eisen ist frei. Häute, Felle, ausländisches Leder und lederne Waare, auch Meublen. Hölzerne unbeschlagene Stühle und Tische vom gemeinen Holz, sowie auch musicalische Instrumente sind frei. Taback und Tabackpfeifen. Einländischer Taback, roher amerikanischer Taback und einländische Tabackspfeifen sind frei, die Einfuhr kurzer ausländischer Tabackspfeifen aber ist verboten. Materialisten- und Hockenwaare. Einländischer Zucker, Syrup und Butter, gemeiner Käse wozu auch Holländischer gehört, Heringe, Stinte und Kümmel sind frei und die einländischen Fabriken erhalten auf verarbeitete Materialwaaren Restitution. Ausländisches Porcellain, Fayence und Glaswaare, mit Ausschluß der Medicingläser. Spielkarten, Zeitungen und papierne Tapeten. Ausländische Spielkarten sind verboten und einländische Zeitungen sind frei. Und letzlich Eingaben bei den Ober- und Unter-Gerichten und die Ausfertigungen darauf, auch Gnadenbriefe und die Ausfertigungen der Privatpersonen an Privatpersonen, wenn der Gegenstand über 2 Thlr. beträgt, denn dies alle muß auf gestempelten Papier geschrieben werden, und dafür nach dem Gegenstand der Sache 1 Mgr. bis 7 Thlr. entrichtet werden. Auch muß zur Licentkasse Contribution von denjenigen unbeweglichen dingpflichtigen Gütern entrichtet werden, welche von Personen die ausserhalb Landes wohnen, welche die Klerisei und welche die Ritterschaft besitzet, wenn solche Güter nicht an Personen eingethan sind, die darauf einen Haushalt führen und zwar erstere, Forensen genannt, die Hälfte, die beiden anderen aber nur den vierten Theil der darauf vor dem Jahre 1686 gehafteten Contribution.[13]) Und licentpflichtige Personen, welche sich bei licentfreien Personen aufhalten, müssen ein monathliches Fixum in die Licentcasse entrichten.

§. 306.

Welche davon befreiet sind und welche Restitution erhalten.

Es ist als eine allgemeine Regel angenommen und in dem oftgedachten Landtagsabschied vom Jahre 1686 festgesetzt worden, daß Niemand, er sei wes Standes er wolle, von diesem Consumtionslicent befreiet seyn solle,[14]) daher

[13]) Spittlers angez. Geschichte II. 347 not. c.

[14]) Angez. Landtagsabsch. §. 9. C. C. Calenb. VIII. 110.

Digitized by Google

auch selbst der Landesherr für sich und seinen Hofstaat sich der Entrichtung dieses Licents unterwerfen und nichts als die Livreekleider ausbeschieden hat. Das Militair hat jedoch frei die Armatur, die Montirungs- und Kleidungsstücke für die Oberofficiere, Unterofficiere und Gemeine, das Sattel- und Reitzeug und das Commiß- und Gnadenkorn, daher wenn alles dieses von bereits verlicenten Waaren angefertiget worden, Restitution nach festgesetzten Principien gegeben wird. [15]) Der Ritterschaft war man anfangs auch die Entrichtung des Licents anmuthen, sie setzte sich aber dawider und berief sich auf ihre wohlhergebrachte Freiheit, gab jedoch endlich in soweit nach, daß sie sich für sich und für ihre Familie die Freiheit von solchen Sachen vorbehielt, die auf ihren adelich freien Gütern und den dazu gehörigen Ländereien gewachsen und von ihnen geerntet und zugezogen würde, jedoch nur allein in solchen Fall, wenn (sie) solche Consumtibilien auf ihren Sitzen bei der selbst eigenen Bewohnung oder Verwaltung auf Rechnung zu ihrer eigenen Haushaltung verbrauchten, so ihr dann auch gegen ein Jahrgeld von 800 Thlr. zugestanden wurde. Obgleich dies Jahrgeld anscheinend um ein Jahr entrichtet worden ist und nachher nicht wieder, so genießt doch die Ritterschaft bis auf den heutigen Tag auf ihren Sitzen jedoch nur bei eigener Haushaltung auf die ersten Lebensbedürfnisse, als auf Mahlkorn aller Art, auf Brodt, Viehschroot, Fleisch, Malz und Branntwein die Freiheit vom Licent, von den Lebensbedürfnissen aber die auf ihren Sitzen nicht gewachsen, geerntet oder zugezogen sind, sondern von andern Orten dahin gebracht werden, muß sie gleich den übrigen Landesseingesessenen Licent entrichten, wenn solcher darauf ruhet. [16]) Eine gleiche Freiheit vom Licent genießen auch dem Herkommen nach die Prälaten. [17]) Der Geistlichkeit oder den Kirchen- und Schuldienern von dem obersten bis zu dem untersten, wie auch deren Witwen ist die Licentfreiheit von Brodtrocken, Malz, Viehschroot, Schweinen die sie einschlachten und von Oel zugestanden worden, auch genießen sie vom Fleisch und vom Bier, so sie behuf ihres Haushalts einkaufen und einnehmen, eine beschränkte Freiheit. [18]) Diese Geistlichkeit gleichwie die Ritterschaft ist auch frei vom Lederlicent, so daß sie von den Häuten, welche von dem auf ihren Höfen und Sitzen zugezogenen Viehe gefallen sind, und zu ihrem eigenen Gebrauche verarbeitet werden, nichts geben. [19]) Armen welche sich in öffentlichen Armen- und Waisenhäusern, auch Hospitälern und andern milden Stiftungen finden, oder aber von Almosen unterhalten werden, wird der Licent theils völlig, theils nach gewissen Principien erstattet, sowie auch

---

[15]) Angez. Landtagsabsch. §. 10. C. C. Calenb. VIII. 111. Licentordn. von 1739 X. §. 12. C. C. Calenb. VII. 102. Licentordn. von 1797 XIV. §. 1. 2. VI. §. 2. Spittlers angez. Geschichte II. 346. v. Berlepschs angez. Geschichte 139. 140.

[16]) Angez. Landtagsabsch. §. 11. C. C. Calenb. VIII. 111. Licentordn. von 1739 X. §. 3. 7. C. C. Calenb. VII. 103. Licentordn. von 1797 XIV. §. 3. 4. Spittlers angez. Geschichte II. 346. v. Berlepschs angez. Geschichte 44. 152. 157 ff. 161 ff. Angez. Bemerkungen im Hannöv. Magazin vom J. 1798 S. 418.

[17]) Licentordn. von 1797 XIV. §. 5. Sowenig der oftgedachte Landtagsabschied, als die Licentordnung von 1739 gedenket deren Freiheit. v. Berlepschs angez. Geschichte 155. 159 not. 166.

[18]) Angez. Landtagsabsch. §. 13. C. C. Calenb. VIII. 113. Licentordn. von 1739 X. §. 8 bis 12. 14. C. C. Calenb. VII. 105. Licentordn. von 1797 XIV. §. 6. 7. 9. Spittlers angez. Geschichte II. 347 not. d. v. Berlepschs angez. Geschichte 155. Hannov. Anzeigen 1797 S. 1798.

[19]) Licentordn. von 1739 X. §. 13. C. C. Calenb. VII. 107. Licentordn. von 1797 XIV. §. 8.

Digitized by Google

von allem Demjenigen was an Arme gereicht wird, kein Licent entrichtet wird.[20]) Kirchen müssen zwar den bedürfenden Communion-Wein verlicenten, erhalten aber vierteljährig ein Gewisses nach einem 9jährigen Durchschnitt zurück.[21]) Apotheker erhalten auf Aquavite und Gewürze zu Medicamenten verbraucht, Restitution.[22]) Und die im Lande hin und wieder wohnenden Berg- und Hüttenleute müssen zwar für ihre licentpflichtigen Lebensbedürfnisse den Licent entrichten, erhalten ihn aber nachmals, sowie es jeden Orts üblich ist, erstattet.[23]) Die auf dem Harz wohnenden Berg- und Hüttenleute aber sind gleichwie alle Harzbewohner und die Eingesessene des Amts Elbingerode[24]) vom Licent völlig befreiet. Auch findet derselbe in der Grafschaft Spiegelberg oder dem Amte Coppenbrügge,[25]) auch anscheinend im Dorfe Sebexen Amts Westerhofe keine statt.[26]) Uebrigens ist festgesetzet, daß dieser Steuermodus den Handel und Wandel nicht sperren und dem Commercio überall kein Hinderniß in den Weg legen soll, daher Auswärtige demselben nicht unterworfen sind und wenn die Abgabe des Licents schon geschehen ist, Restitution auf den Fall erhalten, wenn die Quantität Waare, die ausgeführt wird, von der Grösse ist, daß davon Restitution nach der gesetzlichen Festsetzung Platz findet.[27]) — Vom Stempelpapier insbesondere geniessen eine personale Freiheit bei den Landescollegiis diejenigen, so ausserhalb dieser Provinz wohnen und bei dem Oberappellations-Gerichte die Eingesessenen dieser Provinz, welche zu denjenigen gehören, die man im Lüneburgschen licentfreie Personen nennt mit Einschluß der Magistratspersonen bis auf die Senatoren. Die Ausfertigungen aber, zu denen es keines Stempelpapiers bedarf, sind vornehmlich die welche man Officialia nennt.[28])

§. 307.

Aufsicht über und Einheb- und Ablieferung desselben.

Zur Aufsicht über das Licentwesen sind Commissarien und Inspecteren bestellet. Der Licentcommissarien sind 20, nemlich 13 aus der Ritterschaft, jeder in einem beschränkten Bezirk, welche von der Ritterschaft erwählet,[29]) von der Landesregierung aber bestätiget, beeidiget und mit einer Instruction versehen werden, und 7 in den Städten Göttingen, Hannover, Hameln, Nord-

---

[20]) Licentordn. von 1739 XI. §. 5. 6. 7. C. C. Calenb. VII. 115. Licentordn. von 1797 XVII. §. 8 bis 11.

[21]) Licentordn. von 1739 XI. §. 8. C. C. Calenb. VII. 116. Licentordn. von 1797 XVII. §. 12.

[22]) Licentordn. von 1739 I. §. 7. C. C. Calenb. VII. 18. Licentordn. von 1797 XVII. §. 13.

[23]) Licentordn. von 1797 XVII. §. 14.

[24]) In demselben wird ordinaire und extraordinaire Contribution, Magazingeld und Acciſe vom Getränke entrichtet.

[25]) Licentordn. von 1739. C. C. Calenb. VII. 109. Licentordn. von 1797 S. 69.

[26]) A. L. Schlözers Briefwechsel XII. 341.

[27]) Angez. Landtagsabsch. §. 12. C. C. Calenb. VIII. 113. Licentordn. von 1739 XI. §. 1 bis 4. C. C. Calenb. VII. 110. Licentordn. von 1797 XVII. §. 1 ſf.

[28]) Licentordn. von 1739 VIII. §. 1. 2. C. C. Calenb. VII. 84. Licentordn. von 1797 XII. §. 12.

[29]) Resol. Georgii I. d. d. 19. Aug. 1711.

Digitized by Google

heim, Münden, Einbeck und Osterode, welche von der Landesherrschaft aus den Mitgliedern des Magistrats ernannt werden. Diesen Commissarien liegt ob, dahin zu sehen, daß die Licentordnung in allen Stücken von Jedermann befolgt werde, sowie auch daß die ihnen nachgesetzte Bediente ihrer beschwornen Instruction die genaueste Folge leisten, vornehmlich aber die Defraudem[30]) zu untersuchen, oder Licentgericht abzuhalten und zwar in den grossen Städten und Aemtern alle halbe Jahre, in den kleinen Städten, Aemtern und Gerichten aber wenigstens einmal im Jahre, wobei an den Orten, wo keine städtische Commissarien angestellet sind, die Orts-Obrigkeit mit zugezogen werden muß. Den Licent-Inspectoren, deren 5 sind, nemlich zu Hannover, Hameln, Göttingen, Münden und Osterode und dem Licentrevisor zu Hannover, die sämmtlich von der Landesherrschaft ernannt werden, liegt vornehmlich ob das Rechnungswesen in Ordnung zu erhalten. Sie sind daher angewiesen sich monathlich Extracte von den Einnehmern einsenden zu lassen, solche zu revidiren und zu moniren, einen General-Extract daraus zu formiren und solchen an die Ober-Licentinspection, welche ein geheimer Kanzleysecretarius führet, einzusenden, minder nicht die Abrechnungs- und Consumtions-Bücher nachzusehen und den Licentnachschuß, wenn dabei eine Minderung eintreten kann, festzusetzen. Zur Erhebung des Licents selbst sind in den Städten, Aemtern, adelichen und Kloster-Gerichten Einnehmer bestellet, denen in den grossen Städten Adjuncti, Gehülfen zugeordnet, in den Aemtern und Gerichten aber Untereinnehmer oder sogenannte Licentschreiber zu Hülfe gegeben sind. Diese müssen die eingehobenen Gelder alle 14 Tage an die Amts- und Gerichtseinnehmer einsenden, diese aber die eingegangenen Gelder monathlich an die Kriegskasse oder an die Generalreceptoren, daran sie verwiesen sind, abliefern, sowie auch fünf Monathsextracte anfertigen, wovon einer bei der Kasse bleibt, von den übrigen 4 aber müssen sie dem Commissarius 1, dem Inspector 2, einen für die Inspection, den andern aber für die Oberinspection und der Landschaft 1 einsenden. Nebenbediente sind: Controlleurs, Controlleur-Assistenten, Visitatoren, Thorschreiber und Mühlenschreiber. Ueber das Einkommen von dem gestempelten Papiere wird eine besondere Rechnung durch einen Einnehmer geführet, auch ist dabei ein Controlleur angestellet, der zugleich das Stempeln des Papiers besorgen muß. Von diesen Bedienten werden die Gerichtseinnehmer von den Gerichtsherren bestellet und zu den Visitatoren von den Commissarien Subjecte der Regierung vorgeschlagen, alle übrige aber von der Regierung ernannt und von den Commissarien in Eid und Pflicht genommen. Der Gerichtsstand dieser Bediente in Personal-Sachen ist bis auf die Controlleurs vor den Obergerichten, ihre Wittwen und Kinder aber stehen gleichwie die Visitatoren, Licent-, Thor- und Mühlenschreiber unter den Untergerichten.[31]) Die General-Licentrechnung wird von der Ober-Licentinspection geführet,[32]) welche auch die gedruckten Licent-, Passir- und Freizettel, deren man sich bei den Recepturen bedienet, ausgiebet und an derselben bei Strafe wieder zurückgeliefert werden müssen.

---

[30]) O. von Münchhausens Gedanken über die Frage: wie geschiehet den zunehmenden Licentdefrauden Einhalt? in Selchows Magazin II. 215.

[31]) Landtagsabsch. von 1686 §. 14 bis 18. C. C. Calenb. VIII. 117. Licentordn. von 1739 XIV. C. C. Calenb. VII. 128. Licentordn. von 1797. XIX. Verordn. d. d. 22. Mai 1801 in den Hannov. Anzeig. St. 43. Verordn. d. d. 20. April 1802 Ebendas. St. 36.

[32]) v. Berlepschs angez. Geschichte 156.

Digitized by Google

§. 308.

Von seinem Ertrage und was davon zur Kriegskasse kommt.

Von dem Ertrage dieses Licents im Calenbergschen sind der Landesherrschaft gleich bei dessen Einführung zum Unterhalt des Militairs und der Legationen monathlich 20,000 Thlr. also jährlich 240,000 Thlr. bewilliget, auch ist festgesetzet worden, daß ausserdem die Kreissteuern, der Servis für die Officiere, das Proviant- und Magazinkorn, die Fourragegelder und die Grasmonathe für die Cavallerie, vom Lande vor wie nach nach dem Fuß der ehemaligen Contribution aufgebracht werden sollen. Bei dieser Verwilligung und Festsetzung ist es bis auf den heutigen Tag verblieben,[33]) doch ist in der benannten Summe das nicht mit enthalten, was die Contribution aus der Grafschaft Spiegelberg und der Licent aus einigen auf der Grenze belegenen Dörfern, welche man Partikulaire Oerter nennet, aufbringet, sondern solches fließt ausserdem in die Kriegskasse und beträgt monathlich 490 Thlr. 23 Mgr. 1¾ Pf., also jährlich 5887 Thlr. 26 Mgr. 5 Pf.[34]) Von dem Licentertrage im Grubenhagenschen aber ist die fixirte Quote behuf Unterhaltung des Militairs und der Legationskosten monathlich 2818 Thlr. 21 Mgr., also jährlich 33,823 Thlr.[35]) Was der Licent, wenn davon zuvor die solcherhalb angestellten Bediente besoldet worden sind, so allein im Calenbergschen einen jährlichen Aufwand von einigen 40,000 Thlr. ausmacht,[36]) mehr als die obgedachten verwilligten Summen von 273,823 Thlr. einträgt, hat anfangs zurückgelegt werden sollen um damit in einem minder ergiebigen Jahre das Mangelnde zu ersetzen, wenn aber durch den Licent die festgesetzte Summe nicht würde aufgebracht werden, hat die Landschaft ohnweiwelt auf Mittel und Wege denken sollen und wollen wodurch der Abgang zu ersetzen sey.[37]) Nicht jener sondern dieser Fall ist nicht lange nach der Einführung des Licents eingetreten, wie dadurch erweislich wird, daß man schon ein Jahr nach dessen Einführung, Erhöhungen eintreten lassen. Dieser Erhöhung sind, um sowohl den Vorschuß in der Licentkasse zu decken,[38]) als auch andere Landesausgaben von Erheblichkeit davon zu bestreiten, nicht nur nach und nach mehrere gefolget, sondern man hat auch fast alle Nahrungs- und Leibesbedürfnisse mit Licent belegt und daher ist sein Ertrag groß, sehr groß worden, und läßt sich mit der hiebevor nur zu einem Endzweck angelegten Contribution gar nicht mehr in Vergleichung stellen.[39]) Der Calenbergschen Landschaft ist der Ueberschuß

---

[33]) Landtagsabsch. von 1686 §. 3. 6. 7. C. C. Calenb. VIII. 107. 109. Spittlers angez. Geschichte II. 348. Annalen der Braw. Lüneb. Churlande I. IV. 123. Meiners und Spittlers Göttingisches Magazin II. 310 not. k. 332. Angez. Bemerkungen im Hannov. Magazin 1798 S. 403. v. Berlepschs angez. Geschichte 138. 150.

[34]) Angez. Annalen I. IV. 123. Meiners und Spittlers Magazin II. I. 74. 74.

[35]) Angez. Annalen I. IV. 123. 124. Meiners und Spittlers Magazin II. I. 73.

[36]) v. Berlepschs angez. Geschichte 156. 140 not.

[37]) Angez. Landtagsabsch. §. 2. 8. C. C. Calenb. VIII. 106. 110. v. Berlepschs angez. Geschichte 150. 152.

[38]) Im Jahre 1703 soll der Licent-Vorschuß 30,000 Thlr. und im nächsten Jahr schon eine weit grössere Summe betragen haben.

[39]) Dies geschieht oft, gar oft und fast von allen denen, die seinen jetzigen Ertrag erörteren. Berechnungen von dem Ertrage des Licents auch des monathlichen Fixi im Calenbergschen, auch besonders aus der Göttingischen Receptur und den Städten Göt-

Digitized by Google

in der Licentrechnung, so lange wie sie welchen gehabt hat, von jeher,[40]) der Grubenhagenschen aber, die sich anfangs um den Ueberschuß nicht bekümmert hat, erst seit dem Jahre 1726 ausgehändigt worden.[41])

§. 309.

Naturalien dem Militair zu verabreichen.

Die Naturalien, welche der Infanterie zu verabreichen sind, bestehen in Magazinkorn, in freies Quartier und in Service, die aber für die Cavallerie in freies Quartier und in Service, in Fouragegeld, in Grasmonathe und in Unterhaltung der Stabswache.[42]) Das Magazin- oder Proviantkorn zählt die Landschaft zu den extraordinairen Landeslasten weil es freiwillig gegeben, alle Jahr aufs neue verwilliget und nach dem Landtagsabschiede von 1686 zu den Nebenanlagen gerechnet werde,[43]) die Landesregierung aber zu den ordinairen Landeslasten weil es mit zur Unterhaltung der Kriegsvölker gehöre, die das Land nach dem jüngsten Reichsabschied von 1654 aufzubringen verpflichtet sey,[44]) stets gegeben worden sey und man sich in dessen langjährigen Besitz von mehr denn 150 Jahren fände. Gewiß ist es, daß seine Entrichtung fast eben so alt, wie die der ehemaligen Contribution ist, denn es kömmt schon in dem Landtagsabschiede von 1638 vor,[45]) und in dem Landtagsabschiede von 1644 wird es zu einem Hpt. auf einen jeden contribuirenden Thlr. festgesetzt.[46]) Von 1680 an aber sind stets 9000 Malter gefordert und in natura entrichtet oder an Gelde nach der Kammertaxe bezahlet worden, wozu die 4 grossen Städte 1/6 vom Ganzen beigetragen haben. Von dem Fürstenthum Grubenhagen hat der Betrag langjährig in 1000 Malter bestanden.[47]) Nachlaß an diesem Magazinkorn ist jedoch den unvermögenden Landeseingesessenen nach vorgenommener Untersuchung des Bedarfs von der Orts-Obrigkeit bis dahin von der Kriegskanzley ertheilt worden,[48]) daß vom 1. Januar 1770 an das Quantum von beiden Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen gegen die vorige Summe um ein merkliches in baaren Gelde vermindert worden und diese ohne alle Remission oder Abzug zur Hälfte im

---

tingen und Hannover finden sich in A. L. Schlözers Briefwechsel II. 74. IV. 250. XII. 342, in dem politischen Journal 1785 VIII. 722 und in Meiners und Spittlers Magazin II. II. 305. III. IV. 745, derselben neues Magazin I. I. 558. Und was sowohl der Licent als das monathliche Fixum nach Abzug der Hebungskosten und des Quanti ordinarii für das Militair an reinen Ueberschuß von 1762 bis 1792 gethan habe, in v. Berlepschs angez. Geschichte 491.

[40]) v. Berlepschs angez. Geschichte 156.

[41]) Resol. Georg. II. von 1731.

[42]) Die Repartition der Einquartierungen, Landmiliz, Fourage-, Stabs- und Compagnie-Servicegelder, auch des Magazinkorns in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, ohne Bemerkung des Jahrs der Aufstellung in Selchows Magazin II. 415 ist alt, daß sie bei Anfertigung dieses §. nicht zu nutzen gestanden.

[43]) §. 3 C. C. Calenb. VIII. 107.

[44]) §. 180 und dessen Declaration von 1670 in J. J. Schmauß corpus juris publici S. R. Imperii 1156. 1232.

[45]) §. 7 in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 319.

[46]) §. 3 in Pfeffingers angez. Historie III. 371.

[47]) Angez. Bemerkung im Hannöverschen Magazin von 1798 S. 410. Von diesem 1/6 zahlt Northeim mit Einschluß des Stadtdorfs Hammenstedt wieder ein 1/6. J. P. Rülings Beschreibung der Stadt Northeim 88. 89.

[48]) Verordn. d. d. 6. Mart 1705, 3. Mart 1731, Ausschr. d. d. 5. Jan. 1735 in C. C. Calenb. III. 148. 151.

Digitized by Google

Monath Januar und zur Hälfte im Monath März entrichtet werden muß.[49]) Es beträgt dieses Quantum aus dem Calenbergschen 24,000 Thlr. und aus dem Grubenhagenschen 2133⅓ Thlr.[50]) — Der Infanterie die in den Städten garnisonirt und der Cavallerie die auf dem Lande im Quartier lieget, muß, und zwar den Gemeinen und den Unteroffiecren freies Obdach und Lagerstatt in natura, den Officieren aber dafür Geld in einer festgesetzten Summe entrichtet werden.[51]) Betrag der Cavallerie, welcher in beiden Fürstenthümern nach der jüngsten Repartition vom Jahre 1781 das Quartier gegeben werden muß, sind 1702 Pferde, beinahe 4 Regimenter. Die Speisung der Reuter ist nach dem Versprechen in dem Landtagsabschiede von 1686[52]) vorlängst aufgehoben worden, auch giebt der Quartiersmann dem Reuter sowenig glatte als rauhe Fourage, dafür aber ein Surrogat im Gelde an die Kriegscasse. Im Calenbergschen betrugen diese sogenannten Fouragegelder schon vor dem Jahre 1644 einen gGr. von einem jeden Thlr. Contribution.[53]) Nachher sind sie im Calenbergschen jährlich auf 65,767 Thlr. und im Grubenhagenschen auf 7303⅓ Thlr. festgesetzt worden, weil aber von solchen Summen die Kriegskasse die nothwendigen Remissionen zu stehen hatte, so ist dieses Fouragegeld mit dem Magazinkorn zugleich bis auf die Summe von 46,000 Thlr. für das Calenbergsche und von 5842⅓ Thlr. für das Grubenhagensche unter der Bedingung vermindert worden, daß sie monathlich ohne alle Remission oder Abzug an die Kriegskasse entrichtet werden soll, doch sind darunter die 912 Thlr. nicht mit begriffen, welche die Aemter Lachem und Coppenbrügge besonders aufzubringen haben.[54]) — Grasfutter aber muß der Cavallerie in den drei Monathen Junius, Julius und August durch Anweisung sogenannter Reuterwiesen in natura verabreichet oder an dessen statt für jedes Pferd 33 Mgr. monathlich bezahlt werden, welche Verabreichung der Kriegskasse monathlich für jedes Pferd 33 Mgr., also für 1702 Pferde 1560⅙ Thlr. und in 3 Monathen 4680½ Thlr. einbringt.[55]) Und letzlich muß für den Staab Service und Estandarten Wachtgeld aufgebracht werden,[56]) welche gleichwie der Compagnie-Service, alle obgedachte Prästationen und die Bequartierung selbst nach dem Fuß der ehemaligen Contribution die jedoch eine verbesserte Gestalt erhalten hat, aufgebracht und vertheilet werden.[57]) Ein gleiches fand auch in Ansehung

---

[49]) Ausschr. d. d. 18. Jan. und 13. Febr. 1770, d. d. 20. Dec. 1779, d. d. 21. Dec. 1789. F. C. Willichs Auszug aus den Calenbergschen Landesgesetzen II. 996. Ausschreiben d. d. 16. Dec. 1799 in den Hannov. Anzeigen 1799 St. 101.

[50]) Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. IV. 123. Meiners und Spittlers Götting. Magazin II. I. 74. v. Berlepschs angez. Geschichte 133 not. 165.

[51]) Service-Reglement d. d. 26. Dec. 1713 in C. C. Calenb. III. 112 und im Auszug beim Willich l. c. 1000.

[52]) §. 6 C. C. Calenb. VIII. 109.

[53]) Landtagsabsch. von 1644 §. 1 in Pfeffingers angez. Historie III. 370.

[54]) S. oben Note 48. 49. 50.

[55]) Edict d. d. 25. Juni 1717 und 6. April 1718 in C. C. Calenb. III. 131. Willich l. c. III. 86. Die Kriegskanzlei zieht dem Reuter für das sogenannte Benefice der Gräferei in den benannten 3 Monathen monathlich 33 mgr. von seinem ordonanzmäßigen Fouragegelde ab.

[56]) Vom 1. Jan. 1784 an erhält jedes Cavallerie-Regiment monathlich 10 Thlr. Wachtgeld. Ausschr. d. d. 20. Decbr. 1783.

[57]) Landtagsabsch. von 1686 §. 3. C. C. Calenb. VIII. 107. Verordn. d. d. 10. Febr. 1724. C. C. Calenb. III. 134. v. Berlepschs angez. Geschichte 133 not.

Digitized by Google

der Rott- und Tagegelder für die Ausschösser, Ausschußknechte, jüngst Landsoldaten bis dahin statt, daß sie 1794 eingingen.[58]) Ob jene Prästationen, vornehmlich aber das Magazinkorn und die Fouragegelder auch dann zu entrichten sind, wenn die Truppen sich nicht im Lande befinden, oder sonst in einer andern vom Lande aufzubringenden Verpflegung, wie unter andern durch Reichs- und Kreissteuern, stehen, ist durch einen Vertrag zwischen der Landschaft und der Kriegskanzley dahin abhelfliches Maas gegeben worden, daß sie sodann ganz oder theilweise aufhören sollen, weil solche Prästationen blos den gewöhnlichen Zustand betreffen.[59])

§. 310.

General-Berechnung über die Steuern behuf des Militairs.

Betrag desjenigen was nach dem bisher vorgetragenen beide Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen behuf Unterhaltung des Militairs aufzubringen haben, oder die Steuern der Calenberg-Grubenhagenschen Landeseingesessenen, welche in die Kriegskasse fliessen, bestehen, mit Ausschluß desjenigen, was jeder Gerichtsbezirk der bei ihm einquartirten Soldatesque in Natura verabreichen muß und der Kriegskasse nicht zu Gute kömmt, in nachfolgenden einzelnen Summen:

	monathlich			jährlich		
	ℛ℔	ß	₰	ℛ℔	ß	₰
Quantum ordinarium mit Einschluß der Legationskosten Frstth. Calenberg.[60])	20,000.	—	—	240,000.	—	—
Frstth. Grubenhagen	2,818.	21.	—	33,823.	—	—
Die particulairen Oerter[61]) . .	490.	23.	1¾.	5,887.	26.	5.
in allen . .	23,309.	8.	1¾.	279,710.	26.	5.
Magazinkorn.						
Frstth. Calenberg	2,000.	—	—	24,000.	—	—
Frstth. Grubenhagen	177.	28.	—	2,133.	12.	—
in allen . .	2,177.	28.	—	26,133.	12.	—
Fouragegeld.						
Frstth. Calenberg	3,833.	12.	—	46,000.	—	—
Frstth. Grubenhagen	486.	31.	—	5,842.	12.	—
Die particulairen Oerter . . .	76.	—	—	912.	—	—
in allen . .	4,396.	7.	—	52,754.	12.	—
Grasmonathe in drei Monathen à	1,560.	6.	—	4,680.	18.	—

[58]) Beide Fürstenthümer haben zu den Landregimentern und zwar das Grubenhagensche, Göttingische, Hamelsche und Calenbergsche, jedes von 500 Mann, ganz, zu dem Hannoverschen aber 259 und zu dem Hoyaschen 6, in allen 2265 Mann stellen müssen. Verordn. d. d. 16. Sept. 1766. Repartitio de 1770. C. G. C. v. Stwels Be- und Zustand der churhannoverschen Truppen 167 fl.

[59]) v. Berlepschs angez. Geschichte 133 not.

[60]) Beide Summen habe ich nicht theilen können, weil ich bis jetzt nur von dem Fürstenthume Grubenhagen gefunden habe wieviel dessen Quantum ordinarium austrägt und wie hoch dessen Beitrag zu den Legationskosten ist. Jene Summe besteht in 32,400 Thlr. und diese in 1423 Thlr. Was in J. F. von Ungers Verfassung der Grubenhagenschen Landschaft in Selchows Magazin II. 293. 294. 296 von diesen Steuern gesagt wird, hat sich seit 1760, da sie aufgesetzt worden, gutentheils geändert.

[61]) Diese sind: das Amt Lachem, das Amt Bockeloh, die Dörfer Döhren, Wülfel und Lutzen im Amte Coldingen, der Flecken Wiedensal und das halbe Dorf Sebeckser im Amte Westerhofe. Bei Einführung des monathlichen Fixi 1766 sind die Steuern daraus an die Landschaft gegen jährliche Bezahlung von 5887 Thlr. 26 Mgr. 5 Pf. abgetreten.

Digitized by Google

In zusammengesetzten Summen aber:

	monathlich			jährlich		
Quantum ordinarium mit Einschluß	℔	ß	₰	℔	ß	₰
der Legationskosten	23,309.	8.	1¾.	279,710.	26.	5.
Magazinkorn	2,177.	28.	—	26,133.	12.	—
Fouragegelder	4,396.	7.	—	52,754.	12.	—
Grasmonathe [62])	390.	1.	4.	4,680.	18.	—
in allen . .	30,273.	8.	5¾.	363,278.	32.	5.

§. 311.

Steuern behuf des Civilstaats erforderlich, werden bestritten:
a. von den Licent-Ueberschuß-Geldern,

Bei Einführung des Licents hat eigentlich eine Landesdefensions-Staats-Militair-Kasse gebildet werden sollen, denn es ward festgesetzet, daß der Licent blos zur Erhaltung des Militairs und sonst zu nichts anders verwandt werden solle und wenn dadurch ein Mehreres aufkommen würde, als die behuf des Militairs verwilligten Summen betrügen, so solle solches zur Ersetzung des in dem einen oder dem andern Monath sich findenden Abganges in Vorrath behalten und nicht angegriffen werden. Diesem ohngeachtet ist der Licent-Ueberschuß kein Reservefond zur Begründung einer Vorrathskasse für das Militair [63]) geworden, sondern wie die Licentcasse durch Erhöhung alter und Einführung neuer Licenten ansehnlichen Ueberschuß zu geben anfing, so hat man von solchem auch andere Landesbedürfnisse, sowohl ausserordentliche als jährliche, zu bestreiten angefangen und damit eine absonderliche Landeskasse unter dem Namen die Licent-Ueberschuß-Kasse gegründet. Sie hat zwar nach dem siebenjährigen Kriege durch Erhöhung alter und durch Auflegung neuer Licenten ein gar ansehnliches Einkommen gehabt, [64]) doch aber ist dasselbe nicht so ansehnlich gewesen, daß die Ausgaben davon haben bestritten werden können, die man darauf gelegt hat, sondern es ist dadurch eine grosse Schuldenlast auf die Kasse gewälzet worden. Zu den ausserordentlichen Ausgaben, die man aus dieser Licent-Ueberschuß-Kasse bestritten hat, gehören unter andern: der Beitrag der dem Fürstenthume Kalenberg zur Vorrichtung des Zuchthauses vor Zelle (1714) zugetheilt worden ist, und bis den 1. Februar 1731 in 5476⅙ Thlr. bestanden hat. [65]) Der Beitrag zur Stiftung der Universität Göttingen (1733 bis 37) der ..... Thlr. betragen hat. Wegbau-Douceurgelder für die an den Chausseebau Dienste geleisteten Landeseingesessene, Anfangs jährlich 3000 Thlr., nach größtentheils beendigten Bau aber 1500 Thlr. Zur Vorrichtung eines Accouchirhauses zu Göttingen 6000 Thlr. Die dieser Provinz wegen des Bayerschen Krieges 1778 an Armaturkosten zugetheilten 66,840 Thlr. Vornehmlich aber hat man unmittelbar einen grossen Theil der Kosten welche der siebenjährige Krieg verursachet hat, obwohl deroends eine besondere Kasse vorgerichtet worden ist, auf diese Kasse des Licent-Ueberschusses geleget. Um

---

[62]) Nemlich der 12. Theil von der ganzen Summe. v. Hugo l. c. 135.

[63]) Landtagsabsch. von 1686 §. 2. C. C. Calenb. VIII. 106. v. Berlepschs angez. Geschichte 150. 156 ff.

[64]) Eine Berechnung darüber von 1762 bis 92 findet sich in v. Berlepschs angez. Geschichte 491.

[65]) J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 437 not. 2. Der Beitrag der Grubenhagenschen Landschaft bis zur benannten Zeit hat in 5676 Thlr. 19 Mgr. bestanden.

Digitized by Google

nemlich jener Kasse, der Kriegskostenkasse, ein beträchtliches Einkommen ohne Steuerauflagen zu verschaffen, stiftete man auf den Credit der Landschaft eine Witwenpflegeschaft. Nun erhielt zwar diese Kasse durch die festgesetzten Einlagsgelder der Ehemänner ein gar ansehnliches Capital ohne Zinsen, bis zu dessen Rückzahlung an die Witwen, allein diese Zinsen mit den Zinses Zinsen haben behuf den fehlsam berechneten Beiträgen und Witwenpension nicht nur noch bezahlet, sondern es hat auch, ohngeachtet der Aufhebung des Instituts nach seiner ersten Einrichtung, soviel nachbezahlet werden müssen, daß man statt eines vermeintlichen Gewinnstes einen Verlust von wenigsten 500,000 Thlr. gehabt hat und diesen hat man der Licent-Ueberschuß-Kasse aufgebürdet.[66]) Die Jahrausgaben welche die Stände auf diese Kasse gelegt haben, bestehen in den Beiträgen welche denselben zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zu Zelle, des Zuchthauses vor Zelle, der Universität Göttingen und des Accouchirhauses zu Hannover sind zugetheilt worden und sie übernommen haben. Die Grubenhagensche Landschaft hat mit dem doch erst seit 1726 zurückerhaltenen Licentüberschuß kein besonderes Register gegründet, sondern ihn bis dahin in ihre Schatzrechnung zur Einnahme gebracht, daß sie sich 1801 mit der Kalenbergschen vereinigt hat, und ein Corpus worden ist, welchemnach aller Licentüberschuß aus beiden Fürstenthümern in einem Register zur Einnahme gebracht wird.[67]) Die fixirten jährlichen Ausgaben aus diesem nunmehrigen Kalenberg-Grubenhagenschen Licent-Ueberschuß-Register sind soviel bekannt diese: Beitrag zur Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle, wegen Kalenberg 9892 Thlr. 13 Mgr. 4½ Pf. und wegen Grubenhagen 1540 Thlr. — Mgr. 1 Pf., in allen 12,432 Thlr. 13 Mgr. 5½ Pf.[68]) Beitrag zur Unterhaltung des Zuchthauses vor Zelle, der sich jedoch nie gleich ist, aber im Durchschnitt zu 980 Thlr. angeschlagen wird. Beitrag zur Unterhaltung der Universität Göttingen, wegen Calenberg 6070 Thlr. und wegen Grubenhagen 1000 Thlr., in allen 7070 Thlr.[69]) Und 400 Thlr. zur Unterhaltung des Accouchirhauses zu Hannover. Geführt wird dieses Register von dem Landrentmeister, revidirt und monirt aber sowol von dem Schatzcollegio, als bei der Landesregierung auch auf dieser von dem Geheimenrath, der das landschaftliche Departement zu besorgen hat, in Gegenwart der Mitglieder des Schatzcollegii, auch eines Deputirten von der Prälatur, drei von der Ritterschaft, eines von der Stadt Hannover und eines von den kleinen Städten abgenommen.[70])

§. 312.

b. von den Schatz- oder Landrenterei-Gefällen. Sie haben ihre Entstehung zum Abtrag übernommener landesfürstl. Schulden genommen

Die tiefen Schulden worinn die Landesherrn sich mehrmalen befunden und zu deren Abtrag sie die Landstände aufgefordert haben, haben diese bewogen über das Land eine Schatzung zu verwilligen und auszuschreiben, daher die

---

[66]) v. Berlepsch angez. Geschichte 177. — S. auch O. von Münchhausens Anmerkungen, was bei Anlegung einer Witwenkasse zu beobachten sey, in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte II. 199 ff.

[67]) Unionsrecess vom 27. März 1801 §. 5 in A. F. v. Ende und A. C. Jacobis Sammlung für die Geschichte und Staatskunde aus den Brw. Lüneb. Churlanden I. 14.

[68]) F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts I. 360. 361. not.

[69]) v. Selchows angez. Privatrecht 325, wo wegen Calenberg nur 6000 Thlr., wegen Grubenhagen aber gar kein Beitrag angegeben wird.

[70]) v. Hugos angez. landsch. Verfassung 118. 119.

Digitized by Google

Ausdrücke: Landschatz, Schatzregister, oder wie man heutzutage angemessener sagt: Landrenterei, Landrentereiregister entstanden. Schon H. Erich der Aeltere gesann den Ständen gleich nach dem Regierungsantritt an, ihm zum Abtrag der vorgefundenen väterlichen Schulden behülflich zu seyn und man verwilligte ihm derends nach den darüber 1501 von sich gestellten Reversalen eine Schatzung von 3500 rGl. auf sieben Jahre, also 24,500 rGl.[71]) Allein schuldfrei ward oder blieb er wenigstens nicht, denn gleichwie sein Aufwand beim Hofe groß war, also war es auch seine Neigung zum Krieg. Nicht nur für seine Person war er darinn verwickelt, sondern er nahm auch Theil an denen des Kaisers und da solches von seinen Domainen nicht gestanden werden konnte, so gerieth er wieder in grosse Schulden. Wie Schuldner auf Zahlung drangen wandte er sich wieder an seine sowohl Calenbergschen als Hildesheimschen Stände und diese liessen sich 1526 bewegen 92,000 Gl., 1528 noch 8000 Gl. und wenige Jahre nachher noch 60,000 Gl. zu übernehmen, doch dauerte es lange, ehe die vier grossen Städte sich zum Beitrage dazu verstanden, denn dies geschahe erst 1533 und 34, da sie 13,000 Gl. übernahmen. Diesen übernommenen Summen ohngeachtet fanden sich bei dem Tode des besagten Herzogs (1540) doch noch 230,000 Gl. Schulden. Auch diese übernahmen auf Bitte der Wittwe als Vormünderin ihres Sohnes H. Erich des Jüngern die Landstände und verwilligten zu deren Abtrag, oder vielmehr zum Abtrag von 190,000 Gl., denn die vier grossen Städte übernahmen eins vor alle 40,000 Gl., eine Schatzung auf zwölf Jahre.[73]) Indessen reichte diese Schatzung in den festgesetzten Jahren zur Tilgung der benannten Schulden bei weitem nicht zu, ja sogar vermehrte sie der Herzog, den öftern neuen Verwilligungen ohngeachtet[74]) ansehnlich, daher nach seinem Ableben (1584) die Stände sich auf des Regierungs-Nachfolgers des H. Julius Antrag 1586 genöthigt sahen, zum Abtrag der vorhandenen alten und neuen Schulden von fast 2 Millionen verschiedene Steuern auf neun Jahre abermals zu verwilligen.[75]) Auch dieser Versuch lief fruchtlos ab, und da die fürstlichen Gläubiger den mittlerweile zur Regierung gekommenen H. Heinrich Julius (1589) hart zusetzten, so sahen sich Landstände hinwieder genöthigt ihre Landesherrschaft aus diesem Bedruck zu reissen und 1594 die Bezahlung von 216,000 Thlr. zu übernehmen.[76]) Nie aber hat sich ein Landesherr in so grosser Geldnoth befunden als der H. Friedrich Ulrich, denn er fand bei dem Antritt seiner Regierung erstaunende von seinen Vorfahren gemachte Schulden, die sich über anderthalb Millionen Thlr.

---

[71]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 173. Reversales von 1501. Das. Beil. 18. v. Hugos angez. landschaftl. Verfassung 104. 106 not.

[72]) Privil. H. Erich d. Bernwardi 1526 im Auszuge beim Spittler l. c. Beil. I. 22. S. auch D. G. Struben observ. de origine collectarum et aerariorum provincialium, praesertim in terris Brunsvico Lüneburgicis §. 7 in Ej. observ. juris et historiae Germaniae 100. J. C. Claproths obaufgeführte Gedanken in der Sammlung juristischer Abhandlungen IV. 91. Spittler l. c. I. 174.

[73]) Pattensf. Landtagsabsch. von 1542 in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 266. S. auch Struben l. c. 101. Claproth l. c. 91. Spittler l. c. I. 180. 242. 249. not. o.

[74]) Spittler l. c. 266 und Beil. 30. 44.

[75]) Gandersh. Landtagsabsch. von 1586 §. 4 beim Spittler l. c. I. 53. S. auch Claproth l. c. 92. Spittler l. c. I. 181. 289 fl. Hugo l. c. 100.

[76]) Elzesch. Landtagsabsch. von 1594 beim Spittler l. c. I. Beil. 58. Gandersh. Landtagsabsch. von 1601 §. 25 in C. C. Calenb. VIII. 29. S. auch Claproth l. c. 92. Spittler l. c. I. 352 not. v. v. Hugo l. c. 110.

Digitized by Google

beliefen, vor. Er wußte sich daher ohne Beihülfe der Stände nicht zu helfen, wandte sich an sie und diese ließen sich 1614 willig finden, die zerrütteten fürstlichen Finanzen dadurch wieder aufzuhelfen, daß sie einen Theil der landesfürstlichen Schulden übernahmen und zwar die Kalenbergsche Landschaft gleichwie die Wolfenbüttelsche 600,000 Thlr. nebst den darauf ruhenden Zinsen. Die vier grossen Städte weigerten sich zwar dieser Verwilligung beizutreten, verstanden sich doch aber endlich zur Uebernehmung des sechsten Theils, den sie sogleich mit 100,000 Thlr. abführten, dagegen aber schatzfrei blieben.[77])

§. 313.

und sind wegen neuer Verwilligungen an die Landesherrschaft, auch wegen anderer darauf gelegten Ausgaben bis anhero beibehalten worden.

Zum Abtrag der letztgedachten übernommenen landesherrlichen Schulden von 500,000 Thlr. hatte man 25 Steuerjahre ausgesetzt, allein sie reichten nicht hin, obgleich nach dem Verlust der Hildesheimschen Stiftsgüter die Hildesheimsche Landschaft einen Theil derselben 1650 übernommen hatte,[78]) denn 1699 ruhete auf die Schatz- oder Landrentereikasse noch eine Capitalschuld von 215,610 Thlr. Auch hatte man aus ihr dem Landesherrn behuf Erwerb der Kurwürde und der englischen Thronfolge nach und nach 102,333⅓ Thlr. vorgeschossen. So wird versichert;[79]) nun läßt sich zwar gegen die Richtigkeit jener Summen selbst nichts einwenden, doch aber ist es sicher und gewiß daß die dabei angegebenen Entstehungsursachen nicht völlig richtig sind, denn erstere Capitalschuld ist nicht allein ein Rest von den übernommenen Friedrich Ulrichschen Schulden, sondern auch ein Rest von den, von der Landschaft übernommenen Nassauschen-, Schaumburgschen- und Prinzessinnen-Geldern, und vielleicht auch von dem Hamelschen Festungsbau und Licentnachschuß-Geldern.[80])

---

[77]) Elzesch. Landtagsabsch. von 1614 in C. C. Calenb. VIII. 54. Einbeckſch. Landtagsabsch. von 1614 ib. 61. S. auch Struben l. c. 103. Desselben Bedenken II. 229. J. H. C. von Selchows Gesch. des Hauses Brw. Lüneb. 275. Claproth l. c. 92. 93. Spittler l. c. I. 382. Bemerkungen im Hannöv. Magazin von 1798. S. 407. 409. v. Berlepschs angez. Gesch. 58. Hugo l. c. 113 ff.

[78]) Ungedr. Receß zwischen der Hildesheimschen und Calenbergschen Landschaft d. d. 20. Aug. 1650 wegen Abrechnung einiger Schulden, den bekannt macht L. T. Spittler in der Geschichte des Frstth. Hannover II. 278.

[79]) v. Berlepschs angez. Geschichte 66.

[80]) Landtags-Verhandl. von 1680. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 277 not. 4. Obaufgeführte Bemerkungen im Hannöv. Magazin 1798 S. 423. — Die sogenannten Nassauschen Gelder haben in 300,000 Thlr. bestanden, welche die K. Sophie von Dännemark aus dem H. Naussau dem H. Friedrich Ulrich 1623 vorgeliehen hat und worauf beim Ableben des Herzogs bereits 7300 Thlr. Zinsen nachständig waren. Sie hat sie an den Fürst Friedrich von Nassau vermacht, dem sie erst 1724 bezahlt sind. — Die sogenannten Schaumburgschen Gelder haben gleichfalls in ein von dem Graf Ernst von Holstein-Schaumburg dem H. Friedrich Ulrich vorgeliehenes Capital von 100,000 r. bestanden. — Die sogenannten Prinzessinnen-Gelder aber eigentlich in ein den Töchtern H. Johann Friedrich von der Landschaft, ausser der landüblichen Fräulcinsteuer, versichertes Capital von 90,000 Thlr. H. Ernst August hat dieses nachmals an sich gebracht und der Landschaft zwar erlassen, diese aber dagegen sich nicht entledigen mögen, ein Capital von 60,000 Thlr., so der Herzog den Prinzessinnen bei ihrer Verheirathung oder ihrem erreichten 18. Jahre zugesichert hatte, nebst Zinsen zu 5 Procent von Johannis 1680 an bis zu jener Zeit zu übernehmen, doch ist dabei festgesetzt worden, daß bis zum Abtrag des Capitals und der Zinsen monathlich 400 Thlr. neben der ordinairen Contribution aufgebracht und in die Landrenterei-Register zur Berechnung gebracht werden sollen. Ungedr. Receß d. d. 8. Juni 1681 aber erst im Aug. 1683 vollzogen. Mit diesen Geldern stehen sicher die 3 Tonnen Goldes in Verbindung, welche H. Georg Wilhelm dem Bruder H. Johann Friedrich, nach dem

Digitized by Google

Doch gleichwie der Landrenterei wegen der drei ersten Pöste nach und nach Ersatz mittelst aufgebrachter extraordinairer Contribution geschehen ist,[81]) also wird dieses auch wegen der beiden letzten Pöste geschehen seyn. Unter den dem Landesherrn nach und nach angeliehenen Pösten aber findet sich sicher auch ein Capital von 14,000 Thlr., das schon dem H. Johann Friedrich 1677 vorgeliehen ist, denn nach Ausweisung der Landtagsverhandlungen von 1680 hat H. Ernst August dieses aus der Rentkammer verzinsen zu lassen versprochen. Der ganze Vorschuß rührt also nicht behuf Erwerb der Kurwürde und des englischen Thrones her und vielleicht findet sich zu jener Erwerb wol gar nichts darunter, denn dazu hat nicht allein die Calenbergsche Landschaft 100,000 Thlr., sondern auch die andern Landschaften ansehnlich Summen hergegeben.[82]) Indessen leidet es wohl keinen Zweifel daß behuf Erwerbs des Englischen Throns die Anleihe von 150,000 mit verwandt seyn wird, welche dem Kurfürsten Georg Ludwig auf dessen Ansuchen im Junius 1699 aus der Landrenterei zu fünf Procent vorgeliehen worden ist. Im nächsten Jahre brachte es auch besagter Herr nach einer Verhandlung mit den Schatzräthen und den Deputirten des grösseren Ausschusses, jedoch mit Ausschluß der grossen Städte, sogar dahin daß die Anfangs gedachte Cammerschuld von 102,333 1/3 Thlr. und jene Anleihe von 150,000 Thlr. zusammen 252,333 1/3 Thlr. gestrichen und überdem noch an baarem Gelde 50,000 Thlr. aus der Landrenterei, zur Erleichterung der auf der landesherrlichen Kammer ruhenden Schulden zugegeben wurden. Hiegegen gab der Kurfürst den Deputirten unterm 8. December 1700 die Versicherung daß wenn sie wegen dieser Verwilligung von 300,000 Thlr. welche nach Vorschrift der Landtagsabschiede vor den gesammten Ständen zu bringen gewesen wäre, nach seinem Willen aber davor nicht gebracht worden sey, von den Mitständen dermaleins in Anspruch genommen würden, er sie solcherhalb vertreten würde, sowie auch die Versicherung daß die Schaumburgschen Stücke oder das Lauenausche Quartier, das Amt Westerhofe und die 1680 an das Haus Zelle abgetretene Vogtei Stöcken, dem Fürstenthume Kalenberg wieder einverleibet und der Landrentereisteuern, auch die derselben 1673 genommene Branntweins-Accise wieder zurückgegeben werden solle. Dies alles ist geschehen, denn 1701 ist das Lauenausche Quartier, 1704 das Amt Westerhofe und 1706 die Vogtei Stöcken mit dem Calenbergschen wieder vereiniget und 1719 die Branntweins-Accise wieder zurückgegeben oder vielmehr verstattet worden, die alte landschaftliche Accise von Branntwein ohnnachtheilig der darauf 1671 und 1673 gelegten Kammeraccise, wieder einzuheben. Allein die Verbindung des Lauenauschen Quartiers ist mit einer

---

brüderlichen Vergleiche vom Jahre 1665 auf seinen Todesfall zugesichert, bis dahin aber mit 15,000 Thlr. zu verzinsen versprochen hat. Urk. in P. J. Achtmeiers Brw. Lüneb. Chronik 1682. S. auch F. L. Franckenbergs Europäischen Herold I. 457. — Die Hämelschen Festungsbau-Gelder, welche die Herrschaft 1682 erstattet verlangte, darauf aber doch damalen noch nicht bestand, machten 16,000 Thlr. aus, später aber werden sie zu 76,000 Thlr. angegeben. — Die Licentnachschußgelder, oder die Gelder welche der Licent weniger als den Betrag des verwilligten quanti ordinarii für das Militair aufgebracht hat, haben sicher 1699 schon in 23,000 Thlr. bestanden, denn 1703 betrugen sie 30,000 Thlr. und später werden sie gar zu 174,344 Thlr. angegeben.

[81]) C. C. Calenb. IV. 111.

[82]) Miscellanea juris publici curiosa de Novemviratu nr. 18. Häberlin über die Rechtssache des Hofrichters von Berlepsch 13 not. x. C. L. Bilderbecks delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte I. 239.

Digitized by Google

Capitalschuld von 11,580 Thlr.[83]) und die des Amts Westerhofe mit einer Capitalschuld von 18,000 Thlr. vergesellschaftet gewesen.[84]) Zunächst jener nicht verbindlich auf die Landrentereikasse gewälzten Capitalschuld von 300,000 Thlr. und ausser den so eben angezogenen beiden Posten von 29,580 Thlr. wegen Lauenau und Westerhofe, sind aus besagter Kasse 1705 20,000 Thlr. und im Jahre 1707 noch 50,000 Thlr. behuf Anlegung von Manufacturen und Fabriken vorgeschossen wovon nur 13,783 erstattet, 56,217 aber Fond einer Manufacturkasse worden sind.[85]) Nicht nur alles dies, sondern auch die ferneren Bestreitungen aus und die jährlichen Ausgaben die man auf diese Kasse gelegt hat, sind Ursache, daß man dieselbe bis anhero hat aufrechts erhalten müssen. Jene Bestreitungen und diese Ausgaben sind diese: der Bau und die Unterhaltung des landschaftlichen Hauses, wovon jener, in dem Zeitraum von 1709 bis 1719 unternommen, 66,955 Thlr. 22½ Gr. betragen hat und diese jährlich ohngefähr auf 2 bis 300 Thlr. zu stehen kömmt; wie denn auch darauf, da es auf 6 bürgerpflichtigen Stellen vorgerichtet worden ist, 142 Thlr. 33 Gr. bürgerliche Lasten ruhen.[86]) — Die Anlegung, Bau und Unterhaltung des Waisenhauses zu Moringen. Der Bau desselben, von 1738 bis 45 unternommen, wird zwischen 49 bis 54,000 Thlr. und die jährliche Unterhaltung auf 3254 Thlr. angegeben. Das Waisenhaus selbst ist indessen 1798 eingegangen, die Verpflegung von 63 Waisen doch aber solchergestalt verblieben, daß solche Zahl bei Privatpersonen in Erziehung gegeben werden.[87]) — Die Etablirung einer landschaftlichen Druckerei 1747 unternommen. Sie soll auf 13,000 Thlr. zu stehen gekommen seyn und wird bis jetzt unterhalten. Der Buchdruckermeister erhält 400 Thlr. Besoldung.[88]) — Ein jährlicher Beitrag von 3760 Thlr. zu der Mit-Unterhaltung des Kalenberg-Hoyaschen Hofgerichts.[89]) — Die Besoldungen der bei der Landrenterei concurrirenden Deputirte von 2000 Thlr. und die Landtagskosten die bis 179., da fixirte Diäten für die Deputirte festgesetzet wurden, sich jährlich an die 10 bis 11,000 Thlr. beliefen.[90]) — Die Besoldungen der Schatzbediente, welche mit den Discretionsgeldern, wegen Beitreibung der Schatzgefälle 4377⅓ Thlr. betragen.[91]) — Die Salaria der landschaftlichen Consulenten und der Procuratoren von 280 Thlr.[92]) — Die Fiscigebühren und sonstige Kosten wegen

---

[83]) v. Berlepsch l. c. giebt S. 69 in not. 18,800 Thlr., S. 75 aber 11,580 Thlr. an.

[84]) Häberlin l. c. 13 ff. Rehbergs actenmäßige Berichtigung dieser Schrift 9 ff. v. Berlepsch l. c. 66 ff.

[85]) J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 433. Desselben angez. Geschichte 277 not. 4. C. L. A. Patjens Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur Brw. Lüneb. Landen 49.

[86]) v. Berlepsch l. c. 107. 122.

[87]) J. G. Domeiers Geschichte der Stadt Moringen. Edit. II. 132. v. Berlepsch l. c. 110. 114. Hannov. Anzeig. 1798 St. 22.

[88]) v. Berlepsch l. c. 115.

[89]) Neue Europäische fama CLXXVII. 658. J. J. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 517. v. Hugos angez. landsch. Verfassung 100.

[90]) v. Berlepsch l. c. 108. 109. 417. 123. Die vormaligen Diäten sind unterm 8. Dec. 1700 dahin täglich festgesetzt worden für die Land- und Schatzräthe zu 4 r., für die Deputirten von der Ritterschaft zu 3 r. und für die von den kleinen Städten zu 2 r. v. Berlepsch l. c. 73.

[91]) v. Berlepsch l. c. 121. Die Besoldung eines Schatzeinnehmers besteht in 260 Thlr.

[92]) v. Berlepsch l. c. 121.

Digitized by Google

Abnahme der Landrenterei-Register auf der Regierung, so jährlich 290 Thlr. betragen.[93]) Und Baudoueur-Gelder für die vier grossen Städte.[94]) Kleine ausserordentliche Verwilligungen, die im Jahre ohngefähr 2 bis 3000 Thlr. wegnehmen, übergeht man aufzuführen, dies aber kann man nicht wol unbemerkt lassen, daß von den 1793 noch vorhandenen Schulden aus dem siebenjährigen Kriege, nemlich 151,500 Thlr. der $^{17}/_{21}$ Theil, also 107,312½ Thlr., welche den kleinen Städten und dem platten Lande zugetheilt worden sind, auf den Ueberschuß des Landrenterei-Registers gelegt sind.[95]) Die Capitalschuld war zu der Zeit schon 188,000 Rthlr. wovon jedoch 16,000 Thlr. keine Zinsen trugen.[96]) — Die Grubenhagensche Landschaft hat bei ihrer Vereinigung mit der Kalenbergschen 1801, der Landrenterei keine Schulden zugebracht und an Jahrsausgaben nur blos die fixirten Diäten für einen stiftschen und für zwei städtsche Deputirte, denn die für einen ritterschaftlichen Deputirten und die Besoldungen für den Landsyndicum und die Schatzbediente sind nur temporel.[97]) Da nun die Grubenhagenschen Landeseingesessene nach deren Union mit denen Kalenbergschen gleiche Landrenterei-Gefälle entrichten, so hat die Landrenterei durch die Vereinigung beider Landschaften mit einander, ihre Einnahme um ein Grosses verbessert, und daher ist es gewiß daß die Tilgung der Kalenbergschen Landrenterei-Schulden nunmehr weit eher wie vor der Union eintreten und eine neue Organisation des Schatzcollegii, als Administrationscollegii der sämmtlichen landschaftlichen Cassen wird möglich gemacht werden können.[98])

§. 314.

Von den Schatzgefällen selbst oder den Steuern die in die Landrenterei fliessen.

Die Steuern welche von den Ständen zum Abtrag der im 16. Jahrhundert übernommenen landesfürstlichen Schulden angeordnet wurden, bestanden in Scheffelschatz, Ziese vom Getränke, geistliche Steuer, Schaafschatz, den sechszehnten Pfenning und in Knechtegeld auf den gemeinen Mann.[99]) Sie reichten aber, nachdem man im 17. Jahrhundert wiederum 600,000 Thlr. landesfürstliche Schulden übernommen hatte, bei weitem nicht zu, die noch nicht völlig getilgten alten und jene neuen Schulden in den dazu bestimmten Zeitraum abzuführen. Man sahe sich daher genöthiget auf einen andern und mehr einbringenden Steuerfuß Bedacht zu nehmen, und weil man sich solcherhalb auf dem Landtage zu Elze am 19. October 1614 nicht vereinigen konnte, so ward dazu eine andere Tagefahrt zu Einbeck auf den 18. November angesetzt und darauf solches Geschäft von fürstlichen Räthen und Deputirten aller drei Stände dahin nach Ausweisung des Landtagsabschiedes vom 22. November 1614 beendigt, daß von den vorhin gängig gewesenen Steuern einige ganz abgeschaffet, andere aber zwar beibehalten, jedoch modificirt und anders eingerichtet wurden.[100]) Die vier grossen Städte nahmen zwar an diesem Land-

---

[93]) v. Berlepsch l. c. 121.

[94]) v. Berlepsch l. c. 121. Nach den Bauprivilegiis aber, die sich in C. C. Calenb. IV. 96. 105. 121. 128. 141 finden, sollen sie aus dem Licent entrichtet werden.

[95]) v. Berlepsch l. c. 404 ff. und unten §. 319.

[96]) v. Berlepsch l. c. 122.

[97]) Unionsrecess §. 4. 5. 9 in F. A. v. Ende und A. L. Jacobi Sammlung für Geschichte und Staatskunde aus den Brw. Lüneb. Churlanden. I. 13. 14. 20.

[98]) Unionsrecess §. 4 l. c. 13.

[99]) J. C. Claproths obaufgeführte Gedanken in der Sammlung juristischer Abhandlungen 92.

[100]) Landtagsabsch. in C. C. Calenb. VIII. 61. S. auch Claproth l. c. 94.

Digitized by Google

tagsabschiede Theil, wie sie sich aber zur Uebernehmung des sechstel Theils verstanden hatten, wurden sie von den darinn festgesetzten Steuern nach den landesherrlichen Reversalen vom 18. April 1617 befreiet. Vier Jahre nach Abfassung jenen Landtagsabschiedes fand man daß die angeordneten Steuern nicht hinreichten die von der Landschaft übernommenen Beschwerungen abzuführen, dahr fürstliche Räthe und ständische Deputirte wieder zusammen traten und eine Ausdehnung der einmal eingeführten Steuern verabredeten, welche durch das landesherrliche Schatzpatent vom 10. October 1618 die Bestätigung erhielt.[1]) Im dreißigjährigen Kriege in welchem alles in Verfall gerieth, gerieth auch das Schatzwesen in Verfall und zwar anscheinend mit dadurch daß man 1638 bei Aufbringung von Kriegeszurüstungskosten Römermonathe (Contribution) und Schatzgefälle mit einander verband.[2]) Nun ward zwar der Landrenterei 1644 ihr altes Einkommen wieder versichert,[3]) allein in die gehörige Ordnung kam es nicht eher zurück, als bis H. Christian Ludwig und Stände es darinn nach dem Landtagsabschiede vom 26. September 1646 wieder brachten, jedoch ward dabei ausdrücklich festgesetzt, daß die Landtagsabschiede und die darauf erfolgten Verordnungen von 1614, 1617, 1618 und die 1638 gemachten Verbesserungen, insoweit man davon in diesem Abschiede nicht abgegangen sey, für die wahre und feste Grundlage der Landrenterei-Intraden gehalten werden sollten.[4]) Auch ward mit jenem Abschiede zugleich eine mit demselben übereinstimmende Verordnung wegen der zu entrichtenden Schatz- und Landrenterei-Gefälle, Schatzpatent genannt, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.[5]) Im Jahre 1722 ist zwar ein neues Schatzpatent entworfen,[6]) es findet sich aber soweenig, daß es von den Ständen genehmiget, als von der Landesherrschaft bestätiget worden ist, daher jene Gesetze bis auf den heutigen Tag noch ihre gültige Kraft im Ganzen behalten haben.[7]) Die allgemeinen Benennungen der Schatz- oder Landrenterei-Gefälle sind: der Scheffel- und Zehntschatz, der Schaafschatz, die kleinen Städte- und Dorftaxe, die Accise vom Getränke und das Vieh-Triftgeld. Im Grubenhagenschen kannte man ehedem diese Steuern bis auf den Scheffelschatz nicht, dahingegen hatte man dort eine ordinaire Aufkunft aus den Aemtern und eine sogenannte Hülfsnebensteuer. Nachdem sich aber die Grubenhagensche Landschaft 1801 mit der Kalenbergschen vereiniget hatte, ward festgesetzt, daß Scheffelschatz, Schaafschatz und Accise in beiden Fürstenthümern gleich erhoben werden, die Hälfte der Grubenhagenschen Hülfsnebensteuer aber ein correspondirendes Surrogat mit der Städte- und Dorf-

---

v. Hugo angez. landschaftl. Verfassung 114. Nach dem Laufzettel der Kalenbergschen Landschaft in v. Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte II. 284, kommt an Ritterssteuer eigentlich auf 820 Thlr. 32 Mgr. 2 Pf.

[1]) Schatzpatent in C. C. Calenb. VII. 181. S. auch Claproth l. c. 94. v. Hugo l. c. 114.

[2]) Hildesheimsch. Landtagsabsch. von 1638 §. 5. 6. in J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 317.

[3]) L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 250 not.

[4]) Landtagsabsch. in C. C. Calenb. VIII. 94. S. auch Claproth l. c. 96. v. Hugo l. c. 114.

[5]) C. C. Calenb. VII. 181.

[6]) Abgedruckt unter der Ueberschrift: Erneuertes Hannöversches Reglement wornach ein jedesmaliger Schatzeinnehmer bei Verfertigung einer Dorftaxbeschreibung und sonsten in seinem Amte sich zu richten hat. Anno 1722 in Selchows angez. Magazin II. 364 bis 414.

[7]) v. Hugo l. c. 114.

Digitized by Google

taxe und die ordinaire Aufkunft aus den Aemtern ein Beitrag zu den Administrationskosten seyn sollte. [8])

Der Scheffel- und Zehntschatz ist zwar im Kalenbergschen mit dem Jahre 1738 auf die Hälfte heruntergesetzt und mit dem Jahre 1749 ganz aufgehoben, doch aber mit Michaelis 1794 wieder eingeführt worden. Im Grubenhagenschen ward er ehedem nur jure retorsionis erhoben, mit Michaelis 1793 aber ist er darinn auch eingeführt worden, und wird nach der Union mit dem Kalenbergschen auf gleiche Weise wie in demselben erhoben. Dem Scheffelschatz ist alles dasjenige gutsherrliche Einkommen unterzogen, welches erweislich die Natur einer zinsähnlichen Prästation hat und als solche in compensationem fructuum von dem Guts- und Grundherrn erhoben wird, dieser mag innerhalb oder ausserhalb der Provinz wohnen (forense seyn). Und dem Zehntschatze sind alle aus zehntpflichtigen Grundstücken aufkommende Zehntgefälle unterworfen. Steuerbeitrag von einem jeden Fuder oder 12 Malter hart Korn, nemlich Rocken, Weitzen und Gerste, ist gleichwie von einem Fuder sackfälligen Zehnten 2 Thlr. Von dem Geldzins, der statt Zinskorn gegeben wird, sind 5 von Hundert zu entrichten und eben so viel von dem Ertrage, der sowohl von den Zehnten, die verpachtet sind, aufkömmt, als von dem Ertrag wozu die Zehnten anzuschlagen sind, die die Besitzer selbst ziehen, doch wird bei beider Ertrag ein Drittel wegen der Hafer- und Brachfrüchte und des Blutzehntens abgesetzt, weil dieselben dem Schatze nicht unterworfen sind. Müssen Landeseingesessene in den benachbarten Ländern ein Mehreres als jenes an Scheffel- und Zehntschatz entrichten, so muß von den Forensen eben so viel erhoben werden. Was einem Gutsmanne erlassen wird, ist schatzfrei. Von dem Schatz selbst aber sind nur befreiet: die Kirchen- und Schuldiener in Ansehung der Zins- und Zehntgefälle, welche sie als Gehalt geniessen, die zum Besten der Armen vermachten gutsherrlichen Gefällen und die Kämmereien und Bürger in den vier grossen Städten, in Ansehung der Grundstücke die sie bereits 1614 besessen haben. [9])

Der Schaafschatz muß im Kalenbergschen von allen Schaafen und Lämmern, welche um Philippi Jacobi vorgefunden werden und zu beschreiben sind, entrichtet werden und beträgt von einem Schaaf 2 Mgr., von einem Lamm aber 1 Mgr. Nur der Landesherrschaft eigene Schaafe sind frei, sowie auch die der Prediger welche nur 20 bis 30 Schaafe und keinen eigenen Hirten halten. Und der Ritterschaft steht frei, ob sie für diese Steuer ein Jahrgeld von 800 Thlr. entrichten, oder ihre Schaafe nach Stückzahl verschatzen will, welchen Falls sie die Lämmer frei hat. Jenes Jahrgeld eine bedungene ritterschaftliche Schaafkopfssteuer nennen selbst die Entrichter gar unschicklich eine Ritterssteuer. Im Grubenhagenschen ist der Schaafschatz erst 1774 eingeführet, 1794 gleichwie im Kalenbergschen auf 2 Mgr. für ein Schaaf und auf 1 Mgr. für ein Lamm erhöhet und bei der Union beider Landschaften mit einander festgesetzt worden, daß die Grubenhagensche Ritterschaft nunmehr auch einen moderirten Schaafschatz mittelst einer Ritterssteuer entrichten und dieser nach

---

[8]) Unionsrecceß §. 5 in v. Ende und Jacobis angez. Samml. 13.

[9]) Schatzpatent von 1618. Schatzpatent von 1646. Verordn. und Ausschr. vom 30. Juli 1719, 30. Jan. 1720, 24. Jan. 1723, 9. Juni 1723, 5. Juni 1734 in C. C. Calenb. VIII. 184. 190. 203. 209. 212. 213. 221. Verordn. u. Ausschr. vom 3. Febr. 1740, 26. Sept. 1794, 26. Nov. 1795, 1. Aug. 1796, 18. Juni 1800, 1. Decbr. 1793, 18. April 1801. Unionsrecceß §. 5. S. auch Spittlers angez. Geschichte II. 250, verglichen mit v. Berlepschs angez. Geschichte 15. 62. 65. 105. 112. 117. 122. 124. 127. 484. 486. v. Unger l. c. beim Selchow II. 292. 296.

Digitized by Google

einem Durchschnitt des bisherigen Ertrags bestimmt werden solle. Die Städte Einbeck und Osterode entrichten keinen Schaafschatz. [10])

Die kleinen Städte- und Dorfstaxe die aus dem Kalenbergschen allein erfolget, ruhete Anfangs nur auf den Häuser- oder Feuerstedten, war also ein onus reale, in der Folge aber hat man die Verordnung gemacht, daß die eine Hälfte nur ein onus reale verblieben, die andere aber auf das Vieh, die Wirthschaft, den Handel und auf das Handwerk geleget, mithin ein onus personale worden ist. Diesemnach ist sie dahin festgesetzet:

Von einem Morgen Erbland 4 Mgr.
Von einem Morgen Lehnland 3 Mgr.
Von einem Morgen Wiesenland 2 Mgr.
Von einem Morgen Rott- und Erbenzinsland 2 Mgr.
Von einem Morgen Zins- oder Meierland 1 Mgr.
Von einem Haupt-Rindvieh, so jährig 3 Mgr.
Von einem Schwein, so halbjährig 1 Mgr.
Von einem Vollmeier 1 Thlr.
Von einem Halbmeier und einem Köthner der Anspannung hat 27 Mgr.
Von einem Köthner der keine Anspannung hat und von einem Brinksitzer 18 Mgr.
Von einem Häusler, er sey Mann oder Wittwe und von dienstlosen Leuten 9 Mgr.
Von einem Paar jüdischer Eheleute 3 Thlr. und von einer Juden-Wittwe auch unverehelichten Juden 1 Thlr.
Von der Narung 1 Thlr., insbesondere aber
Von einer Wasser- und Windmühlen-Grindel 2 Thlr.

Diese Taxe müssen alle diejenigen entrichten welche Güter besitzen und bewohnen, wovon vor Einführung des Licent Contribution entrichtet worden ist, daher sie auch wohl mit dem Namen Contribution belegt wird, und Personen aus der Prälatur und der Ritterschaft sie entrichten müssen, wenn sie dergleichen Güter besitzen. Auch muß die Erwerb- und Narungstaxe von denjenigen entrichtet werden, welche auf adeligen und freien Grund und Boden und in den Pfarrwittwen-Häusern wohnen. Von der Feuerstedtentaxe aber sind solche frei. Und der Mühlentaxe sind nur diejenigen unterworfen, denen die Mühlen eigenthümlich zustehen, denn von den Mühlen, welche der Landesherrschaft, den Prälaten, der Ritterschaft und den vier grossen Städten gehören wird sie nicht entrichtet. Wie bei dieser Taxe die Remissionsfälle immer mehr und mehr zunahmen, ward um der Landrenterei von derselben ein ständiges Einkommen zuzusichern, dieselbe mit Ausschluß der Mühlentaxe von Michaelis 1736 auf ein gewisses für eine jede kleine Stadt und für ein jedes Dorf unter der Bedingung festgesetzt und bedungen, daß künftighin ausser ob casus fortuitos majores und wegen Erbauung neuer Häuser und Scheuern überall keine

---

[10]) Schatzpatent von 1618. Schatzpatent von 1646. Verordn. und Ausschr. vom 3. Febr. 1697, 21. Juli 1721, 14. April 1724 in C. C. Calenb. VII. 184. 191. 201. 210. 215. Verordn. und Ausschr. vom 5. April 1774, 31. Jan. 1794, 22. April 1796. Unionsrecess §. 5e. S. auch Unger l. c. beim Selchow II. 286. 296. D. G. Strubens Bedenken III. Band 47. F. E. a Pufendorff observationes juris universi IV. obs. 237. Spittler l. c. I. 388 not. II. 45 not. 253 not. v. Berlepschs angez. Geschichte 62. 64. v. Ramdohr l. c. III. 604. Eine besondere Befreiung vom Schaafschatz findet sich in Berka Amts Katlenburg, denn dort sind nicht nur alle Lämmer frei, sondern auch die von Spiegelsche Köthner haben jeder 40 Schaafe frei. J. P. Rülings Beschreibung der Stadt Northeim 236.

Digitized by Google

Remission weiter stattfinden sollte. Nach diesem Vorgange wird diese Taxe auch wohl die Dingtaxe genannt. [11])

Diese Taxe findet im Grubenhagenschen keine statt, sondern die Hälfte der darinn behuf Abtrag der Schulden des siebenjährigen Krieges mittelst Regiminals-Ausschreibens vom 24. Mai 1769 eingeführten Hülfsnebensteuern, ist, wie schon angezogen, ein correspondirendes Surrogat derselben. [12]) Einem jeden Amte und Gerichte ist ein gewisses Quantum zugeschrieben und dies Quantum durch die Obrigkeit wieder auf die einzelnen pflichtigen Eingesessene nach dem Fuß der Nebenanlagen repartiret. Sie wird halbjährig Johannis und Weihnachten aufgebracht und an die Ortsobrigkeit abgeliefert, welche darüber besondere Rechnung zu führen und den Geldbetrag, nach Abzug von ½ Procent, unter Begleitung eines Rechnungs-Extractes an den Grubenhagenschen Landrentmeister, jetzt Schatzeinnehmer, einzusenden angewiesen ist.

Die Accise auf Getränke, welches ausser den vier grossen Städten consumiret wird, ruhet nur auf Bier und Branntwein. Für eine Tonne Bier zu 40 Stübchen beträgt sie vom einländischen Bier nach der Moderation von 1732 6 Mgr., vom ausländischen Bier aber 12 Mgr. Einländischer Branntwein wird von den Brennern nach den Blasen veracciset, und beträgt für eine Blase monathlich, auch wenn nur 16 Tage in einem Monath gebrannt seyn sollte, 9 Mgr., wenn aber nur 15 Tage und darunter gebrannt worden 7 Mgr. 4 Pf. Und vom französischen, rheinischen und andern feinen Branntwein, ist die Accise für ein Ohm zu 40 Stübchen 3 Thlr., ausländischer Kornbranntwein aber, der nur im Göttingenschen und Grubenhagenschen, nicht aber im Hannöverschen und Hämelschen eingeführt werden darf, ist accisefrei. Die Branntweinbrenner auf den landesherrlichen Stifts-, Klöster- und adelichen landtagsfähigen Höfen, die nicht theilweise verpachtet sind, sind dem Blasenzins unterworfen und von der Bier- und Branntweins-Accise sind behuf eigener Consumtion frei: die Prälaten, die Ritterschaft, die Officiere, fast alle landesherrliche und landschaftliche Bediente, die Clerisei und die Magistratspersonen in den kleinen Städten. [13])

Das grosse Viehtriftgeld auf den Jahrmärkten, welche in und vor den grossen und kleinen Städten abgehalten werden. Es wird auch der grosse Zoll genannt, in den Schatzpatenten aber nicht festgesetzt, wie viel dieser Zoll von einem Stück Vieh betragen soll. Im Jahre 1722 ward er nur noch von dem Vieh auf den vier alten Viehmärkten vor Hannover entrichtet und in den Kalenberg-Grubenhagenschen Unionsreceß wieder ganz mit Stillschweigen übergangen. [14])

---

[11]) Schatzpatent von 1618. Schatzpatent von 1646. Verordn. und Ausschr. von 1736, 1738, 1740 in C. C. Calenb. VII. 182. 188. 223 fl. Suppl. 36. Ausschr. vom 5. Juni 1798. S. auch Struben l. c. II. Bd. 35. a Pufendorff l. c. II. obs. 133 bis 136. v. Berlepsch l. c. 62. 110. Der obangeführte Taxansatz von der Nahrung und den Mühlen weicht jedoch von dem Project eines neuen Schatzreglements beim Selchow l. c. II. 376 sehr ab. v. Ramdohr juristische Erfahrungen II. 55.

[12]) Unionsreceß §. 5c. Verordn. d. d. 11. Juni 1801.

[13]) Schatzpatent von 1618. Schatzpatent von 1646. Verordn. und Ausschr. vom 19. Oct. 1719, 15. Jan. 1732, 12. Jan. 1740 in C. C. Calenb. VII. 185. 192. 206. 208. 220. Suppl. 37. Auszug und Register über die Licentordnung von 1797 S. 5. 6. Verordn. d. d. 11. Juni 1801. S. auch a Pufendorff l. c. IV. observ. 236. v. Berlepsch l. c. 63. 64. 71. 77. 109.

[14]) Schatzpatent von 1618. Schatzpatent von 1646 in C. C. Calenb. 185. 193. S. auch Project eines neuen Schatzreglements beim Selchow l. c. II. 399 und Berlepsch l. c. 64.

Digitized by Google

Die ordinaire Aufkunft aus den Aemtern und Gerichten im Fürstenthume Grubenhagen beträgt:

aus dem	Amte	Salzderhelden . . .	36	Thlr.	
„ „	„	Rotenkirchen	60	„	
„ „	„	Radolfshausen . . .	6	„	
„ „	„	Katlenburg	38	„	
„ „	„	Osterode	12	„	
„ „	„	Herzberg	96	„	
„ „	„	Scharzfeld	36	„	
„ „	„	Elbingerode	12	„	
„ „	Gerichte	Rüdigershagen . . .	4	„	= 300 Thlr.[15])

§. 315.

Befreiung von denenselben.

Die Befreiung von den Schatz- oder Landrenterei-Steuern welche die Einwohner der vier grossen Städte Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln geniessen, begründet sich wie schon mehrmalen angezogen worden darinn, daß sie von den von den Ständen übernommenen landesfürstlichen Schulden, welcher wegen der Schatz angeleget worden ist, den sechsten Theil bereits entrichtet haben, und findet in den wegen der Schatzgefälle errichteten Landtagsabschieden und ergangenen Verordnungen ihre Bestätigung. Diese, das Resultat von Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen, sind es auch einzig und allein, in denen es sich begründet, daß einige Landeseingesessene von der einen oder der anderen Steuerart, die in dem Schatz fließt, solchergestalt eine Befreiung zugestanden worden, wie bereits bemerklich geworden ist, denn aus Machtvollenkommenheit Befreiungen von Landesbürden und Beschwerden zu ertheilen, haben sich die Landesherrn 1685 ausdrücklich begeben.[16]) Diesem ohngeachtet sind oft Befreiungen vom Schatz verlanget aber nicht zugestanden worden, und obwol die Landesherrschaft 1679 und 1696 Gesetze dahin erlassen hat, daß eine Befreiung von Schatzgefällen durch den blossen Besitz und die daraus zu erzwingende undenkliche Verjährung nicht erlanget und ein gerichtliches Verfahren solcherhalb nicht gestattet werden solle,[17]) so ist doch dadurch diesem Gegenstande vom Streite nicht gänzlich abhelfliches Maas gegeben worden, sondern er dennoch verschiedentlich zur richterlichen Entscheidung gelanget. Weil indessen diese sowol bei den Landesgerichten, als bei auswärtigen Spruchcollegien ganz verschieden ausgefallen sind, so hat die Landesherrschaft auf Ersuchen und nach gepflogener Berathschlagung mit den Ständen den drei oft zur Erörterung gekommenen Rechtsfragen 1745 eine gewisse gesetzmässige Richtschnur gegeben, denn sie hat solcherhalb verordnet und festgesetzt: 1. Ein Bürgergut der vier grossen Städte, das 1614 erweislich ein Bürgergut solcher Städte gewesen ist, ist von den Schatzgefällen frei zu lassen, ohngeachtet es nachher Jemand, der kein Bürger ist, an sich gebracht hat und gegenwärtig besitzet. 2. Ein unstreitiges Zubehör oder Pertinenzstück eines

---

[15]) J. F. v. Ungers Verfassung der Grubenhagenschen Landschaft in v. Selchows Magazin II. 295. 296.

[16]) Sanctio pragmatica d. d. 3. Dec. 1685 in C. C. Calenb. VII. 1. J. C. Willichs Auszug daraus II. 175. 176.

[17]) Edict. d. d. 4. Jan. 1679. Renov. et Declar. d. d. 11. Decbr. 1696 in C. C. Calenb. VII. 197 und in C. U. Grupen disceptationibus forensib. cum observationibus 1000. Willich l. c. II. 176. S. auch F. W. B. v. Rambohrs juriſt. Erfahrungen III. 877.

Digitized by Google

Stifts-Klosters- oder landtagsfähigen Guts ist nicht für schatzpflichtig zu erklären, wenn solches ein Schatzpflichtiger eigenthümlich an sich bringt, es wäre denn, daß von einem solchen Pertinenzstücke, gleichwie auch daß von einem obgedachten Bürgergute die Schatzgefälle seit dreißig Jahren bezahlt worden und an Seiten des Schatzcollegiums eine gültige und rechtsbeständige Verjährung vorhanden sey. Und 3. ein angegebenes Pertinenzstück eines Stifts, Klosters oder landtagsfähigen Guts, das von einer solchen Person besessen wird, die an sich kundigermaßen schatzpflichtig ist, soll sodann der bloße Besitz der Freiheit von Uebernehmung des Beweises nicht befreien, sondern dieselbe muß, wenn sie eine Freiheit davon verlanget, die ehemalige Pertinenzqualität, mithin daß es vormals zu den vorgedachten Gütern gehört habe, erweisen. Würde aber dagegen ein solches Gut von einer Person besessen, welche wegen ihrer übrigen Güter der angesonnenen Schatzpflicht nicht unterworfen ist, sich auch wegen solches in Anspruch genommenen Guts in dem Besitz der Freiheit findet, so ist das Schatzcollegium den Beweis der Schatzpflicht mithin daß selbiges kein ehemaliges Zubehör oder Pertinenzstück von einem Stifte, Kloster oder landtagsfähigen Gute gewesen, zu übernehmen schuldig. [18])

§. 316.

Von Einheb- und Berechnung der Schatzgefälle

Zu der Einheb- und Berechnung der Schatzgefälle ist in einem jeden der drei Quartiere des Fürstenthums Kalenberg und in dem Fürstenthume Grubenhagen ein Schatzeinnehmer bestellet. In jenem Fürstenthume haben die Schatzeinnehmer Scheffel-, Zehnt- und Schaafschatz, Dingtaxe und den Branntweins-Blasenzins immediate zu erheben, [19]) im Grubenhagenschen hingegen wird Schaaf-, Scheffel- und Zehntschatz von den Obrigkeiten erhoben und senden ihn begleitet mit einem Verzeichniß darüber, nach Abzug von ½ Procent Hebungsgebühr an den Schatzeinnehmer ein, [20]) der auch den Branntweins-Blasenzins immediate erhebt. Die Bieraccise aber wird, wo sie nicht verdungen ist, gleichwie die Accise von Branntwein erhoben und nach Abzug von 10 Procent Hebungsgebühr an den Schatzeinnehmer in dessen Quartier sie erhoben worden, abgeliefert, dem jene auch wegen des Blasenzinses monathlich ein Verzeichniß darüber wie lange gebrannt worden, einsenden müssen. [21]) Ueber die erhobenen Schatzgefälle liegt den Schatzeinnehmern ob Rechnung zu führen und solche mit dem Geldbetrage daraus an den Landrentmeister einzusenden. Dieser, dem ein sogenannter Landrentereischreiber zur Hülfe gegeben ist, führt die Hauptrechnung, das sogenannte Landrentherei-Register, wobei die ihm von den Schatzeinnehmern gewordenen Rechnungen Belege sind. Das Landrentherei-Register geht von Trinitatis zu Trinitatis und muß in der nächsten Herbstdiät nach drm Schlusse, dem Schatzcollegio übergeben werden, und

---

[18]) Patent d. d. 18. Dec. 1745, angehangen J. C. Claproths unvorgreifliche Gedanken über zwo streitige Fragen das Calenbergische Schatzwesen betr., in desselben Sammlung juristischer ꝛc. Abhandlungen IV. 109. In den Gedanken hat er bei Erörterung der ersten Rechtsfrage vornehmlich zum Gegenstande gewählet J. G. Heineccii responsum de immunitate civitatum majorum ducatus Calenbergici a collectis provincialibus ap. Grupen l. c. 936. S. auch J. E. a Pufendorff observationes juris universi II. obs. 136. v. Hugo l. c. 128.

[19]) Schatzpatente von 1618 und 1646. Mandatum d. d. 18. Jan. 1736 in C. C. Calenb. VII. 231. Verordn. d. d. 1. Aug. 1796 §. 18.

[20]) Verordn. d. d. 1. Dec. 1793 §. 9, d. d. 22. April 1796.

[21]) Verordn. d. d. 10. Dec. 1722 in C. C. Calenb. VII. 211. Licentordnung von 1797 XIX. §. 15. Verordn. d. d. 11. Juni 1801.

Digitized by Google

wann es sowol bei demselben als bei der Landesregierung justificiret worden ist, wird der Landrentmeister darüber von beiden quitiret.

§. 317.

und dem Schatzcollegio,

Unter den beiden H. Erich, gleichwie dem H. Julius (1501 bis 1589) waren neben fürstlichen Bedienten zwar Mitglieder aus der Landschaft beim Schatzwesen mit angestellet, jedoch nicht von Seiten der Stände sondern von der Landesherrschaft, welche durch solche Vertheilung, Einhebung und Berechnung des Schatzes einzig und allein besorgen ließ. Wie aber Stände des Landes auf dem Landtage zu Elz 1594 sich abereinst zur Uebernehmung landesfürstlicher Schulden verstanden, haben sie sich die Direction und Verwaltung des Schatzes vorbehalten und dadurch ist dem bis jetzt bestehenden Schatzcollegio die Entstehung gegeben worden.[22]) In diesem Collegio sitzt wegen der Prälatur, nachdem die Prälatur zu Burksfelde eingegangen ist,[23]) jetziger Zeit nur einzig und allein der Abt zu Loccum als geistlicher Schatzrath. Ihm wurde solches Recht 1722 zwar bestritten, doch aber von dem Landesherrn bestätigt.[24]) Von Seiten der Ritterschaft sind die drei Landräthe Mitglieder dieses Collegii und heissen daher Land- und Schatzräthe. Und von Seiten der kleinen Städte ein Deputirter von Münden und einer von Münder, wozu nach Vereinigung der Kalenberg- und Grubenhagenschen Landschaft mit einander noch ein Deputirter von den beiden Städten Einbeck und Osterode gekommen ist, bestehet also diesemnach aus sieben Mitgliedern.[25]) Die älteste Instruction womit dieses Collegium versehen worden ist, ist vom 15. Februar 1595 und die jüngste nach dem jetzigen Zustande des Landrenterei- und Schatzwesens verändert vom 30. Mai 1721.[26]) Sie geht im Ganzen dahin, darob zu sehn daß die behuf der Landrentereikasse angeordneten Steuern zu Recht eingefordert und zweckmäßig verwandt, mithin daß die auf dem Credit jener Steuern angeliehenen Gelder nach und nach abgeführt werden, wie denn mit neuen Schulden die Casse zu beschweren nicht anders als mit Vorwissen der Regierung und der gesammten Stände geschehen darf, wohl aber dürfen alte Anleihe mit neuen, zumal wenn solche zu einem geringern Zinsfuß aufzuleihen stehen, als nach welchen die alten zu verzinsen sind, abgetragen werden. Viermal im Jahre, nämlich um Johannis, Martini, Heiligendreikönige und Misericordias Domini hält das Collegium seine Versammlungen, die erste von denselben aber wird der Ursache wegen nicht alle Jahre abgehalten, weil die vornehmsten darauf gehörigen Verrichtungen auf der Misericordias Domini Session pflegen mit abgethan zu werden.[27]) In den Versammlungen haben der Landrentmeister

---

[22]) H. Heinrich Julius Revers von 1594 in L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. Beil. 63. Elzsch. Landtagsabsch. von 1614. Einbeckscher. Landtagsabsch. von 1614 in C. C. Calenb. VIII. 55. 61. S. auch D. G. Struben observ. de origine collectarum et aerariorum provincialium etc. §. 7 in Ej. observat. juris et historiae Germaniae 102. 103. Spittler l. c. I. 352 not. v. v. Hugos angez. landschaftliche Verfassung 23. 104 ff.

[23]) v. Hugo l. c. 20 not. 117.

[24]) v. Hugo l. c. 88 not. 117.

[25]) v. Hugo l. c. 20. 90. 116. 117. Unionsrecess §. 4 in v. Ende und Jacobi angez. Sammlung 13.

[26]) v. Hugo l. c. 112. 113, wo auch Seite 23 eine Instruction für die Schatzräthe vom 26. Sept. 1646 angezogen wird, worunter aber das Schatzpatent vom selbigen Tage nicht gemeint seyn kann.

[27]) J. F. Pfeffingers Brw. Lüneb. Historie III. 386.

Digitized by Google

und der Schatzsecretair den Vortrag, führen das Protocoll und besorgen die Ausfertigung. Auch wohnet der Landsyndicus den Versammlungen doch nur der Ursache mit bei, damit er bei vorkommenden Rechtssachen das Collegium belehren und zufolge der genommenen Entschließungen das Nöthige besorgen könne. Die Entschließungen oder Beschlüsse des Collegii werden nicht curiatim sondern viritim, secundum vota majora errichtet und von den beiden ältesten anwesenden Räthen unterschrieben. Die Register der Schatzeinnehmer werden nur von dem Collegio revidirt, das Hauptregister des Landrentmeisters aber wird, nachdem es gleichfalls von dem Schatzcollegio revidirt und monirt worden mit den Monitis der Regierung zur Revision eingereicht und solchemnach vor dem Geheimenrath der das landschaftliche Departement in Besorgung hat, im Beisein der Mitglieder des Schatzcollegii und 5 Mitglieder des grossen Ausschusses, als eines von der Prälatur, drei von der Ritterschaft und eines von den kleinen Städten abgeleget und justificiret.[28]) Wahl und Ernennung der Schatzräthe und Deputirte findet keine statt, denn der Schatzrath von der Prälatur ist es vermöge seiner Würde als Abt zu Loccum, die 3 Schatzräthe von der Ritterschaft sind die Landräthe und die drei städtischen Schatzdeputirte werden von den Magistratscollegiis aus ihren Mitteln deputirt. Die Schatzbediente hingegen werden allesammt von dem Collegio nach Mehrheit der Stimmen erwählet. Von diesen wird der Landrentmeister von dem Landesherrn bestätiget, der Landrentereisecretair und die Schatzeinnehmer aber Namens des Landesherrn von derselben Landesregierung, welche auch alle diese Bediente in Gegenwart eines Mitglieds des Schatzcollegii in Eid und Pflicht nimmt. Die Verpflichtung des Landrentereischreibers aber geschiehet nur vom Schatzcollegio allein.[29])

§. 318.

und der unter dessen Directorio stehenden Brandassecurationssocietät.

Die Kalenbergschen Stände sind in Verbindung mit den Grubenhagenschen die ersten in den kurfürstlichen Landen gewesen, welche eine Brandassecurationssocietät eröfnet haben. Dies geschahe 1750 und mit dem 1. Juni 1751 nahm sie wirklich zu bestehen den Anfang. Seit dem Jahre 1806 hebt sich ein Societätsjahr mit dem 1. Februar an. Die Societät selbst ist auf dem Credit der Kalenbergschen Landrenterei gegründet und daher auch das Directorium und die Administration darüber dem jetzigen Kalenberg-Grubenhagenschen Schatzcollegio. Mitglied dieser Societät muß ein jeder seyn der einen den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhof besitzet, den eigenthümlichen Hausbesitzern aber steht frei, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen, wie denn auch Pächter und Miethsleute darinn treten können, Ausländer aber werden darinn seit dem Jahre 1803 nicht mehr aufgenommen. Die Summe die man sich will versichern lassen, muß sich auf eine Schätzung von Werksverständigen begründen und in 25 Thlr. aufgehen. Bei Vergütung eines Brandschadens wird die versicherte Summe von der Landrenterei aus dem gesammelten Vorrath der Societätskasse gezahlet, nachdem aber unter den Societät-Genossen auf jede subscribirte 25 Thlr. ausgeschrieben, von den Schatzeinnehmern Dorfsweise erhoben und an den Generalreceptor und Rechnungsführer eingesandt, der von dem Schatzcollegio erwählet, von der Regierung bestätiget und von der Gesellschaft besoldet wird. Die Cataster und Rechnungen müssen auf Begehren den gesammten Ständen auf Landtägen vorgelegt, auch deren Einsicht einem jeden

[28]) v. Hugo l. c. 118.

[29]) v. Hugo l. c. 122.

Digitized by Google

Societätgenossen, wenn es ohne Kosten geschehen kann, verstattet werden.[30]) Ehedem leistete die Landrenterei bis auf 500 Thlr. Vorschuß. Damit ihr aber solche nicht zu beschwerlich fallen mögten hat man nicht lange nach 1780 angefangen einen Brandassecurations-Vorschußfond, durch unmerklich ausgeschriebene höhere Beiträge zu sammlen, der sich 1793 auf 16,000 Thlr. belief.[31])

§. 319.

Von den Steuern welche der siebenjährige Krieg verursachet hat.

Steuern zu einem gewissen Behuf, also auf beschränkte Zeit angeleget, abzuhandeln, gehört zwar eigentlich nicht in meinen Plan, da aber die Steuern welche zur Tilgung der Schulden die der siebenjährige Krieg dem Fürstenthume Kalenberg verursachet hat, noch bis jetzt fortdauern, so mag ich sie nicht ganz unberührt lassen, werde mich aber dabei so kurz als möglich fassen. Betrag besagter Schulden war 1763 nach hergestellten Frieden 14 Tonnen Goldes und 4274 Thlr.[32]) Zum Abtrag dieser Schuldenlast ward theils ein neuer theils ein erhöheter Licent auf ausländisches Seidenzeug und Plüsch, auf ausländischen Cattun, Czitzen, baumwollenen und halbseidenen auch leichten wollenen Waaren, auf Baumöl, auf Wachslichter welche ausser Landes gehen, auf Wein, auf Mahlweitzen, auf Brodtkorn, auf Fleisch und auf Caffe, Thee und Chocolade mit dem 1. September 1764 eingeführet.[33]) Dieser Kriegslicent dauerte indessen nur bis zum 1. Juli 1766 als mit welchem Tage gegen Aufhebung 1. des alten Licents für einen Hbt. Brodtrocken von 2 Mgr. 4 Pf. und der Kriegssteuer von 1 Mgr. 4 Pf., 2. der Kriegssteuer für einen Hbt. Mahlweitzen von 1 Mgr. 4 Pf., 3. der Kriegssteuer für ein Pfund Caffe von 1 Mgr. 4 Pf. und 4. des alten Licent vom Rauch- und Schnupftaback, ein monathliches Fixum oder Kopfgeld von allen das 14. Jahr zurückgelegten Personen zu 4 Mgr. eingeführet, doch mit Ausschluß des Cleri und der Ritterschaft, denen wegen der Freiheit von dem alten Brodtlicent nur ein Monathsgeld von 2 Mgr. 4 Pf. auferleget wurde.[34]) Mit dem 1. October 1775 ward dieses Kopfgeld auf 3 Mgr. vermindert, auch dem Clero und der Ritterschaft solches zu entrichten auferleget, dagegen aber für die Licentkasse nicht nur der alte Licent für einen Himbten Brodtrocken von 2 Mgr. 4 Pf. wieder hergestellet, sondern auch ein neuer Licent und erhöheter Licent auf verschiedene

---

[30]) Verordn. d. d. 27. März 1750. Bekanntm. d. d. 2. April 1751. Verordn. d. d. 20. Mai 1803.

[31]) v. Berlepsch angez. Geschichte 119. 120. 122.

[32]) Die Kalenbergsche und Grubenhagensche Provinz hat den siebenjährigen Krieg ungleich mehr wie die übrigen Provinzen der Brw. Lüneb. Kurlande empfunden, denn die Franzosen sind darinn mehr wie einmal eingedrungen, in den übrigen Provinzen aber sind sie nur einmal gewesen, und in einigen Gegenden derselben gar nicht, daher diese jenen mit einem Dongratuit von ..... Thlr. haben zu Hülfe kommen müssen. Hierzu hat beigetragen:

das Lüneburgsche	100,000 Thlr. — Gr.
das Hoyasche	
das Diepholzsche	
das Lauenburgsche	10,237 Thlr. 20 Gr.
das Hadelnsche	
das Brem- und Verdensche .	

[33]) Verordn. d. d. 1. Juni 1764, auch fürs Fürstenthum Grubenhagen in den Hannov. Anzeigen 1764 St. 63.

[34]) Verordn. d. d. 30. Mai 1766, auch fürs Fürstenthum Grubenhagen. Steht nicht in den Hannov. Anzeigen. Declar. d. d. 22. Febr. 1768 in den Hannov. Anzeigen 1768 St. 18.

Digitized by Google

Waaren-Artikeln eingeführet.[35]) Wie die Klagen des gemeinen Mannes über das Kopfgeld, so er den Grossen gleich zahlen mußte, sich mehreten, ward es mit dem 1. October 1790 auf 1 Achtel für die 4 grossen Städte, der Neustadt Hannover und der Stadt Münden und auf 1 Sechstel für die kleinen Städte und das platte Land heruntergesetzet, dagegen aber mit dem 1. Juli 1791 ein erhöheter und neuer Licent auf Bijouterie-Waaren, Englisch Bier, Spielkarten und einländischen Branntwein auf sechs Jahre eingeführet.[36]) Aber auch diese Heruntersetzung des Kopfgeldes stillete das Murren der geringern Klasse der Landes-Eingesessene nicht, daher dasselbe, unter ausser Kraft-Setzung der unterm 30. Mai 1766 erlassenen, sammt allen sich darauf beziehenden spätern Verordnungen zwar mit dem 1. December 1793 ganz aufgehoben, dagegen aber nicht nur eine classificirte Personen-Steuer nach sechs Classen zu monathlich 6, 5, 4, 3, 2 und 1½ Mgr., sondern auch eine Narungssteuer für Land-Krämer und Handwerker, eine Steuer auf Pferde welche zum Luxus dienen und eine Abgabe von ausländischen Zeitungen wieder eingeführt wurde.[37]) Wenige Monathe nachher ward endlich die zinsbare Kriegskosten-Schuld, welche den 1. December 1793 in 151,500 Thlr. bestand, unter die verschiedenen Stände der Landeseingesessene solchergestalt vertheilet, daß davon der Prälatur 1/24, 6312½ Thlr., der Ritterschaft 2/21, 12,625 Thlr., den vier grossen Städten mit Einschluß der Neustadt Hannover 4/21, 25,250 Thlr. und den kleinen Städten und dem platten Lande 17/24 107,312½ Thlr. zufiel und dabei festgesetzet daß Prälatur und Ritterschaft ihre übernommene Quote unter sich selbst vertheilen und in 6 bis 8 Jahren abtragen, die Quote der grossen Städte durch eine mit dem 1. October 1794 sich anhebende Auflage von 1 Mgr. 4 Pf. auf Mahlweitzen und von 3 Mgr. auf 40 Pfund Weitzenmehl getilget und die Quote der kleinen Städte und des platten Landes aus dem Ueberschuß des Landrenterei-Registers gestanden werden sollte.[38]) In das Detaille des Abtrages dieser Kriegsschulden unterlasse ich hineinzugehen, da ihrendwegen ein absonderliches Register nicht mehr geführet wird, doch aber mag aus deren, von Schriftstellern umständlich erörterten Geschichte nicht unbemerkt lassen, daß von den obeingeführten Abgaben zwar ein grosser Theil in die Licentüberschußkasse geflossen, doch aber bei weitem noch nicht hinreichend, um den grossen Theil der Kriegsschulden zu decken, der indirecte auf jene Kasse gewälzet worden ist.[39]) Dem Fürstenthume Grubenhagen hat der siebenjährige Krieg nicht nur

---

[35]) Verordn. d. d. 4. Aug. 1775 in den Hannov. Anz. 1775 St. 74. Das Fürstenthum Grubenhagen wird darinn nicht erwähnt.

[36]) Verordn. d. d. 31. Mai 1791 in den Hannov. Anz. 1791 St. 49. Extendirt auf das Fürstenthum Grubenhagen 26. Sept. e. a. In Ansehung der Licenten bis zur anderweitigen Verordnung prolongirt 8. Mai 1797. Hannov. Anz. 1797 St. 39.

[37]) Verordn. d. d. 20. Sept. 1793. Hannov. Anz. 1793 St. 89. Declar. d. d. 24. Mai 1794. Hannov. Anz. 1794 St. 44 und d. d. 28. Mai e. a. ib. St. 47. Bekanntmachung vom 20. Decbr. 1806 in angez. Anzeigen von 1806 St. ... S. 3470.

[38]) Verordn. d. d. 22. Sept. 1794 in den Hannov. Anzeigen 1794 St. 79, d. d. 29. Oct. e. a. ib. St. 88. Die Ritterschaft hat solcher Ends von 1795 an eine 3½fache Ritterseuer (Schaafschatz) abzuführen beschlossen. Verordn. d. d. 31. Juli 1795 in den Hannöv. Anz. 1795 St. 66. Ueber den Beitrag der Freien und Forensen zu der ritterschaftlichen Quote ist unterm 14. Mai 1798 eine besondere Verordnung (Hannov. Anz. 1798 St. 41) und unterm 19. April 1802 ein Declaratorium erlassen worden. Hannov. Anz. 1802 St. 38. S. auch v. Berlepschs angez. Geschichte 467.

[39]) Geschichte des Kopfgeldes, oben §. 1 in den Quellen sub Nro. 3. aufgeführt. v. Berlepschs l. c. Absch. IV. 197, Absch. V. 241 fl. Anl. 493. 497. 499. 501. 503.

Digitized by Google

seine vorräthigen Kapitalien geraubt (20,000 Thlr.), sondern auch noch in 4½ Million Thlr. Schulden gesetzt,[40]) zu deren Abtrag, gleichwie im Kalenbergischen 1764 erhöhete und neue Licenten, 1766 aber ein monathliches Fixum oder Kopfgeld eingeführt worden ist. Dies ward 1775 auf die Hälfte und 1790 auf ⅙ heruntergesetzt, doch dagegen beide male ein erhöheter und neuer Licent auf verschiedene Artikeln eingeführet und wie 1793 das Kopfgeld ganz aufgehoben wurde, trat an dessen Stelle, gleichwie im Kalenbergschen eine classificirte Personensteuer.[41]) Bei der Union der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft ward festgesetzt, daß die Kalenbergsche Kriegskosten-Register-Schuld bis zu seinem nächstbevorstehenden Ende fortgeführt werden solle.[42])

§. 320.

Von der auf Branntwein gelegten Steuer für die landesfürstliche Kammer

Auf dem Branntwein, der in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen consumiret wird, ruhet, ausser dem Licent und der landschaftlichen Accise, auch eine Abgabe für die landesfürstliche Kammer, die in Ansehung des Branntweins der im Lande gebrauet wird, Blasenzins, in Ansehung des aber, der von Auswärts eingeführet wird, Accise heißt. H. Johann Friedrich hat letztere 1671 zur Aufhelfung des einländischen Branntwein-Wesens, verfolglich zum Besten der Landeseingesessene eingeführet,[43]) wogegen auch von den Ständen nichts eingewandt wurde, denn die Einfuhr einer ausländischen Waare zu verbieten und zu gestatten gehöret zu den Territorialrechten. Wie aber der Herzog damit umging das Branntweinbrennen seiner Kammer unter dem Behaupten allein zuzueignen, daß solches ein aus der Landeshoheit fliessendes Recht sey, widersprachen die Stände der Einführung eines solchen Monopols und waren fest entschlossen reichsgerichtliche Hülfe zu suchen. Doch kam es hierzu nicht, denn wie der Herzog den Blasenzins 1673 wirklich einführte, zog er in der solcherhalb erlassenen Verordnung die grossen Städte und die adelichen Gerichte nicht mit unter dem Monopol, sondern ließ sie frei davon. Nach jener und den nachher ergangenen landesherrlichen Verordnungen auch richterlichen Erkenntnissen, stehet es mit dem Kammer-Blasenzins und der Accise also aus: Wer in den kleinen Städten, den landesherrlichen Aemtern und den ungeschlossenen adelichen Gerichten Branntwein brauen will, muß sich dazu die Erlaubniß von der Kammer erwirken und dafür zinsen. Wer in den grossen Städten und den geschlossenen adelichen auch Kloster-Gerichten Branntwein brauen will, muß sich dazu die Erlaubniß von dem Gerichtsherrn erwirken und dafür wenn es verlangt wird, zinsen, wie denn solches in Ansehung der Klostergerichte an die Klosterkammer festgesetzet ist. Erstere sind, wenn sie ihren Branntwein ausführen von der Kammeraccise frei, letztere aber müssen sie entrichten, wenn sie Branntwein aus ihrem Gerichtsbezirk in den kleinen Städten, Aemtern und ungeschlossenen Gerichten absetzen. Von ausländischen Branntwein der im Lande eingeführt wird muß ein jeder der ihn kommen läßt, ohne Ausnahme er mag wohnen wo er will und mag seyn wer er will, die Kammeraccise ent-

---

507. Desselben Sammlung einiger wichtigen Actenstücke ꝛc. v. Hugos angez. landsch. Verfassung 146. 147.

[40]) A. L. Schlözers IV. 251. Der Richtigkeit dieser Angabe steht entgegen, daß die Kriegsschuld des ungleich grösseren Fürstenthums Kalenberg nur zu 14 Tonnen Goldes angegeben wird. Unger l. c. 293 giebt die Schulden nur auf beinahe 200,000 Thlr. an.

[41]) Verordn. d. d. 22. Nov. 1793 in den Hannov. Anzeigen 1794 St. 3.

[42]) Unionsrecess §. 8 in v. Ende und Jacobis angez. Sammlung 20.

[43]) C. C. Calenb. VII. 72.

Digitized by Google

richten.[44]) Die Accise von dem Branntwein der aus den geschlossenen adelichen Gerichten, nicht aber den grossen Städten ins Land verfahren wird, ist jedoch vom 1. Mai 1797 auf 12 Jahre, gegen Entrichtung des Blasenzinses nachgelassen worden.[45]) Betrag des Blasenzinses ist von jedem Eimer zu 4 Stübchen den eine Lutter- oder Distillirblase enthält, jährlich 18 Mgr., oder wie er jetziger Zeit festgesetzet ist, monathlich 1 Mgr. 4 Pf., welche, wenn 16 Tage im Monath gebrannt worden ganz, wenn aber unter 16 Tage gebrannt worden, nur halb entrichtet werden müssen. Ist gar nicht gebrannt, so wird auch nichts entrichtet. Die Accise beträgt vom fremden ausländischen Kornbranntwein für ein halbes Faß 2 Thlr. oder vielmehr für einen Ohm 1 Thlr. 24 Mgr., für ein Stübchen 1 Mgr. 4 Pf. und für ein Quartier 3 Pf., vom französischen, rheinischen und andern feinen Branntwein aber für einen Ohm 6 Thlr., für ein Stübchen 6 Mgr. und für ein Quartier 1 Mgr. 4 Pf. Die Erheb- und Berechnung dieser Kammerintrade ist seit ihrer Einführung verschiedentlich verändert worden. Jetzt und schon lange wird der Blasenzins von den Licentinnehmern erhoben und nebst Berechnung monathlich an den Generalreceptor, gewöhnlich ein Kammerschreiber, eingesandt. Die Accise aber wird von den Beamten erhoben und werden von den Licenteinnehmern controlliret, denn diese sind angewiesen von dem in's Land eingeführten fremden Branntwein monathlich ein Verzeichniß an die Kammer einzusenden.[46]) Bei Einführung dieser Kammerintrade ward zwar die landschaftliche Accise vom Branntwein aufgehoben, doch aber ist sie 1719 vermöge Vergleichs zwischen Landesherrn und Ständen wieder eingeführt worden, wiewol Verlust für die Kammer,[47]) auch ward festgesetzt daß vom durchgehenden Branntwein Accise entrichtet werden sollte, ist aber nicht zur Ausführung gebracht.[48])

§. 321.

und dem behuf Gründung einer Manufacturkasse eingeführten extraordinären Handlungs-Impost.

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts nahm die Landesherrschaft darauf Bedacht nützliche Manufacturen und Fabriken im Lande zu etabliren und versprach werksverständigen Ausländern nicht nur zehnjährige Freiheit von Steuern und Abgaben, sondern auch Vorschuß zu ihrem Etablissement. Zu diesen Vorschüssen gab die Calenbergsche Landschaft 1705 und 1707 — 70,000 Thlr. theils zinsfrei, theils gegen Zinsen her, womit man eine absonderliche Kasse

---

[44]) C. L. Scheid: Singularia quaedam de eo quod justum est circa vinum adustum. Von Branntewein-Brennen und Branntewein-Schenken praecipue ad usum terrarum Brunsv. Lunebgearum Götting. 1739. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover II. 305 not. h. J. C. v. Hugo: Ueber die Gerechtsame der geschlossenen Gerichte des Fürstenthums Calenberg in Rücksicht der von ihren Unterfassen anzulegenden Branntwein-Brennereien in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Kurlande IV. 1. 19 bis 42. J. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen I. 117.

[45]) Ausschr. d. d. 8. Juni 1797, 16. April 1803.

[46]) Kammer-Ausschr. d. d. 22. Mai 1683, 30. Mai 1705. Verordn. d. d. 24. Mai 1708. Kammerausschr. d. d. 7. Nov. 1733 in C. C. Calenb. V. 68. 69. 72. 76. Licentordn. 1739 XIV. §. 22 l. c. VII. 140. Licentordn. von 1797 I. §. 2. XIX. §. 15. Ausschr. d. d. 8. Juni 1797, 3. Febr. 1798. J. C. Willichs Auszug aus den Calenbergschen Landesgesetzen II. 267, I. 402.

[47]) Verordn. und Declar. d. d. 19. October 1719 in C. C. Calenb. V. 73. 75. VII. 206. 208. Willich l. c. II. 269. S. auch v. Berlepschs oft angez. Geschichte 71. 77.

[48]) v. Hugo l. c. 30. Ungedr. Bestallung für den Branntweinsfactor Bernd. Duve d. d. 28. Sept. 1679.

Digitized by Google

bei der Landesregierung gründete[49]) und derselben dadurch ein ständiges Einkommen sicherte, daß man vom 1. October 1710 an einen sogenannten extraordinairen Handlungs-Impost auf verschiedene Handlungs-Artikel die ins Land kommen und aus dem Lande gehen, einführete. Welche und wie hoch ein jeder Artikel damit belegt worden ist, bestimmen die nach und nach erlassenen landesherrlichen Gesetze aus welchen es ganz zergliedert in der jüngsten Licentordnung von 1797 und deren Auszuge übertragen worden ist. En generel sind es diese ausländischen, das ist, in den kurfürstlichen Landen nicht verfertigten Waaren-Artikeln: Wollene Ellenwaaren, linnene, auch halblinnene und halbwollene Ellenwaaren, wollene Strümpfe und Mützen, Hüthe, lederne Handschuhe. Und Messing (Laiton) auch Messingdrath, es mögen diese Artikeln sowol zum Verkauf, als zum eigenen Gebrauch eingeführt werden. Landesproducte aber die damit belegt sind, sind nur Häute und Kalbfelle wenn sie ausgeführt werden. Die Erhebung dieses Imposts ist den Licentnehmern, gegen drei Procent Hebungsgebühr, mit übertragen. Sie müssen eine besondere Rechnung darüber führen, diese quartaliter an den Licentinspector zur Revision einsenden, einen monathlichen Auszug daraus, nebst den erhobenen Geldern aber an den Geheimen-Kanzleisecretair zu Hannover, der das Manufactur-Departement in der Expedition hat, denn dieser ist Rechnungsführer der sogenannten Manufactur und Impostkasse.[50]) Ertrag dieses Imposts wird nur im Durchschnitt jährlich auf 2000 r. geschätzet.[51]) Die ersten Verordnungen über diesen Impost gehen zwar mit auf das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaft Hoya, allein Stände dieser beiden Provinzen haben die Einführung dieses Imposts declinirt, wenigstens wird derselben in den Verordnungen von 1724 an nicht mehr gedacht, sondern nur wie in den nachherigen der Fürstenthümer Kalenberg und Grubenhagen, der Grafschaft Diepholz und des Amts Wildeshausen.

§. 322.

Von allen diesen ordinairen Steuern sind die Harzer frei, nicht aber den extraordinairen.

Die Bewohner des Harzes oder vielmehr die Landeseingesessene, welche unter den Bergämtern zu Klausthal und Zellerfeld stehen, sie mögen in den Bergstädten oder auf dem Lande wohnen, sind von allen den allgemeinen Landessteuern und Lasten, wovon bisher geredet worden, völlig frei.[52]) Es werden zwar auf dem Harz Steuern von Grundstücken, von Personen und Accise vom ausländischen Bier entrichtet, allein alle diese gar geringe Steuern werden nur zum Besten seiner Bewohner aufgebracht und verwandt, denn nichts fließt davon in einer allgemeinen Landeskasse.[53]) Wenn aber das Land ausser-

---

[49]) G. S. Treuers colleg. juris publ. B. L. VI. §. 7. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 433. C. L. A. Patjens Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur Brw. Lüneb. Landen 49. S. auch oben §. 313.

[50]) Verordn. und Ausschr. d. d. 9. Aug., 11. Nov. 1710, 15. 17. Aug. 1711, 13. Jan., 6. Mart. 1724, 4. Dec. 1733, 20. Jan., 5. Nov. 1734 in C. C. Calenb. IV. 377 ff., d. d. 7. Jan., 25. Mai 1768. Instruction d. d. 26. Juni 1770. J. C. Willichs Auszug aus den Landesgesetzen und Verordn. II. 178.

[51]) Patje l. c. 47 ff., wo umständlich von dieser Kasse gehandelt wird.

[52]) Licentordn. von 1739 in C. C. Calenb. VII. 109. Daß diese sich in Ansehung der Licentfreiheit der Harzer auf K. Ernst August Verordnung von 1697 beziehe, wie J. H. C. von Selchow in den Quellen des Brw. Lüneb. Staatsrechts 33 versichert, dem ist nicht. Licentordn. von 1797 XIV. §. 18. J. F. v. Ungers Verfassung der Grubenhagenschen Landschaft in v. Selchows Magazin II. 295.

[53]) A. F. Büschings Erdbeschreibung III. 2588.

Digitized by Google

ordentliche Steuern, vornehmlich wegen Kriegsbedruck aufzubringen hat, müssen die Härzer auch Beitrag leisten und ein sogenanntes Aversional-Quantum übernehmen, doch wird dieses nicht allein von Grundstücken und den Personen entrichtet, sondern es werden dazu auch die Ausbeut-Gewerken herbeigezogen.[54])

Vierter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen in der Grafschaft Hoya.

§. 323.

Quellen und von den Steuern überhaupt.

Besondere Schriften welche das Steuerwesen in der Grafschaft Hoya abhandeln sind nicht vorhanden, doch aber findet man Aufschluß von denenselben in den Schriften, welche die landschaftliche Verfassung dieser Grafschaft zum Gegenstande haben.[55]) Wie die Grafschaft noch ihre Grafen hatte, kannte man darinn keine immerwährende Steuern, denn sie behalfen sich mit ihren Domanialeinkünften und waren sie in Noth versetzten sie Land und Leute, wie aber solche Quelle versiechte, erwirkten sie sich zum Abtrag drückender Schulden von den Ständen eine Schatzung über das Land. Nach Ableben der Grafen (1583) und Gelangung deren Lande an das Haus Braunschweig Lüneburg aber sind gar bald immerwährende Steuern behuf des Militairs in Gang gekommen, denen mit der Zeit auch welche behuf des Civilstaats gefolgt sind. Jene bestehen in einem fixirten monathlichen Geldquanto, in Naturalien mancher Art und in einem Beitrag zu den Legationskosten, so alle nach einem Steuerfuß aufgebracht werden, den man Contribution nennet. Die Steuern hingegen die behuf des Civilstaats aufgebracht werden, nennet man Schatzgefälle.

§. 324.

Von der Contribution, vornehmlich deren Einführung.

Die Contribution hat gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Anfang genommen denn auf dem Landtage von 1595 bewilligten die Stände dem Landesherrn[56]) eine Contribution von 93 Römermonathen, die 3163 Thlr. eintrug. Sie ward erst in vier Jahren aufgebracht und sollte zum Türkenkriege nicht aber zum Unterhalt eines immerwährenden Soldaten verwandt werden. Wie aber nicht lange nachher der dreißigjährige Krieg eintrat, so brachen Verwilligungen der Art nicht ab, obwohl sie nicht auf monathliche Zahlung gingen, und wie solcher Krieg durch den westphälischen Friedensschluß das Ende erreicht hatte, sind sie gar immerwährend worden,[57]) denn die Landesherrn hielten nach solchem die Beibehaltung eines stehenden Kriegsheers für unumgänglich nothwendig und Stände die solches einsahen, konnten sich daher nicht wohl entledigen zu dessen Unterhaltung einen monathlichen Beitrag zu ver-

[54]) Z. B. zu den Kosten die der siebenjährige Krieg verursacht, hat derselbe beigetragen Unger l. c. sowie auch zu den Kosten, welche der zum Schutze des Landes gezogene Gordon veranlasset hat, hat der Harz bis incl. der 17. Lieferung 11,000 Thlr. beitragen müssen und hierzu die Ausbeut-Gewerken von einem Sp.-Thlr. einen Mgr. bis zum Abtrag der Schuld.

[55]) Sie sind: J. C. v. Skölln's Beantwortung der Puncte, worüber von der Hoyaschen Landschaft Nachricht verlangt worden und J. W. v. Willich's Nachricht von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Hoya.

[56]) v. Skölln l. c. §. 3. v. Willich l. c. 18 not. **).

[57]) Der unter Hoyaschen Landschaft Gegenanzeige und Demonstration gegen die Siebenmeier in pct. immunitatis 15. 16. 24.

Digitized by Google

willigen. Der Beitrag selbst hat sich indessen bis dahin nach den Umständen der Zeit gerichtet, daß er in dem sogenannten Contributionsrecesß vom Jahre 1673 auf 5670 Thlr. für einen jeden Monath im Jahre bestimmt und daneben festgesetzt worden ist, daß davon Besetz- und Erhaltung der Festungen und Garnisonen, Legationskosten, Commiß, auch Reichs- und Kreisanlagen bestritten werden sollten. Weil aber von jener Summe der Kriegskasse die Nonvalenten und die Hebungskosten zur Last fielen, man jedoch bei solcher ein fixirtes Quantum ohne allen Abgang haben wollte, so ward solches nach dem Vergleich vom 31. August 1718 feststehend zu 5400 Thlr. monathlich, also zu 64,800 Thlr. jährlich festgesetzt, welcher Beitrag auch bis anhero nicht verändert worden ist.[58])

§. 325.

Aufsicht darüber.

Die Art und Weise wie die Contribution aufzubringen ist, ist der Landschaft vorbehalten und darinn liegt auch der Grund, daß sie nur von halben Jahren zu halben Jahren verwilligt wird,[59]) damit wenn innerhalb derselben ein leichterer und besserer modus collectandi ausfindig gemacht werden könnte, solcher zur Hand genommen und jener verlassen werde; sowie auch daß Mitglieder der Landschaft unter der Benennung Landcommissarien, neben den Beamten, die besondere Aufsicht über alle Zweige des Contributionswesens, gleichwie über alle Landesangelegenheiten, welche den Landeseingesessenen eine Last auferlegen, führen. Die für Landcommissarien und Beamte im Lüneburgschen unterm 10. Juni 1687 erlassene Instruction ist auch den hiesigen zur Befolgung auferlegt worden.[60]) Jener Landcommissarien sind vier, nemlich in einem jeden der vier Quartiere, worinn die Grafschaft eingetheilet ist, einer. Sie werden von dem grössern Ausschuß der Landschaft ernannt, von der Landesregierung aber bestätigt und beeidiget. Besoldung genieſſen sie nicht, sondern nur gleichwie die Beamte bei Geschäftsbesorgungen Diäten.[61])

§. 326.

Fuß wonach sie aufgebracht wird.

In den Jahren 1673 und 1680 ist ein gewisser und beständiger Fuß festgesetzt worden, nach welchem die Contribution aufgebracht werden soll.[62]) Sie ward auf die Hausstellen, das Acker- und Wiesenland, das Vieh und auf die bürgerliche Handthierung und Narung gesetzt und in Ansehung der drei ersten stehenden Gattungen ein Catastrum aufgenommen, von der letztern aber jährlich ein neues aufzunehmen verordnet. Was in dieser Provinz von den liegenden Gründen und dem Vieh an Contribution zu entrichten ist, ist eben dasjenige was im Fürstenthum Lüneburg darauf gesetzt ist, nur mit der Einschränkung daß dem Viehquanto, das jener Gemeine in dem Jahre 1687 ohnveränderlich zugeschrieben worden ist, nicht eine Decima wie im Lüneburg-

[58]) v. Skölln l. c. §. 3. v. Willich l. c. 18 §. 11. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. IV. 124. C. Meiners und L. T. Spittlers Göttingisches historisches Magazin II. I. 75.

[59]) v. Willich l. c. 32. S. auch die an Landcommissarien und Beamte seit 1688 halbjährig erlassenen Ausschreiben wegen des tripli contributionis.

[60]) Befehl d. d. 16. Juni 1687. Obgleich dieser Befehl anscheinend nur in das Niederhoyasche erlassen worden ist, so gilt dennoch besagte Instruction auch im Oberhoyaschen, wie Ausschreiben in Contributionsangelegenheiten 1734, 1741 und 1760 erlassen, deutlich im Munde führen. S. auch Ausschr. d. d. 24. Aug. 1735. Ausschr. d. d. 3. Mart. 1760. v. Skölln l. c. §. 3. von Willich l. c. 16.

[61]) v. Skölln l. c. §. 3. v. Willich l. c. 15 und not. * 11.

[62]) v. Willich l. c. 18 not.

Digitized by Google

schen, sondern nur eine Septima hinzu gethan,[63]) und daß das Vieh der Hirten und Häuslinge nicht jährlich absonderlich catastriret wird, sondern diese von ihrem habenden Vieh den Bauer- und Dorfschaften, darinn sie wohnen, ein zu behandelndes zu deren Summe zur Hülfe geben müssen, es wäre dann daß solcher ihr Vieh im Winter auf Grundstücken eines adelich freien Hofes ausgefüttert und dort gestallet würde, welchen Falls es gleichwie das Vieh der Adelichfreien selbst von der Contribution frei ist.[64]) Die Contribution von der bürgerlichen Handthierung und Nahrung, auch Nahrungsgeld genannt, haben hier gleichwie im Lüneburgschen Landcommissarien und Beamte jährlich und zwar im Anfange des October-Monaths aufs neue zu beschreiben und festzusetzen.[65])

§. 327.

Befreiung und Nachlaß davon.

Eben die Verfassung und Bewandniß die es im Fürstenthum Lüneburg mit der Befreiung und dem Nachlasse von der Contribution hat, eben dieselbe hat es auch im Ganzen in dieser Herrschaft, denn alle Gesetze und Ordnungen solcherhalb in jenem Fürstenthume zu den Zeiten der Zelleschen Herzöge erlassen, sind auch hier promulgiret worden. Wegen der Realbefreiung von der Contribution, welche zu ertheilen sich Landesherren in der Vorzeit ermächtigten, davon aber abstanden, wie Stände solches 1638 unter den Landesbeschwerden mit aufstelleten, verordnen die Landesrecesse im Allgemeinen, daß alle Güter ohne Unterschied unter die Contribution und sonstigen Lasten gezogen werden sollen, welche nicht Ritterlehen sind, welche sich in der Landesmatrikel nicht finden, deren Besitzer keinen Freiheitsbrief aufzuweisen haben, der mit der Stände Wissen und Willen ertheilt worden ist und deren Besitzern in den Landesordnungen keine Freiheit aus bekannten Ursachen beigelegt worden seh.[66]) Unter den Gesetzen aber in wie weit ein Nachlaß oder eine Remission an der Contribution stattfinden und die Untersuchung solcherhalb vorgenommen werden soll, ist die bereits gedachte Instruction für Landcommissarien und Beamte vom Jahre 1687 das vornehmste.[67]) Die Remissionen in deren Begründung, der Landschaft und der Kriegskanzlei im Vorschlage gebracht und von dieser bewilliget, fielen bis 1752 der Contributionskasse zur Last, weil dies aber zu Mißbräuchen vielfältig Gelegenheit gab, so ward um diese zu steuern mit dem Jahre 1753 an festgesetzt, daß das Quantum den Nonvalenten erlassen, dem ganzen Quanto der Contribution nicht fernerweit abgehen, sondern wenn der Nachlaß ein Viertel von dem Quanto betrüge, das ein Amt zu entrichten habe, solches von den Miteingesessenen des Amts, wenn es aber über ein Viertel betrüge, von den gesammten Eingesessenen der Grafschaft nach dem Fuß der Contribution wieder aufgebracht werden sollte.[68])

---

[63]) C. C. Luneb. VI. 66. Resol. d. d. 24. Sept. 1704.

[64]) Resc. Regim. d. d. 17. Juli 1767. Nach diesem Rescripte begründet sich die Contribution vom Vieh auf dessen Genuß der gemeinen Hud und Weide und ist also eine Contribution für ein Grundstück das mehrere in Gemeinschaft genießbrauchen.

[65]) Ausschr. d. d. 22. Dec. 1718 in C. C. Luneb. VI. 75. Ausschr. d. d. 15. Febr. 1781. S. auch v. Willich l. c. 16 und not. **

[66]) Landtagsabsch. von 1673 §. 4. Landtagsabsch. von 1697 art. 26 in C. C. Luneb. IX. 86. S. auch J. A. Boehmeri consultationes et decisiones juris I. II. 339 nr. XXXIII.

[67]) Supplementa dazu sind Ausschr. d. d. 6. Nov. 1734, nebst Formular d. d. 17. Mart. 1741, 2. Mai 1778.

[68]) Verordn. und Ausschr. d. d. 8. Nov. 1752, 18. April 1755, 19. Aug. 1777. S. auch Willich l. c. 19 not. *

Digitized by Google

§. 328.

Einheb- und Berechnung derselben.

Zur Einhebung der Contribution sind vier Einnehmer bestellt.[69]) Diese müssen die erhobenen Gelder die denenselben spätestens bis zum 20. eines jeden Monaths einzureichen sind[70]) monathlich an den Landkassirer oder General-Receptor zu Nienburg abliefern, dem über die erhobenen Gelder Rechnung zu führen obliget. Er bringt in solcher nicht nur das fixirte Quantum von den Ständen behuf Unterhaltung des Militairs bewilliget, zur Ausgabe, sondern auch die verwilligten Remissionen von der Contribution, die Besoldung der Einnehmer[71]) und die Zehrungskosten für die Landcommissarien und Beamte. Was diesemnach übrig bleibt, erhält die Landschaft nach dem Contributionsreceß vom Jahre 1673 mit einer General-Berechnung des Oberzahlcommissairs zurück und berechnet solchen Ueberschuß in der Schatzrechnung, wogegen aber sie auch, wann die erhobenen Contributionsgelder zur Bestreitung gedachter Ausgaben nicht reichen, das Fehlende aus der Schatzrechnung nachschiessen muß.[72]) Zur Abnahme der Contributionsrechnung soll die Landschaft nach dem Landesreceß von 1603 zwar zugezogen werden, wie denn solches auch unter der Celleschen Regierung geschehen ist, und sie ein Exemplar der Contributionsrechnung erhalten hat, nach Gelangung der Grafschaft an das Regierhaus Hannover aber ist es unterblieben. Auch hat man der Landschaft die Präsentation des Landcassirers nicht zugestehen wollen,[73]) die Wahl der Contributionseinnehmer aber hat sie 1722 beim Tribunal zu Zelle erstritten. Sie werden von den Mitgliedern des grösseren landschaftlichen Ausschusses erwählet, von der Landesregierung aber bestätigt und beeidigt.[74])

§. 329.

Von dem Licent der eine Zeit über in der Niedergrafschaft eingeführt gewesen ist.

Nachdem H. Georg Wilhelm zu Zelle mit Ritter- und Landschaft in Ueberlegung nehmen lassen, ob nicht den Städten und Flecken seiner Erblande zuträglicher sey und es zu deren mehrerer Aufnahme gereichen würde, wenn anstatt des bisherigen modi contribuendi ein leidlicher Licent, gleich allbereits in Lüneburg und Uelzen geschehen sey, eingeführt würde und man dann wiewohl mehr von Seiten der Landesherrschaft als der Stände es dero Zeit dafür gehalten, so ward der bisherige modus contribuendi das zugeschriebene Contingent aufzubringen mit dem letzten September 1691 in den Städten und Flecken dieser Grafschaft zelleschen Theils,[75]) namentlich Nienburg, Hoya,

---

[69]) Der Einnehmer in den Aemtern Stolzenau, Siedenburg, Barenburg, Steierberg, Diepenau und Harpstedt ist eigentlich Obereinnehmer, denn in benannten Aemtern wird die Contribution von den Beamten und dem Amtsvoigt zu Barenburg erhoben, von diesen an jenen, von demselben aber an den Landcassirer abgeliefert.

[70]) Resc. Regim. d. d. 12. Febr. 1706.

[71]) Die Contributionseinnehmer in der Niedergrafschaft

erhalten jährlich	572 Thlr.	— Mgr.	— Pf.
Die Voigte	180 "	9 "	6 "
Die Einnehmer vermuthlich Sammler	143 "	— "	— "
macht in allen	895 Thlr.	9 Mgr.	6 Pf.

[72]) v. Skölln l. c. §. 3. v. Willich l. c. 19 not.

[73]) v. Sköllu l. c. §. 3. v. Willich l. c. 23.

[74]) v. Sköllu l. c. §. 3. v. Willich l. c. 12. 22. 23.

[75]) Denn die 6 Oberhoyaschen Aemter Stolzenau, Diepenau, Steierberg, Siedenburg, Barenburg und Harpstedt waren bereits 14., 15., 16., 17., 18., 19. und 21. Dec. 1682 an den H. Ernst August cedirt und abgetreten worden.

Digitized by Google

Bücken, Bilsen, Altenbruchhausen, Drakenburg, Liebenau und Sulingen aufgehoben und dagegen mit dem 15. gedachten Monaths ein Licent auf Brodtkorn, Mehl, Malz, Schrott, Wein, Branntwein, fremdes Bier und Schlachtvieh eingeführet, doch aber nur vors erste auf zwei Jahre zum Versuch. In den Flecken fielen zwar diese Probejahre nicht erwünscht aus, denn es zeigte sich nach deren Ablauf ein minus gegen den alten Contributionsfuß von 861 Thlr. 2 Mgr. 6 Pf., dennoch aber behielt man ihn in der Hoffnung bei, daß sein Ertrag sich bessern würde, wie aber solches nicht geschahe, weil man den vielen Unterschleifen, die in den offenen Orten vorzugehen pflegen, Einhalt zu thun nicht vermochte, und die Besoldung der auf den Licent zu haltenden Bediente, im Jahre 1300 Thlr. mehr wie auf die Contribution betrug, auch die Stände zum öftern um die Wiederaufhebung dieses modi contribuendi nachgesucht hatten, so ward der Licent mit dem letzten Mai 1695 wirklich wieder aufgehoben und die Contribution mit dem 1. Junius wiederum eingeführet.[76]) In der Stadt Nienburg hingegen ward mit der Erhebung der Licents fortgefahren, weil darinn als in einer befestigten Stadt sich nicht so leicht Defrauden ereignen konnten, man auch fand daß er mehr wie das der Stadt zugeschriebene Contributions-Quantum von 120 Thlr. eintrug[77]) und nach den solcherhalb im Fürstenthum Lüneburg ergangenen Gesetzen bis dahin eingehoben und berechnet, daß man ihn auf vielfältiges Nachsuchen der Bürgerschaft wieder aufgehoben hat. Dies ist mit dem Monath September 1772 geschehen, dagegen aber der hiebevorige Steuerfuß um die der Stadt monathlich zugeschriebenen 120 Thlr. herbeizuschaffen, wieder eingeführet worden. Gänzlich wurde der Licent doch damals noch nicht aufgehoben, sondern der auf die flüssigen Waaren, behuf Besoldung der in Ruhe gesetzten Licentbediente, und zwar bis zum Schluß des Jahrs 1782, da die Entrichtung des Licents gänzlich abgestellet wurde.[78])

§. 330.

Naturalien, dem Militair zu verabreichen.

Die Naturalien welche Landeseingesessene an das Militair zu verabreichen haben bestehen für die Infanterie in Magazinkorn, freies Quartier und Service, für die Cavallerie aber in freies Quartier, Service, Rauhfutter, Grasmonathe und in Unterhaltung der Staabswache. Das Magazin- oder Commißkorn soll zwar in dem Quanto ordinario das zum Unterhalt des Militairs monathlich verabreichet wird, mit enthalten seyn (§. 324), dennoch aber ist es nach der Zeit, daß die Grafschaft an das Haus Hannover gelanget ist, absonderlich gefordert und fürs Jahr zu 3000 Thlr. behandelt worden, welche halb im Monath Februar und halb im Monath August nach dem Fuß der

---

[76]) Reser. und Verordn. d. d. 29. Aug. 1691. Reser. d. d. 27. April 1695.

[77]) Er hat eingetragen:

von Octbr.	1756	bis	Septbr.	1757	. .	1348	Thlr.	9	Mgr.	5 Pf.,
" "	1757	"	"	1758	. .	1721	"	19	"	2 "
" "	1758	"	"	1759	. .	2366	"	10	"	5 "

in allen in 3 Jahren 5436 Thlr. 3 Mgr. 4 Pf. und im Durchschnitt für jedes derselben 1812 Thlr. 1 Mgr. $1^1/_3$ Pf., da nun 120 r. monathlich 1440 Thlr. austragen, mehr 372 Thlr. Doch ist dieses Plus nicht der Stadt, sondern dem ganzen Lande nach der Resolution vom 31. Aug. 1718 zu Gute gekommen, dagegen aber haben Bürger bei Feuerschäden statt der ehemaligen Remission von der Contribution Baudouceurs von der Landschaft erhalten.

[78]) v. Skölln l. c. §. 4. v. Willich l. c. 20. 22.

Digitized by Google

Contribution aufgebracht und an die Kriegskasse eingesandt werden.[79]) Freies Quartier und Service für die Infanterie müssen die Bürger in der Stadt Nienburg und den Flecken Hoya, Bücken und Stolzenau der bei ihnen ins Quartier liegenden Garnison nach Vorschrift der Service-Reglements vom 26. Mai 1707 und 26. December 1713[80]) geben und verabreichen, wie doch aber Nienburg noch eine Festung war, nicht der dortigen ganzen Garnison, sondern derzeit lag ein Theil in Baracken und erhielt den Service von der Kriegskanzlei. An Cavallerie sind der Grafschaft nach der jüngsten Repartition vom 12. Mai 1781 — 486 Mann (1 Regiment und 53 Pferde) zugetheilet worden, welchen der Landmann und die Bürger in den Flecken die nicht mit Infanterie belegt sind, nach Vorschrift der obgedachten Reglements und zwar den Gemeinen und Unterofficieren freies Quartier, den Staabs- und Compagnie-Officieren aber dafür Service geben und bezahlen müssen. Auch werden jene dem Herkommen nach ohnentgeldlich gespeiset, allen aber muß auf ihre Pferde, also 486 Rationen Rauhfutter monathlich verabreichet, oder wenn solche nicht in Natura gefordert werden, jede Ration mit 1 Thlr. 9 Mgr. bezahlt werden,[81]) so monathlich 607 Thlr. 18 Mgr., also jährlich 7290 Thlr. beträgt.[82]) In den 6 Aemtern der Obergrafschaft, die schon 1682 an das Haus Hannover sind abgetreten worden (§. 329 not. 75), ward, vermuthlich vom 1. März 1700 an, die Lieferung der glatten und rauhen Fourage aufgehoben und dagegen Fouragegeld eingeführt, das im Jahre 1704 für jede Portion, richtiger Ration zu 1 Thlr. 32 Mgr. festgesetzet wurde.[83]) Mit dem 1. October 1720 sind indessen diese Fouragegelder wieder aufgehoben und den Eingesessenen benannter Aemter gleich denen in den übrigen Aemtern der Grafschaft aufgegeben worden, rauhe Fourage in natura zu verabreichen, oder im Fall sie nicht verlanget würde, für jede Ration 1 Thlr. 9 Mgr. zu bezahlen.[84]) Grasmonathe sind Junius, Julius und August in welchen jeden Einquartirten, ausser jenem Rauhfutter auf ein Dienstpferd Gras in Natura angewiesen, oder dafür monathlich 33 Mgr. bezahlt werden muß,[85]) so monathlich 445½ Thlr. und in drei Monathen 1336½ Thlr. beträgt. An Paucken und Estandarten Wachtgelder letzlich, sind, da jedes Regiment dafür monath-

---

[79]) v. Willich l. c. 133. 26 not. *, wo auch angezogen wird daß die Landschaft sich bei Verwilligung dieses Magazinkorns reversales de non praejudicando auszubitten pflege und erhalte. In Meiners und Spittlers Göttingischen Magazin II. I. 75 und in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. IV. 124 werden diese Magazinkorngelder mit dem Beitrage zu den Legationskosten zugleich ganz richtig aufgeführt.

[80]) C. C. Luneb. III. 125. 133.

[81]) Serv. Regl. von 1713 in C. C. Luneb. III. 141.

[82]) In Meiners und Spittlers Magazin l. c. und in den Annalen l. c. wird diese rauhe Fourage sicher irrig mit 7310 Thlr. 22 Mgr. 4 Pf. aufgeführet. Die fernere Verabreichung dieses Rauhfutters ist eine von den gewöhnlichen landesherrlichen Propositionen die der Landschaft halbjährig geschehen. v. Willich l. c. 32.

[83]) Ordonance d. d. 25. Decbr. 1699. Mandat d. d. 2. Jan. 1704. Beide stehen sowenig in C. C. Caleub. als in C. C. Luneb.

[84]) Resc. Regim. d. d. 8. Juli 1720. Es heißt darinn zwar, daß die Landschaft die aus den 6 Ober-Hoyaschen Aemtern bisher aufgekommenen Fouragegeldern unter den extraordinairen Zuschüssen mit übernehmen solle, es muß aber damit nicht zur Wirklichkeit gekommen seyn, denn es findet sich von diesen Fouragegeldern in der Schatzrechnung von 1758, die ich einzusehen Gelegenheit gehabt habe, nichts.

[85]) Verordn. d. d. 25. Juni 1717 und 6. April 1718 in C. C. Luneb. III. 144.

Digitized by Google

lich 10 Thlr. erhält,[86]) monathlich 11 Thlr. 8 Mgr. 224/433 Pf. also jährlich 134 Thlr. 24 Mgr. 690/433 Pf. aufzubringen. Die Concurrenz der Eingesessenen einer Commüne zu der Einquartierung der Cavallerie nach dem Herkommen,[87]) ist 1766 aufgehoben und sowohl Haupt- als Subrepartition nach dem Fuß der Contribution festgesetzt worden;[88]) gleichwie denn auch nach solchem Fuß alle Prästanda an die Cavallerie vertheilet und aufgebracht werden. Sowohl hiervon, als von dem Service für die Infanterie muß jährlich Rechnung an die Kriegscanzlei eingesandt werden.[89]) Ausschüsser, Ausschußknechte, seit 1766 aber Landsoldaten hat die Grafschaft bis 1794 da sie aufgehoben wurden, auch und zwar zum Hoyaschen Landregiment 411, zum Diepholzschen Landregiment aber 342, in allen 753 Mann (1½ Regiment und 3 Mann)[90]) stellen und wenn sie zusammengezogen worden sind, auf acht Tage 1 Thlr. Löhnung (Tagegelder) also jährlich 753 Thlr. reichen müssen.[91])

§. 331.

Beitrag zu den Legationskosten.

Wie den Ständen dieser Grafschaft 1713 die Verwilligung eines Beitrags zu den Legationskosten angesonnen wurde, verweigerten sie dieselbe, sowohl in Begründung auf die Reichsgesetze als in Begründung auf die Landesrecesse. In jenen sey nicht enthalten, daß die Landeseingesessenen die Kosten der Legationen tragen sollten (Absch. II. §. 16), daher auch ehemals die Fürsten des Reichs die Beiwohnung der Reichstage, es mögen solche in Person oder durch Gesandte geschehen seyn, auf eigene aus den Kammerrevenüen genommene Kosten bestritten hätten. In dem Landesrecesse zwischen den Grafen Jobst und Erich und den Ständen 1531 wegen übernommener landesherrlicher Schulden errichtet, aber hätten sich jene gegen diese dahin ausdrücklich verpflichtet, Landeseingessene hinführo mit keiner Schatzung anders zu beschweren, als bei nothdringenden Landfehden, wann sie bei Aufforderung zum Dienst von ihren Lehnsfürsten und Bundesgenossen in Gefangenschaft gerathen, und bei Ausstattung eines Fräuleins.[92]) Diese Verpflichtung sey zu den Brw. Lüneburgschen Regenten übergegangen, denn sie hätten den Ständen 1537, 1583, 1616, 1643 ꝛc. die von den ehemaligen Grafen erhaltenen Privilegien und Gerechtsame bestätiget, mithin auch die Befreiung von den Legationskosten. Auch würde sich kein Beispiel finden daß zu den Legationen je etwas gefordert und gegeben worden sey, es möchte denn aus der Landes-Contributions-Rechnung geschehen seyn, deren Einsicht man den Ständen vorenthielt. Die Legationskosten müßten von dem quanto ordinario das für das Militair bewilliget würde, mitbestritten werden. Stände kamen mit diesen Einreden für dasmal von Bewilligung

---

[86]) Ausschr. d. d. 20. Dec. 1783.

[87]) Ausschr. d. d. 23. Mart. 1736 in C. C. Luneb. III. 158. Declar. d. d. 19. Mart. 1751.

[88]) Verordn. d. d. 5. Aug. 1766.

[89]) Verordn. d. d. 10. und 22. Febr. 1724 in C. C. Luneb. VI. 76. III. 149.

[90]) S. den Abschnitt von den Steuern im Lüneburgsch. §. 288 und Kalenberg-Grubenh. §. 309.

[91]) Eigentlich nur 749⅓ Thlr., denn von den 3⅔ Rott, die die Eingesessene der Bauerschaft Twistringen, welche von dem Amte Diepholz an das Amt Ehrenburg abgetreten sind, ausmachen, werden die Tagegelder mit 3⅔ Thlr. von dem Viehschatze bezahlt, den diese Eingesessene nach dem Amte Diepholz zu entrichten haben.

[92]) Recess im Auszuge in D. G. Struben diatribe de origine collectarum et aerariorum provincialium (1744) 61 et in observationib. jur. et histor. German. 1735 150.

Digitized by Google

eines Beitrags zu benannten Kosten frei, wie aber an sie solcherhalb unterm 18. Dec. 1728 ein anderweitiger Antrag dahin erging, zu der zu 25,000 Thlr. jährlich angeschlagenen Hälfte der Legationskosten, jährlich von Trinitatis 1727 an 2846 Thlr. beizutragen, haben sich Stände dawider nicht länger legen mögen, weil die übrigen Landstände sich bereits zu der ihnen zugeschriebenen Quote verstanden hatten. Die Beschwerde daß der Grafschaft gegen das Fürstenthum Lüneburg, mit welchem sie in dem Verhältniß wie ein zu fünf stehe, zuviel zugetheilt worden sey, ist ohne Frucht gewesen.[93]) Es wird dieser Beitrag, der in den von halben Jahren zu halben Jahren gehenden Landespropositionen jedesmal mit 1423 Thlr. gefordert und bewilliget wird, mittelst einer extraordinairen Contribution in den beiden Monathen Februar und September aufgebracht. Was mehr oder weniger aufkömmt, fließt in die Schatzrechnung, oder wird aus solcher zugeschossen.[94]) Was diesemnach jährlich in die Kriegskasse baar fließt und derselben zu Gute kommt ist:

Quantum ordinarium	64800	Thlr.
für Magazin-, Proviant- oder Commißkorn	3000	„
für rauhe Fourage	7290	„
für Grasmonathe	445½	„
Beitrag zu den Legationskosten	2846	„
in allen	78381	Thlr. 18 Mgr.

§. 332.

Steuern behuf des Civilstaats erforderlich, werden bestritten:
a. Von extraordinairer Contribution,

Steuern, behuf des Civilstaats erforderlich, werden theils durch Aufbringung einer extraordinairen Contribution, theils von den sogenannten Schatzgefällen bestritten. Durch jene nur einzig und allein der Beitrag den die Grafschaft zur Unterhaltung des Ober-Appellationsgerichts zu leisten hat. Es ist dazu von 1718 bis 1732 eine Sexta contributionis oder von einem Thlr. Contribution 6 Mgr. in einem jeden der beiden Monathe Junius und Julius erfordert worden,[95]) wie aber nach dem Reglement vom 31. März 1733 mehrere Bediente bei dem besagten hohen Gerichte angestellet wurden, wuchs der Beitrag für den Monath Julius auf 3 Mgr.[96]) und wie im Jahre 1754 den Räthen eine Verbesserung der Besoldung verwilliget wurde, auch auf 3 Mgr. für den Monath Junius,[97]) beträgt also gegenwärtig in beiden der benannten Monathen 9 Mgr. von einem Thlr. Contribution. Eingehoben werden diese Gelder von den Contributionseinnehmern und abgeliefert an den Landrentmeister, der davon halbjährig 1380 Thlr. 2 Mgr. 3¼ Pf. an den Registrator beim Ober-Appellations-Gericht einzusenden, angewiesen ist. Ganzer Beitrag der Grafschaft zum Unterhalt des besagten Gerichts ist also 2760 Thlr. 4 Mgr. 6½ Pf.[98]) und trägt dazu das Amt Wildeshausen jährlich 36 Thlr. 8 Mgr.

---

[93]) v. Skölln l. c. §. 5. 1. v. Willich l. c. 25.

[94]) v. Willich l. c. 26. 33 in Meiners und Spittlers angez. Magazin II. I. 75 und in den angez. Annalen I. IV. 124 wird dieser Beitrag zu den Legationen mit den Magazinkorn-Geldern in einer Summe aufgeführt.

[95]) Ausschr. an Landcommissarien und Beamte d. d. 5. Mai 1718.

[96]) Ausschr. an dieselben d. d. 16. April 1733.

[97]) Ausschr. an dieselben d. d. 25. April 1754. S. auch v. Willich l. c. 49.

[98]) Fr. von Bülow: über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts I. 361 not. 8.

Digitized by Google

6½ Pf. bei.[99]) Kömmt jenes Quantum durch die festgesetzte Contributionsanlage nicht auf, so muß das Fehlende aus der Schatzrechnung zugeschossen werden, wogegen aber auch in derselben dasjenige fließt, was mehr als erforderlich ist, aufkömmt, so gewöhnlich der Fall ist.[100])

§. 333.

b. von den Schatzgefällen die behuf Abtrag übernommener landesherrl. Schulden eingeführet

Die Schatzgefälle oder vielmehr der sogenannte Schatz ist in dieser Grafschaft, gleichwie in den alten Provinzen der Herzöge von Braunschw. Lüneb. zum Abtrag der von den Landständen übernommenen landesherrlichen Schulden eingeführet worden. Graf Jobst der Jüngere der beim Antritt der Landesregierung schon elterliche Schulden vorfand, ließ sich beigehen die Braunschw. Lüneb. Lehnspflicht zu verkennen, ward daher von Land und Leuten vertrieben und erst 1524 völlig wieder eingesetzt. Er war hierdurch in eine Schuldenlaß von 130,000 Gulden Hauptstuhl gerathen, und da er zu deren Abtrag auf keine Art und Weise zu rathen vermochte, wandte er sich an seine gemeinen Stände und Landschaft, mit welchen er für sich, den Bruder Erich und den Vetter Johann derends 1531 einen Receß dahin errichtete, daß zu deren Abtrag der gemeine Mann von allen seinen Gütern den zehnten Pfenning einmal geben und auch das Haus Hoya mit lehnsherrlicher Einwilligung für 40,000 Gl. verpfändet werden, und wenn beides nicht zureichen würde, Stände weiter Rath schaffen sollten und wollten.[1]) Daß dieses eingetreten, ist sicher und gewiß, denn nach Ableben jenes Grafen Jobst errichtete der Graf Erich in Vormundschaft seiner minderjährigen Vettern solcherhalb mit den Ständen 1546 einen anderweitigen Vergleich.[2]) Wohin derselbe eigentlich gegangen ist, kann ich nicht sagen, wohl aber daß 1580 die landesherrlichen Schulden vermuthlich nicht wegen deren Vermehrung, sondern weil man bei deren ersten Berechnung auf die Anleihe keine Rücksicht wird genommen haben, wofür Gläubigern Aemter in Pfandschaft gegeben worden sind, auf 282,000 Gulden an Hauptstuhl, Zinsen und Kosten angegeben werden.[3]) Graf Otto der letzte seines Stamms wünschte sehnlichst die Befriedigung der ererbten Gläubiger und errichtete daher mit seinen Lehnsherren den H. Julius zu Wolfenbüttel, Erich II. zu Kalenberg und Wilhelm zu Zelle verschiedene Recesse,[4]) nach welchen die Herzöge die Bezahlung der gräflichen Schulden die vor 1520 gemacht worden, also eher wie die Grafschaft in Brw. Lüneb. Lehnschaft gerathen,

---

[99]) v. Willich l. c. 49, jedoch ist falsch daß wie hier gesagt wird obige Summe von der Bauerschaft Hansstedt und der Voigtei Twistringen allein aufgebracht wurde, Twistringen gehört gar nicht zum Amte Wildeshausen, und nicht die Bauerschaft Hansstedt allein, sondern sämmtliche Eingesessene des Amts Wildeshausen bringen die genannte Summe auf.

[100]) Willich l. c. 49 not. **

[1]) Receß im Auszuge in D. G. Struben diatribe de collectarum et aerariorum provincialium origine (1744) 59 et in observationibus juris et historiae Germanicae (1735) 148, wo auch angeführet wird, daß die gräflichen Gläubiger von ihren Forderungen einen Theil nachgelassen und die Geistlichkeit in 3 Jahren die Hälfte ihrer Einkünfte hergegeben hätten. S. auch E. L. Rathlef's Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz I. 92. 93. Man hat die Schulden auf Aemter und Leute vertheilet. Dem Meier zu Wechold im Amte Hoya waren unter anderen 200 Gl. zugetheilet, die er bis zum terminlichen Abtrag mit 5 Procent verzinsen mußte. Aus der Original-Quittung de Ostern 1550.

[2]) Rathlef l. c. I. 96. 97. v. Willich l. c. 8. 9 in notis.

[3]) Wolfenbütt. Receß d. d. 11. Mai 1580.

[4]) Wolfenb. Receß d. d. 11. Mai 1580. Stolzenauer Receß d. d. 12. Oct. 1581. Hannoversch. Liquidations-Receß d. d. 21. Dec. 1581.

Digitized by Google

über sich nahmen, festsetzten, wie viel auf einem jeden Landestheil, welcher den Herzögen nach eröffneter Grafschaft zufallen würde, geschlagen werden sollte,[5]) legten diesemnach und nach erfolgtem Ableben des Grafens (25. Februar 1582) mit den Ständen über deren Abführung Handlung zu und diese absonderlich die in der Niedergrafschaft bewilligten solcher Ends eine Schatzung auf Vieh, Getränke, ausser Landes gehende Zehnten und Korn und eine ausserordentliche Steuer.[6]) Den Ständen in der Obergrafschaft aber wollte es der H. Julius nicht gestatten sonstige Schulden als die darinn er gewilligt, zu bezahlen, weshalb derselbe in einen Rechtsstreit beim Reichskammergericht nicht nur mit den Gläubigern sondern auch mit dem Vetter H. Wilhelm verwickelt wurde. Jedennoch ist eine grosse Summe von der Obergrafschaft zu zahlen gewesen und derends Steuer angeleget worden.[7]) Neben diesen gräflichen Schulden haben die Stände der Obergrafschaft sich auch nothgedrungen gesehen von den Schulden des H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel 50,000 Thlr. Münze an Hauptstuhl nebst Zinsen von Ostern 1616 an zu übernehmen,[8]) die Stände der Niedergrafschaft aber an Schulden des H. Christian zu Zelle 70,000 Thlr. sammt Zinsen.[9]) Kurz nach diesen gutwillig übernommenen Zahlungen, fiel der dreißigjährige Krieg ein, der das Land verheerte und arme Leute machte. Natürliche Folge hievon war, daß wenig oder nichts an Schatzung einkam, also auch wenig oder nichts von den übernommenen landesherrlichen Schulden abgetragen und sogar noch Kriegsschulden oben darein gemacht wurden. Man sahe sich daher nothgedrungen, die Schatzverfassung beizubehalten, ja sogar noch 1706 zu bestätigen.[10]) Nach dieser Zeit sind zwar die alten landesherrlichen Schulden, gleich denen des besagten Krieges abgetragen worden, dennoch aber haben andere dringende Ausgaben es nicht gestatten wollen, den Schatz aufzuheben, sondern ihn beizubehalten die Nothdurft erheischet.

§. 334.

und behuf anderer Landesbedürfnisse beibehalten worden sind.

Schon vorher ehe die alten übernommenen landesherrlichen Schulden abgetragen waren, dies ist erst 1740 völlig geschehen, bestritten Stände dieser Grafschaft bald diese bald jene ausserordentliche Ausgabe, zur Wohlfahrt des Landes ausgeschrieben, von den Schatzgefällen, legten auch darauf ständige Ausgaben und da man hiermit bis anhero fortgefahren, so ist aus dem vor Jahren gegründeten Schatz- oder Steuerarario behuf Tilgung übernommener landesherrlicher Schulden, eine allgemeine Staatskasse worden, deren Wiederaufhebung die heutige Staatsverfassung unmöglich macht. Die auf der allge-

---

[5]) Auch auf die Hessischen Lehnsstücke scheinen Schulden geschlagen zu seyn, wenigstens hat man sie mit herbeiziehen wollen.

[6]) Landtagsabsch. d. d. Wiezen 13. Sept. 1583 im Auszuge beim Struben l. c. in diatribe 62 et in observ. 151. Landtagsabsch. d. d. 18. Mai 1587.

[7]) Struben l. c. diatr. 64. 65, observ. 153. 154.

[8]) Receß d. d. 1. Mai 1615 im Auszuge beim Struben l. c. diatr. 65, observ. 154.

[9]) Receß d. d. 29. Aug. 1616 im Auszuge beim Struben l. c. diatr. 64, observ. 153. S. auch J. H. Boehmeri consultationes et decisiones I. II. 339 nr. 34 pag. 352 §. 107, pag. 354 §. 112.

[10]) Confirmatio privilegiorum d. d. 26. Mart. 1706 art. 4 in D. G. Strubens rechtlichen Bedenken III. 276. S. auch v. Stölln l. c. §. 7. An beiden Orten heißt es der Schatz soll bleiben, wie er von 1666 her gewesen, beim Struben in diatr. 66 et observ. 155 aber, der Schatz soll bleiben, wie er von 1616 her gewesen. Ist 1616 oder 1666 recht?

Digitized by Google

meinen Staatskasse ruhenden ständigen Ausgaben sind: 1. Besoldung der landschaftlichen und Schatzbediente. 1758 betrugen sie 1810 Thlr., 1778 aber 2208 Thlr. [11]) 2. Diäten, auch Reise- und Zehrungs-Kosten für dieselben bei den Zusammenkünften der landschaftlichen Ausschüsse und des Schatzcollegii. 1778 betrugen sie 2228½ Thlr.[12]) 3. Besoldung der Sanitätsbediente, nemlich 2 Landphysici und 4 Landchirurgi. Erstere erhalten jeder 100 Thlr. und von diesen zwei 50 Thlr., einer 40 Thlr. und einer 35 Thlr., in allen 375 Thlr. [13]) 4. Besoldung des Assessors im Hofgericht zu Hannover, der von der Hoyaschen Landschaft präsentiret wird. Sie besteht in 500 Thlr. [14]) 5. Besoldung des Oberdeichgräfen an der Weser von 370 Thlr., auch Diäten wegen Abhaltung der Deich- und Schlachtschauen, so 1778 zur Hälfte betrugen 270 Thlr. 33 Mgr. [15]) Die andere Hälfte wird aus der landesherrl. Kammer bezahlt. 6. Beitrag zur Unterhaltung des Zuchthauses vor Zelle. Zu 2000 Thlr., welches der gewöhnliche Landeszuschuß ist, giebt diese Grafschaft 168 Thlr. 5 Mgr. 6 Pf. [16]) 7. Beitrag zur Unterhaltung der Universität Göttingen. Er beträgt halbjährlich 300 Thlr., also jährlich 600 Thlr. [17]) Der 1 Thlr. 25 Mgr. 6 Pf. so solcherhalb besonders in der Vogtei Twistringen aufgebracht wird, wird von da nach Diepholz geliefert und kommt dem Quanto der Grafschaft Diepholz zu Gute. 8. Zuschuß zu demjenigen was die im Lande ange-

[11]) Es erhielt

	1758:	1778:
der älteste Landrath	200 Thlr.	300 Thlr.,
„ 2te und 3te jeder 100 Thlr. .	400 „	400 „
„ Landsyndicus	400 „	650 „
„ Geh. Canzl.-Secret.-Exped. .	12 „	24 „
„ Landrentmeister	200 „	200 „
„ älteste Schatzverordnete . .	100 „	100 „
„ jüngste „ . .	50 „	50 „
„ eine Schatzeinnehmer . . .	200 „	236 „
„ andere „ . . .	200 „	200 „
„ landschaftl. Copiiste	48 „	48 „
Summa .	1810 Thlr.	2208 Thlr.

Schatzregister vom Jahre 1758 und v. Willich l. c. 29. 41. 35. 53. 54. 34.

[12]) v. Willich l. c. 3 not. Die Diäten sind bei den Versammlungen in Hannover dahin festgesetzt:

Jedem der Landräthe und der Ritterschaftsdeputirte täglich	4 Thlr.,
dem Deputirten von den Freien	3 „
den Deputirten der Städte und Flecken	2½ „
dem Landsyndicus	4 „
dem Landrentmeister	3 „
dem landsch. Copiist 4 Thlr. Reisekosten und	1 „

Bei den Versammlungen in Nienburg aber den Landräthen und Ritterschaftsdeputirten jedem täglich . . . . . 2½ Thlr.,
den Deputirten von den Freien . . . . . 2 „
den Deputirten von den Städten und Flecken, auch Schatzverordneten 1½ „
dem Landsyndicus . . . . . 2½ „
dem Landrentmeister . . . . . 2 „
den Schatz- und Impostcinnehmern . . . . . 1½ „
dem landschaftlichen Copiist . . . . . 1 „

Schatzregister von 1758. v. Willich l. c. 41. 34.

[13]) v. Willich l. c. 57 und in not.

[14]) v. Willich l. c. 47.

[15]) v. Willich l. c. 57 in not.

[16]) v. Willich l. c. 50.

[17]) v. Willich l. c. 52. 57 not.

Digitized by Google

ordneten Linnenleggen weniger aufbringen als sie zu stehen kommen,[18]) und 9. wird alles dasjenige, was mittelst ordinairer und extraordinairer Contribution weniger aufkömmt, als die festgesetzten Summen zum Unterhalte des Militairs, behuf des Magazinkorns, behuf der Legationen und zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts austragen, aus dieser Kasse zugeschossen.[19]) Zu den extraordinairen Ausgaben, die man zeithero von den Schatzgefällen bestritten hat, gehören unter anderen die Prinzessinnensteuer, die Contributions-Kosten,[20]) der Beitrag zur Vorrichtung des Zuchthauses vor Zelle,[21]) der Beitrag zur Errichtung der Universität Göttingen, auch Beihülfe an die Eingesessenen des Amts Hoya bei Vorrichtung einer neuen Brücke über die Weser bei Hoya.[22])

§. 335.

Von den Schatzgefällen selbst,

Die Schatzung 1615 und 1616 bewilliget, ward wie angezogen auf Vieh, auf ausser Landes gehende Kornfrüchte und auf Bier gelegt, demnächst aber auch eine ausserordentliche Steuer aufgebracht. Diese ward schon 1666, da man derselben entrathen konnte, aufgehoben.[23]) Viehschatz, Zehnt- und Scheffelschatz und eine Abgabe vom Getränke aber ist bis anhero beibehalten worden. Erstere beiden Steuern sind zwar in gewisser Rücksicht gemildert worden, dagegen aber ist die Abgabe vom Getränke, jetzt Accise genannt, erweitert und auf Rauchtaback ein Impost gelegt worden. Was für besondere Veränderungen mit diesen Intraden von ihrer ersten Einführung bis anhero nach und nach vorgegangen sind, unterläßt man zu eröttern, ist auch ohnehin nicht ganz bekannt, wie es aber mit denenselben heutzutage aussiehet, wird man in Begründung auf die solcherhalb erlassenen Verordnungen hier vorzutragen nicht unterlassen.

Viehschatz muß von allen dem Vieh entrichtet werden,[24]) welches Landeseingesessene, die Contribution zu entrichten verpflichtet sind, besitzen und beträgt

	in der Marsch:	im Bruche:	in der Geest:
von einem Pferde . . .	6 Mgr. — Pf.	4 Mgr. 4 Pf.	3 Mgr. 4 Pf.
von einem Stück Hornvieh	3 „ — „	2 „ 2 „	2 „ — „
von einem Schweine . .	1 „ 4 „	1 „ 2 „	— „ 6 „
von einem Schaafe . .	— „ 6 „	— „ 6 „	— „ 6 „
von einem Stock Bienen	— „ 6 „	— „ 6 „	— „ 6 „

---

[18]) C. L. A. Patjens Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handl.-Zustandes in den Chur B. L. Landen 196.

[19]) v. Willich l. c. 57 in not.

[20]) v. Willich l. c. 58 in not.

[21]) Bis zum 1. Febr. 1731 hat die Hoyasche Landschaft dazu hergegeben 9850 Thlr. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 437 not. 2.

[22]) Den Bau und die Unterhaltung der Weserbrücke zu Hoya über 500 Thlr. sind die Eingesessenen des Amts Hoya allein zu tragen schuldig, die Unterhaltungskosten unter 500 Thlr. aber steht der Landesherr und hebt dafür Brückengeld, wovon jedoch die Hoyaschen Amtseingesessenen frei sind. Landtagsabsch. von 1697 §. 7. Declaratio d. d. 8. März 1705 §. 5.

[23]) D. G. Strubens rechtliche Bedenken III. 278.

[24]) Struben l. c. V. 223 versichert zwar, daß der Viehschatz nicht von der Länderei, sondern von der Nutzung des Viehes und also von einem Gewerbe entrichtet werde, allein nach einem Reginalreskripte vom 17. Juli 1767 ist nicht diesem, sondern jenem. S. oben §. 326.

Digitized by Google

Nach deſſen erſten Einführung iſt das Vieh jährlich gleich nach Maitag, die Bienen aber am Ende des Monaths Junius aufzuzählen, in ein Cataſter zu bringen und nach ſolchem der Schatz Michaelis abzuführen; jedoch iſt jene Aufzählung, um den dabei vorgegangenen vielen Unterſchleifen und Defrauden zu begegnen, 1687 aufgehoben und einer jeden Bauer- und Dorfſchaft eine gewiſſe Anzahl Vieh zugeſchrieben worden, wofür Eingeſeſſene den Schatz nach dem Verhältniß des Viehes, das ſie wirklich beſitzen und ihnen ſelbſt am beſten bekannt iſt, aufbringen und einliefern müſſen. Sein Betrag iſt:

aus dem	Amte	Nienburg	527	Thlr.	29	Mgr.	—	Pf.
" "	"	Hoya [25])	1190	"	21	"	4⅝	"
" "	"	Liebenau	112	"	23	"	6	"
" "	"	Altenbruchhauſen .	320	"	31	"	2⅔	"
" "	"	Neuenbruchhauſen .	15	"	—	"	—	"
" "	"	Weſten	171	"	20	"	6⅔	"
" "	"	Thedinghauſen . .	178	"	15	"	1⅓	"
" "	"	Sieke	669	"	20	"	1⅛	"
" "	"	Ehrenburg . . .	536	"	4	"	7⅞	"
" "	"	Stolzenau . . .	559	"	17	"	5⅛	"
" "	"	Diepenau	127	"	22	"	—	"
" "	"	Steierberg . . .	145	"	1	"	4	"
" "	"	Siedenburg . . .	137	"	15	"	1⅐	"
" "	"	Barenburg . . .	31	"	24	"	3⅜	"
" "	"	Harpſtedt	146	"	2	"	6	"
Und die Stadt Nienburg giebt für denſelben und die alte Acciſe nach dem Verding von 1670			200	"	—	"	—	"
in allen alſo . . .			5069	Thlr.	34	Mgr.	2$^{1}/_{56}$	Pf. [26])

Der Scheffelſchatz ruhet nur auf den Fruchtzehnten und auf dem Zinskorn, ſo auſſer Landes geht und da er nur jure retorsionis eingefordert wird, ſo erfolgt er faſt allein von den Zehnten und dem Korn, das nach dem Fürſtenthum Minden geht, denn von dem, das nach dem Fürſtenthum Kalenberg geht und aus demſelben anhero kommt, iſt er mit Michaelis 1742 wechſelſeitig aufgehoben worden. [27]) Ein Molt (12 Hbt. Hohaſche oder 9 Hbt. Braunſchweigſche Maaß) Korn wird mit 10 Mgr. und alſo 1 Hbt. oder Schfl. mit 6⅔ Pf. verſchatzet. Sein Betrag war 1727 — 137 Thlr. 8 Mgr.,

---

[25]) Unter dieſer Summe iſt nicht nur der Viehſchatz mit begriffen, den die Eingeſeſſenen im Amte Thedinghauſen und Weſten, welche von Alters her dem Amte Hoya ſchatzpflichtig geweſen ſind, entrichten, ſondern auch der, welcher nach dem Befehl vom 23. Nov. 1713 von fünf Eingeſeſſenen in Oiſte, die vormals an den Stifthof zu Verden, von einem in Varſte, der nach dem Amte Thedinghauſen und von zwei in Varſte die nach dem daſigen adlichen Hofe gehören, Verfaſſungswidrig aber bis dahin freigeweſen, abgeführet wird.

[26]) Verordn. d. d. 21. Oct. 1667. Ausſchr. d. d. 2. Aug. 1687. S. auch v. Willich l. c. 55 et in not.

[27]) Reſcr. Regim. d. d. 14. Febr. 1713. Ausſchr. d. d. 16. Jan. 1722 in C. C. Luneb. VI. 279. Reſcr. Regim. d. d. 24. Dec. 1742. Nach Theilung der Grafſchaft in die obere und niedere ward dieſer Scheffelſchatz auch bis dahin aus der einen in die andere abgeführet, daß ſolches 1712 aufgehoben worden iſt. Unionsreceß von 1712 §. 2. Reſcr. Regim. d. d. 21. Sept. 1712. von Sköln l. c. §. 7. von Willich l. c. 56.

Digitized by Google

1757 auch 1758 — 100 Thlr. 12 Mgr. 4 Pf. und 1778 — 90 Thlr. 4 Mgr.[28])

Accise wird vom Wein, Bier und von Branntwein entrichtet und ist zwiefach, alte und neue Accise. Jene ist bereits 1615 und 1616 in der Ober- und Niedergrafschaft eingeführt, aber nicht nach gleichem Fuß, sondern dieser ist erst mit Ostern 1725 festgesetzt worden.[29]) Diese, die neue Accise aber ist in den Aemtern Nienburg, Hoya, Liebenau, Bruchhausen, Westen, Thedinghausen, Sieke und Ehrenburg mit dem 1. Januar 1701 und in den Aemtern Stolzenau, Diepenau, Steierberg, Siedenburg, Barenburg und Harpstedt gegen Setzung des doppelten Viehschatzes auf einen einfachen, mit dem 1. Januar 1716 eingeführt worden.[30]) Sie beträgt:

I. vom Wein.

Alte Accise vom Spanischen-Süß- und Rheinwein für einen Ohm 2 Thlr. und vom Franzwein für einen Ohm 1 Thlr.

II. vom einländischen Bier.

Alte Accise für eine Tonne oder halbes Faß worauf 4 Hbt. Malz gerechnet werden 2 Mgr.

Neue Accise für ein halbes Faß 12 Mgr.

III. vom ausländischen Bier.

Alte Accise für eine Tonne Minder 6 Mgr., Bremer und Verder 10 Mgr., Wölper 8 Mgr.

Neue Accise für ein Faß Bremer 13½ Mgr., für sonstiges ausländisches aber nur 6¾ Mgr.

IV. vom einländischen Branntwein.

Alte Accise für eine Blase, womit das Branntweinbrennen betrieben wird, jährlich 2 Thlr.

Neue Accise für ein Stübchen 3 Mgr.

V. vom ausländischen Branntwein.

Alte Accise für ein Ohm 2 Thlr., also für ein Stübchen 2 Mgr.

Neue Accise für ein Stübchen 3 Mgr.

Die Aufkunft von dieser Accise hat 1727 in 6351 Thlr. 31 Mgr., 1778 aber in 3567 Thlr. 2 Mgr. 7 Pf. bestanden.[31]) Die alte Accise wird in der Stadt Nienburg nicht entrichtet, weil sie wie obgedacht 1670 mit dem

---

[28]) v. Willich l. c. 55 not. 56. Schatzregister von 1758 nach welchem erfolgte aus dem

Amte Bruchhausen . . .	3 Thlr.	16 Mgr.	1⅓ Pf.
„ Nienburg	13 „	19 „	4 „
„ Stolzenau	71 „	14 „	— „
„ Sieke	11 „	34 „	6⅔ „
macht in allen .	100 Thlr.	12 Mgr.	4 Pf.

[29]) Verordn. d. d. 22. Febr. 1725 in C. C. Luneb. VI. 366. Die nach der Verordn. d. d. 12. Jan. 1683 eingeführte Accise auf ein- und ausländisches Bier (Zellische Polizeiordnung 553) und die nach dem Patent d. d. 29. April 1695 eingeführte Malz- und Biersteuer (C. C. Luneb. VI. 311) ist schon lange wieder aufgehoben worden.

[30]) Verordn. d. d. 10. Jan. 1701 in C. C. Luneb. VI. 330. Verordn. d. d. 14. Nov. 1715 in C. C. Luneb. VI. 356. Mit dem 1. Jan. 1733 ward die Accise auf das einländische Bier auf die Hälfte heruntergesetzt (Verordn. d. d. 1. Sept. 1732 in C. C. Luneb. VI. 367), mit dem 1. Jan. 1742 aber das vorige Quantum von 12 Mgr. wieder einzuheben befohlen. Verordn. d. d. 10. Aug. 1741. S. auch von Willich l. c. 56 not.

[31]) v. Willich l. c. 55 not. 57 not.

Digitized by Google

Viehschatz zugleich verdungen worden ist, in den Aemtern Harpstedt, Westen und Thedinghausen aber der Ursache nicht, weil lange erst nach Einführung dieser Accise und zwar Harpstedt 1667, Westen und Thedinghausen aber 1679 an das Haus Brw. Lüneb. zurück und anheim gefallen sind. Befreiung von beiden Accisen genieſſen behuf eigener Consumtion sowohl vom ein- und ausländischen, als vom selbst und von anderen gebraueten Getränke: die Besitzer der landtagsfähigen und steuerfreien Güter, die Canonici und Conventualinnen in den Stiftern und den Klöstern, die Hofbediente, bis auf die Kammerdiener und welche mit solchen in gleichem Range stehen, die landesherrlichen Räthe, Leibmedici, Secretarien und Canzelisten, die Prediger, die Oberofficier bis auf die Capitains, die Oberhauptleute und Beamte bis auf die Amt- und Kornschreiber und die Forstbediente bis auf die Oberförster.[32])

Der Impost vom Rauchtaback ist in der Niedergrafschaft mit dem 1. Julius 1698 und in der Obergrafschaft mit dem 1. August 1710 solchergestalt eingeführet worden, daß einländischer Fabrikentaback mit 25 Procent, fremder ausländischer Taback aber 37½ Procent hat versteuert werden müssen. Mit dem Jahre 1718 sind die bis dahin bestandenen Tabacksfabriken eingestellet und ist die Verarbeitung des Rollentabacks gewissen Spinnern, gegen Erlegung eines mit denenselben abgeredeten Locarii auf 2 Jahre eingeräumet, der Impost für fremden ausländischen Taback aber auf 25 Procent heruntergesetzt worden. Von 1720 bis 1759 ist dieser Tabacksimpost anfangs an die meistbietenden Kaufleute, nachmals aber an die Eingesessenen selbst verpachtet und mit den sogenannten Tabacksfreien verdungen,[33]) mit dem 1. Januar 1760 aber abgeschaffet und dagegen ein Aequivalent (Tabacksgeld) eingeführt worden, das von einer jeden Mannsperson, die das 14. Jahr zurückgelegt hat, jährlich 3 Mgr. beträgt. Obgleich von diesem Tabacksgeld niemand befreiet worden ist,[34]) so haben es doch die Besitzer der landtagsfähigen Güter anfangs nicht entrichtet, denn sie wollten es nicht nach Kopfzahl, sondern nach dem Matricularanschlage entrichten, wie es aber 1763 behuf Abtrag der Schulden des siebenjährigen Kriegs aufs doppelte erhöhet wurde, sind sie davon, weil sie von jenen Schulden einen gewissen Theil übernommen, befreiet worden,[35]) auch davon bis Weihnachten 1798 frei geblieben, da ihnen die Entrichtung desselben auferlegt worden ist.[36]) Der Tabacksimpost betrug 1727 — 708 Thlr. 3 Gr. und das Tabacksgeld 1778 — 1597 Thlr. 9 Mgr. 7 Pf.[37])

Auch gehöret zu den Intraden des landschaftlichen Schatzes das was an ordinairer Contribution zur Unterhaltung des Militairs ausgesetzt und was an extraordinairer Contribution behuf Beitrages zum Magazinkorn, der Legations-

---

[32]) Verordn. d. d. 29. April 1695 und 14. Nov. 1715 in C. C. Luneb. VI. 312. 358. S. auch S. 369.

[33]) Verordn. d. d. 20. Mai 1698 in C. C. Luneb. VI. 402. Edict d. d. 22. Mai 1704 ib. 417. Extension d. d. 3. April 1710 ib. 430. Verordn. d. d. 14. Jan. 1718. Edict d. d. 8. Jan. 1720. Ausschr. und Patent d. d. 13. Jan. 1749.

[34]) Verordn. d. d. 18. Jan. 1760.

[35]) Regier. Resc. vom 28. Sept. 1767 daß der Clerus Einwendens ohngeachtet den erhöheten Tabacks-Impost zu entrichten habe.

[36]) Verordn. d. d. 1. Aug. 1798. Der Introitus dieser Verordnung begründet sich zwar auf die Kriegssteuer-Verordnung d. d. 11. Nov. 1763 §. 3, Abschn. 4, allein dieser Abschnitt ist nach dem vorstehenden Regierungsrescript nicht befolgt worden.

[37]) v. Willich l. c. 55 not. 57 not.

Digitized by Google

kosten und zu den Unterhaltungskosten des Oberappellationsgerichts mehr aufkömmt, als die zu jenen Endzwecken festgesetzten Summen austragen.[38])

§. 336.

deren Einheb- und Berechnung

Sowohl in der Ober- als in der Niedergrafschaft ist ein Einnehmer bestellt, der die Intraden des Schatzes unmittelbar einhebet. Der Tag, der von diesen Schatzeinnehmern zur Erhebung des Viehschatzes angesetzet wird, muß den Beamten so zeitig vorher bekannt gemacht werden, daß diese ihn den Amtseingesessenen 14 Tage vorher kund machen können und gegen die, die sich sodann säumig finden lassen, sind Beamte angewiesen, auf Anzeige der Schatzeinnehmer mit hinlänglicher Execution zu verfahren.[39]) Die Accisen werden mit den Nahrungtreibenden Einwohnern eines jeden Amts verdungen, wenn aber Nahrungtreibende kein annehmliches Locarium offeriren, durch Special-Einnehmer erhoben,[40]) welche die erhobenen Gelder, gleichwie die Pächter das ausgelobte Locarium quartaliter an die Schatzeinnehmer, diese aber alle erhobenen Geldern, nebst den darüber geführten Rechnungen gleichfalls quartaliter an den Landrentmeister einzuliefern haben.[41]) Zur Erhebung des Tabacksgeldes ist ein besonderer Einnehmer bestellet, der es nach den Verzeichnissen, die er darüber von Landcommissarien und Beamten, auch Magistraten entgegen zu sehen hat, einzuheben, zu berechnen und an den Landrentmeister abzuliefern hat.[42]) Diesem, dem Landrentmeister, liegt ob, über sämmtliche Intraden des Schatzes von Neujahr zu Neujahr Rechnung zu führen[43]) und solche nach dem Schlusse eines jeden Jahrs an das Schatzcollegium einzureichen, welches solche moniret und diesemnach mit seinen Monitis an die Landesregierung einsendet, wo sie revidiret und justificiret werden.[44])

§. 337.

und der Aufsicht darüber, oder von dem Schatzcollegio.

Bei den von den Landständen dem Landesherrn behuf Tilgung drückender Schulden verschiedentlich verwilligten Schatzungen ist denenselben jederzeit und auch absonderlich bei der jüngsten Schatzung, im Jahre 1615 und 1616 ver-

---

[38]) v. Willich l. c. 20 not. 26 not. 56.

[39]) Landtagsrec. vom 26. März 1706 §. 5. Unionsrecess vom 27. Juli 1712 §. 21. Ausschr. d. d. 20. März 1714 in C. C. Luneb. VI. 226. Resol. und Refer. an die Landschaft und Beamte d. d. 19. Juli 1734. v. Skölln l. c. §. 7.

[40]) Ausschr. d. d. 24. Jan. 1721 in C. C. Luneb. VI. 361. von Willich l. c. 55 not.

[41]) Postscr. d. d. 20. März 1714. Ausschr. d. d. 17. Juli 1733 in C. C. Luneb. VI. 227. 236.

[42]) Verordn. d. d. 18. Jan. 1760.

[43]) Postscr. Regim. d. d. 20. März 1714 in C. C. Luneb. VI. 227.

[44]) Der Geheime Canzleisecretarius, der die Hovaschen landschaftl. und Schatzsachen in Besorgung hat, erhält für die Revision des Schatzregisters 20 Thlr. und wegen der neuen Accise 35 Thlr. 18 Mgr. v. Willich l. c. 35 not. **, wo auch S. 55 in not. und S. 57 in not. dieser General-Extract der Schatzrechnung vom Jahre 1778 enthalten ist:

die Einnahme hat betragen . . .	14,475 Thlr.	— Mgr.	3 Pf.
dazu Vorrath vom vorigen Jahre .	55,365 „	— „	7 „
also Summa aller Einnahme .	69,840 Thlr.	1 Mgr.	2 Pf.
da nun die Ausgabe bestand in . .	12,454 „	21 „	— „
so ist Vorrath geblieben . . .	57,385 Thlr.	16 Mgr.	2 Pf.
nicht aber wie l. c. angegeben wird .	58,385 „	15 „	3 „

Digitized by Google

willigt, die Verwaltung derselben zugesichert und mehrmalen bestätiget worden. Nun dauert jene jüngste Schatzung gewissermaßen noch fort und daher führen bis auf den heutigen Tag Glieder der Ritter- und Landschaft das Directorium und die Administration darüber.[45]) Diese sind abseiten der Ritterschaft die drei Landräthe, abseiten der Landschaft aber zwei sogenannte Schatzverordnete, welche fünf das sogenannte Schatzcollegium ausmachen,[46]) welches sich ordentlicherweise viermal im Jahre, nemlich im Anfange der Monathe Februar, Mai, August und November versammelt. Da es vorneihmlich dahin zu sehen hat, daß sowohl die Intraden des Schatzes, als alle übrigen von den Ständen bewilligten Steuern, wie festgesetzt worden, erhoben und verwandt werden, so läßt es sich auf seinen Versammlungen nicht nur Quartalextracte sowohl von den Schatz-, Accise- und Tabacksimpost-Rechnungen der Einnehmer, als von der Generalschatzrechnung des Landrentmeisters, sondern auch die Rechnungen selbst vorlegen, monirt und revidirt sie und reicht letztere solchemnach der Landesregierung ein, wo sie denn in seiner Gegenwart abgelegt und justificirt wird. Verpachtet ferner die Schatzgefälle in soweit es thunlich ist, leihet und kündiget Capitalien auf, fertiget die Obligationen über angeliehene Capitalien im Namen der Landschaft aus und erstattet in Steuerangelegenheiten, die sich in bereits ergangenen Landesrecessen und Verordnungen begründen, die nothwendigen Berichte an die Landesregierung ab, wenn aber neue Auflagen und Schulden zu machen die Nothdurft erheischet, muß es solches zuvor an den grössern Ausschuß gelangen lassen.[47]) Auch führt das Collegium die Direction und Administration über die für die Grafschaften Hoya und Diepholz 1755 errichtete Brandassecurations-Societät, deren Einrichtung eben die ist, wie die für die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg, daher man dieselbe hier unvorgetragen läßt.[48]) Von den Gliedern des Schatzcollegii sind wie angezogen abseiten der Ritterschaft die Landräthe zugleich Schatzräthe, mithin findet keine Wahl derselben als Schatzräthe statt; die beiden Schatzverordneten aber werden aus demjenigen Theil der Grafschaft, daraus ein abgegangener mangelt, aus den Mitteln der in solchen angesessenen Personen bürgerlichen Standes von den Mitgliedern des grössern landschaftlichen Ausschusses erwählet und der Landesregierung zur Bestätigung präsentiret.[49]) Von den Bedienten beim Schatzwesen angestellet aber wird der Landrentmeister, dessen Bedienung erst 1712 eingeführt worden ist,[50]) von den Mitgliedern des engern landschaftlichen Ausschusses, mit Zuziehung der beiden Schatzverordneten erwählet und beeidigt und daß solches geschehen der Landesregierung nur blos berichtlich angezeiget, die Schatz-, Accise- und Imposteinnehmer hingegen werden von den Mitgliedern des grössern Ausschusses erwählet und der Landesregierung zur Bestätigung präsentiret.[51])

---

[45]) D. G. Struben diatribe de origine collectarum et aerariorum provincialium (1744) 61. 63. 64. 65. 66 et in observationibus juris et historiae Germanicae (1735) 149. 150. 152. 153. 154. 155.

[46]) Unionsrecess von 1712 §. 4. von Stölln l. c. §. 7. von Willich l. c. 53.

[47]) Unionsrecess §. 10. 11. 16. 17. 18. v. Willich l. c. 58 fl.

[48]) Verordn. d. d. 24. Dec. 1755. v. Willich l. c. 61.

[49]) Unionsrecess §. 4. 8. v. Willich l. c. 53 not.

[50]) Unionsrecess §. 22.

[51]) v. Willich l. c. 12 et not. 54.

Digitized by Google

§. 338.

Von den Steuern auf Getränke, so in landesherrl. Kammer fliessen,

Auch der landesherrlichen Rentkammer wird Accise vom ein- und ausländischen Getränke, Blasenzins von den Branntweinbrennern und Accise vom ausländischen Branntwein entrichtet. Erstere Accise ist mit der alten landschaftlichen Accise eines Ursprungs, daher sie auch in den Aemtern Hoya, Westen und Thedinghausen nicht stattfindet (§. 335). Die Ursache warum sie in den Aemtern Sieke und Ehrenburg nicht entrichtet wird, ist aber eben so unbekannt, als die, warum sie so sehr ungleich und folgendergestalt entrichtet wird:

I. Vom fremden Branntwein à Ohm

nur allein im Amte Hoya 1 Thlr.

II. Vom Wein à Ohm

im Amte Stolzenau 1 Thlr., im Amte Hoya aber vom Rheinwein 18 Mgr. und vom Franzwein 9 Mgr.

III. Vom ausländischen Biere à Tonne

im Amte Hoya 3 Mgr., Minder aber nur 1 Mgr. 4 Pf.,
im Amte Nienburg 4 Mgr., Minder aber, jedoch nur im Flecken Drakenburg 1 Mgr. 1⅓ Pf.,
im Amte Stolzenau 9 Mgr.,
im Amte Diepenau 4 Mgr. 4 Pf.

IV. Vom einländischen Biere à Tonne

in den Aemtern Hoya, Liebenau, Alten- und Neuen-Bruchhausen, Stolzenau und Barenburg 1 Mgr. 4 Pf. Doch aber ist der Flecken Bücken im Amte Hoya in Ansehung des Nothbiers von Alters her frei gewesen; im Amte Nienburg, doch aber nur in Ansehung des Biers, das ausserhalb der Stadt consumirt wird, 1 Mgr. 2⅓ Pf., im Amte Diepenau und zwar im Flecken 2 Pf., in den Dörfern aber 1 Mgr., im Amte Steierberg 5⅓ Pf., oder vielmehr von einem Mltr. Malz 1 Mgr., da 4 Hbt. auf eine Tonne gerechnet werden (§. 335), im Amte Siedenburg und zwar im Flecken 4 Pf., oder vielmehr von einem Hbt. Malz 1 Pf., von den Krügern aber 4 Mgr. oder vielmehr von einem Hbt. Malz 1 Mgr. Auch nimmt die Landesherrschaft Theil an den Accisestrafen, denn nach dem solcherhalb mit der Landschaft getroffenen Vergleich erhält sie von denen die sowohl wegen der alten, als der neuen Accise erkannt werden ⅓, der Landschatz aber ⅔.[52]) Blasenzins muß von allen Landesseingesessenen die Branntwein brennen seit dem Jahre 1701 als eine recognitio concessionis entrichtet werden, es wäre denn, daß sie das Brennen durch eine zu Recht beständige Präscription oder Special-Concession in perpetuum sich erworben hätten. Bei Einführung dieses Zinses ward derselbe nach der Grösse der Blasen behandelt, mit dem Jahre 1707 aber festgesetzt, daß von einem jeden Eimer den sowohl eine Lutter-, als Destillir-Blase enthalte jährlich 18 Mgr. in das Amtsgeldregister entrichtet werden sollte.[53]) Doch sind von diesem Zins die Bürger in den Flecken Hoya und Bücken

---

[52]) Reser. Regim. d. d. 25. Jan. 1703, 15. Jan. 1705.

[53]) Verordn. d. d. 27. April 1701 in C. C. Luneb. V. 75, d. d. 18. Mai 1707. Schon vorher und zwar seit Michaelis 1667 ist Blasenzins entrichtet worden, wie viel aber? läßt sich eigentlich nicht bestimmen, weil er, wenigstens im Amte Hoya, mit der Befugniß zu Krügen, zugleich verdungen worden ist. Von Michaelis 1698 an ist wegen Kornmangels das Branntweinbrennen untersagt gewesen, im Jahre 1701 aber wieder frei gegeben worden und hat die Entrichtung des Blasenzinses seine jetzige Verfassung erhalten.

Digitized by Google

frei.[54]) Der Impost, gegenwärtig aber die Cammeraccise vom fremden Branntwein gründet sich auf die Verordnung H. Johann Friedrich zu Hannover vom Jahre 1671 und ist daher auch nur in den sechs Oberhoyaschen Aemtern die 1682 an das Haus Hannover abgetreten worden sind (§. 329 not. 75), eingeführet und bis jetzt gängig. Sie beträgt von einem Ohm französischen oder rheinischen Branntwein 6 Thlr., von einem Ohm ausländischen Branntwein aber 2 Thlr.[55])

§. 339.

und von der Steuerverfassung im Amte Wildeshausen.

Das Amt Wildeshausen, so vormals zur Bremenschen Landschaft gehört hat, ist nach dem Erwerb desselben von dem Hause Brw. Lüneb. zu keiner Landschaft geschlagen worden, in Ansehung der Justiz-, Consistorial- und Cameral-Angelegenheiten aber hat man es als einen Theil der Grafschaft Hoya angesehen, daher man hier dessen Steuerverfassung mit wenigem Anhangsweise vortragen will. Das Amt entrichtet monathlich 227 Thlr. 32 Mgr. 4 Pf., also jährlich 2734 Thlr. 30 Mgr. Contribution[56]) und obwohl solche bei der ersten Anlage sicher zum Unterhalt des Militairs gewidmet worden ist, so fließt sie doch nicht in die Kriegskasse, sondern in das Amts-Domanialgeldregister, weil das Amt anfangs nur ein Pfandgut gewesen ist. Naturalien entrichtet aber das Amt an das einquartierte Militair. Die Bürger in der Stadt der bei denenselben garnisonirenden Infanterie freies Obdach und Lagerstatt, oder dafür Servis, der Landmann aber den bei ihnen nach der jüngsten Repartition von 1781 einquartierten 13 Mann Cavalleristen freies Obdach und Lagerstatt, Staabs- und Compagnie-Officier-Servis, Glattfutter, wofür an die Kriegskasse jährlich nach Abzug der Remissionen ungefähr 300 Thlr. bezahlt wird[57]) und an Estandarten Wachtgelder monathlich 10 Mgr. $6^{202}/_{433}$ Pf. also jährlich 3 Thlr. 21 Mgr. $5^{259}/_{433}$ Pf. Zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts trägt das Amt jährlich 36 Thlr. 8 Mgr. $6^1/_2$ Pf. bei (§. 332), zum Unterhalt des Zuchthauses zu Zelle und der Universität Göttingen aber hat es bislang noch nichts gegeben.[58])

Fünfter Abschnitt.

Vom Steuerwesen in der Grafschaft Diepholz.

§. 340.

Eintheilung der Steuern, besonders denen behuf des Militairstaats

Die Steuern welche den Eingesessnen der Grafschaft Diepholz zu entrichten auferlegt sind, sind theils zur Unterhaltung des Militairstaats, theils aber zur Unterhaltung des Civilstaats gewidmet. Zu jenem Behuf werden vor-

---

[54]) Sententia d. d. 5. Juni 1706.

[55]) S. oben Abschn. III. §. 320, wo von dieser Kammeraccise mit mehrerm geredet worden ist.

[56]) Die Annalen der Brw. Lüneb. Churlande V. 708, VI. 607 sind hiernach zu bessern.

[57]) Meiners und Spittlers Göttingisches Magazin II. I. 76. Angez. Annalen I. IV. 125.

[58]) Die Bauerschaft Hanstedt steuert für sich. Contribution und Fouragegeld so sie entrichtet wird vom Amte besonders erhoben und an die Kasse eingesandt. Oberappellationsgerichtsgelder entrichtet sie zur Amtssumme. Universitätsgelder und Viehschatz aber nach dem Amte Diepholz.

Digitized by Google

nehmlich aufgebracht: Contribution, Fouragegeld und Viehschatz. Die Contribution wird von den Hausstellen, den Ländereien, dem Vieh und von der bürgerlichen Handthierung und Nahrung entrichtet. Die von den Hausstellen, den Ländereien und dem Vieh ist unveränderlich und beträgt monathlich in triplo 852 Thlr. 35 Mgr. $2\frac{3}{5}$ Pf.,[59]) also jährlich 10,235 Thlr. 26 Mgr. $4\frac{1}{2}$ Pf., die von der bürgerlichen Handthierung und Nahrung aber veränderlich und wird daher jährlich um Neujahr zugleich mit der, welche die Häuslinge zu entrichten haben, aufs neue beschrieben und betrug 1779 monathlich 39 Thlr. 21 Mgr. $5\frac{1}{2}$ Pf.,[60]) also in solchem Jahre 475 Thlr. 8 Mgr. 2 Pf. Die Flecken Diepholz, Willenberg und Lemförde sind verpflichtet, der bei ihnen einquartierten Infanterie freies Quartier und Servis zu geben, die übrigen Fleckensbürger und Landleute aber der einquartierten Cavallerie, welche nach der jüngsten Repartition vom 12. Mai 1781 in 86 Mann bestehet, freies Quartier, Servis, glatte und rauhe Fourage, Grasmonathe und Estandarten-Wachtgelder und daneben dem Herkommen nach unentgeltlich speisen. Freies Quartier und Lagerstatt erhalten die Gemeinen und Unterofficiere, Servis aber die Staabs- und Compagnie-Officiere. Rauhe Fourage muß der Reuter dem Quartiersmann monathlich mit 1 Thlr. 9 Mgr. vergüten; doch geschieht dies gewöhnlich nicht, sondern der Reuter schafft sich das Heu selbst, Heckerling und Streustroh aber wird demselben geliefert, jenes unentgeldlich und dieses für den Mist. Glatte Fourage ward ehedem auch in natura gegeben, es ist aber solche Naturallieferung aufgehoben und dagegen ein Aequivalent an Gelde eingeführt worden, das monathlich 471 Thlr. 17 Mgr.,[61]) also jährlich 5657 Thlr. 24 Mgr. beträgt. Landeseingesessene haben zwar verschiedentlich darauf angetragen, ihnen diese Bürde wieder abzunehmen, gleichwie solches in sechs Oberhoyaschen Aemtern geschehen sey, allein die Landesregierung hat darauf unterm 30. Juni 1735 zurückgegeben, daß nachdemmalen es mit den Fouragegeldern in der Grafschaft Diepholz von jeher also wie im Fürstenthum Calenberg gehalten worden sey, es dabei auch fernerhin sein unveränderliches Verbleiben habe. In den Grasmonathen Junius, Julius und August muß der einquartierten Cavallerie Gräserei in natura angewiesen werden, welches der Kriegskasse monathlich für jedes Pferd 33 Mgr., also für 86 Pferde 78 Thlr. 30 Mgr. und in drei Monathen 236 Thlr. 28 Mgr. einbringt. Und an Estandarten-Wachtgeldern müssen monathlich 1 Thlr. 15 Mgr. $4\frac{4}{433}$ Pf., also jährlich 23 Thlr. 30 Mgr. $0\frac{18}{433}$ Pf. aufgebracht werden, welche, gleichwie alle vorhin benannten Gelder und Naturalien nach dem Fuß der Contribution aufgebracht und vertheilet werden. Nicht aber der Viehschatz, denn dieser wird

---

[59]) Nemlich aus dem Amte Diepholz . . . . . 630 Thlr. 28 Mgr. $7\frac{1}{4}$ Pf.
und aus dem Amte Lemförde . . . . . 222 „ 6 „ $3\frac{1}{8}$ „
Summa wie oben . . 852 Thlr. 35 Mgr. $2\frac{3}{5}$ Pf.
Unter jener Summe ist die Contribution nicht mit enthalten, welche die Bauerschaft Hanstedt, die an das Amt Wildeshausen abgetreten ist, giebet, denn solche wird vom Amte Wildeshausen erhoben und abgeliefert. S. Abschn. IV. §. 339.

[60]) Nemlich aus dem Amte Diepholz . . . . . 31 Thlr. 27 Mgr. $0\frac{1}{2}$ Pf.
und aus dem Amte Lemförde . . . . . 7 „ 30 „ 5 „
Summa wie oben . . 39 Thlr. 21 Mgr. $5\frac{1}{2}$ Pf.

[61]) Nemlich aus dem Amte Diepholz . . . . . 354 Thlr. 22 Mgr. 2 Pf.
und aus dem Amte Lemförde . . . . . 116 „ 30 „ 6 „
Summa wie oben . . 471 Thlr. 17 Mgr. — Pf.
In Ansehung dieser Fouragegelder hat es mit der Bauerschaft Hanstedt gleiche Beschaffenheit wie mit der Contribution. S. not. 59.

Digitized by Google

nach Anzahl des Viehes, das jede Gemeinde hat, um Weihnachten aufgebracht. Er beträgt 407 Thlr. 10 Mgr. 4 Pf.[62]) und ist zuerst zum Unterhalt der Ausschösser oder der Diepholzischen Landcompagnie ausgeschrieben worden. Obwohl die Fleckensbürger zu Diepholz, Barnstorf, Cornau und Lemförde, nicht aber zu Willenberg, nie Ausschösser gestellt haben, so sind sie doch zu diesem Viehschatz Beitrag zu leisten von jeher verpflichtet gewesen. Nach Errichtung der Landregimenter, 1766, sind von diesem Viehschatz die Tagegelder für die gemeinen Landsoldaten und die Absentengelder für die Gewehr-Reparatur-Casse bis dahin bezahlt worden, bis sie 1794 wieder eingegangen sind.[63]) Alle diese Steuern werden von dem ersten Beamten zu Diepholz und von dem Beamten zu Lemförde erhoben, welche die Contribution und die Fouragegelder monathlich, den Viehschatz aber jährlich an die Kriegskasse, in soweit keine Assignationen darauf erfolgen, ablefern. Für die Erhebung der Cntribution, nicht aber der übrigen Steuern, geniessen sie monathlich 15 r. 30 Mgr., also jährlich 190 r. Die Untervögte aber monathlich 5 Mgr. 6 Pf., also jährlich 1 Thlr. 33 Mgr. Das was den Landeseingesessenen an diesen monathlichen und Jahrssteuern, die, wiewohl mit Ausschluß der Grasmonathe und Wachtgelder, in allen 16,775 Thlr. 33 Mgr. 2½ Pf. im Jahre betragen, wegen Erbauung neuer Häuser, erlittener Unglücksfälle und wegen Unvermögens auf Vorstellung der Beamte erlassen wird, wird nicht wie in den übrigen Landesprovinzen wieder aufgebracht, sondern geht der Kriegskasse wirklich ab. Daß dieser Abgang des Jahrs im Durchschnitt 1923 Thlr. betrage,[64]) gründet sich nur in Folgerungen, daß aber die seßhaften vom Adel und die sogenannten Freien von diesen und allen übrigen Steuern befreiet sind, gründet sich auf das zum Gesetz gewordene Herkommen (II. II. III. V. 3).

§. 341.

und denen behuf des Civilstaats,

Die Steuern, welche der Grafschaft zur Unterhaltung des Civilstaats aufzubringen auferlegt sind und nach dem Fuß der Contribution aufgebracht werden, bestehen in Beiträgen zur Unterhaltung des Zuchthauses vor Zelle, des Oberappellationsgerichts zu Zelle und der Universität zu Göttingen. Zum Zuchthause trägt sie, wenn der Landeszuschuß in 2000 Thlr. bestehet, 31 Thlr.

---

[62]) Nemlich aus dem Amte Diepholz, mit Einschluß der 5 Thlr. 2 Mgr. 3 Pf. die obgenannte Bauerschaft Hanstedt und der 8 Thlr. 19 Mgr. 3 Pf. die die Eingesessenen in Twistringen, von diesem Amte an das Amt Ehrenburg abgetreten, anhero zahlen müssen 307 Thlr. 10 Mgr. 4 Pf. und aus dem Amte Lemförde 100 Thlr., in allen wie oben 407 Thlr. 10 Mgr. 4 Pf.

[63]) Nach der jüngsten Repartition von 1770 hat das Amt Diepholz mit Einschluß der Bauerschaft Hanstedt 118 und das Amt Lemförde 40 Mann Landsoldaten gestellet. Da nun die Tagegelder für einen Mann 1 Thlr., für alle also 158 Thlr. betragen und das Amt Ehrenburg für die 3⅔ Rott, die es wegen der abgetretenen Leute zu Twistringen übernommen, 3 Thlr. 24 Mgr. abgezogen hat, so war Ueberschuß 245 Thlr. 22 Mgr. 4 Pf.

[64]) In Meiners und Spittlers Göttingischen Magazin II. I. 75 und in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande I. IV. 124 wird der jährliche Ertrag an Contribution und Fouragegeldern (auch Viehschatz) zu ppter 14,500 Thlr. angegeben. Zieht man von obiger Einnahme der 16,776 Thlr. 1. jene 14,500 Thlr., 2. die Tagegelder für die Landsoldaten mit 161 Thlr. 24 Mgr. und 3. die Hebungsgebühren mit 191 Thlr. 33 Mgr., in allen 14,853 Thlr. 21 Mgr. ab, so ist Abgang 1923 Thlr. Die Zahlen, welche Müller in angez. Annalen III. IV. 816 von den Steuern im Amte Lemförde angiebet, sind alle nicht richtig. Den Viehschatz hat er ganz ausgelassen, dagegen 19 Mgr. Kreiscontingent, so ganz unbekannt sind.

Digitized by Google

2 Mgr. 5 Pf. bei,[65]) zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts giebet sie halbjährlich 343 Thlr. 23 Mgr. 4 Pf., mithin jährlich 687 Thlr 11 Mgr.[66]) und zur Unterhaltung der Landesuniversität trägt sie halbjährlich 100 Thlr., also im Jahre 200 Thlr. bei.[67]) Diese Gelder werden gleichfalls von den Beamten, wiewohl ohne Genuß von Recepturgebühren erhoben und an den Zuchthaus-Commissarius vor Zelle, den Oberappellationsgerichts-Registrator zu Zelle und an den Geheimen Canzlei-Secretarius zu Hannover, der die Universitätssachen in Expedition hat, abgeliefert.

§. 342.

auch den Steuern, welche in die Kammer- und Manufactur-Kasse fliessen.

Die Steuern, welche Landeseingesessene an die landesherrliche Kammer entrichten müssen, und in die Domanialregister der beiden Aemter dieser Grafschaft fliessen, ruhen auf Getränken und führen die Namen: Accise, Blasenzins und Impost. Accise wird von Bier entrichtet und ist durch eine absonderliche fürstliche Resolution vom 17. Juni 1654 eingeführt worden. Sie beträgt von einer Tonne 2 Mgr. 4 Pf., ist doch aber in den Flecken unterm 7. März 1656 auf 1 Mgr. 4 Pf. heruntergesetzt worden. Sie wird gewöhnlich verpachtet und hat im Amte Diepholz von 1782 bis 1785 — 81¼ Thlr. gethan. Blasenzins wird von den Branntweinbrennern entrichtet. Er hat mit Trinitatis 1685 den Anfang genommen, gründet sich auf ein Rescript vom 24. October 1669, nach welchem er in dem Maaß als in der Grafschaft Hoya erlegt werden soll und beträgt von jedem Eimer oder 3 Stübchen (9 Kannen) im Amte Diepholz und 4 Stübchen im Amte Lemförde, den eine jede Lutter- und Destillirblase enthält, jährlich 18 Mgr. Impost, welche Benennung jedoch schon lange in Kammeraccise umgeschaffen ist, ruhet aber auf ausländischen Branntwein, gründet sich auf die landesherrlichen Verordnungen vom 26. Juni 1671, von 1673 und vom 24. Mai 1708, und beträgt von einem Ohm Franz- und rheinischen Branntwein in beiden Aemtern 6 Thlr., von Fruchtbranntwein aber im Amte Diepholz für ein halbes Faß oder Dreiling 2 Thlr. und im Amte Lemförde für ein Ohm 1 Thlr. 24 Mgr.[68]) Von diesen Abgaben vom Getränke ist nach dem Kammerrescripte vom 15. November 1706 niemand befreiet. Die Landessteuer welche in die sogenannte Manufactur-Kasse fließt, die sich bei der Landesregierung zu Hannover findet, heißt mit den Worten der Gesetze: Extraordinairer Handlungs-Impost, ist, gleichwie in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen, also auch hier 1710 eingeführet worden und ruhet auf verschiedenen Handlungsartikeln, die in die Fürstlichen Lande

---

[65]) Das Amt Diepholz entrichtet dazu . . . . . 25 Thlr. — Mgr. 3⅕ Pf.
und das Amt Lemförde . . . . . 6 „ 2 „ 1⅘ „
Summa wie oben . . 31 Thlr. 2 Mgr. 5 Pf.
Bis zum 1. Februar 1731 hat die Grafschaft zum Bau und der Unterhaltung dieses Hauses 1833 Thlr. 12 Gr. hergegeben. J. H. C. von Selchows Brw. Lüneb. Privatrecht 437.

[66]) F. v. Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts I. 362 not. 9. Da aber das Amt Diepholz halbjährlich 255 Thlr. 10 Mgr. 2½ Pf. und das Amt Lemförde 88 Thlr. 24 Mgr. 7⅘ Pf., beide in allen 343 Thlr. 35 Mgr. 2⅗ Pf. aufbringen, so schießen halbjährl. 11 Mgr. 6⅗ Pf. u. jährl. 23 Mgr. 4⅘ Pf. über.

[67]) Nemlich das Amt Diepholz mit Einschluß des 1 Thlr. 3 Mgr. 7 Pf., welche die Bauerschaft Hanstedt an das Amt Wildeshausen abgetreten, und des 1 Thlr. 25 Mgr. 6 Pf., welche die Eingesessenen zu Twistringen an das Amt Ehrenburg abgetreten, anhero zahlen müssen 74 Thlr. 34 Mgr. 1 Pf. und das Amt Lemförde 25 Thlr. 1 Mgr. 7 Pf., Summa wie oben 100 Thlr.

[68]) S. den Abschnitt von den Calenberg-Grubenhagenschen Steuern §. 321.

Digitized by Google

hereinkommen und aus denselben hinausgehen.[69]) Er ist mit den Kaufleuten im Amte Diepholz zu 20 Thlr. 26 Mgr. 4 Pf. bedungen worden, im Amte Lemförde aber wird er berechnet und beträgt ein Jahr gegen das andere gerechnet ohngefähr 6 bis 7 Thlr.

Sechster Abschnitt.*)

Vom Steuerwesen in der Grafschaft Hohnstein.

§. 343.

Von den Steuern überhaupt, besonders den Reichs- und Kreissteuern

Das Steuerregal, mit allem was davon abhanget, gehört ausgemacht zur landesherrlichen Hoheit, daher es auch in dieser Grafschaft dem Landes- und Lehnsherrn zustehet[70]) und dieser alle Reichs-, Kreis- und Landsteuern allein ausschreibt und durch seine Bediente einheben läßt. Wenn Reichs- und Kreissteuern vom Kaiser und Reich verwilliget und solcherhalb Ausschreiben an die Grafen von Stolberg, als Lehnsträger dieser Grafschaft ergehen, müssen solche ohne Anstand in der Ur- oder in beglaubter Abschrift der landesherrlichen Regierung eingesandt werden, welche alsdann das ausgeschriebene Quantum mit den Ausschreib- und Lieferungs-Kosten aufbringen und den Grafen zur Absendung an die verordnete Legestelle zustellen läßt. Die Grafen senden sodann das Quantum in ihrem Namen ein und lassen die Quittung auf sich richten, doch aber haben sie sich dahin zu bemühen, daß dieselbe namentlich auf die Grafschaft gestellet werde und sie in beglaubter Abschrift jedesmal und ohne ferneres Erinnern der Landesregierung einzumitteln. Wann aber die Mannschaft in natura zu stellen beliebt worden, wird solche von der Landes- und Lehnsherrschaft ausgehoben und den Grafen zur Stellung ihres Contingents ausgeliefert. Weil bisher nicht hat beigebracht werden können, wie hoch der Grafschaft eigentlicher Reichs-Matricular-Anschlag ist, so ist bis dahin daß derselbe auf die eine oder andere Weise wird ausfindig gemacht worden seyn, ein Interims-Quantum von 14 Gulden pro simplo oder auf einen Steuermonath festgesetzet und werden darnach die Römermonathe gerechnet. Das eigentliche wahre Quantum der Cammerzieler ist aber bis jetzt sowenig ausgemacht, als interimistisch festgesetzt worden.[71])

§. 344.

und den Landessteuern.

Die Landessteuern, welche Eingesessene dieser Grafschaft aufzubringen haben, sind blos zur Unterhaltung des Militairs gewidmet, nicht aber zu anderen Landesbedürfnissen, als Unterhaltung der Justizgerichte, der Landes-Universität, des Landes-Zucht- und Irrhauses u. s. w., denn dazu sind Eingesessene bislang noch nicht aufgefordert worden. Jene Steuern, wovon die Landesherrschaft auch die Bezahlung der Reichs- und Kreissteuern zu bezahlen übernommen

---

[69]) S. ebendaselbst §. 322.

*) Berichtigungen dieses Abschnitts finden sich sicher in der Abhandlung von der Verfassung dieser Grafschaft, die abgedruckt ist im neuen vaterländischen Archiv III. 10 ff.

[70]) Lehnsrevers der Grafen von Stolberg vom 18. Mai 1733 §. 2 in D. G. Strubens rechtlichen Bedenken II. 197.

[71]) Declaratio Georg II. an die Grafen von Stolberg vom 29. Mai 1733 §. 3. Ebendaselbst 205. 206.

Digitized by Google

hat, sind: Contribution, Fouragegeld, Magazinkorn, Trankſteuer,[72]) Service und Wachtgelder. Die Contribution wird monathlich entrichtet von den Hausſtellen und von den Hausgenoſſen, vom Acker- und Wieſenlande, vom Vieh, das nach der Verfügung von 1754 jährlich um Walpurgis gezählet und nach der befundenen Zahl von einem bis zum andern Maitag verſteuert wird, von den Mühlen, von den Branntweinsblaſen und von den Nahrungstreibenden. Das monathliche Fouragegeld beſteht in dem dritten Theil des Contributionsbetrages, doch iſt jenes in dieſem nicht mit begriffen, ſondern wird beſonders aufgebracht. Das Magazinkorn beſteht in einem jährlichen Quantum von 60 Malter Rocken, welche nach dem Fuße der Contribution vertheilt werden. Seit langer Zeit wird es nicht mehr in natura zuſammengebracht, ſondern dafür à Hbt. 18 Mgr. bezahlt, doch hat ſich die Landesherrſchaft vorbehalten, die Naturalforderung wieder eintreten zu laſſen. Die Trankſteuer ruhet auf und beträgt vom einländiſchen Bier zum Verſellen gebrauet für das Maaß 1 Pf., vom Haus-, Hochzeits-, Kermiß- und Rumpelbier für den Nordhäuſer Scheffel Malz, der dazu verbraucht wird 6 Mgr. und vom ausländiſchen Bier für das Maaß 2 Pf. Vom einländiſchen Eſſig für den Nordhäuſer Scheffel der dazu verbraucht wird 6 Mgr. und vom ausländiſchen für das Stübchen 4 Pf. Vom Franz- und Rheiniſchen Branntwein für ein Ohm 1 Thlr. Vom ausländiſchen Branntwein für ein Ohm 30 Mgr. Und für Franzwein für ein Oxhoft 1 Thlr. Die Contribution, das Fouragegeld und das Magazinkorn wird von Einnehmern, dazu in den Flecken und Dörfern beſtellt, erhoben und an den Hoheits-Commiſſarius abgeliefert, an den auch Braumeiſter und Krüger die Trankſteuer behändigen müſſen.[73]) Dieſer ſendet alle dieſe Steuern an die Kriegskaſſe ein. Sie betragen jährlich im Durchſchnitt etwa 3600 Thlr. und mit Einſchluß der Steuern von den im Hohnſteinſchen belegenen Flurtheilen und Grundſtücken Sächſiſcher Dorfſchaften, auch das monathliche Firum vom Hohnſteinſchen Forſt (Forſtamt Sophienhof) etwa 4200 Thlr. nach Abzug der Remiſſionen.[74]) Mit regulairen Truppen, ſowohl Infanterie als Cavallerie, iſt die Grafſchaft nicht belegt, ſondern nur mit einem Invaliden-Commando zu Neuſtadt. Dies wird zwar aus der Kriegskaſſe zu Hannover beſoldet, doch aber müſſen Eingeſeſſene für ſolches unter Direction der Hohnſteinſchen Canzlei zu Neuſtadt ſogenannte Quartiergelder von etwa jährlich 240 Thlr. aufbringen, wovon nicht nur der Servis nach dem Reglement vom 26. Dec. 1713 verabreichet, ſondern auch die Hauptwache und die Neceſſarien für dieſelbe unterhalten und beſtritten werden.

§. 345.

Befreiungen davon.

Die Grafen für ihre Perſon und alle und jede ihre freien Güter und Vorwerker mit den dazu gehörigen freien Pertinenzien und Waldungen, die ſie in der Grafſchaft haben, auch die Pächter ſolcher Güter und Vorwerker und

---

[72]) Das was die Grafen unter den Namen Braugeld, Faßgeld, Bierſteuer und Schenkenzins aus Neuſtadt, Johannishütte, Wiegersdorf, Appenrode, Sachswerfen, Leimbach und Sulzhagen genießen, iſt keine Landesſteuer, ſondern ein Zins für die, benannten Orten überlaſſene Brauerei-Gerechtigkeit, die ehedem in einem herrſchaftlichen Brauhauſe zu Neuſtadt ausgeübt worden iſt. Declaratio cit. §. 2 beim Struben l. c. 204.

[73]) Verordn. d. d. 8. Dec. 1733 und 2. Juni 1794. Von der letztern findet ſich ein Auszug in den Annalen der Br. Lüneb. Churlande.

[74]) C. Meiners und Spittlers Göttingiſches Magazin II. I. 76. Angez. Annalen I. IV. 123.

Digitized by Google

was von den Früchten und Vieh und Nutzungen auf denselben erzielet, verkauft oder zu deren Behuf zugekauft wird, ist nicht nur steuerfrei,[75]) sondern auch in der Grafschaft seßhafte Ritterschaft hat eine gleiche Freiheit in eben dem Maaß hergebracht.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Steuerwesen im Herzogthum Lauenburg.

Erste Abtheilung.

Von den Steuern in dem eigentlichen Herzogthum Lauenburg.

§. 346.

Verfassung des Steuerwesens unter den alten Herzögen

Mit dem Steuerwesen in diesem Herzogthume sah es zu der Zeit wie es noch seine eigenen Herzöge hatte und zwar in den ältesten Zeiten eben so aus, wie in den übrigen Provinzen Teutschlands. Nichts war wegen Steuern-Entrichtung festgesetzt. Die Herzöge behalfen sich mit ihren Domanial-Einkünften, zu welchen Zoll und Ungelder von Fremden zu erheben[76]) vor andern gehörte, und reichten solche nicht zu, so wandten sie sich an ihre Landstände und erwarteten von solchen, was sie ihnen zu den vorgestelleten Bedürfnissen bewilligen würden.[77]) Im 16. Jahrhundert kamen aber Reichs- und Kreissteuern Reichsgesetzmäßig auf und daher mußte das Land zur Türkenhülfe verschiedentlich ansehnliche Summen hergeben. Den Türkenkriegen folgte im 17. Jahrhundert der dreißigjährige Krieg, der den Landesherrn zwang stets Kriegsvölker auf dem Beinen zu haben und nach dessen Endigung behielt derselbe gleich wie seine Nachbaren den Stamm davon bei. Da nun solchen oder doch wenigstens das einfache Reichscontingent den Ständen Reichsgesetzmäßig zu unterhalten oblag, so konnten sie sich nicht entledigen, dazu etwas Gewisses zu verwilligen. Dies ward monathlich zu 400 Thlr. pro simplo ausgemittelt und der Herzog ließ solchen Beitrag durch seine Beamte und Bediente erheben.

§. 347.

und unter dem Hause Braunschw. Lüneburg, vornehmlich aber von der behuf des Militairs gewidmeten Contribution.

Wie dieses Herzogthum 1689 nach Abgang der altsächsischen Herzoge an das Haus Braunschweig Lüneburg vermöge Vergleiche wieder zurück fiel, behielt das Steuerwesen seine Verfassung. Das Land brachte vor wie nach die Reichs- und Kreissteuern und eine Contribution auf, die monathlich pro simplo 400 Thlr. betrug, ausserdem aber die grossen ausserordentlichen Summen, deren man damals benöthigt war. Indessen hat diese Verfassung nur bis dahin stattgefunden, daß zwischen H. Georg Wilhelm zu Zelle und der Ritter- und Landschaft ein Receß unterm 15. September 1702 errichtet worden ist. Dieser setzt im 16. Abschnitt, der von dem Steuerwesen handelt, fest, daß die Steuern mit Einwilligung der Stände angeleget, daß die Schreiben, die solcherhalb von dem Landesherrn an die Regierung würden erlassen werden, den Ständen

---

[75]) Declaratio cit. §. 1 beim Struben l. c. 203.

[76]) H. Johann befreite die Hamburger 1274 von solchen Ungeldern. Urk. in J. C. Lünigs Reichsarchiv Part. sp. Cont. IV. Th. I. 929.

[77]) D. G. Strubens Nebenstunden I. 409. 494.

Digitized by Google

mitgetheilet und daß dieselben bei ihren bisherigen Quoten, Anschlägen und Repartition, wiewohl mit der Abänderung gelassen werden sollten, daß das Land, obgleich der Stadt Ratzeburg von der bis dahin erlegten Quote etwas abgesetzt worden sey, doch dasselbe der Ursache weil die Stadt Mölln, die langjährig versetzt gewesen sey, nach dem 1696 ergangenen richterlichen Erkenntnisse zu den Landeslasten wieder beitragen müsse,[78]) monathlich einen Contributionsbeitrag behuf Unterhaltung des Militairs von 414 Thlr. 10 ßl. 8 Pf. erlegen solle.[79]) Auch ward von dem Landesherrn versprochen: daß wenn die Stände eine billigmäßige hinlängliche Summe von Zeit zu Zeit verwilligen würden, man die Reichs- und Kreissteuern und andere zur Landesnothdurft erforderliche Kosten übernehmen wolle. Dies landesherrliche Versprechen bewog die Stände, dem Landesherrn behuf Unterhaltung des Militairs das festgesetzte Quantum contributionis in triplo, mithin monathlich 1242 Thlr. 32 ßl., also des Jahrs 14,912 Thlr. zu bewilligen. Dies Quantum wird alle Jahr von neuem vorgeschlagen, bewilligt und ausgeschrieben, und obgleich die Anschläge und Eintheilungen immer eins bleiben, so beträgt doch solches Quantum heutigen Tages monathlich 1357 Thlr. 17 Mgr. 5 Pf.,[80]) mithin jährlich 16,289 Thlr. 31 Mgr. 4 Pf.[81]) und zwar in neuen ⅔ Stücken zu 30 ßl.[82]) Daß jetzt ungleich mehr wie nach der Festsetzung vom Jahre 1702 aufkömmt, rührt daher, daß Vorwerker in Dörfer verwandelt, wüste Stellen wieder an die Reihe gebracht und ganz neue Stellen angebauet, vornehmlich aber daß die von den ausgestorbenen sächsischen Herzögen an die Stadt Lübeck versetzten Dörfer um die Hälfte wieder an das Herzogthum gebracht worden sind. Doch

---

[78]) J. M. Hinüber relatio vna in Ca Möllen c. die Lauenb. Ritter- und Landschaft in puncto Contributionis (4. Giessae 1702) Pag. 9.

[79]) Landesrecess von 1702 §. 16 in J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie II. 872, wo doch aber der 4. Abschnitt, der die Vertheilung der Contribution enthält, ausgelassen ist. Sie ist diese:

die Stadt Ratzeburg . . .	12 Thlr.	— ßl.	— Pf.
" " Lauenburg . . .	8 "	42 "	8 "
" " Mölln	20 "	— "	— "
das Amt Ratzeburg . . .	60 "	32 "	— "
" " Lauenburg . . .	92 "	18 "	5 "
" " Schwarzenbeke . .	52 "	8 "	— "
" " Neuhaus . . .	58 "	34 "	— "
die adlichen Gerichte . . .	109 "	19 "	7 "
Macht wie oben . .	414 Thlr.	10 ßl.	8 Pf.

[80]) Es entrichtet:

die Stadt Ratzeburg . . .	36 Thlr.	— Mgr.	— Pf.
" " Lauenburg . . .	26 "	24 "	— "
" " Mölln	60 "	— "	— "
das Amt Ratzeburg . . .	202 "	22 "	6½ "
" " Lauenburg . . .	298 "	23 "	4 "
" " Schwarzenbeke .	177 "	30 "	0¼ "
" " Neuhaus . . .	208 "	2 "	6½ "
" " Steinhorst . . .	18 "	19 "	4 "
die adlichen Gerichte . .	329 "	2 "	7¾ "
Macht wie oben .	1357 Thlr.	17 Mgr.	5 Pf.

[81]) In Meiners und Spittlers Göttingischen Magazin II. I. 75 und in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande I. IV. 125 wird die Contribution aus dem Fürstenthum Lauenburg selbst, nach Abzug der Remissionen zu ppter 14,400 Thlr. und aus den retradirten Dörfern zu 700 Thlr., also in allem zu 15,100 Thlr. angegeben. Remissionen und Hebung würden solchennach jährlich 1189 Thlr. 31 Mgr. 4 Pf. betragen.

[82]) Ausschreiben d. d. 19. Mart. 1728, 5. Dec. 1730.

Digitized by Google

trägt jene Summe das nicht aus, was dieser Provinz behuf Unterhaltung des Militairs und was zu solcher gerechnet wird, wie unter anderm Beitrag zu den Legationskosten zugeschrieben ist, daher jährlich noch etwas zugeschossen werden muß. Dieser Nach- oder Zuschuß ist sich lange Zeit über nicht gleich gewesen, sondern nach den Umständen der Zeit ausgeschrieben und den Ständen zur Bewilligung proponirt worden, seit dem Jahre 1743 aber ist stets die Summe von 2500 Thlr. in neuen 2/3 Stücken zu voll [83]) gefordert, bewilligt und auf das ganze Land nach dem Fuß der Contribution vertheilet worden, [84]) daher dieser Nach- oder Zuschuß auch die extraordinaire Contribution genannt wird.

§. 348.

Repartition derselben.

Die Contribution ruhet einzig und allein auf den liegenden Gründen. Nach der Eintheilung vom Jahre 1702 entrichten von der ganzen Summe die Städte und die adlichen Gerichte ein Drittel, die Aemter aber zwei Drittel. Jeder Dorfschaft ist wieder eine gewisse Summe zugeschrieben und diese vertheilen Eingesessene wieder unter sich. Doch ist verstattet worden, von solcher Summe etwas gewisses auf das Vieh zu setzen und von dieser Summe von den Häuslingen und Knechten etwas nach dem Verhältniß des haltenden Viehes beitragen zu lassen. [85])

§. 349.

Befreiung und Remission davon.

Befreiet von der Contribution sind: die landesherrlichen Domainen, die Besitzer der landtagsfähigen Güter und dazu immediate gehörigen Pertinenzien, [86]) die liegenden Gründe der Geistlichkeit [87]) und das alte Amt Steinhorst, [88]) dieses weil es lange vor Einführung der Contribution von dem Herzogthum, wiewohl auf Wiederkauf veräußert und lange nach besagter Einführung, erst 1739 dem Hause Braunschw. Lüneb. wieder abgetreten worden ist. Nachlaß von der Contribution aber erhalten Landeseingesessene wegen erlittener Unglücksfälle und wegen neuen Hausbaues, auf Vorschlag der Ortsobrigkeiten durch

---

[83]) In Meiners und Spittlers angez. Magazin und in den angez. Annalen wird dieser Zu- oder Nachschuß unter der Benennung Magazinkorngelder und Legationskosten aufgeführt und zu 2213 Thlr. angegeben. Remission davon und Hebungsgebühr dafür würde solchemnach 287 Thlr. betragen.

[84]) Nach der Eintheilung von 1743 entrichtet dazu:

die Stadt Ratzeburg . . .	72 Thlr.	15 Mgr.	$2^3/_8$ Pf.
" " Lauenburg . . .	53 "	23 "	$2^4/_8$ "
" " Mölln	120 "	25 "	$4^1/_8$ "
das Amt Ratzeburg . . .	366 "	5 "	$2^3/_8$ "
" " Lauenburg . . .	555 "	30 "	$3^2/_8$ "
" " Schwarzenbeke . .	314 "	30 "	$4^5/_8$ "
" " Neuhaus . . .	354 "	11 "	$6^4/_8$ "
die adlichen Gerichte . .	662 "	1 "	6 "
Macht wie oben .	2500 Thlr.	— Mgr.	— Pf.

[85]) Ausschr. d. d. 9. Febr. 1705.

[86]) Landesreceß von 1702 §. 17.

[87]) Kirchenordnung fol. 30.

[88]) Zu solchem alten Amte gehört nicht: Ein Theil von Siebenbäumen und Duvensen, denn solcher, vor Jahren an Lübeck verpfandet, ist erst 1747 wieder abgetreten worden, und die Dörfer Franzdorf und Schönberg erst 1775 vom Amte Schwarzenbeke anhero verleget.

Digitized by Google

die Regierung zu Ratzeburg von der Kriegskanzlei zu Hannover der Ursache, weil solcher Nachlaß dem festgesetzten Quanto abgehet.[89])

§. 350.

Einhebung und Berechnung derselben.

In den Aemtern geschiehet die Erhebung der ordinairen Contribution von dem ersten Beamten[90]) monathlich, die extraordinaire aber jährlich, wofür ihm ein Procent Hebungsgebühr,[91]) dessen Schreiber aber für die Ablieferung der ordinairen Contribution an den landesherrlichen Contributionseinnehmer täglich 2 Mark Diäten vermacht sind.[92]) Für die Ablieferung der extraordinairen Contribution aber werden keine Diäten gut gethan, weil sie mit der ordinairen zugleich abzuliefern verordnet ist.[93]) Aus den Städten wird die Contribution auf gleiche Weise von den Magistraten erhoben und abgeliefert, in den adlichen Gerichten aber von den Besitzern derselben, welche sie und zwar die ordinaire Contribution quartaliter an den ritterschaftlichen Einnehmer, dieser aber an den landesherrlichen Contributionseinnehmer zu Ratzeburg einliefern muß. Der Ritter- und Landschaft stehet auch die Execution gegen die säumigen Mitstände zu, doch muß der Landmarschall, wenn auf die dem Säumigen zugelegte Execution keine Zahlung binnen vier Wochen erfolgt, es der Regierung zur weitern Verfügung anzeigen.[94]) Die General-Berechnung und Ablieferung beider Contributionen geschieht hingegen von einem zu Ratzeburg angestellten besondern Einnehmer an die Kriegskanzlei zu Hannover, von welcher derselbe auch ernannt und bestellet wird.

§. 351.

Naturalien an's Militair zu verabreichen.

Die Naturalien, welche Landeseingesessene an das Militair zu verabreichen haben, bestehen, da Proviantkorn für dasselbe nicht besonders aufgebracht wird, sondern in den sogenannten Nachschußgeldern mit enthalten ist,[95]) nur bloß darinn, daß die Einwohner in den Städten und im Amte Neuhaus der bei ihnen einquartierten Infanterie freies Quartier und ordonnancemäßigen Service zu verabreichen haben. Indessen ist diese Prästation von ganz und gar keiner Bedeutung, denn wenngleich dem Vergleiche mit der Krone Dännemark vom 29. Sept. 1693, nach welchem nur 200 Mann Truppen im Lande liegen sollen,[96]) nicht mehr nachgegangen wird, so ist doch die Einquartierung nur

---

[89]) Ausschreiben d. d. 27. Juni 1774.

[90]) Mit dem Jahre 1699 ward den Aemtern die Erhebung der Contribution genommen und dem neu bestellten Landcassirer Sponagel zu Möllen übertragen, an den sie jede einzelne Dorfschaft monathlich abliefern mußte. Reser. d. d. 24. Oct. 1698, 10. Jan. 1699. Nach Ableben dieses Mannes ward die Erhebung den Aemtern mit der Anweisung wieder übertragen, sie an den Kämmerer Klippe zu Hannover einzusenden. Reser. d. d. 7. Jan. 1707, 28. Mart. e. a. Dies hat bis 1712 gedauert, da eine Veränderung mit dem genannten Kämmerer vorging und die Kriegscanzlei einen absonderlichen Contributionseinnehmer zu Ratzeburg anstellte. Reser. d. d. 4. Juli 1712.

[91]) Reg. Reser. vom 7. Jan. 1707. Betrag der Gebühr für die Unterreceptoren ist also gegen 163 Thlr. Aber wie viel für den Oberreceptor oder den Contributionseinnehmer zu Ratzeburg?

[92]) Reg. Reser. vom 27. Aug. 1708.

[93]) Reg. Reser. vom 18. Juni 1752.

[94]) Landesrecceß vom Jahre 1702 §. 16, Abschn. 5.

[95]) Meiners und Spittlers angez. Magazin II. I. 75. Angez. Annalen I. IV. 125.

[96]) Pfeffingers angez. Historie III. 540.

Digitized by Google

stets geringe, ja sogar werden für einen Theil der Garnison zu Ratzeburg Baracken auf landesherrliche Kosten unterhalten. Das platte Land ist wegen Mangels an Fourage von Belegung mit Cavallerie frei, dagegen aber muß es bei Durchmärschen fremder und einheimischer Truppen die Kosten ohne Beihülfe der Städte tragen und zwar herrschaftliche und adliche Gutsleute nach dem Verhältniß ihrer habenden Besitzungen.[97])

§. 352.

Von den Steuern behuf Unterhaltung des Civil-Etats.

Steuern zur Unterhaltung des Civilstaats entrichtet dieses Herzogthum nur einzig und allein zur Unterhaltung der Landes-Universität zu Göttingen. Zu deren Errichtung hat das Land 120 Thlr. 23 ßl. 1½ Pf. hergegeben und zu deren Unterhaltung trägt es seit dem Jahre 1734 jährlich 200 Thlr. in neuen ⅔ zu voll bei,[98]) welche unter den Städten, Aemtern und adlichen Gerichten nach dem Fuß der Contribution vertheilt sind.[99]) Eingehoben wird dieser Beitrag gleichwie die Contribution von den Gerichtsobrigkeiten und an den Geheimen-Canzleisecretair in Hannover ohne allen Abzug postfrei eingesandt, der zu der Erhebung von der Landesregierung beauftragt ist. Zur Unterhaltung des Zuchthauses vor Zelle trägt das Land eben so wenig etwas bei, als es bis jetzt zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zu Zelle einen beständigen Beitrag entrichtet hat.[100]) Zur Besoldung des Landsyndici aber müssen die adlichen Gutsleute jährlich etwas gewisses unter dem Namen der Necessarien und Syndicatsgelder aufbringen.

Zweite Abtheilung.

Von den Steuern im Lande Hadeln.

§. 353.

Von den Steuern überhaupt, vornehmlich aber der Contribution,

Landeseingesessenen ist von ihren Regenten zugesichert worden, daß niemals eine Anlage oder Steuer ohne freiwillige Einwilligung der sämmtlichen Stände eingefordert werden solle[1]) und hierin begründet es sich, daß die ansehnlichste Steuer in diesem Ländchen, Contribution genannt, von ihnen und zwar als eine immerwährende Steuer behuf Unterhaltung des Militairs bewilliget und eingeführt ist. Ein jeder Landeseingesessene ist sie zu entrichten

---

[97]) Landesreceß vom Jahre 1702 §. 17. Declaration desselben vom 14. Oct. 1702. Ausschr. vom 3. Mai 1708, 11. Juni 1734.

[98]) Reg. Resc. vom 22. Dec. 1733, 5. Jan. 1734 und 21. April 1735.

[99]) Die Vertheilung von 1734 war diese:

die Stadt Ratzeburg . . .	5 Thlr.	38 ßl.	1²/₈ Pf.
" " Lauenburg . . .	4 "	14 "	0¹/₈ "
" " Mölln	9 "	31 "	6²/₈ "
das Amt Ratzeburg . . .	29 "	14 "	0¹/₈ "
" " Lauenburg . . .	44 "	22 "	5⁴/₈ "
" " Schwarzenbeke .	25 "	9 "	0²/₈ "
" " Neuhaus . . .	28 "	16 "	7⁴/₈ "
die adlichen Gerichte . . .	52 "	46 "	3 "
macht wie oben . .	200 Thlr.	— ßl.	— Pf.

[100]) F. von Bülow über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts I. 365.

[1]) Hadeleriologia 6. J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie II. 900.

Digitized by Google

verpflichtet, sowohl von seinen liegenden Gründen, nach Abzug der Schulden, die darauf haften, als von den Capitalien, die er ausstehen hat. Die liegenden Gründe kommen nur in einen mäßigen Anschlag. Der beste Morgen Landes wird nicht höher als zu 400 Mark geschätzet. Von 1000 Mark frei Gut werden 3 Mark und von ausstehenden Schulden ein Procent entrichtet. Alle 12 bis 14 Jahr wird seit dem Jahre 1658[2]) von dem zeitigen Gräfen des Landes die sogenannte Schatzung über die Contribution gehalten oder vielmehr festgesetzt, was ein jeder Einwohner zu solcher nach obigen Grundsätzen beizutragen hat. Nach dieser Festsetzung muß dann die Contribution so lange, bis daß wieder eine neue Satzung, doch ist von einer bis zur andern Satzung eine Satzungs-Commission gewöhnlich, gehalten wird, entrichtet werden, es mögen sich die Vermögensumstände der Eingesessenen verschlimmert oder verbessert haben.[3]) Jährlicher Betrag der ordentlichen Contributionsforderung besteht in 30,000 Mark, wozu die Stadt Otterndorf, gleichwie zu anderen gemeinen Landeslasten, den Siebentheil beiträgt.[4]) Das Schutzgeld welches die Häuslinge zur Contribution entrichten vermehrt die ständige Summe nicht, sondern kommt derselben nur zu Hülfe und eine Befreiung von der Contribution genießen nur die herrschaftlichen Bediente,[5]) die Officiere in Ansehung ihrer Häuser, nicht aber der liegenden Gründe,[6]) und die Geistlichkeit in Ansehung der liegenden Gründe, die sie als Diensteinkommen inne haben. Remission von der Contribution aber findet gar nicht statt. Die Einhebung dieser Steuer liegt in der Stadt Otterndorf dem Magistrat ob, auf dem Lande aber den Schultheißen, einem jeden in seinem Kirchspiel. Abgeliefert wird sie von solchen halbjährlich an den General-Landes-Contributions-Einnehmer zu Otterndorf, der die ganze Summe an den landesherrlichen Beamten aushändigt, solcher aber zur Kriegskasse weiter befördert.

§. 354.

der Accise

Neben der Contribution wird auch Accise von Bier, Branntwein und Wein entrichtet. Sie ist von den Ständen des Landes dem H. Magnus 1518 zur Unterhaltung des Hauses Otterndorf nach Ausweisung des vom besagten Herzoge darüber ertheilten Reverses bewilliget worden. Anfangs ward festgesetzt, daß alles das Bier so jemand in seinem Hause zu Hochzeiten und anderen Gastgeboten verbrauche und nicht verkauft und ausgezapft würde, von der Accise frei seyn solle,[7]) 1679 aber dahin eingeschränket, daß den vermögsamen nur 3, den mittelmäßigen 2 und den geringeren Einwohnern 1 Tonne Bier zu ihren Gastgeboten frei passiren solle.[8]) Ehemals ward diese Accise von einem Acciseverwalter erhoben und berechnet, schon lange aber läßt sie die Landesregierung zu Hannover durch den zeitigen Gräfen des Landes vi specialis

---

[2]) Hadeleriologia 135.

[3]) Nach diesem Contributionsfuß werden auch alle außerordentliche Steuern, bis auf die Fräuleinsteuer und den Schleusenschatz, so nach Morgenzahl angelegt werden, aufgebracht.

[4]) Hadeleriologia 139.

[5]) Hadeleriologia 129. 139.

[6]) Hadeleriologia 134.

[7]) Hadeleriologia 73. 74.

[8]) Hadeleriologia 142.

Digitized by Google

commissionis an die Stände verpachten. Das ausgelobte Pachtgeld beträgt gemeiniglich 3600 Mark und fließt heutzutage, gleichwie die Contribution von 30,000 Mark in die Kriegskasse. Es ist demnach Betrag desjenigen was dies Ländchen jährlich zum Unterhalt des Militairs hergiebt 33,600 Mark oder 11,200 Thlr.[9]) Mit Militair ist es seit Braunschweig-Lüneburgscher Regierung nie belegt worden und zur Unterhaltung des Civilstaats hat es bislang auch noch nichts hergegeben.

§. 355.

und den übrigen Steuern, als dem Zins- und Wehrpfennig, dem Kornzoll und dem Landschatz.

Außer jenen abgehandelten Steuern ward vorhin von sämmtlichen Landeseingesessenen auch ein allgemeiner Zins- und Wehrpfennig entrichtet.[10]) Dem Sietlande ward er 1586 gegen Uebernehmung einer andern Steuer erlassen und das Hochland kaufte sich davon 1593 mit 3300 Mark los,[11]) er wird daher nur noch von einigen wenigen Ländereibesitzern, die im Bremischen wohnen, und sich einige Hadelnsche Ländereien erworben haben, entrichtet. Er beträgt von einem jeden Morgen 1 Pf., von allen pflichtigen Ländereien aber nur im Jahre etwa 3 bis 4 ßl. und muß den Schultheißen in Oster-Illienworth, Steinau und Odisheim bei scheinender Sonne, bei Verlust des Ackers eingeliefert, von diesen aber an den Amtmann zu Otterndorf zur Berechnung eingesandt werden. Die Steuer welche die fünf Kirchspiele des Sietlandes gegen Aufhebung des Zins- und Wehrpfennings übernommen haben, ist der Kornzoll, welcher nach der darüber von dem Herzoge Franz II. unterm 7. September 1586 ausgefertigten Urkunde dahin festgesetzt worden ist, daß von allem und jeden Getreide, welches auf den Ländereien der Kirchspielseingesessenen würde erzielet werden, 4 ßl. für einen jeden Wispel entrichtet werden sollte.[12]) Dem Hochlande hat man zwar auch die Uebernehmung dieses Kornzolls angesonnen, sich dazu aber doch nicht bequemen wollen, indessen giebt es dagegen Landschatz. Er ist dem H. Franz II. 1593 gegen die Versicherung bewilligt worden, daß er in Zukunft nie gesteigert, auch niemand mit anderen Korn- oder anderen Zoll-Neuerungen oder Ausgaben beleget werden sollte[13]) und beträgt von einem jeden Morgen Landes, er mag verschuldet oder nicht verschuldet seyn, 1 Mark,[14]) mithin da das Hochland 8379½ Morgen Landes enthält, in allen 8379 Mark 8 ßl. oder 2793 Thlr. 6 Mgr. Er muß halb auf Johannis und halb auf Martini jeden Jahrs an den Schultheiß eines jeden Kirchspiels entrichtet, von diesem aber an den landesherrlichen Amtmann zu Otterndorf abgeliefert werden, der einem jeden Schultheiß bei Einreichung eines jeden Termins 1 Thlr. für seine Bemühung zurück giebt. Es fließet dieser Landschatz gleich wie der Kornzoll und der geringe Zins- und Wehrpfennig in das Domanialgeldregister des Landes Hadeln.

---

[9]) Meiners und Spittlers Göttingisches Magazin II. I. 76, IV. II. 243. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. IV. 125.

[10]) Hadelnsches Landrecht P. 2 Tit. 26.

[11]) Hadeleriologia 97. 98.

[12]) Hadeleriologia 97.

[13]) Hadeleriologia 99. 100.

[14]) Landesherrliche Cammer verlangt zwar den Abtrag dieses Landschatzes nach dem Münzfuß der 1593 in Lübeck gebräuchlich gewesen ist, allein eine richterliche Entscheidung darüber hat sie noch nicht erwirket.

Digitized by Google

Achter Abſchnitt.

Von dem Steuerweſen in den Herzogthümern Bremen und Verden.

§. 356.

Quellen.

Die beſonderen Schriften welche die Steuerverfaſſung in den Herzogthümern Bremen und Verden zum Gegenſtande haben, ſind theils Hand-, theils Druckſchriften. Jene ſind ſo viel bekannt dieſe: 1. Kurzer Bericht vom Colleetweſen im Herzogthum Bremen, aufgeſetzt 1662 von Tobias Reimers, ritterſch. Syndicus, und den 10. December Ihro Königliche Majeſtät von den Deputirten der löblichen Stände übergeben. Er macht ohngefähr 12 Bogen in Folio aus und findet ſich davon eine Recenſion in der Zeitſchrift: Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden.[15]) 2. Ausführlicher gründlicher Bericht, was mit dem Collect- und Contributionsweſen im Herzogthum Bremen in dem XVI. und dieſem noch laufenden XVII. Seculis fürgewefen. Er iſt von dem Conſulenten der Marſchländer Doctor Joh. Naumann 1671 aufgeſetzt, macht ohngefähr 252 Seiten in Folio und wird recenſirt in der Zeitſchrift, überſchrieben: Die Herzogthümer Bremen u. Verden.[16]) Und 3. Historia Quintae aufgeſetzt von Joh. Heinr. Hintze, der Bremiſchen Ritterſchaft Secretaire. Sie beträgt ohngefähr 12 Bogen und findet ſich eine Recenſion davon in dem obgedachten Alten und Neuen.[17]) Druckſchriften hingegen ſind: 1. Abhandlung von dem Contributionsweſen und deſſen Verfaſſung in dem Herzogthume Bremen, beſonders in deſſen Marſchländern. Sie ſelbſt iſt nicht nur jener Zeitſchrift: Altes und Neues einverleibt,[18]) ſondern es finden ſich in derſelben auch Anmerkungen dazu[19]) und Supplemente zu beiden.[20]) 2. Von dem alten und neuen Steuerfuß in den Herzogthümern Bremen und Verden, insbeſondere von der Contribution. Entworfen von dem Amtmann Scharf zu Oſterholz. Es ſteht dieſe Abhandlung in den Annalen der Braunſchweig-Lüneburgſchen Churlande,[21]) in der ſich auch eine Fortſetzung dieſer Abhandlung von demſelben Verfaſſer findet, die alſo überſchrieben iſt: 3. Von den übrigen ſtändigen Landesabgaben in den Herzogthümern Bremen und Verden, mit einem Schreiben an den Hrn. P. B. in Br.[22])

§. 357.

Von der Steuer-Verfaſſung vor

Vor dem weſtphäliſchen Frieden, wie dieſe Lande noch unter Krummſtab ſtanden, war noch keine immer fortwährende Steuer eingeführt, ſondern wenn ſowohl der Erzbiſchof von Bremen, als der Biſchof zu Verden eine Summe Geldes zum Landeswohl nöthig hatte, ließ er ſolches an die Stände des Landes auf einem Landtage gelangen, die ſodann das, was ſie nöthig und möglich erachteten, bewilligten. In dem Erzbisthum Bremen wurden ſolche bewilligten Gelder in dem 14. Jahrhundert unter der Benennung Pflugſchatz aufgebracht, auf einen Pflug aber 5 bis 6 Pferde oder 15 Morgen Landes

[15]) XII. 262 bis 268.
[16]) VI. 48 bis 51.
[17]) XII. 256 bis 261.
[18]) II. 324 bis 360.
[19]) V. 241 bis 264.
[20]) VI. 321 bis 358.
[21]) V. 693 bis 718.
[22]) VI. 603 bis 618.

Digitized by Google

hiesiger Maße, welche 60 Morgen jetziger Calenberger Maße austragen, gerechnet. Später und vornehmlich im 16. Jahrhundert hingegen wurden bewilligte Gelder unter der Benennung Sechszehnpfennigschatz angeleget und dabei der Schatzpflichtigen gesammte Güter und ihre ausstehenden Forderungen in gewisse Rollen oder Kataster gebracht und sodann von 16 Thlr. jährlicher Aufkunft 1 Thlr. oder 6 Procent entrichtet. Im jüngst benannten Jahrhundert ist zwar auch wieder nach Pflügen gesteuert worden, doch ist solche Steuer oder Schatzung nicht Pflug-, sondern nach seinem Betrage Vierthalerschatz genannt worden. [23]) Genannte beiden Steuerfüße sind auch im Bisthum Verden eingeführt gewesen und wird der Betrag der Pflüge in dem ehemaligen Erzbisthum Bremen zu 32,000, in dem ehemaligen Bisthum Verden aber zu 4000 angegeben. [24])

§. 358.

und nach dem westphälischen Frieden,

Nach dem westphälischen Frieden hat die Steuerverfassung in beiden Herzogthümern eine ganz andere Gestalt erhalten. Die vornehmste Veränderung mit ihr besteht unstreitig darinn, daß nicht mehr temporelle, sondern immerwährende Steuern aufgebracht und beide Herzogthümer als ein Corpus angesehen werden. Die Steuern die dieses Corpus monathlich und jährlich aufzubringen hat, sind theils zum Unterhalt des Militairs, theils aber zum Unterhalt des Civil-Etats ausgesetzt. Zu jenem Behuf muß vornehmlich ein stritts monathliches Quantum aufgebracht, dann aber auch Naturalprästationen geleistet und zu den Kosten der Legationen Beitrag entrichtet werden. Es geschieht dieses mittelst Steuern, die die Benennung ordinaire Contribution, extraordinaire Contribution und Impost, auch Roßdienstgeld führen. Was hingegen zum Unterhalt des Civil-Etats vom Lande aufgebracht werden muß, wird ohngefähr zu $^5/_6$ nach dem Fuß der Contribution extraordinaire und zu $^1/_6$ nach dem Fuß des Roßdienstes aufgebracht.

§. 359.

insbesondere aber der ordinairen Contribution, deren Einführung und Betrag,

Wann die ordinaire Contribution auf ein gewisses monathliches Quantum zuerst gesetzt worden ist, findet sich nicht, jedoch wird versichert, daß sie bereits 1651 die feststehende Summe von 6000 Thlr. ausgemacht habe, [25]) in der Königl. schwedischen Instruction für die Bediente in den beiden Herzogthümern Bremen und Verden vom 20. Julius 1652 aber wird sie von beiden Herzogthümern auf 6666 Thlr. für jeden Monath angegeben. [26]) Nach dieser Zeit ist ihre monathliche Bestimmung sehr veränderlich gewesen, je nachdem die Zeitläufte und Conjuncturen in dem teutschen Reiche und mit den benachbarten Mächten die Vermehr- und Verminderung der Kriegsvölker erfordern oder zulassen wollen und ist solche in

---

[23]) J. J. Kelp ungedr. Collectanea von den Grafschaften Hoya 130. 140. 141. Abhandlung vom Contributionswesen im Alten und Neuen II. 327. 328. Supplement dazu, ebendaselbst VI. 334. Hintze und Marschalcks Bericht von den Gerechtsamen der Bremisch. Stände, in den vermischten Abhandl. für die H. Bremen und Verden III. 236. Reimers im Alten und Neuen XII. 262. F. E. Pufendorfii observationes juris universi I. 80. Scharf in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churlande V. 694. Urk. vom J. 1560 im Alten und Neuen VII. 380.

[24]) Scharf l. c. V. 694, VI. 604.

[25]) Hintze und Marschalcks angez. Bericht in den vermischten Abhandl. III. 236. Abhandl. vom Contributionswesen §. 29 im angez. Alten und Neuen II. 335. Scharf in angez. Annalen V. 696.

[26]) Urk. im angez. Alten und Neuen IV. 25 §. 22.

Digitized by Google

dem Jahre 1654 und den folgenden fast von Monathen zu Monathen verändert worden.[27]) In der landesherrlichen Resolution vom 20. Mai 1663 ist das ordentliche und fixirte Quantum der monathlichen Contribution mit Einwilligung der Stände auf 12,000 Thlr. gesetzet und Ständen dabei die Versicherung gegeben worden, sie mit weiter nichts ohne dringende Noth zu beschweren und davon beides, sowohl Militair- als Civilstaat zu unterhalten.[28]) Allein nicht lange hat dieses fixirte Quantum bestanden, denn der Türkenkrieg, der sich 1664 ereignete, die Unruhen mit der Stadt Bremen, die 1665 anderweitig eintraten und die in den Jahren 1673 und 1674 auf die Beine gebrachte und zu unterhaltende grosse Anzahl Kriegsvölker, welche im Jahre 1675 zum Theil zur Hauptarmee geführet wurden, erforderte ein weit Mehreres. Nach abgeschlossenem Nimwegischen Frieden ward zwar nach der landesherrlichen Resolution vom 3. Julius 1683 das einmal beliebte monathliche Quantum der 12,000 Thlr. wieder eingeführt, wiewohl mit Uebernehmung der 792 Thlr. 24 ßl., welche die nach jenem, oder vielmehr dem zellischen Friedensschlusse von beiden Herzogthümern an das Haus Braunschw. Lüneburg abgetreten wurden,[29]) bis dahin entrichtet hatten; indessen hat damit der intendirte Zweck doch nicht erreicht werden können, sondern man hat noch immerfort ein weit Mehreres geben müssen, so sonderlich im Anfange des 18. Jahrhunderts überhand nahm, vornehmlich aber zur Zeit der Dänischen Invasion, da das Quantum fast auf 24,000 Thlr. zu geschweigen der unerträglichen Summen Geldes, die unter dem Namen Don gratuit, Vermögensteuer und dergl. aufgebracht werden mußten, hinanstieg. Nach Verlassung dieser Lande von den Dänen und deren Uebertragung an das Haus Braunschw. Lüneb. ward die ordinaire Contribution vom 1. October 1715 an monathlich auf 15,000 Thlr. festgesetzt, wobei es bis 1722 verblieben ist. In den 3 Jahren 1723 bis 25 ist sie auf 18,000 Thlr. erhöhet,[30]) nach dem landesherrlichen Patent vom 21. December 1725 aber vom Jahre 1726 an auf 15,000 Thlr. heruntergesetzt worden.[31]) Bei diesem Quanto ist bis anhero unverändert verblieben, doch wird es von den Ständen des Landes, nach vorhergegangener landesherrlicher Proposition, alle Jahr aufs neue bewilliget. Das Herzogthum Bremen trägt hierzu 13,776 Thlr. 13 ßl. 3 Pf.

---

[27]) Hintze und Marschalcks angez. Bericht l. c. III. 236. Supplement zur Abhandl. vom Contributionswesen l. c. VI. 332. Scharf l. c. V. 707.

[28]) Hintze und Marschalcks angez. Bericht l. c. III. 236. Hintze im angez. Alten und Neuen XII. 256. Scharf l. c. 707.

[29]) Es hat entrichtet:

das Amt Wildeshausen	201	Thlr.	32 ßl.
das Dorf Werder im Gohgericht Achim	22	„	12 „
das Amt Thedinghausen	294	„	44 „
das Amt Westen	216	„	32 „
und die Bremischen Gohen nach Abzug der daraus erfolgenden 87 r. . .	57	„	— „
macht wie oben . .	792	Thlr.	24 ßl.

Hintze und Marschalcks Bericht l. c. in den vermischten Abhandl. III. 241. Supplement zur angez. Abhandl. l. c. VI. 340. Scharf l. c. V. 708. Letztere beide weichen in Ansehung der Contribution aus den Bremischen Gohen darinn von einander ab, daß sie am ersten Orte zu 144 Thlr. 43 ßl. angegeben wird.

[30]) Brem. Polizei-Ordnung Edit. II. B. I. S. 1187.

[31]) Brem. Polizei-Ordnung I. 1278. 1361, II. 141. 154. S. auch Hintze und Marschalcks angez. Bericht III. 237. Angez. Supplement l. c. VI. 332. Scharf l. c. V. 708. Concept der Quartals-Verschlag-Rechnung S. 2.

Digitized by Google

und das Fürstenthum Verden 1223 Thlr. 34 ßl. 9 Pf. bei,[32]) wie viel aber jeder Contributions-District insbesondere zu entrichten hat, ist im Ganzen nicht bekannt. Die Contribution welche aus den Bremischen Gohen erfolgt, ist für sich und in jener Summe nicht mit begriffen; ihr Betrag aber wird nicht übereinstimmend angegeben.[33])

§. 360.

Fuß wornach sie aufgebracht wird.

In der Vorzeit war kein gewisser Fuß festgesetzt, wornach die Contribution aufgebracht würde. Man nahm in der Mitte des 17. Jahrhunderts darauf Bedacht, solchen festzusetzen. Auf der Geest erreichte dieses gar bald seine Endschaft, indem beschlossen ward, daß sie daselbst nach Dach, Fach und Vieh aufgebracht werden sollte.[34]) In der Marsch und zwar bei den Landbesitzern, denn die Köthner steuern nach ihrem Vermögen, Gewerbe oder Verdienst, setzte es aber viele Schwierigkeiten. Das erste, welches daher vorgenommen wurde, war, daß man den Grundsatz nahm: die Contribution haftet ganz unablöslich auf den schatzpflichtigen Ländereien, ohne alle Rücksicht auf deren Besitzer. Da nun diese an innerlicher Güte und Ertrage sehr von einander unterschieden sind, so war eine Vergleichung derselben unumgänglich nöthig und da diese nicht eher gut geschehen konnte, als bis man von allen und jeden schatzpflichtigen Ländereien die einfache Maaße hatte, so wurden solche alle gemessen und nach dem Ertrage geschätzt, oder vielmehr nach untersuchter Güte derselben zu einer von den bestimmten Classen gerechnet und beschrieben. Dies grosse und wichtige Werk kam in den Jahren 1646 bis 1648, mithin ohngefähr mit dem westphälischen Friedensschluß zugleich und also noch vor der Secularisirung dieser Herzogthümer zu Stande. Es wird mit dem Namen General-Reduction bezeichnet und die Vermessungsverzeichnisse welche damals aufgenommen worden sind, gehen unter dem Namen General-Landmaaße.[35]) Zu der immerwährenden Aufrechthaltung dieser Festsetzung und damit ein Contributionspflichtiges Grundstück nicht ordnungswidrig erschweret, ein anderes aber dagegen von der darauf ruhenden Last befreiet werde, ist nicht nur verordnet, daß eine jede Veränderung im Besitz eines Stücks Landes dem Contributionseinnehmer bei einer nach dem Werth des Landes zu bestimmenden Strafe angezeigt und von diesem dem alten Besitzer ab-, dem neuen aber zugeschrieben werden soll, sondern auch daß bei einem jeden Quartalsverschlage darnach gefragt werden soll, ob diesem Folge geleistet worden sey.[36]) Wie viel von einem jeden Morgen

---

[32]) Scharf l. c. IV. 797, V. 710, VI. 608. S. auch Hintze und Marschalcks angez. Bericht III. 241.

[33]) Es werden angegeben in Meiners und Spittlers Göttingischen Magazin II. I. 76 und in den Annalen der Br. Lüneb. Churl. I. IV. 125
monathlich 148 Thlr. 23 Gr. 2 Pf., jährlich 1783 r. 27 Gr.,
in dem politischen Journal vom Jahr 1785 Nov. 1121
monathlich 87 r. 33 gr., jährlich 1055 r.
und von Scharf in den angez. Annalen V. 718, VI. 605
monathlich 87 r., jährlich 1044 r.

[34]) Abhandlung vom Contributionswesen §. 25 l. c. im Alten und Neuen II. 334. Scharf l. c. in den Annalen V. 711.

[35]) Angez. Abhandl. §. 16 ßl. l. c. 331. Anmerk. dazu §. 7 ßl., ebendaselbst V. 245. Supplement dazu ebendaselbst VI. 328. Scharf l. c. in den Annalen V. 702. 711.

[36]) Verordn. d. d. 22. Nov. 1726. Brem. Polizeiordn. I. 1324. 651. 1155. Pratje im angez. Alten und Neuen V. 300. Scharf l. c. in den Annalen IV. 799.

Digitized by Google

Landes, Hausstelle und Vieh monathlich an Contribution zu entrichten ist, darüber ist kein allgemeines Landesgesetz vorhanden, und daher stimmt darinn auch kein Amt, Gericht oder Contributionsdistrict mit einander überein. Indessen hat doch jeder Contributionsdistrict seinen bestimmten Fuß, wornach er die ihm zugeschriebene Summe monathlich aufbringt, den er ein Simplum nennet. Dies Simplum wird zur Zeit so vielfach aufgebracht, daß dadurch die erforderte Contributionssumme kaum herbeigeschafft werden.[37])

§. 361.

Befreiung davon, vornehmlich aber von dem solcherhalb vorgewesenen Streit zwischen den Schatzpflichtigen in der Marsch und den freien Ständen.

Von den Landessteuern sind von Alters her die von Adel oder Ritterschaft frei gewesen, genießen solche Freiheit in Ansehung ihrer alten Besitzungen auch noch jetzt. Jene Ritterschaft war für ihre Freiheit in der Vorzeit verpflichtet, nicht nur die übrigen Landeseingesessenen auf eigene Kosten zu vertreten, sondern auch in Kriegszeiten auf eigene Kosten Roßdienst zu leisten, die Städte aber mußten ihre Befestigungswerke auf eigene Kosten unterhalten und vertheidigen. Weil diese steuerfreien Stände ihre Steuerfreiheit im mittlern Zeitalter nicht bloß auf die alten Besitzungen einschränkten, sondern den Grundsatz: Ein freier Mann macht ein freies Gut, auf sich anwendeten, wenn sie ein Grundstück an sich brachten, wovon bis dahin Schatz entrichtet worden war, so ward ihnen solche allgemeine Steuerfreiheit von den Schatzpflichtigen in der Bremischen Marsch, denen sie vornehmlich drückend war, gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts sowohl am kaiserlichen als erzbischöflichen Hofe bestritten. Dieser Streit hat sich mit der Zeit in einen absonderlichen Proceß verwandelt, der von den Schatzpflichtigen Eingesessenen des Herzogthums Bremen wider die Stände oder eigentlich wider die Ritterschaft wegen der aus dem Schatz gezogenen Ländereien geführet und unter dem Namen: der Marschländische Proceß sehr bekannt ist. Er ward im Jahre 1638 beim Reichshofrath zu Wien eingeführet, im Jahr 1663 an das Tribunal zu Wismar verwiesen und daselbst 1667 eingeführet, im Jahre 1741 aber erst beim Ober-Appellations-Gericht zu Zelle durch ein am 18. März d. J. eröffnetes Urthel völlig geendiget. In dieser Entscheidung hat man den ritterschaftlichen Grundsatz: Ein freier Mann macht ein freies Gut, gänzlich verworfen und den angenommen: Die Contribution haftet unablöslich auf den schatzpflichtigen Ländereien in der Marsch ohne alle Rücksicht auf deren Besitzer. Pro anno normali, von welchem das uti possidetis gelten soll, ist bereits von der schwedischen Regierung das Jahr 1614 durch ein Edict, im Jahre 1666 erlassen, festgesetzet worden. Durch diesen Proceß haben die Marsch- und vornehmlich die Altenländer viele aus dem Schatz gezogene Länderei darunter wieder zurückgebracht. Die Contribution von solchen zu erlegen, wird von dem Obereinnehmer des Altenlandes unter dem Namen Exemtengelder absonderlich erhoben und davon zuvor der Consulent der Marschländer salariret und den Deputirten der Marschländer ihre officiellen Aufwände erstattet, das übrige aber von der Regierung zu Stade unter die Marschländer nach dem Fuß wie sie anfänglich zu dem Fonds der erforderlichen Proceßkosten beigetragen haben[38]) vertheilet und einer jeden Receptur, wiewohl

---

[37]) Scharf l. c. in den Annalen V. 712. Regulativ wegen der Contributionsprincipien in der Börde Beverstedt in den Brem. und Verd. Miscellen III. 66 seq.

[38]) Zu 100 Thlr. Kosten brachte auf:

das Alteland	32 Thlr. 40 ßl.
das Land Wursten	20 „ — „

Digitized by Google

mit Ausschluß der 3 separirten adlichen Rollen im Lande Kedingen und Amte Neuhaus zu gut und abgeschrieben.[39]) Einzelne Eingesessene, welche eine Befreiung von der Contribution genießen, sind die Bewohner der Insel Krautsand, weil ihre Grundstücke uneingedeichet und daher den Ueberschwemmungen jährlich ausgesetzt sind[40]) und die herrschaftlichen Meier zu Agatenburg, weil sie von der Königinn Christina 1650 mit einem privilegio exemtionis versehen und dabei aus Saumseligkeit der Landstände 1670 sowohl in possessorio, als 1798 in petitorio propter praescriptionem geschützet worden sind.[41])

§. 362.

Einheb- und Berechnung.

Die Einheb- und Berechnung der Contribution war vormals ein Geschäft, das vor die Stände des Landes gehörte, doch mußten sie davon dem Landesherrn Rechnung ablegen,[42]) unter schwedischer Regierung 1680 aber ward es ihnen genommen und ist von solcher Zeit an bis anjetzt eine Angelegenheit die von der Regierung zu Stade und der Kriegskanzlei zu Hannover allein besorgt wird. Zur Einhebung der Contribution sind in einem jeden Amte und Gerichte oder vielmehr Contributionsdistricte absonderliche Einnehmer bestellt. Contributionsdistricte muß man um deswillen sagen, weil verschiedene Aemter mehr wie einen Contributionsdistrict ausmachen,[43]) auch giebt es in einigen Districten absonderliche Einnehmer für die Contribution von den adlichen Meiern[44]) und

das Land Kedingen, Bützflethsch. Th.	7	Thlr.	16 ßl.
das Land Kedingen, Freiburgsch. Th.	5	"	16 "
das Amt Neuhaus	17	"	24 "
das Gericht Osten	4	"	24 "
das Osterstadische	8	"	— "
und das Viehland	4	"	24 "

Weil aber das Viehland vor Endigung des Processes sich von dem Marschländischen Corpore getrennet hat, so kommt demselben von den Exemtengeldern auch jetzt nichts zu Gute und wird daher die Vertheilung nur auf 95 Thlr. 24 ßl. gemacht. Anmerk. zu der Abhandl. von dem Contributionswesen Anl. A. B. C. im Alten und Neuen V. 257. Scharf in den Annalen V. 705.

[39]) J. J. Kelp Collectanea von den Grafschaften Hoya 131. Hintze und Marschalcks angez. Bericht in den vermischten Abhandl. III. 248. Reimers angez. Bericht im Alten und Neuen XII. 256. Abhandl. vom Contributionswesen §. 7 bis 15. 40. 41 im Alten und Neuen II. 328. 339. Anmerk. dazu ebendaselbst §. 2. 3. 4, ebendaselbst V. 242. Supplement dazu ebendaselbst VI., wo sich S. 323 bis 327 ein Auszug aus des Marschländischen Consulenten, Doct. Naumann nachgelassenen Handschrift über diesen Rechtsstreit, dessen bereits im §. 1 gedacht worden, findet. Scharf angez. Annalen V. 696, IV. 794. F. E. Pufendorfii observationes juris universi I. obs. 34. 35. D. G. Strubens rechtliche Bedenken II. S. 326. F. W. B. von Ramdohrs rechtliche Erfahrungen II. 623.

[40]) Scharf l. c. in den Annalen V. 706.

[41]) Ramdohr l. c. III. 876. Alle privilegia exemtionis der K. Christina sind zwar aufgehoben worden, wie aber diesemnach ein neues Contributionscataster verfertiget wurde, vergaß man darinn die Agatenburger aufzuführen, daher das Possessorium für sie ausfiel.

[42]) Hintze und Marschalcks angez. Bericht in den vermischten Abhandl. III. 243.

[43]) Wie das Land Kedingen und die Aemter Bremervörde, Hagen, Himmelpforten, Neuhaus, Stotel und Zeven.

[44]) Wie im Lande Kedingen, sowohl Bützflethschen als Freiburgschen Theils und im Amte Neuhaus. Scharf l. c. in den Annalen V. 701. 702.

Digitized by Google

in einigen Special- oder Untereinnehmer.[45]) Wie diese Einnehmer ihr Amt zu verwalten haben, besaget die für sie im allgemeinen erlassene Instruction, nach der und sonstigen Landesgesetzen sie auch angewiesen sind, die erhobene Contribution monathlich und zwar wenigstens zu zweidrittel in hartem Gelde oder zweidrittel Stücken an den Landcassirer zu Stade einzusenden, dieser aber ist verpflichtet, sie an die Kriegskasse zu Hannover abzuliefern.[46]) Er wird von der Kriegskanzlei ernannt, wegen Ernennung der Contributionseinnehmer aber ist festgesetzt worden, daß an den Orten, wo lauter herrschaftliche Meier oder Erbezen wohnen, die Regierung zu Stade,[47]) wo aber lauter adliche oder gutsherrliche Meier wohnen, die Gutsherren allein, in den Districten, wo mehr herrschaftliche, als gutsherrliche Meier befindlich, die Regierung zweimal und das dritte mal die Gutsherren die Präsentation an die Regierung und so umgekehrt, wo die Anzahl aber gleich ist, die Präsentation alterniren solle.[48]) Jedoch ist den Districten, welche das Recht, die Präsentation allein zu verrichten, in contradictorio erstritten haben,[49]) ihre Befugniß vorbehalten worden.[50])

§. 363.

auch Aufsicht darüber.

Die Aufsicht oder vielmehr Unter-Aufsicht über das Contributionswesen führen sogenannte Quartal-Verschlags-Commissarien. Sie sind 1692 zuerst mit der Auflage angestellt worden, dahin zu sehen, daß die Gelder zur Kriegskasse bewilligt und ausgeschrieben richtig einkommen, allen unzulässigen Beischlägen und Nebenanlagen gewehret, Restanten vermieden, auch sonst anderen etwaigen Vorkommenheiten, durch welche die Beitreibung der öffentlichen Gelder aufgehalten werden könnte, abhelfliche Maße gegeben werden möchte, ohne daß es nöthig sey, über alle Fälle die Regierung sofort zu behelligen. Nachmals ward ihnen auch aufgetragen, alle mögliche Sorgfalt dahin zu verwenden, daß die accisebaren Parcelen zum Besten der Kasse so viel immer möglich nach ihrem wahren Werth verpachtet würden. Und endlich wurden sie auch verpflichtet, die Liquidationen in den Reuterquartieren zur bestimmten Zeit aufzunehmen und darauf zu sehen, daß die Einquartierung der Reuter und Dragoner auf dem Lande regulirt und wegen dessen was der Quartiersmann geliefert hätte, gehörige Liquidation zugelegt würde. Anfangs wurden diese Gegenstände von den Beamten allein betrieben, doch gar bald die von Adel, welche Meier in den Aemtern und Gerichten hatten, mit dazu gezogen, oder wenigstens ihnen gestattet, dabei mit gegenwärtig zu seyn, um das Beste ihrer Meier zu besorgen. Nachmals aber ward allgemein verordnet, daß zur exacten Besorgung

---

[45]) Wie im Altenlande und im Amte Rotenburg. Ausser diesen Untereinnehmern finden sich in beiden Herzogthümern 54 Einnehmer oder vielmehr Receptoren. Scharf l. c. in den Annalen V. 716. 717.

[46]) Bremische Polizeiordn. I. 310. 494. 636, II. 138. 147. 154.

[47]) Wie im Lande Wursten. Altes und Neues aus den H. Bremen und Verden V. 300.

[48]) Wie im Gerichte Beverstedt. Angez. vermischte Abhandl. III. 9, und Amte Ottersberg. Hannov. Anzeigen 1804 Pag. 346.

[49]) Wie das aus lauter Erberen bestehende Gericht Osten. Angez. verm. Abhandl. VI. 278.

[50]) Hintze und Marschalcks angez. Bericht l. c. III. 235. 236. 244 und 245 in notis vom Landsyndicus Dodt.

Digitized by Google

der Steuerangelegenheiten und was damit in Verbindung steht gewisse ordentliche, beständige und beeidigte Commissarien in einem jeden Amte und Gerichte angestellt werden sollten, wiewohl mit Ausnahme der Burggerichte Horneburg und Ritterhude, als in welchen Burgmänner und Gerichtshalter besagte Geschäfte lediglich allein besorgen. Der erste Commissarius ist ein Mitglied der Ritterschaft, wird von dem zeitigen Ritterschafts-Präsidenten der Regierung präsentiret und von dieser in Verpflichtung genommen. Der zweite aber ist ein landesherrlicher Beamter, der von der Regierung durch eine Eidesformel, die ihm zur Unterschrift zugesandt wird, bestellt wird. Wo deren bei einem Amte mehr wie einer sind, wird gemeiniglich der erste dazu bestellet, wiewohl mit Ausschluß des Altenlandes, in welchem beide Gräfen zu diesem Geschäfte concurriren, in den adlichen Gerichten aber dies Geschäft einem benachbarten Beamten aufgetragen. Jener, der erste, empfängt alle Regierungsreskripte zuerst, erbricht sie und theilt sie seinem Collegen mit; dieser, gemeiniglich Concommissarius genannt, aber führt bei den Zusammenkünften das Protokoll und besorgt die übrigen Ausfertigungen. Zu den Zusammenkünften, welche Quartalsverschläge genannt werden, ist der achte Tag in den Monathen April, Julius, Octbr. und Jan. festgesetzt. Mit einer förmlichen Instruction sind die Quartal-Verschlags-Commissarien erst um das Jahr 1709 versehen, welche 1718 mit nöthig befundenen Aenderungen und Zusätzen anderweitig erlassen worden ist.[51])

§. 364.

Naturalien, dem Militair zu verabreichen.

Zu den Naturalien, welche dem Militair zu verabreichen sind, werden im allgemeinen für die Infanterie Magazinkorn, freies Quartier und Service gerechnet, für die Cavallerie aber freies Quartier, Service, Hartfutter, Rauhfutter, Grasmonathe und die Unterhaltung der Stabswache. Magazinkorn und Hartfutter oder Fouragegeld entrichten diese beiden Herzogthümer, wenigstens dem Namen nach nicht, dahingegen aber müssen sie ausser dem ordinairen Contributionsquanto jährlich 30000 r. in die Kriegskasse entrichten, welche mittelst Accise und Imposten aufgebracht werden (§. 365, 366, 367). Die übrigen Prästationen für das Militair sind dahin festgesetzt: Freies Quartier und Service für die Infanterie sind die Städte und Flecken, welche damit belegt sind, zu geben und zu entrichten verpflichtet, doch sind letztere, die Flecken, welche solches wirklich geben und entrichten, sodann von der Contribution frei, wird doch aber für sie von dem ganzen Lande extraordinarie wieder aufgebracht.[52]) Indessen ist seit langer Zeit kein Flecken, ja nicht einmal die Stadt Buxtehude, sondern nur die Städte Stade und Verden mit Infanterie belegt gewesen. Mit der Cavallerie-Einquartierung und Verpflegung stehet es also aus: die Oberofficiere und deren Bediente und Knechte, sowie auch der Stöckenknecht erhalten kein Quartier in natura, sondern monathlich ein bestimmtes an Gelde für Quartier, Bette und Service, so nicht von den Quartiersleuten, sondern vom ganzen Lande nach dem Fuße der Contribution aufgebracht, von den Contributionseinnehmern erhoben, von diesen an den Landkassirer abgeliefert und von demselben an die Officiere ausgehändiget wird. Die Unter-

---

[51]) Hintze und Marschalcks angez. Bericht in den vermischten Abhandl. III. 244. J. H. Pratje im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden V. 203. Die Instructionen und nachher erlassenen Verordnungen stehen in der Polizeiordnung I. 649. 1153. 1337.

[52]) Polizeiordnung I. 1146.

Digitized by Google

Officiere und die Gemeinen erhalten aber nicht nur das Quartier in natura, sondern auch den kleinen Service, worunter man das bedürfende Salz, Sauer und Pfeffer versteht, wenn aber beide Theile darüber einverstanden sind, daß dieser Service nicht in natura entrichtet, sondern dafür eine Vergütung an Gelde gegeben werden soll, so ist solcher auf monathlich 29 ßl. 2 Pf. festgesetzt. Rauhfutter muß den Unterofficieren und Gemeinen in natura geliefert werden, die Oberofficiere aber erhalten für jede Ration monathlich 2 Thlr., welche Fouragegelder, gleich wie obgedachtes Quartier-, Bett- und Serviegeld vom ganzen Lande aufgebracht wird. Hartfutter muß den Unterofficieren und Gemeinen, nicht aber den Oberofficieren, von den Bequartierten, wenn sie solche übrig haben, für den geringsten marktgängigen Preis überlassen werden. Und in den drei Sommermonathen erhalten die Unterofficiere und Gemeinen statt des Rauhfutters Gräserei in natura, jedoch steht es den Landeseingesessenen frei, ob sie die Gräserei anweisen, oder statt deren die ordonnancemäßige Fourage und daneben auf jedes Pferd monathlich 44 ßl. (33 Mgr.) geben wollen. Wegen desjenigen was der Quartiersmann den bei ihm einliegenden Cavalleristen geliefert hat, muß auf den Quartalsverschlägen und den 17. und 18. des darauf folgenden Monaths, mithin zwei Mal im Quartal Liquidation zugelegt werden.[53]) Wenn die Truppen im Felde stehen fallen die angezogenen Prästationen zwar hinweg, doch aber muß den sodann nachbleibenden Frauen der Oberofficier das halbe Serviegeld und denen der Unterofficier und Gemeinen freies Obdach und Lagerstatt in natura oder dafür der halbe ordonnancemäßige Service gereicht werden.[54]) Und letzlich ist wegen der Kriegerfuhren, von den Landeseingesessenen auf Erfordern abzuleisten, vornehmlich verordnet, daß, damit keiner vor dem andern prägravirt werde, von den wirklich abgeleisteten Fuhren jährlich ein Verzeichniß an die Regierung eingesandt, der gesammte Betrag für jedes Pferd à Meile 5 ßl. zu Gelde gerechnet und über beide Herzogthümer nach dem Fuß der Contribution vertheilet werden solle.[55]) Wie hoch beiden Herzogthümern die Verpflegung der bei ihnen in Quartier liegenden Cavallerie, welche nach der jüngsten Repartition vom 12. Mai 1781 in 1002 Pferden, oder 2 Regimenter und 139 Pferden bestehet, zu stehen komme, läßt sich nicht füglich angeben. Die Gelder welche an die Stabs- und Compagnie-Officier und deren Diener und Knechte für Quartier, Bette und Service nach dem Fuße der Contribution aufgebracht werden, werden zwar im Jahre zu 9584 r. 8 ßl. 4 pf. angegeben,[56]) allein wie hoch soll man die ähnlichen Prästationen, welche Landeseingesessene den Unterofficieren und Gemeinen in natura zu reichen verpflichtet sind, rechnen? Indessen leidet es doch aber keinen Zweifel, daß allein die rauhe Fourage, auf 1002 Rationen,

---

[53]) Verordn. d. d. 24. März 1732. Polizeiordnung I. 1342. Verordn. d. d. 27. Febr. 1733 und 29. Nov. 1734, ebendaselbst II. 135. 136. S. auch J. H. Pratje im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden V. 205.

[54]) Verordn. d. d. 9. Juli 1742 und 28. Jan. 1743 in der Polizeiordnung II. 137.

[55]) Verordn. und Instruct. d. d. 12. Aug. 1692 §. 4, d. d. 17. Nov. 1727, 1. Aug. 1732 und 23. Febr. 1739 in der Polizeiordn. I. 311. 1295, II. 131. 135. S. auch Scharf in den angez. Annalen VI. 616.

[56]) Scharf in angez. Annalen VI. 613. Sicher sind in obiger Summe der 9584 Thlr. die 10 Thlr. mit enthalten, die jedes Cavallerie-Regiment nach dem Ausschr. vom 20. Dec. 1783 monathlich an Stabswachtgeldern haben soll. Sie betragen von ohngefähr $2^1/_3$ Regimentern im Jahre ohngefähr 280 Thlr.

Digitized by Google

jede Nation nach der ordonnancemäßigen Taxe zu 1 Thlr. 9 Mgr. berechnet, monathlich 1252½ Thlr., also jährlich 15,030 Thlr. und die drei Grasmonathe auf 1002 Pferde à 33 Mgr. monathlich 918½ Thlr., also auf drei Monathe 2755½ Thlr. betragen, welche beide Summen den Betrag von 17,785 Thlr. 18 Mgr. geben.[57])

§. 365.

Von der Accise und dem Impost, vornehmlich aber:
a. auf Getränke, Weitzen und Salz.

Accise und Impost wird in beiden Herzogthümern entrichtet von allem ausländischen Getränke, als Wein, Branntwein, Bier, auch Wein- und Bieressig, von einländischem Getränke, als Kornbranntwein der im Lande gebrannt und verbraucht wird, Bier womit Nahrung getrieben und welches auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen verbraucht wird, und Bieressig, der im Lande gebrauet und verbraucht wird, von Weitzen, der zum Verkauf oder zu selbst eigenem Gebrauch auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen auch anderen Ausrichtungen verbacken wird, von Salz, von Taback und von Papier, das in öffentlichen Handlungen gebraucht wird und des Endes mit einem Stempel belegt wird, welche Steuer insbesondere der Impost des gestempelten Papiers genannt wird.[58]) Die Accise auf Getränke ist 1651 von der K. Christina ohne Einwilligung der Stände der Ends eingeführt worden, um das Fehlende an den 12,000 Thlr., die monathlich durch die ordinaire Contribution aufkommen sollten, zu decken. Die Stände legten sich zwar gegen die Einführung, wiewohl ohne Frucht und mußten es sich sogar gefallen lassen, daß sie 1690 nicht nur erhöhet, sondern auch auf einige Artikel erweitert ward.[59]) Ein gleiches geschahe 1692 mit Einwilligung der Stände, indem Weitzen und Salz mit einem erträglichen Impost,[60]) 1696 aber fremder Bieressig mit Accise belegt ward,[61]) die Accise von Rhein-, Spanischen und anderm Süßwein beträgt von einem Ohm 4 Thlr. sp. und von einem Stübchen 5 ßl. 6 Pf. Courant. Von einem Oxhoft Franzwein 4 Thlr. sp. und von einem Stübchen 3 ßl. 8 Pf. Courant. Von einem Oxhoft Franz- oder fremdem Branntwein 9 Thlr. sp., von einem Ohm 6 Thlr. sp. und von einem Stübchen 8 ßl. 3 Pf. Courant. Von einem Stübchen fremdem Kornbranntwein 8 ßl. sp. Von einem Himten Schrottkorn, woraus in den Städten Branntwein gebrannt und verbraucht wird, nach dem angenommenen Grundsatz, daß aus einem Himten zwei Stübchen erfolgen 11 ßl. 2 Pf. Courant, und wenn er auf das Land geführet wird, noch vor der Ausfuhr 2 ßl. 5 Pf. Courant. Von einem dergleichen Himten Korn, so auf dem Lande verbrannt und verbraucht wird[62]) 16 ßl. Courant; von einem Faß Malz 2 Thlr. sp., von einem Faß Breihan oder Mumme 2 Thlr. sp., von einem Faß fremd Bier 1½ Thlr. sp., von

---

[57]) In Meiners und Spittlers Göttingischem Magazine II. I. 76 und in den Annalen der Br. Lüneb. Churlande I. IV. 125 wird diese Fourage, die in natura gereicht wird, nur zu 14,878 Thlr. 4 Mgr. 4 Pf. angeschlagen, so aber sicher in einem Irrthum beruhet, da obige Summe sich auf die ordonnancemäßige Taxe begründet.

[58]) Polizeiordnung I. 1154. 1278.

[59]) Hintze in dem Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden XII. 256. Scharf in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande V. 709. 710, VI. 610.

[60]) Verordn. d. d. 7. April 1692. Polizeiordn. I. 569.

[61]) Verordn. d. d. 9. Juni 1696. Polizeiordn. I. 624.

[62]) Ueber die Berechtigung auf dem Lande Branntwein zu brennen, s. F. W. B. von Ramdohrs juristische Erfahrungen I. 117.

Digitized by Google

einer Tonne fremd Bier 1 Thlr. sp., von einer Tonne Minder Bier 24 ßl. sp., von einem Himten Biermalz so in den Städten verbraucht und verbraucht wird, nach dem angenommenen Grundsatz, daß aus vier Himten Malz eine Tonne Bier erfolget, 3 ßl. Courant, und wenn es auf das Land geführet wird, vor der Ausfuhr noch 12 ßl. Courant. Von einer Tonne einländisches Bier, so auf dem Lande gebrauet und verbraucht wird, 24 ßl. Courant. Von einem Oxhoft Weineſſig 1 Thlr. 16 ßl. sp., von einem Ohm 42 ßl. 8 Pf. sp. und von einem Stübchen 1 ßl. 3 Pf. Courant. Von einer Tonne fremden Biereſſig 16 ßl. sp. Von einem Himten Malz zu Biereſſig, nach dem angenommenen Grundsatz, daß aus zwei Himten Malz eine Tonne Eſſig erfolgt, 2 ßl. Courant. Von einem Himten Weitzen 3 ßl. Courant und von einem Himten Salz 3 ßl. Courant.[63]) Befreiet von dieſer Acciſe iſt niemand als die Kirchen- und Schuldiener und deren Witwen, die Klöſter, Hospitäler und Armenhäuſer und deren rechte und wahre Mitglieder, die Schüler und ſtudirende Jugend, die das beneficium communis mensae genießen und die notoriſch elenden Perſonen, welche von Almoſen leben.[64]) Eingehoben wird ſie in der Stadt Stade von einem landesherrlichen Acciſeverwalter, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber wird ſie ſeit dem 1. Mai 1726 von den Quartals-Verſchlags-Commiſſarien bis auf Genehmigung der Regierung meiſtbietend verpachtet, jedoch muß dabei auf die Nahrung treibende Eingeſeſſene vorzüglich geſehen werden.[65]) Der Acciſeverwalter zu Stade liefert ſowohl die erhobene Acciſe, als die Acciſepächter ihr ausgelobtes Pachtgeld an den Land-Caſſirer zu Stade, dieſer aber an die Kriegskaſſe.

§. 366.

b. auf Taback, oder vielmehr dem jetzigen Tabacks-Aequivalentgelde

Bei Einführung einer Acciſe auf verſchiedene Parcelen iſt damit zugleich der Rauchtaback belegt, doch 1692 auf das doppelte erhöhet[66]) und 1708 feſtgeſetzt worden, daß ſie nach dem Verhältniß des Einkaufs mit dreißig von Hundert entrichtet werden ſollte.[67]) Dieſe Veracciſung hat bis zu Ende des Jahrs 1754, da ſie aufgehoben ward, beſtanden, dagegen aber iſt mit dem Anfange des Jahrs 1755 ein ſogenanntes Tabacks-Aequivalentgeld eingeführt worden, das für eine jede Mannsperſon, ohne alle Ausnahme, nicht einmal des Militairs, als wofür die Vergütung aus der Kriegskaſſe erfolgt, vom 14. Jahre ihres Alters an auf 8 Schillinge im Jahre feſtgeſetzt worden iſt. Die Aufzeichnung der Perſonen und allenfalſige executiviſche Beitreibung dieſes Aequivalents iſt in Anſehung der Ritterſchaft, der Geiſtlichen die nicht unter den Niedergerichten ſtehen, der übrigen Exemten und Perſonen die Amtsſchreibers-Rang und darüber haben, ſammt deren Geſinde, den Landräthen in ihren Zirkeln, in Anſehung der übrigen Perſonen auf dem Lande aber dem Quartals-Verſchlags-Commiſſariate und in den Städten den ſtädtiſchen Landräthen, ohne Unterſchied ob ſie des Magiſtrats Gerichtszwange unterworfen oder exemt ſind,

---

[63]) Acciſeordn. d. d. 1. Mai 1716. Polizeiordn. I. 1199.

[64]) Verordn. d. d. 18. Juni 1680 und 7. April 1692. Polizeiordn. I. 47. 217. 572.

[65]) Polizeiordn. I. 1154. 1286. Verordn. d. d. 7. Jan. 1726. Declarat. d. d. 30. Jan. 1756, 30. Jan. 1786, 20. Febr. 1786.

[66]) Verordn. d. d. 7. April 1692 in der Polizeiordn. I. 569.

[67]) Verordn. d. d. 28. Oct. 1707 in der Polizeiordn. I. 627.

Digitized by Google

aufgetragen. Die Einhebung der Gelder hingegen ist in Ansehung der Schatzpflichtigen auf dem Lande den Contributionseinnehmern, und zwar einem jeden in seinem Districte übertragen, in Ansehung der exemten Personen auf dem Lande und in den Städten aber steht den Landräthen frei, wem sie die Einhebung auftragen wollen, doch müssen sie für die richtige Ablieferung der Gelder einstehen. Die Receptores erhalten ein Procent Hebungsgebühr und müssen die erhobenen Gelder, begleitet mit Extracten von den Landräthen und den Quartal-Verschlags-Commissarien attestiret dem Landkassirer abliefern.[68]) Dieses Tabacksäquivalentgeld wird auch zu einem Maßstabe genommen, wenn von den Ständen des Landes ausserordentliche Gelder zu zahlen bewilligt worden sind,[69]) da dann sämmtliche Contribuenten in verschiedene Classen gebracht und einer jeden dieser Classen eine verhältnißmäßige Erhöhung als ausserordentliche Beisteuer auferlegt wird.[70])

§. 367.

und c. dem Impost auf gestempeltes Papier.

Der Stempelpapier-Impost oder das sogenannte gestempelte Papier, wie es gemeiniglich genannt wird, ist mit dem 1. April 1690, wiewohl mit Widerspruch der Stände eingeführt worden. Befreiet davon ist niemand, als nur pia corpora, gemeine Soldaten und personae miserabiles. Es muß bei allen oberen und niederen Gerichten, wie auch bei allen ausergerichtlichen Handlungen, welche eine gültige Kraft haben sollen, gebraucht werden und sind davon nur ausgenommen die rechtshängigen Sachen beim Oberappellationsgericht zu Zelle, die Kammersachen, die Quittungen über die Intraden der Kriegskasse und der Gutsherren, die Berichte welche von den Bedienten ex officio gefordert und erstattet werden, die Ehezettel der Gutsherren, die Consensscheine ausserhalb Landes arbeiten zu dürfen, die Heisterzettel für die neu angehenden Hauswirthe und die Atteste über Accise-Defraudationsstrafen. Es wird dieser Impost von einem Einnehmer zu Stade, dem ein Controleur entgegen gesetzt ist, erhoben und an den Landkassirer, von diesem aber an die Kriegskasse abgeliefert.[71]) Er ist von ansehnlichem Ertrage. Alle diese Accisen und Imposten sind, wie schon §. 364 angezogen worden, dazu ausgesetzt, um damit die 30,000 Thlr., welche ausser der ordinairen Contribution in die Kriegskasse entrichtet werden müssen,[72]) abzuführen. Seit der Verwandlung der Accise von Tabak in ein Aequivalentgeld bringen gesammte Accisen und Imposten mehr wie 30,000 Thlr.

---

[68]) Verordn. d. d. 18. Nov. 1754, 29. Nov. 1754, 5. Mai 1755, 26. Dec. 1755 und 16. Oct. 1761. S. auch Pratje im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden V. 212. Scharf in angez. Annalen VI. 614.

[69]) Wie unter anderen 1767 das von den Ständen des Landes, der Provinz Kalenberg und Grubenhagen, die im siebenjährigen Kriege ungleich mehr wie diese gelitten, verwilligte Don gratuit von 75,000 Thlr. und 1779 die Kriegesrüstungskosten gelegentlich der Bayerschen Erbfolge von $49{,}860^{7}/_{12}$ Thlr.

[70]) Pratje l. c. V. 214. Scharf l. c. VI. 615.

[71]) Verordn. d. d. 26. März 1690, 16. März 1707, 19. März 1709, 25. Aug. 1717, 30. Jan. 1719 (Brem. Landschatzordn. d. d. 24. Dec. 1721. Verd. Landschatzordn. d. eod. d.). Verordn. d. d. 28. Jan. 1726, 12. April 1726, 27. Jan. 1727 und 29. Juli 1729 in der Polizeiordnung I. 282 bis 305. 1193. 1194. 1195. 1198. 1282. 1137, auch 1225 bis 31. 1268 bis 74. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers in den Brem. und Verd. Miscellen III. 1 sq.

[72]) Meiners und Spittlers Göttingisches Magazin II. I. 76. Annalen der Brw. Lüneb. Churlande I. IV. 125.

Digitized by Google

in einem Jahre auf und daher heißt es jetzt, mit dem Tabacksäquivalentgelde wird der zu 30,000 Thlr. festgesetzte, in die Kriegskasse fließende Ertrag gesammter Accisen und Impositen ergänzt und damit, insofern er aus jenen nicht erfolgen kann, aufgefüllet, das Sürplüs aber aufgehoben und zu anderen Landesbedürfnissen verwandt. Dies Sürplüs ist gleichsam ein Depot der Stände, der jedoch unter Aufsicht der Regierung zu Stade steht. Inzwischen hält diese, wenn aus derselben etwas, welches die Summe von 100 Thlr. überschreitet, irgend wozu gebraucht werden soll, darüber Rücksprache mit der Ritterschaft.[73]) Die Berechnung über dies Sürplüs, womit die sogenannte publique Landeskasse geschaffen worden, ist dem Landkassirer mit anvertrauet, der dafür anderthalb Procent Hebungsgebühren genießet.[74])

§. 368.

Beitrag zu den Legationskosten.

Landeseingesessene beider Herzogthümer mögen immerhin schon unter der Regierung des Königl. Hauses Schweden einen Beitrag zu den Legations- oder Gesandtschaftskosten geleistet haben, daß aber der heutige Beitrag sich noch von jener Zeit herschreibe,[75]) das will mir gar nicht bei, da ich gefunden habe, wiewohl ohne zu bemerken, wo? daß das Kurfürstl. Haus Braunschw. Lüneb. ihn von den Ständen dieser Herzogthümer allererst 1730 gefordert habe.[76]) Sicher ist es, daß dieser Beitrag jährlich in 9482 Thlr. bestehet, woven:

das Herzogthum Bremen . .	8428 Thlr.	21 ßl.	4 Pf.
und das Fürstenthum Verden .	1053 „	26 „	8 „

entrichtet. Jene Summe wird von den Schatzpflichtigen zu $^5/_6$ und von den freien Ständen zu $^1/_6$ aufgebracht, daher beitragen:

die Schatzpflichtigen . . .	7023 Thlr.	33 ßl.	$9^3/_9$ Pf.
die Domainenkammer wegen der geistlichen und Capitelsgüter	526 „	37 „	4 „
die Ritterschaft	526 „	37 „	4 „
die Stadt Stade	234 „	5 „	$11^1/_9$ „
und die Stadt Buxtehude .	117 „	2 „	$11^5/_9$ „ [77])

Die Quote der Schatzpflichtigen wird nach dem Fuß der Contribution extraordinarie aufgebracht, die der Ritterschaft aber nach der Roßdienstpflicht.

§. 369.

General-Berechnung über die Steuern behuf Unterhaltung des Militairs.

Betrag desjenigen, was beide Herzogthümer Bremen und Verden nach dem was bisher vergetragen worden, behuf Unterhaltung des Militairs aufzubringen haben oder die Steuern der Landeseingesessenen benannter Herzog-

---

[73]) Pratje im angez. Alten und Neuen V. 213. 214.

[74]) 1779 hatte die Kasse 30,000 Thlr. Vorrath, die man zu den §. 366 not. 69 gedachten Kriegszurüstungskosten verwandte. Was Scharf l. c. VI. 614 von Deputations- und sonstigen zum allgemeinen Besten des Landes aufgewandten Kosten anführet, ist unverständlich und wird es noch viel mehr, wenn man nicht unbegründet dafür hält, daß Ausgaben angezogener Art aus der publiquen Landeskasse bestritten werden.

[75]) Scharf l. c. in den Annalen IV. 609.

[76]) S. auch Dodt in angez. vermischten Abhandl. III. 234, wo angeführt wird, daß die freien Stände einen Beitrag zu den Legationskosten später wie zu dem Wismarschen Tribunal übernommen hätten.

[77]) Scharf l. c.

Digitized by Google

thümer, welche mittelbar und unmittelbar[78]) in die Kriegskasse fliessen, bestehen mit Ausschluß desjenigen, was die Schatzpflichtigen und die Städter der bei ihnen in Quartier liegenden Soldatesque in natura verabreichen müssen und der Kriegskasse nicht zu Gute kommt, in diesen einzelnen Summen:

Quantum ordinarium in monathlichen Zielern von 15,000 Thlr. . . .	180,000	Thlr.	— Mgr.
Noch absonderlich aus den vier Bremischen Gohen	1,783	„	27 „
Nachschuß mittelst Accise und Impost .	30,000	„	— „
Fouragegelder	15,030	„	— „
Grasmonathe	2,755	„	18 „
Legationskosten	9,482	„	— „
in allen . .	239,051	Thlr.	9 Mgr.

Weil dies die letzte Kurfürstliche Provinz ist, deren Steuerverfassung abgehandelt wird, so will man wiederholen, was aus sämmtlichen Landesprovinzen behuf Unterhaltung des Militairs directe und indirecte in die Kurfürstl. Kriegskasse fließt: Aus der Provinz

Lüneburg	297,539	Thlr.	27	Mgr.	— Pf.
Calenberg-Grubenhagen	363,278	„	32	„	5 „
Hoya	78,381	„	18	„	— „
Diepholz	14,500	„	—	„	— „
Wildeshausen . . .	300	„	—	„	— „
Hohnstein	4,200	„	—	„	— „
Lauenburg	15,100	„	—	„	— „
Hadeln	11,200	„	—	„	— „
Bremen-Verden . .	239,051	„	9	„	— „
in allen .	1,023,551	Thlr.	14	Mgr.	5 Pf.

§. 370.

Von den Steuern die behuf Unterhaltung des Civilstaats aufgebracht werden:
a. von den gesammten Landesgesessenen,

Die Steuern, welche in diesen Provinzen zur Unterhaltung des Civil-Etats aufgebracht werden, werden theils von den gesammten Landeseingesessenen, sowohl schatzfreien, als schatzpflichtigen gemeinschaftlich, theils von den schatzpflichtigen allein aufgebracht. Jene bestehen in einem Beitrag zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zu Zelle und in einem Beitrag zur Unterhaltung der Universität zu Göttingen. Zu jener Unterhaltung tragen diese Provinzen mit Einschluß des Porto und der Hebungsgebühren vierteljährlich 2660 Thlr. 40 ßl., also jährlich 10,643 Thlr. 16 ßl. bei und giebt dazu das Herzogthum Bremen 9256 Thlr. 2 ßl. 2 Pf. und das Fürstenthum Verden 1387 Thlr. 13 ßl. 10 Pf. Jene Summe ist auf das ganze Land also repartiret:

die Schatzpflichtigen geben[79]) . .	7413	Thlr.	44	ßl.	10 Pf.
die landesherrliche Kammer wegen der eingezogenen geistlichen Güter	668	„	32	„	1 „

[78]) Als die rauhe Fourage und die Grasmonathe, denn für jene bezahlt die Kriegskasse dem Reuter nichts und für diese zieht sie ihm monathlich 33 Mgr. ab.

[79]) Zu dieser Summe trägt das Amt Wischhafen wegen des eingedeichten Landes 22 Thlr. 15 ßl. bei.

Digitized by Google

die Ritterschaft mit Einschluß des Klosters Neuenwalde[80] . . .	565 Thlr.	15 ßl.	1 Pf.
das Domcapitel zu Hamburg . .	237 „	20 „	9 „
die Stadt Stade	247 „	6 „	3⅓ „
die Stadt Buxtehude	123 „	27 „	1⅔ „
Macht wie oben . .	9256 Thlr.	2 ßl.	2 Pf.

Und diese, die Verdensche Quote, ist also repartitet:

die Schatzpflichtigen geben . . .	1275 Thlr.	25 ßl.	— Pf.
die landesherrliche Kammer . . .	5 „	33 „	10 „
die Stadt Verden	106 „	3 „	— „
Macht wie oben . .	1387 Thlr.	13 ßl.	10 Pf.

Auch erhält ein von den Ständen neu erwählter und bestätigter Oberappellationsrath 200 Thlr. Transportkosten, welche bei einem eintretenden Fall unter den freien und pflichtigen Ständen zu ⅙ und ⅚ repartiret werden.[81]) Zu der Unterhaltung der Universität Göttingen aber trägt das Land halbjährlich 1050 Thlr., also jedes Jahr 2100 Thlr. bei; das Herzogthum Bremen giebt dazu 1866 Thlr. 32 ßl. und das Fürstenthum Verden 233 Thlr. 16 ßl. Repartirt sind diese Summen unter den einzelnen Ständen also:

Im Herzogthum Bremen giebet:

die landesherrliche Kammer	116 Thlr.	32 ßl.	— Pf.
die Schatzpflichtigen	1555 „	26 „	8 „
die Ritterschaft	116 „	32 „	— „
die Städte: Stade . 51 Thlr. 40 ßl. 10⅔ Pf.			
Buxtehude 25 „ 44 „ 5⅓ „	77 „	37 „	4 „
Macht wie oben .	1866 Thlr.	32 ßl.	— Pf.

Im Fürstenthum Verden aber giebet:

die landesherrliche Kammer	— Thlr.	35 ßl.	3⅓ Pf.
die Schatzpflichtigen	210 „	8 „	6 „
die Stadt Verden	22 „	20 „	2⅔ „
Macht wie oben .	233 Thlr.	16 ßl.	— Pf.[82])

§. 371.

b. von den Schatzpflichtigen allein und wie?

Die stehenden Gelder, welche sämmtliche schatzpflichtige Landeseingesessene über die Steuern behuf Unterhaltung des Militairs, des Oberappellationsgerichts und der Landesuniversität aufzubringen haben, bestehen in der Landräthe Besoldung, in Uebertragung der drei östingischen Kammer-Meier, in den Diäten für die Quartal-Verschlags-Commissarien, in Besoldung der Contributionseinnehmer, in Besoldung der Armenvögte, in Schreibmaterialien,

---

[80]) In dieser Summe ist der Beitrag des Klosters Neuenwalde von 9 Thlr. 12 ßl. 11 Pf. mit enthalten.

[81]) Polizeiordnung I. 1290. J. H. Pratje im Alten und Neuen IV. 172. Scharf in den Annalen VI. 610. So wie es keinen Zweifel leidet, daß dieser das von jenem mitgetheilte, jedoch nicht richtig laterirte Verzeichniß was jeder Contributions-District und Stand zu diesen Kosten absonderlich beiträgt, genutzt hat, eben so gewiß ist es auch, daß es von ihm unrichtig ausgezogen worden.

[82]) Pratje l. c. V. 208. Scharf l. c. VI. 612.

Digitized by Google

in Geldporto und Botenlohn und in den Geldern, welche die Landesbevollmächtigten bei Anlegung der Contribution erhalten.[83]) Die ersteren beiden Pöste sind über sämmtliche Contributionsdistricte im Lande repartirt, die übrigen aber muß jeder District für sich anlegen und aufbringen. Nach dem Regierungs-Rescripte vom 14. Jan. 1735 soll der Ritterschaftspräsident und die adlichen Landräthe jeder jährlich 200 Thlr. und die städtischen Landräthe jeder jährlich 100 Thlr. Besoldung haben,[84]) beträgt da das Landraths-Collegium aus 1 Präsident, 7 adlichen und 3 städtischen Landräthen bestehet 1900 Thlr. Ob nun gleich nach jener Zeit der Präsident Zulage erhalten hat, so wird doch in einer Druckschrift versichert, daß die ganze Besoldung für das Landraths-Collegium nur in 1734 Thlr. bestehe, wozu das Herzogthum Bremen 1426 Thlr. 7 ßl. 8 Pf., das Fürstenthum Verden aber 307 Thlr. 40 ßl. 4 Pf. beitrage.[85]) Den Oestinger Kammermeiern oder vielmehr den drei herrschaftlichen Meierhöfen im Kirchspiele und Gerichte Osten ist unter Schwedischer Regierung jährlich ein gewisses an Contribution zu entrichten zugestanden worden, weil sie aber nach der Kirchspielsrolle ordentlich mit angeleget sind, doch aber nicht mehr als ihr Fixum zahlen, so muß der daher entstehende Abgang vom ganzen Lande wieder aufgebracht werden.[86]) Oberappellationsgerichts- und Universitätsgelder, sowie auch alle Pöste die Schatzpflichtige in corpore und jeder Contributionsdistrict für sich aufzubringen hat, sie mögen hier verzeichnet stehen oder nicht, werden unter der Benennung Nebenanlagen nach dem Fuß der ordinairen Contribution angelegt und aufgebracht.[87]) Wegen dieser Nebenanlagen zu denen man auch Criminalgerichts-, Kirchen- und Schulbaukosten ꝛc. zählt, ist im allgemeinen verordnet, daß sie nicht ohne Vorwissen der Regierung *angeleget* und mit der ordentlichen Contribution verwechselt werden sollen.[88])

§. 372.

Welchergestalt die Ritterschaft ihre Beiträge zu den Landeslasten und die Gelder zu ihrem eigenen Wohl aufbringet.

Prälaten, Ritter und Städte, oder der sogenannten freien Stände des Herzogthums Bremen Freiheit von den Beiträgen zu den ordinairen (§. 361) und extraordinairen Landeslasten haben dieselben zwar 1741 und 42 durch Urthel und Recht erstritten, wiewohl mit der Einschränkung, daß der Landesherrschaft und Dero Regierung vorbehalten bliebe, bei unvermutheten Kriegesnöthen und anderen Nothfällen, auch besonderen Umständen und Begebenheiten zu ermäßigen, inwieweit sie Beitrag leisten sollten.[89]) Indessen haben freie

---

[83]) Abhandlung vom Contributionswesen §. 42 im angez. Alten und Neuen II. 340. Formular der Quartal-Verschlags-Rechnung pag. 8.

[84]) Polizeiordnung II. 256. S. auch Pratje im Alten und Neuen I. 269.

[85]) Scharf in angez. Annalen 615. 616. Die Richtigkeit der hier angegebenen Summe steht zu bezweifeln, denn nach Hintze und Marschalcks oft angezogenem Bericht III. 234 müssen freie Stände auch zu den Besoldungen der Landräthe Beitrag leisten.

[86]) Polizeiordnung I. 1145.

[87]) Angez. Abhandl. und Formular.

[88]) Polizeiordnung I. 46. 214. 216. 308. 309. 1149. 1154. 1171. 1178. 1180. 1327. II. 155. Scharf l. c. VI. 617.

[89]) Hintze und Marschalcks Bericht von den Gerechtsamen der Stände im H. Bremen in den vermischten Abhandl. für die H. Bremen und Verden III. 251. 252. Hintze im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden XII. 256. J. J. Mosers Brw. Lüneb. Staatsrecht 594

Digitized by Google

Stände schon zu Erzbischöflichen Zeiten zu den Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern und zu Schwedischen Zeiten zum Unterhalt des Tribunals zu Wismar Beitrag geleistet,[90]) wie denenselben aber nach Gelangung dieser Provinz an das Haus Braunschw. Lüneb. angesonnen wurde, Beitrag zu den Legationskosten, Besoldung der Landräthe, auch Unterhaltung des Oberappellationsgerichts und der Universität zu Göttingen zu leisten, haben sie solches zwar zu declininen sich beflissen, die dawider gethanen Vorstellungen aber den erwünschten Ingreß nicht gefunden, denn sie haben sich bequemen müssen, zu den benannten Landesnecessarien einen Beitrag zu übernehmen.[91]) Das Verhältniß nach welchem eine Landessteuer, von schatzpflichtigen und schatzfreien gemeinschaftlich aufzubringen, zu vertheilen ist, war zu Erzbischöflichen und Schwedischen Zeiten dahin festgesetzt, daß zu solcher die schatzpflichtigen Eingesessenen $^3/_4$, die freien aber $^1/_4$ und zwar solchergestalt beitrugen, daß entrichteten die Prälaten $^1/_3$, die Ritterschaft $^1/_3$ und die Städte $^2/_3$ in dem Verhältniß: Bremen $^6/_9$, Stade $^2/_9$ und Buxtehude $^1/_9$. Wie aber die Stadt Bremen durch die ihr zugestandene Reichsfreiheit aufhörte ein Stand dieses Herzogthums zu seyn, ward, und zwar in den Jahren 1703 und 1707 festgesetzt, daß der freien Stände beider Herzogthümer Beitrag zu allgemeinen Landessteuern in $^1/_5$ bestehen sollte[92]) und nachdem beide Herzogthümer sich von einander wieder getrennt haben, ist der freien Stände des Herzogthums Bremen Beitrag zu allgemeinen Landeslasten auf $^1/_6$ solchergestalt bestimmt worden, daß davon die Domainenkammer $^3/_8$, die Ritterschaft $^3/_8$ und die Städte $^2/_8$, von solchen aber die Stadt Stade $^2/_{12}$ und die Stadt Buxtehude $^1/_{12}$ entrichten soll.[93]) Die nach diesem Verhältniß der Bremischen Ritterschaft zufallende Beiträge von den obbenannten und anderen ausserordentlichen Steuern, sowie auch was sie vor sich zusammen zu bringen hat, wie unter anderen die Unterhaltungskosten der Ritterhäuser zu Basdahl und Stade[94]) und die Besoldung für den ritterschaftlichen Syndicus und Secretarius werden nach der Ritterrolle oder den Ritterpferden angelegt. Es rührt diese Art zu steuern noch aus den Zeiten her, wie Ritter bei Entstehung eines Krieges in Person aufzusitzen, später Kriegsvölker auf eigene Kosten zu stellen verpflichtet waren. Ein Ritterpferd hat, oder wird vielmehr in 24 Nägel getheilet und ein Nagel zu 39 Thlr. 44 ßl. gerechnet. Wer also so viel adlich freies Land besitzet, daß davon 958 Thlr. Einkünfte erfolgen, muß für ein Pferd, wer 479 Thlr. Einkünfte hat für 12 Nägel und wer 239½ Thlr. Einkünfte hat für 6 Nägel steuern und nennt man diese Art zu steuern: Roßdienstgeld.[95]) Die Anzahl der Ritterpferde hat

---

[90]) Hintze und Marschalck l. c. 232. 234. Hintze l. c. 256.

[91]) Dodt in angez. vermischt. Abhandl. III. 234.

[92]) J. J. Kelps Collectanea von den Grafschaften Hoya 136. Hintze und Marschalck l. c. III. 233. Hintze l. c. XII. 257 in not.

[93]) Scharf in den angezogenen Annalen VI. 613 erwähnt der Reichs- und Kreissteuern, auch Kammerzieler zwar auch, unterläßt aber dabei anzuzeigen, daß zu jenen, wenn sie gefordert werden, die freien Stände mit beitragen müssen, diese aber nicht vom Lande, sondern vom Landesherrn aus der Kammerkasse bezahlt werden. Scharf in den Annalen der Brw. Lüneb. Churlande VI. 609. 612. 615. In der Stadt Stade werden Roßdienst- und Tribunalsgelder aus der Kämmerei bezahlt, Reichs-, Kreis- und Fortificationsgelder aber durch Collecten aufgebracht. Entwurf der Stadt Stade Verfassung 33 in Schlichthorsts Beitr. zur Geschichte der H. Brem. u. Verd. III. 7. 8.

[94]) Pratje im angez. Alten und Neuen II. 144. 145.

[95]) Moser l. c. 594. Pratje l. c. I. 255. 256.

Digitized by Google

sich nach Verringerung der Güter verschiedentlich geändert. Im Jahre 1645 bestand sie noch in 167 Pferden, seit 1713 aber beträgt sie nur noch 137 Pferde und $19^{23}/_{24}$ Nägel.[96]) Dagegen aber hat sich die Anzahl der Contribuenten gar sehr vermehrt, denn es giebt deren ungleich mehr als adliche Stammhöfe, so daher rühret, daß diese fast alle allodial sind und sehr oft vereinzelt werden. Damit das Roßdienstgeld den adlichen Grundstücken angemessen bleibe, ist verordnet, daß kein derselben ohne Roßdienst veräussert und nicht unterlassen werden darf, von dem Contract, darüber errichtet, falls er zu Recht bestehen und der neue Acquirent ein Eigenthumsrecht daran erlangen will, innerhalb den 3 nächstfolgenden Monathen bei den inzwischen einfallenden Rittertagen oder bei dem Ritterschafts-Secretair, dem die Einheb- und Berechnung der Roßdienstgelder anvertrauet ist,[97]) schriftliche Anzeige zu thun, damit darnach die Ab- und Zuschreibung in dem Cataster von den roßdienstpflichtigen Ländereien beschafft werden könne.[98]) Die Verdensche Ritterschaft scheint zu den extraordinairen Landeslasten nichts beizutragen, wenigstens wird ihrer in den obigen Berechnungen (§. 368, 370) nicht gedacht.

§. 373.

Von der Brand-Assecurations-Kasse.

Die Brandassecurationskasse gehört zwar eigentlich nicht anhero, jedoch will man derselben wegen ihrer Verbindung mit der landschaftlichen und Steuerverfassung nicht ohnberührt lassen. Sie hat mit dem 1. Februar 1755 den Anfang genommen und zwar auf Credit der Landschaft beider Herzogthümer, daher dieselbe auch die Direction und Administration darüber führet. Nicht nur einem jeden schatzfreien Landeseingesessenen, sondern auch einem jeden Einwohner der Marsch steht frei, ob er ein Genosse der Brandversicherungsgesellschaft seyn will oder nicht, die Meierleute auf der Geest aber sind gehalten, sich derselben einverleiben zu lassen. Die Versicherungssummen müssen in 25 Thlr. aufgehen; auch werden die Vergütungen nach einem Brandschaden auf jede 25 Thlr. repartirt. Die Führung der Rechnung, auch Einhebung und Auszahlung der Gelder ist dem ritterschaftlichen Secretair gegen 300 Thlr. Besoldung mit anvertrauet. Weil die Gesellschaft sowenig einen Fonds, als die Landschaft eine Kasse hat, so werden die zu vergütenden Brandschäden, wenn sie so geringe sind, daß ihrentwegen ein absonderliches Ausschreiben zu erlassen nicht thunlich gefunden wird, aus der landesherrlichen Kasse, die der Landkassirer unter Händen hat, vorgeschossen, wenn darüber zuvor eine Anweisung der Regierung ergangen ist. Jährlich wird wegen dieser Societäts-Angelegenheiten eine Zusammenkunft abgehalten, wozu der Ritterschaftspräsident einen ihm beliebigen Tag ansetzet und ein Landrath aus der Marsch und einer aus der Geest deputirt wird. In dieser werden die Administrationsrechnungen abgenommen, die anzulegenden Gelder repartirt und die Brandassecurationsscheine entweder ausgefertigt und unterschrieben oder auch in Ansehung deren, welche aus der Gesellschaft getreten sind, cassiret.[99])

---

[96]) Roßdienstrolle in J. H. C. von Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte II. 318.

[97]) Polizeiordnung II. 153.

[98]) Verordn. d. d. 19. Aug. 1698, 8. Jan. 1740, 13. Juli 1764 und 22. Juli 1768. Polizeiordnung I. 459, II. 149.

[99]) Verordn. d. d. 24. Mai 1754, 24. Juli 1758, 11. Sept. 1758 und 9. April 1759. S. auch J. H. Pratje im Alten und Neuen aus den H. Bremen und Verden V. 210 und C. B. Scharf in den Annalen der Braunschw. Lüneb. Churl. VI. 617

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Vom Steuerwesen in den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Landen, Wolfenbüttelschen Antheils.

§. 374.

Quellen.

Sowenig besondere Druck-, als Handschriften welche das Steuerwesen in den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Landen zum Gegenstande haben, sind allgemein bekannt. In D. G. Struben diatribe de collectarum et aerariorum provincialium origine praesertim in terris Brunsvico Luneburgicis et episcopatu Hildesiensi,[100]) in J. J. Mosers Vrw. Lüneb. Staatsrecht,[1]) in P. C. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig[2]) und in E. D. von Liebhabers Einleitung in das Herzogl. Braunschw. Lüneb. Landrecht[3]) findet sich zwar verschiedenes von dem Steuerwesen in diesem Lande, allein was sich darin findet, sind wirklich nur wahre Bruchstücke, denn wenn man solches auch mit demjenigen vergleicht, was in C. F. Fredersdorfs Promtuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen[4]) von den Steuern enthalten ist, so ist es doch unmöglich daraus die heutige Steuerverfassung genau kennen zu lernen. In Ansehung der ersten drei Schriftsteller ist es nicht befremdend, daß sie unbedeutende Bruchstücke geliefert haben, in Ansehung der beiden letztern aber, daß sie nichts befriedigendes liefern, gar sehr, denn in E. D. von Liebhabers Landrecht führen zwei Capitel die Ueberschrift: Von Steuern und von landschaftlichen Kassen, und C. F. Fredersdorfs Promtuarium bestehet in Auszügen aus Landesgesetzen.

§. 375.

Von den Steuern überhaupt.

Die Bewandniß die es mit dem Steuerwesen in dem Fürstenthum Calenberg in der Vorzeit gehabt hat, eben die Bewandniß hat es auch in diesem Lande gehabt, denn beide Fürstenthümer sind bis dahin von einem Regenten regieret worden, daß H. Friedrich Ulrich 1634 die Schuld der Natur zahlte. Nach Trennung des Calenbergschen von dem Wolfenbüttelschen hat sich zwar die Steuerverfassung in diesem sofort, und auch noch 1735 wie die apanagirte Bevernsche Linie nach dem allgemeinen Grundsatze des teutschen Lehnrechts die Landesregierung antrat, sehr geändert, indessen hat aber doch der Grundsatz der Braunschw. Lüneb. Landstände, daß keine Steuer und neue Anlage ohne Einwilligung der Stände ausgeschrieben, angelegt und eingefordert werden könne, seine gültige Kraft behalten, oder ist vielmehr aufgefrischt worden, denn in den der Landschaft 1770 bestätigten Privilegien und Befugnissen ist im 24. Artikel versehen: Getreue Stände sind zu keinen anderen Schatzungen und Steuern, als zu Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern und zu demjenigen was zu nothwendiger Defension des Vaterlandes gehört, verbunden. Ueber die etwa ausserdem eintretenden Bedürfnisse wird zuvor mit getreuer Landschaft

---

[100]) §. 11 bis 14 in observationibus juris et historiae Germaniae pag. 110 bis 119.

[1]) pag. 635 bis 641.

[2]) Theil II. pag. 48 bis 59.

[3]) Theil I. pag. 275 bis 284.

[4]) I. und II. Band. Blankenburg 1775. 4to.

Digitized by Google

deliberiret und ohne deren Vorwissen und Bewilligung keine Steuer ausgeschrieben.[5]) Die jetzt bestehenden Landessteuern sind zweierlei Art, denn ein Theil ist zur Landesdefension, ein Theil aber zum Abtrag übernommener landesherrlicher Kammerschulden bestimmt. Sie führen gleich wie in dem Kurfürstlichen Landesantheile die Benennungen: Schatz, Contribution, Steuer, Accise und Impost, doch sind letztere beiden Benennungen nicht bloß Landessteuern, im allgemeinen Verstande genommen, eigen, sondern auch neuerdings eingeführte Domanialeinkünfte[6]) und Armengelder führen solche Namen.[7])

§. 376.

Von den Steuern behuf der Landesdefensionen überhaupt, besonders:
a. von der Accise in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel,

Behuf der sogenannten Landesdefension müssen aufgebracht werden: Reichs- und Kreis-Steuern, Legationskosten, Unterhaltungskosten für das stehende Militair, Fortificationskosten, Proviantkorn, Fouragegeld und Service;[8]) wirklich aufgebracht aber werden sie nach einem dreifachen Fuß, als: Consumtionsaccise, Contribution und Biersteuer. Accise wird nur in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel entrichtet. Die Accise- und Consumtionsordnung für die Stadt Braunschweig ist vom 25. Jan. 1673[9]) und die für die Stadt Wolfenbüttel vom 10. Juli 1693.[10]) Die Accise vom Schlachtvieh ist von Rindvieh und Schweinen nach dem Einkaufspreise, von Kälbern, Schaafen und Ziegen aber nach Stücken bis dahin entrichtet worden, daß mit dem 1. August 1770 das Veraccisen nach Pfunden eingeführt und zugleich geräuchertes und gesalzenes Fleisch, gleich wie Würste mit unter die Accise gezogen worden sind.[11])

§. 377.

b. von der Contribution und den Naturalprästationen für das Militair,

Die Bürger in den übrigen ob nicht genannten Städten und die Bewohner des platten Landes im Wolfenbüttelschen, Blankenburgschen[12]) und Thedinghausenschen entrichten Contribution. Sie ist von dem H. August nachdem

---

[5]) Urk. beim Liebhaber I. c. I. 429. S. auch J. J. Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht 636. Liebhaber I. c. I. 276.

[6]) Dahin gehöret Accise vom Rauch- und Schnupftaback und Accise von Wolle. Receptores müssen sie an das Packhaus zu Braunschweig und dieses sie an die Kammer abliefern. Fredersdorf I. c. 17. 689.

[7]) Dahin gehöret Impost von Kalender und Karten, der an das Packhaus zu Braunschweig abgeliefert wird und für Wittwen und Waisen bestimmt ist. Fredersdorf I. c. 143. 374.

[8]) Struben I. c. 115. Moser I. c. 641.

[9]) Fredersdorf I. c. 6. Ribbentrop I. c. II. 56.

[10]) Sie steht in der Sammlung Wolfenbüttelscher Constitutionen, Mandate und Verordnungen 202. S. auch Fredersdorf I. c. 23. 26. In den landschaftlichen Privilegien und Befugnissen von 1770 Art. 17 heißt es daß der Landschaft die Wolfenbüttelschen Licentrechnungen, so lange der Licent derselben auf die geschehene Masse angewiesen verbleibt, zur Nachsicht zugestellet werden sollen. Liebhaber I. c. 284. 426. 427. Ist die Accise und der Licent zu Wolfenbüttel eine und die nemliche Steuer? oder sind sie beide besondere Steuern? Wie unterscheiden sie sich von einander? In welche Kasse fliessen sie?

[11]) Fredersdorf I. c. 16. 1770 ist auch Holzlicent zu Braunschweig und Wolfenbüttel und Viehzoll zu Wolfenbüttel eingeführet worden. Braunschw. Anzeigen Nr. 67 besonderes Avertissement. In welche Kasse fließt dieser Licent und Viehzoll?

[12]) Wird jetzt im Amte Walkenried Contribution zur Kriegskasse entrichtet? 1702 geschah es noch nicht.

Digitized by Google

derselbe 1639 auf Zurathen der Stände eine stehende Miliz errichtet hatte, eingeführet worden [13]) und ruhet auf den liegenden Gründen, dem Vieh, der Nahrung, den Handwerken und auf den Häuslingen. Die von den liegenden Gründen ist nicht nur stehend, sondern auch die vom Vieh ist auf ein gewisses festgesetzt, die von der Nahrung, den Handwerkern und von den Häuslingen aber wird jährlich im Monat April auf den Zeitraum von Maitag zu Maitag nach einem unterm 14. August 1787 festgesetzten Fuß beschrieben und muß das darüber aufgenommene Kataster nicht nur an die Kriegskasse, sondern auch an die Contributionseinnehmer eingesandt werden. [14]) Der Ansatz in den Contributionskatastern, sowohl den stehenden, als in den sich jährlich verändernden heißt ein Simplum. Behuf Unterhaltung des Militairs werden jetziger Zeit monathlich 3¾ Simpla aufgebracht. [15]) Ob in solchen 3¾ Simplis die Legationskosten, 1693 zu 1000 Thlr. monathlich festgesetzt [16]) und die Fortificationskosten, 1692 zu 1000 Thlr. monathlich festgesetzt, [17]) mit enthalten sind, kann ich nicht sagen, wohl aber daß die Fouragegelder, die vom 1. Jan. 1744 an zu 626 Thlr. 15 Mgr. 2 Pf. monathlich festgesetzt worden sind, [18]) darinn nicht mit enthalten sind, sondern besonders nach dem Fuß der Contribution aufgebracht werden. [19]) Das Proviantkorn so in Rocken und Hafer besteht, wird in den Monathen October, November und December aufgebracht und stehet den dazu Verpflichteten, welche sowohl Prälaten und Ritterschaft, als die Contributionspflichtigen sind, frei, ob sie es in natura liefern oder mit Gelde bezahlen wollen. [20]) Freies Quartier und Service für das Militair wird nach dem Fuß der Contribution repartirt, auch werden nach diesem Fuß die Reichs- und Kreissteuern angelegt, wenn die über deren Verwilligung ergangenen Ausschreiben den Ständen zuvor mitgetheilt worden sind. [21])

§. 378.

Befreiung und Nachlaß davon.

Von der Contribution sind nicht nur die Prälaten und die Ritterschaft, [22]) sondern auch die Kirchen-, Pfarr- und Schuläcker und Häuser befreiet, [23]) ausser diesen aber Befreiungen davon zu ertheilen, ist sehr beschränkt. Nachlaß oder Befreiung davon hingegen erhalten nicht nur die, welche neue Häuser bauen, die welche ihre Häuser im Feuer verloren haben und die, welche lange wüst gelegene Stellen an die Reihe bringen, sondern auch die, welche Mißwachs erlitten haben, wenn der erwachsene Schaden sich über die Hälfte in

---

[13]) Liebhaber l. c. I. 275.

[14]) Braunschw. Anzeigen 1787 St. 22. Fredersdorf l. c. I. 178.

[15]) Fredersdorf l. c. I. 176.

[16]) F. A. Wolterecks Begriff Braunschw. Wolfenb. Landesordn. und Gesetze 150.

[17]) Wolterecк l. c. 149.

[18]) Wolterecк l. c. 351.

[19]) Fredersdorf l. c. I. 176.

[20]) Landtagsabsch. von 1770 §. 49. 65 beim Liebhaber l. c. I. 395. 405. Wolterecк l. c. 328. 395. Fouragegeld und Proviantkorn scheint eine und die nemliche Prästation zu seyn, da zu letzterm auch Hafer gehört. Ist dem wirklich?

[21]) Landschaftl. Privilegia von 1770 Art. 24 beim Liebhaber l. c. I. 430. S. auch Moser l. c. 636 und Liebhaber l. c. I. 278.

[22]) Strüben l. c. 116. Moser l. c. 638. 639. 642.

[23]) Fredersdorf l. c. 391.

Digitized by Google

beiden Fällen beläuft.[24]) In beiden Fällen setzt auf Ersuchen und Bescheinigung der Obrigkeit die Geheime Rathsstube fest, wie viel remittirt werden soll.[25]) Dies festgesetzte steht zwar die Kriegskasse, doch aber geht es an der Summe behuf des Militairs erforderlich eigentlich nicht ab, denn was dazu erforderlich ist, wird nicht gerade aufgebracht, sondern immer etwas mehr, um wirklich wahre Nonvalenten mit übertragen zu können.[26])

§. 379.

Einhebung und Berechnung derselben.

Eingehoben wird die Contribution von den Beamten und Ortsobrigkeiten,[27]) welche dafür an Hebungsgebühren von einem Thaler drei Pfennige erhalten. Schriftsassen müssen ihre Quote, wo nicht alle Monathe, doch wenigstens alle Quartal berichtigen.[28]) Untergerichtssassen aber müssen sie Dorfsweise in einem jeden Monath bis zum 15. einliefern und die Heber sie aus ihrem ganzen Bezirk bis zum 20. an die Kriegskasse abliefern.[29]) Behuf des Proviantkorns ist ein besonderer Proviantverwalter bestellet, den das Schatzcollegium ernennet, doch aber nicht der Landschaft, sondern auch dem Landesherrn mit Diensten und Pflichten verwandt ist.[30])

§. 380.

c. von der Biersteuer.

Die Biersteuer 1680 eingeführet[31]) findet gleichwie die Contribution nicht nur im Wolfenbüttelschen, sondern auch im Fürstenthum Blankenburg statt.[32]) Mit ihr verbunden ist nicht nur die Accise vom Essig, sondern auch vom Branntwein. Ausländischer Essig wird dem Biere gleich versteuert, vom einländischen Essig aber nur die Halbschied der Biersteuer gegeben.[33]) Die Accise vom Branntwein aber beträgt und zwar vom ausländischen für ein Stübchen 5 Mgr. 4 Pf., für eine Tonne von 23 Stübchen 3 Thlr. 18 Mgr. 4 Pf.,

---

[24]) Landschaftl. Privilegia und Befugnisse von 1770 Art. 26 beim Liebhaber l. c. I. 433.

[25]) Extract der Bauordnungen in den Braunschw. Anzeigen 1751 pag. 603. Fredersdorf l. c. I. 64. 473.

[26]) Angez. Privileg. Art. 27 beim Liebhaber l. c. I. 433.

[27]) Es giebt ja auch Contributionseinnehmer. Heben solche nur wohl Contributien von einzelnen Commünen oder giebt es auch welche, die die Contribution an die Kriegskasse abliefern? und wo?

[28]) Liefern die Schriftsassen ihre Contribution an die Kriegskasse immediate ab oder aber an die Gerichtseinnehmer?

[29]) Verordn. d. d. 11. März 1709, 10. März 1721, 9. Nov. 1730, 3. Decbr. 1739, 19. Mai 1745. Fredersdorf l. c. I. 175.

[30]) Landtagsabsch. von 1770 §. 17 beim Liebhaber l. c. I. 372. Ribbentrop l. c. II. 54.

[31]) Struben l. c. 115. 116. Moser l. c. 637, wo es auch heißt: die eine Hälfte kommt zur Kriegskasse, von der andern aber werden Kammerschulden bezahlt. Ist dem wirklich? Wird unter der letztern Hälfte wohl die landschaftliche Bieraccise verstanden?

[32]) Fredersdorf l. c. I. 125. 126.

[33]) Fredersdorf l. c. I. 238. Fließt diese Accise wirklich in die Biersteuerkasse? Daß von einem Ohm ausländischen Essig 3 Thlr. 22 Mgr. gegeben wird (Fredersdorf l. c. I. 154. 155), gehört wohl nicht anhero, sondern zu der extraordinairen Steuer, die 1770 eingeführt, 1792 aber wieder aufgehoben worden ist.

Digitized by Google

für ein halbes Faß von 46 Stübchen 7 Thlr. 1 Mgr. und für ein ganzes Faß von 92 Stübchen 14 Thlr. 2 Mgr. Und vom einländischen, für einen Himten Korn dazu verschrotet 8 Mgr., seit 1721 aber 10 Mgr. und ausserdem von jedem Eimer, den die vermessene Blase enthält, 1 Thlr. 18 Mgr.[34]) Befreiet von dieser Biersteuer ist der Regel nach niemand, doch aber genießen die von Adel, Aebte, Dechanten zu Braunschweig, die Pröpste, Superintendenten, Prediger, deren Witwen, Rectoren, Conrectoren und übrigen Schullehrer eine beschränkte Freiheit.[35]) Sie wird mit der landschaftlichen Bieraccise zugleich von dazu absonderlich bestellten Einnehmern erhoben und monathlich spätestens bis zum 15. des nächsten Monaths an die Kriegskasse abgeliefert.[36]) Um Defrauden zu verhüten und in Erfahrung zu bringen, sind Inspectoren und Visitatoren angestellet, welche wenn sie Defrauden ausspähen, solche der Ortsobrigkeit zur Untersuchung anzumelden angewiesen sind.[37])

§. 381.

Berechnung dieser Steuern.

Diese bisher abgehandelten Steuern, die alle directe und indirecte zum Unterhalt des Militairs oder der Landesdefension bestimmt sind, fliessen in die Kriegskasse, bei der die Landschaft einen Neben-Commissair[38]) anstellet, doch ist derselbe nicht nur der Landschaft, sondern auch dem Landesherrn mit Pflichten und Diensten verwandt. Die Rechnungen darüber werden auf der Geheimen Rathsstube in Gegenwart der Mitglieder des Schatzcollegii und einiger Mitglieder des landschaftlichen grössern Ausschusses abgelegt.[39])

§. 382.

Von den Steuern behuf Abtrag fürstlicher Kammerschulden eingeführt, oder den Schatzgefällen.

Die Steuern, welche behuf Abtragung der von den Ständen des Landes übernommenen Kammerschulden aufgebracht werden, heißen Schatzgefälle; die so noch jetzt bestehen, sind mit denen im Fürstenthum Calenberg gleichen Ur-

---

[34]) Fredersdorf l. c. I. 9. 11. 15. Ausser dieser Accise vom einländischen Branntewein, soll (nach Fredersdorf l. c. 11) sonst nichts an die Kammer-, Kriegs- und landschaftliche Kasse gegeben werden. Wie ist dies zu verstehen? Ist unter dieser Steuer von resp. 10 Mgr. und 1½ Thlr. auch die landschaftliche Accise mit begriffen und findet eine Theilung in Ansehung dieser 10 Mgr. und 1½ Thlr. zwischen der Kriegs- und landschaftlichen Kasse statt? Auch heißt es S. 14: der Einzoll und die Accise vom ausländischen Branntwein beträgt nach der Verordn. vom 10. Sept. 1767 vom Ohm zu 50 Stübchen 11 Thlr. 4 Mgr. und vom einländischen 5 Thlr. 1 Mgr. 2 Pf. Wird dieser Einzoll und Accise bloß in Braunschweig entrichtet und fällt dagegen obige Accise hinweg? Würde diese und jene Accise zugleich entrichtet, so käme ein Ohm ausländischer Branntwein 18 Thlr. 5 Mgr.

[35]) Landschaftl. Privilegien von 1770 Art. 28 beim Liebhaber l. c. I. 434. S. auch ebenallda I. 247. Fredersdorf l. c. I. 7. 106. 107. 111. 112. 113.

[36]) Fredersdorf l. c. I. 7. 104. 111. Liebhaber l. c. II. 57.

[37]) Fredersdorf l. c. I. 113, wo es heißt: Beim Packhause wird auch landschaftliche Biersteuer erhoben. Soll dies wohl Bieraccise heißen? denn nur diese erhält die Landschaft, die Biersteuer aber fließt in die Kriegskasse.

[38]) Was hat dieser für Geschäfte? Woraus besteht das Personal? bei der Kriegs-Kasse?

[39]) Moser l. c. 640. Nibbentrop l. c. II. 54. Liebhaber l. c. I. 283. Landschaftl. Privilegien von 1770 Art. 15. 16 beim Liebhaber l. c. I. 423. 424. 426. Hier werden viele Rechnungen aufgeführt. Was hat die monathliche Militzrechnung für einen Gegenstand? Und wie unterscheiden sich Proviantrechnung und Commißbäckerei-Rechnung von einander? Was für Einnahmen haben solche Rechnungen?

Digitized by Google

sprunges, denn wie H. Friedrich Ulrich die Landesregierung in den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel antrat, übernahmen die Stände beider Provinzen 1614 und zwar die Wolfenbüttelsche Landschaft 500,000 Thlr. Kammerschulden mit den darauf ruhenden Zinsen.[40]) Diese sind zwar längst abgetragen, indessen hat doch aber die Aufhebung der Schatzgefälle wegen der ferner in den Jahren 1651, 1674 und 1682 übernommenen Lippischen, Warbergischen und sonstigen Kammerschulden von acht Tonnen Goldes[41]) bislang nicht möglich gemacht werden können, wird doch aber mit der Zeit wirklich geschehen, da sie nur bloß zu dem Behuf verwandt werden, wozu sie eigentlich bestimmt sind.[42]) Sie, diese Schatzgefälle, sind nach der jüngsten Schatzordnung vom 10. Julius 1719: Schaafschatz, Landschatz, Klostertaxe, Städtetaxe, Zehntschatz, Scheffelschatz, Mühlenschatz, Malz-, Bier- und Weinaccise,[43]) allein alles das was besagte Ordnung solcherhalb verordnet, hat nicht mehr anwendbare Kraft, sondern ein und anderes ist nach deren Erlassung abgeändert worden. Jetzt stehet es mit diesen Gefällen also aus: der Schaafschatz ist dahin festgesetzet: fürstliche, klösterliche und adliche Bediente, ferner Schaafmeister, Hirten, Knechte und Jungen in den Städten, Flecken und Dörfern, sowie auch auswärtige Schlächter und Verkäufer, die ihr Vieh im Lande weiden lassen, geben von jedem Haupte 2 Mgr., Ackersleute die bis zu 30, Halbspänner die bis zu 15 und Köther die bis zu 10 Haupt halten, geben von jedem Haupte 1 Mgr., halten sie aber über jene bemerkte Zahl, so müssen sie von den übrigen für jedes Haupt 2 Mgr. entrichten, und ebensoviel die Prediger und die Küster, wenn jene über 30 und diese über 15 Haupt, die sie frei haben, halten. Von den Schaafen die auf den fürstlichen, klösterlichen und adlichen Schäfereien gehalten werden, sind 3/4 frei, 1/4 aber muß mit 2 Mgr. fürs Haupt verschatzet werden. Landsassen, die adliche Freiheiten haben und zur ritterschaftlichen Taxe der 3000 Thlr. concurriren, sind, wenn sie eigene Schäfereien haben, gleichwie die Bürger in den Städten, wiewohl mit Ausschluß der Schaafmeister, von Entrichtung dieses Schaafschatzes frei. Die Beschreibung dieses Schatzes geschieht im Monath Mai und die Entrichtung des Schatzes selbst ist um Johannis festgesetzt.[44]) Der Landschatz ruhet auf den liegenden Gründen, dem Viehe und den Personen, denn er wird zweimal im Jahre, nemlich auf Michaelis und auf Martini also entrichtet:

für eine Hufe Landes zu 30 Morgen 9 Mgr. 3 Pf.,
für ein Pferd 3 Mgr.,
für eine Kuh 2 Mgr.,

---

[40]) Struben l. c. 110. Moser l. c. 493. An beiden Orten wird auch angeführt, wann und wie viel Kammerschulden schon vorher von den Wolfenbüttelschen Ständen übernommen worden sind. J. H. C. von Selchows Geschichte des Hauses Brw. Lüneb. 276. L. T. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 383 et not. e.

[41]) Landtagsabsch. vom 10. Oct. 1682 beim Liebhaber l. c. I. 323.

[42]) Landschaftl. Privilegia und Befugnisse von 1770 Art. 15 beim Liebhaber l. c. I. 421. S. auch Ribbentrop l. c. II. 48. 49.

[43]) Struben l. c. 113. Moser l. c. 638. W. A. Rudloffs Einleitung in die Geschichte und Verfassung der Chur- und fürstl. Häuser I. 188 not. a.

[44]) Landtagsabsch. von 1657. Schatzordnung von 1719. J. Denekens Dorf- und Landrecht II. 186. Liebhaber l. c. I. 247. 248, II. 446. Fredersdorf l. c. I. 558. Wird die ritterschaftl. Taxe der 3000 Thlr. noch jetzt bezahlt? und fließt sie in die Kriegs- oder Landrentereikasse?

Digitized by Google

für eine Ziege 1 Mgr. 4 Pf.,
für ein Schwein 1 Mgr.,
von einem Ackermann oder Vollhüfner 27 Mgr.,
von einem Halbhüfner 18 Mgr.,
von einem Kothsassen ohnbespannet 9 Mgr.,
von einem Brinksitzer 6 Mgr.,
von einem Handwerker auf dem Lande 18 Mgr.,
von einem Miethsmann 4 Mgr. 4 Pf.,
von einer Person die auf ihre eigene Hand sitzet 6 Mgr.

Remission von diesem Landschatz findet auf eben die Weise wie bei der Contribution statt, nur daß sie auch zur Ermässigung des Schatzcollegii gelangen muß.[45]) Die Klostertaxe ist eine Abgabe, welche auf den Klöstern ruhet. Wie? Die Städtetaxe ist eine Abgabe, welche auf den Ländereien der Bürger ruhet. Wie? Sowohl diese als jene Taxe waren schon vor Einführung der Schatzgefälle bekannt und haben vermuthlich 1544 wie die Smalkaldischen Bundesgenossen Steuern zur Bestreitung gemachter Schulden ausschrieben, den Anfang genommen.[46]) Der Zehntschatz ruhet auf allen zehntpflichtigen Ländereien, sie mögen Ein- oder Ausländern gehören, wiewohl mit Ausnahme derjenigen, welche dem Landesherrn, der Ritterschaft, den Stiftern und den Klöstern zustehen. Er beträgt von 2/3 eines jeden Morgens 4 Pf. auf Simon Judä zu entrichten, 1/3 ist aber wegen der Brache frei.[47]) Scheffelschatz haben die Forensen oder Ausländer von den im Lande besitzenden Korngefällen, es sey an Zehnten oder Geldzinsen auf Galli zu entrichten und zwar von jedem Scheffel 10 Mgr., von Geldzinsen aber den vierten Pf. Wenn ein Einheimischer von einem Auswärtigen Korngefälle an sich bringt, giebt er nur den halben Scheffelschatz. Mit den Klöstern und der Ritterschaft im Calenbergschen ist man dahin übereingekommen, daß diese ihn nicht hier, dagegen aber die hiesigen Klöster und Ritterschaft ihn nicht dort entrichten.[48]) Der Mühlenschatz ruht auf allen Erb-, Lehn-, Pacht- und eigenen Mühlen und muß auf Galli entrichtet werden.[49]) Wie hoch ist er? Die Accise auf Wein beträgt für einen Ohm zu 40 Stübchen 9 Thlr. 16 Mgr. und für ein Stübchen 8 Mgr. 4 Pf., doch sind von derselben befreiet die Ritterschaft, die Räthe und Secretarien bei der Justizcanzlei, dem Hofgericht und dem Consistorio, die Beamte, der Gerichtsschultheiße und die Hofbediente zu Wolfenbüttel, die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande und die landschaftlichen Bediente bis auf die Schatzeinnehmer. Und wenn Weinhändler und Weinschenker Wein bei und über 5 Stübchen an jemanden absetzen, erhalten sie die Accise bis auf 4 Pf. für das Stübchen zurück. In Braunschweig wird diese Accise an's Packhaus und in Wolfenbüttel an die Acciesstube bezahlt. Am letztern Orte erhält die fürstliche Acciesekasse, in Begründung auf die Wolfenbüttelsche Acciseordnung vom 10. Julius 1693,

---

[45]) Fredersdorf l. c. I. 345. 416. 565. Was an ersteren beiden Orten von diesem Landschatz sich findet, steht nicht völlig mit einander zu verbinden. Muß obiger Ansatz beidemale ganz, oder aber jedesmal nur die Hälfte entrichtet werden?

[46]) J. D. Lichtensteins Beitrag zu der Geschichte des Smalkaldischen Bundes und der Braunschw. Lüneb. Landeshistorie 23. v. Selchow l. c. 248.

[47]) Liebhaber l. c. I. 248, II. 462. Fredersdorf l. c. 704. 706.

[48]) Fredersdorf l. c. I. 568. 706.

[49]) Fredersdorf l. c. I. 476.

Digitized by Google

von einem Ohm Süßwein und von einem Ohm andern Wein resp. 3 Thlr. und 2 Thlr., alles übrige aber wird dem landschaftlichen Einnehmer monathlich abgeliefert. In den übrigen Landstädten und auf dem platten Lande aber erheben diese Accise die landschaftlichen Inspectores und Einnehmer.[50]) Die Accise vom Bier beträgt von einem Faß einländischen Bier 18 Mgr., vom ausländischen aber 1 Thlr. Befreiet von derselben sind die Prälaten, die Ritterschaft, die Hofbediente bis auf den Bauerverwalter, die Räthe, Schultheiß, Secretarien, Amtmann, Kämmerer, die in wirklichen Diensten stehenden Officiere, die Landrentereibediente, die Geistlichen und die Brauer in Ansehung desjenigen Biers, so sie selbst verbrauchen und über die Diele verschenken. Es wird diese Accise mit der Bierſteuer zugleich erhoben und von den Einnehmern an den Landrentmeister eingesandt.[51]) Die Accise vom Branntwein beträgt vom ausländischen für ein Faß zu 108 bis 110 Stübchen 4 Thlr. und von einem jeden Stübchen 1 Mgr. 4 Pf. und vom einländischen von einem Faß oder Stübchen halb so viel, außerdem aber muß der Brenner für jede Blase die er unterhält jährlich 3 Thlr. auf Michaelis entrichten. Eingehoben wird diese Accise von den Bierſteuereinnehmern und abgeliefert an die Landrenterei.[52]) Der Stempelpapier-Impost oder der Gebrauch des gestempelten Papiers ist 1714 bei allen Eingaben und Ausfertigungen an und von den oberen Collegiis und Gerichten solchergestalt eingeführt worden, daß davon keiner, er sey wes Standes und Würde er wolle, befreiet ist, als nur allein die Einwohner auf dem Communionharz, wie denn auch zu denjenigen was Collegia und Gerichte ex officio und in dorso eines Supplicats ausfertigen, es keines gestempelten Papiers bedarf. Der gestempelten Papiersorten sind vier. Für die erste Sorte, gezeichnet mit einem Herzogshut und des Landesherrn geschlungenen Namen, welche vornehmlich zu Bestallungen, Begnadigungen u. dergl. gebraucht werden muß, wird von 100 Thlr. Besoldung ꝛc. 18 Mgr. bezahlt. Für die zweite Sorte, gezeichnet mit einem Pferde und des Landesherrn geschlungenen Namen 4 Ggr., für die dritte Sorte, gezeichnet mit einem Löwen und des Landesherrn geschlungenen Namen 4 Mgr. und die vierte Sorte, gezeichnet ebenso wie die dritte Sorte 2 Mgr. Zu erhalten ist dieses Papier bei allen Collegiis, Untergerichten und den Contributionseinnehmern.[53])

§. 383.

Deren Einheb- und Berechnung.

Die Schatzgefälle bestehen aus den sogenannten eigentlichen Schatzgefällen, den sogenannten Accisen und dem Stempelpapier-Impost. Zur Einheb- und Berechnung von den Schatzgefällen ist in einem jeden Quartier des Fürstenthums Wolfenbüttel ein Einnehmer bestellet, welche von Inspectoren und hin und wieder bestelleten Controleurs subrevirt werden.[54]) Die Accisen, über

---

[50]) Fredersdorf l. c. I. 23. 26.

[51]) Fredersdorf l. c. I. 6.

[52]) Fredersdorf l. c. I. 12.

[53]) Fredersdorf l. c. I. 590. Wer führt die Rechnung von diesem Stempel-Papier-Impost? und fließt er in die Kriegs- oder aber in die Landrentereikasse?

[54]) Ribbentrop l. c. II. 50. 51. G. Hassel und K. Bege Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg I. 238.

Digitized by Google

welche ein landschaftlicher Commissarius die besondere Aufsicht führet,[55]) werden von den bestellten Biersteuereinnehmern zugleich mit erhoben und berechnet[56]) und wenn sie gleich dieselben in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel nicht unmittelbar erheben, so werden sie doch an sie zur Berechnung eingeliefert. Und der Impost vom gestempelten Papier wird für das ganze Land allein bei der Acciseſtube zu Wolfenbüttel erhoben. Alle Einnehmer landschaftlicher Gefälle sind angewiesen, die erhobenen Gelder mit den darüber geführten Rechnungen an den Landrentmeister abzuliefern, dieser aber über alle landschaftlichen Einflüsse und Ausgabe eine General-Rechnung zu führen.[57]) Er legt solche auf der Geheimen Rathsstube im Beisehn der Glieder des Schatzcollegii und einiger Deputirten des grössern Ausschusses ab, die besonderen Schatz- und Acciserechnungen aber werden nur von dem Schatzcollegio abgenommen.[58]) Der Landrentmeister wird von dem grossen landschaftlichen Ausschuß erwählet, von dem Schatzcollegio dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiret, dessen vom Schatzcollegio entworfene Instruction von dem Landesherrn ausgefertigt und er auf der Geheimen Rathsstube als ein landesherrlicher und landschaftlicher Diener in Gegenwart der Glieder des Schatzcollegii in Eid und Pflicht genommen.[59]) Die übrigen Schatzbediente aber werden von dem Schatzcollegio allein erwählet und dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt.[60])

§. 384.

Aufsicht darüber, oder von dem Schatzcollegio.

Das Directorium und die Administration über alle Angelegenheiten des Schatzwesens führt das seit Einführung des Schatzes angeordnete Schatzcollegium, so aus fünf Gliedern bestehet. Von der Plälatur sitzt darinn der Dechant des Stifts St. Blasii in Braunschweig, von der Ritterschaft drei Schatzräthe und von den Städten ein Mitglied des Magistrats zu Helmstedt. Es versammelt sich gleich im Anfange eines jeden Quartals in dem landschaftlichen Hause zu Braunschweig und bleibt einige Wochen zusammen, auch hält es in jeder Messe einige Tage Session. Das Protocoll führt bei seinen Versammlungen der Landsyndicus, der auch die Ausfertigungen besorgt und in den vorfallenden Processen die Feder führt.[61]) Die Mitglieder des Schatzcollegii bilden zugleich den engern Ausschuß der ständischen Repräsentanten, daher, wie sie zu ihrer Würde gelangen, schon oben erwähnt ist.

---

[55]) Ribbentrop l. c. II. 50. Hassel und Bege l. c. I. 238.

[56]) Braunschw. Anzeigen 1786 St. 56.

[57]) Ribbentrop l. c. II. 50. Liebhaber l. c. I. 283.

[58]) Moser l. c. 640. Ribbentrop l. c. II. 52. 54. Liebhaber l. c. I. 283.

[59]) Landschaftl. Privilegien und Befugnisse von 1770 Art. 15 beim Liebhaber l. c. I. 423. Ribbentrop l. c. II. 53. 54.

[60]) Landschaftl. Privilegien und Befugnisse von 1770 Art. 15 beim Liebhaber l. c. I. 422. Braunschweigsche Anzeigen 1786 St. 56. Ribbentrop l. c. II. 52. Rudloff angez. Einleitung I. 176. 177.

[61]) Landschaftl. Privilegien und Befugnisse von 1770 Art. 15 beim Liebhaber l. c. I. 424. Ribbentrop l. c. II. 48. 49. Hassel und Bege l. c. I. 237. 238. Rudloff l. c. I. 176. 188.

Digitized by Google

§. 385.

Von der Brand-Assecurations-Societät.

Das Schatzcollegium führt auch die Aufsicht und die Verwaltung über die allgemeine Landes-Brandversicherungsgesellschaft, daher man derselben mit wenigen zu gedenken nicht unterlassen mag. Sie ist von der Landschaft unter landesherrlicher Beistimmung 1753 errichtet. Besitzer der Bauergüter sind darinn zu treten verpflichtet, den übrigen Landeseingesessenen aber steht frei, ob sie Theil an derselben nehmen wollen oder nicht. Jener ihre Versicherungssumme muß sich auf eine Schätzung von Werkverständigen begründen, diesen aber ist unbenommen, ihre Gebäude so hoch versichern zu lassen, wie sie wollen. Die Versicherungssummen müssen in 25 Thlr. aufgehen, wie denn auch bei einem Brandschaden der Betrag der Vergütung auf jede 25 Thlr. ausgeschrieben wird. Die Vergütungssummen werden bis auf 500 Thlr. aus der Landrenterei vorgeschossen, demnächst aber nach jener Repartition von den Interessenten durch die Schatz- und Biersteuer-Einnehmer wieder eingesammelt und von diesen an den absonderlich bestellten Cassirer der Brandkasse abgeliefert, welcher über das ganze Institut Buch und Rechnung führet. Er wird von dem Schatzcollegio ernannt.

---

62) Verordnung d. d. 18. Juli 1753 in den Braunschweigschen Anzeigen St. 67. Landschaftliche Privilegia und Befugnisse von 1770 Art. 15 beim Liebhaber l. c. I. 424. Ribbentrop l. c. II. 113. Liebhaber l. c. II. 201.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google